

Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG

vom 23. Juni 1999

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Bundesbeschluss zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG sowie Erlasse zur Umsetzung der Abkommen und flankierende Massnahmen zu unterbreiten und schlagen Ihnen vor, diesen Beschlüssen und Erlassen zuzustimmen.

Wir beantragen Ihnen, die folgenden Motionen und Postulate abzuschreiben:

- 1997 P 97.3363 Ausweitung der bilateralen sektoriellen Abkommen mit der EU auf die EFTA-Staaten (N 10. 10. 97, Vollmer)
- 1998 P 98.3158 Bilaterale Verhandlungen. Erfolgsaussichten (N 26. 6. 98, Freisinnig-demokratische Fraktion)
- 1998 P 98.3174 Bilaterale Verhandlungen. Erfolgsaussichten (S 8. 10. 98, Beerli)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. Juni 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

10486

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

Übersicht

Die Ihnen zur Annahme vorgelegten sektoriellen Abkommen sind das Ergebnis der wichtigsten Verhandlungen im Rahmen der schweizerischen Integrationspolitik seit der Ablehnung von Volk und Ständen des EWR-Abkommens am 6. Dezember 1992. Wir erwarten von diesen Abkommen einen Beitrag zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft und zur Qualität des Standorts Schweiz im Verhältnis zum EU-Binnenmarkt. Der Bundesrat will damit auch der politischen, institutionellen und kulturellen Isolierung des Landes entgegenreten.

Die sektoriellen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union fanden in einer Zeit des internationalen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs statt: Globalisierung und Regionalisierung der Weltwirtschaft; Streben nach grösseren integrierten Wirtschaftsräumen infolge des zunehmend härter werdenden Wettbewerbs; Multilateralisierung der regional- und weltpolitischen Beziehungen; Konsolidierung und Osterweiterung der EU; bewaffnete Konflikte an der Peripherie Zentraleuropas (Bosnien, Kosovo) und der damit einhergehenden Verstärkung der Zusammenarbeit verschiedener Akteure und internationaler Organisationen, insbesondere in den Bereichen Flüchtlingspolitik und Sicherheit. Diese Faktoren, wie auch innenpolitische Entwicklungen, beeinflussten in der einen oder anderen Art die Aufnahme und den Fortgang der sektoriellen Verhandlungen bis hin zu ihrem politischen Abschluss am Rande des EU-Gipfels am 11. Dezember 1998 in Wien.

Ende 1993 erklärte sich der EU-Rat einverstanden, in sieben Bereichen Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen: Forschung, öffentliches Beschaffungswesen, technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft, Luftverkehr, Landverkehr und Personenverkehr. Diese sieben Bereiche decken 10 Sektoren der vom Bundesrat Anfang 1993 definierten schweizerischen Interessen ab. Allerdings führte die am 20. Februar 1994 durch das Schweizer Volk und die Stände angenommene Alpenschutzinitiative zu einer Denkpause auf beiden Seiten, welche erst Ende 1994, auf Grund der von der Schweiz gelieferten Präzisierungen zur nicht-diskriminierenden Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz der Alpen, zur Verabschiedung formeller Verhandlungsmandate und am 12. Dezember 1994 zur formellen Aufnahme der Verhandlungen führte.

Am 3. April 1996 präziserte der Bundesrat die Verhandlungsmandate. Diese wurden auf Grund einer intern breit abgestützten Konsultation verabschiedet; sie trugen wesentlich zum Durchbruch beim Personenverkehr, der am 15. Juli 1996 in Brüssel stattfand, bei. Eine weitere interne Konsultation wurde im Mai 1997 nötig, um im Bereich Landverkehr zu einer beiderseitig akzeptablen Lösung zu gelangen. Diese wurde schliesslich am 23. Januar 1998 in Klotten erzielt. Am 16. Juni 1998 schliesslich konnte auf der Ebene der Koordinatoren der technische Abschluss der Verhandlungen erreicht werden. In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1998 konnten die Verhandlungen zum Landverkehrsabkommen endgültig abgeschlossen werden. Am 11. Dezember 1998 erfolgte in Wien, nach einer letzten Verhandlungsrunde auf Ebene der Koordinatoren am 8./9. Dezember, der Abschluss

auf politischer Ebene; am 26. Februar 1999 wurden die Abkommenstexte paraphiert. Die Unterzeichnung der Verträge fand am 21. Juni 1999 in Luxemburg statt.

Das ausgehandelte Forschungsabkommen schafft günstigere Rahmenbedingungen für die Forschung in der Schweiz und eröffnet neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das Abkommen trägt bei zum Erhalt des hohen technologischen Niveaus in der Schweiz. Nachteile, mit denen heute schweizerische Unternehmen konfrontiert sind, wenn sie sich an europäischen Forschungsprogrammen beteiligen wollen, werden abgebaut, nämlich: (1) die Unmöglichkeit für Schweizer Forscher, die Koordination von Projekten zu übernehmen und (2) den Zugang zu den Forschungsergebnissen anderer Projekte, an denen sich die Schweiz nicht beteiligt hat, zu haben oder (3) die Notwendigkeit, für die Lancierung eines Projektes zwei Partner aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes zu finden, wogegen ein Mitgliedstaat der EU nur einen Partner finden muss. Den Beitragszahlungen an das EU-Forschungsbudget werden erhebliche Rückflüsse von EU-Forschungsgeldern an schweizerische Institute gegenüberstehen.

Das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen verschafft schweizerischen Anbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Aufträgen von EU-Unternehmen in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Stadt- und Regionalverkehr, Eisenbahnen und Telekommunikation. Damit erhalten schweizerische Wirtschaftsakteure bei transparenten Verfahren Zugang zu einem bedeutenden europäischen Markt. Umgekehrt wird der Wettbewerb auf dem schweizerischen Markt öffentlicher Aufträge, inklusive auf Gemeindeebene, verstärkt.

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen baut technische Handelshemmnisse im Austausch von Industrieerzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU ab. Es bringt für wichtige Wirtschaftszweige wie die Maschinen-, Pharma-, Medizinprodukte- und Telekomindustrie wesentliche Erleichterungen. Da kostspielige und aufwändige Doppelpfahrungen der Produkte zumeist entfallen, kann die Schweizer Exportindustrie ihre Produkte schneller und einfacher auf den europäischen Markt bringen. Die Benachteiligung schweizerischer Exporteure gegenüber ihren Konkurrenten aus dem EU-Raum kann damit verringert werden.

Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthält alle notwendigen Elemente, um den gegenseitigen Handel von Landwirtschaftsprodukten zwischen der Schweiz und ihrem wichtigsten Handelspartner, der EU, zu verstärken. Die Verhandlungsergebnisse stehen im Einklang mit der vom Bundesrat 1992 eingeleiteten Neuorientierung der Agrarpolitik. Die Abwicklung von Ausfuhren wird zudem über den Abbau technischer Handelshemmnisse vereinfacht. Beide Vertragsparteien gewähren sich neue Zolltarif-Konzessionen für landwirtschaftliche Produkte, in den Sektoren Milchprodukte (vor allem Käse), Obst und Gemüse, Gartenbauerzeugnisse, Rind- und Schweinefleisch- sowie Weinspezialitäten.

Das Luftverkehrsabkommen regelt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Neue Verkehrsrechte werden den schweizerischen Fluggesellschaften etappenweise zugestanden. Ihre weltweite Wettbewerbsposition verbessert sich da-

durch. Sie kommen zudem in den Genuss der Freiheit der Preis- und Flugplangestaltung, d. h. es sind keine Genehmigungen für Tarife und Flugrouten mehr nötig.

Das Landverkehrsabkommen sieht eine koordinierte Landverkehrspolitik zwischen der Schweiz und den EU-Staaten vor, mit dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Mobilität und des Umweltschutzes sowie eines effizienten Verkehrsflusses durch freie Wahl der geeigneten Verkehrsmittel. Es handelt sich um ein Liberalisierungsabkommen, welches die schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahn-Verkehrsmärkte für Personen und Güter regelt. Das Abkommen sieht eine Übergangsphase und ein endgültiges Regime ab 2005 bzw. 2007/2008 vor. Es sieht die Erhöhung der in der Schweiz geltenden Gewichtslimite für Lastwagen im Jahr 2001 auf 34-Tonnen, und im Jahr 2005 auf 40-Tonnen vor, parallel zu einer starken Erhöhung der Strassenabgaben, die entscheidend zur verfassungsrechtlich gebotenen Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene beitragen wird.

Ziel des Personenverkehrsabkommens ist die stufenweise Einführung der Freizügigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und der EU-Staaten. Der kontingentfreie Personenverkehr für erwerbstätige Personen wird probeweise nach fünf Jahren eingeführt. Die Schweiz kann während weiteren sieben Jahren gegebenenfalls eine zu massive Einwanderung aus EU-Staaten unterbinden. Sie hat die Möglichkeit, die Kontingente befristet wieder einzuführen. Verwirklicht wird der freie Personenverkehr nach zwölf Jahren. Der Vertrag wird anfänglich auf 7 Jahre Gültigkeit abgeschlossen. Ohne gegenteilige Entscheidung der Parteien wird er alsdann auf unbestimmte Zeit verlängert, bleibt jedoch kündbar.

In der Botschaft werden nicht nur die sieben Verträge zur gesamthaften Genehmigung vorgeschlagen, sondern auch landesrechtliche Massnahmen auf Gesetzesstufe. Es sind dies vorerst die aus Transparenzgründen notwendigen Gesetzesanpassungen in den Bereichen Landwirtschaft (1 Gesetz), Landverkehr (2 Gesetze) und Personenverkehr (12 Gesetze). Dazu gehört auch der Kreditbeschluss für das Forschungsabkommen. Ausserdem schlägt der Bundesrat Begleitmassnahmen auf Gesetzesstufe in denselben 3 Bereichen vor, inklusive einen Kreditbeschluss für die Förderung des kombinierten Verkehrs. Das Anwaltsgesetz, das ebenfalls Bestimmungen zur Umsetzung der Verträge enthält, bildet Gegenstand einer separaten Botschaft.

Der Bundesrat empfiehlt den Abschluss der Verträge, weil er davon überzeugt ist, dass das Verhandlungsergebnis in allen Bereichen und gesamthaft betrachtet ausgeglichen ist, Vorteile für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger bringt und weiterführende Schritte der schweizerischen Integrationspolitik weder behindert noch präjudiziert. Im Unterschied zum EWR-Abkommen wird die gesetzgeberische Autonomie der Schweiz beibehalten, mit dem Gegenstück einer weniger gesicherten Homogenität der zwischen der Schweiz und der EU gültigen Rechtsordnung. Die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen haben zum Ziel, möglichen Schwierigkeiten bei der Einführung der neuen Regeln entgegenzutreten zu können, ohne das positive Potential der neuen Freiheiten übermässig einzuschränken. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, insbesondere auf den Bundeshaushalt, werden rund 600 Millionen Franken jährlich betragen. Das neue Potential an Wirt-

schaftswachstum und die damit verbundenen Mehreinnahmen des Staates dürften ein Mehrfaches der direkten Kosten ausmachen. Allein schon die wirtschaftsvertragliche Stabilisierung zwischen der Schweiz und der EU werden das Investitionsklima wesentlich verbessern.

Der Stellenwert der sieben Verträge im Gesamtzusammenhang mit der vom Bundesrat entwickelten schweizerischen Integrationspolitik, namentlich die Gegenüberstellung von EU-Beitritt, EWR-Teilnahme und verschiedenen Formen des Alleinangangs, ist im Integrationsbericht 1999 vom 3. Februar 1999 sowie in der Botschaft des Bundesrats zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» / Gegenvorschlag vom 28. Januar 1999 ausführlich dargestellt.

Der Bundesrat hat den sektoriellen Weg in den letzten Jahren gründlich ausgelotet und dabei festgestellt, dass sich die institutionelle Isolation der Schweiz negativ auf Verhandlungsdauer und Verhandlungsaufwand auswirkt, dass solche Verhandlungen für jene Bereiche nicht in Frage kommen, bei deren Regelung Souveränitätsübertragungen an supranationale Instanzen unerlässlich sind (Zollunion, Währungsunion, Schengen, Aussenhandels- und Sicherheitspolitik), und dass die Bereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Weiterführung derartiger Verhandlungen gering ist.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Einführung

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen die sieben sektoriellen Abkommen zur Genehmigung; Sie wurden am 21. Juni 1999 von der Schweiz, der EU¹ und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ebenso legen wir Ihnen die sich daraus ergebenden Gesetzesanpassungen und Finanzbeschlüsse sowie die flankierenden Begleitmassnahmen zur Bewältigung möglicher Auswirkungen der sieben Abkommen zur Genehmigung vor. Hinzu kommen die neun in der folgenden Tabelle aufgeführten Beschluss- oder Gesetzesentwürfe. Wir haben uns bemüht, unter Wahrung der Verfassungsmässigkeit und des Grundsatzes der Einheit der Materie, die Anzahl der Beschlüsse auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

Zusammengefasst in zwei verschiedenen Gesetzesakten betreffen die Gesetzesanpassungen im Bereich des freien Personenverkehrs zwölf, im Bereich des Landverkehrs zwei Gesetze.

Wir schlagen vor, die Abkommen gemeinsam (en bloc) zu genehmigen, weil das Inkrafttreten jedes einzelnen Abkommens von der Ratifikation aller sieben Abkommen abhängig ist. Die Genehmigung der sieben Abkommen durch einen Beschluss ist eine einfache, praktische und transparente Lösung, da die Ablehnung eines einzigen Abkommens das Inkrafttreten der anderen sechs Abkommen verhindern würde.

Die neun Beschlusssentwürfe, die Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden, sind in den betreffenden Kapiteln (Kap. 2: Besonderer Teil) und im Kapitel 6 über die Verfassungsmässigkeit näher umschrieben.

Der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) wird als separate Vorlage unterbreitet. Da er teilweise auch der Umsetzung des Abkommens über den freien Personenverkehr dient, ist er gleichzeitig mit dieser Botschaft zu behandeln.

¹ In der vorliegenden Botschaft wird der Ausdruck Europäische Union (EU) im umgangssprachlichen und nicht im juristischen Sinn verwendet (siehe Integrationsbericht 1999 vom 3. Februar 1999, Ziff. 211, BBl.1999 3935). In Wirklichkeit hat die EU selber nicht die Kompetenz, Staatsverträge abzuschliessen. Das Abkommen über den freien Personenverkehr ist auf Seiten der EU von der Europäischen Gemeinschaft (EG, früher Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) und von ihren Mitgliedstaaten geschlossen worden. Das Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit ist von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen worden. Die fünf anderen Verträge sind von der Europäischen Gemeinschaft geschlossen worden.

Übersicht über die Erlasse

Genehmigung der sieben Abkommen

1. Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Abkommen über den Luftverkehr
Abkommen über Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
Abkommen über die Freizügigkeit (Personenverkehr)
-

Gesetzesanpassungen

2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) 9. 10. 92
 3. Bundesgesetz zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse mit Änderungen der folgenden 2 Gesetze:
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG) 19. 12. 58
 - Personenbeförderungsgesetz (PBG) 18. 6. 93
 4. Bundesgesetz zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (Personenverkehr) mit Änderungen der folgenden 12 Gesetze:
 - BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) 26. 3. 31
 - BG über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) 16. 12. 83
 - BG über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals 19. 12. 1877
 - Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz (AHVG) 20. 12. 46
 - Invalidenversicherungsgesetz (IVG) 19. 6. 59
 - BG über die Ergänzungsleistungen (ELG) 19. 3. 65
 - BG über die berufliche Vorsorge (BVG) 25. 6. 82
 - Krankenversicherungsgesetz (KVG) 18. 3. 94
 - Freizügigkeitsgesetz (FZG) 17. 12. 93
 - Unfallversicherungsgesetz (UVG) 20. 3. 81
 - Familienzulagegesetz (FLG) 20. 6. 52
 - Arbeitslosenversicherungsgesetz 25. 6. 82
-

Umsetzungsmassnahme in Form eines Kreditbeschlusses

5. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an Forschungsprogrammen der Europäischen Union in den Jahren 2001 und 2002;*
-

Begleitmassnahmen in Form separater Erlasse

6. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG) 29. 4. 98
-

* nicht dem Referendum unterstellt

Begleitmassnahmen in Form separater Erlasse

7. Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene
8. Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
 - BG über das Internationale Privatrecht (IPRG) 18. 12. 1987
 - BG betreffend die Ergänzung des Obligationenrechts (OR) 30. 3. 1911
 - BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AGAV) 28. 9. 1956

Begleitmassnahmen in Form eines Kreditbeschlusses

9. Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs;*

Mit Beschluss 1 genehmigen Sie die 7 Verträge als Paket. Jeder Vertrag enthält eine Bestimmung, wonach der Vertrag nur in Kraft treten kann, wenn auch die 6 anderen Verträge in Kraft treten.

Die Beschlüsse 2, 3 und 4 enthalten, nach Materien geordnet, die zum Teil aus Transparenzgründen notwendigen Gesetzesanpassungen im schweizerischen Landesrecht. In der Regel handelt es sich dabei um Rechtsänderungen, die sich darauf beschränken, das Landesrecht dem Vertragsrecht anzupassen. Der legislatorische Spielraum ist dabei eng begrenzt. Einige dieser Änderungen ergeben sich nicht zwingend aus den Verträgen. Der Kreditbeschluss zur Finanzierung des Forschungsabkommens (Beschluss 5) ist eine nicht referendumspflichtige Umsetzungsmassnahme.

Die Beschlüsse 6 bis 9 sind thematisch geordnete Begleitmassnahmen, die völkerrechtlich zwar nicht notwendig, politisch für die Akzeptanz und Umsetzung der Verträge aus Sicht des Bundesrates jedoch unerlässlich sind. Es handelt sich um die Massnahmen zur Förderung der Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene, zur Bekämpfung von Missbräuchen bei Lohnunterbietungen sowie zur Stärkung der Selbsthilfe im Landwirtschaftssektor.

Die Verträge werden auch in der EU und in den EU-Staaten parlamentarisch beraten und genehmigt. Erst wenn alle Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen sind, können die Verträge ratifiziert, publiziert und in Kraft gesetzt werden. Falls eine Vertragspartei oder, betreffend das Freizügigkeitsabkommen, ein Mitgliedstaat ein Abkommen nicht genehmigt, wird die Gesamtheit der Abkommen nicht in Kraft treten. Zieldatum ist der 1. Januar 2001.

Was die Vertragsbeziehungen zu den EFTA-Staaten betrifft, wurden die EFTA-Länder nach Abschluss der Verhandlungen und nach erfolgter Paraphierung der Verträge über die Verhandlungsergebnisse ins Bild gesetzt. Im Lichte ihrer Interessenlage wird sich in den nächsten Monaten zeigen, wie, auf welchen Gebieten und in welchem Ausmass die Gleichbehandlung realisiert werden kann.

* nicht dem Referendum unterstellt

Im Falle einer Erweiterung der Europäischen Union müssen die neuen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt den «acquis communautaire» übernehmen. Dieser umfasst auch die internationalen Verträge, welche die EG und die Mitgliedstaaten abgeschlossen haben. Analog zur letzten Erweiterung werden die Anpassungen bestehender Vertragsverhältnisse zwischen der EG und der Schweiz gegebenenfalls Gegenstand von Verhandlungen mit der Schweiz sein. Im Bereich des freien Personenverkehrs zum Beispiel ist es sehr wahrscheinlich, dass die Beitrittsabkommen im Rahmen der nächsten Erweiterung Übergangsfristen für die Einführung der Freizügigkeit in den neuen Mitgliedstaaten vorsehen werden. Die Anpassung des Vertrages mit der Schweiz in diesem Bereich wird notwendig sein, da der Personenverkehrsvertrag nicht nur zwischen der Schweiz und der EG, sondern auch zwischen der Schweiz und jedem einzelnen Mitgliedstaat geschlossen wurde.

12 Rückblick auf die Verhandlungen

Anfangs 1993 entschied der Bundesrat, der sektoriellen Entwicklung der vertraglichen Beziehungen mit der EU mit einem doppelten Ziel zeitlichen Vorrang einzuräumen: Einerseits galt es, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft zu festigen und die Qualität des Standorts Schweiz im Verhältnis zum EU-Binnenmarkt zu verbessern; andererseits wollte der Bundesrat damit die institutionelle Isolation der Schweiz reduzieren und die Türen für weitere Integrationsschritte öffnen.

Auf Grund einer breiten internen Konsultation wurden 15 Sektoren definiert, in denen die Schweiz eine vertragliche Bindung mit der EU als erstrebenswert erachtete. Ende 1993 erklärte sich der EU-Rat einverstanden, in den bekannten sieben Bereichen Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen; diese sieben Bereiche decken 10 Sektoren der vom Bundesrat definierten schweizerischen Interessen ab. Allerdings führte die am 20. Februar 1994 durch das Schweizer Volk und die Stände angenommene Alpenschutzinitiative zu einer Denkpause auf beiden Seiten, welche erst Ende 1994, auf Grund der von der Schweiz gelieferten Präzisierungen zur nicht-diskriminierenden Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz der Alpen, zur Verabschiedung formeller Verhandlungsmandate und am 12. Dezember 1994 zur formellen Aufnahme der Verhandlungen führte.

Die eigentlichen Schlüsselstellen der Verhandlungen waren im Personenverkehr die Einigung vom 15. Juli 1996 in Brüssel auf einen 12-jährigen, nicht automatischen Etappenplan (mit Schutzklausel) zur Liberalisierung des Personenverkehrs sowie beim Landverkehr die Einigung vom 23. Januar 1998 in Kloten auf die maximale gewichtete Abgabe von 200 ECU (325.– bis 330.– SFr.) für die Fahrt eines für 40 t zugelassenen LKW's auf der Referenzstrecke Basel – Chiasso.

In der Schlussphase standen die Verkehrsfreiheiten im Luftverkehr und eine Reihe wichtiger Agrarfragen im Mittelpunkt. Eine Regelung konnte schliesslich von den Verhandlungskordinatoren am 16. Juni und in der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1998 in Brüssel gefunden werden, wobei noch am 9. Dezember eine Sondersitzung des Bundesrates nötig war. Am 11. Dezember erfolgte in Wien, am Rande des Europäischen Rates, der politische Verhandlungsabschluss und am 26. Februar 1999 konnte das rund 800-seitige Vertragswerk in Bern paraphiert werden. Nach der Übersetzung in die 11 Amtssprachen der EU und der Schweiz erfolgte die Unterzeichnung der Verträge am 21. Juni 1999 in Luxemburg.

13 Verhandlungsverlauf

131 Vorbereitungsphase

Weil das Freihandelsabkommen von 1972 (FHA 1972) für die schweizerische Wirtschaft nicht mehr ausreichend war, um die Vorteile des europäischen Integrationsprozesses vollständig zu nutzen, entschied der Bundesrat Anfang 1993, auf dem Verhandlungsweg die Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu vertiefen.

Der Bundesrat definierte prioritäre Bereiche² und schlug der EG die Eröffnung der Verhandlungen vor.

Der Rat der EU-Aussenminister erklärte sich am 8. und 9. November 1993 bereit, in sieben Bereichen zu verhandeln³. In der Aufforderung an die EG-Kommission zur Vorbereitung der Verhandlungen stellte der Rat unmissverständlich klar, dass zwischen den verschiedenen Verhandlungsbereichen ein angemessener Parallelismus gelten sollte. Dies bedeutete, dass sowohl die Eröffnung, als auch der Verlauf und der Abschluss der verschiedenen Verhandlungen weitgehend parallel und synchron verlaufen. Im weiteren soll der angemessene Parallelismus die Möglichkeit weitgehend ausschliessen, dass die Abkommen unabhängig voneinander in Kraft treten können.

Am 2. Februar 1994 verabschiedete der Bundesrat eine Gesamtstrategie für die sektoriellen Verhandlungen mit folgenden Schwerpunkten:

- Anstreben von Verhandlungen in möglichst vielen Bereichen zur Wahrung der im Lichte einer breiten Konsultation als prioritär beurteilten Interessen des Landes;
- Sicherstellung einer strikten Koordination zwischen den verschiedenen Verhandlungsbereichen;
- Verhandlung von in sich ausgeglichenen Abkommen oder Abkommensgruppen, die unabhängig voneinander in Kraft gesetzt werden können;
- fallweise Prüfung der institutionellen Aspekte;
- regelmässige Information und Konsultation der aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments, der Kantone und der Spitzenverbände;
- fortlaufende Information der Öffentlichkeit über die Verhandlungen, wobei bei Fragen des Verhandlungsverlaufs und der Verhandlungstaktik Zurückhaltung geboten ist.

Infolge der Annahme der Alpenschutzinitiative vom 20. Februar 1994, welche nach Ansicht der EG-Kommission geeignet war, die Ziele der Union im Bereich des Landverkehrs in Frage zu stellen, entschied sich die EU für eine Denkpause. In seinen Schlussfolgerungen vom 16. und 17. Mai 1994 verlangte der Rat der EU-

² Im Zusammenhang mit FHA von 1972: Ursprungsregeln, passiver Textilveredelungsverkehr, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Produkthaftpflicht, Regeln im Veterinärbereich, Regeln im Pflanzenschutzbereich, geistiges Eigentum; desweiterm: Luftverkehr, Landverkehr, Forschung, audiovisueller Bereich-MEDIA, Statistik, Erziehung/Bildung/Jugend.

³ Land- und Luftverkehr, freier Personenverkehr, Forschung, Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte, technische Handelshemmnisse, Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen.

Aussenminister von der Schweiz Erklärungen zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung zum Alpenschutz.

Auf Grund der Erklärungen der Schweiz bezüglich der Umsetzung der Alpeninitiative verabschiedete der Rat der EU-Aussenminister in seinen Schlussfolgerungen sechs Verhandlungsmandate⁴. Am 29. November 1994 lud der mit den sektoriellen Verhandlungen beauftragte EG-Kommissar die Schweiz zur Eröffnung der Verhandlungen am 12. Dezember 1994 ein.

Diese Eröffnungssitzung zeigte, dass zwischen den Delegationen der Schweiz und der EU Einigkeit darüber bestand, dass mit den sektoriellen Verhandlungen keine indirekte Neuauflage des EWR-Abkommens beabsichtigt werde.

Die Verhandlungsdelegation der EU brachte ihren Willen zum Ausdruck, in einer ersten Phase die sieben Bereiche parallel voranzutreiben und gleichzeitig abzuschliessen. Dabei äusserte sie sich aber noch nicht im Detail über die beabsichtigte Handhabung des angemessenen Parallelismus. Die schweizerische Delegation äusserte dagegen den Wunsch, die sieben sektoriellen Verhandlungsbereiche unabhängig voneinander und nicht nach einem gemeinsamen Zeitplan anzugehen.

132 Verhandlungsmandate

132.1 Ziele der Schweiz

Der Bundesrat hat die nachstehenden Ziele für die sieben Verhandlungsbereiche formuliert:

- *Forschung*: umfassende Beteiligung der Schweiz am 4. Forschungsrahmenprogramm der EU (1995–1998) und politisches Engagement für die Beteiligung am 5. Rahmenprogramm. Zugang der Schweizer Vertreter zu den programmrelevanten Ausschüssen und Organen der EU (Komitologie).
- *Technische Handelshemmnisse*: gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen und Erneuerung der Beteiligung am Verfahren zur Notifikation von Vorschriftsentwürfen zwischen der EU und den EFTA-Staaten.
- *Öffentliches Beschaffungswesen*: ein dem EWR-Abkommen vergleichbarer gegenseitiger Marktzugang im öffentlichen Beschaffungswesen. Dies bedeutet eine Gleichbehandlung der Schweizer Anbieter beim Submissionsverfahren für Aufträge von Gemeinden und Unternehmen – öffentliche und private – in den Bereichen Eisenbahnverkehr und Fernmeldewesen sowie Unternehmen in den Sektoren Wasser- und Energieversorgung sowie Verkehr.
- *Luftverkehr*: Zugang der schweizerischen Luftfahrtunternehmen zum europäischen Markt gemäß der gemeinsamen Erklärung zum Transitabkommen vom 2. Mai 1992. Schweizerische Luftfahrtunternehmen würden damit vollumfänglich vom 3. Liberalisierungspaket, welches die Aufhebung von Kapazitäts- und Routenbeschränkungen sowie Tariffreiheit vorsieht, profitieren.

⁴ Verkehr, freier Personenverkehr, Forschung, Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte, technische Handelshemmnisse, Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen.

- *Landverkehr*: Gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte mittels Abbau von Kontingenten, Harmonisierung technischer Vorschriften und Sozialvorschriften. Die Möglichkeit, das Abkommen auf den Eisenbahnverkehr und gewisse Modalitäten zur Umsetzung des Alpenschutzartikels auszudehnen. Somit würde eine koordinierte und nachhaltige europäische Alpentransitpolitik ermöglicht.
- *Personenverkehr*: Qualitative Verbesserung der Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen für Schweizer Bürger in den EU-Mitgliedstaaten und für EU-Bürger in der Schweiz. Etappenweise Liberalisierung verschiedener Arbeitnehmerkategorien, Selbständigerwerbende, Dienstleistungserbringer, Nichterwerbstätige (Pensionierte und Studenten), gegenseitige Anerkennung der Diplome und beruflichen Qualifikationen sowie Koordination im Bereich der sozialen Sicherheit.
- *Landwirtschaftsprodukte*: Differenzierte und progressive Verbesserung der Zugangsbedingungen zum EU-Markt für gewisse Schweizer Produkte auf Basis des Grundsatzes der Reziprozität und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Vorteile und Bedürfnisse.

132.2 Ziele der Europäischen Union

In einer teilweisen Abweichung von den vom Bundesrat als für die Schweizer Interessen prioritär erachteten Bereichen definierte die EU sieben Verhandlungsbereiche. Von den Schweizer Vorschlägen berücksichtigte sie die Bereiche Forschung, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Luftverkehr und Landverkehr. Die Verhandlungen über ein Abkommen über den freien Personenverkehr und über den Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte waren hingegen besondere Anliegen der EU.

Zwei Grundsätze beeinflussten die Verhandlungsführung der EU entscheidend:

- angemessener Parallelismus zwischen den verschiedenen Verhandlungen: sowohl die Eröffnung, als auch der Verlauf und der Abschluss der verschiedenen Verhandlungen sollten weitgehend parallel und synchron verlaufen. Die Abkommen müssen gemeinsam und gleichzeitig in Kraft treten;
- «acquis communautaire»: die einheitliche Anwendung von Normen, die mit den in der EU geltenden Normen äquivalent sind sowie die Absicherung der Übereinstimmung mit den in der EU-Rechtssprechung geltenden Grundsätzen für alle sieben Bereiche.

Diese Grundsätze schlugen sich in den folgenden Verhandlungsrichtlinien nieder:

- In den Bereichen Forschung, technische Handelshemmnisse und öffentliches Beschaffungswesen bestand eine weitgehende Übereinstimmung der Ziele zwischen der Schweiz und der EU.
- Luftverkehr: Der gegenseitige Marktzugang wird mit Ausnahme von Flügen zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb eines Mitgliedstaates gewährt. Die Überwachung der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Abkommens erfolgt durch gemeinschaftliche Organe. Für den Fall, dass eine Vertragspartei ein Abkommen mit einem Drittstaat abschliessen möchte, sind Konsultationen vorgesehen.

- Landverkehr: Die 28-Tonnen-Limite wird schrittweise aufgehoben und das Nachtfahrverbot gelockert. 40-Tonnen-Fahrzeuge werden zu den grossen wirtschaftlichen Zentren der Schweiz zugelassen. Die EU wird bei den Arbeiten zur Umsetzung der Alpeninitiative miteinbezogen.
- Freier Personenverkehr: Abschluss eines Abkommens, welches die normative Äquivalenz mit dem «acquis communautaire» garantiert.
- Landwirtschaftsprodukte: Möglichst umfassende Liberalisierung des Handels; Übernahme und Ausweitung der im Rahmen des EWR-Abkommens ausgehandelten Konzessionen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der WTO; Abbau der technischen Handelshemmnisse; Einbezug der Regeln im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie des geistigen Eigentums.

133 Verhandlungsverlauf

Nach der formellen Eröffnung der Verhandlungen und nach Aufnahme der Expertentreffen in den jeweiligen Sektoren, wurden die sektoriellen Verhandlungen bei Kontakten, welche die Schweiz mit der EU und ihren Mitgliedstaaten auf allen Ebenen unterhalten hat, systematisch erörtert. Während der vierjährigen Dauer der Verhandlungen war der Aufwand zur Vermeidung von echten und künstlichen Missverständnissen, bedingt durch die systematische Abwesenheit der Schweiz an Treffen der 15 Mitgliedstaaten, beträchtlich.

Der Rat der EU-Verkehrsminister vom 14. März 1995 genehmigte die Verhandlungsrichtlinien der EU für die Bereiche Land- und Luftverkehr. Diese präzisierten, dass das ausgehandelte Abkommen im Strassen-, Eisenbahn- und kombinierten Verkehr im gegenseitigen Interesse der beiden Parteien, auf der Grundlage der Prinzipien der Nichtdiskriminierung, Reziprozität und freien Wahl der Verkehrsmittel stehen muss.

Am 3. April 1995 fand in Brüssel die zweite horizontale Verhandlungssitzung statt. Die Schweiz äusserte den Wunsch, noch andere Bereiche in den sektoriellen Verhandlungsprozess einzuschliessen, wobei der passive Textilveredelungsverkehr und die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte besonders betont wurden. Damit verknüpft war die Absicht, gewisse Bereiche unabhängig voneinander voranzutreiben.

Die Schweizer Anstrengungen für einen sogenannten «early harvest», welcher den Verhandlungsabschluss und die provisorische Anwendung der technischen Abkommen bereits ab 1995 ermöglicht hätte, waren vergeblich, wie der Verhandlungsverlauf in der zweiten Jahreshälfte zeigte. Der Bundesrat nahm diese Entwicklung zur Kenntnis und überdachte im Oktober 1995 die Schweizer Haltung zu den politisch sensiblen Bereichen. Im Weiteren wurden Verhandlungen in anderen Bereichen wie Erziehung/Bildung, Textilien oder verarbeitete Landwirtschaftsprodukte nur unter der Voraussetzung als möglich erachtet, dass Fortschritte in allen in Verhandlung stehenden sieben Bereichen gemacht werden konnten.

Am 20. Oktober 1995 legte die spanische EU-Präsidentschaft folgenden Vorschlag vor:

- Abschluss aller Verhandlungen zum aktuellen Stand;

- zeitlich limitierte Abkommen, die durch eine einseitige Erklärung ergänzt werden können, gemäss deren jede Vertragspartei frei entscheiden kann, wie sie die Abkommen nach deren Auslaufen fortführen will;
- Eröffnung der zweiten Verhandlungsphase.

Der Bundesrat begrüsst die Initiative und ermutigte die spanische EU-Präsidentschaft, einen Konsens unter den 15 Mitgliedstaaten zu suchen.

Am 25. Oktober 1995 fand die dritte horizontale Verhandlungssitzung in Brüssel statt. Beide Vertragsparteien zogen zu den Zwischenergebnissen Bilanz. Im Bereich der technischen Handelshemmnisse wurden grosse Fortschritte verzeichnet, hingegen wurden in den Bereichen Landverkehr und freier Personenverkehr noch grosse Divergenzen ausgemacht.

Nachdem die Mitgliedstaaten den spanischen Vorschlag analysiert hatten, beschloss die spanische EU-Präsidentschaft, das Dossier der sektoriellen Verhandlungen von der Traktandenliste des Rats der EU-Aussenminister im Dezember 1995 zu streichen, da die Bedingungen für einen politischen Abschlussentscheid als nicht ausreichend erachtet wurden.

Am 4. und 5. Dezember 1995 verabschiedete der Rat der EU-Aussenminister eine Erklärung mit dem Titel «Beziehungen mit der Schweiz», in welcher er die Bedeutung dieser Verhandlungen im Lichte der engen, seit langem auf gegenseitigem Nutzen basierenden Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz unterstrich. Anschliessend forderte er die Kommission auf, die laufenden Verhandlungen aktiv weiterzuführen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des globalen Ansatzes und des angemessenen Parallelismus, welche in den Verhandlungsrichtlinien verankert waren.

Der Bundesrat analysierte in seiner Sitzung vom 24. Januar 1996 die Chancen des Abschlusses der Verhandlungen. Dabei kam er zum Schluss, dass ein etappenweises Vorgehen für die drei politisch sensiblen Bereiche am meisten Erfolg verspricht, wobei die letzte Etappe auszuloten wäre. Er sah folgende Vorgehensweise vor:

- gleichzeitiger Abschluss der sieben Abkommen unter Respektierung der EU-Prinzipien des globalen Ansatzes und des angemessenen Parallelismus;
- Einschluss einer Evolutivklausel in den entsprechenden Abkommen, die ein längerfristiges gemeinsames politisches Ziel formulieren und einen Zeitplan für die Liberalisierung, ohne Automatismus vorsehen.

Es folgten in den Monaten Februar und März 1996 Besuche in den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten und verschiedene informelle Sondierungsgespräche zwischen den Schweizer Verhandlungskordinatoren und Vertretern der EU-Kommission in Brüssel und der italienischen EU-Präsidentschaft in Rom.

Nachdem die EU den Bericht über die EU-internen Sondierungen analysiert hatte, beschloss der Bundesrat nach Konsultation der Kantone, der Ständerats- und Nationalratspräsidenten, der aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments, der Präsidenten der Regierungsparteien und der Spitzenverbände der Wirtschaft am 3. April 1996, gewisse Verhandlungsmandate anzupassen.

Im Lichte der intensiven Konsultationen in der Schweiz und in der EU legte der Bundesrat zuhanden der EU-Kommission die neu formulierten Vorschläge vor. Darin sah er für die drei sensiblen Bereiche ein etappenweises Vorgehen ohne Automatismus vor.

Der Rat der EU-Aussenminister vom 13./14. Mai 1996 wies in seinen Schlussfolgerungen auf die neue Dynamik hin, welche der Bundesrat durch seinen Ansatz den Verhandlungen gegeben hatte. Dies tat er unter Hervorhebung der in den Bereichen Landverkehr und freier Personenverkehr verbleibenden Schwierigkeiten.

Der Rat der EU-Verkehrsminister würdigte seinerseits am 17. Juni 1996 den konstruktiven Ansatz der Schweiz. Zu den Fragen der progressiven Öffnung der Märkte und der Respektierung der Autonomie der Schweiz hinsichtlich Erhebung von Abgaben im Bereich Landverkehr sowie der Gewährung mindestens der 5. Freiheit im Luftverkehr äusserte sich der Rat hingegen nicht.

Der Bundesrat und der Rat der EU-Aussenminister vom 15. Juli 1996 begrüsst die Beschleunigung der Verhandlungen sowie das verbesserte Verhandlungsklima. Die verschiedenen Treffen zwischen den Schweizer- und EU-Verhandlungskoordinatoren erlaubten es, in der Folge den Durchbruch im Bereich freier Personenverkehr vorzubereiten. Dieser umfasste den Grundsatz des «Nicht-Automatismus» sowie eine Schutzklausel, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens einseitig aktiviert werden kann; sie kann dann ausgelöst werden, wenn der Zustrom der Beschäftigten aus dem EU-Raum den Durchschnitt der vorangehenden drei Jahre übersteigt; in einer solchen Situation würde die Schweiz die Möglichkeit haben, wieder jährliche Kontingente einzuführen.

Trotz der bemerkenswerten Verhandlungsfortschritte im Bereich des freien Personenverkehrs hielt der Rat der EU-Aussenminister fest, dass ein Globalabkommen wohl kaum im ersten Semester 1997 abgeschlossen werden könnte.

Der Rat der EU-Verkehrsminister anerkannte erstmals die Spezifität des alpen-durchquerenden Verkehrs und bekannte sich zu einem etappenweisen Vorgehen. Die Kommission schlug einen progressiven Zugang für über 28-Tonnen wiegende Lastwagen durch das Schweizer Mittelland vor, ohne sich über die Transitabgaben zu äussern.

Um die Schweizer Verhandlungsposition für die Schlussphase zu konsolidieren, führte der Bundesrat breitabgestützte interne Konsultationen mit den wichtigsten interessierten Kreisen⁵ durch. Diese betrafen die politisch sensiblen Fragen wie die Lockerung der Lex Koller und die Notwendigkeit einer Schutzklausel für Grenzgänger im Bereich Personenverkehr sowie die Fragen der Abgabenhöhe, Schutzklausel und Kontingente in der Übergangsphase für 40-Tonnen-Lastwagen. Die grosse Mehrheit der konsultierten Kreise sprach sich für einen raschen Abschluss der Verhandlungen aus. Mit Ausnahme der Umweltschutzverbände und der ASTAG unterstützten sie die Position des Bundesrates hinsichtlich Strassenfiskalität. Die Erteilung von Kontingenten für 40-Tonnen-Lastwagen in der Übergangsphase wurde nicht generell abgelehnt.

Im Schreiben vom 10. Oktober 1997 an den für die Aussenbeziehungen verantwortlichen EU-Kommissar legte der Bundesrat die revidierten Parameter seiner Offerte im Dossier Landverkehr vor. Darin sprach der Bundesrat von einer für die Parteien akzeptablen Strassenfiskalität (Abgabe ab 2005) und von der Möglichkeit der zeitlich beschränkten Subventionierung des Eisenbahnangebotes, um die Betriebskosten zu decken. Ferner wurden die Kontingente für 40-Tonnen-Lastwagen (ab Inkraft-

⁵ Kantone, Regierungsparteien, National- und Ständeratspräsidenten, aussenpolitische Kommissionen des Parlaments, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Verbände des Bereichs Landverkehr und Umweltschutz.

treten des Abkommens gegen Bezahlung einer pauschalen Abgabe; ab 2001 und ab 2003 gegen Bezahlung der ab 2005 geltenden Abgaben) die Schutzklausel und ein Beobachtungssystem der Verkehrsströme angesprochen.

134 Schlussphase der Verhandlungen

134.1 Der Kompromiss von Kloten vom 23. Januar 1998

Am 23. Januar 1998 traf der Vorsteher des UVEK den EU-Kommissar für Verkehr sowie den britischen Minister für Verkehr (EU-Präsidentschaft). Bei dieser Gelegenheit wurde es möglich, eine Lösung zu den noch offenen Punkten in den Dossiers «Land- und Luftverkehr» zu finden. Die durchschnittliche fiskalische Belastung für 2005 wurde zwischen 325 und 330 Fr. (Transitfahrt eines 40-Tonnen-Lastwagens auf der Achse Basel-Chiasso) festgelegt. Ebenfalls konnte eine Einigung über die fiskalische Belastung in der Übergangsphase (1999–2001, 2001–2004) gefunden werden sowie über die Kontingente für 40-Tonnen-Lastwagen und die Schutzklausel. Betreffend Luftverkehr wurde beschlossen, den schweizerischen Luftfahrtunternehmen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die 5. und 7. Freiheit zu gewähren.

Eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten beurteilte das Dossier Landverkehr als global akzeptabel. Auf Grund des Widerstandes von einigen EU-Mitgliedstaaten, unter anderem Deutschland, konnte der Rat der EU-Verkehrsminister, jedoch den aus der Sitzung in Kloten vom 23. Januar 1998 hervorgegangenen Vertragsentwurf nicht verabschieden. Die Hauptprobleme betrafen die Höhe der Abgaben sowie das Luftverkehrsdossier.

134.2 Das Treffen der Koordinatoren vom 16. Juni 1998 und der politische Abschluss der Verhandlungen

Am 16. Juni 1998 finalisierten die Verhandlungskordinatoren auf ihrem Niveau die noch offenen Punkte in den anderen Bereichen als den Landverkehr. Die delikateste Frage betraf die Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte mit unterjährigen Arbeitsverträgen. Zu diesem Aspekt wurde eine Übergangsphase von sieben Jahren vereinbart, während der die Totalisierung der Versicherungsperioden für das Anrecht auf Bezug der Leistungen nicht anwendbar ist. Anrecht auf Leistungen haben lediglich diejenigen Arbeitslosen, welche in der Schweiz während mindestens sechs Monaten Beiträge bezahlt haben.

Die sieben Dossiers waren damit auf technischem Niveau geschnürt und bereit zur Verabschiedung auf politischem Niveau.

Der Rat der EU-Aussenminister vom 29. Juni 1998 nahm die substanziellen Fortschritte zur Kenntnis. Er unterstrich den globalen Charakter der Verhandlungen, die Notwendigkeit zufriedenstellender Ergebnisse in allen Dossiers – auch im Landverkehr – sowie die Forderung, wonach die Dauer und das Inkrafttreten der sieben Abkommen parallel (parallélisme approprié) verlaufen müsse. Der Rat beauftragte den Coreper II (Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten in Brüssel), für den Rat raschmöglichst eine Evaluation über die Perspektiven eines Abschlusses des Verhandlungspakets vorzunehmen. Zum ersten Mal nahm der Rat der EU-

Aussenminister die Führung der Verhandlungen in allen Dossiers selbst in die Hand, ohne den Ball wieder den technischen Gremien zuzuschieben, beispielsweise den Experten des Landverkehrsbereichs.

Am 27. September 1998 hiess das Schweizer Stimmvolk mit einer Mehrheit von 57% die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) gut. Dies erlaubte, den Abschluss der Verhandlungen ins Auge zu fassen, da der rechtliche Rahmen in der Schweiz für die Einführung einer für Schweizer und Ausländer geltenden flächendeckenden Strassenverkehrsabgabe geschaffen war.

Am 29. November 1998 entschieden sich 64% der Bevölkerung zu Gunsten der Finanzierung der grossen Projekte des öffentlichen Verkehrs. Die Schweiz wird so über die finanziellen Mittel zur Realisierung der notwendigen Infrastruktur verfügen, um den alpenüberquerenden Güterschwerverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Dieser Volksentscheid war eine weitere, vielleicht entscheidende, Unterstützung zum Abschluss der Verhandlungen.

Positiv beeinflusst durch diesen direktdemokratischen Entscheid konnte das Landverkehrsdossier anlässlich des Treffens des Vorstehers des UVEK mit seinen Amtskollegen aus den EU-Mitgliedstaaten in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1998 durch Vornahme punktueller Änderungen für eine Übergangsphase abgeschlossen werden.

Inzwischen unternahm die neugewählte deutsche Regierung, die ab dem ersten Januar 1999 die EU-Präsidentschaft innehaben würde, alles, um die österreichische Präsidentschaft in ihren Bemühungen zum politischen Abschluss der Verhandlungen zu unterstützen.

In der Folge gelang es den Verhandlungskordinatoren der Schweiz und der EU, in der Nacht vom 8. zum 9. Dezember die letzten noch offenen Punkte in den Bereichen Luftverkehr und Landwirtschaft zu bereinigen, so dass am 11. Dezember 1998 in Wien, im Rahmen des Europäischen Rats unter österreichischem Vorsitz der politische Abschluss der Verhandlungen, vier Jahre nach deren Beginn, festgestellt werden konnte.

Die Paraphierung der Abkommen hat am 26. Februar 1999 und deren Unterzeichnung am 21. Juni 1999 stattgefunden.

135 Verhandlungsbegleitung durch Parlamentskommissionen, die Kantonsregierungen und private Experten

Die aussenpolitischen Kommissionen von National- und Ständerat haben, in Ausführung von Artikel 47^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes, regelmässig und eng mit dem Bundesrat zusammengearbeitet, wenn es darum ging, die Verhandlungsmandate festzulegen und dem Verhandlungsverlauf anzupassen. Das Thema «bilaterale sektorische Verhandlungen» figurierte regelmässig auf der Traktandenliste beider Kommissionen und in besonders dringenden Fällen wurden die Kommissionspräsidenten, wie auch die Präsidenten des National- und Ständerats, kurzfristig informiert und konsultiert.

Die Kantonsregierungen wurden während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene in die Verhandlungen miteinbezogen.

Insbesondere in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, soziale Sicherheit, Anerkennung der Diplome sowie Landverkehr, brachten die Kantone Wissen und Erfahrung ein, das beim Bund nicht vorhanden war. Die von der Konferenz der Kantonsregierungen vorgeschlagenen Experten nahmen als vollwertige Mitglieder der Schweizer Delegationen an den Verhandlungen teil.

Der tägliche Informationsfluss zwischen Bund und Kantonsregierungen wurde durch den Informationsbeauftragten der Kantone im Integrationsbüro EDA/EVD sichergestellt. Dieser Informationsbeauftragte hatte, im Rahmen der Geheimhaltungsregeln des Bundes, uneingeschränkten Zugang zu den internen Akten und Sitzungen der schweizerischen Verhandlungsstruktur. Die provisorische Anwendung (seit dem 1. September 1996) des von einer paritätischen Arbeitsgruppe Bund/Kantone ausgearbeiteten Entwurfs für ein Gesetz über die kantonale Mitwirkung an der Aussenpolitik des Bundes, sowie eine schlagkräftige, von kantonalen Regierungsmitgliedern angeführte Begleitstruktur der Konferenz der Kantonsregierungen erleichterten die Zusammenarbeit entscheidend. Der Einbezug der kantonalen Fachdirektorenkonferenzen half ebenfalls die politische Gesamtbeurteilung der Kantonsregierungen vorzubereiten.

Die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen befasste sich anlässlich ihrer Sitzungen regelmässig mit den Entwicklungen in den Verhandlungen. Eine Delegation der Kantonsregierungen schliesslich übermittelte dem Bundesrat in regelmässigen Abständen sowie anlässlich der verschiedenen Konsultationen im Verlaufe der Verhandlungen die Haltung der Kantone.

Die Behandlung von Fragen der internen Umsetzung der erwarteten Verhandlungsergebnisse wurde verschiedenen Arbeitsgruppen und einem paritätischen Leitungsausschuss unter Führung eines Regierungsrates und des Chefs des Integrationsbüros EDA/EVD übertragen. Der Schlussbericht dieses Leitungsausschusses war Teil der Vernehmlassungsunterlagen für die Kantone.

Privates Fachwissen holten sich die Schweizer Unterhändler bei Experten, namentlich bei Europainstituten der Universitäten.

Ein regelmässiger Austausch von Informationen und Sachwissen fand auch mit den Sozialpartnern und den Wirtschaftsverbänden, insbesondere im Rahmen der vom VORORT organisierten Zusammenkünfte des Chefs des Integrationsbüros mit Vertretern aller schweizerischen Spitzenverbände statt.

14 Verhandlungsergebnisse

141 Forschung

Das Forschungsabkommen zwischen der EG und der Schweiz ermöglicht den in der Schweiz etablierten Forschungsstellen, Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen die Teilnahme an allen spezifischen Programmen und den im Rahmen des 5. Forschungsrahmenprogrammes der EU (FRP)⁶ vorgesehenen Aktionen. Umge-

⁶ Im Abkommen versteht man unter «5. FRP» auch die Forschungsprogramme von EURATOM, zu welchem das Programm Fusion gehört. Das Abkommen regelt allerdings die Form und die Teilnahmebedingungen am Programm Fusion nicht. Diese sind im bilateralen Abkommen «Fusion» geregelt, das seit 1979 in Kraft ist. Dieses Abkommen räumt den Schweizer Forschern die gleichen Rechte wie den Mitgliedstaaten der EU ein.

kehrt sieht das Abkommen für die Forschungsstellen in der EU (Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen) die Möglichkeit vor, unter gewissen Bedingungen, wie beispielsweise der autonomen Finanzierung, an den nationalen Projekten, gemäss den im 5. FRP definierten wissenschaftlichen Bereichen teilzunehmen. Das Abkommen regelt ebenfalls Fragen des Besitzes, der Nutzung und Verbreitung der Informationen und Rechte des geistigen Eigentums, die aus den Forschungsarbeiten hervorgehen. Im Gegensatz zu den anderen sektoriellen Abkommen endet das Abkommen mit dem 5. FRP am 31. Dezember 2002. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Abkommen jedoch erneuert werden.

Die Schweiz ist zurzeit projektweise, mit mehreren Restriktionen, am FRP der EG beteiligt. Die Inkraftsetzung des Abkommens, das heisst die integrale Teilnahme der Schweiz am 5. FRP, hat zur Folge, dass diese Restriktionen wegfallen, nämlich: (1) die Unmöglichkeit für Schweizer Forscher, die Koordination von Projekten zu übernehmen und (2) den Zugang zu den Forschungsergebnissen anderer Projekte, an denen sich die Schweiz nicht beteiligt hat, zu haben und (3) die Notwendigkeit für die Lancierung eines Projektes, zwei Partner aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes zu finden, wogegen ein Mitgliedstaat der EU nur einen Partner finden muss. Das Abkommen ermöglicht den Schweizer Teilnehmern, die Formulierung, Kontrolle und Ausführung der Projekte zu beeinflussen und den Einbezug der Schweizer Akteure im Bereich Wissenschaft und Technologie in Europa zu erleichtern.

Die Frage der Teilnahme der Schweiz an den verschiedenen Forschungsausschüssen wurde horizontal geregelt, das heisst es wurde eine Regelung für alle sieben Abkommen gefunden, welche die Modalitäten der Schweizer Teilnahme an allen von den sektoriellen Abkommen betroffenen Ausschüssen festlegt. Die Schweizer Vertreter haben Beobachterstatus mit Rederecht in den verschiedenen Forschungsausschüssen des 5. FRP und können dadurch auch indirekt die Strategie der Programme und den Inhalt der Forschungsarbeiten beeinflussen.

Die Kosten der Teilnahme der Schweiz am 5. FRP werden nach dem im Abkommen definierten Schlüssel berechnet. Die Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung werden erst am 1. Januar des folgenden Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam. Die Kosten werden auf 205 Millionen Franken pro Jahr geschätzt; dabei handelt es sich um 63 Millionen Franken mehr als bei der derzeitigen projektweisen Teilnahme. Es ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit der Forschungsprojekte, an welchen Forschungsstellen in der Schweiz beteiligt sind, ein finanzieller Rückfluss in die Schweiz stattfinden wird. Daher sind die zusätzlichen Kosten einer vollen und integralen Teilnahme der Schweiz am 5. FRP im Lichte des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens zu beurteilen, die der Schweiz durch eine solche Teilnahme zukommen wird.

Das Abkommen hat angesichts seines Inhalts und Charakters keine spezifischen Auswirkungen auf die Kantone.

142 Öffentliches Beschaffungswesen

Inhalt des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ausgehandelten sektoriellen Abkommens ist

einerseits die gegenseitige Ausdehnung der im Rahmen des plurilateralen⁷ WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994⁸ (Government Procurement Agreement, GPA, in Kraft seit 1. 1. 1996) erreichten Liberalisierung auf die öffentlichen Beschaffungen der Gemeinden. Andererseits sollen folgende Bereiche öffentlicher Beschaffungen liberalisiert werden: Beschaffungen durch Unternehmen in den Sektoren Schienenverkehr und Telekommunikation sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung, sodann Beschaffungen durch private Unternehmen in den Sektoren der Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung.

Das Abkommen geht von der Gleichwertigkeit der beiden Rechtssysteme und der Vergleichbarkeit des gegenseitigen Marktzugangs aus. Die erforderliche Umsetzung in der Schweiz erfolgt, wie dies bereits für die Umsetzung des GPA der Fall ist, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene. Das Abkommen enthält neben einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch einzelne Bestimmungen materieller Natur. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist auf die dem Abkommen unterstellten Beschaffungen anwendbar. Für Beschaffungen unterhalb der festgelegten Schwellenwerte⁹ ist vereinbart worden, dass die beiden Vertragsparteien ihre dem Abkommen unterstellten Beschaffungsstellen anhalten, Anbieter der anderen Partei nichtdiskriminierend zu behandeln, ohne dass ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Gleichbehandlung bestünde. Die Schweiz hat klargestellt, dass diesbezüglich Anbietern aus der EU für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte kantonale Rechtsmittel nicht offenstehen.

Die Überwachung der Einhaltung der aus dem Abkommen fließenden Verpflichtungen, wie in Artikel 8 vorgesehen, erfolgt durch je eine unabhängige Kommission. Auf Seiten der EU ist dies die Europäische Kommission; in der Schweiz kann diese Aufgabe der Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (KBBK) übertragen werden. Diese Kommission, die sich aus Vertretern der Kantone sowie des Bundes zusammensetzt und seit 1996 besteht, hat die Aufgabe, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu überwachen.

Beide Parteien stellen sowohl Rechtsmittel für Verletzungen der Vergaberegeln, wie sie auch im Rahmen des WTO-Übereinkommens bestehen, als auch Rechtsbehelfe zur Verfügung. Das Abkommen sieht zudem den gegenseitigen Informationsaustausch über Ausschreibungen und die relevante Gesetzgebung vor sowie den gegenseitigen Zugang zu den entsprechenden Datenbanken.

Für Bereiche, wie insbesondere den Fernmeldebereich, die sich in einem Liberalisierungsprozess befinden und in welchen die Akteure nachweislich unter Wettbe-

⁷ Da nicht für alle WTO-Mitglieder verbindlich, wird dieses Abkommen in der WTO-Terminologie als plurilateral und nicht multilateral bezeichnet.

⁸ SR 0.632.231.42. Dem erwähnten Abkommen sind bis heute neben der Schweiz, der EG und ihren Mitgliedsländern, die USA, Kanada, Japan, Korea, Israel, Norwegen, Hong Kong, Singapur, Aruba und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten.

⁹ Für Güter und Dienstleistungen im Schienenverkehr betragen die Schwellenwerte 400 000 EURO (ca. 640 000 Franken) und für Bauleistungen 5 Millionen EURO (ca. 8 Millionen Franken). Im Telekommunikationsbereich lauten diese für Güter und Dienstleistungen 600 000 EURO (ca. 960 000 Franken) und für Bauleistungen 5 Millionen EURO (ca. 8 Millionen Franken). Beschaffungen von Bezirken und Gemeinden unterliegen Schwellenwerten von ca. 383 000 Franken für Güter und Dienstleistungen und knapp 10 Millionen Franken für Bauaufträge. Ausführlicher hierzu vgl. Ziff. 223.2

werbsbedingungen tätig sind, soll die Möglichkeit bestehen, Unternehmen von der Einhaltung der Beschaffungsregeln zu befreien.

Bedeutung des Abkommens für die Schweiz: Das Volumen des Beschaffungsmarktes (Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen) der EU wird auf rund 720 Milliarden EURO jährlich geschätzt (ca. 1150 Milliarden Franken) oder ca. 11% des Bruttoinlandsprodukts der EU. Das gesamte schweizerische Beschaffungsvolumen beläuft sich auf ca. 36 Milliarden Franken (oder ca. 10 % des BIP). Auf der Grundlage dieses Abkommens werden Schweizer Anbieter einen gegenüber heute beträchtlich verbesserten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt erhalten, weshalb das Abkommen im Interesse der schweizerischen Wirtschaft ist. Dass schweizerische Anbieter sich auf einem Markt mit internationaler Konkurrenz durchaus zu behaupten wissen, zeigen bisher gemachte Erfahrungen auf Grund bestehender Vereinbarungen im öffentlichen Beschaffungswesen insbesondere im grenznahen Raum. Schweizerische Anbieter von Gütern und Dienstleistungen dürften aber auch auf dem gesamten EU-Beschaffungsmarkt durchaus konkurrenzfähig sein. Andererseits beinhaltet das Abkommen auch eine Öffnung des Schweizer Beschaffungsmarktes über den schweizerischen Binnenmarkt hinaus gegenüber ausländischen Konkurrenten. Dies wird den Wettbewerb verstärken. Einem in gewissen Branchen zunehmenden Konkurrenzdruck stehen somit eine Steigerung der Effizienz der entsprechenden schweizerischen Wirtschaftszweige sowie ein zu erwartender noch wirtschaftlicherer Einsatz der öffentlichen Mittel gegenüber.

143 Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (nachfolgend auch MRA – «Mutual Recognition Agreement» – genannt) ist ein Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Austausch von Industriezeugnissen zwischen der Schweiz und der EU. Es sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Anmeldungen und Zulassungen) zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft vor, soweit solche Bewertungen nach schweizerischem bzw. EG-Recht für die Prüfung von Chemikalien und Pharmazeutika, die Herstellungskontrolle von Arzneimitteln oder das Inverkehrbringen von Maschinen, elektrischen Apparaten, Fernmeldeanlagen, Gas- und Heizgeräten, Druckbehältern, persönlichen Schutzausrüstungen, Geräten für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Medizinprodukten, Spielzeug, Messinstrumenten, Baumaschinen, Motorfahrzeugen oder forst- und landwirtschaftlichen Traktoren erforderlich sind. Zu diesem Zweck bestimmen die Behörden beider Parteien eine Anzahl zumeist privater Zertifizierungsorganisationen und ermächtigen diese, im Exportland Konformitätsbewertungen nach den in der anderen Vertragspartei geltenden Produktvorschriften vorzunehmen.

Soweit im Rahmen des Abkommens das schweizerische Recht als mit jenem der EG gleichwertig anerkannt wird, ist für die Vermarktung eines Produktes in der Schweiz und in der EU nur noch eine einzige Konformitätsbewertung erforderlich. So ermächtigen beispielsweise von einer im Rahmen des MRA anerkannten schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle nach schweizerischem Recht durchgeführte Bewertungen den Hersteller, die CE-Marke an seinem Produkt anzubringen und dieses ohne weitere Überprüfung direkt auf dem EU-Markt zu vertreiben.

Mit Ausnahme der Anmeldung von Chemikalien und der Registrierung von Arzneimitteln, die weiterhin in der Kompetenz der Behörden der importierenden Vertragspartei verbleiben, sind alle für den Marktzugang erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren abgedeckt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien gilt. Um die Homogenität innerhalb des EWR zu gewährleisten, ist vorgesehen, mit den EFTA-EWR-Staaten ein analoges Abkommen abzuschliessen.

Mit dem vorliegenden Abkommen soll sichergestellt werden, dass für die schweizerischen Hersteller und Konformitätsbewertungsstellen in den vom Abkommen abgedeckten Produktbereichen künftig auf dem europäischen Markt möglichst die selben Marktzutrittsbedingungen gelten wie für ihre Konkurrenten aus der EU. Im Vergleich zu heute ermöglicht das MRA, Zeit und Kosten für die Kommerzialisierung der Produkte auf dem betreffenden Auslandmarkt zu reduzieren.

Die auch mit diesem Abkommen weiterhin nötigen Formalitäten zur Grenzabfertigung könnten lediglich mit dem Beitritt zur Zollunion, d. h. mit dem EU-Beitritt, beseitigt werden. Die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in Bereichen, für die keine EU-weit harmonisierten Bestimmungen existieren (nach dem Prinzip «Cassis de Dijon»), wäre nur möglich, wenn die Schweiz eine gemeinsame Gerichtsbarkeit anerkennen würde, was ohne Beitritt zur EU oder zum EWR nicht denkbar ist.

144 Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG enthält alle notwendigen Elemente, um den gegenseitigen Handel von Landwirtschaftsprodukten zwischen der Schweiz und seinem wichtigsten Handelspartner, der EG, zu verstärken. Heute stammen rund drei Viertel der landwirtschaftlichen Importe der Schweiz aus der EG, während etwa zwei Drittel der schweizerischen Exporte dieses Sektors für die EG bestimmt sind¹⁰. Das Landwirtschaftsabkommen baut den gegenseitigen Marktzugang im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG von 1972 aus. Seine Tragweite übertrifft deutlich die verschiedenen, in der Vergangenheit mit der EG abgeschlossenen Briefwechsel; auch reicht es bedeutend weiter, als der Agrarteil des seinerzeitigen EWR-Abkommens.

Das Abkommen sieht einerseits im Sinne von gegenseitigen tarifären Konzessionen zu Gunsten von Produkten von besonderem Interesse für eine Vertragspartei sogenannte «quantitative» Verbesserungen vor; darüber hinaus umfasst es andererseits «qualitative» Handelserleichterungen, welche die Verminderung bzw. die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen für Landwirtschaftsprodukte vorsehen.

Tarifäre Konzessionen verschiedenster Ausprägung (Eröffnung von Zollkontingenten, Verminderung oder Abschaffung von Zöllen) werden vor allem im Sektor Käse, wo nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren Freihandel eingeführt werden soll, sowie in den Sektoren Früchte und Gemüse, Gartenbau (unter Einschluss von

¹⁰ Agrarhandel Schweiz-EU (Kap. 1-24 HS ; Zahlen 1997) ; Importe : 5.4 Milliarden Franken; Exporte: 2 Milliarden Franken; Defizit Agrarhandel: 3.4 Milliarden Franken. Dieses Handelsdefizit ist jedoch zu einem beträchtlichen Teil auf Importe in bestimmten Sektoren zurückzuführen (Getränke und insbesondere Wein, Obst, Gemüse und Gartenbauerzeugnisse), während bei den Milchprodukten die Schweizer Exporte in die EU gegenüber den Importen überwiegen.

Schnittblumen) sowie in geringerem Ausmasse auch für Fleisch- und Weinspezialitäten gewährt.

Die technischen Hemmnisse im Agrarhandel werden in der Regel gestützt auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen abgebaut und zum Teil sogar abgeschafft. Dies betrifft den Veterinärbereich und Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, Weinerzeugnisse sowie Biolandbau. Darüber hinaus gewähren die Vertragsparteien einander den gegenseitigen Schutz ihrer Bezeichnungen in den Bereichen Wein und Spirituosen (250-seitiger Anhang des Agrarabkommens). Die EG erteilt schliesslich der Schweiz die Zuständigkeit, Exporte von frischen Früchten und Gemüsen in die EG, gestützt auf die Vermarktungsnormen der EG, selber zu zertifizieren.

Das Abkommen sieht eine auf die verschiedenen betroffenen Sektoren abgestimmte Teilliberalisierung vor. Dadurch soll die Erreichung eines der grundlegenden Ziele der Agrarpolitik 2002, nämlich jenes der Erhaltung der Produktionsvolumen, gewährleistet werden. Die Verbesserung des Zugangs zum EG-Markt mit seinen ungefähr 370 Millionen Konsumenten stellt eine Herausforderung für die schweizerische Landwirtschaft dar. Es geht darum, die vom Abkommen eingeräumten Exportmöglichkeiten zu entwickeln und das schweizerische Exportvolumen in Richtung der EG auszubauen. Der verstärkte Wettbewerb auf dem schweizerischen Agrarmarkt dürfte für die Konsumenten eine Ausweitung der Produktpalette und, je nach Sektor, eine Verbesserung des Verhältnisses Qualität-Preis herbeiführen. Ohne das Abkommen mit der EG könnte die Verwirklichung der neuen Landwirtschaftspolitik in Frage gestellt sein. Die Regeln der solidarischen bäuerlichen Selbsthilfe sind den in der EG gültigen Verhältnissen anzupassen.

145 Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen regelt, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Im Unterschied zu den anderen Abkommen wird beim Luftverkehrsabkommen das bestehende relevante EG-Recht auf die Schweiz ausgedehnt. Die Schweiz übernimmt in der Substanz etwa die gleichen Bestimmungen wie im Falle eines EU-Beitritts, allerdings mit einer Einschränkung im Bereich der Verkehrsrechte, die den schweizerischen Fluggesellschaften etappenweise zugestanden werden (3. und 4. Freiheit mit Inkrafttreten des Abkommens, 5. und 7. Freiheit zwei Jahre später). Die Verhandlungen über die Gewährung der 8. Freiheit (Kabotage innerhalb eines EU-Staates) werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgenommen. Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit werden verboten und natürliche und juristische Personen aus der Schweiz jenen der Gemeinschaft gleichgestellt, d. h. sie erhalten im Bereich der Luftfahrt die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit. Die Gemeinschaftsinstitutionen erhalten Überwachungs- und Kontrollkompetenzen im Bereich des Wettbewerbsrechts, nicht aber betreffend staatlicher Beihilfen und Einschränkungen der Landrechte aus Umweltschutzgründen.

Die 14¹¹ zurzeit bestehenden bilateralen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten werden in den Bereichen, die im neuen Abkommen geregelt sind, suspendiert, soweit sie nicht weitergehende Rechte enthalten. Die Wettbewerbsposition schweizeri-

¹¹ Mit Frankreich besteht kein Abkommen.

scher Fluggesellschaften verbessert sich, auch im Hinblick auf die künftige Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen der EU und den Mittel- und Osteuropäischen Staaten durch den schrittweisen Marktzugang zum europäischen Luftverkehrsmarkt. Sie kommen in den Genuss der freien Tarifgestaltung und können ihre Destinationen frei wählen. Bestehende Verkaufs- und Angebotsrestriktionen fallen weg und Anpassungen der Kapazitäten an die Kundenbedürfnisse können kurzfristig erfolgen, was eine bessere Auslastung der Flotte erlaubt und hilft die Produktionskosten zu senken. Eine schweizerische Fluggesellschaft wird in Zukunft die Mehrheit an einer Fluggesellschaft der Gemeinschaft übernehmen können, ohne dass diese ihren Gemeinschaftscharakter und die sich daraus ergebenden Rechte verliert. Eine Diskriminierung schweizerischer Fluggesellschaften gegenüber Fluggesellschaften der Gemeinschaft, wie dies bei der Eröffnung des neuen, aber noch ungenügend erschlossenen Mailänder Flughafens Malpensa der Fall war, wird nicht mehr möglich sein. Durch den vergrösserten «Heimatmarkt» steigt die Attraktivität schweizerischer Fluggesellschaften als Allianzpartner für nicht-europäische Fluggesellschaften.

146 Landverkehr

Das Landverkehrsabkommen sieht eine koordinierte Landverkehrspolitik zwischen der Schweiz und den EU-Staaten vor, mit dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Mobilität und des Umweltschutzes sowie eines effizienten Verkehrsflusses durch freie Wahl der geeigneten Verkehrsmittel. Es handelt sich um ein Liberalisierungsabkommen, welches die schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahn-Verkehrsmärkte für Personen und Güter regelt. Das Abkommen sieht eine Übergangsphase und ein endgültiges Regime ab 2005, spätestens 2008, vor. Die Schweiz verpflichtet sich vor allem in Strassenverkehr in den Bereichen Zulassung zum Beruf, Sozialvorschriften, technische Normen und Gewichtslimiten gleichwertige Bestimmungen wie die EG anzuwenden.

Das Verursacherprinzip ist im Abkommen in dem Sinne verankert, dass die schweizerische Schwerkverkehrsabgabe distanz- und emissionsabhängig ausgestaltet sein wird.

Das Abkommen sieht die Erhöhung der in der Schweiz geltenden Gewichtslimite für Lastwagen im Jahr 2001 auf 34-Tonnen, und im Jahr 2005 auf 40-Tonnen vor, parallel zu einer starken Erhöhung der Strassenabgaben, die zu einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene beitragen wird. Müssen heute für eine Fahrt durch die Schweiz mit einem 28-Tonnen-Lastwagen maximal 25 Franken bezahlt werden, so steigt diese Abgabe im Jahr 2001 für eine Fahrt mit einem 34-Tonnen-Lastwagen auf durchschnittlich 172 Franken, im Jahr 2005 für eine Fahrt mit einem 40-Tonnen-Lastwagen auf 292,50 Franken und ab Eröffnung des ersten NEAT-Basistunnels (Lötschberg), spätestens aber ab dem 1. Januar 2008, auf 325 Franken. Die Abgabe für eine Transitfahrt wird somit etwa dreizehn Mal höher sein als heute.

Während der Übergangsphase ab Inkrafttreten des Abkommens bis 2005 erhält die EG ein jährliches Kontingent für 40-Tonnen-Lastwagen von 250 000 Bewilligungen im Jahr 2000, je 300 000 Bewilligungen in den Jahren 2001 und 2002 sowie je 400 000 Bewilligungen in den Jahren 2003 und 2004. Ausserdem gilt im Transitverkehr für jährlich 220 000 Leer- und Leichtfahrten ein reduzierter Preis. Die

Schweiz hat die Möglichkeit, den Schweizer Transporteuren gleich grosse Kontingente zu gewähren.

Mit dem Abkommen erreicht die Schweiz zwei wichtige Ziele. Erstens anerkennt die EG ausdrücklich die Instrumente und Ziele der schweizerischen Verkehrspolitik auch als Teil ihrer eigenen Verkehrspolitik. Die Gemeinschaft hätte einem solchen Abkommen nicht zugestimmt, wenn sie nicht davon überzeugt wäre, dass die Schweizer Verkehrspolitik (deren Hauptziel die grösstmögliche Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist) mit der eigenen längerfristigen Verkehrspolitik übereinstimmen würde. Aus integrationspolitischer Sicht ist das Abkommen wichtig, da die mehrfach vom Schweizer Volk beschlossene Verkehrspolitik auf Gemeinschaftsniveau bestätigt wird. Das Abkommen ermöglicht die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in Einklang mit der Ausrichtung der künftigen Gesetzgebung der EG im Bereich der Strassenfiskalität und ohne Retorsionen befürchten zu müssen. Ein wichtiger Schritt zur Koordinierung der Verkehrspolitiken wird damit gemacht.

Zweitens kommen Schweizer Firmen durch das Abkommen in den Genuss ähnlicher Marktzutrittsbedingungen wie Firmen im EU-Raum. Der Standort Schweiz wird dadurch gestärkt, was einem wichtigen Verhandlungsziel des Bundesrates entspricht.

Im Bereich des Strassenverkehrs bedeutet dies, mit Ausnahme der Kabotage, eine Liberalisierung der Personen- und Gütertransporte zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Mit Ausnahme von Irland sind die Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten heute durch bilaterale Abkommen geregelt, von denen einige (z. B. mit Deutschland, Italien, Belgien, Frankreich) Bestimmungen enthalten, welche Handelshemmnisse darstellen (Kontingente). Schweizer Transporteure können ab 2001 unter gewissen Bedingungen, ab 2005 dann gänzlich frei Güter von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat befördern ohne dabei durch die Schweiz fahren zu müssen (Grosse Kabotage).

Im Bereich des Bahnverkehrs erhalten die Schweizer Eisenbahnunternehmen den Netzzugang in den EU-Staaten. Im Bestreben, das Bahnangebot zu verbessern, bekräftigt die Schweiz ihre Zusicherung zum Bau der NEAT, während die EG sich zur Sicherstellung des Nord- und Südzulaufs zur NEAT verpflichtet. Die Schweiz hat weiterhin einen grossen Spielraum bei der Ergreifung von Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs, sofern solche Massnahmen nicht zu unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen führen. Der Bundesrat schlägt vor, diesen Spielraum mit dem Erlass flankierender Massnahmen zu nutzen, die insbesondere schon in der Übergangszeit Anreize für die Verlagerung des Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene schaffen sollen.

147 Freier Personenverkehr

147.1 Erwerbstätige und Nichterwerbstätige

Die Einführung der Freizügigkeit im Personenverkehr soll mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Schweiz schrittweise und nicht automatisch erfolgen. Ab Inkrafttreten des Abkommens gilt Inländerbehandlung für EU-Angehörige in der Schweiz und für Schweizer in der EU. Neu wird für EU-Angehörige ab Inkrafttreten ein Anspruch auf Bewilligungserteilung geschaffen (auf Grund der Reziprozität

auch für Schweizer in der EU), der allerdings anfänglich unter dem Vorbehalt der Kontingentierung, des Inländervorrangs und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen steht. Die Bevorzugung von inländischen Arbeitskräften und die nach Gemeinschaftsrecht diskriminierende Kontrolle von Arbeitsverträgen werden spätestens nach zwei Jahren abgeschafft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird für Schweizer Staatsangehörige im EU-Raum volle Freizügigkeit gelten. Die Schweiz wird während einer Übergangsfrist von 5 Jahren weiterhin auch gegenüber Staatsangehörigen der EU-Staaten an der Kontingentierung festhalten (präferenzielle Kontingente für EU-Angehörige werden ab Inkrafttreten geschaffen). In einer zweiten Phase führt die Schweiz ab dem sechsten Vertragsjahr versuchsweise den kontingentsfreien Personenverkehr mit der EU ein. Eine einseitig auslösbare Schutzklausel (Ventilklausel) gestattet ihr aber, einen übermässigen Anstieg der Einwanderung zu verhindern. Die Schweiz behält dadurch während weiteren sieben Jahren die Möglichkeit, die Kontingente jeweils für 2 Jahre wieder einzuführen, falls die Einwanderung aus der EU ein bestimmtes Mass überschreiten sollte. Danach behalten sowohl die Schweiz als auch die EU die Möglichkeit, sich im Falle schwerwiegender Probleme auf eine einvernehmliche Schutzklausel zu berufen oder das Abkommen zu kündigen.

Das Abkommen wird anfänglich auf sieben Jahre Gültigkeit abgeschlossen. Vor Ablauf von sieben Jahren hat die Schweiz die Möglichkeit, sich im Rahmen eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses über dessen Weiterführung auszusprechen. Die EU ihrerseits wird das Abkommen stillschweigend weiterführen.

Ebenfalls im Abkommen enthalten sind die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Berufszeugnisse, die Koordination für Sozialversicherungsleistungen und der punktuell erleichterte Immobilienerwerb, wobei der harte Kern der Lex Koller unverändert bleibt. Für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung an Kurzaufenthalter (unterjährige Arbeitsverträge) wurde eine Übergangsfrist von sieben Jahren vereinbart, während der die Zusammenrechnung der Beitragsperioden (Totalisierung), wie sie in der EU vorgeschrieben ist, nicht angewendet wird.

147.2 Dienstleistungen

Im Abkommen ist auch eine Teilliberalisierung im Dienstleistungsbereich vorgesehen. So soll einerseits in den Bereichen, in denen ein Dienstleistungsabkommen Schweiz-EG besteht, die Dienstleistungserbringung nicht durch die restriktiven nationalen Bestimmungen über den Personenverkehr erschwert werden. Andererseits wird ein Recht der Dienstleistungserbringer vorgesehen, sich in den Gaststaat zu begeben und dort bis zu 90 Tage pro Jahr bewilligungsfrei eine Dienstleistung zu erbringen. Dieses Recht steht Selbstständigerwerbenden sowie juristischen Personen, welche ihre Angestellten in den Gaststaat entsenden wollen, zu.

147.3 Soziale Sicherheit

Das Abkommen sieht die Koordination der Sozialen Sicherheit nach dem Muster der in der EU geltenden Regelungen vor, damit der freie Personenverkehr nicht durch einschränkende sozialversicherungsrechtliche Regelungen behindert wird.

Die Gesetzgebungen der beteiligten Staaten können dabei unverändert beibehalten und weiterhin jederzeit nach den nationalen Bedürfnissen angepasst werden. Die

Staaten verpflichten sich lediglich, bei der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewisse gemeinsame Grundsätze und Regeln zu beachten. Im Vordergrund steht dabei das Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit und die ungekürzte Zahlung von Geldleistungen bei Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat. Grundlegend sind auch die Regelungen betreffend die Zuweisung zur Versicherung eines Staates, die gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten für den Leistungserwerb (insbesondere für den Erwerb ausländischer Leistungen wichtig) und die Sachleistungsaushilfe bei Erkrankung oder bei Unfall im Ausland.

Die Koordinierungsregelung gilt für die Versicherungsbereiche Krankheit, Alter, Invalidität und Tod (Hinterlassenenleistungen), Unfall, Arbeitslosigkeit und Familienleistungen. Sie bezieht sich auf die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen und tritt grundsätzlich an die Stelle unserer bestehenden bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit mit den Mitgliedstaaten der EU.

Neuerungen ergeben sich insbesondere in der Krankenversicherung. Wer im Ausland wohnt, aber in der Schweiz arbeitet, muss grundsätzlich sich selbst und seine nichterwerbstätigen Familienangehörigen in der Schweiz versichern. Gleiches gilt auch für Rentnerinnen und Rentner, die immer nur in der Schweiz gearbeitet haben und das Alter in einem EU-Staat verbringen. Diese Personen werden individuelle, kostengerechte Prämien zahlen müssen, wobei die oft niedrigeren Leistungskosten im Ausland berücksichtigt werden. Je nach Wohnland gelten Sonderbestimmungen, wonach die betreffenden Personen im Wohnland krankenversichert bleiben können. Die Regelung sieht auch Prämienverbilligungsbeiträge für wirtschaftlich schwache Personen vor. Da das Abkommen gewisse Personen mit Wohnort in einem EU-Land der Versicherungspflicht im Sinne des KVG unterstellt und das KVG für wirtschaftlich schwache Versicherte Prämienverbilligungsbeiträge vorsieht, sind solche Vergünstigungen auch dann zu gewähren, wenn die Betroffenen in einem EU-Land wohnen. Die Gewährung der Prämienverbilligung darf nicht deshalb verweigert werden, weil die versicherte Person nicht in der Schweiz wohnt.

Wer in der Schweiz versichert ist und im Ausland erkrankt, wird wie eine dort versicherte Person zum einheimischen Sozialversicherungstarif behandelt. Die Kosten werden später der schweizerischen Krankenkasse in Rechnung gestellt. Die Versicherten sind damit besser gedeckt als heute. Gegenwärtig muss die Kasse nämlich maximal das Doppelte des Betrages übernehmen, den sie nach schweizerischem Recht zu vergüten hätte. Umgekehrt werden Versicherte aus EU-Staaten, die z. B. während der Ferien in der Schweiz erkranken oder verunfallen, hier zu Lasten der ausländischen Krankenkassen behandelt. Sie werden dadurch künftig besser geschützt sein als heute, weil viele Krankenkassen von EU-Staaten die Kosten in Nicht-EU-Staaten heute nicht übernehmen.

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz müssen Staatsangehörige von EU-Staaten mit Wohnsitz im EU-Raum unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige in die Freiwillige AHV/IV aufgenommen werden. Da die Versicherung schon jetzt stark defizitär ist, könnte dies enorme Zusatzkosten zur Folge haben. Die Zutrittsmöglichkeit zur Freiwilligen Versicherung muss daher auf den Nicht-EU-Raum begrenzt werden. Dies ist in der laufenden Revision der Freiwilligen Versicherung bereits vorgesehen, indem der Beitritt nur noch für Personen mit Wohnsitz in einem Staat vorgesehen ist, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Staatsangehörige von EU-Staaten, die ausserhalb der EU wohnen, sind nach dem Abkommen den schweizerischen Staatsangehörigen nicht gleichgestellt. Sie können nur dann der Freiwilligen Versicherung beitreten, wenn sie zuvor

ununterbrochen fünf Jahre lang in der schweizerischen obligatorischen AHV/IV versichert waren.

Die Rentenberechnung erfolgt in der AHV/IV im Allgemeinen weiterhin nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechts. Dies wird auf Grund einer Anpassung des Berechnungsmodus bei Teilrenten ermöglicht.

Die Hilflosenentschädigung der AHV/IV soll auch künftig nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden, allerdings muss im nationalen Recht explizit festgehalten werden, dass die Finanzierung dieser Leistungen ausschliesslich durch die öffentliche Hand erfolgt – was der bestehenden Situation de facto entspricht.

Die derzeit von Ausländerinnen und Ausländern noch verlangte zehnjährige Mindestwohndauer in der Schweiz für Ergänzungsleistungen entfällt für Staatsangehörige von EU-Staaten. Auch künftig werden die Ergänzungsleistungen aber nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt.

Bei der 2. Säule erfasst das Abkommen nur die gesetzliche Minimalvorsorge. Die Leistungen werden weiterhin nach schweizerischem Recht berechnet und ausbezahlt. Die Barauszahlung der Austrittsleistung ist bei Ausreise in einen EU-Staat nach einer Übergangszeit von fünf Jahren aber nicht mehr in allen Fällen möglich.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist für Arbeitnehmer mit unterjährigen Arbeitsverträgen (Kurzaufenthalter) eine Übergangszeit von sieben Jahren vorgesehen. In der Schweiz werden nämlich während dieser Übergangsfrist bei Kurzaufenthalten die im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten nicht zusammengerechnet, so dass diese nur dann Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie ihre nach schweizerischem Recht vorgesehene Beitragszeit in der Schweiz erfüllt haben. Nach sieben Jahren wird der Grundsatz der Totalisierung von Versicherungszeiten dann auch für EU-Arbeitnehmer mit unterjährigen Arbeitsverträgen anwendbar.

Bei den Familienzulagen werden künftig auch die kantonalen Regelungen erfasst. Es gilt auch hier die Gleichbehandlungsverpflichtung. Wer Anspruch auf Familienzulagen hat, erhält sie für Kinder im Ausland in gleicher Weise wie für Kinder in der Schweiz. Besondere Regelungen und die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen gewährleisten, dass Doppelzahlungen vermieden werden können.

147.4 Diplomanerkennung

Im Rahmen des Abkommens akzeptiert die Schweiz, die Substanz des einschlägigen EG-Acquis in schweizerisches Recht umzusetzen bzw. gleichwertige Regelungen zu schaffen, wogegen die EG die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden schweizerischen Ausbildungsabschlüsse anerkennt.

Die einschlägigen EG-Richtlinien sehen vor, unter welchen Voraussetzungen EU-Staatsangehörige in einem anderen Mitgliedstaat auf Grund ihrer nachgewiesenen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit ausüben dürfen, die dort reglementiert, d. h. den Inhabern eines bestimmten nationalen Diploms oder Berufsausweises vorbehalten ist.

Die für einen Teil der Architekturdiplome noch unbereinigte Situation ist für den Bundesrat inakzeptabel. Er hat Schritte eingeleitet, um diesen unbefriedigenden Zustand so schnell als möglich zu korrigieren.

148 Angemessener Parallelismus, institutionelle und allgemeine Bestimmungen der sieben Abkommen

148.1 Angemessener Parallelismus

In der Beschreibung des Verhandlungsverlaufs (Ziff. 13) wurde die zentrale Bedingung der EU hervorgehoben, um die von der Schweiz vorgeschlagene sektorielle Annäherung zu akzeptieren. Die Forderung des angemessenen Parallelismus zwischen den sieben Abkommen ergibt sich aus der Einschätzung der EU, dass nur die Gesamtheit dieser Verträge im gegenseitigen Interesse der Schweiz und der EU liege. Demzufolge werden die sieben Abkommen entweder gleichzeitig geschlossen, genehmigt und in Kraft gesetzt oder aber verhindert die Ablehnung eines einzigen Abkommens das Inkrafttreten der anderen sechs Abkommen. Gleichermassen hat die EU die Bedingung gestellt, dass im Falle der Aufhebung eines der Abkommen, die anderen sechs Abkommen ausser Kraft treten. Diese sogenannte «Guillotine-Klausel» ist weder anwendbar für den Fall der ordentlichen Beendigung des Abkommens über die wissenschaftliche Zusammenarbeit, noch für den Fall der Kündigung desselben durch die Schweiz als Folge der Anpassung der Rahmenprogramme durch die EG, an denen sich die Schweiz beteiligt.

148.2 Sieben verschiedene Abkommen

Unter Vorbehalt des angemessenen Parallelismus werden die sieben Abkommen klar unterschieden, da sie auf jeweils spezifischen gesetzlichen Grundlagen basieren. Entgegen dem Vorschlag der Schweiz hat die EU es abgelehnt, gewisse sektorielle Abkommen rechtlich mit bereits bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EG (Freihandelsabkommen von 1972, Rahmenabkommen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit von 1986) zu verbinden. Die Verträge wurde getrennt voneinander, aber unter koordiniertem Vorgehen, den Verhandlungsmandaten für den jeweiligen Bereich entsprechend ausgehandelt.

Die institutionellen und allgemeinen Bestimmungen der sieben Abkommen sind sich zu einem grossen Teil ähnlich. Gewisse Unterschiede ergeben sich aus der besonderen Natur bestimmter Abkommen. Man kann das einfache Abkommen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit von den fünf komplexen Liberalisierungsabkommen (Personenverkehr, gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigung, Landwirtschaftsprodukte, Öffentliches Beschaffungswesen, Landverkehr) unterscheiden, die generell auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung der Vertragsparteien basieren. Einem dritten Vertragstyp entspricht das Luftverkehrsabkommen, bei welchem es sich um einen partiellen Integrationsvertrag handelt. Die Schweiz hat sich in diesem Bereich bereit erklärt, das relevante Gemeinschaftsrecht zu übernehmen, wobei dessen Anwendung und Auslegung teilweise durch die Gemeinschaftsinstitutionen kontrolliert wird. Ein solcher Integrationsvertrag bedingt die Homogenität der bestehenden und künftigen Bestimmungen der Vertragsparteien sowie ihrer Anwendung und ihrer Auslegung (insbesondere um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden).

148.3 Gemischter Ausschuss und Verwaltung der Verträge

Die sieben Abkommen beruhen im Prinzip auf der herkömmlichen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Alle sieben Abkommen werden durch Gemischte Ausschüsse verwaltet und im Rahmen derselben entscheiden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen, also einstimmig. Das neue Abkommen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit wird vom Gemischten Ausschuss des Rahmenabkommens über die wissenschaftliche Zusammenarbeit von 1986 verwaltet werden. Andererseits wird der durch das neue Landverkehrsabkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss ebenfalls die Verwaltung des Transitvertrages von 1992 übernehmen, welcher im Jahr 2005 ausläuft. Ausserdem werden durch das Abkommen über den Handel mit Landwirtschaftsprodukten zwei Gemischte Ausschüsse eingesetzt. Einer befasst sich mit den allgemeinen Fragen, der andere ist ausschliesslich für den Veterinärbereich zuständig.

Die Gemischten Ausschüsse haben nur in den in den Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsgewalt. Der Vollzug der Beschlüsse erfolgt durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Bestimmungen. Die Gemischten Ausschüsse dürfen beschliessen, die Anhänge der Abkommen, deren Inhalt technischer Natur ist (z. B. Liste der Gesetze und Behörden der Parteien) zu ändern. Es handelt sich hierbei um eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, die der Genehmigung des Parlamentes bedarf. Jedes der Abkommen bestimmt genau, welche Anhänge durch den Gemischten Ausschuss geändert werden können. Es versteht sich von selbst, dass der Gemischte Ausschuss den Parteien keine neuen Verpflichtungen auferlegen kann. Eine solche Entscheidung muss von den Parteien gefällt und gemäss ihren jeweiligen Verfahren genehmigt werden, wie alle Änderungen der Vertragsbestimmungen selbst.

Mit der Überwachung des ordnungsgemässen Funktionierens der Abkommen beauftragt, vereinfachen die Gemischten Ausschüsse den Informationsaustausch und die Beratungen zwischen den Parteien. Sie bemühen sich, auf Antrag der Parteien Streitigkeiten beizulegen. Jeder der Gemischten Ausschüsse kann Arbeitsgruppen herbeiziehen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sind.

Im Bereich des Luftverkehrs können die von den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft nach Massgabe der Vertragsbestimmungen getroffenen Entscheidungen nur vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefochten werden und nicht vor dem durch den Vertrag eingesetzten Gemischten Ausschuss.

148.4 Umsetzung der Verträge und Überwachung ihrer Anwendung

Jede Vertragspartei bemüht sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Ausübung der Vertragsverpflichtungen sicherzustellen. Jede Vertragspartei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Verträge auf dem eigenen Hoheitsgebiet zuständig.

Das Luftverkehrsabkommen übernimmt als partieller Integrationsvertrag (s. Ziff. 148.1) das gesamte relevante Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich als die gemeinsamen Bestimmungen der Parteien und überträgt den Gemeinschaftsinstitutionen die Kontrolle und Überwachung der Anwendung der Wettbewerbsregeln. Die

Verletzungen dieser Regeln werden je nach Bedarf von der Kommission oder vom Europäischen Gerichtshof sanktioniert.

Die Anerkennung dieser Kompetenz bewirkt keine Praxisänderung, weil die Auswirkungsdoktrin (auch im schweizerischen Recht bekannt) diese Institutionen schon heute legitimiert, das Verhalten der Wirtschaftsunternehmen ausserhalb der EU zu sanktionieren, wenn dieses Verhalten Auswirkungen auf das Gebiet der EU hat.

Im Gegensatz dazu sorgt jede der Vertragsparteien dafür, dass bezüglich staatlicher Beihilfen im Bereich des Luftverkehrs die Vertragsregeln auf ihrem Hoheitsgebiet eingehalten werden.

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens haben die Parteien ebenfalls besondere Vorkehrungen getroffen, da sie die jeweils zuständigen Behörden mit der Überwachung der Anwendung des Vertrages auf ihrem Hoheitsgebiet beauftragt haben.

148.5 Schweizerisches Recht und Gemeinschaftsrecht, Entwicklung des Rechts, Ausschüsse der EU

In den sieben Verträgen haben die Vertragsparteien ihre Entscheidungsautonomie behalten. Sie haben keine Gesetzgebungskompetenz an eine supranationale Instanz übertragen. Die Mehrheit der sektoriellen Verträge (im Bereich des Personenverkehrs, der Landwirtschaftsprodukte, der technischen Handelshemmnisse, des öffentlichen Beschaffungswesens und des Landverkehrs) gründet auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung der Parteien. Seit zehn Jahren hat sich die schweizerische Gesetzgebung mit grenzüberschreitender Wirkung sukzessive an die Gesetzgebung der EU, ihres wichtigsten Nachbarn und Handelspartner, angepasst. Dieser Umstand hat die Verhandlungen erleichtert, wenn man bedenkt, dass die Gemeinschaft, wenn sie einen Vertrag mit irgendeinem Drittland schliesst, im Prinzip keine gemeinsamen Bestimmungen akzeptiert, die vom «acquis communautaire» abweichen. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sind die Bestimmungen der Vertragsparteien grösstenteils gleichwertig, da beide 1994 das entsprechende Abkommen im Rahmen der WTO unterzeichnet haben.

Man muss den aussergewöhnlichen Charakter des Luftverkehrsabkommens hervorheben, welches die Gesamtheit der anwendbaren Bestimmungen der EU in diesem Bereich in gemeinsame Regeln der Vertragsparteien überführt. Das betreffende schweizerische Recht wird lediglich noch auf Verhalten anwendbar sein, welche ausschliesslich Auswirkungen in der Schweiz haben. Die Übernahme der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts rechtfertigt, dass diese gemäss der vor Unterzeichnung des Abkommens bestehenden Rechtsprechung und Praxis der Gemeinschaftsinstitutionen ausgelegt und angewandt werden. Die Schweiz wird über die nach Unterzeichnung des Abkommens erfolgte Rechtsprechung und Praxis informiert und auf Verlangen einer Vertragspartei werden die Folgen der letztgenannten Urteile und Praxis im Hinblick auf ein ordnungsgemässes Funktionieren dieses Abkommens vom Gemeinsamen Ausschuss festgestellt. Der Bundesrat kann vor einer solchen Beratung im Gemischten Ausschuss das Bundesgericht und/oder die Wettbewerbskommission konsultieren.

Im Personenabkommen bemühen sich die Parteien die notwendige Massnahmen zu ergreifen, um in ihren gegenseitigen Beziehungen inhaltlich gleichwertige Rechte

und Pflichten anzuwenden, wie sie in den Rechtsakten der Gemeinschaft enthalten sind, auf die im Vertrag Bezug genommen wird. Gemäss diesem Vertrag muss die vor Unterzeichnung des Vertrages bestehende relevante Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden. Auf Antrag einer der Parteien wird der Gemischte Ausschuss die Folgen der nachfolgenden Rechtsprechung, über welche die Schweiz informiert wird, feststellen. Auch hier kann der Bundesrat vor einer solchen Beratung das Bundesgericht und/oder das Eidgenössische Versicherungsgericht konsultieren.

In dem Masse, in dem die Abkommen auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung der Parteien bzw. direkt auf dem «acquis communautaire» beruhen, ist es notwendig, Verfahren für den Informationsaustausch und/oder für Beratungen vorzusehen, wenn eine Partei vorsieht Rechtsvorschriften in einem Bereich zu ändern, der von einem Abkommen abgedeckt wird. Die Abkommen über den Land- und Luftverkehr sehen besondere Kompetenzen für ihre Gemischten Ausschüsse vor, um das ordnungsgemässe Funktionieren der betreffenden Abkommen zu garantieren.

Auch wenn die Vertragsparteien ihre Rechtssetzungsautonomie in den sektoriellen Abkommen behalten, liegt es dennoch in ihrem Interesse die Gleichwertigkeit ihrer Gesetzgebung aufrechtzuerhalten. Ohne regelmässige Berücksichtigung der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen, welche von den sektoriellen Abkommen gedeckt werden, würden die Unterschiede der schweizerischen und gemeinschaftlichen Bestimmungen die einwandfreie Anwendung der betreffenden Abkommen verhindern.

Berücksichtigt man den sektoriellen und nicht umfassenden Charakter der sieben Abkommen und die Tatsache, dass diese keine vollständige Übernahme des «acquis communautaire» vorsehen, mit Ausnahme des Luftverkehrsabkommens, wird die Schweiz nicht die Möglichkeit haben, an allen Ausschüssen der EU teilzunehmen, die diesen «acquis» verwalten. Dennoch hat die Schweiz durch eine der Schlussakte zur Unterzeichnung der Abkommen beigefügten Erklärung des Rates der EU erreicht, dass ihre Vertreter als aktive Beobachter den Sitzungen der wichtigen Ausschüsse in den Bereichen der Forschung, des Luftverkehrs, der sozialen Sicherheit und der Anerkennung der Diplome beiwohnen können. Die schweizerischen Vertreter werden das Recht haben, sich zu Wort zu melden, aber kein Stimmrecht haben. Zusätzlich dazu konsultiert die Kommission in den Bereichen, in denen die schweizerische Gesetzgebung mit dem «acquis communautaire» gleichwertig ist, schweizerische Experten auf denselben Grundlagen wie die Experten der Mitgliedstaaten, wenn sie Bestimmungen oder Massnahmen ausarbeitet, welche anschliessend den Ausschüssen zu unterbreiten sind (siehe Art. 100 des EWR-Vertrages; Botschaft zum EWR vom 18. Mai 1992, BBl. 1992 IV 460).

148.6 Schlussakte, Erklärungen der Parteien, Sprachsystem der Abkommen

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung der sieben Abkommen, haben die Vertragsparteien die Schlussakte unterzeichnet. Sie umfasst alle gemeinsamen oder einseitigen Erklärungen der Vertragsparteien oder solche einzelner abkommensbezogener Institutionen.

Diese Erklärungen enthalten Bestätigungen oder politische Verpflichtungen, die als solche nicht in die Abkommen aufgenommen werden konnten. Gemäss Artikel 31 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (SR 0.111) müssen diese Erklä-

rungen zum Kontext des Abkommens gezählt werden und sind bei der Auslegung einer Bestimmung, auf die sie Bezug nehmen, heranzuziehen.

Die Erklärungen sind in den verschiedenen abkommensrelevanten Teilen der Botschaft enthalten.

In gleicher Weise rechtsverbindlich sind die Abkommenstexte in allen elf offiziellen Sprachen der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten, wovon auch drei offizielle Sprachen der Schweiz sind. Bei Auslegungsfragen von Abkommensbestimmungen ist gegebenenfalls ein Vergleich zwischen den verschiedenen Sprachversionen erforderlich. Bei Divergenzen zwischen den Sprachen wird die betreffende Bestimmung in Übereinstimmung mit der ihr im Zusammenhang des Abkommens zukommenden Bedeutung sowie im Lichte des Ziels und Zwecks des Abkommens ausgelegt (Art. 31 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge, SR 0.111).

15 Würdigung der Abkommen

151 Politische Würdigung

Im heutigen, durch umfassende Zusammenarbeitsansätze und die Erweiterung der EU gekennzeichneten europäischen Umfeld war es keine Selbstverständlichkeit, die Beziehungen zur EU auf dem Weg beschränkter sektorieller Ansätze weiterzuentwickeln. Die EU, durch die eigene Konsolidierung und die Erweiterung aufs Äusserste beansprucht, nahm sich entsprechend Zeit für das Eintreten auf den von der Schweiz gewünschten Zusammenarbeitsansatz. Es ging ihr darum, Rosinenpicken der Schweiz zu verhindern und konkrete Interessen aller Mitgliedstaaten gegenüber der Schweiz durchzusetzen.

Die lange Verhandlungsdauer, die auch auf die Grenzen des sektoriellen Ansatzes für die zeitgerechte Wahrung von Zusammenarbeitsinteressen hinweist, erklärt sich nicht zuletzt auch damit, dass für beide Seiten heikle Verhandlungsprobleme, namentlich in den Bereichen Personen- und Landverkehr, gelöst werden mussten. Ein Verhandlungsabschluss lag nur in Reichweite, wenn alle Mitgliedstaaten einstimmig der Überzeugung waren, dass die sieben Verträge insgesamt für jeden von ihnen mehr Vorteile als Nachteile bringt. Das Gleiche galt auch für die Schweiz.

Der Bundesrat stimmte dem politischen Abschluss der sektoriellen Verhandlungen aus der Überzeugung zu, dass das Gesamtergebnis ausgewogen ist und dass das auf dem Wege sektorieller Verhandlungen in einem schwierigen Umfeld Erreichbare durch konsequente und zähe Verhandlungsführung erreicht wurde. Er stellt insbesondere fest, dass wichtige Anliegen der Wirtschaft verwirklicht wurden und dass die Grundlagen für eine umweltgerechte, koordinierte europäische Verkehrspolitik geschaffen werden. Die stufenweise und kontrollierte Schaffung der Freizügigkeit für Personen wird für Schweizerinnen und Schweizer zusätzliche Entfaltungsmöglichkeiten im EU-Raum schaffen.

Seit Jahren ist der Abschluss der Verhandlungen mit der EU die operationelle Priorität der bundesrätlichen Integrationspolitik. Die nun vorliegenden Verträge sind kurz- und mittelfristig das einzig realisierbare Projekt für den konkreten Ausbau der institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und ihren politisch, wirtschaftlich und kulturell wichtigsten Partnern in Europa. Die Verträge schaffen neue Brücken und eröffnen Chancen für neue grenzüberschreitende Initiativen von Bürgerinnen und Bürger.

Mit den sieben Verträgen gelingt es, die politisch und wirtschaftspolitisch bedenkliche institutionelle Isolation der Schweiz auf einer stabilen Grundlage zu reduzieren. Beim Ausgleich der Interessen mit den 15 EU-Staaten ist es gelungen, schweizerische Stärken, wie namentlich die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Landverkehrspolitik und – auch mittels zusätzlicher flankierender Massnahmen – den wertvollen Arbeitsfrieden, zu wahren.

Die Verträge fügen sich bestens ein in die längerfristig angelegte Integrationspolitik des Bundesrates wie sie in der bundesrätlichen Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!»/Gegenvorschlag vom 27. Mai 1998 und im Integrationsbericht 1999 vom 3. Februar 1999 definiert ist. Die integrationspolitische Lage der Schweiz wird mit diesen durchwegs eurokompatiblen Verträgen deutlich verbessert, ohne jedoch die integrationspolitische Zukunft der Schweiz zu präjudizieren. Für den Bundesrat gibt es keine Gründe gegen den fallweisen Abschluss von weiteren sektoriellen Abkommen mit der EU, sofern solche Abkommen im beidseitig ausgeglichenen Interesse liegen und jeweils innert nützlicher Frist abgeschlossen werden können. Der Bundesrat hat diesbezüglich jedoch keine Illusionen: im Integrationsbericht 1999 (S. 297 f.) hat er – im Quervergleich mit allen Instrumenten der Beziehungspflege Schweiz–EU – dargelegt, weshalb er davon überzeugt ist, dass die inhaltlichen und verfahrensmässigen Grenzen für weitere sektoruelle Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bald einmal erreicht sein werden. Abgesehen vom erheblichen Verhandlungsaufwand und von der heterogenen Interessenlage zwischen den EU-Mitgliedstaaten fällt besonders ins Gewicht, dass in zentralen Fragen (Zollunion, Währungsstabilität, innere und äussere Sicherheit, Handelspolitik) Vertragslösungen nur zustande kommen könnten, wenn die Schweiz Souveränitätsrechte an die EU übertragen würde und insbesondere die höchstrichterliche Gewalt des Europäischen Gerichtshofes sowie legislative und politische Mehrheitsbeschlüsse des Ministerrates anerkennen würde.

Politisch entscheidend für die weitere Gestaltung der Beziehungen zur EU in nächster Zukunft wird in jedem Fall die Genehmigung der sieben vorliegenden sektoriellen Abkommen sein. Die Schweiz hat selbst diesen Zusammenarbeitsansatz vorgeschlagen. Nicht ohne intensive politische und diplomatische Bemühungen gelang es ihr, die EU schliesslich dafür zu gewinnen. Die Genehmigungsverfahren im europäischen Parlament und, was das Abkommen über den freien Personenverkehr betrifft, in den Parlamenten der EU-Staaten wird zeigen, ob dieser schweizerische Weg in der europäischen Integration Zustimmung findet.

152 **Wirtschaftliche Würdigung**

Die schweizerische Wirtschaft ist mit derjenigen der EU-Staaten bereits stark verflochten. Der Schweiz ist es namentlich im Rahmen des Freihandelsabkommens von 1972 gelungen, wichtige Hindernisse im Warenverkehr, wie Zölle und Kontingente, abzubauen¹². Mit dem Inkrafttreten der sieben Verträge wird der Marktzugang schrittweise verbessert und vertraglich konsolidiert. Es werden sich damit neue Absatzchancen sowie Wachstums- und damit Beschäftigungsperspektiven eröffnen. Mit der Marktöffnung wird auch die Arbeitsteilung stärker. Damit verbunden ist ein schärferer Wettbewerb, der zu grösserer wirtschaftlicher Effizienz führt. Inwieweit

¹² Vgl. dazu Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 96/1+2 vom 15. Januar 1997

die Marktöffnung das Wirtschaftswachstum fördert, kann nicht berechnet, sondern nur erwartet werden, da sie für die Akteure lediglich Chancen darstellt. Diese Chancen, die genutzt werden müssen, setzen eine wettbewerbsfähige Wirtschaft voraus.

Die wirtschaftlichen Vorteile der Marktöffnung sind institutionell beschränkt: So geht es nicht um den gleichberechtigten Beitritt zum EU-Binnenmarkt, der nur über einen EU-Beitritt möglich ist. Die sieben Verträge umfassen Teilbereiche der vier Freiheiten im grenzüberschreitenden Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr sowie einzelner flankierender Politiken. Wie nahe die erzielten Vertragslösungen bei den Verhältnissen im EU-Binnenmarktrecht liegen, ist je nach Bereich unterschiedlich. Fest steht, dass an den Grenzkontrollen für Waren und Personen festgehalten wird und weitere Verhandlungsanliegen beider Seiten (verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Teilnahme an EU-Programmen im Bereich der Bildung oder der Filmförderung, Statistik, Umweltbeobachtung, Betrugsbekämpfung usw.) noch nicht berücksichtigt wurden.

Von der innovativen Nutzung der Abkommen sind spürbare Auswirkungen auf den Wohlstand der Schweiz zu erwarten. Im Rahmen der ökonomischen Studien, die vom Bundesrat im Zusammenhang mit dem Integrationsbericht 1999 in Auftrag gegeben wurden und in der Studienreihe des BWA veröffentlicht werden, wurde dieser Frage nachgegangen¹³. Der positive Effekt der sektoriellen Verträge rührt gemäss den Studienergebnissen vor allem von der Personenfreizügigkeit und dem Land- und Luftverkehr her. Insbesondere die klassischen Exportbranchen dürften vom erleichterten Marktzugang zum EU-Binnenmarkt profitieren. Die Studien stellen fest, dass mit den neuen Verträgen das BIP und die Investitionen in der Schweiz zunehmen und die Arbeitslosigkeit und das Preisniveau längerfristig eher zurückgehen dürften.

Das zusätzliche Wachstum wird folgenden verbesserten Rahmenbedingungen zugeschrieben:

- verbesserte Bedingungen für die Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen;
- Öffnung der Strassen- und Eisenbahnverkehrsmärkte für Personen- und Gütertransporte;
- Öffnung der Arbeitsmärkte, verbesserte Entfaltungsmöglichkeiten sowie neues Potential im personengebundenen, grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr;
- radikal verbesserte Wettbewerbssituation der schweizerischen Luftverkehrsgesellschaften;
- Abbau der Handelshemmnisse im Agrarhandel (Wegfall der doppelten Qualitätskontrolle);

¹³ Universität der Bundeswehr Hamburg, Prof. Straubhaar: *Integration und Arbeitsmarkt – Auswirkungen einer Annäherung der Schweiz an die Europäische Union*
BAK, Konjunkturforschung Basel AG: *Alternative EU-Integrations Szenarien der Schweiz*
ETHZ, Konjunkturforschungsstelle: *Makroökonomische Auswirkungen eines EU-Beitritts*
LEA, Université de Genève: *Effets à long terme d'une intégration de la Suisse à l'Europe*
ECOPLAN, Bern: *EU-Integration der Schweiz: Wirtschaftliche Auswirkungen*

- Abbau der Handelshemmnisse für Industrieerzeugnisse (Wegfall von Transaktions- und Informationskosten für doppelte Konformitätsbewertungen in der EU und in der Schweiz, namentlich für Maschinen, Medikamente, Medizinprodukte, Fernmeldeanlagen und andere Hightechprodukte);
- Wegfall der Vorschriften bezüglich der lokalen Wertschöpfung von 50% sowie der 3%-Preisdifferenzierungsklausel beim öffentlichen Beschaffungswesen für die Bereiche Schienenverkehr und Telekommunikation.

Die Bilanz der wirtschaftlichen Auswirkungen der sieben neuen Verträge ist positiv, auch wenn, wie die für den Integrationsbericht 1999 verfassten unabhängigen Studien zeigen, anfänglich mit Anpassungs- und Umstellungskosten zu rechnen ist. Quantifizierbar ist der volkswirtschaftliche Nutzen jedoch kaum, da zum einen die zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland nur ungenügend modellierbar sind, und zum andern die Nutzung der neuen Wirtschaftsfreiheiten im Verhältnis zur EU nicht vorausberechenbare Privatinitiativen bedingen. Unbestritten ist hingegen, dass für Unternehmen in der Schweiz und für Investoren die Verträge eine willkommene und berechenbare Stabilisierung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsverkehr in Europa darstellen. Interessant ist, dass die schweizerischen Wirtschaftsverbände, mit oder ohne Studien, unisono und mit Nachdruck den Abschluss und die rasche Umsetzung der Verträge fordern.

Wenn sich – wie erwähnt – die wirtschaftlichen Auswirkungen der sieben Abkommen kaum quantifizieren lassen, ist eine Schätzung über die finanziellen Konsequenzen der Abkommen auf den Bundeshaushalt ebenso schwierig. Dieser wird durch indirekte Auswirkungen der sektoriellen Abkommen auf das Wirtschaftswachstum, die Zinsentwicklung oder auf den Arbeitsmarkt beeinflusst. Solche Effekte können derzeit nur schwerlich identifiziert und beurteilt werden. Eine vorsichtige Schätzung rechnet mit einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts von rund 600 Millionen Franken. Eine Gesamtsicht dieser Schätzungen befindet sich in Ziffer 311.1. Diese Mehrbelastung beträgt ca. 1% der Bundesausgaben.

16 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

161 Allgemeines

Am 15. März, 14 Tage nach der Paraphierung der Vertragstexte, wurde das Vernehmlassungsverfahren über die sieben Verträge sowie über die Umsetzungs- und Begleitmassnahmen eröffnet; es dauerte bis zum 13. April 1999 (das Vernehmlassungsverfahren über die flankierenden Massnahmen im Personenverkehr wurde gesondert, vom 3. Februar bis zum 12. März durchgeführt). Im Rahmen des zentralen Vernehmlassungsverfahrens, welches vom Bundesrat konferenziell oder schriftlich durchgeführt wurde, äusserten sich die beiden Bundesgerichte, die Kantone, die politischen Parteien in der Bundesversammlung sowie die Spitzenverbände. Darüber hinaus wurde von den Departementen ein dezentrales Vernehmlassungsverfahren mit weiteren Adressaten durchgeführt, die an den sektoriellen Abkommen interessiert sind.

Von der grossen Zahl an Empfängern der Vernehmlassungsunterlagen hat ein bedeutender Teil Stellung bezogen. Folgende Tendenzen gehen aus den Antworten hervor:

- Begrüsst wird die Durchführung der Vernehmlassung, auch wenn im Anschluss an frühere Konsultationen während den Verhandlungen (vgl. vorne Ziffer 1) dazu nur drei Wochen zur Verfügung standen. Vor diesem Hintergrund haben einzelne Interessengruppen (z. B. die SVP) ihre definitive Stellungnahme zu einzelnen Fragen bis nach Abschluss der parlamentarischen Verfahren vorbehalten.
- Sämtliche Adressaten der Vernehmlassung befürworten die Ratifizierung der sieben sektoriellen Abkommen. Sie werten sie als ausreichend positiv, auch wenn sie einzelnen Gruppierungen im Deckungsbereich (z. B. landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte) zu wenig weit gehen. Die Abkommen werden mehrheitlich als wirtschaftlich bedeutsamer Marktöffnungsschritt beurteilt und befürwortet.
- Mehrheitlich werden auch die zur transparenten Umsetzung der Abkommen notwendigen Gesetzesänderungen begrüsst und dazu vereinzelt auch Abänderungsanträge (z. B. im Sozialbereich) formuliert.
- Die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen im Bereich des Personenverkehrs und Landverkehrs werden unterschiedlich, als vorrangig und Voraussetzung für eine breite Zustimmung oder als modifizierungsbedürftig, bewertet. Zusätzlich gefordert werden flankierende Massnahmen im Agrarbereich. In verschiedenen Stellungnahmen wird ihre Befristung für die Abkommensdauer gefordert, sodann wird darauf hingewiesen, dass die flankierenden Massnahmen klar und verbindlich definiert werden müssen, um Konflikte zwischen Innen- und Aussenpolitik zu vermeiden. Ferner wird gefordert, dass diese Massnahmen spätestens anlässlich der Beschlussfassung zu den bilateralen Abkommen verbindlich beschlossen sind, ansonst das Vertragswerk ernsthaft gefährdet wäre.
- Hinsichtlich der Genehmigung der Abkommen fordern einzelne, dass diese sowohl mit den Umsetzungs- wie mit den Begleitmassnahmen zu einem Paket verschnürt werden müssen. Umgekehrt werden Verknüpfungen nachdrücklich abgelehnt, da nur so die bilateralen Abkommen vor einer Alles-oder-Nichts-Situation bezüglich der flankierenden Massnahmen geschützt werden. Die SVP fordert als einzige, dass in jedem Fall das Volk und die Stände über derart wichtige Vorlagen entscheiden, weshalb die Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellt werden sollten.
- Die Kommentare zum Inhalt der vorliegenden Botschaft fallen im Allgemeinen günstig aus, wobei sich die Stellungnahmen auf die Abkommen Personenverkehr, Landwirtschaft und Landverkehr sowie auf die Rechtsanpassungen und flankierenden Massnahmen der Bereiche Landverkehr und Personenverkehr konzentrieren (vgl. dazu insbesondere Ziff. 166.1–166.3).

162 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Bundesgerichten

Das Bundesgericht nimmt in der Regel zu den materiellen Bestimmungen von Gesetzesvorlagen keine Stellung und weicht auch in diesem Fall nicht von dieser Praxis ab. Klar scheint, dass die bilateralen Verträge dem Bundesgericht in bestimmten Bereichen (z. B. Fremdenpolizeirecht) Mehrarbeit bringen werden. Das Bundesge-

richt kritisiert, dass im Bereich der Freizügigkeit des Medizinalpersonals betreffend Rechtsschutz eine direkte Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheidungen des EDI an das Bundesgericht vorgesehen ist. Das Bundesgericht lehnt es in Bundesverwaltungsangelegenheiten ab, als erste richterliche Instanz mit der Pflicht zu einer vollen Sachverhalts- und Rechtskontrolle eingesetzt zu werden.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht äussert sich ausschliesslich zum Abkommen über den freien Personenverkehr. Seine Äusserungen im Bereich der Sozialversicherungen betreffen u. a. Fragen wie die Voraussetzungen für die Behandlung von Beschwerden durch die Kantone, die Schaffung von Kommunikationssystemen zwischen dem EuGH und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zur Sicherstellung einer der EuGH-Rechtssprechung vergleichbaren schweizerischen Rechtssprechung, die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen dem «Gemischten Ausschuss» und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, die Schaffung einer Rekurskommission für Belange des Krankenversicherungsbereichs an Stelle der heute zuständigen Kantonsbehörden sowie die Sicherstellung des Zuganges zu Informationen über die EU-Rechtssprechung für alle Interessierten.

163 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens in den Kantonen

Die Kantonsregierungen beauftragten die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), eine gemeinsame Stellungnahme auszuarbeiten und den Kantonen zur Beschlussfassung vorzulegen. An der Plenarversammlung der KdK vom 1. April verabschiedeten die 26 Kantonsregierungen ihre Stellungnahme.

Die Kantonsregierungen beurteilen die bilateralen Abkommen als ein Vertragswerk von grosser Bedeutung. Sie erachten es als geeignet im Interesse des Landes, ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie der Kantone das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU nachhaltig zu regeln. Die Kantonsregierungen stimmen deshalb dem Abschluss dieses Vertragswerkes zu. Sie ersuchen den Bundesrat, diese Abkommen der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie unterstützen deren Ratifizierung, Umsetzung und Vollzug, wobei bezüglich des Abkommens über den Landverkehr Skepsis verbleibt und dessen Annahme aus Einsicht in die unabänderlichen Rahmenbedingungen der Vertragslogik erfolgt.

Die Kantone empfehlen dem Bundesrat und den Eidg. Räten dafür zu sorgen, dass die flankierenden Massnahmen zum Landverkehrsabkommen spätestens anlässlich der Beschlussfassung zu den bilateralen sektoriellen Abkommen verbindlich beschlossen sind. Die Kantone fordern in allen sie direkt betreffenden Bereichen (öffentliches Beschaffungswesen, Luftverkehr, Landverkehr, freier Personenverkehr, soziale Sicherheit, Diplomanerkennung) vollwertigen Einsitz in die jeweiligen Gemischten Ausschüsse sowie in die entsprechenden prospektiven Kommissionen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Rechtsbestandes. Bei der Umsetzung und beim Vollzug ist die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen zu wahren und den Kantonen der Spielraum zu belassen, der ihnen die Verfassung einräumt.

Die Kantonsregierungen unterstützen das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und haben gegenüber dem materiellen Inhalt keine Einwendungen. Um das Abkommen rechtzeitig umsetzen zu können, bedarf es in ihren Augen einer engen Koordination Bund-Kantone. Sie legen auch Wert darauf, bei der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen aktiv beteiligt zu sein und wünschen Einsitznahme

im gemischten Ausschuss gemäss Artikel 11 des Abkommens. Sie halten ferner fest, dass die bestehende klare Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen zwingend beibehalten werden muss. Schliesslich lehnen sie eine weitere Rechtskontrolle ab. Bestrebungen, der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone vermehrte Kompetenzen bis zur Rechtsfindung zuzuordnen, werden abgelehnt; dieser Kommission soll auch keine richterliche Kompetenz zukommen.

Was das Landverkehrsabkommen anbelangt, erachten die Kantone die Annäherung der EU und der Schweiz in der Verkehrspolitik als Prozess, der hinsichtlich des Abkommens an sich sowie auch des nationalen Rechts und der europäischen und schweizerischen Verkehrspolitik weiterentwickelt werden muss. Sie kritisieren aber, dass die Weiterentwicklung des Abkommens im Rahmen des «Gemischten Ausschusses» erfolgt und fordern, dass eine Weiterentwicklung des Abkommens unter Einbezug von Kantonen, Parlament und Volk zu erfolgen habe. Sie fordern insbesondere, dass verbindliche, wirksame und finanziell realisierbare flankierende Massnahmen ergriffen werden, um das Ziel der Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr von der Strasse auf die Schiene erreichen zu können. Sie zeigen sich bereit, die flankierenden Massnahmen umzusetzen, wenn deren Finanzierung sichergestellt ist. Sie gehen diesbezüglich davon aus, dass die Kosten für den Vollzug der Massnahmen mehrheitlich mit Bundesgeldern finanziert werden (beispielsweise zusätzliche Aufwendungen, welche durch eine verstärkte Kontrolle des Strassengüterverkehrs notwendig werden). Sie befürchten, dass die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen nicht ausreichen werden, um dem zunehmenden alpenquerenden Güterverkehr auf der Strasse optimal begegnen zu können. Weitere Massnahmen müssten deshalb unter Einbezug der Kantone frühzeitig vorbereitet werden.

Die geographische Lage sowie die volkswirtschaftliche Struktur der Kantone bestimmen die Art und die Intensität der zu erwartenden Auswirkungen des Personenverkehrsabkommen auf die Kantone. Sämtliche Kantone begrüssen das Abkommen grundsätzlich und erachten dessen Umsetzung als Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Sie fordern aber, in den jeweiligen Gremien im Rahmen der Komitologie, entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, allein, mitbestimmend oder beratend vertreten zu sein. Den Kantonen stellen sich ferner speziell Fragen im Bereich der Krankenversicherung. Insbesondere lehnen die Kantone die Finanzierung von Prämienzuschüssen an im Ausland wohnhafte Versicherte klar ab. Sie fordern deshalb, dass der Bund zusammen mit den Kantonen und Versicherern praktikable Lösungen erarbeitet. Was die gegenseitige Diplomanerkennung anbelangt, gehen die Kantone davon aus, dass der Bund ihnen den erforderlichen Freiraum für die Umsetzung belässt.

164 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den politischen Parteien

Die vier Regierungsparteien sowie die folgenden, in der Bundesversammlung vertretenen Parteien: CSP, EDU, EVP, FPS, Grüne, LPS und PdA haben im Rahmen der konferenziellen Vernehmlassung Stellung bezogen, andere haben aus verschiedenen Gründen (z. B. zu kurze Vernehmlassungsfrist für eine komplexe Vorlage) darauf verzichtet. Alle beurteilen die Abkommen positiv und wirtschaftlich bedeutsam; sie bejahen eine Ratifizierung des Vertragswerks sowie die Genehmigung der

erforderlichen Gesetzesänderungen und Begleitmassnahmen. Über die Inhalte der Umsetzungs- und Begleitmassnahmen bestehen teils unterschiedliche Auffassungen, weshalb hier und dort, vor allem in den Bereichen Landverkehr, Personenverkehr bzw. Sozialversicherungen und Landwirtschaft Änderungsvorschläge vorgelegt wurden (vgl. dazu Ziffern 166 ff.).

Die SVP, die den bilateralen Weg als Alternative zu einer vollständigen Integration begrüsst, wird sich erst nach abgeschlossenem parlamentarischem Verfahren abschliessend zum gesamten bilateralen Paket mit den Verträgen, den Umsetzungs- und Begleitmassnahmen äussern. Sie verlangt für eine derartig wichtige Vorlage, dass die Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Dies insbesondere deshalb, weil der in der Verfassung verankerte Alpenschutzartikel in grossen Teilen durch das Landverkehrsabkommen relativiert werde.

In ihren allgemeinen Überlegungen halten die Regierungsparteien eine Ratifizierung der sektoriellen Abkommen für unerlässlich, dringend, willkommen oder – im Hinblick auf die Interessen der Schweiz – für unumgänglich und wichtigen integrationspolitischen Schritt. Die SVP ist der Meinung, dass die bilateralen Verträge in keiner Weise als erster Schritt zum Beitritt in die EU verstanden werden dürfen, sondern Verträge unter gleichberechtigten Staaten und als solche eine eigenständige Lösung bilden. Die SVP fordert vom Bundesrat, das Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen von 1992 zurückzuziehen sowie vom strategischen Ziel des EU-Beitritts abzurücken.

Die SP ist der Auffassung, dass alle mit den bilateralen Verträgen verbundenen rechtlichen Umsetzungen und flankierenden Massnahmen in einem Paket verschnürt werden müssen. Die übrigen Regierungsparteien lehnen direkte rechtliche Verknüpfungen ab. Allerdings ist es in ihren Augen innenpolitisch unabdingbar, die Begleitmassnahmen parallel zur Vertragsgenehmigung zu regeln, um – im Falle eines fakultativen Referendums – einen Erfolg des gesamten Werkes an der Urne zu sichern.

Während zur Ausgestaltung der Begleitmassnahmen in den Bereichen Landverkehr und Personenverkehr noch unterschiedliche Vorstellungen bestehen, sind die flankierenden Massnahmen im Landverkehr gemäss der SVP untauglich. Als notwendig erachten die FDP und SVP aber die gänzliche Befreiung der Vor- und Nachläufe zu den Terminals von der LSVA, um die Förderung dieses wichtigen Verkehrsmodus gewährleisten zu können.

Nach Auffassung der FDP, CVP und SVP sind auch im Agrarhandelsabkommen flankierende Massnahmen notwendig, um die Produktionskosten zu senken und die Vermarktung von Landwirtschaftsprodukten zu fördern, was die SP bestreitet. Es geht dabei um eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes zur Unterstützung verstärkter Selbsthilfemassnahmen sowie um eine Revision des Lebensmittelgesetzes.

Die FDP unterstützt den Bundesrat in seiner Haltung, dass die Konkurrenzfähigkeit des Schienengüterverkehrs bis zur vollen Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen zeitlich klar begrenzt gefördert werden muss.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Spitzenverbänden, den Sozialpartnern und bei anderen Verbänden, Organisationen oder an den Ergebnissen der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG interessierten Kreise

Alle Spitzenverbände der Wirtschaft und Sozialpartner stimmen den sektoriellen Abkommen zu und bejahen deren Ratifizierung. Sie beurteilen die Abkommen als deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft und ihre Beziehungen zum wichtigsten Wirtschaftspartner. Sowohl bezüglich der Marktöffnung wie der Senkung von Transaktions- und Informationskosten können ihrer Ansicht nach bedeutende Fortschritte erzielt werden. Dabei sind ökonomisch positive, marktöffnende Wirkungen vor allem mit der Erweiterung des öffentlichen Beschaffungswesens, der schrittweisen Erleichterung des Personenverkehrs, dem Land- und Luftverkehrsabkommen sowie mit den Vereinbarungen im Agrardossier verbunden. Dies eröffnet neue Absatz- und Beschäftigungsperspektiven für die Schweiz. Sie plädieren deshalb auf eine rasche Inkraftsetzung und Umsetzung der Abkommen.

Einvernehmen besteht, dass es unmöglich ist, den Nutzen der Abkommen zu quantifizieren, ähnlich wie die durch die sektoriellen Abkommen induzierten Budgetbelastungen. Die Spitzenverbände gehen davon aus, dass diese Kosten tragbar sind. Aus Sicht der Verbände kommt den Abkommen nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine politische Bedeutung zu. Der eigenständige Charakter der bilateralen Abkommen ist für jede weitere Integrationspolitik eine unabhängige Vorlage. Die sieben Verträge führen die Schweiz pragmatisch und vertraglich abgesichert näher an die EU heran.

Obleich die Spitzenverbände der Wirtschaft die Stossrichtung der flankierenden Massnahmen befürworten, stehen sie gewissen flankierenden Massnahmen insbesondere betreffend Personenverkehr (Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen) sowie Landverkehr (Verteilung des 40-Tönnner-Kontingents für schweizerische Transporteure) kritisch gegenüber. Gewisse weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die flankierenden Massnahmen klar und verbindlich definiert sein müssen und erst dann in Kraft treten sollen, wenn die sektoriellen Abkommen genehmigt sind. Der Gewerbeverband äussert Bedenken darüber, dass der Bereich Landverkehr die Verabschiedung des Gesamtpaketes beeinträchtigen könne. Für den schweizerischen Bauernverband sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die bäuerliche Vermarktungselbsthilfe so gestärkt wird, dass sie gleich lange Spiesse hat wie die Konkurrenten in der EU.

Das Forschungsabkommen sowie das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen werden speziell von der Maschinenindustrie als positiv beurteilt, da diese neue Möglichkeiten eröffnen. Letzteres findet auch grundsätzlich grosse Zustimmung beim Schweizerischen Baumeisterverband, unter Verweis auf gewisse Mängel. Insbesondere kritisiert er, dass die für die europäischen Länder überaus wichtige Baukoordinierungs-Richtlinie noch nicht übernommen wurde und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die bereits bestehende Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erfolgt. Der Baumeisterverband beurteilt auch das Abkommen über den freien Personenverkehr betreffend Rekrutierung von Arbeitskräften als bedeutend, insbesondere weil das Saisonierstatut aufgehoben und der Grenzverkehr erleichtert wird.

Die Verbände heissen die Regelung betreffend Erleichterung des Personaltransfers im Konzernverbund sehr willkommen, da die Beschränkung auf den Kader- und Spezialistentransfer entfällt. Jedoch lehnen sie mehrheitlich, was die flankierenden Massnahmen anbelangt, die vorgeschlagene erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ab, während sie dem Entsendegesetz und den Missbrauchsmassnahmen gegen Lohnunterbietungen im Rahmen von Normalarbeitsverträgen zustimmen.

Aus der Sicht der pharmazeutischen Industrie ist das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen wegen der Beschränkung auf Ursprungswaren und der Unsicherheiten bezüglich der Nachkontrollen von Arzneimitteln beim Import in die EU nicht völlig zufriedenstellend. Unbefriedigend ist im Zusammenhang mit dem Agrarabkommen die Tatsache, dass die verarbeitenden Landwirtschaftsprodukte nicht Gegenstand der Verhandlungen waren.

Zu den spezifischen Positionen der Verbände, Organisationen oder an den Ergebnissen der sektoriellen Abkommen interessierten Kreise vergleiche Ziffer 166.1–166.7.

166 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens in ausgewählten Bereichen

166.1 Forschung

In der externen Vernehmlassung wurden keine neuen Stellungnahmen vorgetragen, die die Auswirkungen des Abkommens in Frage stellen oder neue Elemente anführen, die zu berücksichtigen wären. Die Vernehmlassungsteilnehmer legten vor allem Wert auf bestimmte Aspekte, die schon Bestandteil der Botschaft sind. Die wissenschaftlichen und industriellen Organisationen haben ihre sehr positive Haltung wiederholt¹⁴, die sie bereits ein Jahr zuvor in detaillierter Form geäussert hatten (vgl. Ziff. 214.3). Die politischen Parteien und die Wirtschaftsverbände unterstützen das Abkommen.

Die vernehmlassenden Organisationen forderten, einen maximalen Nutzen aus der Vollbeteiligung am Forschungsrahmenprogramm zu ziehen. Angesichts der Bedeutung der finanziellen Beiträge im Verhältnis zur gesamten Unterstützung des Bundes für die Forschung, müsse ein guter finanzieller Rückfluss gewährleistet werden. Diese Anliegen können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Der Akzent soll auf die Begleitmassnahmen zu Gunsten möglicher Teilnehmer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU); gelegt werden ;
- Der Nutzen der Vollbeteiligung soll insbesondere durch Evaluation gemessen werden.

¹⁴ Es handelt sich um folgende Organisationen: Vorort, ASM/VSM, FNRS, CSS, CUS und CRUS

166.2 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Bankiervereinigung, der Vorort und die ihm angeschlossenen Verbände (u. a. der VSM) sowie le Centre patronal vaudois begrüssen die Öffnung im Beschaffungswesen als zusätzlicher Ansporn für einen verbesserten Wettbewerb in der Schweiz. Die SVP äussert Zweifel an der auch von Städte- und Gemeindeverbänden begrüsssten Unterstellung der Gemeinden unter die WTO-Regeln über das Beschaffungswesen.

Die Kantone, die Wirtschaftsverbände, der Städte- und der Gemeindeverband sowie die SVP nahmen zum Teil substantiell zum Abkommen Stellung. Zahlreiche Anregungen wurden in den Botschaftstext eingearbeitet. Folgende drei Aspekte verdienen Erwähnung:

- Die Kantone, der Gemeindeverband sowie die SVP betonen die Notwendigkeit, an der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen nicht zu rütteln. Die Unterstellung unter Bundes- oder kantonales Recht der durch das Abkommen neu erfassten Beschaffungsstellen der Sektoren wird von einer Arbeitsgruppe von Bundes- und Kantonsvertretern zu ermitteln sein.
- Die Kantone, der Gemeindeverband sowie die Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz äussern sich zur Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Der Botschaftstext hat zum Ziel, allfällige Missverständnisse zu klären.
- Die Vielzahl der Schwellenwerte erregt die Besorgnis der Kantone und des Gewerbes. Hier wird einzig über eine internationale Harmonisierung in der WTO und über die Vereinfachung der Regeln, wie sie in der EU und in den kommenden WTO-Verhandlungen vorgesehen sind sowie mittels einer besseren Harmonisierung unter den Kantonen Remedur zu schaffen sein.

166.3 Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen fand in der Vernehmlassung breite, zumeist vorbehaltlose Zustimmung.

Die Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt im Namen der Kantone das Abkommen. Sie erwartet, dass es dazu beiträgt, die Hindernisse, mit welchen sich die Schweizer Wirtschaft wegen der Nichtteilnahme am EWR konfrontiert sieht, erheblich zu verringern. Sie weist zudem darauf hin, dass die Kantone – im Hinblick auf einen allfälligen späteren Einbezug des für die schweizerische Wirtschaft wichtigen Bauproduktbereichs – eine Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse verabschiedet haben, die zusammen mit dem geplanten eidgenössischen Bauproduktgesetz die Grundlage für eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung für das Inverkehrbringen von Bauprodukten bilden soll. Ferner äusserte sich auch die an den Verhandlungen beteiligte Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel positiv zum Abkommen.

Seitens der Parteien gibt das Abkommen kaum zu Bemerkungen Anlass. Von den Regierungsparteien hat einzig die SVP spezifische Kommentare dazu abgegeben. Sie unterstützt das Abkommen, weil es die Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie verbessere und ihr neue Märkte eröffne, die Kosten für die Konformitätsbewertungen senke und dem Schweizer Konsumenten eine grössere Produktauswahl bringe.

Mit diesem Abkommen werde auch der von der Schweiz in verschiedenen Bereichen eingeschlagene Weg des «autonomen Nachvollzugs» belohnt.

Von den Spitzenverbänden hat insbesondere der Vorort spezifische Bemerkungen abgegeben. Der Abbau technischer Handelshemmnisse sei ein zentrales Anliegen der Schweizer Wirtschaft. Seine Mitgliederorganisationen stellen sich geschlossen hinter das Abkommen. Der Wegfall von beschwerlichen Doppelprüfungen bringe für die Schweizer Wirtschaft nicht nur erhebliche Kosteneinsparungen, sondern auch einen Zeitgewinn bei der Erschliessung ausländischer Märkte. Dies sei besonders interessant für verschiedene technologische Spitzenbereiche der Exportindustrie, wie Pharmazeutika, Medizinprodukte, Fernmeldeanlagen und Maschinen. Ferner werde auch die Stellung der schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen auf dem europäischen Markt gestärkt. Das Centre Patronal bedauert, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht im Vertrag verankert ist. Der Vorort ist indessen der Ansicht, dass daraus keine grösseren Hemmnisse erwachsen sollten. Lücken bzw. Handlungsbedarf für die Zukunft sieht der Vorort im Wesentlichen in dreierlei Hinsicht: Wie angekündigt, sei ein paralleles Abkommen mit den EFTA-EWR-Staaten abzuschliessen. Zweitens müssten die Unsicherheiten bezüglich der Nachkontrollen bei der Chargenfreigabe von Arzneimitteln durch die Ausarbeitung gemeinsamer Interpretationsrichtlinien zu Kapitel 15 rasch geklärt werden. Schliesslich sei die Beschränkung des Abkommens auf Ursprungswaren der Vertragsparteien aufzuheben, da sich diese angesichts der Globalisierung der Produktion insbesondere für die chemisch-pharmazeutische Industrie sehr störend auswirke.

Auch die konsultierten Fachverbände äussern sich positiv zum Abkommen. Die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI) sieht die Vorteile darin, dass künftig die gegenseitige Anerkennung der Herstellungskontrollen (GMP-Inspektionen) und Chargenfreigaben bei der Lieferung pharmazeutischer Produkte in die EU gewährleistet ist. Auch sei die Ausdehnung auf weitere Produktbereiche wie Chemikalien und Pflanzenbehandlungsmittel relativ einfach. Als Nachteil wird dagegen die Beschränkung des Abkommens auf Ursprungswaren, welcher angesichts der rasch fortschreitenden Globalisierung in der Pharmaindustrie wachsende Bedeutung zukomme, und die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Nachkontrolle von Arzneimittelchargen infolge der Neuinterpretation bestehenden EG-Rechts bezeichnet.

Für den Verband der Schweizerischen Maschinenindustrie (VSM) ist die Beseitigung technischer Handelshemmnisse ein zentrales Anliegen. Er beurteilt das Abkommen durchwegs positiv. Besonders erfreulich sei die Tatsache, dass in den für den VSM wichtigen Bereichen wie Maschinen, elektrische Apparate, Medizinprodukte, Fernmeldeanlagen und forst- und landwirtschaftliche Traktoren die erleichterte gegenseitige Anerkennung vorgesehen sei. Die autonome Anpassung der schweizerischen Vorschriften an jene der EG habe sich als richtig erwiesen und nun erste wertvolle Früchte getragen. Der VSM spricht sich auch für einen raschen Einbezug der neuen Druckgeräterichtlinie und der Bauprodukte in das Abkommen aus. Besonders erfreulich sei zudem die getroffene Lösung für Occasionsmaschinen, wonach der gegenseitige Marktzutritt analog zum EWR auf der Basis der «ursprünglichen» Anforderungen gewährt werde. Eine wesentliche Erleichterung sei auch die im MRA vorgenommene Präzisierung, wonach die technische Dokumentation für in die EU exportierte Erzeugnisse nicht permanent auf deren Territorium vorhanden sein, sondern nur auf Anfrage der Behörden innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden müsse.

Auch für den Verband schweizerischer Heizungs- und Lüftungsfirmen ist die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen unentbehrlich, da sie zu Kostensenkungen führe und so ihre Mitglieder wettbewerbsfähiger mache.

166.4 Landwirtschaft

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen insgesamt das Agrarabkommen und unterstreichen die Bedeutung eines besseren Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für die schweizerische Landwirtschaft. Sie betonen aber auch, dass die vorgesehenen Liberalisierungsmassnahmen eine grosse Herausforderung für den Primärsektor darstellen. Zum Teil bedauern sie, dass die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die EU von den Verhandlungen ausgeschlossen wurden und wünschen einen raschen Beginn von bilateralen Gesprächen zu diesem Thema.

Die Kantone, die Stellung genommen haben, beurteilen das Abkommen mehrheitlich positiv (BE, VD, JU, NE, LU), da es der schweizerischen Landwirtschaft neue Perspektiven eröffnet. Sie geben aber auch zu bedenken, dass die Landwirtschaft, um diese wahrnehmen zu können, auf ein ausgewogenes Paket von Begleitmassnahmen angewiesen ist. Dabei geht es insbesondere um die Unterstützung der Selbsthilfemassnahmen von Produzentenorganisationen, die Deklaration der Produkteherkunft und der Produktionsverfahren, die Verbesserung der Exportmöglichkeiten für verarbeitete Produkte und die Aufhebung des europäischen Importembargos für Rindvieh und Rindfleisch aus der Schweiz. Besorgt über die Verhandlungsergebnisse für die Trockenfleischerzeuger, unterstützt der Kanton Graubünden deren Forderung nach spezifischen Begleitmassnahmen für die Branche.

Die wichtigsten politischen Parteien haben die Resultate der Verhandlungen im Landwirtschaftsbereich ebenfalls positiv aufgenommen. FDP, CVP und SVP verlangen wie die Kantone wirksame Begleitmassnahmen. Dabei legt die FDP besonderes Gewicht auf die Unterstützung verstärkter Selbsthilfemassnahmen sowie auf eine Revision des Lebensmittelgesetzes; dieses sollte im Hinblick auf eine Erleichterung der Ausfuhr von tierischen Produkten den Bestimmungen der EU entsprechen. Ausser der Stärkung der Selbsthilfemassnahmen wünscht die CVP auch einen besseren Marktzugang für verarbeitete landwirtschaftliche Produkte, eine maximale Ausnutzung der in den GATT/WTO-Bestimmungen vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeiten für diese Produkte, die Deklaration der Produkteherkunft und der Produktionsverfahren, effiziente Absatzförderungsmassnahmen und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft. Die SVP begrüsst ganz besonders diejenigen Teile des Abkommens, die einen zur Kostensenkung führenden Abbau der technischen Handelshemmnisse vorsehen. Sie verlangt ausdrücklich eine Unterstützung der Selbsthilfemassnahmen sowie eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes, um die Äquivalenz der Bestimmungen im gesamten Sektor der Tierproduktion leichter zu erzielen. Die SPS befürwortet Begleitmassnahmen für die Landwirtschaft nicht, weil das Agrarabkommen dieser sowieso zu Gute komme.

Die landwirtschaftlichen Organisationen nehmen die Verhandlungsergebnisse im Landwirtschaftsbereich insgesamt an, betonen jedoch ebenfalls, dass diese für die Landwirtschaft eine ausserordentliche Herausforderung darstellen. Der Schweizerische Bauernverband unterstreicht die Dringlichkeit von Massnahmen auf Kostenebene, damit die Landwirte ihre Tätigkeit angesichts der härteren Konkurrenzbedingungen in einem günstigeren wirtschaftlichen Umfeld ausüben können. Der SBV

und die wichtigsten anderen Landwirtschaftsverbände betonen zudem die Wichtigkeit von Begleitmassnahmen im Sinne der von den Kantonen und den politischen Parteien gemachten Vorschläge. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM) bezeichnet die Verhandlungsergebnisse als unausgewogen und macht seine Zustimmung von effizienten Begleitmassnahmen abhängig. Die Organisationen der Früchte- und Gemüseproduzenten sind hingegen mit den Resultaten zufrieden.

Auch von den Wirtschaftsverbänden wurde das Agrarabkommen positiv aufgenommen. Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie hat in den letzten Jahren wiederholt ihr Interesse an der Angleichung der schweizerischen Bestimmungen über tierische Lebensmittel an diejenigen der EU angemeldet. Auch ein durch das Bundesamt für Veterinärwesen zusammen mit den betroffenen Kreisen ausgearbeiteter Bericht vom 22. August 1997¹⁵ kommt zum Schluss, dass die Rahmenbedingungen für den Export solcher Produkte in die EU zu verbessern sind. Weil die heute bereits bestehenden Rechtsgrundlagen¹⁶ ausreichen, um Lebensmittel tierischer Herkunft in die EU exportieren zu können, wird jedoch gleichzeitig empfohlen, von einer kurzfristigen Änderung des Lebensmittelgesetzes abzusehen und vorerst das bestehende Verordnungsrecht zu optimieren. Gestützt auf dieses Ergebnis hat der Bundesrat darauf verzichtet, den betroffenen Kreisen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den sektoriellen Abkommen eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. In mehreren Stellungnahmen¹⁷ zur Vernehmlassung wurde indessen nachdrücklich gefordert, dem Parlament bereits mit der vorliegenden Botschaft einen Entwurf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vorzulegen. Um im Hinblick auf die Verhandlungen über die Anerkennung der Äquivalenz des schweizerischen Rechts mit demjenigen der EU keine Zeit zu verlieren, hat der Bundesrat beschlossen, diesem Begehren stattzugeben.

166.5 Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen wurde grundsätzlich von allen Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Positiv hervorgehoben wurde dabei insbesondere die mit dem Abkommen erreichte Liberalisierung und die damit verstärkte Wettbewerbssituation im Luftverkehr.

Von den verschiedenen spezifischen Bemerkungen zum Luftverkehrsabkommen seien die folgenden erwähnt:

Die Kantone wünschten in die Arbeiten des Gemischten Ausschusses, der sich mit der Wahrung und Weiterentwicklung des Luftverkehrsabkommens befasst, einbezogen zu werden. Mehrere Vernehmlassungsadressaten wünschten zudem eine rechtliche Klärung der Frage, ob die auf schweizerischen Flughäfen eingeführte lärm- und

¹⁵ Bericht des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 22. August 1997 «Das schweizerische Fleischhygienerecht im Lichte von Anforderungen der Europäischen Union (EU)», zu beziehen beim Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.

¹⁶ Verordnung vom 1. März 1995 über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (VEDALG; SR 817.41), Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11).

¹⁷ Vgl. dazu die Stellungnahmen der Freisinnig-Demokratischen Partei, der Schweizerischen Volkspartei, der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien sowie der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete.

immissionsabhängigen Abgaben auch nach Inkrafttreten des Abkommens beibehalten werden könnten (Kantone, SVP). Schliesslich verlangten die Grünen und der VCS, dass ein Teil des durch das Abkommen erzielten wirtschaftlichen Vorteils zu Gunsten von Umweltschutzmassnahmen abgeschöpft werde, während sich der Vorort vorsorglich gegen jede allenfalls getroffene flankierende Massnahme wandte.

166.6 Landverkehr

166.61 Organisation des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zum Landverkehrsabkommen und zu den flankierenden Massnahmen fand auf zwei Ebenen statt. Zum einen wurden konferenzielle Anhörungen durchgeführt, zum andern konnten die Vernehmlasser schriftlich Stellung nehmen.

Die konferenziellen Anhörungen unterteilten sich in einen allgemeinen, die sieben Abkommen betreffenden, und in einen departementsspezifischen, nur das Landverkehrsabkommen und die flankierenden Massnahmen betreffenden Teil. Die Departementsvorsteher von EDA, EDI, EVD und UVEK hörten die vier Bundesratsparteien, die Nichtregierungsparteien LPS, Grüne Partei, CSP, EVP, EDU, FPS und PDA sowie die Spitzenverbände von Arbeitgebern (Vorort, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband, Schweiz. Bauernverband) und Arbeitnehmern (Schweiz. Gewerkschaftsbund, Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund, Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände) an. Zum Landverkehrsabkommen hörte der Departementschef UVEK die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Bundesratsparteien und die interessierten Kreise (Verkehrs-Club der Schweiz, Kontaktstelle Umwelt, WWF, Alpen-Initiative, Greenpeace, Schweiz. Eisenbahner-Verband, Christliche Gewerkschaft Verkehr, Pro Bahn Schweiz, Swiss Shippers Council, Verband schweiz. Speditions- und Logistikunternehmen, Groupement Fer, Les Routiers suisses, SBB, BLS, Verband öffentlicher Verkehr, Hangartner AG, Touring Club Schweiz, Automobil Club der Schweiz, Schweiz. Strassenverkehrsverband, ASTAG, Hupac) an. Schriftlich äusserten sich gegen 40 Organisationen.

166.62 Allgemeine Haltung

Das Landverkehrsabkommen wird grundsätzlich als willkommene und nötige Intensivierung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EG in diesem Bereich begrüsst. Einzig der SEV und Pro Bahn Schweiz stehen dem Abkommen grundsätzlich skeptisch gegenüber. Als grosse Erschwernis für die angestrebte Verlagerung von alpenquerendem Verkehr auf die Schiene wird die Gewährung von 40-Tonnen-Kontingenten während einer Übergangszeit angesehen, ebenso die nach Meinung einiger Vernehmlasser zu tiefen LSVA-Sätze.

Von praktisch allen Vernehmlassern wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des Landverkehrsabkommens flankierende Massnahmen zwingend sind, weil sonst das Verlagerungsziel kaum realisiert werden kann. Über die Ausgestaltung und Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen gehen allerdings die Meinungen teilweise erheblich auseinander. Grundsätzlich abgelehnt werden sie einzig vom Centre Patronal, während sie der schweizerische Gewerbeverband vom Landverkehrsabkommen abtrennen möchte.

Von vielen Vernehmlassern werden zudem die vom Bundesrat gemachten Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des Landverkehrsabkommens und der flankierenden Massnahmen als zu optimistisch beurteilt.

166.63 Die Hauptkritikpunkte

Viele Vernehmlasser – so namentlich die Bundesratsparteien, die Grüne Partei, der SGB, der SEV und die Umweltverbände – verlangen, dass die flankierenden Massnahmen verbindlich beschlossen sein müssen, bevor eine allfällige Volksabstimmung über das Landverkehrsabkommen stattfindet. Es dürfe nicht riskiert werden, dass das Abkommen in Kraft trete, die flankierenden Massnahmen jedoch aufgeweicht oder sogar abgelehnt würden, wird geltend gemacht. Die Grüne Partei, der Verein Alpen-Initiative und der SEV möchten an Stelle des vorgeschlagenen Verlagerungsbeschlusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Verlagerungsgesetz.

Über das vom Bundesrat vorgeschlagene Verlagerungsziel gehen die Meinungen auseinander. So verlangen die Bundesratsparteien die Verankerung des Zieles von maximal 650 000 alpenquerenden Lastwagen pro Jahr bereits ab 2007. Die Umweltverbände und der SEV wollen einen Zielwert von maximal 500 000 alpenquerenden Lkw-Fahrten spätestens ab 2007 sowie Zwischenziele, die kontrolliert werden.

In Bezug auf die einzusetzenden Finanzmittel verlangen beinahe alle Vernehmlasser, dass der Bund zur Förderung des Schienenverkehrs mehr aufwendet als vorgeschlagen. Für den Zahlungsrahmen werden jährliche Beträge zwischen etwa 300 Millionen Franken (Bundesratsparteien, KdK) und 500 Millionen Franken (Umweltverbände) bis sogar 527,5 Millionen Franken (SEV) beantragt. Gegen eine Erhöhung spricht sich der Vorort aus. Für den Gewerbeverband sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Mittel zu hoch. Weit verbreitet ist schliesslich die Meinung, die Beiträge des Bundes für die Bahnen müssten sofort, das heisst ab dem Jahr 2000, in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Die Trassenpreisverbilligung stösst im Grundsatz überwiegend auf Zustimmung, doch verlangen insbesondere Bahnen, Umweltverbände und Vorort eine Ausdehnung dieser Massnahme auch auf den Wagenladungsverkehr: Ohne diese Erweiterung, so wird befürchtet, gewinne der Kombiverkehr Marktanteile auf Kosten des Wagenladungsverkehrs statt auf Kosten der Strasse.

Umstritten ist die Frage der Verteilung der 40-Tonnen-Kontingente an Schweizer Transporteure. Mit dem Vorschlag, den schweizerischen Fuhrunternehmern die Hälfte der den EG-Transporteuren gewährten Kontingente zu gewähren, sind die Umweltverbände und der SEV einverstanden. Bundesratsparteien, KdK, Strassenverkehrsverbände und Vorort dagegen warnen vor einer Diskriminierung des schweizerischen Transportgewerbes und sprechen sich deshalb für die gleiche Anzahl Kontingente für Schweizer und EG-Transporteure aus. Ebenso umstritten ist, ob die Gewährung von 40-Tonnen-Kontingenten an Schweizer an die Bedingung geknüpft werden soll, auch den Bahntransport zu benutzen. Gegen diesen von den Bundesratsparteien und den Umweltverbänden vorgebrachten Vorschlag wenden sich vor allem die Strassenverkehrsverbände sowie die Produzenten von verderblichen Gütern.

Die Erleichterungen beim Vor- und Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Verkehrs und die Aufhebung der Radialzonen stossen auf kontroverse Reaktionen.

Verlangt wird sowohl die Streichung dieser Massnahmen als auch die gänzliche Befreiung von der LSVA. Eine konsensfähige Lösung ist aus den Vernehmlassungsantworten nicht ersichtlich.

Zahlreiche Vernehmlasser, namentlich die Bahnen, fordern den Bund dazu auf, beim benachbarten Ausland stärker als bisher auf die Realisierung der zugesicherten Verbesserungen und Ausbauten bei den Zuläufen zur NEAT zu drängen, weil die Basis-tunnel sonst nicht ihren vollen Nutzen erbringen könnten.

Die Verschärfung der Schwerverkehrskontrollen wird im Allgemeinen begrüsst. Die Strassenverkehrsorganisationen geben jedoch mit Nachdruck ihrer Erwartung nach nichtschikanösen und zwischen den Kantonen koordinierten Kontrollen Ausdruck. Die KdK verlangt, diese Kontrollen seien vollumfänglich durch den Bund zu finanzieren und dürften nicht zu Lasten des Kantonsdrittels an den LSVA-Einnahmen gehen.

Zahlreiche Vernehmlasser, so insbesondere die Umweltverbände und die KdK, verlangen schliesslich die Verankerung des Nacht- und Sonntagsfahrverbots für Lkw im Strassenverkehrsgesetz.

Für die SVP ist die Umsetzung des Alpenschutzartikels wegen des Landverkehrsabkommens unmöglich geworden. Sie fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, diesen Verfassungsartikel so zu ändern, dass er der Umsetzung des Abkommens entspricht. Für die SP dagegen ist eine Infragestellung des Alpenschutzartikels inakzeptabel.

166.7 Personenverkehr

166.71 Personenverkehr im engeren Sinn

Auf Grund der eingegangenen Vernehmlassungen lässt sich feststellen, dass die schrittweise, nicht automatische Einführung des freien Personenverkehrs gesamthaft positiv beurteilt wird. Es werden einerseits die verbesserten Rekrutierungsmöglichkeiten für Schweizer Unternehmen in der EU und die Erleichterung des Kadertransfers als Vorteile genannt. Es wird durch die Vernehmlasser andererseits aber auch auf die auf Grund der Reziprozität verbesserte Rechtsstellung der in der EU lebenden Schweizer hingewiesen. Insgesamt ergibt sich eine Flexibilisierung des Schweizerischen Arbeitsmarktes und damit eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der von der Schweiz aus operierenden Unternehmungen. Daraus resultiert aber auch eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz insgesamt. Die Vernehmlasser sind in der Mehrheit davon überzeugt, dass durch die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs keine massive Einwanderung in die Schweiz zu erwarten ist. Sie erachten die Übergangsregelung als zweckmässig, um den Übergang zum freien Personenverkehr abzufedern und auch innenpolitisch konsensfähig zu machen.

Einzig die SVP vertritt die Ansicht, dass mit der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs auch ernst zu nehmende Probleme verbunden seien, da wichtige Steuerungsinstrumente der Ausländer- und Arbeitsmarktpolitik wegfallen werden. Die SVP befürchtet insbesondere, dass spürbare Auswirkungen des Abkommens auf die Situation der selbstständig Erwerbstätigen zu erwarten seien.

Positiv beurteilt wird die Abschaffung des volkswirtschaftlich und sozialpolitisch problematischen Saisonierstatuts und die Einführung eines eurokompatiblen Kurz-

aufenthalterstatuts mit Familiennachzug und geographischer und beruflicher Mobilität. Einige Vernehmlasser weisen auf die Konsequenzen einer zusätzlichen Einwanderung im Rahmen des Familiennachzuges hin. Neben einer vermehrten Zuwanderung entstünden weitere Kosten dadurch, dass die Infrastruktur (Schulen, Wohnungen) entsprechend ausgebaut werden müssten.

Einige Vernehmlasser äussern sich zur Frage der Kontingentierung während der Übergangsfrist. Es wird die Meinung vertreten, dass die Verwaltung der Kontingente durch den Bund nicht zweckmässig sei. (Diese Stellungnahmen beruhen insofern auf einem Irrtum, als eine Verwaltung der Kontingente durch den Bund nicht geplant ist. Auf Grund des neu entstehenden Rechtsanspruchs auf Bewilligungserteilung und einer umfassenden Mobilität hat sich aber gezeigt, dass eine Aufteilung der Kontingente auf die Kantone nicht mehr sinnvoll sein kann; die Ausschöpfung der Kontingente in einem Kanton könnte einem EU-Bürger nicht mehr entgegengehalten werden. Es soll daher nur noch ein gemeinsames Kontingent [beim Bund] gebildet werden, über das die Kantone aber allein verfügen können. Der Vollzug wird daher während der Übergangsperiode ganz bei den Kantonen und nicht bei Bund konzentriert werden.)

Der Kanton Genf vertritt die Ansicht, dass die Auswirkungen der Liberalisierung der Grenzgängerregelung noch genauer untersucht werden müssen. Es könnten im jetzigen Zeitpunkt noch keine genaueren Aussagen über die Auswirkungen dieser Liberalisierungen gemacht werden. Es müsse insbesondere geprüft werden, ob nicht die Vereinbarungen mit Frankreich neu verhandelt werden müssen. Ebenso unbekannt seien die zu erwartenden Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt durch den Wegfall der Bewilligungspflicht des Erwerbs von Zweitwohnungen durch Grenzgänger. Begrüsst wird dagegen durchwegs das Festhalten an den bisherigen Doppelbesteuerungsabkommen.

Von verschiedenen Vernehmlassern wird verlangt, dass auch kurzfristige Aufenthalte bis drei Monaten, die nicht bewilligungspflichtig sind, den lokalen Behörden angezeigt werden müssten, wie im Falle der entsandten Arbeitnehmer. Eine solche Meldepflicht wird im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Personenverkehr in der Verordnung über die Einreise und Anmeldung der Ausländer vorgesehen.

Die Liberalisierungen im Dienstleistungsbereich werden, soweit dazu überhaupt Stellung genommen wird, positiv bewertet.

Die vorgesehene Öffnung im Bereich der Lex Koller wird von einem Vernehmlasser als zu wenig weitgehend und konsequent beurteilt (Schweizerische Bankiervereinigung). Im Allgemeinen wird die beschränkte Liberalisierung aber gutgeheissen, da dadurch der innenpolitischen Situation angemessene Rechnung getragen wird und andererseits eine Überhitzung des Immobilienmarktes verhindert wird.

166.72 Arbeitslosenversicherung

Die im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen stiessen bei den befragten Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich auf Zustimmung. Angesichts der angespannten finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung werden jedoch Massnahmen verlangt, um die auf Grund der Übernahme der EU-Koordinationsregeln entstehenden Mehrkosten einzudämmen. Solche konzeptionellen Änderungen sollen im Rahmen der geplanten Revision des Arbeitslosen-

versicherungsgesetzes geprüft werden. Bedenken löst auch der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der Zusammenrechnung ausländischer Versicherungszeiten und dem Leistungsexport aus, da dies die Zusammenarbeit mit ausländischen Versicherungsträgern erfordert. Da dieses Verfahren ausführlich in der Durchführungsverordnung EWG 574/72 geregelt ist, sollte diese Zusammenarbeit jedoch zu keinen Problemen führen.

166.73 Soziale Sicherheit

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen im Bereich der Sozialen Sicherheit insgesamt akzeptiert werden, auch wenn sie in bestimmten Bereichen, insbesondere bei der Krankenversicherung und bei der Beruflichen Vorsorge nicht unumstritten sind. Änderungsvorschläge wurden in der vorliegenden Botschaft soweit als möglich berücksichtigt.

Zu den allgemeinen Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens wurden folgende Bemerkungen angebracht.

Was das in Artikel 11 des Abkommens vorgesehene Beschwerdeverfahren anbelangt, erachtet das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) es als unbefriedigend, dass für kantonale Leistungen der Sozialen Sicherheit als einziger Beschwerdeweg derjenige der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Abs. 1 Bst. c OG) besteht. Es schlägt vor, das OG so zu ergänzen, dass das in Artikel 11 vorgesehene Beschwerdeverfahren einen autonomen Rechtsweg darstellt, der in die Kompetenz des fachlich zuständigen Gerichts fällt. Dies würde es erlauben, dass bei Verletzung der Abkommensbestimmungen im Bereich der kantonalen Leistungen der Sozialen Sicherheit beim EVG und nicht beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden könnte.

Für die Übernahme der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Art. 14 und 16 des Abkommens) wäre es gemäss EVG angebracht, ein einfaches und rasches Übermittlungsverfahren zwischen den zuständigen rechtsprechenden Behörden und dem Gemischten Ausschuss vorzusehen, um Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit der nach der Unterzeichnung des Abkommens erfolgten Rechtsprechung des Gerichtshofes zu vermeiden. Der Schweizerische Versicherungsverband ersucht seinerseits um klare Hinweise über die Zuständigkeit des EuGH und der Schweizer Gerichte in Fragen der Rechtsauslegung.

Das EVG verlangt zudem, dass der Inhalt des letzten Satzes von Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens erläutert wird um Kompetenzkonflikten zwischen der richterlichen Gewalt und dem Gemischten Ausschuss vorzubeugen. Dies sei umso wichtiger als die Schweiz keinen Einfluss auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes hat, da unsere Gerichte das im EWG-Vertrag vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren nicht in Anspruch nehmen können. Das EVG ist auf jeden Fall der Ansicht, dass es bei ihm ist zu entscheiden, ob eine gemeinschaftsrechtliche Rechtsprechung im Einzelfall erheblich ist oder nicht (Art. 16, §1)

Zu Artikel 17 des Abkommens wünscht das EVG ebenfalls die Einrichtung eines einfachen und raschen Übermittlungsverfahrens zwischen den schweizerischen Vertreterinnen und Vertretern im Gemischten Ausschuss, sofern es sich um eine Änderung der Rechtsprechung des Gerichts in einem vom Abkommen erfassten Bereich

handelt. Das EVG geht zudem davon aus, dass es bei dem in Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Meinungs austausch seine Meinung ebenfalls einbringen kann.

Bei der Weiterentwicklung und der Umsetzung des Koordinationsrechts (Art. 18 des Abkommens) wünscht die KdK, dass die Mitwirkung der Kantone gewährleistet wird.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) bedauert, dass die Zuständigkeit, Anpassungen von Anhang II des Vertrages zu genehmigen, beim Bundesrat und nicht beim Parlament liegen soll. Anpassungen der sozialversicherungsrechtlichen Koordinationsvorschriften hätten nämlich Auswirkungen auf die schweizerische Gesetzgebung im Bereich der sozialen Sicherheit. Es sollte auf jeden Fall gewährleistet sein, dass die betroffenen Kreise zu allen Änderungsvorschlägen konsultiert werden. Verschiedene Kreise (z. B. die Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden) äusserten im Übrigen den Wunsch, bei der weiteren innerstaatlichen Umsetzung des Koordinationsrechts beigezogen zu werden.

Die übergangs- und temporärrechtlichen Bestimmungen (Art. 20 des Abkommens) bedürfen nach Ansicht des EVG einer Klärung durch die Rechtsprechungsorgane, welche dabei die Grundsätze des schweizerischen Rechts und die Artikel 94 und 96 der Verordnung 1408/71 sowie die Rechtsprechung des EuGH (die Urteile Rönfeldt und Thévénon) berücksichtigen müssen.

Das EVG wünscht, dass die interessierten Kreise einen einfachen Zugang zu den Rechtsquellen haben. Es befürwortet die Veröffentlichung der Verordnungen 1408/71 und 574/72 in der Amtlichen Sammlung und schlägt gleichzeitig vor, die erheblichen Beschlüsse der Verwaltungskommission im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Die Stellungnahmen zu Anhang II des Personenverkehrsabkommens im Allgemeinen betreffen in erster Linie dessen finanzielle und personelle Auswirkungen.

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) begrüsst generell, dass dank der Beschränkung auf die sozialversicherungsrechtliche Koordinierung die Ausgestaltung des Leistungsumfangs jeweils in der Kompetenz der einzelnen Staaten bleibt.

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen sowie die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen erwarten, dass die zuständigen Bundesämter zur Wahrnehmung ihrer zentralen Informations-, Koordinations- und Verbindungsfunktionen mit den notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen ausgestattet werden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) hält es für wichtig, dass die Vollzugsorgane frühzeitig in die Umsetzung einbezogen werden und empfiehlt die Bildung gemischter Arbeitsgruppen unter Einbezug der interessierten Kreise.

Der Vorort bemängelt, dass die unter Ziffer 275.211 erläuterte Verweistertechnik für die rechtliche Umsetzung des Abkommens zu einer undurchschaubaren Rechtslage führe, was in einem sozialpolitisch so wichtigen Bereich politisch falsch und bei nächster Gelegenheit zu beheben sei.

Was die *Kosten* betrifft, so wünscht die SVP angesichts der bestehenden Spannweite eine best- und worst-case-Berechnung der Kosten aller betroffenen öffentlichen Haushalte, die klar aufzeigt, wie gerechnet wurde. Angesichts der Finanzlage der öffentlichen Haushalte seien u. a. bei der möglichen Prämienverbilligung für die

Krankenversicherung flankierende Massnahmen im Sinne von Anpassungen der Leistungsziele einzuleiten.

Die SVP verlangt ferner angesichts der entstehenden Mehrkosten in den verschiedenen Sozialversicherungsbereichen die Prüfung von Massnahmen, um diese Mehrkosten aufzufangen. Zur Beschränkung der administrativen Mehraufwendungen seien die administrativen Abläufe (z. B. bei den Leistungsexporten so einfach wie möglich auszugestalten. Im Übrigen seien die mit dem Postulat von Nationalrat William Wyss (vom 17. März 1999) verlangten Abklärungen der volkswirtschaftlichen, finanziellen, demografischen, aussenpolitischen und durchführungstechnischen Aspekte der AHV/IV-Leistungsexporte ins Ausland unverzüglich einzuleiten und allenfalls auf sämtliche betroffene Sozialversicherungen auszudehnen.

Zu den *Auswirkungen des Abkommens auf die einzelnen Versicherungszweige und den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen* sind die Reaktionen unterschiedlich ausgefallen, wobei sich der Grossteil der Bemerkungen auf die Krankenversicherung und die Berufliche Vorsorge beziehen.

Im Bereich der *Krankenversicherung* lässt sich auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend sagen, dass die Notwendigkeit der Revision des KVG unbestritten ist. Der Vernehmlassungsentwurf hat zu positiven und negativen Reaktionen geführt. Vor allem die Bereiche Kontrolle der Versicherungspflicht von Personen im Ausland und Beiträge der Kantone an die Prämienverbilligung wurden differenziert aufgenommen. Es wird befürchtet, dass es zu Vollzugsproblemen kommen wird, besonders bei Personen, die in einem EU-Land leben und zu der Schweiz keine Anknüpfungspunkte mehr haben.

Die Änderungen des KVG werden vom Heimverband Schweiz begrüsst.

Der Schweizerische Handels- und Industrieverein Vorort (SHIV) stimmt den Vorschlägen grundsätzlich zu, befürchtet aber einen Kostenschub.

Die Mitwirkung der Kantone bei der *Kontrolle der Versicherungspflicht* von Personen im Ausland kann nach Ansicht der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nur über die Familienangehörigen in der Schweiz erfolgen und muss sich primär auf die Information beschränken. Die KdK verlangt klare Vorgaben und für die Verwaltungskosten volle Kostendeckung durch den Bund. Das Verfahren zur Kontrolle der Versicherungspflicht wird vom KdK als nicht praktikabel abgelehnt. Sie fordert die Schaffung einer nationalen Verbindungsstelle. Das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) fordert, dass die Kantone für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständig sind. Die Kantone sind zu verpflichten, eine umfassende Erfassung der EU-Bürger und Bürgerinnen und ihrer Familienangehörigen vorzunehmen. Die Daten der Kantone sollen von den Versicherern abgerufen werden können.

Die vorgeschlagene Regelung von *Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f KVG* wird vom KSK und vom Centre Patronal begrüsst. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) stellt die Durchführbarkeit in Frage.

Die Bestimmung über die Prämien und das *Inkasso (Art. 61 Abs. 4 KVG)* wird vom Centre Patronal und von der KdK begrüsst. Die KdK verlangt, dass die Kantone und die Versicherer bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen einbezogen werden. Von Einigen (KSK, SVV, Schweizerischer Arbeitgeberverband SAGV) wird der Vorschlag, wonach die Prämien entsprechend den anfallenden Kosten abzustufen sind, kritisiert. Das KSK verlangt für die Prämienberechnung für Versicherte in

einem EU-Staat klare Ausführungsbestimmungen. Zudem fordert das KSK die Kann-Formulierung in der Bestimmung zu streichen. Was das Inkasso betrifft, weisen KSK und SAGV darauf hin, dass die Schuldbetreibung über die Landesgrenzen sehr aufwendig ist. Das KSK fordert, dass die in der Schweiz erwerbstätige Person als gesetzliche Vertreterin und Solidarschuldnerin für die Prämien und Kostenbeteiligung der Familienangehörigen im Ausland zu betrachten ist. Die Leistungen sollen bereits nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung stisiert werden können.

Auf gegensätzliches Echo stiess der Vorschlag über die Beiträge der Kantone zur Prämienverbilligung (*Art. 66a KVG*). Ablehnend gegenüber den vorgeschlagenen Regelungen äusserten sich die KdK, die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Währenddem die SDK und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren eine Mitwirkung der Kantone bei der Prämienverbilligung an die Familienangehörigen im Ausland ablehnt, ist nach der KdK eine Mitwirkung der Kantone höchstens über die Familienangehörigen in der Schweiz möglich. Sie soll sich dabei auf die Information und die Auszahlung an Personen in der Schweiz beschränken. Die KdK verlangt für Leistungen und Verwaltungskosten volle Kostendeckung durch den Bund. Der Bund, Organe der AHV oder die Versicherer sollen zuständig sein für Prämienverbilligungen an Personen in einem EU-Land, die in der Schweiz keine Familienangehörigen haben. Andere (Schweizerische Volkspartei SVP, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS, Fédération romande des syndicats patronaux (FRSP), SVV, SAGV) lehnen den Vorschlag nicht grundsätzlich ab; haben jedoch Bedenken (politischer Widerstand, Kostensteigerung, Praktikabilität, Systematik). Gewünscht wird ausserdem die Streichung derjenigen Regelung, wonach die Beiträge in erster Linie aus denjenigen Mitteln erbracht werden, welche von den Kantonen nicht beansprucht worden sind, da sanktioniert werde, dass nicht alle Bundesbeiträge abgeholt werden (SPS). Der Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) fragt sich, ob unser System der Prämienverbilligung auf Personen in einem EU-Land ausgedehnt werden muss und ob die Reziprozität gegeben ist. Er wünscht, dass diese Fragen in der Botschaft erläutert werden. Der Christlich-Nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) erachtet es als problematisch, dass jeder Kanton bestimmen kann, was «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» bedeutet. Das Centre Patronal ist mit den Absätzen 1–3 einverstanden. Für das Centre Patronal ist Absatz 4 nicht klar und scheint im Widerspruch zu Absatz 1 zu stehen. Begrüsst wird der Vorschlag vom KSK.

Das KSK und der Kanton Tessin weisen darauf hin, dass mit der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und Berufsausbildungen im EU-Raum mit einer Zunahme von Leistungserbringern zu rechnen ist. Sie fordern, dass über eine Gesetzesrevision die Anzahl der Leistungserbringer eingedämmt werden muss.

Die KdK verlangt die Einführung des *tiers payant*, das heisst, dass die Krankenkassen direkt mit den Leistungserbringern wie Ärzten und Spitalern abrechnen.

Der Schweizerische Psychotherapeuten-Verband (SPV) verlangt, dass im Zusammenhang mit der *Anerkennung ausländischer Diplome* geregelt wird, welche EU-Staatsangehörigen in der Schweiz eine psychotherapeutische Tätigkeit ausüben dürfen. Er fordert, dass der hohe Qualitätsstandard eingehalten werden muss.

Das KSK fordert, dass die Versicherer die *Besonderen Versicherungsformen* anbieten können.

Im Zusammenhang mit der *Taggeldversicherung* verlangt das KSK, dass in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden muss, dass der Antragsteller die Bestätigung der im EU-Land zurückgelegten Versicherungszeiten von sich aus vorlegen muss.

Das KSK weist im Zusammenhang mit der *Abwicklung des Schadenfalls* darauf hin, dass für die Bescheinigung der Versicherungsdeckung und des Leistungsanspruchs bereits offizielle Formulare bestehen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) fordert die Schaffung einer *Rekurskommission für Fragen der Krankenversicherung*.

Das KSK verlangt, dass die *Verordnungsbestimmungen* den Versicherern bis spätestens am 31. Mai 2000 eröffnet werden müssen.

Auf dem Gebiet der *AHV/IV (1. Säule)* befürworten die Arbeitgebervertreter (SAV, Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Centre patronal, ASM/VSM, Fédération romande des syndicats patronaux) die *Abschaffung der Freiwilligen Versicherung im EU-Raum* bzw. die vorgeschlagene Einschränkung der Versicherungsmöglichkeit (SGV). Auch die SVP ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die freiwillige AHV/IV auf dem Gebiet der Europäischen Union aufgehoben wird. Für Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer, für die dies eine offenbare Härte bedeutet, soll der Bundesrat dafür sorgen, dass eine konkrete Regelung zur Milderung ihrer Situation gefunden wird.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB) macht darauf aufmerksam, dass mit der Einschränkung der Zutrittsmöglichkeit zur Freiwilligen AHV/IV (Art. 2 Abs. 1 AHVG) zugleich die Versicherungsklausel gemäss Artikel 6 Absatz 1 IVG fallen gelassen werden muss, wie das der Bundesrat in seinem Entwurf für die Revision der freiwilligen AHV/IV vorgesehen hat. Auch die übrigen damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen müssten entsprechend angepasst werden.

Die SVP sowie die Arbeitgebervertreter (SAV, SGV, Centre patronal, ASM/VSM, Fédération romande des syndicats patronaux) befürworten den Nichtexport der Hilflosenentschädigung. Die SAEB kann die Lösung, welche den Export der Hilflosenentschädigung in den EU-Raum vermeidet, akzeptieren, da so alles beim Alten bleibt und mit dieser Lösung die Optionen für einen Ausbau der HE in Richtung einer Assistenzentschädigung gewahrt bleiben. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ist aber mit der vorgeschlagenen Finanzierungslösung nicht einverstanden. Sie verlangt, den Gesamtbeitrag des Bundes an die AHV weiterhin auf 17% festzulegen; Teil davon soll die Finanzierung von 97% der Hilflosenentschädigung sein. Entsprechend soll Artikel 78 Absatz 2 IVG in dem Sinne geändert werden, dass die Beiträge der öffentlichen Hand zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen aufzubringen seien und dass bei den Beiträgen des Bundes die Finanzierung von 87,5% der Hilflosenentschädigung einzuschliessen sei. Auch der SAV wünscht für die AHV eine Formulierung, welche den Bundesbeitrag von 17% garantiert. Der vorgeschlagene fixe Prozentsatz trägt möglichen Verschiebungen der Proportionen zwischen Hilflosenentschädigungen und übrigen Ausgabenarten der AHV angesichts der grossen, vom AHV-Fonds zusätzlich zu übernehmenden, Zusatzbelastungen nicht Rechnung. Gleiches gelte grundsätzlich für die IV. Auch der SGV hält es für problematisch, dass die Finanzierungsregelung in der AHV auf Grund der heutigen Ausgabensituation neu definiert wird. Wenn sich nämlich die

Ausgaben für gewöhnliche Altersrenten anders verteilen als für Hilflosenentschädigungen, komme es zu nicht gerechtfertigten Verteilungen.

Das Centre Patronal und der ASM/VSM unterstützen weiterhin die *Aufhebung der IV-Viertelsrenten*.

Die Fédération romande des syndicats patronaux bedauert den Wegfall der Abfindungsmöglichkeit von Kleinstrentenzahlungen ins Ausland, weil dadurch die Schweizerische Ausgleichskasse noch mehr belastet wird.

Im Zusammenhang mit den Neuerungen bei den *Ergänzungsleistungen* möchte die KdK, dass der Bund die daraus resultierenden administrativen Mehraufwendungen übernimmt und dies auf Verordnungsebene festhält. Der SAV stellt in Zweifel, dass die zehnjährige Karenzfrist für zugezogene Alters- und Invalidenrentner tatsächlich entfallen muss, weil dies die EL im heutigen Sinn in Frage stelle.

Bei den *ergänzenden kantonalen Leistungen* wünscht die KdK, dass in der Botschaft der Vorrang des Gleichbehandlungsgebots für EU-Staatsangehörige gegenüber den in kantonalen Gesetzen z. T. enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Wohnsitzdauer) präzisiert wird. Die SAEB fände es in diesem Zusammenhang nicht akzeptabel, wenn EU-Staatsangehörige für die Erfüllung einer allfälligen Karenzzeit (Wohnsitz im Kanton) besser gestellt würden (weil ihre Wohnzeiten in einem EU-Staat für die Erfüllung der Karenzzeiten angerechnet werden) als schweizerische Staatsangehörige.

Die KdK regt an, die zentralen Organe der AHV, BSV und die Schweizerische Ausgleichskasse rechtzeitig personell gezielt zu verstärken, damit die einheitliche *Anwendung der Vertragsbestimmungen* gewährleistet ist und der Aufwand der Ausgleichskassen möglichst gering gehalten werden kann.

Bei der Beruflichen Vorsorge (2. Säule) weist die SVP auf die bedauerliche Zweiteilung hin, die sich durch Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 auf die Minimalvorsorge und der Richtlinie 98/49 auf die überobligatorische Vorsorge ergebe. Für die Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge werde dies die nachteilige Konsequenz haben, dass die obligatorische Vorsorge sich nach öffentlich-rechtlichen und der überobligatorische Bereich nach ergänzenden Systemen fortentwickeln werde. Der Vorort vermerkt, dass die Probleme der Zweiten Säule am 9. Oktober 1998 an einer Aussprache unter der Leitung von Staatssekretär Kellenberger besprochen worden seien und das den in einem Memorandum dazu festgelegten Ergebnissen weiterhin Rechnung zu tragen sei. Der SAV hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen, bittet jedoch darum, Anträgen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) und des Schweizerischen Pensionskassenverbandes Rechnung zu tragen. Für den SVV ist der Einbezug der 2. Säule in den Bereich der Sozialversicherungen im Sinne der Darlegungen im Erläuternden Bericht keineswegs selbstverständlich und im Übrigen bedauerlich. Er verweist ebenfalls auf die Ergebnisse der Aussprache mit Staatssekretär Kellenberger und unterstreicht die Notwendigkeit, im Rahmen der in der Folge eingesetzten Arbeitsgruppe die sich aus der Spaltung der beruflichen Vorsorge entstehenden Probleme zu lösen. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten bedauert zwar die *Erfassung der 2. Säule durch das Abkommen*, kann diese aber als Verhandlungsergebnis akzeptieren. Auch die SBV bedauert die Erfassung der 2. Säule durch den Vertrag. Sie versteht den *Einbezug der Richtlinie 98/49 in den Vertrag und die damit verbundene Ausweitung des Geltungsbereiches auf den überobligatorischen Teil der Beruflichen Vorsorge* nicht. Sie wünscht, dass diese Richtlinie im FZG nicht erwähnt wird, da

sich künftige, weitergehende Änderungen der Richtlinie auf das FZG auswirken könnten.

Das Vorsorgeforum 2. Säule stellt sich grundsätzlich gegen eine Unterstellung der Beruflichen Vorsorge unter die im Vertrag vorgesehenen Koordinationsregeln. Es befürchtet, dass die Koordinationsbemühungen in der EU im Sozialversicherungsbereich in Zukunft weitergehen und eine Anpassung der Vertrages mit der Schweiz problematische Auswirkungen auf die freiheitlich orientierte, schweizerische 2. Säule haben könnte. Auch das Centre Patronal ist gegen die im Vertrag vorgesehene Lösung betreffend die Barauszahlung der Austrittsleistung, da diese die unterschiedlichen Eigenschaften der ergänzenden Zusatzsysteme in den EU-Mitgliedstaaten und der schweizerischen 2. Säule verkenne. Die Fédération romande des syndicats patronaux bemängelt letzteres ebenfalls und weist auf die Gefahr hin, dass sich die Unterschiede zwischen obligatorischer und überobligatorischer Vorsorge vergrössern und dadurch das globale Gleichgewicht unseres Systems beeinträchtigen.

Der SAV bemängelt, dass durch das Barauszahlungsverbot Bagatellbeträge langfristig blockiert würden. Er schlägt daher vor zu prüfen, ob die bestehende Ausnahmeregelung nicht z. B. auf einen runden Betrag von 2000 Franken erweitert werden kann, der dann auf Antrag der Versicherten bei dauerhaftem Verlassen der Schweiz ausbezahlt werden darf. Für den SVV stellt sich zudem die Frage, wie die Umgehung des Barauszahlungsverbot durch einen «Zwischenhalt» in einem Nicht-EU-Land verhindert werden kann. Er geht im Übrigen davon aus, dass die Barauszahlung unter dem Titel der Wohneigentumsförderung auch für den Erwerb von Wohneigentum im Ausland möglich bleiben muss. Dass das Barauszahlungsverbot nur den obligatorischen Teil der Beruflichen Vorsorge und nicht die ausserobligatorische Austrittsleistung betrifft, finden das Centre Patronal und die Vertreter der Pensionskassen (Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten, Versicherungskasse der Stadt Zürich) problematisch.

Das Centre Patronal erwartet eine unterschiedliche Entwicklung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils und befürchtet längerfristig eine zunehmende Aufspaltung der zwei Teile.

Der SBV ersucht um genauere Erklärung, weshalb die Barauszahlung der ausserobligatorischen Austrittsleistung trotz Aufnahme von Artikel 25a in das FZG weiterhin möglich ist, nachdem dieses Gesetz ja auch auf den ausserobligatorischen Teil anwendbar ist.

Die Pensionskassenvertreter befürchten, dass diese Aufteilung zu Verwirrung und Unklarheiten führen und den Informationsaufwand bei den Pensionskassen erhöhen wird. Sie rechnen auch mit einer Zunahme der Zahl der vergessenen Konten.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten akzeptiert zwar diese Aufspaltung, erwartete aber eine zusätzliche Belastung für umhüllende Kassen. Sie möchte auf keinen Fall dass die EU-Regelung auf die gesamte Austrittsleistung, die obligatorische und die überobligatorische angewendet wird, da dies zu einer Splitwelle bei den umhüllenden Kassen führen könnte.

Die Versicherungskasse der Stadt Zürich weist darauf hin, dass bei umhüllenden Kassen die Abspaltung eines nicht in in bar auszurichtenden Teils der Freizügigkeitsleistung höchst willkürlich zu bezeichnen ist, da die BVG-Altersguthaben häufig nicht mit grösster Sorgfalt geführt wurden (da sie nicht leistungsrelevant sind).

Sie schlägt deshalb vor, dass entweder die gesamte Freizügigkeitsleistung nach wie vor bar ausgerichtet werden kann oder die gesamte Freizügigkeitsleistung dem Barauszahlungsverbot unterstellt wird.

Was die weiterhin erlaubte Barauszahlung an Personen betrifft, die nach Verlassen der Schweiz keinem *ausländischen Versicherungsobligatorium* unterstehen, stellt die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten die Frage, was unter einem ausländischen Versicherungsobligatorium zu verstehen ist und wie das Nichtbestehen einer Versicherungspflicht im Ausland zu überprüfen ist. Die Pensionskassen könnten diese Aufgabe kaum wahrnehmen. Diese Vollzugsprobleme müssten geregelt werden.

Die Einsetzung des BVG Sicherheitsfonds als Verbindungsstelle (Art. 56 Abs. 1 Bst. g BVG) gibt für den Schweizerischen Versicherungsverband nur zur Frage Anlass, ob diese Aufgabe nicht zu einem grossen, eine Strukturänderung des Fonds bewirkenden Verwaltungsaufwand führen wird. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten ist mit der mit der neuen BVG-Bestimmung einverstanden, möchte aber im Zusammenhang mit den Austrittsleistungen, die nicht mehr ausbezahlt werden können und möglicherweise dieser Verbindungsstelle zu melden sind, die Frage der Verjährung eindeutig geregelt wissen.

Den Verweis auf Artikel 89a BVG möchte die Kammer fallenlassen. Artikel 89a BVG, der die einschlägigen Vertragsbestimmungen als anwendbar erklärt und so gewährleistet, dass diese allfälligen zuwiderlaufenden Gesetzesbestimmungen vorgehen, sei nämlich wegzulassen, da ja bereits eine analoge Bestimmung ins Freizügigkeitsgesetz (Art. 25a FZG) aufgenommen worden sei und sich der Vertrag bei der Beruflichen Vorsorge ohnehin nur auf die Barauszahlung auswirke. Eine solche programmatische Klausel könnte nämlich eine Barriere für künftige BVG-Revisionen darstellen.

Laut SBV sollte erwähnt werden, dass der Vorsorgeschutz von Personen, die in einem EU-Staat weiterhin einem Versicherungsobligatorium unterstehen und sich deshalb ihre Austrittsleistung nicht auszahlen lassen können, dank einer Freizügigkeitspolice bzw. einem Freizügigkeitskonto gewährleistet bleibt. Die, als Freizügigkeitsinstitute fungierenden Banken und Versicherungen sollten in bestimmten Fällen mit der Verbindungsstelle in Kontakt treten können. Der SBV möchte deshalb gerne bei den Umsetzungsarbeiten des Vertrages im Bereich 2. Säule vertreten sein.

Die Verweise betreffend das *Verhältnis zum Abkommensrecht* (Art. 25a FZG und Art. 89a BVG) müssten nach Ansicht des Schweizerischen Versicherungsverbandes und der Pensionskassenexperten auf jeden Fall verständlicher gefasst werden. Es müsste konkret gesagt werden, welche neuen Vorschriften gelten.

Der SVV regt die Prüfung der Frage an, ob Artikel 4 FZG nicht vor Ablauf der Übergangsfrist geändert werden müsste, weil eine externe Versicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nicht die Regel, sondern die Ausnahme sei und die Überweisung von der letzten Vorsorgeeinrichtung des Versicherten an die Aufgangeinrichtung nicht erst nach zwei Jahren erfolgen sollte.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten hält fest, dass im Sinne einer generellen Beurteilung aus der Sicht der 2. Säule und unter der Annahme, dass sich die Auswirkungen des Abkommens auf die Barauszahlung der Austrittsleistung und die zu schaffende Verbindungsstelle beschränken, *keine ins Gewicht fallenden Interessen gegen eine Ratifizierung der bilateralen sektoriellen Abkommen* bestehen.

Was die *Unfallversicherung* anbelangt, wünscht das Centre Patronal genauere Angaben über die vorgesehenen Lösungen in bestimmten Situationen, zum Beispiel bei Unfällen auf dem Arbeitsweg. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des EUGH, worin dieses unter Bezugnahme auf die Artikel 59 und 60 des EWG-Vertrages die Erstattung von Auslandsbehandlungen nach dem Recht des Versicherungsstaates angeordnet hat, äussert der Vorort die Befürchtung, dass im Falle einer uneingeschränkten Anwendung einer solchen Regelung im Rahmen der bilateralen Abkommen die Konsequenzen für das Territorialitätsprinzip gross wären. Das Recht auf freie Wahl der Leistungserbringer (Ärzte, Zahnärzte, Spitäler usw.) über alle Grenzen hinweg könnte einen grossen Kostenschub auslösen und heutige Dämpfungsmassnahmen unterlaufen. Gleiche Befürchtungen äussert der Schweizerische Versicherungsverband in Bezug auf die Krankenversicherung.

Im Bereich der *Familienzulagen* wünscht die KdK, dass die Zentralstelle für Familienfragen (BSV) als zentrale Informations- und Verbindungsstelle fungiert, um eine einheitliche Anwendung der Koordination zu gewährleisten. Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) möchte ebenfalls, dass die Zentralstelle diese Rolle übernimmt, insbesondere um die Beschaffung der nötigen Informationen aus dem Ausland zu gewährleisten.

Der Kanton Genf macht darauf aufmerksam, dass die künftige Zahlung ins Ausland von Zulagen an Kinder zwischen 15 und 18 Jahren für ihn nicht unerhebliche Kosten zur Folge hat. Das Centre Patronal ist der Ansicht, dass die Zulage für kinderreiche Familien des Kantons Waadt nicht exportiert werden kann, da es sich um eine Sonderleistung handelt, deren Zweck es ist, Familien zu unterstützen, die im Kanton wohnen, unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in der Schweiz. Die Schweizerische Vereinigung für die Rechte der Frau möchte, dass die Familienzulagensysteme in der Schweiz endlich vereinigt werden.

Das Centre Patronal macht darauf aufmerksam, dass nicht der Bundesrat über das Inkrafttretensdatum der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen entscheiden sollte, sondern dass diese *in allen Bereichen* gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft treten sollten.

166.74 Diplomanerkennung

Soweit sich die Vernehmlassungspartner zum Thema Diplomanerkennung äussern, befürworten sie die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen grundsätzlich als unverzichtbare Voraussetzung zum freien Personenverkehr. Kantone und politische Parteien fordern eine rasche Klärung bezüglich der Architektendiplome der Fachhochschulen. Der Bundesrat hat denn auch bereits entsprechende Schritte eingeleitet.

Einige föderalistische Vorbehalte betreffen die Regelungsdichte des Anwaltsgesetzes, und angesichts der Öffnung des Arbeitsmarktes für ausländische Medizinalpersonen wird die Frage einer allfälligen Überversorgung mit medizinischen Leistungen gestellt. In diesem Zusammenhang wurde die Befürchtung geäussert, dass als Folge einer möglichen Überversorgung auch ein Kostenschub im Gesundheitswesen im Bereich der ambulanten Versorgung zu erwarten sei. Die Kantone, einzelne politische Parteien, Berufsverbände und insbesondere die selbständigerwerbenden ärztlichen Kreise erwarten deshalb vom Bund flankierende Massnahmen wie Sprachprüfungen, Zulassungsbeschränkungen oder Bedarfsnachweisklauseln.

Die Kantone fordern, dass Vollzugsfragen sowie die Fortentwicklung des Rechts von Bund und Kantonen gemeinsam zu regeln sind und dass den Kantonen ein angemessener Freiraum bleibt, den sie aber auch zur interkantonalen Koordination verwenden wollen.

166.75 Freizügigkeit des Medizinalpersonals

Die gegenseitige Diplomanerkennung auf Grund des Personenverkehrsabkommens ist im Bereich der universitären medizinischen Berufen unbestritten. Die Kantone befürworten sie, weil sie die berufliche Mobilität zwischen der Schweiz und der EU sichert. Allerdings wird von der Freizügigkeit bei den medizinischen Berufen ein bedeutender Zustrom aus dem EU-Raum und eine grosse Zunahme der Praxiseröffnungen und damit verbunden ein Kostenschub im ambulanten und teilstationären Bereich in der Schweiz befürchtet. Die Kantone, einzelne politische Parteien, Berufsverbände und insbesondere die selbstständigerwerbenden ärztlichen Kreise erwarten vom Bund flankierende Massnahmen wie Sprachprüfungen, Zulassungsbeschränkungen, Bedarfsnachweisklausel, um der zu erwartenden Kostensteigerung im Gesundheitswesen im Bereich der ambulanten Versorgung entgegenzuwirken.

Die Umsetzung der gegenseitigen Diplomanerkennung mittels Revision des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals wird an sich begrüsst. Einzig der Schweizerische Apothekerverein überlegt sich, weil seine Anliegen im Revisionsentwurf nicht berücksichtigt werden konnten, das Referendum gegen die bilateralen Verträge. Bezüglich Zuständigkeit und Vollzug des neuen Rechts gehen die Kantone davon aus, dass sie und der Bund je in ihrem Kompetenzbereich die Umsetzung vornehmen werden und dass sie vom Bund den erforderlichen Freiraum für die Umsetzung erhalten.

Als positiv wird am Revisionsentwurf die Beschränkung auf ein Minimum an reglementierter Weiterbildung und Qualitätskontrolle und sein Übergangscharakter empfunden. Dagegen vermissen vor allem ärztliche Kreise die Pflicht der Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln zur Fortbildung, sowie Vorschriften über die Verwendung der Diplome und Weiterbildungstitel als Berufsbezeichnung. Die Schweizerische Ärztevereinigung fordert die Regelung der Voraussetzungen für den Erwerb und Entzug der Weiterbildungstitel durch den Bundesrat sowie allenfalls eine Delegation dieser Regelung und deren Durchführung an sie. Bei einem Mangel an Weiterbildungsplätzen befürchten die Kantone einen politischen Druck zur Bereitstellung zusätzlicher Weiterbildungsplätze, der sich auf die Kostenentwicklung in den Kantonen auswirke. Die Akkreditierung des Weiterbildungsprogramms wird begrüsst, das dafür vorgesehene Verfahren in einzelnen Punkten aber kritisiert.

166.76 Flankierende Massnahmen

166.761 Im Allgemeinen

Das Vernehmlassungsverfahren hat hauptsächlich die Divergenzen bestätigt, die bereits in den Vorbereitungsarbeiten zum Paket der flankierenden Massnahmen zu Tage getreten sind. Die Arbeitgeberorganisationen und die bürgerlichen Parteien sind grundsätzlich der Auffassung, dass Massnahmen zwar notwendig sind, die vorge-

schlagenen Massnahmen aber ein Maximum darstellen, andernfalls die Vorteile der Freizügigkeit wieder zunichte gemacht würden. Im Gegensatz dazu machen die Arbeitnehmervertreter und die linken Parteien geltend, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur schwach seien und dass sie die bilateralen Abkommen nicht unterstützen könnten, falls keine effizienten flankierenden Massnahmen getroffen würden.

Von den Kantonen sind die flankierenden Massnahmen im Allgemeinen gut aufgenommen worden. Die überwiegende Mehrheit von ihnen steht dem Prinzip der Massnahmen positiv gegenüber.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung von Mindestlöhnen durch Normalarbeitsverträge (Änderung des OR) und der Erlass eines neuen Gesetzes über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gut aufgenommen wurden. Die Revision des Gesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen hat demgegenüber sehr unterschiedliche Stellungnahmen zwischen den politischen Parteien und den Sozialpartnern hervorgerufen, während sie von den Kantonen im Allgemeinen begrüsst wurde.

166.762 Entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Keine der konsultierten Organisationen hat grundsätzliche Bedenken gegen diese Massnahme geäussert. Zudem haben fast alle Kantone die Massnahme positiv bewertet. Trotz dieser breiten Zustimmung haben mehrere Vernehmlasser Vorbehalte oder Bemerkungen zu verschiedenen Modalitäten des Entwurfs angebracht.

So haben mehrere Stände auf die Finanzierungsprobleme der Vollzugstätigkeiten hingewiesen. Die Sanktionen wurden von der überwiegenden Mehrheit begrüsst. Fast die Hälfte der Kantone hat sich allerdings dagegen ausgesprochen, dass die zuständige kantonale Behörde im Gesetz namentlich bezeichnet wird. Nach ihrer Auffassung sollen die Kantone diese Behörde selber bestimmen können.

Zum Kapitel der Sanktionen im Allgemeinen und den Strafbestimmungen im Besonderen haben mehrere der konsultierten Organisationen verschiedene Bemerkungen angebracht. Die einen fanden, die Massnahmen seien ungenügend, um wirklich abschreckend zu sein, die andern dagegen waren der Auffassung, sie seien für solche Delikte übertrieben hoch ausgefallen.

Eine Mehrheit der eingegangenen Antworten enthielt die Auffassung, es sei notwendig, im Gesetz selbst das Baugewerbe und das Gastgewerbe als Branchen zu erwähnen, die den Anforderungen des Gesetzes ab dem ersten Tag der Arbeitsleistung zu unterstellen seien.

166.763 Erlass von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen

Die Massnahme wird in ihrem Grundsatz sehr weitgehend unterstützt (politische Parteien und Sozialpartner).

Auch die überwiegende Mehrheit der Kantone hat sich zu Gunsten der Massnahme ausgesprochen. Fast alle Kantone befürworten die Zuständigkeit des Bundes, Mindestlöhne zu erlassen. Für die kantonalen NAV sieht das Bild geteilt aus, hier halten sich Befürworter und Gegner etwa die Waage. Einige Stände machten geltend, die

tripartiten Kommissionen müssten mit weitergehenden Kompetenzen ausgestattet werden. Die Kantone haben sich schliesslich klar gegen eine Genehmigung der kantonalen NAV durch den Bund ausgesprochen.

Mehrere Organisationen und Kantone haben – trotz ihrer grundsätzlichen Zustimmung – darauf hingewiesen, dass diese Massnahme eine subsidiäre Rolle im Verhältnis zu den Gesamtarbeitsverträgen beibehalten solle; der Staat solle nicht eingreifen, wenn die Sozialpartner sich bereits geeinigt hätten. Andere wiederum sind der Ansicht, dass diese Massnahme allein als Schutzmassnahme geeignet und es Aufgabe des Staates sei, im Falle von wiederholten Lohnmissbräuchen einzugreifen.

166.764. Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Wie bereits erwähnt, hat diese Massnahme unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Sie wird einerseits von den politischen Parteien, ausser der CVP, von den Arbeitnehmerverbänden und einem Teil der Arbeitgeberorganisationen (Centre patronal, Fédération romande des syndicats patronaux, Schweizerischer Baumeisterverband, u. a.) unterstützt. Andererseits haben sich die CVP, der Vorort, der Schweizerische Arbeitgeberverband und in einem gewissen Ausmass der schweizerische Gewerbeverband gegen diese Erleichterung ausgesprochen. Die Ablehnungsgründe, die am häufigsten genannt wurden, sind die fehlende demokratische Legitimation der Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV, der nur ein Quorum von 30% erreicht, sowie die kartellistischen Auswirkungen der allgemeinverbindlich erklärten GAV.

Bei den Kantonen findet die erleichterte AVE von GAV mehrheitlich Zustimmung. Eine grosse Mehrheit ist mit den neuen Quoren einverstanden. Dasselbe gilt für die Definition des Missbrauchs. Befürwortet wird schliesslich auch die Beschränkung der AVE auf bestimmte Bereiche eines GAV sowie die Rolle der tripartiten Kommissionen.

Bezüglich der Modalitäten hat sich die Opposition auf die Anwendungsbedingungen (Vorliegen eines «deutlichen und wiederholten» Lohndumpings) der Massnahme sowie auf die der Allgemeinverbindlicherklärung zugänglichen Bestimmungen (Beschränkung auf den Lohn im Gegensatz zur Ausdehnung des ganzen GAV oder bestimmter Bereiche) konzentriert.

166.765 Am Vorentwurf angebrachte Änderungen

Was die am Entwurf nach der Vernehmlassung angebrachten Änderungen anbetrifft, sind insbesondere folgende zu nennen:

A. Bezüglich des Gesetzes über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Der Verzicht auf die Bezeichnung der kantonalen Arbeitsinspektorate als zuständige Vollzugsbehörde im Gesetz;
- Eine Präzisierung der Branchen, die dem Gesetz ohne Vorbehalt unterstehen sollen, wobei die Kompetenz des Bundesrates beibehalten wird, weitere solche Branchen zu bezeichnen;

- Die Einführung der Möglichkeit für die Kantone, die Kontrollkosten ganz oder teilweise auf den fehlbaren Arbeitgeber zu überwälzen.

B. Bezüglich der Einführung von Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen:

- Der Verzicht auf die Präzisierung des «deutlichen» Missbrauchs, weil dieser der Grund zu weit auseinandergehenden Meinungsverschiedenheiten war. Nach Auffassung des Bundesrates sollte der Begriff jedoch lediglich den Terminus des Lohndumpings präzisieren, das bereits per se voraussetzt, dass der Missbrauch ein gewisses Ausmass erreicht;
- Die Einführung von Untersuchungskompetenzen für die tripartiten Kommissionen;
- Die Einführung eines Verfahrens, das den tripartiten Kommissionen erlaubt, die Probleme direkt mit den betroffenen Arbeitgebern zu regeln, bevor stärkere Massnahmen ergriffen werden;
- Der Verzicht auf die Genehmigung der kantonalen Normalarbeitsverträge durch den Bund; statt dessen haben die Kantone der Bundesbehörde ein Exemplar des NAV zuzustellen.

C. Bezüglich der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen:

- Der Verzicht auf den Begriff des «deutlichen» Missbrauchs, aus denselben Gründen, wie oben erwähnt wird;
- Der Verzicht auf den Bereich der Ferien als Gegenstand für die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung aus den Gründen, die oben im allgemeinen Teil erwähnt sind (Ziff. 276.133).

167 Würdigung

Die durchwegs positive Beurteilung der sektoriellen Abkommen durch die Vernehmlassungsadressaten sowie die mehrheitlich bejahende Haltung zu den flankierenden Massnahmen bestätigt die grundsätzlich richtige Zielsetzung des Bundesrates. Den Hauptanliegen der Vernehmlassungsadressaten, insbesondere in den Bereichen Personen-, Landverkehr und Agrarhandel, hat der Bundesrat in der Ausgestaltung der flankierenden Massnahmen Rechnung getragen.

2 Besonderer Teil

21 Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

211 Ausgangslage

Seit der Gründung von EURATOM im Jahr 1958, mit der ein Rahmen für die Forschungsprogramme zur friedlichen Nutzung von Kernenergie geschaffen wurde, spielt die Europäische Gemeinschaft eine immer stärkere Rolle bei der Unterstützung und Koordination von Forschung und technologischer Entwicklung in Europa. 1984 lancierte sie das 1. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FTE-Rahmenprogramm). Die Schaffung dieser neuen Struktur war ein wichtiger Schritt für die Intensivierung einer europäischen Zusammenarbeit in den-

jenigen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, denen auf internationaler Ebene strategische Bedeutung zukommt. Die Schweiz beteiligt sich seit 1987 an den verschiedenen FTE-Rahmenprogrammen, die bis heute durchgeführt wurden. Mit Ausnahme des spezifischen Programms der EURATOM über die Kernfusion¹⁸ handelte es sich für die Schweiz allerdings immer um eine «projektweise» Beteiligung gemäss den von der Europäischen Union (EU) für Drittländer vorgesehenen Bedingungen. Abgesehen vom FTE-Rahmenprogramm ist die Schweiz Vollmitglied – und oft Gründungsmitglied – aller wichtigen europäischen und internationalen Organisationen, Programme und Initiativen im Forschungsbereich.

Um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten und eine empfindliche Lücke zu schliessen, räumte der Bundesrat innerhalb der am 28. März 1990 verabschiedeten «Ziele der Forschungspolitik des Bundes nach dem Jahr 1992» einer Vollbeteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen für Forschung und technologischer Entwicklung der EU höchste Priorität ein. Dieses Ziel konnte nur über einen Gesamtvertrag, wie derjenige über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder über ein spezielles bilaterales Abkommen mit der EU erreicht werden.

Mit dem EWR-Vertrag hätte das «erklärte Ziel» einer Vollbeteiligung der Schweiz an den Forschungs- und Bildungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften gemäss der Botschaft vom 20. Mai 1992¹⁹, welche auf die Beteiligung am 3. FTE-Rahmenprogramm ausgerichtet war, erreicht werden können. Der Bundesrat hatte in dieser Botschaft erklärt, «dass im Fall einer Ablehnung des EWR-Vertrags das Ziel durch ein bilaterales Abkommen erreicht werden müsste». Nach der Ablehnung des EWR-Vertrags wurde die Finanzierung der schweizerischen Beteiligung am 3. FTE-Rahmenprogramm (1991–1994), am 4. FTE-Rahmenprogramm (1995–1998) und während des ersten Jahres des 5. FTE-Rahmenprogramms durch zwei Kredite finanziert, welchen die Eidgenössischen Räte mit grosser Mehrheit zugestimmt hatten²⁰. Das Parlament bekräftigte damit die Beteiligung der Schweiz am Europäischen Forschungsraum als längerfristiges Ziel. Die weitere Unterstützung der schweizerischen Beteiligung bis zur Beendigung des 5. FTE-Rahmenprogramms (1999–2002) wird in der Botschaft vom 25. November 1998 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 bis 2003²¹ vorgeschlagen. Der in der genannten Botschaft vorgeschlagene Bundesbeschluss über einen Kredit von 459 Millionen Franken wurde für eine «projektweise Beteiligung» bis zur Beendigung des 5. FTE-Rahmenprogramms (1999–2002) bemessen, nicht aber für Verpflichtungen, die an eine Vollbeteiligung gebunden sind. In der entsprechenden Botschaft wurde festgehalten, dass im Falle des Inkrafttretens eines bilateralen Abkommens vor Ende des 5. FTE-Rahmenprogramms «die dazu benötigten zusätzlichen Mittel» dem Parlament in dem der Forschung gewidmeten Teil einer neuen Botschaft zu den Ergebnissen der sektoriellen Verhandlungen vorzulegen sein würden. Die ab dem Jahr 2001 benötigten finanziellen Mittel für eine Vollbeteiligung der Schweiz am 5. FTE-Rahmenprogramm werden nachfolgend unter Ziffer 311 aufgeführt. Dieser

¹⁸ Seit 1979 besteht im Bereich der Kernforschung ein bilaterales Abkommen Schweiz–EU, das unserem Land alle Rechte gewährt, die sonst den EU-Mitgliedstaaten vorbehalten sind.

¹⁹ BBl 1992 III 1421

²⁰ BB vom 18.12.1992 (BBl 1993 I 29), BB vom 14.12.1994 (BBl 1995 I 8)

²¹ BBl 1999 I 295, besonders Ziff. 172.1. Die Botschaft wurde vom Bundesrat vor dem am 11.12.1998 erfolgten politischen Abschluss der bilateralen Verhandlungen mit der EU verabschiedet.

Bedarf liegt dem Kredit zu Grunde, der im Entwurf des Bundesbeschlusses über die Vollbeteiligung der Schweiz am 5. FTE-Rahmenprogramm vorgesehen ist.

Das 5. FTE-Rahmenprogramm wurde von der EU am 22. Dezember 1998 genehmigt²² und die darin enthaltenen spezifischen Programme wurden am 25. Januar 1999 gutgeheissen. Die Forschungsprogramme der EURATOM über die Kernspaltung und die Kernfusion sind Teil des Rahmenprogramms, obwohl sie innerhalb der EU Gegenstand eines juristisch getrennten Beschlusses sind. Der dem 5. FTE-Rahmenprogramm für die Zeitspanne von 1999 bis 2002 zugesprochene Gesamthaushalt beläuft sich auf 14,96 Milliarden Euro. Davon sind 1,26 Milliarden für EURATOM bestimmt. Die Botschaft vom 25. November 1998 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 enthält ausführliche Angaben über Struktur, Ziele und Inhalt des 5. FTE-Rahmenprogramms.

212 Zielsetzung

212.1 Ausgangslage

Ursprüngliches Ziel der Verhandlung war, durch ein sektorielles Abkommen eine Beteiligung am 4. FTE-Rahmenprogramm (1995–1998) zu ähnlichen Bedingungen zu erlangen, wie sie im EWR-Vertrag vorgesehen waren. Nach dem Auslaufen des 4. FTE-Rahmenprogramms auf Ende 1998 richteten sich die Verhandlungen auf eine entsprechende Beteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm (1999–2002).

Mit dem EWR-Vertrag wären die Schweiz und die schweizerischen Teilnehmer den EU-Mitgliedstaaten und deren Teilnehmern praktisch gleichgestellt worden. Das angestrebte Ziel der bilateralen Verhandlungen war demzufolge die Erreichung einer Vollbeteiligung zu ähnlichen Bedingungen, wie sie der EWR-Vertrag vorsah. Keine wesentlichen Konzessionen sollten demnach in zwei Bereichen eingegangen werden: einerseits in Bezug auf die Einsitznahme von schweizerischen Vertretern in die verschiedenen Forschungsausschüsse des 5. FTE-Rahmenprogramms und andererseits, auf Projektebene, hinsichtlich der Gleichstellung der schweizerischen Teilnehmer mit den Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten der EU und der Beseitigung der diesbezüglichen Benachteiligung der Schweiz. Im Vordergrund steht dabei das Recht, als Koordinator eines Projekts zu wirken, die Möglichkeit, ein Projekt mit einem einzigen Partner eines EWR-Mitgliedstaates durchzuführen sowie der Zugang zu den Ergebnissen anderer Projekte. In zweiter Linie geht es auch um die Rechte auf Besitz, Auswertung und Verbreitung von Informationen und um Rechte des geistigen Eigentums.

212.2 Wichtige Verhandlungsergebnisse

Obwohl alle oben erwähnten Ziele letztlich erreicht werden konnten, mussten doch einige annehmbare Abweichungen gegenüber den vom EWR-Vertrag vorgesehenen Bedingungen in Kauf genommen werden (s. Ziff. 213). Diese Abweichungen betreffen im Besonderen die rechtliche Stellung der Schweizer Vertreter in den Ausschüssen (s. Ziff. 213.11 und 213.2), die Berechnung des finanziellen Beitrags der

²² Beschluss Nr. 182/1999/EG, publiziert am 1.2.1999 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 26.

Schweiz auf der Grundlage der Verpflichtungskredite statt der Zahlungskredite sowie den Verteilungsschlüssel (BIP_{CH}/BIP_{UE15}). Gegenüber einer Beitragsberechnung auf Grund der Zahlungskredite ergeben sich Mehrkosten aus der auf die Verpflichtungskredite abgestützte Beitragsberechnung (jährlich wiederkehrende Zinsverluste). Der zu Ungunsten der Schweiz festgelegte Verteilungsschlüssel verteuert die schweizerische Beteiligung am FTE-Rahmenprogramm um rund 3% (s. Ziff. 311 über die finanziellen Auswirkungen). Kostenschwankungen von grösserem Ausmass können sich bei der Vollbeteiligung am FTE-Rahmenprogramm aus der Fluktuation des Wechselkurses Euro/Schweizer Franken und der Entwicklung des Verhältnisses des BIP der Schweiz zu jenem der EU ergeben. So ist das relative BIP der Schweiz im Vergleich zu jenem der EU zwischen 1995 und 1998 um 13,8% gesunken.

212.3 Geschichtlicher Abriss der Verhandlungen.

Von allem Anfang an waren sich beide Seiten darüber einig, dass ein bilaterales Abkommen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung einem gegenseitigen, ausgewogenen Interesse entspricht. Der vom Ministerrat der EU geforderte *«parallélisme approprié»* verhinderte allerdings einen raschen Abschluss. Nachdem der Bundesrat und die Europäische Kommission 1994 ihr Verhandlungsmandat erhalten hatten, begannen im Januar 1995 die Verhandlungen zum Forschungsbereich. Ziel war ein bilaterales Abkommen, das eine Vollbeteiligung der Schweiz am 4. Rahmenprogramm vorsah.

Im Juni 1995 waren sich die beiden Delegationen bereits praktisch über ein gemeinsames Papier einig, in dem lediglich spezifische Punkte über Finanzierungsmodalitäten und den Status der Schweizer Vertreter in den Führungsausschüssen des 4. FTE-Rahmenprogrammes noch offen waren. Die Lösung zu diesen zwar wichtigen, im Grundsatz aber nie bestrittenen Punkten wurden auf Grund einer gewissen Schwerfälligkeit seitens der Europäischen Union verzögert.

Schliesslich wurde im Mai 1997 eine Einigung über die Finanzierungsmodalitäten gefunden. Als am 11. Dezember 1998 die sektoriellen Verhandlungen mit der EU auf politischer Ebene abgeschlossen wurden, ersuchte der Ministerrat die Europäische Kommission, den Abkommensentwurf (Beteiligung der Schweiz am 4. FTE-Rahmenprogramm) so weit anzupassen, dass die Beteiligung der Schweiz am 5. Rahmenprogramm sichergestellt werden könnte. Gleichzeitig wurde die Frage der Schweizer Vertretung in den verschiedenen Forschungsausschüssen geregelt, und zwar im Rahmen einer sog. horizontalen Lösung, mit der die Bedingungen der Beteiligung der Schweiz in sämtlichen von den sektoriellen Abkommen betroffenen Ausschüssen festgelegt wurden (s. Ziff. 213.11 und 213.2).

213 Inhalt des Abkommens

213.1 Umfang des Abkommens und Form der Zusammenarbeit

Das bilaterale Abkommen verschafft den in der Schweiz niedergelassenen Teilnehmern²³ Zugang zu allen im 5. FTE-Rahmenprogramm vorgesehenen spezifischen Programmen und Aktivitäten, und zwar vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bis zum Abschluss des 5. Rahmenprogramms²⁴. Diese umfassende Öffnung bedeutet, dass für die Schweizer Beteiligten die gleichen Rechte wie für ihre Partner aus der EU (vgl. Ziff. 212.1) gelten. Eine Verlängerung des Abkommens für ein wahrscheinliches 6. FTE-Rahmenprogramm ist ausdrücklich vorgesehen (vgl. Ziff. 213.2 und 213.3). Im Gegenzug sieht das Abkommen für die in der EU niedergelassenen Teilnehmer die Möglichkeit vor, sich an nationalen Forschungsprojekten (im Besonderen an Schwerpunktprogrammen) zu beteiligen, sofern diese Projekte wissenschaftliche Bereiche betreffen, die vom 5. FTE-Rahmenprogramm abgedeckt sind. Diese Beteiligung unterliegt bestimmten Bedingungen: die erwähnten Teilnehmer müssen die schweizerischen Beteiligungsregeln einhalten, sie müssen die Kosten einer Beteiligung sowie ihren Anteil an den administrativen Kosten des Projekts übernehmen und brauchen die Zustimmung des Projektleiters und gegebenenfalls des Verantwortlichen für die Programmleitung.

Der mit dem Rahmenabkommen vom 8. Januar 1986²⁵ ins Leben gerufene «Ausschuss Forschung Schweiz–EU» (sog. «gemischter Ausschuss») ist mit der Überwachung des bilateralen Abkommens und dessen Umsetzung beauftragt.

Nach Artikel 3 können die Vertragsparteien die voraussichtliche Zusammenarbeit jederzeit koordinieren und weiterentwickeln.

213.2 Die Ausschüsse des 5. FTE-Rahmenprogramms

Die Einsitznahme von Schweizer Vertretern in die verschiedenen Ausschüsse des 5. FTE-Rahmenprogramms ist nicht im Forschungsabkommen selber geregelt, sondern in der Schlussakte zu sämtlichen sektoriellen Abkommen enthalten. Als sog. horizontale Frage, die mehrere sektorielle Abkommen betrifft, ist die Anwesenheit von Schweizer Vertretern in den Ausschüssen in einer Erklärung der Schlussakte der sieben sektoriellen Abkommen festgehalten. Die «Erklärung des EU-Rates über die Ausschüsse», die diesen Punkt in der Schlussakte betrifft, hält fest, dass «die Schweizer Vertreter einen Beobachterstatus innehaben und bei Fragen, die sie betreffen, an den Sitzungen der Ausschüsse und an folgenden Expertengruppen teilnehmen können: Ausschuss der Forschungsprogramme²⁶, einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche Forschung und Technik (CREST)». Aus juristischer

²³ Unter Teilnehmer sind Hochschulen, Forschungsinstitutionen, Unternehmen und Einzelpersonen zu verstehen (letztere vor allem innerhalb der Programme, die eine grenzüberschreitende Mobilität von Personal vorsehen).

²⁴ Innerhalb des 5. FTE-Rahmenprogramms unterscheidet das Abkommen zwei Rahmenprogramme: das Rahmenprogramm für EURATOM und das alle Programme der andern Bereiche umfassende Rahmenprogramm. Die beiden Rahmenprogramme sind seitens der EU Gegenstand eines separaten Beschlusses. Wenn hier vom 5. FTE-Rahmenprogramm gesprochen wird, sind damit immer beide Rahmenprogramme gemeint.

²⁵ SR 0.420.518

²⁶ Unter den Begriff «Programmausschuss» fallen die Ausschüsse zur Leitung der spezifischen Programme, die «Advisory groups», CREST und ERF (European Research Forum).

Sicht ist der Beobachterstatus der Schweizer Vertreter nicht mit jenem der EFTA-EWR-Staaten identisch, es sollten sich jedoch daraus keine negativen Auswirkungen ergeben. In der Praxis ist die Anwesenheit von Schweizer Vertretern sichergestellt: Die zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission²⁷, vertreten durch den Vizegeneraldirektor François Lamoureux, hat schriftlich bestätigt, dass «das Fehlen von Schweizer Vertretern an den Sitzungen des Ausschusses «Forschung» eine absolute Ausnahme sein wird», und zwar wenn die Sitzungen nur «Fragen zum internen Reglement» oder «Fragen mit einem interinstitutionellen Charakter», also «unionsinterne Angelegenheiten» betreffen. Der juristische Status der Schweizer Vertreter innerhalb der Forschungsausschüsse ist identisch mit jenem, den die Kommission den assoziierten Ländern gewähren will, die für einen Beitritt kandidieren.

213.3 Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten abschliessenden Bekanntgabe der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden oder Genehmigungsbeschlüsse für alle sieben sektoriellen Abkommen in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt erlangt die Schweiz die Vollbeteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm. Die Finanzierungsmodalitäten kommen am 1. Januar des folgenden Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens zur Anwendung. Unter der Annahme, dass die Ratifizierungsverfahren zügig abgewickelt werden können, wäre dies also der 1. Januar 2001.

Das Datum des Inkrafttretens der Finanzierungsmodalitäten ist für die Art der Projektunterstützung bestimmend: bei Projekten, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen, ist der Bund für die Unterstützung der schweizerischen Teilnehmer während der ganzen Projektdauer sowie für die mit den jeweiligen Projektverträgen eingegangenen finanziellen Verpflichtungen zuständig. Projekte, die nach diesem Zeitpunkt beginnen, sind von der Europäischen Kommission zu finanzieren. Die Zahlungen der Schweiz an die Europäische Kommission werden ebenfalls von diesem Zeitpunkt an berechnet (vgl. Ziff. 213.3 und 213.4).

Im Gegensatz zu den übrigen sektoriellen Abkommen ist das Forschungsabkommen von beschränkter Dauer: es läuft mit dem auf den 31. Januar 2002 festgelegten Ende des 5. FTE-Rahmenprogramms aus und ist somit auf höchstens zwei Jahre (2001 und 2002) ausgelegt. Es kann jedoch für ein auf das 5. Rahmenprogramm nachfolgendes 6. Rahmenprogramm für die Jahre 2003 bis 2006 oder auch für eine eventuelle Verlängerung des 5. FTE-Rahmenprogramms im gegenseitigen Einverständnis erneuert oder neu ausgehandelt werden.

Im Fall einer Anpassung oder einer Erweiterung des 5. Rahmenprogramms kann die Schweiz während der ersten drei Monate nach Genehmigung des Beschlusses der Gemeinschaft das Abkommen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen, ohne dass die Bestimmungen der sog. «Guillotinen»-Klausel zur Anwendung kommen.

²⁷ GD 1A, Aussenbeziehungen, Europa und die NUS, Aussenpolitik und gemeinsame Sicherheit

213.4 Der finanzielle Beitrag der Schweiz

Der Beitrag der Schweiz zum Budget des FTE-Rahmenprogramms wird auf das Datum des Inkrafttretens der Finanzierungsmodalitäten auf der Basis der im Haushalt der Gemeinschaft vorgesehenen Verpflichtungskredite für das 5. FTE-Rahmenprogramm berechnet, und zwar entsprechend dem relativen Bruttoinlandprodukt der Schweiz im Vergleich zu jenem der 15 Mitgliedstaaten der Union (ausgeschlossen davon ist das Programm über die Kernfusion). Der Beitrag ist in Euro zahlbar. (Für die Beitragsberechnung s. Ziff. 311).

214 Bedeutung des Abkommens für die Schweiz

214.1 Einleitung

Das FTE-Rahmenprogramm ist das Instrument einer thematisch breit gefächerten wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit, das auf europäischer Ebene mit Abstand über die höchsten finanziellen Mittel verfügt, was auch auf schweizerischer Seite zum Ausdruck kommt. Es ist demnach folgerichtig, dass eine Vollbeteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm für die Schweiz eine Priorität darstellt und sich die Bundesbehörden mit Nachdruck für eine Vollbeteiligung als einzig langfristig gangbarem Weg einsetzen. Der heutige Stand der Schweiz als «Drittland» ist unbefriedigend. Nicht zu vergessen ist, dass die bisherige Öffnung des Rahmenprogramms für Schweizer Teilnehmer von der EU nur im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über eine Vollbeteiligung gewährt wurde. Um dem Risiko einer Marginalisierung der Schweiz zu entgehen, ist der jüngste Abschluss der bilateralen Verhandlungen, der sich in der Vollbeteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm frühestens auf Ende des Jahres 2000 konkretisieren soll, ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung.

214.2 Die Vorteile einer Vollbeteiligung am Rahmenprogramm

Die sich aus der Vollbeteiligung am Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der EU ergebenden Vorteile wurden in zwei früheren Botschaften²⁸ bezüglich einer Beteiligung der Schweiz an den Gemeinschaftsprogrammen ausführlich erläutert. Diese Erläuterungen haben immer noch Gültigkeit. Mit dem gewonnenen Abstand und den in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen zeichnen sich die Vorteile einer Vollbeteiligung noch klarer und in ihrem ganzen Ausmass ab. Diese Vorteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Schweizer Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, eine Zusammenarbeit zu initiieren und als Koordinator ein Projekt aufzubauen und anschliessend zu leiten. Nebst der Möglichkeit, besonders enge Kontakte mit den Forschungspartnern wie auch mit der Europäischen Kommission zu knüpfen, nimmt der Koordinator einen wesentlichen Einfluss auf die Durchführung und Steuerung des Projekts. Diese Einflussnahme ist vor allem in den Bereichen interessant, in denen die Schweiz auf internationaler Ebene eine starke Position innehat, sowie bei technologischen Grossprojekten, bei denen es

²⁸ BBI 1992 III 1421, BBI 1994 III 1445

entscheidend ist, die mit den hohen Forschungs- und Investitionskosten verbundenen Risiken teilen zu können.

2. Durch die Präsenz von Schweizer Vertretern in den Ausschüssen der spezifischen Programme, in den «Advisory groups» und in den Konsultativausschüssen des 5. FTE-Rahmenprogramms («Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung CREST» und «European Research Forum ERF») hat die Schweiz die Möglichkeit, die Strategie des Rahmenprogramms und den Inhalt der Forschungsthemen mit zu beeinflussen. Zudem werden neue Verbindungen mit andern Direktionen der Europäischen Kommission, die mit der Unterstützung von Forschung und Entwicklung befasst sind, hergestellt.
3. Durch die Vollbeteiligung kann das Risiko einer Marginalisierung der schweizerischen Forschung auf internationaler Ebene vermindert werden. Auf Grund ihrer internationalen Stellung entwickelt sich die EU immer mehr zu einem Forum, wo die wichtigen Entscheidungen für grosse, weltumspannende Projekte getroffen werden. Einzig eine Vollbeteiligung eröffnet der Schweiz die Möglichkeit, dort präsent zu sein und ihre Interessen entsprechend vertreten zu können.
4. Mehrere Themen des Rahmenprogramms sind mit sektoriellen Politikbereichen der EU wie Transport, Energie, Umwelt oder dem Normierungswesen verknüpft. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in diesen Bereichen und die daraus entstehenden Synergien spielen oft eine entscheidende Rolle bei der Lösung gesamteuropäischer Fragen und sind auch in den Beziehungen der Schweiz zu ihren Nachbarstaaten von besonderer Bedeutung.
5. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Schweiz in mehreren wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, die in stark wachsende und gewinnträchtige Spitzentechnologien münden, bei den Investitionen keine Spitzenposition innehat. Die Schweiz hat alles Interesse, hier eine Zusammenarbeit zu entwickeln. Das Rahmenprogramm ist für die Erreichung dieses Zieles das wichtigste Instrument.
6. Die Vollbeteiligung der Schweiz wird auch als Akt der Solidarität gegenüber den EU-Ländern wahrgenommen, weil mit dem schweizerischen Beitrag auch die allgemeinen Kosten des Rahmenprogramms gedeckt werden und damit auch Programme oder wissenschaftliche Bereiche finanziert werden, die für die Schweiz von geringerem Interesse sind. Diese Tatsache hat eine aus aussenpolitischer Sicht positive Wirkung (internationales Ansehen der Schweiz).

214.3 Nutzen für die betroffenen schweizerischen Organisationen

Ende 1997 wurden die wichtigsten nationalen Organisationen²⁹ über die Vor- und Nachteile einer Vollbeteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm befragt. Die entsprechenden Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

²⁹ Organisationen der Wirtschaft: Vorort, Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller VSM, Schweiz. Gesellschaft für die Chemische Industrie SGCI. Organisationen des Bereichs Bildung und Forschung: SWR, EDK, SHRK, SHK, Konferenz der Schweizerischen wissenschaftlichen Akademien CASS, SNF

- Der integrationspolitische Nutzen wird von keiner der befragten Organisationen bezweifelt. Der vollumfängliche, rasche und uneingeschränkte Zugang der Schweizer Forscher zu den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der EU wird im Gegenteil als vordringliche Priorität angesehen.
- Der forschungspolitische Nutzen wird ebenfalls von keiner der befragten Organisationen bestritten. Dabei wird jedoch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Ausgaben nicht zu Lasten der nationalen Forschungsförderung gehen dürfen. Im Besonderen dürfe die Beteiligung an einem Instrument, das der Förderung der orientierten Forschung dient, nicht auf Kosten der Förderung der freien Forschung gehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle befragten Kreise die Vollbeteiligung an den Programmen der EU befürworten, unter der Bedingung, dass die Förderung der nationalen wissenschaftlichen Tätigkeit gewährleistet ist.

214.4 Nutzen auf Grund der Beteiligungserfahrung

214.41 Stand der schweizerischen Beteiligung

Die Beteiligungserfahrungen in der Schweiz³⁰ zeigen, dass eine grosse Mehrheit der schweizerischen Institute und Unternehmen, die am 3. und/oder am 4. FTE-Rahmenprogramm teilgenommen haben, grossen Nutzen daraus ziehen konnte, der die Anstrengungen und Investitionen bei weitem kompensiert hat. Nach Beendigung des 4. FTE-Rahmenprogramms (1995–1998) kann eine Bilanz über die schweizerische Beteiligung gezogen werden (ausführliche Angaben sind im Bericht des BBW vom 12. Januar 1999 über die schweizerische Beteiligung an den FTE-Rahmenprogrammen enthalten). Die Gesamtaufteilung nach Beteiligungskategorien am 4. FTE-Rahmenprogramm ist folgende: 64% der Bundeszuschüsse fliessen dem öffentlichen Bereich zu und 36% der Privatwirtschaft, die mit einem mindestens gleichwertigen Betrag zum Gelingen der Projekte beiträgt. 58% der Gelder kommen den Hochschulen zugute (33% den ETH und 25% den Universitäten) und 29% den Unternehmen (15% den Grossunternehmen und 14% den KMU). Diese Gesamtaufteilung variiert jedoch stark, je nach wissenschaftlichem und technologischem Gebiet.

Informations- und Kommunikationstechnologie

Mit einem Beteiligungsgrad von 31% und einem Anteil von 47% an den Gesamtmitteln (durch das BBW für das 4. FTE-Rahmenprogramm eingegangene Verpflichtungen) kann festgestellt werden, dass die Schweiz den grössten Erfolg gerade in einem Bereich erzielt, der besonders hohe Investitionen erfordert und in dem die internationale Dimension der Projekte ein Schlüsselfaktor für den Erfolg darstellt. Zudem verteilt sich die schweizerische Beteiligung in diesem Bereich in ausgeglichener Weise zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor (hauptsächlich ETH).

Biowissenschaften

Mit einem Beteiligungsgrad von 24% und einem Anteil von 16% an den Gesamtmitteln belegt dieser Bereich den zweiten Platz. Die Hochschulen sind im Vergleich

³⁰ Balthasar, A., Reger, G., Bättig, Chr. Bührer, S., Evaluation der schweizerischen Beteiligung an den FTE-Rahmenprogrammen der Europäischen Union, BBW 1997

zu den Unternehmen sehr stark vertreten, was die Bedeutung des Forschungsstandortes Schweiz in diesem Bereich bestätigt. Das parallel zum FTE-Rahmenprogramm laufende nationale Schwerpunktprogramm Biotechnologie hat zweifellos dazu beigetragen, die Integration von Schweizer Teams in europäische Projekte zu beschleunigen.

Industrielle Technologien

Mit einem Beteiligungsgrad von 13% und einem Anteil von 12% an den Gesamtmitteln ist die schweizerische Beteiligung gut, auch wenn das eigentliche industrielle Potenzial der Schweiz in diesem Bereich noch nicht ganz zum Ausdruck kommt. Dies scheint auf die Tatsache zurückzuführen zu sein, dass die Privatwirtschaft in diesem Bereich des Rahmenprogramms mehr Hindernisse zu überwinden hat als in anderen Programmbereichen (vgl. Ziff. 214.42). Ein ermutigendes Zeichen ist jedoch, dass sich die Unternehmen in gleichem Masse wie die Hochschulen beteiligen, was den Zielen der spezifischen Programme in diesem Bereich entspricht.

Umwelt

Mit einem Beteiligungsgrad von 13% und einem Anteil von 10% an den Gesamtmitteln hat dieser Bereich die Hochschulforschung stärker mobilisiert als die Unternehmen, obwohl die kleinen Unternehmen diesbezüglich sehr gute Erfahrungen machen. Das nationale Schwerpunktprogramm zum Thema Umwelt hat sich sicher günstig auf die Integration von Schweizer Teams in europäische Projekte ausgewirkt.

Energie

Der Beteiligungsgrad in diesem Bereich liegt bei 9%, der Anteil an den Gesamtmitteln beträgt 8,5% (die Vollbeteiligung am Fusionsprogramm der EURATOM nicht mitgerechnet, die 10% der Gesamtmittel ausmacht). Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Gebiet der konventionellen oder erneuerbaren Energien und dem sehr spezifischen Programm der EURATOM über die Sicherheit von Kernspaltungsanlagen. Im letztgenannten Bereich sind die Schweizer Beteiligten mehrheitlich Forscher aus dem Paul Scherrer Institut (PSI). Im Bereich der konventionellen und erneuerbaren Energien besteht ein gutes Gleichgewicht zwischen den Hochschulen (vor allem den ETH) und der Privatwirtschaft, die hauptsächlich durch kleine Unternehmen vertreten ist.

Übrige Bereiche (TMR, Transportwesen, sozioökonomische Forschung, Massnahmen für die KMU und internationale Zusammenarbeit)

Mit Ausnahme des Programmes TMR Training and Mobility for Researchers, das einen Beteiligungsgrad von 7% und einen Anteil von 5% an den Gesamtmitteln aufweist, ist die Beteiligung der Schweiz in diesen Bereichen noch relativ bescheiden. TMR ist für die schweizerische Wissenschaftsgemeinschaft von grosser Bedeutung, weil in diesem Programm Forschungsthemen eingebracht werden können, die im FTE-Rahmenprogramm noch nicht vorgegeben sind, und weil das Programm die grenzüberschreitende Mobilität der Forscher fördert.

214.42 Nachteile beim Ausbleiben eines bilateralen Abkommens

Trotz der grossen Öffnung gegenüber der Schweiz schliesst die heute geltende «projektweise» Beteiligung die Schweizer Teilnehmer von mehreren Aktivitäten des 5. FTE-Rahmenprogramms aus, namentlich die Förderung der Mobilität der Forscher (Stipendien), die Sondermassnahmen zu Gunsten der KMU und die Organisation von Veranstaltungen in der Schweiz.

Besonders für die Privatwirtschaft – Grossindustrie und vor allem KMU – bestehen die Hindernisse einer Beteiligung am FTE-Rahmenprogramm oft darin, dass die am stärksten auf Innovation, industrielle Anwendungen oder Technologietransfer ausgerichteten Programme Quoten für die Industriebeteiligung vorschreiben, in denen die sog. Drittländer wie die Schweiz unberücksichtigt bleiben. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem Ausschluss der Drittländer von gewissen Massnahmen und Instrumenten des FTE-Rahmenprogramms, die besonders auf die Förderung der Innovation mit Einbezug der KMU abzielen, oder auch aus dem Mangel an schweizerischer Erfahrung bei der gezielten Unterstützung der potentiellen Teilnehmer aus der Industrie bei der Überwindung von administrativen und psychologischen Hindernissen.

Zudem konnte eine Verschlechterung der Bedingungen für die Schweiz zwischen dem 3. und dem 4. FTE-Rahmenprogramm festgestellt werden. Dies könnte sich zwischen dem 4. und dem 5. FTE-Rahmenprogramm wiederholen. Diese Nachteile können nur durch eine Vollbeteiligung beseitigt werden.

214.5 Schlussfolgerung

Seit einigen Jahren ist auch die Schweiz mit dem Problem der Arbeitslosigkeit konfrontiert. Ausserdem hat unser Land in einigen Bereichen ihren früheren wissenschaftlichen, technologischen und industriellen Vorsprung eingebüsst. Die übrigen Standortvorteile können in einer Welt, die einem immer schnelleren Wandel unterworfen ist, nicht mehr als gesichert betrachtet werden. Der Forschungs- und Technologiestandort Schweiz ist zwar qualitativ immer noch hochstehend, doch gilt es, diese Position auch mit einer vermehrten Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu stärken. Die entschiedene Absicht des Bundesrates, sich am europäischen Forschungsraum auf allen Gebieten vollumfänglich zu beteiligen, ist Teil dieser Strategie.

Auch wenn die schweizerischen Hochschulen unter dem Fehlen einer Vollbeteiligung offenbar nicht allzu stark gelitten haben, so gilt dies nicht für die Industrie. Die wichtige Rolle, die gerade den KMU bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, ist unbestritten. Der Prozentsatz der sich am FTE-Rahmenprogramm beteiligenden KMU ist in den letzten Jahren in Europa stetig gestiegen und erreicht nun ein Ausmass, das bei keinem anderen nationalen oder internationalen Programm erreicht wird³¹. 1997 waren 24% aller Beteiligten am FTE-Rahmenprogramm KMU, die Gesamtzahl der am 4. FTE-Rahmenprogramm beteiligten KMU beträgt 12 500 (gegenüber 5400 im 3. FTE-Rahmenprogramm). Wie aus dem vom Vorort und dem BFS gemeinsam veröffentlichten Bericht über die Forschung und Entwicklung in

³¹ Jahresbericht 1998 der Europäischen Kommission, «Aktivitäten der EU im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung» COM (1998), 439 final.

der schweizerischen Privatwirtschaft³² hervorgeht, investiert die schweizerische Industrie seit 1992 im Ausland (1996: 8,06 Mia. Fr.) mehr als in der Schweiz (1996: 7,77 Mia. Fr.). Gleichermassen wie die Hochschulen und Forschungsinstitutionen ist auch unsere Industrie (Grossunternehmen und KMU) durch die Vorteile, die eine Beteiligung an den FTE-Programmen mit sich bringt, entsprechend zu unterstützen. Mit den nachhaltigen Auswirkungen auf den Forschungs-, Industrie- und Wirtschaftsstandort Schweiz übertrifft der Nutzen der Vollbeteiligung an den FTE-Programmen der EU bei weitem deren unmittelbare Kosten.

215 Anpassungen des schweizerischen Rechts

Das Abkommen erfordert keine Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung. Mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an Forschungsprogrammen der Europäischen Union in den Jahren 2001 und 2002 sollen die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme der Schweiz geschaffen werden.

22 Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

221 Ausgangslage

In der Europäischen Union werden von der öffentlichen Hand alljährlich ca. 720 Milliarden EURO (ca. 1150 Mia. Franken) für den Kauf von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen ausgegeben, das schweizerische Beschaffungsvolumen wird auf ca. 36 Milliarden Franken geschätzt (Beschaffungen durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden). Den bedeutendsten Liberalisierungsschritt dieser Märkte stellte der Abschluss des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA; SR 0.632.231.42) im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde dar. Diesem, am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Regelwerk, gehören heute neben der Schweiz und der EG mit ihren 15 Mitgliedstaaten, die USA, Kanada, Japan, Korea, Hong Kong, Singapur, Israel, Norwegen, Liechtenstein und das niederländische Protektorat Aruba an. Über ihren Beitritt zum GPA verhandeln gegenwärtig Taiwan, Island und Panama.

Die von der Schweiz im Rahmen des GPA erzielte Marktöffnung umfasst die Beschaffungen des Bundes und der Kantone sowie von Bundes-, kantonalen oder kommunalen Stellen sowie von öffentlichen Unternehmen, die in den Bereichen der Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung tätig sind. Keine Regelung wurde für die Beschaffungen der privaten Auftraggeber in den erwähnten Bereichen sowie für die Vergaben im Telekommunikationssektor und bei den Eisenbahnen getroffen. Ferner hat die Schweiz auch die Gemeinden nicht dem GPA unterstellt. Da der Binnenmarkt der EU die Beschaffungen in diesen Bereichen bereits liberalisiert und die Schweiz mit der Ablehnung des EWR-Abkommens keinen Zugang zu diesen Auftragsvergaben hat, kamen die Schweiz und die Gemeinschaft in einem Briefwechsel vom 5. Mai 1994 überein, das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Be-

³² Vorort, BFS (Hrsg.), Forschung und Entwicklung in der schweizerischen Privatwirtschaft 1996, Zürich, 1998

schaffungswesen vom 15. April 1994 durch eine bilaterale Vereinbarung in den erwähnten Bereichen zu vervollständigen.

Das GPA wurde in der Schweiz je auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene umgesetzt. Der Bund setzte die Verpflichtungen des GPA mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BoeB, SR 172.056.1) und mit der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB, SR 172.056.11) vom 11. Dezember 1995 um. Dem BoeB, welches am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, wurden – im Interesse einer Liberalisierung der öffentlichen Märkte im Rahmen der WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen – die Auftraggeberinnen des Bundes sowie öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie und Transport unterstellt. Das Gesetz regelt die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen oberhalb der Schwellenwerte und das Beschwerdeverfahren. Das BoeB diente zudem als ein Baustein der marktwirtschaftlichen Erneuerung (vgl. GATT-Botschaft 2 vom 19. September 1994, S. 202). Die Verordnung enthält neben Ausführungsbestimmungen zum BoeB Regeln für die nicht dem BoeB unterstellten Beschaffungen. Die gemäss GPA regelmässig erforderliche Anpassung der Schwellenwerte in Franken an die im Rahmen des GPA massgebende Berechnungseinheit der Sonderziehungsrechte erfolgt durch Departementsverordnung des EVD (SR 172.056.12).

Die Umsetzung auf Ebene der Kantone erfolgte parallel zur Umsetzung durch den Bund, wobei die Kantone auf Grund ihrer eigenen Gesetzgebungshoheit in diesem Bereich eine autonome Lösung anstreben und diese in Form einer Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB³³, SR 172.056.4) und entsprechenden Vergaberichtlinien verwirklichten.

Die erste Verhandlungsrunde fand am 7. Februar 1995 in Brüssel statt. Weitere Verhandlungsrunden in der Schweiz und in Brüssel folgten. Anlässlich der elften formellen Verhandlungssitzung am 13./14. März 1997 in Savognin (GR/Schweiz), konnten die letzten offenen materiellen Punkte bereinigt werden.

222 Zielsetzung

Das sektorielle Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft hat zum Ziel, diejenigen Bereiche einer gegenseitigen Liberalisierung zuzuführen, welche vom GPA nicht erfasst sind, die jedoch im Rahmen des EWR-Abkommens von den diesem Abkommen beigetretenen Ländern liberalisiert worden sind. Es handelt sich dabei einerseits um die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des WTO-Übereinkommens auf Bezirke und Gemeinden, und andererseits um die gegenseitige Marktöffnung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem bestimmten Schwellenwert durch öffentliche und private Beschaffungsstellen im Bereich des Schienenverkehrs, der Gas- und Wärmeversorgung und des Telekommunikationssektors und durch private Auftraggeber in den Sektoren der Wasser- und Elektrizitäts- sowie Verkehrsversorgung. Das sektorielle Abkommen sieht auch einige Bestimmungen materieller Natur vor, wie eine allgemeine Nichtdiskriminierungsbestimmung für

³³ In Kraft getreten am 21. Mai 1996

Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte in Form einer Empfehlung³⁴, Ausnahmen von der Anwendung des Abkommens bei Vorliegen gewisser Bedingungen sowie die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsorgans in beiden Parteien.

223 Inhalt des Abkommens

Das Abkommen setzt sich zusammen aus einer Präambel, drei Kapiteln mit insgesamt 18 Artikeln und zehn Anhängen.

223.1 Erstes Kapitel

Im Rahmen der Aushandlung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen hat die Schweiz die Beschaffungen ihrer Bezirke und Gemeinden diesem Abkommen nicht unterstellt. Sie verpflichtet sich nun gegenüber der EU, dies zu tun und zu diesem Zweck Anhang I Annex 2 des GPA entsprechend anzupassen. Damit erhalten Anbieter aus der EU das Recht, sich gestützt auf das GPA an Beschaffungen von schweizerischen Bezirken und Gemeinden zu beteiligen. Von diesem Zugang zu schweizerischen Beschaffungsvorhaben wird die Schweiz jedoch Anbieter aus anderen dem GPA angehörenden Ländern (z. B. Kanada, USA) ausnehmen, solange diese nicht Gegenrecht gewähren. Mit der Unterstellung unter das GPA finden auf Beschaffungen der Bezirke und Gemeinden auch die im GPA vorgesehenen Vergabeverfahren und Rechtsmittel für EU-Anbieter Anwendung.

Die EU, welche ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften dem GPA bereits unterstellt hat, wird im Gegenzug einen in den Allgemeinen Bemerkungen zu ihrer GPA-Verpflichtungsliste gemachten Vorbehalt für die Gewährung der Rechtsmittel an schweizerische Anbieter gegen kommunale Beschaffungsentscheide aufheben. Damit erhalten schweizerische Anbieter bei Beschaffungen von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der EU den vollen Marktzutritt und die Rechtsmittel, ein nicht den Regeln entsprechendes Vergabeverfahren oder einen Zuschlagsentscheid anzufechten.

223.2 Zweites Kapitel

Dieses Kapitel (Art. 3–5) regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge durch staatliche Behörden aller Stufen, öffentliche Unternehmen und Private, die auf Grund eines besonderen und ausschliesslichen Rechts tätig sind. Diese Beschaffungsstellen sind nur insofern dem bilateralen Abkommen unterstellt, als sie eine der folgenden Tätigkeiten in der Schweiz ausüben:

- öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen oder betreiben oder öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen anbieten;

³⁴ Gemäss dieser Empfehlung setzen sich die Parteien dafür ein, dass die vom Abkommen erfassten Beschaffungsstellen Anbieter der anderen Partei auch bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte nichtdiskriminierend behandeln, ohne dass ein rechtlicher Anspruch auf Gleichbehandlung besteht.

- ein Netz zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene betreiben;
- ein festes Netz zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme bereitstellen oder betreiben oder diese Netze mit Gas oder Wärme versorgen;
- ein geographisch abgegrenztes Gebiet zur Suche und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen.

Dem Abkommen unterstellt sind somit Anbieter von Fernmeldediensten (z. B. DiAx, Sunrise, Swisscom), insbesondere von Dienstleistungen der Grundversorgung, sowie Unternehmen, die auf Grund einer Funkkonzession Telekommunikationsdienstleistungen anbieten. Ferner werden Eisenbahngesellschaften wie die SBB, BLS, GfM, MOB oder RhB, die eine Infrastruktur bauen und betreiben oder diese für den Personen- und Güterverkehr nutzen, erfasst. Schliesslich erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf Unternehmen, die Festbrennstoffe prospektieren oder ausbeuten sowie solche, die das öffentliche Netz mit Gas und Wärme versorgen.

Nachdem das WTO-Übereinkommen die Beschaffungen von staatlichen Behörden aller Stufen und öffentlichen Unternehmen erfasst, die in den Bereichen der Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung tätig sind, werden im bilateralen Abkommen auch alle in diesen Sektoren auf Grund eines ausschliesslichen oder besonderen Rechts tätigen privaten Unternehmen den Beschaffungsregeln unterstellt werden. Dies betrifft die mehrheitlich von Privaten beherrschten Unternehmen für die Beschaffungen im Hinblick auf die folgenden Tätigkeiten:

- ein festes Netz zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser bereitstellen oder betreiben oder diese Netze mit Trinkwasser versorgen;
- ein festes Netz zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von elektrischer Energie bereitstellen oder betreiben oder diese Netze mit elektrischer Energie versorgen;
- ein Netz zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Tram, Trolleybus, Bus, automatische Systeme oder Kabel betreiben;
- ein geographisch abgegrenztes Gebiet zur Versorgung von Luftbeförderungsunternehmen mit Flughäfen nutzen;
- ein geographisch abgegrenztes Gebiet zur Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen nutzen.

Dem Abkommen sind demzufolge private Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgungsgesellschaften sowie Energieproduzenten unterstellt. Im Bereich der Verkehrsversorgung werden private Flughäfen, Tram-, Bus-, Trolleybus- und Seilbahnunternehmen erfasst, nicht jedoch Taxibetriebe, Schüler- und Arbeitertransporte. Im Bereich von Draht- und Seilbahnen sind die Anbieter in Europa (Schweiz und EU) nicht mehr zahlreich und werden in der Praxis zwecks Preisvergleichs schon heute von den Beschaffungsstellen begrüsst bzw. jeweils zur Einreichung einer Offerte eingeladen. Schweizerischerseits werden keine Häfen vom Abkommen erfasst.

Was die Schwellenwerte anbelangt, erschien es im Hinblick auf eine mit dem GPA bzw. dem EWR vergleichbare Liberalisierung als sinnvoll, auf die bestehenden GPA- bzw. EU-Schwellenwerte abzustellen. Diese betragen 600 000 EURO (ca.

960 000 Franken) für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen und 5 Millionen EURO (ca. 8 Mio. Franken) für Bauleistungen im Falle von Auftraggebern im Telekommunikationsbereich. Die Schwellenwerte im Bereich des Schienenverkehrs betragen 400 000 EURO (ca. 640 000 Franken) für Güter und Dienstleistungen und 5 Millionen EURO (ca. 8 Mio. Franken) für Bauleistungen. Bei den Beschaffungen in Bereichen, in welchen Aufträge durch staatliche Behörden und öffentliche Unternehmen bereits im GPA geregelt sind, wurden auch für die mit dem bilateralen Abkommen neu unterstellten Privaten die GPA-Schwellenwerte von 400 000 SZR (766 000 Franken³⁵) für Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und 5 Millionen SZR (9,575 Mio. Franken) für Bauleistungen festgelegt. Insbesondere im Bereich der Elektrizitätsversorgung, aber auch bei der städtischen Verkehrsversorgung besteht kein Grund, öffentliche und private Unternehmen in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen und damit auch in Bezug auf die Schwellenwerte unterschiedlich zu behandeln.

Die nachfolgende Darstellung führt die im Rahmen des bilateralen Abkommens geltenden Schwellenwerte auf.

Auftraggeberin	Schwellenwerte		
	Güter	Dienstleistungen	Baufträge
Beschaffungen durch Bezirke und Gemeinden	(200 000 SZR) 383 000 Fr.	(200 000 SZR) 383 000 Fr.	(5 Mio. SZR) 9 575 000 Fr.
Auf Grund besonderer oder ausschliesslicher Rechte tätige private Unternehmen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie staatliche Behörden aller Stufen und öffentliche sowie private Unternehmen im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	(400 000 SZR) 766 000 Fr.	(400 000 SZR) 766 000 Fr.	(5 Mio. SZR) 9 575 000 Fr.
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs	(400 000 EURO) ca. 640 000 Fr.	(400 000 EURO) ca. 640 000 Fr.	(5 Mio. EURO) ca. 8 Mio. Fr.
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	(600 000 EURO) ca. 960 000 Fr.	(600 000 EURO) ca. 960 000 Fr.	(5 Mio. EURO) ca. 8 Mio. Fr.

Art. 3 Ziffer 5 sieht die Möglichkeit vor, in einem Bereich Beschaffungen von dem Abkommen unterstellten Auftraggebern (z. B. Telekommunikation und Energie) von der Anwendung des Abkommens auszunehmen, falls nachweisbar Wettbewerb herrscht, d. h. innerhalb eines geographisch bestimmten Gebietes Konkurrenten dieselben Dienstleistungen unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten in der Lage sind (Prinzip der Auslinkklausel). Bei Erfüllung dieser Kriterien kann ein Bereich oder Teilbereich vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen werden. Bei Vorliegen einer derartigen Wettbewerbssituation erachten es die Vertragsparteien als genügend gewährleistet, dass die Beschaffung nach wirtschaftlichen

³⁵ Gemäss WTO-Übereinkommen durch die Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 1999 (SR 172.056.12) angepasste und für 1999 geltende Schwellenwerte.

Kriterien erfolgen wird. Es besteht kein Bedarf mehr nach staatlicher Regulierung. Deshalb sieht die Gemeinschaft in ihrer Sektorenrichtlinie zum öffentlichen Beschaffungswesen bereits eine entsprechende Bestimmung für den Telekommunikationsbereich vor (vgl. Art. 8 der Sektorenrichtlinie EWG/93/38; ABl. Nr. L 199 vom 9. Aug. 1993). Auf Grund der Entwicklung auch in anderen Bereichen, wie z. B. in den Bereichen Verkehr und Energie, beabsichtigt die EGK gemäss ihrem Grünbuch «Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft» (Kom (96) 583 endg. vom 27. Nov. 1996, ABl. Nr. C 287/92 vom 22. Sept. 1997), diese Bestimmung der Sektorenrichtlinie auf alle Bereiche der Energie-, Wasser- und Verkehrsversorgung auszudehnen. Aus diesem Grund hat sie auch der entsprechenden Ausnahmebestimmung im bilateralen Abkommen, die sich ebenfalls auf alle Beschaffungen im Anwendungsbereich des Staatsvertrages bezieht, zugestimmt. In Anbetracht der weltweiten Liberalisierung im Telekommunikationsbereich sind heute in der EU Bestrebungen im Gange, Unternehmen, die in diesem Sektor tätig sind, generell von der Anwendung der Beschaffungsregeln auszunehmen. So dürften sich z. B. die Swisscom, DiAx, Sunrise sowie andere Telekommunikationsunternehmen bei Erfüllung der im Abkommen genannten Bedingungen auf diese Klausel berufen können.

Die Artikel 4 und 5 des Abkommens enthalten Grundsätze zum Vergabe-, bzw. Beschwerdeverfahren, die den Prinzipien im GPA entsprechen. Deren Auflistung dient der Klarheit und bringt keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich. Die Erfordernisse an diese Verfahren werden durch die auf Bundesebene bestehenden Bestimmungen des BoeB und der VoEB, auf kantonaler Ebene durch die entsprechenden kantonalen Erlasse erfüllt.

Einige Begriffe aus diesem Kapitel werden im Gemischten Ausschuss bezüglich ihrer Vergleichbarkeit im EG-Recht und im schweizerischen Recht und im Lichte der Entwicklungen in gewissen im zweiten Kapitel geregelten Bereichen in der Schweiz und in der EU überprüft werden.

223.3 Drittes Kapitel

Kapitel III (Art. 6–18) enthält eine Reihe von Bestimmungen materieller Natur sowie die Schlussbestimmungen.

Artikel 6 regelt die Nichtdiskriminierung von Anbietern, bzw. von Gütern, Dienstleistungen und Baudienstleistungen der anderen Partei. Für Beschaffungen über den vereinbarten Schwellenwerten verpflichten sich die Parteien, in den Vergabeverfahren Produkte, Dienstleistungen und Anbieter der anderen Partei nicht schlechter zu behandeln als inländische (Prinzip der Inländerbehandlung) oder als solche aus einem Drittland (Prinzip der Meistbegünstigung). Unstatthaft ist auch die Forderung nach Gegengeschäften. Eine Liste in Anhang IX enthält eine beispielhafte Aufzählung von Verhaltensweisen, welche direkt oder indirekt diskriminierende Wirkungen haben können (z. B. Preispräferenzen für lokale Anbieter).

Artikel 6 Ziffer 3 enthält zudem eine Bestimmung, welche die Vertragsparteien auffordert, sich dafür einzusetzen, dass die vom Abkommen erfassten Beschaffungsstellen bei den Vergabeverfahren und beim Zuschlag Anbieter der anderen Partei auch bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte nichtdiskriminierend behandeln. Bei dieser Bestimmung handelt es sich jedoch um eine rechtlich nicht durchsetzbare Verpflichtung («best-endeavour»-Klausel). Diese Bestimmung ist vor dem

Hintergrund der generellen Nichtdiskriminierungsbestimmung von Artikel 6 des EG-Vertrages zu sehen, welche für das Territorium des EG-Vertrages einen allgemeinen Nichtdiskriminierungsgrundsatz enthält. Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der Beschaffungsmärkte erschien die Aufnahme dieser Bestimmung ins bilaterale Abkommen zweckmässig. Eine rechtlich einklagbare Verpflichtung zur Gleichbehandlung unterhalb der Schwellenwerte besteht indessen nicht. Die Schweiz hat dies in Annex IX klargestellt und hat zudem die auf Grund des Binnenmarktgesetzes eingeführten Rechtsmittel bei Beschaffungen der Kantone und der Gemeinden unterhalb der Schwellenwerte vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen. Da auf Bundesebene unterhalb der Schwellenwerte keine Rechtsmittel bestehen, war eine derartige Klarstellung in Bezug auf Beschaffungen des Bundes nicht erforderlich. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des bilateralen Abkommens soll Artikel 6 Ziffer 3 im Lichte der gemachten Erfahrungen auf seine Wirkung hin überprüft werden.

Artikel 7 enthält die Pflicht der Parteien, sich gegenseitig über allfällige Änderungen ihrer Gesetzgebung zu informieren. Artikel 7 Ziffer 3 sieht vor, dass Kontaktstellen in beiden Parteien sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler bzw. regionaler Stufe eingerichtet werden, welche Auskünfte über die geltende Gesetzgebung und die dem Abkommen unterstellten Beschaffungsstellen geben können.

Die Überwachung der Einhaltung der aus dem Abkommen fliessenden Verpflichtungen (Artikel 8) soll durch je eine unabhängige Kommission auf EU-Ebene (Europäische Kommission) und auf schweizerischer Ebene erfolgen. Die von den Vertragsparteien gewählte Formulierung der Aufgaben einer solchen Kommission ist sehr allgemein gehalten, um den verschiedenen pragmatischen Lösungsansätzen, die gegenwärtig in der EU, ihren Mitgliedstaaten und in der Schweiz entwickelt werden, Rechnung zu tragen. In der Schweiz soll diese Aufgabe durch die von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und vom Bundesrat eingesetzte Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (KBBK) erfolgen. Diese Kommission besteht seit dem 3. April 1996 und hat die Aufgabe, die kohärente Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens auf allen Stufen zu überwachen und sicherzustellen. Ab Inkrafttreten des Abkommens muss diese Instanz in der Lage sein, jede Art von Einwänden über die Anwendung des Abkommens entgegenzunehmen und darauf rasch und effizient zu reagieren. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens muss sie zudem über die Kompetenz verfügen, im Falle der Verletzung des Abkommens im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein Verfahren einzuleiten oder administrative oder rechtliche Schritte gegen die betreffende Beschaffungsstelle zu unternehmen. Das Schwergewicht dieser Überwachung sowohl in der EU und ihren Mitgliedstaaten wie auch in der Schweiz wird in der informellen, raschen Problemlösung liegen.

Artikel 9 sieht die Möglichkeit vor, dass eine Partei das Abkommen oder Teile davon suspendieren kann, sollte die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommen oder sollten ihr durch bestehende Bestimmungen oder die Vergabepaxis der anderen Partei Nachteile erwachsen bzw. Vorteile entgehen oder zu entgehen drohen. Diese Partei muss die andere Partei über die Massnahme informieren. Dauer und Umfang solcher Massnahmen müssen angemessen sein.

Die Schweiz und die EU können gemäss Artikel 10 Streitfälle über die Anwendung des Abkommens dem Gemischten Ausschuss unterbreiten. Dieser bemüht sich um eine gemeinsame Lösung des Problems.

Artikel 11 setzt den Gemischten Ausschuss ein. Dieser bildet ein Konsultationsorgan für den Austausch von Informationen zwischen den Parteien. Der Gemischte Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Parteien und trifft Entscheide in den im Abkommen vorgesehenen Fällen und auf der Grundlage eines Konsenses. Er erstellt sein eigenes Geschäftsreglement und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Der Gemischte Ausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen einer der Parteien. Der Gemischte Ausschuss nimmt eine periodische Überprüfung der Anhänge vor. Er hat die Kompetenz, eine Anpassung der Anhänge zu beschliessen, falls dies von einer der Parteien verlangt wird. Für die Schweiz beinhaltet diese Kompetenzdelegation an den Gemischten Ausschuss die implizite Anerkennung einer Kompetenzdelegation an den Bundesrat, solche Änderungen zu genehmigen. Damit beinhaltet die Genehmigung des Abkommens durch die Eidgenössischen Räte automatisch die Gewährung einer solchen Kompetenzdelegation (VPB 51, S. 377–380). Ferner stellt der Gemischte Ausschuss nach Bedarf die Deckungsgleichheit der im Abkommen verwendeten Begriffe sicher.

Auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist der Einsatz moderner Informationstechnologien von besonderer Bedeutung. Etliche, dem WTO-Übereinkommen angehörende Länder sind dazu übergegangen, die Publikationen von Ausschreibungen auf elektronischem Wege vorzunehmen. Die EU hat gar deren Publikation auf Papier per 1. Januar 1999 eingestellt. Damit die auf den Datenbanken vorhandenen Informationen in Bezug auf Qualität und Zugang vergleichbar sind, bedarf es einer Zusammenarbeit der Parteien auf diesem Gebiet. Dies ist in Artikel 12 des Abkommens vorgesehen. Die Schweiz beteiligte sich in diesem Zusammenhang aktiv am bis Ende 1998 laufenden EU-Pilotprojekt «SIMAP» (système d'information pour les marchés publics) betreffend elektronische Ausschreibungsverfahren und kann schweizerische Ausschreibungen entsprechend veröffentlichen. Sie beteiligt sich zudem an der Weiterentwicklung von SIMAP im Hinblick auf einen vermehrten Einsatz der Informationstechnologie für das Beschaffungsverfahren.

Artikel 14 des Abkommens sieht eine Überprüfung der Funktionsweise des Abkommens drei Jahre nach Inkrafttreten vor, mit dem Ziel, nötigenfalls Verbesserungen vorzunehmen.

Artikel 15 klärt das Verhältnis zu den im Rahmen der WTO abgeschlossenen Abkommen, indem er feststellt, dass dieses sektorielle Abkommen die Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus diesen Abkommen nicht berührt.

Artikel 16 bestimmt den territorialen Geltungsbereich des Abkommens, welcher einerseits das Gebiet der EG, welches durch den EG-Vertrag festgelegt wird, und andererseits das Gebiet der Schweiz erfasst.

Artikel 17 hält fest, dass die Anhänge (I bis X) integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden.

Artikel 18 enthält die Regelung bezüglich des Inkrafttretens sowie der Dauer des Abkommens und schafft die Verbindung zu den übrigen sechs bilateralen Abkommen. Es handelt sich hierbei um horizontale, für alle sieben sektorielle Abkommen geltende Bestimmungen.

223.4 Anhänge

Die Anhänge I bis IV enthalten Beispiele von unterstellten Beschaffungsstellen bei den Parteien im Bereich der Telekommunikation (Anhang I), des Schienenverkehrs (Anhang II), der Energie mit Ausnahme der Elektrizität (Anhang III) und der privaten Unternehmen, die auf Grund ausschliesslicher oder besonderer Rechte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung tätig sind (Anhang IV). Anhang V sodann beschreibt die Anforderungen an das Beschwerdeverfahren, das dem Verfahren gemäss GPA entspricht. Anhang VI enthält die Liste der dem Abkommen unterstellten Dienstleistungen, welche der im Rahmen des GPA notifizierten Dienstleistungsliste entspricht. Anhang VII enthält die Liste der dem Abkommen unterstellten Baudienstleistungen; diese entspricht ebenfalls der Verpflichtungsliste der Schweiz im Rahmen des GPA. Anhang VIII enthält schweizerischerseits Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Abkommens. Anhang IX bezieht sich auf Artikel 6 Ziffer 4 des Abkommens und enthält spezifische Ausnahmen, die sich für die EG aus der Schaffung und der Funktionsweise des europäischen Binnenmarktes ergeben, wovon die EG gegenwärtig jedoch noch keinen Gebrauch macht, für die Schweiz auf Grund des schweizerischen Binnenmarktes. In diesem Anhang hält die Schweiz fest, dass die auf Grund des Binnenmarktgesetzes auf kantonaler und kommunaler Ebene eingeführten Rechtsmittel gegen Vergabeentscheide unterhalb der Schwellenwerte Anbietern aus der EU nicht offenstehen. Anhang X schliesslich, der sich auf Artikel 6 Ziffer 2 bezieht, nennt Beispiele diskriminierender Verhaltensweisen, welche unstatthaft sind.

224 Bedeutung des Abkommens für die Schweiz

Für die Schweiz bedeutet der Abschluss dieses Abkommens, dass Schweizer Anbieter dasselbe Recht auf den Zugang zum Beschaffungsmarkt der EU haben wie – aufgrund des EWR – Anbieter aus einem anderen EFTA-Land³⁶. Dieser zusätzliche Marktzugang (Gemeinden, Beschaffungsstellen in den Bereichen Schienenverkehr und Telekommunikation, private Beschaffer in den Sektoren der Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung) dürfte beträchtlich sein. Bedeutend ist dabei insbesondere auch die Tatsache, dass die Anforderung gemäss EU-Richtlinie 93/38/EWG über die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor an Schweizer Anbieter entfällt, 3% günstiger als EU-Anbieter offerieren zu müssen und – sofern vom betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen – mindestens 50% der Wertschöpfung im EU-Raum realisieren zu müssen. In all diesen Bereichen, die nun auf der Basis der Reziprozität einer Liberalisierung zugeführt werden, dürfte die Schweizer Wirtschaft durchaus wettbewerbsfähig sein. Die Schweiz als Exportland, das über 2/3 ihrer Exporte in den EU-Raum ausführt, ist darauf angewiesen, bei den grossen Beschaffungsvorhaben in diesem Raum nichtdiskriminierenden Zugang zu erhalten. Dies bedeutet im Gegenzug selbstverständlich eine Öffnung der eigenen Märkte für Anbieter aus EU-Ländern.

Nach dem Nichtbeitritt der Schweiz zum EWR bildete das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen die einzige vertragliche Grundlage im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit der EU sowie den EFTA-Staaten.

³⁶ Die EFTA-Länder (Norwegen, Island und Liechtenstein) sind vom bilateralen Abkommen zwischen der EG und der Schweiz nicht erfasst.

Das sektorielle Abkommen baut nun dieses Verhältnis wesentlich aus und wird den Parteien einem dem EWR-Abkommen vergleichbaren gegenseitigen Marktzugang ermöglichen. Gemeinsam mit den EFTA-Partnern wird nun zu prüfen sein, in welcher Form die zwischen der EU und der Schweiz erreichte Liberalisierung auf das Verhältnis zwischen der Schweiz und den drei anderen EFTA-Ländern ausgedehnt werden kann.

225 Anpassungen des schweizerischen Rechts

225.1 Auf Bundesebene

Die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen erfolgte in der Schweiz auf Bundesebene durch das Bundesgesetz und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (in Kraft seit 1. Jan. 1996) sowie die Departementsverordnung des EVD (Schwellenwertverordnung), auf Ebene der Kantone durch die Schaffung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994³⁷ (IVöB), in Kraft seit 21. Mai 1996. Dieser Grundsatz, wonach der Bund und die Kantone je eigenständig ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens umsetzen, soll auch bei der Umsetzung des bilateralen Vertrages mit der EU Anwendung finden.

Die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem bilateralen Vertrag erfordert auf Bundesebene keine Rechtsanpassungen auf Gesetzesstufe. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 BoeB bezeichnet der Bundesrat diejenigen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Organisationen, die in der Schweiz Tätigkeiten in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation ausüben und für diese Tätigkeiten nach einem völkerrechtlichen Vertrag unter das BoeB fallen. Damit hat der Bundesrat die Kompetenz, die entsprechenden Stellen auf Verordnungsstufe zu bezeichnen. Es stellen sich jedoch Abgrenzungsfragen zur Kompetenz der Kantone. Zur Klärung dieser Fragen soll eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone eingesetzt werden.

Die Schwellenwerte, ab welchen die Bestimmungen des Vertrages anwendbar sind, sollen auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Die im bilateralen Abkommen enthaltenen Ausnahmen der Anwendbarkeit des Vertrages werden soweit in die Verordnung aufgenommen, als sie nicht bereits im Rahmen der Umsetzung des GPA gesetzlich verankert worden sind.

Die im Vertrag vorgesehene Möglichkeit, dass Beschaffungsstellen, die ihre Dienstleistungen im Wettbewerb anbieten, von der Anwendung der Beschaffungsregeln ausgenommen werden können, wird ebenfalls auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Wettbewerbssituation sind erfüllt, wenn anderen Unternehmen die Möglichkeit offensteht, dieselben Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten. Die Entwicklungen in der EU im Hinblick auf die Konkretisierung dieser Bestimmung dürften für die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens wertvolle Hinweise liefern.

³⁷ SR 172.056.4

Die im bilateralen Abkommen enthaltene Mindestdauer von drei Jahren für die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens wird auf Bundesebene in der Verordnung zu präzisieren sein.

Die Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich für die Schweiz aus dem bilateralen Vertrag ergeben, kann ebenfalls auf Verordnungsstufe erfolgen. Die heute schon bestehende Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (KBBK) wird diese Aufgabe übernehmen. Diese Kommission überwacht heute die staatsvertraglichen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der Schweiz zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ergeben. Sie besteht aus Vertretern des Bundes und der Kantone. Ausstandsregeln stellen die Unabhängigkeit sicher.

Die Kommission wird gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens nach wie vor vermittelnd sowie beratend tätig sein, um in konkreten Fällen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Beschaffungsstellen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen internationaler Abkommen eingegangene Verpflichtungen eingehalten und Anbieter nicht diskriminiert werden. Mit der Möglichkeit der Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 71 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) durch das Überwachungsorgan soll die in Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens enthaltene Verpflichtung umgesetzt werden. Die Aufsichtsbehörde soll bei Verletzung der Bestimmungen des Abkommens ein Verfahren einleiten, administrative oder rechtliche Schritte unternehmen können. Die Aufsichtsbeschwerde soll subsidiär zur Ergreifung ordentlicher oder ausserordentlicher Rechtsmittel durch einen sich benachteiligt fühlenden Anbieter zur Anwendung gelangen und soll demnach nur unter der Voraussetzung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, dass keine Beschwerde im Sinne von Artikel 27 BoeB bei der Rekurskommission hängig ist. Diese Kompetenz der Überwachungsbehörde beinhaltet aber kein Akteneinsichtsrecht.

Die unabhängige Überwachungsstelle soll zudem die Möglichkeit erhalten, mit ausländischen nationalen Überwachungsbehörden zusammenzuarbeiten. In der EU läuft zurzeit ein Pilotprojekt, das eine bessere Koordination der nationalen Beschaffungsstellen bei grenzüberschreitenden Beschaffungen evaluiert. Zur Sicherstellung des Marktzutritts von schweizerischen Unternehmen könnte sich, je nach Verlauf dieses Pilotprojektes, eine Beteiligung der Schweiz an diesem Projekt als sinnvoll erweisen.

Das Abkommen sieht schliesslich vor, dass Anbietern von Gütern und Dienstleistungen der jeweils anderen Partei der Zugang zu den Datenbanken gewährt wird, welche Informationen über geplante Beschaffungen enthalten. Aus diesem Grund müssen die in den Datenbanken enthaltenen Informationen beider Parteien miteinander vergleichbar sein. Seitens der Schweiz ist geplant, bis ca. Ende 1999 die heute im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) – dem offiziellen Publikationsorgan für Ausschreibungen des Bundes – veröffentlichten Informationen des Bundes sowie auf freiwilliger Basis der Kantone und Gemeinden via Internet allen potentiellen Anbietern zugänglich zu machen.

225.2 Auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene werden mit Rücksicht insbesondere auf den abgeänderten Anwendungsbereich ebenfalls gewisse Rechtsanpassungen notwendig sein.

Die Überwachung der Einhaltung der aus dem Abkommen fließenden Verpflichtungen durch die Kantone soll – wie für den Bund – durch die bestehende Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (KBBK) erfolgen, welche eine paritätische Vertretung von Bundes- und Kantonsvertretern vorsieht. Die bisherige Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund und Kantonen bei der Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im öffentlichen Beschaffungswesen im Rahmen dieser Kommission hat sich bewährt, weshalb die Beibehaltung der heutigen Struktur einer einzigen Kommission vorgesehen ist.

23 Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

231 Ausgangslage

Unterschiedliche nationale Produktvorschriften sowie die Nichtanerkennung ausländischer Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Anmeldungen und Zulassungen) stellen eines der wichtigsten technischen Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Warenverkehr dar.

Die Ablehnung des EWR-Abkommens am 6. Dezember 1992 hat der Frage der technischen Handelshemmnisse eine neue Dimension verliehen. Die Schweiz war mit der Situation konfrontiert, dass die europäischen Handelspartner untereinander zu einem grossen Teil diese Hemmnisse beseitigt haben, ohne dass unser Land an diesem Prozess direkt teilhaben konnte. Damit schweizerische Erzeugnisse in die Gemeinschaft exportiert werden können, müssen diese gemäss den Vorschriften der EG oder deren Mitgliedstaaten hergestellt und durch eine von der EG anerkannte Zertifizierungsorganisation kontrolliert werden. Dies versetzte die Schweizer Exporteure gegenüber ihren Konkurrenten aus der EU in eine schlechtere Ausgangslage.

Der Bundesrat hat im Rahmen seines Revitalisierungsprogrammes eine Strategie zur Beseitigung dieser Nachteile verabschiedet. Diese sah unter anderem die Schaffung eines Gesetzes über die technischen Handelshemmnisse vor. Das THG (SR 946.51) ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Mit dem am 30. Juni 1993 genehmigten Aktionsprogramm wurde ferner die autonome Anpassung der schweizerischen technischen Vorschriften an jene der EG angestrebt, mit dem Ziel, bestehende Divergenzen zu beseitigen. Die schweizerischen technischen Vorschriften sind seither systematisch an diejenigen der EG angepasst worden, ausser in den Fällen, in denen insbesondere der Schutz der Gesundheit, der Konsumenten oder der Umwelt eine Abweichung rechtfertigten. Schweizerische Erzeugnisse können infolgedessen nach den gleichen Bestimmungen wie die EU-Produkte hergestellt werden, was die Ausfuhr in den gesamten EWR erleichtert.

Eine autonome Anpassung des nationalen Rechts löst jedoch nicht die Probleme, die mit der Nichtanerkennung der schweizerischen Konformitätsbewertungen durch die

EG verbunden sind. Die gegenseitige Anerkennung dieser Konformitätsbewertungen lässt sich nur im Rahmen eines bilateralen Abkommens verwirklichen. Der Bundesrat hat daher beschlossen, in dieser Frage bilaterale Verhandlungen aufzunehmen. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Bundesrat nicht die bilaterale Realisierung des «Cassis de Dijon»-Prinzips anstrebte. Dazu wäre eine institutionelle Lösung erforderlich gewesen, wie beispielsweise eine gemeinsame Gerichtsbarkeit, wie sie im EWR-Abkommen vorgesehen ist, die über das im Rahmen von bilateralen Verhandlungen Mögliche hinausginge.

232 Zielsetzung

Das generelle Verhandlungsziel war die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in dem Sinne, dass Schweizer Konformitätsbewertungen in der EG anerkannt werden und umgekehrt. Das vom Bundesrat erteilte Verhandlungsmandat präziserte, dass die gegenseitige Anerkennung dazu führen sollte, dass nach Möglichkeit sämtliche Konformitätsbewertungsverfahren abgedeckt werden, die notwendig sind, um Schweizer Produkten den freien Zugang zum europäischen Markt zu gewähren. Angestrebt wurde daher nicht nur die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Konformitätsbewertungen, sondern auch diejenigen der daraus resultierenden Zulassungen.

Vom Abkommen sind, unter Hinweis auf Anhang II des EWR-Abkommens, prinzipiell sämtliche Industrieprodukte abzudecken, für die die EG harmonisierte Vorschriften erlassen hat und eine zwingende Konformitätsbewertung vorgesehen ist. Des Weiteren sollten nach Möglichkeit auch biotechnologisch hergestellte Produkte sowie Eco-Labels und Eco-Audits gemäss Anhang XX des EWR-Abkommens abgedeckt werden. Das Verhandlungsmandat sah, sofern es sich als erforderlich erweisen sollte, auch den Einschluss von Bereichen ohne gemeinschaftliche Regelung vor. Da die schweizerischen Industriekreise diesbezüglich kein Interesse bekundeten, wurde dieser Aspekt im Rahmen der Verhandlungen jedoch nicht weiter verfolgt.

Die Verhandlungen, die auf einem Modell-Abkommen basieren, das die EG bereits anderen Drittstaaten wie den USA und Kanada unterbreitet hatte, haben im Januar 1995 begonnen und konnten, mit Ausnahme einiger politisch ungelöster Fragen, im Oktober 1996 abgeschlossen werden. Gegenstand der Verhandlungen waren einerseits die generellen Bestimmungen, die auf sämtliche Produktbereiche Anwendung finden, sowie andererseits spezifische Fragen betreffend die verschiedenen vom Abkommen erfassten Produktbereiche. Für letztere wurden mehrere Ad-hoc-Arbeitsgruppen gebildet, wobei schweizerischerseits jeweils auch die Experten der betroffenen Bundesstellen und im Falle der Arzneimittel zusätzlich jene der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) an den Verhandlungen mitwirkten.

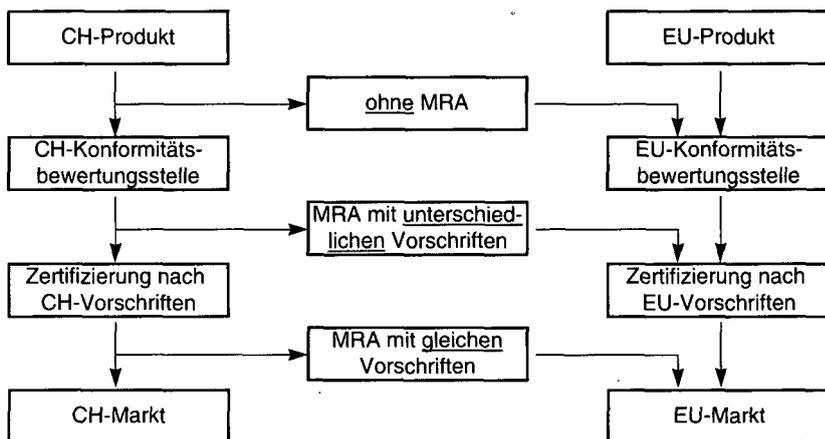
Die Schweiz war ferner bestrebt, mit der EG einen Ersatz für das 1992 ausgelaufene und später in das EWR-Abkommen überführte Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften zu finden. Die EG war nicht bereit, diesbezüglich ein separates Abkommen abzuschliessen, aber das MRA erfüllt dieses Anliegen zumindest für die vom Abkommen erfassten Produktbereiche.

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen – auch «Mutual Recognition Agreement (MRA)» genannt – besteht aus einem allgemeinen Teil und zwei Anhängen. Der allgemeine Teil enthält horizontale Bestimmungen, die auf sämtliche vom Abkommen abgedeckten Produktbereiche Anwendung finden. Anhang 1 umfasst 15 sektorielle Kapitel, die die verschiedenen Produktbereiche abdecken, namentlich Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Spielzeug, Medizinprodukte, Gasgeräte und Heizkessel, Druckgeräte, Fernmeldeanlagen, Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektrische Apparate einschliesslich elektromagnetische Verträglichkeit, Baumaschinen, Messgeräte und Fertigpackungen, Motorfahrzeuge, forst- und landwirtschaftliche Traktoren sowie Inspektionen im Rahmen der Guten Laborpraxis (GLP) im Bereich chemischer Substanzen und Inspektionen im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GMP) von Arzneimitteln. Anhang 2 regelt die generellen Prinzipien zur Benennung von Konformitätsbewertungsstellen hinsichtlich ihrer Anerkennung im Rahmen des Abkommens.

233.1 Generelle Bestimmungen

Der allgemeine Teil enthält 21 Artikel mit Bestimmungen, die auf sämtliche Produktbereiche Anwendung finden. In Artikel 1 (Ziel) wird das allgemeine Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen festgehalten. Je nachdem, ob die technischen Vorschriften der Vertragsparteien unterschiedlich oder gleichwertig sind, erfolgt die gegenseitige Anerkennung auf zwei Niveaus. Wenn sich die Schweizer Gesetzgebung von derjenigen der EG unterscheidet, sind die Prüfberichte, Konformitätsbescheinigungen (Zertifikate) sowie die Zulassungen von den Konformitätsbewertungsstellen der einen Vertragspartei auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der anderen Vertragspartei auszustellen (Art. 1, Abs. 1). Diese klassische Form der gegenseitigen Anerkennung erlaubt das Vornehmen der verschiedenen für das Inverkehrbringen in der Schweiz und in der EG notwendigen Kontrollen durch eine einzige Stelle. Werden hingegen die Anforderungen der Schweizer Gesetzgebung im Rahmen des Abkommens als mit den Anforderungen der EG gleichwertig anerkannt, können Prüfberichte, Konformitätsbescheinigungen sowie Zulassungen von den Konformitätsbewertungsstellen der einen Vertragspartei auf der Grundlage der eigenen Gesetzgebung ausgestellt werden, die dann von der anderen Vertragspartei ohne neue Bewertung anerkannt werden (Art. 1, Abs. 2). Diese vereinfachte Form der gegenseitigen Anerkennung erlaubt es einer Stelle, die Konformität eines Produktes auf der Grundlage einer einzigen Gesetzgebung zu bewerten, da diese mit der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei als gleichwertig anerkannt ist. Dies bedeutet, dass Schweizer Produkte ein einziges Mal auf der Grundlage der schweizerischen Gesetzgebung kontrolliert und anschliessend direkt auf den EU-Markt gebracht werden können (siehe folgende Graphik). Es liegt in der Kompetenz des durch Artikel 10 des Abkommens eingesetzten Ausschusses, im Konsensverfahren über die Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen der beiden Vertragsparteien zu befinden (Art. 1, Abs. 3).

Wirkung eines MRA (aus der Sicht eines CH-Exporteurs)



Für die Produktbereiche, die unter den Geltungsbereich von Artikel 1, Absatz 2 fallen, sieht eine Erklärung des EG-Rates zudem vor, dass die EG-Kommission hinsichtlich der Arbeiten der betreffenden EG-Ausschüsse die Schweizer Experten auf der Grundlage von Artikel 100 des EWR-Abkommens zu konsultieren hat. Dies bedeutet, dass die Schweizer Experten den gleichen Status erhalten werden wie die Experten aus den anderen EFTA-Staaten.

Für beide Niveaus der Anerkennung werden auch die Herstellererklärungen und die Konformitätszeichen von den Vertragsparteien gegenseitig anerkannt. Die Bestimmungen von Artikel 1 ermächtigen demnach den Hersteller, auf der Grundlage einer Zertifizierung durch eine im Rahmen dieses Abkommens anerkannte schweizerische Konformitätsbewertungsstelle auf seinen Erzeugnissen die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Diese gegenseitige Anerkennung auf zwei Niveaus gemäss Artikel 1 des Abkommens wird eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf den gesetzgeberischen Anpassungsprozess in der Schweiz gestatten und gleichzeitig den Schweizer Herstellern im heutigen Umfeld der Beziehungen Schweiz-EG einen maximalen Zugang zum Gemeinsamen Markt garantieren. Gemäss dem Abkommen ist die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen indessen auf Ursprungswaren der Vertragsparteien beschränkt (Art. 4). Eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien, die Bestandteil des Abkommens ist, sieht indessen eine Revision von Artikel 4 vor, um insbesondere den Geltungsbereich auf Ursprungswaren aus anderen Ländern auszudehnen, sobald die Vertragsparteien mit diesen Ländern ebenfalls Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen abgeschlossen haben. Im Hinblick auf den Abschluss eines Parallelabkommens zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten sieht Artikel 4 Absatz 2 eine erste Ausweitung auf Ursprungswaren aus den EFTA-EWR-Staaten vor. Im Abkommen ist vereinbart, dass der Warenursprung auf der Grundlage der autonomen Ursprungsregeln der jeweiligen Vertragspartei ermittelt wird (Art. 4, Abs. 3). Der Ursprungsnachweis kann durch das Vorweisen eines Ursprungszeugnisses erbracht werden.

Dieses Zeugnis ist nicht erforderlich, wenn die eingeführten Waren von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitet werden oder auf der Rechnung, in Übereinstimmung mit dem Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der EWG (SR 0.632.401), eine Erklärung angebracht worden ist, aus der eine der beiden Vertragsparteien oder ein EFTA-EWR-Staat als Ursprungsland hervorgeht (Art. 4, Abs. 4).

Weitere Bestimmungen des Rahmenabkommens betreffen die Begriffsbestimmungen (Art. 2), den Geltungsbereich (Art. 3), die zur Benennung (Bezeichnung) von Konformitätsbewertungsstellen zuständigen Behörden (Art. 6) sowie die Überprüfung der Verfahren zur Benennung dieser Stellen (Art. 7) und die Überprüfung der Kompetenz dieser Stellen selbst (Art. 8).

Das Abkommen regelt im Übrigen die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt (Art. 10). Der Ausschuss ist verantwortlich für das gute Funktionieren des Abkommens. Er entscheidet in den vom Abkommen vorgesehenen Fällen einstimmig (Art. 10, Abs. 1). Ausserdem ist er berechtigt, auf Antrag einer Vertragspartei, die Anhänge des Abkommens zu ändern (Art. 10, Abs. 5). Dies bedeutet, dass der Ausschuss sowohl die sektoriellen Kapitel des Anhangs 1 ändern, als auch neue sektorielles Kapitel hinzufügen kann, die vom Abkommen noch nicht erfasste Produkte (wie z. B. Bauprodukte) betreffen. Weil sektorielles Kapitel einen technischen Inhalt zum Gegenstand haben und deshalb häufig an den technischen Fortschritt angepasst werden müssen, erschien es notwendig, dem Ausschuss die Kompetenz zu deren Änderung zu erteilen. Gemäss einer gemeinsamen Erklärung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Anhänge des Abkommens spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des Abkommens zu komplettieren und zu aktualisieren. Soweit es dabei um Bundesrecht geht, ist schweizerischerseits ohnehin der Bundesrat dafür zuständig, ist er doch auf Grund von Art 14 THG ermächtigt, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Das Abkommen erteilt jeder Vertragspartei das Recht, die fachliche Kompetenz der *benannten Konformitätsbewertungsstellen anzufechten* (Art. 8). Zu diesem Zweck kann der Ausschuss eine Überprüfung der betroffenen Stelle in der Schweiz anordnen, sei es durch Schweizer Behörden allein oder zusammen mit Behörden aus der EU. Dasselbe gilt für Überprüfungen, die in den EG-Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Solche Überprüfungen geben Auskunft über die Arbeitsmethoden der Behörden der Vertragsparteien und erlauben, die Vertrauenswürdigkeit des Systems der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen zu beurteilen. Betreffend der Guten Laborpraxis im Bereich chemischer Stoffe und der Inspektionen im Rahmen der Guten Herstellungspraxis von Arzneimitteln ergänzen zusätzliche Bestimmungen den in Artikel 8 des Abkommens festgelegten Grundsatz (Kapitel 14, Abschnitt V, Ziffern 2 und 4 / Kapitel 15, Abschnitt III, Ziffer 9 des Anhangs 1). Ferner wird in Kapitel 15 des Anhangs 1 vereinbart, dass jeder Vertragspartei das Recht vorbehalten ist, im Rahmen einer *gemeinsamen Inspektion der Behörden der beiden Vertragsparteien* eine Überprüfung des Systems der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel *im betreffenden Unternehmen* zu verlangen. Solche Inspektionen sind im Voraus zu notifizieren und als Ausnahme zu betrachten (Kapitel 15, Abschnitt III, Ziffer 6 des Anhangs 1). Dabei handelt es sich um Fälle, in denen die exportierten Produkte im Importland namentlich bezüglich Gesundheits-, Umwelt- oder Konsumentenschutz oder der Sicherheit der Arbeiter zu Problemen Anlass geben.

Inspektionen bei den Konformitätsbewertungsstellen oder bei den Firmen werden entweder durch die Behörden des Sitzlandes oder gemeinsam durch die Behörden beider Vertragsparteien durchgeführt; Inspektionen allein durch ausländische Behörden sind ausgeschlossen. Das Exportland hat solche Amtshandlungen hinzunehmen. Die Abkommensbestimmungen ersetzen die Bewilligung, die in Artikel 271 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) für die betreffenden Amtshandlungen auf schweizerischem Territorium vorgesehen ist; sie gilt als generell erteilt. Was die Befugnisse der Kontroll- bzw. der Inspektionsorgane betrifft, ist im Zusammenhang mit den genannten Abkommensbestimmungen auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über technische Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) und die einschlägigen Bestimmungen der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV, SR 946.512) zu verweisen. Soweit die Kantone zuständig sind, sehen die neuen Richtlinien der IKS betreffend die Inspektion von Arzneimittelherstellern vom 19. November 1998 sowie die kantonalen Gesundheitsgesetze entsprechende Kontrollbefugnisse für interkantonale bzw. kantonale Organe vor.

Die Umsetzung des Abkommens erfordert auch eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien (Art. 9). Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren ist namentlich vorgesehen, dass die Konformitätsbewertungsstellen sich in geeigneter Weise an der Koordination und an Vergleichsmassnahmen der anderen Vertragspartei beteiligen (Art. 9, Abs. 3). Informationen, die im Rahmen des Abkommens notwendigerweise ausgetauscht werden (Art. 12), unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden als für die im Abkommen vorgesehenen (Art. 13). Der Informationsaustausch ist in einem weiten Sinne zu verstehen, da er sämtliche Aspekte bezüglich Umsetzung des Abkommens und Anwendung der technischen Vorschriften (Art. 12, Abs. 1), Änderungen der Vorschriften (Art. 12, Abs. 2) und Schutzmassnahmen (Art. 12, Abs. 4) betrifft. Wenn die Gesetzgebung einer Vertragspartei vorsieht, dass gewisse Informationen für die zuständigen Behörden durch eine in ihrem Gebiet ansässige Person bereitgestellt werden müssen, sieht Artikel 12 Absatz 3 einen direkten Informationsaustausch vor. Die zuständige Behörde kann sich, um diese Informationen zu erlangen, sowohl an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei oder direkt an den Hersteller oder gegebenenfalls auch an seinen Bevollmächtigten im Gebiet der anderen Vertragspartei wenden. Das Abkommen enthält ferner eine Bestimmung zur Streitbeilegung (Art. 14). Danach sind die Vertragsparteien gehalten, dem Ausschuss alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder die Auslegung des Abkommens eine für beide Parteien annehmbare Lösung finden kann.

Schliesslich hat die EG darauf bestanden, die üblichen Schlussbestimmungen mit einer zusätzlichen Klausel zu ergänzen (Art. 21). Für den Fall, dass eines der sieben mit dieser Botschaft zur Genehmigung vorgelegten Abkommen gekündigt wird, sieht diese Bestimmung vor, dass gleichzeitig auch die sechs anderen Abkommen automatisch ausser Kraft gesetzt werden.

233.2 Anhang 1: Produktebereich

Anhang 1 ergänzt die generellen Bestimmungen des allgemeinen Teils durch Bestimmungen betreffend die diversen Produktebereiche. Die einzelnen sektoriellen Kapitel sind systematisch in fünf Abschnitte gegliedert. Der *erste Abschnitt* präzisiert den Geltungsbereich des Abkommens. Er enthält die Gesamtheit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EG und der Schweiz, die auf den entsprechenden Produktebereich Anwendung finden. Dabei wird differenziert, ob die Gesetzgebung der Schweiz und der EG unterschiedlich sind oder als gleichwertig anerkannt werden. Der erste Fall führt zur klassischen (Art. 1, Abs. 1), der letztere zur vereinfachten Form der gegenseitigen Anerkennung (Art. 1, Abs. 2). Bei Gleichwertigkeit wird jeweils auf eine präzise datierte Fassung der jeweiligen Vorschriften der beiden Vertragsparteien verwiesen.

Der *zweite Abschnitt* enthält die Liste der schweizerischen und europäischen Konformitätsbewertungsstellen, die im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens zur Überprüfung der Produkte gemäss der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei (Art. 1, Abs. 1) oder der eigenen Vertragspartei (Art. 1, Abs. 2) anerkannt sind. Diese Liste wird vom Ausschuss beim Inkrafttreten des Abkommens erstellt und gemäss dem Verfahren nach Artikel 11 des Abkommens regelmässig aktualisiert.

Der *dritte Abschnitt* listet die Schweizer und EG-Behörden auf, die für die Benennung der Stellen im Sinne der eigenen Anerkennungspraxis im Rahmen des Abkommens verantwortlich sind. Die EG hat als benennende Behörden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgeführt. In der Schweiz sind die benennenden Behörden die für die einzelnen Produktebereiche zuständigen Ämter.

Der *vierte Abschnitt* nennt die spezifischen Grundsätze, die von den benennenden Behörden bei der Benennung der Stellen zu berücksichtigen sind.

Abschnitt fünf dient der Präzisierung oder Ergänzung von Bestimmungen des allgemeinen Teils des Abkommens. So enthalten die meisten sektoriellen Kapitel zum Beispiel spezifische Bestimmungen betreffend Informationsaustausch, die die Beteiligung schweizerischer Stellen an den in den Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Verfahren regeln.

Betreffend Kapitel 15 des Anhangs 1 ist zu vermerken, dass dieses keine Bestimmungen aufweist, wie sie normalerweise in den Abschnitten III und IV (Auflistung der benennenden Behörden und der bei der Benennung zu berücksichtigenden Grundsätze) aufgeführt sind. Dies hat sich im vorliegenden Fall nicht als notwendig erwiesen.

Kapitel 1: Maschinen

In diesem Produktebereich stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein.

Die Regelung nach Ziffer 1 Abschnitt V bezweckt, für Gebrauchsmaschinen (Occasionsmaschinen) – was den Aspekt der technischen Vorschriften anbelangt – zwischen der Schweiz und der EG den gegenseitigen Marktzutritt auf der Basis der 'ursprünglichen' Anforderungen zu gewährleisten.

Absatz 1 bestimmt negativ, dass die jeweils aktuellen Fassungen der EG-Maschinenrichtlinie bzw. des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG, SR 819.1) auf die grenzüberschreitende Übertragung von Occasionsmaschinen zwischen den Abkommenspartnern keine Anwendung fin-

den. Absatz 2 stellt den Bezug zum Abkommen her und bestimmt positiv ein Dreifaches: Erstens wird an jene Rechtslage angeknüpft, die im Zeitpunkt des erstmaligen rechtmässigen Inverkehrbringens der Maschine bestand. Zweitens wird durch Verweis auf das Prinzip von Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens eine Vermutung der Gleichwertigkeit der zu jenem Zeitpunkt in den betroffenen Abkommensstaaten geltenden – eventuell unterschiedlichen – Vorschriften aufgestellt. Und drittens werden gemäss dem damaligen Recht des Exportstaates allfällig vorgeschriebene Prüfberichte, Zertifikate, Zulassungen und Konformitätszeichen durch den Importstaat anerkannt. Es obliegt dabei dem Inverkehrbringer der Occasionsmaschine (Importeur), diese Nachweise erbringen zu können.

Kapitel 2: Persönliche Schutzausrüstungen

In diesem Produktbereich stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein. Das Kapitel enthält keine ergänzenden Bestimmungen zum allgemeinen Teil des Abkommens.

Kapitel 3: Spielzeug

Die schweizerischen Vorschriften stimmen nicht vollständig mit jenen der EG überein, da im schweizerischen Recht zur Zeit noch keine Konformitätsbewertung von Spielzeug verlangt wird. Weil die Produkteanforderungen gleich sind, kann Spielzeug, das dem EG-Recht entspricht, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

In diesem Kapitel sind keine den allgemeinen Teil des Abkommens ergänzende Bestimmungen enthalten.

Kapitel 4: Medizinprodukte

In diesem Produktbereich stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein.

Mit den Ziffern 1 und 2 in Abschnitt V werden spezifische Hindernisse für den Handel mit Medizinprodukten zwischen der Schweiz und der EG beseitigt, mit dem Ziel, unseren Exporteuren bzw. Produkten den gleichen Zugang zum EG-Markt zu gewähren, wie ihn die übrigen EFTA-Staaten auf Grund des EWR-Abkommens geniessen.

Kapitel 5: Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel

Für Gasverbrauchseinrichtungen (Gasgeräte) und Heizkessel stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG weitestgehend überein. Einzig bezüglich Lufthygiene und Energieeffizienz bestehen in der Schweiz weiterhin teilweise strengere Grenzwerte. Die Prüfmethoden sind dagegen dieselben wie in der EG. Wenn eine Konformitätsbewertung nach EG-Recht ergibt, dass das Gerät auch die strengeren schweizerischen Grenzwerte erfüllt, kann dieses somit auch ohne erneute Konformitätsbewertung in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

In diesem Kapitel sind keine den allgemeinen Teil des Abkommens ergänzende Bestimmungen enthalten.

Kapitel 6: Druckgeräte

Im Bereich der Druckgeräte sind die Vorschriften in der Schweiz und in der EG heute noch unterschiedlich. Unser zum Teil überaltertes Vorschriftenwerk soll je-

doch an die nach der neuen Konzeption aufgebaute EG-Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte angeglichen werden. Diese Arbeiten werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit Ziffer 1 in Abschnitt V hat die Schweiz indessen zugesichert, wenigstens die Druckbehälter zu akzeptieren, die der europäischen Norm EN 286 entsprechen.

Kapitel 7: Telekommunikationsendgeräte

Für Telekommunikationsendgeräte (Fernmeldeanlagen) stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein.

Soweit neben einer Konformitätsbewertung noch eine administrative Zulassung Voraussetzung für den Anschluss einer Fernmeldeanlage an ein öffentliches Fernmeldenetz bildet, wird mit Ziffer 1 in Abschnitt V sichergestellt, dass auch die jeweiligen administrativen Zulassungen gegenseitig anerkannt werden. Nach schweizerischem Recht schliesst die Konformitätsbescheinigung die administrative Zulassung mit ein. Die Ziffern 2–4 präzisieren verschiedene Aspekte des Informationsaustausches im Hinblick auf den Vollzug des Abkommens.

Kapitel 8:

Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

In diesem Produktbereich stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein.

Mit Ziffer 2 in Abschnitt V wird sichergestellt, dass die gemäss EG-Recht geforderte technische Dokumentation entgegen dem Wortlaut der entsprechenden Richtlinien nicht jederzeit in physischer Form auf dem Gebiet der EG vorhanden sein muss, sondern dass es genügt, diese auf Anfrage einer zuständigen Behörde innert angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Schweizer Exporteure geniessen somit die gleiche Behandlung wie Hersteller aus den EWR-Staaten.

Kapitel 9:

Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit

Für elektrische Betriebsmittel (Niederspannungserzeugnisse) sowie bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein.

Ziffer 1 in Abschnitt V hat den gleichen Zweck wie Ziffer 2 in Kapitel 8. Die Ziffern 2–5 präzisieren wiederum gewisse Aspekte des Informationsaustausches für den Vollzug des Abkommens.

Kapitel 10: Baugeräte und Baumaschinen

Dieses Kapitel regelt einzig den Lärmschutz von Baumaschinen. Da die Schweiz keine entsprechenden Vorschriften kennt, können Maschinen, die dem EG-Recht entsprechen, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

In diesem Kapitel sind keine den allgemeinen Teil des Abkommens ergänzenden Bestimmungen enthalten.

Kapitel 11: Messgeräte und Fertigpackungen

Im diesem Produktbereich stimmen für lediglich drei Kategorien von Messgeräten die Vorschriften nicht vollständig mit jenen der EG überein. Es handelt sich dabei um Messgeräte für thermische Energie (die EG hat keine Richtlinie für solche Ge-

räte erlassen), Raummasse (die Vorschriften betreffend Messbehältnisflaschen entsprechen hingegen den EG-Vorschriften) und um Wiegegeräte (die technischen Anforderungen für nichtautomatische Wiegegeräte sind hingegen gleichwertig). Für die anderen in der Schweiz geregelten Messgeräte gelten Vorschriften, die denjenigen der EG gleichwertig sind. Demzufolge ist für den grössten Teil der in der Schweiz geregelten Messgeräte eine einzige Typenprüfung für die Vermarktung auf beiden Märkten ausreichend.

Die Vorschriften in der EG und in der Schweiz hinsichtlich der industriellen Fertigpackungen für Lebensmittel sind heute noch unterschiedlich. Dennoch können auf Grund der Bestimmung im ersten Absatz von Ziffer 2 Abschnitt V die nach EG-Recht von offiziellen Stellen kontrollierten Fertigpackungen in der Schweiz ohne erneute Verifikation direkt in Verkehr gebracht werden. In Absatz 2 dieser Ziffer anerkennt die EG die von der Schweiz angewendete statistische Methode zur Kontrolle der Mengenangaben auf Fertigpackungen als mit der diesbezüglichen EG-Methode gleichwertig. Eine bisher lediglich auf Verwaltungsebene existierende Vereinbarung wird damit staatsvertraglich abgesichert. Schweizer Hersteller sind somit ermächtigt, das vom EG-Recht geforderte «e»-Zeichen auf den in die Gemeinschaft exportierten Fertigpackungen anzubringen, wenn diese von einer zuständigen schweizerischen Stelle gemäss dieser Methode kontrolliert wurden. Konkret hat dies zur Folge, dass dieselben Fertigpackungen auf Grund einer einzigen Überprüfung sowohl für den Inlandmarkt wie für die Exporte in die EU verwendet werden können.

Kapitel 12: Kraftfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein.

Ziffer 1 in Abschnitt V präzisiert gewisse Aspekte des Informationsaustausches für den Vollzug. In Ziffer 2 verpflichtet sich die Schweiz, auch jene Typengenehmigungen anzuerkennen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens von den zuständigen EG-Behörden ausgestellt wurden, soweit die jeweilige Betriebserlaubnis auch in der EG noch gültig ist. Dafür ist die EG bereit, von schweizerischen Behörden ausgestellte Typengenehmigungen anzuerkennen, allerdings nur so lange, als das diesbezügliche nationale Recht mit jenem der EG übereinstimmt. Die Ziffern 3–5 regeln die Zusammenarbeit der Behörden der beiden Vertragsparteien bezüglich Erteilung, Überprüfung und Entzug von Typengenehmigungen. Inhaltlich stimmen sie mit den entsprechenden Bestimmungen des EG-Rechts überein.

Kapitel 13: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren) stimmen die schweizerischen Vorschriften mit jenen der EG überein.

Ziffer 1 in Abschnitt V präzisiert gewisse Aspekte des Informationsaustausches für den Vollzug des Abkommens.

Kapitel 14: Gute Laborpraxis (GLP)

Die schweizerischen Vorschriften betreffend die Prinzipien der Guten Laborpraxis stimmen mit jenen der EG überein. Im Unterschied zur Schweiz gelten sie in der EG aber auch für chemische Stoffe, die in Kosmetika, Lebensmitteln und Futtermitteln verwendet werden sollen.

Unter dem Titel Geltungs- und Anwendungsbereich wird vereinbart, dass die Vertragsparteien ihre Programme für die Überprüfung der Einhaltung der Guten Laborpraxis als gleichwertig anerkennen, und demzufolge auch die Ergebnisse der im Rahmen dieser Programme durchgeführten Kontrollen der Prüfeinrichtungen (Laborinspektionen) und Überprüfungen der Untersuchungen (Audits) anerkennen. Im Weiteren werden die im Hinblick auf die Anmeldung von Chemikalien eingereichten Untersuchungen akzeptiert, sofern sie von Labors durchgeführt wurden, die im Rahmen eines nationalen GLP-Programms anerkannt sind.

Die Verpflichtungen des Kapitels 14 decken sich vollumfänglich mit jenen der unter diesem Titel erwähnten OECD-Ratsbeschlüssen aus den Jahren 1981 und 1989. Dies ist auch der Grund, weshalb die Beschränkung auf Ursprungswaren der Vertragsparteien gemäss Artikel 4 auf dieses Kapitel des Abkommens nicht anwendbar ist.

Inspektionen gemäss Ziffer 2 Abschnitt V dienen der Überprüfung des ordnungsgemässen Funktionierens der jeweiligen Labors. Inspektionen gemäss Ziffer 4 dienen dazu, das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen nationalen GLP-Programme zur Überwachung der Laboratorien aufrecht zu erhalten. In Ziffer 3 wird schliesslich festgehalten, dass entsprechend den in der OECD vereinbarten Prinzipien das Empfängerland sich verpflichtet, für die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen Informationen zumindest den gleichen Schutz zu garantieren wie im Herstellerland.

Kapitel 15: Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen

In diesem Produktbereich stimmen die schweizerischen Vorschriften betreffend Herstellungskontrolle und Zertifizierung der Chargen (Batchzertifizierung) von Arzneimitteln mit jenen der EG überein.

Unter dem Titel Geltungs- und Anwendungsbereich wird vereinbart, dass die von den zuständigen nationalen Kontrolldiensten (Inspektionsbehörden) durchgeführten Herstellungskontrollen für auf dem Gebiet der Vertragsstaaten industriell hergestellte Arzneimittel gegenseitig anerkannt werden. Ferner werden auch die Bescheinigungen (Herstellerzertifikate) für die einzelnen Arzneimittelchargen sowie die gemäss dem jeweiligen Recht beider Vertragsparteien vorgenommenen amtlichen Freigaben sowie die diesbezüglichen von den Behörden ausgestellten Batchzertifikate ohne erneute Kontrolle gegenseitig anerkannt. In einer weiteren gemeinsamen Erklärung wird zudem vereinbart, dass auch die gegenwärtige Praxis der gegenseitigen Anerkennung der Resultate klinischer Untersuchungen beibehalten wird. Die Ziffern 1, 7, 10 und 11 in Abschnitt V präzisieren einzelne Aspekte des Informationsaustausches für den Vollzug, die Ziffern 2–6 sowie 8, 9 und 12 regeln in Ergänzung zum allgemeinen Teil des Abkommens weitere Einzelheiten bezüglich der Inspektionen.

Die zwischen beiden Vertragsparteien vereinbarte Anerkennung der Herstellerzertifikate für die einzelnen Arzneimittelbatches wurde jedoch in den letzten Monaten infolge einer neuen Interpretation bestehenden EG-Rechts durch einzelne Vollzugsorgane teilweise wieder in Frage gestellt. Die Unterhändler sind daher übereingekommen, das Kapitel 15 ergänzende Interpretationsrichtlinien auszuarbeiten, die jederzeit eine einheitliche, korrekte Anwendung des Abkommens durch alle Vollzugsorgane gewährleisten sollen.

233.3 Anhang 2: Allgemeine Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Anhang 2 legt die generellen Grundsätze fest, die von den benennenden Behörden bei der Benennung von Konformitätsbewertungsstellen zu beachten sind. Diese finden auf alle sektoriellen Kapitel Anwendung. Sofern die im ersten Abschnitt der jeweiligen sektoriellen Kapitel aufgeführten Richtlinien spezifische Kriterien für die Benennung vorsehen, gehen diese vor. Abschnitt vier des entsprechenden sektoriellen Kapitels nimmt darauf Bezug.

Punkt A des Anhangs 2 (*Allgemeine Bedingungen und Anforderungen*) bekräftigt den Grundsatz der Verantwortlichkeit der benennenden Behörde bei der Benennung. Die Behörden haben Stellen zu benennen, die die Anforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren der in Anhang 1 aufgeführten Vorschriften verstehen und über die notwendige fachliche Kompetenz verfügen (namentlich Fachkenntnisse in den einzelnen Produktbereichen, Verständnis der relevanten technischen Normen und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, materielle Befähigung zur Erfüllung dieser Aufgaben, die angemessene Bewältigung der Aufgaben sowie etwaige andere Elemente, die die ordnungsgemässe Ausführung der Aufgaben sicherstellen). Gemäss Anhang 2 sollen sich die Vertragsparteien bemühen, die Benennungsverfahren aufeinander abzustimmen, um einen einheitlichen Benennungsprozess zu gewährleisten. Betreffend das System zur *Überprüfung der fachlichen Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen* (Punkt B) wird die Akkreditierung auf der Grundlage der europäischen Normen der Serie EN 45000 oder der entsprechenden Richtlinien oder Normen von ISO/IEC (International Standardisation Organization/International Electrotechnical Commission) als hauptsächliches Mittel zur Überprüfung der Fachkompetenz der Stellen anerkannt. In Ermangelung eines Akkreditierungssystems oder aus anderen Gründen können die Behörden von den Konformitätsbewertungsstellen verlangen, den Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz durch andere Mittel zu erbringen. Dazu zählen namentlich die Teilnahme an regionalen oder internationalen Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung oder an Zertifizierungssystemen, die regelmässige Bewertung durch andere Stellen, Eignungsprüfungen oder Vergleiche zwischen Konformitätsbewertungsstellen. Da für die Schweiz die Akkreditierung die Grundlage für die Benennung ist, wurde die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) bereits bisher von anderen europäischen Akkreditierungsstellen im Rahmen einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung beurteilt und anerkannt. Bezüglich der *Bewertung des Überprüfungssystems* (Punkt C) sieht Anhang 2 vor, dass die Vertragsparteien gegenseitig ihre Systeme zur Überprüfung der Kompetenz der Stellen überprüfen, um so das notwendige Vertrauen für das gute Funktionieren des Abkommens zu begründen. Diese Überprüfung gilt in erster Linie dem System an sich und nicht den Stellen selbst. Schliesslich enthält Anhang 2 einen Punkt betreffend die *förmliche (formelle) Benennung* einer jeden Konformitätsbewertungsstelle (Punkt D). Wenn die Vertragsparteien dem Ausschuss die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in die sektoriellen Kapitel vorschlagen, sind genaue Angaben zu machen (Name, Adresse, Faxnummer, sektorielles Kapitel, Produktbereiche oder Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, für die die Benennung gelten soll, sowie die Mittel, die zur Feststellung der fachlichen Kompetenz der Stelle angewendet worden sind).

234 Bedeutung des Abkommens für die Schweiz

Im Gegensatz zum WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, das lediglich Empfehlungen betreffend die gegenseitige Anerkennung von ausländischen Konformitätsbewertungen abgibt, enthält das vorliegende Abkommen zwingende Vorschriften.

Das Abkommen bringt erhebliche Erleichterungen für den Austausch von Industrieerzeugnissen mit der EU, die für die schweizerische Exportwirtschaft von beträchtlicher Bedeutung sind. Für Produktebereiche, für die das schweizerische Recht auf freiwilliger Basis mit jenem der EG übereinstimmt, gewährt das Abkommen die gleichen Bedingungen wie das EWR-Abkommen³⁸. Einzig für Arzneimittel fällt lediglich die Anerkennung der Herstellungskontrollen, der Batchzertifikate für die einzelnen Arzneimittelchargen bzw. der amtlichen Freigaben sowie der Inspektionen und Zertifikate im Bereich der «Guten Labor und der Guten Klinischen Praxis», nicht jedoch die Registrierung von Arzneimitteln selbst unter den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens. Dies bedeutet, dass für Arzneimittel als Voraussetzung für das Inverkehrbringen weiterhin je eine Zulassung durch mindestens eine Behörde in der EG sowie zusätzlich eine schweizerische Behörde erforderlich sind. Das gleiche gilt sinngemäss auch für jene Produktebereiche, für die das schweizerische Recht nicht mit demjenigen der EG übereinstimmt (wie beispielsweise für Heizkessel oder gewisse Messinstrumente und Druckgeräte) oder die nicht unter das Abkommen fallen (wie beispielsweise Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Biozide, Bauprodukte, Lebensmittel und Kosmetika). Die Gründe für den vorläufigen Ausschluss sind vielfältig. Entweder ist für diese Produkte keine Konformitätsbewertung vorgesehen, wie beispielsweise bei den Lebensmitteln, oder die EG war nicht bereit, die Konformitätsbewertungen an die andere Vertragspartei zu delegieren, wie beispielsweise bei den Chemikalien und Pestiziden, weil für diese ein gemeinschaftsweites Genehmigungsverfahren besteht, das sich massgeblich vom schweizerischen Recht unterscheidet. Die Bauprodukte wurden ausgeschlossen, weil die Schweiz für diese Produkte nicht wie die EG eine einheitliche Gesetzgebung kennt, sondern neben diversen Vorschriften auf Bundesebene auch 26 kantonale Baugesetze zu beachten wären. Schliesslich war die EG nicht bereit, über den Geltungsbereich von Anhang II des EWR-Abkommens hinauszugehen, was den Abschluss der EG-Regelungen betreffend ECO-Labels und ECO-Audits zur Folge hatte.

Im Unterschied zu den EG-Mitgliedstaaten werden schweizerische Experten wie die Vertreter der EWR-Länder bei der Ausarbeitung der Vorschriften und später bei den Arbeiten in den Vollzugausschüssen lediglich gemäss dem Verfahren von Artikel 100 des EWR-Abkommens konsultiert. Sie sind bei der Genehmigung der jeweiligen EG-Rechtsakte sowie bei den Produktzulassungen usw. nicht stimmberechtigt. Diese Konsultation ist auf jene Produktebereiche beschränkt, für die das schweizerische Recht mit jenem der EG übereinstimmt. Dennoch wird dies gegenüber heute eine beachtliche Intensivierung der internationalen Aktivitäten mit sich bringen.

³⁸ Dies gilt für Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Medizinprodukte, Gasgeräte, einfache Druckbehälter, Fernmeldeanlagen, Geräte für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektrische Apparate und elektromagnetische Verträglichkeit, Motorfahrzeuge und land- und forstwirtschaftliche Traktoren sowie bezüglich der Anerkennung der unter Beachtung der Guten Labor Praxis durchgeführten Prüfungen für Chemikalien und bezüglich der Herstellungskontrollen und Freigaben von Arzneimitteln.

Für die Wirtschaft werden die doppelten Zulassungen und Konformitätsbewertungen teilweise wegfallen, nicht jedoch die Ein- und Ausfuhrkontrollen an der Grenze. Der Wegfall der beschwerlichen Doppelprüfungen und -bewertungen wird der Schweizer Wirtschaft nicht nur erhebliche Kosteneinsparungen, sondern auch einen Zeitgewinn beim Erschliessen der jeweiligen Auslandmärkte bringen. Für die Unternehmen entstehen im Vergleich zu ihren Konkurrenten aus dem EWR ausser dem eingeschränkteren Geltungsbereich des Abkommens auch Nachteile wegen der Einschränkung der Anerkennung von Konformitätsbewertungen auf Ursprungswaren der Vertragsparteien. Dieser Unterschied zum EWR hat zur Folge, dass aussereuropäische Produkte, die über die Schweiz in die EU gelangen, nicht von den Vorteilen des Abkommens profitieren können, wenn die in der Schweiz erfolgte Wertschöpfung zu gering ist. Letzteres wirkt sich auch nachteilig auf die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen aus, weil aussereuropäische, d. h. beispielsweise amerikanische oder asiatische Hersteller, die ihre Produkte sowohl in die EU wie in die Schweiz liefern wollen, die dazu erforderliche Konformitätsbewertung nicht in unserem Land durchführen lassen werden. Weil aber die von anerkannten schweizerischen Stellen durchgeführten Konformitätsbewertungen künftig von der Gemeinschaft direkt anerkannt werden, wird sich die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Stellen insgesamt verbessern. Der intensivere Wettbewerb unter den Stellen kann aber auch zur Folge haben, dass in bestimmten Produktesegmenten in der Schweiz keine Konformitätsbewertungsstellen überleben und die Schweizer Industrie für diese Produkte auf ausländische Konformitätsbewertungsstellen angewiesen sein könnte.

Die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft auf dem EG-Binnenmarkt wird sich erheblich verbessern. Da die Schweiz als kleines Land im Unterschied zur EG schon bisher ausländische Konformitätsbewertungen auf autonomer Basis anerkannte, wenn die schweizerischen Anforderungen erfüllt waren und die Stellen über eine von den schweizerischen Vorschriften geforderte Qualifikation verfügten, dürften der Exportwirtschaft letztlich bedeutendere Vorteile aus dem Abkommen erwachsen als den Importeuren.

235 Anpassungen des schweizerischen Rechts

Das Abkommen selbst erfordert weder auf kantonaler noch auf Bundesebene zwingende Änderungen des schweizerischen Rechts (vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter Ziff. 53).

24 Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

241 Ausgangslage

Der Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) ist rege. Die EU ist gleichzeitig unser Hauptlieferant und Hauptabnehmer von Agrarerzeugnissen. So führte die Schweiz in den letzten Jahren EU-Agrarprodukte für über 5 Milliarden Franken ein, was rund drei Viertel der gesamten schweizerischen Agrarimporte entspricht. Auf der anderen Seite exportierte die Schweiz Agrarprodukte im Wert von rund 2 Milliarden Franken in die EU. Dies sind rund

zwei Drittel der gesamten Agrarausfuhren. Die schweizerische Agrarhandelsbilanz weist somit gegenüber der Gemeinschaft ein Defizit von über 3 Milliarden Franken aus. Damit ist die EU hinsichtlich der Schweiz ein Nettoexportland. Dieses Handelsdefizit ist jedoch zu einem beträchtlichen Teil auf Importe in bestimmten Sektoren zurückzuführen (Getränke und insbesondere Wein, Obst, Gemüse und Gartenbauerzeugnisse), während bei den Milchprodukten die Schweizer Exporte in die EU gegenüber den Importen überwiegen. Bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ist der Handel zwischen der Schweiz und der EU ausgeglichen; die Schweizer Importe und Exporte belaufen sich auf je ca. 1,1 Milliarden Franken.

Auf vertraglicher Ebene regelten bisher rund 30 Abkommen unterschiedlicher Tragweite in Form von Briefwechseln die Beziehungen der Schweiz mit der EU; sie betreffen beispielsweise den Handel mit Käse und Zuchtvieh. Zu bemerken ist auch, dass der Agrarsektor nicht in das Freihandelsabkommen (FHA) von 1972 aufgenommen wurde. Dieses enthält nur eine Evolutivklausel als Absichtserklärung, die auf eine harmonische Entwicklung der Agrarhandelsbeziehungen abzielt.

242 Zielsetzung

Im Anschluss an den von der Schweiz nach dem Nein zum EWR-Beitritt gestellten Antrag auf Eröffnung sektorieller Verhandlungen, allerdings unter Ausklammerung der Landwirtschaft, verlangte die EU auch eine Verbesserung des Marktzugangs für Agrarprodukte.

Ursprünglich hatte die EU das Ziel verfolgt, mit unserem Land ein Präferenzabkommen zu treffen, das zu einer möglichst weit gehenden Liberalisierung des Agrarhandels durch die Abschaffung oder mindestens Verringerung der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse führen und dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gebührend Rechnung tragen sollte. Aus der Sicht der EU sollte dieses Agrarabkommen namentlich von den Ergebnissen der Uruguay-Runde im Rahmen der GATT/WTO-Verhandlungen ausgehen und, soweit möglich, den Abbau der Ausfuhrerstattungen und der Zölle vorsehen. Einbezogen werden sollten weiter die Konzessionen der Schweiz ändern Ländern gegenüber sowie die im EWR-Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen, insbesondere in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, Futtermittel, Wein und Spirituosen. Die Zugeständnisse im Agrarbereich, die im Rahmen der EWR-Verhandlungen in den Entwurf einer bilateralen Vereinbarung Eingang gefunden hatten, einschliesslich der unilateralen Konzessionen der Schweiz zur Wahrung der «Kohäsion», sollten ebenfalls aufgenommen und falls möglich erweitert werden. Für eine ganze Reihe von Erzeugnissen wollte die EU schliesslich einen erleichterten Zugang zum Schweizer Markt erwirken.

Infolge der tief greifenden Reform unserer Agrarpolitik, vor allem aber auch angesichts der dabei angestrebten Erhaltung des Produktionsvolumens der heimischen Landwirtschaft, ist ein besserer Zugang zum Markt unseres wichtigsten Handelspartners erforderlich. Vor diesem Hintergrund erklärte sich der Bundesrat zu Agrarverhandlungen gemäss dem EU-Vorschlag bereit.

Die Verhandlungsziele unseres Landes wurden im Verhandlungsmandat festgelegt, das der Bundesrat am 12. Dezember 1994 guthiess. Es sah einen etappenweisen und sektoriell differenzierten Liberalisierungsprozess vor, der ausserdem den Regeln der Welthandelsorganisation WTO entsprechen sowie den Interessen der anderen Handelspartner unseres Landes und ganz besonders den Folgen eines Vertragsabschlusses

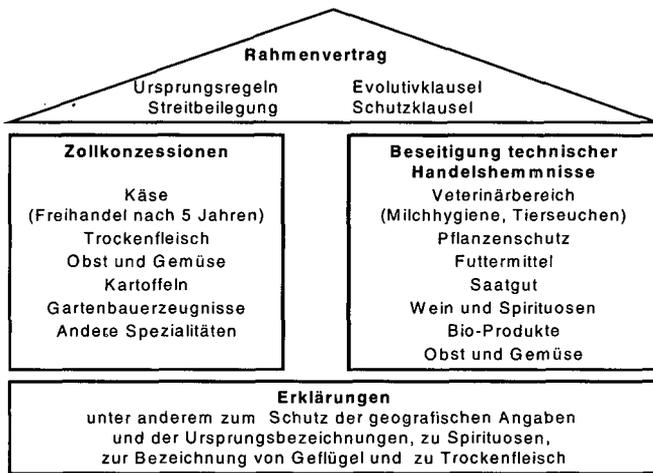
ses für das Kernanliegen der Erhaltung des Produktionsvolumens und des landwirtschaftlichen Einkommens Rechnung tragen müsse. Von Anfang an lehnte unser Land das Konzept einer raschen und weit reichenden Öffnung unserer Grenzen zur EU mit ihren vorhersehbaren negativen Folgen für die schweizerische Landwirtschaft ab. Diese braucht Zeit, um sich an die Liberalisierung des Handels anzupassen. Klar war auch von Anbeginn, dass die ins Auge gefasste progressive Liberalisierung des Handels mit der EU parallel zur zweiten Etappe der Agrarreform (AP 2002) verlaufen musste. Die bilateralen Verhandlungen sind demnach wichtig, bieten sie doch der schweizerischen Landwirtschaft die Möglichkeit, sich einen besseren Zugang zu den Märkten unseres Haupthandelspartners zu verschaffen.

243 Inhalt des Abkommens

243.1 Einleitung

Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden Agrarabkommen) hat zum Ziel, die Freihandelsbeziehungen zwischen der EU und der Schweiz durch eine auf Gegenseitigkeit beruhende Verbesserung des Marktzugangs für Agrarprodukte zu stärken. Es gilt jedoch nicht für verarbeitete Agrarerzeugnisse, wie sie im FHA von 1972 definiert wurden. Angesichts der Bedeutung des Handels mit solchen Produkten für unser Land haben die beiden Parteien auf Initiative der Schweiz in einer gemeinsamen Erklärung über zukünftige zusätzliche Verhandlungen für diesen Bereich weitere Gespräche vorgesehen.

Das Agrarabkommen umfasst quantitative und qualitative Aspekte (siehe nachfolgende Grafik). Der quantitative Teil betrifft die Zollkonzessionen in den Bereichen Milchprodukte, Gartenbau, Obst und Gemüse, Rind- und Schweinefleisch sowie Weinspezialitäten. Im qualitativen Teil wird der Abbau der technischen Handelshemmnisse in den folgenden Bereichen behandelt: Käse, Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, Weinbauprodukte, Spirituosen und weinhaltige aromatisierte Getränke, Bio-Produkte, Kontrollen der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse sowie Veterinärwesen. Darüber hinaus haben die Schweiz und die EU mehrere Erklärungen zu bestimmten Themen vereinbart, auf die in den kommenden Abschnitten näher eingegangen wird.



243.2 Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag enthält die Gliederung des Abkommens, dessen institutionelle Struktur sowie folgende horizontale Kernbestimmungen:

- Schaffung eines Gemischten Agrarausschusses. Dieser ist mit der Verwaltung des Abkommens mit den elf Anhängen und den entsprechenden Anlagen betraut (Anhang 11 über veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen ausgenommen, vgl. Ziff. 243.49). Er fasst Beschlüsse im Konsensverfahren und kann gegebenenfalls Arbeitsgruppen für die Verwaltung des Abkommens einsetzen. Er hat in den im Abkommen und seinen Anhängen vorgesehenen Bereichen Beschlusskraft. Die Delegation der Kompetenz für Änderungen der Anhänge 1 und 2 sowie der Anlagen der anderen Anhänge an den Gemischten Ausschuss bedingt in der Schweiz eine implizite Abtretung der Kompetenz zur Genehmigung solcher Änderungen an den Bundesrat. Die Verabschiedung des Abkommens durch die Räte schliesst demnach automatisch auch die Erteilung der genannten Kompetenz an den Bundesrat ein (siehe VPB 51/IV, Nr. 58, S. 379–380).
- Bestimmungen zu Streitbeilegung, Informationsaustausch, Vertraulichkeit, Schutzmassnahmen, Revision und Umsetzung des Abkommens.
- Das Agrarabkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung kommt, und andererseits für das schweizerische Staatsgebiet, jedoch nicht für das Fürstentum Liechtenstein, das mit unserem Land durch ein Zollunion-Abkommen verbunden ist. Der Geltungsbereich des Abkommens könnte durch ein von den drei betroffenen Parteien beschlossenes Zusatzprotokoll auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt werden.
- Es gelten die gegenseitigen Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 zum FHA. Diese 1997 in Kraft getretenen Regeln gehen aus der paneuropäischen Ku-

mulation hervor. Es handelt sich dabei um Vorzugsregeln, nach denen die Ausgangsprodukte für Erzeugnisse, die Gegenstand von Konzessionen sind, ausschliesslich aus der paneuropäischen Zone stammen dürfen.

- Wie die anderen Abkommen wird auch das Agrarabkommen vorläufig für sieben Jahre abgeschlossen. Vorbehaltlich der Kündigung durch die Gemeinschaft oder die Schweiz vor Ablauf der siebenjährigen Anfangsperiode wird es danach für eine unbestimmte Dauer fortgeführt. Es tritt am ersten Tag des zweiten, auf die letzte erforderliche Ratifizierung oder Annahme aller sieben im Rahmen der sektoriellen Verhandlungen abgeschlossenen Verträge folgenden Monats in Kraft.
- In einer Evolutivklausel verpflichten sich die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz dazu, ihre Bemühungen um eine progressive Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen und dessen Rahmenbedingungen in diesem Sinne periodisch zu überprüfen.

243.3 Zollkonzessionen

Die von der Schweiz und von der EU gewährten Zollkonzessionen sind, mit Ausnahme derjenigen im Käsebereich, in den Anhängen 1 bzw. 2 festgehalten. Die Konzessionslisten sind nicht direkt anwendbar, sondern müssen ins Landesrecht überführt werden, wie dies bei den im Rahmen der Uruguay-Runde der GATT/WTO-Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen der Fall war (vgl. Ziff. 311.3 der Botschaft vom 19. Sept. 1994 zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen notwendigen Rechtsanpassungen, BBl 1994 IV 1011).

243.31 Milchprodukte

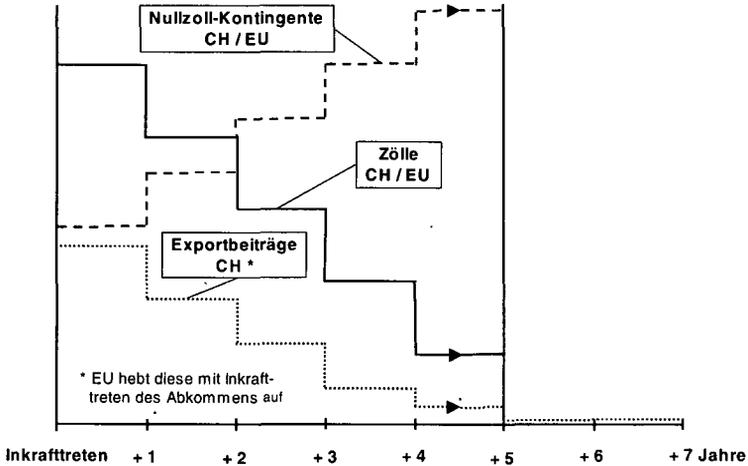
Im Milchbereich betreffen die Verhandlungsergebnisse sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte. Mit den letzteren befasst sich jedoch auch der Anhang 11 über veterinärhygienische und tierschützerische Massnahmen (vgl. dazu Ziff. 243.49 und 244.210). Die gegenseitigen Konzessionen in quantitativer Hinsicht betreffen nur den Käse. Die einzige Ausnahme bildet eine Konzession der Europäischen Gemeinschaft an die Schweiz in Form eines 2000-t-Nullzoll-Kontingents für Rahm und Joghurt.

Die Zugeständnisse bei Käse im Anhang 3 bilden den eigentlichen Kern des Agrarabkommens. Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz verpflichten sich, innerhalb von fünf Jahren den Handel mit Käse in beiden Richtungen vollständig zu liberalisieren. Dieses Ziel soll nach Inkrafttreten des Abkommens schrittweise verwirklicht werden. Der Liberalisierungsprozess beruht im Wesentlichen auf drei Elementen (siehe nachfolgende Grafik).

- A. Zölle: Die Schweiz und die Gemeinschaft werden ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens beginnen, die in den Anlagen 1 und 2. des Anhangs über die Zugeständnisse bei Käse aufgeführten Zölle in fünf jährlichen Tranchen von je 20% abzubauen. Bei einzelnen Käsesorten sind die Zölle allerdings gleich ab Inkrafttreten aufzuheben.

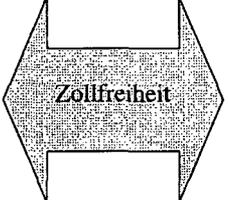
- B. Die Zollkontingente werden jährlich von der Gemeinschaft um 1250 t und von der Schweiz um 2500 t erhöht. Die vollständige Liberalisierung tritt zu Beginn des sechsten Jahres in Kraft.
- C. Schrittweiser Abbau der Exportsubventionen durch die Schweiz: 30% ein Jahr, 55% zwei Jahre, 80% drei Jahre, 90% vier Jahre und 100% fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens. Die Gemeinschaft wird ihrerseits sofort ab Inkrafttreten auf alle Ausfuhrerstattungen verzichten.

Die nachstehende Grafik stellt den Liberalisierungsprozess im Käsehandel dar



Der Anhang 3 über die Zugeständnisse bei Käse sieht den Ersatz der Mindestimportpreise in der EU durch maximale Exportsubventionen vor. Die Umsetzung dieses Anhangs wird auch zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse beim Käse führen (Gewicht, Gehalt, Verpackung usw.). Die Europäische Gemeinschaft hat sich auch in einer einseitigen Erklärung zu den «Käsefondue» genannten Zubereitungen bereit erklärt, die Liste der für «Fondue» verwendeten Käsesorten im Rahmen der Anpassung des Protokolls Nr. 2 über verarbeitete Agrarerzeugnisse zum Freihandelsabkommen von 1972 zu überprüfen.

Zusätzlich zur vorstehenden Grafik sind in nachstehender Tabelle die von beiden Parteien gewährten Konzessionen aufgeführt, die unmittelbar ab Inkrafttreten des Abkommens wirksam werden.

Konzessionen CH		Konzessionen EU
<ul style="list-style-type: none"> • Frischkäse Weichkäse Schmelzkäse ⇒ 1'500 Tonnen • Halbhartkäse Hartkäse ⇒ 10'500 Tonnen * • Jährliche Erhöhung ⇒ 2'500 Tonnen 	 <p>Nullzoll-Kontingente</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Frischkäse Schimmelkäse Weichkäse • Halbhartkäse Hartkäse ⇒ 3'000 Tonnen • Jährliche Erhöhung ⇒ 1'250 Tonnen
<ul style="list-style-type: none"> • Reibkäse • Schimmelkäse • Einige spezielle Käse (z.B. griechischer Feta aus Schafmilch, Cantal, Idiazabal, Roncal) 	 <p>Zollfreiheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reibkäse • Schmelzkäse • Vacherin Mont d'Or • Vacherin fribourgeois • Tête de moine • Glerner Kräuterkäse • Tilsiter • Bündner Käse

* Heutiges „Fontalkontingent“ von 2'624 Tonnen ist darin inbegriffen

243.32 Gartenbauerzeugnisse

Die beiden Parteien sind übereingekommen, den Handel mit lebenden Pflanzen, wie etwa Rosen oder Gemüsesetzlingen, gegenseitig vollständig zu liberalisieren. Eine Ausnahme bilden die Kern- und Steinobstgehölze, für die unser Land der EU eine Konzession in Form eines Nullzoll-Kontingents von 60 000 Stück einräumt. Der Handel mit Schnittblumen soll jeweils vom 26. Oktober bis zum 30. April vollständig liberalisiert werden. Während der restlichen Zeit des Jahres wird der EU von der Schweiz als Konzession ein Nullzoll-Kontingent von 1000 t netto gewährt. Die Schweiz erhält als Gegenleistung ganzjährig freien Zugang zum EU-Markt.

243.33 Obst und Gemüse

Im Obst- und Gemüsesektor gewähren beide Seiten bei einer Reihe von Erzeugnissen Zollkonzessionen. Diese betreffen nicht die gleichen Produkte, sondern sollen den Exportinteressen jeder der Parteien gerecht werden. Bei Aprikosen und Erdbeeren, Tomaten, Eisbergsalat, Witloof-Zichorie, Auberginen und Zucchini macht die Schweiz der EU ausserhalb der inländischen Produktionssaison Konzessionen in Form von präferentiellen Nullzoll-Kontingenten. Zudem gewährt die Schweiz freien Marktzugang für Orangen, Mandarinen, Wassermelonen, Melonen, Kiwis und Nüsse, sowie eine Zollreduktion von 50% für bestimmte Sorten Olivenöl und weitere

Reduktionen oder Zollfreiheit für gewisse Gemüse- und Obstzubereitungen. Als Gegenleistung erhält die Schweiz von der EU Konzessionen in Form von Nullzoll-Kontingenten mit einem Gesamtvolumen von über 40 000 Tonnen für Produkte wie Äpfel, Birnen, Aprikosen, Salate und bestimmte Kartoffelzubereitungen.

Freien Marktzugang erhält die Schweiz für Zubereitungen wie Frucht- und Gemüsepulver. Was diese letzteren anbelangt, haben die beiden Parteien in einer gemeinsamen Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten vereinbart, dass die Zollbehörden der Schweiz und der Gemeinschaft die tarifliche Einreihung auf Grund der bei der Anwendung von Zollkonzessionen gemachten Erfahrungen überprüfen werden, um die Umsetzung der von der Gemeinschaft gewährten Konzessionen zu sichern und ihren Wert zu erhalten.

243.34 Rind- und Schweinefleisch

Die Konzessionen beim Rind- und Schweinefleisch betreffen ausschliesslich Spezialitäten. Angesichts der grossen Empfindlichkeit dieses Sektors sowohl in der EU als auch in der Schweiz wurden nur Konzessionen von geringer Tragweite gemacht. Konkret räumt die Schweiz der EU zwei Nullzoll-Kontingente von 1000 t netto für Trocken- oder Räucherschinken bzw. von 200 t netto für Trockenfleisch von Tieren der Rindviehgattung (Bresaola) ein. In diese beiden Konzessionen eingeschlossen sind schon bestehende Zollkontingente zu Gunsten einzelner EU-Mitgliedstaaten. Ihrerseits bietet die EU der Schweiz ein Nullzoll-Kontingent von 1200 t netto für Trockenfleisch von Tieren der Rindviehgattung.

Diese gegenseitigen Konzessionen werden jedoch erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens gültig, und nur unter der Voraussetzung, dass die von einigen EU-Mitgliedstaaten wegen der BSE-Krise gegen den Export von Schweizer Rindfleisch ergriffenen Massnahmen bis dahin aufgehoben worden sind. In der Zwischenzeit werden die bestehenden gegenseitigen Konzessionen gemäss einer gemeinsamen Erklärung zum Fleischsektor beibehalten. Ab dem 1. Juli 1999 wird die Gemeinschaft ein autonomes Zoll-Kontingent von 700 t netto für getrocknetes Rindfleisch zu den heutigen Bedingungen gewähren. Dieses wird bis ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens gültig sein. Überprüft wird diese Regelung, falls die BSE-bedingten Importbeschränkungsmassnahmen einiger EU-Länder gegen die Schweiz bis dahin nicht aufgehoben worden sind. Als Gegenleistung gewährt die Schweiz während des gleichen Zeitraums und zu den geltenden Bedingungen die schon bestehenden Kontingente von 480 t netto für Parma- und San Daniele-Schinken, 50 t netto für Serrano-Schinken und 170 t netto für Bresaola. Für die Konzessionen beider Seiten gelten in diesem Zeitraum die selben Ursprungsregeln wie bei einer nichtpräferentiellen Regelung.

243.35 Weinspezialitäten

Hier beschränken sich die Konzessionen der Schweiz auf einige als Spezialitäten eingestufte Erzeugnisse. Sie eröffnet zwei Nullzoll-Kontingente von 500 hl für griechischen Retsina-Weisswein und 1000 hl für Porto sowie Zollreduktionen für Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen. Die EU gewährt der Schweiz keine Zollkonzessionen für Wein.

Die nachstehende Tabelle fasst die wichtigsten von der Schweiz und der EU gewährten Konzessionen zusammen; für Einzelheiten siehe Anhänge 1, 2 und 3 des Agrarabkommens.

Konzessionen Schweiz		Konzessionen EU
	Milch	
Freier Zugang nach fünf Jahren Keine	Käse Joghurt/Rahm	Freier Zugang nach fünf Jahren 2000 t
	Fleisch	
1000 t	getrockneter Schinken (Schwein)	Keine
200 t	Trockenfleisch (Rind)	1200 t
	Gemüse	
10 000 t	Tomaten	1000 t
Keine	Zwiebeln/Lauch	5000 t
Keine	Kohl	5500 t
4000 t	Salat	4000 t
Keine	Karotten	5000 t
Keine	Salatgurken	1000 t
Freier Zugang	Pilze	Freier Zugang
Keine	Pflanzkartoffeln	4000 t
Keine	Kartoffelerzeugnisse	3000 t
	Obst	
Keine.	Äpfel	3000 t
Keine.	Birnen	3000 t
2000 t	Aprikosen	500 t
Keine.	Kirschen	1500 t
10 000 t	Erdbeeren	Keine.
Keine.	Pflaumen	1000 t
Freier Zugang	Zitrusfrüchte/Melonen	Keine.
Keine.	Frucht- und Gemüsepulver	Freier Zugang

Konzessionen Schweiz		Konzessionen EU
	Anderes	
Zollreduktion um 50%	Olivenöl	Keine.
1000 hl	Porto	Keine.
1000 t	Schnittblumen	Freier Zugang
Freier Zugang	Zierpflanzen	Freier Zugang

243.4 Beseitigung der technischen Handelshemmnisse

243.41 Einleitung

Dieser zweite Teil des Agrarabkommens ist für beide Parteien wichtig, da er in den betroffenen Bereichen spürbare Handelserleichterungen mit sich bringt. Zum grössten Teil beruhen die Anhänge, welche die Verhandlungsergebnisse konkretisieren, auf der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen. Die Parteien anerkennen damit, dass die Gesetzgebung der Gegenseite der ihren in Wirkung und Tragweite entspricht, ohne notwendigerweise mit ihr identisch zu sein. Diese Äquivalenz gilt in einigen Bereichen sofort; in andern wird sie nach und nach eingeführt.

243.42 Pflanzenschutz

In diesem Bereich konnte in den Verhandlungen ein Anhang 4 Pflanzenschutz zur gegenseitigen Anerkennung der Schutzmassnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen durch Pflanzen oder Pflanzenprodukte vereinbart werden. Für die Anerkennung auch auf materieller Ebene reichen die phytosanitären Massnahmen der Schweiz jedoch nicht aus, weshalb die beiden Parteien eine gemeinsame Erklärung zur Durchführung des Anhangs 4 betreffend Pflanzenschutz verfasst haben, die den Weg zu einer solchen Anerkennung definiert und wirksam wird, sobald die Äquivalenz der schweizerischen Gesetzgebung mit jener der EU feststeht. Es handelt sich insbesondere um die Einführung des Pflanzenschutzpasses und die Anpassung unserer Vorschriften für Importe aus Drittländern.

243.43 Futtermittel

Grundlage des Anhangs 5 Futtermittel ist die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen an Futtermittel. Da die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung hier noch nicht abgeschlossen ist, steht die materielle Umsetzbarkeit dieser Anerkennung noch aus. Eine Evolutivklausel schafft jedoch Raum für die Erstellung und spätere Ergänzung einer Liste der Futtermittel, die nach erfolgter Rechtsanpassung anerkannt werden.

243.44 Saatgut

Der Anhang 6 Saatgutsektor sieht die gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Vorschriften für Produktion und Vermarktung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial vor. Angesichts des Stands unserer Gesetzgebung in diesem Bereich bleibt die Anerkennung vorläufig auf Kartoffeln und Getreide beschränkt. Sie umfasst jedoch auch die Aufnahme der einzelnen Sorten in den nationalen Sortenkatalog. Bei anderen Arten (Rüben, Futterpflanzen, Ölsaaten und Faserpflanzen) betrifft die Anerkennung die Konformitätszertifikate, die auf Grund der jeweiligen Gesetzgebung ausgestellt werden. Eine Evolutivklausel ebnet den Weg für die gegenseitige Anerkennung der Gesetzgebungen für diese Arten, sobald die Schweiz ihre Vorschriften entsprechend angepasst hat. Sie betrifft auch Reben und Gemüse sowie Obst- und Zierpflanzen.

243.45 Weinbauprodukte

Ziel des Anhangs 7 betreffend den Handel mit Weinbauerzeugnissen ist es, die Handelsbeziehungen mit der Union zu vereinfachen und zu fördern. Vorgesehen sind hier insbesondere die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen, der gegenseitige Schutz der geografischen und traditionellen Bezeichnungen, gestützt auf die Listen im Anhang Wein, sowie die gegenseitige Rechtshilfe der Kontrollorgane. In einer gemeinsamen Erklärung betreffend den Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die im schweizerischen Gebiet vermarktet werden, legten die beiden Parteien fest, dass die Vorschriften der Lebensmittelverordnung in Bezug auf den Verschnitt von Weinen für Produkte aus der Europäischen Gemeinschaft nicht gelten. Schweizer Weine dürfen jedoch nicht mehr mit Erzeugnissen aus dem EU-Raum verschnitten werden. Dies gilt unmittelbar ab Inkrafttreten des Anhangs für Weissweine und vier Jahre später für Rosé- und Rotweine. Bei den traditionellen Bezeichnungen genießt die Schweiz einen Schutz, sofern diese national definiert und geschützt sind. Für Weine, bei denen dies nicht zutrifft, sieht der Anhang eine Anpassungsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vor. Beim Export von Schweizer Weinen in die Gemeinschaft wird die Schweiz wie bisher die europäischen Bestimmungen über Etikettierung und önologische Praxis beachten müssen.

Der Anhang 7 umfasst auch eine Klausel bezüglich der Ursprungsbezeichnung «Champagne». Sie sieht vor, dass diese Bezeichnung ausschliesslich für die französische Region dieses Namens verwendet werden darf. Während einer Übergangsperiode von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Anhangs darf die Bezeichnung «Champagne» allerdings für gewisse Weine aus dem Waadtland verwendet werden, sofern diese nicht auf dem Gebiet der Gemeinschaft verkauft und die Konsumenten dadurch über die Herkunft des Produkts nicht getäuscht werden.

243.46 Spirituosen und aromatisierte Getränke aus Wein

Der Anhang 8 über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke beschränkt sich in diesem Bereich auf die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen auf Grund gemeinsamer Listen. In einer gemeinsamen Erklärung zu den Rechts-

vorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke verpflichtet sich die Schweiz dazu, ihre Gesetzgebung jener der Gemeinschaft anzupassen und sofort geeignete Massnahmen zu treffen, um ihre Vorschriften bezüglich Definition, Sachbezeichnung und Präsentation von Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten des Anhangs mit denjenigen der EU zu harmonisieren. In der strittigen Frage um die Bezeichnung «Grappa», deren Verwendung gemäss EU-Gesetzgebung italienischen Produkten vorbehalten ist, konnte mit einer einseitigen Erklärung der Schweiz zu Grappa eine Einigung erzielt werden. So hat die Schweiz das Recht, diese Bezeichnung für Spirituosen zu verwenden, die aus den italienischsprachigen Landesteilen stammen und mit Traubentrester aus diesen Regionen hergestellt werden, sofern sie der EU-Definition für dieses Produkt entsprechen. Die Gemeinschaft schützt ihrerseits die fünf betroffenen Schweizer Bezeichnungen.

243.47 Bio-Produkte

Der Anhang 9 über Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau beschränkt sich zur Zeit auf pflanzliche Produkte und Lebensmittel aus dem biologischen Anbau. Es ist jedoch vorgesehen, seinen Geltungsbereich auch auf Tiere, tierische Erzeugnisse und Lebensmittel mit Zutaten tierischer Herkunft auszudehnen, sobald die Schweiz und die EU ihre entsprechenden Gesetzgebungen erlassen haben. Der Anhang 9 legt die Äquivalenz der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen der beiden Parteien sowie einen Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und jenen der Schweiz fest. Dies dürfte sich für den Vollzug der geltenden Verordnung und im Hinblick auf ihre geplante Revision als sehr nützlich erweisen.

243.48 Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse

Im Anhang 10 über die Anerkennung der Kontrolle der Konformität von Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse wird festgehalten, dass die Europäische Gemeinschaft die Konformitätskontrollen der vom Bundesamt für Landwirtschaft beauftragten Schweizer Organe bezüglich der europäischen oder äquivalenter Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse anerkennt. Dies gilt für frisches Obst und Gemüse, für welches von der Gemeinschaft Vermarktungsnormen aufgestellt worden sind, mit Ausnahme der Zitrusfrüchte.

243.49 Veterinärbereich

Titel I des Anhangs 11 über veterinärrechtliche und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen betrifft Massnahmen gegen bestimmte Tierkrankheiten und deren Meldung sowie den Handel und Import von lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern. Darin anerkennen die beiden Parteien, dass ihre jeweiligen Gesetzgebungen in diesem Bereich ähnlich sind und dasselbe bewirken. Titel II des Anhangs 11 ist dem Handel mit Tierprodukten gewidmet. Zur Erleichterung dieses Handels soll ein Mechanismus für die Anerkennung der Äquivalenz der von den beiden Parteien zum

Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier getroffenen sanitärischen Massnahmen geschaffen, sowie die Kommunikation und Zusammenarbeit im sanitärischen Bereich verbessert werden. Vorerst beschränkt sich der Geltungsbereich des Abkommens auf Hygienemassnahmen der Schweiz und der EU für Milch und Milchprodukte von Tieren der Rindviehgattung sowie auf Tierabfälle. Die beiden Parteien haben ihre Gesetzgebungen in diesem Bereich gegenseitig als äquivalent anerkannt. Dies gilt jedoch nicht für Fleisch und Fleischerzeugnisse einschliesslich Geflügel, Wild, Fisch und ebenso wenig für Eiprodukte. Bei diesen ändert sich nichts. Die vorgeschlagene Änderung des Lebensmittelgesetzes wird es der Schweiz indessen ermöglichen, auch in diesem Bereich dem EG-Hygienerecht gleichwertige Bestimmungen zu erlassen und danach mit der EU über die Anerkennung der Äquivalenz zu verhandeln.

Eine Klausel im Anhang 11 legt genau fest, wie bei der Abklärung, ob die von einem Exportland getroffene sanitäre Massnahme den Anforderungen genügt, vorzugehen ist. Der Anhang sieht einen gemischten Veterinärausschuss vor, der alle mit dem Anhang und seiner Durchführung verbundenen Fragen prüfen soll. Schliesslich enthält er auch eine Schutzklausel.

243.5 Erklärungen

Die Schweiz und die EU haben zudem verschiedene gemeinsame oder unilaterale Erklärungen unterschiedlicher Tragweite verabschiedet. Ausser den bereits in anderen Abschnitten behandelten sind dies folgende:

- Gemeinsame Erklärung zum Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln. Mit dieser Erklärung, die für die Schweiz angesichts des Entwicklungspotentials von Produkten mit geographischer Bezeichnung sehr wichtig ist, sehen die beiden Parteien vor, zu einem für beide annehmbaren Zeitpunkt bzw. frühestens nach erfolgter Umsetzung der Gemeinschaftsgesetzgebung, Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) in das Agrarabkommen aufzunehmen.
- Erklärung der Schweiz zur Bezeichnung von Geflügel in Bezug auf die Haltungsform, in der sich unser Land bereit erklärt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Agrarabkommens über eine spezifische Gesetzgebung zur Kennzeichnung von Geflügel in Bezug auf ihre Haltung zu verfügen, die dem Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich entspricht. Dieses ist teilweise restriktiver und detaillierter als die privatrechtlichen Bestimmungen der Schweiz über die Geflügelmast.
- Gemeinsame Erklärung zu den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. Diese sieht vor, dass die Bestimmungen dieser Abkommen nur dann weiterhin gültig sind, wenn sie mit dem Gemeinschaftsrecht und dem WTO-Recht vereinbar sind.
- Im Zusammenhang mit der BSE-Krise haben die beiden Parteien in einer gemeinsamen Erklärung zum Anhang 11 betreffend veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen beschlossen, dass die EU-Kommission die Entwicklung

dieser Krankheit und die von unserem Land zu ihrer Bekämpfung getroffenen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten genau verfolgt, um zu einer geeigneten Lösung des Problems zu gelangen. Die Schweiz hat sich ihrerseits dazu verpflichtet, in diesem Bereich bei der WTO keine Verfahren gegen die Gemeinschaft oder deren Mitgliedstaaten einzuleiten.

244 Bedeutung des Abkommens für die Schweiz

244.1 Allgemein

244.11 Ein ausgewogenes Abkommen

Der Bundesrat betrachtet das Abkommen im Allgemeinen sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als ausgewogen. *Politisch* ausgewogen ist es angesichts der Grössenunterschiede der Märkte und der bestehenden und potentiellen Zugangsmöglichkeiten. So wird die Schweiz künftig einen erleichterten Zugang zum Gemeinschaftsmarkt mit seinen über 370 Millionen Verbrauchern erhalten. Ohne dieses Abkommen mit der EU wäre die erfolgreiche Verwirklichung unserer Agrarreform (AP 2002) erschwert. Auch aus *wirtschaftlicher* Sicht ist das Abkommen ausgewogen, was die Zollkonzessionen und den Abbau der technischen Handelshemmnisse anbelangt. Es ist mit der Reform der schweizerischen Agrarpolitik vereinbar und erlaubt es, insbesondere im Milchbereich, eines der Hauptziele der AP 2002 – die Erhaltung des Produktionsvolumens – zu erreichen. Das Abkommen entspricht auch dem im Verhandlungsauftrag des Bundesrates definierten Ziel der progressiven und sektoriell differenzierten Handelsliberalisierung. Diese betrifft vor allem den Käsesektor, in dem die Schweiz den grössten Standortvorteil auf internationaler Ebene und einen deutlichen Handelsüberschuss gegenüber der EU und der restlichen Welt verzeichnet. Das Agrarabkommen wird auch eine Kostensenkung bei den Hilfsstoffen, wie Pflanz- und Saatgut, sowie Einsparungen durch den Abbau der Grenzkontrollen mit sich bringen.

244.12 Eine Herausforderung für unsere Landwirtschaft

Die Öffnung des Gemeinschaftsmarktes stellt eine Chance, aber auch eine grosse Herausforderung für unsere Landwirtschaft dar. Diese wird den notwendigen Unternehmergeist unter Beweis stellen müssen, um auch wirklich von den verbesserten Zugangsmöglichkeiten profitieren zu können. Die EU hat in verschiedenen Sektoren Konzessionen gemacht, was es unserem Land ermöglicht, eine globale Exportstrategie zu verfolgen, nicht zuletzt durch die Entwicklung von Produkten mit Schweizer Label. Aber auch innerhalb der Schweiz wird Unternehmergeist erforderlich sein, denn unser Agrarsektor wird sich einer stärkeren Konkurrenz durch Importe aus der EU stellen müssen. Diese dürfte sich für die Verbraucher durch ein grösseres Angebot und niedrigere Preise positiv auswirken.

244.13 Keine Auswirkungen auf die internen agrarpolitischen Massnahmen

Das Agrarabkommen beeinflusst die internen Massnahmen grundsätzlich nicht und beeinträchtigt auch die heute angewandten Instrumente, z. B. zur Zuteilung von Zollkontingenten nicht. Beide Parteien haben allerdings in einer Erklärung zur Verwaltung der schweizerischen Zollkontingente für den Fleischsektor durch die Schweiz die Absicht bekundet, die schweizerische Bewirtschaftungsmethode der Zollkontingente im Fleischbereich, insbesondere in Berücksichtigung der einschlägigen WTO-Bestimmungen, gemeinsam zu überprüfen.

244.2 Bedeutung für die einzelnen Bereiche

244.21 Milchprodukte

Es ist schwierig, die Auswirkungen der Handelsliberalisierung im Käsebereich schon heute zu quantifizieren. Die laufenden Agrarreformen der Schweiz und der EU werden diese beeinflussen. Ausserdem hängen die Auswirkungen der Liberalisierung von andern Faktoren ab: z. B. Entwicklung der Wechselkurse, Konsumentenverhalten sowie Marketing- und Verkaufsförderungsmassnahmen. Sicher ist jedoch, dass die gegenseitige Liberalisierung des Käsehandels der schweizerischen Käsewirtschaft, vor allem für Weich- und Halbhartkäse, neue Exportmöglichkeiten eröffnet. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass unsere heutigen Käseexporte in die EU, nämlich jährlich rund 50 000 t und damit fast ein Fünftel der Verkehrsmilchproduktion der Schweiz, lediglich ein Prozent des EU-Konsums ausmachen. Eine Erhöhung dieses Anteils am europäischen Markt, sei es nur um ein Prozent, hätte grosse Vorteile für die schweizerische Milchwirtschaft.

Die schweizerische Käsewirtschaft wird zeigen müssen, ob sie durch Marketing und Förderung bestehender und neuer Produkte in der Lage ist, die europäischen Konsumenten anzusprechen. Auf interner Ebene ist mit einem stärkeren Wettbewerb, vor allem bei den Hart- und Halbhartkäsen zu rechnen. Dieser dürfte sich jedoch für die Konsumenten in einem grösseren Angebot und niedrigeren Preisen widerspiegeln.

Die im Rahmen unserer Agrarreform anvisierte Annäherung der schweizerischen Produzentenpreise an diejenigen der EU wird sich durch den Anhang Käse beschleunigen und bei ungünstiger Entwicklung bestimmter Einflussfaktoren sogar noch verstärken. Es kann davon ausgegangen werden, dass am Ende des Liberalisierungsprozesses der Produzentenpreis für Milch in der Schweiz denjenigen in der EU nur noch um die Zulage für verkäste Milch überschreiten wird.

Angesichts der Verhärtung der Rahmenbedingungen unterstützt die Liberalisierung des Käsehandels die Bemühungen zur Erhaltung des Produktionsvolumens in der Schweiz. Die Marktöffnung geht in dieselbe Richtung wie die von der Schweiz getroffenen Massnahmen zur Neuordnung des Milchmarkts, in welcher der Käse als Produkt mit hoher Wertschöpfung und international grösstem Standortvorteil Vorrang hat.

244.22 Gartenbauerzeugnisse

Die in diesem Bereich vereinbarte Liberalisierung eröffnet der Schweiz reelle Chancen, ihre bisher bescheidenen Exporte in die EU zu erhöhen. Es ist daher anzunehmen, dass bestimmtes Pflanzgut, z. B. Beeren, sowie Pflanzen, deren Wachstum in Baumschulen mehrere Jahre dauert, künftig auf den Märkten unserer Nachbarländer vermehrt angeboten werden. Bei den Schnittblumen wird sich die Abschaffung der Zölle für Importe zwischen dem 26. Oktober und dem 30. April kaum auf die Entwicklung der Preise im Inland auswirken. Während dieser Zeitspanne dürften infolge des stärkeren Wettbewerbs höchstens die Preise für Schweizer Tulpen sinken. Die Auswirkungen des Zollkontingents von 1000 t netto während der Produktionsperiode dürften begrenzt sein.

244.23 Obst und Gemüse, inklusive Anhang 10 über die Vermarktungsnormen

Die von der EU für zahlreiche Produkte gewährten Konzessionen bieten den Schweizer Produzenten eine gute Möglichkeit, sich auf den europäischen Märkten für Qualitätsprodukte einen Platz zu erobern. Dieses Exportpotential wird voll genutzt werden können, sobald sich das Qualität/Preisverhältnis in der Schweiz und in der EU angeglichen hat, was in gewissen Jahreszeiten für einzelne Gemüse bereits heute der Fall ist. Zudem wird der Export von Spezialitäten wie Maigoldäpfel und Spätaprikosen erleichtert. Bei bestimmten Produkten, für welche die EU Konzessionen gewährt hat, bilden die von ihr geforderten Preise gewissermassen einen Importmindestpreis, was Niedrigpreisexporte zum Absatz von Überschüssen bremsen dürfte. Es ist anzunehmen, dass sich die Vorteile am schnellsten bei Früchtepulver und -flocken realisieren lassen. Die Abschaffung der Zölle auf diesen Produkten mit hoher Wertschöpfung bietet der Schweiz gute Absatzmöglichkeiten auf den EU-Märkten.

Die von der Schweiz für einzelne Produkte zugestandene Abschaffung der Zölle in der Zwischensaison sollte keinen Einfluss auf die inländische Produktion haben, da die schweizerischen Produkte während dieser Zeit im Allgemeinen nicht auf den Markt kommen. Die für Waren aus dem Mittelmeerraum gewährten Konzessionen sollten sich nicht wesentlich auf den Absatz einheimischer Produkte auswirken. Der Anhang über Vermarktungsnormen im Obst- und Gemüsebereich sollte die Verwaltungsformalitäten wesentlich vereinfachen. Mit einem Konformitätszeugnis werden sich die schweizerischen Obst- und Gemüseexporteure in Zukunft die Kontrollen durch die zuständigen Behörden der EU-Staaten ersparen können, denen ihre Ware vor der Vermarktung auf dem Gebiet der EU heute noch unterworfen ist.

244.24 Rind- und Schweinefleisch

Die gegenseitigen Konzessionen können als ausgewogen bezeichnet werden. Das von der EU eröffnete Kontingent von 1200 t netto für getrocknetes Fleisch von Tieren der Rindviehgattung aus der Schweiz dürfte sich vor allem für die Verwertungsunternehmen positiv auswirken. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass die aus der paneuropäischen Kumulation (vgl. Ziff. 243.2) hervorgegangenen Ursprungsregeln gelten. Sobald die Konzessionen umgesetzt werden, dürfen dem-

nach nur noch ausschliesslich aus der paneuropäischen Zone stammende Rohstoffe verwendet werden. Die von der Schweiz gewährten Konzessionen für 1000 t netto Trocken- und Räucherschinken sowie für 200 t netto Rindtrockenfleisch sollten unserer Landwirtschaft keine Nachteile bringen; es handelt sich grösstenteils um bereits bestehende Kontingente zu Gunsten von EU-Mitgliedstaaten.

244.25 Wein und Spirituosen

Die Zollkonzessionen der Schweiz in diesem Bereich sind von geringer Tragweite. Sie betreffen Produkte, die als Spezialitäten betrachtet und in unserem Land nicht hergestellt werden und deren Nachfrage zudem klein ist. Sie sollten also keine negativen Auswirkungen auf die einheimische Produktion haben.

In Bezug auf die Verwaltungsformalitäten für die technischen Handelshemmnisse wird der Anhang über Weinbauprodukte den Export von Schweizer Weinen wesentlich erleichtern. Das Ausfüllen und Unterschreibenlassen des Formulars VI 1 der EU erübrigt sich. Wenn bestimmte Regeln eingehalten werden, wird ein vom Exporteur ausgefülltes und unterschriebenes Begleitdokument genügen. Das Verschnittverbot wird die grössten Auswirkungen für die schweizerische Weinwirtschaft haben, denn sie wird entweder ihre Weinbereitungsmethoden ändern oder für die Herstellung schweizerischer Verschnittweine neue, für diesen Zweck bestimmte Rebsorten anpflanzen müssen. Der gegenseitige Schutz traditioneller Bezeichnungen wird vor allem den Konsumenten zugutekommen, indem eine klare Regelung die Täuschungsgefahr vermindern sollte.

Der Anhang über Spirituosen sollte keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die inländische Produktion haben, mit Ausnahme der unter der Bezeichnung «Grappa» verkauften Trester, die nicht aus italienischsprachigen Regionen stammen.

244.26 Pflanzenschutz

Die vorgesehene gegenseitige Anerkennung der Schutzmassnahmen wird den Handel mit Pflanzen und Pflanzenprodukten erleichtern, die den phytosanitären Bestimmungen unterworfen sind. Auf die Ausstellung eines speziellen Pflanzenschutzzeugnisses wird für den Handel zwischen der Schweiz und der EU verzichtet. Die aus der Schweiz stammenden Pflanzen, die den phytosanitären Bestimmungen für das Inverkehrbringen in unserem Land entsprechen, werden ohne zusätzliche Kontrolle ausgeführt werden können, wenn sie mit dem Pflanzenschutzzeugnis versehen sind. Die phytosanitären Kontrollen an der Grenze sollen ausserdem zuerst auf 10 Prozent der Sendungen begrenzt und später allenfalls weiter vermindert werden.

Die für die Anlage von Pflanzungen bestimmten Pflanzen sind die wichtigsten der von den phytosanitären Bestimmungen im Handel zwischen den beiden Parteien und von den Massnahmen bezüglich Produktion und Vermarktung in der Schweiz betroffenen Pflanzen und Pflanzenprodukte. Da heute mehr Pflanzen und Pflanzenprodukte dem obligatorischen Pflanzenschutzzeugnis unterworfen sind als künftig den phytosanitären Bestimmungen, wird der Handel mit diesen Waren veraltungsmässig vereinfacht. Dies betrifft z. B. die Rosen, gewisse Arten von Saatgut und bestimmte Waldhölzer. Die Aufhebung bestehender Verbote wird in Zukunft

die Einfuhr bestimmter Zierpflanzen und Obstbäume in die Schweiz und von Rebsetzlingen in die EU ermöglichen.

244.27 Futtermittel

Es erfolgt eine Erleichterung des Futtermittelhandels durch die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen. Bei den Futtermittelgruppen, für welche diese festgelegt ist, werden die Zollkontrollen wegfallen. Eine Schutzklausel wird es den beiden Parteien jedoch erlauben, nötigenfalls, z. B. aus Hygienegründen, Massnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich liessen sich die Bestimmungen auf alle zu diesem Bereich gehörenden Produkte anwenden. Wegen des in der Schweiz herrschenden Verbots gewisser Substanzen als Leistungsförderer wird man sich zu Beginn bei den Gesprächen über die Aufnahme in die Liste der vom Anhang betroffenen Produkte auf einfache Futtermittel und für die Tierfütterung zugelassene Rohstoffe beschränken.

244.28 Saatgut

Der Handel mit den in den Anhang aufgenommenen Arten, d. h. in einem ersten Schritt Kartoffeln und Getreide, wird erleichtert. Es werden keine Zeugnisse bezüglich Konformität mit der jeweils anderen Gesetzgebung mehr verlangt. Saat- und Pflanzgut wird, lediglich mit der für die Vermarktung in der Schweiz bzw. in der EU verlangten Etikette versehen, ein- und ausgeführt werden können. Das Verwaltungsverfahren wird dadurch vereinfacht und die Kosten der Saatgutexporteure werden gesenkt. Dank der gegenseitigen Anerkennung der Aufnahme in den nationalen Sortenkatalog der Schweiz und den gemeinsamen Katalog der EU-Staaten, werden Zeit und Kosten gespart. Diese Vereinfachungen werden auch für andere Pflanzenarten möglich sein, sobald die Schweiz eine den EU-Bestimmungen entsprechende Gesetzgebung für das Inverkehrbringen von Saatgut erlassen hat (z. B. Futterpflanzen, Obstbäume und Reben). Die Arbeiten dazu sind im Gang.

244.29 Bio-Produkte

Auch in diesem Bereich wird der Anhang den Handel fördern. Zudem wird er in Bezug auf die für Bio-Produkte aus Drittländern geltenden Importbestimmungen der EU und der Schweiz Lücken schliessen. Schliesslich wird die Schweiz am Notifikationsverfahren der EU teilhaben können, was den internen Vollzug erleichtern sollte.

244.210 Veterinärbereich

Der Anhang über veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen hat für die Schweiz eine ganz besondere Bedeutung, sieht er doch die gegenseitige Anerkennung der Gesetzgebung in den Bereichen Tierseuchen, Milch und Milchprodukte sowie tierische Abfälle vor. Dies bedeutet konkret, dass künftig im Handel mit der EU die gleichen Anforderungen gelten wie im Binnenhandel. Die neue schweizerische Gesetzgebung über die Tierzucht wird nach dem Inkrafttreten des Anhangs die

Äquivalenz gewährleisten. Der Handel zwischen der Schweiz und der EU wird durch alle diese Massnahmen wesentlich erleichtert. Vorteile ergeben sich namentlich durch den Abbau physischer Kontrollen an der Grenze, die Herabsetzung der Kontrollgebühren für Milch und Milchprodukte, die Abschaffung verwaltungstechnischer Formalitäten und schliesslich durch die Anerkennung des günstigen Seuchenstatus der Schweiz bezüglich bestimmter Tierseuchen sowie durch zusätzliche Garantien bei Importen. Weiter wird eine im Veterinärnachhang enthaltene Klausel ermöglichen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zwischen dem schweizerischen Recht und dem EG-Recht auch noch für andere tierische Lebensmittel als Milch und Milchprodukte zu erreichen. Es ist daher eine Zunahme der Exporte betreffender Schweizer Erzeugnisse zu erwarten.

245 Anpassungen des schweizerischen Rechts

245.1 Auf Gesetzesebene

Der Bundesrat schlägt die Änderung zweier Gesetze vor, nämlich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Bei der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes geht es um die von verschiedenen Kantonen, mehreren Regierungsparteien, landwirtschaftlichen Dachverbänden und Organisationen der Lebensmittelindustrie verlangte Verbesserung der Rahmenbedingungen. Zu diesem Zweck sollen die Selbsthilfemöglichkeiten verstärkt werden, was eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz bedingt (vgl. Ziff. 245.11). Das Lebensmittelgesetz ist anzupassen, damit es für den gesamten Sektor der Tierproduktion mit der europäischen Gesetzgebung vereinbar ist und nicht nur, wie heute, im Milchsektor (vgl. Ziff. 245.12). Die vorgeschlagenen Änderungen der beiden Gesetze sind eurokompatibel und bringen wesentliche wirtschaftliche Vorteile.

245.11 Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft

245.111 Ausgangslage

Durch das Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes und der Vollzugsverordnungen auf den 1. Januar 1999 (Milchsektor: 1. Mai 1999) werden sämtliche Preis- und Übernahmegarantien durch den Bund aufgehoben. Die Bäuerinnen und Bauern sind also wirklich dem Markt ausgesetzt. Sie können diesen jedoch nicht individuell beeinflussen und sehen sich ausserdem mit einer sehr starken Konzentration der Nachfrage konfrontiert. Daher sind sie gezwungen, über effiziente Berufsorganisationen zu handeln, welche in der Lage sind, der überaus harten Konkurrenz in der Schweiz und im Ausland insbesondere durch die Förderung der Produktequalität und des Absatzes, sowie durch die Anpassung des Angebots an die Marktbedürfnisse zu begegnen. In Zusammenarbeit mit der Verarbeitungsstufe und dem Handel hat die Landwirtschaft bereits begonnen, solche Organisationen zu schaffen.

245.112 Bestimmungen über Selbsthilfemassnahmen

Artikel 8 LwG regelt die Selbsthilfemassnahmen. Er legt namentlich fest, dass die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen sind.

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 LwG kann der Bundesrat befristete Vorschriften erlassen, wenn die Selbsthilfemassnahmen in ihrer Wirkung gefährdet sind und die Organisation, welche die Massnahmen getroffen hat, die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt. Diese letzteren, insbesondere die Repräsentativität und der Beschluss mit grossem Mehr, sind in der Verordnung des Bundesrates über die Branchen- und Produzentenorganisationen näher definiert. Artikel 9 Absatz 2 LwG schliesst die Erhebung obligatorischer Beiträge von Produzenten, die nicht Mitglieder sind, durch die Organisationen aus.

Im gleichen Sinn gibt Artikel 55 LwG dem Bundesrat im Getreidesektor die Möglichkeit, eine Organisation mit Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu beauftragen, wobei die Kosten von der Organisation zu tragen sind.

245.113 Von der Landwirtschaft geforderte Begleitmassnahmen

Das Agrarabkommen mit der EU eröffnet der schweizerischen Landwirtschaft durch einen besseren Zugang zum europäischen Markt zwar neue Perspektiven. Es wird sie aber auch auf dem einheimischen Markt einer noch stärkeren Konkurrenz aussetzen, vor allem im Käsebereich, wo der Handel in einem Zeitraum von fünf Jahren vollständig liberalisiert wird. In der Vernehmlassung wurde von mehreren Kantonen (darunter die wichtigen Landwirtschaftskantone BE, GR, AG, LU, NE und VD), von Regierungsparteien (FDP, SVP, CVP) und landwirtschaftlichen Dachorganisationen (SBV, Agora, ZVSM, SAB) eine Erleichterung der Umsetzung des Abkommens beim Handel mit Agrarprodukten gefordert. Es wurde insbesondere eine Stärkung der Selbsthilfemassnahmen verlangt, was eine Änderung der Artikel 9 und 55 LwG bedingt.

245.114 Gründe für die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Es wird in der Vernehmlassung eine eurokompatible Ausgestaltung der Selbsthilfe im Landwirtschaftsgesetz gefordert. Nach der heutigen Fassung von Artikel 9 sind die Selbsthilfemassnahmen Sache der Branchen- und Produzentenorganisationen; diese dürfen jedoch nur von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. Das Gesetz gibt ihnen nicht die Möglichkeit, dies ebenfalls bei Nichtmitgliedern zu tun. Diese letztere Bestimmung wurde aufgenommen, weil das Volk im Jahre 1995 den vom Parlament beschlossenen Artikel 25^{bis} LwG über obligatorische Solidaritätsbeiträge ablehnte. Das Referendumskomitee hatte damals vor allem beanstandet, dass diese Solidaritätsbeiträge zur Erhaltung ineffizienter Organisationen beitragen würden, indem sie die Finanzierung schwerfälliger Verwaltungsapparate erlaubten.

Nun hat sich die Lage jedoch völlig verändert. Die grundlegende Reform der Agrarpolitik ist Wirklichkeit geworden und ihre Auswirkungen werden durch das bilate-

rale Agrarabkommen noch verstärkt. Der Landwirtschaftssektor erfährt eine bedeutende Restrukturierung. Die Landwirte sind nicht mehr bereit, ineffiziente Organisationen zu unterstützen. Trotzdem muss der 1995 ausgedrückte Volkswille respektiert werden; obligatorische Produzentenbeiträge für die Finanzierung der Verwaltung von Organisationen kommen daher nicht in Betracht. Um den neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und die eigentliche Selbsthilfe zu stärken, muss den Organisationen aber die Möglichkeit geboten werden, die Nutzniesser zur Finanzierung der in Artikel 8 LwG erwähnten Selbsthilfemassnahmen beizuziehen. Sowohl in der EU als auch in den Vereinigten Staaten gibt es solche Bestimmungen zur Umsetzung und Finanzierung der von Branchen- und Produzentenorganisationen getroffenen Selbsthilfemassnahmen.

245.115 Erläuterungen zur Gesetzesänderung

Im ersten Satz des zweiten Absatzes von Artikel 9 LwG wird festgehalten, dass die Organisationen von den Produzenten keine obligatorischen Beiträge für die Finanzierung ihrer Verwaltung erheben dürfen. Durch diese Präzisierung der jetzigen Fassung wird das Ergebnis der Volksabstimmung 1995 berücksichtigt. Der neue zweite Satz soll dem Bundesrat jedoch die Möglichkeit geben, die Erhebung von Mitgliederbeiträgen durch eine Organisation auf alle Produzenten und Verarbeiter, gegebenenfalls auch auf den Handel auszudehnen, wenn die Beiträge ausschliesslich der Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen im Sinne von Artikel 8 LwG dienen. Vor der Ausdehnung dieses Beitragsobligatoriums auf alle Beteiligten hat der Bundesrat auf Grund der beschlossenen Massnahmen und des Budgets der Organisation zu prüfen, ob die Erhebung der Beiträge gerechtfertigt ist und diese wirklich für die Finanzierung der Selbsthilfemassnahmen verwendet werden. Er wird ausserdem von den Organisationen verlangen, dass sie die Beiträge selber und auf eigene Rechnung einziehen und ihm über deren Verwendung Rechenschaft ablegen. Der Grundsatz, demgemäss Produkte aus der Direktvermarktung den Massnahmen und Vorschriften der Organisationen nicht unterstellt werden, bleibt unverändert. Die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 LwG gelten sinngemäss auch für Artikel 55 LwG. Absatz 3 dieses Artikels wird entsprechend angepasst. Es werden im Getreidesektor also die gleichen Grundsätze angewandt.

Die Beiträge sind verfassungskonform, da sie nur zur Finanzierung von im LwG definierten Massnahmen dienen. Ausserdem sind sie eurokompatibel. Sie erleichtern die Umsetzung der schwierigen Agrarreform, schaffen für die schweizerischen Produzenten gleiche Rahmenbedingungen wie für ihre europäischen Konkurrenten und haben keinerlei finanzielle Auswirkungen für den Bund. Auf politischer Ebene gehen sie in die gleiche Richtung wie die beim freien Personenverkehr vorgesehenen Begleitmassnahmen.

245.116 Referendum und Inkrafttreten

Die vorgeschlagene Änderung des Landwirtschaftsgesetzes ist nach Artikel 141 nBV (Art. 89 Abs. 2 alte BV) dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Bundesrat wird ermächtigt, das Datum für das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen festzulegen.

245.12 Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

245.121 Ausgangslage

Auf Grund des Gemeinschaftsrechts ist die Ausfuhr tierischer Lebensmittel (Fleisch, Geflügel, Fisch, Wild, Milch, Eier sowie daraus hergestellte Erzeugnisse) nach den Mitgliedstaaten der EU heute mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Betriebe müssen über eine besondere Exportzulassung verfügen, bei jeder Exportsendung ist deren Übereinstimmung mit dem EG-Recht zu bestätigen und periodisch überprüfen Experten der EU-Kommission die Einhaltung der EG-Vorschriften in der Schweiz. Der damit verbundene Aufwand trägt dazu bei, dass – abgesehen von Käse und gewissen Milchprodukten – heute nur in sehr beschränktem Umfang tierische Lebensmittel aus der Schweiz in EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden. 1998 hat die Schweiz für ungefähr 216 Millionen Franken Fleisch und Fleischerzeugnisse aus der EU importiert und für nur rund 18 Millionen Franken solche Produkte exportiert. Bisher konnte gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz mit der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (AS 1995 4656) bzw. der Milchqualitätsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.351.0, AS 1999 1157) einzig für Milch und Milchprodukte ein Verfahren zur Erleichterung des Exports gefunden werden. Das Agrarabkommen bietet nun die Möglichkeit, für den Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU für sämtliche tierische Lebensmittel eine wesentliche Vereinfachung herbeizuführen. Damit kann für die schweizerische Landwirtschaft eine Einkommensquelle erschlossen werden, welche bisher zufolge der mit dem Export verbundenen administrativen Hürden nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten genutzt werden konnte.

245.122 Der Veterinäranghang des Agrarabkommens

Die Lebensmittel tierischer Herkunft sind in Anhang II des Agrarabkommens (Gesundheits- und Tierschutzmassnahmen, die auf den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft anwendbar sind) geregelt. Anlage 6 von Anhang II unterscheidet Erzeugnisse, deren schweizerische Regelung die EU als gleichwertig (äquivalent) zu derjenigen des EG-Rechts anerkennt (Kapitel I von Anlage 6) von Erzeugnissen, die nicht als äquivalent geregelt gelten (Kapitel II von Anlage 6). Für Erzeugnisse, die im bilateralen Abkommen als äquivalent geregelt eingestuft werden, gelten für den Handelsverkehr zwischen der Schweiz und der EU weitgehend die gleichen Vorschriften, wie sie für den Warenverkehr zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gelten. Dies bedeutet, dass für derartige Erzeugnisse keine besonderen Exportanerkennungen mehr nötig sind und dass die Ausstellung der Begleitdokumente ohne grossen Aufwand bewerkstelligt werden kann. Auf die Grenzkontrollen wird seitens der EU zwar nicht ganz verzichtet, sie werden jedoch auf Stichproben reduziert und der Gebührenansatz wird herabgesetzt.

Die EU anerkennt die Äquivalenz im Agrarabkommen heute nur bezüglich Milch, Milcherzeugnissen und tierischen Abfällen. Kapitel III von Anlage 6 sieht jedoch ein Verfahren vor, welches erlaubt, heute noch nicht als äquivalent eingestufte Warenkategorien in Kapitel I von Anlage 6 aufzunehmen. Sobald die Schweiz eine von der EU als äquivalent betrachtete Gesetzgebung angenommen hat, kann sie diese dem in Artikel 19 von Anhang II vorgesehenen Veterinär-Unterausschuss unter-

breiten. Anerkennt dieser die Äquivalenz, wird Kapitel I von Anlage 6 entsprechend angepasst und die betreffende Warenkategorie den vereinfachten Handelsbestimmungen unterstellt.

245.123 Vergleich des schweizerischen Rechts mit dem EG-Recht

Die schweizerischen Vorschriften über Lebensmittel tierischer Herkunft befinden sich im Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0), in der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV, SR 817.02), in der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV; SR 817.190) sowie in den technischen Ausführungsverordnungen zu diesen Erlassen. Sie bezwecken – nebst anderem – die Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und enthalten generell abgefasste Bestimmungen über die Hygiene im Umgang mit solchen Erzeugnissen sowie Anforderungen an die Endprodukte. Der Lebensmittelkontrolle liegt in der Schweiz der Grundsatz der Selbstkontrolle zu Grunde. Nach Artikel 23 LMG muss, wer Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, abgibt, einführt oder ausführt, im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die grundsätzlich stichprobenweise durchzuführende amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Verpflichtung zur Selbstkontrolle (Art. 23 Abs. 2 LMG).

Das entsprechende EG-Recht ist in zehn Richtlinien³⁹ geregelt, welche detaillierte Bestimmungen über die im Umgang mit Lebensmitteln zu beachtende Hygiene, die Seuchenpolizei sowie die Lebensmittelkontrolle enthalten. Es unterscheidet sich vom schweizerischen Recht namentlich darin, dass alle Produktions- und Lagerbetriebe amtlich zugelassen sein müssen und dass für bestimmte Lebensmittel die Art der Durchführung und die Bescheinigung der Kontrolle vorgeschrieben ist. Im Unterschied zum schweizerischen Recht muss frisches Fleisch in den Zerlegungsbetrieben täglich und in den Kühl- und Lagerbetrieben regelmässig durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte kontrolliert werden. Die Rückstandsfrage muss in den Tierbeständen und Schlachthanlagen auf Grund von Stichprobenplänen überprüft werden. Die Qualifikation der Kontrollorgane und die Organisation der Kontrolle ist den Mitgliedstaaten überlassen.

245.124 Voraussetzungen für die Anerkennung der Äquivalenz

Die Frage, welche Änderungen im schweizerischen Recht vorgenommen werden müssen, damit dieses seitens des Veterinär-Unterausschusses als äquivalent anerkannt wird, kann erst abschliessend beantwortet werden, wenn sich dieser Ausschuss mit einem entsprechenden schweizerischen Vorschlag auseinander gesetzt hat. Aus heutiger Sicht lässt sich jedoch festhalten, dass im Lebensmittelgesetz zumindest die Möglichkeit vorzusehen ist, für das Betreiben von Produktions- und Lagerbetrieben für Lebensmittel tierischer Herkunft eine Betriebsbewilligung zu verlangen und dass

- ³⁹ Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. Nr. L 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012).
Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23).
Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85).
Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 87).
Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15).
Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 41).
Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35).
Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 10).
Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3).
Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmassnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10).

dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen ist, die Art und die Bescheinigung der Kontrolle solcher Lebensmittel zu regeln. Gestützt darauf können die Einzelheiten betreffend die Kontrollfrequenz, die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen, die Dokumentation der Kontrollen sowie die nach den Richtlinien 96/22/EG und 96/23/EG vorgesehenen Stichprobenpläne für die Rückstandskontrolle auf Verordnungsstufe geregelt werden⁴⁰. Um bezüglich der Umsetzung des EG-Rechts alle Möglichkeiten offen zu halten, ist weiter erforderlich, dass den zuständigen Bundesämtern (namentlich dem Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Veterinärwesen) die Kompetenz eingeräumt wird, den kantonalen Vollzugsbehörden verbindliche Weisungen zu erteilen. Angesichts der Dynamik des EG-Rechts ist es zudem unabdingbar, dass den erwähnten Bundesämtern die Kompetenz eingeräumt wird, Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur zu erlassen. Nur so ist gewährleistet, dass die Schweiz auf Änderungen des EG-Rechts raschestmöglich und flexibel reagieren kann.

245.125 Vollzug der neuen Bestimmungen

Die Anerkennung der Äquivalenz der schweizerischen Bestimmungen mit denjenigen der EU bedingt, dass die EU auch die schweizerischen Vollzugsstrukturen als mit dem EG-Recht äquivalent beurteilt. Dies ist im Bereich der Milch und der Milchprodukte heute zwar bereits der Fall, hat aber zur Folge, dass die Lebensmittelhygiene in diesem Bereich gestützt auf Artikel 40 LMG einerseits von den Kantonschemikern und gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) andererseits vom Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) beziehungsweise den Veterinärdiensten der Kantone vorgenommen wird. Diese Doppelspurigkeiten verursachen unnötige Kosten und haben in der Praxis schon wiederholt zu widersprüchlichen Kontrollergebnissen geführt. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) mit Beschluss vom 27. Mai 1998 deshalb beauftragt, bis Mitte 2000 einen Bericht auszuarbeiten, in dem sämtliche Doppelspurigkeiten beim Vollzug der Gesetzgebung über pflanzliche und tierische Lebensmittel aufgezeigt und – auch im Hinblick auf die Überführung des EG-Rechts – entsprechende Lösungsvorschläge präsentiert werden. Sobald der vom EDI und vom EVD auszuarbeitende Bericht sowie die ersten Ergebnisse der Verhandlungen des Veterinär-Unterausschusses vorliegen, wird der Bundesrat eine erneute Lagebeurteilung vornehmen und dem Parlament gestützt darauf allenfalls einen weiteren Vorschlag zur Änderung des Lebensmittelgesetzes unterbreiten.

245.126 Erläuterungen zur Gesetzesänderung

Art. 17a Herstellung, Verarbeitung und Lagerung tierischer Lebensmittel

Nach dem EG-Recht bedürfen Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, künftig einer Betriebsbewilligung des Kantons. Diese Bewilligungspflicht ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die

⁴⁰ Vgl. dazu Artikel 8 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 9 der Richtlinie 71/118/EWG, Artikel 14 der Richtlinie 91/495/EWG sowie Artikel 7 der Richtlinie 92/45/EWG.

EU das schweizerische Recht als äquivalent anerkennt. Entsprechend der den EU-Mitgliedstaaten im EG-Recht eingeräumten Kompetenz wird der Bundesrat die Möglichkeit haben, bestimmte Betriebe auf dem Verordnungsweg von der Bewilligungspflicht auszunehmen oder aber einer Registrierungspflicht zu unterstellen. Solche Ausnahmen rechtfertigen sich namentlich für Betriebe, die über ein geringes Produktionsvolumen verfügen, nur Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, deren Risikopotential für die menschliche Gesundheit gering ist und ihre Produkte ausschliesslich in einem begrenzten geografischen Raum vertreiben. Weiter wird der Bundesrat erforderlichenfalls festlegen können, dass bestimmte Betriebe nicht von den Kantonen, sondern von den Bundesbehörden zu bewilligen sind.

Das Ausführungsrecht zu dieser Ausnahmeregelung wird in engem Kontakt mit den betroffenen Kreisen auszuarbeiten sein, um namentlich für kleinere Betriebe ihrem Produktionsvolumen und ihrer Tätigkeit entsprechende Lösungen zu finden. Angesichts der Auswirkungen, welche die Überführung des EG-Hygienerichts ins schweizerische Recht für die einzelnen Betriebe haben wird (bauliche Anpassungen, Anpassung der Betriebsabläufe usw.), wird für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zudem eine grosszügig bemessene Übergangsfrist gewährt werden.

Artikel 23 Absatz 5

Das EG-Recht sieht vor, dass bestimmte, im Rahmen der Selbstkontrolle durchzuführende Massnahmen zuhanden der amtlichen Lebensmittelkontrollbehörden zu dokumentieren sind. Mit Artikel 23 Absatz 5 LMG wird die Grundlage geschaffen, um beispielsweise das Erstellen schriftlicher Selbstkontrollkonzepte oder das Aufbewahren der Unterlagen mit den Kontrollergebnissen verlangen zu können.

Artikel 26a

Artikel 24 Absatz 1 LMG enthält den Grundsatz, wonach die amtliche Lebensmittelkontrolle in der Regel stichprobenweise erfolgt. Weil das EG-Recht für Lebensmittel tierischer Herkunft teilweise systematische Kontrollen vorschreibt und zudem Bestimmungen über die Bescheinigung der Kontrollen enthält, muss für derartige Erzeugnisse eine Sonderbestimmung geschaffen werden. Der neue Artikel 26a LMG soll dem Bundesrat überdies ermöglichen, entsprechend dem EG-Recht Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Kontrollierenden festzulegen und Stichprobenpläne für Fremdstoffe und Mikroorganismen vorzuschreiben.

Artikel 36 Absatz 3 Einleitungssatz

Nach Artikel 36 Absatz 1 LMG beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Lebensmittelgesetzes durch die Kantone. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone und ihre Informationstätigkeit, soweit ein gesamtschweizerisches Interesse besteht. Zu diesem Zweck kann das zuständige Departement gegenüber den Kantonen die unter Absatz 3 Buchstaben a-c aufgeführten Massnahmen ergreifen. Den in der Sache zuständigen Bundesämtern (Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Veterinärwesen) gibt das Lebensmittelgesetz diese Kompetenz bis heute nicht. Das EG-Recht geht im Bereich der tierischen Lebensmittel jedoch davon aus, dass die für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständige Zentralbehörde über derartige Befugnisse verfügen muss. Sollen die erwähnten Bundesämter ihre Funktion als Drehscheibe zwischen der EU-Kommission und den kantonalen Vollzugsbehörden gestützt auf das Lebensmittelgesetz künftig wahrneh-

men können, bedingt dies somit, dass ihnen diese Kompetenzen eingeräumt werden. Indem sie nach dem vorgeschlagenen Artikel 36 Absatz 3 LMG in genereller Weise auf den Bund übertragen werden, erhält der Bundesrat die Möglichkeit, diese auf dem Verordnungsweg an die Departemente, Gruppen und Ämter zu delegieren (vgl. Art. 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG, SR 172.010). Diese Delegation besteht auf Grund der Verordnung vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter (SR 172.010.15) an sich zwar bereits, wurde durch den bisherigen Wortlaut von Artikel 36 Absatz 3 LMG jedoch eingeschränkt. Durch den Wegfall dieser Einschränkung werden die in der Sache zuständigen Bundesämter künftig auch im Lebensmittelbereich die Möglichkeit haben, von den bisher den Departementen vorbehalten gewesenen Mitteln Gebrauch zu machen.

Artikel 37 Absatz 2

Die ins schweizerische Recht zu überführenden EG-Erlasse enthalten eine Vielzahl von Bestimmungen rein technischer oder administrativer Natur. Angesichts der dynamischen Entwicklung dieses Rechtsbereichs sind diese Bestimmungen raschem Wandel unterworfen. Soll die Äquivalenz der schweizerischen Bestimmungen mit denjenigen der EU aufrechterhalten werden, bedingt dies, dass derartige Änderungen möglichst flexibel nachvollzogen werden können. Hierfür ist es unabdingbar, dass den betroffenen Bundesämtern die Möglichkeit eingeräumt wird, auf Stufe Amt Verordnungsrecht zu erlassen. Grundlegende Materien wie z. B. die Umschreibung der zulässigen Lebensmittel oder die Anwendung von Gentechnik im Zusammenhang mit tierischen Lebensmitteln sollen jedoch auch weiterhin auf übergeordneter Stufe geregelt werden.

Gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 RVOG ist die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Departemente durch den Bundesrat zulässig, wobei er der Tragweite der Rechtssätze Rechnung zu tragen hat. Soweit der Bundesrat dies vorsieht, haben die zuständigen Departemente somit auch nach der Aufhebung des bisherigen Artikels 37 Absatz 2 LMG die Kompetenz, Rechtssätze zu erlassen. Hingegen bedarf die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis auf Gruppen und Ämter nach Artikel 48 Absatz 2 RVOG einer ausdrücklichen Grundlage im Lebensmittelgesetz.

Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe f

Nach Artikel 45 Absatz 1 LMG ist die Lebensmittelkontrolle grundsätzlich gebührenfrei. Von der Unentgeltlichkeit ausgenommen sind einzig Kontrollen oder Dienstleistungen, welche einen besonderen Aufwand verursachen (vgl. Art. 45 Abs. 2 Bst. a, d und e LMG) sowie Kontrollen, die zu einer Beanstandung geführt haben (Art. 45 Abs. 2 Bst. c LMG). Die vom EG-Recht geforderten systematischen Kontrollen sind für die Kontrollbehörden sowohl in finanzieller wie auch in personeller Hinsicht mit einem grossen Aufwand verbunden. Die teilweise lückenlosen Kontrollen haben in erster Linie zum Zweck, den Export tierischer Lebensmittel zu vereinfachen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass der Aufwand für diese Kontrollen dem Verursacherprinzip entsprechend den kontrollierten Betrieben zu überbinden ist.

245.127 Referendum und Inkrafttreten

Die vorgeschlagene Änderung des Lebensmittelgesetzes ist nach Artikel 141 nBV (Art. 89 Abs. 2 alte BV) dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Bundesrat wird ermächtigt, das Datum für das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen festzulegen.

245.2 Auf Verordnungsebene

Es drängen sich auch einige Verordnungsänderungen auf. Ausserdem sind mehrere neue Verordnungen zu erlassen.

Es müssen insbesondere folgende Bundesratsverordnungen geändert werden:

- allgemeine Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 916.01);
- Verordnung vom 18. Oktober 1989 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und den EG (SR 632.421.0);
- Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.02);
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (SR 916.140);
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr und die Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (SR 916.121.10);
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten (SR 916.355.1);
- Verordnung vom 17. Juni 1996 über Zollansätze für Käse im Verkehr mit der Europäischen Gemeinschaft (SR 632.110.411);
- Verordnung vom 5. März 1962 über den Pflanzenschutz (SR 916.20);
- Verordnung vom 28. April 1982 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, des Feuerbrandes und der gemeingefährlichen Obstvirosen (SR 916.22);
- Verordnung vom 30. November 1992 betreffend den forstlichen Pflanzenschutz (SR 921.541);
- Futtermittel-Verordnung vom 26. Januar 1994 (SR 916.307);
- Futtermittelbuch-Verordnung, vom 1. März 1995 (SR 916.307.1);
- Sämereienbuch vom 6. Juni 1974 (SR 916.052);
- Verordnung vom 30. Oktober 1985 über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (SR 916.472);
- Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren (SR 916.443.1).

Ausserdem sind mehrere mit den obgenannten Verordnungen zusammenhängende Departementsverordnungen anzupassen. Im Zusammenhang mit dem Agrarabkommen wird die Schweiz auch eine neue Verordnung über traditionelle Bezeichnungen

und eine weitere über die Bezeichnung von Geflügel in Bezug auf ihre Haltung sowie allenfalls eine Beitragsverordnung ausarbeiten müssen.

25 Abkommen über den Luftverkehr

251 Ausgangslage

Die Schweiz hat seit 1948 mit 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bilaterale Luftverkehrsabkommen abgeschlossen. Einzig mit Frankreich besteht kein Abkommen. Die Luftverkehrsbeziehungen mit Frankreich beruhen auf gegenseitigen Konzessionen, die entsprechend den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall jeweils erteilt werden. Die Luftverkehrsabkommen regeln ausschliesslich den Linienverkehr und befassen sich mit den für den Luftverkehr klassischen Themen der Verkehrsrechte, der Kapazitäten und der Tarife. Einige Abkommen, etwa mit Belgien, Grossbritannien oder Deutschland, wurden öfters angepasst und enthalten heute recht liberale Bestimmungen, während andere Abkommen noch vom Protektionismus der Nachkriegsjahre geprägt sind⁴¹.

Schon als sich gegen Ende der Achtzigerjahre die ersten Liberalisierungsschritte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) abzuzeichnen begannen, strebte die Schweiz eine Regelung ihrer Luftverkehrsbeziehungen mit den Mitgliedstaaten über ein gemeinsames Abkommen mit der Gemeinschaft an. Eine entsprechende Absichtserklärung findet sich denn auch im Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Güterverkehr auf der Strasse und Schiene (SR 0.740.71; AS 1993 1197). Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sah eine umfassende Integration des schweizerischen Luftverkehrs in den europäischen Raum vor. Nach der Ablehnung des EWR blieb der Schweiz einzig der bilaterale Weg, um ihre Luftverkehrsbeziehungen mit der EG zu regeln; kaum einen Monat nach der EWR-Abstimmung verabschiedete der Bundesrat ein Mandat zur Aufnahme von Luftverkehrsverhandlungen mit der EG. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings die europäische Liberalisierung im Bereich des Luftverkehrs noch nicht vollständig verwirklicht.

Heute ist der Luftverkehr in der EG so weit liberalisiert, dass sich jede Fluggesellschaft aus einem Mitgliedstaat innerhalb der Gemeinschaft frei bewegen kann. Neben diesen verkehrsrechtlichen Bestimmungen hat die Gemeinschaft auch eine Vielzahl wettbewerbsrechtlicher und technischer Bestimmungen erlassen, so dass das europäische Luftrecht heute einen hohen Harmonisierungsgrad aufweist. Diese Harmonisierung ist insbesondere deshalb unerlässlich, weil ein freier Markt nur dann spielen kann, wenn sich alle Wettbewerbsteilnehmer an die gleichen Spielregeln halten müssen.

Im weltweiten Luftverkehrsmarkt ist zur Zeit ein Konzentrationsprozess von grosser Dynamik festzustellen, dem sich auch die schweizerischen Fluggesellschaften nicht entziehen können. Zwar blieben Fusionen bisher aus, doch kann es sich heute kaum

⁴¹ Belgien AS 1961 1067, Dänemark AS 1951 593, Deutschland AS 1957 427, Finnland AS 1961 887, Griechenland AS 1949 521, Grossbritannien AS 1951 575, Irland AS 1948 609, Italien AS 1958 315, Luxemburg AS 1953 1206, Niederlande AS 1949 417, Norwegen AS 1957 563, Österreich AS 1950 40, Portugal AS 1956 1153, Schweden AS 1951 600.

ein Luftfahrtunternehmen mehr leisten, ohne Partnergesellschaft tätig zu sein. So bildete etwa die Swissair zusammen mit ihren Partnergesellschaften⁴² die Qualiflyer Group, der auch die Crossair angehört. Die Air Engiadina arbeitet demgegenüber eng mit der niederländischen KLM und der Alitalia zusammen. Mit wachsender Bedeutung dieser Partnerschaften wird es zunehmend störend, dass die schweizerischen Fluggesellschaften in einem restriktiven, spezifisch schweizerischen Umfeld operieren müssen, während sich ihre Partner aus Ländern der Gemeinschaft auf einheitliche und liberal ausgestaltete Regeln stützen können.

252 Zielsetzung

Auf Grund der geschilderten Ausgangslage bestand das schweizerische Verhandlungsziel im Luftverkehr gewissermassen in der Ausdehnung des europäischen Himmels über die Schweiz. Die im Rahmen dieser Harmonisierung zu übernehmenden Rechte und Pflichten müssen zueinander im Gleichgewicht stehen. Wichtig war bei den Verhandlungen, eine möglichst verbindliche Zusage für die Gewährung von Rechten an schweizerische Fluggesellschaften zu erlangen, da eine Nachverhandlung des Abkommens in nächster Zeit wenig realistisch sein dürfte. Besondere Bedeutung kam dieser Forderung im Lichte des Verhandlungsmandats der Europäischen Kommission zu, welches ausdrücklich vorsah, den schweizerischen Unternehmen bei den Verkehrsrechten keine volle Liberalisierung zu gewähren.

253 Inhalt des Abkommens

253.1 Allgemeines

Das Abkommen gliedert sich in acht Kapitel mit den Grundzügen und den Anwendungsmechanismen sowie einen Anhang mit sämtlichen Bestimmungen des europäischen Rechts, die künftig in der Schweiz Anwendung finden sollen. In einer gemeinsamen Erklärung drücken die Vertragsparteien den Wunsch aus, das Abkommen mit weiteren ähnlichen Abkommen zu verbinden⁴³, um dadurch einen möglichst weit reichenden einheitlichen Luftverkehrsraum zu schaffen. Eine zweite, von der Schweiz abgegebene, Erklärung behandelt die Frage des Zugangs schweizerischer Anwälte zum Europäischen Gerichtshof bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung von Regeln dieses Abkommens ergeben.

253.2 Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens

Artikel 1 legt die Ziele des Abkommens dar. Darin wird das Verhältnis des Luftverkehrsabkommens zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und zu dem im Anhang aufgeführten Sekundärrecht geklärt. Bestehende Auslegungen zu Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die analog sind zu diesem Abkommen, werden dabei übernommen. Inwieweit spätere Auslegungen übernom-

⁴² Austrian Airlines, Sabena, TAP Air Portugal, Turkish Airlines, AOM, Crossair, Lauda Air, Tyrolean Airways, Air Littoral.

⁴³ Gedacht wird dabei an das EWR-Abkommen sowie an das zur Zeit in Aushandlung stehende Luftverkehrsabkommen mit osteuropäischen Staaten.

men werden, muss in einem besonderen Verfahren vom Gemischten Ausschuss (Art. 21 ff.) festgelegt werden.

Nach Artikel 2 sind die Bestimmungen des Abkommens und des Anhangs anwendbar, soweit sie Bereiche des Luftverkehrs berühren. Diese Einschränkung auf den Luftverkehr ist insofern erforderlich, als einzelne Bestimmungen insbesondere des Anhangs, nicht nur die Luftfahrt berühren könnten.

Artikel 3 statuiert den Grundsatz, dass im Rahmen des Abkommens jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.

Artikel 4 stellt Schweizer Bürger und Bürger aus Staaten der Gemeinschaft einander gleich bezüglich der Investitionen in Fluggesellschaften. Eine Fluggesellschaft der Gemeinschaft behält somit ihren Gemeinschaftscharakter auch im Falle einer Mehrheitsbeteiligung durch Schweizer Bürger und umgekehrt behält eine schweizerische Fluggesellschaft ihren schweizerischen Charakter auch im Falle einer Mehrheitsbeteiligung durch Bürger aus der Gemeinschaft. Zudem räumt Artikel 4 das Recht ein, zum Beispiel eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung im andern Hoheitsgebiet zu gründen und zu betreiben, ein Recht, das sich grundsätzlich bereits aus dem Abkommen über den freien Personenverkehr ergibt.

Artikel 5 entspricht Artikel 58 des EG-Vertrags; demnach werden Gesellschaften, die ihren hauptsächlichen Tätigkeitsbereich im Anwendungsbereich des Abkommens haben und nach den Rechtsvorschriften eines der Mitgliedstaaten der EG oder der Schweiz gegründet wurden, den natürlichen Personen in Artikel 4 gleichgestellt.

Die Artikel 4 und 5 finden keine Anwendung auf Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und schliessen eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der öffentlichen Gewalt, Sicherheit oder Gesundheit nicht aus (Artikel 6 und 7).

Die Artikel 8 und 9 entsprechen den Artikeln 85 und 86 des EGV. Sie enthalten wettbewerbsrechtliche Bestimmungen. Gemäss Artikel 8 sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verhaltensweisen, wie zum Beispiel Preisabsprachen und Marktaufteilungen verboten. Allerdings gilt dieses Verbot nicht absolut, räumt doch Absatz 3 ein, dass solche Absprachen dann als zulässig erklärt werden können, wenn sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung dienen oder zur Förderung des technischen oder wissenschaftlichen Fortschritts beitragen und die Interessen der Konsumenten dabei angemessen berücksichtigt werden, indem auf den betroffenen Linien immer noch hinreichend Wettbewerb besteht.

Artikel 9 verbietet grundsätzlich den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

In den Artikeln 10 bis 14 wird das Verfahren zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen definiert. Nach Artikel 10 verbleibt die Überprüfung aller wettbewerbsrechtlicher Sachverhalte, die nur Auswirkungen auf den schweizerischen Markt haben, in der ausschliesslichen Zuständigkeit der schweizerischen Behörden.

Hingegen wird die Kompetenz für die Überprüfung der Sachverhalte nach Artikel 8 und 9 sowie die Genehmigung von Unternehmenszusammenschlüssen, die Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt oder auf den Handel zwischen den Vertragsparteien haben könnten, den Gemeinschaftsinstitutionen übertragen. Dabei werden allerdings die Gemeinschaftsinstitutionen in Absprache mit den schweizerischen Behörden gehen. Gestützt auf das Auswirkungsprinzip betrachtet sich die Euro-

päische Kommission bereits heute als zuständig für alle Sachverhalte die, wenn gleich sie von schweizerischen Unternehmen ausgehen, sich auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft auswirken. In Bezug auf das Verhältnis der Schweiz zu Drittstaaten bleibt die ausschliessliche Zuständigkeit der schweizerischen Behörden gewahrt (Art. 11).

Artikel 12 befasst sich mit staatlichen Unternehmen oder Unternehmen, denen besondere oder ausschliessliche Rechte gewährt werden. Die Wettbewerbsregeln gelten auch für diese Unternehmen, soweit deren Anwendung nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Artikel 13 entspricht Artikel 92 des EGV. Er untersagt grundsätzlich staatliche Beihilfen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Absatz 2 sieht allerdings die Möglichkeit vor, Ausnahmen zu gewähren, wenn es sich um Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher handelt, sofern sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden. Desgleichen sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, zulässig. Ausdrücklich zulässig sind auch staatliche Beihilfen, die der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Regionen oder der Durchführung wichtiger Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse dienen.

Die Überwachung der staatlichen Beihilfen bleibt nach Artikel 14 ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vertragspartei.

Die für die Durchführung des Abkommens zentralen Fragen der Verkehrsrechte werden in den Artikeln 15 und 16 behandelt. Absatz 1 von Artikel 15 gewährt beiden Parteien unbeschränkte Verkehrsrechte in 3. und 4. Freiheit⁴⁴; darüber hinaus sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens automatisch die 5. und 7. Freiheit gewährt werden. Der vorgesehene Automatismus ist im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung wichtig. Die Gewährung dieser Rechte zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens ist ein zumutbarer Kompromiss. Absatz 3 verpflichtet zudem die Parteien, Verhandlungen über die Ausdehnung des Abkommens auch auf die 8. Freiheit fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens an die Hand zu nehmen. Die Verkehrsrechte betreffend die 8. Freiheit dürften mittelfristig keine grosse Rolle spielen, dies umso mehr, als es künftig ohne weiteres möglich ist, sich an einer Fluggesellschaft der Gemeinschaft mehrheitlich zu beteiligen und solche Rechte über diese Gesellschaft auszuüben.

Artikel 16 regelt das Verhältnis dieses Abkommens zu den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen mit den einzelnen Mitgliedstaaten der EG. Sofern letztere Abkommen weitergehende Rechte vorsehen, können diese weiterhin ausgeübt werden; ansonsten geht dieses Abkommen allen bilateralen Abkommen vor. Mit Blick

⁴⁴ Für eine schweizerische Fluggesellschaft würden die Luftverkehrsfreiheiten beispielsweise bedeuten:

1. Freiheit: Überflugsrecht;
2. Freiheit: technische (nicht kommerzielle) Landung;
3. Freiheit: Zürich-Paris;
4. Freiheit: Paris-Zürich;
5. Freiheit: Zürich-Paris-Madrid (mit der Möglichkeit zwischen Paris und Madrid Passagiere aufzunehmen);
6. Freiheit: Stockholm-Zürich-Madrid;
7. Freiheit: Paris-Madrid;
8. Freiheit: Paris-Lyon (hier handelt es sich um Cabotage, das heisst um Inlandflüge, die durch ausländische Fluggesellschaften aus dem EU-/EWR-Raum durchgeführt werden. Dies ist in der EU seit April 1997 gestattet).

auf eine nicht auszuschliessende Kündigung des Abkommens mit der EG wurde allerdings ausdrücklich festgehalten, dass die bilateralen Abkommen mit den EG-Mitgliedstaaten nicht gekündigt werden, sondern grundsätzlich bestehen bleiben sollen.

Die Artikel 17 bis 20 befassen sich mit der Durchführung der Bestimmungen des Abkommens. In Artikel 17 verpflichten sich die Vertragsparteien, alle geeigneten Massnahmen zur Erfüllung des Abkommens zu treffen.

Nach Artikel 18 sind grundsätzlich beide Parteien für die Durchführung des Abkommens in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Wo allerdings Institutionen der Gemeinschaft, gestützt auf die im Anhang aufgeführten Rechtsakte, zuständig sind für die Durchsetzung gegenüber Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, soll diese Zuständigkeit auch für die Schweiz gelten. Davon ausgenommen sind Beschränkungen aus Umweltschutzgründen nach der Verordnung (EWG) 2408/92; diese Fälle bleiben grundsätzlich der schweizerischen Gerichtsbarkeit vorbehalten und müssen letztlich vom Gemischten Ausschuss geregelt werden.

In Artikel 19 sichern sich die beiden Vertragsparteien gegenseitige Unterstützung und Information bei der Durchführung von Untersuchungen über mögliche Verstösse gegen das Abkommen zu. Betrifft eine von den Gemeinschaftsinstitutionen durchgeführte Untersuchung die Schweiz oder schweizerische Unternehmen, so sind die schweizerischen Behörden darüber zu informieren und es muss ihnen Gelegenheit gegeben werden, vor einem endgültigen Beschluss Stellung nehmen zu können.

Soweit Gemeinschaftsinstitutionen zuständig sind für die Durchführung eines Verfahrens, sind gemäss Artikel 20 ihre Entscheide letztinstanzlich nur vor dem Europäischen Gerichtshof anfechtbar.

Bei der Umsetzung des Abkommens kommt dem Gemischten Ausschuss eine wichtige Aufgabe zu. Die Artikel 21 und 22 regeln seine Zusammensetzung und die Entscheidungsbefugnisse. Die genaue Zusammensetzung der Delegationen des Gemischten Ausschusses bleibt den beiden Parteien überlassen; dabei kann je nach Qualität der anstehenden Fragen und Probleme der Beizug von Experten, etwa aus den Kantonen, durchaus angezeigt erscheinen. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses kommen nur im gegenseitigen Einvernehmen zustande, sind allerdings danach für beide Parteien verbindlich. Die Beschlüsse werden in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht. Sie können erst in Kraft treten, wenn die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt und der andern Partei bekannt gegeben sind. Artikel 22 sieht zudem Möglichkeiten vorsorglicher Massnahmen vor für den Fall, dass die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nicht richtig oder nicht fristgerecht umgesetzt werden.

Eine wichtige Aufgabe des Gemischten Ausschusses besteht in der Übernahme neuen Rechts. Artikel 22 Absatz 6 enthält eine Übergangsbestimmung für die zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten des Abkommens verabschiedete Gesetzgebung. Das Standardverfahren ist allerdings in Artikel 23 festgelegt. Dieses sieht eine frühzeitige Information der Vertragsparteien über geplante neue Erlasse vor. Der Gemischte Ausschuss erhält die Zuständigkeit, den Anhang in eigener Kompetenz zu ändern oder, falls erforderlich, eine Änderung des Abkommens selbst zu beantragen. Eine solche Änderung müsste dann allerdings dieselben innerstaatlichen Verfahren befolgen, wie die Genehmigung des Abkommens selbst. Der Ausschuss kann aber auch verbindlich festhalten, dass bestimmte Gesetzesänderungen im Einklang mit dem Abkommen stehen und deshalb keine Anpassung erforderlich ist. Er

kann sich zudem auf Massnahmen einigen, die sich im Lichte neuer Gesetze aufdrängen, wie etwa die vorübergehende Sistierung einzelner Bestimmungen. Soweit Änderungen des Anhangs betroffen sind, führt das Abkommen zu einer Kompetenzübertragung vom Parlament an den Bundesrat.

Die Artikel 24 bis 27 befassen sich mit den Beziehungen zu Drittstaaten und zu internationalen Organisationen. Beide Parteien bleiben grundsätzlich in der Gestaltung ihrer Beziehungen zu Drittländern sowie in ihren Interventionen im Rahmen internationaler Organisationen unabhängig. Die Koordinationsarbeit wird im Gemischten Ausschuss vorgenommen. Die Parteien informieren sich gegenseitig über die auf bilateralem Gebiet oder im Rahmen internationaler Organisationen geplanten Aktionen. Sollten sich Vereinbarungen mit internationalen Organisationen oder Bestimmungen in bilateralen Abkommen negativ auf die Interessen einer Vertragspartei auswirken und sollte im Rahmen bilateraler Konsultationen keine Einigung gefunden werden, so kann die andere Partei einzelne Bestimmungen des Abkommens vorübergehend ausser Kraft setzen.

Die Artikel 28 bis 36 enthalten die Schlussbestimmungen. Nach Artikel 28 unterstehen alle im Rahmen des Abkommens erlangten Erkenntnisse dem Amts- bzw. Berufsgeheimnis. Streitigkeiten über die Auslegung des Abkommens werden nach Artikel 29 grundsätzlich durch den Gemischten Ausschuss geregelt. In Übereinstimmung mit den Artikeln 22 und 23 wird in den Artikeln 30 und 31 das Verfahren im Fall einer Änderung des Abkommens oder bei Nichterfüllung der sich aus dem Abkommen ergebenden Pflichten durch eine Partei geregelt. Artikel 32 erklärt den Anhang zu einem integrierenden Bestandteil des Abkommens. Gemäss Artikel 33 geht dieses Abkommen für alle darin geregelten Bereiche den bestehenden bilateralen Abkommen mit den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, unter Vorbehalt weitergehender Verkehrsrechte (Art. 16), vor. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung, die aus grundsätzlichen Überlegungen ins Abkommen aufgenommen wurde; praktische Bedeutung dürfte sie lediglich noch im Zusammenhang mit zollrechtlichen Erleichterungen erlangen. Artikel 34 befasst sich mit dem geografischen Anwendungsbereich des Abkommens. Dieser entspricht dem Anwendungsbereich des EG-Vertrages einerseits und dem Staatsgebiet der Schweiz andererseits. Damit ist bezüglich der EG sichergestellt, dass bei einer künftigen Ausweitung der EG sich das Abkommen automatisch auch auf die neuen Mitglieder erstreckt.

Artikel 35 enthält zwei wesentliche übergangsrechtliche Bestimmungen im Fall einer Kündigung des Abkommens. Absatz 1 dehnt die sechsmonatige Kündigungsfrist bis zum Ende der dazumal laufenden Flugplanperiode aus, damit laufende Luftfahrtoperationen nicht während der Saison unterbrochen werden müssen. Die Flugplanperioden sind weltweit festgelegt und wechseln zweimal jährlich, nämlich im Frühjahr (Ende März) und im Herbst (Ende Oktober). Von noch grösserer praktischer Bedeutung ist der in Absatz 2 vorgesehene Schutz getätigter Investitionen. Die Bestimmung war erforderlich, weil ansonsten nach einer Kündigung des Abkommens jede schweizerische Mehrheitsbeteiligung an einer Fluggesellschaft der Gemeinschaft oder umgekehrt innerhalb der sechsmonatigen Kündigungsfrist auf weniger als 50 Prozent vermindert und die beherrschende Stellung im Verwaltungsrat abgebaut werden müsste, damit die betreffende Gesellschaft ihren schweizerischen bzw. Gemeinschaftscharakter weiterhin behalten könnte.

Artikel 36 schliesslich enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Kündigung, die für alle sieben Abkommen identisch sind.

253.3 Die Erklärungen zum Abkommen

Ein besonderes Dokument enthält die Erklärungen zu allen sieben Abkommen. Im Luftverkehr waren sich beide Parteien einig, dass zwischen dem Luftverkehrsabkommen Schweiz-EG und andern ähnlichen Abkommen etwa im Rahmen des EWR oder mit den mittel- und osteuropäischen Staaten eine möglichst nahtlose Verbindung angestrebt werden sollte. Dies betrifft allerdings auch die Rechte der betroffenen Drittstaaten, so dass im Abkommen selber keine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden konnte. Die Parteien einigten sich deshalb auf eine dem Abkommen beigefügte gemeinsame Erklärung.

Angesichts der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für bestimmte Rechtsfragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, wünschte die Schweiz im Rahmen der Verhandlungen, dass auch schweizerische Anwälte vor dem Gerichtshof zugelassen werden, ohne dass diese berechtigt sein müssen, vor einem Gericht eines EU-Mitgliedstaates auftreten zu können. Die Gemeinschaft widersetzte sich diesem Wunsch zwar grundsätzlich nicht, konnte ihm allerdings im Zuge des vorliegenden Abkommens nicht entsprechen, da dies eine Änderung der Satzung des Europäischen Gerichtshofs bedingen würde. Sofern allerdings eine derartige Änderung vorgenommen wird (etwa für die mittel- und osteuropäischen Staaten), erwartet die Schweiz, dass dieses Recht auch schweizerischen Anwälten eingeräumt wird.

253.4 Der Anhang zum Abkommen

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens. Er enthält sämtliche für die Schweiz anwendbaren bzw. umzusetzenden Bestimmungen des Sekundärrechts der Gemeinschaft. Die Schweiz wird darin einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gleichgestellt, und eine schweizerische Fluggesellschaft gilt als Fluggesellschaft der Gemeinschaft. Der Anhang gliedert sich in folgende fünf Kapitel:

- Drittes Liberalisierungspaket und andere luftrechtliche Bestimmungen
- Wettbewerbsregeln
- Technische Harmonisierung
- Flugsicherheit
- Andere Erlasse

Die Verordnungen des Rates sind so weit konkretisiert, dass sie unmittelbar angewendet werden können. Demgegenüber bedürfen die Richtlinien einer Umsetzung ins nationale Recht. Wie eine Analyse der Richtlinien zeigt, stützen sich die meisten Richtlinien auf Beschlüsse internationaler Organisationen oder Gremien, denen die Schweiz angehört, wie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC), den Joint Aviation Authorities (JAA) oder der Eurocontrol. Der Inhalt dieser Richtlinien ist daher bereits weitgehend im schweizerischen Recht verankert. Weitere Anpassungen beschränken sich auf die Revision einzelner Verordnungen; die entsprechenden Hinweise finden sich im nachfolgenden Text.

Die grösste praktische Bedeutung dürfte den Bestimmungen des dritten Liberalisierungspakets zukommen. Es handelt sich dabei um die drei Verordnungen 2407/92, 2408/92 und 2409/92 vom 23. Juli 1992⁴⁵ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, den Marktzugang und die Tarife. Daneben enthält das entsprechende Kapitel auch Bestimmungen über Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienverkehr, über Computerreservations-Systeme, über die nicht diskriminierende Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen und über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen. All diese Verordnungen finden als Bestandteil des Abkommens unmittelbare Anwendung in der Schweiz. Sie brauchen daher nicht in das schweizerische Recht umgesetzt zu werden.

Die schweizerische Gesetzgebung entspricht bereits heute den meisten der im ersten Kapitel aufgeführten Richtlinien. So ist etwa der Inhalt von drei Richtlinien über die Beschränkungen des Fluglärms bereits in der geltenden schweizerischen Gesetzgebung enthalten (Verordnung über lärmbedingte Beschränkungen für Strahlflugzeuge, SR 748.121.12 und Verordnung über die Emissionen von Luftfahrzeugen, SR 748.215.3). Gleichermassen umgesetzt ist auch die Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Ausweisen für Flugpersonal (Reglement über die Ausweise für Flugpersonal, SR 748.222.1), die zudem im Rahmen der JAA, an welchen die Schweiz mitwirkt, harmonisiert worden ist. Die entsprechenden Bestimmungen (JAR-FCL) sollen im Verlauf des Jahres 1999 in Kraft treten. Eine weitere Richtlinie, jene über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen, ist zur Zeit noch nicht vollständig ins schweizerische Recht umgesetzt. Der Gegenstand dieser Richtlinie wird zum grössten Teil in den Flughafenkonzessionen und den Betriebsreglementen der Flughäfen geregelt. Um eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie innerhalb der Schweiz zu erreichen, drängt sich eine Anpassung der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1) auf.

Das zweite Kapitel des Anhangs enthält die wichtigsten Bestimmungen des anwendbaren Wettbewerbsrechts der EG, allerdings mit der in Artikel 2 des Abkommens gemachten Einschränkung, wonach die Bestimmungen nur auf den Bereich des Luftverkehrs Anwendung finden. Die Bestimmungen stützen sich auf die Artikel 85 und 86 des EGV, die praktisch identisch sind mit den Artikeln 8 und 9 des Abkommens. Neben der ersten Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EGV finden sich im zweiten Kapitel auch zahlreiche Verordnungen über die konkrete Anwendung der Wettbewerbsregeln, beispielsweise über die Gewährung von Subventionen, Ausnahmeregelungen für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verhaltensweisen, wie etwa die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, Tarifkonsultationen sowie auch über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

Wegen der geografischen Lage der Schweiz und der engen Verbindung schweizerischer Fluggesellschaften mit solchen aus der Gemeinschaft fanden diese Verordnungen faktisch bereits bisher Anwendung, wirkte sich doch oft eine entsprechende Handlung in der Schweiz auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft aus.

⁴⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen, AB1 Nr. L 240 vom 24. August 1992, S. 1; Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs, AB1 Nr. L 240 vom 24. August 1992, S. 8; Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten, AB1 Nr. L 240 vom 24. August 1992, S. 5.

Die im dritten Kapitel enthaltenen Bestimmungen über die technische Harmonisierung dienen der Gemeinschaft in erster Linie dazu, die Beschlüsse der JAA in allen Mitgliedstaaten gleichermassen durchzusetzen. Als Vollmitglied der JAA hat die Schweiz die entsprechenden technischen Vorschriften bereits umgesetzt. Der gleiche Grundsatz liegt den Bestimmungen über einheitliche technische Regeln für die Flugsicherung zu Grunde. Hier geht es darum, die Normen der europäischen Flugsicherungsbehörde Eurocontrol, bei der die Schweiz seit 1992 Mitglied ist, in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umzusetzen.

Die Richtlinie des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt, die sich im Kapitel «Flugsicherheit» findet, ist in der Schweiz durch die Verordnung über die Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen (SR 748.126.3) umgesetzt.

Im Kapitel «Verschiedenes» werden zwei Richtlinien über Pauschalreisen und über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen aufgeführt. Abgesehen davon, dass sich der Anwendungsbereich der beiden Richtlinien ausdrücklich auf den Luftverkehr beschränkt, steht das schweizerische Recht bereits heute im Einklang mit Ziel und Zweck der beiden Richtlinien. Das Gesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3) entspricht den Grundsätzen dieser Richtlinien. Im Bereich der Luftfahrt richten sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zudem nach den Vorschriften der International Air Transport Association (IATA), die im Einklang stehen mit den Richtlinien; dadurch ist auf privatrechtlicher Ebene ein hinreichender Schutz der Konsumenten gewährleistet.

Die wesentlichsten Neuerungen bringt der Anhang somit im Zusammenhang mit dem dritten Liberalisierungspaket und den andern luftrechtlichen Bestimmungen. Wichtig wird es sein, ein Auseinanderklaffen der schweizerischen und europäischen Rechtssetzung im Bereich des Abkommens auch künftig zu verhindern.

254 Bedeutung des Abkommens für die Schweiz

Der Luftverkehr ist ein wesentliches Element des öffentlichen Verkehrssystems, namentlich im grenzüberschreitenden Bereich. Das Luftverkehrsabkommen erlaubt es der schweizerischen Luftfahrtindustrie, an den in Europa anlaufenden Entwicklungen mitzuwirken. Durch den Wegfall einschränkender verkehrsrechtlicher Bestimmungen wird sich das Angebot der Fluggesellschaften noch vermehrt nach den Bedürfnissen der Passagiere richten. Zudem greifen die Staaten bei der Tarifgestaltung nur noch im Fall krasser Missbräuche ein; dadurch sollten sich die Flugpreise tendenziell verbilligen. Schliesslich eröffnet das Abkommen die Möglichkeit freier Investitionen in Fluggesellschaften, was zuvor wegen einschränkender Nationalitätsvorschriften nur im Rahmen von Minderheitsbeteiligungen möglich war.

Die schweizerischen Flughäfen sind vom Abkommen zwar grundsätzlich auch betroffen, doch dürfte sich für sie in einer ersten Phase wenig ändern (vgl. Ziff. 253.4). Insbesondere die Regelung über die Aufhebung des Zollfreigeschäfts auf Flughäfen ist nicht Gegenstand des Abkommens. Möglicherweise führt die Marktöffnung zu mehr Verkehr auf einzelnen besonders attraktiven Strecken, doch dürfte dies grösstenteils ausgeglichen werden durch den Wegfall anderer, weniger gut ausgelasteter Linien, die bisher mangels Alternativen betrieben wurden. Die Öffnung des Marktes sollte für sich genommen jedenfalls kein entscheidender Faktor für eine Zunahme des Verkehrs sein, entwickelt sich dieser doch in erster Linie entsprechend der

Nachfrage auf dem Heimmarkt. Entsprechend unterschieden sich die Zuwachsraten des Luftverkehrs in der Schweiz und desjenigen in der bereits bisher liberalisierten EG nur unwesentlich.

Bei einem Abwägen der Vor- und Nachteile des Abkommens überwiegen die Vorteile deutlich. Ein gut ausgebautes und funktionierendes Luftverkehrsangebot ist einerseits wichtig für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Schweiz, andererseits ist es aber auch für die in der Luftfahrt tätigen Personen und Unternehmen von zentraler Bedeutung, damit sie im europäischen Markt über einigermassen gleich lange Spiesse verfügen wie ihre unmittelbaren Konkurrenten.

255 Anpassungen des schweizerischen Rechts

Mit der am 15. November 1998 in Kraft getretenen Revision des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) hat die Schweiz die auf Gesetzesebene erforderlichen Anpassungen ihres Rechts bereits vorgenommen. Die für Gemeinschaftsunternehmen im Gesetz vorgesehene Marktöffnung wird allerdings erst mit Inkrafttreten eines entsprechenden Abkommens mit der EG wirksam. Damit hat sich die Schweiz rechtzeitig auf die Marktöffnung vorbereitet, ohne Vorleistungen erbringen zu müssen.

26 Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

261 Verhandlungsverlauf und Abkommen

261.1 Ausgangslage

Seit 1993 gründen die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz im Bereich des Verkehrs im Wesentlichen auf dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über den Güterverkehr auf Strasse und Schiene (Abkommen von 1992; SR 0740.71). Dieses Abkommen mit einer Geltungsdauer von 12 Jahren (bis 2005) betrifft die Zusammenarbeit im Eisenbahnverkehr (zu realisierende Infrastrukturvorhaben, Vorrang des kombinierten Verkehrs) und gewisse Erleichterungen des Strassenverkehrs.

Hinsichtlich des Marktzugangs im Strassenverkehr sind die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten in bilateralen Abkommen geregelt (ausser mit Irland).

Nach der Ablehnung des EWR-Vertrages im Dezember 1992 trat die Schweiz im Januar 1993 mit dem Vorschlag an die EG heran, auf der Grundlage von Artikel 13 des Transitabkommens bilaterale Verhandlungen aufzunehmen. Dieser Artikel sieht Verhandlungen über den gegenseitigen Marktzugang im Strassengüterverkehr vor.

In ihrem Verhandlungsmandat vom März 1995 hat die EG sofort die 40-Tonnen-Frage angeschnitten, was dazu führte, dass der Geltungsbereich des zukünftigen Abkommens auf den Bereich der koordinierten Verkehrspolitik im Alpenraum erweitert wurde. Schliesslich haben die Vertragsparteien die Gelegenheit dieser Verhandlungen genutzt, um auch die Frage des freien Zugangs zu den Eisenbahninfrastrukturen («Free access») in die Diskussionen einzubeziehen.

Die im April 1996 durch den Bundesrat beschlossene Aufhebung der 28-Tonnen-Limite (Paradigmenwechsel) war eine unabdingbare Voraussetzung für die Fortführung und den Abschluss der Verhandlungen mit der EG. Im Gegenzug dazu hat die Schweiz durchgesetzt, dass die Erhöhung der Gewichtslimite an eine parallele Erhöhung der Strassenfiskalität gekoppelt wird. Letzteres ist ein Schlüsselement für die Verwirklichung einer koordinierten Verkehrspolitik im Alpenraum. Ebenfalls im April 1996 wurde die Idee eines in mehrere Stufen unterteilten Abkommens geboren (vom Inkrafttreten bis Ende 2000; 2001–2004; ab 2005). Im Herbst 1996 ging es in den Verhandlungen hauptsächlich um diesen «Rendez-vous-Prozess». Dessen Ziel bestand darin, zunächst ein Abkommen auszuarbeiten, welches die Grundsätze einer koordinierten Verkehrspolitik enthält und die Festlegung konkreter zahlenmässiger Grössen insbesondere bei der Strassenfiskalität auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Nachdem diese Idee jedoch im Herbst 1996 vom Verkehrsministerrat abgelehnt wurde, unterbreitete die Kommission verschiedene andere Vorschläge (Festsetzung eines Gebührenplafonds für den Transitverkehr durch die Schweiz; Zugang zum schweizerischen Mittelland für 40-Tonnen-Fahrzeuge).

Die politisch wichtigste Frage des Landverkehrsdossiers kam im Frühjahr 1997 auf: die Festsetzung der Gebührenhöhe für eine Transitfahrt Basel-Chiasso eines 40-Tonnen-Fahrzeuges in Form eines gewichteten Durchschnittes auf der Grundlage der in der Schweiz verkehrenden Fahrzeugflotte und je nach EURO-Emissionskategorie mit unterschiedlichen Tarifen. Im Herbst 1997 hat die Schweiz ihr Verhandlungsangebot mit Anträgen zur Strassenfiskalität, den 40-Tonnen-Kontingenten und den Schutzklauseln präzisiert. Nach intensiven Verhandlungen konnten sich die Europäische Kommission, mit Unterstützung der britischen Präsidentschaft, und die Schweiz am 23. Januar 1998 schliesslich auf den Kompromiss von Kloten einigen. Hauptelement des Kompromisses war die Festsetzung von 200 Euro im Jahr 2005 als Tarif für eine alpenquerende Fahrt von 300 Kilometer für ein 40-Tonnen-Fahrzeug. Bei der Ratssitzung der Verkehrsminister am 17. März 1998 konnte dieser Kompromiss jedoch auf Grund der Einsprache gewisser Mitgliedstaaten noch nicht akzeptiert werden. Das Ja zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im September und zur Finanzierung der Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs im November sowie die Beratungen der Verkehrs- und der Aussenminister Ende November und Anfang Dezember waren die Voraussetzungen für die politische Entscheidung, die Verhandlungen abzuschliessen. In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1998 konnten, anlässlich des Verkehrsministerrates in Brüssel, die Verhandlungen schliesslich abgeschlossen werden und mündeten in das Abkommen über den Landverkehr, das im Folgenden erläutert wird.

261.2 Zielsetzung

Die Schweiz verfolgte im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwei Hauptziele: Einerseits handelte es sich darum, die Akzeptanz der schweizerische Verkehrspolitik und insbesondere der geplanten Erhöhung der Strassenfiskalität durch die EG zu erreichen. Andererseits ging es darum, die Ziele einer koordinierten Verkehrspolitik im Alpenraum, welche sich auf die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und der Effizienz der Verkehrssysteme stützt, in einem Abkommen zu verankern. Darüber hinaus sollten die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch die Zusicherung des Marktzuganges im Personen- und Güterverkehr auf Schiene und Strasse verbessert werden.

Durch die Verstärkung der Koordination im Bereich Infrastruktur und Bahnangebot und im alpenquerenden kombinierten Verkehr, insbesondere auf den Zulaufstrecken zur NEAT nördlich und südlich der Schweiz, wird das Abkommen zudem dem Ziel gerecht, die Bahnvorhaben der Schweiz in das Infrastrukturentwicklungsprogramm der EG (TEN-Projekte) zu integrieren. Ferner wird diese Koordination im Bereich der Bahninfrastrukturen dazu beitragen, die Erreichung des schweizerischen Ziels der Verkehrsverlagerung auf europäischer Ebene zu erleichtern.

Mit den Verhandlungsergebnissen, insbesondere jenen, die in Titel II und IV des Abkommens enthalten sind, hat die Schweiz die obengenannten Ziele erreicht.

261.3 Inhalt des Abkommens

Das zwischen der Schweiz und der EG abgeschlossene Abkommen über den Landverkehr ist in fünf Titel unterteilt. Neben der Präambel umfasst es 58 Artikel sowie zehn Anhänge, welche integrale Bestandteile des Abkommens sind. Ergänzt wird es schliesslich durch die Erklärungen der Vertragsparteien, die hauptsächlich einer besseren Auslegung dienen sollen.

261.31 Präambel

Die Präambel definiert die drei Hauptbereiche des Abkommens, nämlich die Liberalisierung des Marktzugangs im Strassengüter- und Personenverkehr und im Schienengüter- und Personenverkehr sowie die Koordination der Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft, insbesondere im Alpenraum.

Umweltschutz, Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und das Aufkommen jedes Verkehrsträgers für die durch ihn verursachten Kosten sind weitere Schlüsselemente, die von den Vertragsparteien bei der Ausarbeitung des Abkommens berücksichtigt wurden.

261.32 Allgemeine Bestimmungen

Titel I (Art. 1-4) legt die Grundsätze, die allgemeinen Ziele und den Geltungsbereich des Abkommens fest und enthält einige Begriffsbestimmungen, die zum einwandfreien Verständnis des Textes notwendig sind. Er regelt ebenfalls die Beziehung zwischen dem neuen Abkommen und jenem von 1992 (Transitabkommen). Gemäss *Artikel 1* sind die Ziele des Landverkehrsabkommens einerseits die Liberalisierung des Marktzugangs der Vertragsparteien bei der Beförderung von Personen und Gütern auf Schiene und Strasse und andererseits die Festlegung der Modalitäten für eine koordinierte Verkehrspolitik. Diese Ziele beruhen auf allgemeinen Grundsätzen wie der Gegenseitigkeit, der freien Wahl des Verkehrsmittels und der Nichtdiskriminierung. Sie bezwecken ausserdem die Sicherung einer flüssigeren Verkehrsabwicklung, die technisch, geographisch und wirtschaftlich optimal auf alle vom Abkommen betroffenen Verkehrsmittel abgestimmt ist. Mit anderen Worten geht es vor allem darum, jeglichen sogenannten Umwegverkehr einzuschränken oder zu vermeiden.

Artikel 2 legt den Geltungsbereich des Abkommens fest. Er bestimmt die Verkehrsarten, die durch die Öffnung des Strassenverkehrsmarktes betroffen sind, nämlich der bilaterale, der Transit- und der Dreiländerverkehr sowie die grosse Kabotage. Das Abkommen gilt ebenfalls für den grenzüberschreitenden Schienengüter- und Personenverkehr sowie für den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr, jedoch nicht für städtischen, Vororts- oder regionalen Verkehr. Schliesslich ist der Geltungsbereich auf Unternehmen im Strassen- oder Schienenverkehr begrenzt, die im Gebiet der Vertragsparteien ansässig sind.

Artikel 3 enthält eine Reihe von Definitionen, die zur eindeutigen Auslegung der wesentlichen Begriffe und Schlüsselemente des Abkommens dienen. Es wurden die im Verkehrsbereich üblichen Begriffe verwendet.

Artikel 4 weist darauf hin, dass die Rechte und Pflichten, die sich aus dem im Jahre 2005 auslaufenden Abkommen von 1992 (Transitabkommen) ergeben, durch das neue Landverkehrsabkommen unberührt bleiben; bis auf dessen ausdrückliche Ausnahmeregelungen (siehe insbesondere Artikel 7, 8, 15 und 16).

261.33 Grenzüberschreitender Strassenverkehr

Titel II definiert die anwendbaren Regelungen für den Marktzugang im Strassengüterverkehr (Art. 9–16) und im Strassenpersonenverkehr (Art. 17–21) sowie die dazu notwendigen Harmonisierungen der Wettbewerbsbestimmungen (Art. 5–8).

261.331 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 5 und Anhang 1, Abschnitt 1 regeln die Frage des Zugangs zum Beruf des Strassentransporteurs; insbesondere die Kriterien der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung. Um die schweizerische Gesetzgebung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EG in Einklang zu bringen, wird der Bundesrat Abschnitt 3 (Art. 7–15) des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung vom 18. Juni 1993 (SR 744.10) in Kraft setzen, wie es der Wortlaut von Artikel 24 dieses Gesetzes vorsieht.

Nach *Artikel 6 und Anhang 1, Abschnitt 2* muss eine Anpassung der Rechtsvorschriften auch im sozialen Bereich vorgenommen werden; insbesondere im Hinblick auf Kontrollgeräte (Tachographen), Lenk- und Ruhezeiten der Fahrzeugführer und Ausbildung von Motorfahrzeugführern. Hier besteht bereits eine Übereinstimmung durch die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1998 (SR 822.221).

Artikel 7 verweist auf *Anhang 1, Abschnitt 3* und stellt eine der Schlüsselbestimmungen des Abkommens dar. Der Artikel konkretisiert den vom Bundesrat gewünschten Paradigmenwechsel, nämlich die Erhöhung der Gewichtslimite für alle Verkehrsarten auf 34 Tonnen ab 1. Januar 2001 und auf 40 Tonnen ab 1. Januar 2005. Diese Erhöhung muss jedoch unbedingt an die Einführung der in Titel IV des Abkommens definierten Strassenbenutzungsgebühren gekoppelt sein. Damit die Gewichtslimite schrittweise an die in der EG geltenden Vorschriften angepasst werden kann, bedarf es einer Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01), insbesondere von Artikel 9.

Der Schweiz steht ausserdem ab Inkrafttreten des Abkommens eine zweijährige Übergangszeit zu, um ihre Rechtsvorschriften über die technische Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge, d. h. die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (SR 741.41), an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen, wird die Schweiz innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens ihre Gesetzgebung an die Gemeinschaftsvorschriften über die im Strassenverkehr geltenden technischen Anforderungen anpassen müssen. (Für die einzelnen Gesetzesänderungen in diesem Bereich siehe Ziff. 261.5). Schliesslich verpflichten sich beide Vertragsparteien, dass sie für Fahrzeuge, die von der anderen Vertragspartei homologiert wurden, keine strengeren als die in ihrem eigenen Gebiet geltenden Vorschriften vorsehen.

Artikel 8 und Anhang 2 regeln die Frage der 40-Tonnen-Kontingente, welche die EG und die Schweiz während der Übergangsfrist (von Inkrafttreten des Abkommens bis 31. Dezember 2004) erhalten.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung über die Höhe der Kontingente und Referenzpreise pro Bewilligung für 40-Tonnen-Fahrzeuge in den verschiedenen Jahren:

Übergangsregelung für den Zeitraum 2000–2004: 40-Tonnen-Kontingente (gültig sowohl für die Schweiz als auch für die EG)

Jahr	Gewicht	Anzahl Fahrten	Emissions-kategorie	Preis
> 2000 ⁴⁶	40 t	250 000		180 Fr. (Transit) 70 Fr. (Import/Export)
>2001/2	40 t	300 000	EURO 0	252 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel–Chiasso) entspricht einer Maximalabgabe von 2,10 Rp/tkm (für die Kontingente im Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
			EURO I	211 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel–Chiasso) entspricht einer Maximalabgabe von 1,75 Rp/tkm (für die Kontingente im Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
			EURO II/III	178 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel–Chiasso) entspricht einer Maximalabgabe von 1,48 Rp/tkm (für die Kontingente im Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)

⁴⁶ Falls das Abkommen zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist.

Jahr	Gewicht	Anzahl Fahrten	Emissions-kategorie	Preis
>2003/4	40 t	400 000	EURO 0	300 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel-Chiasso) entspricht einer Maximalabgabe von 2,50 Rp/tkm (für die Kontingente im Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
			EURO I	240 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel-Chiasso) entspricht einer Maximalabgabe von 2,00 Rp/tkm (für die Kontingente im Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
			EURO II/III	210 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel-Chiasso) entspricht einer Maximalabgabe von 1,75 Rp/tkm (für die Kontingente im Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)

In einer dem Abkommen angehängten Erklärung macht die EG deutlich, dass ihre Kontingente zur einen Hälfte für Transitfahrten und zur anderen Hälfte für Import-/Exportfahrten verwendet werden. Dafür kündigt die Schweiz ebenfalls in einer dem Abkommen beigefügten Erklärung an, dass vom Gesamtvolumen der Schweizer Kontingente höchstens 50% im Import-, Export- und Transitverkehr verwendet werden.

Die Pauschale von 180 Franken für eine Transithahrt im Jahr 2000 gilt nur für eine einfache Fahrt. Die Pauschale von 70 Franken für eine Fahrt im Import und Exportverkehr für das gleiche Jahr gilt hingegen sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt. Die in der Tabelle für die Jahre 2001 bis 2004 aufgeführten, je nach EURO-Kategorie variablen Preise sind Referenzpreise für eine alpenquerende Fahrt von 300 km. Die Gebühren für längere bzw. kürzere Strecken werden im Verhältnis zur Anzahl zurückgelegte Kilometer und auf der Grundlage des entsprechenden LSVA-Systems berechnet. Ab dem 1. Januar 2005 wird es gemäss dem Grundsatz, dass die Einführung einseitiger Mengenbeschränkungen untersagt ist, keine Kontingents- oder Bewilligungsregelungen für 40-Tonnen-Fahrzeuge mehr geben.

261.332 Grenzüberschreitender Strassengüterverkehr

Für die EG war die Liberalisierung des Marktzugangs im Strassengüterverkehr eine der Zielsetzungen des europäischen Binnenmarktes. Dieses Ziel schwebte auch der Schweiz vor, als sie das Abkommen von 1992 unterzeichnete (siehe Art. 13 des Abkommens). Tatsächlich werden die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der EG im Bereich des Strassengüterverkehrs heute noch durch bilaterale Abkommen geregelt, die häufig ein Handelshemmnis darstellen (Kontingente, Dreiländerverkehr meist nicht liberalisiert).

Kapitel B von Titel II des Abkommens soll dieser Situation Abhilfe schaffen, indem die schrittweise Liberalisierung des Marktzugangs zwischen den Vertragsparteien vorgesehen wird. Gemäss *Artikel 9* soll der Güterverkehr zwischen den Gebieten der Vertragsparteien (bilateraler Verkehr, z. B. Zürich-Stuttgart) ab Inkrafttreten des Abkommens liberalisiert (Abschaffung der Kontingente) und lediglich auf der Grundlage einer dem Muster in *Anhang 3* entsprechenden Lizenz durchgeführt werden. Diese Lizenz ersetzt die bilateralen Bewilligungen, die zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten ausgetauscht worden waren. Im nationalen Recht wird das Verfahren für die Erteilung, Verwendung, Erneuerung und den Entzug der Lizenz durch das Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassenverkehrsunternehmen und dessen Ausführungsverordnung geregelt.

Mit *Artikel 10* wird auch der Güterverkehr im Transit durch das Gebiet der Vertragsparteien (Transitverkehr) liberalisiert, und zwar ebenfalls ab Inkrafttreten des Abkommens. Einzige Ausnahme ist der Transitverkehr durch Österreich, für den die Schweiz genauso wie die Mitgliedsstaaten der EG das Ökopunktesystem übernehmen muss. In *Artikel 11* wird dieses System definiert, das bis Ende 2003 Anwendung findet und Gegenstand einer zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich getroffenen Verwaltungsvereinbarung sein wird.

Die Liberalisierung der grossen Kabotage für Schweizer Transportunternehmen (auch innergemeinschaftlicher Dreiländerverkehr genannt, z. B. Zürich-Berlin-Amsterdam) wird gemäss *Artikel 12* schrittweise eingeführt. Ab dem Jahr 2001 beschränkt sich dieser Verkehr auf eine Beförderung auf der Rückfahrt im Anschluss an eine Güterbeförderung zwischen der Schweiz und einem Mitgliedsstaat der Gemeinschaft. Bis zum Jahr 2001 können jedoch die bestehenden Rechte, die sich aus den in *Anhang 5* aufgeführten bilateralen Abkommen ergeben, weiterhin wahrgenommen werden (einige Mitgliedsstaaten geben nämlich bereits jetzt den Schweizer Transportunternehmen das Recht, uneingeschränkt innergemeinschaftliche Dreiländerfahrten durchzuführen). Vollständig liberalisiert wird die grosse Kabotage ab dem Jahr 2005.

Der Dreiländerverkehr zwischen der Schweiz und einem Drittstaat (z. B. ein Transport von Berlin nach Warschau durch ein schweizerisches Transportunternehmen) wird in den meisten Fällen durch die Bestimmungen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den betreffenden Drittstaaten geregelt. Die Mehrheit dieser Abkommen sieht für den Dreiländerverkehr die Liberalisierung oder allenfalls ein Kontingentierungssystem vor. Wenn der Dreiländerverkehr jedoch auch das Gebiet der Gemeinschaft berührt, so ist hinsichtlich des für diese Verkehrsart vorgesehenen Liberalisierungsgrades den zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen Rechnung zu tragen. Ein derartiger Grundsatz, welcher der Absicherung der Gegenseitigkeit bei der Behandlung der Transportunternehmen aus der Gemeinschaft und aus der Schweiz dient, ist in *Artikel 13* verankert. Solange es noch keine Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten gibt, bleiben die Rechte vorbehalten, die in den Abkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten enthalten sind und den Verkehr mit Drittstaaten regeln (siehe *Anhang 5*). Wird für den Dreiländerverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten eine entsprechende Regelung geschaffen, muss die Schweiz möglicherweise – sofern notwendig – bilaterale Abkommen mit diesen Drittstaaten abschliessen oder anpassen, damit letztlich die Regelungen über sämtliche Gebiete, die von dieser Verkehrsart betroffen sind, miteinander übereinstimmen.

Gemäss *Artikel 14* darf ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug auch in Zukunft keine Transporte zwischen zwei Orten im Gebiet eines Mitgliedsstaates der Gemeinschaft (z. B. München-Berlin) durchführen (Verbot der nationalen Kabotage). Dasselbe gilt für den Transport zwischen zwei Orten in der Schweiz (z. B. Bern-Lausanne) durch ein in der Gemeinschaft niedergelassenes Transportunternehmen.

In *Artikel 15* werden das Nacht- und Sonntagsfahrverbot und die entsprechenden Ausnahmen sowie andere Ausnahmen von der Gewichtslimite behandelt. Im Hoheitsgebiet der Schweiz bleibt das Nachtfahrverbot zwischen 22 Uhr und 5 Uhr unverändert bestehen. Laut einer dem Abkommen beigefügten Erklärung ist die Schweiz jedoch bereit - in Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbarstaaten - die Öffnungszeiten der Zollämter bestimmter Grenzposten zu verlängern (abends bis 23 Uhr und morgens ab 4 Uhr) sowie die Zollabfertigung zu beschleunigen. Ziel ist es, insbesondere ab der weiterhin auf 5 Uhr fixierten Öffnung der Schranken den Grenzübergang zu vereinfachen und gleichzeitig den Verkehrsfluss zu verbessern. Der durch das CH-EG-Abkommen von 1992 eingerichtete Gemischte Ausschuss ist dabei, einen entsprechenden Massnahmenkatalog auszuarbeiten. Im Übrigen werden die in Artikel 92 Absatz 3 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11) aufgeführten Ausnahmen vom Nachtfahrverbot im *Anhang 6* übernommen (insbesondere der Transport von leichtverderblichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Schnittblumen).

Die Ausnahmen von der Gewichtslimite, während des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2004 oder über dieses Datum hinaus, sind in Anhang 6 aufgeführt und entsprechen jenen, die bereits jetzt in der schweizerischen Gesetzgebung gewährt werden.

Ausnahmen vom Nachtfahrverbot können bei einer Zentralstelle (ASTRA gemäss Art. 92, Abs. 2 VRV) beantragt werden, wobei die Zuständigkeit der Kantone für die Erteilung derartiger Genehmigungen erhalten bleibt.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass mit *Artikel 16* das Überlaufsystem (siehe Anh. 6, Ziff. II.3 und 4 des Abkommens von 1992) abgeschafft wird, da dieses durch die vereinbarten 40-Tonnen-Kontingente seine Daseinsberechtigung verliert.

261.333 Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Titel II, Kapitel C des Abkommens betrifft den Marktzugang im grenzüberschreitenden Strassenpersonenverkehr. Dieses Kapitel und insbesondere der dazugehörende *Anhang 7* übernehmen fast vollständig die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 11/98 vom 11. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 über die gemeinsamen Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen.

Artikel 17 bestimmt die Bedingungen über den Zugang zum Beruf sowohl für den gewerblichen Personenverkehr als auch für den Werkverkehr (siehe Erläuterungen zu Artikel 5). Schweizer Transportunternehmen werden eine der Gemeinschaftslicenz ähnliche Lizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen erhalten. Das Muster der Lizenz sowie die Verfahren zur Lizenzerteilung, -benutzung und -erneuerung werden durch die dem Gemeinschaftsrecht gleichwertigen schweizerischen Bestimmungen geregelt, die in Kapitel 5 der Verordnung über

die Personenbeförderungskonzession (VPK; SR 744.11) vom 25. November 1998 enthalten sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Landverkehrsabkommen, insbesondere Anhang 7, von einigen Bestimmungen der VPK abweicht (z. B.: der Pendelverkehr wird in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung nicht mehr erwähnt; die in Anhang 7 aufgeführten Bedingungen zur Lizenzerteilung unterscheiden sich leicht von jenen in der VPK). Derartige Ausnahmen sind laut Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Rahmen der Ausführung internationaler Abkommen jedoch möglich (weitere Einzelheiten unter Ziff. 261.5).

Artikel 18 definiert die im Bereich des Marktzugangs anwendbare Regelung. Der Gelegenheitsverkehr (touristische Rundfahrten mit geschlossenen Türen; Pendelverkehr mit Unterbringung) ist nicht genehmigungspflichtig, verlangt aber das Mitführen eines Kontrolldokumentes (Fahrtenblatt). Sonderformen des Linienverkehrs (Beförderung von Mitarbeitern, Schülern, Militär) benötigen ebenfalls keine Genehmigung, vorausgesetzt sie sind im Gebiet der Gemeinschaft zwischen dem Veranstalter und dem Transportunternehmen vertraglich geregelt. Auf schweizerischem Gebiet bedürfen diese grenzüberschreitenden Verkehrsdienste keiner Bewilligung.

Ebenfalls von jeglicher Bewilligung befreit sind Leerfahrten von Fahrzeugen im Rahmen der obengenannten Verkehrsdienste. Auf Grund dieser Liberalisierung ist die Schweiz verpflichtet, die Verordnung über die Zwischenabfertigung von Strassenfahrzeugen vom 19. Juli 1960 (SR 631.251.4) abzuändern, insbesondere Artikel 3 dieser Verordnung.

Der Linienverkehr (z. B. der Liniendienst Genf-Nizza) ist der Bewilligungspflicht unterstellt.

In der Schweiz ist der Werkverkehr auf der Strasse nicht bewilligungspflichtig. Im Gemeinschaftsgebiet gilt für diese Verkehrsdienste eine Bescheinigungsregelung.

Der Dreiländerverkehr mit Drittstaaten wird in *Artikel 19* geregelt (siehe Erläuterungen zu Artikel 13).

Gemäss *Artikel 20* lässt das Abkommen weder die grosse Kabotage noch die nationale Kabotage zu. Vorbehalten bleiben und weiterhin angewandt werden können aber die bestehenden Rechte, die sich aus bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben und in Anhang 8 des Abkommens aufgeführt sind. *Artikel 21* regelt die in diesem Bereich anwendbaren Verfahrensfragen und *Artikel 22* erlaubt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits bestehenden Genehmigungen für Verkehrsdienste bis zu ihrem Erlöschen gültig bleiben.

261.34 Grenzüberschreitender Eisenbahnverkehr

Titel III des Abkommens definiert die für die Vertragsparteien im Rahmen des gegenseitigen Zugangs zur Bahninfrastruktur geltende Regelung (Art. 23 und 24) im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr und nennt die Voraussetzungen, welche die Bahnunternehmen erfüllen müssen, um diesen Netzzugang zu erhalten (Art. 25–29).

Artikel 23 nennt die für den reibungslosen Betrieb der Bahnunternehmen notwendigen Bedingungen. Die Vertragsparteien müssen den Bahnunternehmen ausreichend Unabhängigkeit in der Geschäftsführung gewähren, damit sie ihre Tätigkeiten den Marktbedürfnissen anpassen können. Darüber hinaus müssen Betrieb und Infrastruktur der Bahnunternehmen zumindest rechnungsmässig getrennt werden, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Diese Bestimmungen wurden bereits in die schweizerische Gesetzgebung integriert. Tatsächlich sieht Artikel 62 des Eisenbahngesetzes in der abgeänderten Fassung vom 20. März 1998 (SR 742.101) vor, dass der Bereich Infrastruktur organisatorisch und in der Bilanz von den übrigen Unternehmensbereichen zu trennen ist.

Was die SBB angeht, so wurden diese durch die Bahnreform in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt, wodurch sie über eine für das gemeinschaftliche Eisenbahnrecht ausreichende Unabhängigkeit verfügen. Schliesslich können die SBB im Rahmen der Leistungsvereinbarung ihr Angebot frei an die Bedürfnisentwicklung im grenzüberschreitenden Verkehrsmarkt anpassen.

Artikel 24 und Anhang 1, Abschnitt 4 regeln das Ausmass der Transit- und Zugangsrechte zur Bahninfrastruktur. Bestimmt werden diese durch das gegenwärtige Gemeinschaftsrecht, namentlich die Richtlinien 91/440, 95/18 und 95/19 EWG. Die liberalste Lösung in diesem Bereich wurde dem grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr gewährt, indem Bahnunternehmen, die diese Transporte durchführen, den Netzzugang erhalten. Dies erlaubt es ihnen, neben dem Transit durch das Gebiet der Schweiz oder eines Mitgliedsstaates der EG auch im grenzüberschreitenden Verkehr Güter aus diesen Ländern oder in diese zu transportieren. Für den übrigen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr hingegen (Art. 24, Ziff. 1) müssen internationale Gruppierungen gebildet werden, d. h. Verbände von mindestens zwei Bahnunternehmen, welche in zwei Mitgliedsstaaten der EG ansässig sind, oder von denen eines in der Schweiz ansässig ist. Derartige internationale Gruppierungen erhalten Zugangsrechte nur in den Ländern, in denen die dazugehörenden Unternehmen ansässig sind, sowie Transitrechte in allen Mitgliedstaaten der EG und in der Schweiz.

Im Moment verfügt ein einzelnes Bahnunternehmen also, weder auf Grund von Artikel 24, Ziffer 1 noch im Sinne des in Anhang 1, Abschnitt 4 erwähnten Gemeinschaftsrechtes, über Zugangs- oder Transitrechte. Es ist aber durchaus möglich, dass das Gemeinschaftsrecht in Zukunft eine derartige Möglichkeit vorsieht. Aus dieser Erwägung heraus wurde der Begriff des einzelnen Eisenbahnunternehmens auch bereits jetzt in den Wortlaut von Artikel 24, Ziffer 1 integriert. Statt einer Änderung des Abkommens selbst wäre somit später lediglich eine Abänderung von Anhang 1, Abschnitt 4 nötig, indem auf das neue Gemeinschaftsrecht verwiesen wird. Diese Lösung hat den Vorteil, flexibel zu sein, da laut Artikel 55 des Abkommens der Anhang durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert werden kann.

Artikel 25 zufolge muss das Bahnunternehmen über eine Bewilligung verfügen, um einen Antrag auf Netzzugang stellen zu können. Um dieses Dokument zu erhalten, muss es den Anforderungen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung entsprechen und einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen. Die Artikel 4-6 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV) vom 25. November 1998 (SR 742.122) enthalten bereits weitgehend analoge Vorschriften.

Gemäss *Artikel 26* muss das Bahnunternehmen neben der Bewilligung (Lizenz) eine Sicherheitsbescheinigung bei einer Stelle beantragen, die von der Vertragspartei, de-

ren Bahninfrastruktur benutzt wird, hierfür benannt wurde. Wie es in Artikel 8 der NZV bereits festgelegt ist, bedeutet dies, dass jedes Unternehmen, das einen Teil der Schweizer Schieneninfrastruktur (Trasse) benutzen möchte, nachweisen muss, dass es die von der entsprechenden nationalen Gesetzgebung verlangten technischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einhalten kann.

Artikel 27 beschreibt das für die Trassenvergabe anzuwendende Verfahren, wenn ein Bahnunternehmen den Netzzugang beantragt. Die für die Verteilung der verfügbaren Kapazitäten zuständige Stelle hat die gerechte und nichtdiskriminierende Behandlung zu garantieren. Sie übermittelt den Antrag an alle betroffenen Infrastrukturbetreiber und fällt innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung. Darüber hinaus kann bei der Verteilung der Infrastrukturkapazitäten insbesondere den im öffentlichen Interesse geleisteten Diensten Vorrang eingeräumt werden.

Um die rechnermässige Ausgewogenheit zu gewährleisten, hat der Infrastrukturbetreiber gemäss *Artikel 28* gegenüber den Bahnunternehmen oder den internationalen Gruppierungen die sein Netz benutzen, Anspruch auf ein Entgelt. Die Modalitäten für die Festsetzung dieser Trassenpreise kann jede Vertragspartei selbst bestimmen, wie es die Schweiz in Kapitel 6 der NZV bereits getan hat.

Artikel 29 verlangt, dass die Möglichkeit geschaffen wird, gegen die Beschlüsse des Infrastrukturbetreibers hinsichtlich der Trassenvergabe und der Trassenpreise bei einer unabhängigen Instanz Einsprache zu erheben. Eine solche Schiedskommission ist auch in Artikel 40 a) des Eisenbahngesetzes vorgesehen. Ausserdem müssen die Beschlüsse dieser Instanz der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Die Schweiz erfüllt auch diese letzte Bedingung bereits, da gegen die Beschlüsse der Schiedskommission vor dem Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden kann.

261.35 Koordinierte Verkehrspolitik

Titel IV des Abkommens definiert die im Bereich der Verkehrspolitik zu erreichenden Ziele (Art. 30–32), die zur Verbesserung des Bahnangebotes und des kombinierten Verkehrs zu ergreifenden Massnahmen (Art. 33–36), die Gebührenregelungen im Strassenverkehr (Art. 37–42), die Begleitmassnahmen (Art. 43–45) und die Schutzklauseln (Art. 46–48).

261.351 Allgemeine Bestimmungen

Gemäss *Artikel 30* ist eines der wesentlichen Ziele des Abkommens sich nach Kräften für eine koordinierte Verkehrspolitik einzusetzen, welche die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkehrssysteme mit den Anforderungen des Umweltschutzes in Einklang bringt. Um den Umwegverkehr im Alpenraum und die dadurch entstehenden unnötigen Abgase zu vermeiden, sollen vergleichbare Bedingungen für den Transport geschaffen werden. Mit der schrittweisen Erhöhung der Gewichtslimite und der Angleichung der Sozialvorschriften für den Strassenverkehr an jene der EG wird die Schweiz dieser Zielsetzung gerecht. Seitdem die Verkehrsminister am 30. November und 1. Dezember 1998 für die Strecke Kufstein - Brenner eine Durchschnittsgebühr von 84 Euro gutgeheissen haben, werden auch im Bereich der Fiskalität quasi vergleichbare Bedingungen herrschen. Tatsächlich werden sich die Gebühren auf den

Transitstrecken in der Schweiz und in Österreich pro zurückgelegten Kilometer praktisch decken.

Artikel 31 enthält eine allgemeine Beschreibung der zur schrittweisen Umsetzung der nachhaltigen Mobilität und des lautereren Wettbewerbes geeigneten Massnahmen; nämlich den Ausbau der Infrastrukturen, die Zurverfügungstellung von Bahnangeboten sowie die Einführung eines geeigneten Abgabesystems für den Strassenverkehr. All diese Massnahmen sollten möglichst koordiniert durchgeführt werden.

Artikel 32 legt die Grundsätze der Verkehrspolitik fest. So wird unter anderem daran erinnert, dass die getroffenen Massnahmen nicht diskriminierend sein dürfen und die freie Wahl des Verkehrsmittels gestatten müssen. Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wird diesem Grundsatz gerecht. Ausserdem verpflichten sich die Vertragsparteien, keine einseitigen mengenmässigen Beschränkungen einzuführen. Insbesondere bedeutet dies (siehe auch Art. 8 Ziff. 6), dass der Güterschwerverkehr von jeglichen Kontingentierungs- oder Bewilligungssystemen ausgenommen sein muss. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 106 Ziffer 8 SVG verwiesen, nach dem ausländische Fahrzeuge nur kontingentiert werden dürfen, wenn sie in einem Land zugelassen sind, das Schweizer Transporteure einem solchen System unterwirft. Darüber hinaus muss die Besteuerung der Verkehrsträger proportional zu den von ihnen verursachten Kosten erfolgen. Schliesslich ist dem Territorialitäts-, Transparenz- und Gegenseitigkeitsprinzip Rechnung zu tragen.

261.352 Eisenbahnverkehr und kombinierter Verkehr

Laut *Artikel 33* verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Gewährleistung des freien Spiels der Marktkräfte und der Unabhängigkeit der Bahnunternehmen im Eisenbahnverkehr und im kombinierten Verkehr ein kapazitätsmässig genügendes Angebot zu schaffen, das sowohl qualitativ als auch preislich im Vergleich zum Strassengüterverkehr wettbewerbsfähig ist. In diesem Sinn und um ein auf langen Strecken effizientes System zu gewährleisten, werden die Schweiz und die EG die Verknüpfung ihrer Schienennetze verbessern und im Bereich des Betriebs und der Infrastruktur die zu diesem Zwecke notwendigen Massnahmen ergreifen.

In *Artikel 34* bekräftigen die Vertragsparteien die im Rahmen des Abkommens von 1992 eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Bahninfrastruktur. Dabei handelt es sich für die Schweiz um den Bau der beiden Basistunnel durch den Gotthard und den Lötschberg. Die Gemeinschaft wird ihrerseits die Kapazitäten der nördlichen und südlichen Zulaufstrecken zur NEAT verbessern; wie es die Leitlinien in der Entscheidung 1692/96 des Europäischen Parlaments und des Rates über die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN) vorsehen. Dort werden die für die Gemeinschaft wichtigen Hauptverkehrsachsen definiert, zu denen auch die NEAT gehört. Eine Untergruppe des Gemischten Ausschusses wird die Koordinierung der Infrastrukturprojekte überwachen und besonders darauf achten, dass durch die zeitlich aufeinander abgestimmte Umsetzung der Vorhaben die Kapazitäten der Nachfrage angepasst werden können. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Zulaufstrecken sei daran erinnert, dass die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der BRD zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der nördlichen Zulaufstrecken zur NEAT bereits im Juni 1998 in Kraft getreten ist. Eine ähnliche bilaterale Vereinbarung wird zur Zeit mit Italien ausgehandelt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Bahnangebotes und des kombinierten Verkehrs sicherzustellen, gesteht *Artikel 35* den Vertragsparteien zu, diesen Verkehrsträgern öffentliche Subventionen zu gewähren. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Finanzierung der Bahninfrastruktur, der Terminals und des im kombinierten Verkehr eingesetzten Rollmaterials. Es können auch Beiträge an ungedeckte Betriebskosten des alpenquerenden kombinierten Verkehrs durch die Schweiz geleistet werden, wobei dadurch keine unverhältnismässigen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Betreibern verursacht werden dürfen. Darüber hinaus haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, bei den Bahnunternehmen gemeinwirtschaftliche Dienste zu bestellen, wenn diese z. B. zur Verringerung der Umweltbelastung beitragen können. Im Zusammenhang mit diesem Artikel sei daran erinnert, dass die Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge vom 29. Juni 1988, geändert am 25. November 1998 (VKV; SR 742.149), die Möglichkeit vorsieht, für Anlagen und Ausrüstung des kombinierten Verkehrs Betriebsbeiträge, nicht rückzahlbare Investitionsbeiträge oder zinsvergünstigte Kredite zu gewähren.

Artikel 36 sieht eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Kapazitäten des kombinierten Verkehrs vor. In diesem Zusammenhang und entsprechend dem Abkommen von 1992 hat sich die Schweiz verpflichtet, während der in Artikel 8 vorgesehenen Übergangsphase im begleiteten kombinierten Verkehr ein Angebot zu schaffen, das im Vergleich zum Strassengüterverkehr wettbewerbsfähig ist. Ausserdem verpflichten sich die Vertragsparteien die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der technischen Normen und Sozialvorschriften für den Strassenverkehr; der Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie hinsichtlich Höchstgewichten und Abmessungen, konsequenter zu überwachen.

Um den kombinierten Verkehr zu fördern, verlangt Artikel 36 ausserdem die Vereinfachung der diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Rahmen der Richtlinie Nr. 92/106 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte kombinierte Verkehre hat die Gemeinschaft bereits Massnahmen in diesem Sinne ergriffen. Durch diese Richtlinie wurden alle Kontingentierungssysteme für Strassentransporte abgeschafft, die im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen dem Auf-/Abladeort der Güter und dem nächstgelegenen geeigneten Terminal durchgeführt werden.

Ferner werden die Vertragsparteien die Schaffung von Schienengüterverkehrskorridoren fördern. Es sei darauf hingewiesen, dass ein solcher «Freeway» von Skandinavien/Niederlanden bis nach Italien, über die Achsen Lötschberg/Simplon und Gotthard, bereits Anfang 1998 geschaffen wurde.

Artikel 36 kommt im Zusammenhang mit der in Artikel 46 vorgesehenen Schutzklausel eine besondere Bedeutung zu. Tatsächlich wird die Schweiz auf diese Massnahme nur zurückgreifen dürfen, wenn die Dienstleistungen im kombinierten Verkehr eine Reihe von Kriterien erfüllen, die in Anhang 9 aufgeführt sind. Vorgeschieden wird insbesondere, dass der Durchschnittspreis für den kombinierten Verkehr durch die Schweiz nicht über der Summe aller Strassenbenutzungsgebühren und variablen Kosten eines Fahrzeuges für einen Strassentransport gleicher Distanz liegen darf. Darüber hinaus, wird der kombinierte Verkehr auch einige Qualitätskriterien erfüllen müssen, insbesondere im Hinblick auf Fahrzeit und Zuverlässigkeit.

Artikel 36 und Anhang 9 werden zu einer Verbesserung des Angebots im kombinierten Verkehr führen, und dies nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Mit-

gliedsstaaten der EG. Somit wird die EG dazu beitragen, das Verfassungsziel der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene zu erreichen. Ferner führen diese Bestimmungen zu einer besseren Koordinierung zwischen den schweizerischen und den gemeinschaftlichen Programmen im Bereich der Infrastrukturen sowie zur Vereinfachung der Abläufe im kombinierten Verkehr. Dadurch wird die Verlagerung auf die Schiene weit über die Schweizer Grenzen hinaus gefördert. Ausserdem wird dies die Wirtschaftlichkeit des kombinierten Verkehrs steigern, da diese sich proportional zur zurückgelegten Entfernung verbessert. Zusammen mit den erwarteten Wirkungen der Bahnreform und den im Rahmen der flankierenden Massnahmen vorgesehenen Subventionen sollte es dieser Trend der Schweiz erlauben, das Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs bis zum Zeitpunkt einer möglichen Anwendung der in Artikel 46 vorgesehenen Schutzklausel zu erfüllen. Da die Zuverlässigkeit und die Fahrzeiten der Shuttlezüge im kombinierten Verkehr durch die Schweiz bereits jetzt recht zufriedenstellend sind, sollten auch die Qualitätsanforderungen erfüllt werden können.

261.353 Gebührenregelungen im Strassenverkehr

Dieser Abschnitt ist der wichtigste Teil des Abkommens, da die Vertragsparteien hier gewisse Anwendungskriterien und Grenz- bzw. Referenzwerte festgelegt haben. Für die Schweiz haben die Bestimmungen dieses Abschnitts eine besonders grosse Bedeutung, da sie es erlauben, die Verkehrspolitik des Bundesrates umzusetzen (insbesondere die vom Alpenschutzartikel in der Bundesverfassung geforderte Verkehrsverlagerung auf die Schiene) und die im November 1998 von Volk und Ständen gutgeheissene Finanzierung der Grossprojekte der Bahn sicherzustellen. Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt das unverzichtbare Gegenstück zur Erhöhung der Gewichtslimite. Auch für die Gemeinschaft ist dieser Abschnitt von ausschlaggebender Bedeutung, da er zu einer besseren Vergleichbarkeit mit den auf den innergemeinschaftlichen alpenquerenden Achsen (Brenner, Montblanc) erhobenen Strassenbenutzungsgebühren führt.

Artikel 37 definiert die angestrebten Ziele in diesem Bereich, nämlich die schrittweise Einführung von Gebührenregelungen, die auf dem Prinzip gründen, dass den verschiedenen Verkehrsträgern die durch sie verursachten Kosten angelastet werden (Verursacherprinzip). Auf Grund des Verweises auf die Zielsetzung von Titel III des Abkommens von 1992 wird ebenfalls die in dessen Artikel 12 definierte Anlastung der externen Kosten angestrebt. Ausserdem garantiert Artikel 37 den Vertragsparteien völlige Unabhängigkeit in Sachen Zuständigkeit und Verfahren.

Die den Gebührenregelungen zu Grunde liegenden Prinzipien werden in *Artikel 38* aufgeführt. Neben Nichtdiskriminierung, Verhältnismässigkeit und Transparenz ist bei Umsetzung der Massnahmen darauf zu achten, Umwegverkehr oder die Behinderung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu vermeiden. Die Erhebung der Gebühren ist zu vereinfachen; Kontrollen sind ohne übertriebene Formalitäten durchzuführen. Die erschöpfende Liste der Besteuerung des Strassenverkehrs besteht aus Kraftfahrzeug- und Mineralölsteuern und Strassenbenutzungsgebühren. Sie bezieht sich auf Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht sich laut Zulassungsschein auf 12 Tonnen oder mehr beläuft. Jede Vertragspartei kann jedoch auf ihrem Hoheitsgebiet Massnahmen für Fahrzeuge mit weniger als 12 Tonnen Gesamtgewicht ergreifen (z. B. Anwendung der LSWA für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen).

Schliesslich dürfen Unternehmen, insbesondere Transportunternehmen, denen durch die vorgesehenen Gebühren wirtschaftliche Folgen hinsichtlich der Transportkosten entstehen, weder direkte noch indirekte staatliche Hilfen gewährt werden. In einer gemeinsamen Erklärung zu Artikel 38 Absatz 6 haben die Vertragsparteien jedoch festgehalten, dass im Rahmen des föderalen Systems der Schweiz die Anwendung der zum Finanzausgleich zwischen den Kantonen gehörenden Instrumente vorbehalten bleibt.

Artikel 39 erinnert an die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, um einen angemessenen Grad der Interoperabilität der elektronischen Systeme für die Erhebung der Strassenbenutzungsgebühren sicherzustellen.

Artikel 40 erläutert die seitens der Schweiz getroffenen Massnahmen im Bereich der Abgaben für den Strassenverkehr und deren schrittweise Einführung (1. Jan. 2001 und 1. Jan. 2005). Die ab 2001 von der Schweiz einzuführende Hauptabgabe wird die nach den drei Emissionskategorien (EURO) abgestufte LSVA sein. Die Differenz zwischen jeder Abgabekategorie darf jedoch nicht grösser sein, als 15% des gewichteten Durchschnitts. Die Schweiz hat ausserdem die Möglichkeit, für die Benutzung der besonderen Infrastrukturen im Alpenraum eine Alpentransitabgabe (ATA) zu erheben, die nicht mehr als 15% der im Abkommen vorgesehenen Gesamtabgabe betragen darf.

Die von den Vertragsparteien festgelegten Werte für 34-Tonnen-Fahrzeuge, die eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegen (Zeitraum 2001–2004) einerseits, und für 40-Tonnen-Fahrzeuge, die ab 2005 eine vergleichbare Strecke zurücklegen, andererseits, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Generelle Regelung ab 2000: Gewichtslimite und Fiskalität

Jahr	Gewicht	Emissionskategorie	Preis
2001–2004	34 t	EURO 0	205 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel–Chiasso) entspricht einem LSVA-Maximaltarif von 2 Rp/tkm (für Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
		EURO I	172 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel–Chiasso) entspricht einem LSVA-Maximaltarif von 1,68 Rp/tkm (für Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
		EURO II/III	145 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel–Chiasso) entspricht einem LSVA-Maximaltarif von 1,42 Rp/tkm (für Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)

Jahr	Gewicht	Emissions- kategorie	Preis
Ab 2005 bis zur Fertigstellung des 1. NEAT-Basistunnels (Lötschberg); längstens bis zum 31. 12. 2007	40 t	Gewichteter Durchschnitt	292,50 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Base-Chiasso) entspricht einem LSVA-Maxi- maltarif von 2,43 Rp/tkm (für Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
		Maximum: EURO 0	350 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel-Chiasso) entspricht einem LSVA-Maxi- maltarif von 2,91 Rp/tkm (für Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
Ab Inbetriebnahme des 1. NEAT-Basis- tunnels (Lötschberg); spätestens ab dem 1. 1. 2008	40t	Gewichteter Durchschnitt	325 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel-Chiasso) entspricht einem LSVA-Maxi- maltarif von 2,70 Rp/tkm (für Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)
		Maximum: EURO 0	380 Fr. (Strecke von 300 km; Referenz = Basel-Chiasso) entspricht einem LSVA-Maxi- maltarif von 3,16 Rp/tkm (für Binnen-, Transit-, Import- und Exportverkehr)

Bei diesen Werten handelt es sich um Referenzpreise für die angegebene Strecke. In dem zu Artikel 40 gehörenden Anhang 10 erklären die Vertragsparteien, dass die schweizerischen Strassenbenutzungsabgaben (ausser jenen in Absatz 3b und 5) nach folgenden Modalitäten erhoben werden:

- Die Abgaben werden für einen Transport auf einer Schweizer Strecke von unter oder über 300 km proportional angepasst, um der tatsächlich in der Schweiz zurückgelegten Wegstrecke Rechnung zu tragen. (Diese Bestimmung rechtfertigt die flächendeckende Erhebung einer LSVA in der Schweiz).
- Die Abgaben sind proportional zur Gewichtsklasse des Fahrzeuges.

Der ab 2005 bis zur Inbetriebnahme des ersten Basistunnels, jedoch bis spätestens 31. Dezember 2007 geltende gewichtete Durchschnitt von 292,50 Franken steht nicht im Abkommen selbst, sondern in einer dem Abkommen beigefügten Erklärung der Schweiz. Dabei handelt es sich gewissermassen um eine auf einen späteren Zeitpunkt verschobene Anwendung des gewichteten Durchschnitts von 200 Euro, den die Schweiz laut Kompromiss von Kloten ab 2005 verlangen könnte. In diesem Zusammenhang sei erinnert, dass die beiden Vertragsparteien übereingekommen sind, den Schweizer Betrag für die 200 Euro nicht tiefer als auf 325 Franken und nicht höher als auf 330 Franken festzulegen und dass der für die Umrechnung verwendete

Wechselkurs auf dem Durchschnitt der der Unterzeichnung des Abkommens vorangehenden zwölf Monate basiert. Der durchschnittliche Wechselkurs in dieser Periode lag bei 1,6145 Franken (dies entspricht 322,90 Franken für 200 Euro), daraufhin wurde der gewichtete Durchschnitt im Abkommen auf 325 Franken fixiert.

Die Ermittlung der gewichteten Durchschnitte wird in Artikel 40 Absatz 6 definiert und soll durch den für die Durchführung des Abkommens zuständigen Gemischten Ausschuss festgelegt werden. Dies erfolgt auf der Grundlage von Überprüfungen im Zweijahresrhythmus, von denen die erste vor dem 1. Juli 2004 durchzuführen ist. Gegenstand der Überprüfung sind die Entwicklung der Struktur des in der Schweiz verkehrenden Fahrzeugparks sowie die Entwicklung der EURO-Kategorien (der günstigste Tarif gilt dann für die jüngste Fahrzeugkategorie, der mittlere Tarif für die darauffolgende und der höchste Tarif für alle anderen Kategorien).

Für Leicht- und Leerfahrten werden Transportunternehmen aus der Gemeinschaft für alpenquerende Transitfahrten durch die Schweiz preisvergünstigte Kontingente (zu 50, 60, 70 und 80 Franken während des Zeitraums 2001–2004) gewährt. Die Schweiz erhält ebenfalls ein Kontingent zu denselben Bedingungen. Die Kontingente belaufen sich sowohl für die EG wie auch für die Schweiz auf 220 000 Bewilligungen pro Jahr. Derartige Leerfahrten bzw. Fahrten unter 28 Tonnen verkehren bereits heute, jedoch zu einem zwei- bis dreimal günstigeren Preis. Festzuhalten bleibt ausserdem, dass der für die Anwendung des Abkommens von 1992 zuständige Gemischte Ausschuss die Kriterien für die Einstufung der Güter als «leicht» festzulegen hat.

Artikel 41 definiert die Massnahmen seitens der Gemeinschaft, aus denen die Gebührenregelungen auf ihrem Gebiet bestehen. Diese Regelungen stützen sich auf das Verursacherprinzip und basieren weitgehend auf den Bestimmungen der neuen Eurovignetten-Richtlinie.

Gemäss *Artikel 42* können die in der Schweiz erhobenen Gebühren im Zweijahresrhythmus erneut überprüft werden, um der schweizerischen Inflationsrate Rechnung zu tragen. Ab 1. Januar 2007 kommt die auf den beiden Vorjahren basierende Inflationsrate zur Anwendung. Die Inflationsrate zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und dem 31. Dezember 2004 wird nur berücksichtigt, wenn ihr Durchschnitt 2% pro Jahr übersteigt. Ab dem 1. Januar 2007 können die Höchstwerte der in der Schweiz erhobenen Abgaben ausserdem einer erneuten allgemeinen Prüfung durch den Gemischten Ausschuss unterzogen und auf der Grundlage der im Abkommen definierten Kriterien nach oben oder unten korrigiert werden. Der Entscheid über eine Anpassung der Gebührenhöhe muss immer in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen.

261.354 Begleitmassnahmen

Die in Artikel 43 bis 45 beschriebenen Begleitmassnahmen ergänzen die Massnahmen für den Marktzugang, den Ausbau der alpenquerenden Bahninfrastruktur und hinsichtlich der Gebührenregelungen für den Strassenverkehr.

Artikel 43 bezieht sich auf die Vereinfachung der den Strassen- und Schienenverkehr erschwerenden Formalitäten, insbesondere im Zollbereich und verweist auf verschiedene internationale Abkommen, die für die Vertragsparteien bindend sind.

Artikel 44 spiegelt die Absicht der Vertragsparteien wider, für schwere Nutzfahrzeuge Normen auf hohem Schutzniveau für Gas-, Partikel- und Lärmemissionen einzuführen. Gemäss diesem Artikel muss ausserdem die Emissionskategorie (EURO) des Fahrzeuges im Zulassungsschein angegeben sein oder, wenn dies nicht der Fall ist, anhand anderer Dokumente überprüft werden können (Erstzulassung, Spezialdokumente). Die Anwendung des Abkommens durch den Gemischten Ausschuss erfordert die Beobachtung der Verkehrsentwicklung im Strassen-, Bahn- und kombinierten Verkehr im Alpenraum und die Erstellung einer Reihe von wissenschaftlichen und technischen Berichten. Zu diesem Zweck sieht *Artikel 45* die Einrichtung eines ständigen Observatoriums vor (bestehend aus Sachverständigen). Für dessen Überwachung ist der Gemischte Ausschuss zuständig, der ebenfalls die verwaltungstechnischen Modalitäten für dessen Betrieb regelt. Der Ausschuss ist ebenfalls dafür zuständig, den zwischen den Vertragsparteien geltenden Verteilungsschlüssel für die Finanzierung des Observatoriums festzulegen.

261.355 Korrektivmassnahmen

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte koordinierte Verkehrspolitik gründet auf der gerechten Verteilung des Verkehrsaufkommens und auf einer Reihe von Grundsätzen und Zielen, die eine nachhaltige Mobilität sichern sollen. Das von den Vertragsparteien errichtete System kann aber durch Umstände oder Ereignisse mehr oder weniger schwerwiegend gestört werden. Um derartigen Situationen abzuhelfen, enthält das Abkommen einseitige, einvernehmliche und für den Krisenfall geltende Schutzklauseln.

Artikel 46 definiert die einseitigen Schutzmassnahmen, die jede Vertragspartei bei Bedarf ergreifen kann. Dabei handelt es sich um eine Erhöhung um maximal 12,5% des Gesamtbetrages der in Artikel 40 Absatz 4 des Abkommens vorgesehenen Gebühren. Die dadurch entstehenden Einnahmen sind ausschliesslich zu Gunsten des Schienengüter- und kombinierten Verkehrs zu verwenden. Diese Massnahme ist während höchstens 12 Monaten (2 mal 6 Monate) mit einer Pause von 18 Monaten und maximal zwei Mal innerhalb von 5 Jahren anzuwenden. Weitere Verlängerungen sind möglich, sofern beide Vertragsparteien einverstanden sind. Diese Schutzklausel kann einseitig ausgelöst werden – nach Prüfung durch den Gemischten Ausschuss – wenn die Bahnkapazitäten zwar bereitstehen, sie jedoch während 10 Wochen zu weniger als 66% ausgelastet sind. Theoretisch kann eine solche Massnahme bereits ab dem 1. Januar 2005 ergriffen werden, in Realität ist ihre Einführung jedoch erst bei vollständiger Ausschöpfung der schweizerischen Abgaben möglich (frühestens ab Inbetriebnahme des ersten Basistunnels).

Gemäss *Artikel 47* kann der Gemischte Ausschuss einvernehmlich und entsprechend einem klar definierten Verfahren eventuelle Schutzmassnahmen beschliessen. Derartige fiskalische oder nichtfiskalische Massnahmen (Fahrverbot, Kontingentierung usw.) werden im Falle von schwerwiegenden Störungen des alpenquerenden Verkehrsflusses ergriffen und sind in Bezug auf ihren Geltungsbereich und ihre Dauer auf das für die Wiederherstellung einer normalen Lage unverzichtbare Mass zu beschränken. Die Definition konkreter Situationen, in denen dieser Artikel zum Tragen kommt, wird Aufgabe des Gemischten Ausschusses sein.

Laut *Artikel 48* treffen die Vertragsparteien in gegenseitiger Abstimmung für ihr jeweiliges Gebiet alle Vorkehrungen, um im Falle von schwerwiegenden Störungen

durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen), den Verkehr durch den Alpenraum zu führen und sorgen dafür, dass der Beförderung empfindlicher z. B. verderblicher Güter Vorrang gegeben wird.

261.36 Allgemeine und Schlussbestimmungen

Titel V des Abkommens enthält die sogenannten horizontalen Bestimmungen, die im wesentlichen die Umsetzung des Abkommens, die Überwachung seines allgemeinen Funktionierens durch den Gemischten Ausschuss, die Rechtsentwicklung, die Streitbeilegung und die Schlussbestimmungen umfassen.

Artikel 49 spiegelt die Absicht der Parteien wider, die Wahrnehmung sämtlicher durch das Abkommen eingegangener Verpflichtungen sicherzustellen und legt fest, dass die Erhöhung der Gewichtslimite und die Erhebung der Strassenfiskalität in zwei Etappen umgesetzt werden (2001–2004, ab 2005).

Artikel 50 erinnert daran, dass das Abkommen ausgewogene Rechte und Pflichten enthält und dass bei jeder Störung dieses Gleichgewichtes – nach Beratung im Gemischten Ausschuss – die geschädigte Vertragspartei Ausgleichsmassnahmen (z. B. Einschränkung des Marktzugangs) ergreifen kann. Der Gemischte Ausschuss mit der Bezeichnung «Gemischter Landverkehrsausschuss Gemeinschaft/Schweiz» setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammen und sorgt für die Verwaltung und die ordnungsgemässe Anwendung des Abkommens. Die Aufgaben dieses Ausschusses werden in *Artikel 51* beschrieben. Im Wesentlichen sorgt er für das allgemeine Funktionieren und die Anwendung der Abkommensbestimmungen und setzt die Anpassungs- (Entwicklung des Rechts) und Revisionsklauseln des Abkommens um. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verfahrensfragen geregelt werden (Vorsitz, Einberufung der Ausschusssitzungen mindestens einmal pro Jahr usw.) und kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dieser Ausschuss übernimmt die Funktion des durch *Artikel 18* des Abkommens von 1992 eingesetzten Ausschusses.

Im Allgemeinen gilt für den Anwendungsbereich des Abkommens das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültige Recht. Gemäss *Artikel 52* hat jedoch jede Vertragspartei das Recht, ihre innerstaatliche Gesetzgebung auf den in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Gebieten, autonom, aber unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, zu ändern. Dabei ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- A. Bei der Ausarbeitung neuer rechtlicher Regelungen (betrifft auch die Änderung derselben) konsultieren sich die Vertragsparteien gegenseitig. Es kann auch im Gemischten Ausschuss einen ersten Meinungsaustausch erfolgen.
- B. Nach Verabschiedung der Rechtsänderung, spätestens jedoch acht Tage nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes, notifiziert die betreffende Partei der anderen Partei den Wortlaut der neuen Rechtsvorschriften. Auf Antrag einer der Vertragsparteien wird spätestens zwei Monate nach der Antragstellung im Gemischten Ausschuss ein Meinungsaustausch über die Auswirkungen der Rechtsänderung auf das Funktionieren des vorliegenden Abkommens durchgeführt.

- C. In diesem Falle verfügt der Gemischte Ausschuss über die folgenden Handlungsmöglichkeiten:
- er beschliesst die Revision der Anhänge 1, 3, 4 und 7, oder schlägt gegebenenfalls die Revision der Bestimmungen dieses Abkommens vor, um darin die entsprechenden rechtlichen Anpassungen zu berücksichtigen;
 - er entscheidet, dass die vorgenommene Rechtsänderung mit dem Abkommen im Einklang steht;
 - er beschliesst, andere Massnahmen zur Wahrung der ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens zu ergreifen.

Das Landverkehrsabkommen verpflichtet die Schweiz nicht zur Übernahme des «acquis communautaire», sondern dazu, ihre Gesetzgebung mit diesem in Einklang zu bringen. Artikel 52 Absatz 6 stellt die allgemeine Bestimmung des Abkommens dar, die den Grundsatz der Gleichwertigkeit der rechtlichen Regelungen festhält (siehe auch Anhang 1 in initio).

Artikel 53 erinnert an die Geheimhaltungspflicht der Vertreter, Sachverständigen oder sonstigen Akteure, die im Rahmen der Durchführung des Abkommens tätig sind. Gemäss *Artikel 54* ist der Gemischte Ausschuss für die Regelung von Streitfällen über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens zuständig und bemüht sich dabei, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, die das ordnungsgemässe Funktionieren des Abkommens weiterhin gewährleistet.

Artikel 55 betrifft die Revision der Bestimmungen im Abkommen und in Anhang 2 durch die Vertragsparteien sowie die Revision der übrigen Anhänge durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses. Hinsichtlich der Revision der Anhänge gestattet das Abkommen eine Kompetenzdelegation vom Parlament an den Bundesrat (vgl. Ziff. 148.3).

In *Artikel 56* wird daran erinnert, dass die Anhänge integraler Bestandteil des Abkommens sind. Artikel 57 definiert den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens, nämlich die Gebiete der Schweiz und der Gemeinschaft.

Artikel 58 enthält die Schlussbestimmungen des Abkommens, insbesondere die sogenannte «Guillotine-Klausel».

Das Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäss ihren jeweiligen Verfahren ratifiziert bzw. genehmigt und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifizierung der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunden aller sieben sektoriellen Abkommen in Kraft.

Das Abkommen wird zunächst für eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen und anschliessend – ausser im Falle einer gegenseitigen Notifikation – auf unbegrenzte Zeit verlängert. Das Abkommen kann auch von einer Vertragspartei durch Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden. Sowohl im Falle der Nichtverlängerung als auch der Kündigung treten alle sieben sektoriellen Abkommen sechs Monate nach Eingang der entsprechenden Notifikation ausser Kraft.

Das Abkommen ist in elf Sprachen abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

261.4 Bedeutung des Abkommens für die Schweiz

261.41 Sicherung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verkehrsverlagerung

Die Schweiz hat im Landverkehr nicht bloss bestehendes europäisches Recht «übernommen»; sie hat in wichtigen Bereichen die künftige Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft mitbeeinflusst. Die EG hat im Verlaufe dieser Verhandlungen wichtige Grundsätze ihrer Verkehrspolitik neu gestaltet und weiterentwickelt, insbesondere für den Alpenraum. So hatten beispielsweise die Verhandlungen über das Abkommen mit der Schweiz einen direkten Einfluss auf die Entscheidung zur Eurovignette und zur Brenner-Maut.

Das Landverkehrsabkommen ist ein entscheidendes Element zur Erreichung der vom Schweizer Volk mehrfach bekräftigten nachhaltigen Verkehrspolitik, welche als ein Hauptziel im alpenquerenden Verkehr eine Verlagerung von der Strasse auf die Schiene anstrebt. Es ist die Garantie für eine mit der EG koordinierte Verkehrspolitik im Alpenraum und sichert der Schweiz langfristig verlässliche und vertraglich abgesicherte Rahmenbedingungen sowie die Zusammenarbeit bei der Verlagerung des grenzüberschreitenden Verkehrs. Die Schweiz erhält zudem die Möglichkeit der Einflussnahme auf die künftige EG-Verkehrspolitik.

Kernpunkt des Abkommens ist die Erhöhung der Gewichtslimite im Strassengüterverkehr von 28 auf 40 Tonnen und die Einführung einer flächendeckenden und fahrleistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe; eine Abgabe, die auch für Europa neu ist. Der hohen Attraktivität der Routen durch die Schweiz wird Rechnung getragen. Die EG akzeptiert für die Schweiz eine Abgabenhöhe für eine 300 Kilometer lange Fahrt eines 40-Tönners (Transitfahrt Basel-Chiasso) von 325 Franken; im Vergleich dazu beträgt die Brennermaut rund 137 Franken (84 Euro).

Das Landverkehrsabkommen schafft die Basis für die angestrebte Verlagerung im Güterverkehr. Es sichert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Förderung des Bahngüterverkehrs. Der mit dem Abkommen gegenseitig gewährte freie Netzzugang im Schienengüterverkehr ermöglicht die zwingend notwendigen Produktivitätssteigerungen bei den Bahnen. Und mit der von der EG als flächendeckende Abgabe akzeptierten LSWA stehen die Mittel für die unerlässliche Modernisierung der Bahninfrastruktur zur Verfügung.

261.42 Freier Marktzugang im Strassen- und Schienengüterverkehr

Das Abkommen beinhaltet die Harmonisierung von Regeln und Normen. Es schafft damit die Voraussetzung für eine ausgewogene Wettbewerbssituation im Verkehrsmarkt und erleichtert den Zugang zum europäischen Markt. Bürokratische Hindernisse im internationalen Verkehr werden abgebaut.

Die gegenseitige Öffnung der Strassenverkehrsmärkte bringt den schweizerischen Transportunternehmungen neue Marktchancen. Im Schienengüterverkehr ist der gegenseitige freie Netzzugang (free access) ein Schlüsselinstrument, um über den dadurch intensivierten Wettbewerb die Effizienz der Angebote zu erhöhen und die angestrebte Verlagerung zu erreichen. Für die Schweizer Bahnen ist die Expansion und Zusammenarbeit im EG-Raum längerfristig eine Existenzfrage.

Sowohl der freie Marktzugang im Strassen- als auch im Schienengüterverkehr stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz und sichert über die Transportbranche hinaus Arbeitsplätze.

261.43 Ablösung der 28-Tonnen-Limite und Fiskalität

Das Hauptanliegen der EG im Rahmen des Landverkehrs war die Erhöhung der schweizerischen Gewichtslimite auf 40 Tonnen. Ursprünglich forderte die EG die sofortige Zulassung der 40-Töner bei einer tiefen Fiskalität. Die Schweiz konnte sich nur mit einer schrittweisen Erhöhung einverstanden erklären. Zudem setzte sie durch, dass die Erhöhung der Gewichtslimite an eine spürbare Erhöhung der Strassenfiskalität gekoppelt wird. Dieses schrittweise Vorgehen gibt insbesondere auch dem Schweizer Transportgewerbe Zeit, sich anzupassen.

So wird nun die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSWA ab 2001 eingeführt und anschliessend schrittweise erhöht. Der Tarif für eine Transifahrt durch die Schweiz kostet bereits ab Einführung der LSWA im Jahr 2001 deutlich mehr als heute, für einen 34-Töner beispielsweise 6 bis 8 mal mehr. In festgelegten Schritten wird der Abgabesatz laufend weiter erhöht, bis er schliesslich ab Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels, oder spätestens ab 2008, im Durchschnitt 325 Franken beträgt. Dies ist für einen 40-Töner rund 13 mal mehr als der maximale Tagesansatz der heutigen pauschalen Schwerverkehrsabgabe für einen 28-Töner.

Die Tarife sind nicht nur gewichts- und distanzabhängig ausgestaltet, sondern auch emissionsabhängig. Saubere Fahrzeuge zahlen weniger, schmutzige mehr. Die Höhe der Abgabe wurde in Form eines gewichteten Mittelwertes vereinbart, welcher von der Flottenstruktur abhängig ist. So wird sichergestellt, dass die Abgabe im Mittel gleich hoch bleibt, auch wenn in Zukunft die Fahrzeuge insgesamt immer sauberer werden.

Mit dem bilateralen Abkommen hat die Schweiz somit erreicht, dass sie, völkerrechtlich abgesichert, die heutige niedrige pauschale Abgabe durch die flächendeckende und deutlich höhere LSWA ersetzen kann. Durch die gemeinsame Vereinbarung von Transittarifen wurde die Höhe der LSWA verbindlich festgelegt. Die Einnahmen aus der LSWA fliessen zu einem wesentlichen Teil in die Finanzierung der Bahninfrastrukturen, was bedeutet, dass auch das Ausland einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung dieser Investitionen leistet. Dies ist gerechtfertigt, denn auch das Ausland profitiert von unseren modernisierten Bahninfrastrukturen.

Auch aus schweizerischer Sicht ist die Ablösung der 28-Tonnen-Limite sachlich zweckmässig. Die heutige Gewichtsbeschränkung hat mehr und mehr an Wirksamkeit eingebüsst. Sie konnte nicht verhindern, dass der alpenquerende Schwerverkehr auf der Strasse, insbesondere der Transitverkehr, in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Im Vergleich zu 1981, dem ersten Jahr nach Eröffnung des Gotthard-Strassentunnels, überqueren heute 4 mal mehr schwere Nutzfahrzeuge die Schweizer Alpen. Im Jahr 1998 wurde die Rekordhöhe von 1 235 000 Lkw-Fahrten über die Schweizer Alpen erreicht. Würde die Schweiz die heutige Politik der 28-Tonnen-Limite und der tiefen pauschalen Schwerverkehrsabgabe beibehalten, so müsste man im Jahr 2003 mit mindestens 1,4 bis zu 1,6 Millionen und im Jahr 2007 gar mit mindestens 1,6 bis zu 1,7 Millionen alpenquerenden Lkw-Fahrten rechnen.

Demgegenüber war das Wachstum des Strassengüterverkehrs über die französischen und österreichischen Alpenübergänge trotz 40-Tonnen-Limite deutlich niedriger. An den französischen Übergängen Fréjus und Montblanc betrug der Zuwachs nur rund 70% des Schweizer Wertes und am Brenner gar nur 45% des Wachstums in der Schweiz. Wichtigster Grund für diese laufende Verkehrszunahme an den Schweizer Alpenübergängen ist die heutige zu tiefe Fiskalität (maximal 25 Franken pro Tag).

Die 28-Tonnen-Limite versagt zudem auch bei der Vermeidung von Leer- und Halbleerfahrten durch die Schweiz. Wegen der im Vergleich zu den ausländischen Mauten viel tieferen pauschalen Schwerverkehrsabgabe wählten im Jahr 1994 über 100 000 Chauffeure mit leeren oder leicht beladenen Fahrzeugen den Umweg durch die Schweiz, obwohl der kürzeste Weg über die französischen oder österreichischen Übergänge führen würde. Auf der anderen Seite verursacht die Schweiz Umwegverkehr schwer beladener Lkw über Frankreich und Österreich. Eine der wichtigsten Zielsetzungen des Abkommens ist deshalb die Verwirklichung des Prinzips des kürzesten Wegs im Güterverkehr. Auf den gesamten Alpenraum betrachtet führt dies zu einer geringeren Umweltbelastung. Davon profitiert auch die Schweiz, denn Umweltbelastungen sind auf Grund der Schadstoffverfrachtungen nicht nur ein lokales Problem. Im Übrigen hat die Anhebung der Gewichtslimite auf 40 Tonnen insbesondere im Import- und Exportverkehr auch eine Reduktion der Transporte zur Folge, weil es dank höherer Nutzlast weniger Lastwagen braucht, um gleich viele Güter zu transportieren.

Insgesamt überwiegen somit die Vorteile der Erhöhung der Gewichtslimite. Damit die Ablösung der 28-Tonnen-Limite aber im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen der Schweiz erfolgt, muss sie in ein Verlagerungskonzept integriert werden.

261.44 Verlagerung

Das Landverkehrsabkommen ermöglicht es der Schweiz, die angestrebte Verlagerung im Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene zu erreichen. Im Binnen- und Import-/ Exportverkehr wird die Fahrleistung kurz- bis mittelfristig stabil gehalten. Die längerfristige Entwicklung hängt von der Effizienz der Bahnangebote ab.

Auch im alpenquerenden Verkehr ist die vom Schweizer Volk angestrebte Verlagerung mittelfristig erreichbar. Das Verlagerungsziel gemäss Alpenschutzartikel dürfte nach Inbetriebnahme der NEAT ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2012 erreichbar sein, was gegenüber heute beinahe einer Halbierung des alpenquerenden Strassengüterverkehrs gleichkommt. Zur Erreichung dieses anspruchsvollen Verlagerungsziels sind allerdings flankierende Massnahmen notwendig. Bereits in der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Umsetzung des Alpenschutzartikels vom März 1997 wurden Massnahmen auf Seiten des Schienen- und des Strassengüterverkehrs in Aussicht gestellt.

Dass das Verlagerungsziel nicht entsprechend der im Verfassungsartikel vorgegebenen Frist erreicht werden kann, hat der Bundesrat bereits zu früheren Zeitpunkten mehrfach betont. Daran würde auch die Ablehnung des Landverkehrsabkommens nichts ändern. Denn ohne die internationale Zusammenarbeit bei der Förderung des Bahngüterverkehrs ist die angestrebte Verlagerung auf die Schiene nicht realistisch. Und die Umsetzung mittels polizeilicher Massnahmen wie Fahrverboten wäre diskriminierend und hätte massive, die schweizerische Wirtschaft und das Schweizer Transportgewerbe behindernde Retorsionsmassnahmen zur Folge. Ohne Abkommen

und Erhöhung der Gewichtslimite ist auch davon auszugehen, dass die Schweiz die LSVA nicht in der geplanten Höhe einführen könnte, weil sowohl mit innenpolitischen Widerständen als auch mit Retorsionen der EG zu rechnen wäre. Damit würde das Kernelement einer umweltgerechten Verkehrspolitik fehlen und auch die Finanzierung der Grossprojekte der Bahn, insbesondere der NEAT, geriete aus dem Gleichgewicht.

261.5 Notwendige Anpassungen des schweizerischen Rechts

261.51 Internationaler Strassenverkehr

261.511 Strassenverkehrsrecht

Die Umsetzung des Abkommens erfordert Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen unseres innerstaatlichen Strassenverkehrsrechtes. Dieses soll im Prinzip innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft angepasst werden; ausser in einigen Bereichen, für welche eine längere Frist und eine Übergangsphase vorgesehen ist. Diese Anpassungen betreffen sowohl das Strassenverkehrsgesetz (SVG) als auch dessen Ausführungsverordnungen. Angepasst werden muss das Gesetz in Bezug auf das für Sattelmotorfahrzeuge und Anhängerzüge in der Schweiz höchstzulässige Gewicht sowie in Bezug auf die im Interesse des Umweltschutzes und des ungehinderten Verkehrsflusses zu ergreifenden flankierenden Massnahmen. Hinsichtlich der technischen Normen, der Ausbildung von berufsmässigen Motorfahrzeugführenden, der Beförderung gefährlicher Güter usw. müssen lediglich die Ausführungsverordnungen angepasst werden. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im grenzüberschreitenden Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ratifiziert werden muss. Dieses wird dem Parlament in einer separaten Botschaft vorgelegt. Was die durch das Abkommen von 1992 (Transitabkommen) erwachsenen Rechte und Pflichten angeht, so werden diese, bis auf die durch das neue bilaterale Abkommen eingeführten Abweichungen, in keiner Weise berührt.

261.511.1 Gesetzesstufe

Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens schreibt vor, dass das in der Schweiz geltende höchstzulässige Gewicht für Sattelmotorfahrzeuge und Anhängerzüge für alle Verkehrsarten ab dem 1. Januar 2001 bei 34 Tonnen liegt und die Schweiz ab 1. Januar 2005 ihre Rechtsvorschriften über das im grenzüberschreitenden Verkehr für diese Fahrzeuge höchstzulässige Gewicht an die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens in der Gemeinschaft geltende Gesetzgebung anpasst. Konkret handelt es sich um die Gewichtslimite von 40 t, welche ausnahmsweise im kombinierten Verkehr auf 44 t erhöht werden kann (Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Strassenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr).

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01) so anzupassen, dass es künftig in den Zuständigkeits-

bereich des Bundesrates fällt, die in der Schweiz höchstzulässigen Gewichte für Motorwagen oder Fahrzeugkombinationen bis zu einem Maximum von 40 t, respektive 44 t im kombinierten Verkehr (neuer Absatz 1) sowie die Achslasten (neuer Absatz 2) festzulegen.

Diese Delegation ist nicht nur durch die zulässigen Höchstgewichte begrenzt, sondern auch durch Vorbehalte, die das Parlament 1998 bei der Überprüfung desselben Artikels hinsichtlich der Delegation in Sachen Abmessungen angemeldet hat, und die vollumfänglich im neuen Absatz 1 übernommen wurden: es handelt sich um die Anforderungen im Interesse der Verkehrssicherheit, der Wirtschaft und der Umwelt sowie um internationale Regelungen. Ausserdem wird der Bundesrat die für Motorwagen und Fahrzeugkombinationen höchstzulässigen Gewichte parallel zur Höhe der Strassenbenutzungsgebühren festlegen, insbesondere jener, die im Gesetz über Schwerverkehrsabgaben vorgesehen sind (LSVA).

Dank dieser Kompetenzdelegation verfügt der Bundesrat über die notwendige Flexibilität, um Sondermassnahmen zu ergreifen, die insbesondere während der Übergangsphase vor der Harmonisierung auf 40 Tonnen von Bedeutung sein werden. Es wird somit in seine Zuständigkeit fallen, insbesondere Fragen betreffend die Fahrzeuggewichte zu regeln. Dabei handelt es sich um Sondergenehmigungen im Rahmen der Kontingentierung von Fahrten bis zu 40 Tonnen, da Artikel 106, Absatz 7 SVG für diesen Fall keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet.

Ebenso kann der Bundesrat auch weiterhin innerhalb der 44-Tonnen-Begrenzung für den kombinierten Verkehr Sondermassnahmen erlassen, insbesondere im Hinblick auf das System der Sondergenehmigungen im Vor- und Nachlaufverkehr zu den Verladestationen. Er kann die Achslasten festlegen, um sie jenen der Europäischen Gemeinschaft anzugleichen und ein angemessenes Verhältnis zwischen Motorleistung und Gesamtgewicht des Motorwagens bzw. der Fahrzeugkombination festlegen (neuer Absatz 2).

Die Bestimmung welche vorschreibt, dass jede durch ein Strassensignal verlangte Begrenzung vorbehalten bleibt (gegenwärtiger Absatz 7), wird in Zukunft aus Gründen der gesetzgeberischen Systematik am Ende des Artikels stehen, d. h. unter dem neuen Absatz 4. Die Grundlage für Ausnahmeregelungen, die vom Bundesrat insbesondere für im Linienverkehr eingesetzte Strassenfahrzeuge und Anhänger vorgesehen werden können (heutiger Absatz 8), wird im neuen Absatz 3 aufgenommen.

261.511.2 Ausblick auf die Verordnungsstufe

261.511.21 Sozialvorschriften

Die EG-Verordnung 3820/85⁴⁷ über bestimmte Sozialvorschriften im Strassenverkehr und die EG-Verordnung 3821/85⁴⁸ über das Kontrollgerät im Strassenverkehr regeln die Lenk- und Ruhezeiten der Berufsschauffeure. Der Bundesrat hat – gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 SVG – die materiellen Bestimmungen der beiden EG-Verordnungen bereits in das Landesrecht (ARV 1) übernommen. Aus heutiger Sicht

⁴⁷ Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr; Abl Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985 S.8.

⁴⁸ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr; Abl Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985 S. 1.

besteht daher keine Notwendigkeit mehr, die Chauffeurverordnung dem EG-Recht anzupassen.

261.511.22 Ausbildung der Transportfahrzeugführer

Die Richtlinie des Rates 76/914/EWG⁴⁹ beschreibt das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Strassenverkehr und hält fest, dass Fahrer von Transportfahrzeugen diesbezüglich einen Nachweis erbringen müssen, sofern sie nicht eine Berufsausbildung beendet haben, die mindestens die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Gebiete umfasst. Um den detaillierten Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen (z. B. bessere Geographiekennntnisse und Kenntnisse der Beförderungsdokumente), wird die Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) angepasst.

261.511.23 Technische Vorschriften

Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Landverkehrsabkommens verlangen, dass die Schweiz gleichwertige Bestimmungen zu den EG-Regelungen betreffend gewisse technische Anforderungen an Fahrzeuge (Abgas- und Lärmvorschriften, Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen) und betreffend technische Kontrollen von im Verkehr befindlichen schweizerischen Fahrzeugen schafft. Während für die erste Regelung die allgemeine Umsetzungsfrist von sechs Monaten gilt (vgl. Ziff. 261.331), sind die schweizerischen Vorschriften über die technischen Kontrollen innerhalb von zwei Jahren anzupassen.

Was die technischen Anforderungen anbelangt, wurden mit dem Erlass der Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1; SR 741.412) und der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) die europäischen Vorschriften bereits ins schweizerische Recht übernommen.

Hingegen ist hinsichtlich der periodischen technischen Kontrollen eine Anpassung der Zeitabstände notwendig. Davon betroffen sind vor allem die schweren Motorwagen und ihre Anhänger, bei denen die EG einheitlich eine jährliche Kontrolle vorschreibt, während die Schweiz je nach Verwendungszweck dieser Fahrzeuge Zeitabstände zwischen einem und vier Jahren kennt. Wegen der Auswirkungen auf die Kantone (vgl. Ziffer 263.42) wurde mit der EG eine zweijährige Übergangsfrist ausgehandelt.

261.511.24 Gefährliche Güter

Auch in diesem Bereich wird eine Anpassung unserer Rechtsvorschriften notwendig sein. Insbesondere muss die Verordnung vom 17. April 1985 über die Beförderung

⁴⁹ Richtlinie 76/914/EWG des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Mindestniveau für Fahrer von Transportfahrzeugen im Strassenverkehr; ABI Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976 S. 36.

gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621) verschiedenen EG-Richtlinien angeglichen werden. Dazu gehören vor allem die Richtlinie über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporte und die Richtlinie über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Güter auf der Strasse. Ausserdem wird eine neue Verordnung auszuarbeiten sein, um den Anforderungen der Richtlinie 96/35/EG⁵⁰ gerecht zu werden. Diese sieht die Ernennung von Sicherheitsberatern in allen Unternehmen vor, die sich mit dem Umschlag oder der Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen befassen. Diese Sicherheitsberater werden eine strategische Funktion im Unternehmen wahrnehmen. Sie werden die Aufgabe haben, über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu wachen sowie Massnahmen zu erarbeiten und zu unterstützen, welche das Sicherheitsniveau erhöhen.

261.512 Zugang zum Beruf des Strassentransporteurs

Das bilaterale Landverkehrsabkommen sieht in den Artikeln 5, 9 und 17 vor, dass für die Durchführung von grenzüberschreitendem Strassengüterverkehr und grenzüberschreitendem Personenverkehr mit Kraftomnibussen eine Zulassung zum Beruf als Strassengüter- bzw. als Personentransporteur notwendig ist. Davon betroffen sind Unternehmungen, Einmannbetriebe und sogenannte Vertragsfahrer, welche Beförderungen im Auftrag eines Dritten durchführen. Um eine bessere Qualifikation des Verkehrsunternehmers im Interesse der Verkehrsnutzer, der anderen Verkehrsunternehmer und der gesamten Wirtschaft zu gewährleisten, enthalten die Richtlinien 96/26/EG und 98/76/EG die Einführung von Regeln für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr.

Das Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassen-transportunternehmung vom 18. Juni 1993, geändert am 20. März 1998 (Personenbeförderungsgesetz PBG; SR 744.10), hält in seinem dritten Abschnitt bereits entsprechende Vorschriften über die Zulassung als Strassentransportunternehmung fest. Das Inkrafttreten dieses Abschnitts wurde jedoch in Artikel 24 Absatz 2 PBG vom Abschluss einer Vereinbarung mit der EG abhängig gemacht. Insofern sind nun dieser Abschnitt und diesbezüglich eine Verordnung über den Zugang zu den Berufen des Strassentransportunternehmers in Kraft zu setzen. Insbesondere damit die Schweiz eine gegenüber der EG äquivalente Gesetzgebung aufrechterhalten kann, muss sie auf Grund der beiden RL 96/26 und 98/76 das PBG in einigen Artikeln ändern. Zur Berechnung des für die Erfüllung der finanziellen Leistungsfähigkeit notwendigen Betrags in Artikel 11 PBG ist neu lediglich die Anzahl Fahrzeuge massgeblich und nicht mehr auch die Anzahl Sitzplätze bzw. das Total des zulässigen Gesamtgewichts.

Ferner ist nun das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die vom Bundesrat bezeichnete zuständige Behörde im Rahmen von Artikel 12 PBG und löst damit das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ab. Da die RL 98/76 neuerdings Antragsteller mit fünfjähriger Berufserfahrung nur dann von der Prüfungspflicht befreit, wenn sie sich einer Kontrollprüfung unterziehen, ist Artikel 12 Absatz 5 PBG um die Einführung einer analogen Prüfung zu ergänzen. Arti-

⁵⁰ Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen. Amtsblatt Nr. L 145 vom 19. Juni 1996 S. 10.

kel 13 muss um einen Absatz ergänzt werden, gemäss welchem das Bundesamt – analog zur europäischen Gesetzgebung – regelmässig, mindestens alle fünf Jahre, überprüft, ob die Unternehmungen die Zulassungsvoraussetzungen einhalten. Schliesslich gewährt die EG Unternehmen bei Tod oder Handlungsunfähigkeit der natürlichen Person, welche die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfüllt, eine zusätzliche Verlängerungsfrist von 6 Monaten zur Weiterführung der Strassentransportunternehmung, weshalb Artikel 14 PBG entsprechend angepasst werden muss. Da mit Inkrafttreten des bilateralen Landverkehrsabkommens die Bestimmungen über den Zugang zum Beruf rechtskräftig werden und damit keine Übergangsfrist für Strassentransportunternehmungen im grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist, muss Artikel 23 PBG ergänzt werden.

261.513 Grenzüberschreitende Personenbeförderung

Anhang 7 des bilateralen Landverkehrsabkommens regelt detailliert das Verfahren der grenzüberschreitenden Personenbeförderung und stützt sich hierbei auf die Verordnungen EG Nr. 684/92 und Nr. 11/98. Die in der Schweiz dazu äquivalente Gesetzgebung ist die Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998 (VPK). Einige Teile aus dem Anhang 7 sind absichtlich nicht in die VPK übernommen worden, d. h. es bestehen zwei parallele Regelungen, die für Beziehungen zwischen der Schweiz und der EG einerseits sowie zwischen der Schweiz und Drittstaaten andererseits anwendbar sind (so beispielsweise die Verknüpfung der Bewilligungserteilung an die Gefährdung bzw. Konkurrenzierung eines vergleichbaren Eisenbahndienstes), was gemäss Artikel 6 Absatz 1 PBG gestattet ist.

Es ist auch zu erwähnen, dass auf Grund der in Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens statuierten Liberalisierung der Leerfahrten im Personentransport Artikel 3 der Verordnung über die Zwischenabfertigung von Strassenfahrzeugen vom 19. Juli 1960 (SR 631.251.4) geändert werden muss.

261.514 Abgaben im Strassengüterverkehr

Die in Artikel 38 des bilateralen Landverkehrsabkommens bezüglich der Abgaben im Strassengüterverkehr aufgeführten Prinzipien der Nichtdiskriminierung, Proportionalität und Transparenz sind sowohl im Gesetz als auch im Entwurf für die Verordnung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe berücksichtigt. Ausserdem gibt Artikel 40 Ziffer 5 des Abkommens die Möglichkeit, eine Alpentransitabgabe von maximal 15% der im Vertrag vorgesehenen Höchsttarife zu erheben. Der Bundesrat wird dem Parlament spätestens im Jahre 2006 ein Ausführungsgesetz zu Artikel 84 BV (36^{SEXIES} BV) unterbreiten, welches auch die Rechtsgrundlage für eine Alpentransitabgabe bilden soll.

Die in der Richtlinie 92/82/EG zur Annäherung der Verbrauchssteuersätze für Mineralöle geforderten Mindestsätze sind durch das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61) und die Verordnung über die Mineralölsteuer vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611) abgedeckt.

261.515 Anpassung bilateraler Abkommen

261.515.1 Transitabkommen

Die sich aus dem Abkommen von 1992 ergebenden Rechte und Pflichten werden bis auf einige durch das neue Abkommen eingeführte Ausnahmeregelungen (in Artikel 7, 8, 15, 16 und Anhang 6 enthalten) nicht berührt. Diese Ausnahmeregelungen werden wirksam, sobald ein neues höchstzulässiges Gesamtgewicht eingeführt wird. Betroffen sind sowohl der Verweis auf die 28-Tonnen-Limite in Artikel 10 des Transitabkommens («Erleichterung des Strassengüterverkehrs»), als auch die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot sowie von der 28-Tonnen-Limite in Anhang 6 des Transitabkommens. Wegfallen wird mit Inkrafttreten des neuen Abkommens (siehe Art. 16) vor allem das sogenannte «Überlaufsystem» (Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, wenn auf der Achse Basel-Chiasso im kombinierten Verkehr keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen).

261.515.2 Bilaterale Strassenverkehrsabkommen

Diverse bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der EG müssen teilweise auf Grund des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG abgeändert werden. Insbesondere die Kapitel B und C des zweiten Titels des bilateralen Landverkehrsabkommens betreffen den internationalen Strassenverkehr. Eine solche Abänderung könnte auch die Strassenverkehrsabkommen mit Drittstaaten betreffen (falls beispielsweise die Problematik des 40-Tonnen-Kontingents auftauchen würde; siehe Ziff. 56).

261.52 Internationaler Eisenbahnverkehr

261.521 Free access im Eisenbahnbereich

Um den Eisenbahnverkehr leistungs- und wettbewerbsfähig zu halten und die wirtschaftliche Nutzung des Eisenbahnnetzes zu erleichtern, sieht die Richtlinie 91/440/EG eine mindestens rechnerische und organisatorische Trennung zwischen der Erbringung der Verkehrsleistungen und dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur sowie die Gewährung von Zugangs- und Transitrechten vor, welche insbesondere zur Förderung des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs wichtig sind.

Auf Grund der bereits durch die Bahnreform angepassten Vorschriften im Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, geändert am 20. März 1998 (EBG; SR 742.101), in der Eisenbahnnetz Zugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV), in der VPK und in der Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge vom 29. Juni 1988, geändert am 25. November 1998 (VKV; SR 742.149), erübrigt sich eine Gesetzesänderung. Der Netzzugang für ausländische Unternehmungen ist in Artikel 9 NZV geregelt.

261.522 Lizenzen, Sicherheitszertifikate, Trassenvergabe

Um die Zugangsrechte im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr für Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen zu regeln, sieht die Richtlinie 95/18/EG einheitliche Bestimmungen zur Erteilung von Genehmigungen auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor. Die Richtlinie 95/19/EG setzt das Verfahren für die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn sowie Kriterien für die Berechnung von Wegeentgelten fest.

Auch die Vorschriften bezüglich Lizenzen, Sicherheitsbescheinigungen und Trassenvergabe sind durch die Bahnreform, insbesondere durch die NZV, gedeckt und erfordern aus heutiger Sicht keine nachträglichen Anpassungen.

262 Flankierende Massnahmen

262.1 Ausgangslage

Die Verlagerung von möglichst viel alpenquerendem Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene ist seit Jahren ein vordringliches Ziel der schweizerischen Verkehrspolitik. Die tatsächliche Entwicklung im alpenquerenden Güterverkehr entspricht aber nicht den angestrebten Verlagerungszielen. Zwar konnten die Bahnen seit Beginn der Achtzigerjahre etwas mehr Güter über die Schweizer Alpen transportieren, doch fiel das Wachstum beim Strassenverkehr wesentlich höher aus. So hat sich die Zahl der alpenquerenden Lastwagen seit 1981, dem ersten Jahr nach Eröffnung des Gotthard-Strassentunnels beinahe vervierfacht und ist im Jahr 1998 auf den Höchststand von 1,235 Millionen Fahrten gestiegen. Würden die 28-Tonnen-Limite und die pauschale Schwerverkehrsabgabe unverändert beibehalten und sich der bisherige Trend im alpenquerenden Schwerverkehr fortsetzen, so wäre im Jahr 2003 mit mindestens 1,4 bis zu 1,6 und im Jahr 2007 mit mindestens 1,6 bis zu 1,7 Millionen Lastwagenfahrten über die Schweizer Alpen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund hat das Schweizer Volk 1994 dem Alpenschutzartikel zugestimmt. Dieser verpflichtet Bundesrat und Parlament, grosse Teile des alpenquerenden Strassengüterverkehrs auf die Schiene zu verlagern.

In der Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung des Alpenschutzartikels und zum Entwurf eines Alpentransitabgabegesetzes hat der Bundesrat 1997 seine Umsetzungsstrategie erstmals eingehend dargestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit zunächst bestätigt, dass die Ziele von Artikel 84 BV (36^{sexies} BV) auf nichtdiskriminierende Weise und mittels marktwirtschaftlicher Instrumente erreicht werden sollen. Eine wortwörtliche Umsetzung des Verfassungsartikels, wonach der ganze «Transitverkehr von Grenze zu Grenze» zu verlagern sei, kommt demnach nicht in Frage. Gleichzeitig hat der Bundesrat auch das Verlagerungsziel konkretisiert. Im Ausmass des Transitverkehrs von Grenze zu Grenze sollen alpenquerende Güterschwerverkehrrfahrten auf die Schiene verlagert werden. Konkret wird eine Zielgrösse von rund 650 000 alpenquerende Strassenfahrten (erwarteter Binnen-, Import- und Exportverkehr auf den vier zentralen Alpenübergängen im Jahr 1999) angestrebt. Bei gleicher Gelegenheit hat er indes festgehalten, dass dieses Ziel voraussichtlich erst mit der Inbetriebnahme der NEAT, also im Zeitraum ab 2006 bis 2012, vollständig erreicht werden kann. Der Bundesrat hat bereits damals seinen Willen bekräftigt, die Verkehrsverlagerung durch eine Reihe flankierender Massnahmen abzusichern und zu beschleunigen.

In der Zwischenzeit haben Parlament und Schweizer Volk das Fundament für eine wirksame Verlagerung gelegt. Dazu gehören insbesondere die anfangs 1999 eingeführte erste Etappe der *Bahnreform*, die ab 2001 in Kraft tretende *leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe* und die *Modernisierung der Bahninfrastruktur* mit der Realisierung der NEAT. All diese Massnahmen werden die Konkurrenzfähigkeit des Schienengüterverkehrs wesentlich verbessern. Ihre volle Wirksamkeit erreichen sie aber erst durch das *bilaterale Landverkehrsabkommen*. Es ermöglicht der Schweiz die Einführung der LSVA, ohne Retorsionen befürchten zu müssen. Es gewährt den Schweizer Bahnen den freien Netzzugang und erleichtert Kooperationen mit anderen europäischen Bahngesellschaften. Es schafft die Voraussetzungen, das schweizerische Schienennetz dem Wettbewerb zu öffnen und steigert dadurch die Effizienz der Angebote. Es sichert den Bau der NEAT-Zulaufstrecken im Norden und Süden unseres Landes. Ausserdem verpflichten sich die Vertragspartner darin, den grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr durch ein europäisch koordiniertes Vorgehen zu fördern (siehe Ziff. 261.352).

262.2 Verkehrsverlagerungsgesetz

Die in der Verfassung enthaltene Zielsetzung der Verkehrsverlagerung (neu Art. 84 BV; alt Art. 36^{sexies} BV) wird auf Gesetzesstufe geregelt und konkretisiert. Dies erfolgt mittels eines befristeten Bundesgesetzes. Dies weil die in der Vernehmlassung für diesen Erlass vorgeschlagene Rechtsform des allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses gemäss Revision der Bundesverfassung durch die neue Rechtsform des befristeten Bundesgesetzes ersetzt wird. Dieses Verlagerungsgesetz legt unter anderem die Ziele, Massnahmen und das Vorgehen für die Verlagerung verbindlich fest.

Ziel ist eine sukzessive Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene. Raschmöglichst soll eine Zielgrösse von jährlich noch 650 000 auf der Strasse verbleibenden alpenquerenden Güterschwerverkehrsfahrten erreicht werden.

Das Verlagerungsgesetz nennt die für die Erreichung des Verlagerungsziels im Vordergrund stehenden Instrumente. Zur Beschleunigung und Verstärkung der Verlagerung kann der Bundesrat flankierende Massnahmen ergreifen. Die dazu erforderlichen finanziellen Mittel werden in einem Zahlungsrahmen (einfacher Bundesbeschluss) festgelegt. Da sich die konkrete Wirkung der Massnahmen im Voraus nicht exakt bestimmen lässt, ist im Sinne einer rollenden Planung eine flexible Anpassung der Massnahmen vorgesehen. Das Verlagerungsgesetz legt fest, dass der Bundesrat den zuständigen parlamentarischen Kommissionen in einem Zweijahresrhythmus einen Verlagerungsbericht unterbreitet, welcher die Wirksamkeit der bislang getroffenen Massnahmen beurteilt und die jeweiligen Zwischenziele für die Folgeperioden sowie das weitere Vorgehen darlegt.

Dadurch ist gewährleistet, dass das Verlagerungsziel unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in der Schweiz und in Europa mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so rasch als möglich erreicht werden kann.

Dieses Verkehrsverlagerungsgesetz dient der Regelung der Übergangsphase gemäss bilateralem Landverkehrsabkommen. Im Hinblick auf die Dauerlösung (volle Fiskalität, Wegfall der Kontingente, Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels) wird dieses befristete Gesetz durch ein den zwischenzeitlichen Entwicklungen Rechnung tragendes Ausführungsgesetz zum Alpenschutzartikel abgelöst, welches auch eine Rechtsgrundlage für eine Alpentransitabgabe enthalten soll.

262.3 Stossrichtung der flankierenden Massnahmen

262.31 Strategie der flankierenden Massnahmen

Der Bundesrat strebt die Verlagerung nicht mit Zwangsmassnahmen wie z. B. Fahrverboten an. Derartige Massnahmen würden vor allem den Verkehr auf die französischen und österreichischen Alpenübergänge abschieben und dürften Retorsionen seitens des Auslands zur Folge haben. Vielmehr sollen die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass die Marktchancen für den Bahngüterverkehr erhöht werden. Hierzu sind Massnahmen sowohl auf Seiten des Schienengüterverkehrs als auch auf Seiten des Strassengüterverkehrs vorgesehen.

Schienenseitig bildet die Steigerung der Produktivität der Bahnen das Hauptziel der bundesrätlichen Strategie. Dies geschieht in erster Linie durch die konsequente Einführung, Durchsetzung und Überwachung des Wettbewerbs. Zudem werden dort, wo der Wettbewerb weniger spielt, z. B. im Infrastrukturbereich, Produktivitätssteigerungsvorgaben festgelegt. Zur bereits kurzfristigen Beschleunigung der Verlagerung werden des Weiteren die Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr vorübergehend erhöht.

Strassenseitig sorgt der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine bessere Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Strassenverkehrsbereich, um dadurch einen fairen Wettbewerb unter den Verkehrsträgern sicherzustellen. Zudem soll ein angemessener Fahrzeugausschluss gewährleistet werden.

Übersicht über die flankierenden Massnahmen

Strassenseitige Rahmenbedingungen	Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen; Arbeitsbedingungen im Strassengüterverkehr; Gesamtschweizerische Lenkung des Schwerverkehrs bei Überlastung der Transitachsen durch die Alpen; Mindestgeschwindigkeit auf Gebirgsstrecken (Steigungen); Gewährung von 40-Tonnen- und Leer-/Leichtfahrzeugkontingenten an Schweizer Transporteure.
Bahnseitige Rahmenbedingungen	Bahnreform auch im kombinierten Verkehr – Neugestaltung der Abgeltungen; Sicherung ausreichender Terminalkapazitäten im In- und Ausland; Erhöhung des Potentials für den kombinierten Binnen- und Import-/ Exportverkehr; Internationale Förderung des Schienengüterverkehrs und Beschleunigung der Grenzabwicklung; Beschleunigte Realisierung des Lötschberg-Basistunnels.
Produktivitätssteigerungen der Bahnen	Produktivitätssteigerungen bei der Bahninfrastruktur; Produktivitätssteigerungen beim Bahnbetrieb; Kombiniertes Ladungsverkehr Schweiz KLV-CH.
Beschleunigte Verlagerung in der Übergangsphase	Befristete Erhöhung der Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr.

262.32 Strassenseitige Rahmenbedingungen

A. Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen

Laut Kontrollen am Gotthard verstossen heute rund 15 bis 25% der Lenker gegen geltende Strassenverkehrsvorschriften bezüglich Lenk- und Ruhezeit, Höchstgewicht, Höchstgeschwindigkeit usw., wodurch sie sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Bahntransport verschaffen. Die Stichprobenkontrollen im Strassengüterverkehr sollen deshalb intensiviert werden. Dies ist insbesondere auch notwendig für die Durchsetzung der LSVA.

Das UVEK ist derzeit daran, gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) ein entsprechendes Kontrollkonzept zu erarbeiten. Dieses sieht vor, bis zum Jahr 2001 die bestehenden regionalen Schwerverkehrskontrollen der kantonalen Polizei zu verdoppeln. In einer zweiten Phase soll ab dem Jahr 2001 der Strassengüterverkehr permanent kontrolliert werden. Die Gewichtskontrollen erfolgen zum einen mittels dynamischer Achslast-Waagen (WIM) auf den Einfahrtsachsen in die Schweiz sowie im Bereich der wichtigsten Alpenübergänge. Diese modernen Waagen erfassen automatisch die Achslasten des schweren Güterverkehrs und damit das Gewicht des Fahrzeugs. Zum anderen werden zusätzlich auf dem gesamten Strassennetz mittels fester und mobiler statischer Waagen sowie an den Grenzübergängen mittels Stichproben Gewichtskontrollen durchgeführt. Die frühzeitige Erfassung überladener Fahrzeuge dient auch der Verkehrssicherheit und der Strassenerhaltung.

Zusätzlich zum Gewicht der Fahrzeuge wird die Polizei die Einhaltung der Vorschriften über die Fahrzeugmasse, den technischen Zustand der Fahrzeuge, über Arbeits- und Ruhezeit der Chauffeure, den Transport gefährlicher Güter, die Ausweise, die Geschwindigkeit sowie Alkohol- und Medikamentenkonsum intensiver kontrollieren.

Der Bundesrat beantragt, dass jenen Kantonen, denen durch die zusätzlichen Kontrollen spezielle Kosten entstehen, gezielt und gestützt auf ein Kontrollkonzept ein finanzieller Beitrag aus den Erträgen der in der Übergangsphase gewährten Kontingente sowie über einen Vorabzug von den Gesamteinnahmen der LSVA gewährt werden kann (vgl. Verlagerungsgesetz Art. 4 und 6). Die Ausführungsbestimmungen dazu werden in der LSVA-Verordnung festgelegt; der Bundesrat beabsichtigt, ab dem Jahr 2001 entsprechende Beiträge auszurichten.

B. Arbeitsbedingungen im Strassengüterverkehr

Zur Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen gehört auch die Einhaltung der bestehenden Arbeitsvorschriften. Mit der beabsichtigten Ratifizierung des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals AETR (mit separater Vorlage) werden die in der am 19. Juni 1995 angepassten Chauffeurverordnung festgehaltenen Lenk- und Ruhezeitvorschriften auf internationaler Ebene gesichert.

Zudem soll der dritte Abschnitt des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (PBG, SR 744.10) in Kraft gesetzt werden (vgl. Ziff. 261.512). Gemäss Artikel 10 dieses Abschnitts erhält in der Schweiz neu nur diejenige Person die Zulassung zum Beruf eines Strassentransportunternehmers, welche unter anderem keine wiederholten Widerhandlungen gegen Vorschriften über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeits-

bedingungen begangen hat (insbesondere Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen, über die Sicherheit im Strassenverkehr und über Bau und Ausrüstung sowie Masse und Gewichte der Strassenfahrzeuge).

Die in der Schweiz ansässigen Transportunternehmungen unterstehen zudem, wie im Übrigen die gesamte Wirtschaft, den flankierenden Massnahmen zur Einführung des freien Personenverkehrs im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft.

C. Gesamtschweizerische Lenkung des Schwerverkehrs bei Überlastung der Transitachsen durch die Alpen

Mit dieser Massnahme werden im Interesse einer möglichst geringen Umweltbelastung und eines flüssigen Verkehrsablaufs Staus auf den Alpentransitachsen vermieden oder vermindert. Weil jedoch das geltende Recht keine Grundlage enthält, um vom Bund aus z. B. verbindliche Ad-hoc-Massnahmen für den Schwerverkehr anordnen zu können, soll der 6. Abschnitt («Durchführungsbestimmungen») des SVG durch einen neuen Artikel 53a ergänzt werden. Dieser ermächtigt den Bundesrat, zur Sicherstellung eines flüssigen Transitverkehrs durch die Alpen die notwendigen Verkehrslenkungsmassnahmen für die schweren Motorwagen zum Sachtransport vorzusehen. Die Umsetzung dieser Bestimmung darf nicht diskriminierend wirken und soll auf Verordnungsstufe geregelt werden.

D. Mindestgeschwindigkeit auf Gebirgsstrecken (Steigungen)

Im Jahre 1997 wurden in der EG die Anforderungen an die Mindestmotorleistung einheitlich auf 5 kW (6,8 PS) je Tonne Gesamtgewicht festgelegt. Die Schweiz hat diese Anforderung bereits mit der Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 2. September 1998 in das schweizerische Recht übernommen und die bislang geltende Vorschrift zur Mindestmotorisierung von 10 PS je Tonne Gesamtgewicht abgelöst.

Der Bundesrat geht gestützt auf die bisherigen Erfahrungen davon aus, dass im alpenquerenden Verkehr die leistungsstärksten Fahrzeuge eingesetzt werden. Es ist aber nicht völlig auszuschliessen, dass auf einzelnen Autobahnabschnitten mit starker Steigung und ohne Kriechspur durch die Senkung der Mindestmotorisierung Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit eintreten können. Der Bundesrat wird deshalb auf diesen Streckenabschnitten aus Sicherheitsgründen eine Mindestgeschwindigkeit erlassen, welche der Lkw erreichen muss.

Die Vorschrift der Mindestgeschwindigkeit kann ohne Gesetzesänderung ergriffen werden, da der Bundesrat gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 43 Absatz 3 SVG (SR 741.01) ermächtigt ist, auf dem Verordnungsweg auf allen Durchgangsstrassen bzw. den Autobahnen und Autostrassen entsprechende Verkehrsmassnahmen anzuordnen. Die Massnahme wird nach den Regeln der Signalisationsverordnung (SR 741.21) auf den betroffenen Strecken selbst angezeigt und grossräumig vorsignalisiert (z. B. bei den Grenzübergängen sowie auf den bei neuralgischen Punkten des Autobahnnetzes im Aufbau begriffenen Wechseltextanzeigen). Die Erarbeitung des detaillierten Vollzugs- und Kontrollkonzeptes soll in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen erfolgen.

E. Gewährung von 40-Tonnen- und Leer-/Leichtfahrtenkontingenten an Schweizer Transporteure

Die Schweiz gewährt der EG in der Übergangsperiode in den Jahren 2001/02 jeweils 300 000 und in den Jahren 2003/04 jeweils 400 000 40-Tonnen-Kontingente zu einem höheren Tarif. Die EG hat erklärt, dass sie diese Kontingente je zur Hälfte im Transit- und im Import-/Exportverkehr einsetzen wird. Ausserdem wird im alpenquerenden Transitverkehr jährlich für 220 000 Leer- und Leichtfahrten der EG ein gegenüber heute höherer, jedoch gegenüber dem normalen LSVA-Regime reduzierter Tarif gewährt.

Die Schweiz hat grundsätzlich die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung, den Schweizer Transporteuren gleichviele Kontingente zu gewähren (vgl. Ziff. 261.331). Dabei darf sie aber gemäss bilateralem Landverkehrsabkommen nicht mehr Kontingente im Import-/Export- und Transitverkehr einsetzen, als die EG ihrerseits im Import-/Exportverkehr nutzt. Die restlichen Kontingente an die schweizerischen Transporteure müssen zwingend im Binnenverkehr eingesetzt werden.

Gemäss Verlagerungsgesetz bestimmt der Bundesrat die konkrete Anzahl der Kontingente und regelt die Verteilung sowie allfällige Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung. Der genaue Vollzug wird so rasch als möglich unter Einbezug aller Beteiligten auf Verordnungsebene geregelt.

Aus Gründen der Nichtdiskriminierung des schweizerischen Transportgewerbes und der schweizerischen verladenden Wirtschaft beabsichtigt der Bundesrat, die Quote von jährlich maximal 300 000 40-Tonnen-Kontingenten für Schweizer Transporteure in den Jahren 2001/02 bzw. jährlich maximal 400 000 40-Tonnen-Kontingenten in den Jahren 2003/04 voll auszuschöpfen. Im Interesse der angestrebten Verkehrsverlagerung soll aber die Vergabe der Kontingente an Bedingungen geknüpft werden können, insbesondere an die Benutzung der Bahn (Belohnungskontingente).

Bei den Leer- und Leichtfahrtenkontingenten, welche nur im alpenquerenden Transitverkehr einsetzbar sind, sollen die Schweizer Transporteure 10% der an die EG gewährten Kontingente erhalten, d. h. in den Jahren 2001 bis 2004 je 22 000. Damit kann die schweizerische Transportbranche ihre heutige Stellung im alpenquerenden Transitverkehr halten bzw. leicht ausbauen.

Durch diese Regelungen wird die Marktposition der Schweizer Transporteure erhalten und zugleich die Wettbewerbssituation des Bahngüterverkehrs nicht verschlechtert. Die schweizerische verladende Wirtschaft wird gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht schlechter gestellt.

262.33 Bahnseitige Rahmenbedingungen

A. Bahnreform auch im kombinierten Verkehr – Neugestaltung der Abteilungen

Mit der auf den 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Bahnreform wird im Schienengüterverkehr der Wettbewerb eingeführt. Bei den Bahnen wird vermehrt unternehmerisches Handeln Einzug halten und sie werden ihre Effizienz steigern. Das Marktpotential für den Schienengüterverkehr wird verstärkt ausgeschöpft.

Im abteilungsbedüftigen kombinierten Verkehr spielt dieser Wettbewerb hingegen noch nicht. Die gemäss Bahnreform notwendige Gleichbehandlung unter verschiedenen Anbietern ist noch nicht gegeben. Bislang subventionierte der Bund mit einer

jährlichen Abgeltung von zuletzt 125 Millionen Franken die kombinierten Verkehre der SBB. Andere Anbieter, beispielsweise die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn BLS, die Mittelthurgaubahn MThB oder ausländische Bahnen, konnten von den Beiträgen nicht profitieren. Dadurch fehlen wichtige Anreize zur Produktivitätssteigerung.

Deshalb wird die Art der Beitragsgewährung grundlegend neu gestaltet. Ab Fahrplanwechsel 2000 sollen auch im kombinierten Verkehr die Vorteile der Bahnreform greifen und der Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern Einzug halten. Die Beiträge sollen an die innovativsten Anbieter gelangen, welche dank zukunftsweisenden Technologien und effizienten Betriebskonzepten für einen bestimmten finanziellen Betrag am meisten Gütertransporte befördern können und so am stärksten zur Erreichung des Verlagerungsziels beitragen. Zudem sollen jederzeit neue Anbieter die Möglichkeit erhalten, derartige beitragsberechtigzte kombinierte Verkehre durchzuführen.

Dies wird erreicht, indem ab Fahrplanwechsel 2000 ein wesentlicher Teil der Beiträge an den kombinierten Verkehr zur merklichen Verbilligung der Trassenpreise auf dem gesamtschweizerischen Schienennetz eingesetzt wird. Die Trassenpreisverbilligung erfolgt nichtdiskriminierend für Schienenverkehrsanbieter und Achsen. Besonders effiziente Kombiverkehre werden bei diesem tieferen Trassenpreis selbsttragend. Die damit verbundenen Gewinne, welche bei den Kombiverkehrsunternehmen verbleiben, schaffen wiederum Anreize zur Produktivitätssteigerung. Zudem spielt der Wettbewerb jederzeit und nicht nur während den Bestellphasen. Die Anbieter können jederzeit zusätzliche Kombiverkehre, welche beim tieferen Trassenpreis selbsttragend sind, akquirieren.

Der Wagenladungsverkehr weist im Vergleich zum kombinierten Verkehr eine höhere Rentabilität auf und ist heute insgesamt selbsttragend. Insbesondere in der Übergangphase des Landverkehrsabkommens besteht aber die Gefahr, dass die Erträge des Wagenladungsverkehrs unter Druck kommen könnten. Im Rahmen der kontinuierlichen Verfolgung der Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen (vgl. Ziff. 264.1 und Verlagerungsgesetz Art. 3) ist darauf zu achten, dass die Förderung des kombinierten Verkehrs nicht zu Lasten des Wagenladungsverkehrs erfolgt.

Mit dem anderen Teil der Subventionen beabsichtigt der Bund in einem zeitlich begrenzten Horizont zusätzliche Angebote im alpenquerenden begleiteten und unbegleiteten kombinierten Verkehr unter Wettbewerbsbedingungen zu bestellen und abzugelten (Einholung von Offerten bei den Kombiverkehrsoperatoren). Es handelt sich hierbei um Angebote, welche trotz Trassenpreisreduktion einstweilen noch nicht kostendeckend geführt werden können, sowie um eine Anschubfinanzierung neuer, innovativer Produkte. Zumindes kurz- bis mittelfristig wird selbst bei einer massiven Trassenpreisverbilligung der grösste Teil des kombinierten Verkehrs weitere Abgeltungen benötigen und muss somit bestellt werden.

Für die Trassenpreisverbilligung wird die Kombiverkehrsverordnung angepasst.

B. Sicherung ausreichender Terminalkapazitäten im In- und Ausland

Für die Verlagerung von heutigem Strassengüterverkehr auf die Bahn steht der kombinierte Verkehr im Vordergrund. Damit dieser aber ausgeweitet werden kann, müssen ausreichende und qualitativ attraktive Umschlaganlagen vorhanden sein.

Der Bundesrat beteiligt sich bereits heute finanziell am Bau von Terminals in der Schweiz oder auf grenznahem ausländischem Gebiet. In näherer Zukunft zeichnen sich jedoch in den relevanten ausländischen Quell- und Zielgebieten, insbesondere

in Norditalien, Engpässe beim Umschlag ab. Die bessere Nutzung der bestehenden Terminalanlagen dürfte dieses Kapazitätsproblem nur kurzfristig lösen.

Der Bund will sich deshalb gestützt auf klare Bedürfnisabklärungen finanziell an der Erstellung zusätzlicher Umschlagkapazitäten beteiligen. Hierfür soll der Kredit des bereits auf Grund der innerschweizerischen Bedürfnisse geplanten Mehrjahresprogramms 1999 bis 2003, welches Ende 1999 vorgelegt wird, um zusätzlich 120 Millionen Franken für Investitionen im Ausland aufgestockt werden (durchschnittlich 30 Millionen Franken pro Jahr). Für das nachfolgende Mehrjahresprogramm 2004 bis 2008 ist eine zusätzliche Aufstockung des Kredits für Terminals im Ausland im Umfang von 60 Millionen Franken beabsichtigt (durchschnittlich 12 Mio. Fr. pro Jahr), wobei wiederum vorgängig die Bedürfnisse abgeklärt werden.

Diese Mittel für Terminalaus- und -neubauten werden jedoch nur dann gewährt, wenn das Vorhaben die vom Bund vorgegebenen Kriterien bezüglich Effizienz, Zugang und gesichertem Unterhalt erfüllt und die Anlage für die Schweiz von hohem Nutzen ist (Abnahme des alpenquerenden Nord-Süd-Verkehrs).

C. Erhöhung des Potentials für den kombinierten Binnen- und Import-/Exportverkehr

Im Interesse einer möglichst hohen Ausnutzung des Potentials für den kombinierten Verkehr wird die heutige unflexible Radialzonenregelung aufgehoben. Heute ist es Unternehmungen ausserhalb der Radialzonen nicht möglich, einen Terminal mit dem auf der Bahn transportierbaren Maximalgewicht anzufahren. Auch zahlreiche Firmen innerhalb einer Radialzone haben heute wenig Anreize, den UKV zu nutzen, da ihr Terminal die gewünschte Relation nicht anbietet. Durch die Aufhebung der Radialzonen wird somit für weitere Unternehmungen der verladenden Wirtschaft der kombinierte Verkehr eine interessante Alternative zum Strassentransport. Zukünftig kann ab jedem Firmenstandort jener Terminal mit 44 t angefahren werden, welcher das gewünschte Bahnangebot offeriert.

Die LSVA verbessert die Rahmenbedingungen für den Bahngüterverkehr. Es widerspricht deshalb der Zielsetzung dieser Abgabe, wenn der Vor- und Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Verkehrs mit der vollen LSVA belastet würde. Der UKV würde durch ein solches Vorgehen sogar verteuert, da im Umkreis von 30 km um die heutigen Terminals im Vor- und Nachlauf des kombinierten Verkehrs bereits die 44-Tonnen-Limite gilt. Der LSVA steht hier somit kein Produktivitätseffekt infolge Gewichtslimitenerhöhung gegenüber, weshalb sich eine gewisse Ausnahmeregelung aufdrängt. Eine vollständige Befreiung auf der gesamten Vor- und Nachlaufstrecke dürfte aber negative Auswirkungen auf den übrigen Güterverkehr haben und zu unverhältnismässig langen strassenseitigen Vor- und Nachläufen führen. Auf der Basis einer vertieften Analyse mehrerer denkbarer Varianten steht deshalb eine Pauschalbefreiung im Umfang einer pauschal festgelegten Distanz (z. B. 40 km) und pro im Vor- bzw. Nachlauf transportiertem Container im Vordergrund. Dies bedeutet z. B. in der Übergangsphase 2001-04, dass die Transporteure pro umgeschlagenen Container eine LSVA-Rückerstattung im Umfang von rund 20 bis 25 Franken erhalten; (LSVA für eine 40 km lange Fahrt). Wer einen kürzeren Vorlauf hat, erhält somit de facto mehr rückerstattet, als er an LSVA bezahlt und umgekehrt. Dadurch haben die Transporteure einen hohen Anreiz, den nächstgelegenen geeigneten Terminal anzusteuern. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Rückerstattung an die verladende Wirtschaft weitergegeben wird. Damit wird ein Anreiz geschaffen, den unbegleiteten kombinierten Verkehr zu nutzen. Der Bundesrat wird

die genaue Ausgestaltung dieser Massnahme in Zusammenarbeit mit den direkt betroffenen Instanzen regeln.

Die notwendigen Anpassungen des Strassenverkehrsgesetzes im Rahmen des Landverkehrsabkommens, der Verordnung über die Umladestationen des kombinierten Verkehrs und der Verkehrsregelnverordnung werden rechtzeitig realisiert, so dass diese Massnahme in der schwierigen Übergangsphase voll wirken kann (vgl. Ziff. 261.511.1). Die Regelung für den Vor- und Nachlauf des kombinierten Verkehrs wird in der LSVA-Verordnung konkretisiert.

D. Internationale Förderung des Schienengüterverkehrs und Beschleunigung der Grenzabwicklung

Bahngüterverkehr ist zum grössten Teil grenzüberschreitender Verkehr. Die Schweiz kann nur einen Teilbereich des gesamten Bahntransports beeinflussen. Die angestrebte Verlagerung kann im Alleingang nicht im erwünschten Ausmass erreicht werden.

Aus diesem Grund bildet die im Landverkehrsabkommen angestrebte international koordinierte Förderung des Schienengüterverkehrs einen zentralen Bestandteil der Verkehrsverlagerung. Das Abkommen garantiert unter anderem die gegenseitige Gewährung des freien Netzzugangs und liefert die Grundlage für die dringend notwendige Beschleunigung der Grenzabfertigung von Eisenbahnzügen. Der Abbau administrativer Hindernisse beim Grenzübertritt verstärkt die Massnahmen der Bahnen (z. B. Abbau von Lok- und Lokführerwechseln an der Grenze).

Zusätzlich wird sich der Bund in internationalen Gremien für die koordinierte Förderung des Bahngüterverkehrs einsetzen. Hierzu werden Zielvorgaben zuhanden der Schweizer Vertreter in diesen internationalen Foren zum Schienengüterverkehr formuliert. Die Zielerreichung wird periodisch überprüft.

E. Beschleunigte Realisierung des Lötschberg-Basistunnels

In der Phase ab 2005 bis zur Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels, maximal aber bis Ende 2007, liegt die Fiskalität um 10% tiefer als in der Dauerlösung des Abkommens (292,50 Franken anstatt 325 Franken für eine 300 km lange Transitfahrt eines 40-Tönners), da die modernen und leistungsfähigen Bahninfrastrukturen im alpenquerenden Verkehr im Jahr 2005 – dem im Transitabkommen ursprünglich vorgesehenen Datum – noch nicht bereit stehen.

Vorbehältlich von Überraschungen beim Bau sollte der Lötschberg-Basistunnel gemäss aktuellem Zeitplan ca. anfangs 2007 in Betrieb gehen können. Damit die maximale Fiskalität von 325 Franken möglichst frühzeitig erhoben werden kann, setzt der Bundesrat alles daran, den Lötschberg-Basistunnel rasch zu realisieren. Die Bewilligungsverfahren und die Mittel des Fonds sollen auf dieses Ziel ausgerichtet werden. Damit die Bauarbeiten ohne Verzug weitergeführt werden können, müssen die notwendigen Verpflichtungskredite rasch bewilligt werden.

262.34 Produktivitätssteigerungen der Bahnen

A. Produktivitätssteigerungen bei der Bahninfrastruktur

Im Bahnbetrieb führt der mit der Bahnreform verwirklichte Wettbewerb zu Produktivitätssteigerungen. Aber auch bei der Bewirtschaftung der Infrastruktur sollen Pro-

duktivitätssteigerungen realisiert werden, denn die Entgelte für die Benutzung der Schieneninfrastruktur sind ein wichtiger Kostenbestandteil.

Bei der Schieneninfrastruktur spielt der Wettbewerb nur beschränkt. Deshalb legte der Bund in seiner Funktion als Eigentümer der SBB («Eignerstrategie») im Frühjahr 1999 Produktivitätssteigerungsvorgaben fest. So soll die Division Infrastruktur der SBB durch verschiedene Massnahmen wie z. B. effizientere Unterhaltskonzepte oder verschleissärmere Infrastrukturen ihre Kosten pro durchfahrenden Zug in der Periode 1999 bis 2002 um jährlich mindestens 5% senken. Diese Kosteneinsparungen sollen an den Bahnbetrieb weitergegeben werden. Die Umsetzung dieser Zielvorgaben wird mit einem Kennzahlensystem überwacht.

Im Rahmen der Bestellung der Transit-Infrastruktur der BLS («Angebotsvereinbarung über die Transit-Infrastruktur der BLS») sollen ähnliche Vorgaben gemacht werden, deren Einhaltung ebenfalls mit einem Kontrollinstrument überprüft wird.

B. Produktivitätssteigerungen beim Bahnbetrieb

Mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Bahngüterverkehr und den Produktivitätssteigerungen bei der Bahninfrastruktur erhalten die Bahnunternehmungen verbesserte Marktchancen. Es liegt an den Bahnen, diese Chancen zu nutzen und produktive sowie kundengerechte Angebote zu realisieren.

Im unternehmerischen Bereich des Bahnbetriebs sind durchaus noch Produktivitätssteigerungspotentiale vorhanden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat als Eigentümer der SBB in der «Eignerstrategie» von der Division Güterverkehr gefordert, dass sie ihre Produktivität um jährlich mindestens 5% erhöht.

Die SBB streben die Erreichung dieser Vorgabe sowohl mittels organisatorischer als auch mittels betrieblicher Massnahmen an. Sie planen bis zum Jahr 2005 eine Mengenausweitung ihres Güterverkehrs um über 26%.

Die vom neuen Verwaltungsrat auf den 1. Januar 1999 initiierte Neuorganisation richtet die Unternehmungsstruktur auf die Kundenbedürfnisse aus. Die stark verflachten Hierarchien und die Übertragung von Verantwortung und Entscheidungskompetenzen an die Kundenbetreuer ermöglichen, unterstützt durch das Kunden-Service-Center, die rasche Konzipierung marktgerechter Angebote. Betriebsseitig wurden kurzfristig wirksame Massnahmen zur Kostenreduktion im Umfang von 100 Millionen Franken erarbeitet, u. a. mittels neuem Rollmaterial und Verfahren wie Funkfernsteuerung und schiebetauglichen Wagen. Rund 60% dieser Massnahmen sind bereits realisiert.

Auch die BLS hat in Ergänzung zu bereits früher getroffenen Massnahmen ein Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprogramm ergriffen, mit welchem die notwendigen Produktivitätssteigerungen erreicht werden sollen. Zudem lanciert die BLS konkrete Einzelprojekte mit gezielten Verlagerungswirkungen.

Die internationale Zusammenarbeit unter den Bahnen, wie sie zum Beispiel die SBB, die BLS oder die MThB eingegangen sind bzw. anstreben, ist für die Marktposition der Schiene im grenzüberschreitenden Güterverkehr von Bedeutung.

C. Kombiniertes Ladungsverkehr Schweiz KLV-CH

Schweizerische Unternehmungen der Transportbranche setzen auf den kombinierten Verkehr. Auf privater Basis wurde das Projekt «Pegasus» (auch KLV-CH genannt) für den unbegleiteten kombinierten Binnenverkehr auf der West-Ost- und Nord-Süd-Achse mit Anschluss an den Import-/Exportverkehr lanciert. Neben Vertretern

der Bahnen und Kombiverkehrsgesellschaften, der Kantone und der verladenden Wirtschaft, nehmen im Projektleitungsteam auch Vertreter des Strassentransportgewerbes teil. Gemäss Angaben der Projektleiter soll das Nachfragepotential jährlich rund 150 000 Ladeeinheiten betragen, was rund 600 Transporten pro Betriebstag entspricht.

Der Bund hat finanzielle Beiträge an die Projektarbeiten geleistet. Derzeit wird das Konzept weiter konkretisiert.

262.35 Beschleunigte Verlagerung in der Übergangsphase

Mit der NEAT und der LSVA werden die Grundbedingungen für markante Produktivitätssteigerungen und die Verbesserung der Wettbewerbsposition der Schiene gegenüber der Strasse geschaffen. Die Wirkung der NEAT beginnt jedoch erst im Jahr 2006/07 und auch der volle LSVA-Satz wird erst ab diesem Zeitpunkt eingeführt.

Bereits im Herbst 1997 hat der Bundesrat beschlossen, zur Umsetzung des Alpenschutzartikels die Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr von heute 125 Millionen Franken auf maximal 200 Millionen Franken zu erhöhen. Angesichts der in der Zwischenzeit geänderten Rahmenbedingungen, ist der Bundesrat bereit, die Betriebsbeiträge weiter zu erhöhen.

Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel werden durch einen Bundesbeschluss «über einen Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs» für die Zeitspanne von 2000 bis 2010 gesichert. Die Gesamtsumme des elfjährigen Zahlungsrahmens beträgt 2850 Millionen Franken. In einzelnen Jahren kann das Maximum der jährlichen Betriebsbeiträge bis zu 300 Millionen Franken betragen. Die finanziellen Mittel stammen in erster Linie aus Mineralölsteuererträgen sowie von 2001 bis 2004 auch aus den Kontingentseinnahmen. Der Bruttoertrag aus den Kontingenten dürfte in der Phase 2001/02 pro Jahr gegen 120 Millionen Franken und in der Phase 2003/04 gegen 180 Millionen Franken betragen.

Dank dieser Erhöhung der Betriebsbeiträge, welche neu für Trassenpreisvergünstigungen und Bestellungen von Angeboten unter Wettbewerbsbedingungen verwendet werden, können die Angebote im kombinierten Verkehr kurzfristig erweitert werden.

262.36 Nicht ergriffene Massnahmen

Einige der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht ergriffen, da diese entweder bereits anderweitig rechtlich abgesichert sind oder aber in Bezug auf die Verlagerung eine kontraproduktive Wirkung haben. Insbesondere handelt es sich um die zusätzliche Verankerung der Geltungsdauer des Nachtfahrverbots im Strassenverkehrsgesetz sowie um die Einführung einer Alpentransitabgabe ATA ab dem Jahr 2001.

Die Beibehaltung der Geltungsdauer des Nachtfahrverbots (22.00 Uhr bis 05.00 Uhr) war für den Bundesrat ein vorrangiges Verhandlungsziel. Die Fahrverbotszeiten sind in Artikel 15 Ziffer 1 des Landverkehrsabkommens aufgeführt und somit völkerrechtlich geregelt. Eine zusätzliche Verankerung der Geltungsdauer des Nacht- und Wochenendfahrverbots im Strassenverkehrsgesetz ist deshalb nicht erforderlich.

Vorderhand, d. h. insbesondere während der Übergangsphase des Landverkehrsabkommens, soll auch keine Alpentransitabgabe ATA eingeführt werden. Das Landverkehrsabkommen eröffnet der Schweiz zwar die Möglichkeit, maximal 15% der mit der EG vereinbarten Gesamtfiskalität in Form einer ATA zu erheben, allerdings nur bei entsprechender Reduktion der flächendeckend wirkenden LSVA. Alpenquerend hätte somit eine ATA keine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Folge. Hingegen würde sie die Konkurrenzfähigkeit der Bahn im Binnen- und Import-/Exportverkehr verschlechtern. Dies ist insbesondere in den Jahren 2001 bis 2004 bzw. 2006 zu vermeiden, in denen auch der Import-/Exportverkehr der Bahn unter Druck geraten könnte. Die Alpentransitabgabe ist aber für die Erhebung der Schutzklausel im definitiven Regime gemäss Artikel 46 des Landverkehrsabkommens notwendig. Den eidgenössischen Räten wird eine entsprechende Botschaft rechtzeitig zugeleitet.

263 Auswirkungen des Abkommens und der zusätzlichen Massnahmen

263.1 Verkehrlicher Beitrag

Das künftige Verkehrsaufkommen lässt sich heute nicht exakt vorhersagen. Prognosen sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Ebensovienig lässt sich die spezifische Wirkung jeder einzelnen Massnahme bestimmen. Auf der Basis vertiefter Abklärungen geht der Bundesrat aber davon aus, dass das Landverkehrsabkommen zusammen mit den bahnsseitigen Hauptmassnahmen Bahnreform, LSVA und Modernisierung der Bahninfrastruktur (FinöV) sowie den flankierenden Massnahmen im alpenquerenden Verkehr die mittelfristige Erreichung des Verlagerungsziels gemäss Alpen-schutzartikel ermöglicht. Im Binnen- und Import-/Exportverkehr dürfte die heutige Entwicklung gebrochen werden.

Binnen- und Import-/Exportverkehr (nicht alpenquerend und alpenquerend)

Während der Strassengüterverkehr seit den Fünfzigerjahren permanent zulegen konnte und sich seit 1970 verzweieinhalbfacht hat, stagnierte der Bahngüterverkehr. Mit dem Landverkehrsabkommen, der LSVA, der Modernisierung der Bahninfrastruktur (FinöV), der Bahnreform sowie den flankierenden Massnahmen kann dieser Trend gebrochen werden. Das Wachstum des Strassengüterverkehrs dürfte im *Binnenverkehr* nur gut die Hälfte und im *Import-/Exportverkehr* gar nur einen Drittel bis einen Viertel des Wertes betragen, der bei Beibehaltung des heutigen Instrumentariums (28-t-Limite, pauschale Schwerverkehrsabgabe, keine flankierenden Massnahmen) eintreten würde.

Die Bahnen dürften in der Lage sein, die seit den Siebzigerjahren anhaltende Stagnation zu überwinden und ihre Transportmenge auszuweiten. Im *Binnenverkehr* dürfte bereits in der Übergangsphase ein Verkehrswachstum stattfinden. Auf Grund des heutigen Kenntnisstandes kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2004 die Verkehrsleistung (tkm) gegenüber dem Jahr 2000 um rund 10 bis 15% und im Jahr 2010 gar um rund 25 bis gut 30% höher sein wird als im Jahr 2000. Der Modal-Split dürfte in etwa konstant bleiben.

Im *Import-/Exportverkehr* dürfte der mögliche minimale Rückgang des Bahngüterverkehrs in den ersten Jahren der Übergangsphase bereits im Jahr 2005 wiederum

ausgeglichen sein. Im Jahr 2010 dürfte die Verkehrsleistung der Bahnen um rund 20 bis 25% höher liegen als im Jahr 2000.

Alpenquerender Verkehr (Transit-, Import-/Export und Binnenverkehr)

Im alpenquerenden Güterschwerverkehr strebt der Bundesrat in der Übergangsphase 2001–2004 eine Stabilisierung des Fahrtenaufkommens sowie ab dem definitiven Regime, spätestens aber ein Jahr nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, die Erreichung des Verlagerungsziels von noch rund 650 000 verbleibenden alpenquerenden Lkw-Fahrten an. Vertiefte verkehrsmodellmässige Abklärungen haben ergeben, dass dieses Ziel erreichbar sein dürfte. Der Zeitpunkt der Zielerreichung hängt aber auch von den Massnahmen der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung des Bahngüterverkehrs sowie zur Einführung einer distanzabhängigen Schwerverkehrsabgabe ab.

Auf Grund der erwähnten Abklärungen dürfte ab dem Jahr 2005 (höhere Fiskalität, Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels) die Anzahl alpenquerender Schwerverkehrsfahrten unter das heutige Niveau sinken – und dies trotz Verkehrswachstum und Rücknahme von bisherigem Umwegverkehr über Frankreich und Österreich. In der Übergangsphase hängt die Erreichung des Ziels der Stabilisierung des alpenquerenden Strassengüterverkehrs vom Ausmass der koordinierten Verkehrspolitik in Europa, insbesondere von der Einführung einer distanzabhängigen Schwerverkehrsabgabe und der europäischen Förderung des Bahngüterverkehrs ab. Die nachfolgende Tabelle fasst diese Effekte zusammen. Die tieferen Werte entsprechen einem Szenario, bei welchem auch die Europäische Gemeinschaft den Bahngüterverkehr zusätzlich fördert und strassenseitige Massnahmen wie beispielsweise eine distanzabhängige Abgabe einführt. Die höheren Werte entsprechen einem «worst case»-Szenario, welches weder Massnahmen seitens der EG noch allfällige strassenseitige Kapazitätsengpässe berücksichtigt.

Verkehrliche Auswirkungen im alpenquerenden Güterverkehr:

Jahr	Hypothetisches Fahrtenaufkommen Strasse mit Landverkehrsabkommen, aber ohne bahnseitige Massnahmen ¹	Alpenquerender Verkehr: Zusätzliche Verlagerung auf die Bahn ²	Verbleibender alpenquerender Strassengüterverkehr
bis 2004	1 650 000–1 850 000	300 000–450 000	1 200 000–1 550 000
2005	1 300 000–1 500 000	450 000–600 000	700 000–1 050 000
ab 2008	1 400 000–1 600 000	650 000–750 000	650 000– 950 000

¹ Mit LSVA, 40-Tonnen-Kontingenten und Kontingenten für Leer- und Leichtfahrten, aber ohne Auswirkungen von Bahnmodernisierung, Bahnreform und flankierenden Massnahmen.

² Auf Grund von Bahnmodernisierung, Bahnreform, eigenen Anstrengungen der Bahnen und flankierenden Massnahmen.

Die Tabelle zeigt auch, dass die Bahnen dank der NEAT, der Bahnreform sowie den flankierenden Massnahmen in der Lage sein sollten, ihre Leistung im alpenquerenden Verkehr auszuweiten.

Würde hingegen das heutige Instrumentarium (28-t-Limite, pauschale Schwerverkehrsabgabe) beibehalten, so würde der alpenquerende Strassengüterverkehr un-

gebremst weiter wachsen und im Jahr 2007 einen Wert von mindestens 1,6 bis zu 1,7 Millionen Lkw-Fahrten erreichen.

Es sei allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Prognosen handelt, welche immer mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind.

263.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die künftigen Umweltbelastungen des Strassengüterverkehrs hängen von der Entwicklung der Fahrleistung sowie der Abgasvorschriften ab. In den nachfolgenden Abschätzungen wurde unterstellt, dass die EG die heute gültige Norm (EURO 2) wie geplant in drei Stufen (EURO 3 bis EURO 5) verschärfen und die Schweiz jeweils parallel dazu die neuen EG-Normen übernehmen wird.

Generell wird sich die Luftqualität gegenüber heute spürbar verbessern. Die NO_x-Emissionen des *alpenquerenden Strassengüterverkehrs* dürften ab Beginn des definitiven Regimes (Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels, volle LSVA) verglichen zum Jahr 1997 um rund 50% tiefer sein. Dieser Effekt beruht zu rund der Hälfte auf den verkehrlichen Wirkungen des Landverkehrsabkommens sowie der bahnsseitigen (NEAT, Bahnreform) und flankierenden Massnahmen. Zu rund der Hälfte ist die Verbesserung der Luftqualität auf die verschärfte Abgasnormen (geringerer Anteil von Fahrzeugen nach EURO 0- und EURO 1-Norm, Einführung verschärfter Normen) zurückzuführen. Auch die CO₂-Emissionen des alpenquerenden Strassengüterverkehrs werden entsprechend der reduzierten Fahrleistung tiefer sein. Bereits in der Übergangsphase des Landverkehrsabkommens dürfte die Luftschadstoffbelastung je nach Entwicklung der Fahrleistung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs stabil gehalten bis leicht besser werden.

Auch im *Binnen- und Import-/Exportverkehr* wird der Schadstoffausstoss dank verringertem Verkehrswachstum und einem zunehmend saubereren Fahrzeugpark zurückgehen.

Anzufügen ist, dass die Umweltprobleme auf Grund der Luftschadstoffverfrachtungen grenzüberschreitend sind oder im Falle der CO₂-Emissionen sogar globalen Charakter haben. Im gesamten Alpenraum wird sich die schwerverkehrsbedingte Luftbelastung dank der Verwirklichung des Prinzips des kürzesten Weges⁵¹ und dem damit verbundenen Fahrleistungsrückgang deutlich reduzieren und sich die Umweltsituation somit verbessern.

263.3 Auswirkungen auf die Strasseninfrastruktur

Die Erhöhung der Gewichtslimite auf 40 Tonnen hat kaum negative Auswirkungen auf die Qualität der schweizerischen Strasseninfrastruktur. Massgebend für die Abnutzung der Fahrbahnen sind die Achslasten und die Verkehrsbelastung (Anzahl Fahrten). 40-Töner weisen nicht höhere Achslasten auf als kleinere Nutzfahrzeuge. Und mit dem Landverkehrsabkommen wird die Fahrleistung im Strassengüterver-

⁵¹ Rückverlagerung von gewichtslimitenbedingtem Umwegverkehr auf die Schweizer Routen sowie von Umwegverkehr leerer und leicht beladener Fahrzeuge auf die französischen und österreichischen Routen.

kehr im Vergleich zur Weiterführung des heutigen verkehrspolitischen Instrumentariums abnehmen und mittelfristig auch in absoluten Zahlen rückläufig sein.

Auch für die Brücken hat die Zulassung der 40-Töner kaum Konsequenzen. Diejenigen Brücken, welche nach der ab 1970 geltenden Sicherheitsnorm realisiert sind, weisen unter dem 40-Tonnen-Verkehr immer noch eine genügende Sicherheit auf. Alte Brücken, welche nach der ab 1956 gültigen Norm gebaut wurden, müssten auch bei Beibehaltung des heutigen verkehrspolitischen Instrumentariums im Rahmen der Ausführung grösserer Unterhaltsarbeiten in Bezug auf die Tragfähigkeit verstärkt werden.

264 Erläuterungen zu den Erlassen

264.1 Erläuterungen zum Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz)

Gemäss *Ingress* stützt sich das neue befristete Bundesgesetz auf Artikel 84 (36^{sexies}) der Bundesverfassung (Alpenschutzartikel) und enthält Bestimmungen in Ausführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft).

Artikel 1 Absatz 1 definiert im Sinne des Alpenschutzartikels (Art. 84 BV; alt 36^{sexies} BV) das generelle Ziel des Bundes, schrittweise mehr alpenquerenden Güterschwerverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Dazu braucht es ein möglichst koordiniertes Vorgehen von Bund, Kantonen, Bahnen und den europäischen Partnern. *Absatz 2* konkretisiert diese allgemeine Zielsetzung. Die Zielerreichung wird an jenem Verkehr gemessen, welcher auf den im Bundesgesetz über den Strassen- und Transitverkehr im Alpengebiet (SR 725.14) definierten alpenquerenden Transitstrassen verbleibt. So rasch als möglich, spätestens aber ein Jahr nach Eröffnung des Gotthard-Basistunnels, soll der alpenquerende Güterschwerverkehr über die vier zentralen Strassenübergänge (Gr. St. Bernard, Simplon, Gotthard, San Bernardino) auf rund 650 000 Fahrten pro Jahr reduziert werden. Dies entspricht dem vom Bundesrat angestrebten Verlagerungsziel gemäss Alpenschutzartikel und einem Rückgang des Verkehrs gegenüber heute um rund 50%.

Die angestrebte Verkehrsverlagerung soll nicht durch Zwangsmassnahmen, sondern durch ein Bündel von nichtdiskriminierenden, marktwirtschaftlichen Instrumenten erreicht werden. Der Bund hat in erster Linie über die in *Artikel 2 Absatz 1* erwähnten Instrumente die Möglichkeit, die Verkehrsentwicklung entsprechend zu steuern, nämlich durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Strassen- und den Bahnverkehr, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Infrastrukturen und über internationale Vereinbarungen. Diese Massnahmen können, wie in *Absatz 2* erwähnt, durch weitere «flankierende», vom Bundesrat im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen erlassene, Massnahmen ergänzt werden, welche die Wirkung der Kernmassnahmen verstärken oder ergänzen. In der Botschaft (vgl. Ziff. 262.3) sind die zur Zeit vom Bundesrat geplanten flankierenden Massnahmen erläutert.

Im Sinne einer rollenden Planung regelt *Artikel 3* die Übergangsphase bis zur Erreichung der eigentlichen Zielgrösse nach Artikel 1 Absatz 2. Der Bundesrat legt gemäss *Absatz 1* den zuständigen parlamentarischen Kommissionen alle zwei Jahre ei-

nen Verlagerungsbericht vor, welcher sich gemäss *Absatz 2* zur Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen, den angestrebten Zwischenzielen für die jeweils zweijährige Folgeperiode und zum weiteren Vorgehen zur Erreichung des Verlagerungsziels von rund 650 000 Fahrten äussert. Gemäss *Absatz 3* wird der erste Verlagerungsbericht im Frühjahr des Jahres 2002 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Erhebungen zur Verkehrsentwicklung im Jahr 2001 vorliegen. Ziel ist es, den Trend des Verkehrszuwachses zu brechen und das Verkehrsaufkommen in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens auf dem Niveau des Jahres 2000 zu stabilisieren (*Absatz 4*). Generell soll so rasch als möglich eine sukzessive Zunahme des Schienengüterverkehrs, verbunden mit einem Rückgang des Strassengüterverkehrsaufkommens erreicht werden. Neben den bereits kurzfristig wirksamen flankierenden Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 2 wird dieser Effekt insbesondere ab dem Jahr 2005 durch die höhere Strassenfiskalität, den Wegfall der Kontingente und ab 2006/07 durch die Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels erzielt werden.

Artikel 4 regelt gewisse Bereiche zur fiskalischen Abgabe auf Kontingenten nach internationalen Verkehrsabkommen (Schweiz-EG; Schweiz-Drittstaat). Das Abkommen enthält teilweise direktanwendbare Bestimmungen zur Höhe der Kontingente und zum an Stelle der LŠVA zu entrichtenden Tarif, nicht jedoch für die übrigen Bereiche der Abgabbeerhebung (z. B. Vollzugs- und Strafbestimmungen usw.) oder die Verwendung der Erträge. Auch andere internationale Verkehrsabkommen (Schweiz-Drittstaat) könnten künftig derartige Kontingentsbestimmungen enthalten, da diesen Ländern mit den Schweizern vergleichbare, nicht diskriminierende Bedingungen gewährt werden sollen. Gemäss *Absatz 1* richtet sich die Abgabbeerhebung für nicht in den internationalen Verkehrsabkommen speziell geregelte Bereiche grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Der Bundesrat regelt jedoch den Vollzug und kann namentlich bei Fragen der Zuständigkeit andere Regelungen vorsehen. *Absatz 2* legt die Verwendung der Erträge aus diesen Kontingenten fest. Die Erträge aus den Kontingenten werden nach Abzug des Vollzugaufwandes in erster Linie zur Finanzierung der Massnahmen nach Artikel 2 verwendet. Die restlichen Erträge aus den Kontingenten sollen, insbesondere weil die möglichst rasche Realisierung der NEAT für die Verkehrsverlagerung von zentraler Bedeutung ist, direkt in den Fonds zur Finanzierung der Grossprojekte des öffentlichen Verkehrs eingespiesen werden.

Nach *Artikel 5* hat der Bundesrat die Kompetenz, die gemäss internationalen Verkehrsabkommen (insbesondere Landverkehrsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft) möglichen Kontingente für Schweizer zu konkretisieren, indem er die konkrete Anzahl und den Verteilmodus sowie allenfalls weitere Vollzugsbestimmungen der 40-Tonnen-, Leer- und Leichtfahrtenbewilligungen an Schweizer festlegt. Er berücksichtigt dabei die in *Absatz 2* genannten Rahmenbedingungen. *Absatz 3* gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Gewährung von Kontingenten bzw. der entsprechenden Bewilligungen gegebenenfalls von gewissen Voraussetzungen wie insbesondere von der Benutzung des Schienengüterverkehrs abhängig zu machen.

In *Artikel 6* werden unter dem Titel Änderung des geltenden Rechts mit dem vorliegenden Bundesgesetz zwei Erlasse geändert. Unter *Ziffer 1* wird das Gesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe dahingehend ergänzt, dass der Bund den besonders betroffenen Kantonen (neben Geldern aus den Kontingentseinnahmen während der Übergangsphase) aus den Einnahmen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe Beiträge an Schwerverkehrskontrollen gewähren kann. Die leis-

tungsabhängige Schwerverkehrsabgabe kann nur wirksam sein, wenn sie konsequent umgesetzt wird. Deshalb sollte die entsprechende Kontrolle intensiv sein und sinnvollerweise mit der Kontrolle anderer Vorschriften verbunden werden. Unter *Ziffer 2* wird das Strassenverkehrsgesetz mit einer Delegationsnorm ergänzt, gemäss welcher der Bundesrat Verkehrslenkungsmassnahmen im Güterschwerverkehr vorsehen kann.

Gemäss *Artikel 7* handelt es sich bei diesem Erlass um ein befristetes Bundesgesetz primär zur Regelung einer Übergangsphase. Es soll im Hinblick auf die im Landverkehrsabkommen festgelegte Dauerlösung durch ein Ausführungsgesetz zu Artikel 84 BV (36^{sexies} BV), dem Alpenschutzartikel, abgelöst werden, welches insbesondere auch die weitere Umsetzung der Zielsetzung gemäss Artikel 1 zum Inhalt haben wird. Mit diesem Gesetz soll auch die Rechtsgrundlage für eine Alpentransitabgabe geschaffen werden, die insbesondere zur Realisierung der fiskalischen Schutzklausel (Erhöhung der Fiskalität um 12,5%) benötigt wird. Der Bundesrat wird spätestens im Jahr 2006 eine entsprechende Botschaft vorlegen. Das Verkehrsverlagerungsgesetz gilt analog zum Beschluss über den Zahlungsrahmen längstens bis zum Jahr 2010 und soll gleichzeitig mit dem bilateralen Landverkehrsabkommen in Kraft treten. Es kann jedoch für den Fall, dass sich die Inkraftsetzung des Landverkehrsabkommens verschieben sollte, bereits vorher in Kraft gesetzt werden, damit der Bundesrat rechtzeitig mit der Umsetzung der entsprechenden flankierenden Massnahmen beginnen kann.

264.2 Erläuterungen zum Bundesgesetz über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs

Der Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs dient der Finanzierung der flankierenden Massnahmen. Der Zahlungsrahmen bezieht sich jedoch nur auf denjenigen Teil der flankierenden Massnahmen, welcher nicht bereits über eine anderweitige Finanzierungsgrundlage verfügt. Massnahmen mit eigener Finanzierungsgrundlage, wie beispielsweise die Investitionsbeiträge an Terminals im Rahmen von Mehrjahresprogrammen, sind nicht Gegenstand des Zahlungsrahmens. Die finanziellen Mittel stammen insbesondere aus Mineralölsteuererträgen sowie aus Erträgen aus den Kontingenten gemäss bilateralem Landverkehrsabkommen (ab dem Jahr 2001). Mit dem im Bundesbeschluss festgelegten Betrag von 2850 Millionen Franken (im Durchschnitt pro Jahr 259 Millionen Franken bzw. gegenüber heute eine Zunahme von jährlich 134 Millionen Franken) ist die Sicherstellung der Finanzierung von Trassenpreisvergünstigungen und Abgeltungen im kombinierten Verkehr gewährleistet. Der Zahlungsrahmen tritt mit Verabschiedung durch das Parlament in Kraft und soll damit bereits für das Jahr 2000 die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der flankierenden Massnahmen zur Verfügung stellen. Er wird auf 11 Jahre ausgerichtet, weil die Möglichkeit besteht, dass der Bund z. B. für die Bestellung des Angebots der Rollenden Autobahn am Lötschberg-Simplon Rahmenvereinbarungen bis zum Jahr 2010 abschliesst und somit deren finanzielle Grundlage gesichert werden muss.

265 Weitere Rechtsanpassungen

Der grösste Teil der für die flankierenden Massnahmen notwendigen Rechtsanpassungen betrifft die Verordnungsstufe. Der Bundesrat ist gewillt, die nachstehend aufgeführten Verordnungsänderungen sowie die sonstigen rechtlichen Anpassungen, rechtzeitig, sicher vor Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens, vorzunehmen.

Weitere rechtliche Anpassungen:

Flankierende Massnahme	Rechtsanpassungen
Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen	– Verordnung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (in Erarbeitung)
Arbeitsbedingungen im Strassen-güterverkehr	– Ratifizierung des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals AETR (mit separater Vorlage)
Gesamtschweizerische Lenkung des Schwerverkehrs bei Überlastung der Transitachsen durch die Alpen	– Neue Verordnung
Mindestgeschwindigkeit auf Gebirgsstrecken (Steigungen)	– Anpassung der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11)
Effizienzsteigerung im Subventionssystem (Neugestaltung der Abgeltungen)	– Anpassung der Kombiverkehrsverordnung (SR 742.149)
Teilbefreiung des Vor- und Nachlaufs des UKV von der LSVA und Aufhebung der Radialzonenregelung	– Verordnung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (in Erarbeitung); – Anpassung der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11); – Anpassung der Verordnung über die Umladestationen im kombinierten Verkehr (SR 741.112)
Produktivitätssteigerungen bei der Bahninfrastruktur	– Bereits erfolgt: Bestandteil der «Strategischen Ziele des Bundesrates für die SBB-AG (Eignerstrategie)»
Produktivitätssteigerungen beim Bahnbetrieb	– Bereits erfolgt: Bestandteil der «Strategischen Ziele des Bundesrates für die SBB-AG (Eignerstrategie)»

27 **Abkommen über die Freizügigkeit im Personenverkehr**

271 **Ausgangslage**

Im Bereich des Personenverkehrs präsentierte sich die Ausgangslage wie folgt: Es hat sich im Rahmen der Verhandlungen und der folgenden politischen Diskussion um das EWR-Abkommen gezeigt, dass es sich bei der Realisierung des Freien Personenverkehrs um eine innenpolitisch sensible Angelegenheit handelt. Der Bundesrat war daher angesichts der Ausgangslage der bilateralen sektoriellen Verhandlungen – d. h. keine vollumfängliche Teilnahme der Schweiz am Binnenmarkt – bestrebt, auch im Personenverkehr ein Verhandlungsergebnis zu erzielen, das quantitativ und qualitativ unter dem im Rahmen des EWR verhandelten «Acquis communautaire» liegt. Auf Grund des eingangs geschilderten Verhandlungsablaufs wurde der Freie Personenverkehr gleichsam zwingend Thema der bilateralen sektoriellen Verhandlungen. Wichtigstes Ziel des Bundesrates bei der Verhandlungsführung war es jedoch, dass kein automatischer Übergang zum Freien Personenverkehr erfolgt.

Ausserdem hat die Schweiz im Verlaufe der Verhandlungen vorgeschlagen, dass die Vertragsparteien anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über die Freizügigkeit eine gemeinsame Erklärung über ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wanderungs- und Asylpolitik abgeben. Mehrere Mitgliedstaaten haben sich gegen eine solche gemeinsame Erklärung ausgesprochen. Der Bundesrat hat daher beschlossen, eine einseitige Erklärung abzugeben, dass die Schweiz bereit ist, an dem System der EU- Koordinierung im Bereich Asylanträge teilzunehmen, und er schlägt in derselben Erklärung die Intensivierung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vor.

272 **Zielsetzung**

Die Ausgangssituation beim Beginn der bilateralen Verhandlungen war entscheidend anders als zu Beginn der Verhandlungen über den EWR. Es ging nicht mehr darum, die Übernahme der vier Freiheiten insgesamt zu verhandeln, um voll und ganz am Binnenmarkt teilzunehmen. In der Optik der Schweiz bestand das Ziel nicht darin, die Freizügigkeit voll und ganz zu realisieren; aus unserer Sicht war allein die partielle Öffnung unserer Ausländerpolitik und unseres Arbeitsmarktes verhandelbar. Das Mass der Öffnung hing einerseits von unseren eigenen spezifischen Interessen in diesem Bereich ab, andererseits von der Frage, in welchem Masse eine solche Öffnung das Fortkommen in den für die Schweiz prioritären Dossiers bedeutete.

Aus wirtschaftlichen Gründen (Reformen/Revitalisierung des schweizerischen Arbeitsmarktes), aus Gründen der Migrations- und der Aussenpolitik (Verhandlungen über die Freizügigkeit als Schlüssel der bilateralen sektoriellen Verhandlungen mit der EG); wie aber auch um die Diskriminierung der Auslandschweizer zu verhindern, hatte die Schweiz ohne Zweifel auch ein unmittelbares eigenes Interesse daran, Verhandlungen mit der EG über die Freizügigkeit aufzunehmen. Gleich verhält es sich bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Diplome und – in gewissem Masse – auch bezüglich der Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Der Bundesrat hat am 31. August 1994 den Grundsatzentscheid getroffen, im Bereich des Personenverkehrs ein beschränktes Verhandlungsmandat zu erteilen. Ab

diesem Zeitpunkt nahm er das Konzept einer Verhandlungsführung an, das darin bestand, gebietsweise Teile des «Acquis communautaire» im Bereich des Personenverkehrs in das Schweizerische Recht zu überführen, mit dem Ziel, eine qualitative Liberalisierung des Personenverkehrs zu realisieren, was die Aufenthalts- und Beschäftigungsbedingungen betrifft.

Mit Beschluss vom 3. April 1996 hat der Bundesrat sein ursprüngliches Verhandlungsmandat um die folgenden Punkte erweitert (Mandatserweiterung):

- Ab Inkrafttreten des Abkommens sollte Inländerbehandlung für EU-Angehörige in der Schweiz und für Schweizer in der EU realisiert werden.
- Nach 2 Jahren sollte die gegenseitige Aufhebung des Inländervorrangs sowie die Aufhebung der auf EU-Bürger beschränkten Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen. Zudem sollten präferentielle Kontingente für EU-Angehörige vorgesehen werden.
- Nach 5 Jahren sollten Verhandlungen über die Aufgabe der Kontingente und der Schutzklausel aufgenommen werden.

In der Folge wurden die Verhandlungen auf der Basis der Mandatserweiterung weitergeführt, und es konnte schliesslich ein Verhandlungsergebnis erzielt werden (Details siehe nachfolgend). Der eigentliche Durchbruch im Bereich Personenverkehr fand am 15. Juli 1996 statt.

273 Inhalt des Abkommens

273.1 Der Personenverkehr im engeren Sinn

273.11 Der Freie Personenverkehr in der EU

Die Regeln des Freien Personenverkehrs – wie sie innerhalb der EU bereits zur Anwendung kommen – gelten grundsätzlich nach Ablauf der Übergangsfrist auch für die Schweiz⁵². Das bilaterale Abkommen sieht einen schrittweisen, nicht automatischen Übergang zum freien Personenverkehr vor. Die konkrete Übergangsregelung wird unter Ziffer 273.12 umfassend dargestellt.

Der Freie Personenverkehr, der bereits im EWG-Vertrag in den Artikel 48 ff. definiert wurde, umfasst die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Selbstständigerwerbenden, d. h. alle Bürger der EU können ihren Arbeitsplatz und ihren Aufenthaltsort innerhalb des Binnenmarktes frei wählen und geniessen dort dieselben Rechte wie die inländische Bevölkerung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Aufenthaltsrechts ist die Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit; es gibt im Binnenmarkt keine Freizügigkeit der Arbeitslosen (Leistungsexport der Leistungen der Arbeitslosenversicherung während maximal 3 Monaten).

Die Freizügigkeit der *Arbeitnehmer* umfasst das Gleichbehandlungsgebot, bzw. das Diskriminierungsverbot. Es sieht die Abschaffung sämtlicher auf der Staatsangehörigkeit beruhender Unterschiede in der Behandlung von Arbeitnehmern der Vertragsparteien in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbe-

⁵² Die Übergangsfrist dauert grundsätzlich 12 Jahre; die Anwendung des «Acquis communautaire» im Bereich des Freien Personenverkehrs erfolgt aber bereits nach 5 Jahren, allerdings unter dem Vorbehalt der Wiedereinführung von Begrenzungsmassnahmen (einseitige Schutzklausel).

dingungen vor; diese geniessen die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen sowie Ausbildungsrechte wie die eigenen Staatsangehörigen. Sie können zudem den gleichen Vorrang auf dem Arbeitsmarkt wie die eigenen Staatsangehörigen geltend machen.

Vorbehältlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen haben die Arbeitnehmer das Recht, sich im Gebiet eines Vertragsstaates frei zu bewegen und aufzuhalten, um eine Beschäftigung aufzunehmen oder auszuüben; sie haben Anspruch auf volle berufliche und geographische Mobilität.

Die Freizügigkeitsregeln sehen auch den *Familiennachzug* vor. Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie, die unterstützt werden, haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, das Recht auf Wohnsitznahme beim Arbeitnehmer. Der Ehegatte und die Kinder haben ihrerseits das Recht, einer Arbeit nachzugehen.

Wanderarbeitnehmer haben auch ein Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung in einem anderen Vertragsstaat, unter gewissen Voraussetzungen dort zu verbleiben. Das *Verbleiberecht* steht zunächst Arbeitnehmern zu, die wegen Erreichens des Rentenalters ihre Beschäftigung aufgeben, sofern sie in den letzten zwölf Monaten eine Beschäftigung ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren im Mitgliedstaat aufgehalten haben. Es gilt auch für Arbeitnehmer, die infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit ihre Beschäftigung aufgeben. Schliesslich wird das Verbleiberecht auch dann erworben, wenn der Arbeitnehmer nach dreijährigem Beschäftigungsaufenthalt eine Tätigkeit in einem benachbarten Vertragsstaat aufnimmt, als Grenzgänger aber regelmässig an seinen Wohnort zurückkehrt. Dieses Verbleiberecht wird auch auf die Familienmitglieder ausgedehnt.

Zur *Ein- und Ausreise* genügt ein gültiger Personalausweis und Reisepass. Auf Vorlage des Einreisedokumentes sowie einer Arbeitsbescheinigung wird dem Arbeitnehmer eine Aufenthaltsbescheinigung ausgestellt, die allerdings bloss deklaratorischer Natur ist und bei unbefristeten, überjährigen Arbeitsverhältnissen fünf Jahre beträgt. Beim unterjährigen Arbeitsverhältnis (Kurz-, Saisonaufenthalt) wird ein der Dauer des Arbeitsverhältnisses entsprechender Aufenthaltsausweis ausgestellt. Kein Aufenthaltsausweis benötigen Arbeitnehmer, die eine Erwerbstätigkeit von voraussichtlich weniger als drei Monaten Dauer ausüben. Dies gilt auch für Touristen für Aufenthalte bis drei Monate.

Gemäss «Acquis» geniessen auch *selbständig Erwerbstätige*, die sich in einem Vertragsstaat niederlassen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, Freizügigkeit. Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht zur Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates, wie sie für seine eigenen Staatsangehörigen gelten. Die selbständig Erwerbstätigen haben wie die Arbeitnehmer Anspruch auf Familiennachzug.

Die Dienstleistungsfreiheit betrifft Leistungen, die zeitlich beschränkt und grenzüberschreitend erbracht werden. Darunter fallen insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Sie berechtigt den Dienstleistenden zur Überschreitung der Grenze und zum Aufenthalt während der Dauer der Leistungserbringung. Die Dienstleistungsfreiheit wird im Abkommen aber nur im Sinne der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungserbringung

und nicht vollumfänglich im Sinne des «Acquis communautaire» einbezogen (vgl. Ziff. 273.13).

Die Freizügigkeit der *Nichterwerbstätigen* ist in der EU erst seit dem 1. Juli 1992 geregelt. Sie umfasst die folgenden Kategorien: Rentner, Studenten und übrige Nicht-erwerbstätige. Sie haben das Recht, sich mit ihren Familienangehörigen in irgendeinem Vertragsstaat aufzuhalten, wenn sie gegen Krankheit versichert sind und über genügend finanzielle Mittel verfügen, sodass sie nicht der Sozialhilfe zur Last fallen.

Das Freizügigkeitsrecht steht unter dem «*Ordre-public-Vorbehalt*». Die Freizügigkeit kann Beschränkungen unterworfen werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

Vorbehalt der Beschäftigung in der *öffentlichen Verwaltung*: Die Vorschriften über die Freizügigkeit sind nicht auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung anwendbar. Der Vorbehalt bezieht sich auf Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind oder auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind.

Die seit 1992 (Ablehnung des EWR-Abkommens durch das Schweizer Volk) eingetretenen Entwicklungen, das heisst der Vertrag von Maastricht (Unionsvertrag) und der Amsterdamer Vertrag – insbesondere der durch die Überführung des Schengener Abkommens vorgesehene Abbau der Grenzkontrollen – bilden nicht Gegenstand des bilateralen Abkommens und werden daher auch nach Ablauf der Übergangsfrist nicht übernommen.

Eine präzisere Schilderung des «Acquis» im Bereich des Freien Personenverkehrs findet sich in der Botschaft zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum EWR (92.052).

273.12 Schrittweiser Übergang zum Freien Personenverkehr

Wie einleitend bereits festgestellt wurde, hat der Bundesrat im Rahmen der sektoriellen Verhandlungen ein Abkommen ausgehandelt, das einen schrittweisen, nicht automatischen Übergang zum Freien Personenverkehr vorsieht. Der Freie Personenverkehr wird erst nach Ablauf der Übergangsfrist, d. h. erstmals nach fünf Jahren, definitiv aber erst nach zwölf Jahren (unter Vorbehalt der konsensuellen Schutzklausel; Ziff. 273.14A) eingeführt.

Im Dossier Personenverkehr wurden die folgenden Bereiche verhandelt:

- Freizügigkeit für Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständige)
- Freizügigkeit für Nichterwerbstätige (Studenten, Rentner und andere Nicht-erwerbstätige)

sowie die flankierenden Politiken:

- Anerkennung von Diplomen und Berufsausbildungen
- Koordination der Sozialversicherungssysteme

Bereits ab Inkrafttreten des Abkommens gilt Inländerbehandlung (National Treatment) für EU-Angehörige in der Schweiz und für die Schweizer in der EU. Neu

wird für EU-Angehörige ab Inkrafttreten ein Anspruch auf Bewilligungserteilung (auf Grund der Reziprozität auch für Schweizer in der EU) unter den Voraussetzungen der Kontingentierung, des Inländervorrangs und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen. Gleichzeitig werden präferentielle Kontingente (Daueraufenthalt: 15 000; Kurzaufenthalt: 115 500) für EU-Angehörige geschaffen. Ab Inkrafttreten besteht zudem die Möglichkeit der Anrufung einer konsensuellen Schutzklausel (Ziff. 273.14A).

Nach zwei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens wird der Inländervorrang gegenseitig aufgehoben. Gleichzeitig erfolgt für EU-Angehörige die Aufhebung der (diskriminierenden) Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese wird abgelöst durch die sogenannten flankierenden Massnahmen (vgl. Ziff. 276).

Die Schweiz kann aber an der Kontingentierung während fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens festhalten. Im sechsten Jahr erfolgt damit die erstmalige Einführung des Freien Personenverkehrs «quasi auf Probe». Im Rahmen einer besonderen Schutzklausel (Ventilklausel) kann die Schweiz aber auch nach dem fünften Jahr wieder Kontingente einführen, wenn die Einwanderung das Mittel der letzten drei Jahre um mehr als 10% überschreitet. In diesem Fall kann die Schweiz die Einwanderung während der zwei folgenden Jahren auf das Mittel der letzten drei Jahre plus 5% beschränken. Diese Wiedereinführung von Begrenzungsmaßnahmen erfolgt temporär, einseitig, und ohne die Gefahr von Retorsionsmassnahmen.

Das Abkommen wurde grundsätzlich für eine erstmalige Zeitperiode von sieben Jahren abgeschlossen. Vor Ablauf von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens hat die Schweiz die Möglichkeit, sich im Rahmen eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses über dessen Weiterführung auszusprechen. Wenn das Referendum zu Stande kommt, kann das Schweizer Stimmvolk über dessen Weiterführung abstimmen. Die EU ihrerseits wird das Abkommen stillschweigend weiterführen.

Nach zwölf Jahren gilt die Freizügigkeit unter Vorbehalt der Anrufung der konsensuellen Schutzklausel (Ziff. 273.14A) unbeschränkt.

Besondere Bestimmungen gelten während der Übergangsfrist⁵³ für verschiedene Bereiche in Abweichung vom «Acquis communautaire»:

- Kurzaufenthalter
- Grenzgänger
- Umwandlung in Jahresaufenthalterbewilligung
- Selbstständig Erwerbstätige
- Rückkehrrecht

Kurzaufenthalter, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits im anderen Mitgliedstaat aufhalten und eine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht auf Erneuerung der Bewilligung. Eine Ausschöpfung der Kontingente kann ihnen nicht entgegengehalten werden. Der Wechsel zum Daueraufenthalt bleibt aber kontingentiert.

Grenzgänger haben während der Übergangsfrist Anspruch auf berufliche und geographische Mobilität nur innerhalb der Grenzonen.

⁵³ Zur Dauer der Übergangsfrist vgl. oben.

Das *Recht auf Umwandlung* einer Kurzaufenthalter- in eine Daueraufenthalterbewilligung bleibt während der Übergangsfrist bestehen. Es besteht nach Aufhalten von 30 Monaten insgesamt. Die Umwandlung wird neu an die Kontingente angerechnet. Nach Ablauf der Übergangsfrist besteht keine Umwandlungsmöglichkeit im bisherigen Sinne mehr. Der Wechsel zum Daueraufenthalt ist aber jederzeit möglich, wenn ein überjähriger Arbeitsvertrag vorliegt.

Während der Übergangsfrist besteht auch eine Sonderregelung hinsichtlich der Ausübung einer *selbstständigen Erwerbstätigkeit*. Wer eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben will, erhält während einer Einrichtungszeit von sechs Monaten eine auf diesen Zeitraum befristete Aufenthaltsbewilligung. In der Folge erhält der selbstständig Erwerbstätige eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung, wenn er den Nachweis erbringt, dass er effektiv eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Besondere Regelungen gelten auch hinsichtlich der Geltendmachung des Rückkehrrechts während der Übergangsfrist. Während sechs Jahren nach der Ausreise wird noch ein privilegierter Anspruch auf ein Kontingent bei der Wiedereinreise vorgesehen (neu: während der Übergangsfrist: Anrechnung an das Kontingent).

273.13 Die einzelnen Aufenthaltskategorien (Anhang I)

Das Abkommen übernimmt die Bewilligungskategorien, wie sie im «Acquis» vorgesehen sind. Es werden demnach ab Inkrafttreten die folgenden Aufenthaltskategorien eingeführt:

A. Daueraufenthalt:

Die Bewilligungsdauer beträgt bei einem überjährigen Arbeitsvertrag fünf Jahre; die Bewilligung wird automatisch verlängert, wenn das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird. Es besteht geographische und berufliche Mobilität sowie ein Recht auf Familiennachzug. Die Niederlassungsbewilligung wird wie bisher an alle EU-Angehörige auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen erteilt. Sie ist unbefristet und wird bedingungslos erteilt und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung gemäss «Acquis».

B. Kurz-/Saisonaufenthalt:

Das Saisonierstatut fällt mit Inkrafttreten des Abkommens dahin; es wird ersetzt durch ein eurokompatibles Kurzaufenthalterstatut. Die Bewilligungsdauer ist gebunden an die Dauer des Arbeitsvertrages (unterjährige Arbeitsverhältnisse). Es besteht ein Recht auf Familiennachzug sowie auf berufliche und geographische Mobilität.

C. Grenzgänger:

Die Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnort wird durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt. Ein Voraufenthalt von sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone wird nicht mehr verlangt. Die Bewilligungsdauer beträgt fünf Jahre. Es besteht ein Recht auf Verlängerung der Bewilligung und auf Mobilität (während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nur in der Grenzzone). Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens fallen die Grenzzonen dahin.

D. Dienstleistungserbringer:

Das Abkommen sieht auch eine Liberalisierung der personenbezogenen, grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung vor. In den Bereichen, in denen ein Dienstleistungsabkommen zwischen der CH und der EU (z. B. öffentliches Beschaffungswesen) besteht oder abgeschlossen wird, soll die Dienstleistungserbringung nicht durch die Bestimmungen über den Personenverkehr erschwert werden. Für Personen, welche in Anwendung dieser Abkommen Dienstleistungen erbringen, garantiert das Personenverkehrsabkommen das Recht auf Einreise und Aufenthalt für die Dauer der Tätigkeit.

Das Abkommen sieht zudem das Recht der Dienstleistungserbringer (Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige) vor, sich in einen Gaststaat zu begeben und dort für eine befristete Zeit (90 Arbeitstage pro Kalenderjahr) Dienstleistungen zu erbringen. Während zwei Jahren gilt – wie oben ausgeführt – der Vorbehalt des Inländervorranges und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen weiterhin.

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt als Dienstleistungserbringer steht auch Arbeitnehmern von Drittstaaten offen, die zur Erbringung einer Dienstleistung von einem Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen entsandt werden.

Die nationalen Regeln des Gaststaates kommen im Dienstleistungssektor noch in den folgenden Bereichen zur Anwendung:

- Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Sinne der EG-Entsende-richtlinie
- Arbeitsvermittlung und Personalverleih
- Finanzdienstleistungen, deren Ausübung eine vorgängige Genehmigung und eine Beaufsichtigung (Contrôle prudentiel) erfordert
- wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen.

Zusammenfassend lassen sich die wichtigsten Verbesserungen durch den Abschluss des bilateralen Abkommens im Personenverkehr gegenüber der heutigen Ausländerregelung wie folgt zusammenfassen:

- Anspruch auf Bewilligungserteilung für Erwerbstätige unter dem Vorbehalt der Kontingentierung, des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmer und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (während der Übergangsfrist, siehe oben)
- Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige (Rentner, Studenten und übrige Nichterwerbstätige)
- Inländergleichbehandlung (National Treatment)
- Zugang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Geographische und berufliche Mobilität
- Anspruch auf Familiennachzug
- Recht auf Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen
- Automatische Verlängerung der Bewilligung
- Verbleiberecht nach Beendigung der Beschäftigung
- Rückkehrrecht

273.14 Weitere Besonderheiten des Abkommens

A. Gemischte Kommission (Schutzklausel/Streitschlichtung; Art. 14, 19)

Es wird eine Gemischte Kommission (Comité mixte) eingesetzt, die für das gute Funktionieren des Abkommens verantwortlich ist. Zu diesem Zweck kann sie Empfehlungen formulieren und in den vom Abkommen vorgesehen Fällen Entscheide fällen. Für Entscheide der Gemischten Kommission wird Einstimmigkeit verlangt.

Im Falle einer starken Zunahme der Einwanderung, bzw. von ernststen Problemen ökonomischer oder sozialer Art, kommt die Gemischte Kommission zusammen, um Massnahmen zu beraten, die geeignet sind, die Probleme zu lösen.

Jede Vertragspartei kann eine Meinungsverschiedenheit, bzw. einen Streit über die Interpretation oder die Anwendung des vorliegenden Abkommens der Gemischten Kommission zum Entscheid unterbreiten.

B. Arbeitsvermittlungssystem Eures (European-Employment-System; Art. 11, Anh. 1)

Die Beteiligung der Schweiz am Arbeitsvermittlungssystem Eures ist vorgesehen. Ziel des Eures ist vor allem die Zusammenführung und der Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen; weiter besteht es im Informationsaustausch über die Nachfrage nach (ausländischen) Arbeitskräften und stellt Informationen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammen.

C. Immobilienerwerb (Art. 25, Anhang I) (vgl. Ziff. 275.3)

Das Freizügigkeitsrecht umfasst auch das Recht, in den anderen Mitgliedstaaten Grundeigentum wie Inländer zu erwerben; die Selbstständigerwerbstätigen haben das Recht, die für die Berufsausübung notwendigen Immobilien zu erwerben. Das Abkommen sieht einen Vorbehalt beim Eigentumserwerb der Kurzaufenthalter und Grenzgänger im Bereich des harten Kerns des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller; SR 211.412.41; Ferienwohnungen, reine Kapitalanlagen und Immobilienhandel) vor. Die Grenzgänger haben neu das Recht, bewilligungsfrei eine Zweitwohnung – nicht aber eine Ferienwohnung – zu erwerben.

D. Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Zwischen den sieben Abkommen soll ein angemessener Parallelismus (Parallélisme approprié) sichergestellt werden. Die sieben Abkommen können daher nur gleichzeitig in Kraft treten; im Falle einer Nichtverlängerung oder Kündigung des Abkommens über den Personenverkehr bedeutet dies die Beendigung auch der anderen sechs Abkommen.

273.2 Soziale Sicherheit

273.21 Gemeinschaftsrecht

Die EU bildet zwar heute schon in mancher Hinsicht einen europäischen Sozialraum, doch das diesbezügliche Recht schafft weder ein gemeinsames System der Sozialen Sicherheit, noch eine Harmonisierung der oft sehr unterschiedlich ausgestalteten nationalen Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten. Die EU hat ihr Schwergewicht auf eine möglichst grosse Koordination dieser Systeme gelegt, damit

sie den freien Wanderungsverkehr der Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen nicht behindern. Die Grundlage dafür findet sich in Artikel 51 der Römer Verträge. Er wird durch eigene Sozialversicherungsverordnungen ergänzt, nämlich durch die Verordnungen Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁵⁴ (im Folgenden als Verordnung 1408/71 bezeichnet) sowie die Verordnung Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung 1408/71⁵⁵ (im Folgenden als Verordnung 574/72 bezeichnet)⁵⁶. Die Verordnung 1408/71 regelt im Wesentlichen das materielle Recht und ist mit einem multilateralen Sozialversicherungsabkommen vergleichbar. Die Verordnung 574/72 regelt die Durchführung. Gleich wie die geltenden Sozialversicherungsverträge unseres Landes korrigieren die Verordnungen bestehende Einschränkungen des nationalen Rechts der beteiligten Staaten. Sie beziehen sich auf die klassischen Sozialversicherungszweige Krankheit und Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod (Hinterlassenenleistungen), Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit und Familienleistungen. Erfasst wird die gesamte Gesetzgebung eines Staates einschliesslich gliedstaatlicher Regelungen und ungeachtet dessen, ob die Leistungsfinanzierung durch Steuern oder durch Beiträge erfolgt. Der Bereich der Fürsorge ist hingegen nicht einbezogen. Die Verordnungen wurden seit 1971 mindestens einmal jährlich angepasst. Zusätzliche Bestimmungen finden sich in der Richtlinie 98/49⁵⁷ (Mindestvorschriften zur Aufrechterhaltung erworbener ergänzender betrieblicher Rentenansprüche) sowie in der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer⁵⁸ (im Folgenden als Verordnung 1612/68 bezeichnet). Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung verlangt unter anderem, dass Arbeitnehmende, auch wenn sie nicht im Beschäftigungsland wohnen, dort die gleichen sozialen Vergünstigungen geniessen wie inländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

- 54 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABI Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2 (kodifiziert durch Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABI Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABI Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.
- 55 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABI Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (kodifiziert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABI Nr. L 28 vom 30. Januar 1997); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABI Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.
- 56 Eine provisorische, konsolidierte Fassung des Textes der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 mit den zuletzt durch die Verordnung (EG) des Rates Nr. 307/1999 erfolgten Änderungen kann beim Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern bezogen werden. Massgeblich ist hingegen allein die im Amtsblatt der EG publizierte Fassung.
- 57 Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, ABI Nr. L 209 vom 25. Juli 1998, S. 46.
- 58 Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABI Nr. L 257 vom 19. Okt. 1968, S. 2. zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 (ABI Nr. L 245 vom 26. August 1992, S. 1).

273.22 Die auf die Schweiz anwendbaren Koordinierungsvorschriften

273.221 Allgemeines

Artikel 8 des Personenverkehrsabkommens enthält eine grundlegende Bestimmung über die Koordination der Sozialen Sicherheit und verweist für die Detailvorschriften auf den Anhang II zum Abkommen. Dieser stellt die konkrete Verbindung zwischen der Sozialen Sicherheit der Schweiz und den zwischen den EU-Staaten geltenden Koordinierungsvorschriften her. Für seine Anwendung ist der Anhang allerdings ins schweizerische Recht umzusetzen. Das Umsetzungsverfahren wird in Ziffer 275.211 beschrieben. Die Umsetzung wird zur Folge haben, dass die Schweiz in der Praxis die Verordnungen 1408/71 und 574/72 mit bestimmten Anpassungen anwendet.

Die vorstehend dargelegten Koordinationsvorschriften werden durch zwei Regelungen ergänzt, nämlich durch die Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (vgl. 273.228) sowie Artikel 9 Absatz 2 von Anhang I zum Abkommen (Personenverkehrsregelungen im engeren Sinn), der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den EU-Staaten sowie ihren Familienangehörigen hinsichtlich sozialer Vergünstigungen die gleichen Rechte wie inländischen Arbeitnehmenden und ihren Familienangehörigen gibt (vgl. Ziff. 273.229).

Die neuen Koordinationsregelungen treten grundsätzlich an die Stelle unserer bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. über Arbeitslosenversicherung. Abkommen über Soziale Sicherheit bestehen mit allen Mitgliedstaaten der EU (das Abkommen mit Irland wird voraussichtlich im Verlaufe des Frühjahrs in Kraft treten). Abkommen über Arbeitslosenversicherung wurden mit den Nachbarstaaten abgeschlossen. Die Sozialversicherungsabkommen werden grundsätzlich suspendiert, soweit sie das Gleiche regeln (Artikel 20 des Abkommens). Im Falle eines Ausserkrafttretens des Abkommens würden sie wieder aufleben. Damit ist gewährleistet, dass bei einer Kündigung des Personenverkehrsabkommens im Sozialversicherungsbereich die bisherigen Regelungen weitergeführt werden können. Diese Verträge bleiben noch in Bezug auf einzelne, in Anhang II zum Personenverkehrsabkommen aufgeführte Bestimmungen anwendbar und in Fällen, die von diesem Abkommen nicht erfasst werden.

Für die Behandlung von Beschwerden sind weiterhin die nationalen Rechtspflegebehörden zuständig (Art. 11 des Abkommens). Danach werden auch künftig schweizerische Gerichte über Beschwerden im Zusammenhang mit den schweizerischen Sozialversicherungen zu entscheiden haben. Soweit auch das Gemeinschaftsrecht berührt wird, berücksichtigen die schweizerischen Gerichte die bis zur Unterzeichnung des Abkommens erfolgte Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Später ergangene Urteile dieses Gerichtshofes werden dem Comité mixte zur Kenntnis gebracht. Dieses entscheidet dann auf Antrag einer Vertragspartei, ob das betreffende Urteil von den schweizerischen Gerichten bei ihrer Urteilsfindung zu berücksichtigen ist.

Das Comité mixte ist Kontrollorgan für die korrekte Anwendung des Abkommens, aber auch Entscheidungsorgan bei einer allfälligen Revision von Anhang II. Die EU-Sozialversicherungsverordnungen, auf die dort Bezug genommen wird, müssen

als Koordinationsvorschriften, die eng mit den einzelnen nationalen Rechtsvorschriften verzahnt sind, bei Bedarf den Änderungen der nationalen Gesetzgebungen, den Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatlichen Rechtsentwicklungen angepasst werden, um das reibungslose Funktionieren zu gewährleisten. Diese Anpassungen werden in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorbereitet. Die Schweiz kann an den Sitzungen dieser Kommission in gleicher Weise wie die EWR-Staaten teilnehmen und die Revision der Verordnungen von Anfang an mitverfolgen. Angesichts des besonderen Charakters der Koordinationsinstrumente ist es wichtig, dass auch unser Land deren Weiterentwicklung mitverfolgen kann und entsprechende Anpassungen vornehmen kann. Artikel 18 des Abkommens sieht deshalb vor, dass Änderungen im Anhang II – abweichend vom Revisionsverfahren, wie es für andere Vertragsbereiche vorgesehen ist – nach Beratung im Comité mixte durch diese Instanz entschieden und sogleich in Kraft gesetzt werden können. Dabei gilt das Einstimmigkeitserfordernis. Für die Schweiz impliziert dies die Zuständigkeit des Bundesrates für die Genehmigung solcher Anpassungen. Mit der Zustimmung der Eidgenössischen Räte zum Abkommen wird dem Bundesrat die entsprechende Kompetenz erteilt.

Das Vertragswerk erfasst alle Versicherungszweige (Krankenversicherung, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Unfallversicherung, Familienzulagen und Arbeitslosenversicherung) einschliesslich kantonaler Regelungen, die am Tage der Unterzeichnung in Kraft stehen. Es beruht grösstenteils auf den gleichen Grundsätzen wie unsere derzeitigen bilateralen Abkommen, garantiert aber durch die multilaterale Anwendung und den erweiterten sachlichen Geltungsbereich für die versicherten Personen einen besseren Schutz. Nachstehend werden die wichtigsten Regelungen der Verordnung 1408/71 sowie der ergänzenden Regelungen in der Richtlinie 98/74 und der Verordnung 1612/68 dargelegt.

273.222 Die Bestimmungen der Verordnung 1408/71

273.222.1 Allgemeine Bestimmungen

Der erste Teil der Verordnung enthält in den Artikeln 1–12 die allgemeinen Bestimmungen. Sie umschreiben die Begriffe, die in der Verordnung verwendet werden und deren Geltungsbereich. Ferner legen sie die Grundsätze für die Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme fest.

Persönlicher Geltungsbereich: Artikel 2 umschreibt den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung. Sie gilt im Wesentlichen für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Staates, für den die Verordnung gilt, welche eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates unterstellt sind oder waren (Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen oder Arbeitslose). Sie gilt ferner für Staatenlose und für Flüchtlinge, die im Gebiet der EU wohnen, sowie (bezüglich abgeleiteter Rechte) für die Familienangehörigen und Hinterlassenen aller dieser Personen und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Gleichbehandlung: Artikel 3 verbietet jegliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit. Personen, auf welche die Verordnung Anwendung findet und die im Gebiet eines Vertragsstaates wohnen, haben bei Anwendung der Sozialversi-

cherungsgesetzgebungen der Vertragsstaaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Staates.

Sachlicher Geltungsbereich: Er ist in Artikel 4 geregelt. Dort werden die Versicherungszweige aufgeführt, auf die sich die Verordnung bezieht. Erfasst sind alle gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der regionalen Bestimmungen und gleichgültig in welchem Gesetz sie «untergebracht» sind), die sich auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Invalidität, Alter, an Hinterlassene, wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit, sowie auf Sterbegeld und Familienleistungen beziehen und zwar ungeachtet dessen, wie diese Leistungen finanziert werden.

Beziehung zwischen Sozialversicherungsabkommen und der Verordnung: Die Artikel 6–8 stellen die Beziehung zwischen der Verordnung und den zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit her. Die Verordnung tritt grundsätzlich an die Stelle der Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten, soweit sich der Geltungsbereich deckt. Die Staaten können allerdings vereinbaren, gewisse Bestimmungen ihrer Abkommen in Kraft zu belassen, sofern sie in den Anhang III zur Verordnung eingetragen werden.

Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung (Art. 9): Die Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung eines Staates kann nicht von Wohnsitzerfordernissen abhängig gemacht werden und es müssen nötigenfalls in anderen an der Verordnung mitwirkenden Staaten zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Aufhebung der Wohnortklauseln (Art. 10 Abs. 1): Nach dieser Bestimmung dürfen Geldleistungen bei Invalidität, Alter oder für Hinterlassene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Sterbegelder grundsätzlich nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil die Berechtigten im Gebiet eines anderen an der Verordnung mitwirkenden Staates wohnen. Ziel dieser Vorschrift ist die uneingeschränkte Auszahlung von Leistungen, ungeachtet dessen, in welchem Vertragsstaat eine Person wohnt.

Keine Beitragsrückvergütung, solange eine Person versicherungspflichtig ist: (Art. 10 Abs. 2): Gemäss Verordnung ist die Beiträgerstattung bei Verlassen der Versicherung eines Landes nur möglich, wenn die versicherte Person nicht mehr auf Grund einer selbst- oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit der Versicherungspflicht in einem an der Verordnung mitwirkenden Staat untersteht.

Beitragsunabhängige Sonderleistungen: Artikel 10a Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, Sonderleistungen, die nicht auf Beitragszahlungen beruhen, unter bestimmten Voraussetzungen durch Eintragung in Anhang IIa der Verordnung von der Exportpflicht auszunehmen, wenn alle an der Verordnung mitwirkenden Staaten damit einverstanden sind. Die Leistung muss dann nur den im Land wohnhaften Personen gewährt werden, für die Leistungszusprechung müssen aber nötigenfalls die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Wohnzeiten angerechnet werden.

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen (Art. 12): Die Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten, in ihren Gesetzgebungen Bestimmungen über das ungerechtfertigte Zusammentreffen von Leistungen zu erlassen und damit zu verhindern, dass Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer gegenüber einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bessergestellt sind. Sie gewährleistet aber gleichzeitig, dass diese nationalen Antikumulierungsbestimmungen nicht zu unannehmbaren, den Verordnungsregeln entgegenstehenden Leistungskürzungen führen.

273.222.2 Versicherungsrechtliche Unterstellung

Titel II der Verordnung (Art. 13–17a) befasst sich mit der Zuordnung einer Person zum Recht des einen oder anderen Landes und stellt zu diesem Zweck einen detaillierten Katalog von Kollisionsnormen auf. Sie sind ähnlich gestaltet wie die Unterstellungsvorschriften in unseren bestehenden Abkommen, sind aber nicht nur zweiseitig, sondern mehrseitig ausgerichtet.

Diese Regelungen bestimmen im Wesentlichen Folgendes:

Die von der Verordnung erfassten Personen unterliegen ausschliesslich den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Grundsätzlich gilt das Erwerbortsprinzip. Für besondere Personengruppen bestehen Sonderregelungen (die zum Teil ähnlich gestaltet sind wie die Sondernormen unserer Sozialversicherungsabkommen). Diese Regelungen betreffen entsandte Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, in mehreren Staaten tätige Personen, Beschäftigte in grenzüberschreitenden Betrieben, in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig unselbstständig und selbstständig tätige Personen und das Geschäftspersonal von Botschaften und Konsulaten.

Eine Ausweikklausel (Art. 17) ermöglicht darüber hinaus, im Einzelfall Korrekturen zu Gunsten der versicherten Person vorzunehmen. Bieten die vorgesehenen Zuordnungsregeln keine Anknüpfungsmöglichkeit, zieht die Verordnung subsidiär das Wohnlandprinzip heran.

273.222.3 Die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Leistungsarten

Grundsätzlich gelten für die Versicherung und den Leistungsanspruch einer Person die nationalen Sozialversicherungsvorschriften. Im nationalen Recht der einzelnen Staaten sind aber vielfach erschwerende Bedingungen enthalten, die bei einem Wechsel des Wohn- oder Beschäftigungslandes zum Wegfall von Leistungen trotz bestehender oder bestandener Versicherungszugehörigkeit führen können. Die Verordnung enthält deshalb besondere Vorschriften, die solche Erschwernisse beseitigen oder zumindest mildern.

273.222.31 Krankheit und Mutterschaft

Die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft wird durch die Artikel 18–36 der Verordnung geordnet. Artikel 18 hält den Grundsatz fest, dass im Ausland zurückgelegte Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten zu berücksichtigen sind, wenn dies für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen erforderlich ist. Die Artikel 19–34 ordnen den Anspruch auf Leistungen und die Leistungsgewährung im Ausland.

Eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaftsbestimmungen über Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft besteht darin, sicherzustellen, dass diese Leistungen auch bei Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen als im zuständigen Staat gewährt werden (zuständiger Staat ist das Land, in dem die Versicherung besteht). Geldleistungen werden direkt durch den zuständigen Staat gezahlt, soweit die Verordnung die Auslandszahlung überhaupt vorsieht. Sachleistungen (ambulante und

stationäre Behandlung sowie Arzneimittel) werden hingegen vom Wohn- oder Aufenthaltsland nach seinem Recht ausgerichtet, als wäre die Person dort versichert. Die Kosten werden hernach vom zuständigen Versicherer vergütet und zwar entweder in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe oder als Pauschalbetrag. Die Einzelheiten der Rückvergütung sind in der Verordnung 574/72 geregelt; die Staaten können indessen untereinander andere Vergütungsverfahren vereinbaren. Nach Artikel 93 der Verordnung 574/72 muss der zuständige Versicherer in bestimmten Fällen die tatsächlichen Kosten vergüten. Für andere Fälle gilt ein Pauschalvergütungssystem, nämlich für Familienangehörige, die nicht im gleichen Staat wohnen wie die erwerbstätige Person (Art. 94 der Verordnung 574/72) sowie für Rentner beziehungsweise Rentnerinnen und ihre Familienangehörigen (Art. 95 der Verordnung 574/72). Der Wohnstaat berechnet eine Pauschale, die den tatsächlich entstandenen Ausgaben für Krankenpflegeleistungen an die betreffenden Personen möglichst nahekommen muss, und stellt sie dann dem zuständigen Staat in Rechnung. Jedes Land muss zuvor für jede Kategorie die jährlichen Durchschnittskosten errechnen. Nach Genehmigung durch den Rechnungsausschuss der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (s. 273.225) und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU gelten diese Durchschnittskosten als Grundlage für die Berechnung der Pauschale.

Das Verfahren der Leistungsaushilfe ist je nach Personenkreis (Arbeitnehmende allgemein, Grenzgänger und Grenzgängerinnen, Rentner und Rentnerinnen, Familienangehörige) unterschiedlich. Unterschiede bestehen auch, je nachdem ob eine Person ausserhalb des zuständigen Staates wohnt oder ob sie sich dort nur vorübergehend aufhält.

Die Artikel 19–24 der Verordnung 1408/71 gelten für alle Erwerbstätigen und für ihre Familienangehörigen. Wohnt die erwerbstätige Person mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Land als demjenigen, in dem sie versichert sind, so haben sie nach Artikel 19 Anspruch auf alle Sachleistungen, die nach dem Recht des Wohnlandes vorgesehen sind; die Kosten gehen zu Lasten des zuständigen Staates. Nach der Verordnung 574/72 müssen sich die erwerbstätige Person und ihre Familienangehörigen beim Träger des Wohnortes auf Grund eines offiziellen Formulars eintragen. Es wird vom zuständigen Versicherer abgegeben und bestätigt, dass die betreffenden Personen bei ihm versichert sind. Ausser in den von Artikel 20 der Verordnung 1408/71 vorgesehenen Fällen haben die Versicherten indessen keinen Anspruch darauf, sich im Staat behandeln zu lassen, dessen Versicherung sie angehören.

Bei einem vorübergehenden (zum Beispiel ferienbedingten) Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat, gibt Artikel 22 der Verordnung 1408/71 den Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen in Fällen sofort notwendiger Behandlung das Recht auf Bezug von Sachleistungen nach der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes. Auch hier gehen die Kosten zu Lasten des zuständigen Versicherers. Die gleiche Bestimmung ermöglicht auch, dass sich eine im einen Staat versicherte Person mit Zustimmung ihrer Krankenkasse in einem anderen Staat behandeln lassen kann (sogenannte «Zustimmungsfälle»). Der Staat, in dem die Behandlung stattfindet, betreut den Patienten oder die Patientin, als ob er oder sie dort versichert wäre, allerdings auf Kosten der zuständigen Versicherung. Die Leistungsaushilfeberechtigung bei vorübergehendem Aufenthalt wurde auf in EU-Staaten wohnende nichterwerbstätige Staatsangehörige der EU und auf ihre Familienangehörigen

(Art. 22^{bis} der Verordnung 1408/71) sowie auf Studenten (Art. 22^{quater} der Verordnung 1408/71) ausgedehnt.

Eine besondere Regelung gilt für Grenzgänger und Grenzgängerinnen (Art. 20 der Verordnung 1408/71): Sie können sich wahlweise im zuständigen Staat (also im Arbeitsland) oder im Wohnland behandeln lassen. Entsandte und ihre Familienangehörigen haben im Staat, in den sie entsandt worden sind, Anspruch auf Sachleistungen, auch wenn sie nicht sofort notwendig sind (Art. 22^{ter} der Verordnung 1408/71).

Gleiches gilt für Arbeitslose, Rentenbezüger und -bezügerinnen sowie für ihre Familienangehörigen, allerdings sind hier besondere Bestimmungen anwendbar (Art. 25–34 der Verordnung 1408/71). So können Rentner und Rentnerinnen sowie deren Familienangehörige auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt ausserhalb des zuständigen Staates Sachleistungen in Anspruch nehmen, ohne dass eine unmittelbare Behandlungsnotwendigkeit bestehen muss.

Verschiedene amtliche Formulare dienen dazu, dass die Versicherten ihren Leistungsanspruch im anderen Land nachweisen und die Versicherungsträger sich gegenseitig die nötigen Angaben übermitteln können. Welcher Staat jeweils für die verschiedenen Versichertenkategorien zuständig ist, ergibt sich aus den Verordnungsbestimmungen über die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft in Verbindung mit den Vorschriften über die versicherungsrechtliche Unterstellung.

273.222.32 Invalidität

Versicherungszeiten, die in anderen Ländern zurückgelegt wurden, sind für die Erfüllung allfälliger Vorversicherungsbedingungen zu berücksichtigen. Wenn ein Land eine Versicherungsklausel kennt, d. h. wenn nach seiner Gesetzgebung die Versicherteneigenschaft eine Voraussetzung für den Rentenanspruch ist, so muss die Zugehörigkeit zur Versicherung eines anderen an der Verordnung 1408/71 mitwirkenden Staates als gleichwertig anerkannt werden. Dadurch wird indessen nur der Zugang zur Versicherungsleistung ermöglicht.

Die Rentenhöhe hängt vom Versicherungstyp ab, auf dem die nationale Versicherung aufbaut. Wie unsere geltenden Sozialversicherungsabkommen sieht auch die Verordnung zwei unterschiedliche zwischenstaatliche Berechnungsarten für IV-Renten vor: das Risikoprinzip (Typ A) und das Prorataprinzip (Typ B). Die Zuordnung eines Landes erfolgt nach der Art seiner Versicherung. Länder wie die Schweiz, bei denen die Höhe der Renten der Invalidenversicherung von der Dauer der Versicherungszeiten abhängig ist, gehören zu den B-Staaten. Sie berechnen ihre Renten nach den gleichen Bestimmungen wie bei Alter und Tod (vgl. unten).

Besondere Vorschriften regeln den Leistungsanspruch von Personen, die Anspruch auf Invalidenrenten von mehr als einem Staat haben und die eine Verschlimmerung ihrer Invalidität erleiden.

273.222.33 Alter und Tod⁵⁹ (Renten)

Wartezeit: Ist der Zeitraum, während dessen eine Person in einem bestimmten Land versichert war, nicht ausreichend, um in diesem Land einen Rentenanspruch zu begründen, so werden Versicherungszeiten, die sie in anderen Ländern zurückgelegt hat, berücksichtigt. Grundsätzlich muss ein Land jedoch nur dann Renten gewähren, wenn eine Person dort mindestens ein Jahr lang versichert war.

Berechnung der AHV/IV-Renten (Art. 46): Die Verordnung 1408/71 sieht für die Feststellung der Leistungen bei Beteiligung von zwei oder mehr Staaten ein Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren vor, auf Grund dessen die Höhe des Rentenbetrags jedes Staates im Verhältnis zwischen den dort zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtheit der in den verschiedenen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten festgesetzt wird. Auf diesen Vergleich, d. h. auf die zusätzliche Berechnung nach der Totalisierungs- und Proratisierungsmethode kann jedoch verzichtet werden, wenn die Berechnung allein nach den nationalen Rechtsvorschriften zum gleichen oder zu einem besseren Ergebnis führt. Die Schweiz kann gestützt darauf ihre Renten autonom berechnen.

War eine Person in allen Staaten weniger als ein Jahr lang versichert, muss der Staat eine Leistung ausrichten, in dem zuletzt Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind. Er hat die in allen Staaten zurückgelegten Zeiten zusammenzurechnen und gestützt darauf eine Leistung nach seinem Recht zu gewähren.

AHV/IV-Renten für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnerinnen und Rentnern sowie für Waisen: Gemäss den Artikeln 77–79 der Verordnung 1408/71 sind in Fällen, in denen für eine erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben, Kinderrenten sowie Waisenrenten ausschliesslich vom Wohnsitzstaat zu gewähren, sofern der erwerbstätig gewesene Rentner bzw. Verstorbene in diesem Staat einen Rentenanspruch erworben hat beziehungsweise erworben hätte. Die Versicherung dieses Staates muss dabei die Waisen-/Kinderrenten zu ihren Lasten gewähren, so, als hätten für den Rentner oder den Verstorbenen ausschliesslich die Rechtsvorschriften dieses Staates gegolten. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls Versicherungszeiten aus anderen bei der Verordnung mitwirkenden Staaten für den Anspruchserwerb und die Leistungshöhe angerechnet werden müssen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber dem Wohnland nicht erfüllt, so ist der Staat leistungspflichtig, dessen Rechtsvorschriften am längsten gegolten haben. Schuldet ein anderer Staat höhere Leistungen als das Wohnland, so muss ersterer für das Kind eine Zulage entsprechend der Differenz zur Leistung des Wohnlandes gewähren.

273.222.34 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Wie in der Krankenversicherung, so sieht die Verordnung 1408/71 auch in der Unfallversicherung die gegenseitige Leistungsaushilfe zwischen den Versicherungsträgern der an der Verordnung mitwirkenden Staaten vor (Art. 52–55). Danach hat eine in einem Staat versicherte Person, die in einem anderen Staat wohnt, bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Wohnland Anspruch auf die notwendige Heil-

⁵⁹ Für die Kinderzuschüsse und die Waisenrenten vgl. Titel III Kapitel 8 der Verordnung («Leistungen für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnern und für Waisen»).

behandlung, ohne dass sie selbst für die Kosten aufkommen muss. Die Leistungen der Heilbehandlung und die Tarife richten sich nach den Rechtsvorschriften dieses Staates; die Versicherung, der die betreffende Person angehört, muss der «aushelfenden» Versicherung dann die Kosten vergüten (Art. 63). Geldleistungen hingegen richten sich nach dem Recht des Landes, in dem die Person versichert ist. Diese Leistungsaushilfe gilt auch, wenn eine Person während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem Vertragsstaat einen Unfall erleidet oder sie sich eine Berufskrankheit zuzieht oder wenn der zuständige Versicherer der Person die Genehmigung erteilt, sich in einem anderen Staat behandeln zu lassen (sogenannte Zustimmungsfälle).

Artikel 57 regelt die Abgrenzung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Fällen, in denen eine Person in mehreren Staaten einem schädigenden Stoff ausgesetzt war. Danach ist grundsätzlich die Versicherung, welcher die Person zuletzt angehört hat, alleine leistungspflichtig und sie muss ausländische Expositionszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs und die Berechnung der Leistung anrechnen. Auch im Fall der sklerogenen Pneumokoniose bestimmt die Versicherung, welcher die Person bei Eintritt der Krankheit angehört, ob sie leistungsberechtigt ist. Hier müssen sich die übrigen Staaten, in denen die erkrankte Person Expositionszeiten zurückgelegt hat, an den Leistungskosten anteilmässig beteiligen.

Ferner sind für gewisse Fälle besondere Abgrenzungs- und Zuordnungsregelungen vorgesehen, zum Beispiel wenn sich eine Berufskrankheit verschlimmert oder für Unfälle auf dem Arbeitsweg.

273.222.35 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Die Artikel 67 bis 71 der Verordnung 1408/71 enthalten ein koordiniertes Regelwerk. Dieses sichert vor allem die Zusammenrechnung aller nach verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten über die Grenzen der Vertragsstaaten hinweg. Die Voraussetzungen für den Erwerb von Ansprüchen generell festzulegen, bleibt Sache der einzelnen Vertragsstaaten.

Erfasst sind sämtliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit, auch die kantonale Arbeitslosenhilfe, obwohl keine Versicherungsleistung, sondern der Sozialhilfe ähnlich.

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich Angehörige der Vertragsstaaten und gleichgestellte Personen. Nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 67 ff. der Verordnung 1408/71 fällt zudem, wer nie beschäftigt oder nie nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates einem Arbeitnehmer gleichgestellt war.

Die Regelungen zur Koordinierung des Leistungsrechts für Arbeitslose folgen weitgehend dem Beschäftigungslandprinzip, d. h. der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit besteht in dem Staat, in welchem man zuletzt beschäftigt war.

Die Artikel 67–71 der Verordnung 1408/71 bilden drei Schwerpunkte:

A. Die Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten

Kommt es für den Leistungsanspruch auf zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten an, so sind Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines andern Vertragsstaates zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen. Damit eine solche Zusammenrechnung erfolgen kann,

muss die betreffende Person unmittelbar zuvor in dem Staat, nach dessen Rechtsvorschriften sie Leistungen beantragt, Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben.

Für die Berechnung der Leistungen gilt Artikel 68. Massgebend ist grundsätzlich das Entgelt, welches der Arbeitslose bei seiner letzten Beschäftigung erhalten hat. Dauerte das Arbeitsverhältnis weniger als vier Wochen, so bemisst sich das Arbeitslosengeld nach dem Lohn, den der Arbeitslose für seine letzte, in einem andern Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit vergleichsweise im Inland verdient hätte.

B. Leistungsexport

Artikel 69 und 70 ermöglichen bei Arbeitslosigkeit den Leistungsexport. Arbeitslose können bei der Beschäftigungssuche in einem andern Vertragsstaat für maximal drei Monate die Leistungen weiterbeziehen, sozusagen mitnehmen. Dabei muss sich der Arbeitssuchende bei der Arbeitsverwaltung des Vertragsstaates, in dem er Arbeit sucht, verfügbar halten. Ein solcher Leistungsexport ist zudem nur einmal zwischen zwei Beschäftigungen möglich.

C. Besondere Regelung für Grenzgänger und Saisonarbeiter

Der *Grenzgänger* hat bei Vollarbeitslosigkeit das Recht auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit in seinem Wohnland zu dessen Lasten, auch wenn er dort nicht zuletzt beschäftigt war. Hat der arbeitslose Grenzgänger ausnahmsweise derart enge persönliche und berufliche Bindungen zum letzten Beschäftigungsstaat, so dass die Ausichten auf berufliche Wiedereingliederung dort besser sind, so kann dieser wahlweise auch die Leistungen im letzten Beschäftigungsland zu dessen Lasten geltend machen. Die Aufwendungen für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit werden zwischen den Vertragsstaaten nicht erstattet.

Der *Saisonarbeiter* – ein Arbeitnehmer, der auf Grund der kurzzeitigen Beschäftigung in einem andern Land seinen Wohnsitz im Ursprungsland beibehält – hat hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit ein Wahlrecht: Er kann die Leistungen im Land der letzten Beschäftigung beziehen. Dieses Recht besteht auch nach Ablauf der Saison, solange der Anspruch nach nationalem Recht gegeben ist. Der Saisonnier kann die Leistungen jedoch auch in seinem Wohnland beziehen. Die Aufwendungen für die Leistungen für den Saisonnier werden zwischen den Mitgliedstaaten nicht erstattet.

Zusatzprotokoll zur Arbeitslosenversicherung

In Anbetracht der relativ hohen Zahl von befristeten Arbeitsverhältnissen von ausländischen Arbeitnehmern in der Schweiz (1997 waren ca. 90 000 EU-Arbeitnehmer mit einem unterjährigen Arbeitsvertrag in der Schweiz beschäftigt) sieht der bilaterale Vertrag zwischen der Schweiz und der EU für eine Übergangsfrist von sieben Jahren eine vom EU-Recht abweichende Regelung vor. Im Rahmen eines Zusatzprotokolls zur Arbeitslosenversicherung ist geregelt, dass die Schweiz bei Arbeitnehmern mit unterjährigen Arbeitsverhältnissen die im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten nicht totalisieren muss, sodass Kurzaufenthalter nur dann Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie die Mindestbeitragszeit nach schweizerischem Recht erfüllen. Im Gegenzug retrozediert die Schweiz während der Übergangsfrist weiterhin den Wohnsitzstaaten die auf den Löhnen der Grenzgänger erhobenen Beiträge sowie neu diejenigen der Kurzaufenthalter mit einem Arbeitsverhältnis von weniger als sechs Monaten.

273.222.36 Familienleistungen

Die Leistungsgewährung wird durch die Artikel 72–76 der Verordnung 1408/71 geregelt. Artikel 72 enthält den bereits beschriebenen Grundsatz der Totalisierung. Auf Grund dieser Regelung sind nötigenfalls Versicherungs- und Beschäftigungszeiten sowie Wohnzeiten für die Eröffnung eines Leistungsanspruchs in einem anderen Staat zu berücksichtigen. Erwerbstätige haben für ihre Kinder Anspruch auf die Leistungen des Staates, dessen Gesetzgebung sie unterstellt sind, und zwar auch dann, wenn ihre Kinder in einem anderen Land wohnen. Die Leistungen sind so zu gewähren, als wohnten die Familienangehörigen im Beschäftigungsland. Gleiches gilt für Arbeitslose. Besteht im Wohnland der Familienangehörigen ebenfalls ein Leistungsanspruch wegen einer Erwerbstätigkeit (zum Beispiel des anderen Elternteils), so muss dieser Staat die Leistung ausrichten. Wäre die Leistung des ersten Landes höher, so muss es der berechtigten Person den Unterschiedsbetrag zahlen.

273.222.4 Verwaltungskommission

In der bei der EU-Kommission eingesetzten Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sind alle EU-Mitgliedstaaten vertreten; die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Die Kommission behandelt alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen, die sich aus der Verordnung 1408/71 und deren Weiterentwicklung ergeben und bereitet notwendige Anpassungen der Verordnungen 1408/71 und 574/72 auf Grund von Änderungen in den nationalen Gesetzgebungen beziehungsweise von Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vor. Zur Verwaltungskommission gehören Unterausschüsse, nämlich insbesondere der Rechnungsausschuss (er koordiniert u. a. das gegenseitige Erstattungsverfahren in der Leistungsaushilfe bei Krankheit und Unfall) sowie Arbeitsgruppen zum Beispiel zur Förderung der Datenverarbeitung im zwischenstaatlichen Verhältnis. Die Schweiz wird in der Verwaltungskommission und ihren Unterausschüssen als Beobachter mitwirken.

273.222.5 Durchführungs- und Übergangsvorschriften

Die Verordnung 1408/71 enthält in einem Abschnitt «Verschiedene Bestimmungen» ähnliche Vorschriften zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Verordnungsregelungen wie unsere bestehenden Sozialversicherungsabkommen. Sie regeln unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder und bestimmen, dass die Behörden der Vertragsparteien Dokumente in deren Amtssprachen gegenseitig anerkennen und einander bei der Durchführung der Verordnung Amtshilfe leisten müssen. Der Datenschutz wird dabei garantiert (Art. 84). Nach den erwähnten Vorschriften müssen ferner national vorgesehene Gebührenermässigungen oder – befreiungen auch auf die Erstellung von Dokumenten angewandt werden, die auf Grund der Verordnung für einen anderen Staat benötigt werden (Art. 85). Ein Schriftstück gilt auch dann als rechtsgültig eingereicht, wenn es bei einer entsprechenden Stelle eines anderen Staates abgegeben wurde (Art. 86). Artikel 87 gibt den Versicherungen die Möglichkeit, ärztliche Gutachten aus dem Ausland für die Klärung von Versicherungsansprüchen anzufordern. Sie

müssen dann allerdings den Vorschriften des leistungspflichtigen Versicherers entsprechen, um gleich wie nationale Bescheinigungen anerkannt zu werden. Artikel 88 regelt die gegenseitige Überweisung geschuldeter Beträge. Artikel 89 gibt den einzelnen Staaten die Möglichkeit, im Anhang VI zur Verordnung Besonderheiten der nationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die Schweiz hat von dieser Möglichkeit in verschiedenen Punkten Gebrauch gemacht.

Die Artikel 91 und 92 regeln die Beitragszahlung von Arbeitgebern ausserhalb des zuständigen Staates beziehungsweise geben die Möglichkeit des Einzugs von Versicherungsbeiträgen über die Grenze. Hierfür sind allerdings bilaterale Vereinbarungen zwischen den interessierten Ländern erforderlich. Möglich ist auch, gegenseitig das Zwangseintreibungsverfahren zu regeln. Artikel 93 enthält eine Regressklausel.

Die Artikel 94–96 sehen Übergangsvorschriften vor. Sie finden sich in der gleichen Art auch in unseren bilateralen Sozialversicherungsabkommen und stellen klar, dass für die Festsetzung von Leistungsansprüchen auf Grund der Verordnung auch die, vor deren Inkrafttreten, für den betreffenden Staat dort zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden müssen, dass die Verordnungsbestimmungen auch auf Versicherungsfälle Anwendung finden, die vor Inkrafttreten der Verordnung für den betreffenden Staat eingetreten sind, dass Leistungsansprüche auf Grund der Verordnung frühestens ab deren Inkrafttreten zu Zahlungen führen und dass bisherige Leistungsansprüche gewahrt bleiben, aber auf Verlangen der versicherten Person neu festgestellt werden müssen. Ferner wird garantiert, dass Verjährungs- oder Verwirkungsfristen der einzelnen Staaten in den entsprechenden Fällen frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung für das betreffende Land angewandt werden dürfen.

273.222.6 Anhänge

Die Verordnung wird durch Anhänge mit den Nummern I bis VII vervollständigt. Ihr Zweck besteht im Wesentlichen darin, Regelungen die in engem Bezug zum nationalen System eines Staates stehen (beispielsweise Begriffsbestimmungen, innerstaatliche Besonderheiten, Ausnahmeregelungen), dort aufzuführen, um die Verordnung selbst zu entlasten.

Anhang I ergänzt den Begriffsbestimmungskatalog der Verordnung betreffend ihren persönlichen Geltungsbereich, indem er unter anderem besagt, welche Personen nach dem Recht jedes Staates als unselbstständig bzw. selbstständig erwerbstätig beziehungsweise als Familienangehörige gelten.

Anhang II führt die nationalen Systeme beziehungsweise teilweise auch Leistungen auf, die auf Grund einzelner Verordnungsbestimmungen vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeklammert werden.

Anhang IIa erlaubt, gewisse beitragsunabhängige Sonderleistungen trotz allgemeiner Exportpflicht nur im Wohnsitzstaat auszuführen.

Anhang III nennt Bestimmungen von bilateralen Sozialversicherungsabkommen zwischen einzelnen Staaten, die trotz der Verordnung aufrechterhalten werden. Ohne diesen Eintrag können die Staaten ihre bilateralen Verträge untereinander nicht mehr anwenden.

Anhang IV bestimmt unter anderem, welche Länder ihre Renten in Abweichung vom Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren weiterhin autonom nach ihrem Recht berechnen können.

Anhang VI enthält besondere Bestimmungen über die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften.

Anhang VII erlaubt bei gleichzeitiger unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten eine getrennte versicherungsrechtliche Erfassung.

273.223 Die Richtlinie 98/49 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche

Sie bezieht sich auf die von den Vorschriften der Verordnung Nr. 1408/71 nicht erfassten Bereiche der beruflichen bzw. betrieblichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und stellt Mindestanforderungen auf, damit Rentenansprüche, die in einem solchen System erworben wurden, aufrechterhalten bleiben, die Auslandszahlung solcher Renten gewährleistet wird und bei Entsendungen sowohl Deckungslücken als auch Doppelerfassungen vermieden werden.

273.224 Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 1612/68

Sinn dieser Vorschrift ist es, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinsichtlich (steuerlicher und) sozialer Vergünstigungen gleich zu behandeln, ungeachtet dessen, ob sie im Beschäftigungsland wohnen oder ihrer Arbeit z. B. als Grenzgänger mit Wohnort in einem Nachbarstaat nachgehen. Im Bereich der eigentlichen Sozialversicherung bestätigt diese Vorschrift den Gleichbehandlungs- und Auslandszahlungsgrundsatz der Verordnung 1408/71. Darüber hinaus bezieht sich die Regelung aber auch auf andere soziale Vorteile, die sich im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis ergeben.

273.23 Auswirkungen auf die schweizerischen Versicherungsweige

273.231 Im Allgemeinen

Wie dargelegt, beschränkt sich der Vertrag im Bereich der Sozialen Sicherheit auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme. Dadurch werden direkte und indirekte Benachteiligungen auf Grund der Nationalität oder des Wohnsitzes einer Person weitestgehend beseitigt, ohne dass die nationalen Systeme selbst angepasst werden müssen. Auf die Schweiz bezogen bedeutet dies konkret, dass wie bei unseren bisherigen Sozialversicherungsabkommen weder die Struktur der schweizerischen Sozialversicherung noch die Art und der Umfang ihrer Leistungen Änderungen erfahren.

Der *persönliche Geltungsbereich* der bilateralen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist weiter gefasst als derjenige der Verordnung 1408/71. Nicht von der Verordnung abgedeckt sind zum Beispiel Personen, die nicht als Erwerbstätige in ihrem Sinne gelten (z. B. Hausfrauen, die nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder minderjährige Kinder) allerdings nur, soweit es

sich um eigene Rechte handelt, das heisst sie nicht Familienangehörige im Sinne der Verordnung sind. Dagegen beziehen sich unsere Sozialversicherungsabkommen nicht nur auf Erwerbstätige, sondern auf alle Staatsangehörigen der Vertragsparteien und teilweise sogar auf Drittstaatsangehörige. Sie bleiben daher für die von der Verordnung nicht gedeckten Personen anwendbar (vgl. 273.222).

Der *Gleichbehandlungsgrundsatz* wirkt sich in der Schweiz auf alle erfassten gesetzlichen Bestimmungen aus. Verschiedene Sozialversicherungszweige sehen bereits heute keine Unterschiede für schweizerische und ausländische Staatsangehörige vor (insbesondere Krankenversicherung und Unfallversicherung). Darüber hinaus gewährleisten unsere Abkommen eine weitgehende Gleichbehandlung der Vertragsstaatsangehörigen in den übrigen Bereichen. Nichtsdestoweniger ergeben sich in einzelnen Versicherungszweigen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Sie werden im diesbezüglichen Abschnitt beschrieben.

Der *sachliche Geltungsbereich* der Verordnung erfasst sowohl die Bundesgesetzgebungen als auch die kantonalen Gesetze. Auch die Minimalvorsorge nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40, BVG) ist als gesetzlich geregeltes System in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung einbezogen. Die das BVG übersteigende Vorsorge wird von der Verordnung nicht erfasst⁶⁰.

Was das *Verhältnis des Abkommens zu unseren bestehenden bilateralen Abkommen mit EU-Staaten über Soziale Sicherheit beziehungsweise über Arbeitslosenversicherung* anbelangt, so werden letztere grundsätzlich durch das Abkommen ersetzt. Bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit bestehen mit allen Mitgliedstaaten der EU (das Abkommen mit Irland wird voraussichtlich im Verlaufe des Frühjahrs in Kraft treten). Abkommen über Arbeitslosenversicherung wurden mit den Nachbarstaaten abgeschlossen.

Diese Verträge bleiben noch in Bezug auf einzelne in Anhang II zum Personenverkehrsabkommen aufgeführte Bestimmungen anwendbar. So hat die Schweiz mit allen Vertragsstaaten vereinbart, die *Bestimmungen der bilateralen Abkommen* über die Auszahlung von Geldleistungen an ihre Staatsangehörigen in Drittstaaten *aufrechtzuerhalten*.

Aufrechterhalten wird ferner eine Zusammenrechnungsregelung des schweizerisch-italienischen Abkommens, die durch Anrechnung von Versicherungszeiten aus Nicht-EU-Staaten den Erwerb einer italienischen Rente erleichtert. Schliesslich finden auch einige Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens weiterhin Anwendung: neben der Leistungsauszahlungsregelung namentlich die bilateralen Vertragsbestimmungen über die deutsche Exklave Büsingen, wodurch der besonderen Situation ihrer Bevölkerung wie bisher Rechnung getragen werden soll. Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung verweisen wir auf die gesonderten Ausführungen dazu.

Die bilateralen Sozialversicherungsabkommen gelten ferner weiterhin in Fällen, die von diesem Abkommen nicht erfasst werden, zum Beispiel für Arbeitnehmende aus Drittstaaten, die von einem Unternehmen in der Schweiz zur vorübergehenden Arbeitsleistung in einen EU-Staat entsandt werden. Es bleibt der Schweiz aber unbe-

⁶⁰ Betreffend die Berechnung der BVG-Leistungen vgl. Ziffer 273.233.3 über die Berufliche Vorsorge. Im Unterschied zum EWR fallen bestehende oder künftige EU-Richtlinien betreffend Anlagevorschriften nicht unter dieses Abkommen und sind dementsprechend auf die Schweiz nicht anwendbar.

nommen, diese bilateralen Rumpfabkommen mit den jeweiligen EU-Staaten im Rahmen ihres verbleibenden Geltungsbereiches anzupassen. Dies könnte sich vor allem wegen der uneinheitlichen zwischenstaatlichen Rechtslage bei der Durchführung als sinnvoll erweisen. Das Nebeneinander des Abkommens mit der EU und der bilateralen Rumpfabkommen macht nämlich bei den Durchführungsorganen unterschiedliche Anwendungsverfahren erforderlich, was der Rechtssicherheit abträglich sein könnte.

Auf Grund der *uneingeschränkten Exportpflicht* muss die Schweiz grundsätzlich alle Geldleistungen des Bundes und der Kantone auch in den EU-Mitgliedstaaten gewähren. Einzelne Leistungen, wie z. B. die Ergänzungsleistungen, konnten im Vertrag von der Exportpflicht ausgenommen werden. Umgekehrt werden grundsätzlich alle Geldleistungen von EU-Staaten auch in die Schweiz ausbezahlt.

273.232 Krankenversicherung

Der Grundsatz der *Zusammenrechnung* von Versicherungszeiten wirkt sich in der Schweiz nur im Bereich der Taggelder aus. Hier haben die Versicherer nach schweizerischem Recht die Möglichkeit, bei der Neuaufnahme von Versicherten Vorbehalte für bestehende Krankheiten vorzusehen. Auf Grund der Anrechnungsverpflichtung muss der schweizerische Versicherer, bei dem die Aufnahme beantragt wird, Zeiten der Krankengeldversicherung in einem anderen Vertragsstaat bei der Vorbehaltszeit berücksichtigen, wodurch sich diese verkürzt oder der Vorbehalt sogar entfallen kann. Die meisten bilateralen Sozialversicherungsabkommen beinhalten bereits eine solche Regelung. Sie verlangen allerdings, dass die Person innerhalb dreier Monate nach Ausscheiden aus der ausländischen Krankenkasse den Übertritt beantragt. Diese Dreimonatsfrist wurde im Personenverkehrsabkommen übernommen (Anhang II zum Abkommen, Ziffer 7 von Anhang VI). Die Zusammenrechnungspflicht gilt auch für das Taggeld bei Mutterschaft. Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (832.10; KVG) muss die Versicherte seit neun Monaten der schweizerischen Versicherung angehört haben, um Leistungen beziehen zu können. Auf diese neun Monate müssen Zeiten in EU-Staaten angerechnet werden, ohne dass eine Mindestversicherungszeit in der Schweiz verlangt werden darf. Allerdings konnte auch hier erreicht werden, dass der Übertritt von der ausländischen in die schweizerische Versicherung innerhalb dreier Monate erfolgen muss. Umgekehrt müssen die Versicherungen von EU-Staaten, die Karenzfristen vorsehen, schweizerische Versicherungszeiten anrechnen und zwar je nachdem Zeiten der Krankenpflege- oder Taggeldversicherung.

Neu müssen gewisse Personen, die in EU-Staaten wohnen, *obligatorisch* in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung *versichert* werden. Zu erfassen sind die in der Schweiz Erwerbstätigen, die Bezüger und Bezügerinnen von Schweizer Renten, wenn sie keine Rente des Wohnlandes erhalten und während ihres Arbeitslebens entweder nur in der Schweiz oder hier länger als in den anderen Vertragsstaaten versichert waren, sowie die (nichterwerbstätigen) Familienangehörigen der vorstehend genannten Personen. Wie Erwerbstätige behandelt werden ferner die Bezüger schweizerischer Arbeitslosenleistungen (während der auf drei Monate befristeten Arbeitsuche im Ausland). Wie im schweizerischen Krankenversicherungsrecht vorgesehen, müssen sich die Personen individuell versichern und Prämien bezahlen. In den Verhandlungen über das Personenverkehrsabkommen wurde den einzelnen EU-

Staaten allerdings die Möglichkeit gegeben, Personen, die normalerweise in der Schweiz zu versichern wären, aber im betreffenden Land wohnen, dort zu versichern und damit vom schweizerischen Obligatorium auszunehmen. Dabei hatten sie zwei Varianten zur Auswahl. Gestützt darauf haben Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden und Spanien entschieden, die in diesen Ländern wohnenden Familienangehörigen in den dortigen Versicherungen zu belassen. Deutschland, Finnland, Italien und Österreich lassen allen dort wohnhaften Personen die Wahl, sich im Wohnland oder in der Schweiz zu versichern. Die gleiche Lösung gilt für Portugal (ausser für Familienangehörige). Damit sind folgende Personengruppen mit Wohnsitz im Ausland in der Schweiz zu versichern: Alle in Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg und den Niederlanden wohnhaften Familienangehörigen von in der Schweiz obligatorisch Versicherten; ferner Bezüger und Bezügerinnen schweizerischer Renten und Erwerbstätige, die in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden oder Spanien wohnen. Im Weiteren sind zu erfassen alle in Deutschland, Finnland, Italien, Österreich oder Portugal wohnhaften Erwerbstätigen, Rentenbezüger und -bezügerinnen sowie (ausser bei Portugal) die Familienangehörigen dieser Personen, sofern sie nicht die Versicherung ihres Wohnlandes gewählt haben.

Eine Änderung der KVG-Bestimmungen über die Versicherungspflicht drängt sich nicht auf. Das Personenverkehrsabkommen bestimmt den Kreis der neu nach KVG versicherungspflichtigen Personen. Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Versicherung (Art. 5 KVG) gelten sinngemäss. Bei verspätetem Beitritt beginnt die Versicherung erst im Zeitpunkt des Beitritts. Eine Ergänzung der Bestimmung über die Kontrolle des Beitritts und Zuweisung an einen Versicherer (Art. 6 KVG) ist ebenfalls nicht erforderlich. Dies aus folgenden Gründen: Gemäss geltendem Recht obliegt die Kontrolle des Beitritts zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung den Kantonen. Sie können diese nach Belieben gestalten und ihre Aufgaben ganz oder teilweise an die Gemeinden delegieren. Die vom Kanton bezeichnete Behörde weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu (Art. 6 Abs. 2 KVG). Mit Artikel 10 Absatz 1 KVV werden die Kantone verpflichtet, periodisch die Bevölkerung über die Versicherungspflicht zu informieren. Die in der Schweiz erwerbstätigen EU-Bürger und EU-Bürgerinnen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung werden wie bis anhin der kantonalen Kontrolle unterliegen. Neu werden die Kantone den Beitritt zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung der in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgänger und Grenzgängerinnen (Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige von EU-Staaten) kontrollieren müssen. Da die Kantone den ausländischen Grenzgängern und Grenzgängerinnen eine entsprechende Bewilligung ausstellen, werden sie auch in der Lage sein, die Einhaltung der Versicherungspflicht bei dieser Gruppe zu überprüfen.

Neu sind grundsätzlich auch gewisse in EU-Staaten lebende nichterwerbstätige Familienangehörige der obengenannten Personen in der Schweiz versicherungspflichtig. Die Kantone können über die bei ihnen registrierten erwerbstätigen Personen Angaben über deren Familienangehörige erhalten und dadurch die Einhaltung der Versicherungspflicht überprüfen.

Mangels Zugriff auf die ausländischen Daten der Familienangehörigen im Ausland kann von den Kantonen nicht verlangt werden, die Beitrittskontrolle umfassend auszuüben. Dasselbe gilt für andere schweizerische Institutionen.

Was die in der Schweiz zu versichernden Rentnerinnen und Rentner sowie deren Familienangehörige betrifft, so sind bekanntlich Personen, die im Ausland wohnen und eine schweizerische Rente beziehen, nicht mehr bei den kantonalen Stellen sondern bei den rentenauszahlenden Organen registriert. Diese können in der Regel ebenfalls nicht beurteilen, welche Rentenbezüger oder -bezügerinnen der schweizerischen Krankenversicherungspflicht unterliegen. Aus diesen Gründen wird es weder den Kantonen noch einer anderen schweizerischen Institution möglich sein, eine umfassende Beitrittskontrolle bezogen auf die Rentner und Rentnerinnen sowie deren Familienangehörige auszuüben. Die Kantone sollen aber verpflichtet werden, Rentner und Rentnerinnen, die ihren Wohnort von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, (soweit möglich unter Mithilfe von Bundesstellen) zu informieren, dass sie sich je nach Land in der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichern müssen. Sollte eine schweizerische Institution feststellen, dass diese in der Schweiz zu versichernden Rentner und Rentnerinnen sowie deren Familienangehörige nicht versichert sind, obwohl sie es sein sollten, muss sie veranlassen, dass sich diese Personen nach KVG versichern. In diesen Fällen könnte die Gemeinsame Einrichtung KVG gemäss Artikel 18 KVG eine Zuweisungsaufgabe übernehmen.

Die Konferenz der Kantonsregierungen sowie andere Vertreter der Kantone haben in ihren Vernehmlassungen die Kontrolle der Versicherungspflicht von Personen im Ausland durch die Kantone als nicht praktikabel abgelehnt und gefordert, dass sich eine Mitwirkung der Kantone auf die Information der in der Schweiz erwerbstätigen und wohnhaften Personen beschränke. Ausserdem haben sie zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis eine nationale Verbindungsstelle für weitergehende Massnahmen gefordert. Beim Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer ist ein Einbezug der Versicherer in die Beitrittskontrolle auf Kritik gestossen. Praktikable und einfache Verfahren werden daher von Bund, Kantonen und Versicherern gemeinsam zu gestalten und auf Verordnungsebene zu regeln sein. Der Bundesrat ist aber der Ansicht, dass die Beitrittskontrolle und deren Finanzierung gemäss geltendem Recht den Kantonen überbunden bleiben muss.

Die Versicherungsbedingungen hängen mit der Regelung der Leistungsgewährung zusammen. Deshalb möchten wir zunächst das vom Personenverkehrsabkommen diesbezüglich vorgesehene System darlegen. Es gilt zwischen zwei Leistungskategorien zu unterscheiden, nämlich den Personen, die in der Schweiz versichert sind und im Ausland Leistungen brauchen und den im Ausland versicherten Personen, die in der Schweiz Krankenpflege in Anspruch nehmen.

In der Schweiz versicherte Personen, die in Anwendung der Ordnungsbestimmungen in einem anderen Staat Anspruch auf Krankenpflegeleistungen haben, weil sie dort wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, erhalten diese Leistungen nach der Gesetzgebung dieses Staates und zwar unter den gleichen Bedingungen wie dort versicherte Personen. Der schweizerische Versicherer muss dem ausländischen Versicherungsträger, der die Leistungen aushilfsweise und zu dem für ihn geltenden Sozialversicherungstarif gewährt hat, die Kosten erstatten, kann hernach vom Versicherten aber nicht die Kosten für allfällige Leistungen zurückfordern, die nach KVG nicht vorgesehen sind. Die Kostenvergütung erfolgt durch Vermittlung der Gemeinsamen Einrichtung KVG. Weil das Schweizer System keine Familienversicherung ist, sondern auf der individuellen Versicherungs- und Prämienpflicht aufbaut, müssen auch die im Ausland wohnenden Familienangehörigen von in der Schweiz obligatorisch erfassten Personen bei einem schweizerischen Versicherer versichert sein, um im Ausland die Leistungsaushilfe in Anspruch nehmen zu können. Im Ausland

versicherte Personen mit Wohnort oder Aufenthalt in der Schweiz, erhalten in den nach der Verordnung vorgesehenen Fällen – zu Lasten der ausländischen Versicherung – Krankenpflegeleistungen nach KVG. Die Gemeinsame Einrichtung KVG ist auch hier Vermittlerin. Sie ist aushelfender Träger des Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsortes und muss die Leistungsgewährung zu Lasten der ausländischen Versicherung sicherstellen. Nachdem das KVG für die Kostentragung grundsätzlich auf dem «tiers garant» aufbaut, müssen die ausländischen Versicherten ihre Arzt- und Spitalrechnungen grundsätzlich zunächst selbst bezahlen. Dabei kommen die für Versicherte schweizerischer Versicherer massgebenden Tarife zur Anwendung. Die Spitaltarife für Einwohner des Behandlungskantons gelten indessen nur für Personen, die tatsächlich dort wohnen. Die Versicherten erhalten die Kostenvergütung hernach grundsätzlich direkt von den ausländischen Krankenkassen. Artikel 34 der Verordnung 574/72 lässt nämlich zu, dass in gewissen Fällen die zuständige Krankenkasse der versicherten Person die Kosten direkt zurückvergüten kann. Kann diese Direktvergütung nicht angewandt werden, so muss die Gemeinsame Einrichtung KVG der versicherten Person die Kosten vergüten und hierauf den betreffenden Betrag von der ausländischen Kasse einverlangen. Die Leistungserbringer könnten allenfalls mit der Gemeinsamen Einrichtung KVG vertraglich die Anwendung des «tiers payant» vereinbaren und so vermeiden, dass sie selbst das Inkasso-Risiko tragen müssen.

Von den in der Schweiz versicherten, aber im Ausland lebenden Personen haben gewisse Personen das Recht, sich wahlweise in der Schweiz behandeln zu lassen. Dies gilt für Grenzgänger beziehungsweise Grenzgängerinnen und – auf Grund eines entsprechenden Eintrags im Personenverkehrsabkommen – für Versicherte in Belgien, Deutschland, den Niederlanden und Österreich. Diese Personen sind dann so zu behandeln, als wohnten sie in der Schweiz. Wie im KVG schon jetzt für Grenzgänger und Grenzgängerinnen vorgesehen, gehen in solchen Fällen die vollen Kosten zu Lasten des Versicherers.

Besondere Versicherungsformen

Eine Änderung der Bestimmungen über die besonderen Versicherungsformen (Art. 41 Abs. 4 und 62 KVG) ist nicht nötig. Bei der Umsetzung des Abkommens sind namentlich die folgenden Hinweise zu beachten.

Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer: Artikel 41 Absatz 4 KVG ermöglicht – in Abkehr von der grundsätzlich bestehenden freien Wahl der Leistungserbringer – im Einvernehmen zwischen Versicherer und Versicherten eine Beschränkung der Wahlfreiheit auf bestimmte Leistungserbringer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung. Ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer muss also in jedem Fall gegenseitig vereinbart werden. Als Gegenleistung für das eingeschränkte Wahlrecht gelangen die Versicherten in der Regel in den Genuss einer Prämienermässigung (Art. 62 Abs. 1 KVG).

Der schweizerischen Krankenversicherung unterstellte Personen, die in einem EU-Staat wohnen, haben nach dem Personenverkehrsabkommen in diesem Staat und nach dessen Rechtsvorschriften Anspruch auf Krankenpflege, wie wenn sie dort versichert wären. Die Bestimmungen des KVG, namentlich hinsichtlich Umschreibung der Leistungen, Zulassung und Wahl der Leistungserbringer, Umfang der Kostenübernahme sowie Entrichtung der Kostenbeteiligung (siehe unten), gelangen in diesem Bereich nicht zur Anwendung. Versicherungen mit eingeschränkter Wahl der

Leistungserbringer im Sinne des KVG sind somit für solche Versicherte nicht durchführbar.

Versicherung mit wählbaren Franchisen, Bonusversicherung: Der Gesetzgeber hat die Zulassung von weiteren besonderen Versicherungsformen sowie auch die nähere Regelung der besonderen Versicherungsformen an den Bundesrat delegiert (Art. 62 Abs. 2 und 3 KVG). Die möglichen weiteren Formen sind aber im Gesetz selber erwähnt, nämlich die Wahl von höheren Kostenbeteiligungen (Versicherung mit wählbaren Franchisen) im Gegenzug zu einer Prämienermässigung (Art. 62 Abs. 2 Bst. a KVG) und die Prämienabstufungen nach dem Bonus-Prinzip (Bonusversicherung, Art. 62 Abs. 2 Bst. b KVG).

Wie oben dargelegt, richtet sich der Anspruch auf Krankenpflegeleistungen von Versicherten mit Wohnort in einem EU-Staat nach dessen Rechtsvorschriften, als ob sie dort versichert wären. Die Regeln des KVG gelangen in diesem Bereich nicht zur Anwendung. Die schweizerischen Krankenversicherer müssen den ausländischen Stellen die gesamten in Rechnung gestellten Kosten vergüten, und sind nicht zu Rückforderungen gegenüber versicherten Personen berechtigt. Versicherungsformen, welche auf die direkte Beteiligung der Versicherten an den Behandlungskosten abstellen (Versicherung mit wählbarer Franchise) oder Versicherungen, bei denen sich die Höhe der Prämie der Versicherten danach richtet, ob während einer bestimmten Zeit Leistungen in Anspruch genommen worden sind oder nicht (Bonusversicherung), kommen für solche Versicherte somit nicht in Betracht.

Von Seiten des Konkordates der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) wurde in der Vernehmlassung gefordert, die besonderen Versicherungsformen sollten von den Krankenversicherern für in der Schweiz versicherte, in einem EU-Staat wohnhafte Personen angeboten werden können. Dabei hat das KSK insbesondere die Grenzgängerinnen und Grenzgänger erwähnt, denen die Wahlfreiheit des Behandlungsortes zusteht. In der Vernehmlassung wurde zwar eingeräumt, dass die besonderen Versicherungsformen im internationalen Verhältnis äusserst schwierig umzusetzen seien, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass sie vom Abkommen her nicht generell ausgeschlossen seien. Auch wenn einzelne Personenkategorien, wie beispielsweise die Grenzgänger und Grenzgängerinnen, auf Grund des ihnen zustehenden Wahlrechts des Behandlungsortes in die Schweiz zur Behandlung kommen können, haben diese Versicherten in jedem Fall immer auch das Recht, sich in ihrem Wohnland nach den dortigen Rechtsvorschriften behandeln zu lassen. Bei einer Behandlung im Wohnland wäre einerseits eine Umsetzung einer allenfalls gewählten besonderen Versicherungsform, wie vom KVG vorgesehen, nicht gewährleistet. Andererseits könnten und dürften besondere Versicherungsformen nicht nur bei einer allfälligen Behandlung in der Schweiz zum Tragen kommen. Es macht deshalb Sinn, daran festzuhalten, dass besondere Versicherungsformen für der schweizerischen Krankenversicherung unterstellte, in einem EU-Staat wohnhafte Versicherte generell nicht angeboten werden können.

Die Prämien für Personen im Ausland werden nach schweizerischen Regeln so berechnet, dass sie die entstandenen Kosten decken, wobei dem Kostenniveau der Wohnländer der Versicherten Rechnung zu tragen ist (vgl. Ziff. 275.212).

Individuelle Prämienverbilligung: Das KVG sieht in Artikel 65 Absatz 1 vor, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren. Diese Beiträge sind im geltenden Kopfprämien-system das zentrale soziale Korrektiv, da kein direkter finanzieller Ausgleich wie in

anderen Sozialversicherungen erfolgt, die zum Beispiel über Lohnprozente finanziert werden.

Die Kantone sind in der Ausgestaltung der Systeme frei. Es haben sich jedoch vier Systemtypen durchgesetzt: Automatische Ermittlung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung, Kombination von automatischer Ermittlung der Anspruchsberechtigung (z. B. bis zu einer Einkommensgrenze) und von Antragsystem, Antragsystem mit automatischer Zustellung der Antragsformulare bei bisherigen Bezügerinnen und Bezügerinnen und reines Antragsystem.

Die Finanzierung der Prämienverbilligung erfolgt durch den Bund und die Kantone gemeinsam. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung und Finanzkraft fest. Er kann bis zum 31. Dezember 2001 auch die durchschnittlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in den einzelnen Kantonen berücksichtigen. Die Kantone haben – abhängig von ihrer Finanzkraft – die Beiträge aufzustocken, wobei der Gesamtbeitrag, den die Kantone zu leisten haben, mindestens die Hälfte des gesamten Bundesbeitrages betragen muss. Die Kantone haben überdies das Recht, die von ihnen zu übernehmenden Beiträge um maximal 50 Prozent zu kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

Grundsätzliche Systemänderungen, zum Beispiel in Richtung einheitliche Prämienverbilligung in der ganzen Schweiz, scheinen politisch zur Zeit nicht realisierbar. Damit die Kantone ihre bisherigen Systeme weitestgehend unverändert beibehalten können, sollen im KVG möglichst wenig Änderungen vorgenommen werden.

Die durch das Personenverkehrsabkommen dem Versicherungsobligatorium neu unterstellten Personen haben, wie die übrigen Versicherten, Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Nach dem KVG besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung in dem Kanton, wo anspruchsberechtigte Versicherte Wohnsitz haben oder arbeiten und besteuert werden. Eine grosse Anzahl der neu versicherungspflichtigen Personen, nämlich die in der Schweiz Erwerbstätigen, sind automatisch in einem Kanton registriert. Rentnerinnen und Renter sollen an ihrem letzten Wohn- oder Arbeitskanton erfasst werden.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich die Kantone stark gegen die kantonale Durchführung der individuellen Prämienverbilligung für diese Versicherten ausgesprochen. Der Bundesrat möchte aber an der Zuständigkeit der Kantone für die Durchführung nichts ändern, denn die Kantone haben sich bei der Einführung des KVG klar für eine Kantonalisierung dieser Aufgabe eingesetzt. Die kantonale Durchführung entspricht damit nach wie vor dem Willen des Gesetzgebers.

Die Kantone werden bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligungssysteme das Gebot der Gleichbehandlung aller versicherter Personen beachten müssen. Bei der Einführung eines speziellen Prämienverbilligungssystemes auf Bundesebene, wäre diese Gleichbehandlung nicht mehr gewährleistet. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Prämienverbilligungen von Kurzaufenthaltern.

Die Finanzierung der Prämienverbilligungen für Personen, die in einem EU-Land wohnen, soll zum grossen Teil durch den Bund erfolgen; es ist vorgesehen, dafür in erster Linie diejenigen Mittel zu verwenden, auf welche die Kantone auf Grund des ihnen in Art. 66 Abs. 5 KVG eingeräumten Kürzungsrechts verzichten. Den Kantonen werden aus der Durchführung der Prämienverbilligung für Personen mit Wohn-

sitz in einem EU-Land nicht unwesentliche administrative Kosten erwachsen (aufwendigere Kontrollarbeiten). Es lässt sich daher rechtfertigen, dass der Bund in diesen Fällen einen grösseren Anteil an den direkten Kosten der Prämienverbilligung übernimmt, als nach der bestehenden Lastenverteilung. Die Kantone sollen dem Bund jährlich eine separate Abrechnung über die verwendeten Mittel einreichen, der Bundesrat wird dieses Verfahren auf Verordnungsebene regeln, insbesondere was die Vergütung der Verwaltungskosten betrifft.

Kostenbeteiligung: Eine Änderung des Artikels 64 KVG ist nicht nötig. Die Beteiligung an den Kosten soll grundsätzlich weiterhin für alle Versicherten beibehalten werden. Bei der konkreten Umsetzung des Personenverkehrsabkommens werden insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten sein.

Schweizer und Schweizerinnen sowie EU-Bürger und -Bürgerinnen, die in der Schweiz wohnhaft und versichert sind, bezahlen wie bisher alle Versicherten die Kostenbeteiligung, sobald sie zu Lasten der Schweizer Krankenversicherung Leistungen beziehen.

Mit Ausnahme der Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie anderer Personen, für die das Recht auf Wahl des Behandlungsortes gilt, haben in einem EU-Staat wohnhafte, der schweizerischen Krankenversicherung unterstellte Personen in der Regel nur Anspruch auf Krankenpflegeleistungen durch die Versicherung ihres Wohnlandes und dem Recht dieses Staates. Der schweizerischen Verbindungsstelle wird erst später im Rahmen von Pauschalen für die gesamte betreffende Versichertenkategorie Rechnung gestellt werden. Den Versicherten selber wird gemäss ihrem Landesrecht eine Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt werden. Es ist klar, dass damit jegliche direkte Kostenbeteiligung entfallen muss, weil sie sich als Teil des Leistungsrechts nach den ausländischen Vorschriften richtet.

Die in der Schweiz versicherten und in einem EU-Land wohnhaften Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie Versicherte in bestimmten Wohnländern haben die Wahl, sich dort oder in der Schweiz behandeln zu lassen. Wählen sie die Schweiz, dann ist die normale Kostenbeteiligung gemäss KVG zu erheben. Wählen sie einen Behandlungsort im Wohnland, dann richtet sich ihr Leistungsanspruch nach den dortigen Vorschriften. Sofern diese eine Kostenbeteiligung vorsehen, muss der Grenzgänger oder die Grenzgängerin sie ebenfalls bezahlen.

Für Versicherte mit Wohnort in einem EU-Staat, die im Rahmen der internationalen Leistungsaushilfe während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz Leistungen nach Schweizer Recht beanspruchen, ist ebenfalls eine Pro-rata-Kostenbeteiligung vorzusehen, wie sie schon gegenüber den Versicherten deutscher Krankenkassen praktiziert wird. Der Bundesrat wird in Ausübung seiner Verordnungskompetenz gestützt auf Artikel 18 KVG das Nähere zur pauschalierten Kostenbeteiligung im Rahmen der Leistungsaushilfe regeln und dabei die bei der gegenseitigen Leistungsaushilfe mit Deutschland seit 1990 gemachten Erfahrungen berücksichtigen.

Risikoausgleich

Der Risikoausgleich gemäss Artikel 105 KVG bewirkt einen Kostenausgleich zwischen Versicherern mit besonders viel weiblichen und/oder älteren Versicherten und Versicherern mit einer unterdurchschnittlichen Anzahl solcher Versicherter. Angesichts der von Kanton zu Kanton stark unterschiedlichen Krankenpflegekosten wird der Ausgleich nach Kantonen getrennt durchgeführt.

Die kantonalen Durchschnittskosten werden jährlich, gestützt auf eine Vollerhebung der Daten, bei allen Krankenversicherern erhoben und beziehen sich ausschliesslich auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Das Resultat der Risikoausgleichs-Berechnung ist jeweils ein Nullsummenspiel, d. h. die Summe aller Beiträge muss der Summe aller Abgaben entsprechen. Der Risikoausgleich ist gegenwärtig bis zum Ende des Jahres 2005 befristet.

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über den Risikoausgleich (SR 832.112.1) werden heute sowohl Grenzgänger und Grenzgängerinnen als auch ins Ausland entsandte Personen, die nach KVG versichert sind, in den Risikoausgleich einbezogen. Ob diese Regel nach Inkrafttreten des Abkommens beibehalten werden soll, wird auf Verordnungsebene zu prüfen sein. Andere in einem EU-Staat wohnhafte, der schweizerischen Krankenversicherung unterstellte Personen können nicht systemgerecht in den Risikoausgleich einbezogen werden. Sie haben nämlich in der Regel nur Anspruch auf Krankenpflegeleistungen durch die Versicherung des Wohnlandes und nach dessen Recht. Den Schweizer Versicherern wird erst im nachhinein im Rahmen von Pauschalen für die gesamte Versichertenkategorie je Wohnland Rechnung gestellt werden. Diese Personen gehören deshalb nicht zur selben Risikogemeinschaft wie die in der Schweiz wohnenden Versicherten.

Eine Änderung von Artikel 105 KVG ist nicht nötig. Artikel 105 Absatz 4 KVG gibt dem Bundesrat bereits die Möglichkeit, nähere Ausführungsbestimmungen zum Risikoausgleich zu erlassen.

Gegenseitige Anerkennung der Diplome und Auswirkungen auf die Zulassungsregelung für die Leistungserbringer in der Krankenversicherung

Nach geltendem Recht sind Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zur Tätigkeit für die soziale Krankenversicherung zugelassen, sofern sie das eidgenössische Diplom besitzen und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügen (Art. 36 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 KVG). Die Regelung der Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern mit gleichwertigem wissenschaftlichem Befähigungsausweis obliegt dem Bundesrat (Art. 36 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 2 KVG). Von dieser Regelungskompetenz hat er Gebrauch gemacht und in den Artikeln 39 (Ärzte), 41 (Apotheker) und 43 (Zahnärzte) KVV die nähere Ausgestaltung der Anerkennung anderer – namentlich ausländischer – wissenschaftlicher Befähigungsausweise vorgenommen. Demnach setzt die Anerkennung eines ausländischen Befähigungsausweises zwingend dessen inhaltliche Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom voraus und kann darüber hinaus von der Bedingung des Gegenrechts abhängig gemacht werden.

Diese Regelung muss im Hinblick auf die Umsetzung des Personenverkehrsabkommens angepasst werden, weil sich auf Grund der nun erfolgenden gegenseitigen Anerkennung der in der Schweiz und den EU-Staaten ausgestellten Diplome die Frage der Gleichwertigkeit und des Gegenrechts in diesen Fällen nicht mehr stellt. Dabei ist eine Anpassung nur in Bezug auf die KVV nötig, eine Änderung des KVG ist in diesem Bereich nicht erforderlich.

Im gleichen Zuge sind wegen der Auswirkungen des Abkommens auf die Anerkennung der sogenannten paramedizinischen Berufe (Physio-, Ergotherapie, Krankenpflege usw.) die diesbezüglichen Verordnungsbestimmungen entsprechend zu überarbeiten. Diese Regelung muss im Hinblick auf die Umsetzung des Personenverkehrsabkommens angepasst werden, weil sich auf Grund der nun erfolgenden gegenseitigen Anerkennung der in der Schweiz und den EU-Staaten ausgestellten Di-

plome die Frage der Gleichwertigkeit und des Gegenrechts in diesen Fällen nicht mehr stellt. Dabei ist eine Anpassung nur in Bezug auf die KVV nötig, eine Änderung des KVG ist in diesem Bereich nicht erforderlich.

Verschiedene Vernehmlassungsadressaten, namentlich das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) und der Kanton Tessin befürchten durch die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Berufsausbildungen eine grosse Zunahme der zu Lasten der Krankenversicherung praktizierenden Leistungserbringer, welche sich auf die Kosten- und Prämienentwicklung negativ auswirken könnte. Das KSK verlangt nach Massnahmen für eine Eindämmung der Anzahl Leistungserbringer und wünscht eine Gesetzesrevision zur Aufhebung des Kontrahierungszwanges der Versicherer. Der Bundesrat hält es jedoch gegenwärtig nicht für angezeigt, Massnahmen für eine Zulassungsbeschränkung von neuen Leistungserbringern zu ergreifen. Ausserdem stellt sich die Frage, was als Kontrahierungszwang der Versicherer im schweizerischen Krankenversicherungsrecht zu verstehen ist bzw. wie weit ein solcher Kontrahierungszwang überhaupt besteht. Diese Fragen können nicht nur im Rahmen der bilateralen Verträge angegangen werden. Vielmehr müssen Massnahmen wie Zulassungsbeschränkungen bezüglich ihrer Auswirkungen im gesamten Kontext der sozialen Krankenversicherung geprüft werden. Ausserdem hält der Bundesrat ausdrücklich fest, dass anlässlich der Revision der Krankenversicherung im Jahre 1993, mit Blick auf die medizinische Versorgung der Gesamtbevölkerung und den Zugang der Versicherten zu den Gesundheitsdienstleistungen, die Einführung einer absoluten Vertragsfreiheit zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgelehnt worden ist.

273.233 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

273.233.1 AHV/IV

Beitragspflicht: Nach den geltenden Sozialversicherungsabkommen wird bei gleichzeitiger Beschäftigung in zwei oder mehr Staaten nur das in der Schweiz erzielte Einkommen erfasst. Der Partnerstaat unterstellt die dort erworbenen Einkünfte der Beitragspflicht. Neu gilt grundsätzlich, dass eine Person mit Beschäftigungen in mehreren Staaten nur in einem Land erfasst wird, so, als würde sie die gesamte Berufstätigkeit dort ausüben. Dies bedeutet, dass die schweizerische AHV/IV (SR 831.10; AHVG; SR 831.20; IVG) im Falle ihrer Zuständigkeit auch das im Ausland erzielte Einkommen so zu erfassen hätte, als wäre es in der Schweiz erworben worden. Eine Ausnahme gilt, wenn die Person in der Schweiz selbstständig und im Ausland unselbstständig tätig ist. Hier erfolgt eine getrennte Erfassung durch beide Länder.

Freiwillige AHV/IV: Die Gleichbehandlungsvorschrift würde die Schweiz verpflichten, EU-Staatsangehörige unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige zur Freiwilligen AHV/IV zuzulassen, wenn sie in einem EU-Staat wohnen. Sie könnten damit gegebenenfalls auch Anspruch auf die im AHVG/IV vorgesehenen Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige im Ausland erwerben. Das Personenverkehrsabkommen sieht hinsichtlich der Freiwilligen Versicherung im EU-Raum keine Ausnahme vor. Eine Abweichung von der Gleichbehandlung konnte dagegen für den Nicht-EU-Raum erreicht werden (Anhang II zum Abkommen in Anhang VI [Ziff. 1] zur Verordnung 1408/71). Leben Staatsangehörige eines EU-Staates in einem Nichtvertragsstaat, so ist ihnen der Beitritt nur dann

gestattet, wenn sie ihren Beitritt zur freiwilligen Versicherung spätestens ein Jahr nach Ausscheiden aus der schweizerischen AHV/IV erklären und unmittelbar vor dem Ausscheiden eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Vorversicherungszeit in der schweizerischen obligatorischen Versicherung aufweisen. Hingegen könnten Staatsangehörige von EU-Staaten mit Wohnort in ihrem Heimatland oder einem anderen EU-Staat der schweizerischen Freiwilligen AHV/IV beitreten.

Die Öffnung der Freiwilligen Versicherung für diese EU-Staatsangehörigen würde zu untragbaren finanziellen Konsequenzen für die Schweiz führen. Bislang ist die Versicherung schweizerischen Staatsangehörigen vorbehalten. Sie ist schon jetzt defizitär. Die bezogenen Beiträge machen lediglich drei Achtel dessen aus, was notwendig wäre, um die Leistungen finanzieren zu können (ohne Beitrag der öffentlichen Hand). Die fehlenden fünf Achtel werden von den obligatorisch Versicherten getragen. Pro Versicherten und Jahr entstehen in der Freiwilligen Versicherung Kosten von rund 3000 Franken. Dieses finanzielle Ungleichgewicht ist vor allem das Ergebnis des selektiven Verhaltens der interessierten Personen. Im Wesentlichen versichert sich nur, wer auf Grund der Beiträge eine höhere Leistung zu erwirtschaften hofft oder wer im System verbleiben will. Der Bundesrat hat daher bereits eine Botschaft über die Sanierung der Freiwilligen AHV/IV verabschiedet. Die Öffnung der Freiwilligen Versicherung für Staatsangehörige von EU-Staaten würde zwangsläufig das Defizit dieser Versicherung erhöhen. Es ist zu erwarten, dass die EU-Bürger und EU-Bürgerinnen sich ebenfalls selektiv verhalten würden. Nach unseren Schätzungen würden bis zu 200 Millionen Personen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung erfüllen. Wenn auch nur ein Prozent davon tatsächlich der Versicherung beiträgt, so würde dies für die öffentliche Hand und die Versicherten in der Schweiz sechs Milliarden Franken kosten (3000 Franken mal 200 000).

Um die Zusatzbelastung zu vermeiden, die sich aus der Öffnung der Freiwilligen Versicherung für Staatsangehörige von EU-Ländern ergeben würde, steht als einziger Weg die Abschaffung der Versicherung im EU-Raum offen. Die vom Bundesrat genehmigte Revisionsvorlage geht bereits in diese Richtung; sie sieht vor, in Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die Freiwillige Versicherung abzuschaffen. Dazu zählen auch alle EU-Staaten. Da die Revision der Freiwilligen Versicherung auf jeden Fall gleichzeitig wie das Personenverkehrsabkommen in Kraft treten muss, wird sie in der vorliegenden Botschaft nochmals erwähnt.

Freiwillige Weiterversicherung von Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten: Sie steht bereits heute allen Personen ungeachtet der Nationalität offen, sofern die betreffende Person zuvor fünf Jahre lang ununterbrochen obligatorisch versichert war. Bei Tätigkeit ausserhalb der EU wird dies auch weiterhin so sein (Anhang II zum Abkommen, Anhang VI [Ziff. 2] zur Verordnung 1408/71). In der Praxis wird dies auch bei Personen, die von ihrem schweizerischen Arbeitgeber in ein EU-Land entsandt werden, zutreffen. Sie unterliegen zunächst einmal auf Grund der dargelegten Koordinationsvorschriften als Entsandte weiterhin dem schweizerischen Recht und können sich hernach im Falle einer längerdauernden Auslandsmission mit ihrem Arbeitgeber weiterhin in der Schweiz versichern, dies allerdings zusätzlich zu einer eventuellen Erfassung im Erwerbsland.

Berechnung der AHV/IV-Renten: Auf Grund der vereinbarten Regelung kann die Schweiz ihre AHV- und IV-Renten weiterhin nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechts berechnen, wenn gewährleistet ist, dass die so erzielten Beträge mindestens gleich hoch sind wie bei Durchführung der Totalisierungs- und Proratisierungsregelung gemäss der Verordnung 1408/71 (vgl. Ziff. 273.224.3). Um die Berechnung weiterhin autonom durchführen zu können, muss bei der Teilrentenberechnung somit die Linearität gewahrt sein. Dies bedingt eine Änderung von Artikel 52 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Obschon nach schweizerischem Recht Anspruch auf ordentliche Renten der AHV/IV nur besteht, wenn für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, müsste die Schweiz in den besonderen Fällen, in denen eine Person zuletzt in der Schweiz versichert war, aber weder hier noch in einem EU-Staat ein Versicherungsjahr zurückgelegt hat, eine Leistung auf Grund der in allen Staaten zurückgelegten Zeiten gewähren. Nach den Erfahrungen der EU-Staaten handelt es sich um äusserst seltene Fälle.

Kinder- und Waisenrenten können in bestimmten Fällen nicht autonom berechnet werden, nämlich dann, wenn der Rentner oder die Rentnerin bzw. der verstorbene Elternteil nicht nur in der Schweiz, sondern auch in EU-Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Dann zahlt in der Regel das Wohnland die dort vorgesehene Rente unter Anrechnung der ausländischen Zeiten. Der andere Staat muss dann nur noch einen allfälligen Differenzbetrag zahlen, wenn seine Rente höher wäre. Das bedeutet, dass dort, wo die Schweiz die ganze Leistung zu gewähren hätte, mit einer Erhöhung der Aufwendungen wegen der Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten zu rechnen ist, während in den anderen Fällen ein Kostenrückgang erfolgen wird. Insgesamt dürfte diese Regelung für die Schweiz eher zu einer kostenmässigen Entlastung führen.

Die Koordinierungsregelung verlangt die *Rentenzahlung* in alle EU-Staaten. Darüber hinaus werden durch besondere Eintragungen (Anhang II zum Abkommen; Anhang III zur Verordnung 1408/71) bestehende Auszahlungsregelungen in Drittstaaten gegenseitig aufrechterhalten. Andererseits können gewisse Vereinfachungen unserer bilateralen Sozialversicherungsabkommen betreffend die Beitragsabgeltung beziehungsweise Rentenzahlung in künftigen Fällen nicht mehr angewandt werden. So können Kleinstrenten nicht mehr durch einmalige Kapitalabfindungen abgegolten werden, wenn Staatsangehörige von Dänemark, Spanien, Griechenland, Italien, Portugal, Schweden und Finnland die Schweiz definitiv verlassen beziehungsweise ihren Anspruch vom Ausland her geltend machen. Auch die in unseren Abkommen mit Italien und Griechenland bei Verlassen der Schweiz vorgesehene Überweisung der AHV-Beiträge an die heimatische Versicherung zwecks dortigen früheren Rentenbezugs ist nicht mehr möglich.

Schliesslich kann auch die zur Vereinfachung der Leistungsgewährung in unseren Abkommen mit Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden sowie Portugal vorgesehene *Berechnung der IV-Renten* nach dem Risikoprinzip in künftigen Fällen nicht mehr angewandt werden. Wer aber bei Vertragsinkraftsetzung eine gemäss Risikoprinzip berechnete Rente bezog, erhält sie weiter, solange die invaliditätsmässigen Voraussetzungen gegeben sind.

Ersatzversicherungsklausel: Nachdem gemäss dem IVG eine Person nur dann Anspruch auf Leistungen hat, wenn sie bei Eintritt der Invalidität versichert ist, sehen unsere Sozialversicherungsabkommen des B-Typs (Teilrentengewährung durch die

Versicherung jedes beteiligten Staates) gewisse Erleichterungen vor, damit eine Person nach Ausscheiden aus der schweizerischen IV die Versicherungsbedingung trotzdem noch erfüllen kann. Eine diesen Erleichterungen entsprechende Regelung wurde in das Abkommen mit der EU aufgenommen. Sie findet sich in Anhang II zum Abkommen in Anhang VI (Ziffer 8) zur Verordnung 1408/71. So wird eine in der Schweiz arbeitsunfähig gewordene Person zum Beispiel für ein Jahr nachversichert und muss Beiträge bezahlen, auch wenn sie das Land verlassen hat, beziehungsweise es wird der Bezug einer ausländischen Rente oder die Zugehörigkeit zu einer ausländischen Sozialversicherung der Zugehörigkeit zur schweizerischen IV gleichgestellt.

Eingliederungsmassnahmen: Sie gelten als Sachleistungen und können deshalb weiterhin im Sinne des IVG grundsätzlich nur in der Schweiz gewährt werden.

Ausserordentliche Renten sind zwar nicht ausdrücklich von der Exportpflicht ausgenommen. Bei diesen Renten handelt es sich aber im Wesentlichen um Leistungen für frühinvalide Personen, die im Sinne des EU-Rechts als Nichterwerbstätige gelten. Nichterwerbstätige sind aber von der Koordinierungsregelung nicht erfasst. Deshalb gilt auch die Exportklausel für Leistungen in diesen Fällen nicht.

Während die *Hilflosenentschädigungen* jetzt nur in der Schweiz gewährt werden; müssten sie auf Grund der Verordnung exportiert werden, weil sie Teil eines beitragsfinanzierten Systems sind. Sie können nur dann von der Auslandszahlung ausgenommen werden, wenn im schweizerischen Recht explizit festgehalten wird, dass diese Leistungen ausschliesslich von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Eidgenössischen Räte haben im Juni 1998 beschlossen, die *IV-Viertelsrenten* abzuschaffen. Falls ein Referendum diesen Entscheid aufheben sollte, müssten die Viertelsrenten auch in den EU-Raum gezahlt werden; ausgenommen von der Auslandszahlung bleibt, auf Grund eines besonderen Eintrags in Anhang II zum Abkommen, Anhang IIa zur Verordnung 1408/71, aber ein allfälliger Härtefallzuschlag zur Viertelsrente.

Zur Durchführung der Verordnung muss jeder mitwirkende Staat Verbindungsstellen bezeichnen. Für die AHV/IV übernimmt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf diese Aufgabe. Sie ist schon jetzt Verbindungsstelle gegenüber allen Staaten, mit denen ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen besteht.

273.233.2 Ergänzungsleistungen

EU-Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie Schweizerinnen und Schweizer die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (SR 831.30; ELG) zu beanspruchen. Die derzeit noch verlangte zehnjährige Mindestwohndauer in der Schweiz zur Geltendmachung der Leistung entfällt durch die Gleichbehandlungsverpflichtung. Der Export der Ergänzungsleistungen konnte durch deren Eintragung als beitragsunabhängige Sonderleistungen in Anhang II des Vertrages, Anhang IIa zur Verordnung 1408/71, vermieden werden. Ergänzungsleistungen werden also auch künftig nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz gewährt. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen muss aber gegebenenfalls der Bezug einer Rente eines EU-Staates dem Bezug einer schweizerischen Rente gleichgestellt werden.

Kantonale Zusatzergänzungsleistungen und AHV-Beihilfen: Auswirkungen ergeben sich auch bei gewissen kantonalen Zusatzleistungen. Auch sie konnten als beitragsunabhängige Sonderleistungen in Anhang II des Vertrages, Anhang IIa zur Verordnung 1408/71, von der Auslandszahlung ausgenommen werden. Allerdings muss bei der Gewährung der Leistungen im betreffenden Kanton ebenfalls der Gleichbehandlungsgrundsatz respektiert werden und nötigenfalls Wohnzeiten in einem EU-Staat für die Erfüllung von Karenzzeiten angerechnet werden, als handelte es sich um im Kanton zurückgelegte Zeiten.

273.233.3 Berufliche Vorsorge

Das Abkommen bezieht sich auch auf die Minimalvorsorge gemäss BVG. Wegen der Besonderheiten dieses Vorsorgesystems ergeben sich aus der Anwendung der Verordnung 1408/71 lediglich Konsequenzen für die mögliche Barauszahlung der Austrittsleistung bei definitivem Verlassen der Schweiz.

Die EU-Kommission erachtet die Austrittsleistung gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge als Beitragsrückvergütung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung. Deshalb ist die Barauszahlung der Austrittsleistung nicht möglich, solange die versicherten Personen nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates obligatorisch versichert sind. Solche Personen können ihr Guthaben auf einer Freizügigkeitspolice oder einem Freizügigkeitskonto gutschreiben lassen, damit der Vorsorgeschutz gewährleistet bleibt.

Im Personenverkehrsabkommen konnte eine fünfjährige Übergangsfrist ab dessen Inkrafttreten vereinbart werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Barauszahlung nur noch möglich, wenn eine von der Koordinationsregelung erfasste Person nicht in einem EU-Staat in der Rentenversicherung obligatorisch weiterversichert ist. Die Barauszahlung ist aber weiterhin möglich für Personen, die nach Verlassen der Schweiz keinem ausländischen Versicherungsobligatorium unterliegen, zum Beispiel bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Drittstaatsangehörige sind davon ebenfalls nicht betroffen. Grundsätzlich unterliegen alle unselbstständigerwerbenden Personen in den EU-Mitgliedstaaten der Versicherungspflicht. Versicherte, welche die Barauszahlung verlangen, müssen selbst den Nachweis der zuständigen ausländischen Stelle erbringen, dass sie nicht versicherungspflichtig sind. Die Bundesbehörden werden in Mitteilungen die praktische Anwendung dieser Regelung erläutern.

Versicherte können jedoch weiterhin die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn diese weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann ebenfalls weiterhin ausbezahlt werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen hierzu eine getrennte Berechnung vornehmen, wie sie das bereits nach geltendem Recht tun, um den austretenden Versicherten mindestens die obligatorische Vorsorge gewährleisten zu können.

Keine Auswirkungen hat das Abkommen hinsichtlich der Leistungsfestsetzung. Sie erfolgt weiterhin nach den Regeln des schweizerischen Rechts. Dies ist in Anhang II zum Abkommen in Anhang IV (Teile C und D2) zur Verordnung 1408/71 festgehalten.

Auch die Wohneigentumsförderung wird vom Abkommen nicht tangiert. Unter diesem Titel können auch künftig Zahlungen ins Ausland für den Erwerb von dortigem Wohneigentum erfolgen.

Zur Durchführung der Verordnung muss jeder mitwirkende Staat Verbindungsstellen bezeichnen, die die Koordination und den Kontakt zu den Verbindungsstellen der anderen Staaten sicherstellen.

Auf dem Gebiet der Beruflichen Vorsorge ist dafür der Sicherheitsfonds BVG vorgesehen. Es ist naheliegend und sinnvoll, hierzu eine Institution zu bestimmen, die bereits ähnliche Aufgaben wahrnimmt. Der Sicherheitsfonds fungiert bereits heute als Zentralstelle 2. Säule und hat unter anderem zur Aufgabe, Informationen über vergessene Guthaben zusammenzustellen.

Die neuen Aufgaben werden nur eine sehr bescheidene Zusatzbelastung bringen, da vom Ausland benötigte Meldungen über schweizerische Versicherungszeiten nach wie vor in die Zuständigkeit der Schweizerischen Ausgleichskasse fallen werden.

Die Frage der Verjährung im Zusammenhang mit den Austrittsleistungen, die nicht mehr ausbezahlt werden können und möglicherweise dem Sicherheitsfonds zu melden sind, wird im Rahmen der 1. BVG-Revision angegangen. Diese Revision behandelt im Übrigen auch die Frage, nach welcher Frist die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung überweisen soll (Art. 4 FZG).

Die Richtlinie 98/49 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche bezieht sich in der Schweiz auf die überobligatorische Vorsorge. Letztere erfüllt die Anforderungen der Richtlinie aber bereits heute, weshalb sich hieraus keine neuen Verpflichtungen ergeben.

273.234 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 9 der Verordnung hat Auswirkungen auf die freiwillige Versicherung von Selbstständigerwerbenden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20; UVG). Nach Artikel 4 UVG ist die freiwillige Versicherung von Selbstständigerwerbenden auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beschränkt. Künftig müssten auch Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat und selbstständiger Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgenommen werden. Angesichts der relativ hohen Prämien dürfte das Interesse am Beitritt allerdings gering sein.

Die *Leistungsaushilferegeln* finden sich abgesehen von den sogenannten «Zustimmungsfällen» auch in den meisten unserer bestehenden bilateralen Sozialversicherungsabkommen. Das bisherige System, wonach die Suva für die vorschussweise Übernahme von Versicherten ausländischer Versicherungen in der Schweiz sorgt und andererseits als Verbindungsstelle für Versicherungsfälle im Ausland wirkt, hat sich bewährt, und kann im Rahmen des vorliegenden Abkommens fortgeführt werden. Die Finanzierung von Verwaltungskosten und allfälligen Zinskosten für die vorschussweise Rechnungszahlung an schweizerische Leistungserbringer ist in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung analog zur Krankenversicherung geregelt. Danach werden die Verwaltungskosten von der Suva und den anderen Unfallversicherern getragen, während der Bund für die Zinskosten aufkommt.

Für die Abgrenzung der *Leistungspflicht bei Berufskrankheiten* in Fällen, in denen eine Person in mehreren Staaten einem schädigenden Stoff ausgesetzt war, sehen unsere bilateralen Verträge im wesentlichen zwei Arten von Regelungen vor. Nach einigen Verträgen übernimmt die Schweiz die Leistung alleine, wenn die Person zuletzt in der Schweiz mit einer gewissen Intensität dem Risiko ausgesetzt war. Andere Abkommen sehen hingegen eine Aufteilung der Leistungspflicht auf die Expositionsstaaten vor. Künftig gilt im Verhältnis zu allen EU-Staaten die erste Variante. Ausländische Expositionszeiten müssen für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Ist die Schweiz im Fall der sklerogenen Pneumonie leistungspflichtig, so kann sie für die Leistungsfinanzierung auf die anderen beteiligten Staaten zurückgreifen, ist ein anderer Staat zuständig, so muss sie sich gegebenenfalls an den Kosten beteiligen.

273.235 Arbeitslosenversicherung

Das Prinzip der Zusammenrechnung der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten sowie das Prinzip des Leistungsexportes der Arbeitslosenentschädigung sind mit unserem System der Arbeitslosenversicherung vereinbar.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung haben die Anrechnung von Versicherungszeiten und der Gleichbehandlungsgrundsatz vor allem Auswirkungen bei ausländischen *Arbeitnehmern mit Arbeitsverhältnissen von weniger als einem Jahr* (Saisonniers oder Kurzaufenthalter). Heute erhalten diese Personen normalerweise höchstens bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung Arbeitslosenentschädigung, vorausgesetzt, sie erfüllen die Mindestbeitragszeiten (mind. 6 Monate) nach schweizerischem Recht. Künftig könnten sie – nach Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist – mit allfälligen früheren, im EU-Raum zurückgelegten Versicherungszeiten die Mindestbeitragszeit nach nationalem Recht erfüllen und auch nach Ablauf der ursprünglich erteilten Aufenthaltsbewilligung Leistungen wie Inländer beziehen, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten und den Arbeitsämtern zur Verfügung stehen.

1997 waren etwa 90 000 Saisonniers und Kurzaufenthalter aus dem EU-Raum in der Schweiz beschäftigt. Nimmt man diese Zahlen als Grundlage für die Berechnungen für die Übergangsfrist von sieben Jahren, so würden sich zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von 170 Millionen Franken pro Jahr ergeben. In diesen Zahlen noch nicht inbegriffen sind die Ausgaben für die Retrozession der ALV-Beiträge der Arbeitnehmer, die weniger als sechs Monate in der Schweiz eine Beschäftigung ausgeübt haben. Diese Kosten würden rund 40 Millionen Franken pro Jahr betragen. Insgesamt muss demnach während der Übergangsfrist bezüglich Kurzaufenthalter und Saisonniers mit jährlichen Zusatzausgaben von 210 Millionen Franken gerechnet werden.

Nach Ablauf der Übergangsfrist entstehen für die schweizerische Arbeitslosenversicherung zusätzliche Kosten in der Höhe von 370 bis 600 Millionen Franken.⁶¹ Ab diesem Zeitpunkt muss die Schweiz jedoch die Beiträge der Grenzgänger an die Arbeitslosenversicherung den Wohnsitzstaaten der Arbeitnehmer nicht mehr retrozedieren, wodurch rund 200 Millionen Franken eingespart werden. Insgesamt dürften die zusätzlichen Ausgaben der Arbeitslosenversicherung nach Ablauf der Übergangsfrist 170 bis 400 Millionen ausmachen.

Grenzgänger werden wie heute auch mit Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens bei Ganzarbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen im Wohnsitzstaat erhalten. Während der siebenjährigen Übergangsfrist erstattet die Schweiz den Nachbarstaaten weiterhin die Beiträge der Grenzgänger an die schweizerische Arbeitslosenversicherung. Diese Rückerstattung der ALV-Beiträge von Grenzgängern beruht auf den bilateralen Abkommen, welche die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossen hat und kostet jährlich rund 200 Millionen Franken. Nach Ablauf der Übergangsfrist fällt die Rückerstattung dahin, da diese im EU-Recht nicht vorgesehen ist.

Bezüglich der *Daueraufenthalter*, d. h. Arbeitnehmer mit überjährigen oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen, kommen die Koordinationsregeln bezüglich der sozialen Sicherheit ab Inkrafttreten des Abkommens vollumfänglich zur Anwendung. Damit findet von Anfang an eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten (Totalisierung) statt. Schon heute erhalten Jahresaufenthalter und Niedergelassene, falls die Anspruchsvoraussetzungen gemäss AVIG erfüllt sind, normalerweise Leistungen während der im Gesetz vorgesehenen Bezugsdauer.

273.236 Familienzulagen

Sowohl das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1; FLG) als auch die kantonalen Familienzulagengesetzgebungen werden vom Personenverkehrsabkommen betroffen. Damit gelten auch hier die gemeinschaftsrechtlichen Koordinationsgrundsätze, nämlich die Gleichbehandlung von Schweizer Staatsangehörigen und von Staatsangehörigen von EU-Ländern, die Auszahlung der Leistungen, die Anrechnung ausländischer Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten.

Auf Bundesebene bedeutet dies, dass die Haushaltsgulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch dann zu gewähren sind, wenn ihre Familie im Ausland lebt.

⁶¹ Diese Kostenschätzungen sind mit Vorsicht zu geniessen, da das Verhalten der Kurzaufenthalter und Saisonniers unter den Bedingungen eines freien Personenverkehrs nicht präzise genug vorausgesehen werden kann. Die Zahlen sind als Maximalwerte zu verstehen. Die Berechnung der Mehrausgaben der Arbeitslosenversicherung, welche durch das Abkommen über den freien Personenverkehr verursacht werden könnten, basieren auf Zahlenmaterial von 1997. Zu diesem Zeitpunkt hielten sich rund 90 000 Beschäftigte mit einem Arbeitsverhältnis von weniger als einem Jahr in der Schweiz auf, wovon ca. 49 000 Saisonniers und 30 000 Kurzaufenthalter mit einem Arbeitsverhältnis von bis zu vier Monaten waren. Rund 18 000 der Kurzaufenthalter waren hochqualifizierte Arbeitskräfte. Die Arbeitslosenquote wurde entsprechend der Qualifikation zwischen 7% und 13% angenommen. Die Arbeitslosenquote der Saisonarbeitnehmer in der Zwischensaison wurde zwischen 30% und 60% geschätzt.

Bei den kantonalen Familienzulagen dürfen Staatsangehörige der EU nicht mehr anders behandelt werden als Schweizer Bürger und Bürgerinnen, selbst dann nicht, wenn ihre Familie im Ausland lebt. Die Leistungen müssen ungekürzt in jeden Wohnstaat innerhalb der EU ausgerichtet werden.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Zeiten aus EU-Staaten anzurechnen, wenn für die Leistungsgewährung eine Mindestwohnzeit vorausgesetzt wird. Das Bundesgesetz verlangt keine Mindestwohndauer. Soweit kantonale Gesetze eine solche vorsehen, müssten Zeiten aus EU-Staaten angerechnet werden. Die Systeme für Selbstständigerwerbende mit einer Vorversicherungszeit sind aber von der Anrechnung ausgenommen.

Gestützt auf Artikel 1 Buchstabe u der Verordnung 1408/71 konnten die Geburtsbeziehungsweise Adoptionszulagen durch einen Eintrag in einen Anhang zur Verordnung von dessen Anwendung ausgenommen werden. Sie müssen somit nicht exportiert werden. Zahlt ein Kanton aber solche Leistungen an schweizerische Staatsangehörige im Ausland, so muss er dies auch für EU-Bürger und Bürgerinnen tun.

273.237 Weitere kantonale Leistungen

Die gemeinschaftsrechtlichen Koordinationsgrundsätze, das heisst die Gleichbehandlung von Schweizer Staatsangehörigen und von Staatsangehörigen von EU-Ländern, die Auslandzahlung der Leistungen, die Anrechnung ausländischer Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten gelten grundsätzlich auch in Bezug auf weitere kantonale oder gegebenenfalls kommunale Leistungen der Sozialen Sicherheit.

273.3 Diplomanerkennung

Im Rahmen des bilateralen Abkommens mit der EU und den Mitgliedstaaten der EU geht die Schweiz hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen die Verpflichtung ein, die im Annexe III aufgeführten Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge gelten oder gleichwertige Normen anzuwenden, während die EU die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden schweizerischen Ausbildungsabschlüsse anerkennt. Die Prüfung der anzuwendenden Bestimmungen hat ergeben, dass das schweizerische Landesrecht diese Anwendung bereits ermöglicht, sodass Gesetzesrevisionen in diesem Bereich nicht erforderlich sind. Bei der eingeleiteten Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung wird im Bereich der Anerkennung von Ausweisen der neuen Situation Rechnung getragen, die durch das Abkommen mit der EU und den Mitgliedstaaten entsteht. Die Mitwirkung der Schweiz an der Weiterentwicklung wird im Rahmen der sogenannten Komitologie erfolgen, die regelt, in welchen Gremien sich die Schweiz in welcher Form beteiligen kann.

Die für die Anerkennung von Diplomen massgebenden EU-Richtlinien umschreiben die Voraussetzungen, unter welchen ein EU-Staatsangehöriger in einem andern Mitgliedstaat auf Grund seiner nachgewiesenen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit ausüben darf, die dort reglementiert, d. h. den Inhabern eines bestimmten nationalen Diploms oder Berufsausweises vorbehalten ist. Das EG-Recht unterscheidet allge-

meine und spezielle Anerkennungsrichtlinien. Erstere beruhen auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildung der andern Mitgliedstaaten, letztere auf dem Prinzip der vorgängigen Harmonisierung der Ausbildung (z. B. Medizinalberufe) oder der nachgewiesenen Berufspraxis im eigenen Land.

Die Spezialrichtlinie bezüglich der Architekten⁶² ist nur für jene Staaten von Bedeutung, in welchen die Berufstätigkeit der Architekten reglementiert ist. Dies ist nicht in allen Mitgliedstaaten der Fall, und auch in der Schweiz nur in einigen Kantonen. In Abweichung von der Allgemeinen Richtlinie Nr. 1⁶³, welche für die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen drei Jahre Studium voraussetzt, fordert die Architekten-Richtlinie ein vierjähriges Studium. Dieser Anforderung entsprechen in der Schweiz die Ausbildungen an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und an der Universität Genf, wogegen die Fachhochschul-Architekten bis anhin ein nur dreijähriges Studium durchlaufen.

Von einer Regelung, die schweizerischerseits eine Verlängerung des Architekturstudiums an Fachhochschulen um ein einjähriges Nachdiplomstudium oder dessen Kompensation durch eine mehrjährige Berufstätigkeit vorsah, rückten gewisse EU-Mitgliedstaaten einseitig ab, indem sie gemäss Angabe der Kommission offenbar grundsätzliche Opposition gegenüber allen von ihnen als «nicht-universitär» bezeichneten Architekturdiplomen geltend machten.

In der Schlussphase der Verhandlungen haben die mit der Diplomanerkennung befassten Unterhändler der EU und der Schweiz nicht realisiert, dass sie auf der Grundlage abweichender Texte arbeiteten. In den acht der Paraphierung vorangehenden Monaten hat die Schweiz der EG-Kommission dreimal hintereinander den Text des Vertragsentwurfes vorgelegt, der die sogenannten «nicht-universitären» Architektendiplome einschloss, ohne dass die Kommission darauf reagiert hat. Da die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Unterhändlern bis nach der Paraphierung latent geblieben ist, wurden weder die Unterhändler des Personenfreizügigkeitsabkommens noch die Verhandlungskordinatoren je über eine Meinungsdivergenz informiert.

Der Bundesrat bedauert diesen Umstand. Er steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass alle von der Schweiz gemeldeten Architekturdiplome den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, weshalb er die Nicht-Anerkennung einzelner Ausbildungsgänge als willkürlich zurückweist. Er setzt sich weiterhin für eine Bereinigung dieser inakzeptablen Situation ein. In einer einseitigen Erklärung, die in der Schlussakte zum Abkommen über die Freizügigkeit figuriert, welche in gleicher Weise von der Europäischen Gemeinschaft und von den fünfzehn Mitgliedstaaten unterzeichnet wird, kündigt der Bundesrat entsprechende Schritte an, die er unternehmen wird.

⁶² Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. Nr. L 223 vom 21. August 1985, S. 15, zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 1 vom 1. Januar 1995, S. 1.

⁶³ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsbildung abschliessen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16.

Seit den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wurden verschiedene neue Richtlinien erlassen. Hervorzuheben sind dabei die folgenden Erlasse:

- Die Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise⁶⁴, die das System der ersten allgemeinen Richtlinie ausdehnt auf Absolventen anderer Ausbildungen als der an Hochschulen angebotenen.
- Die Richtlinie über die Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs⁶⁵ welche am 14. März 1998 in Kraft getreten ist, und bis 14. März 2000 umgesetzt werden muss. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Rechtsanwaltsberuf in einem andern Mitgliedstaat der EU auf unbestimmte Zeit unter dem im Ursprungsland erworbenen Titel auszuüben. Bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht kann der Aufnahmestaat dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Anwalt die Auflage machen, dass er im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Nach dreijähriger Tätigkeit kann der Rechtsanwalt die Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats beanspruchen.

Für die nach Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe g BV in die Bundeskompetenz fallenden Berufe ist die Zuständigkeit zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gesetzlich geregelt⁶⁶. Gleichwertige ausländische Ausweise wurden bisher nach konstanter Praxis einzelfallweise durch Verfügung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie den entsprechenden schweizerischen Abschlüssen gleichgestellt. Die Gleichstellung ist indessen nur erforderlich für den Zugang zur Berufsausübung in den (wenigen) gesetzlich geregelten Berufstätigkeiten sowie für die Zulassung zu Berufs- und Höheren Fachprüfungen.

Im Bereich der akademischen Berufe nach Artikel 33 Absatz 2 BV liegt ein Revisionsentwurf zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit der Medizinalpersonen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 811.11) vor, mit dem Ziel, die medizinische Spezialistenausbildung bundesrechtlich zu ordnen und damit den formalen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts anzupassen.

Im Bereich der Rechtsanwälte liegt ein Entwurf zu einem Gesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte betreffend die Berufsausübung vor. Das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Erlass wurde am 31. August 1997 abgeschlossen. Das neue Gesetz regelt für Angehörige der EU den Zugang zu den Gerichtsbehörden in der Schweiz.

Im Bereich der Architektur erübrigt sich aus heutiger Sicht eine formelle Anpassung des Landesrechts. Sollte die EU im Zusammenhang mit einer neuen Vertragsregelung begründete Vorbehalte gegen die schweizerische Architekten-Ausbildung an

⁶⁴ Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38 der Kommission vom 20. Juli 1997, ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1997, S. 31.

⁶⁵ Richtlinie 98/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über die Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. Nr. L 77 vom 14. März 1998, S. 36.

⁶⁶ Artikel 45 und Artikel 56 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10).

Fachhochschulen anbringen – von denen in den Verhandlungen nie die Rede war –, so wäre der Bundesrat bereit, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Im Bereich der Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt, – z. B. Lehrerberufe aller Stufen, Berufe des Sozialwesens, paramedizinische Berufe – besteht seit 18. Februar 1993 die «Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen». Sie verleiht den kantonalen Abschlüssen die schweizerische Anerkennung und bildet auch den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Mit Deutschland besteht bereits eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen und Meisterprüfungen für die handwerklichen Berufe. Sie stammt aus dem Jahr 1937, wurde nicht publiziert, wird jedoch bis heute von beiden Parteien eingehalten. Mit Deutschland, Österreich und Frankreich bestehen zudem bilaterale Abkommen über die akademische Diplomanerkennung zur Erleichterung des Austausches von Studierenden, nicht jedoch bezüglich des Berufszugangs. Über ein ähnliches Abkommen mit Italien wird verhandelt.

274 Bedeutung des Abkommens für die Schweiz

274.1 Auswirkungen auf den Bund

A. Allgemein

Generell kann angenommen werden, dass selbst bei einer vollständigen Realisierung der Freizügigkeit mit der EU keine massive Einwanderung zu erwarten ist, und dass die Wirtschaft in der Schweiz insgesamt von einer Liberalisierung des Personenverkehrs mit der EU profitieren wird. Trotz stagnierender Lage auf dem Arbeitsmarkt besteht in verschiedenen Branchen, vor allem im hoch qualifizierten Bereich nach wie vor ein Mangel an qualifizierten Fachleuten und Spezialisten. Im Falle eines liberalisierten Personenverkehrs mit der EU verbessern sich die Rekrutierungsmöglichkeiten der Unternehmen, da dann Arbeitskräfte grundsätzlich im ganzen EU-Raum rekrutiert werden können. Es ergeben sich aber auch verbesserte Möglichkeiten des Kadertransfers ins Ausland, der heute oft erschwert ist. Durch die Verbesserung der Rekrutierungsmöglichkeiten der Unternehmungen und die Erleichterungen beim Kadertransfer profitiert der Wirtschaftsstandort Schweiz von den geplanten Liberalisierungen im Personenverkehr insgesamt. Mit dem Wegfall der Kontingente fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens kann die Arbeitsmarktbehörde dagegen nicht mehr darüber entscheiden, wer in die Schweiz zur Erwerbstätigkeit einreist. Einer Zunahme des Wettbewerbs auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt kann insbesondere im tiefer qualifizierten Bereich durch eine verbesserte Qualifizierung der Arbeitskräfte begegnet werden, wie dies beispielsweise im Rahmen der aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen bei Arbeitslosigkeit bereits heute geschieht.

Auf Grund der Reziprozität haben aber auch die Schweizer freien Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt sowie ein gesichertes Aufenthaltsrecht im Rahmen der Teilnahme an europäischen Bildungs- und Forschungsprogrammen. Schliesslich profitieren auch die Auslandschweizer in der EU von einer verbesserten Rechtsstellung.

B. Wegfall des Saisonierstatuts

Bereits mit Inkrafttreten des Abkommens fällt das Saisonierstatut mit seinen volkswirtschaftlich und sozialpolitisch problematischen Auswirkungen dahin. Wer einen unterjährigen Arbeitsvertrag vorweist, erhält eine Kurzaufenthalterbewilligung. Es entfallen damit die Dauer der Begrenzung des Aufenthalts auf neun Monate und die Pflicht zur Ausreise während drei Monaten im Jahr. Nach Ablauf der Übergangsfrist fällt auch der insgesamt problematische Umwandlungsmechanismus dahin.

C. Flankierende Massnahmen

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens fallen die beiden wichtigen arbeitsmarktlichen Instrumente, der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, dahin. Die flankierenden Massnahmen zur Ablösung der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden unter Ziffer 276 umfassend dargestellt und erläutert.

D. Zulassung zum öffentlichen Dienst

Artikel 2 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 (BtG; SR 172.221.10) statuiert für die Wahl zum Beamten die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts. Angesichts des Diskriminierungsverbots besteht hier ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf: die Stellen in der nichthoheitlichen Verwaltung müssen nach dem Gemeinschaftsrecht auch den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten offengehalten werden. Vorbehalten bleiben dagegen die Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, soweit hoheitliche Befugnisse betroffen sind.

Das neue Bundespersonalgesetz (BPG) trägt dem Gemeinschaftsrecht insofern Rechnung, indem es den Zugang zu Arbeitsplätzen beim Bund nur von der Staatsangehörigkeit abhängig macht, wenn dies für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendig ist. Das Bundespersonalgesetz soll das bisherige Beamtengesetz auf den 1. Januar 2001 ablösen. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft im Dezember 1998 zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Die Eidgenössischen Räte werden die Vorlage im Verlaufe des Jahres 1999 beraten.

274.2 Auswirkungen auf die Kantone

A. Kontingente:

Bezüglich der Vergabe der Kontingente stellt sich in erster Linie die Frage, wer während der Übergangsfrist über deren Vergabe entscheiden wird, der Bund oder die Kantone? Es gilt zu bedenken, dass bereits nach Wegfall des Inländervorrangs und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen die eigentliche arbeitsmarktliche Prüfung entfällt.

Es hat sich das Konzept durchgesetzt, dass während der Übergangsfrist die Kontingente nicht auf die Kantone aufgeteilt werden. Das Abkommen sieht bereits bei Inkrafttreten unter gewissen Bedingungen einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung für EU-Bürger vor, aber auch die vollumfängliche berufliche und geographische Mobilität. Die Bewilligungen gelten zudem für die ganze Schweiz, weshalb eine Aufteilung der Kontingente auf die Kantone nicht sinnvoll ist. Zudem könnte die Ausschöpfung der Kontingente in einem Kanton einem EU-Bürger nicht entgegengehalten werden, wenn in einem anderen Kanton noch Kontingente verfügbar sind.

Die Konzentration der Kontingente beim Bund löst daher die Frage allfälliger kantonalen Verknappungserscheinungen. Eine solche Lösung darf aber nicht dazu führen, dass die Kantone ihre Vollzugsaufgabe im Ausländerbereich verlieren. Der Vollzug und der Entscheid über die Kontingente soll daher bei den Kantonen belassen werden. Angesichts des – vorläufig noch bedingten – Rechtsanspruchs auf Zulassung wird die Vollzugskompetenz der Kantone allerdings stark relativiert.

B. Wegfall des Saisonierstatuts:

Der Wegfall des Saisonierstatuts wird sich in erster Linie in den Kantonen auswirken, da diese die Mehrzahl der Saisonbewilligungen erteilen. Das heisst aber nicht, dass die Kantone nicht weiter Bewilligungen für saisonale Tätigkeiten erteilen könnten, diese werden jedoch in der Form einer Kurzaufenthalterbewilligung ausgestellt. Die Form der saisonalen Tätigkeit wird auch in Zukunft von Bedeutung sein, obwohl mit der Rezession in den letzten Jahren ein starker Rückgang der Saisonierbewilligungen zu verzeichnen war. Was wegfällt, ist das heutige Saisonierstatut, d. h. die zwingende Verpflichtung, nach der Saison die Schweiz zu verlassen.

C. Grenzängerregelung:

Die Liberalisierungen im Rahmen des Abkommens dürften sich im Grenzraum möglicherweise durch eine Verschärfung der Konkurrenz auswirken. Bei den Grenzängern wird eine massgebliche Liberalisierung bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens eintreten, d. h. nach dem Wegfall des Inländervorrangs und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Grenzgänger geniessen ab diesem Zeitpunkt vollumfängliche Freizügigkeit innerhalb der Grenzzonen und sind keinen weiteren arbeitsmarktlichen Beschränkungen unterworfen. Falls sich in diesem Bereich effektiv Schwierigkeiten ergeben würden, müsste die Schutzklausel angerufen werden.

274.3 Steuerrechtliche Aspekte

274.31 Steuerrechtliche Bestimmungen im Abkommen

Das Abkommen geht in Artikel 21 auf das Verhältnis der Abkommensvorschriften zum Steuerrecht ein. Nach Absatz 1 werden die Bestimmungen der zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vom vorliegenden Abkommen nicht berührt und insbesondere nimmt das Abkommen keinerlei Einfluss auf den Grenzängerbegriff, wie er in den verschiedenen DBA verwendet wird.

Nach der Vorschrift von Absatz 2 darf keine Abkommensbestimmung dahingehend interpretiert werden, dass sie die Vertragsstaaten daran hindert, bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Steuergesetzgebung eine Unterscheidung für Steuerpflichtige zu treffen, die sich nicht in vergleichbaren Verhältnissen befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit betrifft. Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs I hält zudem fest, dass alle Arbeitnehmer und ihre Familienmitglieder, ungeachtet ob Schweizer oder EU-Bürger, Anspruch auf die gleichen steuerlichen und sozialen Vorteile haben sollen.

Absatz 3 wiederholt den im ersten Absatz formulierten Vorbehalt und bekräftigt den Vorrang des Steuerrechts der Vertragsstaaten, der DBA und anderer steuerlicher

Vereinbarungen, was die Sicherung der Besteuerung, den Steuerbezug und die Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerverkürzung betrifft.

274.32 Auswirkungen

Der in Artikel 21 Absatz 1 formulierte Vorbehalt zu Gunsten der DBA der Vertragsstaaten bedeutet, dass die in den Artikeln 7 und 13 sowie in den Artikeln 28 und 32 (Übergangsbestimmungen) des Anhangs I umschriebenen *Grenzgängerbegriffe* nur für die Regelung des Personenverkehrs und der Aufenthaltstitel, nicht aber für den Bereich der Besteuerung Anwendung finden. Das Steuerrecht wird sich also wie bis anhin auf einen eigenen Grenzgängerbegriff stützen können. Die Steuerbehörden haben für die Bestimmung dieses Begriffs auf die jeweiligen DBA zwischen den Vertragsstaaten abzustellen. In den Fällen, in denen das DBA oder eine dazugehörige Zusatzvereinbarung auf eine Definition des Grenzgängerbegriffs verzichtet (wie z. B. im Verhältnis mit Italien und im Verhältnis des Kantons Genf mit Frankreich) ist nicht etwa auf die Umschreibungen in Anhang I des Abkommens abzustellen. Auch in Fällen, in denen der Begriff des Grenzgängers im DBA selbst oder in einer Zusatzvereinbarung nicht definiert ist, bleibt es ausschliesslich eine Frage der Anwendung des betreffenden DBA, einen derartigen Begriff zu umschreiben und auszulegen. Aus diesem Grunde ergibt sich auch dort, wo eine solche ausdrückliche Umschreibung fehlt, keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Es ist also auch im Verhältnis zu Italien und im Verhältnis zwischen Genf und Frankreich bei den Grenzgängern auf das Kriterium der grundsätzlich täglichen Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnort abzustellen. Die Ausweitung des Begriffs auf die Wochen-aufenthalter, wie dies in Anhang I zum Abkommen vorgesehen ist, hat für die Besteuerung keine Bedeutung.

Der in Absatz 2 von Artikel 21 formulierte *Gleichbehandlungsgrundsatz* verbietet den Vertragsstaaten, bei der Anwendung ihrer einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen Steuerpflichtige unterschiedlich zu behandeln, die sich, insbesondere hinsichtlich des Orts ihrer Ansässigkeit in *vergleichbaren* Verhältnissen befinden. Alle von der Schweiz mit EU-Staaten abgeschlossenen DBA enthalten ebenfalls eine Gleichbehandlungsklausel. Nach den DBA ist eine ungleiche Behandlung von Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten dann unzulässig, wenn sich diese Personen, insbesondere hinsichtlich ihrer Ansässigkeit, in *gleichen* Verhältnissen befinden. Das Diskriminierungsverbot von Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens ist also etwas strenger als dasjenige der jeweiligen DBA. Sobald nämlich die Verhältnisse zweier Steuerpflichtiger mit Blick auf ihre Ansässigkeit *vergleichbar* sind (sie müssen nicht tatsächlich gleich sein), spielt das Gleichbehandlungsgebot des Abkommens. Die praktische Auswirkung dieser Ausweitung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist schwierig abzuschätzen, dürfte jedoch nach jetziger Beurteilung kaum von grosser Tragweite sein. Die erwähnte Abkommensbestimmung macht zur Zeit keine Anpassung im schweizerischen Steuerrecht notwendig.

Die Frage, ob das Abkommen über den freien Personenverkehr Änderungen bei der schweizerischen *Quellensteuergesetzgebung* notwendig mache, ist aus den nachfolgend dargelegten Gründen ebenfalls zu verneinen. Personen (Schweizer und Ausländer), die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und ausländische Arbeitnehmer, welche nicht im Besitz einer fremdenpolizeilichen Niederlassungsbewilligung sind, werden

sowohl bei der direkten Bundessteuer⁶⁷ als auch nach den Steuergesetzen der Kantone⁶⁸ für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Nach diesen Bestimmungen unterliegen auch EU-Bürger auf ihrem in der Schweiz erzielten Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer. Die Möglichkeit, dass der Steuerpflichtige nachträglich ein ordentliches Veranlagungsverfahren verlangen kann, ist nach geltender Gesetzeskonzeption ausgeschlossen. Übersteigt jedoch das quellenbesteuerte Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag, ist obligatorisch ein ordentliches Veranlagungsverfahren durchzuführen⁶⁹. In diesen Fällen der nachträglichen Veranlagung kommt der Quellensteuer lediglich die Funktion einer Sicherungssteuer zu; in allen übrigen Fällen, d. h. bei Bruttoeinkommen unterhalb dieses Betrages, ist die Quellensteuer definitiv. Allerdings hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, eine Tarifkorrektur oder die Berücksichtigung zusätzlicher, im Quellensteuertarif nicht vorgesehener Abzüge zu verlangen.

Wie bereits erwähnt, sind bei der Quellenbesteuerung von Erwerbseinkünften zwei Kategorien zu unterscheiden. Bei Arbeitnehmern *mit Wohnsitz im Ausland* sieht die geltende gesetzliche Regelung in der Schweiz eine Besteuerung des Erwerbseinkommens an der Quelle nicht nur für Ausländer, sondern auch für Schweizer Bürger vor, wenn sie in der Schweiz bloss für kurze Dauer, als Grenzgänger oder als Wochenaufenthalter tätig sind (vgl. Art. 91 DBG). Bei dieser Kategorie ergeben sich vom Gleichbehandlungsgrundsatz her keine Probleme. Bei der zweiten Kategorie, nämlich bei der Quellenbesteuerung von *in der Schweiz wohnhaften Ausländern*, die (noch) nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind (vgl. Art. 83 DBG), d. h. bei den Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung bzw. eines Aufenthaltstitels bis fünf Jahre, wird zwar nicht allein an die Staatsbürgerschaft, sondern insbesondere an das Vorliegen einer bloss befristeten Aufenthaltsbewilligung angeknüpft. Durch die Tatsache jedoch, dass im Ergebnis nur Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft dieser Quellenbesteuerung unterworfen werden, gerät diese Regelung ins Spannungsfeld des Diskriminierungsverbots von Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Erhebung der Quellensteuer auf Erwerbseinkünften von in der Schweiz ansässigen EU-Bürgern ohne Niederlassungsbewilligung dem Diskriminierungsverbot des Abkommens und der erwähnten Bestimmung im Anhang standhält, ist insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu beachten. Im Zusammenhang mit Artikel 48 EG-Vertrag hatte sich der EuGH u. a. auch mit der Frage der Gleichbehandlung bei der Besteuerung von Nichtansässigen zu befassen. In seinem Entscheid i. S. Schumacker⁷⁰ entschied er z. B., dass die Verweigerung des Splittingtarifs und des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei einer im Ausland ansässigen Person, die praktisch alle Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland erzielte, dem Diskriminierungsverbot zuwiderlaufe.

67 Artikel 83 ff. und Artikel 91 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)

68 s. Artikel 32 und Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; 642.14)

69 s. Artikel 90 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 34 Absatz 2 StHG. Gemäss Ziffer 2 des Anhangs zur Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QSIV; SR 642.118.2) beträgt diese Limite zurzeit Fr. 120 000.-.

70 EuGH, Urteil v. 14.2.1995, Rs C-279/93; FA Köln-Altstadt v. Roland Schumacker

Allerdings ist festzuhalten, dass die schweizerische Quellensteuer – anders als beim Lohnsteuerabzug in der Bundesrepublik – die familiären Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen im Quellensteuerverfahren voll berücksichtigt: Alle kantonalen Quellensteuertarife, in die auch die direkte Bundessteuer eingebaut ist, basieren auf dem Tarif der ordentlichen Veranlagung und berücksichtigen nicht nur die Berufskosten, sondern auch die Sozialabzüge des Steuerpflichtigen. Das schweizerische Quellensteuersystem entspricht damit im Grossen und Ganzen den Anforderungen des EuGH im Bereich des Gleichbehandlungsgebots. Selbst wenn ein Steuerpflichtiger die Berücksichtigung von zusätzlichen, im Tarif nicht vorgesehenen Abzügen oder Entlastungen (z. B. den Abzug von Einkaufsbeiträgen in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, von Beiträgen an die gebundene berufliche Vorsorge oder den Abzug von Schuldzinsen) verlangt, muss deswegen das geltende Quellensteuersystem nicht geändert werden, weil die kantonalen Quellensteuervorschriften grundsätzlich die Möglichkeit solcher Tarifkorrekturen bzw. die Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge im Einzelfall vorsehen.

Dies zeigt, dass aus gegenwärtiger Sicht durch das Abkommen über den freien Personenverkehr bei den gesetzlichen Grundlagen für die Quellenbesteuerung von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit kein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf entsteht.

Bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit stellt sich das Problem der Gleichbehandlung mit Blick auf die Quellenbesteuerung nicht, da alle Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob Schweizer oder Ausländer und ungeachtet, ob in der Schweiz oder im Ausland wohnhaft, für ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der ordentlichen Veranlagung unterliegen. Auch in diesem Bereich besteht kein Anpassungsbedarf bei der bestehenden Steuergesetzgebung.

274.4 Soziale Sicherheit: Der Nutzen der sozialversicherungsrechtlichen Koordination für die Schweiz

274.41 Krankenversicherung

Derzeit besteht nur im Verhältnis zu Deutschland und für die kleine Gruppe der Rheinschiffer eine Regelung über die gegenseitige Leistungsaushilfe. Schweizerische Versicherte, die in einem anderen EU-Staat erkranken, können sich in Notfällen zwar dort zu Lasten ihres schweizerischen Krankenversicherers behandeln lassen. Die Kostenübernahme durch den Versicherer ist aber auf das Doppelte dessen beschränkt, was er für die Behandlung in der Schweiz hätte vergüten müssen. Wer infolge eines Herzinfarkts in die Intensivstation eines ausländischen Spitals eingeliefert werden muss, hat dort aber keinerlei Anspruch auf Tarifschutz. Die in Rechnung gestellten Kosten können dann leicht hohe Beträge ausmachen. Der schweizerische Versicherer wird aber in der Regel höchstens das Doppelte dessen vergüten, was er bei Behandlung im Kantonsspital des Wohnkantons hätte bezahlen müssen. Hierfür gelten aber vielfach Tagespauschalen. Dann vermag selbst der doppelte Betrag dessen, was die Behandlung in der Schweiz gekostet hätte, die dem Versicherten entstandenen Aufwendungen nicht zu decken. Grosse Beträge gehen zu seinen Lasten.

Die Erweiterung der Leistungsaushilfe auf alle Mitgliedstaaten der EU gewährleistet den in der Schweiz versicherten Personen, dass sie bei einer Erkrankung im Ausland dort vom Arzt oder im Spital behandelt werden, dass die Kostenübernahme durch

den schweizerischen Versicherer garantiert ist und sie nicht befürchten müssen, letztlich den Grossteil der Rechnung selbst bezahlen zu müssen. Für die Versicherer bringt dies andererseits Einsparungen in nicht bezifferbarer Höhe, weil ihre Versicherten im Ausland dort nicht als «Ausländer», sondern zu den dortigen günstigeren Sozialversicherungstarifen für Inländer behandelt werden.

Die Einbindung der Schweiz in das Netz der europäischen Leistungsaushilfe bringt auch Vorteile für den schweizerischen Tourismus. Da im Ausland wohnhafte und versicherte Personen bei Behandlung in der Schweiz derzeit nicht unter den Tarifschutz fallen, sondern den «Ausländertarif» bezahlen müssen und zudem die ausländischen Versicherungen ihren Versicherten derzeit Behandlungen in der Schweiz zumeist überhaupt nicht oder wenn ja höchstens in Notfällen und zum Sozialversicherungstarif des Herkunftslandes vergüten, haben die versicherten Personen in der Regel die Kosten einer Behandlung während der Ferien in der Schweiz selbst zu bezahlen. Dies führt zu Problemen, weil die Touristen aus EU-Staaten wegen der bestehenden europäischen Vernetzung der Krankenversicherung es gewohnt sind, im Ausland automatisch zu Lasten der heimatlichen Versicherung gedeckt zu sein.

Die Zahl der Personen, die in den Genuss des verbesserten Versicherungsschutzes kommt, ist beträchtlich: Jedes Jahr verbringt eine grosse Zahl von Schweizerinnen und Schweizern ihren Urlaub in Ländern der EU. Andererseits stammt die grosse Mehrheit der Touristen in der Schweiz aus diesen Ländern. Mehrere hunderttausend Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus demselben Raum arbeiten bei uns und nehmen jede Gelegenheit wahr, ihre Angehörigen im Heimatstaat zu besuchen. 160 000 Grenzgänger und Grenzgängerinnen werden in der Schweiz beschäftigt. Als besonders exportintensiver Staat schickt die Schweiz Arbeitnehmer in grosser Zahl zu vielerlei Aufgaben vorübergehend in die EU-Staaten.

274.42 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Durch die Mitwirkung bei der Verordnung 1408/71 werden schweizerische Staatsangehörige mit Versicherungszeiten in EU-Staaten weit besser geschützt als durch zweiseitige Abkommen mit den einzelnen EU-Ländern. Zahlreiche Staaten sehen zum Teil sehr lange Mindestversicherungszeiten für den Erwerb von Rentenansprüchen vor. Wer nicht während der gesamten erforderlichen Zeit im betreffenden Land versichert war, erhält nur dann eine Rente, wenn ausländische Versicherungszeiten auf diese Wartezeit angerechnet werden können. Die zweiseitigen Abkommen unseres Landes sehen zwar stets die Anrechnung schweizerischer Zeiten auf die erforderliche ausländische Vorversicherungszeit vor. Wenn aber die Zeiten in der Schweiz und im Partnerstaat zusammen nicht ausreichen, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine ausländische Rente zu erfüllen, so geht der Rentenanspruch verloren. Nach der EU-Koordinationsregelung in Verbindung mit dem Personenverkehrsabkommen müssen die Staaten mit mehr als einjährigen Mindestversicherungsvoraussetzungen stets alle Zeiten berücksichtigen, die vom Antragsteller in irgend einem EU-Staat und in der Schweiz zurückgelegt wurden. Damit wird einerseits für schweizerische Staatsangehörige ein stark verbesserter Schutz erreicht, aber auch bei in der Schweiz lebenden EU-Bürgern werden dank der generellen Anrechnung schweizerischer Zeiten durch Rentenversicherungen von EU-Staaten Leistungslücken geschlossen. Dies dürfte zu einer Verminderung bestehender Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und andere kantonale Bedarfsleistungen führen.

274.43 Unfallversicherung

Die Leistungsaushilferegelungen in den bestehenden bilateralen Abkommen wirken sich zum Vorteil von Versicherten schweizerischer Unfallversicherungen aus, weil sie bei Berufs- wie Nichtberufsunfällen im Ausland durch die dortigen Unfallversicherungseinrichtungen wie inländische Versicherte zum Sozialversicherungstarif behandelt werden, während ohne Abkommen jeglicher Tarifschutz entfiel. Das Abkommen gewährleistet diese vorteilhaften Regelungen auch für die Zukunft.

274.44 Arbeitslosenversicherung

Heute bestehen lediglich mit den an die Schweiz angrenzenden Staaten bilaterale Abkommen über die Arbeitslosenversicherung, welche insbesondere das Prinzip der Totalisierung der Beitragszeiten beinhalten. Mit dem Abkommen über den freien Personenverkehr wird das schweizerische Arbeitslosenversicherungssystem mit denjenigen aller EU-Mitgliedstaaten koordiniert. Schweizer Arbeitnehmer, die sich in einen EU-Staat begeben, können somit dort – wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen – wie Inländer Ansprüche auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen.

274.45 Familienzulagen

Wie ausgeführt, bringt das Personenverkehrsabkommen Prioritätsregeln für die Gewährung von Familienzulagen. Wer in der Schweiz arbeitet, hat zwar für seine Kinder im Ausland Anspruch auf die gleichen Zulagen wie für Kinder in der Schweiz. Wenn aber auch im Wohnland der Kinder wegen einer dortigen Erwerbstätigkeit des andern Elternteils ebenfalls Anspruch auf Kinderzulagen besteht, so geht dieser Anspruch vor. Schweizerische Zulagen sind dann nicht, oder höchstens in Form eines Differenzbetrages geschuldet, nämlich dann, wenn die schweizerische Zulage höher ist als die ausländische. Dies wird bei den schweizerischen Leistungen zu Einsparungen führen.

275 Anpassungen des schweizerischen Rechts

275.1 Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)

Die Änderung des Artikel 1 ANAG führt dazu, dass für Angehörige eines EG-Mitgliedstaats, ihre Familienangehörige sowie für entsandte Arbeitnehmer in erster Linie das Abkommen über den freien Personenverkehr und hauptsächlich dessen Anhang I gilt. Das ANAG bleibt aber auch für diesen Personenkreis subsidiär anwendbar, wenn das Abkommen in einem bestimmten Bereich keine Regelung enthält oder wenn es günstigere Regelungen als das Abkommen vorsieht. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass ihre Rechtsstellung nie schlechter sein kann als diejenige der übrigen Ausländerinnen und Ausländer (Meistbegünstigungsprinzip). Dieser Grundsatz ist auch in Artikel 12 des Abkommens niedergelegt, wonach vorteilhaftere Bestimmungen des Landesrechts weiterhin gelten sollen.

Auf die umfassende Übernahme des Abkommens in einen Gesetzestext wurde, auch im Hinblick auf die laufende Totalrevision des ANAG, verzichtet. Der mit der Europäischen Gemeinschaft ausgehandelte Abkommenstext fasst bereits – anders als das 1992 abgelehnte EWR-Abkommen – den in zahlreichen Verordnungen und Richtlinien enthaltenen «acquis communautaire» im Bereich des freien Personenverkehrs zusammen und berücksichtigt die besondere Situation unseres Landes. Seine Bestimmungen regeln die Rechtsstellung des Einzelnen direkt. Sie sind inhaltlich hinreichend bestimmt und klar, um als Grundlage für den Entscheid von Einzelfällen zu dienen. Die vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen an die unmittelbare Anwendbarkeit (self-executing) sind damit erfüllt und das Abkommen muss nicht in Landesrecht umgesetzt werden, um Anwendung finden zu können (BGE 120 Ia 10 f.).

Im Hinblick auf ein allfälliges Inkrafttreten des Abkommens ist geplant, detaillierte Weisungen für die Vollzugsbehörden und nötigenfalls Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen.

275.2 Soziale Sicherheit

275.21 Bundesrecht

275.211 Allgemeine Umsetzung

Artikel 8 des Abkommens über den Personenverkehr besagt, dass die Vertragsparteien die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit gemäss Anhang II zum Abkommen regeln.

Artikel 1 dieses Anhangs bestimmt Folgendes: Die Vertragsparteien kommen überein, untereinander im Bereich der Koordination der Systeme der Sozialen Sicherheit die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, in der Fassung von Teil A des Anhangs II oder gleichwertige Regelungen anzuwenden. Dies bedeutet, dass für EU-Staaten die im Sinne des Abkommens angepassten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften gelten, während die Schweiz gleichwertige Regelungen anwendet. Diese sind durch Anpassung des schweizerischen Rechts zu schaffen. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten. Einerseits könnten sämtliche betroffene Bestimmungen der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung entsprechend angepasst werden. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Gesetze so überarbeitet werden müssten, dass sie den in rund 220 Artikeln und in zahlreichen Anhängen niedergelegten materiellrechtlichen Regelungen und Durchführungsvorschriften der Verordnungen 1408/71 und 574/72 Rechnung tragen. Derart umfangreiche Gesetzesrevisionen lassen sich in der Praxis nicht durchführen. Sie würden einen unverhältnismässigen, sachlich nicht gerechtfertigten zusätzlichen Arbeitsaufwand für Parlament und Verwaltung zur Folge haben. Hinzu kommt, dass das Abkommen befristet ist. Im Falle seiner Kündigung müssten somit die erfolgten Gesetzesrevisionen wieder rückgängig gemacht werden, da sie ohne Vertrag nicht durchführbar sind.

Innerhalb der EU sind die Verordnungen 1408/71 und 574/72 direkt anwendbare Koordinationsinstrumente. Koordination bedeutet, dass die Gesetzgebung der beteiligten Staaten grundsätzlich nicht verändert wird. Die nationalen Sozialversicherungssysteme werden nicht angetastet. Wo deren Bestimmungen den zwischenstaatlichen Regelungen zuwiderlaufen, gehen letztere aber vor. Diese Regelungen

ergänzen oder überlagern also im Gebiet der beteiligten Staaten und für ihre Staatsangehörigen die innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften. Die EU-Mitgliedstaaten geben deshalb diese Koordinationsregeln nicht in ihrem innerstaatlichen Recht wieder.

Der zweite Weg besteht in der sogenannten Verweisertechnik. Danach würde in die einzelnen Gesetze eine Bestimmung aufgenommen, welche die einschlägigen Verordnungen in der Fassung des Personenverkehrsabkommens als anwendbar erklärt. Dadurch wird gewährleistet, dass zusätzlich zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen die einschlägigen Regelungen des Abkommens mit der EU gelten und zuwiderlaufenden Gesetzesbestimmungen vorgehen. Um jegliche Missverständnisse auszuschliessen, präzisiert diese Bestimmung, dass die Abkommensregelungen für den vom Abkommen erfassten persönlichen und sachlichen Geltungsbereich anwendbar sind.

Angesichts der dargelegten Schwierigkeiten, die eine vollständige Umsetzung der vertraglichen Regelungen in das schweizerische Recht als nicht möglich erscheinen lassen, schlagen wir dieses Verfahren vor. Es erfordert indessen, dass die als anwendbar erklärten Regelungen, das heisst unter anderem die Verordnungen, in der schweizerischen Gesetzessammlung (internationaler Teil) publiziert werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der weitergeltenden bilateralen Rumpfabkommen mit EU-Staaten und der Abkommen mit Drittstaaten weiterhin anwendbar.

Da die sozialversicherungsrechtlichen Koordinierungsvorschriften im Abkommen nicht direkt anwendbar sind, führen sie auch nicht zum automatischen Einbezug künftiger, nach der Vertragsunterzeichnung in Kraft tretender Gesetze, wie beispielsweise im Falle einer Gutheissung durch das Volk des Bundesgesetzes über die Mutterschaftsversicherung. Hier gilt das für künftige Rechtsentwicklungen in Artikel 17 des Personenverkehrsabkommens vorgesehene Verfahren. Das Comité mixte entscheidet gemäss dem in Artikel 18 des Abkommens festgelegten Verfahren über die Änderungen von Anhang II. Diese Kompetenzdelegation an das Comité mixte zur Änderung der Anhänge zum Abkommen setzt die Anerkennung der Zuständigkeit des Bundesrates für die Genehmigung dieser Änderungen voraus (vgl. Ziff. 273.221).

Die Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 209/46 vom 25. Juli 1998, S. 1), ist ebenfalls nicht direkt anwendbar, bedarf indessen keiner Umsetzungsbestimmungen im schweizerischen Recht, da dieses den Anforderungen der Richtlinie bereits entspricht.

275.212 Krankenversicherungsgesetz

Mit einem ergänzenden Buchstaben f in *Artikel 13* Absatz 2 KVG ist dafür zu sorgen, dass eine Mindestzahl von Versicherern die Versicherung gemäss Abkommen anbietet. Mit dieser neuen Bestimmung wird verhindert, dass die Versicherer es ablehnen, versicherungspflichtige Personen mit Wohnort in einem EU-Staat zu versichern. Überdies fördert diese Bestimmung die vom Krankenversicherungsgesetz beabsichtigte Wahlmöglichkeit der Versicherten. Der Bundesrat kann in besonderen Fällen die Versicherer von der Verpflichtung befreien, die obgenannten Personen zu

versichern, z. B. kleinere Kassen, wenn der sich aus der Durchführung des Abkommens ergebende administrative Aufwand nicht zumutbar ist.

Das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer hat in seiner Vernehmlassung diese Bestimmung begrüsst. Allenfalls wird auf Verordnungsebene noch zu definieren sein, unter welchen Umständen die Aufnahmepflicht für einzelne Versicherer nicht gelten soll. Bei Versicherern, die nicht in der ganzen Schweiz tätig sind, wird für die Aufnahme einer in einem EU-Land wohnenden Person deren Arbeitsort in der Schweiz (bei Familienangehörigen der Arbeitsort der in der Schweiz erwerbstätigen Person, bei Rentnern der letzte Wohn- oder Arbeitsort in der Schweiz) von Bedeutung sein.

Artikel 61 Absatz 2 KVG sieht vor, dass die Versicherer die Prämien nach den ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal und regional abstufen können.

Mit Artikel 61 Absatz 4 (neu) wird den Versicherern vorgeschrieben, die Prämien für die in einem EU-Staat wohnhaften Versicherten je Wohnland zu berechnen. Auch für die Berechnung der Prämien dieser Versicherten gelten versicherungstechnische Kriterien wie sie für die Prämien der Versicherten in der Schweiz zur Anwendung kommen. Den Krankenversicherern fallen für die Versicherten in einem EU-Land die Kosten der dort beanspruchten Leistungen und in den Fällen mit Wahlrecht zusätzlich die Kosten für Leistungen, die in der Schweiz bezogen werden, an. Es kommen dazu die Verwaltungskosten und die übrigen Versicherungskosten (Reserven, Rückstellungen). Die in einem EU-Staat bezogenen Leistungen sind dem aushelfenden Träger des jeweiligen EU-Staates je nach Personenkategorie mittels Pauschale oder auf der Grundlage der effektiven Kosten zu vergüten. Die Pauschalen richten sich nach der Kostenstatistik des jeweiligen Landes und werden später vergütet. Die Kosten für die in der Schweiz in Anspruch genommenen Leistungen (z. B. bei Grenzgängern) fallen ebenfalls als Kosten an.

Im Vernehmlassungsverfahren hat das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer bemängelt, dass die Bildung einer sinnvollen Risikogemeinschaft auf Grund einer zu geringen Anzahl von Versicherten schwierig sein wird, bei welchen statt der Pauschale die effektiven Kosten zu vergüten sind. Gleichzeitig fordert das Konkordat eine griffige Formel für die Prämienberechnung auf Verordnungsebene. Eine definierte Formel wäre aber zu schematisch, um den sehr verschiedenen Fällen (Länder, Personenkategorien, Wahlmöglichkeit, Risikobestand pro Versicherer) prämiemässig gerecht zu werden.

Dennoch werden Einzelheiten zu der Gestaltung der Prämien durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe zu regeln sein. Es werden unter Einbezug der Versicherer zweckmässige Formen für die Prämienberechnung erarbeitet werden müssen.

Betreffend das Inkasso ist auf Verordnungsebene die Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die Prämien der in einem EU-Staat wohnenden Familienangehörigen über die in der Schweiz erwerbstätigen Personen eingezogen werden können. Für Versicherte ohne aktuellen Anknüpfungspunkt in der Schweiz, besteht die Möglichkeit, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen das Prämieninkasso durch Mitwirkung ausländischer Stellen zu erleichtern.

Ebenfalls wird auf Verordnungsebene zu klären sein, wann gegenüber säumigen Versicherten in einem EU-Land die Versicherungsleistungen eingestellt werden können.

Ausgehend vom heutigen System der Prämienverbilligung ist vorgesehen, dass die Kantone grundsätzlich auch dafür zuständig sind, für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe, das Verfahren wie auch den Auszahlungsmodus für die Prämienverbilligung festzulegen. Die Kantone können insbesondere vorsehen, die Prämienverbilligungsbeiträge für Familienangehörige im EU-Land an die in der Schweiz erwerbstätige Person auszurichten.

Da jedoch nicht für alle in Frage kommenden Versicherten klar feststeht, welchem Kanton sie zuzurechnen sind, kann der Bundesrat auf Grund seiner Kompetenz in *Artikel 66a Absatz 1 KVG* Personen ohne Wohnort oder Arbeitsort in der Schweiz (Familienangehörige von in der Schweiz erwerbstätigen Personen, Bezüger und Bezügerinnen von Schweizer Renten und deren Familienangehörige) für die Gewährung der Prämienverbilligung einem Kanton zuteilen. Konkret ist vorgesehen, die Familienangehörigen einer in der Schweiz erwerbstätigen Person dem gleichen Kanton wie letztere zuzuweisen und Personen, die eine Schweizer Rente beziehen, einschliesslich ihrer Familienangehörigen dem Recht des letzten Wohn- beziehungsweise Arbeitskantons zu unterstellen. Auf Grund der wirtschaftlichen Beziehung zwischen einer Person und ihrem Wohnkanton (Steuerpflicht) ist es gerechtfertigt, nicht mehr in der Schweiz wohnhafte Rentner und Rentnerinnen, die im Regelfall während einer längeren Dauer in einem Kanton (am letzten Wohnort) steuerpflichtig waren, diesem Kanton für den Bereich der Prämienverbilligung zuzuweisen. Diese Delegationsnorm soll überdies insbesondere ermöglichen, dass – aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und abweichend vom geltenden Recht einzelner Kantone – für diese Versicherten ein Antragsystem vorgesehen werden kann.

Die Kantone sind – wie im bestehenden System und entgegen ihrem Vernehmlassungsvorschlag – also grundsätzlich verantwortlich für die Durchführung der Prämienverbilligung für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen. Ihre Mitwirkung kann sich keinesfalls auf reine Informationsaufgaben beschränken. Wirtschaftlich gesehen profitieren die Kantone nämlich in nicht unerheblichem Ausmass von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und deren Aufenthalt in der Schweiz (Arbeitskraft, Steuern und Konsum). Für die wenigen Personen ohne Familienangehörige in der Schweiz (Renterinnen und Rentner) lässt sich eine spezielle Verbindungsstelle auf Bundesebene nicht rechtfertigen. Es ist den Kantonen jedoch anheim gestellt, hierfür eine interkantonale Vereinbarung zu schaffen.

Die Kantone werden die ausbezahlten Beiträge beim Bund geltend machen. Der Bund beteiligt sich je Kanton – in Anlehnung an die bestehende Verteilung, welche die kantonale Finanzkraft berücksichtigt – an den Beiträgen, d. h. im Verteilmodell trägt der Bund also über die Gesamtheit der Kantone 66,66 Prozent der Beiträge. Die Kantone übernehmen somit prozentual den gleichen Anteil der Beiträge wie im bestehenden System der Prämienverbilligung. Die Abgeltung der administrativen Mehraufwände bei den Kantonen wird auf Verordnungsebene geregelt sein.

Der Bundesrat wird das dazu notwendige Verfahren gemäss *Artikel 66a Absatz 3 KVG* auf Verordnungsebene regeln.

Für die Finanzierung der Prämienverbilligung von Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, wird der Bund in erster Linie diejenigen Bundesbeiträge verwenden, welche von den Kantonen gemäss *Artikel 66 Absatz 5* nicht beansprucht worden sind. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass die vom

Parlament festgesetzten Bundesbeiträge zweckgebunden verwendet werden. Im Übrigen kann damit verhindert werden, dass die Kantone die vom Bund nach Artikel 66 Absatz 3 KVG festgesetzten Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag auf eine grössere Anzahl von Versicherten verteilen müssen, als dies heute der Fall ist. Dies ist insbesondere für diejenigen Kantone von grosser Bedeutung, die bereits heute die gesamten zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge beanspruchen und auf Grund ihrer Situation (Grenzkanton, überdurchschnittliche Anzahl von Saisonangestellten usw.) mit einem erheblich grösseren Kreis von Anspruchsberechtigten rechnen müssen.

Ein neuer Artikel 95a KVG enthält einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht (vgl. Ziff. 275.211).

275.213 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

275.213.1 AHV-Gesetz

Um die finanzielle Zusatzbelastung zu vermeiden, die eine Öffnung der Freiwilligen AHV/IV für EU-Staatsangehörige auf Grund der Gleichbehandlungspflicht mit sich brächte, muss die freiwillige AHV/IV auf dem Gebiet der Europäischen Union aufgehoben werden. Der vom Bundesrat genehmigte Entwurf betreffend die Revision der freiwilligen AHV/IV sieht vor, die freiwillige AHV/IV in Bezug auf alle Staaten aufzuheben, die mit der Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen haben. Dazu gehören alle EU-Mitgliedstaaten. Da diese territoriale Einschränkung der freiwilligen Versicherung als begleitende Gesetzesänderung zum vorliegenden Abkommen unentbehrlich ist, wird die im Revisionsentwurf vorgeschlagene Änderung von Artikel 2 Absatz 1 AHVG hier nochmals aufgenommen. Was die entsprechende Anpassung von Artikel 2 Absätze 2–6 AHVG anbelangt, verweisen wir auf den Entwurf betreffend die Revision der freiwilligen AHV/IV.

Der neue Artikel 2 Absatz 1 AHVG gewährleistet, dass keine Neubeurtritte zur Freiwilligen Versicherung in EU-Staaten mehr möglich sind.

In der Praxis werden die Hilflosenentschädigungen bereits heute aus den Beiträgen der öffentlichen Hand gedeckt, weil die Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern zusammen weniger ausmachen, als für die Finanzierung der ordentlichen Renten nötig ist. Es bedarf aber einer klaren Zuordnung, damit eine Ausnahme von der Exportpflicht möglich ist. Gemäss Zusatzprotokoll zu Anhang II zum Abkommen werden die Hilflosenentschädigungen in die Liste der Ausnahmen von der Auslandszahlung aufgenommen, sobald im AHVG eine entsprechende Anpassung vorgenommen worden ist.

In Artikel 102 AHVG ist daher ein neuer Absatz 2 beizufügen, der besagt, dass die Hilflosenentschädigung ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert wird. Damit Klarheit über die genaue Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand in der AHV besteht, ist auch eine Anpassung von Artikel 103 AHVG nötig. Auf Grund des Bundesgesetzes über das Stabilisierungsprogramm 1998 wird die Finanzierung der AHV wiederum in dieser Bestimmung festgeschrieben, während sie bisher im Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1985 über den Beitrag des Bundes und der Kantone an die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung geregelt war. Die In-

kraftsetzung von Artikel 103 AHVG erfolgt voraussichtlich mit Bundesratsbeschluss vom Juni rückwirkend auf den 1. Januar 1999.

Durch den neuen Absatz 2 von Artikel 102 AHVG ändert sich die Finanzierung der Hilflosenentschädigung der AHV, welche nun ausschliesslich durch die öffentliche Hand erfolgt. Wenn man aber die Ausgaben der AHV gesamthaft betrachtet, erfährt der Finanzierungsmodus gegenüber heute keine Änderung.

Ein neuer Artikel 153a AHVG enthält einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht (vgl. Ziff. 275.211).

275.213.2 Invalidenversicherungsgesetz

Für die Ausnahme der *Hilflosenentschädigung* der IV von der Auslandszahlungspflicht gilt das für die Hilflosenentschädigung der AHV Gesagte entsprechend.

Die Hilflosenentschädigung der IV soll wie jene der AHV nun ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert werden, wobei auch in der IV bezüglich der Gesamtausgaben gegenüber heute keine Änderung des Finanzierungsschlüssels eintreten soll, sondern lediglich eine leistungsspezifische Umlagerung für den Bund. Die vorstehend diesbezüglich gemachten Ausführungen betreffend die AHV gelten für die IV sinngemäss. Anzupassen sind die Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78 IVG. Diese Bestimmungen sind nun in Analogie zur entsprechenden AHV-Bestimmungen abgefasst.

Ein neuer Artikel 80a IVG enthält einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht (vgl. Ziff. 275.211).

275.213.3 Ergänzungsleistungsgesetz

Ein neuer Artikel 16a ELG enthält einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht (vgl. Ziff. 275.211).

275.213.4 Gesetz über die Berufliche Vorsorge

Artikel 56 Absatz 1 BVG ist durch einen neuen Buchstaben g zu ergänzen. Er bildet die gesetzliche Grundlage, wonach der Sicherheitsfonds BVG befugt ist, als Verbindungsstelle im Sinne der Verordnung 1408/71 zu handeln. Die Einzelheiten hierzu werden auf Verordnungsstufe geregelt. Hauptaufgaben einer BVG-Verbindungsstelle sind insbesondere die Weiterleitung von Leistungsanmeldungen aus dem Ausland an die zuständigen Pensionskasse sowie die Auskunfterteilung an Versicherte.

Aus den unter 275.211 angeführten Gründen ist es notwendig, einen neuen Artikel 89a ins BVG aufzunehmen, der einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht enthält. Nur so ist gewährleistet, dass die einschlägigen Ab-

kommensbestimmungen neben den Gesetzesbestimmungen anwendbar sind und allfälligen zuwiderlaufenden innerstaatlichen Vorschriften vorgehen.

275.213.5 Freizügigkeitsgesetz

Ein neuer Artikel 25a FZG enthält einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht (vgl. Ziff. 275.211).

Obschon das FZG sich auf die obligatorische und die überobligatorische Vorsorge bezieht, wird die überobligatorische Vorsorge durch Artikel 25a nicht berührt. Diese Bestimmung betrifft das Gesetz nämlich nur soweit, als es die Freizügigkeit bzw. die Barauszahlung im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge regelt. Nur letztere fällt wie bereits erwähnt in den Geltungsbereich der Verordnung 1408/71.

275.214 Unfallversicherungsgesetz

Ein neuer Artikel 115a UVG enthält einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht (vgl. Ziff. 275.211).

275.215 Arbeitslosenversicherungsgesetz

Artikel 13 Absatz 2^{bis} AVIG ist so zu ändern, dass sich nur jene Versicherten auf die Erziehungsperiode berufen können, die sich zuletzt während mindestens 18 Monaten in der Schweiz der Kindererziehung gewidmet haben.

Das EU-Recht sieht das Recht auf Familiennachzug vor. Im Gegensatz zum geltenden Ausländerrecht wird es für Familienangehörige von Arbeitnehmern aus der EU einfacher, Wohnsitz in der Schweiz zu nehmen. Gestützt auf das Aufenthaltsrecht der EU haben diese Familienangehörigen, unabhängig ihrer Nationalität, das Recht, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es ist deshalb möglich, dass sich noch mehr Versicherte, die vorher nie in der Schweiz gewesen waren, nach einem kurzen Aufenthalt in der Schweiz auf diese Bestimmung berufen werden.

Mit einer Änderung von *Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a AVIG* soll bewirkt werden, dass nur noch jene Personen im Anschluss an eine Aus-/Weiterbildung oder Umschulung von der Erfüllung der Betragszeit befreit sind, die während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten und deshalb eine enge Beziehung zu unserem Land haben.

Wegen dem Diskriminierungsverbot könnten sich auch EU-Bürger nach einer auch nur kurzzeitigen Beschäftigung in der Schweiz im Anschluss an eine im Ausland absolvierte Ausbildung auf diesen Befreiungsgrund berufen.

Die vorgeschlagene Lösung schränkt somit den Personenkreis auf jene Absolventen ein, die eine Beziehung zur Schweiz haben und deshalb auch im Anschluss an eine Ausbildung im Ausland, in die Schweiz zurückkehren möchten. Insbesondere lässt diese Bestimmung zu, dass auch Schweizer weiterhin einen Teil ihrer Ausbildung

im Ausland absolvieren können, ohne ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu verlieren.

Personen und somit auch Schweizer, die sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, beispielsweise weil ihre Eltern im Ausland tätig waren, sind unter Umständen neu nicht mehr von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b soll so ergänzt werden, dass nur diejenigen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz hatten und aus einem der genannten Gründe an die schweizerische Arbeitslosenversicherung keine Beiträge bezahlen konnten, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. (Diese Bestimmung betrifft nur Personen, die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit in keinem Arbeitsverhältnis standen).

Damit soll verhindert werden, dass sich EU-Bürger, die sich vorher nie in der Schweiz aufgehalten haben und die längere Zeit aus einem der genannten Gründe arbeitsunfähig waren, im Anschluss an eine Beschäftigung von kurzer Dauer in der Schweiz auf diesen Befreiungstatbestand berufen können und in der Schweiz während 520 Tagen Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen können.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c soll nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn sich der Betroffene in der Schweiz in einer Haft- oder ähnlichen Anstalt aufgehalten hat.

Personen, die sich vorher noch nie in der Schweiz aufgehalten haben und die im Ausland eine Haftstrafe verbüsst, sollen sich nicht nach einer kurzfristigen Beschäftigung in der Schweiz auf diesen Befreiungstatbestand berufen können.

Im Artikel 14 Absatz 2 AVIG soll der begünstigte Personenkreis begrenzt werden: Nur wer zum Zeitpunkt der Trennung, Scheidung, Wegfall der Invalidenrente usw. in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte, kann sich auf diesen Befreiungstatbestand berufen.

Personen, die vor Eintritt eines in *Artikel 14 Absatz 2 AVIG* aufgeführten Tatbestandes noch nie der Schweiz wohnten, oder ihren Wohnsitz erst nachher wieder in die Schweiz verlegen, sollen sich nicht auf diesen Befreiungstatbestand berufen können.

Artikel 14 Absatz 3 AVIG wird so geändert, dass nur noch Schweizer, die ausserhalb der EU eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt haben, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

Schweizer, die in einem EU-Staat als Arbeitnehmer tätig waren, haben gemäss EU-Recht im letzten Beschäftigungsstaat einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie benötigen den in Absatz 3 vorgesehenen Schutz in der Schweiz nicht mehr. Diese Lösung lässt weiterhin zu, dass Auslandschweizer ausserhalb der EU, die noch nie in der Schweiz waren, in den Genuss der Beitragsbefreiung kommen können.

Um den Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen, sind unter den selben Voraussetzungen auch diejenigen niedergelassenen EU-Bürger nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem nicht EU-Staat von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, deren Niederlassungsbewilligung trotz Ausreise aus der Schweiz gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c ANAG nicht erloschen ist, und die sich deshalb wieder in der Schweiz niederlassen können.

Artikel 14 Absatz 5^{bis} AVIG soll so angepasst werden, dass nur noch diejenigen Schulabgänger an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (Motiva-

tionssemester) teilnehmen können, die die obligatorische Schulpflicht mindestens zuletzt in der Schweiz absolviert haben.

Auf Grund des Rechts auf Familiennachzug besteht die Gefahr, dass Kinder ausländischer, in der Schweiz tätiger Arbeitnehmer nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit im Heimatstaat in die Schweiz einreisen, um hier zu Lasten der Arbeitslosenversicherung ein Berufswahlsemester, das auf ein Jahr ausgedehnt werden kann, zu besuchen.

Artikel 18 Absatz 5 (neu) AVIG soll sicherstellen, dass nicht nur Altersrenten einer schweizerischem oder ausländischen beruflichen Vorsorge, sondern auch ordentliche ausländische Altersleistungen bei der Taggeldhöhe in Abzug gebracht werden.

Auf Grund des unterschiedlichen Rentenalters in den einzelnen Ländern der EU kann es vorkommen, dass Arbeitnehmer vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach schweizerischer Gesetzgebung eine Altersrente von ihrem Heimatstaat beziehen können. Würde diese Rente bei der Höhe der Arbeitslosenentschädigung nicht berücksichtigt, wären diese Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit besser gestellt als Schweizer, die vorzeitig eine Rente der beruflichen Vorsorge erhalten.

275.216 Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Ein neuer Artikel 23a FLG enthält einen Verweis betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Personenverkehrsabkommens in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht (vgl. Ziff. 275.211).

275.22 Kantonales Recht

Das unter Ziffer 275.211 Gesagte betreffend die allgemeine Umsetzung gilt grundsätzlich auch für die Kantone und gegebenenfalls für Gemeinden. Im Schlussbericht der vom Paritätischen Leitungsausschuss Bund/Kantone im Zusammenhang mit dem Abkommen eingesetzten Arbeitsgruppe «Soziale Sicherheit» wird auch den Kantonen und gegebenenfalls den Gemeinden empfohlen, einen Verweis auf das Personenverkehrsabkommen in Verbindung mit dem dort aufgeführten EU-Recht – nach dem Muster der vorgeschlagenen Änderung bei den Bundesgesetzen – in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen aufzunehmen. Es ist ihnen jedoch überlassen, ob sie ihre Rechtsvorschriften zusätzlich anpassen wollen.

Ein gesetzgeberischer Änderungsbedarf besteht insbesondere dort, wo innenpolitische Gründe dies angezeigt erscheinen lassen oder wo der Vertrag untragbare finanzielle Folgen hätte. Die Gesetzgebungsarbeiten sollten stets in Kenntnis der möglichen Auswirkungen auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen geführt werden.

275.3 Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

275.31 Einleitende Bemerkungen

Bereits mit der am 1. Oktober 1997 in Kraft getretenen Änderung vom 30. April 1997 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im

Ausland (BewG, SR 211.412.41) wurden Betriebsstätte-Grundstücke und Hauptwohnungen von der Bewilligungspflicht befreit. Seither können einerseits Grundstücke, die der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens dienen, von Personen im Ausland auch als blosser Kapitalanlage erworben und Dritten für eine Geschäftstätigkeit vermietet oder verpachtet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG). Andererseits können Ausländer, die in der Schweiz wohnen, ohne Bewilligung an ihrem Wohnsitzort selbstgenutztes Wohneigentum erwerben (Art. 2 Abs. 2 Bst. b BewG; vgl. dazu die Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrats vom 26. März 1997, BBl 1997 II 1262 f.). Damit wird bereits ein wesentlicher Teil der mit der Europäischen Union für die Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten vereinbarten Liberalisierung erfüllt. Das BewG ist lediglich noch in zwei Punkten anzupassen.

Erstens sind nach Artikel 25 Absatz 1 von Anhang 1 des Abkommens über den freien Personenverkehr Angehörige der EU-Staaten, die in der Schweiz Wohnsitz haben, für jeglichen Erwerb von Grundstücken von der Bewilligungspflicht zu befreien. Sie gelten somit nicht mehr als Personen im Ausland. Zweitens haben nach Absatz 3 EU-Angehörige, die als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten, Anrecht auf einen bewilligungsfreien Erwerb einer Zweitwohnung. Von diesen gesetzestechnisch leicht integrierbaren Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den schweizerischen Immobilienmarkt zu erwarten, zumal sich an der Bewilligungspflicht und den Bewilligungsvoraussetzungen für den Erwerb von Ferienwohnungen nichts ändert.

275.32 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 5 Absatz 1

Buchstabe a sieht die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Angehörige der Staaten der Europäischen Union vor, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie gelten nicht mehr als Personen im Ausland und sind somit für jeglichen Erwerb von Grundstücken von der Bewilligungspflicht befreit. Bis anhin hat dies nur für die niederlassungsberechtigten Ausländer (Ausländerausweis C) gegolten. Damit wird für die EU-Angehörigen der Wechsel vom Niederlassungs- zum Wohnsitzprinzip vollzogen. Die erworbenen Grundstücke müssen nicht veräussert werden, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz zu einem späteren Zeitpunkt ins Ausland verlegt.

Für Ausländer, die nicht einem EU-Staat angehören, bleibt es hingegen beim Niederlassungsprinzip nach dem geltenden Buchstaben a. Der Übersicht und Klarheit halber wird dies nun im neuen *Buchstaben a^{bis}* festgehalten.

Buchstabe d ist lediglich redaktionell an die Änderungen in den Buchstaben a und a^{bis} anzupassen.

Artikel 7 Buchstabe k (neu)

EU-Angehörige, die über eine Arbeitsbewilligung als Grenzgänger verfügen, können bewilligungsfrei in der Region ihres Arbeitsorts eine Zweitwohnung erwerben. Die in Artikel 10 der Verordnung zum BewG festgelegten Limiten für die Grundstücksfläche und die Nettowohnfläche gelten nicht, da der Erwerb nicht der Bewilligungspflicht unterliegt. Es darf sich aber – wie für den bewilligungsfreien Erwerb einer Hauptwohnung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b BewG – nur um eine einzige

Wohneinheit handeln. Der Erwerber muss die Zweitwohnung nicht veräussern, wenn er sie nicht mehr als solche verwendet.

Artikel 12 Buchstabe d

Dieser Verweigerungsgrund bezieht sich nur noch auf Zweitwohnungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c BewG. Mit der Ergänzung wird präzisiert, dass einem Grenzgänger der Erwerb einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Apparthotel auch dann bewilligt werden kann, wenn er bereits gestützt auf Artikel 7 Buchstabe k BewG ohne Bewilligung eine Zweitwohnung erworben hat. Grenzgänger können auch bewilligungsfrei eine Zweitwohnung nach Artikel 7 Buchstabe k BewG erwerben, wenn sie bereits Eigentümer einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Apparthotel sind.

Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen der Änderung des BewG vom 30. April 1997 (übergangsrechtliche Behandlung von Erwerbsgeschäften sowie Dahinfallen von Auflagen, die das neue Recht nicht mehr vorschreibt; siehe BBl 1997 II 1265 f.) können unverändert auch für die vorliegende Gesetzesänderung übernommen werden.

275.4 Revision des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals

275.41 Allgemeiner Teil

275.411 Einleitung und Übersicht

Während für die Ausbildung der Medizinalpersonen die kantonalen universitären Hochschulen zuständig sind, wird die Weiterbildung bislang durch private Berufsverbände in Eigenverantwortung sichergestellt. Die von diesen Berufsverbänden verliehenen Fachtitel reichen für die Freizügigkeit der Medizinalpersonen indes nicht aus, weil sie nicht staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung eines Fachtitels erfordert eine eigentliche gesetzliche Grundlage. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geschaffen. Die Weiterbildung bezweckt die Förderung der Qualität der medizinischen Versorgung. Es ist deshalb grundsätzlich erwünscht, dass möglichst viele Medizinalpersonen vor dem Eintritt in die selbstständige berufliche Tätigkeit zur Verfestigung ihrer beruflichen Fähigkeiten eine Weiterbildung absolvieren. Obligatorisch ist sie allerdings einzig für die Humanmedizinerinnen und Humanmediziner. Die Einführung eines Obligatoriums für alle Medizinalberufe würde zu einer Benachteiligung der Schweizer Zahn- und Tierärzte sowie Apotheker gegenüber ihren EU-Kolleginnen und -Kollegen führen, da die betreffenden sektoriellen EG-Richtlinien von diesen Berufsgruppen keine Weiterbildung verlangen für die selbstständige praktische Tätigkeit.

Der Revisionsentwurf weist folgende Neuerungen auf:

Die Berufsverbände werden durch Akkreditierung ihrer Weiterbildungsprogramme in die Weiterbildung miteinbezogen. Neben dem bisherigen Leitenden Ausschuss ist neu ein Bildungsausschuss für Fragen der Weiterbildung vorgesehen. Künf-

tige Beschwerdeinstanz für alle Sachprobleme im Zusammenhang mit der medizinischen Aus- und Weiterbildung ist eine Rekurskommission.

Der Gesetzesentwurf umfasst insgesamt 23 Artikel; er ist in fünf Kapitel aufgliedert:

- Das *erste Kapitel* handelt von der Ausbildung. Es zählt die eidgenössischen Diplome auf und regelt die Voraussetzungen für deren Erteilung sowie für die Anerkennung ausländischer Diplome. Sodann umschreibt es die Wirkung der Diplome für die einzelnen medizinischen Berufe.
- Das *zweite Kapitel* beinhaltet Ziel und Einzelheiten der Weiterbildung. Die Weiterbildung wird im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms durchgeführt.
- Das *dritte Kapitel* sieht die Pflicht zur Fortbildung vor.
- Das *vierte Kapitel* ist dem Rechtsschutz und der Aufsicht gewidmet.
- Das *fünfte Kapitel* enthält die Schlussbestimmungen.

275.412 Ausgangslage

Das geltende Recht gewährleistet durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 811.11) die gesamtschweizerische Freizügigkeit des Medizinalpersonals, soweit dieses ein eidgenössisches Diplom besitzt oder ein Diplom eines ausländischen Staates erworben hat, mit dem Gegenrecht besteht. Das Medizinalpersonal (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) erhält seine Ausbildung an den medizinischen Fakultäten der schweizerischen Hochschulen. Es sind dies heute die Universitäten Bern, Zürich, Basel, Lausanne und Genf. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines eidgenössischen Diploms sind in der allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980 (AMV; SR 811.112.1) geregelt.

275.412.1 Aus- und Weiterbildung in der Schweiz

Ausbildung ist gleichbedeutend mit der Grundausbildung, die durch das Hochschulstudium erworben wird. Die Weiterbildung⁷¹ folgt auf das Studium. Die klassischen Medizinalberufe des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals beschlagen die Bereiche Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie.

275.412.11 Ist-Zustand der Aus- und Weiterbildung

Die schweizerische Ausbildung in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin und Pharmazie entspricht den Mindestanforderungen der EG-Richtlinien. Im Hinblick auf eine eu-

⁷¹ Unter Weiterbildung wird eine bezüglich Dauer und Inhalt gegliederte, evaluierbare Tätigkeit verstanden, die die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern soll, mit dem Ziel, die Qualität der Berufsausübung zu sichern.

ropaweite Anerkennung der Ausbildungsdiplome ergibt sich hier für die Schweiz kein Handlungsbedarf.

Dagegen ist die Weiterbildung des Medizinalpersonals in der Schweiz nicht staatlich geregelt. Die Berufsverbände als Organisationen des Privatrechts⁷² führen die Weiterbildung durch und stellen die Weiterbildungsdiplome aus. Obschon es sich nicht um eidgenössische Diplome handelt, anerkennen einzelne kantonale Gesundheitsgesetze die Facharztitel der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH). Die Schweiz ist in der Ausgestaltung ihrer Weiterbildungsordnung zwar frei; im Hinblick auf eine europaweite Anerkennung der schweizerischen Diplome muss sie dabei aber die Minimalvorschriften der EG berücksichtigen.

275.412.111 Ärzte

Seit über 60 Jahren regelt und organisiert die FMH die Weiterbildung der Ärzte in enger Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften und verleiht die FMH-Spezialtitel im Bereich der Medizin. Inzwischen verfügt sie über eine moderne Weiterbildungsordnung, auf Grund welcher sie 45 Weiterbildungsprogramme für die einzelnen Fachrichtungen anbietet. Die Weiterbildungskonferenz, eine Arbeitsgemeinschaft zur Koordination der Weiterbildung, der auch Vertreter des Bundes und der Kantone angehören, stellt die Aufsicht über die wichtigsten Regelungsbereiche sicher. Die Weiterbildung erfolgt in anerkannten Weiterbildungsstätten, d. h. in der Regel in Spitälern, aber in einem sehr geringen Ausmass auch in anerkannten Arztpraxen.

275.412.112 Apotheker

Die Bemühungen des Schweizerischen Apothekervereins (SAV) gehen dahin, Weiterbildungsprogramme für eine Spezialisierung in den Bereichen Industrie, Labor, Offizin und Spital zu organisieren. Für die Bereiche Industrie und Offizin wurden Pilotprojekte durchgeführt. Die Weiterbildung in Offizinpharmazie wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, mit der Hochschule St. Gallen und der Universität Genf erarbeitet. Seit 1994 laufen Weiterbildungsprogramme in Offizin- und Spitalpharmazie (letzteres an den Universitäten von Lausanne und Genf).

275.412.113 Tierärzte

Seit 1972 verleiht die Gesellschaft Schweizer Tierärzte (GST) ihren Mitgliedern Spezialtierarztitel FVH. Seit 1989 vergeben die Fachsektionen unter Aufsicht der GST die Titel nach Massgabe der Reglemente. Zur Zeit gibt es FVH-Titel für Kleintiere, Schweinemedizin, Pferdemedizin, Pathologie, Zuchthygiene und Buiatrik, Labor- und Grundlagenmedizin und Lebensmittelhygiene.

Im europäischen Raum haben sich Colleges installiert, die Weiterbildungsnachweise erteilen. Diese Titel werden von der GST anerkannt. Wegen der Kleinheit des Be-

⁷² Vereine nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

rufsstandes gibt es in manchen dieser Bereiche keine nationale, den Colleges zugeordnete Fachsektion.

Die veterinärmedizinischen Fakultäten Bern und Zürich bieten seit einigen Jahren Weiterbildungsveranstaltungen an. Diese Veranstaltungen liefern die theoretische Grundlage für die FVH-Prüfungen. Seit 1998 gibt es bei der GST eine Zentralstelle für Weiter- und Fortbildung, in der auch Vertreterinnen und Vertreter der veterinärmedizinischen Fakultäten und der Praktiker mitarbeiten.

275.412.114 Zahnärzte

Die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (SSO) verleiht ihren Mitgliedern den Titel Kieferorthopäde SSO, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Weiterbildung reglementsconform absolviert und die Abschlussprüfung bestanden wurde. Im Rahmen der Förderungsmassnahmen des Bundes wurde ein Pilotprojekt erarbeitet für die jungen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in einer Privatpraxis praktische Erfahrung sammeln. Die Weiterbildung wird berufs begleitend an einem zahnärztlichen Institut angeboten.

275.412.115 Zulassung zur Sozialversicherung

Nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) und Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) können Ärztinnen und Ärzte zu Lasten der Sozialversicherung tätig sein, sofern sie im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms sind und über eine zweijährige praktische Weiterbildung verfügen⁷³. Eine analoge Regelung gilt für die Zulassung der Apothekerinnen und Apotheker zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 37 Abs. 1 KVG und Art. 40 KVV).

275.42 Vorentwurf für eine Weiterbildungsregelung/Medizinalberufegesetz

275.421 Ausarbeitung eines Vorentwurfs

Nachdem sich die FMH schon seit Jahren für eine öffentlichrechtliche Anerkennung der FMH-Titel eingesetzt hatte, gelangte die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) 1991 an den Bundesrat. Sie ersuchte ihn um eine Bundesregelung für die Weiterbildung der Medizinalpersonen und um den Miteinbezug der Aus- und Weiterbildung der Chiropraktoren und der Psychotherapeuten und allenfalls anderer universitärer

⁷³ Diese Regelung entspricht Artikel 31 der Richtlinie Nr. 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (Abl. Nr. L 165 vom 07. 07. 93, S. 18), der seit dem 1. Januar 1995 für die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen des Sozialversicherungssystems im EU-Raum eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, das heisst ein sechsjähriges Medizinstudium und zwei Jahre Vollzeitausbildung verlangt.

Ausbildungen im Medizinalbereich. 1993/94 befasste sich eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) mit dem Anliegen. Sie schlug eine Rahmengesetzgebung mit Weiterbildungsobligatorium und Delegation des Vollzugs an die Berufsorganisationen vor.

Von 1995 bis 1996 erarbeitete eine vom EDI eingesetzte Expertenkommission einen Gesetzesentwurf für die Weiterbildung der Medizinalberufe unter Miteinbezug der Aus- und Weiterbildung der Chiropraktik, Osteopathie und nichtärztlichen Psychotherapie. Sie war aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Bereiche und Bundesämter, der Kartellkommission, der SDK, der Kantone, der Schweizerischen medizinischen Interfakultätskommission sowie der Schweizerischen Assistenz- und Oberärzte zusammengesetzt. Den Vorsitz führte Prof. Dr. iur. Thomas Fleiner, Direktor des Instituts für Föderalismus, Freiburg. Die Expertenkommission lieferte im Oktober 1996 dem EDI einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der medizinischen Berufe (Medizinalberufegesetz) ab.

275.422 Konsultation zum Vorentwurf

Am 15. Dezember 1997 gab der Bundesrat den Vorentwurf für ein Medizinalberufegesetz in die Vernehmlassung. Am 19. August 1998 nahm er von deren Ergebnis Kenntnis und beauftragte das EDI, im Fall des Zustandekommens des bilateralen Vertrages mit der EU den Gesetzesentwurf als Grundlage für die staatliche Anerkennung der Fachtitel zu überarbeiten.

Der *Vorentwurf* regelte in einem Gesamterlass sowohl die Aus-, wie die Weiter- und Fortbildung der Medizinalberufe. Er beinhaltete grundsätzlich folgende Neuerungen:

Er sah neben den bisherigen Medizinalberufen auch ein eidgenössisches Diplom für Psychologinnen und Psychologen, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Osteopathinnen und Osteopathen, sowie nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor. Für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit und für die Praxiszulassung brauchte es einen Fachtitel und die Fachtitelinhaberinnen und -inhaber waren verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Die Berufsorganisationen sollten mittels öffentlich-rechtlicher Verträge als Weiterbildungsträger mit der Weiter- und Fortbildung beauftragt werden. Geplant waren ein Bildungsausschuss für Fragen der Weiter- und Fortbildung sowie eine Rekurskommission als Beschwerdeinstanz für Sachfragen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung.

Ergebnis der Konsultation: Gesamthaft fand der Vorentwurf ein positives Echo, insbesondere seine EG-kompatible Ausgestaltung und die staatliche Anerkennung von Diplomen und Fachtiteln stiessen auf uneingeschränkte Zustimmung. Dagegen wurde die Koordination zwischen Vorentwurf und der im Gange befindlichen Reform der medizinischen Grundausbildung als mangelhaft beanstandet. Um diesen Koordinationsmangel zu beheben, hat der Bundesrat beschlossen, dass die Ausbildung ausschliesslich im Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die universitäre Ausbildung in den medizinischen Berufen geregelt werden soll, der in Vorbereitung ist und im Sommer 1999 in die Vernehmlassung gehen soll. Die Weiterbildungsregelung als Umsetzung des bilateralen Vertrages im schweizerischen Recht hat Übergangscharakter, denn längerfristig sollen die Grundstudienreform und die Weiterbildungsregelung zu einer Aus-, Weiter- und Fortbildungsregelung verschmolzen und dem Parlament als gemeinsame Vorlage unterbreitet werden.

Einzelne Themen wurden kontrovers beurteilt. Auf Widerstand stiess beispielsweise die vorgeschlagene *Erweiterung der Liste* der Medizinalberufe, wo die Psychologie stark umstritten war und die Osteopathie auf überwiegende Ablehnung stiess. Auch die Sonderregelung für die Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie wurde von zahlreichen Stellungnehmenden zurückgewiesen. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, die Osteopathie nicht als universitären Medizinalberuf zu anerkennen und die Anforderungen an das Psychologiestudium und an die Weiterbildung in Psychotherapie im Rahmen eines separaten Gesetzes zu regeln.

Ebenfalls Anlass zu Bemerkungen gab das zwingende *Erfordernis eines Fachtitels für die Praxiszulassung*. Die Vernehmlasser stimmten mit Ausnahme der Zahnmedizin zwar der Erhöhung der Anforderungen an die Praxiszulassung zu. Über die Art und Dauer der Weiterbildung gingen die Ansichten dagegen auseinander. Engpässe bei den Weiterbildungsstätten lösten einerseits bei den Weiterzubildenden und andererseits bei den Kantonen Bedenken aus. Dennoch war für die Mehrheit klar, dass es keinen Anspruch auf Weiterbildungsstätten geben kann.

Die *Berufsverbände* waren als *Weiterbildungsträger* praktisch unbestritten. In Bezug auf die *Finanzierung der Weiterbildung* wurde dem Prinzip der Kostentragung durch die Weiterzubildenden mehrheitlich zugestimmt. Auch die *Fortbildungspflicht* für Fachtitelinhaber fand mehrheitlich Zustimmung.

275.43 Erläuterungen der Gesetzesbestimmungen

275.431 Entwurf für eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

275.431.1 Ziele der Gesetzesrevision

Mit der vorliegenden Revision soll das Abkommen über den freien Personenverkehr im Bereich der gegenseitigen Diplomanerkennung für die medizinischen Berufe umgesetzt werden. Artikel 9 dieses Abkommens verpflichtet die Vertragsparteien, die nötigen Massnahmen zur gegenseitigen Diplomanerkennung zu ergreifen, die in Anhang III zum Abkommen vorgesehen sind. Anhang III handelt von der gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Bezeichnungen. Gemäss Artikel 1 verpflichten sich die Vertragsparteien im Bereich der gegenseitigen Diplomanerkennung diejenigen EG-Richtlinien unter sich anzuwenden, die in der Sektion A als rechtsgültig aufgeführt sind oder entsprechend angepasst werden, oder die diesen gleichwertig sind. Buchstabe C von Sektion A bezieht sich auf die medizinischen und paramedizinischen Tätigkeiten. Hier sind die verschiedenen Berufe aus den Bereichen der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie der Pharmazie, die von der vorliegenden Gesetzesrevision betroffen sind, mit den entsprechenden schweizerischen Bezeichnungen aufgeführt. Die Umsetzung des Personenverkehrsabkommens verlangt nach der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die staatliche Anerkennung der bislang von privaten Organisationen verliehenen Fachtitel. Das zu revidierende Gesetz stammt von 1877 und besteht aus sieben Artikeln. In Ermangelung von materiell-rechtlichen Gesetzesbestimmungen werden die Medizinalprüfungen durch die Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung und durch die Prüfungsverordnungen für die einzelnen medizinischen Berufe geregelt. Weil diese Verordnungen über blosse

Vollzugsregelungen hinausgehen, bedürfen sie gemäss Artikel 6 der Genehmigung durch das Parlament.

Im Zusammenhang mit der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals gilt es allerdings festzuhalten, dass der Bund im Bereich der Weiterbildung der medizinischen Berufe nicht über eine generelle Gesetzgebungskompetenz verfügt. Dort wo das eidgenössische Diplom zur selbstständigen Berufsausübung in der Schweiz berechtigt, reichen die Artikel 33 Absatz 2 und 3^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung nicht aus, um eidgenössische Weiterbildungstitel zu schaffen.

Unter Ziffer 11 sind die wichtigsten Neuerungen der Gesetzesrevision in der Übersicht dargestellt.

Berufsspezifische Wirkung des eidgenössischen Diploms: Nach geltendem Recht verkörpert das eidgenössische Diplom einen Fähigkeitsausweis, der gesamtschweizerisch zur Berufsausübung berechtigt. Das geltende Recht muss diesbezüglich an die EG-Richtlinien angepasst werden. Diese umschreiben für die einzelnen medizinischen Berufe die Minimalerfordernisse für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit und den Zugang zur Weiterbildung, listen die Diplome und Fachtitel in den einzelnen Mitgliedstaaten auf und verpflichten die Mitgliedstaaten, die Diplome und Fachtitel gegenseitig zu anerkennen und ihnen hinsichtlich Berufsausübung dieselbe Wirkung zu verleihen wie den eigenen Diplomen und Fachtiteln. Nach Richtlinie Nr. 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen des Zahnarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 233 vom 24. Aug. 1978, S. 1 ff.) eröffnen die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes den Zugang zur zahnärztlichen Tätigkeit. Sie sind von den Mitgliedstaaten zu anerkennen und gleich zu behandeln wie im Inland erteilte Diplome. Dasselbe gilt auf Grund von Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 362 vom 23. Dez. 1978, S. 1 ff.), sowie Richtlinie Nr. 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (Abl. Nr. L 253 vom 24. Sept. 1985, S. 35) für Diplome im Bereich der Veterinärmedizin und Pharmazie. Je nach den Bedingungen, von denen die EU-Richtlinien die Tätigkeit in den einzelnen medizinischen Berufen abhängig machen, beinhaltet das eidgenössische Diplom entweder die Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung (Zahn- und Veterinärmedizin sowie Pharmazie, Art. 2a, Abs. 1) oder zur Tätigkeit unter Aufsicht (Humanmedizin, Art. 2a, Abs. 2).

Weiterbildung zur Förderung der Qualität der medizinischen Versorgung: Das Erfordernis von Weiterbildung beruht auf der Idee, dass erst sie zu qualitativ hochstehender medizinischer Tätigkeit befähigt. Durch Erhöhung der Anforderungen an die Praxiszulassung soll die Qualität der medizinischen Versorgung verbessert werden. Weiterbildung kann aber nur dort für die Praxiszulassung verlangt werden, wo die EG-Richtlinien sie von den betreffenden Berufen ebenfalls verlangen. Im Zusammenhang mit der Weiterbildungsregelung müssen auch eidgenössische Weiterbildungstitel und deren Wirkungen festgelegt werden.

Staatlich anerkannte Weiterbildungstitel auf Grund eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms: Berufsorganisationen, die bisher die Fachtitel verliehen haben, sollen das auch in Zukunft tun können, soweit ihr Weiterbildungsprogramm bestimmten im Gesetz festgelegten Kriterien entspricht und deshalb vom Bund akkreditiert worden ist. Diese Regelung profitiert vom Know-how und der Erfahrung der Berufsorganisationen und bindet sie in die Weiterbildung ein, so dass sie staatlich anerkannte Weiterbildungstitel erteilen können.

Weiterbildungsausschuss: Die Weiterbildung bestimmter medizinischer Berufe wird auf Grund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu einer Bundesaufgabe. Weil der Bund aber nicht über das nötige Weiterbildungs-Know-how verfügt, ist es sinnvoll, für Weiterbildungsfragen eine Kommission einzusetzen, in der die mit der Weiterbildung der medizinischen Berufe befassten und davon betroffenen Kreise vertreten sind. Dem Ausschuss sollen sowohl Beratungsaufgaben wie Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

Rekurskommission: Es soll eine neue verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz für Sachfragen sowohl aus dem Bereich der Medizinalprüfungen wie der Weiterbildung geschaffen werden. In dieser Rekurskommission braucht es neben juristischen Kenntnissen in erster Linie fachliches Know-how. Die Rekurskommission löst das EDI als heutige Beschwerdeinstanz für die Medizinalprüfungen ab.

275.431.2 Ausbildung (1. Kapitel)

275.431.21 Diplome (1. Abschnitt)

In diesem Abschnitt werden die medizinischen Berufe mit eidgenössischem Diplom aufgezählt (Art. 1), die Voraussetzungen für die Diplomerteilung (Art. 2) umschrieben, die Wirkung und Verwendung des Diploms für die einzelnen medizinischen Berufe (Art. 2a) näher ausgeführt; sowie die Anerkennung ausländischer Diplome geregelt (Art. 2b).

Artikel 1 Eidgenössisches Diplom

Unter den Buchstaben a–d werden die anerkannten Medizinalberufe aufgeführt, für die ein eidgenössisches Diplom vorgesehen ist. Die Aufzählung stimmt mit dem Kreis der Medizinalpersonen des Bundesgesetzes überein, der während mehr als hundert Jahren mit Erfolg gegen Erweiterungsbegehren verteidigt wurde.

Die zwei ersten Berufe der Liste befassen sich mit dem Menschen. Ihnen folgen die Arzneimittelspezialistinnen und -spezialisten sowie die Vertreter der Veterinärmedizin am Schluss.

Artikel 2 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Eidgenössische Diplome gibt es auf Grund erfolgreicher Studienabschlüsse an schweizerischen universitären Hochschulen und bestandener Prüfung im Inland.

Artikel 2a Wirkung des Diploms und Verwendung des Diplomtittels

Während das eidgenössische Diplom nach geltendem Recht alle medizinischen Berufe gleichermassen zur selbstständigen Tätigkeit ermächtigt, ist in Zukunft seine

Wirkung je nach medizinischem Beruf unterschiedlich. Die Unterschiede ergeben sich aus den EG-Richtlinien der einzelnen medizinischen Berufe. Mit der Wirkung des Diploms sind in erster Linie die Rechte und Befugnisse gemeint, die mit dem Besitz des Diploms verbunden sind. Es gibt spezifische EG-Richtlinien für die einzelnen medizinischen Berufe. Die Richtlinien stellen Mindestanforderungen auf für die einzelnen Berufe und richten sich an die Mitgliedstaaten der EU.

Nach *Absatz 1* berechtigen die eidgenössischen Diplome in Zahn- und Veterinärmedizin sowie Pharmazie wie bis anhin zur selbstständigen Berufsausübung. Diese Regelung entspricht Richtlinie Nr. 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 233 vom 24. Aug. 1978, S. 1 ff.) sowie Richtlinie Nr. 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Zahnarztes (ABl. Nr. L 233 vom 24. Aug. 1978, S. 10 ff.). Nach Artikel 1 von Richtlinie Nr. 78/687/EWG erfordert die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes den Besitz eines in Artikel 3 von Richtlinie Nr. 78/686/EWG genannten Diploms, Prüfungszeugnisses, oder sonstigen Befähigungsnachweises, die für eine richtlinienkonforme Ausbildung verbürgen. Desgleichen berechtigt ein pharmazeutisches Diplom zu einem Mindesttätigkeitsfeld gemäss Artikel 1 Absatz 2 von Richtlinie Nr. 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. Nr. L 253 vom 24. Sept. 1985 S. 35). Es ist von den EU-Staaten anzuerkennen auf Grund von Artikel 2 der Richtlinie Nr. 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. Nr. L 253 vom 24. Sept. 1985 S. 37 ff.). Allerdings besteht eine Einschränkung hinsichtlich der Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf Grund von Artikel 37 Absatz 1 KVG und Artikel 40 KVV, die eine zweijährige praktische Weiterbildung in einer Apotheke verlangen. Das heisst, dass EU-Inhaberinnen oder EU-Inhaber eines pharmazeutischen Diploms wohl in der Schweiz eine Apotheke eröffnen, aber erst nach zwei Jahren praktischer Weiterbildung zu Lasten der Krankenkasse tätig sein können. Schliesslich genügt nach Artikel 1 von Richtlinie Nr. 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (ABl. Nr. L 362 vom 23. Dez. 1978, S. 7 ff.), für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Tierarztes der Besitz eines, in Artikel 3 der Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 362 vom 23. Dez. 1978, S. 1 ff.), genannten tierärztlichen Diploms, das für richtlinienkonforme Ausbildung garantiert. In Bezug auf die in allen Mitgliedstaaten bekannten, in den betreffenden Richtlinien aufgelisteten Diplome gilt die automatische gegenseitige Anerkennung.

Demgegenüber berechtigt das in *Absatz 2* aufgeführte Diplom in Humanmedizin nur zur unselbstständigen Tätigkeit unter Aufsicht von Inhaberinnen und Inhabern eines Weiterbildungstitels. Zwar fordert die Richtlinie Nr. 93/16/EWG des Rates vom

5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. Nr. L 165 vom 7. Juli 1993, S. 1 ff.) auch die gegenseitige Diplomanerkennung (Art. 2) und listet die Diplombezeichnungen der Mitgliedstaaten auf (Art. 4), sie verlangt aber im Titel IV unter Artikel 30 ff. für die Tätigkeit als praktischer Arzt im Rahmen der Sozialversicherung zusätzlich zur Grundausbildung eine minimale spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin⁷⁴.

Artikel 36 Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit als praktischer Arzt zu Lasten der Sozialversicherung vom Nachweis der spezifischen Ausbildung in Allgemeinmedizin abhängig zu machen. Demzufolge gestattet der Besitz eines eidgenössischen ärztlichen Diploms nur noch eine Tätigkeit unter Aufsicht.

Inhaberinnen und Inhaber eines der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten eidgenössischen Diplome sollen sich in Bezug auf ihr Diplom und die daraus resultierende berufliche Tätigkeit gegenüber dem Publikum korrekt und wahrheitsgetreu bezeichnen. Zu diesem Zweck erlässt der Bundesrat diesbezügliche Vorschriften (Abs. 3).

Artikel 2b Anerkennung ausländischer Diplome

Absatz 1 besagt, dass ausländische Diplome durch den Leitenden Ausschuss anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Qualifikation in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist. Der bilaterale Vertrag mit der EU ist ein derartiger Vertrag. Er regelt, auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung, die gegenseitige Zulassung des Medizinalpersonals in der Schweiz und den EU-Staaten. Auf Grund der Verpflichtungen der Schweiz aus dem Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO muss die Schweiz allerdings mit anderen WTO-Mitgliedern, welche dies wünschen, ebenfalls über vergleichbare Abkommen verhandeln. Anerkannte ausländische Diplome sind in ihrer Wirkung den eidgenössischen gleichgestellt, das heisst, sie berechtigen beispielsweise auch zur Weiterbildung nach Artikel 8 Absatz 1.

Kann das ausländische Diplom nicht anerkannt werden, so legt der Leitende Ausschuss im Einzelfall die Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms fest (z. B. das besondere Fachexamen, wenn die betreffenden Medizinalpersonen bereits in der Schweiz gearbeitet haben, oder das vollständige schweizerische Staatsexamen, falls dies nicht zutrifft).

275.431.22 Prüfungen (2. Abschnitt)

Artikel 3–6 des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals werden unverändert übernommen, aber neu mit Sachüberschriften versehen. Sie sehen einen Leitenden Ausschuss (Art. 3) sowie Prüfungskommissionen (Art. 4) vor,

⁷⁴ Dazu wird in der 17. Erwägung der Richtlinie Nr. 93/16/EWG die Notwendigkeit der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin vor allem damit begründet, dass sich durch die Entwicklung der Medizin zwischen der Forschung und medizinischen Ausbildung einerseits und der Praxis der Allgemeinmedizin andererseits eine immer grössere Kluft gebildet hat, weshalb wichtige Aspekte der Allgemeinmedizin im Rahmen der herkömmlichen medizinischen Grundausbildung in den Mitgliedstaaten nicht mehr auf befriedigende Weise gelehrt werden können.

regeln die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (Art. 5) und delegieren den Erlass von Prüfungsverordnungen an den Bundesrat (Art. 6).

275.431.3 Weiterbildung (2. Kapitel)

Im Gegensatz zu anderen Staaten geht die schweizerische Bundesverfassung (BV) davon aus, dass private Organisationen durchaus staatliche Aufgaben übernehmen können. Der Revisionsentwurf hält sich an Artikel 32 BV, nach dem es möglich ist, die zuständigen Organisationen der Wirtschaft beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung heranzuziehen.

An den Hochschulen verteilt sich die Ausbildung auf verschiedene Fakultäten und Diplomabschlüsse. Die Weiterbildung ihrerseits wird durch die verschiedenen zu vergebenden Weiterbildungstitel strukturiert. Der Bundesrat bestimmt, für welche Bereiche eidgenössisch anerkannte Titel zu vergeben sind. Damit verfügt er über das Grundinstrument, mit dem er die Weiterbildung im medizinischen Bereich strukturieren, lenken und entwickeln kann.

Das zweite Kapitel besteht aus den drei Abschnitten allgemeine Bestimmungen, Akkreditierung der Weiterbildungsprogramme und Weiterbildungsausschuss.

275.431.31 Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Der erste Abschnitt bestimmt, für welche medizinischen Berufe eidgenössische Weiterbildungstitel erteilt werden (Art. 7); er regelt deren Wirkung und Verwendung (Art. 11), die Zulassungsvoraussetzung und Dauer der Weiterbildung (Art. 8 und 9) sowie die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel (Art. 10); die Festlegung der einzelnen Weiterbildungstitel, deren Dauer und Ziele er dem Bundesrat überträgt (Art. 7, 9 Abs. 4).

Artikel 7 Eidgenössische Weiterbildungstitel

Der Bund ist grundsätzlich nur dort befugt, die Weiterbildung zu regeln und Weiterbildungstitel zu erteilen, wo sie für die selbstständige Berufsausübung nötig sind. Das trifft auf den Arztberuf zu (Art. 11). Für die Weiterbildung der anderen medizinischen Berufe (Art. 2a Abs. 1) fehlt dem Bund dagegen die nötige Regelungskompetenz. Ausnahmsweise kann der jedoch auf Grund von Artikel 8 Bundesverfassung die Weiterbildung in denjenigen wenigen Bereichen regeln, in denen die Schweiz sich durch internationale Verträge verpflichtet hat, ausländische Weiterbildungstitel zu anerkennen (Abs. 1). In diesen Fällen drängt sich eine einheitliche Regelung auf Bundesebene analog der ärztlichen Weiterbildung als zweckmässigste Lösung auf, da die Kantone diesbezüglich bisher nichts geregelt haben.

Es ist Sache des Bundesrates, die einzelnen eidgenössischen Weiterbildungstitel, deren Bereiche und Weiterbildungsziele festzulegen (Abs. 2 und 3). Im Zusammenhang mit der Festlegung der Weiterbildungsziele wird aber vor einer zu detaillierten Regelung gewarnt. Techniken sind einem schnellen Wandel unterworfen und deshalb nicht mit einer aktuellen Regelung zu erfassen. Der Bundesrat muss sich damit begnügen, den Inhalt der Weiterbildung über Ziele zu beeinflussen. Er kann seine Verpflichtung aber nur in Zusammenarbeit mit den gesamtschweizerischen Berufs-

verbänden erfüllen, die bis anhin die Weiterbildungstitel erteilt haben, und die in Zukunft als Trägerorganisation des akkreditierten Weiterbildungsprogramms eidgenössische Weiterbildungstitel verleihen können. Der Begriff «eidgenössischer Weiterbildungstitel» geht über den Facharzttitel hinaus. Er umfasst auch den Befähigungsausweis für die spezifische allgemeinmedizinische Ausbildung des Arztes nach Artikel 31 f. der Richtlinie Nr. 93/16/EWG. Diese zweijährige Weiterbildung zum praktischen Arzt ist wesentlich kürzer als die Weiterbildung für den Facharzttitel Allgemein Medizin FMH. Der Bundesrat wird für die vom EG-Recht vorgeschriebene minimale Weiterbildung einen besonderen Titel schaffen müssen.

Im Zusammenhang mit dem Personenverkehrsabkommen und im Hinblick auf die gegenseitige Diplomanerkennung hat die Schweiz ihre Facharztbezeichnungen und das Fachzahnarzt Diplom gemeldet. Sie sind im Anhang III zum Personenverkehrsabkommen unter Sektion A, Buchstabe B, Ziffer 4 und 7 aufgeführt.

Die eidgenössischen Weiterbildungstitel sollen je von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Trägerorganisation des akkreditierten Weiterbildungsprogramms unterzeichnet werden. Mit dieser Doppelunterschrift wird die staatliche Anerkennung der von den Berufsverbänden verliehenen Weiterbildungstitel dokumentiert (Abs. 3).

Artikel 8 Zulassung zur Weiterbildung

Zulassungsvoraussetzung ist ein eidgenössisches oder ihm gleichgestelltes Diplom (vgl. Art. 2b Abs. 2) im entsprechenden Beruf. Die Zulassung zur Weiterbildung darf nicht von zusätzlichen Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Berufe sind der Arztberuf (Art. 11 Abs. 2) und der Zahnarztberuf wegen des in Artikel 5 von Richtlinie Nr. 78/686/EWG vorgesehenen Weiterbildungstitels in Kieferorthopädie.

Wenn es an Ausbildungsplätzen fehlt, so kann der Gesetzgeber weder die Träger der Weiterbildung noch die Kantone verpflichten, solche zu schaffen. Aus diesem Grunde besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Begründung einer Weiterbildungsstelle. Als Weiterbildungsstätten kommen Institutionen wie etwa Universitäts- und Kantonsspitäler und deren Institute, aber auch kleinere Spitäler und private Praxen oder Apotheken in Betracht.

Artikel 9 Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels ist unterschiedlich lang. Die Dauer hängt vom Bereich des Weiterbildungstitels und den dafür erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Die Minimaldauer von zwei Jahren betrifft die oben erwähnte spezifische Ausbildung in Allgemeinmedizin gemäss Artikel 31 f. von Richtlinie Nr. 93/16 EWG. Artikel 26 derselben Richtlinie sieht je nach Fachgebiet eine minimale Weiterbildungsdauer von drei bis fünf Jahren, aber keine Maximaldauer vor. Der Gesetzesentwurf sieht dennoch eine obere Grenze vor, damit die Weiterbildung im Inland nicht viel länger dauert als diejenige im EU-Raum und deshalb inländische Fachtitelinhaberinnen und -inhaber gegenüber den EU-Bürgern benachteiligt. Wegen des Gebots der gegenseitigen Diplomanerkennung müssen Inhaberinnen oder Inhaber eines anerkannten Facharzt Diploms aus dem EU-Raum zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassen werden, unbekümmert darum, dass ihre Weiterbildung weniger lang dauerte als diejenige, die es für das entsprechende eidgenössische Facharzt Diplom

braucht. Eine längere Weiterbildungsdauer diskriminiert inländische Fachärztinnen und Fachärzte gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen, die ihre Weiterbildung im EU-Raum absolviert haben. Solche Inländerdiskriminierungen verstossen gemäss einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 15. Dezember 1998 gegen Artikel 31 der Bundesverfassung. Weil es aber Fachgebiete gibt, die so hohe Anforderungen an die Weiterzubildenden stellen, dass sie nicht nach sechs Jahren ihre Weiterbildung abschliessen können, sieht das Gesetz ausnahmsweise eine Weiterbildungsdauer bis zu zehn Jahren vor. Mit dieser Regelung soll den speziellen Verhältnissen in hochspezialisierten Fachgebieten Rechnung getragen werden. Absatz 2 ist allerdings nur für Bereiche anwendbar, in denen die Fachtitel im EU-Raum auch eine entsprechend längere Weiterbildung erfordern. Eine ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis ist möglich. Sie kommt vor allem den Bedürfnissen von Ärztinnen entgegen, die eine Familie haben. Die Gesamtdauer der ärztlichen Weiterbildung darf aber nicht dadurch, dass sie teilzeitlich erfolgt, gekürzt werden (Abs. 3).

In Ergänzung zu den Aufgaben gemäss Artikel 7 regelt der Bundesrat auch die Weiterbildungsdauer für die einzelnen Titel und bestimmt, ob und inwieweit Weiterbildungszeitspannen zwischen den einzelnen Weiterbildungstiteln anrechenbar sind (Abs. 4).

Artikel 10 Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

Absatz 1 handelt von der vertraglich geregelten Freizügigkeit. Die vertraglich geregelte Freizügigkeit ist nur auf der Grundlage eines Staatsvertrages möglich. Staatliche Vereinbarungen setzen aber voraus, dass die Weiterbildungstitel, für deren Qualität der Vertragsstaat einstehen muss, unter staatlicher Kontrolle vergeben werden. Mit der Akkreditierung des Weiterbildungsprogramms im Rahmen eines geregelten Verfahrens (Art. 12–15) wird diese Voraussetzung auf der Seite der Schweiz geschaffen. Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung werden vom Bundesrat auf bilateralem Weg geschlossen. Absatz 1 setzt ein Abkommen voraus, das sich ausdrücklich auf die Gleichwertigkeit bezieht und sie für gegeben erachtet. Der bilaterale Vertrag mit der EU ist ein derartiges Abkommen. Er regelt auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung die gegenseitige Zulassung des Medizinalpersonals in der Schweiz und den EU-Staaten. Auf Grund der Verpflichtungen der Schweiz aus dem Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO muss die Schweiz allerdings mit anderen WTO-Mitgliedern, welche dies wünschen, ebenfalls über vergleichbare Abkommen verhandeln. Eine weitere Anerkennungsvoraussetzung betrifft die Titelinhaberin und den Titelinhaber selber. Sie oder er müssen in der Lage sein, sich in einer schweizerischen Landessprache zu verständigen. Das Verständigungsvermögen ist nötig, weil praktizierende Medizinalpersonen nicht nur mit ihren Patientinnen und Patienten sondern auch mit Krankenkassen, Spitalern, Labors oder Behörden zu tun haben, die sich der vor Ort geltenden Landessprache bedienen werden. Diese Landessprache sollte ausländischen Medizinalpersonen soweit geläufig sein, dass sie darin kommunizieren können.

Gleich wie anerkannte ausländische Diplome haben auch anerkannte ausländische Weiterbildungstitel in der Schweiz die gleichen Wirkungen wie die entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitel (Abs. 2).

Neben den Ländern, mit welchen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung abgeschlossen worden sind, wird es weiterhin Staaten ohne derartige Vereinbarungen geben. Damit Medizinalpersonen aus diesen Staaten nicht völlig diskriminiert wer-

den, überträgt Absatz 3 dem Weiterbildungsausschuss (Art. 16 und 17) die Befugnis, zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen oder Bewerber einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erwerben können. Der Weiterbildungsausschuss wird bei dieser Entscheidung nicht nur auf weitgehende Freizügigkeit sondern auch auf die Befähigung zur selbständigen Berufsausübung achten.

Artikel 11 Wirkung und Verwendung des Weiterbildungstitels

Das seit 1. Juli 1996 geltende Binnenmarktgesetz (SR 943.02) gewährleistet, «dass Personen mit Niederlassung ... in der Schweiz für die Ausübung ihrer Gewerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben». Nach Artikel 4 Binnenmarktgesetz haben kantonale Fähigkeitsausweise in der ganzen Schweiz Geltung. Was auf sie zutrifft, muss umso mehr auch für eidgenössische oder ihnen gleichgestellte Fähigkeitsausweise gelten. Der vorliegende Revisionsentwurf verleiht den bisher von privaten Organisationen erteilten Titeln die erforderliche staatliche Anerkennung. Eidgenössische ärztliche Weiterbildungstitel im Sinne von Absatz 1 ermächtigen gesamtschweizerisch zur selbständigen Ausübung des Arztberufs. Sie sind eigentliche Fähigkeitsausweise, die nicht die alleinige aber im Bereich der Humanmedizin doch unerlässliche Voraussetzung für die kantonale Bewilligung zur Berufsausübung darstellen (Abs. 2). Hingegen sind die Kantone frei, die Praxiszulassung beispielsweise zu verweigern wegen unsittlichem Verhalten, schlechtem Leumund, strafbaren Handlungen, sowie psychischen oder körperlichen Mängeln, die mit der Berufsausübung unvereinbar sind. Den Kantonen obliegt es sodann, notfalls die Bewilligung zu widerrufen, wenn die betreffende Person aus den vorstehend aufgeführten Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihren Beruf zum Wohle der Patientinnen und Patienten auszuüben.

Absatz 3 sieht analog zu den eidgenössischen Diplomen (Art. 2a Abs. 3) auch für eidgenössische Weiterbildungstitel eine Regelung der Ausschreibung durch den Bundesrat vor.

275.431.32 Akkreditierung der Weiterbildungsprogramme (2. Abschnitt)

Dieser Abschnitt legt den Grundsatz der Weiterbildung (Art. 12) sowie die Akkreditierungskriterien fest (Art. 13) und regelt das Akkreditierungsverfahren (Art. 14 und 15).

Artikel 12 Grundsatz

Die Weiterbildung wird auf Grund eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms vermittelt. Die Akkreditation ist Sache des Bundes. Akkreditationsentscheide sind von politischer Tragweite, deshalb ist es nötig, dass die Entscheidungsinstanz, d. h. das EDI (Art. 14), in der Lage ist, die politische Verantwortung für die Entscheide zu übernehmen. Träger des Weiterbildungsprogramms ist die Berufsorganisation, die bislang schon die Weiterbildung durchgeführt und entsprechende Weiterbildungstitel verliehen hat. Die Akkreditierung ist ein Verfahren, mit dem die Qualität der Weiterbildung sichergestellt und laufend verbessert werden soll. Im Akkreditierungsverfahren wird festgestellt, ob das Weiterbildungsprogramm der Trägerorganisation hinsichtlich der Funktion, Zielsetzung, Struktur und Resultate den Zielset-

zungen dieses Gesetzes entspricht. Das Akkreditierungsverfahren beruht auf einer Selbstevaluation (Art. 14 Abs. 2) der Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms. Der Träger des Weiterbildungsprogramms hat sich in einem Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien auszuweisen. In der Selbstevaluation muss die Trägerorganisation nachweisen, dass ihr Weiterbildungsprogramm den Zielen des Gesetzes und den erforderlichen Standards entspricht. Die Selbstevaluation gibt ihr Gelegenheit, sich selber zu überprüfen und festzustellen, inwieweit durch Verbesserung ihres Programms die Weiterbildungsziele besser und effizienter erreicht werden können. Es ist vor allem diese Selbstüberprüfung, die es der Trägerorganisation ermöglicht, ihre eigenen Weiterbildungsstandards kontinuierlich zu verbessern.

Akkreditierungsverfahren haben sich zunächst in den angelsächsischen Ländern wie etwa in den USA schon seit 1909 und im Vereinigten Königreich seit den Achtzigerjahren entwickelt. Akkreditierungsverfahren und Instrumente der Qualitätsförderung wurden auch in den verschiedenen anderen Staaten der EU wie namentlich in Holland und Belgien eingeführt. Auf Bundesebene sieht der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz) in Artikel 7 ein unabhängiges Institut für Qualitätssicherung vor, das der Bund und die Universitätskantone gemeinsam errichten und betreiben (BB1 1999 460). Das Akkreditierungsverfahren hat drei Vorteile. Erstens zwingt es die Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms und den Bund zu einer regelmässigen und gründlichen Prüfung der Qualität der Weiterbildung. Zweitens wird die Rechtsnatur des Weiterbildungsträgers und seines Weiterbildungsprogramms an sich nicht geändert: der private Weiterbildungsträger wird nicht zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft; seine Befugnis zum Erlass eines Weiterbildungsprogramms beruht weiterhin auf dem Privatrecht und nicht auf einer gesetzlichen Delegation öffentlich-rechtlicher Rechtssetzungskompetenzen. Das Akkreditierungssystem erlaubt somit dem Bund im Bereich der medizinischen Berufe, die Qualität der eidgenössischen Weiterbildungstitel mit möglichst wenig Eingriffen in die jetzige Struktur der Weiterbildung zu sichern. Drittens erlaubt das System der Akkreditierung dem Bund, die Dichte der staatlichen Regelungen kleinzuhalten, solange das zu akkreditierende Weiterbildungsprogramm eine hohe Qualität aufweist.

Nach Artikel 12 setzt die Vergabe eines eidgenössischen Weiterbildungstitels voraus, dass die Weiterbildung im Rahmen eines akkreditierten Programms durchgeführt worden ist.

Artikel 13 Akkreditierungskriterien

Dieser Artikel enthält alle Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Weiterbildungsprogramm für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels akkreditiert werden kann.

Die wichtige Aufgabe der Weiterbildung soll, wenn immer möglich, nur von einer Organisation übernommen werden, die die erforderliche Qualität im Interesse des gesamten Berufsstandes sicherstellen kann. Der Gesetzesentwurf sieht deshalb in Buchstabe a grundsätzlich nur einen gesamtschweizerischen Berufsverband als Träger des Weiterbildungsprogramms vor. Die Berufsverbände werden so zur landesweiten Zusammenarbeit angehalten. Eine regionale Aufteilung steht dem Interesse einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung entgegen. Konkurrenz in der Weiterbildung ist auf europäischer und internationaler Ebene erwünscht, nicht aber durch

eine innerschweizerische Zersplitterung der Trägerorganisation. Buchstabe a lässt ausnahmsweise auch eine andere geeignete Organisation zu, sofern der gesamtschweizerische Verband für die Trägerschaft nicht in Frage kommen kann oder will. Eine andere Organisation als Träger soll jedoch die Ausnahme bleiben. Dem Grundsatz, dass Weiterbildungsaufgaben in der Regel den bestehenden gesamtschweizerischen Berufsverbänden obliegen, entspricht auch die in Absatz 2 der Übergangsbestimmungen vorgesehene Sonderakkreditierung von Weiterbildungsprogrammen, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Vergabe von Titeln geführt haben. Die Sonderakkreditierung verschafft bisherigen Trägern eines Weiterbildungsprogramms gegenüber allfälligen Konkurrenten einen Vorsprung.

Nach Buchstabe b muss das Weiterbildungsprogramm geeignet sein, die vom Bundesrat festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 7 Abs. 3) für den betreffenden Weiterbildungstitel zu erreichen. Weil Ziele auf verschiedene Weise erreicht werden können, ist der Weiterbildungsträger frei in der Ausgestaltung seines Weiterbildungsprogramms, solange dieses die vom Bundesrat festgesetzten Ziele möglichst gut erreichen kann. Das Gesetz geht davon aus, dass die Ziele einen Idealzustand darstellen, den der Weiterbildungsträger unter den gegebenen Rahmenbedingungen wohl optimal aber nicht voll erreichen kann. Deshalb verlangt das Gesetz lediglich, dass das Weiterbildungsprogramm für die Erreichung der Weiterbildungsziele objektiv geeignet ist.

Da das Weiterbildungsprogramm von einem gesamtschweizerischen Berufsverband getragen wird, muss es auch landesweit zugänglich sein. Insbesondere müssen auch italienischsprachige Interessenten Zugang haben. Das Angebot soll für die ganze Schweiz bestehen (Bst. c). Das bedeutet aber nicht, dass Ausbildungsplätze für jedes Weiterbildungsprogramm in allen Sprachregionen vorliegen müssen.

Es braucht eine kontinuierliche Beurteilung, die während der Weiterbildung dem Beurteilten zeigt, wo er stark ist und wo er sich noch verbessern muss. Überdies braucht es eine wirksame Schlussbeurteilung, die aus einer objektiven Beurteilung mit klaren und transparenten Kriterien besteht und eine zuverlässige Schlussbeurteilung der beruflichen Kenntnisse⁷⁵, Fähigkeiten⁷⁶ und Fertigkeiten⁷⁷ der weiterzubildenden Personen erlaubt (Bst. d). Das Hauptziel der Zwischenbeurteilungen ist es, den Lernenden und Lehrenden Rückmeldung über den Lernerfolg zu geben, um die Wirksamkeit des Lehrens und Lernens zu verbessern. Das Hauptziel der Schlussbeurteilung ist es, konkrete Entscheidungen betreffend der Promotion zu fällen.

Buchstabe e umschreibt die Art des Unterrichts. Dieser darf weder nur theoretisch sein, noch ausschliesslich auf praktischen Erfahrungen beruhen, sondern muss beide Aspekte kombinieren. Beim theoretischen Teil werden allgemeines Wissen und Lehren vermittelt. Im praktischen Teil dagegen sollen die fachspezifischen Tätigkeiten und Arbeitsabläufe ausgeführt werden. Theorie und Praxis zusammen vermitteln die spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den betreffenden Weiterbildungstitel ausmachen.

75 Kenntnisse sind gespeicherte und aktualisierte Wissensbestände, die mit Kenntnistests gemessen werden können.

76 Unter Fähigkeiten versteht man die psychische und physische Ausgangslage einer Person, die ihr das Erbringen bestimmter Leistungen ermöglicht. Fähigkeiten können anlagebedingt und in Lernprozessen erworben sein.

77 Fertigkeiten bedeutet Beherrschung einfacher Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, die in einem Lernprozess erworben worden und mühelos anwendbar sind.

Buchstabe f verlangt vom Träger des Weiterbildungsprogramms, dass dieser Kriterien und ein Verfahren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten festlegt. Als Weiterbildungsstätten kommen insbesondere Universitätsspitäler und -institute, kantonale und regionale Spitäler, Institute, Privatpraxen und Apotheken in Betracht. Die Stätten werden von der zuständigen Organisation auf ihre Eignung zur Vermittlung von Weiterbildung überprüft. Werden sie für geeignet befunden, so zählen sie zu den zugelassenen Weiterbildungsstätten.

Die Weiterzubildenden müssen von den Personen, mit denen sie in den Weiterbildungsstätten beruflich zusammenarbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen. Eine derartige praktische Ausbildung ist nötig, um sie auf die entsprechende fachspezifische Tätigkeit vorzubereiten (Bst. g).

Da der Bund lediglich die Voraussetzungen für eine gesamtschweizerische staatliche Anerkennung der Weiterbildung schafft, wird weiterhin der Weiterbildungsträger die Kosten des Weiterbildungsprogramms übernehmen müssen. Er kommt für ihre Finanzierung auf, kann aber die für die Erfüllung ihrer Aufgabe anfallenden Kosten weitgehend den Weiterzubildenden überwälzen. Wer sich weitgehend auf Kosten des Staates ausbilden konnte, sollte in der Lage sein, sich grundsätzlich in eigener Verantwortung weiterzubilden. Der Weiterbildungsträger führt die Weiterbildung, die letztlich in der Eigenverantwortung jeder ausgebildeten Berufsperson liegt, für sich und im Interesse des gesamten Berufsstandes durch. Für die von den weiterzubildenden Personen aufzubringenden Kosten gelten die gleichen Prinzipien wie für Gebühren. Weiterbildungsinstitutionen sollen keine Kosten verlangen, die über die ordentliche Kostendeckung hinausgehen. Die Kosten sollten ihrerseits verhältnismässig sein und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit entsprechen. Da die weiterzubildenden Personen in den Weiterbildungsstätten Mitarbeit leisten, müssen die Weiterbildungskosten durch diese Dienstleistungen mindestens teilweise abgegolten werden können (Bst. h).

Weiterbildung soll jeder Inhaberin und jedem Inhaber eines eidgenössischen Diploms zugänglich sein unbekümmert darum, ob sie Mitglied des betreffenden Berufsverbandes sind (Bst. i). Die Weiterbildung darf nämlich nicht davon abhängen, ob die weiterzubildende Person die sonstige Berufspolitik des Berufsverbandes unterstützt.

Das Weiterbildungsprogramm muss zur Erreichung der Weiterbildungsziele ergänzt werden mit den erforderlichen Organisationsstrukturen, Verfahren und Massnahmen. Das beste Weiterbildungsprogramm wird ohne gute Trägerorganisation nichts erreichen. Deshalb gehört zur Evaluation des Weiterbildungsprogramms auch eine Evaluation dessen Trägers. Organisationsstrukturen sollen motivieren und ein Umfeld für Wettbewerb und gute Leistungen bieten, Verfahren sollen anspornen und Eigenverantwortlichkeit fördern, Massnahmen sollen zu Kreativität und Innovation herausfordern. Ganz allgemein soll ein Klima gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung geschaffen werden, in welchem sich neue Leistungen in der Weiterbildung entwickeln können. Nötig ist eine kontinuierliche Evaluation sowohl hinsichtlich der Weiterzubildenden wie hinsichtlich der Weiterbildungsstätten und Prüfungsorganisation. Im Zusammenhang mit den Organisationsstrukturen gilt es aufzuzeigen, über welche personellen und finanziellen Mittel der Weiterbildungsträger verfügt (Bst. k).

Die Weiterzubildenden sollen sich gegen Machtmissbrauch, Diskriminierung oder Benachteiligung wehren können (Bst. 1). Nötig ist deshalb, dass das Weiterbildungsprogramm eine unabhängige Rekursinstanz gegen diejenigen Entscheide des Weiterbildungsträgers (Art. 19) vorsieht, die die Weiterbildungszeit wegen Nichtanrechnen von Weiterbildungsperioden verlängern, einzelne Leistungen oder ganze Prüfungen ungenügend honorieren sowie die Erteilung von Weiterbildungstiteln oder die Anerkennung von Weiterbildungsstätten verweigern. Da das Akkreditierungssystem die Rechtsnatur des Weiterbildungsträgers nicht ändert, verlangt Buchstabe l vom Träger zuerst eine interne unabhängige Rekursinstanz. Die Beschwerde soll den Betroffenen im Artikel 19 aufgezählten Fällen die Beurteilung durch eine unabhängige Instanz ermöglichen. Nur einzelne für die weiterzubildende Person sehr wichtige Entscheide dieser internen Rekursinstanz sollen an eine eidgenössische Rekurskommission weitergezogen werden können (Art. 19 und 20).

Buchstabe m verpflichtet den Weiterbildungsträger zur Zusammenarbeit mit den universitären Hochschulen. Die universitären Hochschulen vermitteln die wissenschaftliche medizinische Ausbildung. Sie müssen auf Grund ihres Erfahrungspotentials, ihrer Infrastruktur und ihres «Know-hows» im Bereich von Lehre und Forschung im Interesse einer kontinuierlichen Weiterbildung auch für die Organisation, Regelung und Durchführung der Weiterbildung zugezogen werden. Der Weiterbildungsträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung, wie intensiv diese Zusammenarbeit im Interesse einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung sein soll. Er soll aber die Zusammenarbeit mit den universitären Hochschulen suchen.

Im Rahmen seiner Vollzugskompetenz ist der Bundesrat auf Grund von Artikel 23 befugt, die Akkreditierungskriterien näher auszuführen. Der Detaillierungsgrad der Ausführungsbestimmungen hängt aber von der Qualität des bestehenden Weiterbildungsprogramms ab. Zu detaillierte Ausführungsbestimmungen schränken den Gestaltungsspielraum des Weiterbildungsträgers erheblich ein und das ist nicht nötig, solange das Weiterbildungsprogramm eine hohe Qualität aufweist.

Artikel 14 Akkreditierungsverfahren

Ein Weiterbildungsprogramm wird nicht automatisch, sondern nur auf Antrag seiner Trägerorganisation akkreditiert. Die Qualität der Weiterbildung muss nach dem Sinn dieses Gesetzes ständig im Rahmen des Möglichen verbessert und den neusten Entwicklungen entsprechend angepasst werden (Abs. 1).

Der Bericht der Trägerorganisation enthält eine Selbstevaluation, die angibt, wie die festgelegten Weiterbildungsziele verwirklicht und ob sie auch erreicht werden. Gleichzeitig liefert er den Nachweis für die Überprüfung der in ihm enthaltenen Angaben und Darlegungen (Abs. 2). Die Selbstevaluation bedingt umfangreiche Untersuchungen der Trägerorganisation, die in Zusammenarbeit aller an der Weiterbildung beteiligten einschliesslich der Weiterzubildenden durchzuführen sind.

Vor seinem Entscheid über die Akkreditation holt das EDI die Stellungnahme des Weiterbildungsausschusses ein. Der Weiterbildungsausschuss überprüft, ob die Selbstevaluation genug aussagt über die Programmqualität der Weiterbildung und die Organisationsstruktur der Trägerorganisation (Art. 18 Abs. 1 Bst. b). Das EDI ist frei, in seinem Entscheid – je nachdem wie weit es die Voraussetzungen für erfüllt erachtet – die Akkreditierung für alle oder nur für einzelne der im Weiterbildungsprogramm geregelten Weiterbildungstitel zu erteilen (Abs. 3 Bst. a). Scheinen ihm noch gewisse Verbesserungen möglich, so kann es die Akkreditierung mit Auflagen

verbinden, beispielsweise bezüglich des Weiterbildungsprogramms, der Organisationsstrukturen oder der Verfahren (Abs. 3 Bst. b). Diese Auflagen sind verbindlich für die Trägerorganisation, die sich nach zwei Jahren über die Erfüllung der Auflagen auszuweisen hat (Art. 15 Abs. 3).

Jedes Akkreditierungsverfahren gestaltet sich für die Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms aufwendig und zeitraubend. Deshalb gilt eine Akkreditierung immer für eine bestimmte Zeit (Abs. 4). Die Geltungsdauer von sieben Jahren wurde in Anlehnung an ausländische, namentlich amerikanische Erfahrungen gewählt.

Bei Verweigerung der Wiederakkreditierung eines Weiterbildungsprogramms haben die Weiterzubildenden keine Möglichkeit mehr, einen Weiterbildungstitel zu erlangen. Es ist in diesem Fall Sache des Departements, für die Betroffenen eine zufriedenstellende Lösung zu suchen und insbesondere ihre Rechtstellung zu regeln (Abs. 5).

Artikel 15 Kontrolle

Jede Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms ist meldepflichtig (Abs. 1). Das erlaubt es dem EDI, zu prüfen und sicherzustellen, dass die Änderungen am Weiterbildungsprogramm auch den Akkreditierungskriterien entsprechen. Ist dies nicht der Fall, kann das Departement mit neuen Auflagen die gemeldeten Änderungen zu korrigieren versuchen (Abs. 2). Bei Auflagen hat die Trägerorganisation zwei Jahre Zeit, um die Auflageerfüllung darzutun. Gelingt der Nachweis der Auflageerfüllung nicht, hat das EDI die Möglichkeit, entweder neue Auflagen zu machen oder die Akkreditierung zu entziehen (Abs. 3). Bei Entzug der Akkreditierung muss sich das EDI um die vom Entzug betroffenen weiterzubildenden Personen kümmern (Art. 14 Abs. 5).

275.431.33 Weiterbildungsausschuss (3. Abschnitt)

Dieser Abschnitt regelt den Weiterbildungsausschuss (Art. 16) und dessen Aufgabenbereich (Art. 17).

Artikel 16 Zusammensetzung und Organisation

Der Weiterbildungsausschuss begleitet gewissermassen als Gegenstück zum Leitenden Ausschuss im Bereich der medizinischen Ausbildung die medizinische Weiterbildung. Ebenso wie die Mitglieder des Leitenden Ausschusses, werden auch jene des Weiterbildungsausschusses durch den Bundesrat gewählt (Abs. 1).

In diesem Ausschuss müssen sich Experten einfinden, die über die notwendige Kompetenz und das «Know-how» verfügen, um die Probleme der Weiterbildung zu beurteilen sowie das EDI kompetent zu beraten. Deshalb braucht es im Weiterbildungsausschuss nicht nur Personen mit dem notwendigen Fachwissen der betroffenen Berufskreise sondern auch solche, die die Kontroll- und Koordinationsaufgabe von Bund und Kantonen wahrnehmen können. Die Weiterbildung baut auf der durch die universitären Hochschulen vermittelten Ausbildung auf, weshalb auch die universitären Hochschulen vertreten sein sollen (Abs. 2). Der Ausschuss gibt sich ein vom EDI zu genehmigendes Geschäftsreglement (Abs. 3).

Der Leitende Ausschuss und der Weiterbildungsausschuss müssen eng zusammenarbeiten. Deshalb verpflichtet Artikel 22 beide Ausschüsse zur Koordination ihrer Tätigkeit. Gestützt auf diese Bestimmung nimmt ex officio ein Vertreter des Leitenden Ausschusses im Weiterbildungsausschuss Einsitz.

Artikel 17 **Aufgaben**

Der Weiterbildungsausschuss hat, wie auch der Leitende Ausschuss, sowohl Behördenfunktion, wie auch Beratungsfunktion.

Als Beratungsorgan nimmt er zu allen Fragen der Weiterbildung Stellung (Abs. 1 Bst. a), sei es, dass das EDI ihm besondere Probleme unterbreitet oder dass er aus eigener Initiative Probleme aufgreift und dem EDI zur Beurteilung vorlegt. In derselben Funktion äussert er sich auch zu den Akkreditierungsanträgen (Abs. 1 Bst. b).

Der Weiterbildungsausschuss erstattet dem EDI regelmässig Bericht (Abs. 1 Bst. c). Über diese Berichte kann das EDI seine normale Aufsichtsfunktion ausüben. Diese Berichte sollen nicht nur über die Tätigkeit des Ausschusses informieren. Sie sollen auch auf Probleme der Weiterbildung hinweisen und Verbesserungsmassnahmen aufzeigen. Des Weiteren entscheidet der Weiterbildungsausschuss einerseits über die Bedingungen und Zusatzausbildungen, die Inhaberinnen und Inhaber eines nicht anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels erfüllen müssen, um einen schweizerischen Fachtitel zu erhalten und andererseits, wie weit ihnen dabei ausländische Weiterbildungsperioden angerechnet werden können (Abs. 1 Bst. d und e).

275.431.4 Fortbildung (3. Kapitel)

Nach Meinung des Gesetzgebers gehört die ständige Fortbildung in das normale Pflichtenheft einer beruflich tätigen Medizinalperson. Auf die Begründung einer generellen, rechtlich durchsetzbaren Pflicht zur Fortbildung wird aber verzichtet. Der damit verbundene bürokratische Kontrollaufwand wäre nicht zu verantworten. Der Gesetzgeber stellt es vielmehr in die Selbstverantwortung der einzelnen Medizinalpersonen, persönlich für die eigene Fortbildung zu sorgen.

Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Fortbildung durch garantierte Fortbildungskurse zu gewährleisten. Fortbildung geschieht auch nicht allein durch den Besuch von eigentlichen Fortbildungskursen. Die dauernde Verarbeitung neuer wissenschaftlicher Publikationen kann weder verordnet noch kontrolliert werden. Es ist auch nicht Aufgabe des Staates, solche Publikationen anzubieten. Im Moment stehen genügend Angebote zur Verfügung. Wichtig ist, dass das zur Verfügung stehende Angebot von den Medizinalpersonen auch genutzt wird.

Wer heute seine einmal erworbene berufliche Fähigkeit auf die Dauer erhalten will, muss sich ständig fortbilden. Die ständig sich verändernde Situation im Gesundheitswesen, die stets neuen und wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, sowie die sich verändernden technischen Möglichkeiten lassen es nicht zu, dass die Medizinalpersonen während Jahren auf dem Stand des Wissens bleiben, den sie sich mit dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung erworben haben. Damit ist auch das Ziel der Fortbildung festgelegt. Sie baut auf der Aus- oder Weiterbildung auf, die ja gewährleisten müssen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten mit erfolgreich bestandener Schlussevaluation im Bereich des entsprechenden eidgenössischen Diploms oder Fachtitels beruflich selbstständig tätig sein können. Aufgabe der Fortbil-

dung ist es, auf dieser erworbenen beruflichen Fähigkeit aufzubauen. Darüber hinaus müssen der Erkenntnis- und Wissensstand einerseits, sowie andererseits die beruflichen Fähigkeiten verbessert, erweitert und vertieft werden. Wer auf dem Stand der einmal erworbenen Fähigkeit bleibt und diese auch fortwährend erhält, verliert das von ihm geforderte Niveau, weil sich seine Umwelt ständig verbessert und damit nach einiger Zeit im Durchschnitt höhere und bessere Fähigkeiten erfordert. Deshalb ist das Ziel der Fortbildung nicht nur die Erhaltung sondern auch die Erweiterung und Vertiefung der einmal erworbenen Fähigkeiten und Erkenntnisse.

Artikel 18 Pflicht zur Fortbildung

Bei Artikel 18 handelt es sich zwar um eine rechtlich verankerte aber letztlich nicht durchsetzbare Pflicht. Er ist in diesem Sinne eine sogenannte «lex imperfecta». Angesichts der Bedeutung der Fortbildung erscheint es aber dennoch angebracht, diese Pflicht im Gesetz zu verankern. Der Gesetzesentwurf nimmt mit dieser Bestimmung einen allgemeinen Grundsatz der guten medizinischen Berufsethik auf. Eine solche Bestimmung hat aber auch gewisse rechtliche Konsequenzen, etwa bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit im Haftpflichtfalle.

Da die Fortbildung in der Selbstverantwortung der Betroffenen liegt, haben diese die Fortbildungskosten selber zu tragen.

275.431.5 Rechtsschutz, Aufsicht und Koordination (3. Kapitel)

275.431.51 Rechtsschutz (1. Abschnitt)

Artikel 19 Verfügungen der Trägerorganisation eines Weiterbildungsprogramms

Verfügungen von Bundesbehörden im Bereich der Ausbildung wurden schon bislang nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) beurteilt. Die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf diese Verfügungen ergibt sich aus Artikel 1 VwVG und muss nicht speziell aufgeführt werden. Artikel 20 erweitert aber den Anwendungsbereich des VwVG auch auf bestimmte Entscheide der Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms, die diese im Rahmen eines akkreditierten Programms fällt. Da diese Entscheide an die eidgenössische Rekurskommission (Art. 20 Abs. 1 Bst. b) weitergezogen werden können, sind sie von der Trägerorganisation und von deren interner Rekursinstanz (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. 1) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu treffen. Es handelt sich vor allem um Entscheide, deren Rechtmässigkeit für die weiterzubildende Person so wichtig ist, dass eine Kontrolle durch eine richterliche Behörde des Bundes rechtsstaatlich unerlässlich erscheint. Bei dieser Sorte von Entscheiden werden zwecks Kontrolle durch die eidgenössische Rekurskommission (Art. 20) die anwendbaren Bestimmungen des Weiterbildungsprogramms ausnahmsweise als öffentlich-rechtliches Bundesrecht behandelt.

Artikel 20 Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

Damit sind fortan die Verfügungen in Anwendung dieses Gesetzes nicht mehr beim EDI, sondern bei der zu schaffenden Rekurskommission anzufechten. Diese hat die

Stellung einer Beschwerdeinstanz nach Artikel 71a VwVG. Für Urteile der Rekurskommission in «zivilrechtlichen Streitigkeiten» im Sinne von Artikel 6 EMRK sind damit die, von der europäischen Menschenrechtskonvention geforderten Bedingungen erfüllt. Die Einsetzung der Rekurskommission obliegt dem Bundesrat. Er bestimmt auch die Organisation, d. h. das Sekretariat. Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Kommission. Da die Rekurskommission vor allem Sachprobleme zu beurteilen hat, die in engem Zusammenhang zur medizinischen Aus- und Weiterbildung stehen, sollen neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die juristische Ausbildung sowie richterliche Erfahrung haben müssen, auch Sachverständige gewählt werden, die mit diesem Bildungsbereich vertraut sind. Selbstverständlich haben diese auf vier Jahre gewählten Richterinnen oder Richter die nach Artikel 6 EMRK erforderliche Unabhängigkeit, da sie auf eine feste Amtszeit gewählt sind und ihnen die Rechte nach Artikel 71c VwVG zukommen. Im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 VwVG und gemäss Artikel 23 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) kann die Rekurskommission auch auf Grund einer mündlichen Verhandlung entscheiden, womit die Voraussetzungen für die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Artikel 6 EMRK ebenfalls erfüllt sind.

Wenn Prüfungsergebnisse und die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Weiterbildungsstätten angefochten werden, entscheidet die Rekurskommission auf Grund von Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) endgültig (Abs. 3). Für Prüfungen gelten übrigens die Bestimmungen des VwVG nur teilweise (Art. 2 Abs. 2 VwVG).

Beschwerden gegen die Entscheide des EDI im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens (Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz) werden von der Kommissionspräsidentin oder vom Kommissionspräsidenten und den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten *allein beurteilt. Die Laienrichter aus medizinischen Berufen, die zwei Drittel dieser Rekurskommission ausmachen, könnten ihre Unabhängigkeit in einer für die Trägerorganisation, so wichtigen Fragen wie die der Akkreditierung eines Weiterbildungsprogramms in Frage stellen.*

275.431.52 Aufsicht (2. Abschnitt)

Artikel 21 Aufsicht

Dem Bundesrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug. Verantwortlich für die Umsetzung des Gesetzes ist dagegen das EDI. Auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Satz unterstehen die Verwaltung und Leitung der Medizinalprüfungen direkt dem EDI, das auf diese Weise in die Rechte der kantonalen universitären Hochschulen eingreifen kann.

Gegenüber der Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms ist das EDI als Akkreditierungsorgan zugleich auch Aufsichtsorgan. Auf Grund dieser Kompetenz kann das Departement sich Informationen beschaffen und Massnahmen treffen, damit die Trägerorganisation die Weiterbildung auch wirklich im Rahmen des akkreditierten Weiterbildungsprogramms durchführt.

275.431.53 Koordination (3. Abschnitt)

Artikel 22 Koordination

Für die medizinische Ausbildung sind die Kantone und ihre universitären Hochschulen verantwortlich. Die Weiterbildung wird im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms durchgeführt. Ihre Trägerorganisation muss mit den kantonalen Institutionen der Weiterbildung und mit den universitären Hochschulen zusammenarbeiten. Die Koordinationspflicht auf der Stufe des Vollzuges obliegt dem Leitenden Ausschuss und dem Weiterbildungsausschuss. Sie sollen durch gegenseitige Information und Zusammenarbeit dafür sorgen, dass ihre Massnahmen, Entscheidungen und Verfügungen sich gegenseitig nicht widersprechen, sondern sinnvoll ergänzen. Durch Delegierte im jeweils anderen Ausschuss wird die Koordination sichergestellt.

275.431.6 Schlussbestimmungen (4. Kapitel)

Artikel 23 Vollzug

Die Ausführungsbestimmungen zum Revisionsentwurf werden vom Bundesrat erlassen.

II

Übergangsbestimmungen

Sie sollen die wohlverworbenen Rechte von Medizinalpersonen erhalten, die nach altem Recht Diplome und Titel erhalten haben, und gleichzeitig dafür sorgen, dass auch diejenigen Medizinalpersonen, die noch keinen Weiterbildungstitel nach neuem Recht erwerben konnten, von den angebotenen Möglichkeiten der Freizügigkeit weitestgehend profitieren können.

Wer einen Titel einer privaten Organisation besitzt, welcher einem Weiterbildungstitel nach neuem Recht entspricht, kann auf Grund von Absatz 1 die mit dem entsprechenden Weiterbildungstitel verbundenen Rechte weiterhin ausüben. Eine formelle Umwandlung des Titels ist nicht notwendig. Der Bundesrat erstellt eine Liste derjenigen Medizinalpersonen, die berechtigt sind, bereits einen Titel nach bisherigem Recht zu führen. Auf Grund dieser Liste können sie, falls sie sich im Rahmen der Freizügigkeit auch im Ausland betätigen wollen, gegenüber den zuständigen ausländischen Behörden einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel vorweisen. Absatz 2 ermächtigt den Bundesrat zur Sonderakkreditierung eines bisherigen Weiterbildungsprogramms, das nach altem Recht zur Vergabe von Titeln geführt hat. Die Trägerorganisation des übergangsweise akkreditierten Weiterbildungsprogramms kann während drei Jahren bereits eidgenössische Weiterbildungstitel erteilen. Danach muss sie aber beim EDI die Akkreditierung nach dem ordentlichen Verfahren (Art. 15) beantragen.

Nach Absatz 3 brauchen Ärztinnen und Ärzte, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung zur Praxisausübung zugelassen sind, für die Freizügigkeit im Inland auch nach neuem Recht keinen Weiterbildungstitel. Da aber in Zukunft Weiterbil-

dungstitel Anknüpfungspunkt für die Fragen betreffend Tarife, die Fortbildung und die Abrechnungsberechtigung gegenüber den Sozialversicherern sein werden, fühlen sich die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte ohne Weiterbildungstitel existentiell und in ihrer beruflichen Qualität bedroht. Aus diesem Grunde sind sie daran interessiert, im Rahmen der Übergangsbestimmungen einen Weiterbildungstitel zu erhalten. Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen sie einen ihrer tatsächlichen praktischen und theoretischen Weiterbildung entsprechenden Titel bekommen können.

275.5 Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

Gestützt auf das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr haben die Vertragsparteien die notwendigen Massnahmen zu treffen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Ausweise und anderer Titel gemäss den Gemeinschaftsrichtlinien, die in Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens enthalten sind. Im Zusammenhang mit dem Anwaltsberuf hat die Schweiz drei Richtlinien umzusetzen, damit Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der EU sind, ihren Beruf auch in der Schweiz ausüben können. Der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) ist deshalb mit entsprechenden Bestimmungen ergänzt worden. Das neue Anwaltsgesetz wird in einer separaten Botschaft behandelt.

276 Flankierende Massnahmen zur Einführung des freien Personenverkehrs

276.1 Allgemeiner Teil

276.11 Ausgangslage

Die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz beinhaltet einen Verzicht auf jegliche diskriminierende Kontrolle hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Angehörigen von EU-Staaten. Für die Schweiz bedeutet das konkret die schrittweise Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, insbesondere Art. 7 und 9). Diese Aussicht weckt in der Bevölkerung Ängste vor dem Entstehen eines sozialen Dumpings, wie sich schon in der Volksabstimmung von 1992 zeigte.

Auch wenn die Einführung des freien Personenverkehrs in Europa nicht zu einer Nivellierung der Löhne zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten geführt hat, so müssen diese Befürchtungen doch ernst genommen werden. In Berücksichtigung des allgemein hohen Preis- und Lohnniveaus in der Schweiz kann das befürchtete Lohndumping nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Grenzregionen und -kantone, wo der freie Personenverkehr unzweifelhaft eine stärkere Konkurrenz mit sich bringen wird, als dies heute der Fall ist.

Aus diesen Gründen schlägt der Bundesrat dem Parlament ein Paket mit flankierenden Massnahmen vor, um dem befürchteten Sozialdumping zu begegnen. Die erar-

beiteten Massnahmen stützen sich auf die Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe, in der die Sozialpartner vertreten waren und die unter der Leitung der Verwaltung (BWA) stand.

276.12 Zweck der Massnahmen

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen wollen eine gesetzliche Grundlage schaffen, um ein Sozial- und/oder Lohndumping zu Lasten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Schweiz zu verhindern. Ein solches Dumping könnte sich im Rahmen des liberalisierten Arbeitnehmerverkehrs zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU ergeben und wird von zahlreichen Teilen der Bevölkerung befürchtet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diesen Massnahmen nicht dieselbe Tragweite zukommt wie den Bestimmungen der heutigen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer. Insbesondere erfolgt ein Wechsel von einem System mit genereller und präventiver Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu einem System mit nachträglichen und punktuellen Kontrollen. Nur wenn in einer Branche Missbräuche aufgedeckt werden, können die entsprechenden Massnahmen (erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV oder Erlass eines NAV) ergriffen werden.

Es geht hauptsächlich um das Festlegen eines zentralen Kerns von Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Wegen ihrer Wichtigkeit für einen ausgewogenen Arbeitsmarkt müssen diese Bestimmungen von allen Marktteilnehmern und -teilnehmerinnen eingehalten werden, unabhängig davon, wo sich ihr Herkunftsort oder Wohnsitz befindet. Nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung ist es klar, dass diese Bestimmungen auf Schweizer Bürger und Bürgerinnen wie auch auf solche der EU Anwendung finden, gleich ob sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU haben.

Jede der hier vorgeschlagenen Massnahmen zielt auf einen spezifischen Aspekt der Probleme ab, die sich im Falle des Fehlens von flankierenden Massnahmen ergeben könnten. Um zu einem insgesamt befriedigenden Ergebnis zu gelangen, sind alle Massnahmen notwendig, weil nur so eine effiziente Abdeckung der verschiedenen Risiken erreicht wird.

276.13 Inhalt der Massnahmen

Die vorgesehenen Massnahmen betreffen im Wesentlichen das Erarbeiten einer Regelung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die durch ausländische Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit in die Schweiz entsandt werden (entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), die Möglichkeit, bei festgestellten Missbräuchen Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen festzulegen, sowie die Erleichterung der Voraussetzungen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

276.131 Neues Bundesgesetz über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

A. Allgemeines

Die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen kann auf drei verschiedene Arten erfolgen.

Erstens, und dies ist der häufigste Fall, wenn der Arbeitgeber einen Teil seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in ein anderes Land entsendet (als der Staat, in dem er seinen Sitz hat und die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewöhnlich ihre Arbeit verrichten), um dort in seinem bzw. ihrem Namen und auf seine bzw. ihre Rechnung eine Arbeitsleistung zu erbringen. Eine solche Konstellation trifft sich am häufigsten im Hoch- und Tiefbau sowie im industriellen Sektor an. Diese Praxis wird sich mit der weltweiten Ausbreitung der Handelsbeziehungen vermutlich verallgemeinern und auf andere Sektoren übergreifen, namentlich auf den Dienstleistungsbereich.

Die zweite Möglichkeit der Entsendung besteht darin, dass der Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in eine ausländische Niederlassung oder in einen der Unternehmensgruppe angehörenden Betrieb im Ausland entsendet.

Bei der dritten Art entsendet ein Verleihbetrieb Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einen Drittstaat, um dort als Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen tätig zu sein oder diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Verfügung eines Einsatzbetriebes zu stellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Thema des grenzüberschreitenden Personalverleihs nicht Gegenstand der Liberalisierung im Rahmen des Übereinkommens mit der EU ist. Dieser Bereich ist ausdrücklich vom freien Dienstleistungsverkehr gemäss Übereinkommen ausgenommen. Artikel 12 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, der den Personalverleih aus dem Ausland verbietet, kann deshalb in unserer Rechtsordnung verbleiben. Der vorliegende Entwurf enthält deshalb keine Massnahme auf diesem Gebiet.

In allen Fällen der Entsendung bleiben die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dem Arbeitsvertrag unterstellt, den sie mit ihrem Arbeitgeber abgeschlossen haben. Sie werden nach den Bestimmungen des Staates entlohnt, in dem sie gewöhnlich ihre Arbeitsleistung erbringen und bleiben den Sozialversicherungen desselben Staates unterstellt.

Es liegt auf der Hand, dass in solchen Fällen die Gefahr eines Sozialdumpings gross ist, besonders für ein Land wie die Schweiz, das hohe Löhne kennt und moderne Sozialleistungen gewährt.

Die Europäische Union wurde bereits 1990 auf dieses Thema aufmerksam. Zu diesem Zeitpunkt hat die Kommission einen ersten Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ausgearbeitet. Insbesondere wegen der Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU war es jedoch schwierig, einen Konsens zu finden. 1996 konnte man sich schliesslich einigen. In der Zwischenzeit hatten aber Deutschland und Frankreich innerstaatliche Regelungen erlassen, weil sie nicht mehr auf die Richtlinie der Gemeinschaft warten konnten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die endgültige Fassung der europäischen Richtlinie (96/71), welche vom Europäischen Parlament und vom Europä-

ischen Rat am 16. Dezember 1996 angenommen wurde. Er berücksichtigt ferner auch die in den beiden obgenannten Staaten auf Grund ihrer innerstaatlichen Regelungen gemachten Erfahrungen.

B. Inhalt des Gesetzesentwurfs

Das Gesetz will verhindern, dass die Ausführung von (öffentlichen oder privaten) Aufträgen durch entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu einem Lohn- und/oder Sozialdumping zu Lasten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Schweiz führt. Zu diesem Zweck stellt das Gesetz die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf, die den entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewährt werden müssen, indem es eine bestimmte Anzahl der in der Schweiz geltenden Normen auf diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anwendbar erklärt.

Die Liste der einzuhaltenden Normen und der betroffenen Bereiche entspricht derjenigen der europäischen Richtlinie. Es handelt sich um die folgende Bereiche:

- a. die Entlohnung;
- b. die Arbeits- und Ruhezeit;
- c. die Ferien;
- d. die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- e. den Schutz der schwangeren Frauen und Wöchnerinnen, der Kinder und Jugendlichen;
- f. die Nichtdiskriminierung, namentlich die Gleichbehandlung von Frau und Mann;

sofern diese Regelungen:

- in Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundesrates,
- in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen
- oder in Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a Obligationenrecht (Mindestlöhne) enthalten sind.

Der Gesetzesentwurf hält im Übrigen fest, welche Arten von Arbeiten unter das Gesetz fallen und was für einen zeitlichen Geltungsbereich es enthält. Er regelt einige Nebenpflichten für den Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsendet, das für die Entsendung einzuhaltende Verfahren sowie die Vollzugsvorschriften und Massnahmen des Verwaltungsstrafrechts. Schliesslich enthält das Gesetz auch zivilprozessrechtliche Bestimmungen (Gerichtsstand und Klagerecht).

Das Problem der Entsendung ist nicht ein Problem, das ausschliesslich an unsere Beziehungen mit der Europäischen Union geknüpft ist. Im Gegenteil, nicht selten führen Betriebe aus Staaten, die nicht zur EU gehören, in der Schweiz Arbeiten aus. Das Gesetz gelangt deshalb auf alle Fälle der Entsendung zur Anwendung, auf Entsendungen aus einem Mitgliedstaat der EU, wie auch aus einem Drittstaat. Da die bundesrätliche Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) für Angehörige aus Drittstaaten weiterhin in Kraft bleibt und damit für letztere eine Kontrolle der orts- und berufsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen nach Artikel 9 BVO weiterhin durchgeführt werden kann, wird es nötig sein, in der Ausführungsverordnung zum Entsendegesetz die notwendigen Koordinationsregeln zwischen dem zukünftigen Entsendegesetz und der aktuellen BVO vorzusehen, um

Doppelspurigkeiten im Verfahren (insbesondere bezüglich der Meldepflicht) zu verhindern.

276.132 Einführung von Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen

A. Allgemeines

In den Branchen und Berufen, in denen keine GAV bestehen, ist das Mittel der Allgemeinverbindlicherklärung (s. Ziff. 276.133) unwirksam. In diesen Fällen muss auf ein anderes Instrument zurückgegriffen werden: den Normalarbeitsvertrag (NAV).

Ein NAV kann alles regeln, was auch in einem Einzelarbeitsvertrag stehen könnte (Art. 359 OR). Der NAV spielt im Vergleich zum GAV nur eine subsidiäre Rolle, denn er dient dazu, als Lückenfüller in den Branchen einzuspringen, in denen keine GAV bestehen, z. B. weil eine organisierte Arbeitnehmersvertretung fehlt.

Das Instrument des NAV beinhaltet jedoch einen schwachen Punkt, der ihn für den beabsichtigten Zweck unwirksam macht: Nach Obligationenrecht kann der NAV nur dispositiven Bestimmungen enthalten. Die Parteien des Einzelarbeitsvertrages können also von dessen Inhalt abweichen, sogar ohne dass dazu die Einhaltung der Schriftform erforderlich wäre (Art. 360 OR).

B. Änderung des Obligationenrechts

In einer Änderung des Obligationenrechts soll ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen werden, durch Normalarbeitsvertrag zwingende Mindestlöhne festzusetzen, falls ein wiederholtes Lohndumping vorliegt. Dieser Vorschlag stellt somit eine Ausnahme zur dispositiven Natur des NAV dar.

Das schweizerische Arbeitsrecht ist jedoch stark vom Grundsatz der Vertragsfreiheit geprägt, so dass die Festsetzung eines Minimallohnes durch eine staatliche Stelle einen nicht unbedeutenden Eingriff in diese Freiheit darstellt. Es muss also ein bestimmter Rahmen definiert werden, in welchem eine solche Intervention stattfinden kann. Erstens kann es sich dabei nicht um eine generelle und präventive Massnahme handeln. Der Staat ist zum Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit Mindestlöhnen nur dann befugt, wenn ein wiederholtes Lohndumping vorliegt. Zweitens kann der Staat nicht von sich aus eingreifen. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass sowohl die Kantone wie auch die Eidgenossenschaft eine tripartite Kommission einzusetzen haben, welche den Arbeitsmarkt sowie dessen Entwicklung auf Grund der Einführung des freien Personenverkehrs beobachten soll. Stellt das tripartite Organ fest, dass in einem Kanton, einer Region oder auf nationaler Ebene die Löhne und/oder Arbeitsbedingungen in einer Branche in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann es bei der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages beantragen, der für die betroffene Branche Mindestlöhne festlegt. Es wird auch Aufgabe der Kommission sein, der Behörde einen konkreten Vorschlag über die Höhe dieser Mindestlöhne zu unterbreiten. Im Verhältnis zu den Gesamtarbeitsverträgen soll die Massnahme schliesslich eine subsidiäre Rolle spielen. Ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen ist deshalb nur in den Branchen vorgesehen, in denen kein GAV besteht, in denen der GAV keine Lohnbestimmungen enthält oder wenn der GAV nicht allgemeinverbindlich erklärt werden kann, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht erfüllt sind.

Der Vollzug der Massnahme wird den Sozialpartnern überlassen, das Gesetz räumt ihnen hierzu die Legitimation zum Einreichen einer Feststellungsklage vor dem zuständigen Gericht ein. Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können ihre Rechte nach wie vor individuell geltend machen. Artikel 360b OR sieht zudem vor, dass der tripartiten Kommission die Aufgabe zukommen wird, die Entwicklung des Marktes zu beobachten und der zuständigen Behörde Vorschläge über eine allfällige Änderung oder Aufhebung der Mindestlöhne zu machen.

276.133 Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

A. Allgemeines

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) regelt grundsätzlich nur die Arbeitsbedingungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die Mitglieder der vertragsunterzeichnenden Verbände sind. Ein GAV kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen allgemeinverbindlich erklärt werden. Betrifft der Geltungsbereich des allgemeinverbindlich erklärten GAV die ganze Schweiz oder mehrere Kantone, so wird der Beschluss vom Bundesrat gefasst. Betrifft der Geltungsbereich nur einen Kanton, so ist die kantonale Regierung zuständig. Ist der Geltungsbereich eines GAV ausgedehnt worden, so wird dessen Inhalt zu zwingendem Recht. Anders ausgedrückt: Ein allgemeinverbindlich erklärter GAV findet, innerhalb seines geografischen Geltungsbereichs, auf alle Arbeitgeber sowie auf alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einer Branche oder eines Wirtschaftssektors Anwendung, unabhängig davon, ob diese Personen Mitglieder der Verbände sind, welche den GAV unterzeichnet haben. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs eines GAV erfolgt nie von Amtes wegen, sondern setzt ein Gesuch aller Vertragsparteien voraus.

Die Allgemeinverbindlicherklärung fördert den Abschluss von GAV und hat damit hauptsächlich zum Zweck, den sozialen Frieden zu sichern sowie den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen gewissen Mindeststandard hinsichtlich der ihnen angebotenen Arbeitsbedingungen zu garantieren. Gäbe es keine Allgemeinverbindlicherklärung, könnte dies in der Tat dazu führen, dass gewisse GAV wegen möglicher Marktvorteile der Aussenseiterbetriebe nicht mehr aufrechterhalten werden könnten. Die nicht an den GAV gebundenen Arbeitgeber wären dann nämlich u. U. in der Lage, ihre Leistungen zu wesentlich tieferen Preisen anzubieten, als es die am GAV beteiligten Arbeitgeber tun könnten, und zwar wegen den Kostendifferenzen, welche auf die im GAV garantierten Arbeitsbedingungen zurückgehen.

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung ist die Anwendung eines GAV nicht mehr auf die Mitglieder der vertragsunterzeichnenden Verbände beschränkt, der Vertrag gilt vielmehr für alle Arbeitgeber sowie alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einer Branche in einem bestimmten geografischen Gebiet. Damit ist das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung dazu geeignet, ein allfälliges Lohn- und Sozialdumping zu bekämpfen, das durch die Einwanderung ausländischer Intervenienten auf dem Arbeitsmarkt hervorgerufen werden könnte, weil letztere ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kennen als die üblicherweise in der Schweiz praktizierten.

Von besonderer Wichtigkeit ist noch ein weiteres Merkmal: Mit Ausnahme des AVE-Beschlusses selbst bedarf das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung

keiner weiteren staatlichen Intervention. Die Sozialpartner der betreffenden Branche sind allein kompetent, um abzuklären, ob es opportun erscheint, einen GAV abzuschliessen und auch selbstständig zu entscheiden, ob sie dessen Allgemeinverbindlicherklärung verlangen wollen oder nicht. Die Rolle des Staates beschränkt sich darauf, die notwendigen Instrumente zur Verfügung zu stellen. Hingegen wird den Sozialpartnern der Entscheid überlassen, was erstens gut für ihren Wirtschaftszweig ist, und zweitens, ob sie von den ihnen zur Verfügung gestellten Instrumente Gebrauch machen wollen.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, für den Missbrauchsfall eine erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung gewisser Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages vorzusehen. Diese Massnahme ist allerdings für sich allein noch nicht ausreichend. Zusätzlich sollen die Kontrollmöglichkeiten in der Anwendung eines GAV geändert werden. Diese Kontrolle wird ebenfalls auf die Sozialpartner übertragen.

B. Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung

Damit eine Allgemeinverbindlicherklärung ausgesprochen werden kann, verlangt Artikel 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG, SR 221.215.311) in seiner heutigen Fassung das Vorliegen von drei Quoren:

1. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber, auf die der GAV schliesslich Anwendung finden soll, beteiligt sein;
2. Die am GAV beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausmachen, auf die der GAV zur Anwendung gelangen soll;
3. Die am GAV beteiligten Arbeitgeber müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Branche oder des Berufs beschäftigen.

Nach geltendem Recht kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis des zweiten Quorums, also dem der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, abgewichen werden.

Mit dem Erfordernis der drei Quoren wollte der Gesetzgeber der Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV eine gewisse demokratische Legitimation geben. Bei einer näheren Überprüfung zeigt sich jedoch, dass die Lösung der drei Quoren wenigstens in einem Punkt relativiert werden muss.

So rechtfertigt sich das Quorum der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht in demselben Mass wie dasjenige der Arbeitgeber. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen immer ein Interesse an der Geltung eines GAV haben, von dem sie Vorteile erlangen, indem ihre Arbeitsbedingungen verbessert und ihnen Minimalrechte (Lohn, Arbeitszeit, Ferien usw.) garantiert werden. Der Gesetzgeber war sich dessen übrigens bewusst, da er im Jahre 1956 bereits das Abweichen von diesem Erfordernis erlaubte. Heute machen die Sozialpartner immer häufiger von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, weshalb es zweckmässig scheint, auf diese Voraussetzung ganz einfach zu verzichten. Dadurch wird das Verfahren vereinfacht, indem den gesuchstellenden Verbänden wie auch der zuständigen Behörde erspart wird, langwierige und kostspielige Untersuchungen zu machen, um sicherzustellen, dass das Arbeitnehmerquorum oder die Notwendigkeit zum Abweichen von diesem erfüllt ist. Es wird bereits heute ziemlich oft von der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

abgewichen. Der Vorschlag, auf das Erfordernis des Arbeitnehmerquorums zu verzichten, würde deshalb keine grosse Änderung im Vergleich zur heutigen Praxis bedeuten.

Ausser diesem Punkt, dessen praktische Auswirkungen als unbedeutend bezeichnet werden können, besteht die vorgesehene Massnahme darin, die Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages einer Branche zu ermöglichen, welche die Entlohnung, die Arbeits- und Ruhezeit und die paritätischen Kontrollen betreffen, wenn festgestellt wird, dass in der betreffenden Branche die Löhne und/oder Arbeitszeitbedingungen wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden. In diesem Fall braucht das Erfordernis der beiden verbleibenden Quorumsvorschriften nur in der Höhe von 30% erfüllt zu sein, statt der normalerweise geltenden 50%.

Mit dieser Reduktion der beiden Quorumsvorschriften soll die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ermöglicht werden, welche normalerweise nicht ausgedehnt werden könnten, um einem Lohndumping zu entgegnen.

Der Entwurf sieht dabei vor, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von der tripartiten Kommission, die auf Grund des neuen Artikels 360b Obligationenrecht besteht, und mit der Zustimmung der Vertragsparteien des GAV zu beantragen ist.

Das Zurückgreifen auf die tripartiten Kommissionen rechtfertigt sich durch die Beobachtungsaufgabe, die dieser neuen Behörde übertragen wird, sowie durch ihre Zusammensetzung, welche die Sozialpartner miteinschliesst. Es wird Aufgabe der Kommissionen sein, in einer bestimmten Branche zu prüfen, ob auf Stufe Kanton, Region oder Schweiz ein Lohndumping besteht, was sie berechtigen würde, ein Gesuch auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung im Sinne der neuen Bestimmung zu stellen. Der Schlussscheid obliegt der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörde, und zwar sowohl hinsichtlich der Allgemeinverbindlicherklärung selbst wie auch bezüglich der Frage, ob die Voraussetzungen für die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung erfüllt seien.

Die materielle Beschränkung auf die drei obgenannten Bereiche (Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten und paritätische Kontrollen) ist darauf zurückzuführen, dass es sich um Bereiche handelt, die das Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbar erklärt und die zum möglichen Regelungsinhalt einer vertraglichen Vereinbarung gehören. Die ändern in Artikel 2 des Entwurfs über ein Entsendegesetz geregelt – und von der europäischen Richtlinie übernommenen – Bereiche sind hauptsächlich Gegenstand öffentlich-rechtlicher Regelungen, die so oder so zur Anwendung gelangen. Bezüglich dieser Bereiche ist es somit nicht notwendig, auf die Allgemeinverbindlicherklärung zurückzugreifen, um ein Lohndumping zu verhindern.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf eine erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen über die Ferien zu verzichten. Der Ferienanspruch wird über eine längere Zeitperiode (in der Regel ein Jahr) erworben, während Entsendeverhältnisse im Allgemeinen einen kurzfristigen Tatbestand darstellen. Das bedeutet, dass auch bei entsandten Arbeitnehmern der Ferienanspruch regelmässig im Wesentlichen auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit zu Hause begründet wird und nicht aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Tätigkeit in der Schweiz. Ausserdem sind bei entsandten Arbeitnehmern die Gewährung und der effektive Bezug der Ferien kaum kontrollierbar. Schliesslich regelt das Obligationenrecht die minimale

gesetzliche Feriendauer; diese wird über das Entsendegesetz anwendbar erklärt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Entlöhnung alle Lohnbestimmungen umfasst, die durch die Vertragsparteien des GAV vereinbart wurden (Lohn, 13. Monatslohn, Lohnerhöhung, Zulagen für Nacharbeit, Zulagen für Schwerarbeit usw.).

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen über die paritätischen Kontrollen rechtfertigt sich dadurch, dass es sinnlos wäre, die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV vorzusehen, ohne die durch den GAV eingesetzten paritätischen Organe mit Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Aussenseitern (nicht beteiligte Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, auf die der Geltungsbereich des GAV ausgedehnt wird) auszustatten.

C. Vollzugskontrolle

Die zweite, im Rahmen des AVEG vorgeschlagene Massnahme betrifft die Kontrollorgane für die Anwendung des GAV. Sie bezweckt das Beseitigen einer Gesetzeslücke. Nach geltendem Recht können die Vertragsparteien eine paritätische Kommission mit den Kontrollaufgaben betrauen. Solche Vertragsbestimmungen können allgemeinverbindlich erklärt werden. Nach Artikel 6 AVEG können die nicht organisierten Arbeitgeber sowie die nicht organisierten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (sog. Aussenseiter) die Kontrolle durch das paritätische Kontrollorgan ablehnen und die Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans verlangen. Probleme treten dann auf, wenn ein Arbeitgeber die Kontrolle durch das paritätische Kontrollorgan verweigert, ohne aber die Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans zu verlangen. Ein solches Verhalten zwingt die Parteien, ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Diese Verfahren ziehen sich aber in der Regel dahin, und bis die Parteien über ein endgültiges und vollstreckbares Urteil verfügen, ist die Gefahr gross, dass allfällige Ansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bereits verjährt sind. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es hier nicht darum geht, einen Arbeitgeber zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Leistungen an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zu verurteilen. Es geht vielmehr darum, den Arbeitgeber dazu zu bringen, eine Kontrolle zu dulden, damit festgestellt werden kann, ob der GAV eingehalten wird und ob die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, wenn dies nicht der Fall ist, Ansprüche geltend machen können. Solche Ansprüche wären dann Gegenstand eines separaten Verfahrens, an welchem die paritätischen Kontrollorgane nicht beteiligt wären.

Diese Gesetzeslücke kann geschlossen werden, indem im Gesetz festgehalten wird, dass auch die Vertragsparteien selbst die Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans verlangen können. Zuständig für die Bestimmung des Kontrollorgans ist dieselbe Behörde, die die Allgemeinverbindlicherklärung ausgesprochen hat.

276.134 Besondere Probleme

A. Kurzaufenthalter

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Annex I zum Abkommen über den Personenverkehr benötigen EU-Angehörige vor jeder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung, solange die während der Übergangsfrist noch vorgesehenen Einschränkungen des freien Personenverkehrs angewendet werden.

Danach benötigen Kurzaufenthalter (inklusive Dienstleistungserbringer) bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, alle Angehörigen eines EU-Mitgliedstaats unabhängig von der Aufenthaltsdauer einer Anmeldepflicht zu unterstellen (Art. 2 Abs. 4 Annex I). Geplant ist, diese Meldepflicht nach Ablauf der hierfür vorgesehenen zweijährigen Übergangsfrist auch auf die Arbeitgeber zu übertragen und die Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.211) entsprechend zu ergänzen.

B. Scheinselbstständige

Für die sogenannten scheinselfständigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Bundesrat keine besonderen Massnahmen getroffen, weil die schweizerische Rechtsordnung allfällige Probleme bezüglich der Qualifikation eines Arbeitsvertrages zufriedenstellend zu lösen vermag. Der Gesetzesentwurf über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmt ausdrücklich, dass sich der Begriff der Arbeitnehmenden nach schweizerischem Recht bestimmt. Diese Frage ist im innerstaatlichen Recht klar geregelt. Die Gerichtspraxis⁷⁸ und die Lehre⁷⁹ berücksichtigen verschiedene Kriterien, nach denen sich bestimmt, ob eine vertragliche Beziehung dem Arbeitsvertragsrecht zuzuordnen ist. Die formellen Kriterien, wie beispielsweise die Vertragsbezeichnung, die Erklärungen der Parteien oder der Abzug der Sozialversicherungsbeiträge genügen in der Regel dazu nicht aus, weil die materiellen Kriterien massgebend sind, d. h. die Art und Weise, wie die Arbeit ausgeführt wird. Diese Kriterien beziehen sich hauptsächlich auf das Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien; ein Element, das für den Einzelarbeitsvertrag typisch ist. Ferner muss der Grad der Freiheit in der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit berücksichtigt werden, die Pflicht, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, die Pflicht, Instruktionen zu befolgen oder weiter die Identifikation der Partei, die das wirtschaftliche Risiko trägt.

Falls diese verschiedenen Kriterien auf das Vorliegen eines Arbeitsvertrages schliessen lassen, so sind die Vertragsparteien den entsprechenden arbeitsrechtlichen Gesetzesbestimmungen vollständig unterstellt.

Dasselbe gilt für die selbstständigen Akkordgruppen, die bereits heute allen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag unterstellt sind, falls die Analyse der tatsächlichen Situation im Einzelfall zu diesem rechtlichen Schluss führt.

276.14 Zusammenhang zwischen den Massnahmen und den bilateralen Abkommen

Gemäss Abkommen soll der freie Personenverkehr auf progressive Weise eingeführt werden. Artikel 10 des Abkommens über den freien Personenverkehr sieht deshalb Übergangsphasen vor. Grundsätzlich behält die Schweiz die Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Arbeits- und Lohnbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte. Sie kann auch das Prinzip des Vorrangs der einheimischen Arbeitskräfte (d. h. der

⁷⁸ z. B. Bundesgerichtsentscheid vom 21. März 95 in *Plädoyer* 4/1995; BGE 112 II 41; BGE 107 II 430.

⁷⁹ z. B. *Streiff/von Kaenel*, Leitfaden zum Arbeitsvertragsrecht, 5. Aufl., 1992, Art. 319 N. 1 ff.; *Rehbinder*, Berner Kommentar, 1985, Art. 319 N. 42 ff.; *Brunner/Bühler/Waerber*, Commentaire du contrat de travail, 1996, Art. 319 N. 1-9.

Schweizer und der ausländischen Niedergelassenen) während einer Höchstdauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens geltend machen. Nach Artikel 10 Absatz 2 untersucht das «Comité mixte» die Notwendigkeit betreffend den Beibehalt dieser Einschränkungen. Das «Comité» kann die oben genannte Maximaldauer verkürzen.

Die Schweiz behält zudem das Recht, während einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens Fremdarbeiterkontingente vorzusehen.

Die flankierenden Massnahmen, wie sie in den hier vorliegenden Entwürfen vorgestellt werden, sollen nur in Kraft treten, wenn die bilateralen Abkommen ratifiziert werden. Es ist zudem nicht notwendig, dass sie gleichzeitig mit den Abkommen in Kraft treten. Sie müssen hingegen gleich nach dem Ablauf der Übergangsfrist in Kraft treten, während der die Schweiz noch die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren kann. Wie weiter oben erwähnt, ist aber dieser Zeitpunkt im Abkommen noch nicht definitiv festgelegt.

Daraus folgt, dass dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden muss, das Datum des Inkrafttretens der flankierenden Massnahmen in Abhängigkeit der durch das «Comité mixte» zu treffenden Entscheide festzulegen. Auf diese Weise wird garantiert, dass die Massnahmen ihre Wirkungen entsprechend der schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs entfalten können.

Die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr werden wie die anderen Gesetzgebungsmassnahmen, die an das Abkommen gekoppelt sind (Umsetzungsmassnahmen der Abkommen und flankierende Massnahmen zum Landverkehr) in unser ordentliches Recht integriert. Materiell ist die Frage der zeitlichen Befristung für die Tragweite der Massnahmen nicht von Bedeutung. Im Falle einer Beendigung der bilateralen Abkommen, wird dannzumal zu prüfen sein, welche Umsetzungs-gesetzgebung bzw. flankierenden Massnahmen ebenfalls einer Anpassung bzw. Aufhebung bedürfen.

276.2 Kommentar zu den Gesetzesentwürfen

276.21 Neues Bundesgesetz über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Artikel 1 Gegenstand

Im Vergleich zur Fassung des Vernehmlassungsentwurfs wurde der Gesetzestext über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer redaktionell überarbeitet und vereinfacht.

Artikel 1 umschreibt den Gegenstand des Gesetzes, den Begriff der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Anwendungsfälle des Gesetzes. Wie bereits vorne erwähnt, regelt der Entwurf den grenzüberschreitenden Personalverleih nicht, weil diese Tätigkeit nicht zum liberalisierten Dienstleistungsverkehr des Abkommens gehört. Zudem ist der Personalverleih aus dem Ausland in die Schweiz auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung verboten.

Es ist zu beachten, dass der Begriff der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers – in der Praxis ist er wichtig zur Abgrenzung gegenüber Selbstständigerwerbenden – sich

immer nach Schweizer Recht bestimmt, egal welches das Herkunftsland der betreffenden Person ist.

Artikel 2 Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen

Dieser Artikel ist von wesentlicher Bedeutung. Er enthält die Definition der Bestimmungen, die auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden sind, um ihnen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen zu garantieren. Die Liste der betreffenden Bereiche entspricht derjenigen der EU-Richtlinie 96/71.

Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, müssen ausser den entsprechenden Bestimmungen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen auch andere Bestimmungen einhalten. Es handelt sich im Wesentlichen um Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. des Arbeitsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes (und der Unfallverhütungsverordnung) oder des Gleichstellungsgesetzes. Das BWA wird ein Merkblatt herausgeben, in dem die zu beachtenden Bestimmungen aufgelistet werden.

Artikel 2 Absatz 2 regelt im Ergebnis die Entschädigungen, die den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Ersatz für die effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entsendung gewährt werden. Solche Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil.

Gemäss Absatz 3 ist das Gesetz auf die ganze Dauer des Einsatzes anwendbar, d. h. bereits ab dem ersten Tag der Entsendung. Der Entwurf sieht aber – wie die EU-Richtlinie auch – Ausnahmen in der Anwendung einzelner Bestimmungen vor. Für gewisse Arbeiten – insbesondere bei Einsätzen von kurzer Dauer – sind die Bestimmungen über den Mindestlohn und die Ferien ausgenommen (s. Art. 4 hienach).

Artikel 3 Unterkunft

Auf Grund von Feststellungen – hauptsächlich in Deutschland – über die Unterkunftsbedingungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ort ihrer Arbeitsleistung, erscheint es als notwendig, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass der Arbeitgeber eine Unterkunft garantieren muss, die dem üblichen Standard bezüglich Komfort und insbesondere Hygiene entspricht. Das bedeutet, dass die Unterkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere über eine Toilette und andere sanitärische Einrichtungen verfügen und mit einem individuellen Schrank sowie einem Bett ausgestattet sein müssen. Ausserdem muss ein ausreichender Schutz vor äusseren klimatischen Einflüssen gewährleistet sein.

Diese Vorschriften entsprechen insgesamt der bisherigen Regelung in Artikel 11 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO).

Artikel 4 Ausnahmen

Diese Ausnahmen betreffen einerseits Arbeiten von geringem Umfang und andererseits Montage- oder erstmalige Einbauarbeiten. Der Entwurf gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Kriterien festzulegen, nach denen zu bestimmen ist, ob eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Die wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen können sich nämlich rasch ändern, weshalb es sich rechtfertigt, eine Lösung vorzusehen, die eine rasche Anpassung des Rechts ermöglicht.

In Bezug auf Arbeiten von geringem Umfang enthält bereits das Gesetz gewisse Kriterien: die Art und Dauer des Einsatzes, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Häufigkeit der Einsätze. Zudem ist es nicht möglich, nur eine einzige Lösung vorzusehen. Es geht vielmehr darum, in Abstimmung mit den Sozialpartnern, an die einzelnen Wirtschaftsbranchen angepasste Lösungen zu finden. Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: die Festlegung von Höchstzahlen (was die Anzahl der Tage sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft); oder eine Lösung, die gleichzeitig beide Kriterien berücksichtigt, indem die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Dauer des Einsatzes kombiniert wird. Als selbstständiges Kriterium zu betrachten ist die Häufigkeit der Einsätze.

Montage oder erstmalige Einbauarbeiten sind solche Arbeiten, die einen integralen Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden und unabdingbar für das Funktionieren einer gelieferten Ware sind und von qualifizierten und/oder spezialisierten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern des Lieferanten ausgeübt werden (Art. 3 § 2 der EU-Richtlinie).

Streng angewendet, würden diese Ausnahmen eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Aktivitäten ausschliessen, namentlich solche, in denen das Risiko des Sozialdumpings besonders gross ist. Aus diesem Grund sieht der Entwurf – wie auch die EU-Richtlinie – vor, dass das Baugewerbe ausgenommen und damit der ordentlichen Regelung unterstellt ist. Ausgenommen wird auch das Hotel- und Gastgewerbe, weil diesbezügliche grenzüberschreitende Dienstleistungen in bedeutendem Ausmass zugenommen haben (Catering). Der Entwurf gibt dem Bundesrat die Kompetenz, weitere Branchen von der strikten Anwendung von Absatz 1 auszunehmen.

Artikel 5 Subunternehmer

Recht häufig handelt es sich bei den auf Baustellen anwesenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht um solche des Unternehmens, das vom Bauherr zur Ausführung der Arbeiten beauftragt wurde. Es kommt vielmehr häufig vor, dass alle oder ein Teil der Arbeiten von einem Generalunternehmen an Subunternehmen vergeben werden. Ein Unternehmer mit Sitz in der Schweiz – der somit vom vorliegenden Gesetz an sich nicht betroffen ist – kann an ein ausländisches Unternehmen Arbeiten weitervergeben, was zur Folge hat, dass auf der Baustelle entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzutreffen sind.

Wenn der Bauherr zum Subunternehmen keine rechtliche Verbindung hat, ist es ihm nicht möglich – soweit er von ihrer Anwesenheit überhaupt Kenntnis hat – die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Subunternehmens zu kontrollieren. Deshalb erscheint es als notwendig, für das Unternehmen, das einen Teil oder alle Arbeiten weitervergibt, die Pflicht einzuführen, in den Verträgen mit den Subunternehmen vorzusehen, dass diese die Bestimmungen des Gesetzes einhalten müssen.

Wie in Absatz 1 präzisiert wird, ist nicht nur der Unternehmer (sogeannter Erstunternehmer) betroffen, der einen Teil der Arbeiten an einen Subunternehmer weitergibt. Auch der Totalunternehmer (der sich mit dem gesamten Auftrag, von der Planung bis zur Realisierung befasst) wird erfasst, wie auch der Generalunternehmer im engen Sinn. Der Generalunternehmer realisiert ganzheitlich ein Werk, indem er unter seiner eigenen Verantwortung verschiedene Unternehmen mit der eigentlichen Ausführung beauftragt, wobei die Pläne von Dritten erarbeitet werden. Es kommt

zudem nicht selten vor, dass auch der Subunternehmer die bestellte Leistung nicht selbst erbringt sondern diese an einen weiteren Subunternehmer vergibt. Er verhält sich somit in seinen vertraglichen Beziehungen mit seinem Subunternehmer wie ein Hauptunternehmer und ist deshalb dem Artikel 5 ebenfalls unterstellt.

Nach Absatz 2 kann der Unternehmer, der die obgenannte Pflicht verletzt, für Verstösse gegen das Gesetz, die von allfälligen Subunternehmern verübt werden, zivilrechtlich verantwortlich gemacht und zudem mit den verwaltungsrechtlichen Sanktionen nach Artikel 9 belegt werden.

Artikel 6 Meldung

Nach den von den französischen und deutschen Behörden erhaltenen Informationen ist die (übrigens auch in der EU-Richtlinie vorgesehene) Pflicht, die Einsätze zu melden, von wesentlicher Bedeutung. Es ist dies das einzige Mittel für die Behörde, davon Kenntnis zu erhalten, dass entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen und für eine gewisse Zeit Arbeiten auf dem Gebiet des Landes ausüben werden. Es ist aber auch hier notwendig, dass der Bundesrat gewisse Arbeiten von dieser Pflicht ausnimmt, weil sich der administrative Aufwand einer solchen Meldung – für den Arbeitgeber wie auch für die Behörde – nicht rechtfertigt. Zu denken ist insbesondere an Arbeiten von sehr kurzer Dauer mit nur wenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Verzicht auf die Meldepflicht bedeutet jedoch nicht, dass für solche Arbeiten die Vorschriften des Gesetzes nicht einzuhalten wären.

Wie bereits vorne erwähnt, muss diesbezüglich eine Koordination mit den Betrieben aus Staaten vorgesehen werden, die nicht zur EU gehören. Solche Betriebe bleiben weiterhin der Bewilligungspflicht im Sinne der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer unterstellt. In diesen Fällen kann auf eine Meldung verzichtet werden.

Artikel 7 Vollzug

Der Entwurf will die Kontrolle über die Einhaltung des Gesetzes so weit als möglich den Sozialpartnern übertragen. Diese sind am besten mit den Verhältnissen vertraut; ausserdem sind die hinsichtlich der paritätischen Kontrollen im Zusammenhang mit Gesamtarbeitsverträgen gemachten Erfahrungen erwiesenermassen positiv. Für die Bereiche, die nicht in die Kompetenz der Sozialpartner fallen, sind entweder die entsprechenden Vollzugsorgane der Spezialgesetze (z. B. die Suva oder die kantonalen Arbeitsinspektorate) oder – subsidiär – die von den Kantonen bezeichneten Behörden zuständig.

Artikel 8 Zusammenarbeit

Da der Vollzug des Gesetzes verschiedenen – öffentlichen und privaten – Stellen übertragen wird, ist es notwendig, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass diese Instanzen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, zusammenzuarbeiten und die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Informationen auszutauschen. Dadurch können allfällige nachträgliche Differenzen vermieden werden.

Artikel 9 Sanktionen

Verstösse gegen das Gesetz werden von den Vollzugsorganen der zuständigen kantonalen Behörde des Einsatzortes gemeldet. Diese allein ist zuständig, Verwaltungs-sanktionen gegen einen verantwortlichen Betrieb auszusprechen. Es können zwei Arten von Sanktionen getroffen werden:

- eine Verwaltungsbusse bis zu 5000 Franken im Falle von geringfügigen Widerhandlungen gegen die Bestimmung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 2) und bei Verstössen gegen den Artikel über die Unterkunft (Art. 3) oder gegen die Meldepflicht (Art. 6);
- bei schwerwiegenderen Verstössen gegen Artikel 2 ein Verbot, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten, wobei strafrechtliche Sanktionen vorbehalten bleiben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für Bussen, die den Betrag von 5000 Franken nicht übersteigen, Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht⁸⁰ anwendbar ist. Danach kann von einer Verfolgung der strafbaren Personen abgesehen werden, wenn die Ermittlung dieser Personen unverhältnismässige Untersuchungshandlungen bedingen würde. Es ist in diesem Fall möglich, statt dessen die juristische Person zu verurteilen, bei der die strafbaren Personen angestellt sind.

Die Behörden haben dem BWA eine Kopie aller gefällten Entscheide zuzustellen. Das BWA führt eine Liste der durch rechtskräftig und vollstreckbaren Entscheid sanktionierten Betriebe.

Artikel 10 Rechtsmittel

Auf die Beschwerden, die sich gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz⁸¹ und das Bundesrechtspflegegesetz⁸² anwendbar. Diese Verweise sind rein deklaratorischer Natur.

Artikel 11 Klagerecht

Weiter stellt sich die heikle Frage der Vollstreckung der sich aus dem Gesetz ergebenden zivilrechtlichen Ansprüche. Der Arbeitgeber hat als Schuldner allfälliger unbezahlter Leistungen seinen Sitz im Prinzip nämlich in einem fremden Staat. Der entsandte Arbeitnehmer bzw. die entsandte Arbeitnehmerin wird zudem als Gläubiger bzw. Gläubigerin dieser Leistungen nicht immer ein, persönliches und sofortiges Interesse daran haben, eine Klage einzureichen, weil er bzw. sie nach dem Vertrag entlohnt wird, den er bzw. sie in seinem bzw. ihrem Herkunftsland unterzeichnet hat.

Der Entwurf begegnet diesem Problem, indem einerseits durch eine Änderung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG)⁸³ ein Gerichtsstand in der Schweiz für diejenigen Ansprüche geschaffen wird, die aus der Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen abgeleitet werden (Art. 115 Abs. 3 [neu] IPRG). Andererseits wird für die Berufsverbände ein Klagerecht geschaffen, wobei aber der Anspruch nur auf Feststellung geht.

⁸⁰ SR 313.0

⁸¹ SR 172.021

⁸² SR 173.110

⁸³ IPRG; SR 291

Das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁸⁴ enthält keinen Gerichtsstand am Entsendeort. Dagegen sieht die europäische Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen solchen Gerichtsstand vor. Im Rahmen der Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens ist ein schweizerischer Vorschlag zur Ergänzung des Protokolls Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 57 des Lugano-Übereinkommens unbestritten geblieben, der es den EFTA-Staaten ganz allgemein ermöglicht, in europäischen Rechtsakten verankerte Gerichtsstände in ihrem internen Recht nachzuvollziehen, sofern sie dies für notwendig erachten. Mit diesem Vorschlag wird ein gewisses Gleichgewicht zur bestehenden Regelung geschaffen, wonach in europäischen Rechtsakten enthaltene Gerichtsstände den Gerichtsständen der Brüsseler und Lugano-Übereinkommen vorgehen. Der neue Gerichtsstand in Artikel 115 Absatz 3 IPRG hat damit auch innerhalb des Anwendungsbereichs des Lugano-Übereinkommens vollumfängliche Geltung.

Artikel 12 und 13 Strafbestimmungen/Strafverfolgung

Diese Bestimmungen legen in einem Übertretungstatbestand die Sanktionen für Wiederhandlungen gegen das Gesetz fest, indem sie Bussen vorsehen, deren Höchstbetrag von der Schwere des Delikts abhängt. Einerseits werden Verstösse gegen Formalvorschriften des Gesetzes (Weigerung, eine Kontrolle durchführen zu lassen oder ein Dokument herauszugeben, falsche Auskunftserteilung usw.) mit einer Busse von höchstens 40 000 Franken geahndet (Abs. 1), wobei in leichten Fällen von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann (Abs. 2) und bei Erfüllen einer andern Bestimmung des Strafgesetzbuches eine schwerere Qualifikation vorbehalten bleibt. Andererseits regelt Absatz 3 die qualifizierten Gesetzesverstösse. Der Wortlaut lehnt sich dabei an die Formulierung des Strafgesetzbuches über die gewerbsmässige Ausübung einer Straftat an. Es wurde darauf verzichtet, eine Gefängnisstrafe vorzusehen, weil die vorgesehene Busse mit dem angedrohten Höchstbetrag von 1 000 000 Franken in diesem Kontext als genügend abschreckend angesehen wird. Auch hier bleibt das Erfüllen eines schwerwiegenderen Tatbestandes durch eine andere Bestimmung des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Zu erwähnen ist hier auch die Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte im Sinne von Artikel 59 des Strafgesetzbuches⁸⁵ (Abs. 4).

Artikel 13 überträgt die Verfolgung und Beurteilung der Gesetzesverstösse an die Kantone.

Artikel 14 Aufsicht über den Vollzug

Diese Bestimmung sieht schliesslich vor, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone ausübt. Das Bundesamt erhält die Kompetenz, Weisungen zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden zu erlassen. Der Sinn dieser Regelung ist klar: Der Eidgenossenschaft müssen die Mittel gegeben werden, um einen einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu garantieren.

⁸⁴ SR 0.275.11

⁸⁵ SR 311.0

276.22 Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG)

Wir verweisen hier auf den Kommentar zu Artikel 11 (Ziff. 276.21)

276.23 Einführung von Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen

Artikel 360a OR Mindestlöhne / Voraussetzungen

Nach dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde – des Kantons oder des Bundes, letzteres, wenn der NAV auf das Gebiet mehrerer Kantone oder des ganzen Landes anwendbar ist – einen NAV erlassen, wenn die orts- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, ist es notwendig, dass die Unterschiede klar erkennbar sind. Ein einzelner, isolierter Fall genügt grundsätzlich nicht, um den Erlass eines NAV erwirken zu können. Es kann aber in besonderen Situationen vorkommen, dass ein Betrieb ausreicht, um die Voraussetzung zu erfüllen, wenn dieser eine dominante Rolle im Kanton oder in der Region innehat.

Absatz 2 hält die allgemeine Regel fest, wonach diese Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen dürfen.

Art. 360b OR Tripartite Kommissionen

Die Frage der Überprüfung der in Artikel 360a OR gesetzten Voraussetzungen sowie der Opportunität, einen NAV zu erlassen, bilden weitgehend einen Ermessensentscheid, der am besten durch eine Behörde getroffen werden kann, welche die Realitäten des Marktes kennt. Aus diesem Grunde wird in jedem Kanton sowie in der Eidgenossenschaft die Schaffung einer tripartiten Kommission vorgeschlagen, deren Aufgabe es sein wird, den Arbeitsmarkt zu untersuchen. Stellt eine Kommission Situationen fest, die – wie oben beschrieben – den Erlass eines NAV mit Mindestlöhnen rechtfertigen könnten, so kommt ihr die Aufgabe zu, der für sie zuständigen Behörde einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung kein Einsetzen neuer Instanzen verlangt. Es steht den Kantonen frei, bereits bestehende tripartite Kommissionen zu bezeichnen. Solche Kommissionen bestehen in verschiedenen Kantonen bezüglich der Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte, im Zusammenhang mit den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen oder ganz allgemein zur Beobachtung des Arbeitsmarktes.

Absatz 2 bietet den tripartiten Kommissionen die Möglichkeit, sich direkt an die betroffenen Arbeitgeber zu wenden, um eine Verständigung auf dem Diskussionsweg zu suchen. Führt dieser Schritt nicht zum gewünschten Erfolg, so erarbeitet die Kommission einen NAV-Entwurf, den sie der zuständigen Behörde unterbreitet.

Nach dem Erlass von Mindestlohnvorschriften im NAV kommt der Kommission die Aufgabe zu, den Arbeitsmarkt weiterhin zu beobachten, um der zuständigen Behörde eine allfällige Änderung oder Aufhebung der Mindestlohnvorschriften vorschlagen zu können (Abs. 3).

Damit die tripartiten Kommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können, räumt ihnen der Entwurf ein Untersuchungsrecht in den Betrieben ein

(Abs. 4). Wenn sich die Kommissionen ein genaues Bild der arbeitsmarktlichen Situation machen wollen – sei dies vor dem Erlass eines NAV oder in der Beobachtungsphase nach dem Erlass eines solchen – so ist es notwendig, dass sie sich die Informationen beschaffen können, die sie benötigen.

Artikel 360e OR Meldung

Die im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen haben den Bundesrat bewogen, auf die Genehmigung der kantonalen NAV durch den Bund zu verzichten. Damit sich die Bundesbehörden und die tripartite Kommission des Bundes eine Übersicht über die Lage in der Schweiz verschaffen können, sieht der Entwurf statt dessen eine Pflicht der Kantone vor, dem Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit ein Exemplar der in Anwendung von Artikel 360a OR erlassenen NAV zuzustellen.

Im Übrigen kann auf die Erläuterungen im allgemeinen Teil (Ziff. 276.132) verwiesen werden.

276.24 Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Wir verweisen hier auf die Ziffer 276.133 des besonderen Teils.

3 Auswirkungen

31 Finanzielle und personelle Auswirkungen

311 Auf Bundesebene

Ausgabenseitig ist zu unterscheiden zwischen den sich für den Bund ergebenden Mehrausgaben in verschiedenen Bereichen sowie den erwarteten Minderausgaben. Einnahmeseitig sind die Wachstumseffekte zu schätzen.

311.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen der sieben Abkommen auf die Bundesfinanzen sind im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Umsetzung der Verhandlungsergebnisse und der flankierenden Massnahmen auf die gesamte Volkswirtschaft zu betrachten. Ausschlaggebend wird sein, welche Initiativen die Wirtschaftssubjekte der Schweiz ergreifen, um aus den neuen Rahmenbedingungen Nutzen zu ziehen. Wie stark die Finanzrechnung des Bundes über das BIP-Wachstum schliesslich zusätzlich verbessert werden kann, wird sich zeigen.

Mit welchen zusätzlichen Mehrbelastungen der Bundeshaushalt durch die Abkommen, die Umsetzungs- und Begleitmassnahmen konfrontiert werden könnte, zeigt nachfolgende Tabelle. Die aufgeführten Beträge stellen lediglich Schätzungen dar und sind mit grösster Vorsicht zu bewerten. Die Zahlen berücksichtigen keine indirekten Kosten und abstrahieren von den politischen Aspekten und den makroökonomischen Auswirkungen der Abkommen.

Geschätzte Belastung des Bundeshaushalts (im Jahre 2001)

Abkommen	Mehrausgaben (+) Mindereinnahmen (-) Total Bund (in Mio. Fr.)	Im Finanzplan nicht enthalten* (in Mio. Fr.)
1. Freier Personenverkehr	(+ 106,5)	(+ 106,5)
– Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) ¹⁾	+ 21,0	
– Ergänzungsleistungen (AHV/IV, EL) ²⁾	+ 3,0	
– Unfallversicherung (UV) ³⁾	+ 0,05	
– Krankenversicherung (KV) ⁴⁾	+ 70,5	
– Arbeitslosenversicherung (ALV): A-fonds-perdu Beiträge ⁵⁾	+ 10,5	
– Familienzulagen Landwirtschaft (FZ) ⁶⁾	+ 1,3	
2. Landverkehr	(+ 130,0)	(+ 80,0)
– Beteiligung am Bau von Terminalkapazitäten (Produktivitätssteigerung bei der Bahninfrastruktur)	+ 30,0	+ 30,0
– Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr (Verkehrsverlagerung Strasse-Schiene) ⁷⁾	+ 100,0	+ 50,0
– Strassenverkehrskontrollen ⁸⁾	–	–
– Teilbefreiung von der LSVA für Fahrzeuge im Kombiverkehr und Aufhebung der Radialzonen ⁹⁾	–	–
3. Luftverkehr	–	–
4. Forschung¹⁰⁾	(159,0)	(159,0)
– Vollbeteiligung am 5. RFP	+ 51,0	
– <i>Auslaufende projektweise Beteiligungen</i>	+ 108,0	
5. Landwirtschaft	(– 112,0)	(– 112,0)
– Rückgang der Zolleinnahmen ¹¹⁾	– 112,0	– 112,0
6. Öffentliches Beschaffungswesen	–	–
7. Technische Handelshemmnisse	–	–
Erhöhung Personalbestand der Bundesverwaltung¹²⁾	+ 10,0	+ 10,0

Abkommen	Mehrausgaben (+) Mindereinnahmen (-) Total Bund (in Mio. Fr.)	Im Finanzplan nicht enthalten* (in Mio. Fr.)
Belastung des Bundeshaushalts (Zwischentotal)	+ 520,0	+ 470,0
- Bundesdarlehen an ALV-Fonds ¹³	+ 100,0	+ 100,0
Belastung des Bundeshaushalts insgesamt (gerundet)	+ 620,0	+ 570,0

* Bezugsgrösse: Finanzplan des Bundes vom 28. 9. 98.

Legende

- 1 - Mehrkosten für AHV/IV infolge der Einführung eines Teilrentensystems nach dem Pro-rata-Prinzip: 97 Millionen Franken. Vom Bund werden davon 18 Millionen Franken im Rahmen der Beteiligung an der Finanzierung der AHV/IV übernommen.
- Mehrkosten für den Export der IV-Viertelsrenten; 8 Millionen Franken (nur falls in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1999 über die 4. IV-Revision die Abschaffung der Viertelsrenten abgelehnt würde) Vom Bund würden davon 3 Millionen Franken im Rahmen der Beteiligung an der Finanzierung der IV übernommen.
- 2 Mehrkosten für die Ergänzungsleistungen AHV/IV: 11 Millionen Franken. Vom Bund werden davon 3 Millionen Franken im Rahmen der Beteiligung an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen AHV/IV übernommen.
- 3 Mehrkosten für die Unfallversicherung bei der Leistungsaushilfe: 0,2 Millionen Franken. Der Bund erstattet die Zinskosten zurück.
- 4 - *Leistungsaushilfe*: Mehrkosten von 5 Millionen Franken für die Versicherten im Bereich der Leistungsaushilfe. Der Bund erstattet die Zinskosten in der Höhe von 1,5 Millionen Franken zurück.
- *Prämienvverbilligung*: Maximal 69 Millionen Franken gehen zu Lasten des Bundes im Rahmen der Beteiligung an den zusätzlichen Verwaltungskosten der Kantone, welche die Ausführung der Massnahmen übernehmen. Die Finanzierung erfolgt zu zwei Drittel durch den Bund. Unter den Kantonen werden die übrigen Kosten gemäss einem Modell verteilt, das deren Finanzkraft berücksichtigt.
- 5 A-fonds-perdu Beitrag (5%) des Bundes an die jährlichen Mehrkosten der Arbeitslosenversicherung von 210 Millionen Franken während der siebenjährigen Übergangsfrist. Ab dem achten Jahr wird die Netto-Zusatzbelastung des ALV-Fonds 170-400 Millionen Franken betragen, womit sich der à-fonds-perdu Beitrag (5%) auf 8,5-20 Millionen Franken belaufen wird.
- 6 Gesamte Mehrkosten: 2 Millionen Franken, wovon 1,3 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 0,7 Millionen Franken zu Lasten der Kantone gehen.
- 7 Einzelne Jahrestanchen werden definitiv im Rahmen der jährlichen Budgetdebatten festgelegt.
- 8 Der Bund wird keine zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Strassenverkehrskontrollen haben. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des FinöV-Fonds.
- 9 Keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt. Der Einnahmefall, rund 5 Millionen Franken, geht zu Lasten des FinöV-Fonds.
- 10 Gemäss dem Forschungsabkommen bezahlt die Schweiz die vollen Beiträge per 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres. Diese Beiträge umfassen die zusätzlichen Kosten, welche die Schweiz bei voller Beteiligung am 5. Rahmenforschungsprogramm entrichten müsste. Die Vollbeteiligung verursacht als Mehrkosten einen Beitrag an das Programm, der um 51 Millionen Franken pro Jahr über den bisherigen Ausgaben für die projektweise Beteiligung liegt. Ausserdem ändert sich der Zeitplan der Zahlungen,

ohne jedoch den Gesamtbeitrag während der ganzen Dauer des fünften Rahmenforschungsprogramms zu verändern. Während einer Übergangszeit kumulieren sich die Zahlungen für die bisherige Beteiligung und jene für die neue Vollbeteiligung am 5. Forschungsrahmenprogramm. Diese Kumulation bewirkt im Jahr 2001 eine zusätzliche Erhöhung von 108 Millionen Franken. (2002: 49 Millionen Franken).

- 11 Rückgang der Zolleinnahmen von jährlich 112 Millionen Franken ab Inkrafttreten des Abkommens wegen dem Zollabbau bei landwirtschaftlichen Produkten.
- 12 Der überwiegende Personalmehrbedarf dürfte sich durch die Anwendung der Vertragsbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit ergeben. Schrittweise müssten rund 150 zusätzliche Stellen (Ausgleichskasse) geschaffen werden. Diese zusätzlichen Personalbedürfnisse verteilen sich auf eine Dauer von fünf bis zehn Jahren ab Inkrafttreten der Abkommen.
- 13 Der Bund und die Kantone gewähren Darlehen zu gleichen Teilen, wenn die ALV-Beiträge zusammen mit den Reserven des Ausgleichsfonds nicht ausreichen, um die Ausgaben der Versicherung zu decken. Diese Darlehen werden inkl. Verzinsung vom ALV-Fonds zurückbezahlt. Die Höhe dieser Darlehen ist auch abhängig von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat rechnet, während der siebenjährigen Übergangsfrist, mit einer Darlehensbelastung des Bundeshaushaltes (Mehrausgaben oder Mindereinnahmen) von jährlich etwa 100 Millionen Franken. Keine Belastung für Bund und Kantone aus der Darlehensgewährung besteht mehr ab dem Zeitpunkt, in dem der Ausgleichsfonds seine Schulden getilgt haben wird und die Ausgaben der Versicherung wiederum voll durch die ALV-Beiträge gedeckt sein werden.

311.11 Forschung

Kredit Antrag für die Vollbeteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm

Die Kosten für eine Vollbeteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm wurden auf Grund folgender Daten und Schätzungen berechnet: Gesamtbeitrag des 5. FTE-Rahmenprogramms (14,96 Mia. Euro), relatives BIP (3,3%), Wechselkurs Euro/Franken (1,6)⁸⁶. Die so ermittelten Kosten belaufen sich auf 790 Millionen Franken. Da die Kosten für eine Vollbeteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm (1999-2002) frühestens auf den 1. Januar 2001 anfallen, hat der beantragte Kredit die Beiträge für die Jahre 2001 und 2002 abzudecken. Diese ergeben sich aus den von der Europäischen Kommission für die beiden betreffenden Jahre vorgesehenen Verpflichtungen (Gewichtungsfaktor je 0,26 der Gesamtsumme). Der so berechnete jährliche Beitrag der Schweiz an die EU beläuft sich auf 205 Millionen Franken. Dazu kommen die Kosten für nationale Begleitmassnahmen (11 Mio. Franken jährlich), was einen jährlichen Betrag von 216 Millionen ergibt. Der beantragte Verpflichtungskredit für die zwei betreffenden Jahre (2001 und 2002) beträgt somit 432 Millionen Franken.

In der Botschaft vom 25. November 1998 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 wird für die Jahre 2000-2002 ein Verpflichtungskredit von 459 Millionen Franken (153 Mio. Fr. für jedes der drei betreffenden Jahre) beantragt. Davon entfallen jährlich 11 Millionen Franken auf die Begleitmassnahmen. Der entsprechende Kreditantrag beruht auf einer Schätzung des Finanzbedarfs für die Unterstützung sämtlicher «projektweisen» Beteiligungen sowie für den Beitrag der Schweiz zum Kernfusionsprogramm der EURATOM. Ausser dem Beitrag zu EURATOM und der Finanzierung der Begleitmassnahmen sollen über diesen Kredit nur die Verpflichtungen der «projektweisen» Beteiligung ge-

⁸⁶ Die angegebenen Werte entsprechen den jüngsten verfügbaren Daten; sie sind zu gegebener Zeit zu aktualisieren. Der Quotient BIP_{CH}/BIP_{UE} beispielsweise ist jährlich auf der Grundlage der OECD-Daten neu zu berechnen.

deckt werden. Sobald die im bilateralen Abkommen vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten in Kraft getreten sind, wird die Beteiligung am FTE-Rahmenprogramm nicht mehr über obigen Kredit, sondern über den in vorliegender Botschaft beantragten Kredit für die Vollbeteiligung am FTE-Rahmenprogramm finanziert. Diese Abfolge der Verpflichtungskredite geht aus nachfolgender Tabelle 1 hervor, unter Annahme des Inkrafttretens der Finanzierungsmodalitäten (Beitragsleistung) auf den 1. Januar 2001.

Die sich aus der Vollbeteiligung ergebenden Mehrkosten belaufen sich auf höchstens 126 Millionen Franken (unter Annahme des Inkrafttretens der Finanzierungsmodalitäten auf den 1. Jan. 2001). Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem in dieser Botschaft beantragten Verpflichtungskredit für die Vollbeteiligung (410 Mio. Fr.) und dem in der Botschaft vom 25. November 1998 für die Weiterführung der «projektweisen» Beteiligung vorgesehenen Verpflichtungskredit (284 Mio. Fr. für die Jahre 2001 und 2002).

In den nachfolgenden Tabellen sind die für die Unterstützung der schweizerischen Beteiligung am 5. FTE-Rahmenprogramm (bei den Zahlungen auch 4. RP) in den Jahren 1999 bis 2002 vorgesehenen Verpflichtungen und Zahlungen angeführt, unter Annahme des Inkrafttretens der Finanzierungsmodalitäten auf den 1. Januar 2001.

Vorgesehene Verpflichtungen für das 5. FTE-Rahmenprogramm (1999–2002)

Tabelle 1

Verpflichtungen in Millionen Franken	1999	2000	2001	2002	Total
Vom BBW unterstützte Projekte, einschliesslich EURATOM (bis 31. Dez. 2000) gemäss BB D der Botschaft vom 25. November 1998	130	142			272
Beitrag der Schweiz an die EU (einschliesslich EURATOM) gemäss BB dieser Botschaft			205	205	410
Begleitmassnahmen	11	11	11	11	44
Total	141	153	216	216	726
In der Botschaft vom 25. November 1998 beantragte Kredite (1999: bewilligter Kredit aus dem Jahr 1994)	141	153	153	153	600
Saldo	0	0	63	63	126

Geschätzte Zahlungen für das 4. und 5. FTE-Rahmenprogramm (1999–2002)

Tabelle 2

Zahlungen in Millionen Franken	1999	2000	2001	2002	Total
Vom BBW unterstützte Projekte im 5. FTE-Rahmenprogramm einschliesslich EURATOM (bis zum 31. Dez. 2000 eingegangene Verpflichtungen)	22	117	88	45	272
Vom BBW unterstützte Projekte im 4. FTE-Rahmenprogramm	87	37	20	4	148
Beitrag der Schweiz an die EU (einschliesslich EURATOM)			205	205	410
Begleitmassnahmen	6	11	11	11	39
Total	115	165	324	265	869
Finanzplan	115	165	165	165	610
Differenz Zahlungen (4. und 5. FTE-Rahmenprogramm) gegenüber Finanzplan	0	0	159	100	259

Für die Deckung der sich aus einer Beteiligung an einem eventuellen 6. FTE-Rahmenprogramm ab dem Jahr 2003 ergebenden Verpflichtungen wird dem Parlament zu gegebener Zeit ein neuer Kredit zu beantragen sein.

Der hohe Zahlungskredit in den Jahren 2001 und 2002 kann finanzwirtschaftliche Probleme aufwerfen. Die Mehrkosten erklären sich durch die Tatsache, dass der Beitrag der Schweiz auf dem jährlichen Verpflichtungskredit des 5. FTE-Rahmenprogramms beruht. Dieser ist von einem Jahr zum andern mehr oder weniger konstant (die Europäische Kommission sieht vor, jährlich jeweils zwischen 23% und 27% des Gesamtbetrages des 5. FTE-Rahmenprogramms einzusetzen). Sobald die Finanzierungsmodalitäten in Kraft sind, hat die Schweiz die entsprechende Beitragsleistung für die Vollbeteiligung zu erbringen. Gleichzeitig muss sie dazu aber auch noch die vorher begonnenen Projekte gemäss «projektweiser» Beteiligung unterstützen. Diese anfängliche Mehrbelastung wird ab dem dritten Jahr der Vollbeteiligung, das heisst bei Beginn eines wahrscheinlichen 6. FTE-Rahmenprogramms (2003–2006) abgebaut sein.

311.12 Öffentliches Beschaffungswesen

Die neuen Verpflichtungen im Rahmen des bilateralen Abkommens führen zu einem gewissen Mehraufwand einerseits bei den Beschaffungsstellen, die bisher noch nicht den Regeln des Beschaffungsrechts unterstellt waren und andererseits bei den Publikationsorganen, in welchen die entsprechenden Angaben zu veröffentlichen sind. Auf Bundesebene werden insbesondere die Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Telekommunikation neu den Beschaffungsregeln unterstellt wer-

den. Der Mehraufwand in finanzieller und personeller Hinsicht dürfte sich jedoch in Grenzen halten, da mit der Standardisierung der auszuschreibenden Angaben und der Einführung der elektronischen Übermittlung der entsprechenden Formulare eine Vereinfachung des Verfahrens erfolgen wird.

311.13 Technische Handelshemmnisse

Künftig werden schweizerische Experten für jene Produktbereiche, für die das schweizerische Recht mit jenem der EG übereinstimmt, wie die Vertreter der EWR-Länder bei der Ausarbeitung der Vorschriften und später bei deren Vollzug gemäss dem Verfahren nach Artikel 100 des EWR-Abkommens von der EG-Kommission konsultiert. Dies wird gegenüber heute eine beachtliche Intensivierung der internationalen Aktivitäten mit sich bringen. Diese Aufgaben können nur mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen erfolgreich wahrgenommen werden. Andererseits dürfte diese aktivere Mitwirkung auf europäischer Ebene letztlich den Vollzug für die betreffenden Vorschriften auf nationaler Ebene erleichtern.

311.14 Landwirtschaft

In finanzieller Hinsicht werden mit Inkrafttreten des Abkommens die Konzessionen der Schweiz an die EU einen Rückgang der Zolleinnahmen von 110–115 Millionen Franken auslösen. Dieser Rückgang ist vor allem durch die Liberalisierung des Handels mit Käse, wie auch durch die Konzessionen in den Bereichen Obst und Gemüse sowie Gartenbau bedingt.

Die vorgeschlagene Änderung des Lebensmittelgesetzes dürfte zusätzliche Kosten zeitigen. Das EG-Recht sieht nämlich für gewisse tierische Lebensmittel tägliche amtliche Kontrollen und für andere regelmässige amtliche Kontrollen vor (je nach Risikolage und Grösse des Betriebs). Diese Kontrollen werden Kosten von rund 2 Millionen Franken pro Jahr verursachen, dem Bund oder den Kantonen – je nachdem, wer diese Kontrollen durchführen wird – gestützt auf den neu vorgeschlagenen Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe f LMG jedoch durch Gebühren wiedererstattet werden.

Zudem ist zu bemerken, dass das Agrarabkommen, in Übereinstimmung mit der AP 2002, einen stufenweisen Abbau der Subventionen für Käseexporte in die EU vorsieht, die sich im Rahmen der neuen Milchmarktordnung auf ungefähr 130 Millionen Franken im Jahr belaufen.

311.15 Luftverkehr

Das Abkommen hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zur Folge.

311.16 Landverkehr und flankierende Massnahmen

Die Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens betreffend den Transport von Waren und Personen auf Schiene und Strasse hat nur geringe finanzielle Auswirkungen.

So erfordert die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das Gemeinschaftsrecht und die sich daraus ergebende Harmonisierung der Verkehrspolitik die Einführung von Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene, deren Kosten sich auf etwas mehr als eine Million Franken pro Jahr belaufen (Vergabe von Lizenzen an Transportunternehmen, Verwaltung der Kontingente und Druck der dazu notwendigen Dokumente, Anschaffung von Datenverarbeitungsmaterial). Diese Kosten werden durch die Einnahmen der im Abkommen vorgesehenen Kontingente gedeckt.

Im Übrigen stehen die von der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Erstellung der NEAT im Einklang mit dem Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale vom 4. Oktober 1991 (Alpentransit-Beschluss; SR 742.104), geändert am 20. März 1998, und mit dem Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs vom 20. März 1998.

Im Rahmen der flankierenden Massnahmen ist, auch wenn es sich nur indirekt aus dem Landverkehrsabkommen ergibt, ein Zahlungsrahmen von 2850 Millionen Franken für den Zeitraum 2000–2010 zu Gunsten des kombinierten Verkehrs vorgesehen. Dieses neue System staatlicher Beihilfen wird das heutige Subventionssystem ersetzen, unter dessen Titel in den letzten Jahren etwas mehr als 100 Millionen Franken pro Jahr zugesprochen worden sind.

Ebenfalls im Rahmen der flankierenden Massnahmen sind vom Bund für die Mitfinanzierung von Bauvorhaben zur Erhöhung der Kapazitäten ausländischer Kombiverkehrs-Terminals bis 2007 ausserdem zirka 20 Millionen Franken jährlich einzustellen.

Die dem Bund entstehenden Kosten der flankierenden Massnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Massnahme	Zeitraum	Kosten
Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr	2000–2010 ¹	Durchschnittlich 259 Millionen Franken pro Jahr ² (Maximum 300 Mio. Fr.)
Erhöhung Mehrjahresprogramm für Terminalbeiträge zur Mitfinanzierung von Terminals im Ausland	Mehrjahresprogramm Ende 1999–2003	Erhöhung um jährlich durchschnittlich 30 Millionen Franken
	Mehrjahresprogramm 2004–2008	Erhöhung um jährlich durchschnittlich 12 Millionen Franken

¹ Der beantragte Zahlungsrahmen umfasst die Periode 2000–2010, für die folgende Zeit muss dannzumal ein neuer Zahlungsrahmen beantragt werden.

² Heute werden bereits Betriebsbeiträge im Umfang von 125 Millionen Franken gewährt; Mehrkosten somit 134 Millionen Franken.

In der Zeitspanne zwischen 2000 und 2010 werden die flankierenden Massnahmen, welche für die kontinuierliche Erreichung des im Alpenschutzartikels angestrebten Verlagerungsziels notwendig sind, finanzielle Folgen für den Bund im Ausmass von insgesamt 3030 Millionen Franken haben. Die jährlichen Mehrkosten belaufen sich auf rund 150 Millionen Franken.

311.17 Freier Personenverkehr

311.171 Soziale Sicherheit

311.171.1 Im Allgemeinen

Für den Bund wird insgesamt mit Mehrkosten von voraussichtlich maximal rund 103 Millionen Franken (inkl. Arbeitslosenversicherung) gerechnet. Nicht berücksichtigt sind hierbei die vielfältigen Vorteile, die sich aus den vertraglichen Regelungen insbesondere für Schweizer Versicherte und Versicherungen ergeben (vgl. Ziff. 321.1).

Gesamte Mehrkosten für die einzelnen Versicherungsweige

Zweig	Massnahme	Mehrkosten (in Mio. Fr.)
KV	Prämienverbilligung für Versicherte im Ausland	max. 90,0
	Leistungsaushilfe in der Schweiz: Verwaltungskosten	5,0
AHV/IV ⁸⁷	Umgestaltung des Teilrentensystems in ein Pro-rata-System	97,0
EL	Wegfall der Karenzfrist für Staatsangehörige von EU-Staaten	11,0
UV	Leistungsaushilfe (Schätzung) Pro-rata-Beteiligung bei der Pneumokoniose	0,2 nicht bezifferbar
ALV	Ansprüche von Arbeitnehmern mit unterjährigen Arbeitsverträgen auf AL-Entschädigung	170–400 ⁸⁸
FZ	Auswirkungen der Pflicht zur Gleichbehandlung von Staatsangehörigen von EU-Staaten bei den Haushaltsgulagen	2,0

⁸⁷ Falls der Entscheid des Parlaments, die IV-Viertelsrenten im Rahmen der 4. IVG-Revision (1. Teil) abzuschaffen, bei einer Referendumsabstimmung aufgehoben würde und diese exportiert werden müssten (vgl. 275.233.1), wäre mit zusätzlichen Kosten von jährlich 8 Millionen Franken zu rechnen.

⁸⁸ Während der ersten sieben Jahre der Vertragsdauer jährlich 210 Millionen Franken. Ab dem 8. Jahr 370–600 Millionen Franken, abzüglich 200 Millionen Franken Grenzgänger-Retrozessionen an umliegende Staaten, was jährlich eine Netto-Zusatzbelastung zwischen 170–400 Millionen Franken ergibt. An diesen Mehrkosten beteiligt sich der Bund nötigenfalls in Form von rückzahlbaren Darlehen. Die daraus resultierende Belastung der Bundesrechnung (100 Millionen Franken) wird in der Tabelle unter Ziffer 311.1 ausgewiesen.

Beteiligung des Bundes

Zweig	Massnahme	Mehrkosten (in Mio. Fr.)
KV	Prämienverbilligung für Versicherte im Ausland gemäss bestehendem Modell (dieser Betrag kann aber je nach den von den Kantonen rückwirkend geltend gemachten Beiträgen starken Schwankungen unterliegen)	69,0
	Leistungsaushilfe in der Schweiz: Verwaltungskosten	1,5
AHV/IV ⁸⁹	Umgestaltung des Teilrentensystems in ein Pro-rata-System	18,0
EL	Wegfall der Karenzfrist für Staatsangehörige von EU-Staaten	3,0
UV	Zinskosten bei der Leistungsaushilfe	0,05
ALV ⁹⁰	Beteiligung an ALV-Fonds davon:	
	- A-fonds-perdu Beiträge	10,5
	- Darlehen	100,0
FZ	Auswirkungen der Pflicht zur Gleichbehandlung von Staatsangehörigen von EU-Staaten bei den Haushaltungszulagen	1,3

311.171.2 Krankenversicherung

Aus der Einrichtung einer Krankenversicherung für Personen im Ausland werden sich keine Zusatzkosten ergeben. Analog zum KVG werden von den Versicherten den von ihnen verursachten Leistungs- und Verwaltungskosten entsprechende Prämien erhoben werden.

Die durch das Abkommen dem Versicherungsobligatorium unterstellten Personen haben wie die übrigen Versicherten grundsätzlich Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Es ist noch schwer abzuschätzen, wieviele Personen neu dem Obligatorium unterstellt und wieviele von ihnen Prämienverbilligungen erhalten werden. Einzelne Statistiken liefern zwar teilweise einen Überblick über die Kategorie der Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie der Personen, die eine Rente beziehen und deren Verteilung in den EU-Ländern. Daten über die (nichterwerbstätigen) Familienmitglieder der Grenzgänger und Grenzgängerinnen, Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen sowie der Rentenbezüger und -bezügerinnen und über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Familienangehörigen sind hingegen schwer zu ermitteln.

Die Berechnung der zu erwartenden Kosten gestaltet sich sehr schwierig, hängen diese doch von sehr vielen Faktoren ab; durch verschiedene Annahmen, zum Beispiel über die Grösse der Familie und den Anteil der in bescheidenen Verhältnissen lebenden Familien, lässt sich die Zahl der Anspruchsberechtigten mutmassen. Wei-

⁸⁹ Von den aus einem Export der IV-Viertelsrenten resultierenden Mehrkosten hätte der Bund 3 Millionen Franken zu tragen.

⁹⁰ Vgl. Tabelle unter Ziffer 311.1.

tere Annahmen über die Höhe der von den Versicherern erhobenen Prämien und die Verteilung der Anspruchsberechtigten unter den Kantonen erlauben eine grobe Schätzung der für Bund und Kantone zu erwartenden Kosten. Vorausgesetzt, dass die Anspruchsberechtigten den gleichen Anteil an der Versicherungsgemeinschaft ausmachen wie in der Schweiz (1997 27,5% der Versicherten), lässt sich ein hypothetischer Kostenbetrag von jährlich 60–90 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und der Kantone vermuten. Es ist jedoch nicht abschätzbar, welcher Anteil vom Bund beziehungsweise von den Kantonen zu tragen ist, denn die Kantone werden die Beiträge rückwirkend mit dem Bund abrechnen. Der Bund beteiligt sich – in Anlehnung an das bestehende Verteilmodell, das die kantonale Finanzkraft berücksichtigt – je Kanton prozentual im gleichen Verhältnis wie bei den Beiträgen nach Artikel 66 Absatz 3. Die Kantone tragen also den gleichen prozentualen Anteil wie bei den bestehenden Prämienverbilligungen. Es ist vorgesehen, die Abgeltung der administrativen Mehraufwände der Kantone auf Verordnungsstufe zu regeln.

Bundesseitig soll die Finanzierung in erster Linie durch diejenigen Bundesbeiträge erfolgen, welche von den Kantonen gemäss Artikel 66 Absatz 5 nicht beansprucht worden sind.

Die angegebenen Beträge beruhen auf der Annahme, dass die Versicherungsberechtigten in Italien, Österreich und Deutschland trotz der Möglichkeit der Versicherung im Wohnland sich für die schweizerische Versicherung entscheiden und dass die durch die Zuschüsse erzielte Prämienverbilligung wie für die übrigen in der Schweiz wohnhaften Versicherten durchschnittlich 36% der zu bezahlenden Prämie beträgt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die tieferen Lebenshaltungskosten im Ausland der Anteil der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht über dem in der Schweiz festgestellten Anteil liegt. Bei Wahl der Versicherung des Wohnlandes (insbesondere Österreich und Deutschland) würde sich die Zahl der Anspruchsberechtigten erheblich vermindern. Die Kategorie der Kurzaufenthalter wird sich nur unbedeutend auf die Kosten auswirken, da diese in den meisten Kantonen schon heute in den Genuss der Prämienverbilligung gelangen.

Nach der KVV werden die Verwaltungskosten der Leistungsaushilfe von den Versicherern und die Zinskosten vom Bund getragen. Die Gemeinsame Einrichtung KVG schätzt die aus der Leistungsaushilferegelung resultierenden Kosten auf fünf Millionen Franken, wovon 1,5 Millionen als Zinskosten zu Lasten des Bundes gehen würden.

311.171.3 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die gesamten Mehrkosten für die Versicherungszweige, Bund und Kantone werden in der AHV/IV (1. Säule) inkl. Ergänzungsleistungen insgesamt auf 108 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Eine Kostenspannweite besteht in diesen Bereichen nicht. Diese Mehrkosten ergeben sich einerseits aus der notwendigen Umgestaltung des Teilrentensystems in ein Pro-rata-System (97 Mio.). Hierbei handelt es sich um Kosten mit Übergangscharakter, weil nur die vor 1973 liegenden Beitragszeiten betroffen sind. Ohne Umgestaltung würde das Teilrentensystem für Neurenten im Jahre 2017 vollständig in ein Pro-rata-System übergehen. Der vorstehend genannte Betrag gilt nur für das erste Anwendungsjahr. Hernach nehmen die Kosten stetig ab. Weitere Zusatzaufwendungen bringt der Wegfall der Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen für Staatsangehörige von EU-Staaten (11 Mio.). Falls der Entscheid

des Parlaments, die IV-Viertelsrenten im Rahmen der 4. IVG-Revision (1. Teil) abzuschaffen, bei einer Referendumsabstimmung aufgehoben würde und diese Leistungen exportiert werden müssten (vgl. Ziff. 273.233.1), wäre mit zusätzlichen Kosten von jährlich 8 Millionen Franken zu rechnen.

An den geschätzten jährlichen Mehrkosten von 108 Millionen Franken beteiligt sich die öffentliche Hand bei der AHV/IV (1. Säule) inkl. Ergänzungsleistungen mit 34 Millionen Franken jährlich, wovon der Bund 21 Millionen zu tragen hat. Davon fallen 18 Millionen auf die Umgestaltung des Teilrentensystems in ein Pro-rata-System und drei Millionen auf den Wegfall der Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen für Staatsangehörige von EU-Staaten. Von den aus einem Export der IV-Viertelsrenten resultierenden Mehrkosten müsste der Bund drei Millionen Franken übernehmen. Die Finanzierung des Sicherheitsfonds der Beruflichen Vorsorge wird von den Vorsorgeeinrichtungen getragen.

311.171.4 Unfallversicherung

Wie oben erwähnt, werden auf Grund der Unfallversicherungsverordnung die Kosten der Leistungsaushilfe zwischen den Versicherern (Verwaltungskosten) und dem Bund (Zinskosten) geteilt. Es lässt sich derzeit nicht sagen, ob überhaupt und gegebenenfalls inwieweit die derzeitigen Kosten zunehmen werden. Mangels der notwendigen statistischen Daten kann die Suva keine zuverlässigen Angaben über die Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Entschädigung von Berufskrankheiten machen.

311.171.5 Arbeitslosenversicherung

Wie in Kapitel 273.235 detailliert beschrieben, betragen die jährlichen Mehraufwendungen für die Arbeitslosenversicherung während der siebenjährigen Übergangsfrist zirka 210 Millionen Franken und nach Ablauf der Übergangsfrist zwischen 170–400 Millionen Franken.

311.171.6 Familienzulagen

Bei den bundesrechtlichen Familienzulagen für die Landwirtschaft werden die Zusatzkosten bei den Haushaltzulagen auf zwei Millionen Franken geschätzt, wovon 1,3 Millionen zu Lasten des Bundes und 0,7 Millionen zu Lasten der Kantone gehen.

311.172 Lex Koller

Die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bringt für den Bund voraussichtlich eine geringfügige Entlastung, weil etwas weniger kantonale Entscheide überprüft werden müssen.

311.173 Medizinalpersonal

Die Weiterbildung geht zu Lasten der Träger der akkreditierten Weiterbildungsprogramme sowie der Weiterzubildenden. Dem Bund erwachsen jedoch im Zusammenhang mit dem Bildungsausschuss und der Rekurskommission Mehrkosten in der Grösse von schätzungsweise 100 000 Franken/Jahr.

311.2 Personelle Auswirkungen

Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die sich aus den sieben Abkommen, den Umsetzungs- und Begleitmassnahmen ergebenden Aufgaben langfristig die Einrichtung von 202,5 Stellen nötig machen.

Es ist jedoch keineswegs vorgesehen, den Stellenbestand in der allgemeinen Bundesverwaltung ab Inkrafttreten des Abkommens um diese Anzahl ansteigen zu lassen. Die neuen Aufgaben müssen nicht von einem Tag auf den anderen Tag wahrgenommen werden. Die Schaffung neuer Stellen wird sich daher auf einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erstrecken. Hingegen ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht auszuschliessen, dass künftig anderweitig Personalaufwand eingespart werden kann und somit weniger als die vorgesehenen 20 Millionen Franken notwendig sein werden. Eine Quantifizierung der Sparmöglichkeiten ist allerdings noch nicht möglich. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit beim Parlament die notwendigen finanziellen Mittel mit dem Voranschlag und Finanzplan beantragen. Eine Schätzung der Kosten der zusätzlichen Stellen ist in der Tabelle der zusätzlichen Mehrbelastung des Bundeshaushalts in Ziffer 311 jedoch bereits berücksichtigt. Die vorgesehenen rund 202,5 Stellen verteilen sich schwerpunktmässig auf die folgenden Bereiche (siehe nachfolgende Tabelle):

Abkommensbereich	Tätigkeitsbereich	Anzahl Stellen
Forschung		5 ⁹¹
Luftverkehr		1
Landverkehr	– Bewilligungen usw. (UVEK)	10 ⁹²
	– Kontrolle, Inkasso der Kontingente an der Grenze	20–25
Personenverkehr	– Schweizerische Ausgleichskasse in Genf	150
	– Sozialversicherung (EDI)	7
	– Arbeitslosenversicherung (EVD)	5
	– Medizinalpersonen (EDI)	3,5
	– Flankierende Massnahmen (EVD)	1
		Total ca. 202,5

⁹¹ Umwandlung befristeter in feste Stellen.

⁹² Ab 2005 dürften 6 Stellen ausreichen.

311.21 Forschung

Die Vollbeteiligung bedeutet für die Schweiz mehr Rechte und mehr Pflichten, dies bedeutet wiederum, dass sie eine strategische Rolle spielen kann, die ihr heute durch die «projektweise» Beteiligung verwehrt ist. Diese neue Situation verpflichtet zur Stärkung der Koordination von nationalen Interessen, vor allem die Vertretung und die Leitung der Schweizer Vertretung in allen Ausschüssen und Advisory groups des 5. FTE-Rahmenprogramms wie auch die an potenzielle Partner herausgegebene Information. Diese neuen Verantwortungsbereiche erfordern hochqualifiziertes und motiviertes Personal, was nur mit einem angemessenen Status erreicht werden kann. Deshalb sind die fünf befristeten Stellen im BBW in feste Stellen umzuwandeln. Diese Massnahme wird sich günstig auf den «return on investment» des finanziellen Beitrags auswirken und erleichtert in hohem Mass die Verfolgung einer kohärenten, mit andern Instrumenten und nationalen wie internationalen Programmen zur Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung abgestimmten Politik.

311.22 Öffentliches Beschaffungswesen

Das Abkommen hat keinerlei Auswirkungen auf den Personalbestand.

311.23 Technische Handelshemmnisse

Die Intensivierung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bedingt gewisse zusätzliche personelle Ressourcen für die betroffenen Bundesstellen.

311.24 Landwirtschaft

Die Änderung des Lebensmittelgesetzes wird durch die nach dem EG-Recht geforderten zusätzlichen Kontrollen zu einem erhöhten Personalbedarf führen. So werden schätzungsweise 15 zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen. Ob diese beim Bund oder bei den Kantonen anfallen werden, wird davon abhängen, auf welche Art und Weise der Vollzug organisiert wird.

311.25 Luftverkehr

Die neu übernommenen Erlasse müssen regelmässig angepasst und aufdatiert werden. Zudem wird die Schweiz im Rahmen der ihr gebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten nur dann Gehör finden, wenn sie ihre Möglichkeiten aktiv nutzt. Unter Berücksichtigung aller im Abkommen enthaltenen Regelungsbereiche wird dafür eine zusätzliche Personaleinheit erforderlich sein.

Zudem wird der Bund im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen einen vom Flughafenbetrieb unabhängigen Koordinator ernennen, dessen Finanzierung allerdings durch die unmittelbaren Nutzniesser der Koordinierung sicherzustellen ist.

311.26 Landverkehr und flankierende Massnahmen

Die Verwaltung und die Zuteilung der 40-Tonnen-Bewilligungen, der Genehmigungen für leere und leichtbeladene Fahrzeuge sowie der Ökopunkte für den Transit durch Österreich an Schweizer Transportunternehmen stellen neue Aufgaben dar. Dasselbe gilt für die Lizenzvergabe für den Zugang zum Beruf des Strassentransporteurs sowie für die Eisenbahnlicenzen. Schliesslich wird auch die Festlegung der Emissionskategorien der Fahrzeuge ebenfalls Personal erfordern. Die Umsetzung der Bestimmungen des Landverkehrsabkommens wird im UVEK bis zum Jahr 2005 maximal 10 zusätzliche Stellen erfordern. Nach dem Wegfallen der Kontingente ab Einführung der 40-Tonnen-Limite ab dem Jahr 2005 werden von den 10 obengenannten Stellen deren 6 weiterhin notwendig sein.

Darüber hinaus wird zwischen 2001 und 2005 die Kontrolle der an schweizerische und EU-Transporteure zugeteilten Kontingente sowie die mit den entsprechenden Bewilligungen zusammenhängende Gebührenerhebung an den Grenzposten zirka 20–25 Personen in der Zollverwaltung des Bundes beanspruchen.

311.27 Freier Personenverkehr

311.271 Soziale Sicherheit

Es ist generell mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Versicherungsträgern zu rechnen. Beim Bund muss insbesondere mit einer Erhöhung des Personalbestandes bei der Schweizerischen Ausgleichskasse gerechnet werden. Diese Kasse ist mit der Durchführung der Freiwilligen Versicherung der Auslandschweizer und der zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen betraut. Verursacht wird der zusätzliche Personalbedarf in erster Linie durch den Wegfall der in den bilateralen Abkommen vorgesehenen administrativen Vereinfachungen wie der Beitragsüberweisung und der Pauschalabfindungen. Ferner erfahren die Aufgaben als zwischenstaatliche Verbindungsstelle im Verhältnis zu ausländischen Versicherungen, namentlich infolge der weitergehenden Leistungskordinierung, eine starke Zunahme. Zur Bewältigung dieser Zusatzbelastung sind 150 zusätzliche Stellen verteilt auf zehn Jahre und entsprechende zusätzliche Mittel im Bereich der Logistik und Informatik erforderlich.

Das Bundesamt für Sozialversicherung rechnet mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 7 Personen, das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit braucht ungefähr 5 zusätzliche Stellen.

311.272 Medizinalpersonal

Ein Mehraufwand erwächst dem Bund durch die Gesetzesrevision insofern, als das EDI inskünftig Akkreditationsinstanz für die Weiterbildungsprogramme ist. Dadurch wird nicht nur dem EDI mehr Arbeit anfallen, sondern auch dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), das die Unterlagen für den Akkreditierungsentscheid vorzubereiten hat. Sodann braucht der neu zu schaffende Weiterbildungsausschuss eine Geschäftsstelle, die wie diejenige des Leitenden Ausschusses im BAG angesiedelt wird. Sie wird unter anderem die nötigen Abklärungen vorzunehmen haben, die die sektoriellen Richtlinien für die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel

vorsehen. Da nach Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens im Bereich der medizinischen Berufe voraussichtlich tausende von Gesuchen um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus dem EU-Raum bei den zuständigen schweizerischen Behörden eingereicht werden, zeichnet sich ein grosser Arbeitsanfall ab. Für den Mehraufwand im GS EDI rechnen wir mit einem personellen Mehrbedarf von 50 Prozent und im BAG zunächst in der 3jährigen Übergangsphase mit 300 Prozent, so dass es auf Bundesebene insgesamt dreieinhalb Stellen mehr braucht.

311.273 Flankierende Massnahmen

Mit dem Entsendegesetz wird ein Teil der Kontrollaufgaben an Bundesbehörden übertragen (Art. 7 EntsendeG). Zudem liegt die Oberaufsicht über den Vollzug ebenfalls beim Bund (Art. 14 EntsendeG). Die Erfüllung dieser Aufgaben bedeutet einen gewissen Mehraufwand.

Die Einsetzung einer tripartiten Kommission (für die AVE und für die Mindestlöhne) wird ebenfalls finanzielle und personelle Auswirkungen haben, weil damit ganz neue und vor allem periodische Aufgaben (Beobachtung des Marktes) wahrgenommen werden müssen. Vor allem die Eruiierung der Löhne und allfälliger Missbräuche sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Mindestlöhne wird einen zusätzlichen Aufwand mit sich bringen.

Mit der Massnahme der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von GAV kann allenfalls eine gewisse Zunahme der entsprechenden Beschlüsse erfolgen. Ab Einreichen des Gesuchs dauert ein AVE-Verfahren erfahrungsgemäss zirka vier bis sechs Monate (ohne allfällige Einsprachen). Die Vertragsbestimmungen müssen eingehend geprüft und danach publiziert werden. Dies bedeutet einen gewissen administrativen Mehraufwand, dessen genaue Bezifferung indes von der Anzahl der zusätzlich eingehenden Gesuche abhängt. Zur Bewältigung dieses Mehraufwandes wird eine zusätzliche Stelle geschaffen.

311.28 Integrationspolitische Koordination

Die ordentliche Umsetzung und Verwaltung der neuen Abkommen werden grundsätzlich von den in der Sache zuständigen Amtsstellen von Bund und Kantone besorgt. Die für das einheitliche Auftreten der Schweiz gegenüber der EU verantwortliche Koordinationsstelle im Integrationsbüro EDA/EVD und die Mission in Brüssel werden in den Gemischten Ausschüssen mitwirken. Im Falle von politisch erheblichen Konflikten bei der Umsetzung der Verträge sowie bei der Führung von Revisions- oder Zusatzverhandlungen wird das Integrationsbüro EDA/EVD seine Mitverantwortung wahrzunehmen haben. Diese neuen Aufgaben dürften, im Normalfall, mit den gegenwärtigen personellen Ressourcen des Integrationsbüros EDA/EVD zu besorgen sein.

311.3 Ausgabenbremse

Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b nBV (Art. 88 Abs. 2 BV) sieht zum Zweck der Ausgabenbegrenzung vor, dass Subventionsbestimmungen in Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken nach sich ziehen, in jedem der beiden Räte der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen. Die folgenden Gesetzesbestimmungen und Bundesbeschlüsse unterstehen demzufolge der Ausgabenbremse:

- BG zum Abkommen zwischen der EG, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (AHV-Gesetz: Art. 102 Abs.2, IV-Gesetz: Art. 77 Abs. 2, KVG: Art. 66a Abs. 2)
- BB über die Finanzierung der Vollbeteiligung der Schweiz an den Programmen der EU im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (einschliesslich EURATOM) in den Jahren 2001 und 2002 (Verpflichtungskredit)
- BG zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Bst. 1)
- BB über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs

312 Auf Kantonsebene

312.1 Öffentliches Beschaffungswesen

Ab Inkrafttreten des Abkommens müssen u. a. Beschaffungen von Städten und Gemeinden über den im Abkommen festgelegten Schwellenwerten ausgeschrieben werden. Auch daraus wird ein gewisser Mehraufwand resultieren, der jedoch, wie beim Bund, teilweise durch den Einsatz der neuen elektronischen Kommunikationsmittel aufgefangen werden kann. Ein gewisser Mehraufwand auf Kantonsebene – wo zahlreiche Beschaffungsstellen auf Grund des bilateralen Abkommens neu dem Beschaffungsregime unterstellt werden – dürfte sich möglicherweise durch einen gesteigerten Schulungsbedarf der bei den Beschaffungsstellen mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Personen ergeben, zumindest in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens.

312.2 Technische Handelshemmnisse

Da die Produktvorschriften mit Ausnahme der meisten Arzneimittel in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, und zudem auf Grund des Abkommens keine Gesetzesanpassungen erforderlich sind, dürfte bei den Kantonen einzig für die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) gewisse finanzielle und personelle Mehraufwendungen als Folge der aus dem Abkommen zu erwartenden Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit entstehen.

312.3 Landwirtschaft

Das Agrarabkommen hat für die Kantone keine grösseren Auswirkungen in wirtschaftlicher oder finanzieller Hinsicht. Verwaltungsmässig wird der Anhang über veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen den kantonalen Veterinärämtern infolge der Zunahme des internationalen Handels mit Tieren allerdings zusätzliche Kontrollaufgaben aufbürden. Da in Zukunft beim Import von Nutztieren weniger kontrolliert wird, sind die internen Kontrollen zu verstärken.

Die vorgeschlagene Revision des Lebensmittelgesetzes erfordert ebenfalls zusätzliche Kontrollen. Soweit diese von den Kantonen vorgenommen werden, wird der dabei entstehende Aufwand über die nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe f LMG vorgesehenen Gebühren den betroffenen Betrieben überbunden werden können. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit den Betriebsbewilligungen nach Artikel 17 Absatz 4 LMG anfallenden Kosten.

Beim Wein und bei den Spirituosen werden die Kantonschemiker Bezeichnungen vermehrt kontrollieren müssen. Die ausschliessliche Anerkennung der Bezeichnung «Champagne» für Frankreich erfordert eine Anpassung des Regierungsratsbeschlusses vom 28. Juni 1995 über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen der Waadtländer Weine.

Ein zusätzlicher Stellenbedarf ergibt sich für die Kantone dann, wenn die nach dem EG-Recht zusätzlich vorzunehmenden Kontrollen von den Kantonen durchgeführt werden (vgl. Ziff. 311.14 oben). Der für das Erteilen von Betriebsbewilligungen (Art. 17 Abs. 4 LMG) anfallende Aufwand wird vor allem in der Übergangsphase, d. h. bis alle Produktions- und Lagerbetriebe nach neuem Recht zugelassen sind, ins Gewicht fallen. Wird bei sämtlichen Lebensmitteln tierischer Herkunft die Anerkennung der Äquivalenz erreicht, werden für diese Zeit schätzungsweise 20 zusätzliche Stellen benötigt. Diese werden nach Ablauf der Übergangsphase teilweise jedoch wieder abgebaut werden können.

312.4 Luftverkehr

Der Luftverkehr ist grundsätzlich Sache des Bundes (Art. 71 neue Bundesverfassung; alt Art. 37^{ter}). Das Luftverkehrsabkommen betrifft denn auch in erster Linie bundesrechtliche Vorschriften und Zuständigkeiten. Die Kantone werden durch das Abkommen allerdings insofern betroffen, als sie teilweise an Flugplätzen beteiligt sind. Hier wird die Richtlinie über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft zu Anpassungen der Betriebsreglemente führen müssen, werden doch die schweizerischen Flughäfen den Wettbewerb bei den Bodenabfertigungsdiensten im Sinne der Richtlinie zulassen müssen. Die praktischen Auswirkungen werden allerdings gering sein, kennen doch die schweizerischen Flughäfen bereits heute ein recht liberales Regime. Treten auf einem Flughafen Engpässe bei der Zuteilung von Zeitnischen auf, so können die Luftfahrtunternehmen die Koordinierung des betreffenden Flughafens bei den staatlichen Behörden verlangen. Damit verlagert sich die Kompetenz zur Zuteilung von Zeitnischen vom Flughafen auf einen übergeordneten, unabhängigen Koordinator.

Schliesslich wird auch die finanzielle Unterstützung von Fluglinien durch die Kantone geregelt. Will ein Kanton eine für ihn wichtige Luftverkehrslinie finanziell unterstützen, so muss dies in einem transparenten Verfahren bekannt gemacht wer-

den. Nach Artikel 14 des Abkommens verbleibt die Überwachung solcher staatlichen Beihilfen indessen ausdrücklich in der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden.

Im Rahmen der Vernehmlassung stellte sich verschiedentlich die Frage nach der Vereinbarkeit der neuen europäischen Erlasse mit den auf einigen schweizerischen Flughäfen eingeführten lärm- und immissionsabhängigen Abgaben; solange diese Abgaben in nicht diskriminierender Weise gestützt auf objektive Sachverhalte erhoben werden, sind sie mit dem von der Schweiz übernommenen europäischen Recht vereinbar. So führte etwa auch Schweden ein Abgabenmodell ein, das dem schweizerischen sehr ähnlich ist.

312.5 Landverkehr und flankierende Massnahmen

Die im Rahmen der flankierenden Massnahmen vorgesehene Intensivierung der Kontrollen im Strassengüterverkehr und die bessere Durchsetzung der Einhaltung der Verkehrsregeln werden zu einem Mehraufwand bei den Kantonspolizeien und zu einem Ausbau ihrer personellen Mittel führen. Obwohl zwischen dem UVEK und der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) ein Grobkonzept erarbeitet worden ist, muss die verfeinerte Analyse abgewartet werden, um die genaueren Auswirkungen auf den Personalbestand der Kantonpolizeien quantifizieren zu können.

Im Bereich der technischen Vorschriften führen die verkürzten Nachprüffristen für schwere Motorwagen und ihrer Anhänger, die auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 des Abkommens notwendig sind, zu einer zusätzlichen Belastung der Kantone, welche für die Durchführung dieser Prüfungen zuständig sind. Wegen der höheren Anzahl der Prüfungen müssen die Kantone ihre Kapazität vergrössern: Infrastrukturanpassungen und -ausbau (Anschaffung zusätzlicher Geräte, bauliche Massnahmen usw.) sowie Rekrutierung und Ausbildung von zusätzlichem Personal.

Artikel 15 Ziffer 3 des Abkommens sieht vor, dass die Ausnahmegewilligungen vom Nachfahrverbot gegen eine Gebühr abgegeben werden, die nicht über den Verwaltungskosten für ihre Erteilung liegen darf. Bei einigen Kantonen könnte es deshalb zu einer Anpassung dieser Gebühr kommen.

312.6 Freier Personenverkehr

312.61 Soziale Sicherheit

312.611 Im Allgemeinen

Bei den Kantonen wird mit bezifferbaren Mehrkosten von maximal 43,7 Millionen Franken gerechnet. Im Schlussbericht der vom Paritätischen Leistungsausschuss Bund/Kantone im Zusammenhang mit dem Abkommen eingesetzten Arbeitsgruppe «Soziale Sicherheit» wurde festgehalten, dass es schwierig, wenn nicht unmöglich ist, Angaben über das Ausmass der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und die Auswirkungen auf ihren Personalbestand und die Infrastruktur zu machen. Der Aufwand könnte bei Leistungen wie den kantonalen Ergänzungsleistungen, den kantonalen Beihilfen an Mütter bzw. Eltern zunehmen. Der Verwaltungsaufwand könnte sich ebenfalls erhöhen.

Nicht berücksichtigt sind hierbei die vielfältigen Vorteile, die sich aus den vertraglichen Regelungen insbesondere für Schweizer Versicherte und Versicherungen ergeben.

Beteiligung der Kantone

Zweig	Massnahme	Mehrkosten (in Mio. Fr.)
KV	<ul style="list-style-type: none"> - Prämienverbilligung für Versicherte im Ausland gemäss bestehendem Modell (dieser Betrag kann aber je nach den von den Kantonen rückwirkend geltend gemachten Beiträgen starken Schwankungen unterliegen) - Leistungsaushilfe in der Schweiz: Verwaltungskosten 	<p>21,0</p> <p>nicht bezifferbar</p>
AHV/IV ⁹³	Umgestaltung des Teilrentensystems in ein Pro-rata-System	5,0
EL	Wegfall der Karenzfrist für EU-Staatsangehörige bei den Ergänzungsleistungen	8,0
FZ	<p>Auswirkungen der Pflicht zur Gleichbehandlung von Staatsangehörigen von EU-Staaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei den Haushaltungszulagen - bei den kantonalen Familienzulagen 	<p>0,7</p> <p>nicht bezifferbar</p>
andere Kosten	- z. B. für Zusatzergänzungsleistungen und andere bedarfsabhängige Leistungen inkl. Arbeitslosenhilfe	nicht bezifferbar

312.612 · Krankenversicherung

Im Vertrag mit der EG ist vereinbart, dass bei Leistungsaushilfefällen von Versicherten ausländischer Versicherungen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden, ähnlich wie dies derzeit gemäss KVG für Behandlungen von in der Schweiz versicherten, aber im Ausland wohnhaften Grenzgängern und Grenzgängerinnen vorgesehen ist. Die bei in der Schweiz wohnhaften Personen vom Wohnkanton übernommenen Kosten gehen in solchen Fällen somit zu Lasten der ausländischen Versicherer. Im Ausland versicherte, aber in der Schweiz wohnhafte und steuerpflichtige Personen haben hingegen Anspruch auf Behandlung nach dem Tarif des Wohnkantons und bei medizinisch erforderlicher ausserkantonaler Behandlung auf die gleiche Beteiligung des Wohnkantons wie in der Schweiz versicherte Kantoneinwohner. Inwieweit sich daraus für die Wohnkantone Zusatzkosten ergeben (heute sind solche Personen in der Schweiz versichert), lässt sich nach den Feststellungen der gemischten Arbeitsgruppe Bund/Kantone zur Regelung gemeinsamer

⁹³ Von den aus einem Export der IV-Viertelsrenten resultierenden Mehrkosten hätten die Kantone 1 Million Franken zu übernehmen.

Vollzugsfragen im Zusammenhang mit dem Abkommen mit der EU über den Personenverkehr nicht abschätzen.

Die vorgeschlagene Änderung im Bereich der Prämienverbilligung wird bei den Kantonen direkte Zusatzkosten für die Prämienverbilligungsbeiträge gemäss bestehendem Verteilmodell von 21 Millionen Franken verursachen; die übrigen Beiträge (69 Millionen Franken) werden ihnen vom Bund zurückvergütet. Die Verteilung der abgerechneten Beiträge auf Bund und Kantone wird jedoch in Abhängigkeit der von den Kantonen ausgerichteten Beiträge starken Schwankungen unterliegen. Es werden sich für die Kantone auch administrative Mehraufwände ergeben, deren Abgeltung auf Verordnungsstufe geregelt werden soll.

312.613 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Kantone beteiligen sich an den geschätzten Mehrkosten mit 13 Millionen Franken, wovon fünf Millionen auf die Umgestaltung des Teilrentensystems in ein Pro-rata-System fallen und acht Millionen auf den Wegfall der Karenzfrist bei den Ergänzungsleistungen für Staatsangehörige von EU-Staaten. Von den aus einem Export der IV-Viertelsrenten resultierenden Mehrkosten übernehmen die Kantone eine Million Franken.

Inwieweit den Kantonen aus der Pflicht zur Gleichbehandlung von EU-Staatsangehörigen Mehraufwendungen bei den kantonalen Zusatzergänzungsleistungen entstehen, lässt sich nicht abschätzen. Wie die Arbeitsgruppe Bund/Kantone feststellte, sind die Kantone derzeit nicht in der Lage, hierzu Angaben zu machen.

312.614 Unfallversicherung

Allfällige Kosten, die sich für die öffentliche Hand durch Anwendung des Unfallversicherungs-Tarifs bei der Leistungsaushilfe für Versicherte ausländischer Versicherungen ergeben, dürften sich in bescheidenem Rahmen bewegen. Es lässt sich derzeit auch nicht abschätzen, ob und gegebenenfalls inwieweit sich bei der Leistungsaushilfefällen eine Zunahme ergeben wird.

312.615 Arbeitslosenversicherung

Was die kantonale Arbeitslosenhilfe angeht, so sind die einkommensabhängigen kantonalen Leistungen von der Exportpflicht ausgenommen. Hängt der Anspruch auf diese Leistungen jedoch von der Zurücklegung von Wohnzeiten ab, müssen ausländische Zeiten dann berücksichtigt werden, sofern sie, wären sie in der Schweiz zurückgelegt worden, angerechnet würden.

312.616 Familienzulagen

Die Mehrbelastung von zwei Millionen Franken bei den bundesrechtlichen Haushaltzulagen kosten die Kantone 0,7 Millionen Franken. Im Bereich der kantonalen Familienzulagen können die Mehrausgaben nicht geschätzt werden. Mehr als 800

Kassen wenden 26 verschiedene kantonale Gesetze an und gewisse Kantone sehen zudem für Arbeitgeber die Befreiung von der Erfassung vor, wenn sie selbst ihren Beschäftigten die entsprechenden Zulagen gewähren. Im Übrigen haben die Abklärungen der zuständigen Arbeitsgruppe Bund/Kantone auch hier gezeigt, dass es nicht möglich ist, die Zusatzaufwendung der Kantone abzuschätzen.

312.62 Lex Koller

Die kantonalen Bewilligungsbehörden werden durch die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland geringfügig entlastet, weil etwas weniger Erwerbsgeschäfte zu prüfen und entscheiden sind.

312.63 Medizinalpersonal

Für die Weiterbildung kommen wie bis anhin u. a. kantonale Spitäler als anerkannte Weiterbildungsstätten in Betracht. Für ihren Weiterbildungsaufwand werden sie teilweise durch die persönlichen Dienstleistungen der Weiterzubildenden entschädigt. Für sie ändert sich mit der künftigen Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen nichts in Bezug auf Weiterbildungskosten.

Möglicherweise muss mit einem stärkeren Zustrom von Medizinalpersonen aus dem EU-Raum und vermehrten Gesuchen um Zulassung zur Praxisausübung gerechnet werden. Ein allfälliger Verwaltungsmehraufwand sollte aber unseres Erachtens für die Kantone und Gemeinden verkraftbar sein.

312.64 Flankierende Massnahmen

Auch für die Kantone ist mit einem Mehraufwand zu rechnen. Grundsätzlich gelten die oben für den Bund angebrachten Bemerkungen auch hier. Mit der Einsetzung der tripartiten Kommissionen und der erleichterten AVE haben die Kantone mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Vor allem für kleine Kantone mit nur geringem bisherigem Personalbestand dürfte die Bewältigung der neuen Aufgaben gewisse Auswirkungen haben. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass den Kantonen das Schwergewicht in Bezug auf den Vollzug des Entsendegesetzes zukommt.

Gleichzeitig fallen aber den Kantonen die in Anwendung des Entsendegesetzes ausgesprochenen Bussen und eingezogenen Beträge zu. Zudem bewirkt die Aufhebung der Voraussetzung des Nachsuchens einer Arbeitsbewilligung im Sinne der BVO für die Staatsangehörigen der EU-Länder eine bedeutende Entlastung bezüglich des Arbeitsaufwandes für die kantonalen Behörden, die diese Bewilligungen erteilen.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1995–1999 angekündigt (BB1 1996 II 328 sowie 356: Ziffer II B5, Ziel 18 und R36 sowie als Richtliniengeschäft im Anhang 2).

Die flankierenden Massnahmen sind mit den verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundesrates für das Jahr 1999 vereinbar und verstärken insbesondere den im Rahmen der Umsetzung des Alpenschutzartikels angestrebten Verkehrsverlagerungseffekt.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes und des Lebensmittelgesetzes sind in der Legislaturplanung 1995–1999 nicht vorgesehen.

5 Verhältnis zum europäischen Recht und WTO-Recht⁹⁴

51 Forschung

Die für die Umsetzung des bilateralen Forschungsabkommens in der Schweiz vorgesehenen Massnahmen stimmen naturgemäss mit dem europäischen Recht überein. Im europäischen Recht findet sich die entsprechende Grundlage im Beschluss Nr. 182/1999/EK des Europaparlaments und des Rats vom 22. Dezember 1998 bezüglich des 5. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Aktivitäten in Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (1998–2002), publiziert am 1. Februar 1999 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L26.

52 Öffentliches Beschaffungswesen

Mit dem Abkommen findet keine Übernahme von EU-Recht durch die Schweiz statt. Das Abkommen geht vielmehr von der Gleichwertigkeit der Rechtssysteme der beiden Parteien aus. Mit den auf Bundes- und Kantonebene noch vorzunehmenden Rechtsanpassungen (vgl. Kap. 225) wird sichergestellt, dass Anbieter aus der EU denselben Marktzugang in der Schweiz haben wie Anbieter aus der Schweiz in der EU. Dasselbe gilt für den Zugang zu den Rechtsmitteln.

Vom Abkommen unberührt bleiben Verpflichtungen der Schweiz gegenüber anderen WTO-Mitgliedern. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) auf die Gemeinden, beschränkt sich auf Anbieter aus der EU, da hier Gegenrecht besteht. Auf die Unterstellung der Gemeinden unter das GPA durch die Schweiz können sich somit andere GPA-Mitglieder nicht berufen. Die gegenseitige Liberalisierung in den anderen Bereichen berührt die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber anderen GPA- oder WTO-Mitgliedern ebenfalls nicht.

53 Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen ist, was die Beseitigung technischer Handelshemmnisse anbelangt, mit dem Recht und der Politik der EG sowie mit den Zielen der schweizerischen Integrationspolitik vollauf vereinbar. Es ergänzt das Freihandelsabkommen von 1972, das keine expliziten Bestimmungen über die Anerkennung von Konformitätsbewertungen enthält. Die gegenseitige Anerkennung auf zwei Niveaus hat jedoch nicht ei-

⁹⁴ Die sektoriellen Abkommen müssen der WTO gemäss Artikel XXIV GATT 1999 notifiziert werden.

ne zwingende Harmonisierung des Schweizer Rechts mit demjenigen der Gemeinschaft zur Folge. Werden die Schweizer Vorschriften gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens als mit den EG-Vorschriften gleichwertig anerkannt, haben die Schweizer Produkte einen direkten Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Wenn der Gesetzgeber auf Grund der in Artikel 4 Absatz 2 des THG (SR 946.51) festgelegten überwiegenden öffentlichen Interessen entscheidet, die Schweizer Vorschriften für gewisse unter das Abkommen fallende Produkte nicht an diejenigen der EG anzupassen, wird den Schweizer Produkten lediglich ein indirekter Zugang zur EG gewährt, indem deren Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht gemäss Artikel 1 Absatz 1 in einem zweiten Bewertungsverfahren nochmals überprüft werden muss. Diese Lösung gewährt dem Schweizer Gesetzgeber einen grossen Spielraum hinsichtlich des gesetzgeberischen Anpassungsprozesses.

Zur Gewährleistung eines möglichst homogenen europäischen Marktes ist zudem vorgesehen, dass die Schweiz mit den EFTA-EWR-Staaten ein analoges Abkommen abschliesst.

Als Mitglied der WTO beteiligt sich die Schweiz auch am Abkommen über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse (SR 0.632.231.41), das allgemeine Regeln über die Verpflichtungen der WTO-Mitglieder bezüglich der technischen Vorschriften und Normen sowie bezüglich der Konformitätsbewertungsverfahren festlegt. Diese Regeln sollen verhindern, dass technische Vorschriften, Normen oder Konformitätsbewertungsverfahren zu unnötigen Handelshemmnissen werden.

Dieses Abkommen trägt im Übrigen auch der zentralen Rolle der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen für den Abbau solcher Handelshemmnisse Rechnung, werden doch die Mitgliedstaaten in Artikel 6.3 «...ermutigt, auf Ersuchen anderer Mitglieder dazu bereit zu sein, in Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren einzutreten.» Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ist deshalb auch mit den Regeln der WTO vollauf kompatibel.

54 Landwirtschaft

Was das Verhältnis zum europäischen Recht anbelangt, wird mit dem Agrarabkommen eine Annäherungsdynamik geschaffen, indem der Gemischte Agrarausschuss die Möglichkeit erhält, die von den Anhängen abgedeckten Rechtsbereiche weiter auszudehnen, sobald die Schweiz äquivalente Gesetzesnormen verabschiedet.

Beim Agrarabkommen ist zu unterscheiden zwischen der quantitativen Ebene, welche auf das Verhältnis zum europäischen Recht keinen Einfluss hat, und der qualitativen Ebene mit dem Abbau der technischen Handelshemmnisse (vgl. auch Ziff. 243.41), der in dieser Beziehung grosse Bedeutung zukommt. Die entsprechenden Anhänge beruhen in der Mehrheit auf der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Gesetzgebungen, die damit automatisch enger aneinander gebunden und angenähert werden. Dies gilt für den Pflanzenschutzbereich, wo der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch eine gemeinsame Erklärung weiter untermauert wird, welche die zur Anerkennung notwendigen Schritte festlegt. Im Bereich der Futtermittel wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Anforderungen durch eine Evolutivklausel ergänzt. Auch im Saatgut-Anhang ist die gegenseitige Anerkennung der Gesetzgebung vorgesehen; diese beschränkt sich auf bestimmte

Arten, kann jedoch auf weitere ausgedehnt werden, sobald die Schweiz ihre Bestimmungen angepasst hat. Die gegenseitige Anerkennung ist auch bei den Weinbauprodukten vorgesehen. Im Anhang zu den Spirituosen kommt dieser Grundsatz zwar nicht zum Tragen, doch wird er gestützt durch eine gemeinsame Erklärung, in der sich die Schweiz dazu verpflichtet, ihre Gesetzgebung jener der EU anzupassen. Der Anhang zu den Bio-Produkten legt die Äquivalenz der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen der beiden Parteien fest, wobei sich diese gleichzeitig zu einer Ausweitung seines Anwendungsbereichs verpflichten. Während sich der Anhang zu den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse auf die Anerkennung der Konformitätskontrollen bezüglich der EU-Normen beschränkt, wird im Anhang zum Veterinärbereich anerkannt, dass die beiden Parteien über ähnliche Gesetzgebungen verfügen, die zu den gleichen Ergebnissen führen. Auch die Schaffung eines Gemischten Veterinärausschusses mit dem Auftrag, alle mit diesem Anhang und seiner Durchführung in Zusammenhang stehenden Fragen zu erörtern, ist hinsichtlich der Entwicklung der jeweiligen Gesetzgebung der beiden Parteien positiv zu werten. Ebenso ist die gemeinsame Erklärung über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarprodukte und Lebensmittel zu erwähnen, in der die Schweiz und die EU vorsehen, die gegenseitige Anerkennung ihrer diesbezüglichen Vorschriften in das Agrarabkommen aufzunehmen, sobald die Umsetzung der Gemeinschaftsgesetzgebung erfolgt ist. Nicht zu vergessen ist auch die Erklärung der Schweiz über Kennzeichnung von Geflügel aus artgerechter Haltung, in der sich unser Land bereit erklärt, die notwendigen Schritte zur Verabschiedung einer Rechtsetzung zu unternehmen, die dem Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich entspricht. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Lebensmittelgesetzes werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Äquivalenz des schweizerischen Rechts mit demjenigen der EU zu erreichen.

Was das WTO-Recht anbelangt, ist das Agrarabkommen, welches präferentiellen Charakter hat, mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994) über Zollunionen und Freihandelsräume insofern vereinbar, als es den im Freihandelsabkommen von 1972 vereinbarten zollpräferentiellen Marktzutritt für bestimmte Agrarprodukte wesentlich ausdehnt und mit weiterführenden Bestimmungen und Erleichterungen im nichttarifären Bereich ergänzt. Der bestehende Agrarschutz gegenüber Drittstaaten wird in keinem Fall erhöht. Die aus der Uruguay-Runde stammenden Marktzutrittsmöglichkeiten bleiben unverändert erhalten und stehen allen Handelspartnern auf der Basis der schweizerischen Verpflichtungsliste LIX uneingeschränkt und unverändert zur Verfügung. Die der EU gewährten Zollkonzessionen wurden im Rahmen von präferentiellen Zollkontingenten gewährt. Die entsprechenden Kontingentmengen widerspiegeln die heutigen Marktanteile der EU auf dem Schweizer Markt. Diese Einfuhren zum präferentiellen Ansatz erfolgen in einigen speziellen Fällen als Teil der WTO-Zollkontingentmengen, sonst aber im Rahmen von zusätzlichen Mengen. Die Bedingungen gemäss GATT 1994, insbesondere Artikel XXIV, werden erfüllt und erlauben von der Meistbegünstigungsklausel der WTO abzuweichen, nach welcher einer Partei gewährte Konzessionen für alle WTO-Mitglieder gelten.

Die vorgeschlagene Änderung des Lebensmittelgesetzes bezweckt die Anpassung der Hygienevorschriften des Lebensmittelgesetzes an das EG-Recht. Dieses entspricht dem heute allgemein anerkannten internationalen Standard des Codex Alimentarius (gemeinsamer Nahrungsmittelstandard von FAO/WHO). Die neuen Bestimmungen erfüllen damit die in den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens vom 15. April 1994 über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutz-

rechtlicher Massnahmen (SPS-Übereinkommen; SR 0.632.20, AS 1995 2178) aufgeführten Anforderungen. Sie sind verhältnismässig und haben keine Diskriminierung importierter Produkte zur Folge. Sie stehen zum WTO-Recht somit nicht im Widerspruch.

55 Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen strebt eine weitgehende Harmonisierung des schweizerischen und des europäischen Luftverkehrsrechts an. Der Anhang zum Abkommen enthält eine Vielzahl von Erlassen des EG-Rechts, die fortan auch in der Schweiz anwendbar sein werden. Damit steht das Abkommen im Einklang mit dem europäischen Recht.

Die Regeln der WTO finden auf den Bereich der Luftfahrt nur beschränkt Anwendung. Insbesondere der gesamte verkehrsrechtliche Teil ist von den WTO-Regeln nicht erfasst. Insofern es sich um Bestimmungen zur technischen Harmonisierung handelt, bringt das Abkommen – wie oben dargelegt – nichts grundsätzlich Neues, finden doch die betreffenden Bestimmungen bereits kraft der Mitgliedschaft der Schweiz bei den betreffenden technischen Organisationen Anwendung. Sie sind vereinbar mit den im WTO-Recht für die Luftfahrt festgelegten Grundsätzen.

56 Landverkehr

Das Abkommen enthält nur ein einziges wesentliches Element, das mit dem gegenwärtigen Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist, und zwar das Verbot der nationalen Kabotage in den Gebieten der Schweiz und der Gemeinschaft. Diese Einschränkung ergab sich aber aus dem Wunsch beider Vertragsparteien, den Zugang zum eigenen Verkehrsmarkt zu beschränken. Jedoch erfordert das Abkommen eine Abänderung zahlreicher bilateraler Strassenverkehrsabkommen mit EU-Mitgliedstaaten.

In Bezug auf die europäischen Nicht-EG-Mitgliedstaaten sei darauf hingewiesen, dass die meisten bilateralen Strassenverkehrsabkommen zwischen diesen Ländern und der Schweiz eine Bestimmung enthalten, wonach die nationale Gesetzgebung nichtdiskriminierend, also in gleicher Weise auf die Transportunternehmen dieser Länder wie auf schweizerische Unternehmungen anzuwenden ist. Es ist daher durchaus denkbar, dass gewisse Länder auf Grund dieser Bestimmung um die Zuteilung von 40-Tonnen-Kontingenten während der Übergangsphase ersuchen. Dafür wird eine Gesamtlösung zu finden sein, die für die Mitteleuropäischen und Osteuropäischen (MOE) sowie die EFTA-Staaten gilt und die den in diese Länder fliessenden Verkehrsströmen Rechnung trägt.

Die im Rahmen des Landverkehrsabkommens vorgesehenen Gebühren sind mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Inländerbehandlung des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) vereinbar. Die Gebühren werden nämlich gleichermassen für Schweizer und ausländische Transporteure erhoben.

Auch die Kontingente für 40-Tonnen-Fahrzeuge stehen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des GATS, obwohl es sich um mengenmässige Beschränkungen handelt. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen Schritt in Richtung eines tech-

nisch vereinfachten Zugangs zum Schweizer Verkehrsmarkt. Auch hier wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachtet, da die Kontingente für die Mitgliedsstaaten der EG mindestens so hoch sind wie jene für schweizerische Transporteure.

Die Tatsache, dass europäische Staaten, die nicht Mitglied der EG sind, keine Kontingente zugeteilt bekommen, steht ebenfalls nicht im Widerspruch zu den von der Schweiz im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen. Im GATS-Abkommen hat die Schweiz nämlich den Zugang zu ihrem Strassenverkehrsmarkt auf den in bilateralen Abkommen vereinbarten Liberalisierungsgrad beschränkt und hat somit in diesem Bereich eine Ausnahme von der Meistbegünstigungsklausel (MFN) erreicht. Die obengenannten Staaten können sich somit weder auf das GATS im Allgemeinen, noch auf die Meistbegünstigungsklausel im Besonderen berufen, um sich Kontingente zu sichern.

Die flankierenden Massnahmen stehen im Einklang mit dem europäischen Recht und dem WTO-Recht.

57 Freier Personenverkehr

Das Personenverkehrsabkommen richtet sich nach dem EU-Recht und steht im Einklang mit den Regeln der WTO.

571 Lex Koller

Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland können bestehende Widersprüche zum internationalen Recht und insbesondere zum EG-Recht (vgl. Ziff. 9 der Botschaft des Bundesrats vom 23. März 1994, BBl 1994 II 542 ff.) zwar gemildert, aber nicht umfassend bereinigt werden.

572 Medizinalpersonal

Im Rahmen des Personenverkehrsabkommens und der dort vorgesehenen gegenseitigen Diplomanerkennung sind die diesbezüglichen sektoriellen EG-Richtlinien berücksichtigt worden.

573 Flankierende Massnahmen

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Gesetzesentwurf über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die EU-Richtlinie 96/71 vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.⁹⁵ Artikel 22 des Anhangs 1 zum Abkommen über den freien Personenverkehr bezieht sich ausdrücklich auf diese Richtlinie und sieht vor, dass unser Land für die entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die in der Schweiz geltenden Arbeitsbedingungen vorbehalten darf. Der Entwurf entspricht der EU-

⁹⁵ Abl. Nr. L 18 vom 21.1.1997, S. 1

Richtlinie und übernimmt deren materielle Regelungen. Die beiden andern Entwürfe über die Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen und die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen stützen sich allein auf das innerstaatliche Recht. In der EU sind keine entsprechenden Regelungen vorhanden. Die Entwürfe enthalten zudem keine Bestimmungen, die mit dem europäischen Recht nicht kompatibel wären.

6 Verfassungsmässigkeit

Wir schlagen den eidgenössischen Räten vor, einerseits die sieben sektoriellen Abkommen in einem einzigen Bundesbeschluss zur Genehmigung vorzulegen und andererseits über die gesetzgeberischen Umsetzungs- und Begleitmassnahmen nach Sektoren separat Beschluss zu fassen. Die begleitenden Massnahmen zur Bekämpfung des Dumpings von Löhnen und Sozialleistungen im Rahmen der Realisierung des freien Personenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der EG werden in einem separaten Bundesbeschluss aufgeführt. In der gleichen Weise wird mit den flankierenden Massnahmen zur Verlagerung des alpenüberquerenden Güterverkehrs auf die Schiene verfahren. Diese Lösung ist verfassungskonform, respektiert das Prinzip der Einheit der Materie und entspricht der Praxis der Bundesbehörden auf dem Gebiet der Genehmigung und Umsetzung von Staatsverträgen. Zur Genehmigung der Abkommen, der Umsetzungsgesetzgebung und der flankierenden Massnahmen vergleiche Übersichtstabelle in Ziffer 91.

61 Genehmigungsbeschluss

Die sieben sektoriellen Abkommen enthalten die gleichen Bestimmungen bezüglich Inkrafttreten, Verlängerung und gleichzeitiger Kündigung («Guillotine-Klausel»). Diese Bestimmungen stellen damit eine rechtliche Verbindung der Abkommen her. Die Vorlage eines einzigen Bundesbeschlusses trägt dem Rechtsverhältnis zwischen den Abkommen Rechnung und hat den Vorteil einer einfachen, praktischen und transparenten Lösung. Die Vorlage lässt eine einzige Wahl zu und verhindert so ein rechtlich nicht erlaubtes «Rosinenpicken».

Die Verfassungsmässigkeit des Beschlussentwurfs zu den sieben sektoriellen Abkommen beruht auf Artikel 54 Abs. 1, der dem Bund eine umfassende Kompetenz in auswärtigen Angelegenheiten verleiht und ihn ermächtigt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Kompetenz der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 166, Absatz 2 nBV (Art. 85, Ziff. 5).

62 Gesetzgeberische Umsetzungs- und Begleitmassnahmen

Der Entwurf des Bundesgesetzes zum Abkommen zwischen der EG und der Schweiz über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse stützt sich auf die Artikel 63, Absatz 1; 82, Absatz 1 und 95, Absatz 1 der nBV (Art. 34^{ter}, Abs. 1, Bst. g; 37^{bis}; 31^{bis}, Abs. 2).

Der Gesetzesentwurf zum Abkommen zwischen der europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über den freien Personenverkehr beruht

hauptsächlich auf den Artikeln 112; 113; 114; 116, Abs. 2; 117; 121 und 122, Abs. 1 der nBV (Art. 34^{quater}; 34^{bis}; 34^{novies}; 34^{quinquies}, Abs. 2; 69^{ter} und 64). Die im Gesetzesentwurf enthaltene Änderung des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1985 über den Beitrag des Bundes und der Kantone an die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.100.2) beruht auf Ziffer II des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984, welches das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AS 1985 2002) ändert.

Die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals stützt sich auf den Artikel 95 nBV (33 Abs. 2 sowie 31^{bis}). Der Beizug der Berufsverbände als Träger der zu akkreditierenden Weiterbildungsprogramme beruht auf Artikel 63 nBV (Art. 32 Abs. 3). Für diejenigen medizinischen Berufe, in denen das eidgenössische Diplom zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt (Art. 2a Abs. 1) hat der Bund an sich keine Kompetenz, die Weiterbildung zu regeln. Ausnahmsweise kann er sich aber auf Artikel 54 nBV (Art. 8) stützen, um die Weiterbildung in den engen Bereichen zu regeln, in denen sich die Schweiz durch internationale Verträge verpflichtet hat, ausländische Weiterbildungstitel anzuerkennen. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene in Anlehnung an die ärztliche Weiterbildung ist die einzige zweckmässige Lösung, zumal die Kantone die Weiterbildung in diesen Fällen bisher nicht geregelt haben.

Die Änderung des Bundesgesetzes über Landwirtschaft stützt sich auf Artikel 104 nBV (31^{octies}).

Zentrale Verfassungsgrundlage für die Änderung des Lebensmittelgesetzes ist Artikel 118 nBV (69^{bis}). Diese Bestimmung gibt dem Bund die Kompetenz, Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln zu erlassen sowie den Verkehr mit anderen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zu regeln, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können (Art. 69^{bis} Abs. 1). Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen werden die Grundlagen geschaffen, um das Hygienerecht der EU im Bereich der tierischen Lebensmittel in das schweizerische Recht überführen zu können. Das EG-Hygienerecht bezweckt den Schutz der Gesundheit. Es wurde von verschiedenen Fachgremien der EU-Kommission wissenschaftlich überprüft und entspricht dem heute allgemein anerkannten internationalen Standard des Codex Alimentarius. Die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 17a und 23 Absatz 5 und 26a LMG bewegen sich somit innerhalb der dem Bund nach dem Artikel 118 nBV (Art. 69^{bis} Abs. 1) übertragenen Kompetenzen. Sie verstossen zudem weder gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip noch gegen das Rechtsgleichheitsprinzip.

63 Gesetzgeberische Begleitmassnahmen in den Bereichen Landverkehr und freier Personenverkehr

Der Entwurf des Bundesgesetzes zur Verlagerung von alpenüberquerendem Güterverkehr auf die Schiene (Verlagerungsbeschluss) beruht auf Artikel 84 nBV (Art. 36^{sexies}).

Der Gesetzesentwurf betreffend die Entsendung von Arbeitnehmern und andere begleitende Massnahmen zur Bekämpfung des Dumpings von Löhnen und Sozialleistungen im Rahmen der Realisierung des freien Personenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der EU stützt sich auf die Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a und b nBV (Art. 34^{ter}).

64 Kreditbeschlüsse

Der Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend die Finanzierung der Teilnahme der Schweiz an den Programmen der Forschung, der technologischen Entwicklung und Demonstration der EU während der Jahre 2001 und 2002 beruht auf Artikel 64 nBV (Art. 27^{sexies}).

Die Budgetkompetenz der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 167 nBV (Art. 85 Ziff. 10).

Der Entwurf des Bundesbeschlusses über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs beruht auf Artikel 84 nBV (Art. 36^{sexies}).

65 Fakultatives Staatsvertragsreferendum

Gemäss Artikel 141 Absatz 1, Buchstabe d, Ziffer 1–3, nBV (Art. 89 Abs. 3, Bst. a bis c) unterliegen Staatsverträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen, dem fakultativen Referendum.

Die sieben sektoriellen Abkommen sind kündbar und sehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Es bleibt zu prüfen, ob sie eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Da die sieben Abkommen in einem einzigen Genehmigungsbeschluss zusammengefasst werden, genügt es nach der Praxis, dass ein einzelnes Abkommen eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführt, damit der gesamte Bundesbeschluss dem Referendum nach Artikel 141, Absatz 2, Buchstabe d, Ziffer 3 nBV unterliegt. Diese Lösung, die auf eine Prüfung jedes einzelnen Abkommens verzichtet (mit Hinweis auf Art. 141 Abs. 2, Bst. d, Ziff. 3; Art. 89 Abs. 3 Bst. c), bietet den Vorteil der Klarheit und der Verfahrensvereinfachung. Eine detaillierte Prüfung jedes einzelnen Abkommens würde an der Anwendung von Artikel 141 Absatz 2, Buchstabe d, Ziffer 3 nBV (89 Abs. 3, Bst. c) für die Gesamtheit der Abkommen im einzigen Genehmigungsbeschluss nichts ändern und nur Probleme bereiten in Bezug auf die Anwendbarkeit dieser Referendums Klausel.

Man spricht im Allgemeinen von multilateraler Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 141 Absatz 2, Buchstabe d, Ziffer 3 nBV (89 Abs. 3, Bst. c), wenn ein Staatsvertrag Einheitsrecht enthält, das im Wesentlichen direkt anwendbar ist und ein bestimmtes, genau umschriebenes Rechtsgebiet genügend umfassend regelt (BBl 1994 IV 421). Die Mehrheit der Bestimmungen des Abkommens über den freien Personenverkehr, insbesondere sein Anhang I, schaffen weitgehend einheitliches Recht und sind grösstenteils für eine direkte Anwendung geeignet. Die Bestimmungen richten sich an die Verwaltungs- und Justizbehörden und sind genügend präzise, um eine direkte Wirkung zu entfalten und im Einzelfall so anwendbar zu sein, dass als Grundlage für eine konkrete Entscheidung dienen können (BGE 120 Ia 10ss ff.). Zudem ist das Abkommen über den freien Personenverkehr das einzige Abkommen, das mit der europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten («gemischtes Abkommen») abgeschlossen werden soll. Die «Gemischtheit» des Vertrages auf der gemeinschaftlichen Ebene verleiht ihm ohne Zweifel einen multilateralen Charakter im Sinne der Verfassungspraxis. Weil dieser Vertrag und sein Anhang I die Voraussetzungen der multilateralen Rechtsvereinheitlichung erfüllen, schlägt der Bundesrat

vor, an Artikel 141 Absatz 2, Buchstabe d, Ziffer 3 nBV (89 Abs. 3, Bst. c) als Verfassungsgrundlage für den einheitlichen Genehmigungsbeschluss der sektoriellen Verträge festzuhalten. Diese Entscheidung nimmt das für spätere Abänderungen der fraglichen Verträge vorgesehene Verfahren nicht vorweg.

Falls das Parlament die Position des Bundesrates bezüglich des einzigen Genehmigungsbeschlusses nicht teilen sollte, müsste jeder Vertrag im Hinblick auf Artikel 141 Absatz 2, Buchstabe d, Ziffer 3 nBV (89 Abs. 3, Bst. c) einzeln überprüft werden. Angesichts der politischen Bedeutung der sieben bilateralen Abkommen in ihrer Gesamtheit und im Hinblick auf unsere europäische Integrationspolitik würde es der Bundesrat für wünschbar halten, dass das Parlament diejenigen Verträge, die das Kriterium der multilateralen Rechtsvereinheitlichung nicht erfüllen, dem Referendum gemäss Artikel 141 Absatz 2 nBV (89 Abs. 4) unterstellt.

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AKP	Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik
Apec	Asian Pacific Economic Cooperation <i>Wirtschaftskooperation der Anrainerstaaten des pazifischen Beckens</i>
Asean	Association of South-East Asian Nations <i>Verband südostasiatischer Nationen</i>
Asem	Asia Europe Meeting <i>Asiatisch-europäischer Dialog</i>
BIP	Bruttoinlandprodukt
BSP	Bruttosozialprodukt
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Coreper	Comité des représentants permanents <i>Ausschuss der Ständigen Vertreter</i>
Cosac	Conférence des organes spécialisés dans les affaires communautaires des parlements des Etats membres de l'UE <i>Konferenz der Europa-Ausschüsse der nationalen Parlamente</i>
Cost	Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique <i>Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung</i>
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Ecofin	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU
Ecu ⁹⁶	European Currency Unit <i>Europäische Währungseinheit</i>
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
EIB	Europäische Investitionsbank
EU	Europäische Union (1. Pfeiler: EG, EGKS, Euratom; 2. Pfeiler: GASP; 3. Pfeiler: ZBJI)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EG-Gerichtshof)
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
Eureka	Europäische Initiative im Bereich der technologischen Zusammenarbeit
Europol	Europäisches Polizeiamt
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; heute EG
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Währungssystem
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EZB	Europäische Zentralbank
FAO	Food and Agricultural Organization of the United Nations <i>Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO</i>

⁹⁶ Am 1. Januar 1999 unwiderruflich im Verhältnis 1:1 in die europäische Einheitswährung Euro konvertiert.

FEDER	Fonds européen de développement régional <i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung</i>
FEOGA	Fonds européen d'orientation et de garantie agricole Europäischer Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
FHA	Freihandelsabkommen Schweiz-EWG
FRP	Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (Forschungsrahmenprogramm)
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EG)
GASP	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (2. EU-Pfeiler)
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i>
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
GLP	Gute Laborpraxis
GMB	Gute Herstellungspraxis
GPA	Government Procurement Agreement <i>WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen</i>
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GZT	Gemeinsamer Zolltarif
ITU	International Telecommunication Union <i>Internationale Fernmeldeunion</i>
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSK	Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MAI	Multilateral Agreement on Investments <i>Multilaterales Investitionsabkommen</i>
Mercosur	Mercado Común del Sur <i>Gemeinsamer Markt Lateinamerikas</i>
MOES	Mittel- und Osteuropäische Staaten
MRA	Mutual Recognition Agreement
MwSt	Mehrwertsteuer
Nafta	North American Free Trade Agreement <i>Nordamerikanisches Freihandelsabkommen</i>
NATO	North Atlantic Treaty Organization <i>Nordatlantikpakt</i>
nBV	neue Bundesverfassung
NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
Osec	Office suisse d'expansion commerciale <i>Schweizerische Zentrale für Handelsförderung</i>
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Phare	Poland Hungary Aid for the Reconstruction of the Economy <i>EU-Unterstützungsprogramm für mittel- und osteuropäische Staaten</i>
Rs	Rechtssache
SAEB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SDK	Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

SIS	Schengener Informationssystem
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz
SNB	Schweizerische Nationalbank
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Tacis	Technical Assistance to the Commonwealth of Independent States <i>EU-Unterstützungsprogramm für die GUS</i>
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights <i>WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums</i>
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Handels- und Entwicklungskonferenz der UNO</i>
Unesco	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization <i>Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der UNO</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>
WEU	Westeuropäische Währungsunion
WHO	World Health Organization <i>Weltgesundheitsorganisation</i>
WTO	World Trade Organization <i>Welthandelsorganisation</i>
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (3. EU-Pfeiler)
Ziff.	Ziffer

Übereinstimmungstabellen zwischen der alten und neuen Nummerierung der EU- bzw. EG-Verträge

Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam bestimmt, dass die Artikel, Titel und Abschnitte des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) in der Fassung des Amsterdamer Vertrags unnummeriert werden. Somit sind ab Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags (1. Mai 1999) die in den nachfolgenden Übereinstimmungstabellen unter dem Titel «neu» aufgeführten Artikel gültig. Die vorliegende Botschaft verwendet durchwegs die im Zeitpunkt der Paraphierung der Abkommen gültige Nummerierung («bisher»).

A. Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)

Nummerierung		Nummerierung	
bisher	neu	bisher	neu
Titel I	Titel I	Artikel J.17	Artikel 27
Artikel A	Artikel 1	Artikel J.18	Artikel 28
Artikel B	Artikel 2	Titel VI (***)	Titel VI
Artikel C	Artikel 3	Artikel K.1	Artikel 29
Artikel D	Artikel 4	Artikel K.2	Artikel 30
Artikel E	Artikel 5	Artikel K.3	Artikel 31
Artikel F	Artikel 6	Artikel K.4	Artikel 32
Artikel F.1 (*)	Artikel 7	Artikel K.5	Artikel 33
Titel II	Titel II	Artikel K.6	Artikel 34
Artikel G	Artikel 8	Artikel K.7	Artikel 35
Titel III	Titel III	Artikel K.8	Artikel 36
Artikel H	Artikel 9	Artikel K.9	Artikel 37
Titel IV	Titel IV	Artikel K.10	Artikel 38
Artikel I	Artikel 10	Artikel K.11	Artikel 39
Titel V (***)	Titel V	Artikel K.12	Artikel 40
Artikel J.1	Artikel 11	Artikel K.13	Artikel 41
Artikel J.2	Artikel 12	Artikel K.14	Artikel 42
Artikel J.3	Artikel 13	Titel VIa (**)	Titel VII
Artikel J.4	Artikel 14	Artikel K.15 (*)	Artikel 43
Artikel J.5	Artikel 15	Artikel K.16 (*)	Artikel 44
Artikel J.6	Artikel 16	Artikel K.17 (*)	Artikel 45
Artikel J.7	Artikel 17	Titel VII	Titel VIII
Artikel J.8	Artikel 18	Artikel L	Artikel 46
Artikel J.9	Artikel 19	Artikel M	Artikel 47
Artikel J.10	Artikel 20	Artikel N	Artikel 48
Artikel J.11	Artikel 21	Artikel O	Artikel 49
Artikel J.12	Artikel 22	Artikel P	Artikel 50
Artikel J.13	Artikel 23	Artikel Q	Artikel 51
Artikel J.14	Artikel 24	Artikel R	Artikel 52
Artikel J.15	Artikel 25	Artikel S	Artikel 53
Artikel J.16	Artikel 26		

(*) Neuer Artikel, eingefügt durch den Vertrag von Amsterdam.

(**) Neuer Titel, eingefügt durch den Vertrag von Amsterdam.

(***) Titel, umstrukturiert durch den Vertrag von Amsterdam.

B. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)

Nummerierung

bisher	neu
Erster Teil	Erster Teil
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 3a	Artikel 4
Artikel 3b	Artikel 5
Artikel 3c (*)	Artikel 6
Artikel 4	Artikel 7
Artikel 4a	Artikel 8
Artikel 4b	Artikel 9
Artikel 5	Artikel 10
Artikel 5a (*)	Artikel 11
Artikel 6	Artikel 12
Artikel 6a (*)	Artikel 13
Artikel 7 (aufgehoben)	-
Artikel 7a	Artikel 14
Artikel 7b (aufgehoben)	-
Artikel 7c	Artikel 15
Artikel 7d (*)	Artikel 16
Zweiter Teil	Zweiter Teil
Artikel 8	Artikel 17
Artikel 8a	Artikel 18
Artikel 8b	Artikel 19
Artikel 8c	Artikel 20
Artikel 8d	Artikel 21
Artikel 8e	Artikel 22
Dritter Teil	Dritter Teil
Titel I	Titel I
Artikel 9	Artikel 23
Artikel 10	Artikel 24
Artikel 11 (aufgehoben)	-
Kapitel 1	Kapitel 1
Abschnitt 1 (gestrichen)	Artikel 25
Artikel 12	-
Artikel 13 (aufgehoben)	-
Artikel 14 (aufgehoben)	-
Artikel 15 (aufgehoben)	-
Artikel 16 (aufgehoben)	-
Artikel 17 (aufgehoben)	-
Abschnitt 2 (gestrichen)	-
Artikel 18 (aufgehoben)	-
Artikel 19 (aufgehoben)	-
Artikel 20 (aufgehoben)	-
Artikel 21 (aufgehoben)	-
Artikel 22 (aufgehoben)	-
Artikel 23 (aufgehoben)	-
Artikel 24 (aufgehoben)	-
Artikel 25 (aufgehoben)	-
Artikel 26 (aufgehoben)	-
Artikel 27 (aufgehoben)	-
Artikel 28	Artikel 26
Artikel 29	Artikel 27

Nummerierung

bisher	neu
Kapitel 2	Kapitel 2
Artikel 30	Artikel 28
Artikel 31 (aufgehoben)	-
Artikel 32 (aufgehoben)	-
Artikel 33 (aufgehoben)	-
Artikel 34	Artikel 29
Artikel 35 (aufgehoben)	-
Artikel 36	Artikel 30
Artikel 37	Artikel 31
Titel II	Titel II
Artikel 38	Artikel 32
Artikel 39	Artikel 33
Artikel 40	Artikel 34
Artikel 41	Artikel 35
Artikel 42	Artikel 36
Artikel 43	Artikel 37
Artikel 44 (aufgehoben)	-
Artikel 45 (aufgehoben)	-
Artikel 46	Artikel 38
Artikel 47 (aufgehoben)	-
Titel III	Titel III
Kapitel 1	Kapitel 1
Artikel 48	Artikel 39
Artikel 49	Artikel 40
Artikel 50	Artikel 41
Artikel 51	Artikel 42
Kapitel 2	Kapitel 2
Artikel 52	Artikel 43
Artikel 53 (aufgehoben)	-
Artikel 54	Artikel 44
Artikel 55	Artikel 45
Artikel 56	Artikel 46
Artikel 57	Artikel 47
Artikel 58	Artikel 48
Kapitel 3	Artikel 49
Artikel 59	Artikel 50
Artikel 60	Artikel 51
Artikel 61	-
Artikel 62 (aufgehoben)	-
Artikel 63	Artikel 52
Artikel 64	Artikel 53
Artikel 65	Artikel 54
Artikel 66	Artikel 55
Kapitel 4	-
Artikel 67 (aufgehoben)	-
Artikel 68 (aufgehoben)	-
Artikel 69 (aufgehoben)	-
Artikel 70 (aufgehoben)	-
Artikel 71 (aufgehoben)	-
Artikel 72 (aufgehoben)	-
Artikel 73 (aufgehoben)	-
Artikel 73a (aufgehoben)	-

Nummerierung

bisher	neu
Artikel 73b	Artikel 56
Artikel 73c	Artikel 57
Artikel 73d	Artikel 58
Artikel 73e (aufgehoben)	–
Artikel 73f	Artikel 59
Artikel 73g	Artikel 60
Artikel 73h (aufgehoben)	–
Titel IIIa (**)	Titel IV
Artikel 73i (*)	Artikel 61
Artikel 73j (*)	Artikel 62
Artikel 73k (*)	Artikel 63
Artikel 73l (*)	Artikel 64
Artikel 73m (*)	Artikel 65
Artikel 73n (*)	Artikel 66
Artikel 73o (*)	Artikel 67
Artikel 73p (*)	Artikel 68
Artikel 73q (*)	Artikel 69
Titel IV	Titel V
Artikel 74	Artikel 70
Artikel 75	Artikel 71
Artikel 76	Artikel 72
Artikel 77	Artikel 73
Artikel 78	Artikel 74
Artikel 79	Artikel 75
Artikel 80	Artikel 76
Artikel 81	Artikel 77
Artikel 82	Artikel 78
Artikel 83	Artikel 79
Artikel 84	Artikel 80
Titel V	Titel VI
Kapitel 1	Kapitel 1
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Artikel 85	Artikel 81
Artikel 86	Artikel 82
Artikel 87	Artikel 83
Artikel 88	Artikel 84
Artikel 89	Artikel 85
Artikel 90	Artikel 86
Abschnitt 2 (gestrichen)	–
Artikel 91 (aufgehoben)	–
Abschnitt 3	Abschnitt 2
Artikel 92	Artikel 87
Artikel 93	Artikel 88
Artikel 94	Artikel 89
Kapitel 2	Kapitel 2
Artikel 95	Artikel 90
Artikel 96	Artikel 91
Artikel 97 (aufgehoben)	–
Artikel 98	Artikel 92
Artikel 99	Artikel 93
Kapitel 3	Kapitel 3
Artikel 100	Artikel 94
Artikel 100a	Artikel 95
Artikel 100b (aufgehoben)	–

Nummerierung

bisher	neu
Artikel 100c (aufgehoben)	–
Artikel 100d (aufgehoben)	–
Artikel 101	Artikel 96
Artikel 102	Artikel 97
Titel VI	Titel VII
Kapitel 1	Kapitel 1
Artikel 102a	Artikel 98
Artikel 103	Artikel 99
Artikel 103a	Artikel 100
Artikel 104	Artikel 101
Artikel 104a	Artikel 102
Artikel 104b	Artikel 103
Artikel 104c	Artikel 104
Kapitel 2	Kapitel 2
Artikel 105	Artikel 105
Artikel 105a	Artikel 106
Artikel 106	Artikel 107
Artikel 107	Artikel 108
Artikel 108	Artikel 109
Artikel 108a	Artikel 110
Artikel 109	Artikel 111
Kapitel 3	Kapitel 3
Artikel 109a	Artikel 112
Artikel 109b	Artikel 113
Artikel 109c	Artikel 114
Artikel 109d	Artikel 115
Kapitel 4	Kapitel 4
Artikel 109e	Artikel 116
Artikel 109f	Artikel 117
Artikel 109g	Artikel 118
Artikel 109h	Artikel 119
Artikel 109i	Artikel 120
Artikel 109j	Artikel 121
Artikel 109k	Artikel 122
Artikel 109l	Artikel 123
Artikel 109m	Artikel 124
Titel VIa (**)	Titel VIII
Artikel 109n (*)	Artikel 125
Artikel 109o (*)	Artikel 126
Artikel 109p (*)	Artikel 127
Artikel 109q (*)	Artikel 128
Artikel 109r (*)	Artikel 129
Artikel 109s (*)	Artikel 130
Titel VII	Titel IX
Artikel 110	Artikel 131
Artikel 111 (aufgehoben)	–
Artikel 112	Artikel 132
Artikel 113	Artikel 133
Artikel 114 (aufgehoben)	–
Artikel 115	Artikel 134
Titel VIIa (**)	Titel X
Artikel 116 (*)	Artikel 135

Nummerierung

bisher*neu***Titel VIII****Kapitel 1 (***)**

Artikel 117
Artikel 118
Artikel 118a
Artikel 118b
Artikel 118c
Artikel 119
Artikel 119a
Artikel 120
Artikel 121
Artikel 122

Kapitel 2

Artikel 123
Artikel 124
Artikel 125

Kapitel 3

Artikel 126
Artikel 127

Titel IX

Artikel 128

Titel X

Artikel 129

Titel XI

Artikel 129a

Titel XII

Artikel 129b
Artikel 129c
Artikel 129d

Titel XIII

Artikel 130

Titel XIV

Artikel 130a
Artikel 130b
Artikel 130c
Artikel 130d
Artikel 130e

Titel XV

Artikel 130f
Artikel 130g
Artikel 130h
Artikel 130i
Artikel 130j
Artikel 130k
Artikel 130l
Artikel 130m
Artikel 130n
Artikel 130o
Artikel 130p
Artikel 130q (aufgehoben) –

Titel XI**Kapitel 1**

Artikel 136
Artikel 137
Artikel 138
Artikel 139
Artikel 140
Artikel 141
Artikel 142
Artikel 143
Artikel 144
Artikel 145

Kapitel 2

Artikel 146
Artikel 147
Artikel 148

Kapitel 3

Artikel 149
Artikel 150

Titel XII

Artikel 151

Titel XIII

Artikel 152

Titel XIV

Artikel 153

Titel XV

Artikel 154
Artikel 155
Artikel 156

Titel XVI

Artikel 157

Titel XVII

Artikel 158
Artikel 159
Artikel 160
Artikel 161
Artikel 162

Titel XVIII

Artikel 163
Artikel 164
Artikel 165
Artikel 166
Artikel 167
Artikel 168
Artikel 169
Artikel 170
Artikel 171
Artikel 172
Artikel 173

Nummerierung

bisher*neu***Titel XVI**

Artikel 130r
Artikel 130s
Artikel 130t

Titel XVII

Artikel 130u
Artikel 130v
Artikel 130w
Artikel 130x
Artikel 130y

Vierter Teil

Artikel 131
Artikel 132
Artikel 133
Artikel 134
Artikel 135
Artikel 136
Artikel 136a

Fünfter Teil**Titel I****Kapitel 1****Abschnitt 1**

Artikel 137
Artikel 138
Artikel 138a
Artikel 138b
Artikel 138c
Artikel 138d
Artikel 138e
Artikel 139
Artikel 140
Artikel 141
Artikel 142
Artikel 143
Artikel 144

Abschnitt 2

Artikel 145
Artikel 146
Artikel 147
Artikel 148
Artikel 149 (aufgehoben)
Artikel 150
Artikel 151
Artikel 152
Artikel 153
Artikel 154

Abschnitt 3

Artikel 155
Artikel 156
Artikel 157
Artikel 158
Artikel 159
Artikel 160
Artikel 161

Titel XIX

Artikel 174
Artikel 175
Artikel 176

Titel XX

Artikel 177
Artikel 178
Artikel 179
Artikel 180
Artikel 181

Vierter Teil

Artikel 182
Artikel 183
Artikel 184
Artikel 185
Artikel 186
Artikel 187
Artikel 188

Fünfter Teil**Titel I****Kapitel 1****Abschnitt 1**

Artikel 189
Artikel 190
Artikel 191
Artikel 192
Artikel 193
Artikel 194
Artikel 195
Artikel 196
Artikel 197
Artikel 198
Artikel 199
Artikel 200
Artikel 201

Abschnitt 2

Artikel 202
Artikel 203
Artikel 204
Artikel 205
–
Artikel 206
Artikel 207
Artikel 208
Artikel 209
Artikel 210

Abschnitt 3

Artikel 211
Artikel 212
Artikel 213
Artikel 214
Artikel 215
Artikel 216
Artikel 217

Nummerierung

bisher

neu

Artikel 162	Artikel 218
Artikel 163	Artikel 219
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Artikel 164	Artikel 220
Artikel 165	Artikel 221
Artikel 166	Artikel 222
Artikel 167	Artikel 223
Artikel 168	Artikel 224
Artikel 168a	Artikel 225
Artikel 169	Artikel 226
Artikel 170	Artikel 227
Artikel 171	Artikel 228
Artikel 172	Artikel 229
Artikel 173	Artikel 230
Artikel 174	Artikel 231
Artikel 175	Artikel 232
Artikel 176	Artikel 233
Artikel 177	Artikel 234
Artikel 178	Artikel 235
Artikel 179	Artikel 236
Artikel 180	Artikel 237
Artikel 181	Artikel 238
Artikel 182	Artikel 239
Artikel 183	Artikel 240
Artikel 184	Artikel 241
Artikel 185	Artikel 242
Artikel 186	Artikel 243
Artikel 187	Artikel 244
Artikel 188	Artikel 245
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Artikel 188a	Artikel 246
Artikel 188b	Artikel 247
Artikel 188c	Artikel 248
Kapitel 2	Kapitel 2
Artikel 189	Artikel 249
Artikel 189a	Artikel 250
Artikel 189b	Artikel 251
Artikel 189c	Artikel 252
Artikel 190	Artikel 253
Artikel 191	Artikel 254
Artikel 191 (*)	Artikel 255
Artikel 192	Artikel 256
Kapitel 3	Kapitel 3
Artikel 193	Artikel 257
Artikel 194	Artikel 258
Artikel 195	Artikel 259
Artikel 196	Artikel 260
Artikel 197	Artikel 261
Artikel 198	Artikel 262
Kapitel 4	Kapitel 4
Artikel 198a	Artikel 263
Artikel 198b	Artikel 264
Artikel 198c	Artikel 265

Nummerierung

bisher

neu

Kapitel 5	Kapitel 5
Artikel 198d	Artikel 266
Artikel 198e	Artikel 267
Titel II	Titel II
Artikel 199	Artikel 268
Artikel 200 (aufgehoben)	–
Artikel 201	Artikel 269
Artikel 201a	Artikel 270
Artikel 202	Artikel 271
Artikel 203	Artikel 272
Artikel 204	Artikel 273
Artikel 205	Artikel 274
Artikel 205a	Artikel 275
Artikel 206	Artikel 276
Artikel 206a (aufgehoben)	–
Artikel 207	Artikel 277
Artikel 208	Artikel 278
Artikel 209	Artikel 279
Artikel 209a	Artikel 280
Sechster Teil	Sechster Teil
Artikel 210	Artikel 281
Artikel 211	Artikel 282
Artikel 212 (*)	Artikel 283
Artikel 213	Artikel 284
Artikel 213a (*)	Artikel 285
Artikel 213b (*)	Artikel 286
Artikel 214	Artikel 287
Artikel 215	Artikel 288
Artikel 216	Artikel 289
Artikel 217	Artikel 290
Artikel 218 (*)	Artikel 291
Artikel 219	Artikel 292
Artikel 220	Artikel 293
Artikel 221	Artikel 294
Artikel 222	Artikel 295
Artikel 223	Artikel 296
Artikel 224	Artikel 297
Artikel 225	Artikel 298
Artikel 226 (aufgehoben)	–
Artikel 227	Artikel 299
Artikel 228	Artikel 300
Artikel 228a	Artikel 301
Artikel 229	Artikel 302
Artikel 230	Artikel 303
Artikel 231	Artikel 304
Artikel 232	Artikel 305
Artikel 233	Artikel 306
Artikel 234	Artikel 307
Artikel 235	Artikel 308
Artikel 236 (*)	Artikel 309
Artikel 237 (aufgehoben)	–
Artikel 238	Artikel 310
Artikel 239	Artikel 311
Artikel 240	Artikel 312

Nummerierung

bisher	<i>neu</i>
--------	------------

Artikel 241 (aufgehoben)	–
Artikel 242 (aufgehoben)	–
Artikel 243 (aufgehoben)	–
Artikel 244 (aufgehoben)	–
Artikel 245 (aufgehoben)	–
Artikel 246 (aufgehoben)	–

(*) Neuer Artikel, eingefügt durch den Vertrag von Amsterdam.

(**) Neuer Titel, eingefügt durch den Vertrag von Amsterdam.

(***) Kapitel 1, umstrukturiert durch den Vertrag von Amsterdam.

Nummerierung

bisher	<i>neu</i>
--------	------------

Schlussbestimmungen

Artikel 247	Artikel 313
Artikel 248	Artikel 314

Genehmigung der sieben Abkommen

1. Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Abkommen über den Luftverkehr
Abkommen über Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
Abkommen über die Freizügigkeit (Personenverkehr)
-

Gesetzesanpassungen

2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) 9. 10. 92

 3. Bundesgesetz zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse mit Änderungen der folgenden 2 Gesetze:
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG) 19. 12. 58
 - Personenbeförderungsgesetz (PBG) 18. 6. 93

 4. Bundesgesetz zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (Personenverkehr) mit Änderungen der folgenden 12 Gesetze:
 - BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) 26. 3. 31
 - BG über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) 16. 12. 83
 - BG über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals 19. 12. 1877
 - Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz (AHVG) 20. 12. 46
 - Invalidenversicherungsgesetz (IVG) 19. 6. 59
 - BG über die Ergänzungsleistungen (ELG) 19. 3. 65
 - BG über die berufliche Vorsorge (BVG) 25. 6. 82
 - Krankenversicherungsgesetz (KVG) 18. 3. 94
 - Freizügigkeitsgesetz (FZG) 17. 12. 93
 - Unfallversicherungsgesetz (UVG) 20. 3. 81
 - Familienzulagegesetz (FLG) 20. 6. 52
 - Arbeitslosenversicherungsgesetz 25. 6. 82
-

Umsetzungsmassnahme in Form eines Kreditbeschlusses

5. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an Forschungsprogrammen der Europäischen Union in den Jahren 2001 und 2002;*
-

* nicht dem Referendum unterstellt

Begleitmassnahmen in Form separater Erlasse

6. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG) 29. 4. 98
 7. Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene
 8. Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
 - BG über das Internationale Privatrecht (IPRG) 18. 12. 1987
 - BG betreffend die Ergänzung des Obligationenrechts (OR) 30. 3. 1911
 - BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AGAV) 28. 9. 1956
-

Begleitmassnahmen in Form eines Kreditbeschlusses

9. Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs.*
-

* nicht dem Referendum unterstellt

Bundesbeschluss

über die Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und andererseits der Europäischen Gemeinschaft sowie gegebenenfalls ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Atomgemeinschaft

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹, beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit;
- b. Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens;
- c. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen;
- d. Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- e. Abkommen über den Luftverkehr;
- f. Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- g. Abkommen über die Freizügigkeit;

² Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für multilaterale Rechtsvereinheitlichungen (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ BBl 1999 6128

**Bundesgesetz
über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
(Lebensmittelgesetz, LMG)**

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

I

Das Lebensmittelgesetz² wird wie folgt geändert:

*Art. 17a (neu) Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln
tierischer Herkunft*

Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 23 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Bundesrat kann die Dokumentation der Selbstkontrolle regeln.

Art. 26a (neu) Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Lebensmittel tierischer Herkunft systematisch kontrolliert werden, sowie die Art der Durchführung und die Bescheinigung der Kontrollen regeln.

Art. 36 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Er kann zu diesem Zweck: ...

Art. 37 Abs. 2 (neu)

² Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf die in der Sache zuständigen Bundesämter übertragen.

¹ BBl 1999 6128

² SR 817.0

Art. 45 Abs. 2 Bst. f (neu)

² Gebühren werden erhoben für:

- f. systematische Kontrollen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesgesetz zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strassenverkehrsgesetz²

Art. 9

Ausmasse
und Gewicht

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Dabei trägt er den Interessen der Verkehrssicherheit, der Wirtschaft und der Umwelt Rechnung und berücksichtigt internationale Regelungen. Er kann parallel zur Höhe der Strassenverkehrsabgaben das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen auf 40 t, respektive 44 t im kombinierten Verkehr, festlegen.

² Er setzt die Achslast sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Motorleistung und dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination fest.

³ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Ausnahmen vorsehen für Motorfahrzeuge und Anhänger im Linienverkehr und für solche, die wegen ihres besonderen Zweckes unvermeidbar höhere Masse oder Gewichte erfordern. Er umschreibt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall unumgängliche Fahrten anderer Fahrzeuge mit höheren Massen oder Gewichten gebilligt werden können.

⁴ Signalisierte Beschränkungen der Breite, der Höhe, des Gewichtes und der Achslast der Fahrzeuge bleiben in jedem Fall vorbehalten.

¹ BBl 1999 6128
² SR 741.01

2. Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993³

Art. 11 Abs. 1

¹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Unternehmung ist gewährleistet, wenn Eigenkapital und Reserven zusammen einen bestimmten Betrag erreichen. Massgebend zu dessen Berechnung ist die Anzahl Fahrzeuge.

Art. 12 Abs. 2–6

² Der Bundesrat bezeichnet die für die Durchführung der Prüfung zuständige Behörde und die zu prüfenden Fächer. Er kann Berufsverbände oder ähnliche Organisationen mit der Durchführung betrauen, die der Aufsicht des für Berufsbildung zuständigen Bundesamtes unterstehen.

³ Die mit der Durchführung der Prüfung betrauten Verbände haben ein Prüfungsreglement zu erstellen, das zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde bedarf. Das Prüfungsreglement regelt insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Anmeldeverfahren, den Prüfungsstoff und die Art und Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern, die Notengebung und die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung.

⁴ Das für die Berufsbildung zuständige Bundesamt bezeichnet die Fachausweise und Diplome, deren Inhaber und Inhaberinnen in bestimmten Fächern keine Prüfung ablegen müssen. Die Befreiung erstreckt sich auf die Fächer, deren Sachgebiet durch den Fachausweis oder das Diplom abgedeckt ist.

⁵ Personen, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in leitender Stellung bei einer Strassentransportunternehmung nachweisen, können eine vereinfachte Prüfung ablegen.

⁶ Von der Prüfung befreit sind Personen, die eine Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Art. 13 Widerruf der Zulassungsbewilligung

¹ Das Bundesamt prüft regelmässig, mindestens alle fünf Jahre, ob eine Strassentransportunternehmung die Zulassungsvoraussetzungen noch erfüllt.

² Es widerruft die Zulassungsbewilligung entschädigungslos, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Art. 14 Abs. 1

¹ Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der natürlichen Person, welche die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfüllt, darf eine Strassentransportunternehmung für die Dauer eines Jahres weitergeführt werden. Das Bundesamt kann die Frist in begründeten Fällen um höchstens sechs Monate verlängern.

³ SR 744.10

Art. 23 Abs. 2 (neu)

² Ab Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den Transport von Waren und Personen auf Schiene und Strasse dürfen grenzüberschreitende Transporte des Personen- und Güterverkehrs nur mit einer entsprechenden Bewilligung ausgeführt werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesgesetz zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 1

Dieses Gesetz gilt für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörige sowie für entsandte Arbeitnehmer nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit keine abweichende Bestimmung enthält oder dieses Gesetz eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht.

Art. 1a (neu)

Bisheriger Art. 1

2. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland⁴

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} (neu) und d

¹ Als Personen im Ausland gelten:

- a. Angehörige der Staaten der Europäischen Union, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben;

¹ BBl 1999 6128

² SR 142.20

³ SR ...; AS ...; (BBl 1999 7027)

⁴ SR 211.412.41

- a^{bis}. Angehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Art. 7 Bst. k (neu)

Keiner Bewilligung bedürfen:

- k. Angehörige der Staaten der Europäischen Union, die als Grenzgänger in der Region des Arbeitsorts eine Zweitwohnung erwerben.

Art. 12 Bst. d

Die Bewilligung wird auf jeden Fall verweigert, wenn:

- d. dem Erwerber einer Zweitwohnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Apparthotel, seinem Ehegatten oder seinen Kindern unter 20 Jahren bereits eine solche Wohnung in der Schweiz gehört.

Schlussbestimmungen der Änderungen vom ...

Die Schlussbestimmungen der Änderung vom 30. April 1997⁵ gelten für diese Änderung analog

3. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877⁶ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Ausbildung

1. Abschnitt: Diplome

Art. 1 Eidgenössisches Diplom

Ein eidgenössisches Diplom wird für die folgenden medizinischen Berufe erteilt:

- a. Ärztinnen und Ärzte;
- b. Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- c. Apothekerinnen und Apotheker;
- d. Tierärztinnen und Tierärzte.

⁵ AS 1997 2086

⁶ SR 811.11

Art. 2 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das eidgenössische Diplom wird Personen erteilt, die:

- a. an einer schweizerischen universitären Hochschule die entsprechende Ausbildung absolviert haben; und
- b. die eidgenössischen Prüfungen bestanden haben.

Art. 2a Wirkung des Diploms und Verwendung des Diplomtittels

¹ Wer das eidgenössische Diplom als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Apothekerin oder Apotheker oder als Tierärztin oder Tierarzt erworben hat, ist berechtigt, in der ganzen Schweiz seinen Beruf selbstständig auszuüben.

² Wer das eidgenössische Diplom als Ärztin oder Arzt erworben hat, darf nur unter der Aufsicht von Inhaberinnen oder Inhabern eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels ärztliche Handlungen vornehmen.

³ Der Bundesrat regelt die Verwendung der eidgenössischen Diplomtittel als Berufsbezeichnung.

Art. 2b Anerkennung ausländischer Diplome

¹ Der Leitende Ausschuss (Art. 3) anerkennt ausländische Diplome, sofern die Gleichwertigkeit in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist.

² Ein anerkanntes ausländisches Diplom hat in der Schweiz die gleichen Wirkungen wie ein eidgenössisches Diplom.

³ Wird das ausländische Diplom nicht anerkannt, so entscheidet der Leitende Ausschuss, unter welchen Voraussetzungen das eidgenössische Diplom erworben werden kann.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Prüfungen

Art. 3 *Sachüberschrift*

Aufsicht

Art. 4 *Sachüberschrift*

Ernennung der Prüfungskommission

Art. 5 Sachüberschrift

Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sowie Ort
und Sprache der Prüfung

Art. 6 Sachüberschrift

Prüfungsregulativ

2. Kapitel: Weiterbildung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Eidgenössische Weiterbildungstitel

¹ Eidgenössische Weiterbildungstitel werden für den Arztberuf erteilt. Für andere medizinische Berufe werden sie nur so weit erteilt, als sich die Schweiz auf Grund internationaler Verträge verpflichtet hat, ausländische Weiterbildungstitel in diesen Berufen anzuerkennen.

² Der Bundesrat bestimmt, welche eidgenössischen Weiterbildungstitel auf welchen Gebieten erteilt werden.

³ Er legt für jeden Titel die Weiterbildungsziele fest.

⁴ Jeder eidgenössische Weiterbildungstitel wird je von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms unterzeichnet.

Art. 8 Zulassung zur Weiterbildung

¹ Zur Weiterbildung ist zugelassen, wer ein eidgenössisches Diplom im entsprechenden Beruf hat.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

Art. 9 Dauer der Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel dauert mindestens zwei Jahre und höchstens sechs Jahre.

² Für hochspezialisierte Fachgebiete, die äusserst hohe Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfordern, kann die Weiterbildungsdauer bis auf zehn Jahre verlängert werden.

³ Bei Teilzeitweiterbildung wird die Dauer entsprechend verlängert.

⁴ Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Dauer der Weiterbildung für die einzelnen Weiterbildungstitel;
- b. wieweit Weiterbildungsperioden, die für einen Weiterbildungstitel absolviert werden, für andere Weiterbildungstitel angerechnet werden.

Art. 10 Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

¹ Der Weiterbildungsausschuss anerkennt ausländische Weiterbildungstitel, sofern die Gleichwertigkeit in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist und sich die Inhaberin oder der Inhaber in einer Landessprache verständigen kann.

² Ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel hat in der Schweiz die gleichen Wirkungen wie der entsprechende eidgenössische Weiterbildungstitel.

³ Wird der ausländische Weiterbildungstitel nicht anerkannt, so entscheidet der Weiterbildungsausschuss, unter welchen Voraussetzungen der entsprechende eidgenössische Weiterbildungstitel erworben werden kann.

Art. 11 Wirkung und Verwendung des Weiterbildungstitels

¹ Wer einen eidgenössischen ärztlichen Weiterbildungstitel erworben hat, ist berechtigt, in der ganzen Schweiz den Arztberuf selbstständig auszuüben.

² Kantonale Bewilligungen zur selbstständigen Ausübung des Arztberufs sind nur an Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels zu erteilen.

³ Der Bundesrat regelt die Verwendung der eidgenössischen Weiterbildungstitel als Berufsbezeichnung.

2. Abschnitt: Akkreditierung der Weiterbildungsprogramme

Art. 12 Grundsatz

Ein eidgenössischer Weiterbildungstitel wird nur erteilt, wenn die Weiterbildung im Rahmen eines vom Bund akkreditierten Programms durchgeführt worden ist.

Art. 13 Akkreditierungskriterien

Ein Weiterbildungsprogramm kann akkreditiert werden, wenn:

- a. es von einem gesamtschweizerischen Berufsverband oder ausnahmsweise von einer anderen geeigneten Organisation getragen wird;
- b. es geeignet ist, die vom Bundesrat festgelegten Weiterbildungsziele für die darin geregelten Weiterbildungstitel zu erreichen;
- c. es gesamtschweizerisch zugänglich ist;
- d. es eine wirksame, kontinuierliche Beurteilung und Schlussbeurteilung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der weiterzubildenden Personen vorsieht;
- e. es sowohl theoretischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung umfasst;
- f. die Weiterbildung in Weiterbildungsstätten erfolgt, die von der Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms zu diesem Zweck zugelassen sind;

- g. von den weiterzubildenden Personen in den Weiterbildungsstätten persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt wird;
- h. die weiterzubildenden Personen die Kosten ihrer Weiterbildung mindestens teilweise durch persönliche Mitarbeit abgelten können;
- i. der Zugang zur Weiterbildung unabhängig ist von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband;
- k. die Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms die zur Erreichung der Weiterbildungsziele erforderlichen Organisationsstrukturen und Verfahren vorweisen kann;
- l. es eine unabhängige und unparteiische Instanz vorsieht, welche Beschwerden der weiterzubildenden Personen oder Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren mindestens in den Fällen nach Artikel 19 beurteilt;
- m. die Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den universitären Hochschulen durchgeführt wird.

Art. 14 Akkreditierungsverfahren

¹ Die Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms stellt dem Departement Antrag auf Akkreditierung.

² Sie legt dem Antrag einen Bericht bei, in dem sie sich über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien ausweist.

³ Das Departement entscheidet nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses. Es kann:

- a. die Akkreditierung für alle oder einzelne der im Weiterbildungsprogramm geregelten Weiterbildungstitel erteilen;
- b. die Akkreditierung mit Auflagen verknüpfen.

⁴ Die Akkreditierung wird für sieben Jahre erteilt.

⁵ Verweigert das Departement einem Weiterbildungsprogramm die Wiederakkreditierung, so regelt es die Rechtsstellung der betroffenen weiterzubildenden Personen.

Art. 15 Kontrolle

¹ Jede Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms ist dem Departement zur Kenntnis zu bringen.

² Läuft die Änderung den Akkreditierungskriterien zuwider, so kann das Departement neue Auflagen machen.

³ Zwei Jahre nach der Auferlegung von Auflagen hat sich die Trägerorganisation des Weiterbildungsprogramms gegenüber dem Departement über die Erfüllung der Auflagen auszuweisen. Sind die Auflagen nicht mehr erfüllt, so kann das Departement neue Auflagen machen oder, in schweren Fällen, die Akkreditierung entziehen. Artikel 14 Absatz 5 gilt sinngemäss.

3. Abschnitt: Weiterbildungsausschuss

Art. 16 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Bundesrat setzt auf Antrag des Departements einen Weiterbildungsausschuss ein und ernennt dessen Mitglieder.

² Er sorgt für eine angemessene Vertretung des Bundes, der Kantone, der universitären Hochschulen sowie der betroffenen Berufskreise.

³ Der Weiterbildungsausschuss gibt sich ein Geschäftsreglement; er regelt darin namentlich das Verfahren für seine Entscheidungen. Das Geschäftsreglement ist dem Departement zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17 Aufgaben

¹ Der Weiterbildungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Er berät das Departement in Fragen der Weiterbildung.
- b. Er nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen.
- c. Er erstattet dem Departement regelmässig Bericht.
- d. Er entscheidet über die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel.
- e. Er entscheidet, wie weit ausländische Weiterbildungsperioden von Personen mit einem anerkannten ausländischen Diplom nach Artikel 2b an eine Weiterbildung, für die ein eidgenössischer Titel erteilt wird, angerechnet werden können.

² Der Weiterbildungsausschuss kann der Trägerorganisation eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Weiterbildung vorschlagen.

3. Kapitel: Fortbildung

Art. 18 Pflicht zur Fortbildung

Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Diplôme und Weiterbildungstitel sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern.

4. Kapitel: Rechtsschutz, Aufsicht und Koordination

1. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 19 Verfügungen der Trägerorganisation eines Weiterbildungsprogramms

Die Trägerorganisation eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms erlässt Verfügungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁷ über:

- a. die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- c. das Bestehen der Schlussprüfung;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln;
- e. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten

Art. 20 Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

¹ Die Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen:

- a. der Bundesbehörden;
- b. der Trägerorganisation eines akkreditierten Weiterbildungsprogramms.

² Sie setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die über eine juristische Ausbildung und richterliche Erfahrung verfügen, sowie aus sechs Sachverständigen zusammen.

³ Sie entscheidet endgültig über Beschwerden welche Prüfungen und die Anerkennung von Weiterbildungsstätten betreffen.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 14 und 15 werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rekurskommission entschieden.

⁵ Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz⁸.

2. Abschnitt: Aufsicht

Art. 21

Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

⁷ SR 172.021

⁸ SR 172.021

3. Abschnitt: Koordination

Art. 22

¹ Der Leitende Ausschuss und der Weiterbildungsausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten.

² Zu diesem Zweck sind sie je durch mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten im anderen Ausschuss vertreten.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 24 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung erteilten Titel, die einem eidgenössischen Weiterbildungstitel entsprechen, gelten ab Inkrafttreten dieser Änderung als eidgenössische Weiterbildungstitel; der Bundesrat erstellt eine Liste.

² Der Bundesrat kann Weiterbildungsprogramme, die schon vor Inkrafttreten dieser Änderung zur Erteilung von Titeln geführt haben, die einem eidgenössischen Weiterbildungstitel entsprechen, als akkreditiert erklären. Diese Sonderakkreditierung gilt während dreier Jahre.

³ Wer das eidgenössische Diplom als Ärztin oder Arzt erworben hat und bei Inkrafttreten dieser Änderung über eine kantonale Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Arztberufs verfügt, ist weiterhin berechtigt, ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel in der ganzen Schweiz diesen Beruf selbstständig auszuüben. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen solche Personen einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erhalten, der ihrer praktischen und theoretischen Weiterbildung entspricht.

4. AHV-Gesetz⁹

Art. 2 Abs. 1

¹ Personen, die in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz keine Vereinbarung über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

⁹ SR 831.10

Art. 102 Abs. 2 (neu)

² Die Hilflosenentschädigung wird ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert.

Art. 103

¹ An der Finanzierung der jährlichen Ausgaben der Versicherung beteiligen sich:

- a. der Bund mit 16,36 Prozent der Gesamtausgaben der Versicherung; davon abgezogen wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Absatz 2 Buchstabe a;
- b. die Kantone mit 3,64 Prozent der Gesamtausgaben der Versicherung; davon abgezogen wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Absatz 2 Buchstabe b.

² Die Hilflosenentschädigung wird finanziert:

- a. durch den Bund zu 96,36 Prozent;
- b. durch die Kantone zu 3,64 Prozent.

Dritter Teil: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 153a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71¹⁰ und Nr. 574/72¹¹ in ihrer angepassten Fassung¹².

Vierter Teil (neu)

Bisheriger Dritter Teil

- ¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (AbI Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).
- ¹¹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.
- ¹² SR ...; AS ... (BBl 1999 7027)
Eine provisorische, konsolidierte Fassung des Textes der Verordnungen (EWG) N. 1408/71 und Nr. 574/72 mit den zuletzt durch die Verordnung (EG) des Rates Nr. 307/1999 erfolgten Änderungen kann beim Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern bezogen werden. Massgeblich ist hingegen allein die im Amtsblatt der EG publizierte Fassung.

5. IV-Gesetz¹³

Art. 77 Abs. 2

² Die Hilflosenentschädigung wird ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert.

Art. 78 Beiträge der öffentlichen Hand

¹ An der Finanzierung der jährlichen Ausgaben der Versicherung beteiligen sich:

- a. der Bund mit 37,5 Prozent der Gesamtausgaben der Versicherung; davon abgezogen wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Absatz 2 Buchstabe a;
- b. die Kantone mit 12,5 Prozent der Gesamtausgaben der Versicherung; davon abgezogen wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Absatz 2 Buchstabe b.

² Die Hilflosenentschädigung wird finanziert:

- a. durch den Bund zu 87,5 Prozent;
- b. durch die Kantone zu 12,5 Prozent.

³ Die Artikel 104 und 107 Absatz 2 AHVG sind sinngemäss anwendbar.

Vierter Teil: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 80a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71¹⁴ und Nr. 574/72¹⁵ in ihrer angepassten Fassung¹⁶.

¹³ SR 831.20

¹⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

¹⁶ SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

Fünfter Teil (neu)

Bisheriger Vierter Teil

6. Bundesgesetz vom 19. März 1965¹⁷ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

4. Abschnitt: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 16a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71¹⁸ und Nr. 574/72¹⁹ in ihrer angepassten Fassung²⁰.

5. Abschnitt (neu)

Bisheriger 4. Abschnitt

1 7. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 56 Abs. 1 Bst. g (neu)

¹ Der Sicherheitsfonds:

- g. ist für die Anwendung von Artikel 89a Verbindungsstelle zu den Staaten der Europäischen Union. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

¹⁷ SR 831.30

¹⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

²⁰ SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

²¹ SR 831.40

Siebenter Teil: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 89a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71²² und Nr. 574/72²³ in ihrer angepassten Fassung²⁴.

Achter Teil (neu)

Bisheriger Siebenter Teil

8. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁵

8. Abschnitt: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 25a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr,

²² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

²³ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

²⁴ SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

²⁵ SR 831.42

sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71²⁶ und Nr. 574/72²⁷ in ihrer angepassten Fassung²⁸.

9. Abschnitt (neu)

Bisheriger 8. Abschnitt

9. Bundesgesetz über die Krankenversicherung²⁹

Art. 13 Abs. 2 Bst. f (neu)

² Die Versicherer müssen insbesondere:

- f. die soziale Krankenversicherung auch den versicherungspflichtigen Personen anbieten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen; auf Gesuch hin kann der Bundesrat Versicherer in besonderen Fällen von dieser Verpflichtung befreien.

Art. 61 Abs. 4 und 5 (neu)

⁴ Für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, sind die Prämien je Mitgliedstaat zu berechnen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften, wie die Prämien dieser Versicherten und das Inkasso zu gestalten sind.

⁵ *Bisheriger Abs. 4*

Art. 66a (neu) Prämienverbilligung für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen

¹ Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, Beiträge zur Prämienverbilligung. Der Bundesrat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen, namentlich im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen dieser Versicherten.

² Die Kantone rechnen über die ausgerichteten Beiträge rückwirkend mit dem Bund ab. Der Bund übernimmt davon je Kanton den gleichen Anteil, der sich aus dem

²⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

²⁷ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

²⁸ SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

²⁹ SR 832.10

Verteilmodell von Artikel 66 Absatz 3 ergibt. Die Beiträge des Bundes werden in erster Linie aus denjenigen Mitteln erbracht, welche von den Kantonen nach Artikel 66 Absatz 5 nicht beansprucht worden sind. Die Kantone finanzieren die verbleibenden Kosten.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Geltendmachung, die Abrechnung und die Auszahlung der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Abgeltung der Verwaltungskosten.

6. Titel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 95a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71³⁰ und Nr. 574/72³¹ in ihrer angepassten Fassung³².

7. Titel (neu)

Bisheriger 6. Titel

10. Unfallversicherungsgesetz³³

Zehnter Titel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 115a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im An-

³⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

³¹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

³² SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

³³ SR 832.20

wendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71³⁴ und Nr. 574/72³⁵ in ihrer angepassten Fassung³⁶.

Elfter Titel (neu)

Bisheriger Zehnter Titel

11. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³⁷ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

V. Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 23a (neu)

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71³⁸ und Nr. 574/72³⁹ in ihrer angepassten Fassung⁴⁰.

³⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

³⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

³⁶ SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

³⁷ SR **836.1**

³⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

³⁹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

⁴⁰ SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

VI. (neu)

Bisheriger V. Abschnitt

12. Arbeitslosenversicherungsgesetz⁴¹

Art. 13 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Versicherten werden Zeiten, in denen sie keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, weil sie sich der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren widmeten, als Beitragszeiten angerechnet, sofern sie:

- a. im Anschluss an die Erziehungsperiode auf Grund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen;
- b. die Erziehungsperiode in der Schweiz verbracht haben und diese in der Rahmenfrist für die Beitragszeit mehr als 18 Monate gedauert hat.

Art. 14 Abs. 1–3 und 5^{bis}

¹ Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

- a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- b. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
- c. eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

² Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

³ Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie sich über eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland ausweisen können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Der Bundesrat bestimmt zudem, unter welchen Voraussetzungen Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der

⁴¹ SR 837.0

Europäischen Gemeinschaft sind, und deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

⁵bis Personen, die sich im Anschluss an die schweizerische obligatorische Schulpflicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, können während der ihnen in den Absätzen 4 und 5 auferlegten Wartezeit an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung teilnehmen. Der Bundesrat bestimmt nach Artikel 75 die anrechenbaren Kosten dieser Programme.

Art. 18 Abs. 5 (neu)

⁵ Absatz 4 gilt auch für Personen, die eine Altersleistung einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.

Neunter Titel : Schlussbestimmungen

Viertes Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 121

Für die in Artikel 2 der Verordnung 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über den Freien Personenverkehr, sein Anhang II und die Verordnung Nr. 1408/71⁴² und Nr. 574/72⁴³ in ihrer angepassten Fassung⁴⁴.

Fünftes Kapitel (neu)

Bisheriges Viertes Kapitel

Art. 122 (neu)

Bisheriger Art. 121

⁴² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

⁴³ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

⁴⁴ SR ...; AS ...; siehe Fussnote 12

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesbeschluss

**über die Finanzierung der Vollbeteiligung der Schweiz
an den Programmen der EU im Bereich der Forschung,
der technologischen Entwicklung und der Demonstration
(einschliesslich EURATOM) in den Jahren 2001 und 2002**

vom

*Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Vollbeteiligung der Schweiz am Fünften Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Europäischen Union und an EURATOM in den Jahren 2001 und 2002 wird ein Gesamtkredit von 432 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird wie folgt aufgeteilt:

	Mio. Fr.
a. Beitrag der Schweiz an die EU für die Jahre 2001 und 2002	410
b. Begleitmassnahmen für die Jahre 2001 und 2002	22

Art. 2

Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2002 eingegangen werden.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

¹ BBl 1999 6128

**Bundesgesetz
über die Landwirtschaft
(Landwirtschaftsgesetz, LwG)**

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Die Organisationen dürfen von den Produzentinnen und Produzenten keine obligatorischen Beiträge für die Finanzierung ihrer Verwaltung erheben. Falls eine Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 erhebt, kann der Bundesrat die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, auf die Gesamtheit der von einem Produkt oder einer Produktgruppe betroffenen Produzenten, Verarbeiter und gegebenenfalls Händler ausdehnen. Produkte aus der Direktvermarktung dürfen den Massnahmen und Vorschriften der Organisationen nach Artikel 8 nicht unterstellt werden.

Art. 55 Abs. 3

³ Die Kosten für die Markterschliessung und die Marktentlastung werden von der Organisation getragen. Die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 gelten sinngemäss. Der Bund kann sich im Rahmen von Artikel 13 an den Kosten der Marktentlastungsmassnahmen beteiligen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 1999 6128
² SR 910.1

Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 84 der Bundesverfassung,
in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Schweiz über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene
und Strasse,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999²,
beschliesst:

Art. 1 Ziel

¹ Der Bund ist bestrebt, zum Schutz des Alpengebietes in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Bahnen und seinen europäischen Partnern eine sukzessive Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene zu erzielen.

² Für den auf den Transitstrassen im Alpengebiet verbleibenden alpenquerenden Güterschwerverkehr gilt eine Zielgrösse von 650 000 Fahrten pro Jahr, welche möglichst rasch, spätestens aber ein Jahr nach Eröffnung des Gotthard-Basistunnels, erreicht werden soll.

Art. 2 Massnahmen

¹ Die Zielsetzungen nach Artikel 1 sollen in erster Linie durch die zeitgerechte und zielgerichtete Umsetzung der Bahnreform, des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997³, des Alpentransit-Beschlusses vom 4. Oktober 1991⁴ und des bilateralen Landverkehrsabkommens vom 21. Juni 1999⁵ mit der Europäischen Gemeinschaft erreicht werden.

² Flankierend dazu trifft der Bundesrat weitere geeignete Massnahmen, welche dazu beitragen, die Verlagerung zu erreichen. Diese stützen sich insbesondere auf das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁶, das Transportgesetz vom 4. Oktober 1985⁷, das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993⁸, das

- 1 SR ...; AS ... (BBI 1999 6971)
- 2 BBI 1999 6128
- 3 BBI 1997 IV 1614
- 4 SR 742.104
- 5 SR ...; AS ... (BBI 1999 6971)
- 6 SR 742.101
- 7 SR 742.40
- 8 SR 744.10

Strassenverkehrsgesetz⁹, das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁰ und das Bundesgesetz vom 22. März 1985¹¹ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer.

Art. 3 Rollende Planung

¹ Der Bundesrat unterbreitet den zuständigen parlamentarischen Kommissionen alle zwei Jahre einen Bericht über die Verkehrsverlagerung.

² Dieser Bericht enthält insbesondere:

- a. eine Beurteilung der Wirksamkeit der bisher getroffenen Massnahmen;
- b. die angestrebten Zwischenziele für die Folgeperiode;
- c. das Vorgehen zur möglichst raschen Erreichung des Verlagerungsziels nach Artikel 1 Absatz 2.

³ Der Bericht wird erstmals im Frühjahr 2002 erstellt.

⁴ Für die erste Zweijahresperiode nach Inkrafttreten des bilateralen Landverkehrsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft gilt als Ziel eine Stabilisierung des alpenquerenden Strassengüterverkehrs auf dem Stand des Jahres 2000.

Art. 4 Abgabe auf Kontingenten nach internationalen Verkehrsabkommen

¹ Die Erhebung der Abgabe auf Kontingenten für 40-Tonnen- und Leer- sowie Leichtfahrten nach der Übergangsregelung des Landverkehrsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft oder nach anderen bilateralen Verkehrsabkommen richtet sich nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997¹², soweit die besonderen Bestimmungen in den internationalen Verkehrsabkommen keine abweichenden Vorschriften enthalten. Der Bundesrat regelt den Vollzug.

² Die Erträge aus der Erhebung der Abgabe nach Absatz 1 werden nach Abzug des Vollzugsaufwandes in erster Linie zur Finanzierung der Massnahmen nach Artikel 2 verwendet. Hierfür nicht verwendete Erträge fallen in den Fonds für Eisenbahngrossprojekte.

Art. 5 Verteilung der schweizerischen Kontingente

¹ Der Bundesrat regelt für die schweizerischen Kontingente nach den internationalen Verkehrsabkommen die Anzahl und die Verteilung der Bewilligungen für 40-Tonnen-, Leer- und Leichtfahrten.

² Dabei berücksichtigt er insbesondere das Verlagerungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 und die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft und der schweizerischen Transporteure.

⁹ SR 741.01

¹⁰ SR 814.01

¹¹ SR 725.116.2

¹² BBl 1997 IV 1414 oder 1614

³ Er kann die Gewährung von Kontingenten von Voraussetzungen wie insbesondere vom Nachweis der Benutzung des Schienengüterverkehrs abhängig machen.

Art. 6 Änderung bisherigen Rechts

1. Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997¹³

Art. 10 Abs. 3 (neu)

³ Der Bund kann den Kantonen Beiträge an Schwerverkehrskontrollen entrichten.

2. Strassenverkehrsgesetz¹⁴

Vor Art. 54 (6. Abschnitt) einfügen

Art. 53a (neu)

Sicherstellung
eines flüssigen
Transitverkehrs

Der Bundesrat kann zur Sicherstellung eines flüssigen Transitverkehrs durch die Alpen Verkehrslenkungsmassnahmen für die schweren Motorwagen zum Sachtransport vorsehen.

Art. 7 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat setzt dieses Gesetz spätestens gleichzeitig mit dem bilateralen Landverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999¹⁵ mit der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

³ Dieses Gesetz gilt bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 84 der Bundesverfassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010. Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten spätestens im Jahre 2006 eine Botschaft für ein Ausführungsgesetz zu Artikel 84 der Bundesverfassung.

¹³ BBl 1997 IV 1614 oder 1414

¹⁴ SR 741.01

¹⁵ BBl 1999 6971

Bundesgesetz

über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen

(Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstaben a und b der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier vorübergehend:

- a. auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen;
- b. in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört.

² Der Begriff der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers bestimmt sich nach schweizerischem Recht (Art. 319 ff. Obligationenrecht, OR²).

Art. 2 Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen

¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts³ in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- a. Entlöhnung;
- b. Arbeits- und Ruhezeit;
- c. Mindestdauer der Ferien;
- d. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;

¹ BBl 1999 6128

² SR 220

³ SR 220

- e. Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- f. Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

² Die im Zusammenhang mit der Entsendung gewährten Entschädigungen gelten als Lohnbestandteil, sofern sie keinen Ersatz für tatsächlich getätigte Aufwendungen wie solche für Reise, Verpflegung und Unterkunft darstellen.

³ Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die ganze Dauer des Einsatzes eingehalten werden.

Art. 3 Unterkunft

Der Arbeitgeber muss den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Die Mindestvorschriften für die Entlohnung und die Ferien gelten nicht für:

- a. Arbeiten von geringem Umfang;
- b. Montage oder erstmaligen Einbau, wenn die Arbeiten weniger als acht Tage dauern.

² Der Bundesrat legt die Kriterien zur Bestimmung der Arbeiten nach Absatz 1 fest. Der Umfang bemisst sich nach Art, Dauer und Häufigkeit der Einsätze sowie Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Die Bereiche des Baugewerbes (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe) sowie des Hotel- und Gastgewerbes sind von Absatz 1 ausgenommen. Der Bundesrat kann weitere Branchen von Absatz 1 ausnehmen.

Art. 5 Subunternehmer

¹ Werden die Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ausgeführt, so muss der Erstunternehmer (wie Total-, General- oder Hauptunternehmer) die Subunternehmer vertraglich verpflichten, dieses Gesetz einzuhalten.

² Fehlt eine solche Verpflichtung, so kann der Erstunternehmer für Verstösse von Subunternehmern gegen dieses Gesetz mit den Sanktionen nach Artikel 9 belegt werden; der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Mindestbedingungen nach Artikel 2.

Art. 6 Meldung

¹ Vor Beginn des Einsatzes hat der Arbeitgeber der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes zu melden:

- a. Zahl und Namen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b. Datum des Arbeitsbeginns und voraussichtliche Dauer der Arbeiten;

- c. Art der auszuführenden Arbeiten;
- d. den genauen Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Fälle, in denen von der Meldung abgesehen werden kann.

Art. 7 Vollzug

¹ Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

- a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;
- b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts⁴: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
- c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
- d. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.

² Der Arbeitgeber muss den Organen auf Verlangen alle Dokumente zustellen, die die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

³ Der Arbeitgeber muss den Vollzugsorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Vollzugsorgane nach Artikel 7 koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

² Sie tauschen untereinander die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aus.

Art. 9 Sanktionen

¹ Die Vollzugsorgane melden jeden Verstoss gegen dieses Gesetz der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die zuständige kantonale Behörde kann:

- a. bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 eine Verwaltungsbusse bis 5000 Franken aussprechen; Artikel 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (VStrR)⁵ ist anwendbar;
- b. bei Verstössen gegen Artikel 2, die nicht geringfügig sind, dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c. dem fehlbaren Arbeitgeber die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, stellt der zuständigen Behörde⁶ eine Kopie ihres Entscheides zu. Diese führt eine Liste der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Gegenstand einer rechtskräftigen Sanktion gewesen sind.

Art. 10 Rechtsmittel

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁷ und nach dem Bundesrechtspflegegesetz⁸.

Art. 11 Klagerecht

Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung dieses Gesetzes.

Art. 12 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis 40 000 Franken, ausser es liege ein Vergehen vor, für welches das Strafgesetzbuch⁹ eine höhere Strafe vorsieht, wird bestraft, wer:

- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich falsche Auskünfte erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich der Kontrolle der zuständigen Behörde widersetzt oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht.

² In leichten Fällen kann die Behörde von einer Strafverfolgung absehen.

³ Mit Busse bis 1 000 000 Franken, ausser es liege ein Verbrechen oder Vergehen vor, für welches das Strafgesetzbuch eine höhere Strafe vorsieht, wird bestraft, wer in seiner Funktion als Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die in Artikel 2 genannten Mindestbedingungen systematisch, wiederholt und in gewinnstüchtiger Absicht nicht garantiert.

⁴ Artikel 59 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.

⁵ SR 313.0

⁶ Gegenwärtig BWA

⁷ SR 172.021

⁸ SR 173.110

⁹ SR 311.0

Art. 13 Strafverfolgung

Strafbare Handlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

Art. 14 Aufsicht über den Vollzug

Die zuständige Behörde¹⁰ beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Vollzugsorganen Weisungen erteilen.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁰ Gegenwärtig BWA

Änderung bisherigen Rechts

1. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987¹¹ über das Internationale Privatrecht

Art. 115 Absatz 3 (neu)

³ Für Klagen bezüglich der auf die Arbeitsleistung anzuwendenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sind zudem die Schweizer Gerichte am Ort zuständig, an den der Arbeitnehmer für einen begrenzten Zeitraum und zur Verrichtung auch nur eines Teils seiner Arbeit aus dem Ausland entsandt worden ist.

2. Obligationenrecht¹²

Art. 360a (neu)

IV. Mindestlöhne
1. Voraussetzungen

¹ Werden in einer Branche die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission nach Artikel 360b einen Normalarbeitsvertrag erlassen, der Mindestlöhne vorsieht.

² Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.

Art. 360b (neu)

2. Tripartite
Kommissionen

¹ Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus Vertretern der Sozialpartner und des Staates zusammensetzt.

² Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen Mindestlöhne vorsieht. Die Kommissionen können eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern suchen.

³ Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrages.

¹¹ SR 291
¹² SR 220

⁴ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben ein Untersuchungsrecht. Sie können insbesondere die Einsichtnahme in alle Dokumente verlangen, welche geeignet sind, die Löhne und Arbeitsbedingungen des Betriebs zu belegen.

Art. 360c (neu)

3. Wirkungen

¹ Der Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a gilt auch für Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in seinem örtlichen Geltungsbereich tätig sind.

² Durch Abrede darf vom Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Art. 360d (neu)

4. Klagerecht
der Verbände

Den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden steht ein Anspruch auf gerichtliche Feststellung zu, dass ein Arbeitgeber den Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a nicht einhält.

Art. 360e (neu)

5. Meldung

Die Kantone, die einen Normalarbeitsvertrag in Anwendung von Artikel 360a erlassen, stellen der zuständigen Behörde¹³ ein Exemplar zu.

3. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹⁴

Art. 1 Randtitel

Allgemein-
verbindlich-
erklärung
1. Im Allgemeinen

Art. 1a (neu)

2. Bei Miss-
bräuchen

Stellt die tripartite Kommission nach Artikel 360b Obligationenrecht¹⁵ fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne und Arbeitszeitbedingungen wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen über die Entlohnung, die Arbeits- und Ruhezeit sowie die paritätischen Kontrollen des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.

¹³ Gegenwärtig BWA

¹⁴ SR 221.215.311

¹⁵ SR 220

Art. 2 Ziff. 3

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden :

3. Die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber müssen mehr als die Hälfte der Arbeitgeber ausmachen, die nach der Allgemeinverbindlicherklärung dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen sollen, und die Mehrheit aller Arbeitnehmer beschäftigen. Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 30 Prozent der Arbeitgeber ausmachen, die nach der Allgemeinverbindlicherklärung dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen sollen und mindestens 30 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.

Art. 6

Besonderes
Kontrollorgan

¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, können jederzeit bei der zuständigen Behörde die Einsetzung eines besonderen, von den Vertragsparteien unabhängigen Kontrollorgans an Stelle der im Vertrag vorgesehenen Kontrollorgane verlangen. Dieses Kontrollorgan kann auch auf Antrag der Vertragsparteien eingesetzt werden, wenn sich ein am Vertrag nicht beteiligter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer weigert, sich einer Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.

² Die zuständige Behörde bestimmt Gegenstand und Umfang der Kontrolle nach Anhörung der Vertragsparteien und des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der die Einsetzung eines besonderen Kontrollorgans verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.

³ Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der eine besondere Kontrolle verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen; sie können jedoch von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise den Vertragsparteien auferlegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Art. 20 Abs. 2

² Bei Anträgen, über die der Bundesrat entscheidet, führt die zuständige Behörde¹⁶ das Verfahren und trifft die Massnahmen nach den Artikeln 5 Absätze 2 und 6.

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Förderung des kombinierten Verkehrs wird ein Zahlungsrahmen von höchstens 2 850 Millionen Franken für die Jahre 2000–2010 bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

¹ BBl 1999 6128

Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Der Rat der Europäischen Union im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend «Kommission» genannt) im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend zusammen «Europäische Gemeinschaften» genannt) einerseits und

Der Schweizerische Bundesrat im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachstehend «Schweiz» genannt) andererseits,

beide nachstehend «Vertragsparteien» genannt,

in der Erwägung, dass die enge Beziehung zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften für die Vertragsparteien von Nutzen ist,

in der Erwägung, dass die wissenschaftliche und technische Forschung für die Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz wichtig ist und ein beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich besteht, da die Ressourcen dadurch besser genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden können,

in der Erwägung, dass die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften zur Zeit Forschungsprogramme in Bereichen von gemeinsamem Interesse durchführen,

in der Erwägung, dass die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften an einer Zusammenarbeit an diesen Programmen zu ihrem beiderseitigen Vorteil interessiert sind,

in der Erwägung, dass beide Vertragsparteien ein Interesse daran haben, den gegenseitigen Zugang ihrer Forschungseinrichtungen zu Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung in der Schweiz auf der einen Seite und zu den Rahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf der anderen Seite zu fördern,

in der Erwägung, dass die Europäische Atomgemeinschaft und die Schweiz 1978 ein Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik (nachstehend «Fusionsabkommen» genannt) geschlossen haben,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien am 8. Januar 1986 ein Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit geschlossen haben, das am 17. Juli 1987 in Kraft trat,

in der Erwägung, dass nach Artikel 6 des genannten Rahmenabkommens die mit dem Rahmenabkommen angestrebte Zusammenarbeit durch geeignete Vereinbarungen durchgeführt wird,

in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit dem Beschluss Nr. 182/99/EG vom 22. Dezember 1998 das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998–2002) (nachstehend «Fünftes Rahmenprogramm» genannt) angenommen haben, und in der Erwägung, dass der Rat der Europäischen Union mit dem Beschluss 99/64/Euratom vom 22. Dezember 1998 das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Massnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998–2002) (nachstehend «Kerntechnik-Rahmenprogramm» genannt) angenommen hat (beide Programme nachstehend zusammen «die beiden Rahmenprogramme» genannt),

in der Erwägung, dass dieses Abkommen und alle in seinem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten berührt, bilaterale Tätigkeiten mit der Schweiz im Bereich der Wissenschaft, Technologie, Forschung und Entwicklung aufzunehmen und gegebenenfalls entsprechende Abkommen zu schliessen,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Gegenstand

(1) Die schweizerische Beteiligung an der Umsetzung der gesamten beiden Rahmenprogramme erfolgt, unbeschadet des Fusionsabkommens, nach Massgabe des vorliegenden Abkommens.

Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz können sich an allen spezifischen Programmen der beiden Rahmenprogramme beteiligen.

(2) Schweizerische Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen können sich an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Gemeinschaften beteiligen, soweit diese Beteiligung nicht bereits von Absatz 1 abgedeckt wird.

(3) Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften, einschliesslich der Gemeinsamen Forschungsstelle, können sich in Bereichen, die den Themenkreisen der Programme der beiden Rahmenprogramme entsprechen, an Forschungsprogrammen und -projekten in der Schweiz beteiligen.

(4) «Forschungseinrichtungen» im Sinne dieses Abkommens sind unter anderem Hochschulen, Forschungsinstitute, Industrieunternehmen, einschliesslich kleiner und mittlerer Unternehmen, und Einzelpersonen.

Art. 2 Form und Art der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit besteht in

1. der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz an allen spezifischen Programmen, die gemäss den beiden Rahmenprogrammen angenommen werden, unter Beachtung der Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen

Entwicklung und der Demonstration sowie an den Massnahmen der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung;

2. einem finanziellen Beitrag der Schweiz im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zu den Budgets der zur Umsetzung der beiden Rahmenprogramme angenommenen Programme;
3. der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften an von der öffentlichen Hand finanzierten schweizerischen Forschungsprojekten, insbesondere innerhalb von durch die Schweiz finanzierten Schwerpunktprogrammen, gemäss den in den entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und im Einvernehmen mit den Partnern des speziellen Projekts und der Leitung des entsprechenden schweizerischen Programms. Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften, die sich an schweizerischen Forschungsprogrammen und -projekten beteiligen, tragen ihre Kosten selbst, einschliesslich ihres relativen Anteils an den allgemeinen Management- und Verwaltungskosten des Projekts;
4. einer frühzeitigen Unterrichtung über die Umsetzung der beiden Rahmenprogramme und der Schwerpunktprogramme in der Schweiz mit Bereitstellung entsprechender Unterlagen.

Art. 3 Anpassung

Die Zusammenarbeit kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angepasst und weiterentwickelt werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten in bezug auf geistiges Eigentum

(1) Vorbehaltlich des Anhangs A und geltenden Rechts haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die sich an Forschungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften beteiligen, in bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften. Diese Bestimmung berührt nicht Ergebnisse aus Projekten, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens angelaufen sind.

(2) Vorbehaltlich des Anhangs A und geltenden Rechts haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften, die sich an schweizerischen Forschungsprogrammen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 beteiligen, in Bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die an diesem Projekt mitwirkenden Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz.

Art. 5 Finanzbestimmungen

(1) Unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen des Fusionsabkommens treten die Finanzbestimmungen ab dem 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens folgt. Vor dem Inkrafttreten der Finanzbestim-

mungen erfolgt die finanzielle Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz jeweils für einzelne Projekte.

Verpflichtungen, die die Europäischen Gemeinschaften vor dem 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Abkommens folgt, eingegangen sind – sowie daraus resultierende Zahlungen – geben keinerlei Anlass für einen Beitrag seitens der Schweiz.

Der finanzielle Beitrag der Schweiz, der sich aus der Beteiligung an der Umsetzung der spezifischen Programme ergibt, wird proportional zu und zusätzlich zu dem Betrag veranschlagt, der jedes Jahr im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen verfügbar ist, um die finanziellen Verpflichtungen der Kommission für Arbeiten abzugelten, die für die Durchführung und Verwaltung der unter dieses Abkommen fallenden Programme und Tätigkeiten notwendig sind.

(2) Der Faktor, nach dem sich der Beitrag der Schweiz zum Fünften Rahmenprogramm und zum Kerntechnik-Rahmenprogramm ohne Fusionsprogramm errechnet, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem schweizerischen Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der schweizerische Beitrag zum Fusionsprogramm wird weiterhin gemäss dem entsprechenden Abkommen berechnet.

Das genannte Verhältnis wird anhand der jüngsten statistischen Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) errechnet, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union vorliegen.

(3) Die Regeln für den finanziellen Beitrag der Schweiz sind in Anhang B festgelegt.

Art. 6 Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften

Der im Rahmenabkommen von 1986 eingesetzte «Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften» überprüft, bewertet und sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung des vorliegenden Abkommens. Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens ergeben, werden diesem Ausschuss vorgelegt.

Art. 7 Beteiligung

(1) Unbeschadet des Artikels 4 haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die sich an den beiden Rahmenprogrammen beteiligen, dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten wie Einrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die Vorschriften und Bedingungen für die Einreichung und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme sind für Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz die gleichen wie für Verträge, die im Rahmen derselben Programme mit Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften geschlossen werden.

(3) Bei der Auswahl von Bewertern oder Gutachtern für die Forschungs- und Technologieentwicklungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften wird eine angemessene Anzahl schweizerischer Sachverständiger berücksichtigt.

(4) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3, des Artikels 2 Nummern 3 und 4 und des Artikels 4 Absatz 2 und unbeschadet der bestehenden Vorschriften und Verfahrensregeln können sich Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften nach den gleichen Bedingungen wie schweizerische Projektpartner an den Projekten schweizerischer Forschungsprogramme im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 beteiligen.

Art. 8 Mobilität

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen bestehender Vorschriften und geltender Übereinkünfte die Einreise und den Aufenthalt von Forschern und – soweit unabdingbar für eine erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Tätigkeit – einer begrenzten Zahl ihres Forschungspersonals, das sich in der Schweiz und in den Europäischen Gemeinschaften an den Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beteiligt, zu gewährleisten.

Art. 9 Überarbeitung und künftige Zusammenarbeit

(1) Sollten die Europäischen Gemeinschaften beschliessen, ihre Forschungsprogramme zu überarbeiten oder zu erweitern, so kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen revidiert oder erweitert werden. Die Vertragsparteien tauschen im Voraus Informationen und Ansichten über solche Überarbeitungen oder Erweiterungen aus, wie auch über sämtliche Angelegenheiten, die die Mitwirkung der Schweiz an den beiden Rahmenprogrammen direkt oder indirekt betreffen. Der Schweiz wird der genaue Inhalt der überarbeiteten oder erweiterten Programme innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Annahme durch die Europäischen Gemeinschaften notifiziert. Im Falle einer solchen Überarbeitung oder Erweiterung der Forschungsprogramme kann die Schweiz dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen; Artikel 14 Absätze 3 und 4 findet keine Anwendung. Eine solche Kündigungserklärung oder eine solche Erweiterung dieses Abkommens ist innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des entsprechenden Beschlusses der Gemeinschaften abzugeben.

(2) Nehmen die Europäischen Gemeinschaften neue mehrjährige Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung an, so kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen erneuert oder neu ausgehandelt werden. Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Ansichten über die Vorbereitung solcher Programme oder sonstige laufende und künftige Forschungstätigkeiten im Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften aus.

Art. 10 Fortführung von Projekten

Zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens laufende Projekte und Tätigkeiten werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Abkommens fortgesetzt.

Art. 11 Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Abkommen lässt diejenigen Vorteile unberührt, die durch andere internationale Übereinkünfte vorgesehen sind, welche eine der Vertragsparteien binden und die Nutzung ihrer Vorzüge nur den Forschungseinrichtungen mit Sitz im Gebiet dieser Vertragspartei vorbehalten.

Art. 12 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden, und nach Massgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

Art. 13 Anhänge

Die Anhänge A und B sind Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

(2) Dieses Abkommen gilt für den Zeitraum zwischen seinem Inkrafttreten und dem Auslaufen der beiden Rahmenprogramme.

(3) Die Gemeinschaften oder die Schweiz können dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Grundsätze für die Aufteilung von Rechten an Geistigem Eigentum

1 Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung

- 1.1 Die vertraglichen Vereinbarungen, auf die sich die Mitwirkenden nach den zur Umsetzung von Artikel 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Regeln geeinigt haben, behandeln insbesondere die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschliesslich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten gewonnen wird; dabei werden die Ziele der gemeinsamen Forschungsarbeiten, die jeweiligen Beiträge der Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, Streitschlichtungsverfahren und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt.

Auch die Rechte und Pflichten bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern hervorgebracht werden, werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den genannten Vereinbarungen geregelt.

- 1.2 Bei der Erfüllung dieses Abkommens wird Wissen und geistiges Eigentum in Bezug auf die Beteiligung am Fünften Rahmenprogramm unter Wahrung der beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und der Schweiz verwertet; in den vertraglichen Vereinbarungen wird dies berücksichtigt. In diesen wird festgelegt, dass die Rechte im Sinne von Artikel 4 des vorliegenden Abkommens nur gewährt werden im Hinblick auf Wissen und geistiges Eigentum, das nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der finanziellen Beiträge der Schweiz gewonnen wird.

- 1.3 Vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien wird Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird und in den vertraglichen Vereinbarungen nicht geregelt ist, nach den Grundsätzen der vertraglichen Vereinbarungen, einschliesslich der Streitschlichtung, aufgeteilt.

Gelangen die Mitwirkenden nach dem vereinbarten Streitschlichtungsverfahren zu keiner verbindlichen Entscheidung, kann der Gemischte Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften mit dem Streit befasst werden, der dann versucht, zwischen den Mitwirkenden zu vermitteln. Gelangen die Mitwirkenden nach einer solchen Vermittlung zu keiner Einigung, gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen an den gemeinsamen Forschungsarbeiten Mitwirkenden, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde.

Bei Uneinigkeit über die Nutzung kann jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.

- 1.4 Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen, nach den in Abschnitt I dieses Anhangs genannten Grundsätzen, zugewiesenen geistigen Eigentum erhalten können.
- 1.5 Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, dass die Rechte, die auf Grund dieses Abkommens und auf Grund von Vereinbarungen im Rahmen dieses Abkommens erworben wurden, in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere folgendes fördern:
 - (i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und
 - (ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

2 Internationale Übereinkommen

Geistiges Eigentum, das den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehört, ist im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschliesslich des TRIPS-Abkommens der GATT-WTO, der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und der Pariser Übereinkunft (Stockholmer Fassung von 1967), zu behandeln.

3 Urheberrechtlich geschützte wissenschaftliche Schrift- und audiovisuelle Werke

Unbeschadet des Abschnitts 4 werden Forschungsergebnisse, soweit in den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden an den gemeinsamen Forschungsarbeiten gemeinsam veröffentlicht.

Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

- 3.1 Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschliesslich audiovisueller Werke und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschliessliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
- 3.2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Schrift- und audiovisuelle Werke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich verbreitet werden.

- 3.3 Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und auf Grund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihrer Namens ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Ausserdem müssen die Exemplare deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

4 Nicht offenbartes Wissen

A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

- 4.1 Die Vertragsparteien oder ihre Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise in den vertraglichen Vereinbarungen, welches Wissen im Rahmen dieses Abkommens nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
- (i) Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art Wissen umgehen, weder im Allgemeinen bekannt noch rechtmässig ohne weiteres zugänglich ist;
 - (ii) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;
 - (iii) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, dass die Berechtigten sachlich angemessene Massnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, dass, sofern nichts anderes angegeben wird, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf.

- 4.2 Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass die Schutzwürdigkeit von nicht offenbartem Wissen im Rahmen dieses Abkommens deutlich ausgewiesen ist, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.
- 4.3 Erhält eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens nicht offenbartes Wissen, so hat sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen den Sachverständigen dieses Gebiets uneingeschränkt offenbart.
- 4.4 Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die

entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.

- 4.5 Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei dieses Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Nummer 4 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in diesem Abkommen für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des Wissens bei der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

C. Überwachung

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin regelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäss den Unterabschnitten A und B nicht mehr einhalten kann, oder dass aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Massnahmen.

Finanzielle Bestimmungen für den finanziellen Beitrag der Schweiz im Sinne von Artikel 5 dieses Abkommens

1 Festlegung der finanziellen Beteiligung

- 1.1 Die Kommission übermittelt der Schweiz zusammen mit einschlägigen Hintergrundinformationen so früh wie möglich, spätestens jedoch zum 1. September jedes Haushaltsjahres,
- (a) die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen im Ausgabenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für die beiden Rahmenprogramme,
 - (b) die nach dem Vorentwurf des Haushaltsplans veranschlagte Höhe der Beiträge für die Beteiligung der Schweiz an den beiden Rahmenprogrammen.

Zur Erleichterung der internen Haushaltsverfahren übermitteln die Kommissionsdienststellen spätestens bis zum 30. Mai jedes Jahres zusätzlich ungefähre Zahlen.

- 1.2 Sobald der Gesamthaushaltsplan endgültig festgestellt worden ist, teilt die Kommission der Schweiz die vorstehend genannten Beträge im Ausgabenplan für die Beteiligung der Schweiz mit.

2 Zahlung

- 2.1 Spätestens am 15. Juni und 15. November jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission eine Zahlungsaufforderung an die Schweiz für die Beteiligung im Rahmen dieses Abkommens. Darin sind folgende Zahlungen vorgesehen:
- sechs Zwölftel des schweizerischen Beitrags bis zum 20. Juli,
 - sechs Zwölftel des schweizerischen Beitrags bis zum 15. Dezember.

Im letzten Jahr der beiden Rahmenprogramme ist der volle Beitrag der Schweiz jedoch bis zum 20. Juli zu zahlen.

- 2.2 Die Beiträge der Schweiz werden in Euro berechnet und gezahlt.
- 2.3 Die Schweiz zahlt ihren Beitrag im Rahmen dieses Abkommens gemäss den unter 2.1 festgelegten Fristen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen zu dem Satz erhoben, der dem Interbank Offered Rate (EURIBOR) für einen Monat in Euro entspricht, der auf Seite 248 von Teilerate angegeben wird. Dieser Satz erhöht sich bei weiterem Verzug um 1,5% monatlich. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Die Zinsen werden jedoch nur fällig, wenn der Beitrag später als 30 Tage nach den unter 2.1 festgelegten Zahlungsfristen gezahlt wird.
- 2.4 Reisekosten, die schweizerischen Vertretern und Sachverständigen infolge der Mitwirkung an der Arbeit der Forschungsausschüsse oder an der Umsetzung der beiden Rahmenprogramme entstehen, werden von der Kommission

auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für die Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

3 Bedingungen der Umsetzung

- 3.1 Der finanzielle Beitrag der Schweiz zu den beiden Rahmenprogrammen nach Artikel 5 dieses Abkommens bleibt für das jeweilige Haushaltsjahr in der Regel unverändert.
- 3.2 Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr (n) nimmt die Kommission im Rahmen der Haushaltsrechnung eine Bereinigung der Rechnung hinsichtlich der Beteiligung der Schweiz vor, wobei Änderungen auf Grund von Umbuchungen, Streichungen, Übertragungen, aufgehobenen Mittelbindungen oder Berichtigungs- und Nachtragshaushalte während des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Diese Bereinigung erfolgt zum Zeitpunkt der ersten Zahlung für das Jahr $n + 1$. Die letzte Bereinigung erfolgt spätestens im Juli des vierten Jahres nach Abschluss der beiden Rahmenprogramme.

Zahlungen durch die Schweiz werden unter den Gemeinschaftsprogrammen als Haushaltseinnahmen verbucht, die der entsprechenden Haushaltslinie im Einnahmenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zugewiesen werden.

4 Unterrichtung

- 4.1 Spätestens am 31. Mai jedes Haushaltsjahres ($n + 1$) wird der Schweiz die Mittelaufstellung des vorhergehenden Haushaltsjahres (n) für die beiden Rahmenprogramme zur Unterrichtung vorgelegt; dabei wird der Form der Haushaltsrechnung der Kommission gefolgt.
- 4.2 Die Kommission teilt der Schweiz alle weiteren allgemeinen Finanzdaten über die Umsetzung der beiden Rahmenprogramme mit, die den EFTA-EWR-Staaten zugänglich gemacht werden.

Originaltext

Schlussakte

des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Bevollmächtigten der Europäischen Gemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft

einerseits

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

andererseits,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zusammengetreten sind, haben die folgende, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsame Erklärung angenommen:

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäischen Gemeinschaften:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluss der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäss der Regelung des Artikels 100 «EWR-Abkommen» konsultieren.

Originaltext

Abkommen

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Europäische Gemeinschaft (nachstehend «Gemeinschaft» genannt)
einerseits und

die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachstehend «Schweiz» genannt)
andererseits,

nachstehend «Vertragsparteien» genannt,

in Anbetracht der von den Vertragsparteien unternommenen Anstrengungen und eingegangenen Verpflichtungen, was die Liberalisierung ihrer jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkte anbelangt, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA), das am 15. April 1994 in Marrakesch geschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat, und durch die Annahme von Bestimmungen auf nationaler Ebene über die tatsächliche Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens durch eine schrittweise Liberalisierung,

in Anbetracht des Briefwechsels vom 25. März und vom 5. Mai 1994 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Bundesamt für Aussenwirtschaft,

in Anbetracht des am 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommens,

in dem Wunsche, den Geltungsbereich ihrer jeweiligen Anhänge I zum GPA zu erweitern,

in dem Wunsche, ihre Liberalisierungsbemühungen fortzusetzen durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu den Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die von folgenden Stellen vergeben werden: den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und von Dienstleistungen des Schienenverkehrs, den im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen und den privaten Vergabestellen, die auf der Grundlage ausschliesslicher oder besonderer Rechten, die ihnen von einer staatlichen Behörde gewährt wurden, öffentliche Dienstleistungen erbringen und die im Bereich der Trinkwasser-, Strom- und städtischen Verkehrsversorgung, der Flughäfen und der Binnen- und Seehäfen tätig sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I **Erweiterung des Geltungsbereichs des im Rahmen der** **Welthandelsorganisation geschlossenen Abkommens über** **das öffentliche Beschaffungswesen**

Art. 1 Verpflichtungen der Gemeinschaft

(1) Zur Ergänzung und Erweiterung des Geltungsbereichs ihrer Verpflichtungen gegenüber der Schweiz gemäss dem am 15. April 1994 im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) verpflichtet sich die Gemeinschaft, ihre Anlagen und Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I des GPA wie folgt zu ändern:

Streichung des Verweises auf «die Schweiz» im ersten Gedankenstrich der Allgemeinen Anmerkung Nummer 2, damit es den Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus der Schweiz möglich wird, gemäss Artikel XX Beschwerde gegen die Vergabe von Aufträgen durch die in Anhang 2 Absatz 2 aufgeführten Vergabestellen der Gemeinschaft zu erheben.

(2) Die Gemeinschaft notifiziert dem WTO-Sekretariat diese Änderung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Art. 2 Verpflichtungen der Schweiz

(1) Zur Ergänzung und Erweiterung des Geltungsbereichs ihrer im Rahmen des GPA eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft verpflichtet sich die Schweiz, ihre Anlagen und Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I des GPA wie folgt zu ändern:

In die «Liste der Auftraggeber» in Anlage 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

«3. Die Behörden und öffentlichen Stellen auf Bezirks- und Gemeindeebene»

(2) Die Schweiz notifiziert dem WTO-Sekretariat diese Änderung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Kapitel II **von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen,** **Dienstleistungen des Schienenverkehrs und bestimmten Unternehmen,** **die öffentlichen Dienstleistungen erbringen, vergebene Aufträge**

Art. 3 Zielsetzung, Definitionen und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Abkommens ist die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der beiden Vertragsparteien zu den von den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und von Dienstleistungen des Schienenverkehrs, den im Bereich

der Energieversorgung (mit Ausnahme der Stromversorgung) tätigen Vergabestellen und den privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, beider Vertragsparteien getätigten Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen einschliesslich Bauleistungen.

(2) Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- (a) «Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen» Körperschaften, die öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen oder betreiben oder einen oder mehrere öffentliche Telekommunikationsdienste erbringen und die entweder öffentliche Behörden oder Unternehmen sind oder auf der Grundlage besonderer oder ausschliesslicher Rechte tätig sind, die ihnen von einer zuständigen Behörde einer der Vertragsparteien gewährt wurden;
- (b) «öffentliches Telekommunikationsnetz» die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtpunkt, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übertragen werden;
- (c) «öffentliche Telekommunikationsdienste» Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem öffentlichen Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen;
- (d) «Anbieter von Dienstleistungen des Schienenverkehrs» Vergabestellen, die entweder staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind oder die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, die ihnen zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit von einer staatlichen Behörde einer der Vertragsparteien gewährt wurden, und zu deren Tätigkeiten das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene gehört;
- (e) «im Bereich der Energieversorgung (mit Ausnahme der Stromversorgung) tätige Vergabestellen» Vergabestellen, die entweder staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind oder die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, die ihnen zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit von einer zuständigen Behörde einer der Vertragsparteien gewährt wurden und zu deren Tätigkeiten eine oder mehrere der unter Ziffern i und ii genannten Tätigkeiten gehören :
 - (i) Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme,
 - (ii) Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen;
- (f) «private Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen» Vergabestellen, die nicht unter das GPA fallen, jedoch mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, die ihnen für die Ausübung dieser Tätigkeit von einer zuständigen Behörde einer der Vertragsparteien verlie-

hen wurden und zu deren Tätigkeiten eine oder mehrere der unter den Ziffern i bis v genannten Tätigkeiten gehören:

- (i) Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser,
- (ii) Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder die Versorgung dieser Netze mit Strom,
- (iii) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
- (iv) Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
- (v) Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des städtischen Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

(3) Dieses Abkommen gilt für die Gesetze, Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit den Beschaffungen der in diesem Artikel definierten und in den Anhängen I bis IV aufgeführten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und von Dienstleistungen des Schienenverkehrs der Vertragsparteien, der im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen und der privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen (nachfolgend «Vergabestellen» genannt) sowie für jede Vergabe von Aufträgen durch diese Vergabestellen.

(4) Die Artikel 4 und 5 gelten für Aufträge oder Serienaufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer nicht weniger beträgt als:

- (a) im Falle der von den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen vergebenen Aufträge
 - (i) 600 000 Euro oder der Gegenwert in SZR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,
 - (ii) 5 000 000 Euro oder der Gegenwert in SZR bei Bauaufträgen;
- (b) im Falle der von Anbietern von Dienstleistungen des Schienenverkehrs und den im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen vergebenen Aufträge
 - (i) 400 000 Euro oder der Gegenwert in SZR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,
 - (ii) 5 000 000 Euro oder der Gegenwert in SZR bei Bauaufträgen,
- (c) im Falle der von privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, vergebenen Aufträge:
 - (i) 400 000 SZR oder der Gegenwert in Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,
 - (ii) 5 000 000 SZR oder der Gegenwert in Euro bei Bauaufträgen.

Der Gegenwert des Euro in SZR wird nach den Verfahren des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) festgesetzt.

(5) Dieses Kapitel gilt nicht für Aufträge, die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für Einkäufe ausschliesslich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdienstleistungen vergeben, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere unverzüglich über derartige Aufträge. Diese Bestimmung gilt unter den oben genannten Bedingungen ebenfalls für die von den Anbietern von Dienstleistungen des Schienenverkehrs, den im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen und den privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, vergebenen Aufträge, sobald diese Sektoren liberalisiert sind.

(6) Was die Dienstleistungen einschliesslich der Bauleistungen anbelangt, so gilt dieses Abkommen für diejenigen, die in den Anhängen VI und VII aufgeführt sind.

(7) Dieses Abkommen gilt nicht für die Vergabestellen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen: für die Gemeinschaft: die Bedingungen in Artikel 2 Absätze 4 und 5, Artikel 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, den Artikeln 10, 11 und 12 sowie Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 93/38/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG vom 16. Februar 1998 (ABl. L 101 vom 1. 4. 1998, S. 1) und für die Schweiz die Bedingungen in den Anhängen VI und VIII.

Dieses Abkommen gilt auch nicht für die von Anbietern von Dienstleistungen des Schienenverkehrs vergebenen Aufträge, deren Gegenstand der Erwerb oder die Miete von Produkten ist, um die gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens vergebenen Lieferaufträge zu refinanzieren.

Art. 4 Verfahren zur Vergabe der Aufträge

(1) Die Vertragsparteien achten darauf, dass die von ihren Vergabestellen angewandten Verfahren und Praktiken der Auftragsvergabe den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Gleichbehandlung entsprechen. Diese Verfahren und Praktiken müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Der Aufruf zum Wettbewerb erfolgt durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung von geplanten Beschaffungsaufträgen, einer als Hinweis dienenden Bekanntmachung oder einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems. Diese Bekanntmachungen oder eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Bestandteile sind, was die Schweiz betrifft, auf nationaler Ebene, und was die Gemeinschaft betrifft, auf Gemeinschaftsebene in mindestens einer Amtssprache des GPA zu veröffentlichen. Sie enthalten alle erforderlichen Informationen über die geplante Beschaffung, falls möglich einschliesslich der Art des angewandten Vergabeverfahrens.
- (b) Die Fristen müssen so bemessen sein, dass es den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringern möglich ist, ihre Angebote auszuarbeiten und einzureichen.

- (c) Die Ausschreibungsunterlagen enthalten alle erforderlichen Informationen, insbesondere die technischen Spezifikationen und die Auswahl- und Vergabekriterien, damit die Bieter ordnungsgemässe Angebote einreichen können. Die Ausschreibungsunterlagen werden den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringern auf Anfrage zugesandt.
 - (d) Die Auswahlkriterien müssen nichtdiskriminierend sein. Verwendet eine Vergabestelle ein Prüfungssystem, so muss dieses auf der Grundlage im voraus festgelegter und nichtdiskriminierender Kriterien gehandhabt werden, und das Teilnahmeverfahren und die Teilnahmebedingungen müssen auf Anfrage angegeben werden.
 - (e) Das für die Auftragsvergabe massgebende Kriterium ist entweder das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung besonderer Wertungskriterien wie Lieferfrist oder Ausführungsdauer, Preis-Leistungs-Verhältnis, Qualität, technischer Wert, Kundendienst und Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Preis usw. oder ausschliesslich der niedrigste Preis.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die von ihren Vergabestellen in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten technischen Spezifikationen eher in Bezug auf die Funktionsmerkmale als in Bezug auf die Entwurfs- und die beschreibenden Merkmale definiert werden. Diese Spezifikationen werden auf internationale Normen, soweit solche bestehen, oder anderenfalls auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften gestützt. Alle technischen Spezifikationen, die mit dem Ziel oder der Wirkung aufgestellt oder angewendet werden, die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei durch die Vergabestelle der Vertragspartei oder den damit zusammenhängenden Handel zwischen den Vertragsparteien zu behindern, sind untersagt.

Art. 5 **Beschwerdeverfahren**

- (1) Die Vertragsparteien richten nichtdiskriminierende, rasch greifende, transparente und wirksame Verfahren ein, damit Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen angebliche Verletzungen dieses Abkommens bei Beschaffungen, an denen sie ein Interesse haben oder hatten, Beschwerde erheben können. Es gelten die Beschwerdeverfahren des Anhangs V.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Vergabestellen die einschlägigen Unterlagen über die unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungsverfahren für die Dauer von mindestens drei Jahren aufbewahren.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Beschlüsse der für die Beschwerdeverfahren zuständigen Instanzen wirksam durchgesetzt werden.

Kapitel III

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 6 Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass hinsichtlich der Verfahren und Praktiken der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert über den in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerten liegt, die in ihrem jeweiligen Gebiet niedergelassenen Vergabestellen

- (a) Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandeln als
 - (i) inländische Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer oder
 - (ii) Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer eines Drittlandes;
- (b) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer nicht auf Grund des Grades seiner Zugehörigkeit zu einer natürlichen oder einer juristischen Person der anderen Vertragspartei, deren Eigentumsrechte an ihm oder Kontrolle über ihn, ungünstiger behandeln als einen anderen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer;
- (c) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer nicht auf Grund der Tatsache diskriminieren, dass die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung aus der anderen Vertragspartei stammt;
- (d) keine Kompensationen («offsets») bei der Qualifikation und der Auswahl der Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer oder bei der Bewertung der Angebote und der Auftragsvergabe verlangen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder den zuständigen Behörden noch den Vergabestellen auf irgendeine Weise eine direkt oder indirekt diskriminierende Verhaltensweise vorzuschreiben. Eine Liste der Bereiche, in denen eine solche Diskriminierung möglich wäre, befindet sich in Anhang X.

(3) Was die Verfahren und Praktiken der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert unter den in Artikel 3 Absatz 4 festgesetzten Schwellenwerten liegt, anbelangt, so verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Vergabestellen aufzufordern, die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 zu behandeln. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Bestimmung spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Lichte der im Rahmen der gegenseitigen Beziehungen gewonnenen Erfahrungen überprüft wird. Zu diesem Zweck erstellt der Gemischte Ausschuss Listen der Fälle, in denen der in Artikel 6 enthaltene Grundsatz zur Anwendung kommt.

(4) Die in Absatz 1 insbesondere unter Buchstabe a Ziffer i und in den Absätzen 2 und 3 dargelegten Grundsätze berühren nicht die Massnahmen, die durch den gemeinschaftsinternen Integrationsprozess und die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes der Gemeinschaft sowie die Entwicklung des Binnenmarktes der Schweiz erforderlich werden. Desgleichen berühren diese insbesondere unter Buchstabe a Ziffer ii dargelegten Grundsätze nicht die in Übereinstimmung mit bestehen-

den oder künftigen Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration gewährte Präferenzbehandlung. Die Anwendung dieser Bestimmung darf jedoch nicht dieses Abkommen gefährden. Die Massnahmen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, werden in Anhang IX aufgeführt; jede Vertragspartei kann weitere Massnahmen notifizieren, für die dieser Absatz gilt. Auf Antrag einer der Vertragsparteien finden Beratungen im Gemischten Ausschuss statt, um das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten.

Art. 7 Informationsaustausch

(1) Soweit es die ordnungsgemässe Anwendung von Kapitel II verlangt, unterrichten die Vertragsparteien einander über die vorgesehenen Änderungen in ihren einschlägigen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen oder fallen können (Vorschläge für Richtlinien, Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen und Entwürfe für Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung).

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über alle anderen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

(3) Die Vertragsparteien teilen einander die Namen und Adressen der «Kontaktstellen» mit, die damit beauftragt sind, Informationen über die Rechtsvorschriften zu liefern, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens sowie des GPA fallen, auch auf lokaler Ebene.

Art. 8 Überwachungsbehörde

(1) Die Durchführung dieses Abkommens wird in jeder Vertragspartei von einer unabhängigen Überwachungsbehörde überwacht. Diese Behörde ist befugt, alle Reklamationen oder Beschwerden über die Anwendung dieses Abkommens entgegenzunehmen. Sie handelt schnell und effizient.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ist die Überwachungsbehörde ebenfalls befugt, bei Verstössen gegen dieses Abkommen im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen gegen die beteiligten Vergabestellen ein Verfahren einzuleiten oder verwaltungstechnische oder rechtliche Schritte zu unternehmen.

Art. 9 Dringlichkeitsmassnahmen

(1) Falls eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist oder dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Praktiken der anderen Vertragspartei die Vorteile, die sich auf Grund dieses Abkommens für sie ergeben, wesentlich schmälern oder zu schmälern drohen, und falls die Vertragsparteien nicht in der Lage sind, unverzüglich angemessene Ausgleichsmassnahmen oder andere Abhilfemassnahmen zu vereinbaren, so kann die beeinträchtigte Vertragspartei unbeschadet anderer nach internationalem Recht für sie bestehender Rechte und Verpflichtungen die Anwendung dieses Abkommens teilweise oder gegebenenfalls ganz aussetzen; die andere Vertragspartei ist davon umgehend zu unterrichten. Die beeinträchtigte Vertragspartei kann dieses Abkommen ebenfalls gemäss Artikel 18 Absatz 3 beenden.

(2) Der Umfang und die Dauer dieser Massnahmen werden auf das Mass beschränkt, das unbedingt notwendig ist, um den Zustand zu beheben und gegebenenfalls ein ausgewogenes Gleichgewicht der Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen sicherzustellen.

Art. 10 Streitbeilegung

Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuss mit der Regelung einer Streitigkeit hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens befassen. Der Ausschuss bemüht sich, die Streitigkeit beizulegen. Dem Gemischten Ausschuss müssen alle sachdienlichen Auskünfte erteilt werden, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck untersucht der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten, mit denen das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens gewahrt werden kann.

Art. 11 Gemischter Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung und ordnungsgemässe Anwendung dieses Abkommens zuständig ist. Zu diesem Zweck sorgt er für den Meinungs- und Informationsaustausch und bildet den Rahmen für Beratungen zwischen den Vertragsparteien.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und äussert sich in gemeinsamem Einvernehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(3) Zum Zwecke eines ordnungsgemässen Funktionierens dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuss mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen einer der Vertragsparteien zusammen.

(4) Der Gemischte Ausschuss prüft regelmässig die Anhänge zu diesem Abkommen. Er kann sie auf Verlangen einer der Vertragsparteien ändern.

Art. 12 Informationstechnologien

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in ihren Datenbanken enthaltenen Informationen über die Beschaffungen, insbesondere die Ausschreibungen und Ausschreibungsunterlagen, hinsichtlich ihrer Qualität und des Zugangs vergleichbar sind. Desgleichen arbeiten sie zusammen, um sicherzustellen, dass die Informationen, die mit Hilfe ihrer jeweiligen elektronischen Mittel im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden, hinsichtlich ihrer Qualität und des Zugangs vergleichbar sind.

(2) Die Vertragsparteien treffen nach Einigung über die Vergleichbarkeit der in Absatz 1 genannten Informationen unter gebührender Berücksichtigung der Fragen der Interoperabilität und der Verbundfähigkeit die erforderlichen Massnahmen, damit die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei Zugang zu den Informationen über die Beschaffungen, insbesondere zu den Ausschreibungen, in ihren Datenbanken erhalten. So stellt jede Vertragspartei den Zugang der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei zu ihren elektroni-

schen Systemen für das Beschaffungswesen, insbesondere zu ihren elektronischen Ausschreibungen, sicher. Ferner kommen die Vertragsparteien den Bestimmungen des Artikels XXIV Nummer 8 des GPA nach.

Art. 13 Durchführung des Abkommens

(1) Die Vertragsparteien ergreifen alle allgemeinen und besonderen Massnahmen, die für die Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind.

(2) Sie enthalten sich aller Massnahmen, die die Verwirklichung der in diesem Abkommen enthaltenen Ziele gefährden könnten.

Art. 14 Überprüfung des Abkommens

Die Vertragsparteien überprüfen dieses Abkommen spätestens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, um gegebenenfalls seine Anwendung zu verbessern.

Art. 15 Beziehung zu den WTO-Übereinkommen

Die Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus den im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen ergeben, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Art. 16 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, und nach Massgabe jenes Vertrags einerseits und für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

Art. 17 Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifizierung der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

(2) Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(3) Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Anhang I
(zu Art. 3 Abs. 1 und 2 a) bis c) und 5 des Abkommens)

Unter das Abkommen fallende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen

Anhang I A – Gemeinschaft

Belgien	<i>Belgacom</i>
Dänemark	<i>Tele Danmark A/S und Tochtergesellschaften</i>
Deutschland	<i>Deutsche Bundespost Telekom</i>
Griechenland	<i>OTE/Hellenic Telecom Organisation</i>
Spanien	<i>Telefónica de España S.A</i>
Frankreich	<i>France Telecom</i>
Irland	<i>Telecom Eireann</i>
Italien	<i>Telecom Italia</i>
Luxemburg	<i>Administration des postes et télécommunications</i>
Niederlande	<i>Koninklijke PTT Nederland NV und Tochtergesellschaften ausser PTT Post BV</i>
Österreich	<i>Österreichische Post und Telekommunikation (PTT)</i>
Portugal	<i>Portugal Telecom und Tochtergesellschaften</i>
Finnland	<i>Sonera</i>
Schweden	<i>Telia</i>
Vereinigtes Königreich	<i>British Telecommunications (BT) City of Kingston upon Hull</i>

Diese Betreiber von Telekommunikationsdiensten fallen unter die Bestimmungen des Abkommens, da für sie die Richtlinie 93/38/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG vom 16. Februar 1998 (ABl. L 101 vom 1. 4. 1998, S. 1), gilt.

Anhang I B – Schweiz

Definition der im Telekommunikationsbereich gemäss Artikel 3, Absatz 1 und 2 a) bis c) des Abkommens tätigen Stellen

Stellen, die öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 66 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG) anbieten.

Beispiel: Swisscom.

Unter das Abkommen fallende Anbieter von Dienstleistungen des Schienenverkehrs

Anhang II A – Gemeinschaft

Belgien	<i>Société nationale des chemins de fer belges / Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen.</i>
Dänemark	<i>Danske Statsbaner (DSB)</i> Gemäss <i>lov nr. 295 af 6. Juni 1984 om privatbanerne, jf. lov nr. 245 af 6. August 1977</i> betriebene/gegründete Einrichtungen.
Deutschland	<i>Deutsche Bundesbahn</i> Andere Stellen, die öffentliche Bahndienstleistungen gemäss § 2 Abs. 1 <i>Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951</i> anbieten.
Griechenland	Organisation der Eisenbahnen Griechenlands (OSE)/ <i>Ἰνστιτούτο Οὐρανόδρομων Ἑλλάδος (ΙΟΔ)</i>
Spanien	Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE). Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE). Ferrocarriles de la Generalitat de Catalunya (FGC). Eusko Trenbideak (Bilbao). Ferrocarriles de la Generalitat Valenciana (FGV).
Frankreich	<i>Société nationale des chemins de fer français</i> und andere öffentliche Eisenbahnnetze, die in der <i>loi d'orientation des transports intérieurs du 30 décembre 1982, titre II chapitre 1^{er} du transport ferroviaire</i> aufgeführt sind.
Irland	<i>Iarnrod Éireann (Irish Rail).</i>
Italien	<i>Ferrovie dello Stato</i> Einrichtungen, die öffentliche Bahndienstleistungen anbieten und auf der Grundlage einer Konzession gemäss Artikel 10 des <i>Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'Industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili</i> betrieben werden. Einrichtungen, die mit einer staatlichen Konzession betrieben werden, die auf Grund von Sondergesetzen (siehe <i>Titolo XI, Capo II, Sezione Ia del Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili</i>) erteilt wurde. Einrichtungen, die öffentliche Bahndienstleistungen anbieten und auf der Grundlage einer Konzession gemäss Artikel 4 der <i>Legge 14 giugno 1949, n. 410 – Concorso dello Stato per la</i>

	<i>riattivazione del pubblici servizi di trasporto in concessione</i> betrieben werden. Lokale Einrichtungen oder Behörden, die öffentliche Bahndienstleistungen auf der Grundlage einer Konzession gemäss Artikel 14 der <i>Legge 2 agosto 1952, n. 1221 – Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione</i> anbieten.
Luxemburg	<i>Chemins de fer luxembourgeois (CFL).</i>
Niederlande	<i>Nederlandse Spoorwegen NV.</i>
Österreich	Einrichtungen, die öffentliche Bahndienstleistungen gemäss <i>Eisenbahngesetz 1957 (BGBl. Nr. 60/1957)</i> anbieten.
Portugal	<i>Caminhos de Ferro Portugueses.</i>
Finnland	<i>Valtionrautatiet/Statsjärnvägarna</i>
Schweden	Öffentliche Stellen, die Eisenbahndienste gemäss <i>förordningen (1988:1379) om statens spåranläggningar & lagen (1990:1157) om järnvägssäkerhet</i> betreiben. Regionale und lokale öffentliche Stellen, die regionale oder lokale Bahnverbindungen gemäss <i>lagen (1978:438) om huvudmannskap för viss kollektiv persontrafik</i> betreiben. Private Einrichtungen, die Eisenbahndienste auf Grund einer Genehmigung gemäss <i>foerordningen (1988:1379) om statens spaaranlaeggnigar</i> betreiben, wenn diese Genehmigungen mit Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie in Einklang stehen.
Vereinigtes Königreich	<i>British Railways Boards.</i> <i>Northern Ireland Railways.</i>

Anhang II B – Schweiz

Definition der Eisenbahnunternehmen gemäss Artikel 3, Absatz 1 und 2 a) bis c) des Abkommens

Schweizerische Bundesbahnen (SBB)¹

Stellen im Sinn von Artikel 1, Absatz 2, und Artikel 2, Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), soweit sie öffentliche Transportdienstleistungen auf normalspurigen Bahnen und Schmalspurbahnen anbieten.²

Beispiele: BLS, MthB, chemin de fer du Jura, RhB, FO, GFM.

¹ Ausgenommen sind Finanzbeteiligungen und Beteiligungen an Unternehmen, die nicht unmittelbar im Verkehrsbereich tätig sind.

² Ausgenommen sind Finanzbeteiligungen und Beteiligungen an Unternehmen, die nicht unmittelbar im Verkehrsbereich tätig sind.

Anhang III
(zu Art. 3 Abs. 1, 2 Bst. e und 5 des Abkommens)

Stellen, die im Bereich der Energiewirtschaft tätig sind

Anhang III A – Gemeinschaft

a) Beförderung oder Verteilung von Gas oder Fernwärme

- Belgien Distrigaz SA, deren Tätigkeit durch das «loi du 29 juillet 1983» geregelt ist
Stellen, die Gas auf der Grundlage einer Genehmigung oder einer Konzession gemäss «loi du 12 avril 1965, modifiée par la loi du 28 juillet 1987» befördern
Stellen, deren Tätigkeit (Verteilung von Gas) durch «loi relative aux intercommunales» vom 22. Dezember 1986 geregelt ist
Kommunalbehörden oder von Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind
- Dänemark Dansk Olie og Naturgas A/S, tätig auf der Grundlage eines ausschliesslichen Rechts erteilt auf der Grundlage von «bekendtgørelse nr. 869 af 18 juni 1979 om eneretsbevilling til indførsel, forhandling, transport og oplagring af naturgas»
Stellen, deren Tätigkeit durch «lov nr. 249 af 7 juni 1972 om naturgasforsyning» geregelt ist
Stellen für die Verteilung von Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer Genehmigung gemäss Kapitel IV von «lov om varmforsyning, jf lovbekendtgørelse nr 330 af 29 juni 1983»
Stellen für die Beförderung von Gas auf der Grundlage einer Genehmigung gemäss «bekendtgørelse nr 141 af 13 marts 1974 om roerledningsanlaeg paa dansk kontinentalsokkelomraade til transport af kulbrinter»
- Deutschland Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas gemäss § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Energiewirtschaftsgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1977
Kommunalbehörden oder von Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind
- Griechenland DEP, für die Beförderung oder Verteilung von Gas auf Grund der ministeriellen Entscheidung 2583/1987 (Anathesi sti Dimosia Epicheirisi Petrelaiou armodiotiton schetikon me to fysiko aerio) Systasi tis DEPA AE (Dimosia Epicheirisi Aeriou, Anonymos Etaireia)
Städtisches Gaswerk von Athen, AG, DEFA, für die Beförderung und Verteilung von Gas

- Spanien Stellen, deren Tätigkeit durch «Ley no 10 de 15 de junio de 1987» geregelt ist
- Frankreich «Société nationale des gaz du Sud-Ouest», für die Beförderung von Gas
«Gaz de France» gegründet und betrieben gemäss «loi 46/6288 du 8 avril 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz»
Stellen (sociétés d'économie mixte ou régies) für die Verteilung von Strom, die unter «article 23 de la loi 48/1260 du 12 août 1948 portant modification des lois 46/6288 du 8 avril 1946 et 46/2298 du 21 octobre 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz» fallen.
«Compagnie française du méthane» für die Beförderung von Gas
Kommunalbehörden oder von diesen gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind
- Irland «Irish Gas Board», dessen Tätigkeit durch «Gas Act 1976 to 1987» geregelt ist und andere Stellen, deren Tätigkeit durch «Statute» geregelt ist
«Dublin Corporation» für die Verteilung von Fernwärme
- Italien «SNAM» und «SGM e Montedison», für die Beförderung von Gas
Stellen, deren Tätigkeit (Verteilung von Gas) durch «Testo unico delle leggi sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n 2578» und «Decreto del PR n 902 del 4 ottobre 1986» geregelt ist
Stellen für die Verteilung von Fernwärme auf der Grundlage von Artikel 10 von «Legge n 308 del 29 maggio 1982», (norme sul contenimento dei consumi energetici, lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia, l'esercizio di centrali elettriche alimentate con combustibili diversi dagli idrocarburi)
Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind
- Luxemburg «Société de transport de gaz SOTEG SA»
«Gaswerk Esch-Uelzecht SA.»
«Service industriel de la commune de Dudelange»
«Service industriel de la commune de Luxembourg»
Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind
- Niederlande «NV Nederlandse Gasunie»
Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas auf der Grundlage einer Lizenz (vergunning), die von Kommunalbehörden auf der Grundlage eines «Gemeentewet» erteilt wird

- Kommunale oder provinziale Stellen, die mit der Beförderung oder der Verteilung von Gas auf der Grundlage eines «Gemeentewet» oder eines «Provinciewet» beauftragt sind
Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind
- Österreich Gas: Vergabestellen für die Beförderung und Verteilung von Gas gemäss Energiewirtschaftsgesetz 1935, dRGBI. I S 1451/1935, geändert durch dRGBI. I S 467/1941
Fernwärme: Verwaltungsstellen für die Beförderung und Verteilung von Fernwärme in Lizenz gemäss Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung (BGBl. Nr. 50/1974)
- Portugal «Petroquímica e Gás de Portugal (EP)» gemäss «Decreto-Lei no 346-A/88 de 29 de Setembro de 1988»
- Finnland Kommunale Dienststellen für die Energieversorgung, deren Zusammenschlüsse oder jegliche anderen Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer von den kommunalen Behörden ausgestellten Konzession
- Schweden Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer Konzession gemäss «lagen (1978:160) om vissa roerledningnar»
- Vereinigtes Königreich «British Gas PLC» und andere Stellen, die unter den «Gas Act 1986» fallen
Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme gemäss Local Government (Miscellaneous Provisions) Act 1976 beauftragt sind
«Electricity Boards», die mit der Verteilung von Fernwärme gemäss Electricity Act 1947 beauftragt sind

b) Öl- und Gasgewinnung

Stellen, die über eine Genehmigung, eine Erlaubnis, eine Lizenz oder eine Konzession für die Öl- und Gasgewinnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften verfügen:

- Belgien Loi du 1er mai 1939 complétée par l'arrêté royal no 83 du 28 novembre 1939 sur l'exploration et l'exploitation du pétrole et du gaz
Arrêté royal du 15 novembre 1919
Arrêté royal du 7 avril 1953
Arrêté royal du 15 mars 1960 (loi au sujet de la plate-forme continentale du 15 juin 1969)
Arrêté de l'exécutif régional wallon du 29 septembre 1982
Arrêté de l'exécutif flamand du 30 mai 1984

Dänemark	Lov nr. 293 af 10 juni 1981 om anvendelse af Danmarks undergrund Lov om kontinentalsoklen, jf lovbekendtgørelse nr 182 af 1 maj 1979
Deutschland	Bundesberggesetz vom 13 August 1980, zuletzt geändert am 12. Februar 1990
Griechenland	Gesetz 87/1975 zur Gründung von DEP EKY (Peri idryseos Dimosias Epicheiriseos Petrelaiou)
Spanien	Ley sobre Investigación y Explotación de Hidrocarburos de 27 de junio de 1974 und dessen Durchführungsbestimmungen
Frankreich	Code minier (décret 56-838 du 16 août 1956); geändert durch loi 56-1327 du 29 décembre 1956, l'ordonnance 58-1186 du 10 décembre 1958, le décret 60-800 du 2 août 1960, la loi 77-620 du 16 juin 1977, le décret 80-204 du 11 mars 1980
Irland	Continental Shelf Act 1960 Petroleum and Other Minerals Development Act 1960 Ireland Exclusive licensing terms 1975 Revised licensing terms 1987 Petroleum (Production) Act (NI) 1964
Italien	Legge 10 febbraio 1953, n. 136 Legge 11 gennaio 1957, n. 6 geändert durch legge 21 luglio 1967, n. 613
Luxemburg	–
Niederlande	Mijnwet nr 285 van 21 april 1810 Wet opsporing delfstoffen nr 258 van 3 mei 1967 Mijnwet continentaal plat 1965, nr. 428 van 23 september 1965
Österreich	Stellen gegründet gemäss Berggesetz 1975 (BGBl. n° 259/1975), zuletzt geändert durch BGBl. n° 193/1993
Portugal	Area émergée: Decreto Lei no 543/74 de 16 de Outubro de 1974, no 168/77 de 23 de Abril de 1977, no 266/80 de 7 de Agosto de 1980, no 174/85 de 21 de Maio de 1985 et Despacho no 22 de 15 de Março de 1979 Area immergée: Decreto Lei no 47973 de 30 de Setembro de 1967, no 49369 de 11 de Novembro de 1969, no 97/71 de 24 de Março de 1971, no 96/74 de 13 de Março de 1974, no 266/80 de 7 de Agosto de 1980, no 2/81 de 7 de Janeiro de 1981 et no 245/82 de 22 de Junho de 1982
Finnland	–
Schweden	Stellen, die über eine Konzession für die Öl- oder Gasgewinnung gemäss «minerallagen (1991:45)» verfügen oder die eine Genehmigung auf der Grundlage von «lagen (1966:314) om kontinentalsockeln» erhalten haben

Vereinigtes Königreich Petroleum Production Act 1934, as extended by the Continental Shelf Act 1964
 Petroleum (Production) Act (Northern Ireland) 1964

c) Schürfen und Gewinnung von Kohle und anderen Festbrennstoffen

Belgien Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäss «arrêté du Régent du 22 août 1948 und loi du 22 avril 1980»

Dänemark Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäss «lovbekendtgørelse nr 531 af 10 oktober 1984»

Deutschland Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäss Bundesberggesetz vom 13. August 1980, zuletzt geändert am 12. Februar 1990

Griechenland Öffentliches Elektrizitätsunternehmen, Dimosia Epicheirisi Ilektrismoy, für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäss «Mining Code of 1973», geändert durch das Gesetz vom 27. April 1976

Spanien Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäss «Ley 22/1973, de 21 de julio, de Minas», geändert durch «Ley 54/1980 de 5 de noviembre» und durch «Real Decreto Legislativo 1303/1986 de 28 de junio»

Frankreich Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäss «code minier (décret 58-863 du 16 août 1956) », geändert durch «loi 77-620 du 16 juin 1977», «le décret 80-204» und «l'arrêté du 11 mars 1980»

Irland Bord na Mona.
 Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle gemäss «Minerals Development Acts», 1940 bis 1970

Italien Carbo Sulcis SpA

Luxemburg –

Niederlande –

Österreich Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen, gegründet gemäss Berggesetz 1975 (BGBl. Nr. 259/1975)

Portugal Empresa Carbonífera do Douro

Empresa Nacional de Urânio

Finnland Stellen, die über eine Konzession für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen verfügen und die auf der Grundlage eines ausschliesslichen Rechts gemäss Artikel 1 und 2 von «Laki oikeudesta luovuttaa valtion maaomaisuutta ja tuloatuottavia oikeuksia (687/78)» betrieben werden

Schweden	Stellen, die über eine Konzession für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen auf der Grundlage von «minerallagen (1991:45)» oder von «lagen (1985:620) om vissa torvfyndigheter» verfügen oder die eine Genehmigung gemäss «lagen (1966:314) om kontinentalsockeln» erhalten haben
Vereinigtes Königreich	«British Coal Corporation (BCC)» gemäss «Coal Industry Nationalization Act 1946» Stellen, die eine Lizenz von BCC gemäss «Coal Industry Nationalization Act 1946» erhalten haben Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäss «Mineral Development Act (Northern Ireland) 1969»

Anhang III B – Schweiz

a) Beförderungen oder Verteilung von Gas oder Fernwärme

Stellen, die gestützt auf eine Konzession gemäss Artikel 2 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 Gas befördern oder verteilen

Stellen, die gestützt auf eine kantonale Konzession Fernwärme befördern oder verteilen

Beispiele: SWISSGAS AG, Gaznat SA, Gasverbund Ostschweiz AG, REFUNA AG, Cadbar SA.

b) Öl- und Gasgewinnung

Stellen, die gestützt auf das Interkantonale Konkordat vom 24. September 1955 betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Thurgau Öl und Gas gewinnen

Beispiel: Seag AG.

c) Schürfen und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen

Keine Stelle in der Schweiz

Anhang IV
(zu Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. f und 5 des Abkommens)

Unter das Abkommen fallende private Stellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen

Anhang IV A – Gemeinschaft

a) Gewinnung, Transport und Verteilung von Trinkwasser

- Belgien Stelle, die auf Grund des décret du 2 juillet 1987 de la région wallonne érigeant en entreprise régionale de production et d'adduction d'eau le service du ministère de la région chargé de la production et du grand transport d'eau eingerichtet wurde.
Stelle, die gemäss dem arrêté du 23 avril 1986 portant constitution d'une société wallonne de distribution d'eau eingerichtet wurde.
Stelle, die gemäss dem arrêté du 17 juillet 1985 de l'exécutif flamand portant fixation des statuts de la société flamande de distribution d'eau eingerichtet wurde.
Stellen, die dem loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986 unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen.
Stellen, die dem code communal, article 147^{bis}, ter et quater sur les régies communales unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen.
- Dänemark Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen und auf die in Artikel 3 Absatz 3 des lovbekendtgørelse om vandforsyning m. v. af 4 juli 1985 Bezug genommen wird.
- Deutschland Stellen, die gemäss den Eigenbetriebsverordnungen oder Eigenbetriebsgesetzen der Länder Wasser gewinnen oder verteilen (Kommunale Eigenbetriebe).
Stellen, die gemäss den Gesetzen über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder Zusammenarbeit der Länder Wasser gewinnen oder verteilen.
Stellen, die gemäss dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 und der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 Wasser gewinnen.
Regiebetriebe, die auf Grund der Kommunalgesetze, insbesondere der Gemeindeordnungen der Länder, Wasser gewinnen oder verteilen.
Stellen nach dem Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 19. Dezember 1985, oder dem GmbH-Gesetz vom 20. Mai 1898, zuletzt geändert am 15. Mai 1986, oder in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, die auf Grund eines besonderen Vertrags mit regionalen oder lokalen Behörden Wasser gewinnen oder verteilen.

- Griechenland Das auf Grund des Gesetzes 1068/80 vom 23. August 1980 eingerichtete Wasserversorgungsunternehmen von Athen (Etaireia Ydrefseos – Apochetefseos Protevoysis).
Das auf Grund des Präsidialdekrets 61/1988 tätige Wasserversorgungsunternehmen von Saloniki (Organismos Ydrefseos Thessalonikis).
Das auf Grund des Gesetzes 890/1979 tätige Wasserversorgungsunternehmen von Volos (Etaireia Ydrefseos Voloy).
Die auf Grund des Gesetzes 1069/80 vom 23. August 1980 eingerichteten städtischen Unternehmen, die Wasser gewinnen oder verteilen (Dimotikes Epicheiriseis ydrefsis-apochetefsis).
Zusammenschlüsse von Kommunalbehörden (Syndesmoi ydrefsis), die auf Grund des Gesetzes über die Kommunalbehörden (Kodikas Dimon kai Koinotiton), in Kraft gesetzt durch Präsidialdekret 76/1985, tätig sind.
- Spanien Stellen, die gemäss dem Ley no 7/1985 de 2 de abril de 1985. Reguladora de las Bases del Régimen local und dem Decreto Real no 781/1986 Texto Refundido Régimen local Wasser gewinnen oder verteilen.
Canal de Isabel II. Ley de la Comunidad Autónoma de Madrid de 20 de diciembre de 1984.
Mancomunidad de los Canales de Taibilla, Ley de 27 de abril de 1946.
- Frankreich Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen, gemäss:
– dispositions générales sur les régies, code des communes L 323-1 à L 328-8, R 323-1 à R 323-6 (dispositions générales sur les régies); oder
– code des communes L 323-8, R 323-4 [régies directes (ou de fait)]; oder
– décret-loi du 28 décembre 1926, règlement d'administration publique du 17 février 1930; oder
– code des communes L 323-10 à L 323-13, R 323-75 à 323-132 (régies à simple autonomie financière); oder
– code des communes L 323-9, R 323-7 à R 323-74, décret du 19 octobre 1959 (régies à personnalité morale et à autonomie financière); oder
– code des communes L 324-1 à L 324-6, R 324-1 à R 324-13 (gestion déléguée, concession et affermage); oder
– jurisprudence administrative, circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (gérance); oder
– code des communes R 324-6, circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (régie intéressée); oder
– circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (exploitation aux risques et périls); oder

- décret du 20 mai 1955, loi du 7 juillet 1983 sur les sociétés d'économie mixte (participation à une société d'économie mixte); oder
 - code des communes L 322-1 à L 322-6, R 322-1 à R 322-4 (dispositions communes aux régies, concessions et affermages).
- Irland Stellen, die gemäss dem Local Government (Sanitary Services) Act 1878 to 1964 Wasser gewinnen und verteilen.
- Italien Stellen, die gemäss Testo unico delle leggi sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 und Decreto del P.R. n. 902 del 4 ottobre 1986 Wasser gewinnen und verteilen.
Ente Autonomo Acquedotto Pugliese, eingerichtet gemäss RDL 19 ottobre 1919, n. 2060.
Ente Acquedotti Siciliani, eingerichtet gemäss leggi regionali 4 settembre 1979, n. 2/2 e 9 agosto 1980, n. 81.
Ente Sardo Acquedotti e Fognature, eingerichtet gemäss legge del 5 giugno 1963 n. 9.
- Luxemburg Dienststellen von Kommunalbehörden, die für die Wasserversorgung zuständig sind.
Kommunalverbände auf der Grundlage des loi du 14 février 1900 concernant la création des syndicats de communes, geändert und ergänzt durch das loi du 23 décembre 1958 und das loi du 29 juillet 1981, und des Gesetzes vom 31. Juli 1962 ayant pour objet le renforcement de l'alimentation en eau potable du grand-duché de Luxembourg à partir du réservoir d'Esch-sur-Sûre.
- Niederlande Stellen, die gemäss Waterleidingwet van 6 april 1957, geändert durch die wetten van 30 juni 1967, 10 september 1975, 23 juni 1976, 30 september 1981, 25 januari 1984, 29 januari 1986 Wasser gewinnen oder verteilen.
- Österreich Kommunalbehörden (Gemeinden) und Verbände von Kommunalbehörden (Gemeindeverbände) gemäss den Wasserversorgungsgesetzen der neun Bundesländer, die Trinkwasser gewinnen, transportieren und verteilen.
- Portugal Empresa Pública das Águas Livres, die gemäss Decreto-Lei no 190/81 de 4 de Julho de 1981 Wasser gewinnen oder verteilen.
Dienststellen von Kommunalbehörden, die Wasser gewinnen oder verteilen.
- Finnland Stellen, die gemäss Artikel 1 des Laki yleisistä vesi- ja viemärlaitoksista (982/77) vom 23. Dezember 1977 Trinkwasser gewinnen, transportieren oder verteilen.

Schweden Örtliche Behörden und städtische Unternehmen, die gemäss lagen (1970:244) om allmänna vatten- och avloppsanläggningar Trinkwasser gewinnen, transportieren oder verteilen.

Vereinigtes
Königreich Water Companies, die auf der Grundlage der Water Acts 1945 und 1989 Wasser gewinnen und verteilen.
Das Central Scotland Water Development Board, das Wasser gewinnt, und die Water Authorities, die auf der Grundlage des Water (Scotland) Act 1980 Wasser gewinnen und verteilen.
Das Department of the Environment for Northern Ireland, zuständig für die Gewinnung und Verteilung von Wasser gemäss dem Water and Sewerage (Northern Ireland) Order 1973.

b) Erzeugung, Transport und Verteilung von elektrischem Strom

Belgien Stellen, die elektrischen Strom erzeugen, transportieren oder verteilen, gemäss article 5 : Des régies communales et intercommunales de la loi du 10 mars 1925 sur les distributions d'énergie électrique.
Stellen, die elektrischen Strom transportieren oder verteilen, gemäss loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986.
Ebes, Intercom, Unerg und andere Stellen, die elektrischen Strom erzeugen, transportieren oder verteilen und denen eine Konzession für die Verteilung gemäss article 8 : Les concessions communales et intercommunales de la loi du 10 mars 1925 sur les distributions d'énergie électrique erteilt wurde.
Die Société publique de production d'électricité (SPE).

Dänemark Stellen, die auf Grund einer Genehmigung gemäss § 3, stk 1, de la lov nr 54 af 25 februar 1976 om elforsyning, jf bekendtgoerelse nr 607 af 17 december 1976 om elforsyningslovens anvendelsesomraade elektrischen Strom erzeugen oder transportieren.
Stellen, die gemäss § 3, stk 2, de la lov nr 54 af 25 februar 1976 om elforsyning, jf bekendtgoerelse nr 607 af 17 december 1976 om elforsyningslovens anvendelsesomraade und (auf der Grundlage von Enteignungsgenehmigungen) gemäss Artikel 10 bis 15 des lov om electriciske staerkstroemsaenlaeg, jf lovbekendtoerelse nr 669 af 28 december 1977 elektrischen Strom verteilen.

Deutschland Energieversorgungsunternehmen gemäss § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977, mit Ausnahme der Stromeigenerzeuger ohne eigenes Versorgungsgebiet, soweit sie nicht nach Artikel 2 Absatz 5 in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Griechenland Dimosia Epicheirisi Ilektrismoy (Energieversorgungsunternehmen) im Sinne des Gesetzes 1468 vom 2. August 1950 Peri idryseos Dimosias Epicheiriseos Ilektrismoy, im Sinne des Gesetzes

- 57/85: Domi, rolos kai tropos dioikisis kai leitoyrgias tis koino-
nikopoiimenis Dimosias Epicheirisis Ilektrismoy
- Spanien Stellen, die elektrischen Strom erzeugen, transportieren oder verteilen, im Sinne von Artikel 1 des Decreto de 12 de marzo de 1954 zur Genehmigung des Reglamento de verificaciones eléctricas y regularidad en el suministro de Energía und des Decreto 2617/1966, de 20 de octubre, über die administrative Genehmigung auf dem Gebiet elektrischer Anlagen.
Red Eléctrica de España SA, errichtet gemäss dem Real Decreto 91/1985 de 23 de enero.
- Frankreich Électricité de France, im Sinne des loi 46/6288 du 8 avril 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz.
Stellen (sociétés d'économie mixte oder régies), die elektrischen Strom verteilen, im Sinne von Artikel 23 des loi 48/1260 du 12 août 1948 zur Änderung der lois 46/6288 du 8 avril 1946 et 46/2298 du 21 octobre 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz.
Compagnie nationale du Rhône
- Irland The Electricity Supply Board (ESB) im Sinne des Electricity Supply Act 1927
- Italien Ente nazionale per l'energia elettrica im Sinne von legge n 1643, 6 dicembre 1962, genehmigt durch Decreto n.1720, 21 dicembre 1965
Stellen, die über eine Genehmigung gemäss Artikel 4 Absatz 5 oder 8 von legge del 6 dicembre 1962, n. 1643 – Istituzione dell'Ente nazionale per la energia elettrica e trasferimento ad esso delle imprese sercenti le industrie elettriche verfügen.
Stellen, die über eine Konzession gemäss Artikel 20 von Decreto del Presidente della Repubblica del 18 marzo 1965, n.342 – Norme integrative della legge del 6 dicembre 1962, n 1643 e norme relative al coordinamento e all'esercizio delle attività elettriche esercitate da enti ed imprese diverse dell'Ente nazionale per l'energia elettrica verfügen.
- Luxemburg Compagnie grand-ducale d'électricité de Luxembourg, die gemäss der convention du 11 novembre 1927 concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le grand-duché de Luxembourg, genehmigt durch loi du 4 janvier 1928, elektrischen Strom erzeugen und verteilen.
Société électrique de l'Our (SEO).
Syndicat de communes SIDOR.
- Niederlande Elektriciteitsproductie Oost-Nederland
Elektriciteitsbedrijf Utrecht-Noord-Holland-Amsterdam (UNA)
Elektriciteitsbedrijf Zuid-Holland (EZH)
Elektriciteitsproductiemàatschappij Zuid-Nederland (EPZ)
Provinciale Zeeuwse Energie Maatschappij (PZEM)

- Samenwerkende Elektriciteitsbedrijven (SEP)
Stellen, die auf Grund einer von den Provinzialbehörden gemäss dem Provinciewet erteilten Genehmigung (vergunning) elektrischen Strom verteilen.
- Österreich Stellen, die gemäss dem zweiten Verstaatlichungsgesetz (BGBl. n° 81/1947) und dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (BGBl. n° 260/1975) einschliesslich der Elektrizitätswirtschaftsgesetze der neun Bundesländer elektrischen Strom erzeugen, transportieren und verteilen.
- Portugal Electricidade de Portugal (EDP), deren Tätigkeit durch das Decreto-Lei no 502/76 de 30 de Junho de 1976 geregelt ist. Abteilungen von Kommunalbehörden, die gemäss Artigo 10 – Decreto-Lei no 344-B/82 de 1 de Setembro de 1982, geändert durch Decreto-Lei no 297/86 de 19 de Setembro de 1986 elektrischen Strom verteilen.
Stellen, die gemäss Decreto-Lei no 189/88 de 27 de Maio de 1988 elektrischen Strom erzeugen.
Unabhängige Stromerzeuger im Sinne von Decreto-Lei no 189/88 de 27 de Maio de 1988.
Empresa de Electricidade dos Açores - EDA, EP, gegründet gemäss Decreto Regional no 16/80 de 21 de Agosto de 1980.
Empresa de Electricidade da Madeira, EP, gegründet gemäss Decreto-Lei no 12/74 de 17 de Janeiro de 1974 und regionalisiert gemäss Decreto-Lei no 31/79 de 24 de Fevereiro de 1979 et du Decreto-Lei no 91/79 de 19 de Abril de 1979.
- Finnland Stellen, die auf Grund einer gemäss Artikel 27 des Saehkoelaki (319/79) vom 16. März 1979 erteilten Konzession elektrischen Strom erzeugen, transportieren und verteilen.
- Schweden Stellen, die auf Grund einer gemäss lagen (1902:71 s. 1) innefattande vissa bestämmelser om elektriska anläggningar erteilten Konzession elektrischen Strom transportieren oder verteilen.
- Vereinigtes Königreich Central Electricity Generating Board and Area Electricity Boards, deren Tätigkeit der Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von elektrischem Strom durch den Electricity Act 1947 und den Electricity Act 1957 geregelt ist.
North of Scotland Hydro-Electricity Board (NSHB), dessen Tätigkeit der Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von elektrischem Strom durch den Electricity (Scotland) Act 1979 geregelt ist.
South of Scotland Electricity Board (SSEB) dessen Tätigkeit der Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von elektrischem Strom durch den Electricity (Scotland) Act 1979 geregelt ist.
Northern Ireland Electricity Service (NIES), gemäss dem Electricity Supply (Northern Ireland) Order 1972.

c) Auftraggeber im Bereich des Verkehrs per Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel

- Belgien Société nationale des chemins de fer vicinaux (SNCV)/Nationale Maatschappij van Buurtspoorwegen (NMB).
Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit auf Grund eines Vertrages erbringen, der von der SNCV gemäss den Artikeln 16 und 21 des arrêté du 30 décembre 1946 abgeschlossen ist.
Société des transports intercommunaux de Bruxelles (STIB)
Maatschappij van het Intercommunaal Vervoer te Antwerpen (MIVA),
Maatschappij van het Intercommunaal Vervoer te Gent (MIVG),
Société des transports intercommunaux de Charleroi (STIC),
Société des transports intercommunaux de la région liégeoise (STIL),
Société des transports intercommunaux de l'agglomération verviétoise (STIAV), und andere Unternehmen gemäss dem loi relative à la création de sociétés de transports en commun urbains/Wet betreffende de oprichting van maatschappijen voor stedelijk gemeenschappelijk vervoer vom 22. Februar 1962.
Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen auf Grund eines Vertrags mit STIB gemäss Artikel 10 oder mit anderen Verkehrsunternehmen gemäss Artikel 11 des arrêté royal 140 du 30 décembre 1982 relatif aux mesures d'assainissement applicables à certains organismes d'intérêt public dépendant du ministère des communications.
- Dänemark Danske Statsbaner (DSB)
Unternehmen, die Omnibusverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit (almindelig rutekørsel) auf Grund einer Genehmigung gemäss lov nr. 115 af 29 marts 1978 om buskørsel erbringen.
- Deutschland Unternehmen, die genehmigungspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961, zuletzt geändert am 25. Juli 1989, erbringen.
- Griechenland Ηλεκτροκίνητα Λεοφορεία Περιοχής Αθηνών-Πειραιώς. (Elektrische Kraftomnibusse von Athen-Pyräus) gemäss Erlass 768/1970 und Gesetz 588/1977.
Ηλεκτρικοί Σιδηροδρόμοι Αθηνών-Πειραιώς. (Athen-Piräus Electric Railways) gemäss den Gesetzen 352/1976 und 588/1977.
Επιχειρήσις Αστικών Συγκοινωνιών. (Enterprise of Urban Transport) gemäss Gesetz 588/1977).
Κοινό Ταμείο Εισπραξέως Λεοφορείων. (Joint Receipts Fund of Buses) gemäss Erlass 102/1973.
ΡΟΔΑ (Διμοτική Επιχειρήσις Λεοφορείων Ροδού). Roda Städtisches Omnibusverkehrsunternehmen auf Rhodos.

- Organismos Astikon Sygkoinonion Thessalonikis. (Städtische Verkehrsbetriebe Thessaloniki) gemäss Erlass 3721/1957 und Gesetz 716/1980.
- Spanien
Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr gemäss dem Ley de Régimen Local.
Corporación metropolitana de Madrid.
Corporación metropolitana de Barcelona.
Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäss Artikel 71 des Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1987.
Unternehmen für den öffentlichen Omnibus- und Fernverkehr gemäss den Artikeln 113 bis 118 des Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1987.
FEVE, RENFE (oder Empresa Nacional des Transportes de Viajeros por Carretera) für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäss Disposiciones adicionales, Primera, de la Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1957.
Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäss Disposiciones Transitorias, Tercera, de la Ley de Ordenación de Transportes Terrestres, de 31 de julio de 1957.
- Frankreich
Versorgungsunternehmen gemäss Artikel 7 II des Gesetzes Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982, transports intérieurs, orientation.
Régie autonome des transports parisiens, Société nationale des chemins de fer français, APTR, und andere öffentliche Verkehrsunternehmen, die Beförderungsleistungen auf Grund einer Genehmigung des syndicat des transports parisiens gemäss ordonnance de 1959 et ses décrets d'application relatifs à l'organisation des transports de voyageurs dans la région parisienne erbringen.
- Irland
Iernrod Éireann (Irish Rail).
Bus Éireann (Irish Bus).
Bus Átha Ajath (Dublin Bus).
Verkehrsträger, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Transportwesen gemäss geändertem Road Transport Act 1932 erbringen.
- Italien
Stellen, die auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 1 des Legge 28 settembre 1939, n. 1822 – Disciplina degli autoservizi di linea (autolinee per viaggiatori, bagagli e pacchi agricoli in regime di concessione all'industria privata) – in der durch Artikel 45 des Decreto del Presidente della Repubblica 28 giugno 1955, n. 771. Geänderten Fassung, Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen.
Stellen, die auf Grund von Artikel 1, Nr. 4 oder Nr. 15 des Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 – Approvazione del Testo uni-

co della legge sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province Beförderungsleistungen erbringen. Stellen, die auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 242 oder 256 des Regio Decreto 9.maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili tätig sind.

Stellen, die auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 4 des Legge 14 giugno 1949, n. 410 – Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione tätig sind.

Stellen, die auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 14 des Legge 2 agosto 1952, n. 1221 – Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione tätig sind.

Luxemburg

Chemins de fer du Luxembourg (CLF).

Service communal des autobus municipaux de la ville de Luxembourg.

Transports intercommunaux du canton d'Esch-sur-Alzette (TICE).

Les entrepreneurs d'autobus, die auf Grund des règlement grand-ducal du 3 février 1978 concernant les conditions d'octroi des autorisations d'établissement et d'exploitation des services de transports routiers réguliers de personnes rémunérées tätig sind.

Niederlande

Stellen gemäss Abschnitt II Wet Personenvervoer van 12 maart 1987, die Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen.

Österreich

Gemäss Eisenbahngesetz 1957 (BGBl. Nr. 60/1957) oder Kraftfahrliiniengesetz 1952 (BGBl. Nr. 84/1952) eingerichtete Stellen, die Verkehrsleistungen erbringen.

Portugal

Rodoviária Nacional, EP.

Companhia Carris de ferro de Lisboa.

Metropolitano de Lisboa, EP.

Serviços de Transportes Colectivos do Porto.

Serviços Municipalizados de Transporte do Barreiro.

Serviços Municipalizados de Transporte de Aveiro.

Serviços Municipalizados de Transporte de Braga.

Serviços Municipalizados de Transporte de Coimbra.

Serviços Municipalizados de Transporte de Portalegre.

Finnland

Öffentliche oder private Stellen, die gemäss Laki (343/91) luvanvaraisesta henkiloeliikenteestae tiellae Omnibusse betreiben, sowie der Helsingin kaupungin liikennelaitos/Helsingfors stads trafikverk (Verkehrsbetriebe von Helsinki), der U-Bahn- und Strassenbahnverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit erbringt.

- Schweden Stellen, die gemäss lagen (1978:438) om huvudmannaskap foer viss kollektiv persontrafik und lagen (1990:1157) om jaern-vaegssaekerhet Verkehrsleistungen mit Stadt- oder Strassenbahnen erbringen.
Öffentliche oder private Stellen, die gemäss dem Lag (1978:438) om huvudmannaskap foer viss kollektiv persontrafik und lagen (1983:293) om yrkestrafik Obusse oder Omnibusse betreiben.
- Vereinigtes Königreich Stellen, die gemäss dem London Regional Transport Act 1984 den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ausüben.
Glasgow Underground.
Greater Manchester Rapid Transit Company.
Docklands Light Railway.
London Underground Ltd.
British Railways Board.
Tyne and Wear Metro.

d) Auftraggeber im Bereich der Flughafeneinrichtungen

- Belgien Régie des voies aériennes gemäss arrêté-loi du 20 novembre 1946 portant création de la régie des voies aériennes, geändert durch arrêté royal du 5 octobre 1970 portant refonte du statut de la régie des voies aériennes.
- Dänemark Flughäfen, die auf Grund einer Genehmigung gemäss § 55, stk. 1, i lov om luftfart, jf. lovbekendtgørelse nr. 408 af 11. september 1985 tätig sind.
- Deutschland Flughäfen im Sinne des Paragraphen 38 Absatz 2 Nr. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung vom 19. März 1979, zuletzt geändert am 21. Juli 1986.
- Griechenland Flughäfen gemäss Gesetz 517/1931 zur Regelung des Passagierflugverkehrs Ypiresia Politikis Aeroporias (YPA).
Internationale Flughäfen gemäss dem Präsidialerlass 647/981.
- Spanien Flughäfen, die von Aeropuertos Nacionales verwaltet werden und deren Tätigkeit durch das Real Decreto 278/1982 de 15 de octubre de 1982 geregelt ist.
- Frankreich Aéroports de Paris, deren Tätigkeit durch titre V, articles L 251-1 à 252-1 des code de l'aviation civile geregelt ist.
Aéroport de Bâle/Mulhouse gemäss dem französisch-schweizerischen Übereinkommen vom 4. Juli 1949.
Flughäfen im Sinne des Paragraphen L 270-1 des code de l'aviation civile.
Flughäfen im Sinne des cahier de charges type d'une concession d'aéroport, décret du 6 mai 1955.
Flughäfen, deren Tätigkeit durch convention d'exploitation gemäss article L/221, code de l'aviation civile geregelt ist.

- Irland
Flughäfen von Dublin, Cork und Shannon, die von Air Rianta-Irish Airports verwaltet werden.
Flughäfen, deren Tätigkeit auf Grund einer Genehmigung eines public use licence gemäss den Air Navigation and Transport Act No 40 1936, Transport Fuel and Power (Transfer of Departmental Administration and Ministerial Functions) Order 1959 (SI, No 125 of 1959) und Air Navigation (Aerodromes and Visual Ground Aids) Order 1970 (SI 1 No 291 of 1970) geregelt ist.
- Italien
Staatliche Flughäfen gemäss Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327, vgl. Artikel 692.
Flughäfen, deren Einrichtungen auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 694 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327 betrieben werden.
- Luxemburg
Aéroport de Findel.
- Niederlande
Zivile Flughäfen, die auf Grund der Artikel 18 ff. des Luchtvaartwet vom 15. Januar 1958 (stbld. 47), geändert am 7. Juni 1978, betrieben werden.
- Österreich
Austro Control GmbH.
Einrichtungen im Sinne der Paragraphen 60 bis 80 des Luftfahrtgesetzes 1957 (BGBl. Nr. 253/1957).
- Portugal
Flughäfen, die von Aeroportos e Navegação Aérea (ANA), EP gemäss Decreto-Lei no 246/79 betrieben werden.
Aeroporto do Funchal und Aeroporto de Porto Santo, gemäss Decreto-Lei no 284/81 regionalisiert.
- Finnland
Von «Ilmailulaitos/Luftfartsverket» gemäss Ilmailulaki (595/64) betriebene Flughäfen.
- Schweden
Öffentliche Flughäfen, die gemäss lagen (1957:297) om luftfart betrieben werden.
Private Flughäfen, die auf Grund einer Betriebserlaubnis nach dem obengenannten Gesetz betrieben werden, wenn auf diese Genehmigung die Bestimmungen des Artikels 2, Absatz 3 der Richtlinie anwendbar sind.
- Vereinigtes Königreich
Flughäfen, die von British Airports Authority plc verwaltet werden.
Flughäfen die gemäss dem Airports Act 1986 in der Form von «public limited companies» (plc) betrieben werden.
- e) Auftraggeber im Bereich des See- oder Binnenhafenverkehrs oder anderer Verkehrsendpunkte*
- Belgien
Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles.
Port autonome de Liège.
Port autonome de Namur.

- Port autonome de Charleroi.
Port de la ville de Gand.
La Compagnie des installations maritimes de Bruges – Maatschappij der Brugse haveninrichtingen.
Société intercommunale de la rive gauche de l'Escaut – Intercommunale maatschappij van de linker Scheldeoever (Hafen von Antwerpen).
Port de Nieuwport.
Port d'Ostende.
- Dänemark Häfen im Sinne des Artikels 1, I bis III des bekendtgørelse nr. 604 af 16. december 1985 om hvilke havne der er omfattet af lov om trafikhavne, jf. lov nr. 239 af 12. Maj 1976 om trafikhavne.
- Deutschland Häfen, die ganz oder teilweise den territorialen Behörden (Länder, Kreise, Gemeinden) unterliegen.
Binnenhäfen, die der Hafenordnung gemäss den Wassergesetzen der Länder unterliegen.
- Griechenland Hafen Piräus (Organismos Limenos Peiraios) gemäss Notstandsgesetze 1559/1950 und Gesetz 1630/1951.
Hafen Thessaloniki (Organismos Limenos Thessalonikis) gemäss A.N.2251/1953.
Andere Häfen, die dem Präsidialerlass 649/1977 P.D. 649/1977 unterliegen Epiteia, organosi leitoyrgias kai dioikitikos elenchos limenon.(Betriebs- und Verwaltungsaufsicht).
- Spanien Der nach Decreto de 2 de octubre de 1969, no 2380/69 eingerichtete Puerto de Huelva. Puertos y Faros. Otorga Régimen de Estatuto de Autonomía al Puerto de Huelva.
Der nach Decreto de 25 de agosto de 1978, no 2407/78, eingerichtete Puerto de Barcelona. Puertos y Faros. Otorga al de Barcelona Régimen de Estatuto de Autonomía.
Der nach Decreto 25 de agosto de 1978, no 2408/78 eingerichtete Puerto de Bilbao. Puertos y Faros. Otorga al de Bilbao Régimen de Estatuto de Autonomía.
Der nach Decreto 25 de agosto de 1978, no 2409/78 eingerichtete Puerto de Valencia. Puertos y Faros. Otorga al de Valencia Régimen de Estatuto de Autonomía.
Juntas de Puertos, die gemäss Ley 27/68 de 20 de junio de 1968 betrieben werden; Puertos y Faros. Juntas de Puertos y Estatutes de Autonomía und gemäss Decreto de 9 de abril de 1970, no. 1350/70. Juntas de Puertos. Reglamento.
Häfen unter der Verwaltung der Comisión Administrativa de Grupos de Puertos, tätig gemäss dem Ley 27/68 de 20 de junio de 1968, Decreto 1958/78 de 23 de junio de 1978 und Decreto 571/81 de 6 de mayo de 1981.
Häfen im Sinne des Real Decreto 989/82 de 14 de mayo de 1982. Puertos. Clasificación de los de interés general.

- Frankreich
- Port autonome de Paris eingerichtet gemäss loi no 68/917 du 24 octobre 1968 relative au port autonome de Paris.
- Port autonome de Strasbourg gemäss convention du 20 mai 1923 entre l'État et la ville de Strasbourg relative à la construction du port rhénan de Strasbourg et à l'exécution de travaux d'extension de ce port, gemäss loi du 26 avril 1924.
- Andere Binnenhäfen, eingerichtet oder verwaltet gemäss article 6 (navigation intérieure) des décret 69-140 du 6 février 1969 relatif aux concessions d'outillage public dans les ports maritimes.
- Ports autonomes die gemäss Artikel L 111-1 ff. des code des ports maritimes betrieben werden.
- Ports non autonomes dei gemäss Artikel R 121-1 ff. des code des ports maritimes betrieben werden.
- Häfen, die von Regionalbehörden (départements) verwaltet oder auf Grund einer Genehmigung der Regionalbehörden (départements) gemäss article 6 des loi 86-663 du 22 juillet 1983 complétant la loi 83-8 du 7 janvier 1983 relative à la répartition de compétences entre les communes, départements et l'État betrieben werden.
- Irland
- Häfen, die gemäss dem Harbour Acts 1946 betrieben werden.
- Hafen von Dun Laoghaire, der gemäss State Harbours Act 1924 betrieben wird.
- Hafen von Rosslare, der gemäss Finguard und Rosslare Railways und Harbours Act 1899 betrieben wird.
- Italien
- Staatliche Häfen und andere Häfen, die von Capitanerie di Porto, gemäss dem Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 32, betrieben werden.
- Autonome Häfen (enti portuali), die von gesetzlich errichteten Rechtssubjekten gemäss Artikel 19 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327, verwaltet werden.
- Luxemburg
- Port de Mertert, eingerichtet und tätig gemäss loi du 22 juillet 1963 relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle.
- Niederlande
- Havenbedrijven, eingerichtet und tätig gemäss dem Gemeentewet van 29 juni 1851.
- Havenschap Vlissingen, eingerichtet gemäss dem wet van 10 september 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Vlissingen.
- Havenschap Terneuzen, eingerichtet gemäss dem wet van 8 april 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Terneuzen.
- Havenschap Delfzijl, eingerichtet gemäss dem wet van 31 juli 1957 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Delfzijl.
- Industrie- en havenschap Moerdijk, eingerichtet gemäss der gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Industrie- en

- havenschap Moerdijk van 23 oktober 1970, genehmigt durch Koninklijk Besluit nr. 23 van 4 maart 1972.
- Österreich Binnenhäfen, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden unterstehen.
- Portugal Porto de Lisboa eingerichtet gemäss Decreto Real de 18 de Fevereiro 1907; seine Tätigkeit ist durch Decreto-Lei no 36976 de 20 de Julho de 1948 geregelt.
Porto do Douro e Leixões eingerichtet gemäss Decreto-Lei no 36977 de 20 de Julho de 1948.
Porto do Sines eingerichtet gemäss Decreto-Lei no 508/77 do 14 de Dezembro de 1977.
Portos de Setúbal, Aveiro, Figueira da Foz, Viana do Castelo, Portimao e Faro deren Tätigkeit durch Decreto-Lei no 37754 de 18 de Fevereiro de 195 geregelt ist.
- Finnland Gemäss Laki kunnallisista satamajaerjestyksistae ja liikenne-maksuista (955/76) betriebene Häfen.
Saimaa-Kanal (Saimaan kanavan hoitokunta).
- Schweden Hafenanlagen und andere Verkehrsendpunkte gemäss lagen (1983:293) om inraettande, utvidgning och avlysning av allmän farled och allmän hamn, å foerordningen (1983:744) om trafiken paa Göta kanal.
- Vereinigtes Königreich Hafenenbehörden im Sinne von section 57 des Harbours Act 1964, die Hafenanlagen für See- oder Binnenschiffe bereitstellen.

Anhang IV B – Schweiz

Spezifikation der privaten Stellen gemäss Artikel 3, Absatz 1 und 2 f) des Abkommens

a) Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Trinkwasser

Stellen, die Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder verteilen. Diese Stellen sind nach kantonalem oder lokalem Recht oder auf Grund von Vereinbarungen, die in Übereinstimmung mit diesem Recht stehen, tätig.

Beispiele: Wasserversorgung Zug AG, Wasserversorgung Düringen.

b) Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung von elektrischem Strom

Stellen, die elektrischen Strom fortleiten und verteilen und denen gemäss BG vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen das Ent eignungsrecht erteilt werden kann.

Stellen, die elektrischen Strom erzeugen gemäss BG vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und BG vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie.

Beispiele: CKW, ATEL, EGL.

c) Verkehr per Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel

Stellen, die Strassenbahnen gemäss Artikel 2, Absatz 1, Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG) betreiben.

Stellen, die öffentliche Verkehrsleistungen gemäss Artikel 4, Absatz 1, des BG vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen bereitstellen.

Stellen, die gewerbmässig mit regelmässigen Fahrten nach Fahrplan Reisende befördern auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 4 des BG vom 18. Juni 1993 über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung, wenn für deren Linien eine Erschliessungsfunktion nach Artikel 5, Absatz 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz gegeben ist.

d) Flughäfen

Stellen, die auf Grund einer Konzession gemäss Artikel 37, Absatz 1 des BG vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt Flughäfen betreiben.

Beispiele: Bern-Belp, Birrfeld, Grenchen, Samedan.

Anhang V
(zu Art. 5 des Abkommens – Beschwerdeverfahren)

1. Beschwerden werden einem Gericht oder einer unparteiischen und unabhängigen Prüfinstanz vorgelegt, die kein Interesse an dem Ergebnis des Vergabeverfahrens hat, deren Mitglieder keinem externen Einfluss unterliegen und deren Entscheidungen rechtlich bindend sind. Sofern für die Beschwerde eine Frist vorgesehen ist, muss diese mindestens zehn Tage betragen und darf erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem der Beschwerdegrund bekannt wurde oder bekannt sein musste.

Eine Prüfinstanz, die kein Gericht ist, unterliegt entweder gerichtlicher Kontrolle oder arbeitet nach Verfahren, die

- a) gewährleisten, dass die Teilnehmer vor der Entscheidung gehört werden, dass sie während des Verfahrens vertreten und begleitet werden können und zum gesamten Verfahren Zugang erhalten,
 - b) es ermöglichen, Zeugen zu hören und die verlangen, dass Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag, die für den guten Verfahrensverlauf benötigt werden, der Prüfinstanz offengelegt werden,
 - c) gewährleisten, dass die Verfahren öffentlich sein können und die Entscheidungen schriftlich gefasst und begründet werden.
2. Vertragsparteien stellen sicher, dass die Massnahmen im Zusammenhang mit den Beschwerdeverfahren zumindest die Ermächtigung beinhalten,

entweder

- a) so schnell wie möglich vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen, um die behauptete Verletzung zu berichtigen oder eine weitere Beeinträchtigung der betroffenen Interessen zu verhindern, einschliesslich Massnahmen zur Suspendierung des Vergabeverfahrens oder des Vollzugs einer Entscheidung der Stellen, die unter dieses Abkommen fallen, und
- b) rechtswidrige Entscheidungen aufzuheben oder aufheben zu lassen, einschliesslich der Aufhebung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in der Bekanntmachung öffentlicher Aufträge, in der Bekanntmachung von Hinweisen auf Aufträge, in der Bekanntmachung eines Prüfungssystems oder in anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren. Die Befugnisse des für das Beschwerdeverfahren zuständigen Organs können jedoch beschränkt werden auf die Zuerkennung von Schadenersatzansprüchen an durch Verletzungen dieses Abkommens Geschädigte, sofern der Vertrag von Stellen geschlossen wurde, die unter dieses Abkommen fallen;

oder

indirekt Druck auf die unter dieses Abkommen fallenden Stellen ausüben, damit sie Verstösse berichtigen bzw. keine Verstösse begehen und um Benachteiligungen zu unterbinden.

3. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden auch die Schadenersatzansprüche geregelt, die durch die Verletzung dieses Abkommens entstehen. Ist der Schaden auf eine rechtswidrige Entscheidung zurückzuführen, so kann die Vertragspartei vorsehen, dass die strittige Entscheidung zunächst aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt wird.

Dienstleistungen

Dieses Abkommen umfasst die folgenden Dienstleistungen aus der Klassifikation der Dienstleistungssektoren (siehe Dokument MTN.GNS/W/120):

Bezeichnung	Codes der CPC (Zentrale Gütersystematik)
Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
Landverkehr ³ einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ohne 71235) 7512, 87304
Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ohne 7321)
Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr)sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
Fernmeldewesen	752 ⁴ (ohne 7524, 7525, 7526)
Finanzdienstleistungen:	ex 81
a) Versicherungsleistungen	812, 814
b) Bankleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁵	
Datenverarbeitung und verbundene Dienstleistungen	84
Buchführung und Buchprüfung	862
Markt- und Meinungsforschung	864
Unternehmensberatung und verbundene Dienstleistungen	865, 8666
Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
Werbung	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201-82206
Verlegen und Drucken gegen Entgelt oder auf anderer vertraglicher Grundlage	88442
Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie sonstige Entsorgung	94

³ Ohne Eisenbahnverkehr.

⁴ Fernsprech-, Telex-, Sprechfunk-, Funkruf- und Satellitenkommunikationsdienste.

⁵ Ohne Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

Die im Rahmen dieses Abkommens von den Parteien im Dienstleistungsbereich einschliesslich Bauleistungen eingegangenen Verpflichtungen beschränken sich auf die anfänglichen Verpflichtungen, spezifiziert in den letzten Angeboten der Gemeinschaft und der Schweiz, die im Rahmen des allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen unterbreitet werden.

Dieses Abkommen gilt nicht für:

1. die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an eine Stelle, die ihrerseits öffentlicher Auftraggeber, im Sinne dieses Abkommens und der Anhänge 1, 2 oder 3 des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), ist und diese Aufträge auf Grund eines ausschliesslichen Rechts erhält, das sie gemäss veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat;
2. die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an verbundene Unternehmen oder die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das zum Zwecke der Ausführung von Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 dieses Abkommens aus mehreren Vergabestellen gebildet wurde, an eine dieser Vergabestellen oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, sofern mindestens 80% des durchschnittlichen Umsatzes dieses Unternehmens in den letzten drei Jahren aus der Erbringung dieser Dienstleistungen an verbundene Unternehmen stammen. Falls die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen von mehr als einem mit der Vergabestelle verbundenen Unternehmen erbracht werden, ist der aus der Erbringung von Dienstleistungen herrührende Gesamtumsatz dieser Unternehmen zu berücksichtigen;
3. die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über Erwerb oder Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderen unbeweglichen Sachen oder in Bezug auf diesbezügliche Rechte, ungeachtet der Finanzmodalitäten;
4. Arbeitsverträge;
5. Verträge über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmelementen durch Sendeanstalten sowie Verträge über Sendezeiten.

Bauleistungen

Spezifizierung der eingeschlossenen Bauleistungen:

1. Definition

Ein Vertrag über Bauleistungen hat zum Gegenstand jegliche Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne der Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (CPC).

2. Liste der relevanten Bauleistungen aus Abteilung 51 der CPC

Vorbereitende Baustellenarbeiten	511
Hochbauarbeiten	512
Tiefbauarbeiten	513
Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle	514
Spezialbauarbeiten	515
Bauinstallation	516
Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	517
Sonstige Bauleistungen	518

Die im Rahmen dieses Abkommens von den Vertragsparteien im Dienstleistungsbereich einschliesslich Bauleistungen eingegangenen Verpflichtungen beschränken sich auf die anfänglichen Verpflichtungen, spezifiziert in den letzten Angeboten der Gemeinschaft und der Schweiz, die im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen unterbreitet werden.

Schweiz

In der Schweiz gilt dieses Abkommen nicht

- a) für Aufträge, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als zur Ausübung ihrer Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 und den Anhängen I bis IV dieses Abkommens oder zu deren Ausübung ausserhalb der Schweiz vergeben;
- b) für die Vergabe von Aufträgen zu Zwecken der Weiterveräusserung oder der Vermietung an Dritte, sofern der Auftraggeber kein besonderes oder ausschliessliches Recht für den Verkauf oder die Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und andere Stellen diesen Gegenstand unter denselben Bedingungen wie der Auftraggeber uneingeschränkt verkaufen oder vermieten können;
- c) für Aufträge zur Wasserbeschaffung;
- d) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die keine staatlichen Behörden sind und die die Trinkwasser- oder Stromlieferung an öffentliche Versorgungsnetze gewährleisten, sofern die Trinkwasser- oder Stromerzeugung durch die betreffende Stelle erfolgt, weil der Verbrauch für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als die unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffern i und ii angeführten notwendig ist, und wenn die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch der Stelle abhängt, und im Durchschnitt der letzten drei Jahre, einschliesslich des laufenden Jahres, 30% der gesamten Trinkwasser- oder Stromerzeugung der betreffenden Stelle nicht überschritten hat;
- e) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die keine staatlichen Behörden sind und die die Gas- oder Wärmelieferung an öffentliche Versorgungsnetze gewährleisten, sofern die Gas- oder Wärmeerzeugung durch die betreffende Stelle das unvermeidbare Ergebnis einer anderen als der unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i genannten Tätigkeit ist und die Einspeisung in das öffentliche Netz nur zum Ziel hat, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und im Durchschnitt der letzten drei Jahre, einschliesslich des laufenden Jahres, höchstens 20% des Umsatzes der betreffenden Stelle entspricht;
- f) für die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen für die Energieerzeugung;
- g) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die eine öffentliche Dienstleistung im Bereich des Busverkehrs erbringen, sofern andere Stellen diese Dienstleistung im Allgemeinen oder in einem bestimmten geographischen Gebiet unter denselben Bedingungen wie der Auftraggeber frei erbringen können;
- h) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die eine Tätigkeit gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ausüben, sofern diese Aufträge den Verkauf oder das Leasing von Gütern zum Gegenstand haben, um die Refi-

- finanzierung des nach den Bestimmungen dieses Abkommens vergebenen Beschaffungsauftrags zu sichern;
- i) für Aufträge, die im Rahmen eines internationalen Abkommens vergeben werden und sich auf die gemeinsame Errichtung oder Nutzung eines Werkes durch die Vertragsparteien beziehen;
 - j) für Aufträge, die im Rahmen des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
 - k) für Aufträge, die von den Vertragsparteien für vertraulich erklärt werden oder deren Durchführung gemäss den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien besondere Sicherheitsmassnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen des betreffenden Landes dies erforderlich macht.

Anhang IX
(zu Art. 6 Abs. 4 des Abkommens)

Anhang IX A – Von der Europäischen Gemeinschaft notifizierte Massnahmen:

Anhang IX B – Von der Schweiz notifizierte Massnahmen:

- Die Rechtsmittel gemäss Artikel 6 Absatz 4 dieses Abkommens, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 in den Kantonen und Gemeinden für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte eingeführt wurden.

Beispiele für Bereiche, die eine solche Diskriminierung darstellen können:

Alle Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken wie Abzüge, Preisvorteile, örtliche Auflagen in Bezug auf Inhalt, Investitionen oder Produktion, Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen, Rechte auf Finanzierungen oder auf die Einreichung von Angeboten, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Waren, Dienstleistungen; Lieferanten oder Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei diskriminieren oder eine von diesem Abkommen erfasste Stelle dazu zwingen, sie zu diskriminieren.

Originaltext

Schlussakte des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Bevollmächtigten der Europäischen Gemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und den Widerspruchsverfahren

Gemeinsame Erklärung zu den Überwachungsbehörden

Gemeinsame Erklärung über die Aktualisierung der Anhänge

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Schweiz zum Prinzip der Gegenseitigkeit im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte für Lieferanten und Dienstleistungserbringer der EG auf Ebene der Bezirke und Gemeinden

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Gemeinsame Erklärung zu den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und den Beschwerdeverfahren

Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre Pflichten gemäss Artikel 4 und 5 des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens erfüllt sind, wenn sie einerseits von den Schweizer Vergabestellen die Einhaltung der Vorschriften des GPA und andererseits von den Vergabestellen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 93/38/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 4/98/EG vom 16. Februar 1998 (ABl. L 101 vom 1. 4. 1998, S. 1), sowie der Richtlinie 92/13/EWG vom 25. Februar 1992 (ABl. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 14) verlangen.

Gemeinsame Erklärung zu den Überwachungsbehörden

Für die Gemeinschaft kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eine unabhängige nationale Behörde eines Mitgliedstaates Überwachungsbehörde gemäss Artikel 8 des Abkommens sein, wobei keine dieser Behörden die ausschliessliche Zuständigkeit besitzt, im Rahmen dieses Abkommens zu intervenieren. Gemäss Artikel 211 EG-Vertrag besitzt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Befugnisse.

Für die Schweiz kann eine Bundesbehörde für das gesamte schweizerische Territorium oder eine Kantonsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit Überwachungsbehörde sein.

Gemeinsame Erklärung über die Aktualisierung der Anhänge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Anhänge des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu aktualisieren.

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluss der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

Erklärung der Schweiz zum Prinzip der Gegenseitigkeit im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte für Lieferanten und Dienstleistungserbringer der EG auf Ebene der Bezirke und Gemeinden

Gemäss dem Prinzip der Gegenseitigkeit und um den Zugang zur Vergabe von Aufträgen in der Schweiz auf Ebene der Bezirke und Gemeinden auf Lieferanten und Dienstleistungserbringer der EG zu beschränken, fügt die Schweiz in Ziffer 1 der Allgemeinen Anmerkung zu den Anhängen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) einen neuen Absatz folgenden Inhalts ein:

«hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen durch die in Ziffer 3 des Anhangs 2 genannten Stellen an Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus Kanada, Israel, Japan, Korea, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong (China), Singapur und Aruba».

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäss der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

Abkommen

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Die Europäische Gemeinschaft, im folgenden «Gemeinschaft» genannt,
und *die Schweizerische Eidgenossenschaft*, im folgenden «Schweiz» genannt,
beide im folgenden «Vertragsparteien» genannt –

eingedenk der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz,
in Anbetracht des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972,

in dem Wunsch, ein Abkommen zu schliessen, das die gegenseitige Anerkennung
der Ergebnisse der für den Zugang zu den Märkten der Vertragsparteien verbindlich
vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren ermöglicht,

in der Erwägung, dass die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
den Handel zwischen den Vertragsparteien unter gleichzeitiger Wahrung des Ge-
sundheitsschutzes, der Sicherheit, des Umwelt- und des Verbraucherschutzes er-
leichtert,

in der Erwägung, dass eine Angleichung der Rechtsvorschriften die gegenseitige
Anerkennung erleichtert,

eingedenk ihrer Verpflichtungen als Vertragsparteien des Abkommens über die Er-
richtung der Welthandelsorganisation und insbesondere des Abkommens über tech-
nische Handelshemmnisse, das die Aushandlung von Abkommen über gegenseitige
Anerkennung begünstigt,

in der Erwägung, dass die Abkommen über gegenseitige Anerkennung zur interna-
tionalen Harmonisierung der technischen Vorschriften, Normen und Grundsätze für
die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren beitragen,

in Anbetracht der Tatsache, dass die engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft
und der Schweiz einerseits und Island, Liechtenstein und Norwegen andererseits den
Abschluss entsprechender Abkommen zwischen diesen Ländern und der Schweiz
zweckmässig erscheinen lassen –

sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schliessen:

Art. 1 Ziel

(1) Die Gemeinschaft und die Schweiz anerkennen gegenseitig die von den Stellen
in Anhang 1 ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformi-
tätskennzeichen sowie die Konformitätserklärungen des Herstellers, mit denen die
Übereinstimmung mit den Anforderungen der anderen Vertragspartei in den in Arti-
kel 3 genannten Bereichen bescheinigt wird.

(2) Zur Vermeidung doppelter Verfahren in den Fällen, in denen die schweizerischen Anforderungen mit denen der Gemeinschaft als gleichwertig beurteilt werden, anerkennen die Gemeinschaft und die Schweiz gegenseitig die von den Stellen in Anhang 1 ausgestellten Berichte, Bescheinigungen und Zulassungen sowie die Konformitätserklärungen des Herstellers, mit denen die Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Anforderungen in den in Artikel 3 genannten Bereichen bescheinigt wird. In den Berichten, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätserklärungen des Herstellers wird insbesondere angegeben, dass die betreffenden Produkte mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen. Die in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgeschriebenen Konformitätskennzeichen sind auf den Waren anzubringen, die im Gebiet dieser Vertragspartei in Verkehr gebracht werden.

(3) Der Ausschuss nach Artikel 10 legt fest, in welchen Fällen Absatz 2 Anwendung findet.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens bedeuten:

«Konformitätsbewertung» die systematische Prüfung zwecks Feststellung, inwieweit ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung den festgelegten Anforderungen genügt;

«Konformitätsbewertungsstelle» die öffentlich-rechliche oder privatrechtliche Stelle, zu deren Tätigkeiten die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens oder einzelner Teile davon gehört;

«Benennende Behörde» die Stelle, die die Befugnis zur Benennung oder zur Rücknahme der Benennung, zur Aussetzung oder zum Widerruf der Aussetzung der Benennung der ihrer Zuständigkeit unterstellten Konformitätsbewertungsstellen besitzt.

(2) Zur Bestimmung der Bedeutung der in diesem Abkommen verwendeten allgemeinen Begriffe der Konformitätsbewertung können die im Leitfaden 2 (Fassung 1996) der ISO/IEC und in der Europäischen Norm EN 45020 (Fassung 1993) «Allgemeine Fachausdrücke und deren Definitionen betreffend Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten» festgelegten Begriffsbestimmungen herangezogen werden.

Art. 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für die durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anhang 1 verbindlich vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren.

(2) Anhang I legt fest, welche Produktsektoren unter dieses Abkommen fallen. Dieser Anhang ist in sektorale Kapitel gegliedert, die grundsätzlich wiederum wie folgt unterteilt sind:

Abschnitt I: Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Abschnitt II: Konformitätsbewertungsstellen,

Abschnitt III: Benennende Behörden,

Abschnitt IV: besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen,

Abschnitt V: gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen.

(3) Anhang 2 enthält die allgemeinen Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen.

Art. 4 Ursprung

(1) Dieses Abkommen gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Anhangs 1, für die Ursprungswaren der Vertragsparteien.

(2) Sofern diese Waren auch unter die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und den Staaten fallen, die gleichzeitig EFTA- und EWR-Mitglieder sind, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung auf die Waren dieser EFTA-Staaten.

(3) Der Warenursprung wird nach den in jeder Vertragspartei beziehungsweise in den in Absatz 2 genannten Staaten geltenden nichtpräferentiellen Ursprungsregeln bestimmt. Im Falle voneinander abweichender Regeln gelten die Regeln der Vertragspartei, in deren Gebiet die Waren in Verkehr gebracht werden.

(4) Der Ursprungsnachweis kann durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses erbracht werden. Dieses Zeugnis ist nicht erforderlich bei der Einfuhr von Waren, die entweder durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder durch eine Erklärung auf der Rechnung gemäss Protokoll 3 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EWG vom 22. Juli 1972 abgedeckt sind, wenn darin als Ursprungsland eine der Vertragsparteien oder ein Staat angegeben ist, der gleichzeitig EFTA- und EWR-Mitglied ist.

Art. 5 Konformitätsbewertungsstellen

Die Vertragsparteien anerkennen, dass die in Anhang 1 aufgeführten Stellen die Voraussetzungen für die Durchführung der Konformitätsbewertung erfüllen.

Art. 6 Benennende Behörden

(1) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass ihre benennenden Behörden über die erforderlichen Befugnisse und die erforderliche fachliche Kompetenz zur Benennung oder zur Rücknahme der Benennung, zur Aussetzung oder zum Widerruf der Aussetzung der Benennung der in Anhang 1 aufgeführten Stellen verfügen. Bei der Benennung der Konformitätsbewertungsstellen befolgen die Behörden, vorbehaltlich der Abschnitte IV des Anhangs 1, die allgemeinen Benennungsgrundsätze des Anhangs 2. Für die Rücknahme der Benennung, die Aussetzung und den Widerruf der Aussetzung der Benennung richten sich diese Behörden nach denselben Grundsätzen.

(2) Über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1 und ihre Streichung aus diesem Anhang wird auf Vorschlag einer Vertragspartei nach dem Verfahren des Artikels 11 entschieden.

(3) Wird die Benennung einer in Anhang 1 aufgeführten Konformitätsbewertungsstelle von einer benennenden Behörde, deren Zuständigkeit sie unterstellt ist, ausgesetzt oder die Aussetzung widerrufen, so unterrichtet die betreffende Vertragspartei unverzüglich die andere Vertragspartei und den Vorsitzenden des Ausschusses. Die von einer Konformitätsbewertungsstelle während der Dauer der Aussetzung ihrer Benennung ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen müssen von den Vertragsparteien nicht anerkannt werden.

Art. 7 Überprüfung der Benennungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Verfahren, die von ihnen angewandt werden, um sicherzustellen, dass die in Anhang 2 enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Benennung der in Anhang 1 aufgeführten und ihrer Zuständigkeit unterstellten Konformitätsbewertungsstellen vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte IV des Anhangs 1 beachtet werden.

(2) Die Vertragsparteien vergleichen ihre Methoden, mit denen überprüft wird, ob die Konformitätsbewertungsstellen den allgemeinen Grundsätzen für die Benennung nach Anhang 2 vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte IV des Anhangs 1 entsprechen. Die in den Gebieten der Vertragsparteien bestehenden Systeme zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen können für diesen Vergleich herangezogen werden.

(3) Die Überprüfung erfolgt nach dem Verfahren, das vom Ausschuss nach Artikel 10 festgelegt wird.

Art. 8 Überprüfung der Konformitätsbewertungsstellen

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, in Ausnahmefällen die fachliche Kompetenz der von der anderen Vertragspartei vorgeschlagenen oder in Anhang 1 aufgeführten und der Zuständigkeit dieser Vertragspartei unterstellten Konformitätsbewertungsstellen anzufechten.

Eine solche Anfechtung ist in einem an die andere Vertragspartei und an den Vorsitzenden des Ausschusses gerichteten Schreiben mit objektiven und sachdienlichen Argumenten zu begründen.

(2) Sind die Vertragsparteien hierüber uneinig und wird diese Uneinigkeit durch den Ausschuss bestätigt, so nehmen die Vertragsparteien unter Beteiligung der betroffenen zuständigen Behörden eine gemeinsame Überprüfung der fachlichen Kompetenz der betreffenden Konformitätsbewertungsstelle auf Grund der vorgeschriebenen Anforderungen vor.

Der Ausschuss berät über das Ergebnis der Überprüfung mit dem Ziel, so bald wie möglich zu einer Lösung zu gelangen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die ihrer Zuständigkeit unterstellten Konformitätsbewertungsstellen verfügbar sind, ihre fachliche Kompetenz auf Grund der vorgeschriebenen Anforderungen überprüfen zu lassen.

(4) Sofern der Ausschuss nichts anderes beschliesst, wird die Benennung der betreffenden Konformitätsbewertungsstelle von der zuständigen benennenden Behörde

ab dem Zeitpunkt, zu dem die Uneinigkeit festgestellt wurde, bis zu einer Einigung im Ausschuss ausgesetzt.

Art. 9 Durchführung des Abkommens

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, eine zufriedenstellende Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Anhang 1 sicherzustellen.

(2) Die benennenden Behörden vergewissern sich mit geeigneten Mitteln, dass die in Anhang 2 enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Benennung der ihrer Zuständigkeit unterstellten und in Anhang 1 aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte IV des Anhangs 1 beachtet werden.

(3) Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren, die in den in diesem Abkommen aufgeführten Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen sind, beteiligen sich die in Anhang 1 aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in geeigneter Weise an den Koordinierungs- und Vergleichsmaßnahmen, die von jeder Vertragspartei in den unter Anhang 1 fallenden Sektoren durchgeführt werden.

Art. 10 Ausschuss

(1) Ein aus Vertretern der Vertragsparteien bestehender Ausschuss für gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, nachstehend «Ausschuss» genannt, wird eingesetzt, der mit der Verwaltung dieses Abkommens betraut wird und für dessen ordnungsgemässes Funktionieren sorgt. Zu diesem Zweck gibt er Empfehlungen ab und fasst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Er beschliesst einvernehmlich.

(2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Modalitäten für die Einberufung der Sitzungen, die Ernennung des Vorsitzenden und die Festlegung seines Mandats enthält.

(3) Der Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(4) Der Ausschuss äussert sich zu allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufnahme der Konformitätsbewertungsstellen in Anhang 1,
- b) die Streichung der Konformitätsbewertungsstellen aus Anhang 1,
- c) die Festlegung des Verfahrens zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 7,
- d) die Festlegung des Verfahrens zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 8,
- e) die Prüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Vertragsparteien einander nach Artikel 12 notifizieren, zwecks Bewertung der Auswir-

kungen auf das Abkommen und Änderung der betroffenen Abschnitte des Anhangs 1.

(5) Der Ausschuss kann auf Vorschlag einer Vertragspartei die Anhänge dieses Abkommens ändern.

Art. 11 Aufnahme und Streichung der Konformitätsbewertungsstellen des Anhangs 1

Der Ausschuss beschliesst nach folgendem Verfahren über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1 und über deren Streichung:

- a) Die Vertragspartei, die eine Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1 aufzunehmen oder zu streichen wünscht, notifiziert dem Vorsitzenden des Ausschusses und der anderen Vertragspartei einen entsprechenden Beschlussvorschlag. Diesem Vorschlag sind alle zweckdienlichen Informationen beizufügen.
- b) Stimmt die andere Vertragspartei dem Vorschlag zu oder erhebt keinen Einspruch innerhalb von sechzig Tagen nach der Notifikation des Vorschlags, so ist der Vorschlag vom Ausschuss angenommen.
- c) Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb dieser Frist von sechzig Tagen Einspruch, so wird das Verfahren gemäss Artikel 8 Absatz 2 angewandt.
- d) Der Vorsitzende des Ausschusses notifiziert den Vertragsparteien unverzüglich alle Beschlüsse des Ausschusses. Diese treten zu dem darin festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.
- e) Beschliesst der Ausschuss die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1, so anerkennen die Vertragsparteien die von dieser Stelle ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses. Beschliesst der Ausschuss die Streichung einer Konformitätsbewertungsstelle aus Anhang 1, so anerkennen sie die von dieser Stelle ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

Art. 12 Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien tauschen alle zweckdienlichen Informationen über die Umsetzung und Anwendung der in Anhang 1 aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus.

(2) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über beabsichtigte Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für dieses Abkommen von Bedeutung sind, und notifiziert der anderen Vertragspartei die neuen Bestimmungen spätestens sechzig Tage vor deren Inkrafttreten.

(3) Sofern die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorsehen, dass bestimmte Informationen von einer in ihrem Gebiet ansässigen Person für die zuständige Behörde zur Verfügung gehalten werden müssen, kann die zuständige Behörde sich auch an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei oder direkt an den Hersteller

oder gegebenenfalls an seinen im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Bevollmächtigten wenden, um diese Informationen zu erhalten.

(4) Jede Vertragspartei unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei über die in ihrem Gebiet getroffenen Schutzmassnahmen.

Art. 13 Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bevollmächtigten der Vertragsparteien sind, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erhaltene Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben. Diese dürfen nicht für andere Zwecke als die in diesem Abkommen vorgesehenen verwendet werden.

Art. 14 Streitbeilegung

Jede Vertragspartei kann den Ausschuss mit Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens befassen. Dieser bemüht sich um die Beilegung der Streitigkeiten. Dem Ausschuss werden alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck prüft der Ausschuss alle Möglichkeiten, die es erlauben, ein ordnungsgemässes Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

Art. 15 Abkommen mit Drittländern

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Abkommen über gegenseitige Anerkennung, die von einer Vertragspartei mit einem Land geschlossen werden, das nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, für die andere Vertragspartei keinerlei Verpflichtung zur Anerkennung der Konformitätserklärungen des Herstellers sowie der Berichte, Bescheinigungen und Kennzeichen einer Konformitätsbewertungsstelle dieses Drittlandes mit sich bringt, ausgenommen in den Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

Art. 16 Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 17 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Massgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

Art. 18 Revision

(1) Wünscht eine Vertragspartei eine Revision dieses Abkommens, so teilt sie dies dem Ausschuss mit. Die Änderung dieses Abkommens tritt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft.

(2) Der Ausschuss kann auf Antrag einer Vertragspartei die Anhänge 1 und 2 dieses Abkommens ändern.

Art. 19 Aussetzung

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abkommens nicht einhält, so kann sie nach Konsultation im Ausschuss die Anwendung des Anhangs 1 ganz oder teilweise aussetzen.

Art. 20 Erworbene Rechte

Die Vertragsparteien erkennen die Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen, Konformitätskennzeichen und Konformitätserklärungen des Herstellers, die vor dem Ausserkrafttreten dieses Abkommens gemäss seinen Bestimmungen ausgestellt wurden, weiter an, sofern der Auftrag zur Durchführung der Konformitätsbewertung vor der Notifizierung der Nichtverlängerung oder der Kündigung des Abkommens erteilt wurde.

Art. 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Abkommen über die Freizügigkeit

Abkommen über den Luftverkehr

Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

(2) Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(3) Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Produktbereiche

Dieser Anhang umfasst folgende sektoralen Kapitel:

- Kapitel 1 Maschinen
- Kapitel 2 Persönliche Schutzausrüstungen
- Kapitel 3 Spielzeug
- Kapitel 4 Medizinprodukte
- Kapitel 5 Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
- Kapitel 6 Druckgeräte
- Kapitel 7 Telekommunikationsendgeräte
- Kapitel 8 Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Kapitel 9 Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
- Kapitel 10 Baugeräte und Baumaschinen
- Kapitel 11 Messgeräte und Fertigpackungen
- Kapitel 12 Kraftfahrzeuge
- Kapitel 13 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Kapitel 14 Gute Laborpraxis
- Kapitel 15 Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen

Kapitel 1 Maschinen

Abschnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

- | | |
|--------------------------|--|
| Europäische Gemeinschaft | Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1998, S. 1) |
| Schweiz | Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)
Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 |

2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)

Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Belgien	Ministère des Affaires Economiques Ministerie van Economische Zaken
Dänemark	Direktoratet for Arbejdstilsyner
Deutschland	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Spanien	Ministerio de Industria y Energía
Frankreich	Ministère de l'emploi et de la solidarité Direction des relations du travail Bureau CT 5 Ministère de l'économie, des finances et de l'industries Secrétariat d'Etat à l'industrie Direction générale des stratégies industrielles Sous-direction de la qualité et de la normalisation
Griechenland	Ministry of Development
Irland	Department of Enterprise and Employment
Italien	Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato
Luxemburg	Ministère des Transports
Niederlande	Staat der Nederlanden
Österreich	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Portugal	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade
Schweden	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)

Finnland	Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö/Social- och hälsovårdsmi- nisteriet
Vereinigtes Königreich	Department of Trade and Industry
Schweiz	Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs VII der Richtlinie 98/37/EG.

Abschnitt V

Zusätzliche Bestimmungen

*1. Gebrauchsmaschinen**

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Abschnitt I gelten nicht für Gebrauchsmaschinen.

Der Grundsatz des Artikels 1 Absatz 2 dieses Abkommens gilt jedoch für Maschinen, die im Gebiet einer Vertragspartei rechtmässig in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wurden und als Gebrauchsmaschinen auf den Markt der anderen Vertragspartei ausgeführt werden.

Die übrigen Bestimmungen über Gebrauchsmaschinen, wie die im Einfuhrstaat geltenden Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz, bleiben unberührt.

Kapitel 2

Persönliche Schutzausrüstungen

Abschnitt I

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. L 236 vom 18. 9. 1996, S. 44)
--------------------------	---

* Schweizerischer Ausdruck: Occasionsmaschinen

Schweiz

Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)

Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)

Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Schweiz: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Abschnitt IV Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 89/686/EWG.

Kapitel 3 Spielzeug

Abschnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Teil: Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG)

(ABl. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1) und spätere Änderungen

Schweiz

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) und spätere Änderungen
Verordnung vom 1. März 1995 über Gebrauchsgegenstände (SR 817.04) und spätere Änderungen
Verordnung vom 26. Juni 1995 über die Sicherheit von Spielzeug (SR 817.044.1) und spätere Änderungen

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Schweiz: Bundesamt für Gesundheit

Abschnitt IV Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs III der Richtlinie 88/378/EWG.

Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen

1. Auskunft über die Bescheinigung und die technischen Unterlagen

Gemäss Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 88/378/EWG können die in Abschnitt III genannten Behörden auf Antrag eine Kopie der Bescheinigung und auf begründeten Antrag eine Kopie der technischen Unterlagen und der Protokolle der durchgeführten Prüfungen und Versuche erhalten.

2. Unterrichtung durch die Stellen

Gemäss Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 88/378/EWG unterrichten die schweizerischen Stellen das Bundesamt für Gesundheit, wenn sie die Ausstellung einer EG-Baumusterbescheinigung verweigern. Das Bundesamt für Gesundheit leitet diese Informationen an die EG-Kommission weiter.

Kapitel 4 Medizinprodukte

Abschnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

- | | |
|--------------------------|---|
| Europäische Gemeinschaft | <p>Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (93/42/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 (ABl. L 331 vom 7. 12. 1998, S. 1).</p> |
| Schweiz | <p>Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)</p> <p>Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (AS 19 259 und AS 4 766), zuletzt geändert am 3. Februar 1993 (AS 1993 901)</p> <p>Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (AS 1977 2394), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1993 3149)</p> <p>Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (AS 1994 1933)</p> <p>Medizinprodukteverordnung vom 24. Januar 1996 (AS 1996 987), zuletzt geändert am 20. Mai 1998 (AS 1998 1496)</p> |

Abschnitt II **Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III **Benennende Behörden**

Europäische Gemeinschaft

Belgien	Ministère de la Santé publique, de l'Environnement et de l'Intégration sociale Inspection Pharmaceutique. Ministerie van Volksgezondheid, Leefmilieu en Sociale Integratie, Farmaceutische Inspectie
Dänemark	Sundhedsministeriet
Deutschland	Bundesministerium für Gesundheit
Spanien	Ministerio Sanidad y Consumo
Frankreich	Ministère de l'emploi et de la solidarité Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Griechenland	Ministry of Health
Irland	Department of Health
Italien	Ministero Sanità
Luxemburg	Ministère de la Santé
Niederlande	Ministerie van Welzijn, Volksgezondheid en Cultuur
Österreich	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Portugal	Ministerio da Saúde
Schweden	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Finnland	Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö/Social- och hälsovårdsmi- nisteriet
Vereinigtes Königreich	Department of Health
<i>Schweiz</i>	Bundesamt für Gesundheit

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der in Abschnitt II genannten Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 dieses Abkommens sowie die Grundsätze des Anhangs XI der Richtlinie 93/42/EWG für die nach dieser Richtlinie benannten Stellen und die Grundsätze des Anhangs VIII der Richtlinie 90/385/EWG für die nach dieser Richtlinie benannten Stellen.

Abschnitt V

Zusätzliche Bestimmungen

1. Registrierung der für das Inverkehrbringen der Produkte verantwortlichen Person

Der Hersteller, der die in Artikel 14 der Richtlinie 93/42/EWG genannten Medizinprodukte im Gebiet einer Vertragspartei in Verkehr bringt, teilt den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet er seinen Sitz hat, alle in diesem Artikel vorgesehenen Informationen mit. Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig diese Registrierung. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige und für das Inverkehrbringen verantwortliche Person zu benennen.

2. Kennzeichnung der Medizinprodukte

Zur Kennzeichnung der Medizinprodukte nach Anhang 1 Abschnitt 13.3 Buchstabe a) der Richtlinie 93/42/EWG geben die Hersteller beider Vertragsparteien ihren Namen oder ihre Firma sowie ihre Anschrift an. Sie sind nicht verpflichtet, in der Kennzeichnung, auf der äusseren Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung den Namen und die Anschrift der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person, des im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten oder des dort niedergelassenen Importeurs anzugeben.

3. Informationsaustausch

Gemäss Artikel 9 dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien insbesondere die in Artikel 8 der Richtlinie 90/385/EWG und in Artikel 10 der Richtlinie 93/42/EWG vorgesehenen Informationen aus.

Kapitel 5

Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel

Abschnitt I

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen

- Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG) (ABl. L 167 vom 22. 6. 1992, S. 17) und spätere Änderungen
- Schweiz Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Anhänge 3 und 4) (SR 814.318.142.1) und spätere Änderungen

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

- Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).
- Schweiz Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)
- Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)
- Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)

**Abschnitt II
Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

**Abschnitt III
Benennende Behörden**

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1

- Europäische Gemeinschaft
- Schweiz Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

- Europäische Gemeinschaft
- Schweiz Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 dieses Abkommens sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 92/42/EWG für die nach jener Richtlinie benannten Stellen und die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 90/396/EWG für die nach dieser Richtlinie benannten Stellen.

Kapitel 6

Druckgeräte

Abschnitt I

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus Stahl (84/525/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 1) und spätere Änderungen Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen (84/526/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 20) und spätere Änderungen Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweisste Gasflaschen aus unlegiertem Stahl (84/527/EWG) (ABl. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 48) und spätere Änderungen Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (87/404/EWG) (ABl. L 220 vom 8.8.1987, S. 48) und spätere Änderungen Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L 181 vom 9. 7. 1997, S. 1) und spätere Änderungen.
Schweiz	Keine Rechtsvorschriften zu den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG

Zur Richtlinie 87/404/EWG:
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20) und spätere Änderungen
Verordnung vom 19. März 1938 betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern (SR 832.3/2.12) und spätere Änderungen.

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Belgien	Ministère des Affaires Economiques Ministerie van Economische Zaken
Dänemark	Direktoratet for Arbejdstilsynet
Deutschland	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Spanien	Ministerio de Industria y Energía
Frankreich	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie Secrétariat d'Etat à l'industrie Direction de l'action régionale de la petite et moyenne industrie Sous-direction de la sécurité industrielle Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie Secrétariat d'Etat à l'industrie Direction Générale des stratégies industrielles Sous-direction de la qualité et de la normalisation
Griechenland	Ministry of Development
Irland	Department of Enterprise and Employment
Italien	Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato
Luxemburg	Ministère des Transports
Niederlande	Staat der Nederlanden
Österreich	Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten
Portugal	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade

Schweden	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Finnland	Kauppa-ja teollisuusministeriö/Handels- und industrimi- nisteriet
Vereinigtes Königreich	Department of Trade and Industry
<i>Schweiz</i>	Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs III der Richtlinie 87/404/EWG.

Abschnitt V

Zusätzliche Bestimmungen

Anerkennung der Bescheinigungen durch die Schweiz

Sofern die schweizerischen Rechtsvorschriften nach Abschnitt I ein Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, erkennt die Schweiz die von einer in Abschnitt II genannten Stelle der Gemeinschaft ausgestellten Bescheinigungen, mit denen die Übereinstimmung mit der Norm EN 286 bestätigt wird, an.

Kapitel 7

Telekommunikationsendgeräte*

Abschnitt I

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1) Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Endeinrichtungen zum Anschluss an leitungsvermittelnde Datennetze und ONP-Mietleitungen mit Schnittstelle
--------------------------	---

* Schweizerischer Ausdruck: Fernmeldeanlagen

gemäss CCITT-Empfehlung X.21 (97/544/EG)
(ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 18)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für Datenendeinrichtungen (DEE) zum Anschluss an öffentliche paketvermittelnde Datennetze (PSPDN) mit Schnittstellen gemäss CCITT-Empfehlung X.25 (97/545/EG) (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 21)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für DECT (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) (2. Ausgabe) (97/523/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 48)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an DECT-Telefonie-Anwendungen (2. Ausgabe) (97/524/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 50)

Entscheidung der Kommission vom 28. November 1995 über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen für die europäische schnurlose Digitalkommunikation (DECT), PAP-Anwendungen (Public Access Profile) (95/525/EG) (ABl. L 300 vom 13.12.1995, S. 35)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift – Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluss an digitale unstrukturierte 2048-kbit/s-ONP-Mietleitungen (Änderung 1) (97/520/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 41)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift – Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluss an digitale strukturierte 2048-kbit/s-ONP-Mietleitungen (97/521/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 44)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift – Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluss an digitale uneingeschränkte 64-kbit/s-ONP-Mietleitungen (Änderung 1) (97/522/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 46)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift – Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-2-Draht-Mietleitungen (97/486/EG) (ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 44)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift – Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-4-Draht-Mietleitungen (97/487/EG) (ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 47)

Entscheidung der Kommission vom 28. November 1995 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN), den Fernsprechteledienst mit 3,1 kHz, Anschaltebedingungen für Handapparate (95/526/EG) (ABl. L 300 vom 13.12.1995, S. 38)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen – GAP- Anwendungen (97/525/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 52)

Entscheidung der Kommission vom 19. September 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift mit Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluss an digitale strukturierte und unstrukturierte 34-Mbit/s-ONP-Mietleitungen (97/639/EG) (ABl. L 271 vom 3.10.1997, S. 16)

Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift mit Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluss an digitale unstrukturierte und strukturierte 140-Mbit/s-ONP-Mietleitungen (97/751/EG) (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 66)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluss an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) – (Änderung 1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1607) (98/515/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 7)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexanschluss an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) – (Änderung 1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1613) (98/520/EG) (ABl. L vom 19.8.1998, S. 19)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Anforderungen an Empfangsgeräte des europäischen öffentlichen terrestrischen Funkrufsystems (ERMES) (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1615) (98/522/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 25)

Entscheidung des Rates vom 20. Juli 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für die Bedingungen des Anschaltens von Endeinrichtungen (ausgenommen Geräte, die Sprachtelefoniedienste in gerechtfertigten Fällen unterstützen), bei denen die Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Zweittonmehrfrequenzwahlverfahren erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze (98/482/EG) (ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 8)

Entscheidung der Kommission vom 4. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Telefonieanwendungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz, Phase II (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2561) (98/542/EG) ABl. L 254 vom 16.9.1998, S. 28)

Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das terrestrische Flugkommunikationssystem (TFTS) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2378) (98/535/EG) (ABl. L 251 vom 11.9.1998, S. 36)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1608) (98/516/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 10)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für portable SNG-Funkanlagen (SNG TES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11-12/13-14 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1609) (98/517/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 12)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Primärmultiplexanschluss (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1610) (98/518/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 14)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1612) (98/519/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 17)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Basisanschluss (Bekannt-

gegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1614) (98/521/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 22)
Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschliesslich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) in den Frequenzbändern 1,6/2,4 GHz betrieben werden (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2375) (98/533/EG) (ABl. L 247 vom 5.9.1998, S. 11)

Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschliesslich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) im Frequenzband 2 GHz betrieben werden (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2376) (98/534/EG) (ABl. L 247 vom 5.9.1998, S. 13)

Entscheidung der Kommission vom 4. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an Telefonieanwendungen von Mobilstationen für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II, die im DCS-1800-Band betrieben werden (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2562) (98/543/EG) (ABl. L 254 vom 16.9.1998, S. 32)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für den europaweiten, öffentlichen, zellularen, terrestrischen Digital-Mobilfunk, Phase II (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998)-2720) (98/574/EG) (ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 30)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für Mobilstationen, die für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II im GSM-1800-Band bestimmt sind (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2721) (98/575/EG) ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 35)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluss an öffentliche Fernsprechnetze (PSTN) unter Einbeziehung einer analogen Handgerätefunktion

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2722) (98/576/EG) (ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 40)
Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 4 GHz und 6 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2723) (98/577/EG) (ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 43)
Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2724) (98/578/EG) (ABl. L vom 15.10.1998, S. 46)
Entscheidung der Kommission vom 30. November 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3695) (98/734/EG) (ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 37)

Schweiz

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; AS 1997 2187)
Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldeanlagen (FAV; AS 1997 2853)
Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen vom 9. Dezember 1997 (AS 1998 485)
Anhang 1 der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (AS 1998 488), zuletzt geändert am 9. März 1999 (AS 1999 1191):
Verbindlich deklarierte technische Normen:
10.1 auf der Basis der CTR1 (97/544/EG)
10.2 auf der Basis der CTR2 2. Ausgabe (97/545/EG)
10.3 auf der Basis der CTR3 Änderung 1 (98/515/EG)
10.4 auf der Basis der CTR4 Änderung 1 (98/520/EG)
10.6 auf der Basis der CTR6 2. Ausgabe (97/523/EG)
10.7 auf der Basis der CTR7 2. Ausgabe (98/522/EG)
10.8 auf der Basis der CTR8 (95/526/EG)
10.10 auf der Basis der CTR10 2. Ausgabe (97/524/EG)
10.11 auf der Basis der CTR11 (95/525/EG)
10.12 auf der Basis der CTR12 Änderung 1 (97/520/EG)
10.13 auf der Basis der CTR13 (97/521/EG)
10.14 auf der Basis der CTR14 Änderung 1 (97/522/EG)

- 10.15 auf der Basis der CTR15 (97/486/EG)
- 10.17 auf der Basis der CTR17 (97/487/EG)
- 10.19 auf der Basis der CTR19 2. Ausgabe (98/574/EG)
- 10.20 auf der Basis der CTR20 2. Ausgabe (98/542/EG)
- 10.21 auf der Basis der CTR21 (98/482/EG)
- 10.22 auf der Basis der CTR22 (97/525/EG)
- 10.23 auf der Basis der CTR23 (98/535/EG)
- 10.24 auf der Basis der CTR24 (97/639/EG)
- 10.25 auf der Basis der CTR25 (97/751/EG)
- 10.26 auf der Basis der CTR26 (98/578/EG)
- 10.27 auf der Basis der CTR27 (98/516/EG)
- 10.28 auf der Basis der CTR28 (98/519/EG)
- 10.30 auf der Basis der CTR30 (98/517/EG)
- 10.31 auf der Basis der CTR31 2. Ausgabe (98/575/EG)
- 10.32 auf der Basis der CTR32 2. Ausgabe (98/543/EG)
- 10.33 auf der Basis der CTR33 (98/521/EG)
- 10.34 auf der Basis der CTR34 (98/518/EG)
- 10.38 auf der Basis der CTR38 (98/576/EG)
- 10.41 auf der Basis der CTR41 (98/533/EG)
- 10.42 auf der Basis der CTR42 (98/534/EG)
- 10.43 auf der Basis der CTR43 (98/577/EG)
- 10.44 auf der Basis der CTR44 (98/734/EG)

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Belgien	Institut belge des services postaux et des télécommunications Belgisch Instituut voor Postdiensten en Telecommunicatie
Dänemark	Telestyrelsen
Deutschland	Bundesministerium für Wissenschaft und Technologie

Spanien	Ministerio de Fomento
Frankreich	Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie Secrétariat d'Etat à l'industrie Direction des postes et télécommunications. Service des télécommunications Direction Générale des stratégies industrielles. Sous-direction de la qualité et de la normalisation
Griechenland	Ministry of Transport
Irland	Department of Transport, Energy and Communications
Italien	Ministero delle Comunicazione (EMV-Aspekte) Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato
Luxemburg	Ministère des Transports (EMV-Aspekte) Administration des Postes et Télécommunications
Niederlande	Ministerie van Verkeer en Waterstaat
Österreich	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Portugal	Instituto das Comunicações de Portugal
Schweden	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Finnland	Liikenneministeriö/Trafikministeriet
Vereinigtes Königreich	Department of Trade and Industry
Schweiz	Bundesamt für Kommunikation

Abschnitt IV **Besondere Grundsätze für die Benennung** **der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 98/13/EG.

Abschnitt V **Zusätzliche Bestimmungen**

1. Verwaltungsentscheidung

Die beiden Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die Verwaltungsentscheidung (Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 98/13/EG und Artikel 31 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG, AS 1997 2187) und Artikel 8 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldeanlagen (FAV; AS 1997 2853),

durch die der Anschluss der betreffenden Endeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz genehmigt wird¹.

2. Notifikation der Erklärung des Herstellers oder des Lieferanten

Die für das Inverkehrbringen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/13/EG genannten Telekommunikationseinrichtungen im Gebiet einer der Vertragsparteien verantwortliche Person notifiziert die Erklärung des Herstellers oder des Lieferanten der benannten Stelle der Vertragspartei, bei der die Einrichtung erstmals in Verkehr gebracht wird.

3. Prüflaboratorien/Prüfstellen

Die beiden Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Prüflaboratorien/Prüfstellen von ihnen zur Durchführung der Prüfungen im Zusammenhang mit den Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannt wurden. Es gelten die Grundsätze der einschlägigen harmonisierten Normen für die Benennung dieser Laboratorien/Prüfstellen.

4. Unterrichtung zwischen Konformitätsbewertungsstellen

4.1. Gemäss Anhang I Nummer 7 ff. der Richtlinie 98/13/EG halten die in Abschnitt II dieses Anhangs genannten Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen Angaben über ausgestellte bzw. zurückgezogene EG-Baumusterprüfbescheinigungen für die anderen Stellen bereit.

4.2. Gemäss Anhang III Nummer 6 und Anhang IV Nummer 6 der Richtlinie 98/13/EG halten die in Abschnitt II dieses Anhangs genannten Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten und zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme für die anderen Stellen bereit.

Kapitel 8 Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Abchnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EG) (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1)
Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

¹ Im Rahmen dieses Abkommens ist unter dem Begriff «öffentliches Telekommunikationsnetz» im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung «Anlagen eines Anbieters von öffentlichen Fernmeldediensten» zu verstehen.

betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (76/117/EWG) (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 45).

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind (79/196/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/53/EG der Kommission vom 11. September 1997 (ABl. L 257 vom 20.9.1997, S. 27)

Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (82/130/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/65/EG der Kommission vom 3. September 1998 (ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 29).

Schweiz

Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (AS 19 259 und AS 4 766), zuletzt geändert am 3. Februar 1993 (AS 1993 901)

Verordnung vom 2. März 1998 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (AS 1998 963)

Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)

Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)

Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Bundesamt für Energie

Abschnitt IV Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 dieses Abkommens sowie die Grundsätze des Anhangs XI der Richtlinie 94/9/EG.

Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen

1. Informationsaustausch

Die Konformitätsbewertungsstellen in Abschnitt II übermitteln die Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 76/117/EWG den Mitgliedstaaten, den zuständigen schweizerischen Behörden und/oder den anderen Konformitätsbewertungsstellen.

2. Technische Unterlagen

Hinsichtlich der von den nationalen Behörden zu Kontrollzwecken benötigten technischen Unterlagen genügt es, wenn die Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen diese Unterlagen mindestens 10 Jahre, gerechnet vom letzten Herstellungsdatum an, im Gebiet einer der Vertragsparteien zur Verfügung halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle einschlägigen Unterlagen auf Antrag der Behörden der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

Kapitel 9 Elektrische Betriebsmittel* und elektromagnetische Verträglichkeit

Abschnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung

* Schweizerischer Ausdruck: Niederspannungserzeugnisse

innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (73/23/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)

Schweiz

Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (AS 19 259 und AS 4 766), zuletzt geändert am 3. Februar 1993 (AS 1993 901)

Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (AS 1994 1185)

Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (AS 1994 1199), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (AS 1995 1024)

Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (AS 1997 1016)

Verordnung vom 9. April 1997 über die elektromagnetische Verträglichkeit (AS 1997 1008)

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Belgien

Ministère des Affaires Economiques
Ministerie van Economische Zaken

Dänemark

Elektrische Aspekte: Boligministeriet
EMV-Aspekte: Telestyrelsen

Deutschland

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
EMV-Aspekte: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Spanien

Ministerio de Industria y Energia

Frankreich	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Secrétariat d'Etat à l'industrie. Direction générale des stratégies industrielles
Griechenland	Ministry of Development
Irland	Department of Enterprise and Employment
Italien	Ministero dell' Industria, del Commercio e dell' Artigianato
Luxemburg	Ministère des Transports
Niederlande	Staat der Nederlanden EMV-Aspekte: De Minister van Verkeer en Waterstaat
Österreich	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Portugal	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade
Schweden	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung : Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Finnland	Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet Liikenneministeriö/Trafikministeriet (EMV-Aspekte der Tele- und Radiokommunikationsausrüstungen)
Vereinigtes Königreich	Department of Trade and Industry
Schweiz	Bundesamt für Energie

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs II der Richtlinie 89/336/EWG.

Abschnitt V

Zusätzliche Bestimmungen

1. Technische Unterlagen

Hinsichtlich der von den nationalen Behörden zu Kontrollzwecken benötigten technischen Unterlagen genügt es, wenn die Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen diese Unterlagen mindestens 10 Jahre, gerechnet vom letzten Herstellungsdatum an, im Gebiet einer der Vertragsparteien zur Verfügung halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle einschlägigen Unterlagen auf Antrag der Behörden der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

2. Normungsorganisationen

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäss Artikel 11 der Richtlinie 73/23/EWG darüber, welche Organisationen mit der Festlegung der Normen nach Artikel 5 der Richtlinie betraut sind.

3. Zuständige Stellen

Die Vertragsparteien unterrichten einander und anerkennen gegenseitig die mit der Erstellung der technischen Berichte und/oder der Ausstellung der Bescheinigungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 73/23/EWG und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 89/336/EWG beauftragten Stellen.

4. Besondere Massnahmen

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäss Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/336/EWG über die gemäss Absatz 1 dieses Artikels getroffenen besonderen Massnahmen.

5. Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäss Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 89/336/EWG über die im Sinne dieses Artikels zuständigen Behörden.

Kapitel 10 Baugeräte und Baumaschinen

Abschnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (79/113/EWG) (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 15) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (84/532/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 111) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren (84/533/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 123) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen (84/534/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 130) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern (84/535/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 142) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern (84/536/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 149) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (84/537/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 156) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (86/662/EWG) (ABl. L 384 vom 31.12.1986, S. 1) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (84/538/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 171) und spätere Änderungen

Schweiz

keine Rechtsvorschriften

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs II der Richtlinie 84/532/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG des Rates.

Kapitel 11

Messgeräte und Fertigpackungen

Abschnitt I

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide (71/347/EWG) (ABl. L 239 vom 28.10.1971, S. 1) und spätere Änderungen

 Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Schiffsbehältern (71/349/EWG) (ABl. L 239 vom 28.10.1971, S. 15) und spätere Änderungen

 Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler (75/33/EWG) (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 1) und spätere Änderungen

 Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol (76/765/EWG) (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 143) und spätere Änderungen

 Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter (77/95/EWG) (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 59) und spätere Änderungen

 Richtlinie des Rates vom 5. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über selbsttätige Kontrollwaagen und Sortierwaagen (78/1031/EWG) (ABl. L 364 vom 27.12.1978, S. 1) und spätere Änderungen

 Richtlinie des Rates vom 11. September 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Warmwasserzähler (79/830/EWG)

(ABl. L 259 vom 15.10.1979, S. 1 und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen (86/217/EWG) (ABl. L 152 vom 6.6.1986, S. 48) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (90/384/EWG) (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 1) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (75/106/EWG) (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 1) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Massbehältnisse (75/107/EWG) (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (76/211/EWG) (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1) und spätere Änderungen
Richtlinie des Rates vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (80/232/EWG) (ABl. L 51 vom 25.2.1980, S. 1) und spätere Änderungen
Verordnung vom 21. Mai 1986 über Messgeräte für thermische Energie (SR 941.231) und spätere Änderungen

Schweiz

Verordnung vom 15. Juli 1970 über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern (SR 941.281) und spätere Änderungen
Deklarationsverordnung vom 25. Oktober 1972 (SR 941.281.1) und spätere Änderungen
Verordnung vom 3. Dezember 1973 über Raummasse (SR 941.211) und spätere Änderungen
Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (SR 941.210)
Wiegegeräteverordnung vom 15. August 1986 (SR 941.221.1)

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

- Europäische Gemeinschaft · Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (80/181/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/617/EWG des Rates vom 27. November 1989 (ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 28)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (71/316/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 42)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (71/317/EWG) (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 14)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Volumenzähler (71/318/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/623/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. L 252 vom 27.8.1982, S. 5)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zähler für Flüssigkeiten (ausser Wasser) (71/319/EWG) (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 32)
- Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (ausser Wasser) (71/348/EWG) (ABl. L 239 vom 25.10.1971, S. 9)
- Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmasse (73/362/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/146/EWG der Kommission vom 31. Januar 1985 (ABl. L 54 vom 23.2.1985, S. 29)
- Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit (74/148/EWG) (ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 3)

Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen (Förderbandwaagen) (75/410/EWG) (ABl. L 183 vom 14.7.1975, S. 25)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (76/766/EWG) (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 149)

Richtlinie des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Elektrizitätszähler (76/891/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/621/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. L 252 vom 27.8.1982, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 5. April 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Messanlagen für Flüssigkeiten (ausser Wasser) (77/313/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/625/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. L 252 vom 27.8.1982, S. 10)

Schweiz

Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (AS 1977 2394), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1993 3149)

Einheiten-Verordnung vom 23. November 1994 (AS 1994 3109)

Längenmessmittel-Verordnung vom 8. April 1991 (AS 1991 1306)

Verordnung vom 1. Dezember 1986 über Messapparate für Flüssigkeiten ausser Wasser (AS 1987 216)
Gewichtsstücke-Verordnung vom 15. August 1986 (AS 1986 2022), zuletzt geändert am 21. November 1995 (AS 1995 5646)

Gasmengenmessgeräte-Verordnung vom 4. August 1986 (AS 1986 1491)

Verordnung vom 4. August 1986 über Messapparate für elektrische Energie und Leistung (AS 1986 1496)

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Abschnitt III Benennende Behörden

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft

Schweiz Eidgenössisches Amt für Messwesen

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft

Schweiz Eidgenössisches Amt für Messwesen

Abschnitt IV Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 90/384/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden Produkte.

Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen

1. Informationsaustausch

Die Konformitätsbewertungsstellen in Abschnitt II stellen den Mitgliedstaaten und den zuständigen schweizerischen Behörden die Informationen nach Abschnitt 1.5 des Anhangs II der Richtlinie 90/384/EWG in regelmässigen Zeitabständen zur Verfügung.

Die Konformitätsbewertungsstellen in Abschnitt II können die Information nach Abschnitt 1.6 des Anhangs II der Richtlinie 90/384/EWG verlangen.

2. Fertigpackungen

Die Schweiz erkennt die auf Grund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nach Abschnitt I von einer Stelle der Gemeinschaft nach Abschnitt II durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Fertigpackungen der Gemeinschaft in der Schweiz an.

Hinsichtlich der statistischen Kontrolle der Mengenangaben auf Fertigpackungen erkennt die Europäische Gemeinschaft die schweizerische Methode gemäss den Artikeln 24 bis 40 der Deklarationsverordnung (SR 941.281.1) der in den Anhängen II der Richtlinie 75/106/EWG und der Richtlinie 76/211/EWG, geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG, festgelegten Methode der Gemeinschaft als gleichwertig an. Die schweizerischen Hersteller, deren Fertigpackungen mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen und auf der Grundlage der schweizerischen Methode

kontrolliert wurden, bringen das Kennzeichen «e» auf ihren in die EG ausgeführten Waren an.

Kapitel 12 Kraftfahrzeuge*

Abschnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (70/156/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 (ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (70/157/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (ABl. L 92 vom 13.4.1996, S. 23)

Richtlinie des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (70/220/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 (ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 64)

Richtlinie des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/221/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/19/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anbringungsstellen und die Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/222/EWG) (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 25)

* Schweizerischer Ausdruck: Motorfahrzeuge

Richtlinie des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/311/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/62/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992 (ABl. L 199 vom 18.7.1992, S. 33)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/387/EWG) (ABl. L 176 vom 10.8.1970, S. 5)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vorrichtungen für Schallzeichen von Kraftfahrzeugen (70/388/EWG) (ABl. L 176 vom 10.8.1970, S. 12)

Richtlinie des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen (71/127/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/321/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 (ABl. L 147 vom 14.6.1988, S. 77)

Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (71/320/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 (ABl. L 81 vom 18.3.1998, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (72/245/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 (ABl. L 266 vom 8.11.1995, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (72/306/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 21)

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Teile im Insassenraum, ausgenommen Innenrückspiegel, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze) (74/60/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie

78/632/EWG der Kommission vom 19. Mai 1978
(ABl. L 206 vom 29.7.1978, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen (74/61/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 (ABl. L 286 vom 29.11.1995, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen (Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen) (74/297/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/662/EWG der Kommission vom 6. Dezember 1991 (ABl. L 366 vom 31.12.1991, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung) (74/408/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/37/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 (ABl. L 186 vom 25.7.1996, S. 28)

Richtlinie des Rates vom 17. September 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vorstehenden Aussenkanten bei Kraftfahrzeugen (74/483/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmessgerät in Kraftfahrzeugen (75/443/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/39/EG der Kommission vom 24. Juni 1997 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 15)

Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (76/114/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (76/115/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/38/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 (ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 95)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/756/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/757/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/29/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 11)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrissleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/758/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission vom 11. Juni 1977 (ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 25)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/759/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/277/EWG der Kommission vom 28. März 1989 (ABl. L 109 vom 20.4.1989, S. 25)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (76/760/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer (76/761/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/517/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. L 265 vom 12.9.1989, S. 15)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer (76/762/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Abschleppvorrichtungen an Kraftfahrzeugen (77/389/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/64/EG der Kommission vom 2. Oktober 1996 (ABl. L 258 vom 11.10.1996, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (77/538/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/518/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. L 265 vom 12.9.1989, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (77/539/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/32/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. L 177 vom 30.6.1997, S. 63)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Parkleuchten für Kraftfahrzeuge (77/540/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (77/541/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/36/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 (ABl. L 178 vom 17.7.1996, S. 15)

Richtlinie des Rates vom 27. September 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen (77/649/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/630/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1990 (ABl. L 341 vom 6.12.1990, S. 20)

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger) (78/316/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/53/EG der Kommission vom 15. November 1994 (ABl. L 229 vom 22.11.1994, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Entfrosts- und Trocknungsanlagen für die

verglasten Flächen von Kraftfahrzeugen (78/317/EWG) (ABl. L 81 vom 28.3.1978, S. 27)
Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Scheibenwischer und die Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen (78/318/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/68/EG der Kommission vom 16. Dezember 1994 (ABl. L 354 vom 31.12.1994, S. 1)
Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen (78/548/EWG) (ABl. L 168 vom 26.6.1978, S. 40)
Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen (78/549/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/78/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 (ABl. L 354 vom 31.12.1994, S. 10)
Richtlinie des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kopfstützen für Sitze von Kraftfahrzeugen (78/932/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)
Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen (80/1268/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39)
Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen (80/1269/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/21/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 31)
Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Strassenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (96/53/EG) (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59)
Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahr-

zeugen (88/77/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 1996 (ABl. L 40 vom 17.2.1996, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 13. April 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (89/297/EWG) (ABl. L 124 vom 5.5.1989, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (89/459/EWG) (ABl. L 226 vom 3.8.1989, S. 4)

Richtlinie des Rates vom 27. März 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzschutzsysteme an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (91/226/EWG) (ABl. L 103 vom 23.4.1991, S. 5)

Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (92/6/EWG) (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (92/21/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/48/EG der Kommission vom 20. September 1995 (ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 73)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (92/22/EWG) (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 11)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (92/23/EWG), (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (92/24/EWG) (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 154)

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1992 über die vorstehenden Aussenkanten vor der Führerhausrückwand von Kraftfahrzeugen der Klasse N (92/114/EWG) (ABl. L 409 vom 31.12.1992, S. 17)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugan-

hängern sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen (94/20/EG) (ABl. L 195 vom 29.7.1994, S. 1)
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über das Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (95/28/EG) (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 1)
Richtlinie 96/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1996 über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 169 vom 8.7.1996, S. 1)
Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 7)
Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1)

Schweiz

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (AS 1995 4145), zuletzt geändert am 21. April 1997 (AS 1997 1280)
Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typgenehmigung von Strassenfahrzeugen (AS 1995 3997)

Abschnitt II **Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden, der technischen Überwachungsdienste und der Begutachtungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Zuständige Behörde für die Erteilung der Betriebserlaubnis:

Bundesamt für Strassen
Bereich Typengenehmigung
CH-3003 Bern

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Belgien	Ministère des Communications et de l'Infrastructure Ministerie van Verkeer en Infrastructuur
Dänemark	Road safety and Transport Agency
Deutschland	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Spanien	Ministerio de Industria y Energia
Frankreich	Ministère des Transports
Griechenland	Ministry of Transport
Irland	Department of Enterprise and Employment
Italien	Ministero dei Trasporti
Luxemburg	Ministère des Transports
Niederlande	Rijksdienst voor het Wegverkeer
Österreich	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Portugal	Direcção-Geral de Viação
Schweden	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC) Vägverket Statens Naturvårdsverk (hinsichtlich der Emissionen: Richtlinien 70/220/EWG, 72/306/EWG, 88/77/EWG und 77/537/EWG)
Finnland	Liikenneministeriö/Trafikministeriet
Vereinigtes Königreich	Vehicle Certification Agency
Schweiz	Bundesamt für Strassen

Abschnitt IV Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beziehen sich die benennenden Behörden auf ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Abschnitt I.

Abschnitt V

Zusätzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten ausschliesslich für die Beziehungen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits.

1. Informationsaustausch

Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden der Schweiz und der Mitgliedstaaten tauschen insbesondere die Informationen nach Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, aus.

Verweigern die Schweiz oder die Mitgliedstaaten die Betriebserlaubnis gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, so unterrichten ihre zuständigen Behörden einander unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung. Die zuständige schweizerische Behörde unterrichtet ebenfalls die Kommission.

2. Anerkennung der Fahrzeug-Typgenehmigung

Die Schweiz erkennt auch die Fahrzeug-Typgenehmigungen an, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens von den zuständigen Behörden für die Erteilung der Betriebsgenehmigung in Abschnitt II dieses Kapitels gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, erteilt wurden und in der EG noch gelten.

Die Europäische Gemeinschaft erkennt die von der Schweiz erteilten Fahrzeug-Typgenehmigungen an, sofern die schweizerischen Anforderungen den Anforderungen der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, für gleichwertig befunden werden.

Die Anerkennung der von der Schweiz erteilten Fahrzeug-Typgenehmigungen wird ausgesetzt, wenn die Schweiz ihre Rechtsvorschriften nicht an das jeweils geltende Gemeinschaftsrecht für die Fahrzeug-Typgenehmigung anpasst.

3. Schutzklausel für die Fahrzeug-Typgenehmigung

Zulassung und Inverkehrbringen

1. Jeder Mitgliedstaat und die Schweiz ermöglichen die Zulassung bzw. gestatten den Verkauf oder das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Bau- und Wirkungsweise ausschliesslich dann, wenn sie mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung versehen sind. Bei unvollständigen Fahrzeugen dürfen die Mitgliedstaaten und die Schweiz den Verkauf nicht verbieten, jedoch können sie ihre ständige Zulassung und ihr Inverkehrbringen verweigern, solange sie nicht vervollständigt sind.

2. Jeder Mitgliedstaat und die Schweiz gestatten den Verkauf oder das Inverkehrbringen von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten ausschliesslich

dann, wenn sie den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie bzw. den Anforderungen der schweizerischen Rechtsvorschriften, die der jeweiligen Einzelrichtlinie entsprechen, genügen.

3. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Schweiz fest, dass Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten eines bestimmten Typs die Sicherheit des Strassenverkehrs ernsthaft gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung oder einer ordnungsgemässen Kennzeichnung versehen sind, so kann er oder sie für eine Dauer von höchstens sechs Monaten die Zulassung solcher Fahrzeuge verweigern oder den Verkauf oder das Inverkehrbringen solcher Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf seinem bzw. ihrem Hoheitsgebiet verbieten. Die anderen Mitgliedstaaten, die Schweiz und die Kommission werden unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung unverzüglich hiervon unterrichtet. Bestreitet der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der oder die die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm bzw. ihr gemeldete Gefährdung der Strassenverkehrssicherheit, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten und die Schweiz um die Beilegung des Streitfalles. Die Kommission und der Ausschuss werden laufend darüber unterrichtet und führen erforderlichenfalls Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.

Massnahmen betreffend die Konformität der Produktion

1. Ein Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die eine Typgenehmigung erteilt, trifft – bezüglich dieser Genehmigung – die notwendigen Massnahmen gemäss Anhang X der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, um – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz – sicherzustellen, dass geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

2. Der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die eine Typgenehmigung erteilt hat, trifft bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Massnahmen gemäss Anhang X der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, um – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz – sicherzustellen, dass die Vorkehrungen nach Absatz 1 weiterhin angemessen sind und die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Überwachung der Übereinstimmung der hergestellten Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf die Verfahren nach Abschnitt 2 des Anhangs X der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, sowie auf die Verfahren, die in den besondere Anforderungen enthaltenden Einzelrichtlinien vorgesehen sind.

Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ

1. Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im Genehmigungsbogen und/oder dem Genehmigungsdossier festgestellt werden, die von dem Mitgliedstaat oder der Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, nicht gemäss Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 4 genehmigt worden sind. Es liegt keine Abweichung des Fahrzeugs von dem genehmigten Typ vor, wenn die in den Einzelrichtlinien zugelassenen Toleranzen eingehalten werden.

2. Stellt der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, fest, dass Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Konformitätsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Genehmigung erteilt wurde, so trifft er oder sie die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten wieder mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Genehmigungsbehörden dieses Mitgliedstaates oder der Schweiz unterrichten die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz von den getroffenen Massnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der Typgenehmigung gehen können.

3. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Schweiz fest, dass Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Konformitätsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so kann er von dem Mitgliedstaat oder der Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, verlangen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ geprüft werden. Die Überprüfung ist möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum vorzunehmen.

4. Wenn im Fall

- einer Fahrzeug-Typgenehmigung die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs ausschliesslich durch die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit verursacht wird, oder
- im Fall einer Mehrstufen-Typgenehmigung die Nichtübereinstimmung eines vervollständigten Fahrzeugs ausschliesslich durch die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, das oder die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs ist, oder des unvollständigen Fahrzeugs selbst verursacht wird,

so fordert die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde den (die) Mitgliedstaaten(en) oder die Schweiz, der bzw. die die Genehmigung für das betreffende System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat (haben) auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge wieder mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die notwendigen Massnahmen sind möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum zu treffen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Mitgliedstaats/der Schweiz, der bzw. die den Antrag gestellt hat.

Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so treffen die Genehmigungsbehörden des Mitgliedstaats oder der Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, die Massnahmen gemäss Absatz 2 der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepasst durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission.

5. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Schweiz unterrichten einander innerhalb eines Monats über jeden Entzug einer Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

6. Bestreitet der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm bzw. ihr gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten und die Schweiz um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission und der Ausschuss werden laufend darüber unterrichtet und führen gegebenenfalls die zur Herbeiführung einer Lösung erforderlichen Konsultationen.

Kapitel 13 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen*

Abschnitt I Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (74/150/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

 Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/151/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/38/EG der Kommission vom 3. Juni 1998 (ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 13)

 Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die Ladepritschen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/152/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

* Schweizerischer Ausdruck: Traktoren

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rückspiegel von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/346/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/40/EG der Kommission vom 8. Juni 1998 (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 28)

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/347/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlage von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (75/321/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/39/EG der Kommission vom 5. Juni 1998 (ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 15)

Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkenstörung der Fremdzündungsmotoren von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (75/322/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 6. April 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (76/432/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beifahrersitze von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (76/763/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 29. März 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Geräuschpegel in Ohrenhöhe der Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (77/311/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie

97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (77/536/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/680/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (77/537/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (78/764/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 17. Oktober 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (78/933/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bauartgenehmigung der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (79/532/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abschleppvorrichtung und den Rückwärtsgang von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (79/533/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) (79/622/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/413/EWG der Kommission vom 22. Juni 1988 (ABl. L 200 vom 26.7.1988, S. 2)

Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betätigungsräume, Zugänge zum Fahrersitz sowie Türen und Fenster von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (80/720/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zapfwellen und ihre Schutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (86/297/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 über hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (86/298/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/682/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 29)

Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 über Einbau, Position, Funktionsweise und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (86/415/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 über vor dem Fahrersitz angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (87/402/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/681/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 27)

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- oder

forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (89/173/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Schweiz

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren (AS 1995 4171)

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (AS 1995 3997)

Abschnitt II Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden, der technischen Überwachungsdienste und der Begutachtungsstellen wird von dem gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Zuständige Behörde für die Erteilung der Betriebserlaubnis:

Bundesamt für Strassen
Bereich Typenprüfung
CH-3003 Bern

Abschnitt III Benennende Behörden

Europäische Gemeinschaft

Belgien	Ministère des Communications et de l'Infrastructure Ministerie van Verkeer en Infrastructuur
Dänemark	Road safety and Transport Agency
Deutschland	Bundesamt für Ernährung und Forsten
Spanien	Ministerio de Industria y Energia
Frankreich	Ministère des Transports
Griechenland	Ministry of Transport
Irland	Department of Enterprise and Employment
Italien	Ministero dei Trasporti
Luxemburg	Ministère des Transports
Niederlande	Rijksdienst voor het Wegverkeer

Österreich	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Portugal	Direcção-Geral de Viação
Schweden	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC) Vägverket Statens Naturvårdsverk (hinsichtlich der Emissionen: Richtlinien 70/220/EWG, 72/306/EWG, 88/77/EWG und 77/537/EWG).
Finnland	Liikenneministeriö/Trafikministeriet
Vereinigtes Königreich	Vehicle Certification Agency
Schweiz	Bundesamt für Strassen

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beziehen sich die benennenden Behörden auf ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Abschnitt I.

Abschnitt V

Zusätzliche Bestimmungen

Informationsaustausch

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Schweiz unterrichten einander über die in Verkehr gebrachten konformen (Art. 5 und 6, Richtlinie 74/150/EWG) und nicht konformen (Art. 8, Richtlinie 74/150/EWG) Fahrzeuge, Vorrichtungen und Systeme.

Kapitel 14

Gute Laborpraxis (GLP)

Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses sektoralen Kapitels gelten für die Prüfung der unter die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Abschnitt I fallenden Chemikalien (chemische Substanzen oder Präparate) nach Massgabe der GLP. Für die Zwecke dieses Kapitels findet Artikel 4 dieses Abkommens über den Ursprung keine Anwendung.

Soweit keine anderen Begriffsbestimmungen angegeben sind, gelten die Begriffsbestimmungen der «OECD Principles of Good Laboratory Practice» [Anhang II zum Beschluss des OECD-Rates vom 12. Mai 1981 C(81)30(Final)], der «Guides for

Compliance Monitoring Procedures for Good Laboratory Practice» [Anhang I zur Empfehlung eines Ratsbeschlusses vom 2. Oktober 1989 C(89)87(Final)] und der «GLP Consensus documents, OECD Series on Principles of Good Laboratory Practice and Compliance Monitoring», sowie deren Änderungen.

Die Vertragsparteien anerkennen die Programme der anderen Vertragspartei zur Überwachung der guten Laborpraxis als gleichwertig, die mit den vorgenannten Beschlüssen und Empfehlungen der OECD und mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen nach Abschnitt IV im Einklang stehen.

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die Untersuchungen und die davon abgeleiteten Daten der in Abschnitt II genannten Prüfeinrichtungen der anderen Vertragspartei, sofern diese an deren Programm zur Überwachung der guten Laborpraxis auf Grund der vorgenannten Grundsätze und Bestimmungen teilnehmen.

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die Ergebnisse der Überprüfungen der Untersuchungen (Prüfungsaudit) und Kontrollen der Prüfeinrichtungen, die von den in Abschnitt III genannten Kontrollstellen durchgeführt werden.

Abschnitt I

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Für die Prüfung der Chemikalien nach Massgabe der GLP gelten die entsprechenden Teile der folgenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft

Futterzusatzstoffe:

Richtlinie des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (83/228/EWG) (ABl. L 126 vom 13.5.1983, S. 23) und spätere Änderungen.

Richtlinie des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (87/153/EWG) (ABl. L 64 vom 7.3.1987, S. 19) und spätere Änderungen.

Lebensmittel:

Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) (ABl. Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 23) und spätere Änderungen.

Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Massnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (93/99/EWG) (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14) und spätere Änderungen.

Kosmetika:

Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

kosmetische Mittel (93/35/EWG) (ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32) und spätere Änderungen.

Schweiz

keine einschlägige GLP-Gesetzgebung

Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft

Neue und bestehende Chemikalien:

Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (87/18/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 29)

Richtlinie des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (92/32/EWG) (ABl. L 154 vom 5.6.1992, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (88/379/EWG) (ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 14)
Verordnung des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (Nr. 793/93/EWG) (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1)

Arzneimittel:

Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten (87/19/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 31)

Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 65/65/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (87/21/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 36)

Richtlinie der Kommission vom 19. Juli 1991 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 75/318/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche

mit Arzneimitteln (91/507/EWG) (ABl. L 270 vom 26.9.1991, S. 32)

Tierarzneimittel:

Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 81/852/EWG über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln (87/20/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 34)

Richtlinie der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln (92/18/EWG) (ABl. L 97 vom 10.4.1992, S. 1)

Pflanzenschutzmittel:

Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) (ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1)

Richtlinie der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (93/71/EWG) (ABl. L 221 vom 31.8.1993, S. 27)

Richtlinie der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (95/35/EG) (ABl. L 172 vom 22.7.1995, S. 6)

Schweiz:

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (AS 1984 1122), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)

Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (AS 1986 1254), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 39)

Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (AS 1972 430), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)

Giftverordnung vom 19. September 1983 (AS 1983 1387), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 56)

Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972, zuletzt geändert am 23. November 1995

- Portugal
Instituto Português da Qualidade
Ministério da Indústria e Comércio
Rua C à Av. dos Três Vales
P-2825 Monte da Caparica industrielle Chemikalien und Pestizide
Instituto Nacional de Farmacia e do Medicamento
Parque de Saúde de Lisboa
Avenida do Brasil 53
1700 Lisboa Pharmazeutika und Veterinärprodukte
- Schweden
Läkemedelsverket (Medical Products Agency)
Box 26
75103 Uppsala Pharmazeutika, Hygiene- und Kosmetik-
 produkte
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
Box 2231
S-10315 Stockholm alle anderen Produkte
- Spanien
Ministerio de Sanidad y Consumo
Agencia Española del Medicamento
Subdirección General de Seguridad de los Medicamentos
Paseo del Prado, 18-20
28014 Madrid Pharmazeutika und Kosmetikprodukte
- Vereinigtes Königreich
Department of Health
GLP Monitoring Authority
Hannibal House, Market Towers
1, Nine Elms Lane
London SW8 5NQ alle Produkte

Schweiz:

Umweltprüfung aller Produkte:
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
CH-3003 Bern

Gesundheitsprüfung aller Arzneimittel:
Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel
Erlachstrasse 8
Postfach
CH-3000 Bern 9

Gesundheitsprüfung aller Produkte mit Ausnahme von Arzneimitteln:
Bundesamt für Gesundheit – Abteilung Chemikalien
CH-3001 Bern

Abschnitt IV

Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

Für die Zwecke dieses sektoralen Kapitels bedeutet der Begriff «Benennung der Konformitätsbewertungsstellen» das Verfahren, nach dem die für die Überwachung der GLP zuständigen Behörden anerkennen, dass die Prüfeinrichtungen die Grundsätze der GLP einhalten. Zu diesem Zweck wenden sie die Grundsätze und Verfahren ihrer im folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften an, deren Gleichwertigkeit und Übereinstimmung mit den genannten OECD Council Acts C(81) 30 Final und C(89) 87 Final anerkannt wird.

- Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (87/18/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 29)
Richtlinie des Rates vom 9. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (88/320/EWG) (ABl. L 145 vom 11.6.1988, S. 35)
Richtlinie der Kommission vom 18. Dezember 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/320/EWG des Rates über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) an den technischen Fortschritt (90/18/EWG) (ABl. L 11 vom 13.1.1990, S. 37)
- Schweiz Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (AS 1984 1122), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)
Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (AS 1986 1254), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 39)
Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (AS 1972 435), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)
Giftverordnung vom 19. September 1983 (AS 1983 1387), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 56)
Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972, zuletzt geändert am 23. November 1995
Verfahren und Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) in der Schweiz, EDI/IKS, März 1986

Abschnitt V

Zusätzliche Bestimmungen

1. Informationsaustausch

Die Vertragsparteien übermitteln einander gemäss Artikel 12 des Abkommens zumindest einmal jährlich insbesondere eine Liste der Prüfeinrichtungen, die nach den Ergebnissen der Inspektionen und Überprüfungen von Untersuchungen (Prüfungsaudit) die Anforderungen an die Gute Laborpraxis erfüllen, sowie die Angaben zum Zeitpunkt der Inspektionen oder Überprüfungen (Audit) sowie zur Konformität der Einrichtungen.

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäss Artikel 6 des Abkommens rechtzeitig, wenn eine Prüfeinrichtung, die nach ihren Angaben gemäss den Bestimmungen des Abschnitts II dieses sektoralen Kapitels die Grundsätze der Guten Laborpraxis innehält, gegen diese Praxis verstösst, so dass die Verlässlichkeit und Unverfälschtheit der von ihr durchgeführten Prüfungen gefährdet sind.

Eine Vertragspartei erteilt der anderen Vertragspartei auf begründeten Antrag etwaige zusätzliche Auskünfte über die Inspektion einer Prüfeinrichtung oder über die Überprüfung der von ihr durchgeführten Untersuchungen (Prüfungsaudit).

2. Inspektionen der Prüfeinrichtungen

Jede Vertragspartei kann eine zusätzliche Inspektion einer Prüfeinrichtung oder Überprüfung von Untersuchungen (Prüfungsaudit) verlangen, wenn schriftlich begründete Zweifel darüber bestehen, ob eine Prüfung im Einklang mit der Guten Laborpraxis durchgeführt wurde.

Bleiben Zweifel bestehen und kann die antragstellende Vertragspartei ihre besondere Besorgnis begründen, so kann sie in Ausnahmefällen gemäss Artikel 8 des Abkommens einen oder mehrere Sachverständige ihrer in Abschnitt III aufgeführten Behörden benennen, um an der von den Behörden der anderen Vertragspartei durchgeführten Inspektion des Labors oder Überprüfung von Untersuchungen (Prüfungsaudit) teilzunehmen.

3. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien wahren im Einklang mit Artikel 13 dieses Abkommens die Vertraulichkeit aller Informationen, die ihnen im Rahmen dieses sektoralen Kapitels zur Kenntnis gebracht wurden oder von denen sie durch die Teilnahme an einer Inspektion oder an der Überprüfung einer Untersuchung (Prüfungsaudit) Kenntnis erlangen, sofern es sich um Informationen im Sinne der Begriffsbestimmung des Geschäftsgeheimnisses oder um vertrauliche geschäftliche oder finanzielle Informationen handelt. Sie behandeln diese Informationen zumindest mit der gleichen Vertraulichkeit wie die Vertragspartei, die sie erteilt, und stellen sicher, dass sie von jeder Behörde, an die sie weitergegeben werden, in gleicher Weise behandelt werden.

4. Zusammenarbeit

Um ein dauerhaftes Verständnis für die Inspektionsverfahren der anderen Vertragspartei zu gewährleisten, kann jede Vertragspartei gemäss Artikel 9 des Abkommens auf Antrag und mit Zustimmung der betreffenden Prüfeinrichtung als Beobachter an

einer von den Behörden der anderen Vertragspartei durchgeführten Inspektion einer Prüfeinrichtung teilnehmen.

Kapitel 15 **Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel** **und Zertifizierung der Chargen**

Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Arzneimittel, die in der Schweiz und in der Europäischen Gemeinschaft industriell hergestellt werden und für die die Anforderungen an die gute Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) gelten.

Für die unter dieses Kapitel fallenden Arzneimittel anerkennt jede Vertragspartei die Ergebnisse der von den zuständigen Inspektoraten der anderen Vertragspartei durchgeführten Inspektionen der Hersteller und die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei erteilten Herstellungsgenehmigungen.

Die vom Hersteller vorgenommene Zertifizierung der Konformität jeder Charge mit ihren Spezifikationen wird von der anderen Vertragspartei ohne erneute Kontrolle bei der Einfuhr anerkannt.

Ferner werden die amtlichen Freigaben der Chargen durch die Behörden der ausführenden Vertragspartei von der anderen Vertragspartei anerkannt.

«Arzneimittel» sind alle Produkte, die unter die in Abschnitt I dieses Kapitels aufgeführten Arzneimittelvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz fallen. Die Definition der Arzneimittel umfasst alle Human- und Tierarzneimittel wie z. B. chemische und biologische Arzneimittel, immunologische Arzneimittel, Radiopharmaka, stabile Arzneimittel aus menschlichem Blut oder aus menschlichem Plasma, Vormischungen für die Herstellung von Tierarzneifuttermitteln und gegebenenfalls Vitamine, Mineralien, pflanzliche und homöopathische Arzneimittel.

«GMP» ist jener Teil der Qualitätssicherung, durch den sichergestellt wird, dass die Produkte durchweg nach den Qualitätsnormen für ihre beabsichtigte Verwendung und im Einklang mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen und den Produktspezifikationen hergestellt und kontrolliert werden. Für die Zwecke dieses Kapitels umfasst sie auch das System, bei dem der Hersteller vom Inhaber oder Antragsteller der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Spezifikation des Produkts und des Verfahrens erhält und sicherstellt, dass das Arzneimittel gemäss dieser Spezifikation hergestellt wird (entspricht einer sachkundigen Person für die Zertifizierung in der Europäischen Gemeinschaft).

Bei Arzneimitteln, die unter die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, aber nicht unter diejenigen der anderen Vertragspartei fallen, kann der Hersteller für die Zwecke dieses Abkommens eine Inspektion durch das örtlich zuständige Inspektorat beantragen. Diese Bestimmung gilt unter anderem für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen, Zwischenprodukten und Arzneimitteln für klinische Versuche sowie für Inspektionen vor dem Inverkehrbringen. Die Durchführungsbestimmungen sind in Abschnitt III Nummer 3 enthalten.

Zertifizierung der Hersteller

Auf Antrag eines Ausführers, eines Einführers oder der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bescheinigen die für die Erteilung der Herstellungsgenehmigungen und die Überwachung der Herstellung von Arzneimitteln zuständigen Behörden, dass der Hersteller

- eine ordnungsgemässe Genehmigung zur Herstellung des betreffenden Arzneimittels oder zur Durchführung des betreffenden Herstellungsvorgangs besitzt,
- regelmässig von den Behörden kontrolliert wird und
- den nationalen GMP-Anforderungen nach Abschnitt I dieses Kapitels genügt, die von den beiden Vertragsparteien als gleichwertig anerkannt werden. Wird auf andere GMP-Anforderungen Bezug genommen, so wird dies auf dem Zertifikat vermerkt.

Die Zertifikate weisen ferner den oder die Herstellungsstandort/e (und gegebenenfalls die vertraglich verpflichteten Laboratorien für die Qualitätskontrolle) aus.

Die Zertifikate werden rasch ausgestellt, spätestens jedoch innerhalb von dreissig Kalendertagen. In Ausnahmefällen, wenn z. B. eine neue Inspektion durchgeführt werden muss, darf diese Frist auf sechzig Tage verlängert werden.

Zertifizierung der Chargen

Jede exportierte Charge wird von einem Zertifikat begleitet, das der Hersteller (Selbstzertifizierung) nach einer vollständigen qualitativen Analyse, einer quantitativen Analyse aller Wirkstoffe und nach Durchführung aller anderen Tests oder Kontrollen ausstellt, die zur Gewährleistung der Qualität des Produkts entsprechend den Anforderungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlich sind. Mit diesem Zertifikat wird die Übereinstimmung der Charge mit ihren Spezifikationen bestätigt; sie wird vom Einführer der Charge aufbewahrt. Sie wird auf Antrag der zuständigen Behörde vorgelegt.

Der Hersteller stellt das Zertifikat nach den Bestimmungen des derzeit geltenden WHO-Zertifizierungssystems für die Qualität der Arzneimittel im internationalen Handelsverkehr aus. Auf dem Zertifikat werden die genehmigten Spezifikationen des Produkts, die Referenz der Analysemethode und die Analyseergebnisse vermerkt. Ferner wird darin erklärt, dass die Aufzeichnungen über die Herstellung und Verpackung der Charge überprüft wurden und der GMP entsprechen. Das Zertifikat wird von der für die Freigabe der Charge zum Verkauf oder zur Auslieferung verantwortlichen Person unterzeichnet, bei der es sich in der Europäischen Gemeinschaft um die in Artikel 21 der Richtlinie 75/319/EWG genannte «sachkundige Person» handelt und in der Schweiz um die in Artikel 4 und 5 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse, Artikel 4 und 5 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse für den veterinärmedizinischen Gebrauch und in Artikel 10 der IKS-Richtlinien betreffend die Herstellung von Arzneimitteln genannte verantwortliche Person handelt.

Behördliche Freigabe der Chargen

Wird ein amtliches Verfahren zur Freigabe der Chargen angewandt, so wird die behördliche Freigabe der Charge durch eine (in Abschnitt II aufgeführte) Behörde der ausführenden Vertragspartei von der anderen Vertragspartei anerkannt. Der Hersteller legt das Zertifikat über die behördliche Freigabe der Charge vor.

Für die Europäische Gemeinschaft ist das behördliche Chargenfreigabeverfahren im Dokument «Control Authority Batch Release of Vaccines and Blood Products» vom 24. September 1998 und in verschiedenen spezifischen Chargenfreigaberegungen festgelegt. Für die Schweiz ist das behördliche Chargenfreigabeverfahren in den Artikeln 22–27 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse und in den Artikeln 20–25 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse für den veterinärmedizinischen Gebrauch sowie in den Artikeln 4–6 der IKS-Richtlinien über die behördliche Chargenfreigabe festgelegt.

Abschnitt I.

In Bezug auf die Gute Herstellungspraxis (GMP) finden die einschlägigen Teile der im Folgenden aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung. Die Bezugs-Qualitätsanforderungen an die auszuführenden Produkte einschliesslich ihrer Herstellungsmethode und Produktspezifikationen sind jedoch die, die in der von der zuständigen Behörde der einführenden Partei erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des entsprechenden Produktes festgelegt sind.

Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (65/65/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 22)
Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittelspezialitäten (75/319/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 11)
Richtlinie des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (81/851/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 (ABl. L 373 vom 31.12.1990, S. 15)
Richtlinie der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Arzneimittel (91/356/EWG) (ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 30)

Richtlinie der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (91/412/EWG) (ABl. L 228 vom 17.8.1991, S. 70)

Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 23. März 1998 (ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 7)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über den Grosshandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (92/25/EWG) (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 1) und Leitlinien für die Gute Vertriebspraxis
Leitlinien für die Gute Herstellungspraxis, Band IV der Arzneimittelregelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Schweiz

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Pharmakopöe (AS 1990 570)

Verordnung vom 23. August 1989 über die immunbiologischen Erzeugnisse (AS 1989 1797), zuletzt geändert am 24. Februar 1993 (AS 1993 963)

Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (AS 1994 1947)

Bundesbeschluss vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (AS 1996 2296)

Verordnung vom 26. Juni 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (AS 1996 2309)

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (AS 1966 1621)

Verordnung vom 27. Juni 1995 über immunbiologische Erzeugnisse für den veterinärmedizinischen Gebrauch (AS 1995 3805)

Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel (AS 1972 1026), zuletzt geändert am 1. Januar 1979 (AS 1979 252)

Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972, zuletzt geändert am 14. Mai 1998

Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung von Arzneimitteln vom 18. Mai 1995

Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen vom 23. Mai 1985

Richtlinien der IKS betreffend den Grosshandel mit Arzneimitteln vom 20. Mai 1976

Richtlinien der IKS über die behördliche Chargenfreigabe vom 24. November 1994

Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung und den Vertrieb von Medizinalfutter vom 19. Mai 1988

Richtlinien der IKS betreffend die Inspektion von Arzneimittelherstellern (Inspektionsrichtlinien) vom 19. November 1998.

Abschnitt II

Konformitätsbewertungsstellen

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet der Begriff «Konformitätsbewertungsstellen» die amtlichen GMP-Inspektorate der Vertragsparteien.

Europäische Gemeinschaft

- Belgien
Inspection générale de la Pharmacie/Algemene Farmaceutische Inspectie
Cité administrative de l'Etat/Rijksadministratief Centrum
Quartier Vésale/Vesalius Gebouw
B-1010 Brüssel
Tel.: 32-2-210-210 4924
Fax: 32-2-210 4880
- Dänemark
Sundhedsstyrelsen Medicines Division
Frederikssundsvej 378
DK-2700 Brønshøj
Tel.: 45-44-889 320
Fax: 45-42-847 077
- Deutschland
Bundesministerium für Gesundheit
Am Propsthof 78a
D-53108 Bonn
Tel.: 49-228-941 2340
Fax: 49-228-941 4923
für immunbiologische Arzneimittel:
Paul-Ehrlich-Institut, Federal Agency for Sera & Vaccines
Postfach
D-63207 Langen
Tel.: 49-6103-77 10 10
Fax: 49-6103-77 12 34

- Spanien
Ministerio de Sanidad y Consumo
Subdirección General de Control Farmacéutico
Paseo del Prado 18-20
E-28014 Madrid
Tel.: 34-1-596 4068
Fax: 34-1-596 4069

- Frankreich
Humanarzneimittel
Agence du Médicament
143-145 boulevard Anatole France
F-93200 Saint Denis
Tel.: standard 4813 2000
Fax: 33-1-4813 2478

Tierarzneimittel
Agence du Médicament Vétérinaire la haute Marche – Javené
F-35133 Fougères
Tel.: +33-9994 7878
Fax: +33-9994 7899

- Griechenland
National Drug Organization (E.O.F.)
Mesogion 284
GR-Athens 15562
Tel.: 30-1-654 5530
Fax: 30-1-654 9591

- Irland
Natal Drugs Advisory Board
63-64 Adelaide Road
IRL-Dublin 2
Tel.: 353-1-676 4971-7
Fax: 353-1-676 7836

- Italien
Ministero della Sanità
Direzione Generale del Servizio Farmaceutico
Viale della Cività Romana 7
I-00144 Roma
Tel.: 39-6-5994 3676
Fax: 39-6-5994 3365

- Luxemburg
Division de la Pharmacie et des Médicaments
10 rue C.M. Spoo
L-2546 Luxemburg
Tel.: 352-478 5590 / 93
Fax: 352-22 44 58

- **Niederlande**
Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
Inspectie voor de Gezondheidszorg
Postbus 5406
NL-2280 HK Rijswijk
Tel.: 31-70-3407911
Fax: 31-70-3405177
- **Österreich**
Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
Radetzkystrasse 2
A-1031 Wien
Tel.: 43-1-711 724 642
Fax: 43-1-714 92 22
- **Portugal**
Instituto Nacional da Farmácia e do Medicamento -
INFARMED
Av. do Brasil, 53
P-1700 Lisboa
Tel.: 351-1-795 ...
Fax: 351-1-795 9116
- **Schweden**
Läkemedelsverket - Medical Products Agency
Husargatan 8
P.O. Box 26
S-750 03 Uppsala
Tel.: 46-18-174 600
Fax: 46-18-548 566
- **Finnland**
National Agency for Medicines
P.O. Box 278
FIN-00531 Helsinki
Tel.: 358-0-396 72 112
Fax: 358-0-714 469
- **Vereinigtes Königreich**
Für Human- und Tierarzneimittel (ohne Impfstoffe)
Medicines Control Agency
1 Nine Elms Lane
GB-London SW8 5NQ
Tel.: 44-171-273 0500
Fax: 44-171-273 0676

Für immunbiologische Tierarzneimittel:
Veterinary Medicines Directorate
Woodham Lane
New Haw, Addlestone
GB-Surrey KT15 3NP
Tel.: 44-1932-336911
Fax: 44-1932-336618

Schweiz

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Biologika, Bern, 3003 Bern (immunbiologische Humanarzneimittel)

Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, Forschungszentrum des Bundesveterinäramts, 3147 Mittelhäusern (immunbiologische Tierarzneimittel)

Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel, 3000 Bern 9 (alle übrigen Human- und Tierarzneimittel)

Abschnitt III **Zusätzliche Bestimmungen**

1. Übermittlung der Inspektionsberichte

Die zuständigen Inspektorate übermitteln auf begründeten Antrag eine Kopie des letzten Inspektionsberichts über den Herstellungsbetrieb bzw. das Kontrolllabor im Falle der Vergabe der Analysearbeiten. Es kann ein «vollständiger Inspektionsbericht» oder ein «ausführlicher Bericht» angefordert werden (siehe Nummer 2). Jede Vertragspartei behandelt diese Inspektionsberichte mit der von der übermittelnden Vertragspartei geforderten Vertraulichkeit.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Inspektionsberichte innerhalb von dreissig Kalendertagen übersandt werden, wobei diese Frist auf sechzig Tage verlängert wird, wenn eine neue Inspektion durchgeführt wird.

2. Inspektionsberichte

Ein «vollständiger» Inspektionsbericht umfasst die (vom Hersteller oder Inspektorat zusammengestellten) Stammdaten der Anlage («Site Master File») und einen Bericht des Inspektorats. Ein «ausführlicher Bericht» beantwortet die von der anderen Vertragspartei gestellten spezifischen Fragen zu einem Unternehmen.

3. Bezugs-GMP

- a) Die Hersteller werden anhand der geltenden GMP der ausführenden Vertragspartei kontrolliert (siehe Abschnitt I).
- b) Bei Arzneimitteln, die nur unter die Arzneimittelvorschriften der einführenden Vertragspartei, nicht jedoch der ausführenden Vertragspartei fallen, kontrolliert das örtlich zuständige Inspektorat, das sich zur Inspektion der betreffenden Herstellungsvorgänge bereiterklärt, anhand der eigenen GMP oder, in Ermangelung spezifischer GMP-Anforderungen, anhand der geltenden GMP der einführenden Vertragspartei.

Für bestimmte Produkte oder Produktklassen (z. B. Arzneimittel für klinische Versuche, Ausgangsstoffe, und zwar nicht nur pharmazeutische Wirkstoffe) wird die Gleichwertigkeit der GMP-Anforderungen nach einem vom Ausschuss festgelegten Verfahren bestimmt.

4. Art der Inspektionen

- a) Die Inspektionen dienen der laufenden Bewertung der Beachtung der GMP durch die Hersteller. Sie werden als allgemeine GMP-Inspektionen (auch als regelmässige, periodische oder laufende Inspektionen) bezeichnet.
- b) «Produkt- oder verfahrensorientierte» Inspektionen (in bestimmten Fällen handelt es sich hierbei auch um Inspektionen vor dem Inverkehrbringen) befassen sich gezielt mit der Herstellung eines oder einer Reihe von Produkten oder mit einem oder einer Reihe von Verfahren und umfassen eine Bewertung der Validierung von und der Konformität mit bestimmten Verfahrens- oder Kontrollaspekten, die in der Genehmigung für das Inverkehrbringen festgelegt sind. Bei Bedarf wird die betreffende Produktinformation (die die Qualität betreffenden Unterlagen eines Antrags/einer Zulassung) dem Inspektorat auf Vertrauensbasis zur Verfügung gestellt.

5. Gebühren

Die Regelung für die Inspektions-/Bearbeitungsgebühren ist vom Standort des Herstellers abhängig. Von den im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Herstellern werden keine Inspektions-/Bearbeitungsgebühren erhoben.

6. Schutzklausel für Inspektionen

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, aus Gründen, die der anderen Vertragspartei darzulegen sind, eigene Inspektionen durchführen zu lassen. Diese Inspektionen sind der anderen Vertragspartei im Voraus zu notifizieren und werden gemäss Artikel 8 dieses Abkommens gemeinsam von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien durchgeführt. Diese Schutzklausel sollte nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

7. Informationsaustausch zwischen den Behörden und Angleichung der Qualitätsanforderungen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens tauschen die Vertragsparteien alle für die gegenseitige Anerkennung der Informationen erforderlichen Informationen aus.

Ferner unterrichten die betreffenden Behörden in der Schweiz und in der Europäischen Gemeinschaft einander über alle neuen technischen Anweisungen oder neue Inspektionsverfahren. Die Vertragsparteien konsultieren einander vor der Annahme solcher Richtlinien oder Inspektionsverfahren und bemühen sich um deren Angleichung.

8. Ausbildung der Inspektoren

Gemäss Artikel 9 des Abkommens sind die von den Behörden veranstalteten Ausbildungslehrgänge für Inspektoren auch für die Inspektoren der anderen Vertrags-

partei zugänglich. Die Vertragsparteien des Abkommens unterrichten einander über die Durchführung dieser Lehrgänge.

9. Gemeinsame Inspektionen

Gemäss Artikel 12 dieses Abkommens und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können gemeinsame Inspektionen durchgeführt werden. Diese Inspektionen dienen der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer gemeinsamen Auslegung der Verfahrensweisen und Anforderungen. Die Organisation und die Form dieser Inspektionen werden nach Verfahren vereinbart, die von dem mit Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss festgelegt werden.

10. Warnsystem

Die Vertragsparteien vereinbaren die Einrichtung von Kontaktstellen, damit Behörden und Hersteller die Behörden der anderen Vertragspartei bei Qualitätsmängeln, beim Rückruf von Chargen, bei Nachahmungen und anderen Problemen im Zusammenhang mit der Qualität, die zusätzliche Kontrollen oder die Einstellung des Vertriebs der betreffenden Charge erforderlich machen können, so schnell wie möglich unterrichten können. Es wird ein detailliertes Warnverfahren vereinbart.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede (gänzliche oder teilweise) Suspendierung oder Rücknahme einer Herstellungsgenehmigung wegen einer Nichtbeachtung der GMP, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führen könnte, der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt wird.

11. Kontaktstellen

Für die Zwecke dieses Abkommens sind folgende Kontaktstellen für technische Fragen wie den Austausch von Inspektionsberichten, die Ausbildungslehrgänge für Inspektoren, technische Anforderungen usw. vorgesehen:

Europäische Gemeinschaft:

Direktor der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

Schweiz:

Amtliche GMP-Inspektorate nach Abschnitt II

12. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Meinungsverschiedenheiten, unter anderem hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen durch die Hersteller und der Schlussfolgerungen der Inspektionsberichte, auszuräumen. Ungelöste Meinungsverschiedenheiten werden dem mit Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss unterbreitet.

Allgemeine Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen

A. Allgemeine Bedingungen und Anforderungen

1. Im Rahmen dieses Abkommens tragen die benennenden Behörden die alleinige Verantwortung für die fachliche Kompetenz und Leistungsfähigkeit der von ihnen benannten Stellen und benennen nur solche Stellen, die ihrer Zuständigkeit unterstellt sind und Rechtspersönlichkeit besitzen.

2. Die benennenden Behörden benennen Konformitätsbewertungsstellen, die anhand objektiver Beweise darlegen können, dass sie die Anforderungen und die Zertifizierungsverfahren, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Anhang 1 für das jeweilige Produkt, die Produktkategorie oder den Sektor, für die sie benannt werden, vorgesehen sind, verstehen und die für deren Anwendung erforderliche Erfahrung und fachliche Kompetenz besitzen.

3. Der Nachweis der fachlichen Kompetenz umfasst:

- die technologische Kenntnis der Produktkategorien, Verfahren oder Dienstleistungen, zu deren Überprüfung die Konformitätsbewertungsstelle sich bereit erklärt hat;
- das Verständnis der für die Benennung relevanten technischen Normen und/oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung einer bestimmten Konformitätsbewertungsaufgabe;
- die angemessene Verwaltung dieser Aufgabe und
- etwaige andere Elemente, anhand deren sichergestellt werden kann, dass eine Konformitätsbewertungsaufgabe unter allen Umständen ordnungsgemäß erfüllt wird.

4. Die Kriterien der fachlichen Kompetenz stützen sich so weit wie möglich auf international anerkannte Dokumente, insbesondere auf die Normenreihe EN 45 000 oder gleichwertige Normen sowie auf die dazugehörigen Unterlagen über ihre Auslegung. Es ist jedoch klar, dass diese Dokumente unter Berücksichtigung der verschiedenen Anforderungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszulegen sind.

5. Die Vertragsparteien fördern die Harmonisierung der Benennungsverfahren und die Koordinierung der Konformitätsbewertungsverfahren durch die Zusammenarbeit der benennenden Behörden und der Konformitätsbewertungsstellen mittels Koordinationsitzungen, der Teilnahme an Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung sowie Sitzungen von Ad-hoc-Arbeitsgruppen. Ferner ermutigen die Vertragsparteien die Akkreditierungsstellen zur Teilnahme an Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung.

B. System zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen

6. Zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen können die verantwortlichen Behörden verschiedene Verfahren anwenden, sofern diese ein hinreichendes Vertrauen zwischen den Vertragsparteien gewährleisten. Bei Bedarf weist eine Vertragspartei die benennende Behörde darauf hin, mit welchen Mitteln die fachliche Kompetenz festgestellt werden kann.

a) Akkreditierung

Im Falle der Akkreditierung gilt die Vermutung, dass die Konformitätsbewertungsstelle die fachliche Kompetenz zur Anwendung der von der anderen Vertragspartei festgelegten Anforderungen besitzt, sofern die zuständigen Akkreditierungsstellen

- die einschlägigen internationalen Bestimmungen (Normen EN 45 000 oder ISO/IEC-Leitfäden) beachten und
- multilaterale Vereinbarungen unterzeichnet haben, in deren Rahmen sie einer so genannten «peer evaluation» (Gutachterprüfung) unterliegen oder
- unter der Aufsicht einer benennenden Behörde nach festzulegenden Modalitäten an Programmen zum Vergleich und Austausch der fachlichen Erfahrung teilnehmen, damit das Vertrauen in die fachliche Kompetenz der Akkreditierungsstellen und der Konformitätsbewertungsstellen aufrechterhalten bleibt. Diese Programme können gemeinsame Evaluierungen, spezielle Kooperationsprogramme oder Konformitätsbewertungen umfassen.

Sofern die für die Konformitätsbewertungsstellen geltenden Kriterien die Bewertung der Konformität des Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung unmittelbar auf Grund von Normen oder technischen Spezifikationen vorsehen, berechtigt die Akkreditierung die benennenden Behörden zu der Vermutung, dass die Konformitätsbewertungsstelle die erforderliche fachliche Kompetenz besitzt, vorausgesetzt, dass die Akkreditierung eine Beurteilung der Fähigkeit der Stellen zulässt, die betreffenden Normen oder technischen Spezifikationen anzuwenden. Die Benennung erstreckt sich lediglich auf diese Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle.

Sofern die für Konformitätsbewertungsstellen geltenden Kriterien die Bewertung der Konformität des Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung nicht unmittelbar auf Grund von Normen oder technischen Spezifikationen, sondern auf Grund allgemeiner Anforderungen (grundlegender Anforderungen) vorsehen, berechtigt die Akkreditierung die benennenden Behörden zu der Vermutung, dass die Konformitätsbewertungsstelle die erforderliche fachliche Kompetenz besitzt, vorausgesetzt, dass die Akkreditierung Elemente umfasst, die eine Bewertung der Fähigkeit der Konformitätsbewertungsstelle (technologische Kenntnis des Produkts, Kenntnis seiner Verwendung usw.) zulassen, die Übereinstimmung des Produkts mit diesen wesentlichen Anforderungen zu bewerten. Die Benennung erstreckt sich lediglich auf diese Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle.

b) Sonstige Mittel

In Ermangelung eines Akkreditierungssystems oder aus anderen Gründen verlangen die verantwortlichen Behörden von den Konformitätsbewertungsstellen die Erbringung des Nachweises ihrer fachlichen Kompetenz durch andere Mittel wie z. B.

- die Teilnahme an regionalen oder internationalen Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung oder an Zertifizierungssystemen;
- regelmässige Bewertungen durch Gutachter («peer evaluation») auf der Grundlage transparenter Kriterien, die mit angemessener Sachkenntnis durchgeführt werden;
- Eignungsprüfungen oder
- Vergleiche zwischen Konformitätsbewertungsstellen.

C. Bewertung des Überprüfungssystems

7. Nach Festlegung eines Überprüfungssystems zur Bewertung der fachlichen Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen wird die andere Vertragspartei aufgefordert zu überprüfen, dass dieses System die Übereinstimmung des Benennungsverfahrens mit ihren eigenen Rechtsvorschriften gewährleistet. Diese Überprüfung gilt im Wesentlichen der Relevanz und Effizienz des Überprüfungssystems vielmehr als den Konformitätsbewertungsstellen selbst.

D. Förmliche Benennung

8. Die Vertragsparteien unterbreiten dem Ausschuss ihre Vorschläge für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Anhänge; dabei sind für jede Stelle folgende Informationen anzugeben:

- a) Name;
- b) Postanschrift;
- c) Faxnummer;
- d) sektorales Kapitel, Produktkategorie oder Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, für die die Benennung gilt;
- e) Konformitätsbewertungsverfahren, für die die Benennung gilt;
- f) verwendete Mittel zur Feststellung der fachlichen Kompetenz der Stelle.

**Schlussakte
des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die
gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**

Die Bevollmächtigten der Europäischen Gemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zur Revision des Artikels 4

Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Guten klinischen Praxis (GCP) und der GCP-Inspektionen

Gemeinsame Erklärung über die Aktualisierung der Anhänge

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Geschehen zu Luxembourg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Gemeinsame Erklärung zur Revision des Artikels 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Revision des Artikels 4 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, insbesondere um Ursprungerzeugnisse anderer Länder einzubeziehen, sobald sie Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen mit diesen Ländern geschlossen haben.

Die Bestimmungen des Abschnitts V des Kapitels 12 des Abkommens werden danach revidiert.

Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der guten Klinischen Praxis (GCP) und der GCP-Inspektionen

Die Ergebnisse der im Gebiet der Vertragsparteien dieses Abkommens durchgeführten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln werden gegenwärtig für die Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens und auf Änderung oder Verlängerung dieser Genehmigungen anerkannt. Die Vertragsparteien verpflichten sich grundsätzlich, diese klinischen Prüfungen für die Zwecke der Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens weiterhin anzuerkennen. Sie vereinbaren, auf eine Angleichung der Guten klinischen Praxis hinzuarbeiten, insbesondere durch die Umsetzung der gegenwärtigen Erklärungen von Helsinki und Tokio und aller im Rahmen der Internationalen Harmonisierungskonferenz angenommenen Leitlinien für klinische Prüfungen. Auf Grund der Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für die Kontrolle und Genehmigung klinischer Prüfungen in der Europäischen Gemeinschaft müssen jedoch so bald wie möglich detaillierte Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Überwachung dieser Prüfungen erwogen und die praktischen Modalitäten in einem besonderen Kapitel festgelegt werden.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Aktualisierung der Anhänge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Anhänge des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu aktualisieren.

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Ju-

gend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluss der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)

Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome

Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäss der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

Originaltext

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Europäische Gemeinschaft,
im Folgenden «Gemeinschaft» genannt, und

die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im Folgenden «Schweiz» genannt,

im Folgenden «Parteien» genannt,

entschlossen, gemäss den Bestimmungen über die Einrichtung von Freihandelszonen im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation schrittweise die Hemmnisse für den wesentlichen Teil ihres Handels abzubauen,

in der Erwägung, dass sich die Parteien in Artikel 15 des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 bereit erklärt haben, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die jenes Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Ziel

1. Dieses Abkommen hat zum Ziel, die Freihandelsbeziehungen zwischen den Parteien durch Verbesserung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Erzeugnisse der jeweils anderen Partei zu stärken.

2. Als «landwirtschaftliche Erzeugnisse» gelten die Erzeugnisse der Kapitel 1–24 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Für die Anwendung der Anhänge 1–3 dieses Abkommens gelten die Erzeugnisse des Kapitels 3 und der Positionen 16.04 und 16.05 des Harmonisierten Systems sowie die Erzeugnisse der KN-Codes 05119110, 05119190, 19022010 und 23012000 nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse.

3. Dieses Abkommen gilt nicht für Waren, die unter das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens fallen; ausgenommen sind die in den Anhängen 1 und 2 eingeräumten Zugeständnisse.

Art. 2 Zollzugeständnisse

1. In Anhang 1 dieses Abkommens sind die Zollzugeständnisse aufgeführt, die die Schweiz der Gemeinschaft unbeschadet der Zollzugeständnisse in Anhang 3 einräumt.

2. In Anhang 2 dieses Abkommens sind die Zollzugeständnisse aufgeführt, die die Gemeinschaft der Schweiz unbeschadet der Zollzugeständnisse in Anhang 3 einräumt.

Art. 3 Zugeständnisse bei Käse

Anhang 3 dieses Abkommens enthält die Sonderbestimmungen für den Handel mit Käse.

Art. 4 Ursprungsregeln

Die im Rahmen dieses Abkommens für beide Seiten im Hinblick auf die Anwendung der Anhänge 1–3 dieses Abkommens geltenden Ursprungsregeln entsprechen denen des Protokolls Nr. 3 des Freihandelsabkommens.

Art. 5 Abbau der technischen Handelshemmnisse

1. In den Anhängen 4–11 dieses Abkommens ist festgelegt, wie im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die technischen Hemmnisse in folgenden Bereichen abzubauen sind:

- Anhang 4 Pflanzenschutz
- Anhang 5 Futtermittel
- Anhang 6 Saatgutsektor
- Anhang 7 Handel mit Weinbauerzeugnissen
- Anhang 8 gegenseitige Anerkennung und Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke
- Anhang 9 landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau
- Anhang 10 Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse
- Anhang 11 veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

2. Artikel 1 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 6–8 und 10–13 dieses Abkommens gelten nicht für Anhang 11.

Art. 6 Gemischter Ausschuss für Landwirtschaft

1. Es wird ein Gemischter Ausschuss für Landwirtschaft (im Folgenden «Ausschuss» genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt.
2. Der Ausschuss wird mit der Verwaltung dieses Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemässe Anwendung.
3. Der Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis in den Fällen, die in diesem Abkommen und in seinen Anhängen festgelegt sind. Die Parteien führen diese Entscheidungen nach ihren eigenen Vorschriften aus.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Ausschuss entscheidet einvernehmlich.
6. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens führen die Parteien auf Ersuchen einer der Parteien Konsultationen im Ausschuss durch.

7. Der Ausschuss setzt die Arbeitsgruppen ein, die zur Verwaltung der Anhänge dieses Abkommens erforderlich sind. In seiner Geschäftsordnung legt er insbesondere die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppen fest.

Art. 7 Streitbeilegung

Jede Partei kann den Ausschuss mit Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens befassen. Der Ausschuss bemüht sich um Beilegung der Streitigkeiten. Dem Ausschuss werden alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck untersucht der Ausschuss alle Möglichkeiten, das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

Art. 8 Austausch von Informationen

1. Die Parteien tauschen alle zweckdienlichen Informationen aus, die die Durchführung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens betreffen.

2. Jede Partei teilt der anderen mit, welche Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sie in Bezug auf das Ziel dieses Abkommens vorzunehmen beabsichtigt, und übermittelt ihr so bald wie möglich die neuen Bestimmungen.

Art. 9 Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bediensteten der Parteien sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erlangte Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Art. 10 Schutzmassnahmen

1. Führen im Rahmen der Anwendung der Anhänge 1 bis 3 angesichts der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte der Parteien die Einfuhren von Erzeugnissen aus einer Partei zu einer schwerwiegenden Störung der Märkte der anderen Partei, so nehmen beide Parteien umgehend Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis eine entsprechende Lösung gefunden ist, kann die betreffende Partei die Massnahmen ergreifen, die sie für erforderlich hält.

2. Werden die in Absatz 1 oder in den Anhängen vorgesehenen Schutzmassnahmen ergriffen,

- a) so gelten, sofern keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind, folgende Verfahren:
 - Beabsichtigt eine der Parteien, in Bezug auf einen Teil oder die Gesamtheit des Gebiets der anderen Partei Schutzmassnahmen zu ergreifen, so setzt sie diese unter Angabe der Gründe vorab davon in Kenntnis.
 - Ergreift eine Partei Schutzmassnahmen in Bezug auf einen Teil oder die Gesamtheit des eigenen Gebiets oder in Bezug auf das Gebiet eines

Drittlands, so setzt sie die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis.

- Unbeschadet der Möglichkeit, umgehend Schutzmassnahmen zu ergreifen, finden zwischen den Parteien so bald wie möglich Konsultationen statt, um geeignete Lösungen zu finden.
- Ergreift ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft Schutzmassnahmen gegen die Schweiz, einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland, so setzt die Gemeinschaft die Schweiz unverzüglich davon in Kenntnis.

- b) Es sind vorzugsweise die Massnahmen zu ergreifen, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Art. 11 Änderungen

Der Ausschuss kann über Änderungen der Anhänge 1 und 2 und der Anlagen der anderen Anhänge zu diesem Abkommen beschliessen.

Art. 12 Überprüfung

1. Wünscht eine Partei die Überprüfung dieses Abkommens, so legt sie der anderen Partei einen begründeten Antrag vor.

2. Die Parteien können den Ausschuss mit der Prüfung des Antrags und – insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen – der Ausarbeitung von Empfehlungen beauftragen.

3. Die Abkommen, die sich aus den Verhandlungen gemäss Absatz 2 ergeben, bedürfen der Ratifizierung oder Zustimmung durch die Parteien gemäss ihren jeweiligen Verfahren.

Art. 13 Evolutivklausel

1. Die Parteien verpflichten sich, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Handel mit Agrarerzeugnissen schrittweise weiter zu liberalisieren.

2. Zu diesem Zweck prüfen die Parteien im Ausschuss regelmässig die Bedingungen ihres Handels mit Agrarerzeugnissen.

3. Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfungen können die Parteien im Rahmen ihrer Agrarpolitik und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Agrarmärkte Verhandlungen im Zusammenhang mit diesem Abkommen aufnehmen, um auf der Grundlage gegenseitiger und beiderseits vorteilhafter Präferenzregelungen den weiteren Abbau von Handelshemmnissen im Agrarbereich zu beschliessen.

4. Die Abkommen, die sich aus den Verhandlungen gemäss Absatz 3 ergeben, bedürfen der Ratifizierung oder Zustimmung durch die Parteien gemäss ihren jeweiligen Verfahren.

Art. 14 Durchführung des Abkommens

1. Die Parteien treffen nach ihren jeweiligen eigenen Vorschriften alle Massnahmen allgemeiner und besonderer Art, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.
2. Die Parteien enthalten sich aller Massnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Art. 15 Anhänge

Die Anhänge zu diesem Abkommen sowie die ihnen beigefügten Anlagen sind Bestandteile des Abkommens.

Art. 16 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Massgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Schweiz andererseits.

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:
Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Abkommen über die Freizügigkeit
Abkommen über den Luftverkehr
Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
2. Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifizierung findet Absatz 4 Anwendung.
3. Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.
4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft.

Geschehen zu Luxembourg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Inhalt

- Anhang 1* Zugeständnisse der Schweiz
- Anhang 2* Zugeständnisse der Gemeinschaft
- Anhang 3* Zugeständnisse bei Käse
- Anlage 1 Zugeständnisse der Gemeinschaft
- Anlage 2 Zugeständnisse der Schweiz
- Anlage 3 Liste der zur Einfuhr in die Schweiz zugelassenen Italico-Käse
- Anlage 4 Beschreibung der Käse
- Anhang 4* Pflanzenschutz
(Anlagen 1 bis 4 noch zu erstellen)
- Anlage 5 Informationsaustausch
- Anhang 5* Futtermittel
(Anlage 1 noch zu erstellen)
- Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsvorschriften gemäss Artikel 9
- Anhang 6* Saatgutsektor
- Anlage 1 Rechtsvorschriften
- Anlage 2 Saatgutkontroll- und -anerkennungsstellen
- Anlage 3 Von der Schweiz anerkannte Ausnahmeregelungen der Gemeinschaft
- Anlage 4 Liste der Drittländer
- Anhang 7* betreffend den Handel mit Weinbauerzeugnissen
- Anlage 1 Verzeichnis der in Artikel 4 genannten Rechtsakte über Weinbauerzeugnisse
- Anlage 2 Geschützte Namen gemäss Artikel 6
- Anlage 3 betreffend Artikel 6 und 25
- Anhang 8* über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke
- Anlage 1 Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anlage 2 Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Schweiz
- Anlage 3 Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anlage 4 Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Schweiz
- Anhang 9* Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau
- Anlage 1 Geltende Rechtsvorschriften
- Anlage 2 Durchführungsbestimmungen
- Anhang 10* Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse
- Anlage Schweizerische Kontrollstellen, die zur Ausstellung der in Anhang 10 Artikel 3 vorgesehenen Kontrollbescheinigung zugelassen sind
- Anhang 11* veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen
- Anlage 1 Seuchenbekämpfung/Seuchenmeldung
- Anlage 2 Tiergesundheit: Handel und Vermarktung
- Anlage 3 Einfuhr lebender Tiere und bestimmter tierischer Erzeugnisse aus Drittländern
- Anlage 4 Tierzucht, einschliesslich Einfuhr von Zuchtmaterial aus Drittländern
- Anlage 5 Kontrollen und Kontrollgebühren
- Anlage 6 Tierische Erzeugnisse

Anlage 7	Zuständige Behörden
Anlage 8	Anpassung an regionale Bedingungen
Anlage 9	Leitlinien für die Prüfverfahren
Anlage 10	Grenzkontrollen und Kontrollgebühren
Anlage 11	Verbindungsstellen

Zugeständnisse der Schweiz

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft – gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge – folgende Zollzugeständnisse ein:

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0210 11 91	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Wildschwein, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	
ex 0210 19 91	Schinken und Stücke davon, ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Wildschwein, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	1000 (1)
0210 20 10	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	frei	200 (2)
0602 10 00	Stecklinge, unbewurzelt, und Propfreier Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei frei	unbegrenzt (3)
0602 20 11	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 19	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 21	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 29	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	(3)
0602 20 31	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 39	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 41	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 49	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Pflanze(n) von geniessbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	unbegrenzt
0602 20 51	– mit nackten Wurzeln		
0602 20 59	– andere als mit nackten Wurzeln		
	Bäume, Sträucher und Stauden von geniessbaren Fruchtarten mit nackten Wurzeln:		
0602 20 71	– von Kernobst		
0602 20 72	– von Steinobst	frei	(3)
0602 20 79	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von geniessbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:		
0602 20 81	– Kernobst		
0602 20 82	– Steinobst	frei	(3)
0602 20 89	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
0602 30 00	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	frei	unbegrenzt
	Rosen, auch veredelt:	frei	unbegrenzt

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0602 40 10	– Rosenwildlinge und Rosenwildstämme		
	– andere:		
0602 40 91	– mit nackten Wurzeln		
0602 40 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
	Setzlinge (Sämlinge, Pflanzlinge) von Nutzpflanzen, Pilzmyzel:	frei	unbegrenzt
0602 90 11	– Gemüsesetzlinge und Rollrasen		
0602 90 12	– Pilzmyzel		
0602 90 19	– andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmyzel		
	andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln):	frei	unbegrenzt
0602 90 91	– mit nackten Wurzeln		
0602 90 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
0603 10 31	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober	frei	1000
0603 10 41	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
	Blüten und Blütenknospen (ausser Nelken und Rosen) geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
0603 10 51	– verholzend		
0603 10 59	– andere als verholzend		
0603 10 71	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch vom 26. Oktober bis 30. April	frei	unbegrenzt
	Blüten und Blütenknospen (ausser Tulpen und Rosen) geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April:	frei	unbegrenzt
0603 10 91	– verholzend		
0603 10 99	– andere als verholzend		
	Tomaten, frisch oder gekühlt	frei	10 000
	– Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 00 10	– Peretti-Tomaten (längliche Form): vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 00 20	– andere Tomaten mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleisch-tomaten): vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 00 30	– andere		
0702 00 90	– andere		
0705 11 11	Eisbergsalat ohne Umblatt: vom 1. Januar bis Ende Februar	frei	2000
0705 21 10	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt: vom 21. Mai bis 30. September	frei	2000
0709 30 10	Auberginen, frisch oder gekühlt: vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	1000

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0709 51 00	essbare Pilze, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 60 11	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, frisch oder gekühlt: – vom 1. November bis 31. März	2,5	unbegrenzt
	Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt: – vom 31. Oktober bis 19. April	frei	2000
ex 0710 80 90	essbare Pilze, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
	Haselnüsse (Corylus spp.), frisch oder getrocknet: – in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung	frei	unbegrenzt
0802 21 90	– ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
0802 22 90	– ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
ex 0802 90 90	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 10 00	Orangen, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 20 00	Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0807 11 00	Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0807 19 00	andere Melonen als Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
	Aprikosen, frisch, in offener Packung: – vom 1. September bis 30. Juni	frei	2000
0809 10 11	in anderer Verpackung: – vom 1. September bis 30. Juni		
0809 10 91	– vom 1. September bis 30. Juni		
0810 10 10	Erdbeeren, frisch: – vom 1. September bis 14. Mai	frei	10 000
0810 50 00	Kiwi, frisch	frei	unbegrenzt
0910 20 00	Safran	frei	unbegrenzt
	Olivenerzeugnisse, nicht behandelt, nicht zu Futterzwecken: – in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l,	60,60 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 10 91	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l,	86,70 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 10 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen,		
	Olivenerzeugnisse und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken: – in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l,	60,60 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 90 91	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l,	86,70 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 90 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder in anderen Behältnissen		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2002 10 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	2,50	unbegrenzt
2002 10 20	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4,50	unbegrenzt
2002 90 10	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken:	frei	unbegrenzt
	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2002 90 21	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2002 90 29	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, in Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat:	frei	unbegrenzt
	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2004 90 18	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2004 90 49	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt
	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	frei	unbegrenzt
2005 60 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 60 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	frei	unbegrenzt
2005 70 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 70 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder in Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2005 90 11	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,5	unbegrenzt
ex 2005 90 40	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,5	unbegrenzt
2008 30 90	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 50 10	Aprikosenpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von	10	unbegrenzt

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2008 50 90	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	unbegrenzt
2008 70 10	Pfirsichpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 70 90	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruits, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol:		
ex 2009 30 19	– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	6	unbegrenzt
ex 2009 30 20	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14	unbegrenzt
	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen:		
2204 21 50	– mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l ⁽⁵⁾	8,5	unbegrenzt
2204 29 50	– mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l ⁽⁵⁾	8,5	unbegrenzt
ex 2204 21 50	Portwein, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis 2 l gemäss Beschreibung ⁽⁶⁾	frei	1000 hl
ex 2204 21 21	Retsina (griechischer Weisswein), in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, gemäss Beschreibung ⁽⁷⁾	frei	500 hl
	Retsina (griechischer Weisswein) ⁽⁷⁾ , in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, gemäss Beschreibung ⁽⁷⁾ , mit einem Alkoholgehalt:		
ex 2204 29 21	– von mehr als 13% vol		
ex 2204 29 22	– von nicht mehr als 13% vol		

(1) Einschliesslich 480 t für Parma- und San-Daniele-Schinken, gemäss dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EWG vom 25. Januar 1972.

(2) Einschliesslich 170 t Bresaola gemäss dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EWG vom 25. Januar 1972.

(3) Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 60 000 Pflanzen.

(4) Einschliesslich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung.

(5) Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 7 des Abkommens.

(6) *Beschreibung*: Als «Portwein» gilt Qualitätswein aus dem bestimmten Anbaugebiet Porto in Portugal im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 823/87.

(7) *Beschreibung*: Unter Retsina versteht man Tafelwein im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (Artikel 17 und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87).

Zugeständnisse der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Schweiz – gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge – folgende Zugeständnisse ein:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in Euro/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
ex 0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	frei	1200
ex 0401 30	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	2000
0403 10	Joghurt		
0402 29 11	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT ⁽¹⁾	43,8	unbegrenzt
ex 0404 90 83			
0602	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser, Pilzmycel	frei	unbegrenzt
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	frei	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	frei	4000
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	frei ⁽²⁾	1000
0703 10 19	Speisezwiebeln, Porree/Lauch und andere	frei	5000
0703 90 00	Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt		
0704 10	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche geniessbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	frei	5500
0704 90			
0705 11	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium Arten</i>), ausgenommen Chicorée-Witloof (<i>Chicorium intybus var. foliosum</i>), frisch oder gekühlt	frei	3000
0705 19 00			
0705 29 00			
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	frei	5000
0706 90 05	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare	frei	3000
0706 90 11	Wurzeln, ausgenommen Meerrettich		
0706 90 17	(<i>Cochlearia armoracia</i>), frisch oder gekühlt		
0706 90 90			
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei ⁽²⁾	1000
0708 20	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	1000

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in Euro/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	frei	500
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	frei	500
0709 51	Pilze, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 52 00	Trüffeln, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	frei	1000
0709 90 10	Salate, ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt	frei	1000
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	frei	1000
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	frei (2)	1000
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	frei	1000
0710 80 61	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
0710 80 69			
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, ausgenommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffeln	frei	unbegrenzt
ex 0808 10 20	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	frei (2)	3000
ex 0808 10 50			
ex 0808 10 90			
0808 20	Birnen und Quitten, frisch	frei (2)	3000
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	frei (2)	500
0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln, frisch	frei (2)	1500 (3),(4)
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	frei (2)	1000
0810 20 10	Himbeeren, frisch	frei	100
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	100
1106 30 10	Mehl, Griess und Pulver von Bananen	frei	5
1106 30 90	Mahel, Griess und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	frei	unbegrenzt
ex 2002 90 90	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (5)	frei	unbegrenzt
2003 10 80	Pilze, andere als der Gattung <i>Agaricus</i> , ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
2004 10 10	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Griess, Mehl oder Flocken		
2004 10 99			

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in Euro/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
2005 20 80	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Griess, Mehl oder Flocken bzw. Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	frei	3000
ex 2005 90	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁵⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁵⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁵⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 50	Flocken und Pulver von Aprikosen/Marillen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁵⁾	frei	unbegrenzt
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	500
ex 0811 90 19	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex 0811 90 39			
0811 90 80	Süßkirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex 2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁵⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁵⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁵⁾	frei	unbegrenzt
ex 2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 20	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 30	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in Euro/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
ex 2009 40	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 70	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 80	Pulver von Birnensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 80	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	frei	unbegrenzt

- (1) Im Sinne dieser Unterposition gelten als Milch zur Ernährung von Säuglingen nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.
- (2) Gegebenenfalls gilt an Stelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz.
- (3) Einschliesslich der Menge von 1000 t gemäss dem Briefwechsel vom 14. Juli 1986.
- (4) Fällt das Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammen, so wird das zusätzliche Kontingent von 500 «pro rata temporis» verwaltet.
- (5) Vgl. Gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.

Zugeständnisse bei Käse

1. Die Gemeinschaft und die Schweiz verpflichten sich, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Handel mit Käse des Zollcodes 0406 des Harmonisierten Systems schrittweise zu liberalisieren.

2. Die Liberalisierung gestaltet sich wie folgt:

a) Einfuhr in die Gemeinschaft:

Mit dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens hebt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle für Käse mit Ursprung in der Schweiz auf oder baut sie stufenweise, gegebenenfalls im Rahmen einer jährlichen Menge, ab. Die Ausgangszollsätze und die jährlichen Grundmengen für die einzelnen Käsesorten sind in Anlage 1 dieses Anhangs angeführt.

- i. Die Gemeinschaft senkt die Ausgangszollsätze gemäss der Tabelle in Anlage 1 jährlich um 20%. Die erste Senkung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- ii. Die Gemeinschaft erhöht das Zollkontingent gemäss der Tabelle in Anlage 1 um 1250 t pro Jahr; die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die vollständige Liberalisierung tritt zu Beginn des sechsten Jahres in Kraft.
- iii. Die Schweiz wird von der Verpflichtung zur Einhaltung des Freigrenze-Preises, der in der Warenbezeichnung des KN-Codes 0406 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt ist, befreit.

b) Ausfuhr aus der Gemeinschaft:

Bei der Ausfuhr der Käsesorten des Zollcodes 0406 des Harmonisierten Systems in die Schweiz gewährt die Gemeinschaft keine Ausfuhrerstattungen.

c) Einfuhr in die Schweiz:

Mit dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens hebt die Schweiz die Einfuhrzölle für Käse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf oder baut sie stufenweise, gegebenenfalls im Rahmen einer jährlichen Menge, ab. Die Ausgangszollsätze und die jährlichen Grundmengen für die einzelnen Käsesorten sind unter Buchstabe a der Anlage 2 dieses Anhangs angeführt.

- i. Die Schweiz senkt die Ausgangszollsätze gemäss der Tabelle in Anlage 2 Buchstabe a jährlich um 20%. Die erste Senkung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- ii. Die Schweiz erhöht das gesamte Zollkontingent gemäss der Tabelle in Anlage 2 Buchstabe a um 2 500 t pro Jahr. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die Gemeinschaft bestimmt jeweils mindestens vier Monate vor Jahresbeginn die Käsesorten, für welche die Erhöhung des Zollkontingents vorgenommen wird.

Die vollständige Liberalisierung tritt zu Beginn des sechsten Jahres in Kraft.

d) Ausfuhr aus der Schweiz:

Mit dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens verringert die Schweiz stufenweise die Ausfuhrsubventionen für Lieferungen von Käse in die Gemeinschaft wie folgt:

- i. Die Beträge, die als Grundlage für den stufenweisen Abbau dienen¹, sind in Anlage 2 Buchstabe b dieses Anhangs angeführt.
- ii. Diese Grundbeträge werden wie folgt verringert:
 - ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 30%,
 - zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 55%,
 - drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 80%,
 - vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 90%,
 - fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 100%.

3. Die Gemeinschaft und die Schweiz tragen dafür Sorge, dass das System für die Vergabe von Einfuhrlicenzen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Marktes auf eine Weise verwaltet wird, die die regelmässige Einfuhr ermöglicht.

4. Die Gemeinschaft und die Schweiz tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Einfuhr- oder Ausfuhrmassnahmen beeinträchtigt werden.

5. Treten Störungen in Form von Veränderungen bei den Preisen und/oder den Einfuhren im Gebiet einer der Parteien auf, so finden auf Ersuchen einer der Parteien so bald wie möglich Beratungen im Ausschuss gemäss Artikel 6 des Abkommens statt, um geeignete Lösungen zu finden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien, in regelmässigen Abständen Marktnotierungen sowie alle sonstigen zweckdienlichen Informationen zum Markt für einheimischen und eingeführten Käse auszutauschen.

¹ Die Grundbeträge werden in gemeinsamem Einvernehmen der Parteien auf der Grundlage der Differenz der voraussichtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens geltenden institutionellen Milchpreise einschliesslich der Zulage für die zu Käse verarbeitete Milch berechnet und anhand der für die Herstellung der betreffenden Käse erforderlichen Milchmenge ermittelt, wobei der Betrag, um den die Zölle durch die Gemeinschaft gesenkt wurden, in Abzug gebracht wird, ausgenommen beim unter ein Kontingent fallenden Käse. Eine Subvention ist nur für die Käse zulässig, die ausschliesslich aus im Gebiet der Schweiz gewonnener Milch hergestellt werden.

Zugeständnisse der Gemeinschaft*Einfuhr in die Gemeinschaft*

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz (EUR/100 kg net)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
ex 0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform, mit einem Wassergehalt von 400g/kg oder weniger	frei	unbegrenzt
0406 30	Schmelzkäse	frei	unbegrenzt
0406 90 02 0406 90 03 0406 90 04 0406 90 05 0406 90 06 0406 90 13 0406 90 15 0406 90 17	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Bergkäse	6,58	unbegrenzt
0406 90 18	Fromage Fribourgeois ² , Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	frei	unbegrenzt
0406 90 19	Glamer Kräuterkäse (Schabziger)	frei	unbegrenzt
ex 0406 90 87	Bündner Käse	frei	unbegrenzt
0406 90 25	Tilsiter	frei	unbegrenzt
ex 0406	andere Käse als die oben erwähnten	frei	3000

² gleichbedeutend mit: Vacherin fribourgeois

Zugeständnisse der Schweiza) *Einfuhr in die Schweiz*

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (CHF/100 kg brut)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
0406.10 10	Mascarpone und Ricotta Romana gemäss den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	frei	unbegrenzt
ex 0406.20	Käse, gerieben oder in Pulverform, mit einem Wassergehalt von 400g/kg oder weniger	frei	unbegrenzt
0406.40	<ul style="list-style-type: none"> - Danablu, Gorgonzola und Roquefort gemäss den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch - Roquefort, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch mit Ursprungsnachweis - Käse mit Schimmelbildung im Teig, ausgenommen Danablu, Gorgonzola und Roquefort 	frei	unbegrenzt
0406.90 11	Brie, Camembert, Crescenza, Italice ³ , Pont l'Evêque, Reblochon, Robbiola und Strachino gemäss den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	frei	unbegrenzt
ex 0406.90 19	Feta nach der Beschreibung in Anlage 4	frei	unbegrenzt
ex 0406.90 19	Weichkäse aus Schafmilch in Salzlösung gemäss der Beschreibung in Anlage 4	frei	unbegrenzt
0406.90 21	Kräuterkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65% oder weniger	frei	unbegrenzt
0406.90 31 0406.90 39	Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Parmigiano Reggiano, Grana Padano, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo und andere Pecorino-sorten), Provolone gemäss den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	frei	unbegrenzt
0406.90 51 0406.90 59	Asagio, Bitto, Brà, Fontal, Montasio, Saint-Paulin (Port Salut) und Saint-Nectaire	frei	5000

³ Die für die Einfuhr in die Schweiz zugelassenen Bezeichnungen für Weichkäse der Sorte «Italice» finden sich in Anlage 3.

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (CHF/100 kg brut)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
	gemäss den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch		
ex 0406.90 91	Käse zum Schmelzen gemäss der Beschreibung in Anlage 4		
0406.90 60	Cantal nach den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	frei	unbegrenzt
ex 0406.90 91 ex 0406.90 99	Manchego, Idiazabal und Roncal gemäss der Beschreibung in Anlage 4	frei	unbegrenzt
ex 0406.90 99	Parmiggiano Reggiano und Grana Padano, in Stücken, mit oder ohne Rinde, auf der Verpackung zumindest die Angaben der Bezeichnung, des Fettgehalts, des verantwortlichen Verpackers und des Herstellungslandes enthaltend, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 32%. Wassergehalt: bei Parmiggiano Reggiano: 32% oder weniger; bei Grana Padano: 33,2% oder weniger.	frei	unbegrenzt
ex 0406.10 90	Käse vom Typ Mozzarella, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang des Protokolls von Marrakesch	frei	500
ex 0406.90 91 ex 0406.90 99	Käse vom Typ Provolone, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65% oder weniger	frei	500
ex 0406	andere Hart- oder Halbhartkäse als die oben erwähnten mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65% oder weniger	frei	5000
ex 0406	andere Käse als die oben erwähnten	frei	1000
0406.10 20	Mozzarella gemäss den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, in Konservierungsflüssigkeit, gemäss der Beschreibung in Anlage 4 ⁴	185	unbegrenzt
0406.30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	180,55	unbegrenzt

⁴ Für Mozzarella ohne Salzlösung gemäss der Beschreibung der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch gilt in dieser LIX-Liste aufgeführte normale Zollsatz.

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (CHF/100 kg brut)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
0406.90 51	Asiago, Bitto, Fontal, Saint-Paulin (Port-Salut) und Saint-Nectaire gemäss den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, ausserhalb der jährlichen Menge von 5000 t	289	unbegrenzt
0406.90 91	andere Halbhartkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 54% bis 65%	315	unbegrenzt

b) Ausfuhr aus der Schweiz

Die Grundbeträge gemäss Nummer 2 Buchstabe d werden wie folgt festgesetzt:

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausfuhrsubvention (Höchstsatz) ⁵ (CHF/100 kg net)
0406.30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	0
0406.20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	0
ex 0406.90 19	Vacherin Mont d'Or	204
0406.90 21	Kräuterkäse (Schabziger)	139
ex 0406.90 99	Emmentaler	343
ex 0406.90 91	Fromage Fribourgeois (Vacherin fribourgeois)	259
ex 0406.90 91	Bündner Käse	259
ex 0406.90 91	Tilsiter	113
ex 0406.90 91	Tête de Moine	259
ex 0406.90 91	Appenzeller	274
ex 0406.90 91	Bergkäse	343
ex 0406.90 99		
ex 0406.90 99	Greyerzer	343
ex 0406.90 99	Sbrinz	384
ex 0406	andere Käse als die oben erwähnten – Frisch- und Weichkäse – Halbhartkäse – Hart- und Extra-Hartkäse	219 274 343

⁵ Bis zur völligen Liberalisierung, ausgenommen der im Rahmen des Mindestzugangs zum Gemeinschaftsmarkt eingeführten Käse des KN-Codes 0406 90 01 für die Verarbeitung.
⁶ einschliesslich der Beträge aller sonstigen Massnahmen mit entsprechender Wirkung.

Liste der zur Einfuhr in die Schweiz zugelassenen Italico-Käse

- Bel Piano Lombardo
- Stella Alpina
- Cerruolo
- Italcolombo
- Tre Stelle
- Cacio Giocondo
- Il Lombardo
- Stella d'Oro
- Bel Mondo
- Bick
- Pastorella Cacio Reale
- Valsesia
- Casoni Lombardi
- Formaggio Margherita
- Formaggio Bel Paese
- Monte Bianco
- Metropoli
- L'Insuperabile
- Universal
- Fior d'Alpe
- Alpestre
- Primavera
- Italico Milcosa
- Caciotto Milcosa
- Italia
- Reale
- La Lombarda
- Codogno
- Il Novarese
- Mondo Piccolo
- Bel Paesino
- Primula Gioconda

- Alfieri
- Costino
- Montagnino
- Lombardo
- Lagoblu
- Imperiale
- Antica Torta Cascina S. Anna
- Torta Campagnola
- Martesana
- Caciotta Casalpiano

Beschreibung der Käse

Für die nachfolgend aufgeführten Käse gilt der vertragsmässige Zollsatz nur dann, wenn sie der nachstehenden Beschreibung entsprechen, die festgelegten typischen Merkmale aufweisen und unter der entsprechenden Beschreibung oder Bezeichnung eingeführt werden.

1. Feta

Bezeichnung:	Feta
Erzeugungsgebiete:	Thrakien, Makedonien, Thessalien, Epirus, Mittelgriechenland, Peloponnes und Lesbos (Griechenland)
Form und Umfang:	Würfel oder Quader unterschiedlicher Grösse
Merkmale:	Weichkäse ohne Rinde. Weisses, weiches, aber kompaktes und leicht sprödes Gefüge mit leicht säuerlich- und salzig-pikantem Geschmack. Ausschliesslich aus Schafmilch oder unter Beimischung von bis zu 30% Ziegenmilch hergestellt; Reifezeit: mindestens zwei Monate.
Fettgehalt in der Trockenmasse:	43% oder mehr
Gehalt an Trockenmasse:	44% oder mehr

2. Weichkäse aus Schafmilch in Salzlösung

Beschreibung	Weichkäse, ausschliesslich aus Schafmilch hergestellt, in Salzlösung, Ursprungsland oder: Weichkäse aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellt, in Salzlösung, Ursprungsland.
Erzeugungsgebiet	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Form, Umfang	Würfel oder Quader unterschiedlicher Grösse
Merkmale	Weichkäse ohne Rinde. Weisses, weiches, aber kompaktes und leicht sprödes Gefüge mit leicht säuerlich- und salzig-pikantem Geschmack. Ausschliesslich aus Schafmilch oder unter Beimischung von bis zu 10% Ziegenmilch hergestellt; Reifezeit: mindestens zwei Monate.
Fettgehalt in der Trockenmasse	43% oder mehr.
Gehalt an Trockenmasse	44% oder mehr

Der für den Käse vereinbarte Zollsatz gilt nur dann, wenn auf der Verpackung der einzelnen Käsestücke die vollständige Anschrift des Herstellers angegeben ist und

darauf hingewiesen wird, dass der Käse ausschliesslich aus Schafmilch oder gegebenenfalls unter Beimischung von Ziegenmilch hergestellt wurde.

3. Manchego

Bezeichnung:	Manchego
Erzeugungsgebiete:	Autonome Region Kastilien-La Mancha (Provinzen Albacete, Ciudad Real, Cuenca und Toledo)
Form, Umfang und Gewicht der Laibe:	Zylinderförmige Laibe mit beinahe ebenen Plattseiten. Höhe: 7–12 cm. Durchmesser: 9–22 cm. Gewicht der Laibe: 1–3,5 kg.
Merkmale:	Harte, hellgelbe oder grünlich-schwarze Rinde; festes und kompaktes, weisses bis gelblich-elfenbeinfarbenes Gefüge, teilweise mit kleinen, unregelmässigen Löchern, mit charakteristischem Geschmack und Aroma. Als Hart- oder Halbhartkäse erhältlich, ausschliesslich aus pasteurisierter Milch oder Rohmilch von Schafen der Rasse «Manchega» hergestellt, Gerinnung mittels natürlichem Lab oder anderen zulässigen Milcherinnungsenzymen bei einer Temperatur von 28 °–32 °C während 45–60 Minuten. Reifezeit: mindestens 60 Tage.
Fettgehalt in der Trockenmasse:	50% oder mehr
Gehalt an Trockenmasse:	55% oder mehr

4. Idiazabal

Bezeichnung:	Idiazabal
Erzeugungsgebiete:	Provinzen Guipuzcoa, Navarra, Alava und Vizcaya
Form, Umfang und Gewicht der Laibe:	Zylinderförmige Laibe mit beinahe ebenen Plattseiten. Höhe: 8–12 cm. Durchmesser: 10–30 cm. Gewicht der Laibe: 1–3 kg.
Merkmale:	Harte, hellgelbe oder, wenn der Käse geräuchert ist, dunkelbraune Rinde. Festes, weisses bis gelblich-elfenbeinfarbenes Gefüge, teilweise mit kleinen, unregelmässigen Löchern, mit charakteristischem Geschmack und Aroma. Ausschliesslich aus roher Milch von Schafen der Rassen Lacha und Carranzana hergestellt. Gerinnung mittels natürlichem Lab oder anderen zulässigen Milcherinnungsenzymen bei einer Temperatur von

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

4. Idiazabal

28 °–32 °C während 20–45 Minuten. Reifezeit:
mindestens 60 Tage.

Fettgehalt in der Trockenmasse: 45% oder mehr

Gehalt an Trockenmasse: 55% oder mehr

5. Roncal

Bezeichnung: Roncal

Erzeugungsgebiete: Tal von Roncal (Navarra)

Form, Umfang und Gewicht
der Laibe: Zylinderförmige Laibe mit beinahe ebenen Platt-
seiten. Höhe: 8–12 cm. Durchmesser und Ge-
wicht: unterschiedlich.

Merkmale: Harte, körnige, fette, strohfarbene Rinde. Festes
und kompaktes, poröses Gefüge ohne Löcher, von
weisser bis elfenbeingelblicher Farbe. Mit cha-
rakteristischem Geschmack und Aroma. Hart-
oder Halbhartkäse, ausschliesslich aus Schafmilch
hergestellt, Gerinnung mittels natürlichem Lab
oder anderen zulässigen Enzymen bei 32 °–37 °C.

Fettgehalt in der Trockenmasse: 50% oder mehr

Gehalt an Trockenmasse: 60% oder mehr

6. Käse zum Schmelzen

Beschreibung: Angabe des Ursprungslands, z. B. Käse zum
Schmelzen aus Deutschland oder aus Frankreich

Erzeugungsgebiet: Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Form, Umfang und Gewicht der
Laibe: Laibe oder Blöcke. Höhe: 5,5–8 cm, Durchmes-
ser: 28–42 cm bzw. Breite: 28–36 cm. Gewicht
der Laibe: 4,5–7,5 kg.

Merkmale: Halbharter Käse mit fester Rinde, von goldgelber
bis hellbrauner Farbe, teilweise mit grauen
Flecken. Weiches Gefüge, zum Schmelzen gut
geeignet, elfenbeinfarben oder gelblich, kompakt,
teilweise mit Löchern. Mit charakteristischem,
mildem bis ausgeprägtem Geschmack und Aroma.
Hergestellt aus pasteurisierter, hitzebehandelter
oder roher Kuhmilch, Gerinnung mittels Milch-
fermenten oder anderen Milchgerinnungsmitteln.
Der Bruch wird gepresst, das Bruchkorn wird in
der Regel gewaschen. Reifezeit: 8 Wochen oder
mehr.

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

6. Käse zum Schmelzen

Fettgehalt in der Trockenmasse: 45% oder mehr

Gehalt an Trockenmasse: 55% oder mehr

7. Mozzarella in Konservierungsflüssigkeit (Salzlösung)

Für diesen Käse gilt der vereinbarte Zollsatz nur dann, wenn die Laibe oder Stücke in einer wässrigen Flüssigkeit haltbar gemacht und vakuumverpackt sind. Der Anteil der Konservierungsflüssigkeit am Gesamtgewicht, einschliesslich der Käselaibe oder -stücke, der Flüssigkeit und der unmittelbaren Verpackung, muss mindestens 25% betragen.

Pflanzenschutz

Art. 1 Gegenstand

Ziel dieses Anhangs ist es, den Handel zwischen den Parteien mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die aus den jeweiligen Gebieten stammen oder aus Drittländern eingeführt wurden, für die Pflanzenschutzmassnahmen gelten und die in der vom Ausschuss gemäss Artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 1 aufgeführt sind, zu erleichtern.

Art. 2 Grundsätze

(1) Die Parteien stellen fest, dass sie vergleichbare Rechtsvorschriften über Massnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern durch Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände haben, die einen gleichwertigen Schutz vor Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern der in Anlage 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäss Artikel 1 bieten. Diese Feststellung gilt auch für die Pflanzenschutzmassnahmen, die für die aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände getroffen wurden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften sind in der vom Ausschuss gemäss Artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 2 angeführt.

(3) Die Parteien erkennen gegenseitig die Pflanzenpässe an, die von den Stellen ausgestellt wurden, die in der vom Ausschuss gemäss Artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 3 angeführt sind. Diese Pflanzenpässe bescheinigen die Konformität mit den jeweiligen Rechtsvorschriften gemäss der Anlage 2 nach Absatz 2 und gelten als die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Belege, die für den Verkehr mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen der Anlage 1 gemäss Artikel 1 im jeweiligen Gebiet der Parteien erforderlich sind.

(4) Bei den in Anlage 1 gemäss Artikel 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die beim Handel innerhalb des jeweiligen Gebiets der beiden Parteien kein Pflanzenpass vorgeschrieben ist, ist auch beim Handel zwischen den Parteien kein Pflanzenpass erforderlich, sondern nur die anderen nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Parteien vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere diejenigen, die zum Herkunftsnachweis dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände bis zu ihrem Ursprung erforderlich sind.

Art. 3

(1) Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die nicht ausdrücklich in Anlage 1 gemäss Artikel 1 aufgeführt sind und bei keiner der beiden Parteien Pflanzenschutzmassnahmen unterliegen, können zwischen den beiden Parteien ohne Pflanzenschutzkontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitsprüfung, Pflanzenschutzkontrollen) gehandelt werden.

(2) Hat eine Partei die Absicht, eine Pflanzenschutzmassnahme für die in Absatz 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände einzuführen, so setzt sie die andere Partei davon in Kenntnis.

(3) In Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 bewertet die Arbeitsgruppe «Pflanzenschutz» die Auswirkungen der gemäss Absatz 2 getroffenen Massnahmen auf diesen Anhang, um gegebenenfalls eine Änderung der betreffenden Anlagen vorzuschlagen.

Art. 4 Anforderungen für bestimmte Gebiete

(1) Jede Partei kann nach vergleichbaren Kriterien besondere Anforderungen festlegen, die ursprungsunabhängig für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ein Gebiet ihres Hoheitsgebiets bzw. innerhalb desselben gelten, sofern es die Pflanzenschutzlage in diesem Gebiet erfordert.

(2) In Anlage 4, die vom Ausschuss gemäss Artikel 11 des Abkommens zu erstellen ist, sind die Gebiete gemäss Absatz 1 sowie die dafür geltenden besonderen Anforderungen angeführt.

Art. 5 Einfuhrkontrolle

(1) Jede Partei führt stichprobeweise pflanzengesundheitliche Kontrollen anhand von Proben durch, deren Umfang einen bestimmten Prozentsatz der Sendungen der in Anlage 1 gemäss Artikel 1 aufgeführten Pflanzen; Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht überschreitet. Dieser von der Arbeitsgruppe «Pflanzenschutz» vorgeschlagene Prozentsatz wird nach Massgabe des pflanzengesundheitlichen Risikos für jede Pflanze, jedes Pflanzenerzeugnis und jeden anderen Gegenstand vom Ausschuss festgesetzt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs wird dieser Prozentsatz auf 10% festgesetzt.

(2) In Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 dieses Anhangs kann der Ausschuss auf Vorschlag der Arbeitsgruppe «Pflanzenschutz» beschliessen, den Prozentsatz gemäss Absatz 1 zu verringern.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für die pflanzengesundheitlichen Kontrollen im Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zwischen den beiden Parteien.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11 des Abkommens und der Artikel 6 und 7 dieses Anhangs.

Art. 6 Schutzmassnahmen

(1) Schutzmassnahmen werden nach den Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 des Abkommens ergriffen.

Art. 7 Ausnahmeregelung

(1) Beabsichtigt eine Partei, gegenüber dem Gebiet oder einem Teil des Gebiets der anderen Partei eine Ausnahmeregelung zu treffen, so setzt sie die andere Partei unter

Angabe der Gründe zuvor davon in Kenntnis. Unbeschadet der Möglichkeit einer sofortigen Inkraftsetzung der erwogenen Ausnahmeregelung nehmen in diesem Fall die beiden Parteien unverzüglich Beratungen miteinander auf, um geeignete Lösungen zu finden.

(2) Trifft eine Partei eine Ausnahmeregelung gegenüber einem Teil seines Gebiets oder gegenüber dem Gebiet eines Drittlands, so setzt sie die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis. Unbeschadet der Möglichkeit einer sofortigen Inkraftsetzung der erwogenen Ausnahmeregelung nehmen in diesem Fall die beiden Parteien unverzüglich Beratungen miteinander auf, um geeignete Lösungen zu finden.

Art. 8 Gemeinsame Kontrolle

(1) Jede Partei akzeptiert, dass auf Antrag der anderen Partei eine gemeinsame Kontrolle durchgeführt werden kann, um die Pflanzenschutzlage und die in Artikel 2 genannten Massnahmen zur Erzielung eines gleichwertigen Schutzes zu prüfen.

(2) Bei der gemeinsamen Kontrolle werden an der Grenze Sendungen aus dem Gebiet einer der Parteien auf ihre Übereinstimmung mit den Pflanzenschutzvorschriften überprüft.

(3) Diese Kontrolle erfolgt nach dem Verfahren, das der Ausschuss auf Vorschlag der «Pflanzenschutz»-Arbeitsgruppe festlegt.

Art. 9 Informationsaustausch

(1) In Anwendung von Artikel 8 des Abkommens tauschen die Parteien alle zweckdienlichen Informationen aus, die die Durchführung und Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Anhangs und die Informationen gemäss Anlage 5 betreffen.

(2) Damit die Gleichwertigkeit der Anwendung der Durchführungsbestimmungen der von diesem Anhang betroffenen Rechtsvorschriften gewährleistet ist, lässt jede Partei auf Ersuchen der anderen Partei Besuche von Sachverständigen der anderen Partei in ihrem Gebiet zu, die in Zusammenarbeit mit der für das betreffende Gebiet zuständigen Pflanzenschutzbehörde durchgeführt werden.

Art. 10 Arbeitsgruppe «Pflanzenschutz»

(1) Die gemäss Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe «Pflanzenschutz», nachstehend Arbeitsgruppe genannt, prüft alle Fragen, die sich aus diesem Anhang und seiner Durchführung ergeben.

(2) Die Arbeitsgruppe prüft regelmässig die Entwicklung der unter diesen Anhang fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien. Insbesondere unterbreitet sie dem Ausschuss Vorschläge zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen dieses Anhangs.

Informationsaustausch

Bei den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen handelt es sich um folgende:

- die Notifizierung der Beanstandung von Sendungen oder Schaderregern aus Drittländern oder aus einem Teilgebiet der Parteien, die eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit gemäss der Richtlinie 94/3/EG darstellen;
- die Notifizierung gemäss Artikel 15 der Richtlinie 77/93/EG.

Futtermittel

Art. 1 Zielsetzung

1. Die Parteien verpflichten sich, ihre futtermittelrechtlichen Vorschriften anzugleichen, um den Handel in diesem Bereich zu erleichtern.
2. Das Verzeichnis der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, für die die Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften der Parteien nach Auffassung der Parteien zu vergleichbaren Ergebnissen führen, sowie gegebenenfalls das Verzeichnis der entsprechenden Rechtsvorschriften sind in der vom Ausschuss gemäss Artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 1 aufgeführt.
3. Die Parteien schaffen die Grenzkontrollen für die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen gemäss der in Absatz 2 genannten Anlage 1 ab.

Art. 2 Definitionen

Im Sinne dieses Anhangs gelten als:

- a) «Erzeugnis»: ein Futtermittel oder jeder sonstige in der Tierernährung verwendete Stoff;
- b) «Betrieb»: jede Einrichtung, in der ein Produkt erzeugt, hergestellt oder auf einer Zwischenstufe vor dessen Inverkehrbringen, einschliesslich der Stufe der Verarbeitung oder Verpackung, aufbewahrt oder in den Verkehr gebracht wird;
- c) «zuständige Behörde»: die mit der Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen beauftragte Behörde einer der Parteien.

Art. 3 Informationsaustausch

In Anwendung von Artikel 8 des Abkommens teilen die Parteien einander folgendes mit:

- die zuständige(n) Behörde(n) sowie deren jeweiliger räumlicher und fachlicher Kompetenzbereich,
- das Verzeichnis der mit den Kontrollanalysen beauftragten Laboratorien,
- gegebenenfalls das Verzeichnis der Orte, über die die verschiedenen Arten von Erzeugnissen in das Gebiet der jeweiligen Partei eingeführt werden,
- ihre Kontrollprogramme, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Erzeugnisse die einschlägigen futtermittelrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Die unter dem vierten Gedankenstrich genannten Programme müssen den besonderen Bedingungen der Parteien Rechnung tragen und insbesondere vorsehen, wie und wie oft die Kontrollen, die regelmässig stattfinden müssen, durchzuführen sind.

Art. 4 Allgemeine Kontrollbestimmungen

Die Parteien treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, damit die zum Versand in das Gebiet der anderen Partei bestimmten Erzeugnisse mit derselben Sorgfalt kontrolliert werden wie diejenigen, die in ihrem eigenen Gebiet in den Verkehr gebracht werden sollen. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die Kontrollen

- bei Verdacht auf Vorschriftswidrigkeiten in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Ziel und insbesondere unter Berücksichtigung der Risiken und der gesammelten Erfahrungen regelmässig erfolgen,
- alle Stufen der Erzeugung und Herstellung, die Zwischenstufen vor dem Inverkehrbringen, das Inverkehrbringen einschliesslich der Einfuhr sowie die Verwendung der Erzeugnisse umfassen,
- auf der Stufe durchgeführt werden, die im Hinblick auf die beabsichtigte Untersuchung am besten geeignet ist,
- in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt werden,
- sich auch auf in der Tierernährung unzulässige Verwendungszwecke erstrecken.

Art. 5 Kontrolle am Herkunftsort

1. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden sich durch Kontrollen der Betriebe vergewissern, dass diese ihren Verpflichtungen nachkommen und die Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden sollen, den für das Herkunftsgebiet geltenden Anforderungen der Rechtsvorschriften gemäss der in Artikel 1 genannten Anlage I entsprechen.

2. Besteht ein Verdacht, dass diese Anforderungen nicht erfüllt sind, so nimmt die zuständige Behörde zusätzliche Kontrollen vor und trifft bei Bestätigung des Verdachts geeignete Massnahmen.

Art. 6 Kontrolle am Bestimmungsort

1. Die zuständigen Behörden der Bestimmungspartei können an den Bestimmungsorten durch nichtdiskriminierende Kontrollen im Stichprobeverfahren prüfen, ob die Erzeugnisse den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen.

2. Liegen der zuständigen Behörde der Bestimmungspartei jedoch Informationen vor, die auf einen Verstoß schliessen lassen, so können im Gebiet dieser Partei auch während der Beförderung der Erzeugnisse Kontrollen vorgenommen werden.

3. Stellt die zuständige Behörde der betreffenden Partei bei einer Kontrolle am Bestimmungsort oder während der Beförderung fest, dass die Erzeugnisse nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen, so trifft sie die geeigneten Vorkehrungen und fordert den Versender, den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten auf, eine der folgenden Massnahmen durchzuführen:

- Behebung der Vorschriftswidrigkeit in Bezug auf die Erzeugnisse innerhalb einer festzusetzenden Frist,
- etwaige Dekontamination,

- sonstige geeignete Behandlung,
- anderweitige Verwendung,
- Rückbeförderung in die Ursprungspartei nach Unterrichtung der zuständigen Behörde dieser Partei,
- unschädliche Beseitigung der Erzeugnisse.

Art. 7 Kontrolle der Erzeugnisse aus anderen Gebieten als denjenigen der Parteien

1. Abweichend von Artikel 4 erster Gedankenstrich treffen die Parteien alle zweckdienlichen Massnahmen, damit die zuständigen Behörden jedesmal, wenn Erzeugnisse aus einem anderen als den in Artikel 16 des Abkommens definierten Gebieten in das Zollgebiet der Parteien verbracht werden, eine Dokumentenkontrolle jedes Loses und eine Nämlichkeitskontrolle im Stichprobenverfahren vornehmen, um

- die Art der Erzeugnisse,
- ihren Ursprung,
- die geographische Bestimmung festzustellen

und zu klären, welches Zollverfahren auf das Los anwendbar ist.

2. Die Parteien vergewissern sich durch stichprobenartige Warenuntersuchungen vor der Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr, dass diese den Vorschriften entsprechen.

Art. 8 Zusammenarbeit im Falle von Verstössen

1. Die Parteien leisten einander Amtshilfe nach dem Verfahren und unter den Bedingungen dieses Anhangs. Durch gegenseitige Amtshilfe, die Aufdeckung von Verstössen gegen das Futtermittelrecht und die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen tragen sie insbesondere für die ordnungsgemässe Anwendung der futtermittelrechtlichen Vorschriften Sorge.

2. Die in diesem Artikel vorgesehene Amtshilfe gilt unbeschadet der strafrechtlichen Bestimmungen oder der zwischen den Parteien für Strafsachen vereinbarten Rechtshilferegelung.

Art. 9 Erzeugnisse, für die eine vorherige Zulassung erforderlich ist

1. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass ihre Verzeichnisse der unter die Rechtsvorschriften gemäss Anlage 2 fallenden Erzeugnisse möglichst identisch sind.

2. Die Parteien unterrichten einander über die Anträge auf Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

Art. 10 Konsultationen und Schutzmassnahmen

1. Die Parteien konsultieren einander, wenn eine Partei der Auffassung ist, dass die andere Partei einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Anhang nicht nachgekommen ist.
2. Die um Konsultation ersuchende Partei teilt der anderen Partei alle Informationen mit, die zur eingehenden Prüfung des betreffenden Falls erforderlich sind.
3. Werden Schutzmassnahmen ergriffen, die in einer der Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen gemäss der in Artikel 1 genannten Anlage 1 vorgesehen sind, so ist das Verfahren gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens einzuhalten.
4. Wird im Rahmen der Konsultation gemäss Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a dritter Gedankenstrich des Abkommens keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die um die Konsultation ersucht oder die Schutzmassnahmen gemäss Absatz 3 erlassen hat, geeignete vorläufige Massnahmen treffen, die gewährleisten, dass dieser Anhang zur Anwendung gelangt.

Art. 11 Arbeitsgruppe für Futtermittelfragen

1. Die gemäss Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe für Futtermittelfragen, nachstehend «Arbeitsgruppe» genannt, prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Anhang und ihrer Durchführung ergeben. Ausserdem übernimmt sie alle in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben.
2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmässig die Entwicklung der unter diesen Anhang fallenden internen Rechtsvorschriften der Parteien. Sie kann insbesondere Vorschläge formulieren, die sie dem Ausschuss im Hinblick auf eine Überarbeitung der Anlagen dieses Anhangs vorlegt.

Art. 12 Geheimhaltungspflicht

1. Sämtliche Auskünfte, gleich welcher Art, die in Anwendung dieses Anhangs erteilt werden, sind vertraulich. Sie unterliegen dem Berufsgeheimnis und geniessen den Schutz, den das innerstaatliche Recht der Partei, die sie erhalten hat, für derartige Auskünfte gewährt.
2. Die Geheimhaltungspflicht gemäss Absatz 1 gilt nicht für die Mitteilungen gemäss Artikel 3.
3. Eine Partei, deren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Industrie- und Geschäftsgeheimnissen strenger sind als die Vorschriften dieses Anhangs, ist nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, wenn die andere Partei keine Vorkehrungen trifft, um diese strengeren Massstäbe einzuhalten.
4. Erteilte Auskünfte dürfen von einer Partei nur zum Zwecke dieses Anhangs verwendet werden; für andere Zwecke dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der die Auskunft erteilenden Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls mit den von dieser Behörde auferlegten Einschränkungen genutzt werden.

Unbeschadet von Absatz 1 können die Auskünfte für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren herangezogen werden, die bei Verstößen gegen das allgemeine Strafrecht eingeleitet werden, sofern diese Auskünfte im Rahmen der internationalen Rechtshilfe eingeholt wurden.

5. In ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen sowie bei gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen können die Parteien die Auskünfte und Schriftstücke, die in Anwendung dieses Artikels eingeholt bzw. eingesehen wurden, als Beweismittel verwenden.

Verzeichnis der Rechtsvorschriften gemäss Artikel 9

Gemeinschaftsvorschriften:

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 39).

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35).

Schweizerische Vorschriften:

Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1994 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 312).

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. März 1995 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Siliermitteln, zuletzt geändert am 10. Januar 1996 (AS 1996 208).

Saatgutsektor

Art. 1 Gegenstand

- 1) Dieser Anhang betrifft Saatgut von Kulturpflanzen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Obstbaus, des Zierpflanzenbaus und des Weinbaus.
- 2) Saatgut im Sinne dieses Anhangs ist jedwedes zur Vermehrung oder zum Anpflanzen bestimmte Material.

Art. 2 Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften

- 1) Die Parteien erkennen an, dass die Anforderungen der in Anlage 1 Teil I aufgeführten Rechtsvorschriften zu den gleichen Ergebnissen führen.
- 2) Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäss Absatz 1 genannten Kulturarten darf unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 zwischen den Parteien gehandelt und im Gebiet einer jeden der Parteien in den freien Verkehr gebracht werden, wobei als Dokument zur Bescheinigung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Rechtsvorschriften das Etikett oder ein anderes in den betreffenden Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen vorgeschriebenes Dokument ausreicht.
- 3) Die Konformitätskontrollstellen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Art. 3 Gegenseitige Anerkennung der Bescheinigungen

- 1) Jede Partei erkennt für Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäss Anlage 1 Teil II genannten Kulturarten die in Absatz 2 genannten Bescheinigungen an, die von den in Anlage 2 genannten Stellen gemäss den Rechtsvorschriften der jeweils anderen Partei ausgestellt wurden.
- 2) Unter Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 sind die Dokumente zu verstehen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Parteien für die Einfuhr von Saatgut gemäss Anlage 1 Teil II vorgeschrieben sind.

Art. 4 Angleichung der Rechtsvorschriften

- 1) Die Parteien sorgen für die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften für den Verkehr mit Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäss Anlage 1 Teil II genannten und der in den Rechtsvorschriften gemäss Anlage 1 Teile I und II nicht genannten Kulturarten.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, bei Erlass einer neuen Rechtsvorschrift die Möglichkeit zu prüfen, diesen neuen Bereich nach dem Verfahren der Artikel 11 und 12 des Abkommens einzubeziehen.
- 3) Die Parteien verpflichten sich, bei Änderung einer Rechtsvorschrift für einen den Bestimmungen dieser Anlage unterliegenden Bereich deren Auswirkungen nach dem Verfahren der Artikel 11 und 12 des Abkommens zu prüfen.

Art. 5 Sorten

- 1) Die Schweiz gestattet in ihrem Gebiet den Verkehr mit Saatgut der im Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft genannten Sorten der Arten, die in den Rechtsvorschriften gemäss Anlage I Teil I angeführt sind.
- 2) Die Gemeinschaft gestattet in ihrem Gebiet den Verkehr mit Saatgut der im Sortenkatalog der Schweiz genannten Sorten der Arten, die in den Rechtsvorschriften gemäss Anlage I Teil I angeführt sind.
- 3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für genetisch veränderte Sorten.
- 4) Die Parteien melden einander die gestellten und die zurückgezogenen Anträge auf Eintragung in einen nationalen Sortenkatalog sowie deren Änderung. Sie übermitteln einander auf Antrag eine Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale hinsichtlich der Verwendung neuer Sorten sowie der Merkmale, durch die sich die betreffende Sorte von anderen bekannten Sorten unterscheidet. Sie halten der anderen Partei die Unterlagen zur Einsicht offen, die für jede zugelassene Sorte eine Sortenbeschreibung enthält sowie eine klare Zusammenfassung der Tatbestände, auf die sich die Zulassung stützt. Bezüglich genetisch veränderter Sorten übermitteln die Parteien einander die Ergebnisse der Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Freisetzung in die Umwelt.
- 5) Die Parteien können technische Beratungen miteinander führen, um die Kriterien zu bewerten, anhand deren eine Sorte bei einer der Parteien zugelassen werden kann. Gegebenenfalls wird die Arbeitsgruppe Saatgut über die Ergebnisse dieser Beratungen unterrichtet.
- 6) Zur Vereinfachung des Austauschs der in Absatz 4 genannten Informationen nutzen die Parteien die bestehenden oder im Aufbau stehenden Systeme der elektronischen Datenübermittlung.

Art. 6 Ausnahmeregelungen

- 1) Für den Verkehr mit Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäss Anlage I Teil I aufgeführten Arten lassen die Schweiz bzw. die Gemeinschaft die in der Anlage 3 aufgeführten Ausnahmeregelungen der Gemeinschaft und der Schweiz zu.
- 2) Die Parteien unterrichten einander über alle Ausnahmeregelungen für den Saatgutverkehr, die sie in ihrem Gebiet oder einem Teil ihres Gebiets zu treffen gedenken. Bei kurzzeitigen oder unverzüglich zu treffenden Ausnahmeregelungen genügt eine nachträgliche Unterrichtung.
- 3) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 kann die Schweiz beschliessen, den Verkehr mit Saatgut einer im Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft geführten Sorte in ihrem Gebiet zu verbieten.
- 4) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 kann die Gemeinschaft beschliessen, den Verkehr mit Saatgut einer im Sortenkatalog der Schweiz geführten Sorte in ihrem Gebiet oder einem Teil ihres Gebiets zu verbieten.
- 5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten für die in den Rechtsvorschriften gemäss Anlage I Teil I der Parteien vorgesehenen Fälle.

6) Die Parteien können die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 geltend machen

- innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Anlage für Sorten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Anhangs im Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft oder im Sortenkatalog der Schweiz geführt wurden;
- innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Eingang der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Informationen für Sorten, die nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs in den Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft oder in den Sortenkatalog der Schweiz eingetragen wurden.

7) Die Bestimmungen des Absatzes 6 gelten entsprechend für Sorten von Kulturarten, die unter Bestimmungen fallen, die auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 nach Inkrafttreten dieses Anhangs in Anlage 1 Teil I aufgeführt werden könnten.

8) Die Parteien können technische Beratungen zur Bewertung der Auswirkungen dieses Abkommens auf die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ausnahmeregelungen führen.

9) Die Bestimmungen des Absatzes 8 gelten nicht, wenn die Entscheidungsvollmacht hinsichtlich der Ausnahmeregelungen auf Grund der in Anlage 1 Teil I genannten Rechtsvorschriften bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft liegt. Ebenso gelten die Bestimmungen des Absatzes 8 in ähnlichen Fällen nicht für die von der Schweiz getroffenen Ausnahmeregelungen.

Art. 7 Drittländer

1) Unbeschadet des Artikels 10 gelten die Bestimmungen dieser Anlage auch für im Gebiet der Parteien verkehrendes Saatgut aus einem anderen Land als einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der Schweiz, der von den Parteien anerkannt wurde.

2) Die Liste der Länder gemäss Absatz 1, die Kulturarten und der Geltungsbereich dieser Anerkennung sind in Anlage 4 enthalten.

Art. 8 Vergleichsversuche

1) Zur nachträglichen Kontrolle von Saatgutproben aus in den Gebieten der Parteien vermarkteten Partien werden Vergleichsversuche durchgeführt. Die Schweiz beteiligt sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsversuchen.

2) Die Durchführung der Vergleichsversuche in den Gebieten der Parteien steht im Ermessen der Arbeitsgruppe Saatgut.

Art. 9 Arbeitsgruppe Saatgut

1) Die gemäss Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe Saatgut, nachstehend «Arbeitsgruppe» genannt, prüft jedwede Frage, die mit diesem Anhang und seiner Durchführung in Zusammenhang steht.

2) Die Arbeitsgruppe prüft regelmässig die Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den abkommensrelevanten Bereichen. Sie

arbeitet insbesondere Vorschläge zur Anpassung und Überarbeitung dieses Abkommens aus, die dem Gemischten Ausschuss vorzulegen sind.

Art. 10 Abkommen mit anderen Ländern

Die Parteien vereinbaren, dass die von einer Vertragspartei mit Drittländern geschlossenen Gleichstellungsabkommen für die andere Partei keinerlei Verpflichtung zur Anerkennung der Berichte, Bescheinigungen und Kennzeichen einer Konformitätsbewertungsstelle dieses Drittlandes mit sich bringen, ausgenommen in den Fällen, in denen zwischen den Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

Rechtsvorschriften

Teil I (Gleichstellung der Rechtsvorschriften)

A. Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft:

1. Grundlegende Bestimmungen

- Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG des Rates (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).
- Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/111/EG der Kommission (ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 42).
- Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994⁷.

2. Durchführungsbestimmungen⁸

- Richtlinie 72/180/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 108 vom 8.5.1972, S. 8).
- Richtlinie 74/268/EWG der Kommission vom 2. Mai 1974 zur Festlegung besonderer Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* in Futterpflanzensaatgut und in Getreidesaatgut (ABl. L 141 vom 24.5.1974, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/511/EWG der Kommission (ABl. L 157 vom 15.6.1978, S. 34).
- Entscheidung 80/755/EWG der Kommission vom 17. Juli 1980 zur Genehmigung der vorschriftsmässigen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut (ABl. L 207 vom 9.8.1980, S. 37), zuletzt geändert durch die Entscheidung 81/109/EWG der Kommission (ABl. L 64 vom 11.3.1981, S. 13).
- Entscheidung 81/675/EWG der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Feststellung, dass bestimmte Verschlussysteme nichtwiederverwendbare Verschlussysteme im Sinne der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates sind (ABl. L 246 vom 29.8.1981, S. 26), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/563/EWG der Kommission (ABl. L 327 vom 22.11.1986, S. 50).

⁷ Gegebenenfalls nur in Bezug auf Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

⁸ Gegebenenfalls nur in Bezug auf Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

- Entscheidung 86/110/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 über Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von EWG-Etiketten zur Neuetikettierung oder Wiederverschliessung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 93 vom 8.4.1986, S. 23).
- Richtlinie 93/17/EWG der Kommission vom 30. März 1993 mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 7).
- Entscheidung 94/650/EG der Kommission vom 9. September 1994 über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher (ABl. L 252 vom 28.9.1994, S. 15), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/174/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 31).
- Entscheidung 98/320/EG der Kommission vom 27. April 1998 über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (ABl. L 140 vom 12.5.1998, S. 14).

B. Bestimmungen der Schweiz⁹:

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (AS 1998 3033).
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (AS 1999 420).
- Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten (AS 1999 781).
- Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über den Sortenkatalog für Getreide, Kartoffeln, Futterpflanzen und Hanf (AS 1999 429)¹⁰.

Teil II (gegenseitige Anerkennung der Bescheinigungen)

A. Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft:

1. Grundlegende Bestimmungen

- Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG des Rates (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).
- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 96/72/EG (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).

⁹ Unter Ausschluss von Saatgut von Landsorten, das zum freien Verkehr in der Schweiz zugelassen ist.

¹⁰ Gegebenenfalls nur für Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

- Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 96/72/EG (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).

2. Durchführungsbestimmungen¹¹

- Richtlinie 75/502/EWG der Kommission vom 25. Juli 1975 zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut von Wiesenrispe (*Poa pratensis* L.) auf amtlich als «Basissaatgut» oder «Zertifiziertes Saatgut» anerkanntes Saatgut (ABl. L 228 vom 29.8.1975, S. 26).
- Entscheidung 81/675/EWG der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Feststellung, dass bestimmte Verschlussysteme nichtwiederverwendbare Verschlussysteme im Sinne der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates sind (ABl. L 246 vom 29.8.1981, S. 26), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/563/EWG der Kommission (ABl. L 327 vom 22.11.1986, S. 50).
- Richtlinie 86/109/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als «Basissaatgut» oder «Zertifiziertes Saatgut» anerkanntes Saatgut (ABl. L 93 vom 8.4.1986, S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/376/EWG der Kommission (ABl. L 203 vom 26.7.1991, S. 108).
- Entscheidung 86/110/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 über Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von EWG-Etiketten zur Neuetikettierung oder Wiederverschliessung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 93 vom 8.4.1996, S. 23).
- Entscheidung 87/309/EWG der Kommission vom 2. Juni 1987 zur Genehmigung der vorschriftsmässigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen (ABl. L 155 vom 16.6.1987, S. 26), zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/125/EG der Kommission (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 35).
- Entscheidung 92/195/EWG der Kommission vom 17. März 1992 über die Durchführung eines zeitlich begrenzten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie (ABl. L 88 vom 3.4.1992, S. 59), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/203/EG der Kommission (ABl. L 65 vom 15.3.1996, S. 41).
- Entscheidung 94/650/EG der Kommission, vom 9. September 1994 über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Endverbraucher (ABl. L 252 vom 28.9.1994, S. 15), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/174/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 3).

¹¹ Gegebenenfalls unter Ausschluss von Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

- Entscheidung 95/232/EG der Kommission, vom 27. Juni 1995 zur Durchführung eines befristeten Versuchs gemäss der Richtlinie 69/208/EWG des Rates zwecks Festlegung der Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten (ABl. L 154 vom 5.7.1995, S. 22), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/173/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 30).
- Entscheidung 96/202/EG der Kommission, vom 4. März 1996 über einen befristeten Versuch hinsichtlich des Höchstgehalts an unschädlichem Besatz von Sojabohnensaatgut (ABl. L 65 vom 15.3.1996, S. 39).
- Entscheidung 97/125/EG der Kommission vom 24. Januar 1997 zur Genehmigung der vorschriftsmässigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und zur Änderung der Entscheidung 87/309/EWG zur Genehmigung der vorschriftsmässigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 35).
- Entscheidung 98/320/EG der Kommission vom 27. April 1998 über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (ABl. L 140 vom 12.5.1998, S. 14).

B. Bestimmungen der Schweiz:

- Bundesgesetz vom 29. April über die Landwirtschaft (AS 1998 3033).
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (AS 1999 420).
- Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten (AS 1999 781).
- Sämereienbuch vom 6. Juni 1974, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 408).

C. Einfuhrbescheinigungen

- a) *die von der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden:*

Die in der Entscheidung 95/514/EWG des Rates (ABl. L 296 vom 9.12.1996, S. 34), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/162/EG des Rates (ABl. L 53 vom 24.2.1998, S. 21), vorgesehenen Unterlagen.

- b) *die von der Schweiz verlangt werden:*

Die amtlichen EG- oder OECD-Verpackungsetiketten, die von den in Anlage 2 dieses Anhangs genannten Stellen ausgestellt werden, sowie der Internationale Orange Bericht oder der Internationale Grüne Bericht der ISTA oder ein gleichwertiger Saatgutanalysebericht für jede Saatgutpartie.

Saatgutkontroll- und -aner kennungsstellen

A. Europäische Gemeinschaft

Belgien	Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture Service Matériel de Reproduction Brüssel	
Dänemark	Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri (Ministry of Food, Agriculture and Fisheries) Plantedirektoratet (Danish Plant Directorate) Lyngby	
Deutschland	Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe Referat Ernährung und Landwirtschaft - Abteilung IV E 3 - Berlin	B
	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter Saatenanerkennungsstelle Bonn	BN
	Regierungspräsidium Freiburg - Abt. III, Referat 34 - Freiburg i. Br.	FR
	Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau - Amtliche Saatenanerkennung für landwirtsch. Saatgut - Freising	FS
	Landwirtschaftskammer Hannover Referat 32 Hannover	H
	Regierungspräsidium Halle Abteilung 5, Dezernat 51 Samenprüf- und Anerkennungsstelle Halle	HAL
	Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz Referat 33 Bremen	HB
	Wirtschaftsbehörde, Amt Wirtschaft u. Landwirtschaft Abt. Land- und Ernährungswirtschaft Hamburg	HH

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Landesanererkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut Rostock	HRO
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Sachgebiet 270 Jena	J
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 34 - Karlsruhe	KA
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Amtliche Saatanerkennung - Bad Kreuznach	KH
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein LUFÄ-ITL Kiel	KI
Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Dez. 23 Kassel	KS
Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft Fachbereich 5, Sortenprüfung und Feldversuchswesen Saatanerkennung Nossen	MEI
Der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter Gruppe 31 Landbau Münster	MS
Landwirtschaftskammer Weser-Ems Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz Referat P4 Oldenburg	OL
Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Saatananererkennungsstelle Potsdam Potsdam	P
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 34 a Stuttgart	S
Landwirtschaftskammer für das Saarland Saarbrücken	SB

	Regierungspräsidium Tübingen Referat 34 Tübingen	TÜ
	Regierung von Unterfranken - Anerkennungs- und Nachkontrollstelle für Gemüse- saatgut in Bayern - Würzburg	WÜ
	Regierung von Unterfranken Abteilung Landwirtschaft - Sachgebiet Weinbau - Würzburg	WÜ
Griechenland	Ministry of Agriculture Directorate of Inputs of Crop Production Athen	
Spanien	Ministerio de Agricultura Pesca y Alimentación Dirección General de Producciones y Mercados Agrícolas Subdirección General de Semillas y Plantas de Vivero Madrid	
	Generalidad de Cataluña Departamento de Agricultura, Ganadería y Pesca Barcelona	
	Comunidad Autónoma del País Vasco Departamento de Industria, Agricultura y Pesca Vitoria	
	Junta de Galicia Consejería de Agricultura, Ganadería y Montes Santiago de Compostela	
	Diputación Regional de Cantabria Consejería de Ganadería, Agricultura y Pesca Santander	
	Principado de Asturias Consejería de Agricultura Oviedo	
	Junta de Andalucía Consejería de Agricultura y Pesca Sevilla	
	Comunidad Autónoma de la Región de Murcia Consejería de Medio Ambiente, Agricultura y Pesca Murcia	
	Diputación General de Aragón Consejería de Agricultura y Medio Ambiente Zaragoza	

	Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha Consejería de Agricultura y Medio Ambiente Toledo
	Generalidad Valenciana Consejería de Agricultura y Medio Ambiente Valencia
	Comunidad Autónoma de La Rioja Consejería de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural Logroño
	Junta de Extremadura Consejería de Agricultura y Comercio Mérida
	Comunidad Autónoma de Canarias Consejería de Agricultura, Pesca y Alimentación Santa Cruz de Tenerife
	Junta de Castilla y León Consejería de Agricultura y Ganadería Valladolid
	Comunidad Autónoma de las Islas Baleares Consejería de Agricultura, Comercio e Industria Palma de Mallorca
	Comunidad de Madrid Consejería de Economía y Empleo Madrid
	Diputación Foral de Navarra Departamento de Agricultura, Ganadería y Alimentación Pamplona
Frankreich	Ministère de l'Agriculture, de la Pêche et de l'Alimentation Service Officiel de Contrôle et de Certification (SOC) Paris
Irland	The Department of Agriculture, Food and Forestry Agriculture House Dublin
Italien	Ente Nazionale Sementi Elette (ENSE) Milano
Luxemburg	L'Administration des Services Techniques de l'Agriculture (ASTA) Service de la Production Végétale Luxemburg
Österreich	Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft Wien

	Bundesamt für Agrarbiologie Linz
Niederlande	Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor zaaizaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK) Ede
Portugal	Ministério da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas Direcção Geral de Protecção das Cultura Lissabon
Finnland	Kasvintuotannon tarkastuskeskus (KTTK), Kontrollcentralen för Växtproduktion Siementarkastusosasto/Frökontrollavdelningen Loimaa
Schweden	a) Saatgut ausser Pflanzkartoffeln – Statens utsädeskontroll (SUK) (Swedish Seed Testing and Certification Institute) Svalöv – Frökontrollen Mellansverige AB Linköping – Frökontrollen Mellansverige AB Örebro b) Pflanzkartoffeln Statens utsädeskontroll (SUK) (Swedish Seed Testing and Certification Institute) Svalöv
Verein. König.	England and Wales a) Saatgut ausser Pflanzkartoffeln Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Seeds Branch Cambridge b) Pflanzkartoffeln Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Plant Health Division York Scotland Scottish Office Agriculture Fisheries and Environment Department Edinburgh Northern Ireland Department of Agriculture for Northern Ireland Seeds Branch Belfast

B. Schweiz

Service des Semences et Plants

RAC Changins

Nyon

Dienst für Saat- und Pflanzgut

FAL Reckenholz

Zürich

**Von der Schweiz anerkannte Ausnahmeregelungen
der Gemeinschaft¹²**

- (a) zur Entbindung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, die Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden
- Entscheidung 69/270/EWG der Kommission (ABl. L 220 vom 1.9.1969, S. 8)
 - Entscheidung 69/271/EWG der Kommission (ABl. L 220 vom 1.9.1969, S. 9)
 - Entscheidung 69/272/EWG der Kommission (ABl. L 220 vom 1.9.1969, S. 10)
 - Entscheidung 70/47/EWG der Kommission (ABl. L 13 vom 19.1.1970, S. 26), geändert durch die Entscheidung 80/301/EWG der Kommission (ABl. L 68 vom 14.3.1980, S. 30)
 - Entscheidung 74/5/EWG der Kommission (ABl. L 12 vom 15.1.1974, S. 13)
 - Entscheidung 74/361/EWG der Kommission (ABl. L 196 vom 19.7.1974, S. 19)
 - Entscheidung 74/532/EWG der Kommission (ABl. L 299 vom 7.11.1974, S. 14)
 - Entscheidung 80/301/EWG der Kommission (ABl. L 68 vom 14.3.1980, S. 30)
 - Entscheidung 86/153/EWG der Kommission (ABl. L 115 vom 3.5.1986, S. 26)
 - Entscheidung 89/101/EWG der Kommission (ABl. L 38 vom 10.2.1989, S. 37).
- (b) zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut einiger Sorten von Getreide oder Kartoffeln zu beschränken (vgl. Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten – 20. Gesamtausgabe, Spalte 4 (ABl. L 264A vom 30.8.1997, S. 1).
- (c) zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, bezüglich des Vorhandenseins von *Avena fatua* in Futterpflanzensaatgut und in Getreidesaatgut strengere Vorschriften zu erlassen
- Entscheidung 74/269/EWG der Kommission (ABl. L 141 vom 24.5.1974, S. 20), geändert durch die Entscheidung 78/512/EWG der Kommission (ABl. L 157 vom 15.6.1978, S. 35)¹³
 - Entscheidung 74/531/EWG der Kommission (ABl. L 299 vom 7.11.1974, S. 13)

¹² Gegebenenfalls nur für Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

¹³ Gegebenenfalls nur in Bezug auf Getreidesaatgut.

- Entscheidung 95/75/EG der Kommission (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 30)
 - Entscheidung 96/334/EG der Kommission (ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 39).
- (d) zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Gebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Massnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden
- Entscheidung 93/231/EWG der Kommission (ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 11), geändert durch folgende Entscheidungen der Kommission:
 - 95/21/EG (ABl. L 28 vom 7.2.1995, S. 13),
 - 95/76/EG (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 31) et
 - 96/332/EG (ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 31).

Liste der Drittländer¹⁴

Argentinien
Australien
Bulgarien
Chile
Israel
Kanada
Kroatien
Marokko
Neuseeland
Norwegen
Polen
Rumänien
Slowakei
Slowenien
Südafrika
Tschechische Republik
Türkei
Ungarn
Uruguay
Vereinigte Staaten von Amerika

¹⁴ Die Anerkennung basiert bezüglich der Feldbesichtigung der Samenträgerbestände und der Saatgutkontrollen auf der Entscheidung 95/514/EG des Rates (ABl. L 296 vom 9.12.1995, S. 34), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/162/EG des Rates (ABl. L 53 vom 24.2.1998, S. 21) sowie bezüglich der Kontrolle der Sortenerhaltungszüchtung auf der Entscheidung 97/788/EG des Rates (ABl. L 322 vom 25.11.1998, S. 39), ausser für Norwegen; in diesem Fall gilt das Abkommen von 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Handel mit Weinbauerzeugnissen

Art. 1

Die Parteien kommen überein, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, den Handel mit Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in ihren Hoheitsgebieten nach den Bestimmungen dieses Anhangs zu erleichtern und zu fördern.

Art. 2

Dieser Anhang gilt für Weinbauerzeugnisse, die

- für die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates¹⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98¹⁶, definiert sind und unter die KN-Codes 2009 60 und 2204 fallen;
- für die Schweiz in Kapitel 36 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 definiert sind und unter die schweizerischen Zolltarifnummern 2009.60 und 2204 fallen.

Art. 3

Im Sinne dieses Anhangs sind, vorbehaltlich anderslautender Angaben in diesem Anhang:

- a) «Weinbauerzeugnis mit Ursprung in», gefolgt vom Namen einer der Parteien: ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 2, das im Gebiet der betreffenden Partei gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs aus Weintrauben bereitet worden ist, die ausschliesslich im Gebiet dieser Partei geerntet wurden.
- b) «geographische Angabe»: jede Angabe im Sinne von Artikel 22 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums im Anhang zum Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachstehend «TRIPS-Übereinkommen» genannt), einschliesslich einer Ursprungsbezeichnung, die gemäss den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer Partei zum Zweck der Bezeichnung und Aufmachung eines in Artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses, das seinen Ursprung im Gebiet dieser Partei hat, anerkannt ist.
- c) «traditioneller Begriff»: ein traditionell verwendeter Name, der sich insbesondere auf die Erzeugungsmethode oder die Qualität, die Farbe oder die Art eines in Artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses bezieht und der in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer Partei zum Zweck der Bezeichnung und Aufmachung eines solchen Erzeugnisses anerkannt ist, das seinen Ursprung im Gebiet dieser Partei hat;

¹⁵ ABl. L 84 vom 27.03.1987, S. 1.

¹⁶ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.

- d) «geschützte Bezeichnung»: eine geographische Angabe oder ein traditioneller Begriff gemäss Buchstaben b bzw. c, die auf Grund dieses Anhangs geschützt sind;
- e) «Bezeichnung»: die Namen, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren beim Transport, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie in der Werbung für ein in Artikel 2 genanntes Weinbauerzeugnis verwendet werden;
- f) «Etikettierung»: alle Bezeichnungen und anderen Begriffe, Zeichen, Muster oder Handelsmarken, die der Unterscheidung eines in Artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses dienen und die auf demselben Behältnis, einschliesslich seines Verschlusses, des Schildchens am Behältnis oder des Überzugs des Flaschenhalses, erscheinen;
- g) «Aufmachung»: die Namen, die auf den Behältnissen, einschliesslich ihres Verschlusses, auf der Etikettierung und auf der Verpackung verwendet werden;
- h) «Verpackung»: die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Strohhüllen aller Art, Kartons und Kisten, die zum Transport eines oder mehrerer Behältnisse und/oder zu ihrer Feilbietung im Hinblick auf den Verkauf an den Endverbraucher verwendet werden.

Titel I

Einfuhr und Vermarktung

Art. 4

1. Der Handel zwischen den Parteien mit den in Artikel 2 genannten Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in ihren jeweiligen Gebieten erfolgt gemäss den in diesem Anhang vorgesehenen technischen Vorschriften. Unter technischer Vorschrift werden alle in Anlage 1 genannten Vorschriften verstanden, die sich auf die Begriffsbestimmung von Weinbauerzeugnissen, auf önologische Verfahren, auf die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse und auf ihre Beförderungs- und Vermarktungsbedingungen beziehen.
2. Der Ausschuss kann beschliessen, die Regelungsbereiche des Absatzes 1 auszuweiten.
3. Die Bestimmungen der in Anlage 1 genannten Rechtsakte über das Inkrafttreten oder die Anwendung dieser Rechtsakte gelten nicht für diesen Anhang.
4. Die Anwendung des einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Steuerrechts sowie die diesbezüglichen Kontrollmassnahmen bleiben von diesem Anhang unberührt.

Titel II

Gegenseitiger Schutz der Namen der in Artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisse

Art. 5

1. Die Parteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um gemäss diesem Anhang den gegenseitigen Schutz der in Artikel 6 angeführten Namen, die zur Bezeichnung und Aufmachung der in Artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Parteien verwendet werden, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck setzt jede Partei geeignete Rechtsmittel ein, um einen wirksamen Schutz sicherzustellen und die Verwendung einer geographischen Angabe oder eines traditionellen Begriffs zur Bezeichnung eines in Artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses zu verhindern, für das die betreffende Angabe bzw. der betreffende Begriff nicht gilt.

2. Die geschützten Namen einer Partei sind ausschliesslich den Erzeugnissen mit Ursprung in der Partei, für die die Namen gelten, vorbehalten und dürfen nur unter den Bedingungen verwendet werden, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Partei vorgesehen sind.

3. Der Schutz gemäss den Absätzen 1 und 2 schliesst insbesondere jede Verwendung eines geschützten Namens für in Artikel 2 genannte Weinbauerzeugnisse aus, die nicht aus dem angegebenen geographischen Gebiet stammen, auch wenn

- der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist,
- die betreffende geographische Angabe in Übersetzung verwendet wird,
- dieser Name in Verbindung mit Begriffen wie «Art», «Typ», «Fasson», «Nachahmung», «Methode» oder dergleichen angegeben wird.

4. Bei Übereinstimmung von geographischen Angaben gilt Folgendes:

- a) Stimmen zwei gemäss diesem Anhang geschützte Angaben miteinander überein, so werden beide Angaben geschützt, sofern der Verbraucher nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs der Weinbauerzeugnisse irreführt wird.
- b) Stimmt eine gemäss diesem Anhang geschützte Angabe mit dem Namen eines geographischen Gebiets ausserhalb der Gebiete der Parteien überein, so darf dieser Name zur Bezeichnung und Aufmachung eines in dem betreffenden geographischen Gebiet erzeugten Weines verwendet werden, sofern diese Verwendung herkömmlich und üblich und vom Ursprungsland geregelt ist und beim Verbraucher nicht den Eindruck erweckt, der Wein stamme aus dem Gebiet der betreffenden Partei.

5. Bei Übereinstimmung von traditionellen Begriffen gilt Folgendes:

- a) Stimmen zwei gemäss diesem Anhang geschützte Begriffe miteinander überein, so werden beide Begriffe geschützt, sofern der Verbraucher nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Weinbauerzeugnisses irreführt wird.

- b) Stimmt ein gemäss diesem Anhang geschützter Begriff mit einem Namen überein, der für ein nicht aus den Gebieten der Parteien stammendes Weinbauerzeugnis verwendet wird, so darf dieser Name zur Bezeichnung und Aufmachung des Erzeugnisses verwendet werden, sofern diese Verwendung herkömmlich und üblich und vom Ursprungsland geregelt ist und beim Verbraucher nicht den Eindruck erweckt, der Wein stamme aus dem Gebiet der betreffenden Partei.

6. Erforderlichenfalls kann der Ausschuss die praktischen Verwendungsbedingungen für die Unterscheidung der übereinstimmenden Angaben bzw. Begriffe gemäss den Absätzen 4 und 5 festlegen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen werden muss, die betreffenden Erzeuger angemessen zu behandeln und die Verbraucher nicht irreführen.

7. Die Parteien verzichten darauf, die Bestimmungen von Artikel 24 Absätze 4 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens in Anspruch zu nehmen, um den Schutz eines Namens der anderen Partei abzulehnen.

8. Der ausschliessliche Schutz nach Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels gilt für den Namen «Champagne», wie er im Verzeichnis der Gemeinschaft in Anlage 2 zu diesem Anhang aufgeführt ist. Dieser ausschliessliche Schutz steht jedoch der Verwendung des Wortes «Champagne» zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Weine mit Ursprung im schweizerischen Kanton Waadt (Vaud) während einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Anhangs nicht entgegen, sofern diese Weine nicht im Gebiet der Gemeinschaft vermarktet werden und der Verbraucher nicht hinsichtlich ihres tatsächlichen Ursprungs irreführt wird.

Art. 6

Folgende Namen sind geschützt:

- a) bei Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft:
- die Begriffe, die sich auf den Mitgliedstaat beziehen, in dem das Weinbauerzeugnis seinen Ursprung hat;
 - die in Anlage 2 aufgeführten besonderen gemeinschaftlichen Begriffe;
 - die in Anlage 2 aufgeführten geographischen Angaben und traditionellen Begriffe.
- b) bei Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz:
- die Begriffe «Suisse», «Schweiz», «Svizzera», «Svizra» oder jeder andere Name zur Bezeichnung dieses Landes;
 - die in Anlage 2 angeführten spezifisch schweizerischen Begriffe;
 - die in Anlage 2 angeführten geographischen Angaben und traditionellen Begriffe.

Art. 7

1. Die Eintragung einer Handelsmarke für ein in Artikel 2 genanntes Weinbauerzeugnis, die eine geographische Angabe oder einen traditionellen Begriff enthält, die bzw. der gemäss diesem Anhang geschützt ist, wird abgelehnt oder auf Antrag eines Betroffenen annulliert, wenn das betreffende Erzeugnis

- nicht aus dem in der geographischen Angabe genannten Ort stammt oder
- nicht aus dem Ort stammt, in dem der traditionelle Begriff herkömmlicherweise verwendet wird.

2. Eine spätestens am 15. April 1995 eingetragene Marke darf jedoch bis zum 15. April 2005 verwendet werden, sofern sie seit ihrer Eintragung tatsächlich ununterbrochen verwendet wurde.

Art. 8

Werden Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in den Parteien ausgeführt und ausserhalb ihrer Gebiete vermarktet, so ergreifen die Parteien alle erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die gemäss diesem Anhang geschützten Namen einer Partei nicht zur Bezeichnung und Aufmachung eines Erzeugnisses mit Ursprung in der anderen Partei verwendet werden.

Art. 9

Soweit es die einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien zulassen, wird der Schutz auf Grund dieses Anhangs auch natürlichen und juristischen Personen sowie Verbänden, Vereinigungen und Organisationen von Herstellern, Händlern oder Verbrauchern mit Sitz im Gebiet der anderen Partei gewährt.

Art. 10

1. Steht die Bezeichnung oder Aufmachung eines Weinbauerzeugnisses, insbesondere auf dem Etikett, in amtlichen Dokumenten, in Geschäftspapieren oder in der Werbung im Widerspruch zu diesem Anhang, so leiten die Parteien die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen oder Gerichtsverfahren ein, um insbesondere den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder die missbräuchliche Verwendung des geschützten Namens auf jede andere Weise zu verbieten.

2. Die in Absatz 1 genannten Massnahmen und Verfahren werden insbesondere eingeleitet, wenn

- a) die Übersetzung von Angaben, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Schweiz vorgesehen sind, in einer der Sprachen der anderen Partei ein Wort ergibt, das eine Irreführung über den Ursprung des so bezeichneten oder aufgemachten Weinbauerzeugnisses hervorrufen kann;
- b) Angaben, Marken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen, die mittelbar oder unmittelbar falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Art oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses enthalten, auf den Behältnissen oder der Verpackung, in der Werbung oder in den amtlichen Dokumenten oder den Geschäftspapieren für Erzeugnisse verwendet werden, deren Namen auf Grund dieses Anhangs geschützt sind;
- c) Behältnisse oder Verpackungen verwendet werden, die eine Irreführung über den Ursprung des Weinbauerzeugnisses hervorrufen können.

Art. 11

Dieser Anhang schliesst nicht aus, dass die Parteien den auf Grund dieses Anhangs geschützten Angaben in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in internationalen Übereinkünften jetzt oder künftig einen weitergehenden Schutz gewähren.

Titel III

Gegenseitige Amtshilfe der Kontrollbehörden

Untertitel I

Präliminarbestimmungen

Art. 12

Im Sinne dieses Titels sind

- a) «Vorschriften über den Handel mit Weinbauerzeugnissen»: sämtliche in diesem Anhang vorgesehenen Vorschriften;
- b) «zuständige Stelle»: jede Behörde oder Dienststelle, die von einer Partei mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Handels mit Weinbauerzeugnissen beauftragt worden ist;
- c) «Kontaktstelle»: die zuständige Behörde oder Dienststelle, die von einer Partei benannt worden ist, um für die geeigneten Verbindungen zu der Kontaktstelle der anderen Partei zu sorgen;
- d) «ersuchende Stelle»: die von einer Partei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieses Titels stellt;
- e) «ersuchte Stelle»: die von einer Partei bezeichnete zuständige Dienststelle oder Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieses Titels gerichtet wird;
- f) «Zuwiderhandlungen»: alle Verstösse oder versuchten Verstösse gegen die Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen.

Art. 13

1. Die Parteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Titel vorgesehen sind. Die ordnungsgemässe Einhaltung der Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen wird insbesondere durch Amtshilfe, Aufdeckung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gewährleistet.

2. Die Amtshilfe im Sinne dieses Titels berührt weder die Vorschriften über das Strafverfahren noch die gegenseitige Rechtshilfe der Parteien in Strafsachen.

Untertitel II

Von den Parteien durchzuführende Kontrollen

Art. 14

1. Die Parteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Amtshilfe nach Massgabe von Artikel 13 durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.

2. Die Kontrollen werden entweder systematisch oder stichprobenartig durchgeführt. Bei stichprobenartigen Kontrollen stellen die Parteien durch die Anzahl, die Art und die Häufigkeit der Kontrollen sicher, dass diese Kontrollen repräsentativ sind.

3. Die Parteien treffen geeignete Massnahmen, um die Tätigkeit der Bediensteten ihrer zuständigen Stellen zu erleichtern und insbesondere sicherzustellen, dass sie

- Zugang zu den Rebflächen, den Anlagen zur Erzeugung, Bereitung, Lagerung und Verarbeitung der Weinbauerzeugnisse und den Transportmitteln für diese Erzeugnisse erhalten;
- Zugang zu den Geschäftsräumen oder Lagerräumen und den Transportmitteln einer jeden Person erhalten, die Weinbauerzeugnisse oder Erzeugnisse, die zu ihrer Herstellung bestimmt sind, zum Verkauf vorrätig hält, vermarktet oder befördert;
- Bestandsaufnahmen der Weinbauerzeugnisse und der zu ihrer Bereitung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse erstellen können;
- von den Weinbauerzeugnissen, die zum Verkauf vorrätig gehalten, vermarktet oder befördert werden, Proben entnehmen können;
- in die Buchführungsdaten oder in andere für die Kontrollen zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien oder Auszüge anfertigen können;
- geeignete einstweilige Massnahmen in Bezug auf die Erzeugung, die Bereitung, die Bevorratung, den Transport, die Bezeichnung, die Aufmachung und den Export an andere Parteien und die Vermarktung der Weinbauerzeugnisse oder eines zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnisses ergreifen können, wenn begründeter Verdacht für einen schwerwiegenden Verstoß gegen Vorschriften dieses Anhangs besteht, insbesondere bei Fälschungen oder bei einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit.

Art. 15

1. Beauftragt eine Partei mehrere zuständige Stellen mit der Kontrolle, so gewährleistet sie die Koordinierung von deren Tätigkeiten.

2. Jede Partei benennt eine einzige Kontaktstelle. Diese Stelle

- übermittelt den Kontaktstellen der anderen Parteien die Zusammenarbeitsersuchen im Hinblick auf die Durchführung dieses Titels;
- nimmt die Zusammenarbeitsersuchen der vorgenannten Stellen entgegen und leitet sie an die zuständige(n) Stelle(n) der betreffenden Partei weiter, deren Zuständigkeit sie unterliegen;

- vertritt diese Partei gegenüber der anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit nach Untertitel III;
- teilt der anderen Partei die Massnahmen mit, die gemäss Artikel 14 getroffen wurden.

Untertitel III

Amtshilfe zwischen Kontrollstellen

Art. 16

1. Auf ein Amtshilfeersuchen hin erteilt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle alle zweckdienlichen Auskünfte, die es ihr ermöglichen, die ordnungsgemässe Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen zu überprüfen, einschliesslich Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen diese Vorschriften verstossen oder verstossen würden.

2. Auf begründeten Antrag der ersuchenden Stelle veranlasst die ersuchte Stelle die besondere Überwachung oder Kontrollen, die es ermöglichen, die angestrebten Ziele durchzusetzen.

3. Die gemäss den Absätzen 1 und 2 ersuchte Stelle verfährt so, als handle sie in eigener Sache oder auf Ersuchen einer Stelle ihres eigenen Landes.

4. Im Einvernehmen mit der ersuchten Stelle kann die ersuchende Stelle eigene Bedienstete oder Bedienstete in einer anderen von ihr vertretenen Stelle der Partei dazu bestimmen,

- entweder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stellen, die der Partei unterstehen, in der die ersuchte Stelle ihren Sitz hat, Auskünfte über die Überwachung der ordnungsgemässen Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen einzuholen oder Tätigkeiten, einschliesslich der Anfertigung von Kopien der Transport- oder sonstigen Dokumente oder von Ein- und Ausgangsbüchern, zu kontrollieren
- oder den gemäss Absatz 2 gewünschten Massnahmen beizuwohnen.

Die im ersten Gedankenstrich genannten Kopien können nur nach Zustimmung der ersuchten zuständigen Stelle angefertigt werden.

5. Die ersuchende Stelle, die einen gemäss Absatz 4 Unterabsatz 1 benannten Bediensteten in das Land einer anderen Partei entsenden möchte, damit er den Kontrollmassnahmen im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich beiwohnt, unterrichtet hier die ersuchte Stelle rechtzeitig vor Beginn dieser Kontrollen. Die Bediensteten der ersuchten Stelle sind jederzeit für die Durchführung der Kontrollen zuständig.

Die Bediensteten der ersuchenden Stelle

- legen eine schriftliche Vollmacht vor, in der ihre Personalien und ihre dienstliche Stellung angegeben sind;

- verfügen im Rahmen der Beschränkungen, die die Partei der ersuchten Stelle ihren eigenen Bediensteten für die Durchführung der betreffenden Kontrollen auferlegt,
 - über die Zugangsrechte gemäss Artikel 14 Absatz 3,
 - über ein Recht auf Information über die Ergebnisse der Kontrollen, die von den Bediensteten der ersuchten Stelle gemäss Artikel 14 Absatz 3 durchgeführt werden;
- nehmen bei der Kontrolle eine Haltung ein, die mit den Regeln und Gepflogenheiten vereinbar ist, die für die Bediensteten der Partei gelten, in deren Hoheitsgebiet die Kontrolle durchgeführt wird.

6. Die begründeten Amtshilfeersuchen im Sinne dieses Artikels sind über die Kontaktstelle der betreffenden Partei an die ersuchte Stelle zu richten. Dasselbe Verfahren gilt für

- die Beantwortung dieser Anträge und
- die Mitteilungen über die Anwendung der Absätze 2, 4 und 5.

Die Parteien können abweichend von Unterabsatz 1 im Interesse einer zügigeren und wirksameren Zusammenarbeit in bestimmten Fällen, in denen dies angezeigt ist, gestatten, dass eine zuständige Stelle

- ihre begründeten Anträge oder ihre Mitteilungen direkt an eine zuständige Stelle der anderen Partei richtet;
- die begründeten Anträge oder die Mitteilungen, die ihr von einer zuständigen Stelle der anderen Partei zugeleitet werden, direkt beantwortet.

In diesem Fall informieren diese Stellen unverzüglich die Kontaktstelle der betreffenden Partei.

Art. 17

Erhält eine zuständige Stelle einer Partei davon Kenntnis oder hegt den begründeten Verdacht,

- dass ein unter dieses Protokoll fallendes Erzeugnis nicht mit den Vorschriften über den Handel mit Weinbauerzeugnissen übereinstimmt oder dass die Beschaffung oder die Vermarktung eines solchen Erzeugnisses auf einer Betrugshandlung beruht
- und
- dass dieser Verstoß gegen die Vorschriften für eine oder mehrere andere Parteien von besonderem Interesse und geeignet ist, Verwaltungsmassnahmen oder eine Strafverfolgung auszulösen,

so unterrichtet diese zuständige Stelle über die Kontaktstelle, der sie untersteht, hievon unverzüglich die Kontaktstelle der betroffenen Partei.

Art. 18

1. Amtshilfeersuchen gemäss diesem Titel sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zugelassen werden, die jedoch unverzüglicher schriftlicher Bestätigung bedürfen.

2. Amtshilfeersuchen gemäss Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der ersuchenden Stelle;
- Massnahme, um die ersucht wird;
- Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die ermittelt wird;
- Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts.

3. Die Amtshilfeersuchen werden in einer der Amtssprachen der Parteien gestellt.

4. Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann eine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist jedoch möglich.

Art. 19

1. Die ersuchte Stelle teilt der ersuchenden Stelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

2. Anstelle der in Absatz 1 genannten Schriftstücke können für denselben Zweck erstellte EDV-Unterlagen in jedweder Form verwendet werden.

Art. 20

1. Die Partei, der die ersuchte Stelle untersteht, kann die Amtshilfe nach Massgabe dieses Titels verweigern, wenn diese die Souveränität, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder Währungs- oder Steuervorschriften betrifft.

2. Ersucht eine Stelle um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie im Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Stelle.

3. Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist der ersuchenden Stelle die betreffende Entscheidung samt Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 21

1. Den in den Artikeln 16 und 17 genannten Informationen werden Unterlagen oder andere sachdienliche Beweisstücke sowie Angaben über etwaige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Massnahmen beigelegt. Sie beziehen sich vor allem auf folgende Aspekte des betreffenden Weinbauerzeugnisses:

- Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften,
 - Bezeichnung und Aufmachung,
 - Einhaltung der Herstellungs- und Vermarktungsvorschriften.
2. Die Kontaktstellen, die von der Angelegenheit, deretwegen die Amtshilfe gemäss den Artikeln 16 und 17 eingeleitet worden ist, betroffen sind, unterrichten einander unverzüglich
- über den Verlauf der Untersuchungen, vornehmlich in Form von Berichten und anderen Unterlagen oder Informationsträgern, und
 - über die administrativen oder rechtlichen Folgen der betreffenden Vorgänge.
3. Die in Anwendung dieses Titels entstehenden Reisekosten gehen zu Lasten der Partei, die im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss Artikel 16 Absätze 2 und 4 einen Bediensteten benannt hat.
4. Dieser Artikel berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltungspflicht bei gerichtlichen Ermittlungen.

Untertitel IV

Allgemeine Vorschriften

Art. 22

1. In Durchführung der Untertitel II und III kann eine zuständige Stelle einer Partei eine zuständige Stelle der anderen Partei um eine Probenahme gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften dieser Partei ersuchen.
2. Die ersuchte Stelle verwahrt die gemäss Absatz 1 entnommenen Proben und bestimmt unter anderem das Laboratorium, in dem die Proben untersucht werden. Die ersuchende Stelle kann ein anderes Laboratorium bestimmen, um Parallelproben untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck stellt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle eine entsprechende Zahl von Proben zur Verfügung.
3. Bei Unstimmigkeiten zwischen der ersuchenden Stelle und der ersuchten Stelle hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 2 wird von einem gemeinsam bestellten Laboratorium eine Schiedsanalyse erstellt.

Art. 23

1. Sämtliche Auskünfte, die nach Massgabe dieses Titels in beliebiger Form erteilt werden, sind vertraulich. Sie unterliegen dem Amtsgeheimnis und geniessen den Schutz, den das innerstaatliche Recht der Partei, die sie erhalten hat, bzw. die entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften für derartige Auskünfte gewähren.
2. Dieser Titel verpflichtet eine Partei mit strengeren Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Schutz von Industrie- und Geschäftsgeheimnissen als die in diesem Titel niedergelegten Vorschriften nicht, Auskünfte zu liefern, wenn die ersuchende Partei keine Vorkehrungen zur Einhaltung dieser strengeren Massstäbe trifft.

3. Die erlangten Auskünfte dürfen nur für Zwecke dieses Titels verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der auskunfterteilenden Stelle und gegebenenfalls mit von dieser Stelle auferlegten Einschränkungen verwendet werden.

4. Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren wegen Straftaten nicht entgegen, soweit sie im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeverfahrens erlangt wurden.

5. Die Parteien dürfen die auf Grund dieses Titels erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten, im Rahmen von Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Art. 24

Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen dieser Personen, deren berufliche Tätigkeit den in diesem Titel genannten Kontrollen unterzogen werden kann, dürfen diese Kontrollen in keiner Weise behindern und müssen sie jederzeit erleichtern.

Titel IV Allgemeine Vorschriften

Art. 25

Die Titel I und II gelten nicht für in Artikel 2 genannte Weinbauerzeugnisse, die

- a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Partei befinden
oder
- b) ihren Ursprung im Gebiet einer Partei haben und in kleinen Mengen nach den in Anlage 3 dieses Anhangs genannten Bedingungen und Verfahren zwischen den Parteien versandt werden.

Art. 26

Die Parteien

- a) übermitteln einander zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs:
 - die Verzeichnisse der Stellen, die für die Ausstellung der Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen gemäss Artikel 4 Absatz 1 zuständig sind;
 - die Verzeichnisse der Stellen, die für die Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung in den Begleitpapieren für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen gemäss Artikel 4 Absatz 1 zuständig sind;
 - die Verzeichnisse der zuständigen Stellen und der Kontaktstellen gemäss Artikel 12 Buchstaben b und c;

- die Verzeichnisse der Laboratorien, die zur Durchführung der Analysen gemäss Artikel 22 Absatz 2 befugt sind.
- b) konsultieren und unterrichten einander im einzelnen über die Massnahmen, die sie zur Anwendung dieses Anhangs erlassen. Insbesondere übermitteln sie einander die nationalen Vorschriften und eine Zusammenfassung der Verwaltungs- und Rechtsentscheidungen von besonderer Bedeutung für die ordnungsgemässe Anwendung des Abkommens.

Art. 27

1. Die gemäss Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingerichtete Arbeitsgruppe «Weinbauerzeugnisse», im Folgenden Arbeitsgruppe genannt, prüft alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Umsetzung.
2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmässig die Entwicklung der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den Regelungsbereichen dieses Anhangs. Sie arbeitet insbesondere Vorschläge zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen zu diesem Anhang aus und legt diese dem Ausschuss vor.

Art. 28

1. Unbeschadet Artikel 5 Absatz 8 dürfen die Weinbauerzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieses Anhangs gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Parteien *in einer Weise erzeugt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht sind, die nach dem Anhang nicht mehr zulässig ist, bis zur Ausschöpfung der Bestände vermarktet werden.*
2. Unbeschadet etwaiger vom Ausschuss zu erlassender anderslautender Vorschriften dürfen Weinbauerzeugnisse, die gemäss den zum Zeitpunkt des Vermarktens geltenden Vorschriften dieses Anhangs erzeugt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht sind, deren Erzeugung, Bereitung, Bezeichnung und Aufmachung jedoch nach einer Änderung des Anhangs diesen Bestimmungen nicht mehr entspricht, bis zur Ausschöpfung der Bestände vermarktet werden.

Art. 29

1. Ist eine Partei der Ansicht, dass die andere Partei einer Verpflichtung aus diesem Anhang *nicht nachgekommen ist, so finden Konsultationen zwischen den Parteien statt.*
2. Die Partei, die die Konsultationen beantragt, übermittelt der anderen Partei alle erforderlichen Angaben für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falles.
3. Falls eine Verzögerung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten oder die Wirksamkeit der Massnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigen könnte, können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmassnahmen getroffen werden, sofern Konsultationen unmittelbar nach Ergreifen dieser Massnahme stattfinden.
4. Haben die Parteien nach Ablauf der Konsultationen gemäss den Absätzen 1 und 3 keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die die Konsultationen beantragt oder die

in Absatz 3 genannten Massnahmen getroffen hat, geeignete Schutzmassnahmen ergreifen, um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs zu ermöglichen.

Art. 30

Die Anwendung des Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über die Zusammenarbeit bei der amtlichen Kontrolle von Weinen, der am 15. Oktober 1984 in Brüssel unterzeichnet wurde, wird ausgesetzt, solange dieser Anhang in Kraft ist.

Verzeichnis der in Artikel 4 genannten Rechtsakte über Weinbauerzeugnisse

A. Rechtsakte betreffend die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Schweiz und die Vermarktung daselbst

*Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird**

1. 373 R 2805: Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 der Kommission vom 12. Oktober 1973 zur Aufstellung des Verzeichnisses der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weissen Qualitätsweine und der eingeführten weissen Qualitätsweine mit einem aussergewöhnlichen Schwefeldioxidgehalt sowie zur Festlegung bestimmter Übergangsmassnahmen für den Schwefeldioxidgehalt bei vor dem 1. Oktober 1973 erzeugten Weinen (ABl. L 289 vom 16.10.1973, S. 21), zuletzt geändert durch
 - 377 R 0966: Verordnung (EWG) Nr. 966/77 der Kommission vom 4. Mai 1977 (ABl. L 115 vom 6.5.1977, S. 7).
2. 374 R 2319: Verordnung (EWG) Nr. 2319/74 der Kommission vom 10. September 1974 zur Festlegung bestimmter Weinbauflächen zur Erzeugung von Tafelweinen, die einen natürlichen Höchst-Gesamtalkoholgehalt von 17 Grad haben können (ABl. L 248 vom 11.9.1974, S. 7).
3. 375 L 0106: Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch
 - 389 L 0676: Richtlinie 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 18).
4. 376 L 0895: Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26), zuletzt geändert durch
 - 397 L 0041: Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 (ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 33).
5. 378 R 1972: Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. L 226 vom 17.8.1978, S. 11), geändert durch
 - 380 R 0045: Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. L 7 vom 11.1.1980, S. 12).
6. 379 L 0700: Richtlinie 79/700/EWG der Kommission vom 24. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Kon-

* Für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft: Stand 1. August 1998.
Für die Rechtsvorschriften der Schweiz: Stand 1. Januar 1999.

- trolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. L 207 vom 15.8.1979, S. 26).
7. 384 R 2394: Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für die Weinwirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86 (ABl. L 224 vom 21.8.1984, S. 8), zuletzt geändert durch
 - 386 R 2751: Verordnung (EWG) Nr. 2751/86 der Kommission vom 4. September 1986 (ABl. L 253 vom 5.9.1986, S. 11).
 8. 385 R 3804: Verordnung (EWG) Nr. 3804/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung des Verzeichnisses der Rebflächen in bestimmten spanischen Regionen, für die der vorhandene Alkoholgehalt bei Tafelwein unter den Gemeinschaftsanforderungen liegen darf (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 37).
 9. 386 R 0305: Verordnung (EWG) Nr. 305/86 der Kommission vom 12. Februar 1986 über den höchstzulässigen Gesamtgehalt an schwefeliger Säure in Weinen aus der Gemeinschaft, die vor dem 1. September 1986 erzeugt werden, sowie während einer Übergangszeit in eingeführten Weinen (ABl. L 38 vom 13.2.1986, S. 13).
 10. 386 R 1888: Verordnung (EWG) Nr. 1888/86 der Kommission vom 18. Juni 1986 über den Höchstwert für den Gesamtschwefeldioxidgehalt bestimmter vor dem 1. September 1986 in der Gemeinschaft hergestellter Schaumweine und eingeführter Schaumweine während einer Übergangszeit (ABl. L 163 vom 19.6.1986, S. 19).
 11. 386 R 2094: Verordnung (EWG) Nr. 2094/86 der Kommission vom 3. Juli 1986 mit Durchführungsbestimmungen über die Verwendung von Weinsäure für die Entsäuerung von bestimmten Erzeugnissen des Weinbaus in einigen Gebieten der Weinbauzone A (ABl. L 180 vom 4.7.1986, S. 17), geändert durch
 - 386 R 2736: Verordnung (EWG) Nr. 2736/86 der Kommission vom 3. September 1986, (ABl. L 252 vom 4.9.1986, S. 15).
 12. 387 R 0822: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1), zuletzt geändert durch
 - 398 R 1627 : Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8).
 13. 387 R 0823: Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 59), zuletzt geändert durch
 - 396 R 1426: Verordnung (EG) Nr. 1426/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S.1).
 14. 388 R 3377: Verordnung (EWG) Nr. 3377/88 der Kommission vom 28. Oktober 1988 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts

- bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten (ABl. L 296 vom 29.10.1988, S. 69).
15. 388 R 4252: Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. L 373 vom 31.12.1988, S. 59), zuletzt geändert durch
 - 398 R 1629: Verordnung (EG) Nr. 1629/98 des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 11).
 16. 389 L 0107: Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27), geändert durch
 - 394 L 0034 : Richtlinie 94/34/EWG des Rates vom 30. Juni 1994 (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S.1).
 17. 389 L 0109: Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 38), berichtigt im ABl. L 347 vom 28.11.1989, S. 37.
 18. 389 L 0396: Richtlinie 89/396/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 21), zuletzt geändert durch
 - 392 L 0011: Richtlinie 92/11/EWG des Rates vom 3. März 1992 (ABl. L 65 vom 11.3.1992, S. 32).
 19. 389 R 2202: Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission vom 20. Juli 1989 zur Definition von Verschnitt, Weinbereitung, Abfüller und Abfüllung (ABl. L 209 vom 21.7.1989, S. 31).
 20. 389 R 2392: Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13), zuletzt geändert durch
 - 396 R 1427: Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 3).
 21. 390 L 0642: Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschliesslich Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71), zuletzt geändert durch
 - 397 L 0071: Richtlinie Nr. 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 (ABl. L Nr. 347 vom 18.12.1997, S.42).
 22. 390 R 2676: Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor (ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch

- 397 R 0822: Verordnung (EG) Nr. 822/97 der Kommission vom 6. Mai 1997, (ABl. L 117 vom 7.5.1997, S.10).
 - 23. 390 R 3201: Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. L 309 vom 8.11.1990, S. 1), zuletzt geändert durch
 - 398 R 0847: Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission vom 22. April 1998, (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S.14.).
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgender Anpassung:
- Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 findet keine Anwendung.
- 24. 390 R 3220: Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission vom 7. November 1990 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (ABl. L 308 vom 8.11.1990, S. 22), zuletzt geändert durch
 - 397 R 2053: Verordnung (EG) Nr. 2053/97 der Kommission vom 20. Oktober 1997 (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S.15).
 - 25. 391 R 3223: Verordnung (EWG) Nr. 3223/91 der Kommission vom 5. November 1991 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten (ABl. L 305 vom 6.11.1991 S. 14).
 - 26. 391 R 3895: Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 1).
 - 27. 391 R 3901: Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 15).
 - 28. 392 R 1238: Verordnung (EWG) Nr. 1238/92 der Kommission vom 8. Mai 1992 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analyseverfahren für neutralen Alkohol im Weinsektor (ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 13).
 - 29. 392 R 2332: Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 1), zuletzt geändert durch
 - 398 R 1629: Verordnung (EG) Nr. 1629/98 des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 11).
 - 30. 392 R 2333: Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 9), zuletzt geändert durch
 - 396 R 1429: Verordnung (EG) Nr. 1429/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 9).

31. 392 R 3459: Verordnung (EWG) Nr. 3459/92 der Kommission vom 30. November 1992 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bei Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete zu gestatten (ABl. L 350 vom 1.12.1992, S. 60).
32. 393 R 0315: Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).
33. 393 R 0586: Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission vom 12. März 1993 zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen (ABl. L 61 vom 13.3.1993, S. 39), zuletzt geändert durch
 - 396 R 0693: Verordnung (EG) Nr. 693/96 der Kommission vom 17. April 1996 (ABl. L 97 vom 18.4.1996, S. 17).
34. 393 R 2238: Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. L 200 vom 10.8.1993, S. 10), berichtigt im ABl. L 301 vom 8.12.1993, S. 29.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:

- a) Gilt gemäss Artikel 7 der Verordnung das Begleitpapier als Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, so werden die Angaben im Fall von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c erster Gedankenstrich beglaubigt, und zwar
 - auf den Ausfertigungen 1, 2 und 4, wenn das in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 genannte Muster verwendet wird, oder
 - auf den Ausfertigungen 1 und 2, wenn das in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 genannte Muster verwendet wird.
- b) Bei der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Beförderung finden folgende Bestimmungen Anwendung:
 - (i) Bei Verwendung des in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 vorgesehenen Musters:
 - die Ausfertigung 2 begleitet das Erzeugnis vom Verladen bis zum Entladen in der Schweiz und wird dem Empfänger oder seinem Vertreter übergeben,
 - die Ausfertigung 4 oder eine beglaubigte Kopie der Ausfertigung 4 wird den zuständigen schweizerischen Behörden vom Empfänger übergeben;
 - (ii) Bei Verwendung des in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 vorgesehenen Musters:
 - die Ausfertigung 2 begleitet das Erzeugnis vom Verladen bis zum Entladen in der Schweiz und wird dem Empfänger oder seinem Vertreter übergeben,
 - eine beglaubigte Kopie der Ausfertigung 2 wird den zuständigen schweizerischen Behörden vom Empfänger übergeben.

- c) Zusätzlich zu den in Artikel 3 genannten Angaben enthält das Begleitpapier gemäss der Richtlinie 89/396/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 21) eine Angabe, mit der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen lässt.
35. 393 R 3111: Verordnung (EG) Nr. 3111/93 der Kommission vom 10. November 1993 mit den in den Artikeln 3 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Verzeichnissen von Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 278 vom 11.11.1993, S. 48), geändert durch
- 398 R 0693 : Verordnung (EG) Nr. 693/98 der Kommission vom 27. März 1998 (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 17).
36. 394 L 0036: Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13).
37. 394 R 2733: Verordnung (EG) Nr. 2733/94 der Kommission vom 9. November 1994 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bei Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete zu gestatten (ABl. L 289 vom 10.11.1994, S.5).
38. 394 R 3299: Verordnung (EG) Nr. 3299/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit den in Österreich anwendbaren Übergangsmassnahmen für den Weinsektor (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 37), geändert durch
- 395 R 0670: Verordnung (EG) Nr. 670/95 der Kommission vom 29. März 1995 (ABl. L 70 vom 30.3.1995).
39. 395 L 0002: Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süssungsmittel (ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1), geändert durch
- 396 L 0085: Richtlinie 96/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 (ABl. L 86 vom 28.3.1997, S. 4).
40. 395 R 0554: Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission vom 13. März 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. L 56 vom 14.3.1995, S. 3), geändert durch
- 396 R 1915: Verordnung (EG) Nr. 1915/96 der Kommission vom 3. Oktober 1996 (ABl. L 252 vom 4.10.1996, S.10).
41. 395 R 0593: Verordnung (EG) Nr. 593/95 der Kommission vom 17. März 1995 über eine 1995 in Spanien anwendbare Übergangsmassnahme für Tafelweinschnitt (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 3).
42. 395 R 0594: Verordnung (EG) Nr. 594/95 der Kommission vom 17. März 1995 mit den 1995 bezüglich des Gesamtsäuregehalts von in Spanien und Portugal erzeugtem und dort in Verkehr gebrachtem Tafelwein anzuwendenden Übergangsmassnahmen (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 5).
43. 395 R 0878: Verordnung (EG) Nr. 878/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates hinsichtlich der Säuerung angereicherter Weine aus dem Wirtschaftsjahr

- 1994/95 in den Provinzen Verona und Piacenza (ABl. L 91 vom 22.4.1995, S. 1).
44. 395 R 2729: Verordnung (EG) Nr. 2729/95 der Kommission vom 27. November 1995 über den natürlichen Alkoholgehalt des im Wirtschaftsjahr 1995/96 erzeugten «Prosecco di Conegliano Valdobbiadene» sowie «Prosecco del Montello e dei Colli Asolani» und den Mindestgesamtalkoholgehalt der zu ihrer Bereitung bestimmten Cuvées (ABl. L 284 vom 28.11.1995, S. 5).
 45. 396 R 1128: Verordnung (EG) Nr. 1128/96 der Kommission vom 24. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zum Verschnitt von Tafelwein in Spanien (ABl. L 150 vom 25.6.1996, S. 13).
 46. 398 R 0881: Verordnung (EG) Nr. 881/98 der Kommission vom 24. April 1998 mit Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte Arten von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 22).

Rechtsakte, die die Parteien zur Kenntnis nehmen

Die Parteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

B. Rechtsakte betreffend die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Gemeinschaft und die Vermarktung daselbst

*Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird**

1. Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) (AS 1998 3033).
2. Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) (AS 1999 86).
3. Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über das Rebsortenverzeichnis und die Prüfung der Rebsorten (AS 1999 535).
4. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), zuletzt geändert am 29. April 1998 (AS 1998 3033).
5. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 303).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:

- a) In Anwendung der Artikel 11 bis 16 sind folgende önologische Verfahren und Behandlungen zugelassen:
 - 1) Belüftung oder Einleitung von Argon, Stickstoff oder Sauerstoff;
 - 2) thermische Behandlung;

* Für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft: Stand 1. August 1998.
Für die Rechtsvorschriften der Schweiz: Stand 1. Januar 1999.

- 3) in trockenen Weinen Verwendung – bis zu einem Grenzwert von 5% der Menge – von frischen, gesunden und nicht verdünnten Hefen, die Hefen aus der jüngsten Bereitung trockener Weine enthalten;
- 4) Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filterhilfsstoffe, sofern diese in dem so behandelten Erzeugnis keine unerwünschten Rückstände hinterlassen;
- 5) Verwendung von Hefen;
- 6) Verwendung von Hefenzubereitungen bis zu einem Grenzwert von 40 g/hl;
- 7) Verwendung von Polyvinylpyrrolidon bis zu einem Grenzwert von 80 g/hl;
- 8) Verwendung von Milchsäurebakterien in Weinsuspension;
- 9) Verwendung eines oder mehrerer folgender Verfahren zur Förderung der Hefebildung:
 - Zusatz von Diammoniumphosphat oder Ammoniumsulfat bis zu einem Grenzwert von jeweils 0,3 g/l,
 - Zusatz von Ammoniumsulfid oder Ammoniumsulfid bis zu einem Grenzwert von 0,2 g/l, wobei diese Produkte auch gemeinsam bis zu einem Grenzwert von insgesamt 0,3 g/l verwendet werden können, unbeschadet des genannten Grenzwerts von 0,2 g/l,
 - Zusatz von Thiamin-Hydrochlorid bis zu einem in Thiamin ausgedrückten Grenzwert von 0,6 mg/l;
- 10) Verwendung von Kohlendioxid, Argon oder Stickstoff, auch gemischt, damit eine inerte Atmosphäre hergestellt und das Erzeugnis vor Luft geschützt behandelt wird;
- 11) Zusatz von Kohlendioxid, sofern der Kohlendioxidgehalt des so behandelten Weins 2 g/l nicht übersteigt;
- 12) Verwendung von Schwefeldioxid, Kaliumbisulfid oder Kaliummetasulfid, auch Kaliumdisulfid oder Kaliumpyrosulfid genannt, unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen Bedingungen;
- 13) Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat, sofern der Endgehalt des behandelten, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses an Sorbinsäure 200 mg/l nicht übersteigt;
- 14) Zusatz von L-Ascorbinsäure bis zu einem Grenzwert von 150 mg/l;
- 15) Zusatz von Zitronensäure für den Ausbau des Weins, wobei der endgültige Gehalt des behandelten Weins 1 g/l nicht übersteigen darf;
- 16) Verwendung von Weinsäure oder Apfelsäure für die Säuerung, wobei der ursprüngliche Säuregehalt um nicht mehr als 2,5 g/l, ausgedrückt in Weinsäure, erhöht werden darf;
- 17) Verwendung einer oder mehrerer der nachstehenden Substanzen für die Entsäuerung:
 - neutrales Kaliumtartrat,
 - Kaliumbikarbonat
 - Kaliumkarbonat, gegebenenfalls mit geringen Mengen von Doppelkaliumsalz der L(+)-Weinsäure und der L(-)-Apfelsäure,

- Kalziumtartrat oder Weinsäure,
 - eine homogene Zubereitung aus gleichen Teilen Weinsäure und Kalziumkarbonat, zu feinem Pulver vermahlen;
- 18) Klärung durch einen oder mehrere der folgenden önologischen Stoffe:
- Speisegelatine,
 - Hausenblase,
 - Kasein und Kaliumkaseinate,
 - tierisches Eiweiss,
 - Bentonit,
 - Siliziumdioxid in Form von Gel oder kolloidaler Lösung,
 - Kaolinerde,
 - Tannin
 - pektolytische Enzyme,
 - enzymatische Zubereitung von Betaglucanase bis zu einem Grenzwert von 3g Zubereitung je hl;
- 19) Zusatz von Tannin,
- 20) Behandlung mit önologischer Holzkohle (Aktivkohle) bis zu einem Grenzwert von 100 g Trockenstoff je hl;
- 21) Behandlung
- von Weissweinen und Roséweinen mit Kaliumhexacyanoferrat,
 - von Rotweinen mit Kaliumhexacyanoferrat oder mit Kalziumphytat, sofern der so behandelte Wein noch Resteisen enthält;
- 22) Zusatz von Metaweinsäure bis zu einem Grenzwert von 100 mg/l;
- 23) Verwendung von Gummiarabicum;
- 24) Verwendung von DL-Weinsäure, auch Traubensäure genannt, oder ihres neutralen Kaliumsalzes, um das überschüssige Kalzium niederzuschlagen;
- 25) Verwendung zur Bereitung von Schaumwein, der durch Flaschengärung gewonnen wurde und bei dem die Enthefung durch Degorgieren erfolgte:
- von Kalziumalginat oder
 - von Kaliumalginat;
- 26) Verwendung von Kupfersulfat zur Beseitigung eines geschmacklichen oder geruchlichen Mangels des Weins bis zu einem Grenzwert von 1 g/hl, sofern der Kupfergehalt des so behandelten Weins 1 mg/l nicht übersteigt;
- 27) Zusatz von Kaliumbitartrat zur Förderung der Ausfällung des Weinstein;
- 28) Zusatz von Karamel zur Verstärkung der Farbe von Likörwein;
- 29) Zusatz von Kalziumsulfat zur Herstellung von Likörwein, sofern der Sulfatgehalt des so behandelten Weins, ausgedrückt als Kalziumsulfat, 2 g/l nicht übersteigt;
- 30) Elektrodialysebehandlung zur Verhinderung der Weinsteinausfällung unter Bedingungen, die den Regeln des Internationalen Weinamts entsprechen;

- 31) Anwendung von Urease zur Verringerung des Harnstoffgehalts im Wein unter Bedingungen, die den Regeln des Internationalen Weinamts entsprechen;
 - 32) Zusatz von Wein oder Destillat aus getrockneten Weintrauben oder neutralem Weinalkohol zur Herstellung von Likörwein unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen spezifischen Bedingungen;
 - 33) Zusatz von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Weintrauben sowie Zusatz von Traubenmost oder Wein, unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen spezifischen Bedingungen betreffend Saccharose;
 - 34) Zusatz von Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Süßung von Wein unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen Bedingungen.
- b) Abweichend von Artikel 371 der Verordnung ist der Verschnitt folgender schweizerischer Weine mit Wein anderer Herkunft nicht zulässig:
- Roséwein und Rotwein der Kategorien 1 und 2 (Weine mit Ursprungs- bzw. Herkunftsbezeichnung), ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Anhangs,
 - andere als die im ersten Gedankenstrich genannten Weine der Kategorien 1 und 2 (Weine mit Ursprungs- bzw. Herkunftsbezeichnung), ab dem Inkrafttreten dieses Anhangs;
- c) Abweichend von Artikel 373 der Verordnung gelten für die Bezeichnung und Aufmachung die in den folgenden Verordnungen genannten Regeln für Erzeugnisse aus Drittländern:
- (1) 389 R 2392: Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13), zuletzt geändert durch
- 396 R 1427: Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 3);
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:
 - aa) Falls der schweizerische Wein in Behältnisse mit einem Nennvolumen von bis zu 60 Litern abgefüllt wurde, kann die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Angabe des Importeurs durch jene des schweizerischen Erzeugers, der Weinkellerei, des Händlers oder des Abfüllers ersetzt werden;
 - bb) Abweichend von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe i, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung kann der Begriff «Tafelwein», gegebenenfalls ergänzt durch den Begriff «Landwein», unter den in der schweizerischen Regelung festgelegten Bedingungen für schweizerische Weine mit Herkunftsbezeichnung (Weine der Kategorie 2) verwendet werden;

- cc) Abweichend von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung ist die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten zulässig, wenn der schweizerische Wein zu mindestens 85% aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde. Bei Angabe mehrerer Sorten sind diese in mengenmässig absteigender Reihenfolge zu nennen.
 - dd) Abweichend von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist die Angabe eines Jahrgangs für Weine der Kategorie 1 und 2 zulässig, wenn mindestens 85% der für die Bereitung des Weins verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet wurden;
- (2) 390 R 3201: Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. L 309 vom 8.11.1990, S. 1), zuletzt geändert durch
- 398 R 0847: Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission vom 22. April 1998, (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S.14).
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:
- aa) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung kann der Alkoholgehalt in Volumenprozenten durch Zehnteleinheiten angegeben werden.
 - bb) Abweichend von Artikel 14 Absatz 7 kann der Begriff «halb-trocken» durch «leicht süss» und «halbsüss» ersetzt werden.
- (3) 392 R 2333: Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 9), zuletzt geändert durch
- 396 R 1429: Verordnung (EG) Nr. 1429/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 9).
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgender Anpassung:
- der in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannte Begriff «Erzeugermittgliedstaat» gilt ebenfalls für die Schweiz;
- (4) 395 R 0554: Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission vom 13. März 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. L 56 vom 14.3.1995, S. 3), geändert durch
- 396 R 1915: Verordnung (EG) Nr. 1915/96 der Kommission vom 3. Oktober 1996 (ABl. L 252 vom 4.10.1996, S.10).
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgender Anpassung:
- Abweichend von Artikel 2 Unterabsatz 1 der Verordnung kann der Alkoholgehalt in Volumenprozenten durch Zehnteleinheiten angegeben werden.

6. Verordnung vom 26. Juni 1995 über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV), zuletzt geändert am 30. Januar 1998 (AS 1998 530).

7. Verordnung vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV), zuletzt geändert am 30. Januar 1998 (AS 1998 273).

8. 375 L 0106: Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 42 vom 15.2.1975 S. 1), zuletzt geändert durch

- 89 L 0676: Richtlinie 89/676/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 18).

9. 393 R 2238: Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weissektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. L 200 vom 10.8.1993 S. 10), berichtigt im ABl. L 301 vom 8.12.1993, S. 29.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:

- a) Für alle Einfuhren von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Gemeinschaft ist ein den Bestimmungen der Verordnung entsprechendes Begleitpapier vorzulegen. Unbeschadet von Artikel 4 ist das Begleitpapier nach dem Muster gemäss Anhang III der Verordnung zu erstellen. Zusätzlich zu den in Artikel 3 vorgesehenen Angaben enthält das Begleitpapier eine Angabe, mit der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen lässt;
- b) Das unter Buchstabe a genannte Begleitpapier ersetzt das Einfuhrdokument gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind (ABl. L 343 vom 20.12.1985, S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 960/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 (ABl. L 135 vom 8.5.1998, S. 4);
- c) In den Fällen, in denen in der Verordnung von «Mitgliedstaat(en)» oder «gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen» die Rede ist, gelten diese Angaben auch für die Schweiz bzw. die schweizerischen Rechtsvorschriften.

Rechtsakte, die die Parteien zur Kenntnis nehmen

Die Parteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

Geschützte Namen gemäss Artikel 6

A. Geschützte Namen von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft

I. Besondere traditionelle Begriffe der Gemeinschaft

- 1.1 Folgende Begriffe, die in Artikel I der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete¹⁷, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/96¹⁸, genannt sind:
- (i) der Begriff «*Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete*», einschliesslich seiner Abkürzung «*Qualitätswein b. A.*», sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft;
 - (ii) der Begriff «*Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete*», einschliesslich seiner Abkürzung «*Qualitätsschaumwein b. A.*», sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft, und der Begriff «*Sekt bestimmter Anbaugebiete*» oder «*Sekt b. A.*»;
 - (iii) der Begriff «*Qualitätspertwein bestimmter Anbaugebiete*», einschliesslich seiner Abkürzung «*Qualitätspertwein b. A.*», sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft;
 - (iv) der Begriff «*Qualitätslikörwein bestimmter Anbaugebiete*», einschliesslich seiner Abkürzung «*Qualitätslikörwein b. A.*», sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft.
- 1.2 Folgende Begriffe, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen¹⁹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1629/98 des Rates²⁰, genannt sind:
- «οινοζ φυσικος γλυκυς»
 - «vino generoso»
 - «vino generoso de licor»
 - «vinho generoso»
 - «vino dulce natural»

¹⁷ ABi. L 84 vom 27.3.1987, S. 59.

¹⁸ ABi. L 184 vom 24.7.1996, S. 1.

¹⁹ ABi. L 373 vom 31.12.1988, S. 59.

²⁰ ABi. L 210 vom 28.7.1998, S. 11.

- «vino dolce naturale»
- «vinho doce natural»
- «vin doux naturel».

1.3 Der Begriff «Crémant».

II. Geographische Angaben und traditionelle Begriffe der Mitgliedstaaten

- I. Weine mit Ursprung in Deutschland
- II. Weine mit Ursprung in Frankreich
- III. Weine mit Ursprung in Spanien
- IV. Weine mit Ursprung in Griechenland
- V. Weine mit Ursprung in Italien
- VI. Weine mit Ursprung in Luxemburg
- VII. Weine mit Ursprung in Portugal
- VIII. Weine mit Ursprung im Vereinigten Königreich
- IX. Weine mit Ursprung in Österreich

I. Weine mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

1.1 Namen der bestimmten Anbaugebiete

Ahr
Baden
Franken
Hessische Bergstrasse
Mittelrhein
Mosel-Saar-Ruwer
Nahe
Rheinpfalz
Rheingau
Rheinhessen
Saale-Unstrut
Sachsen
Württemberg

1.2 Namen der Bereiche, Gemeinden oder Ortsteile

1.2.1 Bestimmtes Anbaugebiet Ahr

- (a) *Bereich:*
Bereich Walporzheim/Ahrtal
- (b) *Grosslage:*
Klosterberg
- (c) *Einzellagen:*
- | | |
|-------------|-------------|
| Blume | Mönchberg |
| Burggarten | Pfaffenberg |
| Goldkaul | Sonnenberg |
| Hardtberg | Steinkaul |
| Herrenberg | Übigberg |
| Laacherberg | |
- (d) *Gemeinden oder Ortsteile:*
- | | |
|------------------------|--------------|
| Ahrbrück | Lohrsdorf |
| Ahrweiler | Marienthal |
| Altenahr | Mayschoss |
| Bachem | Neuenahr |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | Pützfeld |
| Dernau | Rech |
| Ehlingen | Reimerzhoven |
| Heimersheim | Walporzheim |
| Heppingen | |

1.2.2 Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstrasse

- (a) *Bereiche:*
Bereich Starkenburg
Bereich Umstadt
- (b) *Grosslagen:*
Rott
Schlossberg
Wolfsmagen
- (c) *Einzellagen:*
Eckweg
Fürstenlager
Guldenzoll
Hemsberg
Herrenberg
Höllberg
Kalkgasse
Maiberg
Paulus
Steingeröll
Steingerück
Steinkopf
Stemmler
Streichling
- (d) *Gemeinden oder Ortsteile:*
Alsbach
Bensheim
Bensheim-Auerbach
Bensheim-Schönberg
Dietzenbach
Erbach
Gross-Umstadt
Hambach
Heppenheim
Klein-Umstadt
Rossdorf
Seeheim
Zwingenberg

1.2.3 Bestimmtes Anbaugebiet Mittelrhein

- (a) *Bereiche:*
Bereich Loreley
Bereich Siebengebirge
- (b) *Grosslagen:*
Burg-Hammerstein
Burg Rheinfels
Gedeonseck
Herrenberg
Lahntal
Loreleyfelsen
Marxberg
Petersberg
Schloss Reichenstein
Schloss Schönburg
Schloss Stahleck
- (c) *Einzellagen:*
Brünnchen
Fürstenberg
Gartenlay
Klosterberg
Römerberg
Schloss Stahlberg
Sonne
St. Martinsberg
Wahrheit
Wolfshöhle
- (d) *Gemeinden oder Ortsteile:*
Ariendorf
Bacharach
Bacharach-Steeg
Bad Ems

Bad Hönningen	Medenscheid
Boppard	Nassau
Bornich	Neurath
Braubach	Niederburg
Breitscheid	Niederdollendorf
Brey	Niederhammerstein
Damscheid	Niederheimbach
Dattenberg	Nochern
Dausenau	Oberdiebach
Dellhofen	Oberdollendorf
Dörscheid	Oberhammerstein
Ehrenbreitstein	Obernhof
Ehrental	Oberheimbach
Ems	Oberwesel
Engenhöll	Osterspai
Erpel	Patersberg
Fachbach	Perscheid
Filsen	Rheinbreitbach
Hamm	Rheinbrohl
Hammerstein	Rheindiebach
Henschhausen	Rhens
Hirzenach	Rhöndorf
Kamp-Bornhofen	Sankt-Goar
Karthaus	Sankt-Goarshausen
Kasbach-Ohlenberg	Schloss Fürstenberg
Kaub	Spay
Kestert	Steeg
Koblenz	Trechtingshausen
Königswinter	Unkel
Lahnstein	Urbar
Langscheid	Vallendar
Leubsdorf	Weinähr
Leutesdorf	Wellmich
Linz	Werlau
Manubach	Winzberg

1.2.4 Bestimmtes Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

- (a) *Allgemein:*
Mosel
Moseltaler
Ruwer
Saar
- (b) *Bereiche:*
Bereich Bernkastel
Bereich Moseltor
Bereich Obermosel

Bereich Saar-Ruwer

Bereich Zell

(c) *Grosslagen:*

Badstube

Gipfel

Goldbäumchen

Grafschaft

Königsberg

Kurfürstlay

Münzlay

Nacktarsch

Probstberg

Römerlay

Rosenhang

Sankt Michael

Scharzlay

Schwarzberg

Schwarze Katz

Vom heissem Stein

Weinhex

(d) *Einzellagen:*

Abteiberg

Adler

Altarberg

Altärchen

Altenberg

Annaberg

Apotheke

Auf der Wiltingerkupp

Blümchen

Bockstein

Brauneberg

Braunfels

Brüderberg

Bruderschaft

Burg Warsberg

Burgberg

Burglay

Burglay-Felsen

Burgmauer

Busslay

Carlsfelsen

Doctor

Domgarten

Domherrenberg

Edelberg

Elzhofberg

Engelgrube

Engelströpfchen

Euchariusberg

Falkenberg

Falklay

Felsenkopf

Fettgarten

Feuerberg

Frauenberg

Funkenberg

Geisberg

Goldgrübchen

Goldkupp

Goldlay

Goldtröpfchen

Grafschafter Sonnenberg

Grosser Herrgott

Günterslay

Hahnenschrittchen

Hammerstein

Hasenberg

Hasenläufer

Held

Herrenberg

Herrenberg

Herzchen

Himmelreich

Hirschlay

Hirtengarten

Hitzlay

Hofberger

Honigberg

Hubertusberg

Hubertuslay

Johannisbrünnchen

Juffer

Kapellchen

Kapellenberg

Kardinalsberg

Karlsberg

Kätzchen

Kehrnagel

Kirchberg
Kirchlay
Klosterberg
Klostergarten
Klosterkammer
Klosterlay
Klostersegen
Königsberg
Kreuzlay
Krone
Kupp
Kurfürst
Lambertuslay
Laudamusberg
Laurentiusberg
Lay
Leiterchen
Letterlay
Mandelgraben
Marienberg
Marienburg
Marienburger
Marienholz
Maximiner
Maximiner Burgberg
Maximiner
Meisenberg
Monteneubel
Moullay-Hofberg
Mühlenberg
Niederberg
Niederberg-Helden
Nonnenberg
Nonnengarten
Osterlämmchen
Paradies
Paulinsberg
Paulinslay
Pfirsichgarten

Quiriniusberg
Rathausberg
Rausch
Rochusfels
Römerberg
Römergarten
Römerhang
Römerquelle
Rosenberg
Rosenborn
Rosengärtchen
Rosenlay
Roterd
Sandberg
Schatzgarten
Scheiderberg
Schelm
Schiesslay
Schlagengraben
Schleibberg
Schlemmertröpfchen
Schloss Thorner Kupp
Schlossberg
Sonnenberg
Sonnenlay
Sonnenuhr
St. Georgshof
St. Martin
St. Matheiser
Stefanslay
Steffensberg
Stephansberg
Stubener
Treppehen
Vogteiberg
Weisserberg
Würzgarten
Zellerberg

(e) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Alf
Alken
Andel
Avelsbach
Ayl
Bausendorf
Beilstein

Bekond
Bengel
Bernkastel-Kues
Beuren
Biebelhausen
Biewer
Bitzingen

Brauneberg	Irsch
Bremm	Kaimt
Briedel	Kanzem
Briedern	Karden
Brodenbach	Kasel
Bruttig-Fankel	Kastel-Staad
Bullay	Kattenes
Burg	Kenn
Burgen	Kernscheid
Cochem	Kesten
Cond	Kinheim
Detzem	Kirf
Dhron	Klotten
Dieblich	Klüsserath
Dreis	Kobern-Gondorf
Ebernach	Koblenz
Ediger-Eller	Köllig
Edingen	Kommlingen
Eitelsbach	Könen
Ellenz-Poltersdorf	Konz
Eller	Korlingen
Enkirch	Kövenich
Ensch	Köwerich
Erden	Krettnach
Ernst	Kreuzweiler
Esingen	Kröv
Falkenstein	Krutweiler
Fankel	Kues
Fastrau	Kürenz
Fell	Langsur
Fellerich	Lay
Filsch	Lehmen
Filzen	Leiwen
Fisch	Liersberg
Flussbach	Lieser
Franzenheim	Löf
Godendorf	Longen
Gondorf	Longuich
Graach	Lorenzhof
Grewenich	Lörsch
Güls	Lösnich
Hamm	Maring-Noviant
Hatzenport	Maximin Grünhaus
Helfant-Esingen	Mehring
Hetzerath	Mennig
Hockweiler	Merl
Hupperath	Mertesdorf
Igel	Merzkirchen

Mesenich	Rivenich
Metternich	Riveris
Metzdorf	Ruwer
Meurich	Saarburg
Minheim	Scharzhofberg
Monzel	Schleich
Morscheid	Schoden
Moselkern	Schweich
Moselsürsch	Sehl
Moselweiss	Sehlem
Müden	Sehndorf
Mühlheim	Sehnhals
Neef	Senheim
Nehren	Serrig
Nennig	Soest
Neumagen-Dhron	Sommerau
Niederemmel	St. Aldegund
Niederfell	Staad
Niederleuken	Starkenburg
Niedermennig	Tarforst
Nittel	Tawern
Noviand	Temmels
Oberbillig	Thörnich
Oberemmel	Traben-Trarbach
Oberfell	Trarbach
Obermennig	Treis-Karden
Oberperl	Trier
Ockfen	Trittenheim
Olewig	Ürzig
Olkenbach	Valwig
Onsdorf	Veldenz
Osann-Monzel	Waldrach
Palzem	Wasserliesch
Pellingen	Wawern
Perl	Wehlen
Piesport	Wehr
Platten	Wellen
Pölich	Wiltingen
Poltersdorf	Wincheringen
Pommern	Winnigen
Portz	Wintersdorf
Pünderich	Wintrich
Rachtig	Wittlich
Ralingen	Wolf
Rehlingen	Zell
Reil	Zeltingen-Rachtig
Riol	Zewen-Oberkirch

1.2.5 Bestimmtes Anbaugebiet Nahe

- (a) *Bereiche:*
 Bereich Kreuznach
 Bereich Schloss Böckelheim
 Bereich Nahetal
- (b) *Grosslagen:*
- | | |
|----------------|----------------|
| Burgweg | Rosengarten |
| Kronenberg | Schlosskapelle |
| Paradiesgarten | Sonnenborn |
| Pfarrgarten | |
- (c) *Einzellagen:*
- | | |
|--------------------|-----------------|
| Abtei | Klostergarten |
| Alte Römerstrasse | Königsgarten |
| Altenberg | Königsschloss |
| Altenburg | Krone |
| Apostelberg | Kronenfels |
| Backöfchen | Lauerweg |
| Becherbrunnen | Liebesbrunnen |
| Berg | Löhrrer Berg |
| Bergborn | Lump |
| Birkenberg | Marienpforter |
| Domberg | Mönchberg |
| Drachenbrunnen | Mühlberg |
| Edelberg | Narrenkappe |
| Felsenberg | Nonnengarten |
| Felseneck | Osterhöll |
| Forst | Otterberg |
| Frühlingsplätzchen | Palmengarten |
| Galgenberg | Paradies |
| Graukatz | Pastorei |
| Herrenzehntel | Pastorenberg |
| Hinkelstein | Pfaffenstein |
| Hipperich | Ratsgrund |
| Hofgut | Rheingrafenberg |
| Hölle | Römerberg |
| Höllenbrand | Römerhelde |
| Höllenpfad | Rosenberg |
| Honigberg | Rosenteich |
| Hörnchen | Rothenberg |
| Johannisberg | Saukopf |
| Kapellenberg | Schlossberg |
| Karthäuser | Sonnenberg |
| Kastell | Sonnenweg |
| Katergrube | Sonnenlauf |
| Katzenhölle | St. Antoniusweg |
| Klosterberg | St. Martin |

Steinchen
Steyerberg
Straussberg
Teufelsküche

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Alsenz
Altenbamberg
Auen
Bad Kreuznach
Bad Münster-Ebernburg
Bayerfeld-Steckweiler
Bingerbrück
Bockenau
Boos
Bosenheim
Braunweiler
Bretzenheim
Burg Layen
Burgsponheim
Cölln
Dalberg
Desloch
Dorsheim
Duchroth
Ebernburg
Eckenroth
Feilbingert
Gaugrehweiler
Genheim
Guldental
Gutenberg
Hargesheim
Heddesheim
Hergenfeld
Hochstätten
Hüffelsheim
Ippenheim
Kalkofen
Kirschroth
Langenlonsheim
Laubenheim
Lauschied
Lettweiler
Mandel
Mannweiler-Cölln
Martinstein
Meddersheim

Tilgesbrunnen
Vogelsang
Wildgrafenberg

Meisenheim
Merxheim
Monzingen
Münster
Münster-Sarmsheim
Münsterappel
Niederhausen
Niedermoschel
Norheim
Nussbaum
Oberhausen
Obermoschel
Oberndorf
Oberstreit
Odernheim
Planig
Raumbach
Rehborn
Roxheim
Rüdesheim
Rümmelsheim
Schlossböckelheim
Schöneberg
Sobernheim
Sommerloch
Spabrücken
Sponheim
St. Katharinen
Staudernheim
Steckweiler
Steinhardt
Schweppenhausen
Traisen
Unkenbach
Wald Erbach
Waldalgesheim
Waldböckelheim
Waldhilbersheim
Waldlaubersheim
Wallhausen
Weiler
Weinsheim

Windesheim
Winterborn

Winzenheim

1.2.6 Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau

(a) *Bereich:*
Bereich Johannisberg

(b) *Grosslagen:*
Burgweg
Daubhaus
Deutelsberg
Erntebinger
Gottesthal

Heiligenstock
Honigberg
Mehrhölzchen
Steil
Steinmacher

(c) *Einzellagen:*
Dachsberg
Doosberg
Edelmann
Fuschsberg
Gutenberg
Hasensprung
Hendelberg
Herrnberg
Höllenberg
Jungfer
Kapellenberg
Kilzberg
Klaus
Kläuserweg
Klosterberg
Königin

Langenstück
Lénchen
Magdalenenkreuz
Marcobrunn
Michelmark
Mönchspfad
Nussbrunnen
Rosengarten
Sandgrub
Schönhell
Schützenhaus
Selingmacher
Sonnenberg
St. Nikolaus
Taubenberg
Viktoriaberg

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*
Assmannshausen
Aulhausen
Böddiger
Eltville
Erbach
Flörsheim
Frankfurt
Geisenheim
Hallgarten
Hattenheim
Hochheim
Johannisberg
Kiedrich
Lorch
Lorchhausen

Mainz-Kostheim
Martinthal
Massenheim
Mittelheim
Niederwalluf
Oberwalluf
Oestrich
Raenthal
Reichartshausen
Rüdesheim
Steinberg
Vollrads
Wicker
Wiesbaden
Wiesbaden-Dotzheim

Wiesbaden-Frauenstein
Wiesbaden-Schierstein

Winkel

1.2.7 Bestimmtes Anbaugebiet Rheinhessen

(a) *Bereiche:*

Bereich Bingen
Bereich Nierstein
Bereich Wonnegau

(b) *Grosslagen:*

Abtey
Adelberg
Auflangen
Bergkloster
Burg Rodenstein
Domblick
Domherr
Gotteshilfe
Güldenmorgen
Gutes Domtal
Kaiserpfalz
Krötenbrunnen

Kurfürstenstück
Liebfrauenmorgen
Petersberg
Pilgerpfad
Rehbach
Rheinblick
Rheingrafenstein
Sankt Alban
Sankt Rochuskapelle
Spiegelberg
Sybillinenstein
Vögelsgärten

(c) *Einzellagen:*

Adelpfad
Äffchen
Alte Römerstrasse
Altenberg
Aulenberg
Aulerde
Bildstock
Binger Berg
Blücherpfad
Blume
Bockshaut
Bockstein
Bornpfad
Bubenstück
Bürgel
Daubhaus
Doktor
Ebersberg
Edle Weingärten
Eiserne Hand
Engelsberg
Fels
Felsen
Feuerberg
Findling

Frauenberg
Fragarten
Frühmesse
Fuchsloch
Galgenberg
Geiersberg
Geisterberg
Gewürzgärtchen
Geyersberg
Goldberg
Goldenes Horn
Goldgrube
Goldpfad
Goldstückchen
Gottesgarten
Götzenborn
Hähnchen
Hasenbiss
Hasensprung
Haubenberg
Heil
Heiligenhaus
Heiligenpfad
Heilighäuschen
Heiligkreuz

Herrengarten
Herrgottspfad
Himmelsacker
Himmelthal
Hipping
Hoch
Hochberg
Hockenmühle
Hohberg
Hölle
Höllensbrand
Hornberg
Honigberg
Horn
Hornberg
Hundskopf
Johannisberg
Kachelberg
Kaisergarten
Kallenberg
Kapellenberg
Katzebuckel
Kehr
Kieselberg
Kirchberg
Kirchenstück
Kirchgärtchen
Kirchplatte
Klausenberg
Kloppenberg
Klosterberg
Klosterbruder
Klostergarten
Klosterweg
Knopf
Königsstuhl
Kranzberg
Kreuz
Kreuzberg
Kreuzblick
Kreuzkapelle
Kreuzweg
Leckerberg
Leidhecke
Lenchen
Liebenberg
Liebfrau
Liebfrauenberg

Liebfrauenthal
Mandelbaum
Mandelberg
Mandelbrunnen
Michelsberg
Mönchbäumchen
Mönchspfad
Moosberg
Morstein
Nonnengarten
Nonnenwingert
Ölberg
Osterberg
Paterberg
Paterhof
Pfaffenberg
Pfaffenhalde
Pfaffenkappe
Pilgerstein
Rheinberg
Rheingrafenberg
Rheinhöhe
Ritterberg
Römerberg
Römersteg
Rosenberg
Rosengarten
Rotenfels
Rotenpfad
Rotenstein
Rotes Kreuz
Rothenberg
Sand
Sankt Georgen
Saukopf
Sauloch
Schelmen
Schildberg
Schloss
Schloss Hammerstein
Schlossberg
Schlossberg-Schwätzerchen
Schlosshölle
Schneckenberg
Schönberg
Schützenhütte
Schwarzenberg
Seilgarten

Silberberg	Steig
Siliusbrunnen	Steig-Terrassen
Sioner Klosterberg	Stein
Sommerwende	Steinberg
Sonnenberg	Steingrube
Sonnenhang	Tafelstein
Sonnenweg	Teufelspfad
Sonnheil	Vogelsang
Spitzberg	Wartberg
St. Annaberg	Wingertstor
St. Julianenbrunnen	Wissberg
St. Georgenberg	Zechberg
St. Jakobsberg	Zellerweg am schwarzen Herrgott

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Abenheim	Dromersheim
Albig	Ebersheim
Alsheim	Eckelsheim
Alzey	Eich
Appenheim	Eimsheim
Armsheim	Elsheim
Aspishem	Engelstadt
Badenheim	Ensheim
Bechenheim	Eppelsheim
Bechtheim	Erbes-Büdesheim
Bechtolsheim	Esselborn
Bermersheim	Essenheim
Bermersheim vor der Höhe	Finthen
Biebelnheim	Flornborn
Biebelsheim	Flonheim
Bingen	Flörsheim-Dalsheim
Bodenheim	Framersheim
Bornheim	Freilaubersheim
Bretzenheim	Freimersheim
Bubenheim	Frettenheim
Budenheim	Friesenheim
Büdesheim	Fürfeld
Dalheim	Gabsheim
Dalsheim	Gau-Algesheim
Dautenheim	Gau-Bickelheim
Dexheim	Gau-Bischofshei
Dienheim	Gau-Heppenheim
Dietersheim	Gau-Köngernheim
Dintesheim	Gau-Odernheim
Dittelsheim-Hessloch	Gau-Weinheim
Dolgesheim	Gaulsheim
Dorn-Dürkheim	Gensingen
Drais	Gimbsheim

Grolsheim	Nieder-Saulheim
Gross-Winternheim	Nieder-Wiesen
Gumbsheim	Nierstein
Gundersheim	Ober-Flörsheim
Gundheim	Ober-Hilbersheim
Guntersblum	Ober-Olm
Hackenheim	Ockenheim
Hahnheim	Offenheim
Hangen-Weisheim	Offstein
Harxheim	Oppenheim
Hechtsheim	Osthofen
Heidesheim	Partenheim
Heimersheim	Pfaffen-Schwabenheim
Heppenheim	Spiesheim
Herrnsheim	Sponsheim
Hessloch	Sprendlingen
Hillesheim	Stadecken-Elsheim
Hohen-Sülzen	Stein-Bockenheim
Horchheim	Sulzheim
Horrweiler	Tiefenthal
Ingelheim	Udenheim
Jugenheim	Uelversheim
Kempton	Uffhofen
Kettenheim	Undenheim
Klein-Winterheim	Vendersheim
Köngernheim	Volxheim
Kriegsheim	Wachenheim
Laubenheim	Wackernheim
Leiselheim	Wahlheim
Lonsheim	Wallertheim
Lörzweiler	Weinheim
Ludwigshöhe	Weinolsheim
Mainz	Weinsheim
Mauchenheim	Weisenau
Mettenheim	Welgesheim
Mölsheim	Wendelsheim
Mommenheim	Westhofen
Monsheim	Wies-Oppenheim
Monzernheim	Wintersheim
Mörstadt	Wolfsheim
Nack	Wöllstein
Nackenheim	Wonsheim
Neu-Bamberg	Worms
Nieder-Flörsheim	Wörrstadt
Nieder-Hilbersheim	Zornheim
Nieder-Olm	Zotzenheim

1.2.8 Bestimmtes Anbaugebiet Rheinpfalz

(a) *Bereiche:*

Bereich Mittelhaardt Deutsche Weinstrasse
Bereich Südliche Weinstrasse

(b) *Grosslagen:*

Bischofskreuz	Mandelhöhe
Feuerberg	Mariengarten
Grafenstück	Meerspinne
Guttenberg	Ordensgut
Herrlich	Pfaffengrund
Hochmoss	Rebstöckel
Hofstück	Schloss Ludwigshöhe
Höllenspfad	Schnepfenpflug vom Zellertal
Honigsäckel	Schnepfenpflug an der Wein-
Kloster	strasse
Liebfrauenberg	Schwarzerde
Kobnert	Trappenberg
Königsgarten	

(c) *Einzellagen:*

Abtsberg	Gottesacker
Altenberg	Gräfenberg
Altes Löhl	Hahnen
Baron	Halde
Benn	Hasen
Berg	Hasenzeile
Bergel	Heidegarten
Bettelhaus	Heilig Kreuz
Biengarten	Heiligenberg
Bildberg	Held
Bischofsgarten	Herrenberg
Bischofsweg	Herrenmorgen
Bubeneck	Herrenpfad
Burgweg	Herrgottsacker
Doktor	Hochbenn
Eselsbuckel	Hochgericht
Eselshaut	Höhe
Forst	Hohenrain
Frauenländchen	Hölle
Frohwingert	Honigsack
Fronhof	Im Sonnenschein
Frühmoss	Johanniskirchel
Fuchsloch	Kaiserberg
Gässel	Kalkgrube
Geisskopf	Kalkofen
Gerümpel	Kapelle
Goldberg	Kapellenberg

Kastanienbusch
 Kastaniengarten
 Kirchberg
 Kirchenstück
 Kirchlöh
 Kirschgarten
 Klostergarten
 Klosterpfad
 Klosterstück
 Königswingert
 Kreuz
 Kreuzberg
 Heidergarten
 Heilig Kreuz
 Heiligenberg
 Held
 Herrenberg
 Herrenmorgen
 Herrenpfad
 Hergottsacker
 Hochbenn
 Hochgericht
 Martinshöhe
 Michelsberg
 Münzberg
 Musikantenbuckel
 Mütterle
 Narrenberg
 Neuberg
 Nonnengarten
 Nonnenstück
 Nussbien
 Nussriegel
 Oberschloss
 Ölgassel

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Albersweiler
 Albisheim
 Albsheim
 Alsterweiler
 Altdorf
 Appenhofen
 Asselheim
 Arzheim
 Bad Dürkheim
 Bad Bergzabern
 Barbelroth

Oschelskopf
 Osterberg
 Paradies
 Pfaffenberg
 Reiterpfad
 Rittersberg
 Römerbrunnen
 Römerstrasse
 Römerweg
 Rossberg
 Rosenberg
 Rosengarten
 Rosenkranz
 Rosenkränzel
 Roter Berg
 Sauschwänzel
 Schäfergarten
 Schlossberg
 Schlossgarten
 Schwarzes Kreuz
 Seligmacher
 Silberberg
 Sonnenberg
 St. Stephan
 Steinacker
 Steingebiss
 Steinkopf
 Stift
 Venusbuckel
 Vogelsang
 Vogelsprung
 Wolfsberg
 Wonneberg
 Zchpeter

Battenberg
 Bellheim
 Berghausen
 Biedesheim
 Billigheim
 Billigheim-Ingenheim
 Birkweiler
 Bischheim
 Bissersheim
 Bobenheim am Berg
 Böbingen

Böchingen	Haardt
Bockenheim	Hainfeld
Bolanden	Hambach
Bornheim	Harxheim
Bubenheim	Hassloch
Burrweiler	Heidesheim
Colgenstein-Heidesheim	Heiligenstein
Dackenheim	Hergersweiler
Dammheim	Herxheim am Berg
Deidesheim	Herxheim bei Landau
Diedesfeld	Herxheimweyher
Dierbach	Hessheim
Dirmstein	Heuchelheim
Dörrenbach	Heuchelheim bei Frankental
Drusweiler	Heuchelheim-Klingen
Duttweiler	Hochdorf-Assenheim
Edenkoben	Hochstadt
Edesheim	Ilbesheim
Einselthum	Immesheim
Ellerstadt	Impflingen
Erpolzheim	Ingenheim
Eschbach	Insheim
Essingen	Kallstadt
Flemlingen	Kandel
Forst	Kapellen
Frankenthal	Kapellen-Drusweiler
Frankweiler	Kapsweyer
Freckenfeld	Kindenheim
Freimersheim	Kirchheim an der Weinstrasse
Freinsheim	Kirchheimbolanden
Freisbach	Kirrweiler
Friedelsheim	Kleinfischlingen
Gauersheim	Kleinkarlbach
Geinsheim	Kleinniedesheim
Gerolsheim	Klingen
Gimmeldingen	Klingenmünster
Gleisweiler	Knittelsheim
Gleiszellen-Gleishorbach	Knöringen
Göcklingen	Königsbach an der Weinstrasse
Godramstein	Lachen/Speyerdorf
Gommersheim	Lachen
Gönnheim	Landau in der Pfalz
Gräfenhausen	Laumersheim
Gronau	Lautersheim
Grossfischlingen	Leinsweiler
Grosskarlbach	Leistadt
Grossniedesheim	Lustadt
Grünstadt	Maikammer

Marnheim	Rittersheim
Meckersheim	Rödersheim-Gronau
Meckenheim	Rohrbach
Mertesheim	Römerberg
Minfeld	Roschbach
Mörlheim	Ruppertsberg
Morschheim	Rüssingen
Mörzheim	Sausenheim
Mühlheim	Schwegenheim
Mühlhofen	Schweigen
Mussbach an der Weinstrasse	Schweigen-Rechtenbach
Neuleiningen	Schweighofen
Neustadt an der Weinstrasse	Siebeldingen
Niederhorbach	Speyerdorf
Niederkirchen	St. Johann
Niederrotterbach	St. Martin
Niefernheim	Steinfeld
Nussdorf	Steinweiler
Oberhausen	Stetten
Oberhofen	Ungstein
Oberotterbach	Venningen
Obersülzen	Vollmersweiler
Obrigheim	Wachenheim
Offenbach	Walsheim
Ottersheim/Zellerthal	Weingarten
Ottersheim	Weisenheim am Berg
Pleisweiler	Weyher in der Pfalz
Pleisweiler-Oberhofen	Winden
Queichheim	Zeiskam
Ranschbach	Zell
Rechtenbach	Zellertal
Rhodt	

1.2.9 Bestimmtes Anbaugebiet Franken

(a) *Bereiche:*

Bereich Bayerischer Bodensee
Bereich Maindreieck
Bereich Mainviereck
Bereich Steigerwald

(b) *Grosslagen:*

Burgweg
Ewig Leben
Heiligenthal
Herrenberg
Hofrat
Honigberg
Kapellenberg

Kirchberg
Markgraf Babenberg
Ölspeil
Ravensburg
Renschberg
Rosstal
Schild

Schlossberg	Teufelstor
Schlossstück	
(c) <i>Einzellagen:</i>	
Abtsberg	Kirchberg
Abtsleite	Königin
Altenberg	Krähenschnabel
Benediktusberg	Kreuzberg
Berg	Kronsberg
Berg-Rondell	Küchenmeister
Bischofsberg	Lämmerberg
Burg Hoheneck	Landsknecht
Centgrafenberg	Langenberg
Cyriakusberg	Lump
Dabug	Mainleite
Dachs	Marsberg
Domherr	Maustal
Eselsberg	Paradies
Falkenberg	Pfaffenberg
Feuerstein	Ratsherr
First	Reifenstein
Fischer	Rosenberg
Fürstenberg	Scharlachberg
Glatzen	Schlossberg
Harstell	Schwanleite
Heiligenberg	Sommertal
Heroldsberg	Sonnenberg
Herrgottsweg	Sonnenleite
Herrenberg	Sonnenschein
Herrschaftsberg	Sonnenstuhl
Himmelberg	St. Klausen
Hofstück	Stein
Hohenbühl	Stein/Harfe
Höll	Steinbach
Homburg	Stollberg
Johannisberg	Storchenbrünnele
Julius-Echter-Berg	Tannenberg
Kaiser Karl	Teufel
Kalb	Teufelskeller
Kalbenstein	Trautlestal
Kallmuth	Vögelein
Kapellenberg	Vogelsang
Karthäuser	Wachhügel
Katzenkopf	Weinsteig
Kelter	Wölflein
Kiliansberg	Zehntgaf

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Abtswind	Erlasee
Adelsberg	Erlenbach bei Marktheidenfeld
Adelshofen	Erlenbach am Main
Albertheim	Eschau
Albertshofen	Escherndorf
Altmannsdorf	Euerdorf
Alzenau	Eussenheim
Arnstein	Fahr
Aschaffenburg	Falkenstein
Aschfeld	Feuerthal
Astheim	Frankenberg
Aub	Frankenwinheim
Aura an der Saale	Frickenhausen
Bad Windsheim	Fuchstadt
Bamberg	Gädheim
Bergheinfeld	Gaibach
Bergtheim	Gambach
Bibergau	Gerbrunn
Bieberehren	Germünden
Bischwind	Gerolzhofen
Böttigheim	Gnötzheim
Breitbach	Gössenheim
Brück	Grettstadt
Buchbrunn	Greussenheim
Bullenheim	Greuth
Bürgstadt	Grossheubach
Castell	Grosslangheim
Dampfach	Grossostheim
Dettelbach	Grosswallstadt
Dietersheim	Güntersleben
Dingolshausen	Haidt
Donnersdorf	Hallburg
Dorfprozelten	Hammelburg
Dottenheim	Handthal
Düttingsfeld	Hassfurt
Ebelsbach	Hassloch
Eherieder Mühle	Heidingsfeld
Eibelstadt	Helmstadt
Eichenbühl	Hergolshausen
Eisenheim	Herlheim
Elfershausen	Herrnsheim
Elsfeld	Hessler
Eltmann	Himmelstadt
Engelsberg	Höchberg
Engental	Hoheim
Ergersheim	Hohenfeld
Erlabrunn	Höllrich

Holzkirchen	Markt Nordheim
Holzkirchhausen	Markt Einersheim
Homburg am Main	Markt Erlbach
Hösbach	Marktbreit
Humprechtsau	Markttheidenfeld
Hundelshausen	Marktstef
Hüttenheim	Martinsheim
Ickelheim	Michelau
Iffigheim	Michelbach
Ingolstadt	Michelfeld
Iphofen	Miltenberg
Ippenheim	Mönchstockheim
Ipsheim	Mühlbach
Kammerforst	Mutzenroth
Karlburg	Neubrunn
Karlstadt	Neundorf
Karsbach	Neuses am Berg
Kaubenheim	Neusetz
Kemmern	Nordheim am Main
Kirchsönbach	Obereisenheim
Kitzingen	Oberhaid
Kleinheubach	Oberleinach
Kleinlangheim	Obernau
Kleinochsenfurt	Obernbreit
Klingenberg	Oberntief
Knetzgau	Oberschleichach
Köhler	Oberschwappach
Kolitzheim	Oberschwarzach
Königsberg in Bayern	Obervolkach
Krassolzheim	Ochsenfurt
Krauthelm	Ottendorf
Kreuzwertheim	Pflaumheim
Krum	Possenheim
Külsheim	Prappach
Laudenbach	Prichsenstadt
Leinach	Prosselsheim
Lengfeld	Ramsthal
Lengfurt	Randersacker
Lenkersheim	Remlingen
Lindac	Repperndorf
Lindelbach	Retzbach
Lülsfeld	Retzstadt
Machtilshausen	Reusch
Mailheim	Riedenheim
Mainberg	Rimbach
Mainbernheim	Rimpar
Mainstockheim	Rödelsee
Margetshöchheim	Rossbrunn

Rothenburg ob der Tauber
Rottenberg
Rottendorf
Röttingen
Rück
Rüdenhausen
Rüdisbronn
Rügshofen
Saaleck
Sand am Main
Schallfeld
Scheinfeld
Schmachtenberg
Schnepfenbach
Schonungen
Schwanfeld
Schwarzach
Schwarzenau
Schweinfurt
Segnitz
Seinsheim
Sickershausen
Sommerach
Sommerau
Sommerhausen
Staffelbach
Stammheim
Steigerwald
Steinbach
Stetten
Sugenheim
Sulzfeld
Sulzheim
Sulzthal
Tauberrettersheim
Tauberzell
Theilheim
Thüngen
Thüngersheim
Tiefenstockheim
Tiefenthal
Traustadt
Triefenstein
Trimberg

Uettingen
Uffenheim
Ullstadt
Unfinden
Unterdürrbach
Untereisenheim
Unterhaid
Unterleinach
Veitshöchheim
Viereth
Vogelsburg
Vögnitz
Volkach
Waigolshausen
Waigolsheim
Walddachsbach
Wasserlos
Wässerndorf
Weigenheim
Weiher
Weilbach
Weimersheim
Wenigumstadt
Werneck
Westheim
Wiebelsberg
Wiesenbronn
Wiesenfeld
Wiesentheid
Willanzheim
Winterhausen
Wipfeld
Wirmsthal
Wonfurt
Wörth am Main
Würzburg
Wüstenfelden
Wüstenzell
Zeil am Main
Zeitlitzheim
Zell am Ebersberg
Zell am Main
Zellingen
Ziegelanger

1.2.10 Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

(a) *Bereiche:*

Bereich Württembergischer Bodensee
Bereich Kocher-Jagst-Tauber
Bereich Oberer Neckar
Bereich Remstal-Stuttgart
Bereich Württembergisch Unterland

(b) *Grosslagen:*

Heuchelberg	Schozachtal
Hohenneuffen	Sonnenbühl
Kirchenweinberg	Stautenberg
Kocherberg	Stromberg
Kopf	Tauberberg
Lindauer Seegarten	Wartbühl
Lindelberg	Weinsteige
Salzberg	Wunnenstein
Schalkstein	

(c) *Einzellagen:*

Altenberg	Kirchberg
Berg	Klosterberg
Burgberg	König
Burghalde	Kriegsberg
Dachsberg	Kupferhalde
Dachsteiger	Lämmler
Dezberg	Lichtenberg
Dieblesberg	Liebenberg
Eberfürst	Margarete
Felsengarten	Michaelsberg
Flatterberg	Mönchberg
Forstberg	Mönchsberg
Goldberg	Mühlbacher
Grafenberg	Neckarhalde
Halde	Paradies
Harzberg	Propstberg
Heiligenberg	Ranzenberg
Herrlesberg	Rappen
Himmelreich	Reichshalde
Hofberg	Rozenberg
Hohenberg	Sankt Johännser
Hoher Berg	Schafsteige
Hundsberg	Schanzreiter
Jupiterberg	Schelmenklinge
Kaiserberg	Schenkenberg
Katzenbeisser	Scheuerberg
Katzenöhrle	Schlossberg
Kayberg	Schlosssteige

Schmecker
Schneckenhof
Sommerberg
Sommerhalde
Sonnenberg
Sonntagsberg
Steinacker
Steingrube

Stiftsberg
Wachkopf
Wanne
Wardtberg
Wildenberg
Wohlfahrtsberg
Wurmberg
Zweifelsberg

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Abstatt
Adolzfurt
Affalterbach
Affaltrach
Aichelberg
Aichwald
Allmersbach
Aspach
Asperg
Auenstein
Baach
Bad Mergentheim
Bad Friedrichshall
Bad Cannstatt
Beihingen
Beilstein
Beinstein
Belsenberg
Bensingen
Besigheim
Beuren
Beutelsbach
Bieringen
Bietigheim
Bietigheim-Bissingen
Bissingen
Bodolz
Bönnigheim
Botenheim
Brackenheim
Brettach
Bretzfeld
Breuningsweiler
Bürg
Burgbronn
Cleebronn
Cleversulzbach
Creglingen

Criesbach
Degerloch
Diefenbach
Dimbach
Dörzbach
Dürrenzimmern
Duttenberg
Eberstadt
Eibensbach
Eichelberg
Ellhofen
Elpersheim
Endersbach
Ensing
Enzweihingen
Eppingen
Erdmannhausen
Erlenbach
Erligheim
Ernsbach
Eschelbach
Eschenau
Esslingen
Fellbach
Feuerbach
Flein
Forchtenberg
Frauenzimmern
Freiberg am Neckar
Freudenstein
Freudenthal
Frickenhäuser
Gaisburg
Geddelsbach
Gellmersbach
Gemmrigheim
Geradstetten
Gerlingen

Grantschen	Knittlingen
Gronau	Kohlberg
Grossbottwar	Korb
Grossgartach	Kressbronn/Bodensee
Grossheppach	Künzelsau
Grossingersheim	Langenbeutingen
Grunbach	Laudenbach
Güglingen	Lauffen
Gündelbach	Lehensteinsfeld
Gundelsheim	Leingarten
Haagen	Leonbronn
Haberschlacht	Lienzingen
Häfnerhaslach	Lindau
Hanweiler	Linsenhofen
Harsberg	Löchgau
Hausen an der Zaber	Löwenstein
Hebsack	Ludwigsburg
Hedelfingen	Maienfels
Heilbronn	Marbach/Neckar
Hertmannsweiler	Markelsheim
Hessigheim	Markgröningen
Heuholz	Massenbachhausen
Hirschau	Maulbronn
Hof und Lembach	Meimsheim
Hofen	Metzingen
Hoheneck	Michelbach am Wald
Hohenhaslach	Möckmühl
Hohenstein	Mühlacker
Höpfigheim	Mühlhausen an der Enz
Horkheim	Mülhausen
Horrheim	Mundelsheim
Hösslinsülz	Münster
Illingen	Murr
Ilfeld	Neckarsulm
Ingelfingen	Neckarweiingen
Ingersheim	Neckarwestheim
Kappishäusern	Neipperg
Kernen	Neudenau
Kesselfeld	Neuenstadt am Kocher
Kirchberg	Neuenstein
Kirchheim	Neuffen
Kleinaspach	Neuhausen
Kleinbottwar	Neustadt
Kleingartach	Niederhofen
Kleinheppach	Niedermhall
Kleiningersheim	Niederstetten
Kleinsachsenheim	Nonnenhorn
Klingenberg	Nordhausen

Nordheim
Oberderdingen
Oberohrn
Obersöllibach
Oberstenfeld
Oberstetten
Obersulm
Obertürkheim
Ochsenbach
Ochsenburg
Oedheim
Offenau
Öhringen
Ötisheim
Pfaffenhofen
Pfedelbach
Poppenweiler
Ravensburg
Reinsbronn
Remshalden
Reutlingen
Rielingshausen
Riet
Rietenau
Rohracker
Rommelshausen
Rosswag
Rotenberg
Rottenburg
Sachsenheim
Schluchtern
Schnait
Schöntal
Schorndorf
Schozach
Schützingen
Schwabbach
Schwaigern
Siebeneich
Siglingen
Spielberg
Steinheim
Sternenfels
Stetten im Remstal

Stetten am Heuchelberg
Stockheim
Strümpfelbach
Stuttgart
Sülzbach
Taldorf
Talheim
Tübingen
Uhlbach
Untereisesheim
Untergruppenbach
Unterheimbach
Unterheinriet
Unterjesingen
Untersteinbach
Untertürkheim
Vaihingen
Verrenberg
Vorbachzimmern
Waiblingen
Waldbach
Walheim
Wangen
Wasserburg
Weikersheim
Weiler bei Weinsberg
Weiler an der Zaber
Weilheim
Weinsberg
Weinstadt
Weissbach
Wendelsheim
Wermutshausen
Widdern
Willsbach
Wimmental
Windischenbach
Winnenden
Winterbach
Winzerhausen
Wurmlingen
Wüstenrot
Zaberfeld
Zuffenhausen

1.2.11 Bestimmtes Anbaugebiet Baden

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| (a) <i>Bereiche:</i> | |
| Bereich Badische Bergstrasse | Bereich Kaiserstuhl |
| Kraichgau | Bereich Tuniberg |
| Bereich Badisches Frankenland | Bereich Markgräflerland |
| Bereich Bodensee | Bereich Ortenau |
| Bereich Breisgau | |
| (b) <i>Grosslagen:</i> | |
| Attilafelsen | Schutterlindenberg |
| Burg Lichteneck | Stiftsberg |
| Burg Neuenfels | Stiftsberg |
| Burg Zähringen | Tauberklinge |
| Fürsteneck | Tauberklinge |
| Hohenberg | Vogtei Rötteln |
| Lorettoberg | Vogtei Rötteln |
| Mannaberg | Vulkanfelsen |
| Rittersberg | Vulkanfelsen |
| Schloss Rodeck | |
| (c) <i>Einzellagen:</i> | |
| Abtsberg | Herrenstück |
| Alte Burg | Hex von Dasenstein |
| Altenberg | Himmelreich |
| Alter Gott | Hochberg |
| Bassgeige | Hummelberg |
| Batzenberg | Kaiserberg |
| Betschgräbler | Kapellenberg |
| Bienenberg | Käseberg |
| Bühl | Katzenberg |
| Burggraf | Kinzigtäler |
| Burgstall | Kirchberg |
| Burgwingert | Klepberg |
| Castellberg | Kochberg |
| Eckberg | Kreuzhalde |
| Eichberg | Kronenbühl |
| Engelsberg | Kuhberg |
| Engelsfelsen | Lasenberg |
| Enselberg | Lerchenberg |
| Feuerberg | Lotberg |
| Föhrenberg | Maltesergarten |
| Gänsberg | Mandelberg |
| Gestühl | Mühlberg |
| Haselstaude | Oberdürrenberg |
| Hasenberg | Oelberg |
| Henkenberg | Ölbaum |
| Herrenberg | Ölberg |
| Herrenbuck | Pfarrberg |

Plauelrain
Pulverbuck
Rebtal
Renchtäler
Rosenberg
Roter Berg
Rotgrund
Schäf
Scheibenbuck
Schlossberg
Schlossgarten
Silberberg
Sommerberg
Sonnenberg
Sonnenstück
Sonnhalde

Sonnhohle
Sonnhole
Spiegelberg
St. Michaelsberg
Steinfelsen
Steingässle
Steingrube
Steinhalde
Steinmauer
Sternenberg
Teufelsburg
Ulrichsberg
Weingarten
Weinhecke
Winklerberg
Wolfhag

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Achern
Achkarren
Altdorf
Altschweier
Amoltern
Auggen
Bad Bellingen
Bad Rappenu
Bad Krozingen
Bad Mingolsheim
Bad Mergentheim
Baden-Baden
Badenweiler
Bahlingen
Bahnbrücken
Ballrechten-Dottingen
Bamlach
Bauerbach
Beckstein
Berghaupten
Berghausen
Bermatingen
Bermersbach
Berwangen
Bickensohl
Biengen
Bilfingen
Binau
Binzen
Bischoffingen

Blankenhornsberg
Blansingen
Bleichheim
Bodmann
Bollschweil
Bombach
Bottenau
Bötzingen
Breisach
Britzingen
Broggingen
Bruchsal
Buchholz
Buggingen
Bühl
Bühlertal
Burkheim
Dainbach
Dattingen
Denzlingen
Dertingen
Diedesheim
Dielheim
Diersburg
Diesselhausen
Dietlingen
Dittigheim
Dossenheim
Durbach
Dürren

Eberbach	Heidelsheim
Ebringen	Heiligenzell
Efringen-Kirchen	Heimbach
Egringen	Heinsheim
Ehrenstetten	Heitersheim
Eichelberg	Helmsheim
Eichstetten	Hemsbach
Eichtersheim	Herbolzheim
Eimeldingen	Herten
Eisental	Hertingen
Eisingen	Heuweiler
Ellmendingen	Hilsbach
Elsenz	Hilzingen
Emmendingen	Hochburg
Endingen	Hofweier
Eppingen	Höhefeld
Erlach	Hohensachsen
Ersingen	Hohenwettersbach
Erzingen	Holzen
Eschbach	Horrenberg
Eschelbach	Hügelheim
Ettenheim	Hugsweier
Feldberg	Huttingen
Fessenbach	Ihringen
Feuerbach	Immenstaad
Fischingen	Impfingen
Flehingen	Istein
Freiburg	Jechtingen
Friesenheim	Jöhlingen
Gailingen	Kappelrodeck
Gemmingen	Karlsruhe-Durlach
Gengenbach	Kembach
Gerlachsheim	Kenzingen
Gissigheim	Kiechlinsbergen
Glottertal	Kippenhausen
Gochsheim	Kippenheim
Gottenheim	Kirchart
Grenzach	Kirchberg
Grossrinderfeld	Kirchhofen
Grosssachsen	Kleinkems
Grötzingen	Klepsau
Grunern	Klettgau
Hagnau	Köndringen
Haltingen	Königheim
Haslach	Königschaffhausen
Hassmersheim	Königshofen
Hecklingen	Konstanz
Heidelberg	Kraichtal

Krautheim	Niedereggenen
Külsheim	Niederrimsingen
Kürnbach	Niederschopfheim
Lahr	Niederweiler
Landshausen	Nimburg
Langenbrücken	Nordweil
Lauda	Norsingen
Laudenbach	Nussbach
Lauf	Nussloch
Laufen	Oberachern
Lautenbach	Oberacker
Lehen	Oberbergen
Leimen	Obereggenen
Leiselheim	Obergrombach
Leutershausen	Oberkirch
Liel	Oberlauda
Lindelbach	Oberöwisheim
Lipburg	Oberrimsingen
Lörrach	Oberrotweil
Lottstetten	Obersasbach
Lützelsachsen	Oberschopfheim
Mahlberg	Oberschüpf
Malsch	Obertsrot
Mauchen	Oberuhldingen
Meersburg	Oberweier
Mengen	Odenheim
Menzingen	Ödsbach
Merdingen	Offenburg
Merzhausen	Ohlsbach
Michelfeld	Opfingen
Mietersheim	Ortenberg
Mösbach	Östringen
Mühlbach	Ötlingen
Mühlhausen	Ottersweier
Müllheim	Paffenweiler
Münchweier	Rammersweier
Mundingen	Rauenberg
Münzesheim	Rechberg
Munzingen	Rechberg
Nack	Reichenau
Neckarmühlbach	Reichenbach
Neckarzimmern	Reichholzheim
Nesselried	Renchen
Neudenau	Rettigheim
Neuenbürg	Rheinweiler
Neuershausen	Riedlingen
Neusatz	Riegel
Neuweier	Ringelbach

Ringsheim	Tutschfelden
Rohrbach am Gisshübel	Überlingen
Rotenberg	Übstadt
Rümmingen	Übstadt-Weiler
Sachsenflur	Uissigheim
Salem	Ulm
Sasbach	Untergrombach
Sasbachwalden	Unteröwisheim
Schallbach	Unterschüpf
Schallstadt	Varnhalt
Schelingen	Wagenstadt
Scherzingen	Waldangelloch
Schlatt	Waldulm
Schliengen	Wallburg
Schmieheim	Waltershofen
Schriesheim	Walzbachtal
Seefelden	Wasenweiler
Sexau	Weiher
Singen	Weil
Sinsheim	Weiler
Sinzheim	Weingarten
Söllingen	Weinheim
Stadelhofen	Weisenbach
Staufen	Weisloch
Steinbach	Welmlingen
Steinenstadt	Werbach
Steinsfurt	Wertheim
Stetten	Wettelbrunn
Stettfeld	Wildtal
Sulz	Wintersweiler
Sulzbach	Wittnau
Sulzburg	Wolfenweiler
Sulzfeld	Wollbach
Tairnbach	Wöschbach
Tannenkirch	Zaisenhausen
Tauberbischofsheim	Zell-Weierbach
Tiefenbach	Zeutern
Tiengen	Zungweier
Tiergarten	Zunzingen
Tunsel	

(e) *Andere Namen:*
Affental/Affentaler
Badisch Rotgold
Ehrentrudis

1.2.12 Bestimmtes Anbaugebiet Saale-Unstrut

- (a) *Bereiche:*
 - Bereich Schloss Neuenburg
 - Bereich Thüringen
- (b) *Grosslagen:*
 - Blütengrund
 - Göttersitz
 - Kelterberg
 - Schweigenberg
- (c) *Einzellagen:*
 - Hahnenberg
 - Mühlberg
 - Rappental
- (d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Bad Sulza	Laucha
Bad Kösen	Löbaschütz
Burgscheidungen	Müncheroda
Domburg	Naumburg
Dorndorf	Nebra
Eulau	Neugönna
Freyburg	Reinsdorf
Gleina	Rollsdorf
Goseck	Roszbach
Grossheringen	Schleberoda
Grossjena	Schulpforte
Gröst	Seeburg
Höhnstedt	Spielberg
Jena	Steigra
Kaatschen	Vitzenburg
Kalzendorf	Weischütz
Karsdorf	Weissenfels
Kirchscheidungen	Werder/Havel
Klosterhäseler	Zeuchfeld
Langenbogen	Zscheiplitz

1.2.13 Bestimmtes Anbaugebiet Sachsen

- (a) *Bereiche:*
 - Bereich Dresden
 - Bereich Elstertal
- (b) *Grosslagen:*
 - Elbhänge
 - Lössnitz
 - Schlossweinberg
 - Spaargebirge

(c) *Einzellagen:*

Kapitelberg
Heinrichsburg

(d) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Belgern
Jessen
Kleindröben
Meissen
Merbitz
Ostritz
Pesterwitz

Pillnitz
Proschwitz
Radebeul
Schlieben
Seusslitz
Weinböhla

1.2.14 Andere Namen

Liebfraumilch
Liebfrauenmilch

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

Ahrtaler Landwein
Altrheingauer Landwein
Bayerischer Bodensee-Landwein
Fränkischer Landwein
Landwein der Ruwer
Landwein der Saar
Landwein der Mosel
Mitteldeutscher Landwein
Nahegauer Landwein
Pfälzer Landwein
Regensburger Landwein
Rheinburgen-Landwein
Rheinischer Landwein
Saarländischer Landwein der Mosel
Sächsischer Landwein
Schwäbischer Landwein
Starkenburger Landwein
Südbadischer Landwein
Taubertäler Landwein
Unterbadischer Landwein

B. Traditionelle Begriffe

Auslese
Beerenauslese
Deutsches Weinsiegel
Eiswein
Hochgewächs
Kabinett

Landwein

Qualitätswein garantierten Ursprungs/Q.g.U.

Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs/Q.g.U.

Qualitätswein mit Prädikat/Q.b.A.m.Pr./Prädikatswein

Schillerwein

Spätlese

Trockenbeerenauslese

Weissherbst

Winzersekt

II. Weine mit Ursprung in der Französischen Republik

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete («Vins de qualité produits dans des régions déterminées»)

1.1 Namen der bestimmten Anbaugebiete

1.1.1 Elsass / Ostfrankreich

1.1.1.1 Appellations d'origine contrôlées

Alsace	– Marckrain
Alsace, ergänzt durch den Lagenamen:	– Moenchberg
– Altenberg de Bergbieten	– Muenchberg
– Altenberg de Bergheim	– Ollwiller
– Altenberg de Wolxheim	– Osterberg
– Brand	– Pfersigberg
– Bruderthal	– Pfungstberg
– Eichberg	– Praelatenberg
– Engelberg	– Rangén
– Florimont	– Rosacker
– Frankstein	– Saering
– Froehn	– Schlossberg
– Fuerstentum	– Schoenenbourg
– Geisberg	– Sommerberg
– Gloeckelberg	– Sonnenglanz
– Goldert	– Spiegel
– Hatschbourg	– Sporen
– Hengst	– Steingrubler
– Kanzlerberg	– Steinert
– Kastelberg	– Steinklotz
– Kessler	– Vorbourg
– Kirchberg de Barr	– Wiebelsberg
– Kirchberg de Ribeauvillé	– Wineck-Schlossberg
– Kitterlé	– Winzenberg
– Mambourg	– Zinnkoepflé
– Mandelberg	– Zotzenberg

1.1.1.2 Vins délimités de qualité supérieure

Côtes de Toul

Moselle

1.1.2 Champagne

1.1.2.1 Appellations d'origine contrôlées

Champagne

Coteaux Champenois

Riceys

1.1.3 Bourgogne

1.1.3.1 Appellations d'origine contrôlées

- Aloxe-Corton
Auxey-Duresses
Auxey-Duresses Côte de Beaune
Bâtard-Montrachet
Beaujolais
Beaujolais, ergänzt durch den Gemein-denamen:
– Arbussonnas
– Beaujeu
– Blacé
– Cercié
– Chânes
– Charentay
– Chenas
– Chiroubles
– Dénicé
– Durette
– Emeringes
– Fleurie
– Juliéas
– Jullié
– La Chapelle-de-Guinchay
– Lancié
– Lantignié
– Le Perréon
– Les Ardillats
– Leynes
– Marchampt
– Montmelas
– Odenas
– Pruzilly
– Quincié
– Regnié
– Rivolet
– Romanèche
– Saint-Amour-Bellevue
– Saint-Etienne-des-Ouillères
– Saint-Etienne-la-Varenne
– Saint-Julien
– Saint-Lager
– Saint-Symphorien-d'Anelles
– Saint-Vérand
– Salles
– Vaux
– Vauxrenard
- Villié Morgon
Beaujolais-Villages
Beaune
Bienvenues Bâtard-Montrachet
Blagny
Blagny Côte de Beaune
Bonnes Mares
Bourgogne
Bourgogne Aligoté
Bourgogne oder Bourgogne Clairet,
auch ergänzt durch den Bereichsna-
men:
– Côte Chalonnaise
– Côtes d'Auxerre
– Hautes-Côtes de Beaune
– Hautes-Côtes de Nuits
– Vézélay
Bourgogne oder Bourgogne Clairet,
auch ergänzt durch den Gemein-
denamen:
– Chitry
– Coulanges-la-Vineuse
– Epineuil
– Irancy
Bourgogne oder Bourgogne Clairet,
auch ergänzt durch:
– Côte Saint-Jacques
– En Montre-Cul
– La Chapelle Notre-Dame
– Le Chapitre
– Montreuil
– Montre-cul
Bouzeron
Brouilly
Chablis
Chablis, auch ergänzt durch den La-
genamen («Climat d'origine»):
– Blanchot
– Bougros
– Les Clos
– Grenouilles
– Preuses
– Valmur
– Vaudésir

Chablis, auch ergänzt durch den Lagenaamen («Climat d'origine») oder eine der folgenden Angaben:

- Mont de Milieu
- Montée de Tonnerre
- Chapelot
- Pied d'Aloup
- Côte de Bréchain
- Fourchaume
- Côte de Fontenay
- L'Homme mort
- Vaurorent
- Vaillons
- Chatains
- Séchers
- Beugnons
- Les Lys
- Mélinots
- Roncières
- Les Epinottes
- Montmainis
- Forêts
- Butteaux
- Côte de Léchet
- Beauroy
- Troesmes
- Côte de Savant
- Vau Ligneau
- Vau de Vey
- Vaux Ragons
- Vaucoupin
- Vosgros
- Vaugiraut
- Les Fourneaux
- Morein
- Côte des Près-Girots
- Côte de Vaubarousse
- Berdiot
- Chaume de Talvat
- Côte de Jouan
- Les Beauregards
- Côte de Cuissy
- Chambertin
- Chambertin Clos de Bèze
- Chambolle-Musigny
- Chapelle-Chambertin
- Charlemagne
- Charmes-Chambertin

- Chassagne-Montrachet
- Chassagne-Montrachet Côte de Beaune
- Chenas
- Chevalier-Montrachet
- Chiroubles
- Chorey-lès-Beaune
- Chorey-lès-Beaune Côte de Beaune
- Clos de la Roche
- Clos des Lambrays
- Clos de Tart
- Clos de Vougeot
- Clos Saint-Denis
- Corton
- Corton-Charlemagne
- Côte de Beaune
- Côte de Beaune-Villages
- Côte de Brouilly
- Côte de Nuits-Villages
- Côte Roannaise
- Criots Bâtard-Montrachet
- Echezeaux
- Fixin
- Fleurie
- Gevrey-Chambertin
- Givry
- Grands Echezeaux
- Griotte-Chambertin
- Juliéas
- La Grande Rue
- Ladoix
- Ladoix Côte de Beaune
- Latricières-Chambertin
- Mâcon
- Mâcon-Villages
- Mâcon, ergänzt durch den Gemein-denamen:
 - Azé
 - Berzé-la-Ville
 - Berzé-le-Chatel
 - Bissy-la-Mâconnaise
 - Burgy
 - Bussières
 - Chaintres
 - Chânes
 - Chardonnay
 - Charnay-lès-Mâcon
 - Chasselas

- Chevagny-lès-Chevrières
- Clessé
- Crèches-sur-Saône
- Cruzilles
- Davayé
- Fuissé
- Grévilley
- Hurigny
- Igé
- La Chapelle-de-Guinchay
- La Roche Vineuse
- Leynes
- Loché
- Lugny
- Milly-Lamartine
- Montbellet
- Peronne
- Pierreclos
- Prissé
- Pruzilly
- Romanèche-Thorins
- Saint-Amour-Bellevue
- Saint-Gengoux-de-Scissé
- Saint-Symphorien-d'Annelles
- Saint-Vérand
- Sologny
- Solutré-Pouilly
- Uchizy
- Vergisson
- Verzé
- Vinzelles
- Viré

Maranges, auch ergänzt durch «climat d'origine» oder einen der folgenden Namen:

- Clos de la Boutière
 - La Croix Moines
 - La Fussière
 - Le Clos des Loyères
 - Le Clos des Rois
 - Les Clos Roussots
- Maranges Côte de Beaune
Marsannay
Mazis-Chambertin
Mazoyères-Chambertin
Mercrey
Meursault
Meursault Côte de Beaune

- Montagny
Monthélie
Monthélie Côte de Beaune
Montrachet
Morey-Saint-Denis
Morgon
Moulin-à-Vent
Musigny
Nuits
Nuits-Saint-Georges
Pernand-Vergelesses
Pernand-Vergelesses Côte de Beaune
Petit Chablis, auch ergänzt durch den
Gemeindenamen:
- Beine
- Béro
- Chablis
- La Chapelle-Vaupelteigne
- Chemilly-sur-Serein
- Chichée
- Collan
- Courgis
- Fleys
- Fontenay
- Lignorelles
- Ligny-le-Châtel
- Maligny
- Poilly-sur-Serein
- Préhy
- Saint-Cyr-les-Colons
- Villy
- Viviers
Pommard
Pouilly-Fuissé
Pouilly-Loché
Pouilly-Vinzelles
Puligny-Montrachet
Puligny-Montrachet Côte de Beaune
Régnié
Richebourg
Romanée (La)
Romanée Conti
Romanée Saint-Vivant
Ruchottes-Chambertin
Rully
Saint-Amour
Saint-Aubin
Saint-Aubin Côte de Beaune

Saint-Romain
Saint-Romain Côte de Beaune
Saint-Véran
Santenay
Santenay Côte de Beaune
Savigny
Savigny Côte de Beaune
Savigny-lès-Beaune

Savigny-lès-Beaune Côte de Beaune
Tâche (La)
Vin Fin de la Côte de Nuits
Volnay
Volnay Santenots
Vosne-Romanée
Vougeot

1.1.3.2 Vins délimités de qualité supérieure

Côtes du Forez
Saint Bris

1.1.4 Jura und Savoyen

1.1.4.1 Appellations d'origine contrôlées

Arbois	– Chignin
Arbois Pupillin	– Chignin Bergeron
Château Châlon	– Cruet
Côtes du Jura	– Frangy
Coteaux du Lyonnais	– Jongieux
Crépy	– Marignan
Jura	– Marestel
L'Etoile	– Marin
Macvin du Jura	– Monterminod
Savoie, ergänzt durch die Angabe:	– Monthoux
– Abymes	– Montmélian
– Apremont	– Ripaille
– Arbin	– St-Jean de la Porte
– Ayze	– St-Jeoire Prieuré
– Bergeron	– Seyssel
– Chautagne	

1.1.4.2 Vins délimités de qualité supérieure

Bugey	– Chanay
Bugey, ergänzt durch den Namen des Gewächses:	– Lagnieu
– Anglefort	– Machuraz
– Arbignieu	– Manicle
– Cerdon	– Montagnieu
	– Virieu-le-Grand

1.1.5 Côtes du Rhône

1.1.5.1 Appellations d'origine contrôlées

Baumes-de-Venise	Condrieu
Château Grillet	Cornas
Châteauneuf-du-Pape	Côte Rôtie
Châtillon-en-Diois	Coteaux de Die

Coteaux de Pierrevert	- Saint-Pantaléon-les-Vignes
Coteaux du Tricastin	- Séguret
Côtes du Lubéron	- Valréas
Côtes du Rhône	- Vinsobres
Côtes du Rhône Villages	- Visan
Côtes du Rhône Villages, ergänzt durch den Gemeindenamen:	Côtes du Ventoux
- Beaumes de Venise	Crozes-Hermitage
- Cairanne	Crozes Ermitage
- Chusclan	Die
- Laudun	Ermitage
- Rasteau	Gigondas
- Roaix	Hermitage
- Rochegude	Lirac
- Rousset-les-Vignes	Rasteau
- Sablet	Saint-Joseph
- Saint-Gervais	Saint-Péray
- Saint-Maurice sur Eygues	Tavel
	Vacqueyras

1.1.5.2 Vins délimités de qualité supérieure

Côtes du Vivarais

Côtes du Vivarais, ergänzt durch den Namen des Gewächses:

- Orgnac-l'Aven
- Saint-Montant
- Saint-Remèze

1.1.6 Provence und Korsika

1.1.6.1 Appellations d'origine contrôlées

Ajaccio	- Sartène
Bandol	- Porto Vecchio
Bellet	Coteaux d'Aix-en-Provence
Cap Corse	Les-Baux-de-Provence
Cassis	Coteaux Varois
Corse, auch ergänzt durch:	Côtes de Provence
- Calvi	Palette
- Coteaux du Cap-Corse	Patrimoine
- Figari	Provence

1.1.7 Languedoc-Roussillon

1.1.7.1 Appellations d'origine contrôlées

Banyuls	Coteaux du Languedoc Picpoul de Pi-
Bellegarde	net
Collioure	Coteaux du Languedoc, auch ergänzt
Corbières	durch den Namen:
Costières de Nîmes	- Cabrières
Coteaux du Languedoc	- Coteaux de La Méjanelle

- Coteaux de Saint-Christol	Frontignan
- Coteaux de Vérargues	Languedoc, auch ergänzt durch den
- La Clape	Gemeindenamen:
- La Méjanelle	- Adissan
- Montpeyroux	- Aspiran
- Pic-Saint-Loup	- Le Bosc
- Quatourze	- Cabrières
- Saint-Christol	- Ceyras
- Saint-Drézéry	- Fontès
- Saint-Georges-d'Orques	- Lieuran-Cabrières
- Saint-Saturnin	- Nizas
- Vérargues	- Paulhan
Côtes du Roussillon	- Péret
Côtes du Roussillon Villages	- Saint-André-de-Sangonis
Côtes du Roussillon Villages Car-	Limoux
many	Lunel
Côtes du Roussillon Villages Latour	Maurly
de France	Minervois
Côtes du Roussillon Villages Lesquer-	Mireval
de	Saint-Jean-de-Minervois
Côtes du Roussillon Villages Tautavel	Rivesaltes
Faugères	Roussillon
Fitou	Saint-Chinian

1.1.7.2 Vins délimités de qualité supérieure

Cabardès
Côtes du Cabardès et de l'Orbiel
Côtes de la Malepère
Côtes de Millau

1.1.8 Südwestfrankreich

1.1.8.1 Appellations d'origine contrôlées

Béarn	Gaillac
Béarn-Bellocq	Gaillac Premières Côtes
Bergerac	Haut-Montravel
Buzet	Irouléguy
Cahors	Jurançon
Côtes de Bergerac	Madiran
Côtes de Duras	Marcillac
Côtes du Frontonnais	Monbazillac
Côtes du Frontonnais Fronton	Montravel
Côtes du Frontonnais Villaudric	Pacherenc du Vic-Bilh
Côtes du Marmandais	Pécharmant
Côtes de Montravel	Rosette
Floc de Gascogne	Saussignac

1.1.8.2 Vins délimités de qualité supérieure

Côtes de Brulhois	Estaing
Côtes de Saint-Mont	Fel
Tursan	Lavilledieu
Entraygues	

1.1.9 Bordeaux

1.1.9.1 Appellations d'origine contrôlées

Barsac	- Bassens
Blaye	- Baurech
Bordeaux	- Béguey
Bordeaux Clairet	- Bouliac
Bordeaux Côtes de Francs	- Cadillac
Bordeaux Haut-Benauge	- Cambes
Bourg	- Camblanes
Bourgeois	- Capian
Côtes de Bourg	- Carbon blanc
Cadillac	- Cardan
Cérons	- Carignan
Côtes Canon-Fronsac	- Cenac
Canon-Fronsac	- Cenon
Côtes de Blaye	- Donzac
Côtes de Bordeaux Saint-Macaire	- Floirac
Côtes de Castillon	- Gabarnac
Entre-Deux-Mers	- Haux
Entre-Deux-Mers Haut-Benauge	- Latresne
Fronsac	- Langoiran
Graves	- Laroque
Graves de Vayres	- Le Tourne
Haut-Médoc	- Lestiac
Lalande de Pomerol	- Lormont
Listrac-Médoc	- Monprimblanc
Loupiac	- Omet
Lussac Saint-Emilion	- Paillet
Margaux	- Quinsac
Médoc	- Rions
Montagne Saint-Emilion	- Saint-Caprais-de-Bordeaux
Moulis	- Saint-Eulalie
Moulis-en-Médoc	- Saint-Germain-de-Graves
Néac	- Saint-Maixant
Pauillac	- Semens
Pessac-Léognan	- Tabanac
Pomerol	- Verdelais
Premières Côtes de Blaye	- Villenave de Rions
Premières Côtes de Bordeaux	- Yvrac
Premières Côtes de Bordeaux, ergänzt durch den Gemeinidenamen:	Puisseguin Saint-Emilion Sainte-Croix-du-Mont

Saint-Emilion
 Saint-Estèphe
 Sainte-Foy Bordeaux

Saint-Georges Saint-Emilion
 Saint-Julien
 Sauternes

1.1.10 Val de Loire

1.1.10.1 Appellations d'origine contrôlées

Anjou	- Parassy
Anjou Coteaux de la Loire	- Pigny
Anjou-Villages	- Quantilly
Anjou-Villages Brissac	- Saint-Céols
Blanc Fumé de Pouilly	- Soulangis
Bourgueil	- Vignoux-sous-les-Aix
Bonnezeaux	- Humbligny
Cheverny	Montlouis
Chinon,	Muscadet
Coteaux de l'Aubance	Muscadet Coteaux de la Loire
Coteaux du Giennois	Muscadet Sèvre-et-Maine
Coteaux du Layon	Muscadet Côtes de Grandlieu
Coteaux du Layon, ergänzt durch den Gemeindenamen:	Pouilly-sur-Loire
- Beaulieu-sur Layon	Pouilly Fumé
- Faye-d'Anjou	Quarts-de-Chaume
- Rablay-sur-Layon	Quincy
- Rochefort-sur-Loire	Reuilly
- Saint-Aubin-de-Luigné	Sancerre
- Saint-Lambert-du-Lattay	Saint-Nicolas-de-Bourgueil
Coteaux du Layon Chaume	Saumur
Coteaux du Loir	Saumur Champigny
Coteaux de Saumur	Savennières
Cour-Cheverny	Savennières-Coulée-de-Serrant
Jasnières	Savennières-Roche-aux-Moines
Loire	Touraine
Ménétau Salon, auch ergänzt durch den Gemeindenamen:	Touraine Azay-le-Rideau
- Aubinges	Touraine Amboise
- Menetou-Salon	Touraine Mesland
- Morogues	Val de Loire
	Vouvray

1.1.10.2 Vins délimités de qualité supérieure :

Châteaumeillant	- Corent
Côteaux d'Ancenis	- Madargues
Coteaux du Vendômois	Fiefs-Vendéens, obligatorisch ergänzt durch den Namen:
Côtes d'Auvergne, auch ergänzt durch den Gemeindenamen:	- Brem
- Boudes	- Mareuil
- Chanturgue	- Pissotte
- Châteaugay	- Vix

Gros Plant du Pays Nantais
Haut Poitou
Orléanais

Saint-Pourçain
Thouarsais
Valençay

1.1.11 Cognac

1.1.11.1 Appellation d'Origine Contrôlée

Charentes

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

Vin de pays de l'Agenais	Vin de pays du comté tolosan
Vin de pays d'Aigues	Vin de pays des comtés rhodaniens
Vin de pays de l'Ain	Vin de pays de Corrèze
Vin de pays de l'Allier	Vin de pays de la Côte Vermeille
Vin de pays d'Allobrogie	Vin de pays des coteaux charitois
Vin de pays des Alpes de Haute-Provence	Vin de pays des coteaux d'Enserune
Vin de pays des Alpes Maritimes	Vin de pays des coteaux de Besilles
Vin de pays de l'Ardaillhou	Vin de pays des coteaux de Cèze
Vin de pays de l'Ardeche	Vin de pays des coteaux de Coiffy
Vin de pays d'Argens	Vin de pays des coteaux de Foncaude
Vin de pays de l'Ariège	Vin de pays des coteaux de Glanes
Vin de pays de l'Aude	Vin de pays des coteaux de l'Ardeche
Vin de pays de l'Aveyron	Vin de pays des coteaux de l'Auxois
Vin de pays des Balmes dauphinoises	Vin de pays des coteaux de la Cabrerisse
Vin de pays de la Bénouvie	Vin de pays des coteaux de Laurens
Vin de pays du Bérange	Vin de pays des coteaux de Miramont
Vin de pays de Bessan	Vin de pays des coteaux de Murviel
Vin de pays de Bigorre	Vin de pays des coteaux de Narbonne
Vin de pays des Bouches du Rhône	Vin de pays des coteaux de Peyriac
Vin de pays du Bourbonnais	Vin de pays des coteaux des Baronnie
Vin de pays de Cassan	Vin de pays des coteaux des Fenouillèdes
Vin de pays Catalans	Vin de pays des coteaux du Cher et de l'Arnon
Vin de pays de Caux	Vin de pays des coteaux du Grésivaudan
Vin de pays de Cessenon	Vin de pays des coteaux du Libron
Vin de pays des Cévennes	Vin de pays des coteaux du Littoral audois
Vin de pays des Cévennes « Mont Bouquet »	Vin de pays des coteaux du Pont du Gard
Vin de pays Charentais	Vin de pays des coteaux du Quercy
Vin de pays Charentais «Ile de Ré»	Vin de pays des coteaux du Salagou
Vin de pays Charentais «Saint-Sornin»	Vin de pays des coteaux du Verdon
Vin de pays de la Charente	Vin de pays des coteaux et terrasses de Montauban
Vin de pays des Charentes-Maritimes	Vin de pays des côtes catalanes
Vin de pays du Cher	
Vin de pays de la cité de Carcassonne	
Vin de pays des collines de la Moure	
Vin de pays des collines rhodaniennes	
Vin de pays du comté de Grignan	

Vin de pays des côtes de Gascogne	Vin de pays du jardin de la France
Vin de pays des côtes de Lastours	«Marches de Bretagne»
Vin de pays des côtes de Montestruc	Vin de pays du jardin de la France
Vin de pays des côtes de Pérignan	«Pays de Retz»
Vin de pays des côtes de Prouilhe	Vin de pays des Landes
Vin de pays des côtes de Thau	Vin de pays de Loire-Atlantique
Vin de pays des côtes de Thongue	Vin de pays du Loir et Cher
Vin de pays des côtes du Brian	Vin de pays du Loiret
Vin de pays des côtes de Ceressou	Vin de pays du Lot
Vin de pays des côtes du Condomois	Vin de pays du Lot et Garonne
Vin de pays des côtes du Tarn	Vin de pays des Maures
Vin de pays des côtes du Vidourle	Vin de pays de Maine et Loire
Vin de pays de la Creuse	Vin de pays de la Meuse
Vin de pays de Cucugnan	Vin de pays du Mont Baudile
Vin de pays des Deux-Sèvres	Vin de pays du Mont Caumes
Vin de pays de la Dordogne	Vin de pays des Monts de la Grage
Vin de pays du Doubs	Vin de pays de la Nièvre
Vin de pays de la Drôme	Vin de pays d'Oc
Vin de pays du Duché d'Uzès	Vin de pays du Périgord
Vin de pays de Franche Comté	Vin de pays de la Petite Crau
Vin de pays de Franche Comté	Vin de pays de Pézenas
«Coteaux de Champlitte»	Vin de pays de la principauté d'Orange
Vin de pays du Gard	Vin de pays du Puy de Dôme
Vin de pays du Gers	Vin de pays des Pyrénées-Atlantiques
Vin de pays des gorgés de l'Hérault	Vin de pays des Pyrénées-Orientales
Vin de pays des Hautes-Alpes	Vin de pays des Sables du golfe de Li-
Vin de pays de la Haute-Garonne	on
Vin de pays de la Haute-Marne	Vin de pays de Saint-Sardos
Vin de pays des Hautes-Pyrénées	Vin de pays de Sainte Marie la Blan-
Vin de pays d'Hauterive	che
Vin de pays d'Hauterive «Val d'Or-	Vin de pays de Saône et Loire
bieu»	Vin de pays de la Sarthe
Vin de pays d'Hauterive «Coteaux du	Vin de pays de Seine et Marne
Termenès»	Vin de pays du Tarn
Vin de pays d'Hauterive «Côtes de	Vin de pays du Tarn et Garonne
Lézignan»	Vin de pays des Terroirs landais
Vin de pays de la Haute-Saône	Vin de pays des Terroirs landais
Vin de pays de la Haute-Vienne	«Coteaux de Chalosse»
Vin de pays de la haute vallée de	Vin de pays des Terroirs landais
l'Aude	«Côtes de l'Adour»
Vin de pays de la haute vallée de l'Orb	Vin de pays des Terroirs landais
Vin de pays des hauts de Badens	«sables fauves»
Vin de pays de l'Hérault	Vin de pays des Terroirs landais
Vin de pays de l'île de Beauté	«sables de l'océan»
Vin de pays de l'Indre et Loire	Vin de pays de Thézac-Perricard
Vin de pays de l'Indre	Vin de pays du Torgan
Vin de pays de l'Isère	Vin de pays d'Urfé
Vin de pays du jardin de la France	Vin de pays du Val de Cesse

Vin de pays du Val de Dagne
Vin de pays du Val de Montferrand
Vin de pays de la vallée du Paradis
Vin de pays des vals d'Agly
Vin de pays du Var
Vin de pays du Vaucluse

Vin de pays de la Vaunage
Vin de pays de la Vendée
Vin de pays de la Vicomté d'Aumelas
Vin de pays de la Vienne
Vin de pays de la Vistrenque
Vin de pays de l'Yonne

B. Traditionelle Begriffe

1^{er} cru
Premier cru
1^{er} cru classé
Premier cru classé
1^{er} grand cru classé
Premier grand cru classé
2^e cru classé
Deuxième cru classé
Appellation contrôlée/A.C.
Appellation d'origine/A.O.
Appellation d'origine contrôlée/A.O.C.
Clos
Cru
Cru artisan
Cru bourgeois
Cru classé
Edelzwicker
Grand cru
Grand cru classé
Schillerwein
Sélection de grains nobles
Vendange tardive
Vin de paille
Vin de pays
Vin délimité de qualité supérieure/V.D.Q.S.

III. Weine mit Ursprung im Königreich Spanien

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete («Vino de calidad producido en region determinada»)

1.1 Namen der bestimmten Anbaugebiete

Abona	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda
Alella	Méntrida
Alicante	Monterrei
Almansa	Montilla-Moriles
Ampurdán-Costa Brava	Navarra
Bierzo	Palma
Binissalem-Mallorca	Penedés
Bullas	Priorato
Calatayud	Rias Baixas
Campo de Borja	Ribeiro
Cariñena	Ribera del Duero
Cava	Rioja (DO Ca)
Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina	Rueda
Chacoli de Getaria-Getariako Txakolina	Somontano
Cigales	Tacoronte-Acentejo
Conca de Barbera	Tarragona
Condado de Huelva	Terra Alta
Costers del Segre	Toro
Hierro	Utiel-Requena
Jerez / Xérès / Sherry	Valdeorras
Jumilla	Valdepeñas
Lanzarote	Valencia
Madrid	Valle de Gúímar
Malaga	Valle de la Orotava
Mancha	Ycoden-Daute-Isora
	Yecla

1.2 Namen der Bereiche und Gemeinden

1.2.1 Bestimmtes Anbaugebiet Abona

Adeje	Granadilla de Abona
Vilaflores	Villa de Arico
Arona	Fasnia
San Miguel de Abona	

1.2.2 Bestimmtes Anbaugebiet Alella

Alella	Masnou
Argentona	Mongat
Cabrils	Montornés del Vallès
Martorelles	Orrius

Premià de Dalt	Teia
Premià de Mar	Tiana
Roca del vallès	Vallromanes
San Fost de Campcentelles	Vilassar de Dalt
Santa Maria de Martorelles	Villanova del Vallès

1.2.3 Bestimmtes Anbaugebiet Alicante

(a) <i>Alicante</i>	
Algueña	Ibi
Alicante	Mañán
Bañeres	Monovar
Benejama	Onil
Biar	Petrer
Campo de Mirra	Pinoso
Cañada	Romana
Castalla	Salinas
Elda	Sax
Hondón de los Frailes	Tibi
Hondón de las Nieves	Villena
(b) <i>La Marina</i>	
Alcalali	Murla
Beniarbeig	Ondara
Benichembla	Orba
Benidoleig	Parcent
Benimeli	Pedreguer
Benissa	Sagra
Benitachell	Sanet y Negrals
Calpe	Senija
Castell de Castells	Setla y Mirarrosa
Denia	Teulada
Gata de Gorgos	Tormos
Jalón	Vall de Laguart
Llíber	Vergel
Miraflor	Xabia

1.2.4 Bestimmtes Anbaugebiet Almansa

Alpera	Higueruela
Almansa	Hoya Gonzalo
Bonete	Pétrola
Chinchilla de Monte-Aragón	Villar de Chinchilla
Corral-Rubio	

1.2.5 Bestimmtes Anbaugebiet Ampurdán-Costa Brava

Agullana	Cadaqués
Aviñonet de Puigventós	Cantallops
Boadella	Capmany
Cabanes	Colera

Darnius	Port-Bou
Espolla	Port de la Selva
Figuères	Rabós
Garriguella	Roses
Jonquera	Riumors
Llança	Sant Climent de Sescebes
Llers	Selva de Mar
Masarach	Terrades
Mollet de Perelada	Vilafant
Palau-Sabardera	Vilajuïga
Pau	Vilamaniscle
Pedret i Marsà	Vilanant
Perelada	Viure
Pont de Molins	

1.2.6 Bestimmtes Anbaugebiet Bierzo

Arganza	Fresnedo
Bembibre	Molinaseca
Borrenes	Noceda
Cabañas Raras	Ponferrada
Cacabelos	Priaranza
Camponaraya	Puente de Domingo Flórez
Carracedelo	Sancedo
Carucedo	Toral de los Vados
Castropodame	Vega de Espinareda
Congosto	Villadecanes
Corullón	Villafranca del Bierzo
Cubillos del Sil	

1.2.7 Bestimmtes Anbaugebiet Binissalem-Mallorca

Binissalem
Consell
Santa María del Camí
Sancellas
Santa Eugenia

1.2.8 Bestimmtes Anbaugebiet Bullas

Bullas	Calasparra
Cehégín	Caravaca
Mula	Moratalla
Ricote	Lorca

1.2.9 Bestimmtes Anbaugebiet Calatayud

Abanto	Aniñón
Acered	Ateca
Alarba	Belmonte de Gracián
Alhama de Aragón	Bubierca

Calatayud
Cárenas
Castejón de Alarba
Castejón de las Armas
Cervera de la Cañada
Clarés de Ribota
Codos
Fuentes de Jiloca
Godojos
Ibdes
Maluenda
Mara
Miedes
Monterde
Montón
Morata de Jiloca

Moros
Munébrega
Nuévalos
Olvés
Orera
Paracuellos de Jiloca
Ruesca
Sediles
Terrer
Torralba de Ribota
Torrijo de la Cañada
Valtorres
Villalba del Perejil
Villalengua
Villaroya de la Sierra
Viñuela

1.2.10 Bestimmtes Anbaugebiet Campo de Borja

Agón
Ainzón
Alberite de San Juan
Albeta
Ambel
Bisimbre
Borja
Bulbuenta

Bureta
Buste
Fuendejalón
Magallón
Maleján
Pozuelo de Aragón
Tabuenca
Vera de Moncayo

1.2.11 Bestimmtes Anbaugebiet Cariñena

Aguarón
Aladrén
Alfamén
Almonacid de la Sierra
Alpartir
Cariñena
Cosuenda

Encinacorba
Longares
Muel
Mezalocha
Paniza
Tosos
Villanueva de Huerva

1.2.12 Bestimmtes Anbaugebiet Cigales

Cabezón de Pisuerga
Cigales
Corcos del Valle
Cubillas de Santa Marta
Dueñas
Fuensaldaña

Mucientes
Quintanilla de Trigueros
San Martín de Valvení
Santovenia de Pisuerga
Trigueros del Valle
Valoria la Buena

1.2.13 Bestimmtes Anbaugebiet Conca de Barbera

Barberà de la Conca
Blancafort

Conesa
Forés

Espluga de Francolí	Senan
Montblanc	Solivella
Pira	Valclara
Rocafort de Queralt	Vilaverd
Sarral	Vimbodí

1.2.14 Bestimmtes Anbaugebiet Condado de Huelva

Almonte	Niebla
Beas	Palma del Condado
Bollullos del Condado	Palos de la Frontera
Bonares	Rociana del Condado
Chucena	San Juan del Puerto
Hinojos	Trigueros
Lucena del Puerto	Villalba del Alcor
Manzanilla	Villarrasa
Moguer	

1.2.15 Bestimmtes Anbaugebiet Costers del Segre

- a) *Bereich Raimat*
Lleida
- b) *Bereich Artesa*
Alòs de Balaguer
Artesa de Segre
Foradada
Penelles
Preixens
- c) *Bereich Valle del Rio Corb*
Belianes
Ciutadilla
Els Omells de na Gaia
Granyanella
Granyena de Segarra
Guimerá
Maldá
Montoliu de Segarra
Montornés de Segarra
Nalec
Preixana
San Martí de Riucorb
Tarrega
Vallbona de les Monges
Vallfogona de Riucorb
Verdú
- d) *Bereich Les Garrigues*
Arbeca
Bellaguarda
Cerviá de les Garrigues
El Vilosell
Els Omellons
Fulleda
Albi
Espluga Calba
La Floresta
La Pobla de Cérvoles
Tarrés
Vinaixa

1.2.16 Bestimmtes Anbaugebiet Chacolí de Bizkaia / Bizkaiko Txakolína

Bakio	Barakaldo
Balmaseda	Derio

Durango	Mendata
Elorrio	Mendexa
Erandio	Morga
Forua	Mungia
Galdames	Muskiz
Gamiz-Fika	Muxika
Gatika	Orduña
Gernika	Sestao
Gordexola	Sopelana
Gueñes	Sopuerta
Larrabetzu	Zalla
Lezama	Zamudio
Lekeitio	Zaratamo
Markina	

1.2.17 Bestimmtes Anbaugebiet Chacolí de Getaria / Getariako Txakolína

Aia
Getaria
Zarautz

1.2.18 Bestimmtes Anbaugebiet El Hierro

Frontera
Valverde

1.2.19 Bestimmtes Anbaugebiet Jerez-Xeres-Sherry y Manzanilla – Sanlúcar de Barrameda

Chiclana de la Frontera	Puerto Real
Chipiona	Rota
Jerez de la Frontera	Sanlúcar de Barrameda
Lebrija	Trebujena
Puerto de Santa Maria	

1.2.20 Bestimmtes Anbaugebiet Jumilla

Albatana	Montealegre del Castillo
Fuente-Alamo	Ontur
Hellin	Tobarra
Jumilla	

1.2.21 Bestimmtes Anbaugebiet Lanzarote

Arrecife	Tías
Hariá	Tinajo
San Bartolomé	Yaiza
Teguise	

1.2.22 Bestimmtes Anbaugebiet Málaga

Alameda	Estepona
Alcaucin	Frigiliana
Alfarnate	Fuente Piedra
Alfarnatejo	Humilladero
Algarrobo	Iznate
Alhaurín de la Torre	Macharaviaya
Almachar	Manilva
Almogía	Moclinejo
Antequera	Mollina
Archez	Nerja
Archidona	Periana
Arenas	Rincón de la Victoria
Benamargosa	Riogordo
Benamocarra	Salares
Borge,	Sayalonga
Campillos	Sedella
Canillas de Albaida	Sierra de Yeguas.
Canillas del Aceituno	Torrox
Casabermeja	Totalán
Casares	Velez-Málaga
Colmenar	Villanueva del Trabuco
Cómares	Villanueva de Tapia
Competa	Villanueva del Rosario
Cuevas de San Marcos	Villanueva de Algaidas
Cuevas Bajas	Viñuela
Cutar	

1.2.23 Bestimmtes Anbaugebiet La Mancha

Acabazón	Argamasilla de Calatrava
Ajofrín	Atalaya del Cañavate
Albaladejo	Ballesteros de Calatrava
Alberca de Záncara	Barajas de Melo
Alcázar de San Juan	Belinchón
Alcolea de Calatrava	Belmonte
Alconchel de la Estrella	Bolaños de Calatrava
Aldea del Rey	Cabanas de Yepes
Alhambra	Cabezamesada
Almagro	Calzada de Calatrava
Almarcha	Campo de Criptana
Almedina	Camuñas
Almendros	Cañada de Calatrava
Almodovar del Campo	Cañadajuncosa
Almonacid del Marquesado	Cañavate
Almonacid de Toledo	Carrascosa de Haro
Arenas de San Juan	Carrión de Calatrava
Argamasilla de Alba	Carrizosa

Casas de Fernando Alonso
Casas de Haro
Casas de los Pinos
Casas de Benitez
Casas de Guijarro
Castellar de Santiago
Castillo de Garcimuñoz
Cervera del Llano
Chueca
Ciruelos
Ciudad Real
Consuegra
Corral de Almaguer
Cortijos
Cózar
Daimiel
Dosbarrios
Fernancaballero
Fuenllana
Fuensanta
Fuente el Fresno
Fuente de Pedro Naharro
Fuentelespino de Haro
Granátula de Calatrava
Guardia
Herencia
Hinojosa
Hinojosos
Honrubia
Hontanaya
Horcajo de Santiago
Huelves
Huerta de Valdecarábanos
Labores
Leganiel
Lezuza
Lillo
Madridejos
Malagon
Manzanares
Manzanaque
Marjaliza
Mascaraque
Membrilla
Mesas
Miguel Esteban
Miguelturra
Minaya

Monreal del Llano
Montalbanejo
Montalvos
Montiel
Mora
Mota del Cuervo
Munera
Nambroca
Noblejas
Ocaña
Olivares de Júcar
Ontigola con Oreja
Orgaz con Arisgotas
Osa de la Vega
Ossa de Montiel
Pedernoso
Pedro Muñoz
Pedroñeras
Picón
Piedrabuena
Pinarejo
Poblete
Porzuna
Pozoamargo
Pozorrubio
Pozuelo de Calatrava
Pozoamargo
Provencio
Puebla de Almoradiel
Puebla del Principe
Puebla de Almenara
Puerto Lápice
Quero
Quintanar de la Orden
Rada de Haro
Roda
Romeral
Rozalén del Monte
Saelices
San Clemente
Santa Cruz de la Zarza
Santa Maria de los Llanos
Santa Cruz de los Cañamos
Santa Maria del Campo
Sisante
Socuéllamos
Solana
Sonseca con Casalgordo

Tarancón	Villaminaya
Tarazona de la Mancha	Villamuelas
Tembleque	Villanueva de Alcardete
Terrinches	Villanueva de Bogas
Toboso	Villanueva de los Infantes
Tomelloso	Villanueva de la Fuente
Torralba de Calatrava	Villar del Pozo
Torre de Juan Abad	Villar de la Encina
Torrubia del Campo	Villanueva de los Infantes
Torrubia del Castillo	Villar del Pozo
Tresjuncos	Villar de la Encina
Tribaldos	Villar de Cañas
Turleque	Villarejo de Fuentes
Uclés	Villares del Saz
Urda	Villarrobledo
Valenzuela de Calatrava	Villarrubia de Santiago
Valverde de Jucar	Villarrubia de los Ojos
Vara de Rey	Villarrubio
Villa de Don Fadrique	Villarta de San Juan
Villacañas	Villasequilla de Yepes
Villaescusa de Haro	Villatobas
Villafranca de los Caballeros	Villaverde y Pasaconsol
Villahermosa	Yebénes
Villamanrique	Yepes
Villamayor de Calatrava	Zarza del Tajo
Villamayor de Santiago	

1.2.24 Bestimmtes Anbaugebiet Mentrida

Albarreal de Tajo	Escalonilla
Alcabón	Fuensalida
Aldea en Cabo	Gerindote
Almoroj	Hinojosa de San Vincente
Arcicóllar	Hormigos
Barciene	Huecas
Burujón	Lominchar
Camarena	Lucillos
Camarenilla	Maqueda
Carmena	Mentrida-Montearagón
Carranque	Nombela
Casarrubios del Monte	Novés
Castillo de Bayuela	Otero
Cebolla	Palomeque
Cedillo del Condado	Paredes
Cerralbos	Paredas de Escalona
Chozas de Canales	Pelahustán
Domingo Pérez	Portillo
Escalona	Real de San Vincente

Recas	Val de Santo Domingo
Rielves	Valmojado
Santa Olalla	Ventas de Retamosa
Santa Cruz del Retamar	Villamiel
Torre de Esteban Hambrán	Viso
Torrijos	Yuncillos

1.2.25 Bestimmtes Anbaugebiet Montilla-Moriles

Aguilar de la Frontera	Montemayor
Baena	Montilla
Cabra	Monturque
Castro del Rio	Moriles
Doña Mencía	Nueva Carteya
Espejo	Puente Genil
Fernán-Nuñez	Rambla
Lucena	Santaella
Montalbán	

1.2.26 Bestimmtes Anbaugebiet Navarra

(a) *Bereich Ribera Baja*

Ablitas	Fitero
Arguedas	Monteagudo
Barillas	Murchante
Cascante	Tudela
Castejón	Tulebras
Cintruénigo	Valtierra
Corella	

(b) *Bereich Ribera Alta*

Artajona	Mélida
Beire	Milagro
Berbinzana	Miranda de Arga
Cadreita	Murillo el Fruto
Caparroso	Murillo el Cuende
Cárcar	Olite
Carcastillo	Peralta
Falces	Pitillas
Funes	Sansoain
Larraza	Santacara
Lerin	Sesma
Lodosa	Tafalla
Marcilla	Villafranca

(c) *Bereich Tierra Estella*

Aberin	Arróniz
Allo	Ayeguí
Arcos	Barbarín
Arellano	Busto

Desojo	Morentin
Discastillo	Oteiza de la Solana
Espronceda	Sansol
Estella	Torralba del Rio
Igúzquiza	Torres del Rio
Lazagurria	Valle de Yerri
Luquín	Villatuerta
Mendoza	Villa mayor de Monjardín
(d) <i>Bereich Valdizarbe</i>	
Adios	Mendigorría
Añorbe	Muruzábal
Artazu	Obanos
Barásoain	Orisoain
Biurrun	Oloriz
Cirauqui	Puente la Reina
Etxauri	Pueyo
Enériz	Tiebas-Muruarte de Reta
Garinoain	Tirapu
Guirguillano	Ucar
Legarda	Unzué
Leoz	Uterga
Mañeru	
(e) <i>Bereich Baja Montaña</i>	
Aibar	Lerga
Aoiz	Llédena
Cáseda	Lumbier
Eslava	Sada
Ezprogui	San Martin de Unx
Gallipienzo	Sanguesa
Javier	Ujué
Leache	

1.2.27 Bestimmtes Anbaugebiet Penedès

Abrera	Castellvi Rosanes
Aiguamurcia	Castellvi de la Marca
Albinyana	Cervelló
Avinyonet	Corbera de Llobregat
Banyeres	Creixell
Begues	Cubelles
Bellvei	Cunit
Bisbal del Penedès, La	Font-rubí
Bonastre	Gelida
Cabanyas	Granada
Cabrera d'Igualada	Hostalets de Pierola
Calafell	Llacuna
Canyelles	Llorenç del Penedès
Castellet i Gornal	Martorell

Mascefa	Santa Margarida i els Monjos
Mediona	Santa Fe del Penedès
Montmell	Santa Maria de Miralles
Olèrdola	Santa Oliva
Olesa de Bonesvalls	Sant Jaume dels domeny
Olivella	Sant Martí de Sarroca
Pacs del Penedès	Sant Pere de Ribes
Piera	Sant Pere de Riudebitlles
Pla del Penedès	Sitges
Pontons	Subirats
Puigdàlber	Torrelavid
Roda de Barà	Torrelles de Foix
Sant Llorenç d'Hortons	Vallirana
Sant Quinti de Mediona	Vendrell, El
Sant Sadurn d'Anoia	Vilafranca del Penedès
Sant Cugat Sesgarrigues	Vilanova i la Geltrú
Sant Esteve Sesroviures	Viloví
Sant Jaume dels Domenys	

1.2.28 Bestimmtes Anbaugebiet Priorato

Bellmunt del Priorat	Porrera
Gratallops	Torroja del Priorat
Lloà	Vilella Alta
Morera de Montsant	Vilella Baixa
Poboleda	

1.2.29 Bestimmtes Anbaugebiet Rias Baixas

- a) *Bereich Val do Salnés*
- | | |
|----------------|----------------------|
| Caldas de Reis | Ribadumia |
| Cambados | Sanxenxo |
| Meaño | Vilanova de Arousa |
| Meis | Vilagracia de Arousa |
| Portas | |
- b) *Bereich Condado do Tea*
- | | |
|--------------------|--|
| A Cañiza | |
| Arbo | |
| As Neves | |
| Crecente | |
| Salvaterra de Miño | |
- c) *Bereich O Rosal*
- | | |
|---------|--|
| O Rosal | |
| Tomiño | |
| Tui | |

1.2.30 Bestimmtes Anbaugebiet Ribeiro

Arnoia	Cortegada
Beade	Leiro
Carballeda de Avia	Punxin
Castrelo de Miño	Ribadavia
Cenlle	

1.2.31 Bestimmtes Anbaugebiet Ribeira del Duero

Adrada de Haza	Milagros
Aguilera	Miño de san Esteban
Alcubilla de Avellaneda	Montejo de la Vega de la Zerreuela
Aldehorno	Moradillo de Roa
Anguix	Nava de Roa
Aranda de Duero	Olivares de Duero
Baños de Valdearados	Olmedillo de Roa
Berlangas de Roa	Olmos de Peñafiel
Boada de Roa	Pardilla
Bocos de Duero	Pedrosa de Duero
Burgo de Osma	Peñafiel
Caleruega	Peñaranda de Duero
Campillo de Aranda	Pesquera de Duero
Canalejas de Peñafiel	Piñel de Abajo
Castillejo de Robledo	Piñel de Arriba
Castrillo de la Vega	Quemada
Castrillo de Duero	Quintana del Pidio
Cueva de Roa	Quintanamanvirgo
Curiel de Duero	Quintanilla de Onésimo
Fompedraza	Quintanilla de Arriba
Fresnilla de las Dueñas	Rábano
Fuentecén	Roa de Duero
Fuentelcéspedes	Roturas
Fuentelisendo	San Esteban de Gormaz
Fuentemolinos	San Juan del Monte
Fuenteobro	San Martin de Rubiales
Fuentespina	Santa Cruz de la Salceda
Gumiel del Mercado	Sequera de Haza
Gumiel de Hizán	Sotillo de la Ribera
Guzmán	Terradillos de Esgueva
Haza	Torre de Peñafiel
Honrubia de la Cuesta	Torregalindo
Hontangas	Tórtolos de Esgueva
Hontoria de Valdearados	Tubilla del Lago
Horra	Vadocondes
Hoyales de Roa	Valbuena de Duero
Langa de Duero	Valcabado de Roa
Mambrilla de Castrejón	Valdeande
Manzanillo	Valdearcos de la Vega

Valdezate
 Vid
 Villaescusa de Roa
 Villalba de Duero
 Villalbilla de Gumiel

Villatuelda
 Villaverde de Montejo
 Villovela de Esgueva
 Zazuar

1.2.32 Bestimmtes Anbaugebiet Rioja

a) *Bereich Rioja Alavena*

Baños de Ebro
 Barriobusto
 Cripán
 Elciego
 Elvillar de Alava
 Labastida
 Labraza
 Laguardia
 Lanciego

Lapuebla de Labarca
 Leza
 Moreda de Alava
 Navaridas
 Oyón
 Salinillas de Buradon
 Samaniego
 Villanueva de Alava
 Yécora

b) *Bereich Rioja Alta*

Abalos
 Alesón
 Alesanco
 Anguciana
 Arenzana de Arriba
 Arenzana de Abajo
 Azofra
 Badarán
 Bañares
 Baños de Rio Tobía
 Baños de Rioja
 Berceo
 Bezares
 Bobadilla
 Briñas
 Briones
 Camprovín
 Canillas
 Cañas
 Cárdenas
 Casalarreina
 Castañares de Rioja
 Cellerigo
 Cenicero
 Cidamón
 Cihuri
 Cirueña
 Cordovín
 Cuzcurrita de Rio Tirón

Daroca de Rioja
 Entrena
 Estollo
 Fonseca
 Fonzaleche
 Fuenmayor
 Galbárruli
 Gimileo
 Haro
 Herramélluri
 Hervias
 Hormilleja
 Hormilla
 Hornos de Moncalvillo
 Huércanos
 Lardero
 Leiva
 Logroño
 Manjarrés
 Matute
 Medrano
 Nájera
 Navarrete
 Ochándurí
 Ollauri
 Rodezno
 Sajazarra
 San Millán de Yécora
 San Torcuato

San Vicente de la Sonsierra	Torremontalbo
San Asensio	Treviana
Santa Coloma	Tricio
Sojuela	Uruñuela
Sorzano	Ventosa
Sotés	Villajero
Tirgo	Villalba de Rioja
Tormantos	Villar de Torre
Torrecilla Sobre Alesanco	Zarratón
c) <i>Bereich Rioja Baja</i>	
Agoncillo	Grávalos
Aguilar del río Alhama	Herce
Albelda de Iregua	Igea
Alberite	Lagunilla del Jubera
Alcanadre	Leza del Rio Leza
Aldeanueva de Ebro	Mendavia
Alfaro	Molinos de Ocón
Andosilla	Murillo del Rio Leza
Aras	Nalda
Arnedo	Ocón
Arrúbal	Pradejón
Ausejo	Quel
Autol	Redal
Azagra	Ribafrecha
Bargota	Rincón de Soto
Bergasa	San Adrián
Bergasilla	Santa Engracia de Jubera
Calahorra	Sartaguda
Cervera del rio alhama	Tudelilla
Clavijo	Viana
Corera	Villa de Ocón
Cornago	Villamediana de Iregua
Galilea	Villar de Arnedo

1.2.33 Bestimmtes Anbaugebiet Rueda

Aguasal	Carpio del Campo
Alaejos	Castrejón
Alcazarén	Castroñuño
Aldehuela del Codonal	Cervillego de la Cruz
Almenara de Adaja	Codorniz
Ataquines	Donhierro
Bernuy de Coca	Fresno el Viejo
Blasconuño de Matababras	Fuente Olmedo
Bobadilla del Campo	Fuente de Santa Cruz
Bócigas	Fuente el sol
Brahojos de Medina	Gomeznarro
Campillo	Hornillos

Juarros de Voltoya
Llano de Olmedo
Llomoviejo
Madrigal de las Altas Torres
Matapozuelos
Medina del Campo
Mojados
Montejo de Arévalo
Montuenga
Moraleja de Coca
Moraleja de las Panaderas
Muriel
Nava del Rey
Nava de La Asunción
Nieva
Nueva Villa de las Torres
Olmedo
Pollos
Pozal de Gallinas
Pozáldez
Puras
Ramiro
Rapariegos
Rodilana

Rubi de bracamonte
Rueda
San Cristobal de la Vega
Santuiste de San Juan Bautista
Salvador de Zapardiel
San Pablo de la Moraleja
Seca
Serrada
Siete Iglesias de Travancos
Tordesillas
San Vicente del Palacio
Torrecilla de la Orden
Torrecilla de la Abadesa
Torecilla del Valle
Tolocirio
Valdestillas
Velascalvaro
Ventosa de la Cuesta
Villafranca de Duero
Villagonzalo de Coca
Villanueva de Duero
Villaverde de Medina
Zarza

1.2.34 Bestimmtes Anbauggebiet Somontano

Abiego
Adahuesca
Angues
Alcalá del Obispo
Alquézar
Antillón
Argavieso
Azara
Azlor
Barbastro
Barbuñales
Bebegal
Bierge
Blecua y Torres
Capella
Casbas de Huesca
Castillazuelo
Colungo
Estada
Estadilla

Fonz
Grado
Graus
Hoz y Costean
Ibieca
Ilche
Laluenga
Laperdiguera
Lascellas-Ponzano
Naval
Olvena
Peralta de Alcofea
Peraltilla
Perarrúa
Pertusa
Pozán de Vero
Puebla de Castro
Salas Altas
Salas Bajas
Santa Maria Dulcis

Secastilla
Siétamo

Torres de Alcanadre

1.2.35 Bestimmtes Anbaugebiet Tacoronte-Acentejo

El Sauzal
Matanza de Acentejo
Victoria de Acentejo
Laguna

Santa Úrsula
Tacoronte
Tegueste

1.2.36 Bestimmtes Anbaugebiet Tarragona

a) *Bereich Campo de Tarragona*

Alcover
Aleixar
Alforja
Alió
Almoster
Altafulla
Argentera
Ascó
Benisanet
Borges del Camp
Botarell
Bràfim
Cabra del Camp
Cambrils
Castellvell del Camp
Catllar
Colldejou
Constantí
Cornudella
Duesaigües
Figuerola del Camp
Garcia
Garidells
Ginestar
Masó
Masllorens
Maspujols
Milà
Miraver
Montbrió del Camp
Montferrí
Mont-roig
Mora d'Ebre
Mora la Nova
Morell

Nou de Gaià
Nulles
Pallaresos
Perafort
Pla da Santa María
Pobla de Montornès
Pobla de Mafumet
Puigpelat
Renau
Reus
Riera de Gaià
Riudecanyes
Rodonyà
Rourell
Ruidecols
Ruidoms
Salomó
Secuita
Selva del Camp
Tarragona
Tivissa
Torre del Espanyol
Torredembarra
Ulldemolins
Vallmoll
Valls
Vespella
Vila-rodona
Vilabella
Vilallonga del Camp
Vilanova d'Escornalbou
Vilaseca i Salou
Vinebre
Vinyols i els Arcs

b) *Bereich Falset*

Cabassers

Capçanes

Figuera

Guiamets, Els, Marçà

Masroig

Pradell

Torre de Fontaubella

1.2.37 Bestimmtes Anbaugebiet Terra Alta

Arnés

Batea

Bot Pinell de Brai

Caseres

Corbera de Terra Alta

Fatarella, Gandesa

Horta de Sant Joan

Pobla de Massalauca

Prat de Comte

Vilalba dels Arcs

1.2.38 Bestimmtes Anbaugebiet Toro

Argujillo

Bóveda de Toro

Morales de Toro

Pego

Peleagonzalo

Piñero

San Román de Hornija

San Miguel de la Ribera

Sanzoles

Toro

Valdefinjas

Venialbo

Villabuena del Puente

Villafranca de Duero

1.2.39 Bestimmtes Anbaugebiet Utiel-Requena

Camporrobles

Caudete

Fuenterrobles

Siete Aguas

Sinarcas

Utiel

Venta del Moro

Villagordo

1.2.40 Bestimmtes Anbaugebiet Valdeorras

Barco

Bollo

Carballeda de Valdeorras

Laroco

Petín

Rúa

Rubiana

Villamartin

1.2.41 Bestimmtes Anbaugebiet Valdepeñas

Alcubillas

Moral de Calatrava

San Carlos del Valle

Santa Cruz de Mudela

Torrenueva

Valdepeñas

1.2.42 Bestimmtes Anbaugebiet Valencia

Camporrobles

Caudete de las Fuentes

Fuenterrobles

Requena

Sieteaguas

Sinarcas

Utiel

Venta del Moro

Villagordo del Cabriel

a) *Bereich Alto Turia*

Alpuente	La Yesa
Aras de Alpuente	Titaguas
Chelva	Tuéjar

b) *Bereich Valentino*

Alborache	Higueruelas
Alcublas	Lliria
Andilla	Losa del Obispo
Bugarra	Macastre
Buñol	Montserrat
Casinos	Montroy
Cheste	Montserrat
Chiva	Pedralba
Chulilla	Real de Montroy
Domeño	Turís
Estivella	Villamarxant
Gestalgar	Villar del Arzobispo
Godella	

c) *Bereich Moscatel de Valencia*

Catadau	Montserrat
Cheste	Montroy
Chiva	Real de Montroy
Godella	Turís
Llombai	

d) *Bereich Clariano*

Adzaneta de Albaida	L'Olleria
Agullent	La Pobla del Duc
Albaida	Llutxent
Alfarrasí	Moixent
Ayelo de Malferit	Montaberner
Ayelo de Rugat	Montesa
Bèlgida	Montichelvo
Bellús	Ontinyent
Beniatjar	Otos
Benicolet	Palomar
Benigànim	Pinet
Bocairem	Quatretonda
Bufalí	Ràfol de Salem
Castelló de Rugat	Sempere
Font la Figuera	Terrateig
Fontanars dels Alforins	Vallada
Guadasequies	

1.2.43 Bestimmtes Anbaugebiet Valle de Güimar

Arafo
Candelaria
Güimar

1.2.44 Bestimmtes Anbaugebiet Valle de la Orotava

La Orotava
Puerto de la Cruz
Los Realejos

1.2.45 Bestimmtes Anbaugebiet Vinos de Madrid

- a) *Bereich Arganda*
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| Ambite | Orusco |
| Aranjuez | Perales de Tajuña |
| Arganda del Rey | Pezuela de las Torres |
| Belmonte de Tajo | Pozuelo del Rey |
| Campo Real | Tielmes |
| Carabaña | Titulcia |
| Chinchón | Valdaracete |
| Colmenar de Oreja | Valdelaguna |
| Fuentidueña de Tajo | Valdilecha |
| Getafe | Villaconejos |
| Loeches | Villamanrique de Tajo |
| Mejorada del Campo | Villar del Olmo |
| Morata de Tajuña | Villarejo de Salvanés |
- b) *Bereich Navalcarnero*
- | | |
|---------------------|-------------------------|
| Álamo | Navalcarnero |
| Aldea del Fresno | Parla |
| Arroyomolinos | Serranillos del Valle |
| Batres | Sevilla la Nueva |
| Brunete | Valdemorillo |
| Fuenlabrada | Villamanta |
| Griñón | Villamantilla |
| Humanes de Madrid | Villanueva de la Cañada |
| Moraleja de Enmedio | Villaviciosa de Odón |
| Móstoles | |
- c) *Bereich San Martín del Valdeiglesias*
- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| Cadalso de los Vidrios | Pelayos de la Presa |
| Cenicientos | Rozas de Puerto Real |
| Chapinería | San Martín de Valdeiglesias |
| Colmenar de Arroyo | Villa del Prado |
| Navas del Rey | |

1.2.46 Bestimmtes Anbaugebiet Ycoden-Daute-Isora

San Juan de la Rambla	Icod de los vinos
La Guancha	Garachico

Los Silos
Buenavista del Norte
El Tanque

Santiago del Teide
Guía de Isora

1.2.47 Bestimmtes Anbaugebiet Yecla

Yecla

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

Abanilla	Montánchez
Bages	Pla i Llevant de Mallorca
Bajo Aragón	Pozohondo
Cádiz	Ribeira Sacra
Campo de Cartagena	Ribera Alta del Guadiana
Cañamero	Ribera Baja del Guadiana
Cebreros	Sacedón-Mondéjar
Contraviesa-Alpujarra	Sierra de Alcaraz
Fermoselle-Arribes del Duero	Tierra de Barros
Gálvez	Tierra del Vino de Zamora
La Gomera	Tierra Baja de Aragón
Gran Canaria-El Monte	Valdejalón
Manchuela	Valdevimbre-Los Oteros
Matanegra	Valle del Cinca
Medina del Campo	Valle del Miño-Ourense

B. Traditionelle Begriffe

Amontillado
Chacoli-Txakolina
Criadera
Criaderas y Soleras
Crianza
Denominación de Origen / DO
Denominación de Origen calificada / DOCa
Fino
Fondillón
Lagrima
Oloroso
Pajarete
Palo cortado
Raya
Vendimia temprana
Vendimia seleccionada
Vino de la Tierra

IV. Weine mit Ursprung in der Griechischen Republik

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

1.1 Namen der bestimmten Anbaugebiete

1.1.1 Ονομασία προελευσεως ελεγχομενη («Kontrollierte Ursprungsbezeichnung»)

Σαμος (Samos)
Πατρών (Patras)
Ριου Πατρών (Patras)
Κεφαλληνίας (Kephallonia)
Ρόδου (Rhodos)
Λημνου (Lemnos)

1.1.2 Ονομασία προελευσεως ανωτερας ποιητητας («Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität»)

Σητεια (Sitia)
Νεμεα (Nemea)
Σαντορινη (Santorin)
Δαφνες (Dafnes)
Ρόδος (Rhodos)
Ναουσα (Naoussa)
Κεφαλληνιάς (Kephallonia)
Ραψανη (Rapsani)
Μαντινεια (Mantineia)
Πεζα (Peza)
Αρχάνες (Archanes)
Πάτραι (Patras)
Ζιτσα (Zitsa)
Αμυνταιον (Amynteon)
Γουμενισσα (Gumenissa)
Παρος (Paros)
Λημνος (Lemnos)
Αγχιαλος (Anchialos)
Πλαγιες Μελιτωνα (Melitona)
Μεσενικολα (Mesenicola)

2. Tafelweine

2.1 Ονομασία κατα παραδοση (Traditionelle Bezeichnung)

Αττικής (Attikis)
Βοιωτίας (Viotias)
Ευβοίας (Evias)
Μεσογειων (Messoghion)
Κρωπιας (Kropias)
Κορωπιου (Koropiou)

Μαρκοπούλου (Markopoulou)
Μεγαρών (Megaron)
Παιανίας (Peanias)
Λιοπεσίου (Liopepsiou)
Παλλήνης (Pallinis)
Πικερμίου (Pikermiou)
Σπάτων (Spaton)
Θηβών (Thivon)
Γιάλτρων (Gualtron)
Καρυστού (Karystou)
Χαλκιδας (Halkidas)
Ζακύνθου (Zante)

2.2 Τοπικός οίνος (Landwein)

Τοπικός οίνος Τριφυλίας (Trifilia)
Μεσημβριώτικος τοπικός οίνος (Messimvria)
Επανωμιτικός τοπικός οίνος (Epanomi)
Τοπικός οίνος Πλαγιών ορεινής Κορινθίας
(Korinther Berge)
Τοπικός οίνος Πυλίας (Pylia)
Τοπικός οίνος Πλαγίες Βερτισκου (Vertiskos)
Ηρακλειώτικος τοπικός οίνος (Heraklion)
Λασιθιώτικος τοπικός οίνος (Lasithi)
Πελοποννησιακός τοπικός οίνος (Peloponnes)
Μεσσηνιακός τοπικός οίνος (Messenien)
Μακεδονικός τοπικός οίνος (Makedonien)
Κρητικός τοπικός οίνος (Kreta)
Θεσσαλικός τοπικός οίνος (Thessalien)
Τοπικός οίνος Κισαμίου (Kissamos)
Τοπικός οίνος Τυρνάβου (Tyrnavos)
Τοπικός οίνος πλαγίες Αμπέλου (Ampelos)
Τοπικός οίνος Βιλλίζας (Villiza)
Τοπικός οίνος Γρεβενών (Grevena)
Τοπικός οίνος Αττικής (Attika)
Αγιορειτικός τοπικός οίνος (Agion Oros)
Δωδεκανησιακός τοπικός οίνος (Dodekanes)
Αναβυσσιώτικος τοπικός οίνος (Anavysos)
Παιανιτικός τοπικός οίνος (Peanitikos)
Τοπικός οίνος Δράμας (Drama)
Κρανιώτικος τοπικός οίνος (Krania)
Τοπικός οίνος πλαγιών Παρνηθας (Parnitha)
Συριανός τοπικός οίνος (Syros)
Θηβαϊκός τοπικός οίνος (Thiva)
Τοπικός οίνος πλαγιών Κιθαιρώνα (Kitheron)
Τοπικός οίνος πλαγιών Πετρωτού (Petrotos)
Τοπικός οίνος Γερανίων (Gerania)
Παλληγιώτικος τοπικός οίνος (Pallini)

Αττικός τοπικός οίνος (Attika)
Αγοριανός τοπικός οίνος (Agorianos)
Τοπικός οίνος Κοιλιάδας Αταλάντης (Atalanti)
Τοπικός οίνος Αρκαδίας (Arcadien)
Παγγαιορειτικός τοπικός οίνος (Paggeon Oros)
Τοπικός οίνος Μεταξάτων (Metaxata)
Τοπικός οίνος Κλημεντί (Klimenti)
Τοπικός οίνος Ημαθίας (Hemathia)
Τοπικός οίνος Κέρκυρας (Korfu)
Τοπικός οίνος Σιθωνίας (Sithonia)
Τοπικός οίνος Μαντζαβινάτων (Mantzavinata)
Ισμαρικός τοπικός οίνος (Ismarion)
Τοπικός οίνος Αβδήρων (Avdira)
Τοπικός οίνος Ιωαννίνων (Ioannina)
Τοπικός οίνος Πλαγίες Αιγιαλείας (Aigialeias)
Τοπικός οίνος Πλαγίες του Αίνου (Ainou)
Θρακικός τοπικός οίνος (Thrakien)
Τοπικός οίνος Ιλίου (Ilion)
Μετσοβίτικος τοπικός οίνος (Metsovon)
Κορωπιότικος τοπικός οίνος (Koropia)
Τοπικός οίνος Θαψάνων (Thapsanon)
Σιατιστινός τοπικός οίνος (Siatistia)
Τοπικός οίνος Ριτσώνας Αυλίδος (Ritsona Avlidos)
Τοπικός οίνος Λετρινών (Letrina)
Τοπικός οίνος Τεγέας (Tegea)
Αιγαίοπελαγίτικος τοπικός οίνος η (Ägäische Inseln)
Τοπικός οίνος Αιγαίου Πελάγους (Ägäische Inseln)
Τοπικός οίνος Βορείων Πλαγιών Πεντελικού (Nord-Penteli)
Σπατανεικός τοπικός οίνος (Spata)
Μαρκοπουλιώτικος τοπικός οίνος (Markopoulo)
Τοπικός οίνος Ληλαντίου Πεδίου (Lilantio Pedion)
Τοπικός οίνος Χαλκιδικής (Chalkidike)
Καρυστινός τοπικός οίνος (Karystos)
Τοπικός οίνος Χαλικούνας (Chalikouna)
Τοπικός οίνος Οπουντίας Λοκρίδος (Opountia Lokrida)
Τοπικός οίνος Πελλάς (Pella)
Ανδριανιώτικος τοπικός οίνος (Andriani)
Τοπικός οίνος Σερρών (Serres)
Τοπικός οίνος Στερεάς Ελλάδος (Sterea Ellada)

B. Traditionelle Begriffe

Όνομασία προελεύσεως ελεγχόμενη (Kontrollierte Ursprungsbezeichnung)
Όνομασία προελεύσεως ανώτερης ποιότητας (Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität)
Όνομασία κατά παραδοχή Ρετσίνα (Traditionelle Bezeichnung Retsina)

Όνομασία κατά παραδοχή Βερντέα Ζακύνθου (Traditionelle Bezeichnung Verdea Zante)

Τοπικός οίνος (Landwein)

από διαλεκτούς αμπελώνες («grand cru»)

Κάβα (Cava)

Ρετσίνα (Retsina)

Κτήμα (Ktima)

Αρχοντικό (Archontiko)

Αμπελώνες (Ampelones)

Οίνος φυσικώς γλυκύς («vin doux naturel»)

V. Weine mit Ursprung in der Italienischen Republik

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete («Vino di qualità prodotto in una regione determinata»)

1.1 «Denominazione di origine controllata e garantita»

Albana di Romagna	Franciacorta
Asti	Gattinara
Barbaresco	Gavi
Barolo	Ghemme
Brachetto d'Acqui	Montefalco Sagrantino
Brunello di Montalcino	Montepulciano
Carmignano	Recioto di Soave
Chianti/Chianti Classico, auch ergänzt durch die geographische Angabe:	Taurasi
– Montalbano	Torgiano
– Rufina	Valtellina
– Colli fiorentini	Valtellina Grumello
– Colli senesi	Valtellina Inferno
– Colli aretini	Valtellina Sassella
– Colline pisane	Valtellina Valgella
– Montespertoli	Vernaccia di San Gimignano
Cortese di Gavi	Vermentino di Gallura

1.2 «Denominazione di origine controllata»

1.2.1 Piemont

Alba	Coste della Sesia
Albugnano	Diano d'Alba
Alto Monferrato	Dogliani
Acqui	Fara
Asti	Gabiano
Boca	Langhe monregalesi
Bramaterra	Langhe
Caluso	Lessona
Canavese	Loazzolo
Cantavenna	Monferrato
Carema	Monferrato Casalese
Casalese	Ovada
Casorzo d'Asti	Piemonte
Castagnole Monferrato	Pinorelese
Castelnuovo Don Bosco	Roero
Chieri	Sizzano
Colli tortonesi	Valsusa
Colline novaresi	Verduno
Colline saluzzesi	

1.2.2 Aosta-Tal

Arnad-Montjovet	Enfer d'Arvier
Chambave	Morgex
Nus	Torrette
Donnas	Valle d'Aosta
La Salle	Vallée d'Aoste

1.2.3 Lombardei

Botticino	Oltrepò Pavese
Capriano del Colle	Riviera del Garda Bresciano
Cellatica	San Colombano al Lambro
Garda	San Martino Della Battaglia
Garda Colli Mantovani	Terre di Franciacorta
Lugana	Valcalepio
Mantovano	

1.2.4 Trentino – Alto Adige (Trient – Südtirol)

Alto Adige	Meranese di collina
Bozner Leiten	Santa Maddalena
Bressanone	Sorni
Brixner	St. Magdalener
Buggrafler	Südtirol
Burgraviato	Südtiroler
Caldaro	Terlaner
Casteller	Terlano
Colli di Bolzano	Teroldego Rotaliano
Eisacktaler	Trentino
Etschtaler	Trento
Gries	Val Venosta
Kalterer	Valdadige
Kalterersee	Valle Isarco
Lago di Caldaro	Vinschgau
Meraner Hügel	

1.2.5 Venetien

Bagnoli di Sopra	Colli Euganei
Bagnoli	Conegliano
Bardolino	Conegliano Valdobbiadene
Breganze	Conegliano Valdobbiadene Cartizze
Breganze Torcolato	Custoza
Colli Asolani	Etschtaler
Colli Berici	Gambellara
Colli Berici Barbarano	Garda
Colli di Conegliano	Lessini Durello
Colli di Conegliano Fregona	Lison Pramaggiore
Colli di Conegliano Refrontolo	Lugana

Montello
Piave
San Martino della Battaglia
Soave

Valdadige
Valdobbiadene
Valpantena
Valpolicella

1.2.6 Friaul – Julisch Venetien

Carso
Colli Orientali del Friuli
Colli Orientali del Friuli Cialla
Colli Orientali del Friuli Ramandolo
Colli Orientali del Friuli Rosazzo
Collio
Collio Goriziano

Friuli Annia
Friuli Aquileia
Friuli Grave
Friuli Isonzo
Friuli Latisana
Isonzo del Friuli
Lison Pramaggiore

1.2.7 Ligurien

Albenga
Albenganese
Cinque Terre
Colli di Luni
Colline di Levante
Dolceacqua

Finale
Finalese
Golfo del Tigullio
Riviera Ligure di Ponente
Riviera dei fiori

1.2.8 Emilia-Romagna

Bosco Eliceo
Castelvetro
Colli Bolognesi
Colli Bolognesi Classico
Colli Bolognesi Colline di Riosto
Colli Bolognesi Colline Marconiane
Colli Bolognesi Colline Oliveto
Colli Bolognesi Monte San Pietro
Colli Bolognesi Serravalle
Colli Bolognesi Terre di Montebudello
Colli Bolognesi Zola Predosa
Colli d'Imola
Colli di Faenza

Colli di Parma
Colli di Rimini
Colli di Scandiano e Canossa
Colli Piacentini
Colli Piacentini Monterosso
Colli Piacentini Val d'Arda
Colli Piacentini Val Nure
Colli Piacentini Val Trebbia
Reggiano
Reno
Romagna
Santa Croce
Sorbara

1.2.9 Toskana

Barco Reale di Carmignano
Bolgheri
Bolgheri Sassicaia
Candia dei Colli Apuani
Carmignano
Chianti
Chianti classico
Colli Apuani
Colli dell'Etruria Centrale

Colli di Luni
Colline Lucchesi
Costa dell'«Argentario»
Elba
Empolese
Montalcino
Montecarlo
Montecucco
Montepulciano

Montereggio di Massa Marittima
Montescudaio
Parrina
Pisano di San Torpè
Pitigliano
Pomino
San Gimignano
San Torpè
Sant'Antimo

1.2.10 Umbrien

Assisi
Colli Martani
Colli Perugini
Colli Amerini
Colli Altotiberini
Colli del Trasimeno

1.2.11 Marken

Castelli di Jesi
Colli pesaresi
Colli Ascolani
Colli maceratesi
Conero
Esino
Focara

1.2.12 Latium

Affile
Aprilia
Capena
Castelli Romani
Cerveteri
Circeo
Colli albani
Colli della Sabina
Colli lanuvini
Colli etruschi viterbesi
Cori
Frascati

1.2.13 Abruzzen

Abruzzo
Abruzzo Colline teramane
Controguerra
Molise

Scansano
Val d'Arbia
Val di Cornia
Val di Cornia Campiglia Marittima
Val di Cornia Piombino
Val di Cornia San Vincenzo
Val di Cornia Suvereto
Valdichiana
Valdinievole

Lago di Corbara
Montefalco
Orvieto
Orvietano
Todi
Torgiano

Matelica
Metauro
Morro d'Alba
Piceno
Roncaglia
Serrapetrona

Genazzano
Gradoli
Marino
Montecompatri Colonna
Montefiascone
Olevano romano
Orvieto
Piglio
Tarquinia
Velletri
Vignanello
Zagarolo

1.2.14 Molise

Biferno
Pentro d'Isernia

1.2.15 Kampanien

Avellino
Aversa
Campi Flegrei
Capri
Castel San Lorenzo
Cilento
Costa d'Amalfi Furore
Costa d'Amalfi Ravello
Costa d'Amalfi Tramonti
Costa d'Amalfi
Falerno del Massico
Galluccio
Guardiolo

Guardia Sanframondi
Ischia
Massico
Penisola Sorrentina
Penisola Sorrentina-Gragnano
Penisola Sorrentina-Lettere
Penisola Sorrentina-Sorrento
Sannio
Sant'Agata de' Goti
Solopaca
Taburno
Tufo
Vesuvio

1.2.16 Apulien

Alezio
Barletta
Brindisi
Canosa
Castel del Monte
Cerignola
Copertino
Galatina
Gioia del Colle
Gravina
Leverano
Lizzano
Locorotondo

Lucera
Manduria
Martinafranca
Matino
Nardò
Ortanova
Ostuni
Puglia
Salice salentino
San Severo
Squinzano
Trani

1.2.17 Basilikata

Vulture

1.2.18 Kálabrien

Bianco
Bidegi
Cirò
Donnici
Lamezia
Melissa

Pollino
San Vito di Luzzi
Sant'Anna di Isola Capo Rizzuto
Savuto
Scavigna
Verbicaro

1.2.19 Sizilien

Alcamo	Menfi
Contea di Sclafani	Noto
Contessa Entellina	Pantelleria
Delia Nivolalli	Sambuca di Sicilia
Eloro	Santa Margherita di Belice
Etna	Sciacca
Faro	Siracusa
Lipari	Vittoria
Marsala	

1.2.20 Sardinien

Alghero	Sardegna-Jerzu
Arborea	Sardegna-Mogoro
Bosa	Sardegna-Nepente di Oliena
Cagliari	Sardegna-Oliena
Campidano di Terralba	Sardegna-Semidano
Mandrolisai	Sardegna-Tempio Pausania
Oristano	Sorso Sennori
Sardegna	Sulcis
Sardegna-Capo Ferrato	Terralba

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

2.1 Abruzzen

Alto tirino	Colline Frentane
Colline Teatine	Histonium
Colli Aprutini	Terre di Chieti
Colli del sangro	Valle Peligna
Colline Pescaresi	Vastese

2.2 Basilikata

Basilicata

2.3 Autonome Provinz Bozen (Bolzano)

Dolomiti
Dolomiten
Mitterberg
Mitterberg tra Cauria e Tel
Mitterberg zwischen Gfrill und Toll

2.4 Kalabrien

Arghilla	Lipuda
Calabria	Locride
Condoleo	Palizzi
Costa Viola	Pellaro
Esaro	Scilla

Val di Neto
Valdamato

Valle dei Crati

2.5 Kampanien

Colli di Salerno
Dugenta
Epomeo
Irpiniq

Paestum
Pompeiano
Roccamonfina
Terre del Volturno

2.6 Emilia-Romagna

Castelfranco Emilia
Bianco dei Sillaro
Emilia
Fortana del Tarò
Forlì
Modena

Ravenna
Rubicone
Sillaro
Terre die Veleja
Val Tidone

2.7 Friaul – Julisch Venetien

Alto Livenza
Venezia Giulia
Venezie

2.8 Latium

Civitella d'Agliano
Colli Cimini
Frusinate

Dei Frusinate
Lazio
Nettuno

2.9 Ligurien

Colline Sadeesi
Val Polcevera

2.10 Lombardei

Alto Mincio
Benaco bresciano
Bergamasca
Collina del Milanese
Montenetto di Brescia
Mantova

Pavia
Quistello
Ronchi di Brescia
Sabbioneta
Sebino
Terrazze Retiche di Sondrio

2.11 Marken

Marche

2.12 Molise

Oscò
Rotae
Terre degli Oscì

2.13 Apulien

Daunia	Salento
Murgia	Tarantino
Puglia	Valle d'Itria

2.14 Sardinien

Barbagia	Planargia
Colli del Limbara	Romangia
Isola dei Nuraghi	Sibiola
Marmila	Tharros
Nuoro	Trexenta
Nurra	Valle dei Tirso
Ogliastro	Valli di Porto Pino
Parteolla	

2.15 Sizilien

Camarro	Salina
Colli Ericini	Sicilia
Fontanarossa di Cerda	Valle Belice
Salemi	

2.16 Toskana

Alta Valle della Greve	Toscana
Colli della Toscano centrale	Toscano
Maremma toscana	Val di Magra
Orcia	

2.17 Autonome Provinz Trient

Dolomiten
Dolomiti
Atesino
Venezie
Vallagarina

2.18 Umbrien

Allerona	Narni
Bettona	Spello
Cannara	Umbria

2.19 Venetien

Alto Livenza	Marca Trevigiana
Colli Trevigiani	Vallagarina
Conselvano	Veneto
Dolomiten	Veneto orientale
Dolomiti	Verona
Venezie	Veronese

B. Traditionelle Begriffe

Amarone

Auslese

Buttafuoco

Cacc'e mmitte

Cannellino

Cerasuolo

Denominazione di origine controllata / DOC / D.O.C

Denominazione di origine controllata e garantita / D.O.C.G. / D.O.C.G.

Est ! Est !! Est!!!

Fior d'arancio

Governo all'uso Toscano

Gutturnio

Indicazione geografica tipica / IGT / I.G.T

Lacrima

Lacrima Christi

Lambiccato

Ramie

Rebola

Recioto

Sangue di Guida

Scelto

Sciacchetrà

Sforzato, Sfurzat

Torcolato

Vendemmia Tardiva

Vin Santo Occhio di Pernice

Vin Santo

Vino nobile

VI. Weine mit Ursprung im Grossherzogtum Luxemburg

A. Geographische Angaben

1. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete

1.1 Namen der bestimmten Anbaugebiete

Ahn	Moersdorf
Assel	Mondorf
Bech-Kleinmacher	Niederdonven
Born	Oberdonven
Bous	Oberwormeldange
Burmerange	Remerschen
Canach	Remich
Ehnen	Rolling
Ellange	Rosporf
Elvange	Schengen
Erpeldange	Schwebsange
Gostingen	Stadtbredimus
Greiveldange	Trintange
Grevenmacher	Wasserbillig
Lenningen,	Wellenstein
Machtum	Wintringen
Mertert	Wormeldange

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

—

B. Traditionelle Begriffe

Grand premier cru
Marque nationale Appellation contrôlée / AC
Premier cru
Landwein

VII. Weine mit Ursprung in der Portugiesischen Republik

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete («Vinho de qualidade produzido em região determinada»)

1.1 Namen der bestimmten Anbaugebiete

Alcobaça	Lagos
Alenquer	Madeira/Madère/Madera
Almeirim	Setúbal
Arruda	Moura
Bairrada	Óbidos
Biscoitos	Palmela
Borba	Pico
Bucelas	Pinhel
Carcavêlos	Planalto Mirandês
Cartaxo	Portalegre
Castelo Rodrigo	Portimão
Chamusca	Porto/Port/Oporto/Portwein/Portvin/ Portwijn
Chaves	Redondo
Colares	Reguengos
Coruche	Santarém
Cova da Beira	Tavira
Dão	Tomar
Douro	Torres Vedras
Encostas da Nave	Valpaços
Encostas de Aire	Varosa
Evora	Vidigueira
Graciosa	Vinho Verde
Granja-Amareleja	Vinhos Verdes
Lafões	
Lagoa	

1.2 Namen der Bereiche

1.2.1 Bestimmtes Anbaugebiet Dão

Alva	Silgueiros
Besteiros	Terras de Senhorim
Castendo	Terras de Azurara
Serra da Estrela	

1.2.3 Bestimmtes Anbaugebiet Douro

Alijó
Lamego
Meda
Sabrosa
Vila Real

1.2.4 Bereich Favaios

1.2.5 Bestimmtes Anbaugebiet Varosa

Tarouca

1.2.6 Bestimmtes Anbaugebiet Vinhos Verdes

Amarante	Monção
Basto	Penafiel
Braga	Vinho Verde
Lima	

1.2.7 Andere

Dão Nobre
Setubal roxo

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

Alentejo	Ribatejo
Algarve	Minho
Alta Estremadura	Terras Durienses
Beira Litoral	Terras de Sico
Beira Alta	Terras do Sado
Beiras	Trás-os-Montes
Estremadura	

B. Traditionelle Begriffe

Colheita Seleccionada
Denominação de Origem / DO
Denominação de Origem Controlada/ DOC
Garrafeira
Indicação de Proveniência Regulamentada / IPR
Região demarcada
Roxo
Vinho leve
Vinho regional
Gebiet «Madeira»
Frasqueira
Gebiet «Porto»
Crusted / Crusting
Lágrima
Late Bottled Vintage / L.B.V
Ruby
Tawny
Vintage

VIII. Weine mit Ursprung im Vereinigten Königreich

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

English Vineyards

Welsh Vineyards

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

English Counties

Welsh Counties

B. Traditionelle Angaben

Regional wine

IX. Weine mit Ursprung in der Republik Österreich

A. Geographische Angaben

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

1.1 Namen der Weinbaugebiete

Burgenland
Niederösterreich
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

1.2 Namen der bestimmten Anbaugebiete

1.2.1 Burgenland

Neusiedlersee
Neusiedlersee-Hügelland
Mittelburgenland
Südburgenland

1.2.2 Niederösterreich

Carnuntum	Thermenregion
Donauland	Traisental
Kamptal	Wachau
Kremstal	Weinviertel

1.2.3 Steiermark

Süd-Oststeiermark
Südsteiermark
Weststeiermark

1.2.4 Wien

Wien

1.3 Namen der Gemeinden, Ortsteile, Grosslagen, Riede, Flure, Einzellagen

1.3.1 Bestimmtes Anbaugebiet Neusiedlersee

(a) *Grosslage:*
Kaisergarten

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Altenberg	Goldberg
Bauernaussatz	Hansagweg
Bergäcker	Heideboden
Edelgründe	Henneberg
Gabarinza	Herrnjoch

Herrnsee
Hintenausere Weingärten
Jungerberg
Kaiserberg
Kellern
Kirchacker
Kirchberg
Kleinackerl
Königswiese
Kreuzjoch
Kurbürg
Ladisberg
Lange Salzberg
Langer Acker
Lehendorf

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Andau
Apetlon
Bruckneudorf
Deutsch Jahrndorf
Edelstal
Frauenkirchen
Gattendorf
Gattendorf-Neudorf
Gols
Halbturn
Illmitz
Jois
Kittsee
Mönchhof

Neuberg
Pohnpühl
Prädium
Rappbühl-Weingärten
Römerstein
Rustenacker
Sandflur
Sandriegel
Satz
Seeweingärten
Ungerberg
Vierhölzer
Weidener Zeiselberg
Weidener Ungerberg
Weidener Rosenberg

Neudorf bei Parndorf
Neusiedl am See
Nickelsdorf
Pamhagen
Parndorf
Podersdorf
Potzneusiedl
St. Andrä am Zicksee
Tadten
Wallern im Burgenland
Weiden am See
Winden am See
Zurndorf

1.3.2 Bestimmtes Anbaugebiet Neusiedlersee-Hügelland

(a) *Grosslagen:*

Rosaliakapelle
Sonnenberg
Vogelsang

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Adler / Hrvatski vrh
Altenberg
Bergweinärten
Edelgraben
Fölligberg
Gaisrücken
Goldberg
Grossgebirge / Veliki vrh
Hasenriegel
Haussatz

Hochkramer
Hözlstein
Isl
Johanneshöh
Katerstein
Kirchberg
Kleingebirge / Mali vrh
Kleinhöfleiner Hügel
Klosterkeller Siegendorf
Kogel

Kogl / Gritsch	Ripisce
Krci	Römerfeld
Kreuzweingärten	Römersteig
Langäcker / Dolnj sirick	Rosenberg
Leithaberg	Rübäcker / Ripisce
Lichtenbergweingärten	Schmaläcker
Marienthal	St. Vitusberg
Mitterberg	Steinhut
Mönchsberg / Lesicak	Wetterkreuz
Purbacher Bugstall	Wolfsbach
Reisbühel	Zbornje

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Antau	Oggau
Baumgarten	Oslip
Breitenbrunn	Pöttelsdorf
Donnerskirchen	Pötsching
Drassburg	Purbach/See
Drassburg-Baumgarten	Rohrbach
Eisenstadt	Rust
Forchtenstein	St. Georgen
Forchtenau	St. Margarethen
Grosshöflein	Schattendorf
Hirm	Schützensgebirge
Hirm-Antau	Siegendorf
Hornstein	Sigless
Kleinhöflein	Steinbrunn
Klingenbach	Steinbrunn-Zillingtal
Krendorf	Stöttera
Leithaprodersdorf	Stotzing
Loipersbach	Trausdorf/Wulka
Loretto	Walbersdorf
Marz	Wiesen
Mattersburg	Wimpassing/Leitha
Mörbisch/See	Wulkaprodersdorf
Müllendorf	Zagersdorf
Neudörfel	Zemendorf
Neustift an der Rosalia	

1.3.3 Bestimmtes Anbauggebiet Mittelburgenland

(a) *Grosslage:*

Goldbachtal

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Altes Weingebirge	Himmelsthron
Deideckwald	Hochäcker
Dürrau	Hochberg
Gfanger	Hochplateau
Goldberg	Hölzl

Im Weingebirge
Kart
Kirchholz
Pakitsch
Raga
Sandhoffeld

Sinter
Sonnensteig
Spiegelberg
Weingfanger
Weiskreuz

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Deutschkreuz
Frankenau
Frankenau-Unterderpullendorf
Girm
Grossmutschen
Grosswarasdorf
Haschendorf
Horitschon
Kleinmutschen
Kleinwarasdorf
Klostermarienberg
Kobersdorf
Kroatisch Gerersdorf
Kroatisch Minihof
Lackenbach

Lackendorf
Lutzmannsburg
Mannersdorf
Markt St. Martin
Nebersdorf
Neckenmarkt
Nikitsch
Raiding
Raiding-Unterfrauenhaid
Ritzing
Stoob
Strebersdorf
Unterfrauenheid
Unterpetersdorf
Unterpullendorf

1.3.4 Bestimmtes Anbaugebiet Südburgenland

(a) *Grosslagen:*

Pinkatal
Rechnitzer Geschriebenstein

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Gotscher
Rosengarten
Schiller
Tiefer Weg
Wohlauf

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Bonisdorf
Burg
Burgauberg
Burgauberg-Neudauberg
Deutsch Tschantschendorf
Deutschschützen-Eisenberg
Deutsch Bieling
Deutsch Ehrendorf
Deutsch Kaltenbrunn
Deutsch-Schützen
Eberau
Edlitz

Eisenberg an der Pinka
Eltendorf
Gaas
Gamischdorf
Gerersdorf-Sulz
Glasing
Grossmürbisch
Güssing
Güttenbach
Hackerberg
Hagensdorf
Hannersdorf

Harmisch	Ollersdorf
Hasendorf	Poppendorf
Heiligenbrunn	Punitz
Hoell	Rax
Inzenhof	Rechnitz
Kalch	Rehgraben
Kirchfidisch	Reinersdorf
Kleinmürbisch	Rohr
Kohfidisch	Rohrbrunn
Königsdorf	Schallendorf
Kotezicken	St. Michael
Kroatisch Tschantschendorf	St. Nikolaus
Kroatisch Ehrendorf	St. Kathrein
Krobotek	Stadtschlaining
Krottendorf bei Güssing	Steinfurt
Krottendorf bei Neuhaus am Klausenbach	Strem
Kukmirn	Sulz
Kulmhohe Gfang	Sumetendorf
Limbach	Tobau
Luising	Tshanigraben
Markt-Neuhodis	Tudersdorf
Minihof-Liebau	Unterbildein
Mischendorf	Urbersdorf
Moschendorf	Weichselbaum
Mühlgraben	Weiden bei Rechnitz
Neudauberg	Welgersdorf
Neumarkt im Tauchental	Windisch Minihof
Neusiedl	Winten
Neustift	Woppendorf
Oberbildein	Zuberbach

1.3.5 Bestimmtes Anbaugebiet Thermenregion

- | | |
|---|------------------------------------|
| (a) <i>Grosslagen:</i> | |
| Badener Berg | Tattendorfer Steinhölle (Stahölln) |
| Vöslauer Hauerberg | Schatzberg |
| Weisser Stein | Kappellenweg |
| (b) <i>Rieden, Fluren, Einzellagen:</i> | |
| Am Hochgericht | In Brunnerberg |
| Badener Berg | Jenibergen |
| Brunner Berg | Kapellenweg |
| Dornfeld | Kirchenfeld |
| Goldeck | Kramer |
| Gradenthal | Lange Bamhartstäler |
| Grossriede Les'hanl | Mandl-Höh |
| Hochleiten | Mitterfeld |
| Holzspur | Oberkirchen |

Pfaffstättner Kogel
 Prezessbühel
 Rasslerin
 Römerberg

Satzing
 Steinfeld
 Weisser Stein

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Bad Fischau-Brunn
 Bad Vöslau
 Bad Fischau
 Baden
 Berndorf
 Blumau
 Blumau-Neurisshof
 Braiten
 Brunn am Gebirge
 Brunn/Schneebergbahn
 Brunnenthal
 Deutsch-Brodersdorf
 Dornau
 Dreitstetten
 Ebreichsdorf
 Eggendorf
 Einöde
 Enzesfeld
 Frohsdorf
 Gainfarn
 Gämingerhof
 Giesshübl
 Grossau
 Gumpoldskirchen
 Günselsdorf
 Guntramsdorf
 Hirtenberg
 Josefthal
 Katzelsdorf
 Kottlingbrunn
 Landegg
 Lanzenkirchen
 Leesodrf
 Leobersdorf
 Lichtenwörth
 Lindabrunn
 Maria Enzersdorf
 Markt Piesting
 Matzendorf
 Matzendorf-Hölles

Mitterberg
 Mödling
 Möllersdorf
 Münchendorf
 Obereggendorf
 Oberwaltersdorf
 Oyenhausen
 Perchtoldsdorf
 Pfaffstätten
 Pottendorf
 Rauhenstein
 Reisenberg
 Schönau/Triesting
 Seibersdorf
 Siebenhaus
 Siegersdorf
 Sollenau
 Sooss
 St. Veit
 Steinabrückl
 Steinfelden
 Tattendorf
 Teesdorf
 Theresienfeld
 Traiskirchen
 Tribuswinkel
 Trumau
 Vösendorf
 Wagram
 Wampersdorf
 Weigelsdorf
 Weikersdorf/Steinfeld
 Wiener Neustadt
 Wiener Neudorf
 Wienersdorf
 Winzendorf
 Winzendorf-Muthmannsdorf
 Wöllersdorf
 Wöllersdorf-Steinabrückl
 Zillingdorf

1.3.6 Bestimmtes Anbaugebiet Kremstal

(a) *Grosslagen:*

Göttweiger Berg
Kaiser Stiege

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Ebritzstein	Pfaffenberg
Ehrenfelser	Pfennigberg
Emmerlingtal	Pulverturm
Frauentgrund	Rammeln
Gartl	Reisenthal
Gärtling	Rohrendorfer Gebling
Gedersdorfer Kaiserstiege	Sandgrube
Goldberg	Scheibelberg
Grosser Berg	Schrattenpoint
Hausberg	Sommerleiten
Herrentrost	Sonnageln
Hochäcker	Spiegel
Im Berg	Steingraben
Kirchbühel	Tümelstein
Kogl	Weinzierlberg
Kremsleithen	Zehetnerin
Pellingen	

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Aigen	Oberfucha
Angern	Oberrohrendorf
Brunn im Felde	Palt
Dross	Paudorf
Egelsee	Priel
Eggendorf	Rehberg
Furth	Rohrendorf bei Krems
Gedersdorf	Scheibenhof
Gneixendorf	Senftenberg
Göttweig	Stein an der Donau
Höbenbach	Steinaweg-Kleinwien
Hollenburg	Stift Göttweig
Hörfarth	Stratzing
Imbach	Stratzing-Dross
Krems	Thallern
Krems an der Donau	Tiefenfucha
Krustetten	Unterrohrendorf
Ländersdorf	Walkersdorf am Kamp
Meidling	Weinzierl bei Krems
Neustift bei Schönberg	

1.3.7 Bestimmtes Anbaugebiet Kamptal

(a) *Grosslage:*

—

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Anger	Loiser Berg
Auf der Setz	Obritzberg
Friesenrock	Pfeiffenberg
Gaisberg	Sachsenberg
Gallenberg	Sandgrube
Gobelsberg	Spiegel
Heiligenstein	Stein
Hiesberg	Steinhaus
Hofstadt	Weinträgerin
Kalvarienberg	Wohra
Kremstal	

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Altenhof	Mollands
Diendorf am Walde	Obernholz
Diendorf/Kamp	Oberreith
Elsarn im Strassertale	Plank/Kamp
Engabrunn	Peith
Etsdorf am Kamp	Rothgraben
Etsdorf-Haitzendorf	Schiltern
Fernitz	Schönberg am Kamp
Gobelsburg	Schönbergneustift
Grunddorf	Sittendorf
Hadersdorf am Kamp	Stiefern
Hadersdorf-Kammern	Strass im Strassertale
Haindorf	Thürneustift
Kammern am Kamp	Unterreith
Kamp	Walkersdorf
Langenlois	Wiedendorf
Lengenfeld	Zöbing
Mittelberg	

1.3.8 Bestimmtes Anbaugebiet Donauland

(a) *Grosslagen:*

Klosterneuburger Weinberge
Tulbinger Kogel
Wagram-Donauland

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Altenberg	Gänsacker
Bromberg	Georgenberg
Erdpress	Glockengiesser
Franzhauser	Gmirk
Fuchsberg	Goldberg

Halterberg
Hengsberg
Hengstberg
Himmelreich
Hirschberg
Hochrain
Kreitschental
Kühgraben
Leben
Ortsried
Purgstall
Satzen

Schillingsberg
Schlossberg
Sonnenried
Steinagrund
Traxelgraben
Vorberg
Wadenthal
Wagram
Weinlacke
Wendelstatt
Wora

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Ahrenberg
Abstetten
Altenberg
Ameisthal
Anzenberg
Atzelsdorf
Atzenbrugg
Baumgarten/Reidling
Baumgarten/Wagram
Baumgarten/Tullnerfeld
Chorherrn
Dietersdorf
Ebersdorf
Egelsee
Einsiedl
Elsbach
Engelmannsbrunn
Fels
Fels/Wagram
Feuersbrunn
Freundorf
Gerasdorf b. Wien
Gollarn
Gösing
Grafenwörth
Gross-Rust
Grossriedenthal
Grossweikersdorf
Grosswiesendorf
Gugging
Hasendorf
Henzing
Hintersdorf
Hippersdorf

Höflein an der Donau
Holzleiten
Hütteldorf
Judenau-Baumgarten
Katzelsdorf im Dorf
Katzelsdorf/Zeil
Kierling
Kirchberg/Wagram
Kleinwiesendorf
Klosterneuburg
Königsbrunn
Königsbrunn/Wagram
Königstetten
Kritzendorf
Landersdorf
Michelhausen
Micheldorf
Mitterstockstall
Mossbierbaum
Neudegg
Oberstockstall
Otenthal
Pixendorf
Plankenberg
Pöding
Reidling
Röhrenbach
Ruppersthal
Saladorf
Sieghartskirchen
Sitzenberg-Reidling
Spital
St. Andrä-Wördern
Staasdorf

Stettenhof
Tautendorf
Thürnthal
Tiefenthal
Trasdorf
Tulbing
Tulln
Unterstockstall
Wagram am Wagram

Waltendorf
Weinzierl bei Ollern
Wipfing
Wolfpassing
Wördern
Würmla
Zaussenberg
Zeisselmauer

1.3.9 Bestimmtes Anbaugebiet Traisental

(a) *Grosslage:*
Traismaurer Weinberge

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Am Nasenberg
Antingen
Brunberg
Eichberg
Fuchsenrand
Gerichtsberg
Grillenbühel
Halterberg
Händlgraben
Hausberg
In der Wiegn'n
In der Leithen
Kellerberg

Kölbing
Kreit
Kufferner Steinried
Leithen
Schullerberg
Sonnleiten
Spiegelberg
Tiegeln
Valterl
Weinberg
Wiegen
Zachling
Zwirch

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Absdorf
Adletzberg
Ambach
Angern
Diendorf
Dörfel
Edering
Eggendorf
Einöd
Etzersdorf
Franzhausen
Frauendorf
Fugging
Gemeinlebarn
Getzersdorf
Grossrust
Grünz
Gutenbrunn
Haselbach

Herzogenburg
Hilpersdorf
Inzersdorf ob der Traisen
Inzersdorf-Geztersdorf
Kappeln
Katzenberg
Killing
Kleinrust
Kuffern
Langmannersdorf
Mitterndorf
Neusiedl
Neustift
Nussdorf ob der Traisen
Oberndorf am Gebirge
Oberndorf in der Ebene
Oberwinden
Oberwölbing
Obritzberg-Rust

Ossarn
Pfaffing
Rassing
Ratzersdorf
Reichersdorf
Ried
Rottersdorf
Schweinern
St. Andrä/Traisen
St. Pölten
Statzendorf
Stollhofen
Thallern

Theyern
Traismauer
Unterradlberg
Unterwölbing
Wagram an der Traisen
Waldletzberg
Walpersdorf
Weidling
Weissenkirchen/Perschling
Wetzmannsthal
Wielandsthal
Wölbing

1.3.10 Bestimmtes Anbaugebiet Carnuntum

(a) *Grosslage:*

—

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Aubühel
Braunsberg
Dorfbrunnenacker
Füllenbeutel
Gabler
Golden
Haidacker
Hausweinäcker
Hausweingärten
Hexenberg
Kirchbergen

Lange Letten
Lange Weingärten
Mitterberg
Mühlbachacker
Mühlweg
Rosenberg
Spitzerberg
Steinriegl
Tilhofen
Ungerberg
Unterschilling

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Arbesthal
Au am Leithagebirge
Bad Deutsch-Altenburg
Berg
Bruck an der Leitha
Deutsch-Haslau
Ebergassing
Enzersdorf/Fischa
Fischamend
Gallbrunn
Gerhaus
Göttlesbrunn
Göttlesbrunn-Arbesthal
Gramatneusiedl
Hainburg/Donau
Haslau/Donau
Haslau-Maria Ellend

Himberg
Hof/Leithaberge
Höflein
Hollern
Hundsheim
Mannersdorf/Leithagebirge
Margarethen am Moos
Maria Ellend
Moosbrunn
Pachfurth
Petronell
Petronell-Carnuntum
Prellenkirchen
Regelsbrunn
Rohrau
Sarasdorf
Scharndorf

Schloss Prugg
Schönabrunn
Schwadorf
Sommerein
Stixneusiedl
Trautmannsdorf/Leitha

Velm
Wienerherberg
Wildungsmauer
Wilfläinsdorf
Wolfsthal-Berg
Zwölfaxing

1.3.11 Bestimmtes Anbaugebiet Wachau

(a) *Grosslage:*

Frauenweingärten

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Burgberg
Frauengrund
Goldbügel
Gottschelle
Höhlgraben
Im Weingebirge
Katzengraben
Kellerweingärten
Kiernberg
Klein Gebirg
Mitterweg

Neubergen
Niederpoigen
Schlucht
Setzberg
Silberbühel
Singerriedel
Spickenberg
Steiger
Stellenleiten
Tranthal

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Aggsbach
Aggsbach-Markt
Baumgarten
Bergern/Dunkelsteinerwald
Dürnstein
Eggendorf
Elsarn am Jauerling
Furth
Groisbach
Gut am Steg
Höbenbach
Joching
Köfering
Krustetten
Loiben
Mautern
Mauternbach
Mitterarnsdorf
Mühldorf

Oberarnsdorf
Oberbergern
Oberloiben
Rossatz-Rührsdorf
Schwallenbach
Spitz
St. Lorenz
St. Johann
St. Michael
Tiefenfucha
Unterbergern
Unterloiben
Viessling
Weissenkirchen/Wachau
Weissenkirchen
Willendorf
Willendorf in der Wachau
Wösendorf/Wachau

1.3.12 Bestimmtes Anbauggebiet Weinviertel

(a) *Grosslagen:*

Bisamberg-Kreuzenstein
Falkensteiner Hügelland
Matzner Hügel
Retzer Weinberge
Wolkersdorfer Hochleithen

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Adamsbergen	Haidberg
Altenberg	Haiden
Altenbergen	Haspelberg
Alter Kirchenried	Hausberg
Altes Gebirge	Hauseingärten
Altes Weingebirge	Hausrucker
Am Berghundsleithen	Heiligengeister
Am Lehmm	Hermannschachern
Am Wagram	Herrnberg
Antlasbergen	Hinter der Kirchen
Antonibergen	Hirschberg
Aschinger	Hochfeld
Auberg	Hochfeld
Auflangen	Hochstrass
Bergen	Holzpoint
Bergfeld	Hundsbergen
Birthaler	Im Inneren Rain
Bogenrain	Im Potschallen
Bruch	In Aichleiten
Bürsting	In den Hausweingärten
Detzenberg	In Hamert
Die alte Haider	In Rothenpüllen
Ekartsberg	In Sechsern
Feigelbergen	In Trenken
Fochleiten	Johannesbergen
Freiberg	Jungbirgen
Freybergen	Junge Frauenberge
Fuchsberg	Jungherrn
Fürstenbergen	Kalvarienberg
Gaisberg	Kapellenfeld
Galgenberg	Kirchbergen
Gerichtsberg	Kirchenberg
Geringen	Kirchluss
Goldberg	Kirchweinbergen
Goldbergen	Kogelberg
Gollitschen	Köhlberg
Grossbergen	Königsbergen
Grundern	Kreuten
Haad	Lamstetten

Lange Ried	Saurüsseln
Lange Vierteln	Schachern
Lange Weingärten	Schanz
Leben	Schatz
Lehmfeld	Schatzberg
Leitenberge	Schilling
Leithen	Schmallissen
Lichtenberg	Schmidatal
Liessen	Schwarzerder
Lindau	Sechterbergen
Lissen	Silberberg
Martal	Sommerleiten
Maxendorf	Sonnberg
Merkvierteln	Sonnen
Mitterberge	Sonnleiten
Mühlweingärten	Steinberg
Neubergergen	Steinbergen
Neusätzen	Steinhübel
Nussberg	Steinperz
Ölberg	Stöckeln
Ölbergen	Stolleiten
Platten	Strassfeld
Pöllitzern	Stuffeln
Preussenberg	Tallusfeld
Purgstall	Veigelberg
Raschern	Vogelsinger
Reinthal	Vordere Bergen
Reishübel	Warthberg
Retzer Winberge	Weinried
Rieden um den Heldenberg	Weintalried
Rösel	Weisser Berg
Rosenberg	Zeiseln
Roseneck	Zuckermandln
Saazen	Zuckermantel
Sandbergen	Zuckerschleh
Sandriegl	Züngel
Sätzen	Zutrinken
Sätzweingärten	Zwickeln
Sauenberg	Zwiebelhab
Sauhaut	Zwiefänger
(c) <i>Gemeinden oder Ortsteile:</i>	
Alberndorf im Pulkautal	Altmanns
Alt Höflein	Ameis
Alt Ruppersdorf	Amelsdorf
Altenmarkt im Thale	Angern an der March
Altenmarkt	Aschendorf
Altlichtenwarth	Asparn an der Zaya

Aspersdorf
Atzelsdorf
Au
Auersthal
Auggenthal
Bad Pirawarth
Baierdorf
Bergau
Bernhardsthal
Bisamberg
Blumenthal
Bockfliess
Bogenneusiedl
Bösendürnbach
Braunsdorf
Breiteneich
Breitenwaida
Bruderndorf
Bullendorf
Burgschleinitz
Burgschleinitz-Kühnring
Deinzendorf
Diepolz
Dietersdorf
Dietmannsdorf
Dippersdorf
Dobermannsdorf
Drasenhofen
Drösing
Dürnkrot
Dürnleis
Ebendorf
Ebenthal
Ebersbrunn
Ebersdorf an der Zaya
Eggenburg
Eggendorf am Walde
Eggendorf
Eibesbrunn
Eibesthal
Eichenbrunn
Eichhorn
Eitzersthal
Engelhartstetten
Engelsdorf
Enzersdorf bei Staatz
Enzersdorf im Thale
Enzersfeld

Erdberg
Erdpress
Ernstbrunn
Etzmannsdorf
Fahndorf
Falkenstein
Fallbach
Föllim
Frättingsdorf
Frauendorf/Schmida
Friebritz
Füllersdorf
Furth
Gaindorf
Gaisberg
Gaiselberg
Gaisruck
Garmanns
Gars am Kamp
Gartenbrunn
Gaubitsch
Gauderndorf
Gaweinstal
Gebmanns
Geitzendorf
Gettsdorf
Ginzersdorf
Glaubendorf
Gnadendorf
Goggendorf
Goldgeben
Göllersdorf
Gösting
Götzendorf
Grabern
Grafenberg
Grafensulz
Groissenbrunn
Gross Ebersdorf
Gross-Engersdorf
Gross-Inzersdorf
Gross-Schweinbarth
Grossharras
Grosskadolz
Grosskrut
Grossmeiseldorf
Grossmugl
Grossnondorf

Grossreipersdorf	Inkersdorf
Grossrussbach	Jedenspeigen
Grossstelzendorf	Jetzelsdorf
Grosswetzdorf	Kalladorf
Grub an der March	Kammersdorf
Grübern	Karnabrunn
Grund	Kattau
Gumping	Katzelsdorf
Guntersdorf	Kettlasbrunn
Guttenbrunn	Ketzelsdorf
Hadres	Kiblitz
Hagenberg	Kirchstetten
Hagenbrunn	Kleedorf
Hagendorf	Klein Hadersdorf
Hanfthal	Klein Riedenthal
Hardegg	Klein Haugsdorf
Harmannsdorf	Klein-Harras
Harrersdorf	Klein-Meiseldorf
Hart	Klein-Reinprechtsdorf
Haselbach	Klein-Schweinbarth
Haslach	Kleinbaumgarten
Haugsdorf	Kleinebersdorf
Hausbrunn	Kleinengersdorf
Hauskirchen	Kleinhöflein
Hausleiten	Kleinkadolz
Hautzendorf	Kleinkirchberg
Heldenberg	Kleinrötz
Herrnbaumgarten	Kleinsierndorf
Herrnleis	Kleinstelzendorf
Herzogbirbaum	Kleinstetteldorf
Hetzmannsdorf	Kleinweikersdorf
Hipples	Kleinwetzdorf
Höbersbrunn	Kleinwilfersdorf
Hobersdorf	Klement
Höbertsgrub	Kollnbrunn
Hochleithen	Königsbrunn
Hofern	Kottingneusiedl
Hohenau an der March	Kotzendorf
Hohenruppersdorf	Kreuttal
Hohenwarth	Kreuzstetten
Hohenwarth-Mühlbach	Kronberg
Hollabrunn	Kühnring
Hollenstein	Laa an der Thaya
Hörersdorf	Ladendorf
Horn	Langenzersdorf
Hornsburg	Lanzendorf
Hüttendorf	Leitzersdorf
Immendorf	Leobendorf

Leodagger
Limberg
Loidesthal
Loosdorf
Magersdorf
Maigen
Mailberg
Maisbirbaum
Maissau
Mallersbach
Manhartsbrunn
Mannersdorf
Marchegg
Maria Roggendorf
Mariathal
Martinsdorf
Matzelsdorf
Matzen
Matzen-Raggendorf
Maustrenk
Meiseldorf
Merkersdorf
Michelstetten
Minichhofen
Missingdorf
Mistelbach
Mittergrabern
Mitterretzbach
Mödring
Mollmannsdorf
Mörtersdorf
Mühlbach a. M.
Münichsthal
Naglern
Nappersdorf-Kammersdorf
Neubau
Neudorf bei Staatz
Neuruppersdorf
Neusiedl/Zaya
Nexingn
Niederabsdorf
Niederfellabrunn
Niederhollabrunn
Niederkreuzstetten
Niederleis
Niederrussbach
Niederschleinz
Niedersulz

Nursch
Oberdürnbach
Oberfellabrunn
Obergänserndorf
Obergrabern
Obergrub
Oberhautzentel
Oberkreuzstetten
Obermallebarn
Obermarkersdorf
Obernalb
Oberolberndorf
Oberparschenbrunn
Oberravelsbach
Oberretzbach
Oberrohrbach
Oberlussbach
Oberschoderlee
Obersdorf
Obersteinabrunn
Oberstinkenbrunn
Obersulz
Oberthern
Oberzögersdorf
Obritz
Olbersdorf
Olgersdorf
Ollersdorf
Ottendorf
Ottenthal
Paasdorf
Palterndorf
Palterndorf/Dobermannsdorf
Paltersdorf
Passauerhof
Passendorf
Patzenthal
Patzmannsdorf
Peigarten
Pellendorf
Pernersdorf
Pernhofen
Pettendorf
Pfaffendorf
Pfaffstetten
Pfösing
Pillersdorf
Pillichsdorf

Pirawarth	Schönborn
Platt	Schöngrabern
Pleissing	Schönkirchen
Porrau	Schönkirchen-Reyersdorf
Pottenhofen	Schrattenberg
Poysbrunn	Schrattenthal
Poysdorf	Schrick
Pranhartsberg	Seebarn
Prinzendorf/Zaya	Seefeld
Prottes	Seefeld-Kadolz
Puch	Seitzendorf-Wolfpassing
Pulkau	Senning
Pürstendorf	Siebenhirten
Putzing	Sierndorf
Pyhra	Sierndorf/March
Rabensburg	Sigmundsherberg
Radlbrunn	Simonsfeld
Raffelhof	Sitzendorf an der Schmida
Rafing	Sitzenhart
Ragelsdorf	Sonnberg
Raggendorf	Sonndorf
Rannersdorf	Spannberg
Raschala	St.Bernhard-Frauenhofen
Ravelsbach	St.Ulrich
Reikersdorf	Staatz
Reinthal	Staatz-Kautzendorf
Retz	Starnwörth
Retz-Altstadt	Steinabrunn
Retz-Stadt	Stejnbrunn
Retzbach	Steinebrunn
Reyersdorf	Stetteldorf/Wagram
Riedenthal	Stetten
Ringelsdorf	Stillfried
Ringelsdorf-Niederabsdorf	Stockerau
Ringendorf	Stockern
Rodingersdorf	Stoitzendorf
Roggendorf	Straning
Rohrbach	Stranzendorf
Rohrendorf/Pulkau	Streifing
Ronthal	Streitdorf
Röschitz	Stronsdorf
Röschitzklein	Stützenhofen
Roseldorf	Sulz im Weinviertel
Rückersdorf	Suttenbrunn
Russbach	Tallesbrunn
Schalladorf	Traunfeld
Schleinbach	Tresdorf
Schletz	Ulrichskirchen

Ulrichskirchen-Schleinbach
Ungerdorf
Unterdürnbach
Untergrub
Unterhautzentl
Untermallebarn
Untermarkersdorf
Unterhalb
Unterolberndorf
Unterparschenbrunn
Unterretzbach
Unterrohrbach
Unterstinkenbrunn
Unterthern
Velm
Velm-Götzendorf
Viendorf
Waidendorf
Waitzendorf
Waltersdorf
Waltersdorf/March
Walterskirchen
Wartberg
Waschbach
Watzelsdorf
Weikendorf
Wetzelsdorf
Wetzleinsdorf

Weyerburg
Wieselsfeld
Wiesern
Wildendürnbach
Wilfersdorf
Wilhelmsdorf
Windisch-Baumgarten
Windpassing
Wischathal
Wolfpassing an der Hochleithen
Wolfpassing
Wolfsbrunn
Wolkersdorf/Weinviertel
Wollmannsberg
Wullersdorf
Wultendorf
Wulzeshofen
Würnitz
Zellerndorf
Zemling
Ziersdorf
Zissersdorf
Zistersdorf
Zlabern
Zogelsdorf
Zwentendorf
Zwingendorf

1.3.13 Bestimmtes Anbauggebiet Südsteiermark

(a) *Grosslagen:*

Sausal
Südsteirisches Rebenland

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Altenberg
Brudersegg
Burgstall
Czamilionberg/Kaltenegg
Eckberg
Eichberg
Einöd
Gauitsch
Grassnitzberg
Harrachegg
Hochgrassnitzberg
Karnberg
Kittenberg

Königsberg
Kranachberg
Lubekogel
Mitteregg
Nussberg
Obegg
Pässnitzerberger Römerstein
Pfarrweingarten
Schlossberg
Sernauberg
Speisenberg
Steinriegl
Stermitzberg

Urlkogel	Witscheiner Herrenberg
Wielitsch	Zieregg
Wilhelmshöhe	Zoppelberg
Witscheinberg	
(c) <i>Gemeinden oder Ortsteile:</i>	
Aflenz an der Sulm	Lebring-St. Margarethen
Altenbach	Leibnitz
Altenberg	Leutschach
Arnfels	Lieschen
Berghausen	Maltschach
Brudersegg	Mattelsberg
Burgstall	Mitteregg
Eckberg	Muggenau
Ehrenhausen	Nestelbach
Eichberg-Arnfels	Nestelberg/Heimschuh
Eichberg-Trautenburg	Nestelberg/Grossklein
Einöd	Neurath
Empersdorf	Obegg
Ewitsch	Oberfahrenbach
Flamberg	Obergreith
Fötschach	Oberhaag
Gamlitz	Oberlupitscheni
Gauitsch	Obervogau
Glanz	Ottenberg
Gleinstätten	Paratheregg
Goldes	Petzles
Göttling	Pistorf
Grassnitzberg	Pössnitz
Greith	Prarath
Grossklein	Ratsch an der Weinstrasse
Grosswalz	Remsnigg
Grottenhof	Rettenbach
Grubtal	Rettenberg
Hainsdorf/Schwarzautal	Retznei
Hasendorf an der Mur	Sausal
Heimschuh	Sausal-Kerschegg
Höch	Schirka
Kaindorf an der Sulm	Schlossberg
Kittenberg	Schönberg
Kitzeck im Sausal	Schönegg
Kogelberg	Seggauberg
Kranach	Sernau
Kranachberg	Spielfeld
Labitschberg	St.Andrä i.S.
Lang	St.Andrä-Höch
Langaberg	St.Johann im Saggautal
Langegg	St.Nikolai im Sausal

St.Nikolai/Drassling	Unterhaus
St.Ulrich/Waasen	Unterlupitscheni
Steinbach	Vogau
Steingrub	Wagna
Steinriegel	Waldschach
Sulz	Weitendorf
Sulztal an der Weinstrasse	Wielitsch
Tillmitsch	Wildon
Unterfahrenbach	Wolfsberg/Schw.
Untergreith	Zieregg

1.3.14 Bestimmtes Anbauggebiet Weststeiermark

(a) *Grosslagen:*

—

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Burgegg
Dittenberg
Guntschenberg
Hochgrail
St. Ulrich i. Gr.

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Aibl	Preding
Bad Gams	Schwanberg
Deutschlandsberg	Seiersberg
Frauental an der Lassnitz	St. Bartholomä
Graz	St. Martin i.S.
Greisdorf	St. Stefan ob Stainz
Gross St. Florian	St. Johann ob Hohenburg
Grossradl	St. Peter i.S.
Gundersdorf	Stainz
Hitzendorf	Stallhofen
Holleneegg	Strassgang
Krottendorf	Sulmeck-Greith
Lannach	Unterbergla
Ligist	Unterfresen
Limberg	Weibling
Marhof	Wernersdorf
Mooskirchen	Wies
Pitschgau	

1.3.15 Bestimmtes Anbauggebiet Südoststeiermark

(a) *Grosslagen:*

Oststeirisches Hügelland
Vulkanland

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Annaberg	Reiting
Buchberg	Ringkogel
Burgfeld	Rosenberg
Hofberg	Saziani
Hoferberg	Schattauberg
Hohenberg	Schemming
Hürtherberg	Schlosskogel
Kirchleiten	Seindl
Klöchberg	Steintal
Königsberg	Stradenberg
Prebendorfberg	Sulzberg
Rathenberg	Weinberg

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Aigen	Entschendorf am Ottersbach
Albersdorf-Prebuch	Entschendorf
Allerheiligen bei Wildon	Etzersdorf-Rollsdorf
Altenmarkt bei Fürstenfeld	Fehring
Altenmarkt bei Riegersburg	Feldbach
Aschau	Fischa
Aschbach bei Fürstenfeld	Fladnitz im Raabtal
Auersbach	Flattendorf
Aug-Radisch	Floing
Axbach	Frannach
Bad Waltersdorf	Frösaugraben
Bad Radkersburg	Frössauberg
Bad Gleichenberg	Frutten
Bairisch Kölldorf	Frutten-Geisselsdorf
Baumgarten bei Gnas	Fünffing bei Gleisdorf
Bierbaum am Auersbach	Fürstenfeld
Bierbaum	Gabersdorf
Breitenfeld/Rittschein	Gamling
Buch-Geiseldorf	Gersdorf an der Freistritz
Burgfeld	Giesselsdorf
Dambach	Gleichenberg-Dorf
Deutsch Goritz	Gleisdorf
Deutsch Haseldorf	Glojach
Dienersdorf	Gnaning
Dietersdorf am Gnasbach	Gnas
Dietersdorf	Gniebing
Dirnbach	Goritz
Dörfel	Gosdorf
Ebersdorf	Gossendorf
Edelsbach bei Feldbach	Grabersdorf
Edla	Grasdorf
Eichberg bei Hartmannsdorf	Greinbach
Eichfeld	Grosshartmannsdorf

Grössing
Grosssteinbach
Grosswilfersdorf
Grub
Gruisla
Gschmaier
Gutenberg an der Raabklamm
Gutendorf
Habegg
Hainersdorf
Haket
Halbenrain
Hart bei Graz
Hartberg
Hartberg-Umgebung
Hartl
Hartmannsdorf
Haselbach
Hatzendorf
Herrnberg
Hinteregg
Hirnsdorf
Hocheneegg
Hochstraden
Hof bei Straden
Hofkirchen bei Hardegg
Höflach
Hofstätten
Hofstätten bei Deutsch
Hohenbrugg
Hohenkogl
Hopfau
Ilz
Ilztal
Jagerberg
Jahrbach
Jamm
Johnsdorf-Brunn
Jörgen
Kaag
Kaibing
Kainbach
Lalch
Kapfenstein
Karbach
Kirchberg an der Raab
Klapping
Kleegraben

Kleinschlag
Klöch
Klöchberg
Kohlgraben
Kölldorf
Kornberg bei Riegersburg
Krennach
Krobathen
Kronnersdorf
Krottendorf
Krusdorf
Kulm bei Weiz
Laasen
Labuch
Landscha bei Weiz
Lassnitzhöhe
Leitersdorf im Raabtal
Lembach bei Riegersburg
Lödersdorf
Löffelbach
Loipersdorf bei Fürstenfeld
Lugitsch
Maggau
Magland
Mahrensdorf
Maierdorf
Maierhofen
Markt Hartmannsdorf
Markt
Merkendorf
Mettersdorf am Sassbach
Mitterdorf an der Raab
Mitterlabill
Mortantsch
Muggendorf
Mühldorf bei Feldbach
Mureck
Murfeld
Nägelsdorf
Nestelbach im Ilztal
Neudau
Neudorf
Neusetz
Neustift
Nitscha
Oberdorf am Hohegg
Obergnas
Oberkarla

Oberklamm	Saaz
Oberspitz	Schachen am Römerbach
Obertiefenbach	Schölbing
Öd	Schönau
Ödgraben	Schönegg bei Pöllau
Ödt	Schrötten bei Deutsch-Goritz
Ottendorf an der Rittschein	Schwabau
Penzendorf	Schwarzau im Schwarzautal
Perbersdorf bei St. Peter	Schweinz
Persdorf	Sebersdorf
Pertlstein	Siebing
Petersdorf	Siegersdorf bei Herberstein
Petzelsdorf	Sinabelkirchen
Pichla bei Radkersburg	Söchau
Pichla	Speltenbach
Pirsching am Traubenberg	St. Peter am Ottersbach
Pischelsdorf in der Steiermark	St. Johann bei Herberstein
Plesch	St. Veit am Vogau
Pöllau	St. Kind
Pöllauberg	St. Anna am Aigen
Pöltzen	St. Georgen an der Stiefing
Poppendorf	St. Johann in der Haide
Prebensdorf	St. Margarethen an der Raab
Pressguts	St. Nikolai ob Drassling
Pridahof	St. Marein bei Graz
Puch bei Weiz	St. Magdalena am Lemberg
Raabau	St. Stefan im Rosental
Rabenwald	St. Lorenzen am Wechsel
Radersdorf	Stadtbergen
Radkersburg Umgebung	Stainz bei Straden
Radochen	Stang bei Hatzenhof
Ragnitz	Staudach
Raning	Stein
Ratschendorf	Stocking
Reichendorf	Straden
Reigersberg	Strass
Reith bei Hartmannsdorf	Stubenberg
Rettenbach	Sulz bei Gleisdorf
Riegersburg	Sulzbach
Ring	Takern
Risola	Tatzen
Rittschein	Tautendorf
Rohr an der Raab	Tiefenbach bei Kaindorf
Rohr bei Hartberg	Tieschen
Rohrbach am Rosenberg	Trautmannsdorf/Oststeiermark
Rohrbach bei Waltersdorf	Trössing
Romatschachen	Übersbach
Ruppersdorf	Ungerdorf

Unterauersbach
Unterbuch
Unterfladnitz
Unterkarla
Unterlamm
Unterlassnitz
Untierzirknitz
Vockenberg
Wagerberg
Waldsberg
Walkersdorf
Waltersdorf in der Oststeiermark
Waltra
Wassen am Berg
Weinberg an der Raab

Weinberg
Weinburg am Sassbach
Weissenbach
Weiz
Wetzelsdorf bei Jagerberg
Wieden
Wiersdorf
Wilhelmsdorf
Wittmannsdorf
Wolfgruben bei Gleisdorf
Zehensdorf
Zelting
Zerlach
Ziegenberg

1.3.16 Bestimmtes Anbauggebiet Wien

(a) *Grosslagen:*

Bisamberg-Wien
Georgenberg
Kahlenberg
Nussberg

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

Altweingarten
Auckenthal
Bellevue
Breiten
Burgstall
Falkenberg
Gabrissen
Gallein
Gebhardin
Gernen
Herrenholz
Hochfeld
Jungenberg

Jungherrn
Kuchelviertel
Langteufel
Magdalenenhof
Mauer
Mitterberg
Oberlaa
Preussen
Reisenberg
Rosengartl
Schenkenberg
Steinberg
Wiesthalen

(c) *Gemeinden oder Ortsteile:*

Dornbach
Grinzing
Gross Jedlersdorf
Heiligenstadt
Innere Stadt
Josefsdorf
Kahlenbergerdorf
Kalksburg
Liesing
Mauer

Neustift
Nussdorf
Ober Sievering
Oberlaa-Stadt
Ottakring
Pötzleinsdorf
Rodaun
Stammersdorf
Strebersdorf
Unter Sievering

1.3.17 Bestimmtes Anbaugebiet Vorarlberg

(a) *Grosslagen:*

–

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

–

(c) *Gemeinden:*

Bregenz

Röthis

1.3.18 Bestimmtes Anbaugebiet Tirol

(a) *Grosslagen:*

–

(b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*

–

(c) *Gemeinde:*

Zirl

2. Tafelweine mit geographischer Angabe

Burgenland

Niederösterreich

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

B. Traditionelle Begriffe

Ausbruchwein

Auslese

Auslesewein

Beerenauslese

Beerenauslesewein

Bergwein

Eiswein

Heuriger

Kabinett

Kabinettwein

Landwein

Prädikatswein

Qualitätswein besonderer Reife und Leseart

Spätlese

Spätlesewein

Strohwein

Sturm

Trockenbeerenauslese

B. Geschützte Namen von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz

I. Geographische Angaben

1. Kantone

Zürich
Bern/Berne
Luzern
Uri
Schwyz
Nidwalden
Glarus
Fribourg/Freiburg
Basel-Landschaft
Basel-Stadt
Solothurn
Schaffhausen
Appenzell Innerrhoden
Appenzell Ausserrhoden
St. Gallen
Graubünden
Aargau
Thurgau
Ticino
Vaud
Valais/Wallis
Neuchâtel
Genève
Jura

1.1 Zürich

1.1.1 Zürichsee

Erlenbach
– Mariahalde
– Turmgut
Herrliberg
– Schipfgut
Hombrechtikon
– Feldbach
– Rosenberg
– Trüllisberg
Küsnacht
Kilchberg
Männedorf

Meilen
– Appenhalde
– Chorherren
Richterswil
Stäfa
– Lattenberg
– Sternenthalde
– Uerikon
Thalwil
Uetikon am See
Wädenswil
Zollikon

1.1.2 Limmattal

Höngg
Oberengstringen
Oetwil an der Limmat
Weiningen

1.1.3 Züricher Unterland

Bachenbülach
Boppelsen
Buchs
Bülach
Dielsdorf
Eglisau
Freienstein
– Teufen
– Schloss Teufen
Glattfelden
Hüntwangen
Kloten
Lufingen

Niederhasli
Niederwenigen
Nürensdorf
Oberembrach
Otelfingen
Rafz
Regensberg
Regensdorf
Steinmaur
Wasterkingen
Wil
Winkel
Weiach

1.1.4 Weinland

Adlikon
Andelfingen
– Heiligberg
Benken
Berg am Irchel
Buch am Irchel
Dachsen
Dättlikon
Dinhard
Dorf
– Goldenberg
– Schloss Goldenberg
– Schwerzenberg
Elgg
Ellikon
Elsau
Flaach
– Worrenberg
Flurlingen
Henggart
Hettlingen
Humlikon
– Klosterberg

Kleinandelfingen
– Schiterberg
Marthalen
Neftenbach
– Wartberg
Ossingen
Pfunggen
Rheinau
Rickenbach
Seuzach
Stammheim
Trüllikon
– Rudolffingen
– Wildensbuch
Truttikon
Uhwiesen (Laufen-Uhwiesen)
Volken
Waltalingen
– Schloss Schwandegg
– Schloss Giersberg
Wiesendangen
Wildensbuch
Winterthur-Wülflingen

1.2 Bern/Berne

Biel/Bienne
Erlach/Cerlier
Gampelen/Champion
Ins/Anet
Neuenstadt/La Neuveville
– Schafis/Chavannes
Ligerz/Glêresse
– Schernelz
Oberhofen

Sigriswil
Spiez
Tschugg
Tüscherz/Daucher
– Alfermée
Twann/Douane
– St. Petersinsel/Ile St-Pierre
Vingelz/Vigneule

1.3 Luzern

Aesch
Altwis
Dagmersellen
Ermensee
Gelfingen
Heidegg

Hitzkirch
Hohenrain
Horw
Meggen
Weggis

1.4 Uri

Bürglen
Flüelen

1.5 Schwyz

Altendorf
Küssnacht am Rigi
Leutschen
Wangen
Wollerau

1.6 Nidwalden

Stans

1.7 Glarus

Niederurnen
Glarus

1.8 Fribourg/Freiburg

Vully
– Nant
– Praz
– Sugiez

– Môtier
– Mur
Cheyres
Font

1.9 Basel-Landschaft

Aesch	Maisprach
– Tschäpperli	Muttenz
Arisdorf	Oberdorf
Arlesheim	Pfeffingen
Balstahl	Pratteln
– Klus	Reinach
Biel-Benken	Sissach
Binningen	Tenniken
Bottmingen	Therwil
Buus	Wintersingen
Ettingen	Ziefen
Itingen	Zwingen
Liestal	

1.10 Basel-Stadt

Riehen

1.11 Solothurn

Buchegg	Hofstetten
Dornach	Rodersdorf
Erlinsbach	Witterswil
Flüh	

1.12 Schaffhausen

Altdorf	– Heerenberg
Beringen	– Munot
Buchberg	– Rheinhalde
Buchegg	Schleitheim
Dörflingen	Siblingen
– Heerenberg	– Eisenhalde
Gächlingen	Stein am Rhein
Hallau	– Blaurock
Löhningen	– Chäferstei
Oberhallau	Thayngen
Osterfingen	Trasadingen
Rüdlingen	Wilchingen
Schaffhausen	

1.13 Appenzell Innerrhoden

Oberegg

1.14 Appenzell Ausserrhoden

Lutzenberg

1.15 St. Gallen

Altstätten
– Forst
Amden
Au
– Monstein
Ragaz
– Freudenberg
Balgach
Berneck
– Pfauenhalde
– Rosenberg
Bronchhofen
Eichberg
Flums
Frümsen
Grabs
– Werdenberg
Heerbrugg
Jona
Marbach

Mels
Oberriet
Pfäfers
Quinten
Rapperswil
Rebstein
Rheineck
Rorschacherberg
Sargans
Sax
Sevelen
St. Margrethen
Thal
– Buchberg
Tscherlach
Walenstadt
Wartau
Weesen
Werdenberg
Wil

1.16 Graubünden

Bonaduz
Cama
Chur
Domat/Ems
Felsberg
Fläsch
Grono
Igls
Jenins
Leggia

Maienfeld
– St. Luzisteig
Malans
Mesolcina
Monticello
Roveredo
San Vittore
Verdabbio
Zizers

1.17 Aargau

Auenstein
Baden
Bergdietikon
– Herrenberg
Biberstein
Birmenstorf
Böttstein
Bözen
Bremgarten
– Stadtreben
Döttingen
Effingen

Egliswil
Elfingen
Endingen
Ennetbaden
– Goldwand
Erlinsbach
Frick
Gansingen
Gebensdorf
Gipf-Oberfrick
Habsburg
Herznach

Hornussen
– Stiftshalde
Hottwil
Kaisten
Kirchdorf
Klingnau
Küttigen
Lengnau
Lenzburg
– Goffersberg
– Burghalden
Magden
Mandach
Meisterschwanden
Mettau
Möriken
Muri
Niederrohrdorf
Oberflachs
Oberhof
Oberhofen
Obermumpf
Oberrohrdorf
Oeschgen
Remigen
Rüfnach
– Bödeler
– Rütiberg

Schaffisheim
Schinznach
Schneisingen
Seengen
– Berstenberg
– Wessenberg
Steinbruck
Spreitenbach
Sulz
Tegerfelden
Thalheim
Ueken
Unterkhofen
Untersiggenthal
Villigen
– Schlossberg
– Steinbrüchler
Villnachern
Wallenbach
Wettingen
Wil
Wildeggen
Witnau
Würenlingen
Würenlos
Zeiningen
Zufikon

1.18 Thurgau

1.18.1 Produktionszone I

Diessenhofen
– St. Katharinental
Frauenfeld
– Guggenhürli
– Holderberg
Herdern
– Kalchrain
– Schloss Herdern
Hüttwilen
– Guggenhüsli
– Stadtschryber
Niederneuenforn
– Trottenhalde
– Landvogt
– Chrachenfels

Nussbaumen
– St. Anna-Oelenberg
– Chindsruet-Chardüsler
Oberneuenforn
– Farhof
– Burghof
Schlattingen
– Herrenberg
Stettfurt
– Schloss Sonnenberg
– Sonnenberg
Uesslingen
– Steigässli
Warth
– Karthause Ittingen

1.18.2 Produktionszone II

Amlikon
Amriswil
Buchackern
Götighofen
– Buchenhalde
– Hohenfels
Griesenberg
Hessenreuti
Märstetten
– Ottenberg

Sulgen
– Schützenhalde
Weinfeldern
– Bachtobel
– Scherbengut
– Schloss Bachtobel
Schmälzler
Straussberg
Sunnehalde
Thurgut

1.18.3 Produktionszone III

Berlingen
Ermatingen
Eschenz
– Freudenfels
Fruthwilen

Mammern
Mannenbach
Salenstein
– Arenenberg
Steckborn

1.19 Ticino

1.19.1 Bellinzona

Arbedo-Castione
Bellinzona
Cadenazzo
Camorino
Giubiasco
Gnosca
Gorduno
Gudo
Lumino

Medeglia
Moleno
Monte Carasso
Pianezzo
Preonzo
Robasacco
Sanantonino
Sementina

1.19.2 Blenio

Corzoneso
Dongio
Malvaglia
Ponte-Valentino
Semione

1.19.3 Leventina

Anzonico
Bodio
Giornico
Personico
Pollegio

1.19.4 Locarno

Ascona
Auessio
Berzona
Borgnone
Brione s/Minusio
Brissago
Caviano
Cavigliano
Contone
Corippo
Cugnasco
Gerra Gambarogno
Gerra Verzasca
Gordola
Intragna
Lavertezzo
Locarno

Loco
Losone
Magadino
Mergoscia
Minusio
Mosogno
Muralto
Orselina
Piazzogna
Ronco s/Ascona
San Nazzaro
S. Abbondio
Tegna
Tenero-Contrà
Verscio
Vira Gambarogno
Vogorno

1.19.5 Lugano

Agno
Agra
Aranno
Arogno
Astano
Barbengo
Bedano
Bedigliora
Bioggio
Bironico
Bissone
Busco Luganese
Breganzona
Brusio Arsizio
Cademario
Cadempino
Cadro
Cagiallo
Camignolo
Canobbio
Carabbia
Carabietta
Carona
Caslano
Cimo
Comano
Croglia

Cureggia
Cureglia
Curio
Davosco Soragno
Gentilino
Grancia
Gravesano
Iseo
Lamone
Lopagno
Lugaggia
Lugano
Magliaso
Manno
Maroggia
Massagno
Melano
Melide
Mezzovico-Vira
Migliaglia
Montagnola
Monteggio
Morcote
Muzzano
Neggio
Novaggio
Origlio

Pambio-Noranco
Paradiso
Pazallo
Ponte Capriasca
Porza
Pregassona
Pura
Rivera
Roveredo
Rovio
Sala Capriasca
Savosa

1.19.6 Mendrisio

Arzo
Balerna
Besazio
Bruzella
Caneggio
Capolago
Casima
Castel San Pietro
Chiasso
Chiasso-Pedrinato
Coldrerio
Genestrerio
Ligornetto

1.19.7 Riviera

Biasca
Claro
Cresciano

1.19.8 Valle Maggia

Aurigeno
Avegno
Caveragno
Cevio
Giumaglio

1.20 Vaud

1.20.1 Région est de Lausanne

Aigle
Belmont-sur-Lausanne
Bex
Blonay

Sessa
Sigirino
Sonvico
Sorengo
Tesserete
Torricella-Taverne
Vaglio
Vernate
Vezia
Vico Morcote
Viganello
Villa Luganese

Mendrisio
Meride
Monte
Morbio Inferiore
Morbio Superiore
Novazzano
Rancate
Riva San Vitale
Salorino
Stabio
Tremona
Vacallo

Iragna
Lodrino
Osogna

Gordevio
Lodano
Maggia
Moghegno
Someo

Calamin
Chardonne
– Cure d'Attalens
Chexbres

Corbeyrier
Corseaux
Corsier-sur-Vevey
Cully
Dezaley
Dezaley-Marsens
Epesses
Grandvaux
Jongny
La Tour-de-Peilz
Lavey-Morcles
Lutry
– Savuit
Montreux
Ollon
Paudex

Puidoux
Pully
Rieux
Rivaz
Roche
St-Légier-La Chiésaz
St-Saphorin
– Burignon
– Faverges
Treytorrens
Vevey
Veytaux
Villeneuve
Villette
– Châtelard
Yvorne

1.20.2 Région ouest de Lausanne

Aclens
Allaman
Arnex-sur-Nyon
Arzier
Aubonne
Begnins
Bogis-Bossey
Borex
Bougy-Villars
Bremblens
Buchillon
Bursinel
Bursins
Bussigny-près-Lausanne
Bussy-Chardonney
Chigny
Clarmont
Coinsins
Colombier
Commugny
Coppet
Crans-près-Céligny
Crassier
Crissier
Denens
Denges
Duillier
Dully
Echandens

Echichens
Ecublens
Essertines-sur-Rolle
Etoy
Eysins
Féchy
Founex
Genolier
Gilly
Givrins
Gollion
Gland
Grens
Lavigny
Lonay
Luins
– Château de Luins
Lully
Lussy-sur-Morges
Mex
Mies
Monnaz
Mont-sur-Rolle
Morges
Nyon
Perroy
Prangins
Préverenges
Prilly

Reverolle
Rolle
Romanel-sur-Morges
Saint-Livres
Saint-Prex
Signy-Avenex
St-Saphorin-sur-Morges
Tannay
Tartegnin
Saint-Sulpice
Tolochenaz

1.20.3 Côtes-de-l'Orbe

Agiez
Arnex-sur-Orbe
Baulmes
Bavois
Belmont-sur-Yverdon
Chamblon
Champvent
Chavornay
Corcelles-sur-Chavornay
Eclépens
Essert-sous-Champvent
La Sarraz

1.20.4 Nord vaudois

Bonvillars
Concise
Corcelles-près-Concise
Fiez
Fontaines-sur-Grandson

1.20.5 Vully

Bellerive
Chabrey
Champmartin
Constantine

1.21 Valais/Wallis

Agarn
Ardon
Ausserberg
Ayent
– Signèse
Baltschieder
Bovernier

Trélex
Vaux-sur-Morges
Vich
Villars-Sainte-Croix
Villars-sous-Yens
Vinsel
Vufflens-la-Ville
Vufflens-le-Château
Vullierens
Yens

Method
Montcherand
Orbe
Orny
Pompaples
Rances
Suscévaz
Treycovagnes
Valeyres-sous-Rances
Villars-sous-Champvent
Yvonand

Grandson
Montagny-près-Yverdon
Novalles
Onnens
Valeyres-sous-Montagny

Montmagny
Mur
Vallamand
Villars-le-Grand

Bratsch
Brig/Brigue
Chablais
Chalais
Chamoson
– Ravanay
– Saint Pierre-de-Clage

- Trémazières
- Charrat
- Chermignon
- Ollon
- Chippis
- Collombey-Muraz
- Collonges
- Conthey
- Dorénaz
- Eggerberg
- Embd
- Ergisch
- Evionnaz
- Fully
- Beudon
- Branson
- Châtaignier
- Gampel
- Grimisuat
- Champlan
- Mollignon
- Le Mont
- Saint Raphaël
- Grône
- Hohtenn
- Lalden
- Lens
- Flanthey
- Saint-Clément
- Vaas
- Leytron
- Grand-Brûlé
- Montagnon
- Montibeux
- Ravanay
- Leuk/Loèche
- Lichten
- Martigny
- Coquempey
- Martigny-Combe
- Plan Cerisier
- Miège
- Montana
- Corin
- Monthey
- Nax
- Nendaz
- Niedergesteln
- Port-Valais
- Les Evouettes
- Randogne
- Loc
- Raron/Rarogne
- Riddes
- Saillon
- Saint-Léonard
- Saint-Maurice
- Salgesch/Salquenen
- Salins
- Saxon
- Savièse
- Diolly
- Sierre
- Champsabé
- Crétaplan
- Géronde
- Goubing
- Granges
- La Millière
- Muraz
- Noës
- Sion
- Batassé
- Bramois
- Châteauneuf
- Châtroz
- Clavoz
- Corbassière
- La Folie
- Lentine
- Maragnenaz
- Mollignon
- Le Mont
- Mont d'Or
- Montorge
- Pagane
- Uvrier
- Stalden
- Staldenried
- Steg
- Troistorrents
- Turtmann/Tourtemagne
- Varen/Varone
- Venthône
- Anchette
- Darnonaz

Vernamiège
Vétroz
– Balavaud
– Magnot
Veyras
– Bernune
Muzot
Ravyre

1.22 Neuchâtel

Auvernier
Bevaix
Bôle
Boudry
Colombier
Corcelles
Cormondrèche
Cornaux
Cortailod
Cressier
Fresens

1.23 Genève

Aire-la-Ville
Anières
Avully
Avusy
Bardonnex
– Charrot
– Landecy
Bellevue
Bernex
– Lully
Cartigny
Céligny ou Côte Céligny
Chancy
Choulex
Collex-Bossy
Collonge-Bellerive
Cologny
Confignon
Corsier
Dardagny
– Essertines
Genthod

Vernayaz
Vex
Vionnaz
Visp/Viège
Visperterminen
Vollèges
Vouvry
Zeneggen

Gorgier
Hauterive
Le Landeron
Neuchâtel
– Champréveyres
– La Coudre
Pesieux
Saint-Aubin
Saint-Blaise
Vaumarcus

Gy
Hermance
Jussy
Laconnex
Meinier
– Le Carre
Meyrin
Perly-Certoux
Plans-les-Ouates
Presinge
Puplinges
Russin
Satigny
– Bourdigny
– Chouilly
– Peissy
Soral
Troinex
Vandoeuvres
Vernier
Veyrier

1.24 Jura

Buix
Soyhières

II. Traditionelle Begriffe

Appellation d'origine
Appellation d'origine contrôlée
Attestierter Winzerwy
Bondola
Clos
Cru
Denominazione di origine
Denominazione di origine controllata
Dôle
Dorin
Fendant
Goron
Grand Cru
Kontrollierte Ursprungsbezeichnung
La Gerle
Landwein
Nostrano
Perdrix Blanche
Perlan
Premier Cru
Salvagnin
Schiller
Terravin
Ursprungsbezeichnung
Landwein
Vinatura
VITI
Winzerwy.

Anlage betreffend Artikel 6 und 25

I. Der Schutz der in Artikel 6 dieses Anhangs genannten Namen steht der Verwendung der Namen der folgenden Rebsorten für Weine mit Ursprung in der Schweiz nicht entgegen, sofern dies den schweizerischen Rechtsvorschriften entspricht und die Namen gemeinsam mit einer geographischen Angabe angeführt werden, aus der die Herkunft des Weins klar hervorgeht:

- Ermitage/Hermitage
- Johannisberg

II. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 dieses Anhangs über den Schutz traditioneller Begriffe, und bis die Schweiz – spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Anhangs – die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Definition der nachstehenden Namen im Hinblick auf deren Schutz als traditionelle Begriffe nach Titel II dieses Anhangs erlassen hat, sind diese Namen zur Bezeichnung und Aufmachung von Weinen mit Ursprung in der Schweiz zulässig, sofern sie ausserhalb des Gebiets der Gemeinschaft vermarktet werden:

- Auslese
- Beerenauslese
- Beerli
- Beerliwein
- Eiswein
- Gletscherwein
- Oeil de Perdrix
- Sélection de grain noble
- Spätlese
- Strohwein
- Süssdruck
- Trockenbeerenauslese
- Vendange tardive
- Vendemmia tardiva
- Vin de gelée
- Vin des Glaciers
- Vin de paille
- Vin doux naturel
- Weissherbst

Nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen die Namen «Auslese», «Beerliwein» und «Spätlese» jedoch bei der Vermarktung in der Gemeinschaft verwendet werden.

III. Gemäss Artikel 25 Buchstabe b und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die auf die Regelung über die Begleitpapiere für die Beförderung anwendbar sind, gilt dieser Anhang nicht für Weinbauerzeugnisse,

- a) die Reisende im Gepäck für ihren Privatverbrauch mitführen;
- b) die zwischen Privatpersonen für ihren Privatverbrauch versandt werden;
- c) die zum Umzugsgut oder zum Erbe von Privatpersonen gehören;
- d) die, bis zu einer Menge von höchstens 1 hl, für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke eingeführt werden;
- e) die für diplomatische, konsularische oder ähnliche Einrichtungen bestimmt sind und als Teil der Freimengen eingeführt werden, die diesen Einrichtungen eingeräumt werden;
- f) die sich im Bordvorrat internationaler Transportmittel befinden.

Über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke

Art. 1

Die Parteien kommen überein, den Handel mit Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit zu erleichtern und zu fördern.

Art. 2

Dieser Anhang gilt für folgende Erzeugnisse:

- a) Spirituosen, die folgendermassen definiert sind:
 - für die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,
 - für die Schweiz in Kapitel 39 der Lebensmittelverordnung, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (RO 1999 303),

und die der Position 2208 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren angehören;

- b) aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, nachstehend «aromatisierte Getränke» genannt, die folgendermassen definiert sind:
 - für die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/96,
 - für die Schweiz in Kapitel 36 der Lebensmittelverordnung, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (RO 1999 303),

und die den Positionen 2205 und 2206 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren angehören.

Art. 3

Im Sinne dieses Anhangs sind

- a) «Spirituose mit Ursprung in» gefolgt vom Namen einer der Parteien: eine in den Anlagen 1 und 2 aufgeführte Spirituose, die im Gebiet der genannten Partei hergestellt wurde;

- b) «aromatisiertes Getränk mit Ursprung in» gefolgt vom Namen einer der Parteien: ein in den Anlagen 3 und 4 aufgeführtes aromatisiertes Getränk, das im Gebiet der genannten Partei hergestellt wurde;
- c) «Bezeichnung»: die Bezeichnungen, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren für die Beförderung der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie in der Werbung verwendet werden;
- d) «Etikettierung»: alle Bezeichnungen und anderen Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die der Kennzeichnung des Spirituose- bzw. des aromatisierten Getränks dienen und die auf demselben Behältnis, einschliesslich Verschluss, dem daran befestigten Anhänger oder dem Überzug des Flaschenhalses erscheinen;
- e) «Aufmachung»: die Bezeichnungen, die auf den Behältnissen, einschliesslich Verschluss, auf der Etikettierung und auf der Verpackung verwendet werden;
- f) «Verpackung»: die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Bastüberzüge aller Art, Kartons und Kisten, die zur Beförderung eines oder mehrerer Behältnisse verwendet werden.

Art. 4

1. Folgende Bezeichnungen sind geschützt:

- a) bei Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft die Bezeichnungen gemäss Anlage 1;
- b) bei Spirituosen mit Ursprung in der Schweiz die Bezeichnungen gemäss Anlage 2;
- c) bei aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Gemeinschaft die Bezeichnungen gemäss Anlage 3;
- d) bei aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Schweiz die Bezeichnungen gemäss Anlage 4.

2. Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 und unbeschadet ihres Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe f) Unterabsatz 2 kann die Bezeichnung «Tresterbrand» oder «Trester» für die in den italienischsprachigen Gebieten der Schweiz aus dort geernteten Trauben hergestellten Spirituosen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, durch die Bezeichnung «Grappa» ersetzt werden.

Art. 5

1. In der Schweiz gilt für die geschützten Bezeichnungen der Gemeinschaft folgendes:

Sie dürfen nur gemäss den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Gemeinschaft verwendet werden und

sie sind ausschliesslich den Spirituosen und aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Gemeinschaft vorbehalten, auf welche sie sich beziehen.

2. In der Gemeinschaft gilt für die geschützten Bezeichnungen der Schweiz Folgendes:

Sie dürfen nur gemäss den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schweiz verwendet werden und

sie sind ausschliesslich den Spirituosen und aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Schweiz vorbehalten, auf welche sie sich beziehen.

3. Unbeschadet der Artikel 22 und 23 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, die in Anhang IC des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden TRIPS genannt) aufgeführt sind, treffen die Parteien gemäss diesem Anhang alle erforderlichen Massnahmen, um den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen gemäss Artikel 4 zu gewährleisten, die für Spirituosen oder aromatisierte Getränke mit Ursprung im Gebiet der Parteien verwendet werden. Jede Partei stellt den Beteiligten die Rechtsmittel zur Verfügung, um die Verwendung der Bezeichnung einer Spirituose oder eines aromatisierten Getränks zu verhindern, die bzw. das nicht den Ursprung hat, der in der betreffenden Bezeichnung genannt wird oder in dem diese Bezeichnung traditionell verwendet wird.

4. Die Parteien verweigern nicht den Schutz gemäss diesem Artikel unter den Bedingungen von Artikel 24. Absätze 4, 5, 6 und 7 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

Art. 6

Der Schutz gemäss Artikel 5 gilt auch dann, wenn der tatsächliche Ursprung der Spirituose oder des aromatisierten Getränks angegeben ist oder wenn die Bezeichnung in einer Übersetzung oder in Verbindung mit Begriffen wie «Art», «Typ», «Stil», «Fasson», «Nachahmung», «Verfahren» oder ähnlichen Angaben, einschliesslich graphischer Zeichen, verwendet wird, die zur Irreführung geeignet sind.

Art. 7

Werden für Spirituosen oder aromatisierte Getränke gleichlautende Bezeichnungen verwendet, so wird jede Bezeichnung geschützt. Die Parteien legen die praktischen Bedingungen für die Unterscheidung zwischen den betreffenden gleichlautenden Bezeichnungen fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betreffenden Erzeuger gleich zu behandeln sind und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen.

Art. 8

Dieser Anhang darf in keiner Weise das Recht einer Person beeinträchtigen, im Handel ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern der Name nicht so verwendet wird, dass die Verbraucher irreführt werden.

Art. 9

Dieser Anhang verpflichtet keine der Parteien, eine Bezeichnung der anderen Partei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort ungebräuchlich geworden ist.

Art. 10

Werden Spirituosen oder aromatisierte Getränke mit Ursprung in den Gebieten der Parteien ausgeführt und ausserhalb dieser Gebiete vermarktet, so ergreifen die Parteien alle erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die gemäss diesem Anhang geschützten Bezeichnungen einer Partei nicht verwendet werden, um eine Spirituose oder ein aromatisiertes Getränk mit Ursprung in der anderen Partei zu bezeichnen.

Art. 11

Soweit es die einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien zulassen, wird der Schutz auf Grund dieses Anhangs auch natürlichen und juristischen Personen sowie Dachverbänden, Verbänden und Erzeuger-, Händler- und Verbraucherorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der anderen Partei haben.

Art. 12

Steht die Bezeichnung oder Aufmachung einer Spirituose oder eines aromatisierten Getränks, insbesondere auf dem Etikett, in den amtlichen Dokumenten oder in den Geschäftspapieren bzw. in der Werbung in Widerspruch zu diesem Abkommen, so leiten die Parteien die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen oder Gerichtsverfahren ein, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder jeden sonstigen Missbrauch des geschützten Namens zu unterbinden.

Art. 13

Dieser Anhang gilt nicht für Spirituosen und aromatisierte Getränke, die

- a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Partei befinden oder
- b) die ihren Ursprung im Gebiet einer Partei haben und in kleinen Mengen gemäss folgenden Modalitäten zwischen den Parteien versandt werden:
 - aa) sie werden im persönlichen Gepäck von Reisenden für ihren Privatverbrauch mitgeführt;
 - bb) sie werden zwischen Privatpersonen für ihren Privatverbrauch versandt;
 - cc) sie gehören zum Umzugsgut oder zum Erbe von Privatpersonen;
 - dd) sie werden für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke bis höchstens 1 hl eingeführt;
 - ee) sie sind für diplomatische, konsularische oder vergleichbare Einrichtungen bestimmt und werden als Teil der ihnen eingeräumten Freimengen eingeführt;
 - ff) sie befinden sich im Bordvorrat internationaler Verkehrsmittel.

Art. 14

1. Jede Partei benennt die Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung dieses Anhangs zuständig sind.
2. Die Parteien teilen einander spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Anhangs Namen und Anschriften der betreffenden Stellen mit. Zwischen diesen Stellen findet eine enge und direkte Zusammenarbeit statt.

Art. 15

1. Hat eine der Stellen gemäss Artikel 14 den begründeten Verdacht, dass
 - a) bei einer Spirituose oder einem aromatisierten Getränk im Sinne von Artikel 2, die bzw. das Gegenstand des Handels zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft ist oder war, dieser Anhang oder die in der Gemeinschaft oder in der Schweiz im Sektor Spirituosen und aromatisierte Getränke geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden und
 - b) diese Nichteinhaltung für eine Partei von besonderem Interesse ist und Verwaltungsmassnahmen oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte,

so unterrichtet diese Stelle unverzüglich die Kommission sowie die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Partei.

2. Den gemäss Absatz 1 zu übermittelnden Informationen sind amtliche Dokumente, Geschäftspapiere oder andere geeignete Unterlagen beizufügen; ferner ist gegebenenfalls anzugeben, welche Verwaltungs- oder gerichtliche Massnahmen eingeleitet wurden, wobei diese Informationen für die betreffende Spirituose bzw. das betreffende aromatisierte Getränk insbesondere folgende Angaben umfassen müssen:

- a) Hersteller sowie Besitzer der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks,
- b) Zusammensetzung der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks,
- c) Bezeichnung und Aufmachung,
- d) Art des Verstosses gegen die Regeln über die Herstellung und das Inverkehrbringen.

Art. 16

1. Ist eine Partei der Auffassung, dass die andere Partei einer Verpflichtung aus diesem Anhang nicht nachgekommen ist, so finden Konsultationen zwischen den Parteien statt.
2. Die Partei, die die Konsultationen beantragt, übermittelt der anderen Partei alle Angaben, die für die eingehende Prüfung des betreffenden Falls erforderlich sind.
3. Besteht die Gefahr, dass eine Verzögerung die menschliche Gesundheit gefährdet oder die Wirksamkeit der Massnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigt, so können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmassnahmen getroffen werden, sofern unmittelbar nach Ergreifen der Massnahmen Konsultationen stattfinden.

4. Haben die Parteien nach Abschluss der Konsultationen gemäss Absatz 1 keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die die Konsultationen beantragt oder die in Absatz 3 genannten Massnahmen getroffen hat, geeignete Schutzmassnahmen ergreifen, um die Anwendung dieses Anhangs zu ermöglichen.

Art. 17

1. Die gemäss Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe «Spirituosen», im Folgenden Arbeitsgruppe genannt, tagt auf Antrag einer der Parteien und entsprechend den Erfordernissen der Anwendung des Abkommens abwechselnd in der Gemeinschaft und in der Schweiz.

2. Die Arbeitsgruppe prüft alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Anhangs ergeben können. Sie kann insbesondere dem Ausschuss Empfehlungen geben, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Anhangs beitragen können.

Art. 18

Werden die Rechtsvorschriften einer der Parteien geändert, um Bezeichnungen zu schützen, die nicht in den Anlagen dieses Anhangs aufgeführt sind, so werden diese Bezeichnungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Konsultationen in den Anhang aufgenommen.

Art. 19

1. Spirituosen und aromatisierte Getränke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs rechtmässig hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, nach diesem Anhang aber nicht zulässig sind, dürfen von Grosshändlern während eines Zeitraums von einem Jahr ab Inkrafttreten des Abkommens und von Einzelhändlern bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht werden. Mit Inkrafttreten dieses Anhangs dürfen die unter diesen Anhang fallenden Spirituosen und aromatisierten Getränke nicht mehr ausserhalb ihres Ursprungsgebiets produziert werden.

2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Ausschusses dürfen Spirituosen und aromatisierte Getränke, die gemäss diesem Abkommen hergestellt, bezeichnet oder aufgemacht sind, deren Bezeichnung oder Aufmachung jedoch nach einer Änderung dieses Abkommens dessen Bestimmungen nicht mehr entspricht, bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft

1. Rum

Rhum de la Martinique

Rhum de la Guadeloupe

Rhum de la Réunion

Rhum de la Guyane

(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe «traditionnel» ergänzt werden.)

Ron de Málaga

Ron de Granada

Rum da Madeira

2. a) Whisky

Scotch Whisky

Irish Whisky

Whisky español

(Diese Bezeichnungen können durch die Angaben «malt» oder «grain» ergänzt werden.)

b) Whiskey

Irish Whiskey

Uisce Beatha Eireannach/Irish Whiskey

(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe «Pot Still» ergänzt werden.)

3. Getreidespirituosen

Eau-de-vie de seigle de marque nationale luxembourgeoise

Korn

Kornbrand

4. Weinbrand

Eau-de-vie de Cognac

Eau-de-vie des Charentes

Cognac

(Diese Bezeichnung kann durch eine der folgenden Angaben ergänzt werden:

- Fine,
- Grande Fine Champagne,
- Grande Champagne,
- Petite Fine Champagne,
- Fine Champagne,
- Borderies,
- Fins Bois,
- Bons Bois.)

Fine Bordeaux

Armagnac

Bas-Armagnac

Haut-Armagnac

Ténarèse

Eau-de-vie de vin de la Marne

Eau-de-vie de vin originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de vin de Bourgogne

Eau-de-vie de vin originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de vin originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de vin originaire du Bugey

Eau-de-vie de vin de Savoie

Eau-de-vie de vin originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône

Eau-de-vie de vin originaire de Provence

Faugères ou eau-de-vie de Faugères

Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc

Aguardente do Minho

Aguardente do Douro

Aguardente da Beira Interior

Aguardente da Bairrada

Aguardente do Oeste

Aguardente do Ribatejo

Aguardente do Alentejo

Aguardente do Algarve

5. Brandy

Brandy de Jerez

Brandy del Penedés

Brandy italiano

Brandy Ἀδόκέη/Brandy aus Attika

Brandy Δαϊϊθίρ/Brandy vom Peloponnes

Brandy Ἐπίονέη/Brandy aus Mittelgriechenland

Deutscher Weinbrand

Wachauer Weinbrand, Weinbrand Dürnstein

6. Tresterbrand

Eau-de-vie de marc de Champagne oder marc de Champagne

Eau-de-vie de marc originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de marc de Bourgogne

Eau-de-vie de marc originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de marc originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de marc originaire de Bugey

Eau-de-vie de marc originaire de Savoie

Marc de Bourgogne

Marc de Savoie

Marc d'Auvergne

Eau-de-vie de marc originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône

Eau-de-vie de marc originaire de Provence
Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc
Marc d'Alsace Gewürztraminer
Marc de Lorraine
Bagaceira do Minho
Bagaceira do Douro
Bagaceira da Beira Interior
Bagaceira da Bairrada
Bagaceira do Oeste
Bagaceira do Ribatejo
Bagaceiro do Alentejo
Bagaceira do Algarve
Orujo gallego
Grappa
Grappa di Barolo
Grappa piemontese oder del Piemonte
Grappa lombarda oder di Lombardia
Grappa trentina oder del Trentino
Grappa friulana oder del Friuli
Grappa veneta oder del Veneto
Südtiroler Grappa/Grappa dell'Alto Adige
ΌέέέιόάέÜ ÈñΠόçò/Tsikoudia aus Kreta
Όóóδϊόñϊ Ιάέάίίίσάδ/Tsipouro aus Makedonien
Όóóδϊόñϊ Εάόόάέσάδ/Tsipouro aus Thessalien
Όóóδϊόñϊ ΌόñfÜáíð/Tsipouro aus Tynavos
Eau-de-vie de marc de marque nationale luxembourgeoise

7. Obstbrand

Schwarzwälder Kirschwasser
Schwarzwälder Himbeergeist
Schwarzwälder Mirabellenwasser
Schwarzwälder Williamsbirne
Schwarzwälder Zwetschgenwasser
Fränkisches Zwetschgenwasser
Fränkisches Kirschwasser
Fränkischer Obstler
Mirabelle de Lorraine
Kirsch d'Alsace
Quetsch d'Alsace
Framboise d'Alsace
Mirabelle d'Alsace
Kirsch de Fougerolles
Südtiroler Williams/Williams dell'Alto Adige
Südtiroler Aprikot oder Südtiroler
Marille/Aprikot dell'Alto Adige oder Marille dell'Alto Adige
Südtiroler Kirsch/Kirsch dell'Alto Adige
Südtiroler Zwetschgeler/Zwetschgeler dell'Alto Adige

Südtiroler Obstler/Obstler dell'Alto Adige
Südtiroler Gravensteiner/Gravensteiner dell'Alto Adige
Südtiroler Golden Delicious/Golden Delicious dell'Alto Adige
Williams friulano oder del Friuli
Sliwovitz del Veneto
Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia
Sliwovitz del Trentino-Alto Adige
Distillato di mele trentino oder del Trentino
Williams trentino oder del Trentino
Sliwovitz trentino oder del Trentino
Aprikot trentino oder del Trentino
Medronheira do Algarve
Medronheira do Buçaco
Kirsch oder Kirschwasser Friulano
Kirsch oder Kirschwasser Trentino
Kirsch oder Kirschwasser Veneto
Aguardente de pêra da Lousã
Eau-de-vie de pommes de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de poires de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de kirsch de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de quetsch de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de mirabelle de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de prunelles de marque nationale luxembourgeoise
Wachauer Marillenbrand

8. Apfel- oder Birnenbrand

Calvados du Pays d'Auge
Calvados
Eau-de-vie de cidre de Bretagne
Eau-de-vie de poiré de Bretagne
Eau-de-vie de cidre de Normandie
Eau-de-vie de poiré de Normandie
Eau-de-vie de cidre du Maine
Aguardiente de sidra de Asturias
Eau-de-vie de poiré du Maine

9. Enzian

Bayerischer Gebirgsenzian
Südtiroler Enzian/Genzians dell'Alto Adige
Genziana trentina ou del Trentino

10. Obstspirituosen

Pacharán
Pacharán navarro

11. Spirituosen aus Wacholder

Ostfriesischer Körngenever
Genièvre Flandres Artois
Hasseltse jenever
Balegemse jenever
Péket de Wallonie
Steinhäger
Plymouth Gin
Gin de Mahón

12. Spirituosen mit Kümmel

Dansk Akvavit/Dansk Aquavit
Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit

13. Spirituosen mit Anis

Anis español
Évoca anisada
Cazalla
Chinchón
Ojén
Rute
Ouzo/Oýæi

14. Likör

Berliner Kümmel
Hamburger Kümmel
Münchener Kümmel
Chiemseer Klosterlikör
Bayerischer Kräuterlikör
Cassis de Dijon
Cassis de Beaufort
Irish Cream
Palo de Mallorca
Ginjinha portuguesa
Licor de Singeverga
Benediktbeurer Klosterlikör
Ettaler Klosterlikör
Ratafia de Champagne
Ratafia catalana
Anis português
Finnish berry/fruit liqueur
Grossglockner Alpenbitter
Mariazeller Magenlikör
Mariazeller Jagasaftl
Puchheimer Bitter
Puchheimer Schlossgeist
Steinfelder Magenbitter

Wachauer Marillenlikör
Jägertee, Jagertee, Jagatee

15. Gemischte Spirituosen

Pommeau de Bretagne
Pommeau du Maine
Pommeau de Normandie
Svensk Punsch/Swedish Punch

16. Wodka

Svensk Vodka/Swedish Vodka
Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland

**Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung
in der Schweiz**

Branntwein

Eau-de-vie de vin du Valais
Brandy du Valais

Tresterbrand

Baselbieter Marc
Grappa del Ticino/Grappa Ticinese
Grappa della Val Calanca
Grappa della Val Bregaglia
Grappa della Val Mesolcina
Grappa della Valle di Poschiavo
Marc d'Auvernier
Marc de Dôle du Valais

Obstbrand

Aargauer Bure Kirsch
Abricot du Valais
Abricotine du Valais
Baselbieterkirsch
Baselbieter Zwetschgenwasser
Bernbieter Kirsch
Bernbieter Mirabellen
Bernbieter Zwetschgenwasser
Bérudges de Cornaux
Canada du Valais
Coing d'Ajoie
Coing du Valais
Damassine d'Ajoie
Damassine de la Baroche
Emmentaler Kirsch
Framboise du Valais
Freiämter Zwetschgenwasser
Fricktaler Kirsch
Golden du Valais
Gravenstein du Valais
Kirsch d'Ajoie
Kirsch de la Béroche
Kirsch du Valais
Kirsch suisse
Luzerner Kirsch
Luzerner Zwetschgenwasser
Mirabelle d'Ajoie
Mirabelle du Valais

Poire d'Ajoie
Poire d'Orange de la Baroche
Pomme d'Ajoie
Pomme du Valais
Prune d'Ajoie
Prune du Valais
Prune impériale de la Baroche
Pruneau du Valais
Rigi Kirsch
Seeländer Pflümliwasser
Urschwyzerkirsch
Williams du Valais
Zuger Kirsch

Brand aus Apfel- oder Birnenwein

Bernbieter Birnenbrand
Freiämter Theilerbirnenbrand
Luzerner Birnenträsch
Luzerner Theilerbirnenbrand

Enzian

Gentiane du Jura

Spirituosen mit Wacholder

Genièvre du Jura

Likör

Bernbieter Cherry Brandy Liqueur
Bernbieter Griottes Liqueur
Bernbieter Kirschen Liqueur
Liqueur de poires Williams du Valais
Liqueur d'abricot du Valais
Liqueur de framboise du Valais

Kräuterbrand (Spirituosen)

Bernbieter Kräuterbitter
Eau-de-vie d'herbes du Jura
Eau-de-vie d'herbes du Valais
Genépi du Valais
Gotthard Kräuterbrand
Luzerner Chrüter (Kräuterbrand)
Walliser Chrüter (Kräuterbrand)

Sonstige

Lie du Mandement

Lie de Dôle du Valais

Lie du Valais

**Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke
mit Ursprung in der Gemeinschaft**

Clarea

Sangría

Nürnberger Glühwein

Thüringer Glühwein

Vermouth de Chambéry

Vermouth di Torino

**Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke
mit Ursprung in der Schweiz**

Keine

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau

Art. 1 Zielsetzung

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Erzeugnisse, die nicht aus den Ländern der Parteien stammen, sowie anderweitig geltender Rechtsvorschriften verpflichten sich die Parteien, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zu fördern, die in der Gemeinschaft und in der Schweiz nach ökologischen Landbaumethoden erzeugt worden sind und die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäss Anlage 1 entsprechen.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für pflanzliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die nach ökologischen Landbaumethoden erzeugt worden sind und die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäss Anlage 1 entsprechen.

2. Die Parteien verpflichten sich, den Geltungsbereich dieses Anhangs auf Tiere, tierische Erzeugnisse und Lebensmittel tierischen Ursprungs auszudehnen, sobald sie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen haben. Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs kann vom Ausschuss nach Feststellung der Gleichwertigkeit gemäss Artikel 3 und durch Änderung der Anlage 1 nach dem Verfahren des Artikels 8 beschlossen werden.

Art. 3 Grundsatz der Gleichwertigkeit

1. Die Parteien erkennen an, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäss Anlage 1 dieses Anhangs gleichwertig sind. Die Parteien können vereinbaren, bestimmte Aspekte oder Erzeugnisse von der Gleichwertigkeitsregelung auszuschliessen. Sie legen dies in Anlage 1 fest.

2. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass bei der Entwicklung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die speziell die Erzeugnisse gemäss Artikel 2 betreffen, Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Art. 4 Freier Verkehr mit ökologischen Erzeugnissen

Die Parteien treffen nach ihren einschlägigen internen Verfahren die erforderlichen Massnahmen, damit die Erzeugnisse gemäss Artikel 2, sofern sie den in Anlage 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 5 Etikettierung

1. Im Interesse einer Regelung, mit der die Neuetikettierung der unter diesen Anhang fallenden ökologischen Erzeugnisse vermieden werden kann, tragen die Parteien in ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dafür Sorge, dass

- dieselben Begriffe für die Bezeichnung von ökologischen Erzeugnissen in den verschiedenen Amtssprachen der Parteien geschützt sind;
- auf den Etiketten der als gleichwertig anerkannten Erzeugnisse dieselben obligatorischen Begriffe verwendet werden.

2. Die Parteien können vorschreiben, dass die aus dem Gebiet der jeweils anderen Partei eingeführten Erzeugnisse die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäss Anlage 1 festgelegten Etikettierungsanforderungen erfüllen müssen.

Art. 6 Drittländer

1. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die Einfuhrvorschriften, die sie auf ökologische Erzeugnisse aus Drittländern anwenden, gleichwertig sind.

2. Um zu gewährleisten, dass Drittländer nach gleichwertigen Kriterien anerkannt werden, konsultieren sich die Parteien, bevor sie ein Drittland anerkennen und in ein Verzeichnis, das zu diesem Zweck in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wird, aufnehmen.

Art. 7 Informationsaustausch

Gemäss Artikel 8 des Abkommens teilen sich die Parteien und die Mitgliedstaaten gegenseitig insbesondere Folgendes mit:

- das Verzeichnis der zuständigen Behörden, der Kontrollstellen und ihrer Kennziffern sowie die Kontrollberichte, der zuständigen Behörden;
- das Verzeichnis der Verwaltungsbeschlüsse, mit denen die Einfuhr ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern genehmigt wird;
- nach dem Verfahren des Artikels 10a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgestellte Unregelmässigkeiten oder Verstösse im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 8 Arbeitsgruppe für ökologische Erzeugnisse

1. Die gemäss Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe für ökologische Erzeugnisse, in Folgendem «Arbeitsgruppe» genannt, prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Durchführung stellen.

2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmässig die Entwicklung der unter diesen Anhang fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien. Sie ist insbesondere dafür zuständig,

- die Gleichwertigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien im Hinblick auf ihre Aufnahme in Anlage 1 zu prüfen;

- dem Ausschuss erforderlichenfalls vorzuschlagen, dass Durchführungsvorschriften in Anlage 2 dieses Anhangs aufgenommen werden, wenn sie für die einheitliche Anwendung der in diesem Anhang vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im jeweiligen Gebiet der Parteien erforderlich sind;
- dem Ausschuss die Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Anhangs auf andere als die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse vorzuschlagen.

Art. 9 Schutzmassnahmen

1. Würde eine Partei auf Grund der verspäteten Anwendung von Massnahmen einen Schaden erleiden, der nur schwer wieder gutzumachen ist, so können ohne vorherige Konsultation vorläufige Schutzmassnahmen erlassen werden, vorausgesetzt, unmittelbar nach dem Erlass dieser Massnahmen finden Konsultationen statt.

2. Wird im Rahmen der Konsultation gemäss Absatz 1 keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die um die Konsultation ersucht oder die Massnahmen gemäss Absatz 1 erlassen hat, geeignete vorläufige Massnahmen treffen, um die Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten.

Geltende Gemeinschaftsvorschriften

- Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission vom 4. September 1998 (ABl. L 247 vom 5.9.1998, S. 6);
- Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/98 der Kommission (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 11);
- Verordnung (EG) Nr. 3457/97 der Kommission vom 30. November 1992 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 350 vom 1.12.1992, S. 34);
- Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsbestimmungen zu deren Artikel 5 Absatz 4 (ABl. Nr. L 25 vom 2.2.1993, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/97 der Kommission (ABl. L 58 vom 27.2.1997, S. 38);

Geltende schweizerische Rechtsvorschriften

- Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 399);
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 292).

Von der Gleichwertigkeitsregelung ausgeschlossen sind:

Schweizerische Erzeugnisse, deren Bestandteile im Zuge der Umstellung auf den ökologischen Landbau gewonnen wurden.

Durchführungsvorschriften:

Keine

Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang findet Anwendung auf frisches Obst und Gemüse, das für den Verzehr in unverändertem Zustand bestimmt ist, ausgenommen Zitrusfrüchte, und für das Vermarktungsnormen der Gemeinschaft auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgelegt wurden.

Art. 2 Gegenstand

1) Die in Artikel 1 genannten, von einer Kontrollbescheinigung gemäss Artikel 3 begleiteten Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz oder – im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft – mit Ursprung in der Gemeinschaft werden in der Gemeinschaft vor ihrem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht auf ihre Konformität mit den Normen kontrolliert.

2) Die Kontrolle der Konformität mit den Gemeinschaftsnormen oder gleichwertigen Normen für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz oder – im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft – mit Ursprung in der Gemeinschaft obliegt dem Bundesamt für Landwirtschaft. Das Bundesamt für Landwirtschaft kann unter folgenden Bedingungen die in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Kontrollstellen mit der Konformitätskontrolle beauftragen:

- Das Bundesamt für Landwirtschaft notifiziert der Europäischen Kommission die beauftragten Stellen.
- Diese Kontrollstellen stellen die Bescheinigung nach Artikel 3 aus.
- Die beauftragten Stellen müssen über Kontrolleure mit einer vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Ausbildung, über die Anlagen und Geräte, die für die zum Zwecke der Kontrolle notwendigen Prüfungen und Analysen erforderlich sind, und über angemessene Einrichtungen für die Informationsübermittlung verfügen.

3) Soweit die Schweiz für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eine Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen vor ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Schweiz durchführt, werden Vorschriften erlassen, die denen dieses Anhangs entsprechen, um die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von dieser Kontrolle auszunehmen.

Art. 3 Kontrollbescheinigung

(1) «Kontrollbescheinigung» im Sinne dieses Anhangs ist

- die vorgesehene Bescheinigung in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92,

- die Bescheinigung UN/ECE im Anhang zum Genfer Protokoll zur Normung von frischem Obst und Gemüse und von Trockenobst oder
- die Bescheinigung OECD im Anhang zu der Entscheidung des OECD-Rates über die Anwendung der auf Obst und Gemüse anwendbaren internationalen Normen.

(2) Die Kontrollbescheinigung begleitet die Partie der Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz oder – im Falle der Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft – mit Ursprung in der Gemeinschaft bis zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.

(3) Die Kontrollbescheinigung muss den Dienststempel einer der in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Stellen tragen.

(4) Wird der Auftrag gemäss Artikel 2 Absatz 2 wieder entzogen, so werden die von der betreffenden Kontrollstelle ausgestellten Kontrollbescheinigungen für die Zwecke dieses Anhangs nicht mehr anerkannt.

Art. 4 Informationsaustausch

(1) Gemäss Artikel 8 des Abkommens übermitteln die Parteien einander ein Verzeichnis der zuständigen Behörden und der für die Konformitätskontrolle zuständigen Stellen. Die Europäische Kommission unterrichtet das Bundesamt für Landwirtschaft über die Unregelmässigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Normen, die sie hinsichtlich der Konformität der von Kontrollbescheinigungen begleiteten Partien von Obst und Gemüse mit Ursprung in der Schweiz oder – im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft – in der Gemeinschaft feststellt.

(2) Damit beurteilt werden kann, ob die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich erfüllt sind, erlaubt das Bundesamt für Landwirtschaft auf Ersuchen der Europäischen Kommission, dass an Ort und Stelle eine gemeinsame Überprüfung der beauftragten Stellen durchgeführt wird.

(3) Die gemeinsame Überprüfung wird nach dem von der Arbeitsgruppe «Obst und Gemüse» vorgeschlagenen und vom Ausschuss festgelegten Verfahren vorgenommen.

Art. 5 Schutzklausel

(1) Ist eine Partei der Auffassung, dass die andere eine ihr aus diesem Anhang erwachsene Verpflichtung nicht erfüllt hat, so nehmen die Vertragsparteien umgehend Konsultationen auf.

(2) Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, übermittelt der anderen Partei alle für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falles erforderlichen Informationen.

(3) Wird bei mit Kontrollbescheinigung begleiteten Partien mit Ursprung in der Schweiz oder – im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft – mit Ursprung in der Gemeinschaft festgestellt, dass sie den geltenden Normen nicht entsprechen, und im Falle einer Verzögerung die Betrugsbekämpfungsmassnahmen

unwirksam werden oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen könnten, so können ohne vorherige Konsultationen vorläufige Schutzmassnahmen ergriffen werden, sofern unmittelbar nach Ergreifen dieser Massnahmen Konsultationen stattfinden.

(4) Erzielen die Parteien bei den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Konsultationen innerhalb von drei Monaten keine Einigung, so kann die Partei, die um Konsultationen ersucht bzw. die Massnahmen nach Absatz 3 erlassen hat, geeignete vorsorgliche Massnahmen treffen, zu denen auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Bestimmungen dieses Anhangs gehören kann.

Art. 6 Arbeitsgruppe «Obst und Gemüse»

(1) Die nach Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe «Obst und Gemüse» prüft jede Frage, die in Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Anwendung steht. Sie prüft regelmässig die Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den unter diesen Anhang fallenden Bereichen.

(2) Insbesondere unterbreitet sie Vorschläge zur Anpassung und Überarbeitung der Anlage zu diesem Anhang und legt sie dem Unterausschuss vor.

Anlage

**Schweizerische Kontrollstellen, die zur Ausstellung
der in Anhang 10 Artikel 3 vorgesehenen Kontrollbescheinigung
zugelassen sind**

1. Fruit-Union Suisse
Baarer Str. 88
CH-6302 ZUG
2. Union Suisse du Légume
Bahnhofstr. 87
CH-3232 INS

Veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Art. 1

1. Titel I dieses Anhangs regelt

- die Bekämpfung bestimmter Tierseuchen und die Seuchenmeldung;
- den Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen sowie die Einfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse aus Drittländern;

2. Titel II dieses Anhangs regelt den Handel mit tierischen Erzeugnissen.

Titel I

Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen

Art. 2

1. Die Parteien stellen fest, dass ihre jeweiligen Rechtsvorschriften für die Bekämpfung von Tierseuchen und für die Seuchenmeldung im Wesentlichen übereinstimmen und zu denselben Ergebnissen führen.

2. Die Rechtsvorschriften gemäss Absatz 1 dieses Artikels sowie die besonderen Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften sind in Anlage 1 aufgeführt.

Art. 3

Die Parteien kommen überein, dass der Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen den Rechtsvorschriften sowie den besonderen *Durchführungsbestimmungen* gemäss Anlage 2 unterliegt. Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften unterliegt den besonderen Bedingungen derselben Anlage.

Art. 4

1. Die Parteien stellen fest, dass ihre jeweiligen Rechtsvorschriften für die Einfuhr von lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern im Wesentlichen übereinstimmen und zu denselben Ergebnissen führen.

2. Die Rechtsvorschriften gemäss Absatz 1 dieses Artikels sowie die besonderen Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften sind in Anlage 3 aufgeführt. Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften unterliegt den besonderen Bedingungen derselben Anlage.

Art. 5

Die Parteien kommen überein, dass der Tierzuchtbereich den Rechtsvorschriften gemäss Anlage 4 unterliegt.

Art. 6

Die Parteien kommen überein, dass die Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen und bei der Einfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse aus Drittländern den Rechtsvorschriften gemäss Anlage 5 unterliegen.

Titel II

Handel mit tierischen Erzeugnissen

Art. 7 Zielsetzung

Die Bestimmungen dieses Titels zielen darauf ab, den Handel mit tierischen Erzeugnissen zwischen den Parteien zu erleichtern, indem die Parteien die veterinärhygienischen Massnahmen, die sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf die genannten Erzeugnisse anwenden, als gleichwertig anerkennen, und die gegenseitige Information und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verbessern.

Art. 8 Multilaterale Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieses Titels berühren nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen und insbesondere dem SPS-Übereinkommen ergeben.

Art. 9 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Titels gelten zunächst für die veterinärhygienischen Massnahmen, die die beiden Parteien auf die tierischen Erzeugnisse gemäss Anlage 6 anwenden.

2. Soweit in den Anlagen zu diesem Titel nicht anderweitig vereinbart und unbeschadet des Artikels 20 dieses Anhangs, gelten die Bestimmungen dieses Titels nicht für die veterinärhygienischen Massnahmen in Bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe (alle Zusatzstoffe und Farbstoffe, Verarbeitungshilfen und Essenzen), die Bestrahlung, Schadstoffe (äussere physikalische Schadstoffe und Tierarzneimittelrückstände), aus Verpackungsmaterialien austretende chemische Stoffe, unzulässige chemische Substanzen (unzulässige Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfen, gesetzlich verbotene Tierarzneimittel usw.) und die Etikettierung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Arzneimittelvormischungen.

Art. 10 Definitionen

Im Sinne dieses Titels gelten folgende Definitionen:

- a) tierische Erzeugnisse: die tierischen Erzeugnisse gemäss Anlage 6;
- b) veterinärhygienische Massnahmen: gesundheitspolizeiliche Massnahmen im Sinne des Anhangs A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens für tierische Erzeugnisse;
- c) angemessenes Gesundheitsschutzniveau: gesundheitspolizeiliches Schutzniveau im Sinne des Anhangs A Absatz 5 des SPS-Übereinkommens für tierische Erzeugnisse;
- d) zuständige Behörden:
 - i) Schweiz – die Behörden gemäss Anlage 7 Teil A;
 - ii) Europäische Gemeinschaft – die Behörden gemäss Anlage 7 Teil B.

Art. 11 Anpassung an regionale Bedingungen

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels gelten für den Handel zwischen den Parteien die Rechtsvorschriften gemäss Artikel 2.

2. Beansprucht eine der Parteien in Bezug auf eine spezifische Tierseuche einen besonderen Gesundheitsstatus, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Darüber hinaus kann die betreffende Partei für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse zusätzliche Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status Rechnung tragen. Die Garantien für die einzelnen Tierseuchen sind in Anlage 8 festgelegt.

Art. 12 Gleichwertigkeit

1. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfordert die Bewertung und Anerkennung der

- Rechtsvorschriften, Normen, Verfahren sowie laufenden Programme, mit denen die Einhaltung der nationalen Vorschriften und der Vorschriften des Einfuhrlandes gewährleistet und kontrolliert wird;
- Organisation (schriftlich dokumentiert) der zuständigen Behörde(n), ihrer Befugnisse, ihres hierarchischen Aufbaus, ihrer Arbeitsweise und Ressourcen;
- Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörde hinsichtlich der Durchführung des Kontrollprogramms und des erreichten Garantieniveaus.

Bei dieser Bewertung tragen die Parteien den bisherigen Erfahrungen Rechnung.

2. Das Gleichwertigkeitsprinzip wird angewandt auf geltende veterinärhygienische Massnahmen in den Bereichen bzw. Teilbereichen der tierischen Erzeugung, auf Rechtsvorschriften, auf Überwachungs- und Kontrollregelungen bzw. -teilregelungen oder auf spezifische Rechtsvorschriften und Anforderungen auf dem Gebiet der Überwachung und/oder Hygiene.

Art. 13 Feststellung der Gleichwertigkeit

1. Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei dem Gesundheitsschutzniveau der Einfuhrpartei gerecht wird, verfahren die Parteien wie folgt:

- i) Es wird festgelegt, welche veterinärhygienische Massnahme als gleichwertig anerkannt werden soll;
- ii) die Einfuhrpartei erläutert das Ziel, das mit der betreffenden Massnahme verfolgt wird, legt dabei entsprechend den Umständen eine Bewertung des Risikos oder der Risiken vor, die mit der veterinärhygienischen Massnahme verhütet werden sollen; sie setzt das ihr als angemessen erscheinende Gesundheitsschutzniveau fest;
- iii) die Ausfuhrpartei weist nach, dass ihre Massnahme dem von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird;
- iv) die Einfuhrpartei bestimmt, ob die Massnahme dem für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird;
- v) die Einfuhrpartei erkennt die Massnahme der Ausfuhrpartei als gleichwertig an, wenn die Ausfuhrpartei objektiv nachweist, dass ihre Massnahme dem für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird.

2. Wurde eine Massnahme nicht als gleichwertig anerkannt, so kann der Handel gemäss Anlage 6 unter den Bedingungen erfolgen, die die Einfuhrpartei im Interesse ihres Gesundheitsschutzniveaus zur Auflage macht. Unbeschadet des Ergebnisses des Verfahrens gemäss Absatz 1 steht es der Ausfuhrpartei frei, die Bedingungen der Einfuhrpartei anzunehmen.

Art. 14 Anerkennung der veterinärrechtlichen Massnahmen

1. In Anlage 6 sind die Bereiche bzw. Teilbereiche angegeben, für die die betreffenden veterinärhygienischen Massnahmen mit Inkrafttreten dieses Anhangs für Handelszwecke als gleichwertig anerkannt werden. In diesen Bereichen und Teilbereichen unterliegt der Handel mit tierischen Erzeugnissen den Rechtsvorschriften gemäss Anlage 6. Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften ist an die in Anlage 6 vorgesehenen Sonderbedingungen gebunden.

2. In Anlage 6 sind auch die Bereiche bzw. Teilbereiche angegeben, für die die Parteien unterschiedliche veterinärhygienische Massnahmen anwenden.

Art. 15 Grenzkontrollen und Kontrollgebühren

Die Kontrollen im Handel mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz unterliegen

- a) im Falle der als gleichwertig anerkannten Massnahmen: den Bedingungen gemäss Anlage 10 Teil A;
- b) im Falle der nicht als gleichwertig anerkannten Massnahmen: den Bedingungen gemäss Anlage 10 Teil B.
- c) im Falle der besonderen Massnahmen: Anlage 10 Teil C;

- d) im Falle der Kontrollgebühren: Anlage 10 Teil D.

Art. 16 Überprüfung

1. Um das Vertrauen in die ordnungsgemässe Anwendung der Bestimmungen dieses Titels zu stärken, können die Parteien die Ausfuhrpartei einem Prüfverfahren unterziehen, das Folgendes beinhalten kann:

- a) Gesamt- oder Teilbewertung des Kontrollprogramms der zuständigen Behörden sowie ggf. der Überwachungs- und Prüfprogramme;
- b) Kontrollen vor Ort.

Diese Verfahren werden nach dem Verfahren der Anlage 9 durchgeführt.

2. Im Falle der Gemeinschaft:

- Die Gemeinschaft ist zuständig für die Durchführung der Prüfverfahren gemäss Absatz 1;
- die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Grenzkontrollen gemäss Absatz 15.

3. Im Falle der Schweiz fallen die Prüfverfahren gemäss Absatz 1 sowie die Grenzkontrollen gemäss Absatz 15 in den Zuständigkeitsbereich der Schweizerischen Behörden.

4. Die Parteien können in gegenseitigem Einvernehmen

- a) die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Prüfverfahren und Grenzkontrollen mit Ländern austauschen, die diesen Anhang nicht unterzeichnet haben;
- b) die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Prüfverfahren und Grenzkontrollen von Ländern verwenden, die diesen Anhang nicht unterzeichnet haben.

Art. 17 Notifizierung

1. Es gelten die Bestimmungen dieses Artikels, soweit sie nicht unter die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 2 und 20 dieses Anhangs fallen.

2. Die Parteien unterrichten einander

- innerhalb von 24 Stunden: über wesentliche Änderungen ihres Gesundheitsstatus;
- so schnell wie möglich: über die epidemiologische Entwicklung nicht unter Absatz 1 fallender Krankheiten oder neuer Krankheiten;
- über alle zusätzlichen Massnahmen, die über die grundlegenden Massnahmen, die zur Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder zum Schutz der Verbrauchergesundheit getroffen wurden, hinausgehen, sowie über jede Änderung ihrer Seuchenverhütungspolitik, einschliesslich ihrer Impfpolitik.

3. Die Unterrichtung gemäss Absatz 2 erfolgt schriftlich an die in Anlage 11 genannten Verbindungsstellen.

4. Besteht die Gefahr, dass die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft und unmittelbar bedroht wird, kann die betroffene Partei die Verbindungsstelle gemäss Anlage 11 mündlich unterrichten; eine schriftliche Bestätigung muss innerhalb von 24 Stunden folgen.

5. Hat eine Partei schwere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheit von Mensch und Tier, werden auf Antrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen Konsultationen zwischen den Parteien abgehalten. Beide Parteien gewährleisten, dass in diesem Falle alle Informationen mitgeteilt werden, die erforderlich sind, um Handelsstörungen zu vermeiden und eine beiderseitig annehmbare Lösung zu finden.

Art. 18 Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Daten

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Titels betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.

2. Der Austausch von Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Massnahmen und anderer einschlägiger Informationen betrifft insbesondere

- die Möglichkeit zur Prüfung der Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf diesen Titel auswirken können, vor deren Ratifizierung; auf Antrag einer der Parteien könnte gegebenenfalls der Gemischte Veterinärausschuss befasst werden;
- die Mitteilung von Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit tierischen Erzeugnissen beeinflussen;
- die Mitteilung von Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung gemäss Artikel 16.

3. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung bzw. ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werten die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.

4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anlage 11 angegeben.

Titel III **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 19 Gemischter Veterinärausschuss

1. Es wird ein Gemischter Veterinärausschuss gebildet, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt. Der Ausschuss prüft alle Fragen, die sich im Zusammen-

hang mit diesem Anhang und seiner Durchführung stellen. Er nimmt alle in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben wahr.

2. Der Gemischte Veterinärausschuss hat in allen in diesem Anhang vorgesehenen Fällen Entscheidungsbefugnis. Die Parteien führen die Entscheidungen des Ausschusses nach ihren einschlägigen internen Verfahren durch.

3. Der Gemischte Veterinärausschuss prüft regelmässig die Entwicklung der auf den Gebieten dieses Anhangs erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien. Der Ausschuss kann beschliessen, die Anlagen dieses Anhangs zu ändern und zu aktualisieren.

4. Der Gemischte Veterinärausschuss entscheidet in beiderseitigem Einvernehmen.

5. Der Gemischte Veterinärausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann erforderlichenfalls von einer der Parteien einberufen werden.

6. Der Gemischte Veterinärausschuss kann technische Arbeitsgruppen aus Sachverständigen beider Parteien mit dem Auftrag einsetzen, die im Rahmen dieses Anhangs auftretenden technischen und wissenschaftlichen Fragen zu identifizieren und zu klären. Sofern ein Gutachten erforderlich ist, kann der Gemischte Veterinärausschuss auch technische, insbesondere wissenschaftliche, Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, deren Zusammensetzung nicht unbedingt auf Vertreter der Parteien begrenzt wird.

Art. 20 Schutzklausel

1. Beabsichtigt die Europäische Gemeinschaft oder die Schweiz, gegen die jeweils andere Partei Schutzmassnahmen zu ergreifen, so wird die andere Partei im Voraus entsprechend unterrichtet. Unbeschadet der Möglichkeit, die geplanten Massnahmen unverzüglich in Kraft zu setzen, treten die zuständigen Dienststellen der Kommission und der Schweiz umgehend zusammen, um geeignete Lösungen zu finden. Gegebenenfalls kann auf Antrag einer der Parteien der Gemischte Ausschuss befasst werden.

2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, gegen die Schweiz vorläufige Schutzmassnahmen zu ergreifen, so wird die Schweiz im Voraus entsprechend unterrichtet.

3. Beschliesst die Europäische Gemeinschaft, hinsichtlich eines Teils ihres Hoheitsgebiets oder hinsichtlich eines Drittlands Schutzmassnahmen zu ergreifen, so unterrichtet die zuständige Dienststelle umgehend die zuständigen schweizerischen Behörden. Nach Prüfung der Lage übernimmt die Schweiz die beschlossenen Schutzmassnahmen, es sei denn, sie hält die Massnahmen für ungerechtfertigt. In diesem Falle finden die Bestimmungen gemäss Absatz 1 dieses Artikels Anwendung.

4. Beschliesst die Schweiz, hinsichtlich eines Drittlands Schutzmassnahmen zu ergreifen, so unterrichtet sie umgehend die zuständigen Dienststellen der Kommission. Unbeschadet der Möglichkeit für die Schweiz, die geplanten Massnahmen unverzüglich in Kraft zu setzen, treten die zuständigen Dienststellen der Kommission und der Schweiz schnellstmöglich zusammen, um geeignete Lösungen zu finden. Gegebenenfalls kann auf Antrag einer der Parteien der Gemischte Ausschuss befasst werden.

Seuchenbekämpfung/Seuchenmeldung

I. Maul- und Klauenseuche

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. Nr. L 315 vom 26.11.1985, S. 11), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
2. Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung vichseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung vichseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 13)

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Massnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77–98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 99–103 (besondere Bestimmungen betreffend die Maul- und Klauenseuche)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (SR 172.216.35), insbesondere Artikel 2 (Referenzlaboratorium, Registrierung, Kontrolle und Bereitstellung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Grundsätzlich teilen sich die Kommission und das Bundesamt für Veterinärwesen gegenseitig mit, wenn sie eine Notimpfung durchzuführen beabsichtigen. In äussers-

ten Dringlichkeitsfällen werden der Beschluss über die Durchführung der Notimpfung und die einschlägigen Durchführungsvorschriften mitgeteilt. In jedem Falle finden im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses umgehend Beratungen statt.

2. Gemäss Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

3. Das Institute for Animal Health Pirbright Laboratory in England wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium zur Identifizierung des Maul- und Klauenseuchevirus ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in der Entscheidung 89/531/EWG (ABl. Nr. L 279 vom 28. September 1989, S. 32) festgelegt.

II. Klassische Schweinepest

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 47 vom 21.2.1980, S. 11), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Massnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 40–47 (Entsorgung und Verwertung von Abfällen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77–98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 116–121 (Feststellung der Schweinepest bei der Schlachtung, besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI,

SR 172.216.35), insbesondere Artikel 2 (Referenzlaboratorium)

4. Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), zuletzt geändert am 17. April 1996 (SR 916.441.22)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die Kommission und das Bundesamt für Veterinärwesen teilen sich gegenseitig mit, wenn sie eine Notimpfung durchzuführen beabsichtigen. Im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses finden umgehend entsprechende Beratungen statt.
2. Gemäss Artikel 117 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung erlässt das Bundesamt für Veterinärwesen erforderlichenfalls technische Vorschriften für die Kennzeichnung und Behandlung von Fleisch aus den Schutz- und Überwachungszonen.
3. Gemäss Artikel 121 der Tierseuchenverordnung verpflichtet sich die Schweiz, gemäss Artikel 6a der Richtlinie 80/217/EWG einen Plan zur Tilgung der Klassischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen durchzuführen. Im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses finden umgehend entsprechende Beratungen statt.
4. Gemäss Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
5. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 14a der Richtlinie 80/217/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
6. Gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung erlässt das Bundesamt für Veterinärwesen erforderlichenfalls technische Vorschriften für die serologische Kontrolle von Schweinebeständen in den Schutz- und Überwachungszonen gemäss Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG.
7. Das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bischofsholer Damm 15 in Hannover, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Klassische Schweinepest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG festgelegt.

III. Pferdepest

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Massnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Massnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77–98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 112–115 (besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere Artikel 2. (Referenzlaboratorium)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Im Falle eines aussergewöhnlich schwerwiegenden Seuchenausbruchs in der Schweiz tritt der Gemischte Veterinärausschuss zusammen, um die Lage zu prüfen. Die zuständigen Behörden der Schweiz verpflichten sich, die auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung erforderlichen Massnahmen zu treffen.
2. Das Laboratorio de Sanidad y Producción Animal, Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación, 28119 Algete, Madrid, Spanien, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Pferdepest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang III der Richtlinie 92/35/EWG festgelegt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 92/35/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

4. Gemäss Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Durchführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

IV. Geflügelpest

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Massnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77–98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 122–125 (besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere Artikel 2 (Referenzlaboratorium)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Das Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Geflügelpest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG festgelegt.

2. In Anwendung des Artikels 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 18 der Richtlinie 92/40/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

V. Newcastle-Krankheit

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Massnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 40–47 (Entsorgung und Verwertung von Abfällen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77–98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 122–125 (besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere Artikel 2 (Referenzlaboratorium)
4. Weisung (Richtlinie technischer Art) vom 20. Juni 1989 über die Bekämpfung der Paramyxovirose der Tauben (Bull. Bundesamt für Veterinärwesen 90 [13], S. 113 [Impfung usw.])
5. Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), zuletzt geändert am 17. April 1996 (SR 916.441.22)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Das Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für die Newcastle-Krankheit ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG festgelegt.

2. In Anwendung des Artikels 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

3. Die Informationen gemäss Artikel 17 und 19 der Richtlinie 92/66/EWG fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

4. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 22 der Richtlinie 92/66/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

VI. Fischseuchen

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmassnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. Nr. L 175 vom 19.7.1993, S. 23), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1 Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Massnahme zur Bekämpfung von Tierseuchen) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)

2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 3 und 4 (aufgelistete Seuchen), 61 (Verpflichtungen der Pächter von Fischereirechten und der Organe der Fischeaufsicht), 62–76 (allgemeine Bekämpfungsmassnahmen), 275–290 (besondere Massnahmen zur Bekämpfung von Fischseuchen, Untersuchungslaboratorium)

B. Besondere Durchführungbestimmungen

1. Lachse sind in der Schweiz nicht heimisch, und die Lachszucht ist zur Zeit nicht zugelassen. Entsprechend ist die infektiöse Anämie der Lachse eine Krankheit, die der Schweizerischen Gesetzgebung zufolge nur zu überwachen ist. Im Rahmen dieses Anhangs verpflichten sich die schweizerischen Behörden, ihre Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass die infektiöse Anämie der Lachse künftig als bekämpfungspflichtige Fischseuche eingestuft wird. Die Lage wird vom Gemischten Veterinärausschuss ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs überprüft.

2. In der Schweiz werden zur Zeit keine Plattausern gezüchtet. Für den Fall des Auftretens der Bonamiose oder der Marteilliose verpflichtet sich das Bundesamt für Veterinärwesen, auf der Grundlage des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes und nach Massgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die erforderlichen Dringlichkeitsmassnahmen zu treffen.

3. Die Informationen gemäss Artikel 7 der Richtlinie 93/53/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.

4. Das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Landbrugsministeriet, Hangövej 2, 8200 Aarhus, Dänemark, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Fischseuchen ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG festgelegt.

5. Gemäss Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

6. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 93/53/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

VII. Andere Tierseuchen

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmassnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Massnahmen bezüglich der Vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Massnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)

2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77–98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 103–105 (besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Vesikulärkrankheit der Schweine)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere Artikel 2 (Referenzlaboratorium)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die Informationen gemäss Artikel 6 der Richtlinie 92/119/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Das AFR Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory, Ash Road, Pirbright, Woking, Surrey GU24 0NF, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Vesikuläre Schweinekrankheit ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang III der Richtlinie 92/119/EWG festgelegt.
3. Gemäss Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
4. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 22 der Richtlinie 92/119/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

VIII. Seuchenmeldung

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Tierseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 11 (Melde- und Anzeigepflicht) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2–5 (aufgelistete Seuchen), 59–65 und 291 (Meldepflicht, Berichterstattung), 292–299 (Aufsicht, Ausführung, Amtshilfe)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz nach Massgabe der Richtlinie 82/894/EWG am Tierseuchenmeldesystem.

Tiergesundheit: Handel und Vermarktung

I. Rinder und Schweine

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchen-rechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/25/EWG des Rates (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 16)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (TSV, SR 916.401), insbesondere die Artikel 27–31 (Viehmärkte, Viehhausstellungen), 34–37 (Viehhandel), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 116–121 (Afrikanische Schweinepest), 135–141 (Aujeszkysche Krankheit), 150–157 (Rinderbrucellose), 158–165 (Tuberkulose), 166–169 (Enzootische Rinderleukose), 170–174 (IBR/IPV), 175–195 (Spongiforme Enzephalopathien), 186–189 (Deckinfektionen der Rinder), 207–211 (Schweinebrucellose), 297 (Anerkennung von Viehmärkten, Sammelstellen, Entsorgungsbetrieben)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Gemäss Artikel 297 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung erkennt das Bundesamt für Veterinärwesen Sammelstellen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 64/432/EWG an.
2. Die Informationen gemäss Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 64/432/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 13 der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderbrucellose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Jedes brucelloseverdächtige Rind ist den zuständigen Behörden zu melden und amtlich auf Brucellose zu untersuchen. Diese Untersuchungen umfassen

zumindest zwei Komplementbindungstests sowie eine mikrobiologische Untersuchung geeigneter Proben in Abortfällen;

- b) während der Verdachtsperiode, die erst erlischt, wenn die Untersuchungen gemäss Buchstabe a) negative Ergebnisse erbringen, wird der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit bei Beständen mit einem (oder mehreren) seuchenverdächtigen Rind(ern) ausgesetzt.

Genauere Informationen über die Positivbestände und ein Bericht über die epidemiologische Entwicklung werden dem Gemischten Veterinärausschuss übermittelt. Wird eine der Anforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG von der Schweiz nicht erfüllt, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen dieser Nummer.

4. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 14 der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rindertuberkulose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Zur Nachweisführung über die Herkunft der Tiere wird ein Kennzeichnungssystem eingeführt;
- b) Schlachtkörper werden von einem amtlichen Tierarzt einer Fleischuntersuchung unterzogen;
- c) jeder Tuberkuloseverdacht bei einem lebenden, verendeten oder geschlachteten Tier wird den zuständigen Behörden gemeldet;
- d) in jedem Falle veranlassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Untersuchungen zur Abklärung des Verdachts und ermitteln die Herkunfts- und Transitbestände. Werden bei der Autopsie oder bei der Schlachtung tuberkuloseverdächtige Läsionen festgestellt, so senden die zuständigen Behörden geeignetes Probematerial zur Laboruntersuchung ein;
- e) der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit der Herkunfts- und Transitbestände tuberkuloseverdächtiger Rinder wird so lange ausgesetzt, bis im Rahmen von klinischen Untersuchungen oder Laboruntersuchungen oder Tuberkulinproben nachgewiesen wird, dass keine Rindertuberkulose vorliegt;
- f) wird der Tuberkuloseverdacht im Rahmen von klinischen Untersuchungen oder Laboruntersuchungen oder Tuberkulinproben bestätigt, so wird der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit der Herkunfts- und Transitbestände entzogen;
- g) der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit kann nur erlangt werden, sofern alle als infiziert geltenden Tiere des Bestands eliminiert und die Räumlichkeiten und Ausrüstungen des betreffenden Betriebs desinfiziert wurden und alle über sechs Wochen alten verbleibenden Tiere auf mindestens zwei amtliche intrakutane Tuberkulinproben im Sinne des Anhangs B der Richtlinie 64/432/EWG negativ reagiert haben, wobei die erste Tuberkulinprobe frühestens sechs Monate, nachdem das infizierte Tier den Be-

stand verlassen hat, und die zweite Probe frühestens sechs Monate nach der ersten Probe durchgeführt wurde;

Genauere Informationen über die kontaminierten Bestände und ein Bericht über die epidemiologische Entwicklung werden dem Gemischten Veterinärausschuss übermittelt. Wird eine der Anforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 14 Unterabsatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG von der Schweiz nicht erfüllt, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

5. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen gemäss Anhang G Kapitel I Abschnitt B der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Rinderleukose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Der nationale Rinderbestand wird im Rahmen von Stichprobeuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, dass mit einer Nachweissicherheit von 99% eine Befallsrate von 0,2% der Bestände festgestellt werden kann;
- b) Schlachtkörper werden von einem amtlichen Tierarzt einer Fleischuntersuchung unterzogen;
- c) jeder bei einer klinischen Untersuchung, einer Autopsie oder einer Fleischuntersuchung auftretende Leukoseverdacht wird den zuständigen Behörden gemeldet;
- d) bei Verdacht oder Bestätigung der enzootischen Rinderleukose wird der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
- e) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn die verbleibenden Tiere nach Eliminierung der infizierten Tiere und ggf. ihrer Kälber im Abstand von mindestens 90 Tagen mit Negativbefund zwei serologischen Untersuchungen unterzogen wurden.

Wird bei 0,2 % des nationalen Bestands enzootische Rinderleukose festgestellt, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

6. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von Infektiöser Boviner Rhinotracheitis. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Der nationale Rinderbestand wird im Rahmen von Stichprobeuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, dass mit einer Nachweissicherheit von 99% eine Befallsrate von 0,1% der Bestände festgestellt werden kann;
- b) über 24 Monate alte Zuchtbullen werden jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen;

- c) jeder Verdacht auf Infektiöse Rhinotracheitis wird den zuständigen Behörden gemeldet, und seuchenverdächtige Tiere werden amtlich virologisch oder serologisch auf Rhinotracheitis untersucht;
- d) bei Verdacht oder Bestätigung der Infektiösen Rhinotracheitis wird der Status der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
- e) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn die verbleibenden Tiere frühestens 30 Tage nach Eliminierung der infizierten Tiere mit Negativbefund serologisch untersucht wurden.

Auf Grund der Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung 93/42/EWG entsprechend.

Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

7. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von Aujeszky' Krankheit. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Der nationale Schweinebestand wird im Rahmen von Stichprobeuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, dass mit einer Nachweissicherheit von 99% eine Befallsrate von 0,1% der Bestände festgestellt werden kann;
- b) jeder Verdacht auf Aujeszky' Krankheit wird den zuständigen Behörden gemeldet, und seuchenverdächtige Tiere werden amtlich virologisch oder serologisch auf Aujeszky' Krankheit untersucht;
- c) bei Verdacht oder Bestätigung der Aujeszky' Krankheit wird der Status der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
- d) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn alle Zuchttiere und eine repräsentative Anzahl Masttiere nach Eliminierung der infizierten Tiere mit Negativbefund im Abstand von mindestens 21 Tagen mit Negativbefund serologisch untersucht wurden.

Auf Grund der Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung 93/24/EWG entsprechend.

Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.

8. Die Frage etwaiger zusätzlicher Garantien hinsichtlich der Transmissiblen Gastroenteritis der Schweine (TGE) und des porcinen respiratorischen und reproduktiven Syndroms (PRRS) wird vom Gemischten Veterinärausschuss umgehend geprüft. Die Kommission unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen über die Ergebnisse dieser Prüfung.

9. Zuständig für die amtliche Tuberkulinkontrolle im Sinne der Anlage B Nummer 12 der Richtlinie 64/432/EWG in der Schweiz ist das Institut für Veterinär bakteriologie der Universität Bern.

10. Zuständig für die amtliche Antigenkontrolle (Brucellose) im Sinne der Anlage C Abschnitt A Nummer 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der Schweiz ist das Institut für Veterinär bakteriologie der Universität Bern.

11. Rinder- und Schweinesendungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz führen Veterinärbescheinigungen nach den Mustern in Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG mit. Dabei sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Im Titel werden die Worte «und der Schweiz» eingefügt;
- unter Punkt 3 werden die Worte «oder der Schweiz» eingefügt;
- in Anmerkung 4 (Muster I), Anmerkung 5 (Muster II), Anmerkung 4 (Muster III) und Anmerkung 5 (Muster IV) werden die Worte «für die Schweiz: Kontrolltierarzt» angefügt.

II. Schafe und Ziegen

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (TSV, SR 916.401), insbesondere die Artikel 27–31 (Viehmärkte, Viehausstellungen), 34–37 (Viehhandel), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 142–149 (Tollwut), 158–165 (Tuberkulose), 166–169 (Traberkrankheit), 190–195 (Schaf- und Ziegenbrucellose), 196–199 (Infektiöse Agalaktie), 200–203 (Caprine Arthritis-Enzephalitis), 233–235 (Widderbrucellose), 297 (Anerkennung von Viehmärkten, Sammelstellen, Entsorgungsbetrieben)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die Informationen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.

2. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 11 der Richtlinie 91/68/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

3. Zum Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von Schaf- und Ziegenbrucellose. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, die in Anhang A Kapitel I Ziffer II Nummer 2 vorgesehenen Massnahmen zu treffen.

Die Schweiz unterrichtet den Gemischten Veterinärausschuss über jeden Ausbruch oder Wiederausbruch der Schaf- und Ziegenbrucellose, damit je nach Lage geeignete Massnahmen getroffen werden können.

4. Für die Schweiz bestimmte Mast- und Zuchtschafe und -ziegen müssen in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, folgende Anforderungen erfüllen:

- Alle über sechs Monate alte Ziegen des Herkunftsbetriebs sind in den letzten drei Jahren in einem Abstand von jeweils 12 Monaten dreimal und mit Negativbefund serologisch auf virale Arthritis/Enzephalitis der Ziegen untersucht worden;
- die Ziegen sind in den 30 Tagen vor ihrem Versand mit Negativbefund serologisch auf virale Arthritis/Enzephalitis der Ziegen untersucht worden;

Die Bestimmungen dieser Nummer werden vom Gemischten Veterinärausschuss in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, überprüft.

5. Schaf- und Ziegensendungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz führen Veterinärbescheinigungen nach den Mustern in Anlage E der Richtlinie 91/68/EWG mit. Dabei sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Im Titel werden die Worte «und der Schweiz» eingefügt;
- unter Punkt 3 Buchstabe a werden die Worte «oder der Schweiz» eingefügt.

III. Equiden

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990. S. 42), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 112–115 (Pferdepest), 204–206 (Beschälseuche, Enzephalomyelitis, Infektiöse Anämie, Rotz), 240–244 (Ansteckende Pferdemetritis)

2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die Informationen gemäss Artikel 3 der Richtlinie 90/426/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Die Informationen gemäss Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 90/426/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. a) Die Bestimmungen des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG gelten entsprechend für die Schweiz;
b) die Bestimmungen des Anhangs C der Richtlinie 90/426/EWG gelten entsprechend für die Schweiz. Im Titel werden die Worte «und der Schweiz» angefügt. In Fussnote (1) werden die Worte «in der Schweiz: 'Vétérinaire de contrôle'» angefügt.

IV. Geflügel und Bruteier

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990. S. 6), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 25 (Transportmittel), 122–125 (Klassische Geflügelpest und Newcastle-Krankheit), 255–261 (Salmonella Enteritidis), 262–265 (Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere Artikel 64a (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Gemäss Artikel 3 der Richtlinie 90/539/EWG unterbreitet die Schweiz dem Gemischten Veterinärausschuss einen Plan, in dem die Massnahmen für die Zulassung von Betrieben festgelegt sind.

2. Im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 90/539/EWG ist das nationale Referenzlabor für die Schweiz das Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern.

3. Die Haltungsbedingung gemäss Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.

4. Für den Versand von Bruteiern in die Gemeinschaft verpflichten sich die Schweizer Behörden, die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission einzuhalten. Für die Schweiz wird das Kürzel «CH» festgelegt.

5. Die Haltungsbedingung gemäss Artikel 9 Buchstabe a der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.

6. Die Haltungsbedingung gemäss Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.

7. Die Haltungsbedingung gemäss Artikel 11 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.

8. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen gemäss Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG hinsichtlich der Newcastle-Krankheit erfüllt und entsprechend den Status der «Nichtimpfung» besitzt. Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Status geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.

9. Für die Schweiz bestimmtes Zucht- und Nutzgeflügel muss in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, folgende Anforderungen erfüllen:

- Im Herkunftsbestand oder in der Brutanlage darf zumindest in den sechs Monaten vor dem Versand der Tiere kein Fall von infektiöser Laryngotracheitis des Huhnes festgestellt worden sein;
- das Zucht- und Nutzgeflügel darf nicht gegen infektiöse Laryngotracheitis des Huhnes geimpft sein;

Die Bestimmungen dieser Nummer werden vom Gemischten Veterinärausschuss in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, überprüft.

10. In Artikel 15 gilt jeder Bezug auf den Namen des Mitgliedstaats entsprechend für die Schweiz.

11. a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gelten die Gesundheitsbescheinigungen gemäss Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG. In Feld 9 wird das Wort «Bestimmungsmitgliedstaat» durch die Worte «Bestimmungsland: Schweiz» ersetzt.

- b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gelten die Gesundheitsbescheinigungen gemäss Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG mit folgenden Anpassungen:

- In der Kopfspalte werden die Worte «Europäische Gemeinschaft» durch das Wort «Schweiz» ersetzt;
- in Feld 2 wird das Wort «Ursprungsmitgliedstaat» durch die Worte «Herkunftsland: Schweiz» ersetzt;
- Feld 14 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - Muster 1: «die vorstehend bezeichneten Eier den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom ... entsprechen;
 - Muster 2: die vorstehend bezeichneten Küken den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom ... entsprechen;
 - Muster 3: das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom ... entspricht;
 - Muster 4: das vorstehend bezeichnete Geflügel oder die vorstehend bezeichneten Bruteier den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom ... entsprechen;
 - Muster 5: das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom ... entspricht;
 - Muster 6: das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom ... entspricht.»

12. Für Sendungen aus der Schweiz nach Finnland oder Schweden verpflichten sich die schweizerischen Behörden, die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Garantien in Bezug auf Salmomellosen beizubringen.

V. Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG des Rates (ABl. L 243 vom 10.11.1995, S. 1)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 275-290 (Fischseuchen und Krebspest), 297 (Anerkennung von Betrieben, Gebieten und Laboratorien)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), ins-

besondere Artikel 64a (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die Informationen gemäss Artikel 4 der Richtlinie 91/67/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Die etwaige Anwendung der Artikel 5, 6 und 10 der Richtlinie 91/67/EWG auf die Schweiz fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
3. Die etwaige Anwendung der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG auf die Schweiz fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Zur Anwendung des Artikels 15 der Richtlinie 91/67/EWG verpflichten sich die Schweizerischen Behörden, die Pläne für die Probenahmen und die Diagnoseverfahren vorschriftsmässig festzulegen.
5. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 17 der Richtlinie 91/67/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
6. a) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden Fischen, Eiern und Gameten aus einem zugelassenen Gebiet ist in Anhang E Kapitel 1 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt VI die Worte «der Richtlinie 91/67/EWG» durch die Worte «des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer V) vom ...».
- b) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden Fischen, Eiern und Gameten aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb ist in Anhang E Kapitel II der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt VI die Worte «der Richtlinie 91/67/EWG» durch die Worte «des Abkommens EG-Schweiz (Anlage 11 Anlage 2 Ziffer V) vom ...».
- c) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von Weichtieren aus einem zugelassenen Küstengebiet ist in Anhang E Kapitel 3 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
- d) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von Weichtieren aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb ist in Anhang E Kapitel 4 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
- e) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden, aus Zuchtbetrieben stammenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, Eiern und Gameten, die nicht zu den für IHN, VHS, Bonamiose bzw. Marteilliose empfänglichen Arten gehören, ist in Anhang I der Entscheidung 93/22/EWG festgelegt.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt V Buchstabe c) die Worte «der im Anhang A Spalte 2 der Listen I und II der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführten anfälligen Arten» durch die Worte «der für IHN, VHS, Bonamiose bzw. Marleilliose empfänglichen Arten».

- f) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von freilebenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, Eiern und Gameten ist in Anhang II der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission festgelegt.

VI. Rinderembryonen

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim inergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.89, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission (ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 56–58 (Embryotransfer)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a und 76 (Anerkennung der Embryoentnahmeeinheiten als Ausfuhrbetriebe)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 15 der Richtlinie 89/556/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

2. a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG. In Feld 9 wird das Wort «Bestimmungsmitgliedstaat» durch die Worte «Bestimmungsland: Schweiz» ersetzt.
- b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 2 wird das Wort «Entnahmemitgliedstaat» durch die Worte «Entnahmeland: Schweiz» ersetzt;

- in Feld 13 Buchstaben a und b werden die Worte «der Richtlinie 89/556/EWG» durch die Worte «des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VI) vom ...» ersetzt.

VII. Rindersperma

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 51–55 (Künstliche Besamung)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a und 76 (Anerkennung der Besamungsstationen als Ausfuhrbetriebe)

B. Besondere Durchführungsvorschriften

1. Hinsichtlich der Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG wird zur Kenntnis genommen, dass sich in allen Schweizerischen Besamungsstationen ausschliesslich Tiere befinden, die mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test unterzogen wurden.
2. Die Informationen gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 88/407/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Tiergesundheitsbescheinigung gemäss Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG.
b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Tiergesundheitsbescheinigung gemäss Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG mit folgenden Anpassungen:

- Unter Punkt IV Ziffern 1 und 2 werden die Worte «der Richtlinie 88/407/EWG» durch die Worte «des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VII) vom ...» ersetzt.

VIII. Schweinesperma

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 51–55 (Künstliche Besamung)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a und 76 (Anerkennung der Besamungsstationen als Ausfuhrbetriebe)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die Informationen gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 90/429/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
3. a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG mit folgender Anpassung: In Feld 9 wird das Wort «Bestimmungsmitgliedstaat» durch die Worte «Bestimmungsland: Schweiz» ersetzt.
b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - In Feld 2 wird das Wort «Entnahmemitgliedstaat» durch die Worte «Entnahmeland: Schweiz» ersetzt;
 - in Feld 13 Buchstaben a, b und c werden die Worte «der Richtlinie 90/429/EWG» durch die Worte «des Abkommens EG-Schweiz vom ... (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VIII)» ersetzt.

IX. Andere Tierarten

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14. 9.1992, S. 54) zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission (ABl. Nr. L 117 vom 25.5.1995, S. 23)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 51–55 (Künstliche Besamung), 56–58 (Embryotransfer)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 25–30 (Einfuhr von Hunden, Katzen und anderen Tieren), 64 (Ausfuhrbedingungen), 64a und 76 (Anerkennung der Besamungsstationen und Embryoentnahmeeinheiten als Ausfuhrbetriebe)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Anhangs regelt dieser Abschnitt den Handel mit lebenden Tieren, die nicht unter die Ziffern I bis V fallen, sowie den Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, soweit diese Erzeugnisse nicht unter Ziffern VI bis VIII fallen.
2. Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz verpflichten sich, dass der Handel mit den unter Nummer 1 genannten lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen nicht aus anderen tierseuchenrechtlichen Gründen als denen, die sich aus der Anwendung dieses Anhangs und insbesondere im Zuge der etwaigen Schutzmassnahmen gemäss Artikel 20 ergeben, verboten oder beschränkt wird.
3. a) Für Sendungen von Huftieren anderer als der unter Ziffer I, II und III genannten Arten aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, er-

gänzt durch eine Bestätigung gemäss Artikel 6 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/65/EWG.

- b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, ergänzt durch eine Bestätigung gemäss Artikel 6 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/65/EWG, mit folgender Anpassung:
 - Die Worte «die Richtlinie 64/432/EWG» werden durch die Worte «das Abkommen EG–Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) vom ...» ersetzt.
- 4. a) Für Sendungen von Hasentieren aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, gegebenenfalls ergänzt durch den Bestätigungsvermerk gemäss Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG.
- b) Für Sendungen von Hasentieren aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäss Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, gegebenenfalls ergänzt durch den Bestätigungsvermerk gemäss Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG. Dieser Vermerk kann von den Schweizer Behörden geändert werden, um den Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG insgesamt nachzukommen.
- 5. Die Informationen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
- 6. a) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz unterliegen den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG?
- b) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Schweiz in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen das Vereinigte Königreich, Irland und Schweden, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG. Die Schweizerischen Behörden können den Bestätigungsvermerk gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich anpassen, um den Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG insgesamt nachzukommen.
- c) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich, nach Irland und nach Schweden, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG. Es gilt die Bescheinigung gemäss der Entscheidung 94/273/EG der Kommission mit folgender Anpassung: Das Wort «Versandmitgliedstaat» wird durch die Worte «Versandland: Schweiz» ersetzt. Es gilt das Kennzeichnungssystem gemäss der Entscheidung 94/274/EG der Kommission.
- 7. a) Für Sendungen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gelten die Bescheinigungen gemäss der Entscheidung 95/388/EG mit folgenden Anpassungen:

- Im Titel der Bescheinigungen werden die Worte «oder für den entsprechenden Handel mit der Schweiz» angefügt;
 - in Feld 9 wird das Wort «Bestimmungsmitgliedstaat» durch die Worte «Bestimmungsland: Schweiz» ersetzt.
- b) Für Sendungen von Spermia, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gelten die Bescheinigungen gemäss der Entscheidung 95/388/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 2 wird das Wort «Entnahmemitgliedstaat» durch die Worte «Entnahmeland: Schweiz» ersetzt;
 - in Feld 13 können die Schweizer Behörden die genannten Anforderungen insgesamt übernehmen.
8. a) Für Sendungen von Equidensperma aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäss der Entscheidung 95/307/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
- in Feld 9 wird das Wort «Bestimmungsmitgliedstaat» durch die Worte «Bestimmungsland: Schweiz» ersetzt.
- b) Für Sendungen von Equidensperma aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigungen gemäss der Entscheidung 95/307/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
- In Feld 2 wird das Wort «Entnahmemitgliedstaat» durch die Worte «Entnahmeland: Schweiz» ersetzt.
9. a) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäss der Entscheidung 95/294/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
- in Feld 9 wird das Wort «Bestimmungsmitgliedstaat» durch die Worte «Bestimmungsland: Schweiz» ersetzt.
- b) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigung gemäss der Entscheidung 95/294/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
- In Feld 2 wird das Wort «Entnahmemitgliedstaat» durch die Worte «Entnahmeland: Schweiz» ersetzt.
10. a) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäss der Entscheidung 95/483/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- Im Titel der Bescheinigung werden die Worte «oder für den entsprechenden Handelsverkehr mit der Schweiz» angefügt;
 - in Feld 9 wird das Wort «Bestimmungsmitgliedstaat» durch die Worte «Bestimmungsland: Schweiz» ersetzt.
- b) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigung gemäss der Entscheidung 95/483/EG der Kommission mit folgender Anpassung:

- In Feld 2 wird das Wort «Entnahmemitgliedstaat» durch die Worte «Entnahmeland: Schweiz» ersetzt.

11. Die Informationen gemäss Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.

12. Für den Handel mit den lebenden Tieren gemäss Punkt 1 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz gilt die Bescheinigung gemäss Anhang E der Richtlinie 92/95/EWG entsprechend.

Einfuhr lebender Tiere und bestimmter tierischer Erzeugnisse aus Drittländern

I. Europäische Gemeinschaft – Rechtsvorschriften

A. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

B. Equiden

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 42), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

C. Geflügel und Bruteier

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 303 vom 31.10.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG des Rates (ABl. Nr. 243 vom 11.10.1995, S. 1).

D. Tiere der Aquakultur

Richtlinie 92/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. Nr. L 46 vom 19.2.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG des Rates (ABl. Nr. 243 vom 11.10.1995, S. 1).

E. Weichtiere

Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. Nr. L 268 vom 24.9.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

F. Rinderembryonen

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission (ABl. Nr. L 53 vom 24.2.1994, S. 23).

G. Rindersperma

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchen-rechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

H. Schweinesperma

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchen-rechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 62), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

I. Andere lebende Tiere im Sinne der Sammelrichtlinie

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchen-rechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihr Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54), zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission (ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, S. 23).

II. Schweiz – Rechtsvorschriften

Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11).

III. Durchführungsvorschriften

Im Allgemeinen wendet das Bundesamt für Veterinärwesen die unter Ziffer I dieser Anlage aufgelisteten Rechtsvorschriften an. Das Bundesamt für Veterinärwesen kann jedoch strengere Massnahmen festlegen und zusätzliche Garantien verlangen. In diesem Falle und unbeschadet der Tatsache, dass diese Massnahmen unverzüglich durchgeführt werden können, tritt der Gemischte Veterinärausschuss zusammen, um über geeignete Massnahmen zur Klärung der Lage zu beraten. Sofern das Bundesamt für Veterinärwesen weniger strenge Massnahmen durchzuführen beabsichtigt, unterrichtet es die zuständigen Kommissionsdienststellen entsprechend. In diesem Falle tritt der Gemischte Veterinärausschuss zusammen, um über geeignete Massnahmen zur Klärung der Lage zu beraten. Die Schweizer Behörden führen die geplanten Massnahmen nicht durch, solange die Lage nicht geklärt ist.

Tierzucht, einschliesslich Einfuhr von Zuchtmaterial aus Drittländern

I. Europäische Gemeinschaft – Rechtsvorschriften

A. Rinder

Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

B. Schweine

Richtlinie 88/661/EWG vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

C. Schafe und Ziegen

Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30).

D. Equiden

- a) Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55).
- b) Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 60).

E. Reinrassige Zuchttiere

Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. Nr. L 85 vom 5.4.1991, S. 37).

F. Einfuhr aus Drittländern

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 178 vom 12.7.1994, S. 66).

II. Schweiz – Rechtsvorschriften

Die schweizerischen Behörden haben einen Gesetzesentwurf betreffend die Landwirtschaft erarbeitet, über den zurzeit beraten wird. Diesem Entwurf entsprechend wird dem Bundesrat die Zuständigkeit übertragen, auf dem unter diese Anlage fallenden Gebiet Verordnungen zu erlassen. Die schweizerischen Behörden verpflichten sich, unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs, Rechtsvorschriften im Sinne der unter Ziffer I dieser Anlage aufgeführten Vorschriften zu erlassen, die gleiche Ergebnisse gewährleisten. Auf der Grundlage der von den Schweizerischen Behörden erlassenen Vorschriften werden die Bestimmungen dieser Anlage so bald wie möglich überprüft.

III. Übergangsbestimmungen

Unbeschadet der in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Vorschriften für Tierzuchtkontrollen verpflichten sich die schweizerischen Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Versendung von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 94/28/EG des Rates eingehalten werden.

Bei Handelskonflikten wird auf Antrag einer der beiden Parteien der Gemischte Veterinärausschuss befasst.

Kontrollen und Kontrollgebühren

Kapitel 1

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz

I. ANIMO-Netz

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz am informatisierten Netz ANIMO. Der Gemischte Veterinärausschuss legt erforderlichenfalls Übergangsbestimmungen fest.

II. Handelsvorschriften für Equiden

Die Kontrollen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG des Rates (ABl. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

Die Durchführung der Bestimmungen der Artikel 9 und 22 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

III. Handelsvorschriften für Tiere, die zum Grenzweidegang bestimmt sind

1. Der amtliche Tierarzt des Versandlandes

- informiert den amtlichen Tierarzt des Bestimmungslandes 48 Stunden im Voraus über die geplante Versendung der Tiere;
- untersucht die vorschriftsgemäss gekennzeichneten Tiere innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Verbringung auf das Grenzweideland;
- stellt eine Veterinärbescheinigung aus, deren Muster vom Gemischten Veterinärausschuss festzulegen ist.

2. Der amtliche Tierarzt des Bestimmungslandes prüft unmittelbar nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungsland, ob sie die Anforderungen dieses Anhangs erfüllen.

3. Die Tiere stehen während der gesamten Weidezeit unter zollamtlicher Kontrolle.

4. Der Tierhalter erklärt schriftlich,

- a) dass er ebenso wie jeder andere Tierhalter in der Gemeinschaft/Schweiz alle Massnahmen, die in Anwendung der Vorschriften dieses Anhangs getroffen werden, sowie alle anderen auf lokaler Ebene eingeführten Massnahmen anerkennt und berücksichtigt;
- b) dass er die in Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kontrollkosten übernimmt;

- c) dass er die von den amtlichen Stellen des Versandlandes oder des Bestimmungslandes vorgeschriebenen zollamtlichen oder tierärztlichen Kontrollen in jeder erdenklichen Weise unterstützt.

5. Die Weidehaltung ist auf einen 10 km breiten Grenzstreifen zu beschränken, der diesseits und jenseits der Grenze zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz in gerechtfertigten Sonderfällen auch breiter sein kann.

6. Bei Auftreten von Tierseuchen sind in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den zuständigen Veterinärbehörden geeignete Massnahmen zu treffen.

Die Frage etwaiger Kosten wird von den genannten Behörden geprüft; erforderlichenfalls wird der Gemischte Veterinärausschuss befasst.

IV. Sondervorschriften

- A. Bei Tieren, die für den Baseler Schlachthof bestimmt sind, wird an einem der Orte des Eingangs in das Zollgebiet der Schweiz lediglich eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Département Haut-Rhin oder der Landkreise von Lörrach, Waldshut, Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg i. B.. Sie kann auf andere Schlachthöfe im Grenzgebiet zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- B. Bei Tieren, die für das Zollausschlussgebiet von Livigno bestimmt sind, wird lediglich in Ponte Gallo eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Kanton Graubünden. Sie kann auf andere Zollgrenzgebiete zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- C. Bei Tieren, die für den Kanton Graubünden bestimmt sind, wird lediglich in La Drossa eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Zollausschlussgebiet von Livigno. Sie kann auf andere Grenzgebiete zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- D. Bei lebenden Tieren, die an einem Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft direkt oder indirekt auf einen Zug verladen werden, um nach Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Schweiz an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft entladen zu werden, sind die schweizerischen Behörden lediglich im Voraus zu informieren. Diese Regelung gilt nur für Züge, deren Zusammenstellung während des Transports nicht geändert wird.

V. Vorschriften für Tiere bei Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft oder der Schweiz

- A. Bei lebenden Tieren aus der Gemeinschaft, die durch das Hoheitsgebiet der Schweiz durchzuführen sind, nehmen die schweizerischen Behörden lediglich eine Dokumentenprüfung vor. Sie können in Verdachtsfällen andere erforderliche Kontrollen durchführen.
- B. Bei lebenden Tieren aus der Schweiz, die durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft durchzuführen sind, nehmen die Gemeinschaftsbehörden ledig-

lich eine Dokumentenprüfung vor. Sie können in Verdachtsfällen andere erforderliche Kontrollen durchführen. Die schweizerischen Behörden gewährleisten, dass diese Tiere von einer von den Behörden des ersten Bestimmungsmitgliedslands ausgestellten Übernahmebescheinigung begleitet sind.

VI. Allgemeine Vorschriften

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Fälle, die nicht unter die Abschnitte II bis V fallen.

- A. Bei lebenden Tieren aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz, die zur Einfuhr bestimmt sind, werden folgende Kontrollen durchgeführt:
- Dokumentenprüfungen,
 - Nämlichkeitskontrollen,
und im Verdachtsfall
 - physische Kontrollen.
- B. Bei lebenden Tieren aus Ländern, die nicht unter diesen Anhang sondern unter die Kontrollregelung der Richtlinie 91/496/EWG fallen, werden folgende Kontrollen durchgeführt:
- Dokumentenprüfungen,
 - Nämlichkeitskontrollen,
und im Verdachtsfall
 - physische Kontrollen.

VII. Grenzkontrollstellen – Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz

A. In der Gemeinschaft:

für Deutschland die Kontrollstellen von

- Bietingen Strasse
- Konstanz Strasse Strasse
- Weil am Rhein/Mannheim Bahn/Strasse

für Frankreich die Kontrollstellen von

- Divonne Strasse
- Saint Julien/Bardonnex Strasse
- Ferney-Voltaire/Genf Flughafen
- Saint Louis/Basel Flughafen

für Italien die Kontrollstellen von

- Campocologno Bahn
- Chiasso Strasse/Bahn
- Grand San Bernardo-Pollein Strasse

für Österreich die Grenzübergangsstellen und die Kontrollstellen von

- Risis Strasse
- Höchst Strasse
- Buchs Bahn

B. In der Schweiz:

- | | | |
|--------------------------|-----------------|------------------------|
| – Grenze zu Deutschland: | Thayngen | Strasse |
| | Kreuzlingen | Strasse |
| | Basel | Strasse/Bahn/Flughafen |
| – Grenze zu Frankreich: | Bardonnex | Strasse |
| | Basel | Strasse/Bahn/Flughafen |
| | Genf | Strasse/Flughafen |
| – Grenze zu Italien: | Campocologno | Bahn |
| | Chiasso | Strasse/Bahn |
| | Martigny | Strasse |
| – Grenze zu Österreich: | Schaanwald | Strasse |
| | St. Margarethen | Strasse |
| | Buchs | Bahn |

Kapitel 2

Einfuhr aus Drittländern

I. Rechtsvorschriften

Die Kontrollen bei der Einfuhr aus Drittländern unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24.4.1991, S. 56), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

II. Durchführungsvorschriften

- A. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 91/496/EWG sind folgende Grenzkontrollstellen zuständig: Flughafen Basel-Mülhausen, Flughafen Genf und Flughafen Zürich. Spätere Änderungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
- B. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 19 der Richtlinie 91/496/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

Kapitel 3

Besondere Vorschriften

- Für Frankreich werden die Fälle Ferney-Voltaire/Flughafen Genf und St. Louis/Flughafen Basel im Gemischten Veterinärausschuss beraten.
- Für die Schweiz werden die Fälle Flughafen Genf/Cointrin und Flughafen Basel/Mülhausen im Gemischten Veterinärausschuss beraten.

I. Gegenseitige Unterstützung

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemässe Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34)

Schweiz

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere Artikel 57

B. Besondere Durchführungsvorschriften

Die Anwendung der Artikel 10, 11 und 16 der Richtlinie 89/608/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

II. Kennzeichnung von Tieren

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. Nr. L 355 vom 5.12.1992, S. 32), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 7–22 (Registrierung und Kennzeichnung)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die Anwendung des Artikels 3 Absatz 2, des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 5 und Absatz 2 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
2. Das für die Verbringung von Schweinen, Schafen und Ziegen innerhalb der Schweiz ausschlaggebende Datum gemäss Artikel 5 Absatz 3 ist der 1. Juli 1999.
3. Die Koordinierung der etwaigen Einführung einer elektronischen Kennzeichnungsvorrichtung im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

III. SHIFT-System

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG (ABl. Nr. L 243 vom 25.8.1992, S. 27), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401).

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz, wie in der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vorgesehen, am SHIFT-System.

IV. Tierschutz

A. Rechtsvorschriften

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport und zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates (ABl. Nr. L 148 vom 30.6.1995, S. 52)

Schweiz

1. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

B. Besondere Durchführungsbestimmungen

1. Die schweizerischen Behörden verpflichten sich, die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG auf den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und die Einfuhr aus Drittländern anzuwenden.
2. Die Informationen gemäss Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/628/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 91/628/EWG und des Artikels 65 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997

(SR 916.443.11), fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

4. Die Informationen gemäss Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/628/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.

V. Sperma, Eizellen und Embryonen

Die Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt IV und des Kapitels 2 dieser Anlage gelten entsprechend.

VI. Gebühren

- A. Für die Kontrolle von lebenden Tieren aus Ländern, die nicht unter diesen Anhang fallen, verpflichten sich die schweizerischen Behörden, zumindest die in Anhang C Kapitel 2 der Richtlinie 96/43/EG vorgesehenen Gebühren zu erheben.
- B. Für lebende Tiere aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder die Schweiz bestimmt sind, werden folgende Gebühren erhoben:
2,5 EUR/t, jedoch mindestens 15 EUR und höchstens 175 EUR je Partie.
- C. Keine Gebühren werden erhoben für
- Schlachttiere, die für den Baseler Schlachthof bestimmt sind,
 - Tiere, die für das Zollanschlussgebiet von Livigno bestimmt sind,
 - Tiere, die für den Kanton Graubünden bestimmt sind,
 - lebende Tiere, die an einem Ort im Gebiet der Gemeinschaft direkt oder indirekt auf einen Zug verladen und an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft entladen werden,
 - lebende Tiere aus der Gemeinschaft, die durch das Hoheitsgebiet der Schweiz durchgeführt werden,
 - lebende Tiere aus der Schweiz, die durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden,
 - Equiden.
- D. Für Tiere, die zum Grenzweidegang bestimmt sind, werden folgende Gebühren erhoben:
1 EUR/Tier für das Versandland und 1 EUR/Tier für das Bestimmungsland, jedoch jeweils mindestens 10 EUR und höchstens 100 EUR je Partie.
- E. Zum Zwecke dieses Kapitels wird eine «Partie» als eine Menge von Tieren gleichen Typs definiert, für die ein und dieselbe Veterinärbescheinigung gilt, die mit ein und demselben Transportmittel befördert wurde, von ein und demselben Versender verschickt wurde, aus ein und demselben Ausfuhrland bzw. Ausfuhrgebiet stammt und ein und dieselbe Bestimmung hat.

Tierische Erzeugnisse

Kapitel I

Sektoren, in denen die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften beiderseitig anerkannt wird

Erzeugnisse = Zum Verzehr bestimmte Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse

Nicht zum Verzehr bestimmte Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse

	Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz		Gleichwertigkeit	Schweizer Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft	
	Handelsbedingungen			Handelsbedingungen	
	EG-Normen	Schweizer Normen		Schweizer Normen	EG-Normen
Tiergesundheit – Rinder	64/432/EWG 92/46/EWG 92/118/EWG	Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 47, 61, 65, 101, 155, 163, 169, 173, 177, 224 und 295.	ja	Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 47, 61, 65, 101, 155, 163, 169, 173, 177, 224 und 295.	64/432/EWG 92/46/EWG 92/118/EWG
Öffentliche Gesundheit	92/46/EWG 92/118/EWG	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (QSMV, SR 916.351.0) Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 25. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der industriellen Milchverarbeitung (SR 916.351.04) Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 16. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion (SR 916.351.05)	ja	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (QSMV, SR 916.351.0) Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 25. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der industriellen Milchverarbeitung (SR 916.351.04) Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 16. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion (SR 916.351.05)	92/46/EWG 92/118/EWG

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz		Schweizer Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft			
Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit	Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit
EG-Normen	Schweizer Normen		Schweizer Normen	EG-Normen	
	Verordnung des SMKV vom 24. Januar 1996 über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung (SR 916.351.06) Verordnung der Schweizerischen Käseunion vom 30. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Käsereifung und Käseverpackung (SR 916.351.07)		Verordnung des SMKV vom 24. Januar 1996 über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung (SR 916.351.06) Verordnung der Schweizerischen Käseunion vom 30. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Käsereifung und Käseverpackung (SR 916.351.07)		

Erzeugnisse = Tierische Abfälle

Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz				Schweizer Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft			
Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen
EG-Normen	Schweizer Normen			Schweizer Normen	EG-Normen		
90/667/EW	<p>Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) zuletzt geändert am 17. April 1996 (SR 916.441.22)</p> <p>Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a, 76 und 77 (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb, Ausfuhrbedingungen für tierische Abfälle)</p>	ja	Der Handel mit gefährlichen Stoffen ist verboten. Die Frage wird vom Gemischten Veterinär-ausschuss erneut geprüft.	<p>Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) zuletzt geändert am 17. April 1996 (SR 916.441.22)</p> <p>Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a, 76 und 77 (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb, Ausfuhrbedingungen für tierische Abfälle)</p>	90/667/EWG	ja	Der Handel mit gefährlichen Stoffen ist verboten. Die Frage wird vom Gemischten Veterinär-ausschuss erneut geprüft.

Kapitel II **Nicht unter Kapitel I fallende Sektoren**

I. Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz

Diese Ausfuhren unterliegen den Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel. Die zuständigen Behörden bescheinigen jedoch in jedem Fall, dass die Ausfuhrbedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung liegt der Ausfuhrsendung bei.

Erforderlichenfalls werden die Bescheinigungsmuster im Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

II. Schweizer Ausfuhren in die Gemeinschaft

Diese Ausfuhren erfolgen nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften. Die entsprechenden Bescheinigungsmuster werden im Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

Bis zur Festlegung dieser Muster gelten die derzeit erforderlichen Bescheinigungen.

Kapitel III **Übergang eines Sektors von Kapitel II zu Kapitel I**

Sobald die Schweiz Vorschriften erlassen hat, die nach Auffassung der Schweiz den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig sind, wird die Frage des Übergangs von Kapitel II zu Kapitel I vom Gemischten Veterinärausschuss geprüft. Kapitel I dieser Anlage wird umgehend geändert, um den Ergebnissen dieser Prüfung Rechnung zu tragen.

Zuständige Behörden

Teil A

Schweiz

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Departement des Inneren sind gemeinsam für die Hygiene- und Veterinärkontrollen zuständig. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Ausfuhr in die Gemeinschaft: das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für die Ausstellung der Veterinärbescheinigungen, mit denen die Erfüllung der einschlägigen Veterinärbedingungen attestiert wird;
- Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs: das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für die veterinärhygienischen Normen und Vorschriften für Fleisch (einschliesslich Fisch, Krebstiere und Weichtiere), und Fleischerzeugnisse (einschliesslich Fisch, Krebstiere und Weichtiere), während das Eidgenössische Departement des Inneren für Milch, Milcherzeugnisse, Eier und Eiprodukte verantwortlich ist;
- Einfuhr sonstiger tierischer Erzeugnisse: das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für die veterinärhygienischen Normen und Vorschriften.

Teil B

Europäische Gemeinschaft

Die Veterinärbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Ausfuhr in die Schweiz: die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Produktionsbedingungen und insbesondere für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie die Veterinärbescheinigungen über die Erfüllung der einschlägigen Veterinärbedingungen;
- die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordination, die Kontrollen/Prüfungen, die Überwachungssysteme und die gesetzlichen Regelungen, die erforderlich sind, um die einheitliche Anwendung der Normen und Vorschriften im Europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten.

Anpassung an regionale Bedingungen

Keine

Leitlinien für die Prüfverfahren

Zum Zwecke dieser Anlage wird «Prüfung» als Effizienzbewertung definiert.

1. Allgemeine Grundregeln

- 1.1 Die Prüfung wird nach dem Verfahren dieser Anlage von der mit der Prüfung beauftragten Partei («Prüfer») und der geprüften Partei («geprüfte Stelle») gemeinsam durchgeführt. Erforderlichenfalls können Betriebe oder Anlagen kontrolliert werden.
- 1.2 Die Prüfung sollte der Kontrolle der Effizienz der Kontrollbehörde und nicht der Zurückweisung von Lebensmittelpartien oder der Ablehnung einzelner Betriebe dienen. Ergibt die Prüfung, dass die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährdet ist, so trifft die geprüfte Stelle unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen, die eine Prüfung der geltenden Rechts- und Durchführungsvorschriften, des Endergebnisses, des Umfangs, in dem die Vorschriften eingehalten werden, sowie spätere Korrekturmaßnahmen umfassen können.
- 1.3 Die Häufigkeit der Prüfungen sollte effizienzabhängig sein. Geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen; unzufriedenstellende Effizienz muss von der geprüften Stelle zur Zufriedenheit des Prüfers korrigiert werden.
- 1.4 Prüfungen und darauf beruhende Entscheidungen müssen transparent und kohärent sein.

2. Grundregeln für den Prüfer

Die für die Prüfung Verantwortlichen erstellen einen Plan, vorzugsweise nach international anerkannten Normen, der folgenden Parametern Rechnung trägt:

- 2.1 Gegenstand, Geltungsbereich und Tragweite der Prüfung;
- 2.2 Tag und Ort der Prüfung unter Angabe des Zeitplans für die einzelnen Prüfungsvorgänge bis hin zur Erstellung des Schlussberichts;
- 2.3 Sprache(n), in der (denen) die Prüfung abgehalten und der Bericht erstellt wird;
- 2.4 Identität der Prüfer und des Prüfungsleiters, falls es sich um eine Prüfergruppe handelt; für die Prüfung spezieller Systeme und Programme kann eine entsprechende berufliche Qualifikation verlangt sein;
- 2.5 Zeitplan für Sitzungen mit den zuständigen Beamten und für Betriebs- bzw. Anlagenbesichtigungen; welche Betriebe bzw. Anlagen besichtigt werden sollen, muss nicht im Voraus festgelegt werden;
- 2.6 vorbehaltlich der Bestimmungen über die Informationsfreiheit unterliegt der Prüfer der Geheimhaltungspflicht; Interessenskonflikte sind zu vermeiden;
- 2.7 Einhaltung der Vorschriften für Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Wahrung der Rechte des Unternehmers.

Dieser Plan sollte zuvor mit Vertretern der geprüften Stelle abgestimmt werden.

3. Grundregeln für die geprüfte Stelle

Zur Erleichterung der Prüfung hält sich die geprüfte Stelle an folgende Grundregeln:

- 3.1 Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, eng mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten, und bestellt zu diesem Zweck fachlich qualifizierte Personen. Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
- Zugang zu allen geltenden Rechts- und Durchführungsvorschriften;
 - Zugang zu Anwenderprogrammen und zu den einschlägigen Registern und Unterlagen;
 - Zugang zu Prüfungs- und Kontrollberichten;
 - Bereitstellung von Unterlagen über Korrektur- und Strafmassnahmen;
 - Zugang zu Betrieben.
- 3.2 Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, ein entsprechend dokumentiertes Programm durchzuführen, um gegenüber Dritten nachweisen zu können, dass die Vorschriften konsequent und einheitlich eingehalten werden.

4. Verfahren

4.1 Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Eröffnungssitzung. In deren Verlauf sieht der Prüfer den Prüfungsplan durch, um sicherzustellen, dass die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Ressourcen, Unterlagen und sonstigen Mittel effektiv vorhanden sind.

4.2 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung der Unterlagen kann Folgendes umfassen: Prüfung der Dokumente und Register gemäss Nummer 3.1; Prüfung der Strukturen und Befugnisse der geprüften Stelle; Prüfung jeglicher Änderung der Lebensmittelkontroll- und -bescheinigungsregelungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs oder nach der letzten Prüfung vorgenommen wurde, wobei insbesondere den Aspekten der Kontroll- und Bescheinigungsregelung Rechnung zu tragen ist, die für die betreffenden Tiere oder Erzeugnisse von Belang sind. Diese Massnahme kann auch eine Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Bescheinigungsregister und -unterlagen beinhalten.

4.3 Prüfung vor Ort

- 4.3.1 Die Entscheidung über die Durchführung dieser Massnahme sollte von einer Risikobewertung abhängig gemacht werden, die folgenden Faktoren Rechnung trägt: den betreffenden Erzeugnissen, dem bisherigen Verhalten des Industriezweigs bzw. des Ausfuhrlandes hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften, dem Produktions-, Einfuhr- oder Ausfuhrvolumen,

jeglichen Änderungen der Infrastruktur und Art der einzelstaatlichen Kontroll- und Bescheinigungsregelungen.

- 4.3.2 Zur Überprüfung der Konformität der Angaben in den Dokumenten gemäss Nummer 4.2 kann die Prüfung vor Ort die Besichtigung von Anlagen zur Produktion, Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie von Untersuchungsämtern umfassen.

4.4 Folgeprüfung

Wird eine Folgeprüfung durchgeführt, um die Behebung der beanstandeten Mängel zu kontrollieren, reicht es möglicherweise aus, nur die Aspekte zu kontrollieren, die effektiv beanstandet wurden.

5. Arbeitsunterlagen

Die Formulare zur Eintragung der Prüfungsergebnisse und Schlussfolgerungen sollten so weit wie möglich standardisiert werden, damit die Prüfung möglichst einheitlich, transparent und effizient durchgeführt werden kann. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit folgenden Bewertungselementen umfassen:

- Rechtsvorschriften,
- Aufbau und Arbeitsweise der Überwachungsdienste und Bescheinigungsstellen,
- Betriebsmerkmale und Betriebsabläufe,
- Hygienestatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse,
- Durchführungsvorschriften und -verfahren,
- Notifizierungsverfahren und Rechtsbehelfe,
- Ausbildungsprogramme.

6. Schlussitzung

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Schlussitzung, an der gegebenenfalls die für die Durchführung der Kontroll- und Bescheinigungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen können. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Prüfungsergebnisse vor. Die Informationen sollten möglichst klar und präzise formuliert sein, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die geprüfte Stelle erstellt einen Aktionsplan, einschliesslich Zeitplan, zur Behebung der beanstandeten Mängel.

7. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird der geprüften Stelle so bald wie möglich übermittelt. Diese wird gebeten, innerhalb eines Monats zu dem Entwurf Stellung zu nehmen; die Stellungnahmen werden in den Schlussbericht aufgenommen.

Grenzkontrollen und Kontrollgebühren

A. Grenzkontrollen in Sektoren, in denen die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften gegenseitig anerkannt wird

Art der Grenzkontrolle	Kontrollsatz
1. Dokumentenprüfung	100%
2. Beschau	
– Milch und Milcherzeugnisse	1%
– tierische Abfälle	1%

B. Grenzkontrollen in nicht unter Abschnitt A fallenden Sektoren

Art der Grenzkontrolle	Kontrollsatz
1. Dokumentenprüfung	100%
2. Beschau	max. 10 %

C. Besondere Massnahmen

1. Es wird Kenntnis genommen von Anhang 3 der Empfehlung Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG/Schweiz zu bestimmten veterinärrechtlichen Kontrollen und Formalitäten für Erzeugnisse tierischen Ursprungs und lebende Tiere. Die Frage wird so bald wie möglich im Gemischten Veterinärausschuss neu geprüft.

2. Die Frage des französisch-schweizerischen Handels mit Fischereierzeugnissen aus dem Genfer See und des deutsch-schweizerischen Handels mit Fischereierzeugnissen aus dem Bodensee wird so bald wie möglich im Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

D. Kontrollgebühren

1. In Sektoren, in denen die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften gegenseitig anerkannt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

1,5 EUR/t, jedoch mindestens 30 EUR und höchstens 350 EUR je Partie.

2. In allen anderen Sektoren werden folgende Gebühren erhoben:

3,5 EUR/t, jedoch mindestens 30 EUR und höchstens 350 EUR je Partie.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs im Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

Verbindungsstellen

Für die Europäische Gemeinschaft:

Der Direktor
GD VI/B/II «Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen»
Europäische Kommission
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Andere wichtige Kontaktstellen:

Der Direktor
Lebensmittel- und Veterinäramt
Dublin
Irland

Der Referatsleiter
GD VI/B/II/4 «Koordinierung der Fragen der menschlichen und tierischen Gesundheit»
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Für die Schweiz:

Bundesamt für Veterinärwesen
Postfach
3003 Bern
SCHWEIZ
Telefon: 41 (0) 31.323.85.01/02
Telefax: 41 (0) 31.323.85.22.90

Andere wichtige Kontaktstellen:

Bundesamt für Gesundheit
Postfach
3003 Bern
Telefon: 41 (0) 31.322.21.11
Telefax: 41 (0) 31.322.95.07

Zentrale des Überwachungs- und Beratungsdienstes für die Milchwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 161
3097 Liebefeld-Bern
Telefon: 41 (0) 31.323.81.03
Telefax: 41 (0) 31.323.82.27

Schlussakte

des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Bevollmächtigten
der Europäischen Gemeinschaft
und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz

Gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten

Gemeinsame Erklärung zum Fleischsektor

Gemeinsame Erklärung zur Verwaltung der schweizerischen Zollkontingente für den Fleischsektor durch die Schweiz

Gemeinsame Erklärung zur Durchführung des Anhangs 4 betreffend Pflanzenschutz

Gemeinsame Erklärung betreffend den Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die im schweizerischen Gebiet vermarktet werden

Gemeinsame Erklärung zu den Rechtsvorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke

Gemeinsame Erklärung zum Schutz der geographischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln

Gemeinsame Erklärung zum Anhang 11 betreffend veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den «Käsefondue» genannten Zubereitungen

Erklärung der Schweiz zu Grappa

Erklärung der Schweiz zur Bezeichnung von Geflügel in Bezug auf die Haltungsforn

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Gemeinsame Erklärung zu den Bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz erkennen an, dass die Bestimmungen der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz unbeschadet und unter Vorbehalt der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Europäischen Union und in der Welt-handelsorganisation gelten.

Im Übrigen versteht es sich, dass die Bestimmungen dieser Abkommen nur dann Geltung behalten, wenn sie mit dem Gemeinschaftsrecht, einschliesslich der von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkommen, vereinbar sind.

Gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten

Zur Sicherstellung und Erhaltung des Wertes der von der Gemeinschaft der Schweiz eingeräumten Zollzugeständnisse für bestimmte Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten gemäss Anhang 2 des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kommen die Zollbehörden der Parteien überein, die Überarbeitung der zolltariflichen Einreihung der Pulver von Gemüsen und der Pulver von Früchten unter Berücksichtigung der bei der Anwendung der Zollzugeständnisse gesammelten Erfahrungen zu prüfen.

Gemeinsame Erklärung zum Fleischsektor

Ab 1. Juli 1999 eröffnet die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der BSE-Krise und der von bestimmten Mitgliedstaaten gegenüber Ausfuhren aus der Schweiz ergriffenen Massnahmen ausnahmsweise ein autonomes Jahreszollkontingent von 700 Tonnen/netto getrocknetem Rindfleisch zum Wertzollsatz und unter Befreiung vom spezifischen Zoll, das bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens gültig ist. Die Lage wird überprüft, wenn die Einfuhrbeschränkungen bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber der Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgehoben sind.

Im Gegenzug wird die Schweiz im selben Zeitraum ihre Zugeständnisse von 480 Tonnen/netto Parma- und San-Daniele-Schinken, 50 Tonnen/netto Serrano-Schinken und 170 Tonnen/netto Bresaola zu den bisher geltenden Bedingungen aufrechterhalten.

Es gelten die Ursprungsregeln der nichtpräferentiellen Regelung.

Gemeinsame Erklärung zur Verwaltung der Zollkontingente für den Fleischsektor durch die Schweiz

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz erklären ihre Absicht, insbesondere unter Berücksichtigung der WTO-Bestimmungen gemeinsam das Verfahren der

Schweiz zur Verwaltung ihrer Zollkontingente für den Fleischsektor zu überprüfen, um ein Verfahren zu erzielen, das weniger Handelshemmnisse mit sich bringt.

Gemeinsame Erklärung zur Durchführung des Anhangs 4 betreffend Pflanzenschutz

Die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft, im Folgenden «die Parteien» genannt, verpflichten sich, Anhang 4 zum Bereich der Pflanzengesundheit so schnell wie möglich umzusetzen. Die Umsetzung dieses Anhangs 4 vollzieht sich für die in Anlage A dieser Erklärung genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände im Zuge der Angleichung der schweizerischen Rechtsvorschriften an die in Anlage B dieser Erklärung aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft nach einem Verfahren, das auf die Einbeziehung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die Anlage 1 des Anhangs 4 bzw. der Rechtsvorschriften der beiden Parteien in die Anlage 2 des genannten Anhangs abzielt. Dieses Verfahren dient ferner der Ergänzung der Anlagen 3 und 4 des genannten Anhangs auf der Grundlage der Anlagen C und D dieser Erklärung für die Gemeinschaft einerseits und auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen für die Schweiz andererseits.

Die Artikel 9 und 10 des Anhangs 4 werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Anhangs umgesetzt, um schnellstmöglich die Instrumente für die Eintragung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in Anlage 1 des Anhangs 4, die Aufnahme der Rechtsvorschriften der beiden Parteien, die einen gleichwertigen Schutz gegen die Einschleppung und Verschleppung der Schaderreger der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse bieten, in Anlage 2 des Anhangs 4, die Eintragung der für die Ausstellung des Pflanzenpasses zuständigen amtlichen Stellen in Anlage 3 des Anhangs 4 sowie gegebenenfalls die Festlegung der Gebiete und der für sie geltenden besonderen Anforderungen in Anlage 4 des Anhangs 4 zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe «Pflanzenschutz» gemäss Artikel 10 des Anhangs 4 prüft unverzüglich die Änderungen der schweizerischen Rechtsvorschriften, um festzustellen, ob sie einen gegenüber den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft gleichwertigen Schutz gegen die Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bewirken. Sie trägt dafür Sorge, dass der Anhang 4 schrittweise umgesetzt und alsbald auf möglichst viele in Anlage A dieser Erklärung aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände angewandt wird.

Um die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften voranzubringen, die einen gleichwertigen Schutz gegen die Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bewirken, verpflichten sich die Parteien, technische Beratungen zu führen.

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände,
für die die beiden Parteien nach einer Lösung gemäss den Bestimmungen
des Anhangs 4 suchen**

**A. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände
mit Ursprung im Gebiet einer der beiden Parteien**

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, wenn diese in Verkehr gebracht werden

1.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

Beta vulgaris L.

Humulus lupulus L.

Prunus L²¹

**1.2 Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, jedoch einschliesslich
lebendem Blütenstaub zur Bestäubung**

Chaenomeles Lindl.

Cotoneaster Ehrh.

Crataegus L.

Cydonia Mill.

Eriobotrya Lindl.

Malus Mill.

Mespilus L.

Pyracantha Roem.

Pyrus L.

Sorbus L. ausser *S. intermedia* (Ehrh.) Pers.

Stranvaesia Lindl.

1.3 Ausläufer- oder knollenbildende Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt

Solanum L. nebst Hybriden

1.4 Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen

Vitis L.

**2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit
Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbs-
mässiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den
Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse
und andere Gegenstände, für welche die (zuständigen Behörden den) Vertrags-
parteien gewährleisten, dass deren Erzeugung deutlich von derjenigen anderer
Erzeugnisse getrennt ist**

²¹ Vorbehaltlich der erwogenen Sonderbestimmungen zum Schutz vor dem Sharkavirus

2.1 Pflanzen, ausgenommen Samen

Abies spp.
Apium graveolens L.
Argyranthemum spp.
Aster spp.
Brassica spp.
Castanea Mill.
Cucumis spp.
Dendranthema (DC) Des Moul.
Dianthus L. nebst Hybriden
Exacum spp.
Fragaria L.
Gerbera Cass.
Gypsophila L.
Impatiens L: alle Hybridsorten aus Neuguinea
Lactuca spp.
Larix Mill.
Leucanthemum L.
Lupinus L.
Pelargonium L'Hérit. ex Ait.
Picea A. Dietr.
Pinus L.
Populus L.
Pseudotsuga Carr.
Quercus L.
Rubus L.
Spinacia L.
Tanacetum L.
Tsuga Carr.
Verbena L.

2.2 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

Solanaceae, ausgenommen Pflanzen der Nummer 1.3

2.3 Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Araceae
Marantaceae
Musaceae
Persea Mill.
Strelitziaceae

2.4 Samen und Zwiebeln

Allium ascalonicum L.
Allium cepa L.
Allium schoeoprasum L.

2.5 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen

Allium porrum L.

2.6 Zwiebeln und zwiebelartige Knollen, zum Anpflanzen bestimmt

Camassia Lindl.

Chionodoxa Boiss.

Crocus flavus Weston cv. Golden Yellow

Galanthus L.

Galtonia candicans (Baker) Decne

Gladiolus Tourn. ex L.: Miniatursorten und ihre Hybriden wie *G. callianthus* Mais, *G. colvillei* Sweet, *G. nanus* hort., *G. ramosus* hort. et *G. tubergenii* hort.

Hyacinthus L.

Iris L.

Ismene Herbert (= *Hymenocallis* Salisb.)

Muscari Mill.

Narcissus L.

Ornithogalum L.

Puschkinia Adams

Scilla L.

Tigridia Juss.

Tulipa L.

B. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in anderen als den unter Buchstabe A genannten Gebieten

3. Alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen:

- andere als unter Nummer 4 genannte Samen
- folgende Pflanzen:
 - Citrus* L.
 - Clausena* Burm. f.
 - Fortunella* Swingle
 - Murraya* König ex L.
 - Palma*
 - Poncirus* Raf.

4. Samen

4.1 Samen mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay

Cruciferae

Gramineae

Trifolium spp.

4.2 Samen, gleich welchen Ursprungs, sofern sie nicht das Gebiet einer der beiden Parteien betreffen

Allium cepa L.
Allium porrum L.
Allium schönoprasum L.
Capsicum spp.
Helianthus annuus L.
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farw.
Medicago sativa L.
Phaseolus L.
Prunus L.
Rubus L.
Zea mays L.

4.3 Samen folgender Gattungen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika:

Triticum
Secale
X Triticosecale

5. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen

Vitis L.

6. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen

Coniferales
Dendranthema (DC) Des Moul.
Dianthus L.
Pelargonium L'Hérit. ex Ait.
Populus L.
Prunus L. (mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern)
Quercus L.

7. Früchte (mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern)

Annona L.
Cydonia Mill.
Diospyros L.
Malus Mill.
Mangifera L.
Passiflora L.
Prunus L.
Psidium L.
Pyrus L.
Ribes L.
Syzygium Gärtn.
Vaccinium L.

8. Knollen, nicht zum Anpflanzen bestimmt

Solanum tuberosum L.

9. Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist, mit oder ohne Rinde, oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss

- a) ganz oder teilweise aus:
- *Castanea* Mill.
 - *Castanea* Mill., *Quercus* L. (auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern)
 - *Coniferales* andere als *Pinus* L. (mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung)
 - *Pinus* L. (auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung)
 - *Populus* L. (mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern)
 - *Acer saccharum* Marsh. (auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern)
- und
- b) wenn es einer der folgenden Bezeichnungen entspricht:

KN-Kode	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
ex 4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln - von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln - andere als <i>Coniferales</i>
4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Brikketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
ex 4430 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet - nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt - von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
4403 91	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet - nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt - von <i>Quercus</i> L.
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet - nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt - andere als <i>Coniferales</i> , <i>Quercus</i> L. oder <i>Fagus</i> L.
ex 4404 10	Holzpfähle gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt - von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
ex 4404 20	Holzpfähle gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt - andere als <i>Coniferales</i>
4406 10	Bahnschwellen aus Holz - nicht imprägniert

KN-Kode	Warenbezeichnung
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen
ex 4407 91	– von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere poutres, madriers, frises, planches, lattes
ex 4407 99	– von <i>Quercus</i> L. Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen
ex 4415 10	– andere als <i>Coniferales</i> , tropische Hölzer, von <i>Quercus</i> L. oder von <i>Fagus</i> L. Kisten, Kistchen, Verschläge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
ex 4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
ex 4416 00	Tröge aus Holz, einschliesslich Fassstäbe, von <i>Quercus</i> L.

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Kode ex 4415 20) sind auch freigestellt, wenn sie die Normen für «UIC»-Paletten erfüllen und ein entsprechendes Konformitätszeichen tragen.

10. Erde und Kultursubstrat

- a) Erde und Kultursubstrat als solche(s), ganz oder teilweise bestehend aus Erde oder organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, anderer Art als eigentlicher Torf;
- b) Pflanzen anhaftende oder beigefügte Erde oder Kultursubstrat, ganz oder teilweise bestehend aus den in Buchstabe a genannten Stoffen, oder ganz oder teilweise bestehend aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen.

Rechtsvorschriften

Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft:

- Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses
- Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden
- Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus
- Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern
- Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission vom 8. Januar 1988
- Entscheidung EWG/91/261 der Kommission vom 2. Mai 1991 zur Anerkennung Australiens als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.
- Richtlinie 92/70/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen
- Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998
- Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung
- Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe
- Entscheidung 93/359/EWG der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von *Thuja* L. mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen
- Entscheidung 93/360/EWG der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von *Thuja* L. mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

- Entscheidung 93/365/EWG der Kommission vom 2. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für wärmebehandeltes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des wärmebehandelten Holzes
- Entscheidung 93/422/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes
- Entscheidung 93/423/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes
- Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung
- Richtlinie 93/51/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten
- Entscheidung 93/452/EWG der Kommission vom 15. Juli 1993 zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Chaemecyparis Spach*, *Juniperus L.* bzw. *Pinus L.*, mit Ursprung in Japan, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/711/EG der Kommission vom 27. November 1996
- Entscheidung 93/467/EWG der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Eichenstämme (*Quercus L.*) mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/724/EG der Kommission vom 29. November 1996
- Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel
- Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäss den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht

werden dürfen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997

- Entscheidung 95/506/EG der Kommission vom 24. November 1995 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber dem Königreich der Niederlande zu treffen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/649/EG der Kommission vom 26. September 1997
- Entscheidung 96/301/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber Ägypten zusätzliche Massnahmen zu treffen
- Entscheidung 96/618/EG der Kommission vom 16. Oktober 1996 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in der Republik Senegal Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen
- Entscheidung 97/5/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Anerkennung Ungarns als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al ssp. *sepedonicus* (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al.
- Entscheidung 97/353/EG der Kommission vom 20. Mai 1997 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen
- Richtlinie 98/22/EG der Kommission vom 15. April 1998 mit Mindestanforderungen für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen von aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in der Gemeinschaft an anderen Kontrollstellen als denen des Bestimmungsorts

**Für die Ausstellung des Pflanzenpasses zuständige
amtliche Stellen**

Europäische Gemeinschaft

Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture
Service de la Qualité et de la Protection des végétaux
WTC 3-6ème étage
Boulevard Simon Bolivar 30
B-1210 Bruxelles
Tel.: +32-2-2083704
Fax: +32-2-2083705

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
Plantedirektoratet
Skovbrynet 20
DK-2800 Lyngby
Tel.: +45-45966600
Fax: +45-45966610

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Rochusstrasse 1
D-53123 Bonn 1
Tel.: +49-2285293590
Fax: +49-2285294262

Ministry of Agriculture
Directorate of Plant Produce
Plant Protection Service
3-5, Ippokratous Str.
GR-10164 Athens
Tel.: +30-1-3605480
Fax: +30-1-3617103

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Dirección General de Sanidad de la Producción Agraria
Subdirección general de Sanidad Vegetal
M.A.P.A., c/Velazquez, 147 1a Planta
E-28002 Madrid
Tel.: +34-1-3478254
Fax: +34-1-3478263

Ministry of Agriculture and Forestry
Plant Production Inspection Centre
Plant Protection Service
Vilhonvuorenkatu 11 C, P.O. Box 42
FIN-00501 Helsinki
Tel.: +358-0-134-211
Fax: +358-0-13421499

Ministère de l'Agriculture, de la Pêche et de l'Alimentation
Direction générale de l'Alimentation.
Sous-direction de la Protection des végétaux
175 rue du Chevaleret
F-75013 Paris
Tel.: +33.1-49554955
Fax: +33.1-49555949

Ministero delle Risorse Agricole, Alimentari e Forestali
D.G.P.A.A.N. - Servizio Fitosanitario Centrale
Via XX Settembre, 20
I-00195 Roma
Tel.: +39-6-4884293 - 46655070
Fax: +39-6-4814628

*Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
Plantenziektenkundige Dienst (PD)
Geertjesweg 15 - Postbus 9102
NL-6700 HC Wageningen
Tel.: +31-317-496911
Fax: +31-317-421701

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
Abteilung Pflanzenschutzdienst
A-1012 Wien
Tel.: +43-1-711 00/6806
Fax.: +43-1-711 00/6507

Direcção-geral de Protecção das culturas
Quinta do Marquês
P-2780 Oeiras
Tel.: +351-1-4435058/4430772/3
Fax: +351-1-4420616/4430527

Swedish Board of Agriculture
Plant Protection Service
S-551 82 Jönköping
Tel.: +46-36-155913
Fax: +46-36-122522

Ministère de l'Agriculture
A.S.T.A.
16, route d'Esch - BP 1904
L-1019 Luxembourg
Tel.: +352-457172-218
Fax: +352-457172-340

Department of Agriculture, Food and Forestry
Plant Protection Service
Agriculture House (7 West), Kildare Street
IRL-Dublin 2
Tel.: +353-1-6072003
Fax: +353-1-6616263

Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Plant Health Division
Foss House, Kings Pool
1-2 Peasholme Green
UK-York YO1 2PX
Tel.: +44-1904-455161
Fax: +44-1904-455163

Gebiete gemäss Artikel 4 und für sie geltende besondere Anforderungen

Die in Artikel 4 genannten Gebiete und die für sie geltenden besonderen Anforderungen sind in den nachstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Parteien festgelegt:

Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft:

- Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 92/103/EWG vom 1. Dezember 1992 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 93/106/EG der Kommission vom 29. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 93/110/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 94/61/EG der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Verlängerung der vorläufigen Anerkennung bestimmter Schutzgebiete gemäss Artikel 1 der Richtlinie 92/76/EWG
- Richtlinie 95/4/EG der Kommission vom 21. Februar 1995 zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 95/40/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 95/65/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 95/66/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 96/14/Euratom, EGKS, EG der Kommission vom 12. März 1996 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates

über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

- Richtlinie 96/15/EG der Kommission vom 14. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 96/76/EG der Kommission vom 29. November 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 95/41/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG. des Rates über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (Text von Bedeutung für den EWR)

Gemeinsame Erklärung betreffend den Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in schweizerischem Gebiet vermarktet werden

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe A des Anhangs 7 ist der Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft miteinander oder mit Erzeugnissen anderen Ursprungs im Gebiet der Schweiz nur unter den Bedingungen zulässig, die in den in Anlage 1 genannten einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder – in Ermangelung solcher Vorschriften – in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäss Anlage 1 festgelegt sind. Die Bestimmungen von Artikel 371 der schweizerischen Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 finden daher auf diese Erzeugnisse keine Anwendung.

Gemeinsame Erklärung zu den Rechtsvorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke

In dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Erleichterung und Förderung des Handels mit Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken zu schaffen und zu diesem Zweck die technischen Hemmnisse im Handel mit diesen Getränken zu beseitigen, kommen die Parteien wie folgt überein:

Die Schweiz verpflichtet sich, ihre einschlägigen Rechtsvorschriften an die entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzugleichen und umgehend die hierfür vorgesehenen Verfahren einzuleiten, um spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Rechtsvorschriften der Schweiz über die Begriffsbestimmung, die Bezeichnung und die Aufmachung von Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken entsprechend anzupassen.

Sobald die Schweiz Rechtsvorschriften erlassen hat, die von beiden Parteien als den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gleichwertig angesehen werden, leiten die Gemeinschaft und die Schweiz die Verfahren ein, um in das Abkommen über die Landwirtschaft einen Anhang aufzunehmen, der die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Rechtsvorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke vorsieht.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz der geographischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz (im folgenden Parteien genannt) stimmen darin überein, dass der gegenseitige Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und der geschützten geographischen Angaben (g. g. A.) ein wichtiges Element der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zwischen den beiden Parteien darstellt. Die Einbeziehung der entsprechenden Bestimmungen in das bilaterale Agrarabkommen ist eine notwendige Ergänzung zum Anhang 7 des Abkommens betreffend Handel mit Weinbauerzeugnissen, insbesondere zum Titel II, der den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen dieser Erzeugnisse vorsieht, sowie zum Anhang 8 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke.

Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sowohl in Bezug auf die Bestimmungen über die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als auch in Bezug auf die Kontrollregelungen auf der Grundlage gleichwertiger Rechtsvorschriften in das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen werden. Beide Parteien kommen dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nach, frühestens jedoch, wenn das Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates für die Gemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit unterrichten sich die Parteien – unter Beachtung der rechtlichen Einschränkungen – gegenseitig über den Fortgang ihrer diesbezüglichen Arbeiten.

Gemeinsame Erklärung zum Anhang 11 betreffend veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Um eine geeignete Lösung zu finden, verfolgt die Kommission in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Entwicklung der Rinderseuche BSE und die Massnahmen genau, welche die Schweiz zu ihrer Bekämpfung erlassen hat. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Schweiz, im Rahmen der Welthandelsorganisation keine Verfahren gegen die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten einzuleiten.

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Forschung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluss der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den «Käsefondue» genannten Zubereitungen

Die Europäische Gemeinschaft erklärt sich bereit, im Rahmen der Anpassung des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972 die Liste der Käsesorten zu überprüfen, die für die «Käsefondue» genannten Zubereitungen verwendet werden.

Erklärung der Schweiz zu Grappa

Die Schweiz erklärt, dass sie sich verpflichtet, die von der Gemeinschaft festgelegte Begriffsbestimmung für die Bezeichnung «Grappa» (Tresterbrand oder Trester) gemäss Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zu beachten.

Erklärung der Schweiz zur Bezeichnung von Geflügel in Bezug auf die Haltungsform

Die Schweiz erklärt, dass sie gegenwärtig nicht über besondere Rechtsvorschriften betreffend die Haltungsform und die Bezeichnung von Geflügel verfügt.

Die Schweiz erklärt aber ihre Absicht, umgehend die dafür vorgesehenen Verfahren einzuleiten, um spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens besondere, den entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gleichwertige Rechtsvorschriften für die Haltungsform und die Bezeichnung von Geflügel zu erlassen.

Die Schweiz erklärt, dass sie über einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere in Bezug auf den Schutz der Konsumenten vor Täuschung, den Tierschutz, den Schutz von Marken sowie den Schutz vor unlauterem Wettbewerb verfügt.

Die Schweiz erklärt, dass die bestehenden Rechtsvorschriften in einer Weise angewandt werden, die eine angemessene und objektive Information des Konsumenten sicherstellt, um zu gewährleisten, dass Geflügel mit Ursprung in der Schweiz und solches mit Ursprung in der Gemeinschaft in lauterem Wettbewerb miteinander stehen. Die Schweiz trägt insbesondere dafür Sorge, dass die Verwendung von falschen oder irreführenden Angaben für den Konsumenten hinsichtlich der Art der Erzeug-

nisse, der Art der Haltung und der Bezeichnung des in der Schweiz in den Verkehr gebrachten Geflügels verhindert wird.

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäss der Regelung des Artikels 100 des EWR-Abkommens konsultieren.

Originaltext

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft, nachstehend «Schweiz» genannt,
die Europäische Gemeinschaft, nachstehend «Gemeinschaft» genannt,
nachstehend «Vertragsparteien» genannt,*

in Anbetracht der engen Verknüpfungen in der internationalen Zivilluftfahrt und vom Wunsche geleitet, die Vorschriften für den Luftverkehr innerhalb Europas einander anzugleichen,

vom Wunsche geleitet, Regeln für die Zivilluftfahrt innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft und der Schweiz aufzustellen, die unbeschadet der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend «EG-Vertrag» genannt) enthaltenen Regeln und insbesondere unbeschadet der bestehenden Befugnisse der Gemeinschaft nach den Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und der daraus abgeleiteten Wettbewerbsregeln gelten,

in Anbetracht ihrer Übereinstimmung, dass diesen Regeln die in der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Rechtsvorschriften zu Grunde gelegt werden sollen,

vom Wunsche geleitet, unter Respektierung der Unabhängigkeit der Gerichte unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden und eine möglichst einheitliche Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die inhaltlich in dieses Abkommen aufgenommen wurden, zu erzielen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1 Ziele

Art. 1

(1) Dieses Abkommen legt für die Vertragsparteien Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt fest. Diese Bestimmungen lassen die im EG-Vertrag enthaltenen Regeln und insbesondere die bestehenden Befugnisse der Gemeinschaft nach den Wettbewerbsregeln und den Durchführungsvorschriften zu diesen Regeln sowie die Befugnisse auf Grund aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind, unberührt.

(2) Zu diesem Zweck gelten die Bestimmungen, die in diesem Abkommen sowie in den im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien enthalten sind, unter

den im Folgenden genannten Bedingungen. Soweit diese Bestimmungen im Wesentlichen mit den entsprechenden Regeln des EG-Vertrags und den in Anwendung des EG-Vertrags erlassenen Rechtsvorschriften übereinstimmen, sind sie hinsichtlich ihrer Umsetzung und Anwendung in Übereinstimmung mit den vor der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassenen Urteilen, Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichtshofs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auszulegen. Die nach Unterzeichnung dieses Abkommens erlassenen Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen werden der Schweiz übermittelt. Auf Verlangen einer Vertragspartei werden die Folgen der letztgenannten Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen im Hinblick auf ein ordnungsgemässes Funktionieren dieses Abkommens vom Gemeinsamen Ausschuss festgestellt.

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Abkommens und des Anhangs gelten in dem Umfang, in dem sie den Luftverkehr oder unmittelbar damit zusammenhängende Angelegenheiten wie im Anhang aufgeführt betreffen.

Kapitel 2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Im Anwendungsbereich dieses Abkommens ist unbeschadet besonderer Bestimmungen des Abkommens jegliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit verboten.

Art. 4

Im Anwendungsbereich dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermassen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind. Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmungen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 5 Absatz 2, nach den Bestimmungen des AufnahmeStaats für seine eigenen Angehörigen.

Art. 5

(1) Im Anwendungsbereich dieses Abkommens stehen nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz gegründete Gesellschaften, die ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemein-

schaft oder in der Schweiz haben, natürlichen Personen gleich, die Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind.

(2) Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschliesslich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Art. 6

Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, finden die Artikel 4 und 5 im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keine Anwendung.

Art. 7

Die Artikel 4 und 5 und die auf Grund derselben getroffenen Massnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

Art. 8

(1) Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes I können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Art. 9

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Art. 10

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die sich nur auf den Handel innerhalb der Schweiz auswirken können, unterliegen schweizerischem Recht und der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden.

Art. 11

(1) Die Organe der Gemeinschaft wenden die Artikel 8 und 9 an und kontrollieren Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen gemäss den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wobei dem Erfordernis einer engen Zusam-

menarbeit zwischen den Organen der Gemeinschaft und den schweizerischen Behörden Rechnung getragen wird.

(2) Die schweizerischen Behörden entscheiden gemäss den Artikeln 8 und 9 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung in Bezug auf Strecken zwischen der Schweiz und Drittländern.

Art. 12

(1) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen EG-Mitgliedstaaten oder die Schweiz besondere oder ausschliessliche Rechte gewähren, keine Massnahmen getroffen oder beibehalten werden, die diesem Abkommen widersprechen.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmass beeinträchtigt werden, das den Interessen der Vertragsparteien zuwiderläuft.

Art. 13

(1) Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln der Schweiz oder eines EG-Mitgliedstaats gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit diesem Abkommen unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

(2) Mit diesem Abkommen vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

(3) Als mit diesem Abkommen vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer Vertragspartei;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Art. 14

Die Kommission und die schweizerischen Behörden werden die in Artikel 12 genannten Angelegenheiten und alle in den EG-Mitgliedstaaten beziehungsweise der Schweiz bestehenden Beihilferegelungen fortlaufend prüfen. Jede Vertragspartei trägt Sorge, dass die andere Vertragspartei über Verfahren in Kenntnis gesetzt wird, mit denen die Einhaltung der Regeln von Artikel 12 und 13 sichergestellt werden soll, und sich gegebenenfalls vor einer endgültigen Entscheidung äussern kann. Auf Verlangen einer Vertragspartei erörtert der Gemischte Ausschuss alle geeigneten Massnahmen, die im Hinblick auf den Zweck und das Funktionieren dieses Abkommens erforderlich sind.

Kapitel 3 Verkehrsrechte

Art. 15

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, gilt:

- Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und der Schweiz erhalten Verkehrsrechte zwischen jedem Punkt in der Schweiz und jedem Punkt in der Gemeinschaft;
- zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erhalten schweizerische Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte zwischen Punkten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gilt:

- Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist ein Luftfahrtunternehmen, das seine Hauptniederlassung und, sofern vorhanden, seinen eingetragenen Sitz in der Gemeinschaft hat und über eine Genehmigung nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, verfügt;
- Luftfahrtunternehmen der Schweiz ist ein Luftfahrtunternehmen, das seine Hauptniederlassung und, sofern vorhanden, seinen eingetragenen Sitz in der Schweiz hat und über eine Genehmigung nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, verfügt.

(3) Die Vertragsparteien nehmen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Verhandlungen über die mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Artikels auf Verkehrsrechte zwischen Punkten innerhalb der Schweiz und zwischen Punkten innerhalb von EG-Mitgliedstaaten auf.

Art. 16

Die Bestimmungen dieses Kapitels gehen den einschlägigen Bestimmungen der geltenden zweiseitigen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und den EG-Mit-

gliedstaaten vor. Bestehende Verkehrsrechte aus diesen zweiseitigen Vereinbarungen, die nicht unter Artikel 15 fallen, dürfen weiterhin ausgeübt werden, sofern keine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit erfolgt und der Wettbewerb nicht verfälscht wird.

Kapitel 4

Anwendung dieses Abkommens

Art. 17

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, und enthalten sich aller Massnahmen, die die Erreichung der mit diesem Abkommen verfolgten Ziele gefährden.

Art. 18

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 und des Kapitels 2 ist jede Vertragspartei in ihrem eigenen Gebiet für die ordnungsgemässe Anwendung dieses Abkommens, insbesondere der im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien, zuständig.

(2) In Fällen, die sich auf nach Kapitel 3 zu genehmigende Flugdienste auswirken können, verfügen die Organe der Gemeinschaft über die Befugnisse, die ihnen nach den Bestimmungen der im Anhang ausdrücklich als anwendbar bestätigten Verordnungen und Richtlinien übertragen sind. In Fällen, in denen die Schweiz Massnahmen zum Umweltschutz gemäss Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, entscheidet der Gemischte Ausschuss auf Verlangen einer der Vertragsparteien über die Vereinbarkeit der betreffenden Massnahmen mit diesem Abkommen.

(3) Alle Vollzugsmassnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden gemäss Artikel 19 durchgeführt.

Art. 19

(1) Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei alle erforderlichen Informationen und unterstützt sie bei der Untersuchung möglicher Verstösse, die die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Abkommen durchführt.

(2) Wenn die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der Befugnisse, die ihnen durch dieses Abkommen übertragen sind, in Angelegenheiten tätig werden, die für die Schweiz von Interesse sind und die die schweizerischen Behörden oder schweizerische Unternehmen betreffen, werden die schweizerischen Behörden umfassend informiert, und es wird ihnen vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Art. 20

Für alle Fragen betreffend die Gültigkeit von Entscheidungen und Beschlüssen der Organe der Gemeinschaft, die diese auf Grund ihrer Zuständigkeiten nach diesem Abkommen treffen, ist ausschliesslich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

Kapitel 5 Gemischter Ausschuss

Art. 21

(1) Es wird ein als «Luftverkehrsausschuss Gemeinschaft/Schweiz» bezeichneter Ausschuss (nachstehend «Gemischter Ausschuss» genannt) aus Vertretern der Vertragsparteien eingesetzt, der für die Verwaltung und ordnungsgemässe Anwendung dieses Abkommens zuständig ist. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus und beschliesst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nach ihren eigenen Bestimmungen durch. Der Gemischte Ausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen zur ordnungsgemässen Anwendung dieses Abkommens Informationen aus und führen auf Verlangen einer der Vertragsparteien Konsultationen im Gemischten Ausschuss durch.

(3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Modalitäten der Einberufung von Sitzungen, der Bestimmung des Vorsitzenden und der Festlegung des Mandats des Vorsitzenden regelt.

(4) Der Gemischte Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(5) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Art. 22

(1) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses sind für die Vertragsparteien bindend.

(2) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass ein Beschluss des Gemischten Ausschusses von der anderen Vertragspartei nicht ordnungsgemäss angewendet wird, kann sie verlangen, dass die Angelegenheit vom Gemischten Ausschuss behandelt wird. Kann der Gemischte Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er damit befasst wurde, klären, kann die betreffende Vertragspartei für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten geeignete zeitweilige Schutzmassnahmen nach Artikel 31 treffen.

(3) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts der Schweiz veröffentlicht. Zu jedem Beschluss werden der Zeitpunkt der Anwendung

in den Vertragsparteien und alle weiteren Informationen, die die beteiligten Wirtschaftskreise betreffen können, angeben. Die Beschlüsse werden gegebenenfalls zur Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren jeweiligen Verfahren vorgelegt.

(4) Die Vertragsparteien teilen einander den Abschluss dieser Formalitäten mit. Falls nach Ablauf von 12 Monaten ab der Beschlussfassung durch den Gemischten Ausschuss eine solche Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt Absatz 5 entsprechend.

(5) Beschliesst der Gemischte Ausschuss in einer Angelegenheit, mit der er befasst wurde, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Befassung, können die Vertragsparteien unbeschadet des Absatzes 2 für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten geeignete zeitweilige Schutzmassnahmen nach Artikel 31 treffen.

(6) Bezüglich Rechtsvorschriften, die unter Artikel 23 fallen und zwischen der Unterzeichnung dieses Abkommens und dessen Inkrafttreten verabschiedet wurden und von denen die andere Vertragspartei in Kenntnis gesetzt wurde, gilt als der in Absatz 5 genannte Zeitpunkt der Befassung der Zeitpunkt der Inkennntnissetzung. Der Gemischte Ausschuss beschliesst frühestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Kapitel 6

Neue Rechtsvorschriften

Art. 23

(1) Dieses Abkommen lässt das Recht jeder Vertragspartei unberührt, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Abkommens ihre Rechtsvorschriften zu einem von diesem Abkommen geregelten Sachverhalt einseitig zu ändern.

(2) Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften holt die betreffende Vertragspartei auf informellem Weg den Rat von Sachverständigen der anderen Vertragspartei ein. In der Zeit vor der förmlichen Verabschiedung der neuen Rechtsvorschriften informieren und konsultieren die Vertragsparteien einander so umfassend wie möglich. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien kann ein erster Meinungsaustausch im Gemischten Ausschuss erfolgen.

(3) Hat eine Vertragspartei eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften verabschiedet, informiert sie die andere Vertragspartei spätestens acht Tage nach der entsprechenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts der Schweiz. Auf Verlangen einer Vertragspartei erfolgt im Gemischten Ausschuss binnen sechs Wochen nach einem solchen Verlangen ein Meinungsaustausch über die Auswirkungen dieser Änderung auf das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens.

(4) Der Gemischte Ausschuss

- beschliesst eine Änderung des Anhangs oder schlägt gegebenenfalls eine Änderung der Bestimmungen dieses Abkommens vor, um darin – falls er-

- forderlich, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften aufzunehmen, oder
- beschliesst, dass die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften als mit dem ordnungsgemässen Funktionieren dieses Abkommens vereinbar anzusehen sind, oder
 - beschliesst eine andere Massnahme, um das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten.

Kapitel 7

Drittländer und internationale Organisationen

Art. 24

Auf Verlangen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander rechtzeitig gemäss den Verfahren der Artikeln 25–27

- a) zu Angelegenheiten des Luftverkehrs, die in internationalen Organisationen behandelt werden, und
- b) zu den verschiedenen Aspekten möglicher Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Vertragsparteien und Drittländern im Bereich des Luftverkehrs sowie zum Funktionieren wesentlicher Elemente zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte auf diesem Gebiet.

Die Konsultationen erfolgen innerhalb eines Monats nach dem Verlangen oder bei Dringlichkeit so bald wie möglich.

Art. 25

(1) Hauptzweck der Konsultationen nach Artikel 24 Buchstabe a ist,

- a) gemeinsam zu ermitteln, ob die Angelegenheiten Probleme von gemeinsamem Interesse aufwerfen, und
- b) je nach Art der Probleme
 - gemeinsam in Betracht zu ziehen, ob das Vorgehen der Vertragsparteien in den betreffenden internationalen Organisationen koordiniert werden sollte, oder
 - gemeinsam ein anderes geeignetes Vorgehen in Betracht zu ziehen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen so bald wie möglich alle Informationen aus, die für die Ziele des Absatzes 1 von Bedeutung sind.

Art. 26

(1) Hauptzweck der Konsultationen nach Artikel 24 Buchstabe b ist es, relevante Angelegenheiten zu prüfen und geeignete Vorgehensweisen zu erwägen.

(2) Zum Zweck der Konsultationen nach Absatz 1 setzt jede Vertragspartei die andere Vertragspartei von möglichen Entwicklungen im Bereich des Luftverkehrs und

von der Handhabung zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte in diesem Bereich in Kenntnis.

Art. 27

(1) Die Konsultationen nach den Artikeln 24, 25 und 26 erfolgen im Rahmen des Gemischten Ausschusses.

(2) Falls eine Vereinbarung zwischen einer Vertragspartei und einem Drittland oder einer internationalen Organisation die Interessen der anderen Vertragspartei beeinträchtigt, kann letztere ungeachtet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92, wie sie im Anhang dieses Abkommens angeführt ist, geeignete zeitweilige Schutzmassnahmen im Bereich des Marktzugangs treffen, um das Gleichgewicht dieses Abkommens aufrechtzuerhalten. Derartige Massnahmen dürfen jedoch nur getroffen werden, nachdem Konsultationen in der betreffenden Angelegenheit im Gemischten Ausschuss stattgefunden haben.

Kapitel 8 Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bevollmächtigten der Vertragsparteien sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erlangte Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Art. 29

Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuss mit einer Streitigkeit befassen, die die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens betrifft. Der Gemischte Ausschuss bemüht sich, die Streitigkeit beizulegen. Dem Gemischten Ausschuss werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung von Nutzen sein können. Zu diesem Zweck untersucht der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten, das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Angelegenheiten, für die nach Artikel 20 ausschliesslich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist.

Art. 30

(1) Wünscht eine Vertragspartei eine Änderung dieses Abkommens, setzt sie den Gemischten Ausschuss davon in Kenntnis. Die Änderung dieses Abkommens tritt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft.

(2) Der Gemischte Ausschuss kann nach Artikel 23 auf Vorschlag einer Vertragspartei beschliessen, den Anhang zu ändern.

Art. 31

Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine sich aus diesem Abkommen ergebende Verpflichtung zu erfüllen, kann die andere Vertragspartei unbeschadet des Artikels 22 und nachdem alle anderen nach diesem Abkommen anwendbaren Verfahren erschöpft sind, geeignete zeitweilige Schutzmassnahmen treffen, um das Gleichgewicht dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

Art. 32

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 33

Unbeschadet des Artikels 16 geht dieses Abkommen den einschlägigen Bestimmungen geltender zweiseitiger Vereinbarungen zwischen der Schweiz und EG-Mitgliedstaaten über Angelegenheiten vor, die Gegenstand dieses Abkommen und des Anhangs sind.

Art. 34

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Massgabe jenes Vertrags einerseits und für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

Art. 35

(1) Bei Ausserkrafttreten dieses Abkommens gemäss Artikel 36 Absatz 4 dürfen Flugdienste, die zum Zeitpunkt dieses Ausserkrafttretens gemäss Artikel 15 durchgeführt werden, bis zum Ende der Flugplanperiode, in die der Zeitpunkt des Ausserkrafttretens fällt, durchgeführt werden.

(2) Rechte und Pflichten, die von Unternehmen gemäss den Artikeln 4 und 5 dieses Abkommens und den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, erworben wurden, bleiben vom Ausserkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 36 Absatz 4 unberührt.

Art. 36

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

(2) Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(3) Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft.

Geschehen zu Luxembourg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Im Sinne dieses Abkommens gilt Folgendes:

- In allen Fällen, in denen in diesem Anhang auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder das Erfordernis einer Bindung an diese Bezug genommen wird, ist diese Bezugnahme für die Zwecke dieses Abkommens so zu verstehen, dass sie auch auf die Schweiz oder das Erfordernis einer gleichen Bindung an sie verweist.
- Unbeschadet des Artikels 15 schliesst «Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft» in den folgenden Richtlinien und Verordnungen der Gemeinschaft Luftfahrtunternehmen ein, die in der Schweiz über eine Betriebsbewilligung verfügen und dort ihre Hauptniederlassung sowie gegebenenfalls ihren eingetragenen Sitz gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates haben.

1. Drittes Paket zur Liberalisierung des Luftverkehrs und sonstige Regeln für den Luftverkehr

Nr. 2407/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(Art. 1–18. Im Hinblick auf die Anwendung von Art. 13 Abs. 3 ist der Verweis auf Art. 169 EG-Vertrag als Verweis auf die anwendbaren Verfahren dieses Abkommens zu verstehen)

Nr. 2408/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innereuropäischen Flugverkehrs

(Art. 1–10, 12–15)

(Die Anhänge werden geändert, um schweizerische Flughäfen einzubeziehen)

Nr. 2409/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten

(Art. 1–11)

Nr. 295/91

Verordnung des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienluftverkehr

(Art. 1–9)

Nr. 2299/89

Verordnung des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen

(Art. 1–22)

Nr. 3089/93

Verordnung des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen
(Art. 1)

Nr. 80/51

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallluftfahrzeugen, geändert durch die Richtlinie 83/206/EWG
(Art. 1-9)

Nr. 89/629

Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen
(Art. 1-8)

Nr. 92/14

Richtlinie des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)
(Art. 1-11)

Nr. 91/670

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt
(Art. 1-8)

Nr. 95/93

Verordnung des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft
(Art. 1-12)

Nr. 96/67

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft
(Art. 1-9, 11-23, 25)

Nr. 2027/97

Verordnung des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen
(Art. 1-8)

Nr. 323/1999

Verordnung des Rates vom 8. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen
(Art. 1, 2)

2. Wettbewerbsregeln

Verweise in den folgenden Rechtsakten auf Artikel 81 und 82 EG-Vertrag sind als Verweise auf Artikel 8 und 9 dieses Abkommens zu verstehen.

Nr. 17/62

Verordnung des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags in der durch Verordnung Nr. 59, Verordnung Nr. 118/63/EWG und Verordnung (EWG) Nr. 2822/71 geänderten und ergänzten Fassung
(Art. 1-9, 10 Abs. 1-2, Art. 11-14, 15 Abs. 1-2, 4-6, Art. 16 Abs. 1-2, Art. 17-24)

Nr. 141/62

Verordnung des Rates vom 26. November 1962 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr, geändert durch die Verordnungen Nr. 165/65/EWG und 1002/67/EWG
(Art. 1-3)

Nr. 3385/94

Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach der Verordnung Nr. 17 des Rates
(Art. 1-5)

Nr. 99/63

Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates
(Art. 1-11)

Nr. 2988/74

Verordnung des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Art. 1-7)

Nr. 3975/87

Verordnung des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen, geändert durch Verordnungen (EWG) Nr. 1284/91 und (EWG) Nr. 2410/92 (siehe unten)
(Art. 1-7, 8 Abs. 1-2, Art. 9-11, 12 Abs. 2, 4-5, Art. 13 Abs. 1-2, Art. 14-19)

Nr. 1284/91

Verordnung des Rates vom 14. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen
(Art. 1)

Nr. 2410/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen
(Art. 1)

Nr. 3976/87

Verordnung des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2344/90 und (EWG) Nr. 2411/92 (siehe unten)
(Art. 1-5, 7)

Nr. 2344/90

Verordnung des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr
(Art. 1)

Nr. 2411/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr
(Art. 1)

Nr. 3652/93*

Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1993 zur Anwendung vom Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr

* Abgelaufen, aber bis zur Annahme einer neuen Regelung von Bedeutung zur Politikausrichtung

Nr. 1617/93*

Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

(Art. 1–7)

* Abgelaufen, aber bis zur Annahme einer neuen Regelung von Bedeutung zur Politikausrichtung

Nr. 1523/96

Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

(Art. 1, 2)

Nr. 4261/88

Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates

(Art. 1–14)

Nr. 4064/89

Verordnung des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Art. 1–8, 9 Abs. 1–8, Art. 10–18, Art. 19 Abs. 1–2, Art. 20–23)

Nr. 1310/97

Verordnung des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Art. 1, 2)

Nr. 3384/94

Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Art. 1–23)

Nr. 80/723

Richtlinie der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, geändert durch die Richtlinie Nr. 85/413/EWG vom 24. Juli 1985
(Art. 1–9)

Nr. 85/413

Richtlinie der Kommission vom 24. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
(Art. 1–3)

3. Technische Harmonisierung

Nr. 3922/91

Verordnung des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt
(Art. 1–3, 4 Abs. 2, 5–11, 13)

Nr. 93/65

Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement
(Art. 1–5, 7–10)
(Der Anhang sollte ergänzt werden und Swisscontrol sowie alle anderen Schweizer Organisationen gemäss Art. 5 beinhalten)

Nr. 97/15

Richtlinie der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement
(Art. 1–4, 6)

4. Flugsicherheit

Nr. 94/56/EC

Richtlinie des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt
(Art. 1–13)

5. Sonstiges

Nr. 90/314

Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen
(Art. 1–10)

Nr. 93/13

Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherträgen
(Art. 1–11)

Schlussakte des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

Die Bevollmächtigten der Europäischen Gemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung über die Abkommen mit Drittländern

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Erklärung zu einer etwaigen Änderung des Statuts des EuGH.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Gemeinsame Erklärung über die Abkommen mit Drittländern

Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wünschenswert ist, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Kohärenz zwischen ihren beiderseitigen Luftverkehrsbeziehungen und darüber hinausgehenden anderen Luftverkehrsabkommen auf der Grundlage derselben Prinzipien zu gewährleisten.

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluss der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigen-gruppen teilnehmen:

Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)

Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome

Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäss der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

Erklärung der Schweiz zu einer etwaigen Änderung des Statuts des EUGH

Die schweizerische Regierung bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, dass bei einer Änderung der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, mit der es Anwälten, die bei Gerichten von Staaten auftreten dürfen, die Vertragsparteien ähnlicher Abkommen wie des vorliegenden sind, ermöglicht wird, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufzutreten, auch für schweizerische Anwälte, die bei schweizerischen Gerichten zugelassen sind, die Möglichkeit geschaffen wird, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Angelegenheiten aufzutreten, die dem Gerichtshof nach diesem Abkommen vorgelegt werden.

10486

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft, nachstehend «Schweiz» genannt,
die Europäische Gemeinschaft, nachstehend «Gemeinschaft» genannt,
nachstehend «Vertragsparteien» genannt –*

in dem Bewusstsein, dass die Vertragsparteien ein gegenseitiges Interesse daran haben, die Zusammenarbeit und den Handel zu fördern, insbesondere durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu ihren Verkehrsmärkten gemäss Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf der Strasse und auf der Schiene vom 2. Mai 1992, nachstehend «Abkommen von 1992» genannt;

in dem Wunsch, eine abgestimmte Verkehrspolitik zu entwickeln, die den Anliegen von Umweltschutz und Effizienz der Verkehrssysteme insbesondere im Alpenraum Rechnung trägt und die Nutzung umweltfreundlicherer Güter- und Personenverkehrsmittel fördert;

in dem Wunsch, einen gesunden Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern zu gewährleisten, wobei berücksichtigt werden muss, dass die unterschiedlichen Verkehrsträger die von ihnen verursachten Kosten decken müssen;

in dem Bewusstsein, dass es notwendig ist, insbesondere bei der Verwirklichung eines koordinierten rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens eine Kohärenz zwischen der Verkehrspolitik der Schweiz und den allgemeinen Grundsätzen der Verkehrspolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Grundsätze und Ziele

(1) Ziel dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ist es, einerseits den Zugang der Vertragsparteien zum Güter- und Personenverkehrsmarkt auf der Strasse und auf der Schiene zu liberalisieren, damit eine effizientere Verkehrsabwicklung auf jener Route gewährleistet ist, die technisch, geographisch und wirtschaftlich am besten auf die unter dieses Abkommen fallenden Verkehrsträger abgestimmt ist. Andererseits soll es die Bedingungen für eine abgestimmte Verkehrspolitik festlegen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens und ihre Anwendung beruhen auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der freien Wahl des Verkehrsträgers.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens keine diskriminierenden Massnahmen zu ergreifen.

Art. 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für den bilateralen Güter- und Personenverkehr auf der Strasse zwischen den Vertragsparteien, für den Transit durch das Gebiet der Vertragsparteien unbeschadet des Abkommens von 1992 und vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 3 sowie für den Güter- und Personenverkehr im Dreiländerverkehr und die grosse Kabotage für die Schweiz.

(2) Dieses Abkommen gilt für den grenzüberschreitenden Eisenbahngüter- und -personenverkehr sowie den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr. Es gilt nicht für die Eisenbahnunternehmen, deren Betrieb auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist.

(3) Dieses Abkommen gilt für den Verkehr, der von Strassenverkehrsunternehmen oder Eisenbahnunternehmen durchgeführt wird, die in einer Vertragspartei niedergelassen sind.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Strassenverkehr

Im Sinne dieses Abkommens gilt als:

- *Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers* die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die Güterbeförderung mit einem Kraftfahrzeug oder mit einer Fahrzeugkombination ausführt;
- *Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers* die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen ausführt;
- *Unternehmen* jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt;
- *Fahrzeug* ein im Gebiet einer Vertragspartei amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Gebiet einer Vertragspartei amtlich zugelassen ist, welche ausschliesslich für die Güterbeförderung bestimmt sind; oder jedes Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausstattung dazu bestimmt und geeignet ist, mehr als neun Personen, einschliesslich des Fahrers, zu befördern;
- *grenzüberschreitender Verkehr* Fahrten eines Fahrzeugs, bei denen sich der Ausgangspunkt im Gebiet einer Vertragspartei und der Bestimmungsort im Gebiet der anderen Vertragspartei oder in einem Drittland oder umgekehrt befinden, sowie Leerfahrten in Verbindung mit den vorgenannten Strecken; befindet sich der Ausgangspunkt oder der Bestimmungsort in einem Dritt-

land, ist die Beförderung mit einem Fahrzeug durchzuführen, das im Gebiet der Vertragspartei zugelassen ist, in dem sich der Ausgangspunkt oder der Bestimmungsort der Fahrt befindet;

- *Transit* die Beförderung von Gütern oder Personen (ohne Be- oder Entladung) sowie Leerfahrten durch das Gebiet einer Vertragspartei;
- *grosse Kabotage für die Schweiz* Beförderungen von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug, unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch das Gebiet der Schweiz fährt oder nicht;
- *Dreiländerverkehr mit Drittländern* Beförderungen von Gütern oder Personen von einem Ausgangsort im Gebiet einer Vertragspartei zu einem Bestimmungsort im Gebiet eines Drittlands und umgekehrt mit einem im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeug, unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch das Gebiet des Zulassungsstaats fährt oder nicht;
- *Genehmigung* eine Genehmigung, Lizenz oder Konzession, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei erforderlich ist.

(2) Eisenbahnverkehr

Im Sinne dieses Abkommens gilt als:

- *Eisenbahnunternehmen* jedes private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen auf jeden Fall die Traktion sicherstellen muss; für die Traktion kann Material verwendet werden, das nicht das Eigentum des betroffenen Eisenbahnunternehmens ist; ferner kann anderes Personal als das Personal des betroffenen Eisenbahnunternehmens eingesetzt werden;
- *internationale Gruppierung* jede Verbindung von mindestens zwei Eisenbahnunternehmen, die Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben oder von denen eines zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitender Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz seinen Sitz in der Schweiz hat;
- *Betreiber des Fahrwegs* jede öffentliche Einrichtung oder jedes Unternehmen, der bzw. dem insbesondere die Einrichtung und die Unterhaltung des Fahrwegs sowie die Führung der Betriebsleitungs- und Sicherheitssysteme übertragen sind;
- *Genehmigung* eine Genehmigung, die die zuständige Behörde einer Vertragspartei einem Unternehmen erteilt, dessen Eigenschaft als Eisenbahnunternehmen anerkannt wird. Diese Eigenschaft kann auf bestimmte Arten von Verkehrsleistungen begrenzt werden;
- *Genehmigungsbehörde* die Stelle, die von jeder Vertragspartei mit der Erteilung von Genehmigungen beauftragt ist;

- *Zugtrasse* die Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann;
- *Zuweisung* die Zuteilung von Fahrwegkapazität durch eine Zuweisungsstelle;
- *Zuweisungsstelle* die Behörde und/oder der Fahrwegbetreiber, die bzw. der von einer der Vertragsparteien mit der Vergabe von Fahrwegkapazität beauftragt ist;
- *Stadt- und Vorortverkehr* Verkehrsleistungen, die den Verkehrsbedarf eines Stadtgebietes oder eines Ballungsraumes sowie den Verkehrsbedarf zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland decken;
- *Regionalverkehr* Verkehrsleistungen, die den Verkehrsbedarf einer Region decken;
- *kombinierter Verkehr* die Beförderung von Waren mit Strassenfahrzeugen oder Ladeeinheiten, die einen Teil der Strecke auf der Schiene und die Zu- und/oder Ablaufstrecke auf der Strasse zurücklegen;
- *wettbewerbsfähige Preise der Eisenbahn* die Preise der Eisenbahn, wenn die mittleren Preise auf der Schiene in der Schweiz nicht höher sind als die Kosten auf der Strasse für eine ähnliche Strecke gemäss Anhang 9.

Art. 4 Vorbehalt des Abkommens von 1992

Vorbehaltlich der in diesem Abkommen enthaltenen Ausnahmen bleiben die im Abkommen von 1992 festgelegten Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

Titel II
Grenzüberschreitender Strassenverkehr

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Zugang zum Beruf

(1) Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben wollen, müssen die nachstehenden drei Bedingungen erfüllen:

- a) Zuverlässigkeit,
- b) angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit,
- c) fachliche Eignung.

(2) Die in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften sind in Abschnitt 1 des Anhangs 1 aufgeführt.

Art. 6 Sozialvorschriften

Die in diesem Zusammenhang geltenden Sozialvorschriften sind in Abschnitt 2 des Anhangs 1 aufgeführt.

Art. 7 Technische Normen

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nimmt die Schweiz spätestens sechs Monate nach der Unterzeichnung dieses Abkommens Regelungen über die technischen Bedingungen für den Strassenverkehr an, die den in Abschnitt 3 des Anhangs 1 aufgeführten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gleichwertig sind.

(2) Die Schweiz verfügt über eine Übergangszeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens, um ihre Rechtsvorschriften über die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen dem gemeinschaftlichen Recht anzupassen.

(3) Ab dem 1. Januar 2001 beträgt das in der Schweiz höchstzulässige tatsächliche Gesamtgewicht in beladenem Zustand für Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge 34 Tonnen für alle Verkehrsarten.

Ab dem 1. Januar 2005 passt die Schweiz ihre Rechtsvorschriften über die höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr für diese Fahrzeuge an die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften an.

(4) Die Einführung der Strassenbenutzungsgebühren gemäss Artikel 40 erfolgt parallel zur schrittweisen Anhebung der gemäss Absatz 3 vorgesehenen höchstzulässigen Gewichte.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Fahrzeuge, denen eine Betriebserlaubnis in der anderen Vertragspartei erteilt wurde, keinen strengeren als den in ihrem eigenen Gebiet geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

Art. 8 Übergangsregelung für das Fahrzeuggewicht

(1) Im Hinblick auf die stufenweise Einführung der in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehenen endgültigen Regelung wird der Güterverkehr, der aus der Gemeinschaft zu einem Ort ausserhalb der schweizerischen Grenzzone, wie sie in Anhang 6 definiert ist, (und umgekehrt) oder im Transit durch die Schweiz erfolgt, mit Fahrzeugen, deren tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand 28 t (vor dem 31. Dez. 2000) oder 34 t (zwischen dem 1. Jan. 2001 und dem 31. Dez. 2004) überschreitet, jedoch nicht mehr als 40 t beträgt, gemäss den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 einer Kontingentierung mit Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Infrastruktur unterworfen. Bei in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugen kann dieses Kontingent auch für Beförderungen innerhalb des schweizerischen Gebiets genutzt werden.

(2) Die Gemeinschaft erhält ein Kontingent von 250 000 Genehmigungen für das Jahr 2000. Die Schweiz erhält ein Kontingent von 250 000 Genehmigungen für das Jahr 2000. Sollte dieses Abkommen nicht am 1. Januar 2000 in Kraft treten, wird die Zahl der für das Jahr 2000 vorgesehenen Genehmigungen zeitanteilig verringert.

(3) Die Gemeinschaft erhält ein Kontingent von je 300 000 Genehmigungen für das Jahr 2001 und für das Jahr 2002. Die Schweiz erhält ein Kontingent von je 300 000 Genehmigungen für das Jahr 2001 und für das Jahr 2002.

(4) Die Gemeinschaft erhält ein Kontingent von je 400 000 Genehmigungen für das Jahr 2003 und für das Jahr 2004. Die Schweiz erhält ein Kontingent von je 400 000 Genehmigungen für das Jahr 2003 und für das Jahr 2004.

(5) Jeder Betreiber aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz muss für die Verwendung der in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Genehmigungen eine Gebühr für die Nutzung der schweizerischen Infrastruktur entrichten, die gemäss den in Anhang 2 aufgeführten Modalitäten berechnet und erhoben wird.

(6) Ab dem 1. Januar 2005 sind Fahrzeuge, die den technischen Normen gemäss Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechen, gemäss Artikel 32 von jeglicher Kontingentierung oder Genehmigungspflicht befreit.

B. Grenzüberschreitender Strassengüterverkehr

Art. 9 Güterverkehr zwischen den Gebieten der Vertragsparteien

(1) Der grenzüberschreitende gewerbliche Strassengüterverkehr und die Leerfahrten zwischen den Gebieten der Vertragsparteien unterliegen der Gemeinschaftslizenz für die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 881/92, deren Muster sich in Anhang 3 befindet, und einer ähnlichen schweizerischen Genehmigung für die schweizerischen Verkehrsunternehmer.

(2) Die so ausgestellten Lizenzen ersetzen für die Beförderungen, die unter dieses Abkommen fallen, die zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz ausgetauschten bilateralen Genehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich waren.

(3) Die in Anhang 4 genannten Beförderungen sind von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten im Verkehrsbereich befreit.

(4) Die Verfahren für die Erteilung, Benutzung, Erneuerung und den Entzug der Lizenzen sowie die Amtshilfverfahren unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 für die Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft sowie den gleichwertigen schweizerischen Bestimmungen.

Art. 10 Güterverkehr im Transit durch das Gebiet der Vertragsparteien

(1) Der grenzüberschreitende gewerbliche Strassengüterverkehr sowie die Leerfahrten im Transit durch das Gebiet der Vertragsparteien sind liberalisiert. Diese Beförderungen werden durch die Lizenzen gemäss Artikel 9 abgedeckt.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 2, 3 und 4.

Art. 11 Transit durch Österreich

Ein Ökopunktesystem, das dem in Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgesehenen Ökopunktesystem gleichwertig ist, findet im Rahmen der Gültigkeit des Protokolls Nr. 9 Anwendung auf den Transit der schweizerischen Verkehrsunternehmer durch das Gebiet Österreichs. Das Berechnungsverfahren und die detaillierten Regeln und Verfahren zur Verwaltung

und Kontrolle der Ökopunkte werden zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens durch eine in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ausgearbeitete Verwaltungsvereinbarung festgelegt, die mutatis mutandis den Bestimmungen des Protokolls Nr. 9 entspricht.

Art. 12 Grosse Kabotage für die Schweiz

(1) Ab dem Jahr 2001 wird die grosse Kabotage für die Schweiz unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen:

- Der Kabotageverkehr unterliegt der in Artikel 9 Absatz 1 genannten schweizerischen Lizenz;
- er beschränkt sich auf eine Beförderung auf der Rückfahrt im Anschluss an eine Güterbeförderung zwischen der Schweiz und einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

(2) Bis zu diesem Datum können die im Rahmen der geltenden bilateralen Abkommen bestehenden Rechte weiterhin wahrgenommen werden. Anhang 5 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

(3) Ab dem Jahr 2005 ist die grosse Kabotage für die Schweiz vollständig liberalisiert. Der Kabotageverkehr unterliegt der in Artikel 9 Absatz 1 genannten schweizerischen Lizenz.

Art. 13 Dreiländerverkehr mit Drittländern

(1) Die Regelung für den Dreiländerverkehr mit Drittländern wird im gegenseitigen Einvernehmen nach dem Abschluss des jeweils erforderlichen Abkommens zwischen einerseits der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland sowie andererseits der Schweiz und dem betreffenden Drittland festgelegt. Diese Regelung ist dazu bestimmt, für diesen Dreiländerverkehr eine auf Gegenseitigkeit beruhende Behandlung zwischen den Betreibern der Gemeinschaft und der Schweiz zu gewährleisten.

(2) Bis zum Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Drittländern bleiben die in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz enthaltenen Bestimmungen über den Dreiländerverkehr mit Drittländern von diesem Abkommen unberührt. Anhang 5 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

(3) Nachdem die in Absatz 1 erwähnten Regelungen festgelegt worden sind, schliesst die Schweiz mit diesen Drittländern bilaterale Abkommen ab oder passt die bestehenden Abkommen soweit erforderlich an.

Art. 14 Beförderungen zwischen zwei Orten in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder zwei Orten in der Schweiz

Die Beförderungen zwischen zwei Orten im Gebiet eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug sowie die Beförderungen zwischen zwei Orten im Gebiet der Schweiz mit einem in einem Mitgliedstaat

der Gemeinschaft zugelassenen Fahrzeug sind nach diesem Abkommen nicht zulässig.

Art. 15 Nacht- und Sonntagsfahrverbot und Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung

(1) Das Nachtfahrverbot im Gebiet der Schweiz gilt nur von 22.00 Uhr abends bis 05.00 Uhr morgens.

(2) Anhang 6 enthält Angaben zu den Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung und vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot.

(3) Ausnahmen vom Nachtfahrverbot werden in nichtdiskriminierender Weise gewährt und können bei einer Zentralstelle beantragt werden. Sie werden gegen Bezahlung einer Gebühr gewährt, die zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist.

Art. 16 Aufhebung bestimmter Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung

Die Bestimmungen des Anhangs 6 Ziffer II Nummern 3 und 4 des Abkommens von 1992 werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben.

C. Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Art. 17 Für die Verkehrsunternehmer geltende Bedingungen

(1) Jeder gewerbliche Verkehrsunternehmer ist ohne Diskriminierung auf Grund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Niederlassungsortes zur Erbringung von Verkehrsdiensten gemäss Anhang 7 Artikel 1 unter der Voraussetzung zugelassen, dass er

- in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem er niedergelassen ist, oder in der Schweiz eine Lizenz für die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschliesslich der Sonderformen des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat und
- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.

(2) Jeder im Werkverkehr tätige Verkehrsunternehmer ist ohne Diskriminierung auf Grund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Niederlassungsortes zur Erbringung von Verkehrsdiensten gemäss Anhang 7 Artikel 1 Nummer 3 unter der Voraussetzung zugelassen, dass er

- in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem er niedergelassen ist, oder in der Schweiz gemäss den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen für den Marktzugang eine Lizenz für die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen erhalten hat und
- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.

(3) Zur Durchführung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftomnibussen muss jeder Verkehrsunternehmer, der die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt, eine Gemeinschaftslizenz für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft oder eine ähnliche schweizerische Lizenz für schweizerische Verkehrsunternehmer besitzen.

Die Muster sowie die Verfahren zur Erteilung, Benutzung und Erneuerung der Lizenzen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98, für die Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft sowie den gleichwertigen schweizerischen Bestimmungen.

Art. 18 Zugang zum Markt

(1) Gelegenheitsverkehre gemäss Artikel 1 Nummer 2.1 des Anhangs 7 sind nicht genehmigungspflichtig.

(2) Sonderformen des Linienverkehrs gemäss Artikel 1 Nummer 1.2 des Anhangs 7 sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie im Gebiet der Gemeinschaft zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind.

(3) Leerfahrten im Zusammenhang mit dem in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verkehr sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

(4) Der Linienverkehr ist gemäss Artikel 2 ff. des Anhangs 7 genehmigungspflichtig:

(5) Sonderformen des Linienverkehrs, für die keine vertragliche Regelung zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht, sind im Gebiet der Gemeinschaft gemäss Artikel 2 ff. des Anhangs 7 genehmigungspflichtig.

In der Schweiz sind Sonderformen des Linienverkehrs nicht genehmigungspflichtig.

(6) Beförderungen im Werkverkehr auf der Strasse gemäss Artikel 1 Nummer 3 des Anhangs 7 sind nicht genehmigungspflichtig, unterliegen jedoch im Gebiet der Gemeinschaft einer Bescheinigungsregelung.

Art. 19 Dreiländerverkehr mit Drittländern

(1) Die Regelung für den Dreiländerverkehr mit Drittländern wird im gegenseitigen Einvernehmen nach dem Abschluss des jeweils erforderlichen Abkommens zwischen einerseits der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland sowie andererseits zwischen der Schweiz und dem betreffenden Drittland festgelegt. Diese Regelung ist dazu bestimmt, für diesen Dreiländerverkehr eine auf Gegenseitigkeit beruhende Behandlung zwischen den Betreibern der Gemeinschaft und der Schweiz zu gewährleisten.

(2) Bis zum Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Drittländern bleiben die in den bilateralen Abkommen über den Verkehr mit Drittländern zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz enthaltenen Bestimmungen über die in Absatz 1 genannten Beförderungen von diesem Abkommen unberührt. Anhang 8 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

(3) Nachdem die in Absatz 1 erwähnten Regelungen festgelegt worden sind, schliesst die Schweiz mit diesen Drittländern bilaterale Abkommen ab oder passt die bestehenden Abkommen soweit erforderlich an.

Art. 20 Beförderungen zwischen zwei im Gebiet einer Vertragspartei liegenden Orten

(1) Beförderungen zwischen zwei Orten, die im Gebiet einer Vertragspartei liegen und von einem Verkehrsunternehmer durchgeführt werden, der im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist, sind nach diesem Abkommen nicht zulässig.

(2) Allerdings können die nach geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz bestehenden Rechte weiterhin unter der Bedingung wahrgenommen werden, dass die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer gleich behandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Anhang 8 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

Art. 21 Verfahren

Die Verfahren für die Ausstellung, Benutzung, Erneuerung und das Erlöschen von Genehmigungen sowie die Amtshilfeverfahren unterliegen den Bestimmungen des Anhangs 7 dieses Abkommens.

Art. 22 Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden Genehmigungen für Verkehrsdienste bleiben, soweit diese Dienste weiterhin genehmigungspflichtig sind, bis zu ihrem Erlöschen gültig.

Titel III
Grenzüberschreitender Eisenbahnverkehr

Art. 23 Unabhängigkeit der Geschäftsführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- die Unabhängigkeit der Geschäftsführung der Eisenbahnunternehmen zu gewährleisten, insbesondere indem sie ihnen einen Unabhängigkeitsstatus verleihen, der es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeiten an den Markt anzupassen und ihre Geschäfte unter der Verantwortlichkeit ihrer leitenden Organe zu führen;
- den Betrieb des Eisenbahnfahrwegs und die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die Eisenbahnunternehmen zumindest im Bereich der Rechnungsführung voneinander zu trennen; die für einen dieser beiden Tätigkeitsbereiche gewährten Beihilfen können nicht auf den anderen Bereich übertragen werden.

Art. 24 Zugangsrechte zum Eisenbahnfahrweg und Transitrechte

(1) Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen haben die Zugangs- und Transitrechte, die in den in Anhang 1 Abschnitt 4 aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind.

(2) Die im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Eisenbahnunternehmen erhalten für das Erbringen von Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr Zugangsrechte zum Fahrweg im Gebiet der anderen Vertragspartei.

(3) Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen, die ihre Zugangs- bzw. Transitrechte ausüben, treffen mit den Betreibern des benutzten Eisenbahnfahrwegs die erforderlichen administrativen, technischen und finanziellen Vereinbarungen, um die Fragen der Verkehrsregelung und der Verkehrssicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr gemäss Absatz 1 und 2 zu regeln.

Art. 25 Genehmigungen für Eisenbahnunternehmen

(1) Die Erteilung der erforderlichen Genehmigung für die betreffende Art der Verkehrsleistung im Eisenbahnverkehr ist eine Voraussetzung für die Beantragung der Zugangsrechte zum Eisenbahnfahrweg oder der Transitrechte und damit des Rechts auf die Erbringung von Verkehrsleistungen. Diese Genehmigung allein berechtigt jedoch nicht zum Zugang zum Eisenbahnfahrweg.

(2) Ein Eisenbahnunternehmen kann eine Genehmigung in der Schweiz oder in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragen, in dem es niedergelassen ist. Die Vertragsparteien dürfen Genehmigungen nicht erteilen oder verlängern, wenn die Anforderungen dieses Abkommens nicht erfüllt werden.

(3) Die Genehmigungen werden unter der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien von der besonders bezeichneten Genehmigungsbehörde an schon bestehende und an neue Unternehmen erteilt.

(4) Die Genehmigungen werden in der Gemeinschaft und in der Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anerkannt.

(5) Sie unterliegen während ihrer gesamten Geltungsdauer den von den Vertragsparteien festgelegten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung sowie die Deckung der Haftpflicht. Die hierfür geltenden Vorschriften sind in Abschnitt 4 des Anhangs 1 aufgeführt.

(6) Die Genehmigungen gelten so lange, wie das Eisenbahnunternehmen die Verpflichtungen aus oben genannten Rechtsvorschriften erfüllt. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch die Überprüfungen in regelmässigen Abständen vorschreiben.

(7) Die Verfahren für die Überprüfung, Änderung, Aussetzung oder den Entzug einer Genehmigung unterliegen den obenerwähnten Rechtsvorschriften.

Art. 26 Erteilung der Sicherheitsbescheinigung

(1) Die Vertragsparteien schreiben den Eisenbahnunternehmen vor, ausserdem eine Sicherheitsbescheinigung vorzulegen, in der die Sicherheitsanforderungen an die

Eisenbahnunternehmen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Verkehrsdienstes auf den betroffenen Strecken festgelegt sind.

(2) Das Eisenbahnunternehmen kann die Sicherheitsbescheinigung bei der Stelle beantragen, die von der Vertragspartei, in deren Gebiet sich der benutzte Fahrweg befindet, hierfür benannt wurde.

(3) Das Eisenbahnunternehmen muss zur Erlangung der Sicherheitsbescheinigung die einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften für den in der Schweiz benutzten Fahrweg und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den im Gebiet der Gemeinschaft benutzten Fahrweg einhalten.

Art. 27 Zuweisung der Zugtrasse

(1) Jede Vertragspartei benennt die Stelle, die für die Zuweisung der Kapazitäten zuständig ist, wobei es sich hierbei um eine besondere Behörde oder den Fahrwegbetreiber handeln kann. Die Zuweisungsstelle, die Kenntnis aller verfügbaren Zugtrassen hat, stellt insbesondere sicher, dass

- die Fahrwegkapazität der Eisenbahnen gerecht und in nichtdiskriminierender Weise zugewiesen wird;
- das Zuweisungsverfahren vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 eine effiziente und optimale Nutzung des Fahrwegs erlaubt.

(2) Das Eisenbahnunternehmen oder die internationale Gruppierung, das bzw. die die Zuweisung einer oder mehrerer Zugtrassen beantragt, wendet sich an die Zuweisungsstelle(n) der Vertragspartei, in deren Gebiet sich der Anfangspunkt des betreffenden Verkehrsdienstes befindet. Die mit dem Antrag auf Fahrwegkapazität befasste Zuweisungsstelle unterrichtet unverzüglich die anderen betroffenen Zuweisungsstellen hiervon. Die letzteren nehmen spätestens binnen eines Monats nach Erhalt der erforderlichen Angaben Stellung, wobei jede Zuweisungsstelle einen Antrag ablehnen kann. Die Zuweisungsstelle, an die der Antrag gerichtet wurde, entscheidet über den Antrag in Abstimmung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen spätestens binnen zwei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Angaben. Die Verfahren betreffend einen Antrag auf Zuweisung von Fahrwegkapazität unterliegen den in Abschnitt 4 des Anhangs I enthaltenen Bestimmungen.

(3) Die Gemeinschaft und die Schweiz können die erforderlichen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei der Zuweisung von Fahrwegkapazitäten folgenden Eisenbahnverkehrsdiensten Vorrang eingeräumt wird:

- a) gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdiensten,
- b) Verkehrsdiensten, die ganz oder teilweise auf einem speziell für diese Verkehrsdienste gebauten oder ausgebauten Fahrweg (z. B. besondere Hochgeschwindigkeits- oder Güterverkehrsstrecken) betrieben werden.

(4) Die Gemeinschaft und die Schweiz können die Zuweisungsstelle beauftragen, den Eisenbahnunternehmen, die bestimmte Arten von Verkehrsdiensten erbringen oder diese in bestimmten Gebieten erbringen, bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung besondere Rechte zu gewähren, wenn diese zur Sicherstellung eines angemessenen öffentlichen Verkehrsdienstes

oder einer effizienten Nutzung der Fahrwegkapazität oder zur Finanzierung neuer Fahrwege unentbehrlich sind.

(5) Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, dass bei Anträgen auf Fahrwegzugang eine Kautionsleistung oder eine vergleichbare Sicherheit zu leisten ist.

(6) Die Gemeinschaft und die Schweiz erlassen und veröffentlichen die Verfahren für die Zuweisung von Fahrwegkapazität. Sie unterrichten ausserdem den mit Artikel 51 eingesetzten Gemischten Ausschuss hiervon.

Art. 28 Rechnungswesen und Weegeentgelt

(1) Im Rechnungswesen des Fahrwegbetreibers muss über einen angemessenen Zeitraum hinweg zumindest ein ausgeglichener Saldo zwischen den Einnahmen aus Weegeentgelten und etwaigen staatlichen Beihilfen einerseits und den Fahrwegausgaben andererseits ausgewiesen werden.

(2) Der Fahrwegbetreiber erhebt für den Betrieb seines Eisenbahnfahrwegs ein Weegeentgelt, das von den Eisenbahnunternehmen oder internationalen Gruppierungen, die diesen Fahrweg nutzen, zu entrichten ist.

(3) Die Entgelte für die Benutzung des Fahrwegs werden insbesondere je nach Art und Zeit des Verkehrsdienstes, Marktlage sowie Art und Abnutzung des Fahrwegs festgelegt.

(4) Die Entgelte sind an den/die Fahrwegbetreiber zu zahlen.

(5) Jede Vertragspartei setzt die Modalitäten für die Festlegung der Entgelte nach Beratung mit dem Fahrwegbetreiber fest. Innerhalb des gleichen Marktes werden die für gleichwertige Dienste erhobenen Entgelte diskriminierungsfrei angewendet.

(6) Der Fahrwegbetreiber teilt den Eisenbahnunternehmen oder internationalen Gruppierungen, die seinen Fahrweg für die in Artikel 24 erwähnten Dienste nutzen, rechtzeitig alle wichtigen Veränderungen der Qualität oder Kapazität des betreffenden Fahrwegs mit.

Art. 29 Beschwerderecht

(1) Die Gemeinschaft und die Schweiz treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Fahrwegkapazität oder die Erhebung der Weegeentgelte bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde eingelegt werden kann. Diese Stelle entscheidet binnen zwei Monaten nach Vorlage aller sachdienlichen Angaben.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und nach Artikel 25 Absatz 3 der richterlichen Überprüfung unterliegen.

Titel IV **Koordinierte Verkehrspolitik**

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Ziele

(1) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, soweit erforderlich eine abgestimmte Politik auf dem Gebiet des Güter- und Personenverkehrs zu entwickeln. Diese Politik zielt darauf ab, ein effizientes Verkehrssystem mit den Anforderungen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen und so eine auf Dauer tragbare Mobilität zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, eine weitgehende Vergleichbarkeit der Bedingungen im Verkehrsbereich, einschliesslich betreffend die Steuervorschriften, in ihrem jeweiligen Gebiet zu schaffen, insbesondere um Umwegverkehre im Alpenraum zu vermeiden oder dort eine bessere Verkehrsverteilung zu erzielen.

Art. 31 Massnahmen

Zur Verwirklichung dieses Ziels ergreifen die Vertragsparteien Massnahmen, die darauf abzielen, einen lautereren Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern und innerhalb der Verkehrsträger zu gewährleisten und den Einsatz umweltverträglicherer Verkehrsmittel im Güter- und Personenverkehr zu erleichtern.

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen der Titel II und III umfassen die Massnahmen:

- die Entwicklung der alpenquerenden Eisenbahninfrastruktur und die Bereitstellung preis- und qualitätsmässig wettbewerbsfähiger Verkehrsdienste im Eisenbahnverkehr und im kombinierten Verkehr;
- die Einführung angemessener Gebührenregelungen für den Strassenverkehr;
- Begleitmassnahmen.

(3) Die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens ergriffenen Massnahmen werden schrittweise und, sofern möglich, in abgestimmter Weise umgesetzt.

Art. 32 Grundsätze

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 47 stehen die Massnahmen des Artikels 31 in Einklang mit:

- dem Grundsatz einer weder direkten noch indirekten Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers, des Zulassungsortes des Fahrzeugs oder des Herkunfts- bzw. Bestimmungsortes der Beförderung;
- dem Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsträgers;
- dem Grundsatz der Nichteinführung einseitiger mengenmässiger Beschränkungen;
- dem Territorialitätsprinzip;

- dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit der dem Verkehr angelasteten Kosten, wobei auch Kriterien des Fahrzeugtyps zu berücksichtigen sind;
- dem Grundsatz der Transparenz;
- dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Benutzungsbedingungen zwischen alpenquerenden Strecken;
- dem Grundsatz der Vermeidung von Verzerrungen des Verkehrsflusses im Alpenraum;
- dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

B. Eisenbahnverkehr und kombinierter Verkehr

Art. 33 Ziele

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ein von der Kapazität her ausreichendes und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Dienstqualität gegenüber dem Strassenverkehr wettbewerbsfähiges Angebot für den Eisenbahnverkehr und den kombinierten Verkehr im Alpenraum bereitzustellen, das den Grundsätzen des Artikels 32 entspricht und das freie Spiel der Marktkräfte, insbesondere im Rahmen der Öffnung des Zugangs zum Eisenbahnfahrweg gemäss Titel III, sowie die Unabhängigkeit der Eisenbahnunternehmen gewährleistet.

(2) Zu diesem Zweck

- ergreifen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowohl in der Schweiz als auch im Gebiet der Gemeinschaft Massnahmen im Bereich der Infrastruktur und des Betriebs, die die langfristige Rentabilität, die Kohärenz und die Integration des schweizerischen Angebots in ein Eisenbahnverkehrsnetz gewährleisten;
- verpflichten sich die Vertragsparteien, den Verbund und die Interoperabilität ihrer Eisenbahnnetze und des kombinierten Verkehrs zu entwickeln. Sie stellen die erforderliche Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und den betroffenen Stellen sicher und beauftragen den Gemischten Ausschuss, diese Aspekte zu verfolgen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um – parallel zu einer schrittweisen Einführung der Erhebung von Abgaben auf den Strassenverkehr gemäss Artikel 40 – die Bereitstellung eines Angebots im Eisenbahn- und kombinierten Verkehr zu fördern, das auf Grund der Kapazität, des Preises und der Qualität in der Lage ist, eine ausgewogene Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen alpenquerenden Strecken zu gewährleisten.

Art. 34 Angebot an Fahrwegkapazität

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen in den Artikeln 5 und 6 des Abkommens von 1992 eingegangenen Verpflichtungen, denen zufolge die Schweiz den Bau der NEAT und die Gemeinschaft die Erhöhung der Kapazitäten für die Nord-

und Südzulaufstrecke zur NEAT übernehmen. Sie kommen überein, dass die neuen Fahrwege mit dem Lichtraumprofil C der U.I.C. gebaut werden.

(2) Für die Gemeinschaft sind die in Absatz 1 genannten Infrastrukturmassnahmen Bestandteil der Massnahmen, die im Rahmen der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und unter den darin vorgesehenen Bedingungen ergriffen werden. Hierzu gehören auch die alpenquerenden Achsen für den Schienen- und den kombinierten Verkehr und insbesondere die Zulaufstrecken zur schweizerischen Eisenbahninfrastruktur und die Einrichtungen des kombinierten Verkehrs.

(3) Die beiden Vertragsparteien arbeiten zusammen, damit ihre zuständigen Behörden in koordinierter Weise die Massnahmen für die Eisenbahninfrastruktur und den kombinierten Verkehr, die zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen notwendig sind, planen und ergreifen können und den Zeitplan der Arbeiten entsprechend den verlangten Kapazitäten anpassen können. Sie verfolgen dabei das Ziel, die Rentabilität der Investitionen zu sichern. Zu diesem Zweck beschliessen sie im Gemischten Ausschuss alle geeigneten Massnahmen.

(4) Der Gemischte Ausschuss kann einen Unterausschuss einsetzen, der damit beauftragt wird, die Koordinierung der Infrastrukturprojekte in der Alpenregion zu überwachen. Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Schweiz, der Gemeinschaft und der in der Alpenregion gelegenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zusammen.

Art. 35 Wirtschaftliche Parameter

(1) Die Vertragsparteien ergreifen alle zur Erreichung des in Artikel 33 festgelegten Ziels erforderlichen Massnahmen. Sie sorgen dafür, dass der Eisenbahngüterverkehr und der kombinierte Verkehr, einschliesslich des begleiteten kombinierten Verkehrs, durch die Schweiz wettbewerbsfähig bleiben und das Preis- und Qualitätsniveau der Dienste mit dem Strassengüterverkehr auf der gleichen Strecke vergleichbar ist, wobei sie die den Eisenbahnunternehmen gewährleistete Unabhängigkeit wahren.

(2) Die Vertragsparteien können zur Schaffung eines angepassten Angebots im Schienen- und kombinierten Verkehr die Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur, die festen und beweglichen Umschlageinrichtungen zwischen Landverkehrsträgern, das im kombinierten Verkehr eingesetzte Material, welches speziell für den kombinierten Verkehr konzipiert ist, und innerhalb des gemäss ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zulässigen Rahmens die Betriebskosten der kombinierten Verkehrsdienste im Transit durch die Schweiz finanziell unterstützen, sofern diese Massnahmen die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des Preisangebots im Schienen- und kombinierten Verkehr verbessern und keine unverhältnismässigen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betreibern verursachen. Die Festsetzung der Preise für die Beförderung mit der Eisenbahn bleibt den zuständigen Behörden oder Unternehmen überlassen.

(3) Um ausreichende Eisenbahnverkehrsdienste zu gewährleisten, können die Vertragsparteien insbesondere unter Berücksichtigung sozialer und umweltspezifischer

Faktoren mit den Eisenbahnunternehmen Verträge über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Dienste abschliessen.

(4) Die Vertragsparteien achten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten darauf, dass die marktwirtschaftlichen Auswirkungen etwaiger staatlicher Beihilfen einer Vertragspartei nicht durch das Verhalten der anderen Vertragspartei oder eines Organs beeinträchtigt werden, das in ihrem eigenen Gebiet oder im Gebiet der anderen Vertragspartei seinen Sitz hat.

(5) Der Gemischte Ausschuss überwacht die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels durch die Vertragsparteien.

Art. 36 Qualitätsparameter

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, alle zur Erreichung des in Artikel 33 festgelegten Ziels erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, den kombinierten Verkehr zu fördern.

(2) Während der in Artikel 8 festgelegten Übergangszeit verpflichtet sich die Schweiz gemäss Titel II des Abkommens von 1992 ferner, ein Angebot für den begleiteten kombinierten Verkehr («Rollende Landstrasse») bereitzustellen, das gegenüber dem Strassenverkehr von der Qualität und vom Preis her wettbewerbsfähig ist.

(3) Die Vertragsparteien ergreifen alle zur Förderung des kombinierten Verkehrs erforderlichen Massnahmen. Sie achten insbesondere darauf, dass die nachstehenden Vorschriften erfüllt werden:

- Einhaltung der technischen Normen und Sozialvorschriften für den Strassenverkehr, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Gewichte und Höchstabmessungen;
- Verringerung der Grenzkontrollen im Eisenbahnverkehr und Verlagerung dieser Kontrollen auf die Verlade- und Entladestellen gemäss dem Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie den EFTA-Staaten über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987;
- Erleichterung der Organisation der kombinierten Transportkette durch Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei;
- Anreize für die Betreiber des kombinierten Verkehrs und die Eisenbahnunternehmen zur Verbesserung ihrer Dienstqualität.

Anhang 9 enthält eine Aufstellung der Qualitätsparameter für die Eisenbahn. Diese Parameter werden bei der Anwendung des Artikels 46 berücksichtigt.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geeignete Massnahmen zu ergreifen, um eine schnelle Einrichtung von Schienengüterverkehrskorridoren zu ermöglichen. Sie unterrichten einander regelmässig über alle geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit diesen Schienengüterverkehrskorridoren.

(5) Der Gemischte Ausschuss erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der in diesem Artikel enthaltenen Massnahmen.

C. Gebührenregelungen im Strassenverkehr

Art. 37 Ziele

Gemäss den Zielen des Titels III des Abkommens von 1992 streben die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäss ihren jeweiligen Verfahren die schrittweise Einführung von Gebührenregelungen an, die darauf abzielen, den Strassenfahrzeugen und den anderen Verkehrsträgern die von ihnen verursachten Kosten anzulasten.

Art. 38 Grundsätze

(1) Die Gebührenregelungen beruhen auf den in Artikel 32 festgelegten Grundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz.

(2) Die Abgaben setzen sich aus der Kraftfahrzeugsteuer, der Mineralölsteuer und den Strassenbenutzungsgebühren zusammen.

(3) Zur Verwirklichung der in Artikel 37 aufgeführten Ziele werden Massnahmen bevorzugt, die eine Umleitung des Verkehrs von der technisch, wirtschaftlich und geographisch optimalen Strecke zwischen dem Ausgangspunkt und dem Bestimmungsort der Beförderung vermeiden.

(4) Die Massnahmen werden so angewandt, dass sie den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsparteien nicht behindern. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung und die Erhebung von Maut- oder Benutzungsgebühren, die Abschaffung von Kontrollen oder systematischen Überprüfungen an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien und den Verzicht auf übertriebene Formalitäten. Um diesbezügliche Schwierigkeiten zu vermeiden, bemüht sich die Schweiz, die in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht laut Zulassungsschein von 12 Tonnen oder mehr. Ungeachtet dieses Abkommens kann jede Vertragspartei für ihr Gebiet Massnahmen für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von weniger als 12 Tonnen ergreifen.

(6) Die Vertragsparteien gewähren Unternehmen, insbesondere Verkehrsunternehmen, keine direkten oder indirekten staatlichen Beihilfen mit dem Ziel, die Auswirkungen zu mildern, die sich für die Unternehmen dadurch ergeben, dass die Kosten, welche die in diesem Abkommen vorgesehenen Gebühren verursachen, der Beförderung angelastet werden.

Art. 39 Interoperabilität der Systeme

Die Vertragsparteien führen im Gemischten Ausschuss Konsultationen mit dem Ziel durch, einen angemessenen Grad an Interoperabilität der elektronischen Systeme für die Erhebung von Strassenbenutzungsgebühren zu erreichen.

Art. 40 Massnahmen seitens der Schweiz

(1) Zur Erreichung der in Artikel 37 festgelegten Ziele und im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Anhebungen der Gewichtsbegrenzung führt die Schweiz in zwei Stufen ab dem 1. Januar 2001 bzw. 1. Januar 2005 eine nichtdiskriminierende Gebührenregelung für Kraftfahrzeuge ein. Diese Gebührenregelung beruht insbesondere auf den Grundsätzen des Artikels 38 Absatz 1 sowie den in Anhang 10 festgelegten Anwendungsmodalitäten.

(2) Die Gebühren sind in drei Kategorien von Emissionsnormen (EURO) abgestuft. In der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Gebührenregelung muss der Gebührenunterschied von einer Kategorie zur anderen so gross wie möglich sein, darf jedoch 15 % des in Absatz 4 genannten gewichteten Durchschnitts der Gebühren nicht übersteigen.

(3) a) In der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Gebührenregelung beträgt der Höchstsatz für ein Fahrzeug, dessen tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand nicht über 34 Tonnen liegt und das eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegt, 205 SFR, wenn das Fahrzeug den EURO-Normen nicht entspricht, 172 SFR, wenn das Fahrzeug der EURO-Norm I entspricht, und 145 SFR, wenn das Fahrzeug der EURO-Norm II entspricht.

b) Abweichend von Buchstabe a erhält die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 ein jährliches Kontingent von 220 000 einfachen Leerfahrten oder einfachen Fahrten zur Beförderung von leichten Waren im schweizerischen Alpen transit, sofern das tatsächliche Gesamtgewicht des Fahrzeugs im beladenen Zustand 28 Tonnen nicht überschreitet, gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benutzung der Infrastruktur in Höhe von 50 SFR im Jahr 2001, 60 SFR im Jahr 2002, 70 SFR im Jahr 2003 und 80 SFR im Jahr 2004. Die Schweiz erhält ebenfalls ein Kontingent zu denselben Bedingungen. Diese Fahrten unterliegen den üblichen Kontrollverfahren.

(4) In der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Gebührenregelung beträgt der gewichtete Durchschnitt der Gebühren höchstens 325 SFR für ein Fahrzeug, dessen tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand nicht über 40 Tonnen liegt und das eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegt. Die Gebühr für die Kategorie mit dem höchsten Verschmutzungsgrad beträgt nicht mehr als 380 SFR.

(5) Ein Teil der in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Gebühren kann aus Mauten für die Benutzung besonderer alpiner Infrastrukturen bestehen. Dieser Teil darf nicht mehr als 15 % der in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Gebühren betragen.

(6) Die in Absatz 4 erwähnten Gewichtungen werden entsprechend der Zahl der in der Schweiz je EURO-Norm-Kategorie verkehrenden Fahrzeuge ermittelt. Die Zahl der Fahrzeuge je Kategorie wird anhand von Zählungen ermittelt, die vom Gemischten Ausschuss geprüft werden. Der Ausschuss legt den gewichteten Durchschnitt auf der Grundlage von Untersuchungen fest, die alle zwei Jahre durchgeführt werden, um der Entwicklung des in der Schweiz verkehrenden Fahrzeugparks und der Entwicklung der EURO-Norm-Kategorien Rechnung zu tragen; die erste Untersuchung findet vor dem 1. Juli 2004 statt.

Art. 41 Massnahmen seitens der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft entwickelt weiterhin Gebührenregelungen, die für ihr Gebiet gelten und die im Zusammenhang mit den durch die Benutzung der Infrastruktur entstandenen Kosten stehen. Diese Regelungen stützen sich auf das Verursacherprinzip.

Art. 42 Überprüfung der Gebühren

(1) Ab dem 1. Januar 2007 und danach alle zwei Jahre werden die in Artikel 40 Absatz 4 festgelegten Gebührenhöchstsätze unter Berücksichtigung der in den letzten zwei Jahren in der Schweiz ermittelten Inflationsrate angepasst. Zum Zwecke dieser Anpassung teilt die Schweiz dem Gemischten Ausschuss spätestens am 30. September des der Anpassung vorausgehenden Jahres die zur Begründung der beabsichtigten Anpassung erforderlichen statistischen Angaben mit. Der Gemischte Ausschuss tritt auf Antrag der Gemeinschaft binnen 30 Tagen nach dieser Mitteilung zusammen, um Konsultationen zu der beabsichtigten Anpassung durchzuführen.

Sollte die mittlere Inflationsrate in der Schweiz zwischen dem Datum der Unterzeichnung dieses Abkommens und dem 31. Dezember 2004 den Satz von 2% pro Jahr übersteigen, werden die in Artikel 40 Absatz 4 festgelegten Gebührenhöchstsätze angepasst, um ausschliesslich die Inflation zu berücksichtigen, die den mittleren Satz von 2% pro Jahr übersteigt. Das in Unterabsatz 1 vorgesehene Verfahren findet Anwendung.

(2) Ab dem 1. Januar 2007 kann der Gemischte Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien die in Artikel 40 Absatz 4 festgelegten Gebührenhöchstsätze im Hinblick auf einen in gegenseitigem Einvernehmen zu fassenden Beschluss über die Anpassung der Gebühren überprüfen. Bei dieser Überprüfung werden die nachstehenden Kriterien zu Grunde gelegt:

- Höhe und Struktur der Abgaben in den beiden Vertragsparteien, insbesondere auf vergleichbaren alpenquerenden Strecken;
- Verkehrsaufteilung zwischen vergleichbaren alpenquerenden Strecken;
- Entwicklung des Modal Split in der Alpenregion;
- Entwicklung der Eisenbahninfrastruktur im Alpenraum.

D. Begleitmassnahmen

Art. 43 Erleichterung der Grenzkontrollen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die den Verkehr betreffenden Formalitäten, insbesondere die Zollformalitäten, zu erleichtern und zu vereinfachen.

(2) Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr vom 21. November 1990, das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 sowie für den Eisenbahnverkehr die Vereinbarung zwischen den Eisenbahnunternehmen über die technische Unter-

suchung der Güterwagen beim Übergang an den Grenzen bilden die Grundlage für die von den Vertragsparteien gemäss Absatz 1 ergriffenen Massnahmen.

Art. 44 Umweltnormen für Nutzfahrzeuge

(1) Zum besseren Schutz der Umwelt und unbeschadet der Verpflichtungen nach Artikel 7 streben die Vertragsparteien die Einführung von Umweltnormen auf hohem Schutzniveau an, um die Abgas-, Partikel- sowie Lärmemissionen von schweren Nutzfahrzeugen zu verringern.

(2) Während der Vorbereitung dieser Normen konsultieren sich die Vertragsparteien regelmässig.

(3) Ist die Emissionskategorie (EURO) der schweren Nutzfahrzeuge (wie sie in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft definiert ist) nicht im Zulassungsschein des Fahrzeugs angegeben, wird sie anhand des darin angegebenen Datums der Erstzulassung oder gegebenenfalls anhand eines von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaats zusätzlich ausgestellten besonderen Dokuments überprüft.

Art. 45 Verkehrsbeobachtungsstelle

(1) Zur Erfassung des Strassen-, Eisenbahn- und kombinierten Verkehrs in der Alpenregion wird mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine ständige Beobachtungsstelle eingerichtet. Sie legt dem mit Artikel 51 eingesetzten Gemischten Ausschuss jährlich einen Bericht über die Verkehrsentwicklung vor. Insbesondere im Falle einer Anwendung der Bestimmungen der Artikel 46 und 47 kann der Gemischte Ausschuss von der Beobachtungsstelle einen Sonderbericht verlangen.

(2) Die Finanzierung der Tätigkeit der Beobachtungsstelle wird von den Vertragsparteien gewährleistet. Der Verteilungsschlüssel für die Finanzierung wird vom Gemischten Ausschuss festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien legen die verwaltungstechnischen Modalitäten für den Betrieb der Beobachtungsstelle in einem bei der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses zu fassenden Beschluss fest.

E. Korrektivmassnahmen

Art. 46 Einseitige Schutzmassnahmen

(1) Sollte es nach dem 1. Januar 2005 trotz wettbewerbsfähiger Preise im Eisenbahnverkehr und ordnungsgemässer Anwendung der Massnahmen des Artikels 36 über die Qualitätsparameter zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung des alpenquerenden Strassenverkehrs in der Schweiz kommen und sollte der mittlere Auslastungsgrad der in der Schweiz angebotenen Eisenbahnkapazität (begleiteter und unbegleiteter kombinierter Verkehr) während eines Zeitraums von 10 Wochen unter 66% liegen, kann die Schweiz – abweichend von den Bestimmungen des Artikels 40 Absätze 4 und 5 – die in Artikel 40 Absatz 4 vorgesehenen Gebühren um maximal 12,5% erhöhen. Die Einnahmen aus dieser Gebührenerhöhung kommen in ihrer

Gesamtheit dem Eisenbahnverkehr und dem kombinierten Verkehr mit dem Ziel zu Gute, deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Strassenverkehr zu steigern.

(2) Sollten die gleichen Umstände wie in Absatz 1 in ihrem Gebiet eintreten, kann die Gemeinschaft unter vergleichbaren Bedingungen analoge Massnahmen zur Behebung der Schwierigkeiten ergreifen.

(3) a) Diese Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Ihre Dauer darf höchstens sechs Monate betragen. Eine einmalige Verlängerung um sechs Monate ist jedoch zulässig. Weitere Verlängerungen können vom Gemischten Ausschuss in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden.

b) Hat eine der Vertragsparteien die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Massnahmen bereits angewendet, unterliegt eine erneute Anwendung den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

- Sind die Massnahmen beim vorhergehenden Mal nicht länger als sechs Monate angewendet worden, ist eine erneute Anwendung erst 12 Monate nach Ablauf der ersten Anwendung erlaubt;
- sind die Massnahmen beim vorhergehenden Mal länger als sechs Monate angewendet worden, ist eine erneute Anwendung erst 18 Monate nach Ablauf der ersten Anwendung erlaubt;
- in keinem Fall können die Schutzmassnahmen öfter als zweimal während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Beginn der ersten Anwendung der Schutzmassnahmen, in Anspruch genommen werden.

Der Gemischte Ausschuss kann in gegenseitigem Einvernehmen beschliessen, in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorstehend genannten Einschränkungen zuzulassen.

(4) Bevor sie auf die in den vorstehenden Absätzen genannten Massnahmen zurückgreift, setzt die betroffene Vertragspartei den Gemischten Ausschuss hiervon in Kenntnis. Der Gemischte Ausschuss tritt zu einer Prüfung der Frage zusammen. Sofern der Gemischte Ausschuss nicht anders beschliesst, kann die betroffene Vertragspartei die betreffende Massnahme nach einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Massnahme an den Gemischten Ausschuss ergreifen.

Art. 47 Konsensuelle Schutzmassnahmen

(1) Im Falle schwerer Störungen des alpenquerenden Verkehrsflusses, die die Verwirklichung der Ziele des Artikels 30 beeinträchtigen, tritt der Gemischte Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen, um geeignete Massnahmen zur Behebung der Situation festzulegen. Die den Antrag stellende Vertragspartei setzt die Verkehrsbeobachtungsstelle unverzüglich hiervon in Kenntnis, die innerhalb von 14 Tagen einen Bericht über diese Situation und die gegebenenfalls zu treffenden Massnahmen erstellt.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt innerhalb von 15 Tagen nach der Antragstellung zusammen. Er prüft die Situation unter gebührender Berücksichtigung des Berichts

der Verkehrsbeobachtungsstelle. Der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen, gerechnet ab dem Tage seines ersten Zusammentretens in dieser Frage, über die Massnahmen, die gegebenenfalls zu ergreifen sind. Diese Fristen können in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

(3) Diese Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

Art. 48 Massnahmen im Falle einer Krise

Im Falle einer durch höhere Gewalt verursachten schweren Störung des alpenquerenden Verkehrs, wie einer Naturkatastrophe, treffen die Vertragsparteien in abgestimmter Weise für ihr jeweiliges Gebiet alle Vorkehrungen, die für die Umleitung dieses Verkehrs geeignet sind. Hierbei ist bestimmten empfindlichen Beförderungsarten, wie der Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel, Vorrang zu geben.

Titel V **Allgemeine und Schlussbestimmungen**

Art. 49 Durchführung dieses Abkommens

Die Vertragsparteien ergreifen alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die für die Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind.

(2) Sie enthalten sich aller Massnahmen, die die Verwirklichung der in diesem Abkommen enthaltenen Ziele gefährden könnten.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts für Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge und die Erhebung von Gebühren im Verkehr werden in zwei Stufen, d. h. vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 und ab dem 1. Januar 2005, durchgeführt.

Art. 50 Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei die in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen nicht einhält oder einen Beschluss des Gemischten Ausschusses nicht ausführt, kann die geschädigte Vertragspartei nach Beratung im Gemischten Ausschuss die geeigneten Massnahmen ergreifen, um das Gleichgewicht dieses Abkommens aufrechtzuerhalten. Die Vertragsparteien liefern dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben, die für eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts notwendig sind.

Art. 51 Gemischter Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss mit der Bezeichnung «Gemischter Landverkehrsausschuss Gemeinschaft/Schweiz» eingesetzt. Der Ausschuss setzt sich aus

Vertretern der Vertragsparteien zusammen und ist für die Verwaltung und ordnungsgemässe Anwendung dieses Abkommens zuständig. Der Ausschuss spricht Empfehlungen aus. Er trifft Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse gemäss ihren eigenen Regeln aus. Der Gemischte Ausschuss äussert sich in gegenseitigem Einvernehmen.

(2) Der Gemischte Ausschuss gewährleistet die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 27 Absatz 6 und der Artikel 33, 34, 35, 36, 39, 40, 42, 45, 46, 47 und 54. Er sorgt für die Durchführung der in den Artikeln 52 und 55 enthaltenen Anpassungs- und Revisionsbestimmungen.

(3) Zum Zweck der ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens führen die Vertragsparteien regelmässig einen Informationsaustausch und auf Antrag einer der Vertragsparteien Beratungen im Gemischten Ausschuss durch. Sie unterrichten einander über die Daten, die den Behörden vorliegen, die mit der Anwendung dieses Abkommens und insbesondere der Erteilung von Genehmigungen und der Durchführung von Kontrollen beauftragt sind. Diese Behörden tauschen ihre Informationen unmittelbar untereinander aus.

(4) Der Gemischte Ausschuss beschliesst seine Geschäftsordnung, die unter anderem die Einberufung der Ausschusssitzungen, die Wahl des Vorsitizes und die Festlegung von dessen Mandat näher regelt.

(5) Der Gemischte Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(6) Der Gemischte Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen oder Sachverständige bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(7) Der Ausschuss übernimmt auch die Aufgaben, die zuvor von dem mit Artikel 18 des Abkommens von 1992 eingesetzten Ausschuss mit der Bezeichnung «Gemischter Landverkehrsausschuss Gemeinschaft/Schweiz» wahrgenommen wurden.

Art. 52 **Entwicklung des Rechts**

(1) Dieses Abkommen gilt unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihre internen Rechtsvorschriften auf den in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden Gebieten unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Abkommens einseitig zu ändern.

(2) Sobald eine Vertragspartei neue Rechtsvorschriften in einem Bereich ausgearbeitet hat, für den dieses Abkommen gilt, holt sie auf informellem Weg die Stellungnahme von Sachverständigen der anderen Vertragspartei ein. Während des Zeitraums, der der formellen Verabschiedung dieser neuer Rechtsvorschriften vorausgeht, halten sich die Vertragsparteien auf dem laufenden und nehmen, falls nötig, Beratungen auf. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien kann ein erster Gedankenaustausch im Gemischten Ausschuss, insbesondere über die Auswirkungen, die eine solche Änderung auf das Funktionieren dieses Abkommens hat, stattfinden.

(3) Sobald eine Vertragspartei eine Änderung der Rechtsvorschriften verabschiedet hat, spätestens jedoch acht Tage nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts, teilt sie der anderen Vertragspartei den Wortlaut dieser neuen Rechtsvorschriften

mit. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien erfolgt spätestens zwei Monate danach im Gemischten Ausschuss ein Meinungs austausch über die Auswirkungen dieser Änderungen auf das Funktionieren dieses Abkommens.

(4) Der Gemischte Ausschuss

- fasst entweder einen Beschluss zur Änderung der Anhänge 1, 3, 4 und 7 oder schlägt, falls erforderlich, die Änderung der Bestimmungen dieses Abkommens vor, um darin – soweit nötig, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften aufzunehmen, oder
- fasst einen Beschluss, demzufolge die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften als vereinbar mit diesem Abkommen anzusehen sind, oder
- beschliesst andere Massnahmen, um das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten.

(5) Der Gemischte Ausschuss beschliesst die Einzelheiten der Anpassung dieses Abkommens an die einschlägigen Bestimmungen künftiger Abkommen zwischen der Gemeinschaft oder der Schweiz einerseits und den in den Artikeln 13 und 19 genannten Drittländern andererseits.

(6) Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien gemäss dem in Artikel 49 vorgesehenen Zeitplan alle erforderlichen Massnahmen, damit in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten gelten wie diejenigen, die in den in Anhang 1 aufgeführten Rechtsakten der Gemeinschaft enthalten sind.

Art. 53 Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bevollmächtigten der Vertragsparteien sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erlangte Informationen, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Art. 54 Streitbeilegung

Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuss mit der Regelung einer Streitigkeit befas sen, die die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens betrifft. Dem Gemischten Ausschuss müssen alle sachdienlichen Auskünfte erteilt werden, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck untersucht der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten, das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

Art. 55 Revision

(1) Wünscht eine Vertragspartei die Änderung von Bestimmungen dieses Abkommens, unterrichtet sie den Gemischten Ausschuss hiervon. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 tritt die Änderung dieses Abkommens nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren in Kraft.

(2) Die Anhänge 1, 3, 4, und 7 können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäss Artikel 51 Absatz 1 geändert werden, um die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Die Anhänge 5, 6, 8 und 9 können durch Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäss Artikel 51 Absatz 1 geändert werden.

Art. 56 Anhänge

Die Anhänge 1–10 sind Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 57 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Massnahme jenes Vertrags einerseits und für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

Art. 58 Abschlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

(2) Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbegrenzte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(3) Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft.

Geschehen zu Brüssel am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer,

griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Liste der Anhänge

- Anhang 1* Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 2:
Anwendbare Bestimmungen
- Anhang 2* Artikel 8 Absatz 5:
Anwendungsmodalitäten für die Gebühren gemäss Artikel 8
- Anhang 3* Artikel 9 Absatz 1:
Muster einer Lizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr
- Anhang 4* Artikel 9 Absatz 3:
Liste der von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreiten Beförderungen
- Anhang 5* Artikel 12 und 13:
Liste der im Rahmen der geltenden bilateralen Abkommen bestehenden Rechte
- Anhang 6* Artikel 15 Absatz 2:
Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung und vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot
- Anhang 7* Artikel 17, 18 und 21:
Grenzüberschreitende Personenbeförderung und Genehmigungsverfahren
- Anhang 8* Artikel 19 und 20:
Liste der im Rahmen der geltenden bilateralen Abkommen bestehenden Rechte
- Anhang 9* Artikel 36:
Qualitätsparameter für den Eisenbahn- und den kombinierten Verkehr
- Anhang 10* Artikel 40 Absatz 1:
Anwendungsmodalitäten für die Gebühren gemäss Artikel 40

Anwendbare Bestimmungen

Gemäss Artikel 52 Absatz 6 dieses Abkommens wendet die Schweiz Rechtsvorschriften an, die den nachstehend genannten Rechtsvorschriften gleichwertig sind:

Einschlägige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts

Abschnitt 1:

- Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Strassenverkehr und über Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. Nr. L 124 vom 23.5.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. Nr. 277 vom 14.10.1998, S. 17).

Abschnitt 2:

- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr (ABl. Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 (ABl. Nr. L 274 vom 9.10.1998 S. 1).
- Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr (ABl. Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 1) oder gleichwertige Vorschriften gemäss AETR-Übereinkommen und seiner Änderungen.
- Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr (ABl. Nr. L 325 vom 29.11.1988, S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 (ABl. Nr. L 274 vom 9.10.1998 S. 1).
- Richtlinie 76/914/EWG des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Strassenverkehr (ABl. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 36).

Abschnitt 3:

- Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Strassenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur

Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

- Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. Nr. L 46 vom 17.2.1997, S. 1).
- Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. Nr. L 295 vom 25.10.1991, S. 1).
- Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 57 vom 23.2.1992, S. 27).
- Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (ABl. Nr. L 129 vom 14.5.1992, S. 154).
- Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 371 vom 19.12.1992, S. 1).
- Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Strasse (ABl. Nr. L 319 vom 14.12.95, S. 7).
- Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse (ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35).
- Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996, S. 10).
- Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 43).

Abschnitt 4:

- Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. Nr. L 143 vom 27.6.1995, S. 70).

- Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten (ABl. Nr. L 143 vom 27.6.1995, S. 75)
- Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 237 vom 24.8.1991, S. 25).

Abschnitt 5:

- Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. Nr. L 316 vom 31.10.1992, S. 19).
- Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25)
- Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 45)

Anwendungsmodalitäten für die Gebühren gemäss Artikel 8

1. Die von der Schweiz erhobene Höchstgebühr für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht in beladenem Zustand von über 28 t, die über eine Genehmigung gemäss Artikel 8 Absatz 2 verfügen, beträgt:

- 180 SFR für eine Fahrt im Transit durch die Schweiz;
- 70 SFR für eine Hin- und Rückfahrt im bilateralen Verkehr von oder nach schweizerischem Hoheitsgebiet.

2. Die von der Schweiz erhobene Höchstgebühr für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht in beladenem Zustand von mehr als 34 t und nicht mehr als 40 t, die über eine Genehmigung gemäss Artikel 8 Absatz 3 verfügen und eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegen, beträgt 252 SFR, wenn die Fahrzeuge den EURO-Normen nicht entsprechen, 211 SFR, wenn die Fahrzeuge der EURO-Norm I entsprechen und 178 SFR, wenn die Fahrzeuge mindestens der EURO-Norm II entsprechen. Die Modalitäten für die Erhebung der Gebühren sind in Artikel 40 festgelegt.

3. Die von der Schweiz erhobene Höchstgebühr für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht in beladenem Zustand von mehr als 34 t und nicht mehr als 40 t, die über eine Genehmigung gemäss Artikel 8 Absatz 4 verfügen und eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegen, beträgt 300 SFR, wenn die Fahrzeuge den EURO-Normen nicht entsprechen, 240 SFR, wenn die Fahrzeuge der EURO-Norm I entsprechen und 210 SFR, wenn die Fahrzeuge mindestens der EURO-Norm II entsprechen. Die Modalitäten für die Erhebung der Gebühren sind in Artikel 40 festgelegt.

Europäische Gemeinschaft

(a)

(blaues Kraftpapier im Format DIN A 4)

(Erste Seite der Lizenz)

(Wortlaut in der (den) oder einer der Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, der die Lizenz erteilt)

Staat, der die Lizenz erteilt
Nationalitätszeichen ¹

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

**Lizenz Nr.
für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr**

Diese Lizenz berechtigt² und
.....
.....
.....

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 und der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:
.....
.....

Diese Lizenz gilt vom bis zum
Erteilt in, am

3

¹ Nationalitätszeichen: (A) Österreich (ab dem 1. Januar 1997), (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.
² Name oder Firma und vollständige Anschrift des Transportunternehmers
³ Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

(Zweite Seite der Lizenz)

(Wortlaut in der (den) oder einer der Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, der die Lizenz erteilt)

Allgemeine Bestimmungen

Diese Lizenz wird gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten⁴ erteilt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Gemeinschaft, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt in einem Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem Drittland oder umgekehrt befindet,
- zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen.

Im Falle einer Beförderung aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, sobald das hierzu erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 geschlossen worden ist.

Diese Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Transportunternehmer:

- es unterlassen hat, alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz zu erfüllen,
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz wesentlich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Transportunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Abschrift der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen⁵. Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den

⁴ Siehe ABIEG. L 95 vom 9.4.1992, S. 1.

⁵ Unter Fahrzeug ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Gebiet eines jeden Mitgliedstaats insbesondere dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Beförderungen und für den Strassenverkehr einzuhalten.

Liste der Beförderungen, die von allen die Lizenz betreffenden Regelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind

1. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.
2. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschliesslich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschliesslich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt.
4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;
 - b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – ausserhalb des Unternehmens dienen;
 - c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden;
 - d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen.

Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs;
 - e) die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Verzeichnis der Bestimmungen in den bilateralen Strassenverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über die Güterbeförderung im Dreiländerverkehr

Land	Abkommen unterzeichnet am	In Kraft seit	Bedingungen
Deutschland	17.12.1953	1.2.1954	<i>Art. 7</i> Nach nationalem Recht: echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Österreich	22.10.1958	4.4.1959	<i>Art. 8</i> Zur Güterbeförderung berechnigte Unternehmer dürfen mit Fahrzeugen, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen sind, a. Güter mit Bestimmungsort oder Ausgangsort in einem der Staaten befördern. Echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Belgien	25.2.1975	24.7.1975	<i>Art. 4 Ziff. 1 Bst. b</i> Echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Dänemark	27.8.1981	25.3.1982	<i>Art. 4 Ziff. 2</i> Fahrten mit Ausgangsort in einem Drittland und Bestimmungsort im Land der anderen Vertragspartei oder mit Ausgangsort im Land der anderen Vertragspartei und Bestimmungsort in einem Drittland bedürfen von Fall zu Fall der Genehmigung durch die andere Vertragspartei.
Spanien	23.1.1963	21.8.1963	<i>Protokoll vom 29. Oktober 1971</i> Echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Finnland	16.1.1980	28.5.1981	<i>Art. 6 Ziff. 2 und Protokoll</i> der Sitzung des Gemischten Ausschusses Finnland-Schweiz vom 23. und 24. Mai 1989 zu Punkt 2.2: echter und unechter Dreiländerverkehr sind mit Genehmigung zulässig.
Frankreich	20.11.1951	1.4.1952	Nach nationalem Recht. <i>Schweizerische Verkehrsunternehmen:</i> echter und unechter Dreiländerverkehr in Frankreich untersagt. <i>Französische Verkehrsunternehmen:</i> echter und unechter Dreiländerverkehr in der Schweiz zulässig.

Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Land	Abkommen unterzeichnet am	In Kraft seit	Bedingungen
Griechenland	8.8.1970	6.9.1971	<i>Art. 3 und Protokoll</i> der Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz-Griechenland vom 11. bis 13. Dezember 1972: echter und unechter Dreiländerverkehr zugelassen (Kontingentierte Sondergenehmigungen)
Italien	—	—	Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz-Italien vom 14. Juni 1993 <i>Schweizerische Verkehrsunternehmen:</i> Kontingentierte Genehmigungen für den echten Dreiländerverkehr. Der unechte Dreiländerverkehr ist untersagt. <i>Italienische Verkehrsunternehmen:</i> Echter Dreiländerverkehr ohne Genehmigung zulässig. Kontingentierte Genehmigungen für den unechten Dreiländerverkehr.
Irland	—	—	Nach nationalem Recht. <i>Schweizerische Verkehrsunternehmen:</i> Echter und unechter Dreiländerverkehr nur mit Genehmigung der irischen Behörden zulässig. <i>Irische Verkehrsunternehmen:</i> Echter und unechter Dreiländerverkehr mit der Schweiz zulässig.
Luxemburg	17.5.1972	1.6.1972	Das Abkommen gilt nur für die Personenbeförderung. Für die Güterbeförderung wurde keine Regelung getroffen. Der Dreiländerverkehr ist nach dem nationalen Recht zulässig (Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit). Echter und unechter Dreiländerverkehr zulässig.
Niederlande	20.5.1952	15.6.1952	Das Abkommen gilt nur für die Personenbeförderung. Für die Güterbeförderung wurde keine Regelung getroffen. Der Dreiländerverkehr ist nach dem nationalen Recht zulässig (Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit). Echter und unechter Dreiländerverkehr zulässig.
Portugal	28.6.1973	1.1.1974	Echter und unechter Dreiländerverkehr liberalisiert auf Beschluss der Sitzung des Gemischten Ausschusses Portugal-Schweiz vom 6. Juni 1996.
Vereinigtes Königreich	20.12.1974	21.11.1975	<i>Art. 3 Bst. b</i> Echter Dreiländerverkehr zulässig. Unechter Dreiländerverkehr unzulässig.

Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Land	Abkommen unterzeichnet am	In Kraft seit	Bedingungen
Schweden	12.12.1973	22.4.1974	Art. 4 Ziff. 1 und 2 Dreiländerverkehr zulässig über kontingentierte Sondergenehmigung

Echter Dreiländerverkehr: Das Fahrzeug durchfährt auf der gewöhnlichen Route den Zulassungsstaat. Beispiel: Schweizerisches Fahrzeug führt einen Transport von Deutschland nach Italien im Transit durch die Schweiz durch.

Unechter Dreiländerverkehr: Das Fahrzeug durchfährt den Zulassungsstaat nicht. Beispiel: Schweizerisches Fahrzeug führt einen Transport von Deutschland nach Italien im Transit durch Österreich durch.

Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung und vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot

I. Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004

Bei Fahrten aus dem Ausland in das schweizerische Grenzgebiet⁶ (und umgekehrt) werden für sämtliche Güter bis zu einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen und für die Beförderung von 40 Fuss langen ISO-Containern im kombinierten Verkehr bis zu einem Gesamtgewicht von 44 Tonnen Ausnahmen gebührenfrei genehmigt. Aus strassenbautechnischen Gründen schreiben einige Zollämter niedrigere Gewichte vor.

II. Sonstige Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung

Bei Fahrten aus dem Ausland zu einem Ort ausserhalb des schweizerischen Grenzgebiets⁷ (und umgekehrt) sowie für den Transit durch die Schweiz kann für die nicht unter Artikel 8 fallenden Fahrten ein tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand genehmigt werden, das über dem in der Schweiz zugelassenen Höchstgewicht liegt:

- a) für die Beförderung unteilbarer Güter, wenn die Vorschriften trotz der Verwendung eines geeigneten Fahrzeugs nicht eingehalten werden können;
- b) für die Überführung und Verwendung von Ausnahmefahrzeugen, namentlich Arbeitsfahrzeugen, die wegen ihrer Zweckbestimmung den Gewichtsvorschriften nicht entsprechen können;
- c) in dringenden Fällen für Beförderungen beschädigter oder reparaturbedürftiger Fahrzeuge;
- d) für Güterbeförderungen zur Versorgung von Flugzeugen (*Catering*);
- e) für den Strassenvor- und -nachlauf im kombinierten Verkehr, in der Regel im Umkreis von 30 km eines Terminals.

⁶ Das Grenzgebiet wird in Anhang 4 des Sitzungsberichts der 5. Sitzung des gemäß dem Abkommen von 1992 eingesetzten Gemischten Ausschusses definiert, die am 2. April 1998 in Brüssel stattgefunden hat. In der Regel handelt es sich um das Gebiet im Umkreis von 10 km einer Zollstelle.

⁷ Das Grenzgebiet wird in Anhang 4 des Sitzungsberichts der 5. Sitzung des gemäß dem Abkommen von 1992 eingesetzten Gemischten Ausschusses definiert, die am 2. April 1998 in Brüssel stattgefunden hat. In der Regel handelt es sich um das Gebiet im Umkreis von 10 km einer Zollstelle.

III. Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot

Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sollen ausgenommen sein:

- a) *ohne besondere Genehmigung:*
 - die Fahrten zur Erste-Hilfe-Leistung bei Katastrophen,
 - die Fahrten zur Erste-Hilfe-Leistung bei Betriebsunfällen, insbesondere im öffentlichen Verkehr und im Luftverkehr;

- b) *mit besonderer Genehmigung:*

die Beförderungen von Gütern, die auf Grund ihrer Beschaffenheit Nachtfahrten und aus wirklich triftigen Gründen Sonntagsfahrten rechtfertigen:

 - verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Beeren, Obst und Gemüse, Pflanzen (einschliesslich Schnittblumen) und frisch gepresste Obstsäfte) während des gesamten Kalenderjahrs,
 - Schlachtschweine und Geflügel,
 - frische Milch und verderbliche Milcherzeugnisse,
 - Zirkusmaterial, die Musikinstrumente eines Orchesters, Bühnenausstattungen für Theater usw.,
 - Tageszeitungen mit einem redaktionellen Teil und Postsendungen, die im Rahmen des gesetzlichen Dienstleistungsauftrags befördert werden.

Zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren können für eine beliebige Zahl von Fahrten Genehmigungen mit einer Geltungsdauer von bis zu zwölf Monaten erteilt werden, sofern alle diese Fahrten gleichartig sind.

Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

1. Linienverkehr

1.1 Linienverkehr ist die regelmässige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

1.2 Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmässige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsdienste entsprechend Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsdienste werden im folgenden als «Sonderformen des Linienverkehrs» bezeichnet.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

Die Regelmässigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.

1.3 Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, die Nichtbedienung bestimmter Haltestellen oder die Bedienung zusätzlicher Haltestellen durch bestehende Liniendienste unterliegen den gleichen Regeln wie die bestehenden Liniendienste.

2. Gelegenheitsverkehr

2.1 Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschliesslich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die mit bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt I festgelegten Verfahren.

2.2 Die in dieser Nummer 2 genannten Fahrten verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit ausgeführt werden.

2.3 Gelegenheitsverkehr kann von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben werden, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind.

Die Namen dieser Beförderungsunternehmen sowie die Anschlussverbindungen auf der Strecke werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz nach Verfahren übermittelt, die vom Gemischten Ausschuss festzulegen sind.

3. Werkverkehr

Werkverkehr ist der nichtkommerzielle Verkehrsdienst ohne Erwerbszweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
- die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder wurden von ihr im Rahmen eines Abzahlungs-geschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst geführt.

Abschnitt I Genehmigungspflichtiger Linienverkehr

Art. 2 Art der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird auf den Namen des Verkehrsunternehmens ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Das Unternehmen, das die Genehmigung erhalten hat, kann den Verkehrsdienst jedoch mit Einverständnis der in Artikel 3 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Behörde durch einen Unterauftragnehmer durchführen lassen. In diesem Fall müssen der Name dieses Unternehmens und seine Stellung als Unterauftragnehmer in der Genehmigung angegeben werden. Der Unterauftragnehmer muss den Anforderungen des Artikels 17 des Abkommens genügen.

Bei für den Betrieb von Linienverkehrsdiensten gebildeten Unternehmensvereinigungen wird die Genehmigung auf den Namen aller Unternehmen ausgestellt. Sie wird dem geschäftsführenden Unternehmen mit Durchschrift für die anderen Unternehmen erteilt. In der Genehmigung werden die Namen aller Betreiber angegeben.

(2) Die maximale Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt fünf Jahre.

(3) In der Genehmigung ist Folgendes festzulegen:

- a) die Art des Verkehrsdienstes;
- b) die Streckenführung, insbesondere der Ausgangs- und der Zielort;

- c) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;
- d) die Haltestellen und die Fahrpläne.

(4) Die Genehmigung muss dem in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98⁸ enthaltenen Muster entsprechen.

(5) Die Genehmigung berechtigt den oder die Genehmigungsinhaber zu Beförderungen im Rahmen des Linienverkehrs im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.

(6) Der Betreiber eines Linienverkehrsdienstes darf zusätzliche Fahrzeuge einsetzen, um einer vorübergehenden oder aussergewöhnlichen Situation zu begegnen.

In diesem Fall hat der Verkehrsunternehmer dafür zu sorgen, dass folgende Dokumente in den Fahrzeugen mitgeführt werden:

- eine Kopie der Genehmigung für den Linienverkehr,
- eine Kopie des Vertrags zwischen dem Betreiber des Linienverkehrsdienstes und dem Unternehmen, das die zusätzlichen Fahrzeuge bereitstellt, oder ein gleichwertiges Dokument,
- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer oder einer entsprechenden schweizerischen Lizenz für die schweizerischen Verkehrsunternehmer, die für den Betrieb des Liniendienstes erteilt wurde.

Art. 3 Genehmigungsanträge

(1) Die Einreichung der Genehmigungsanträge durch gemeinschaftliche Verkehrsunternehmer erfolgt gemäss den Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) 684/92, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98, die Einreichung der Genehmigungsanträge durch schweizerische Verkehrsunternehmer erfolgt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 5 der Verordnung vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK)⁹. Für Verkehrsdienste, die in der Schweiz genehmigungsfrei, in der Gemeinschaft jedoch genehmigungspflichtig sind, beantragen die schweizerischen Verkehrsunternehmer die Genehmigung bei den zuständigen schweizerischen Behörden, wenn sich der Ausgangspunkt dieser Verkehrsdienste in der Schweiz befindet.

(2) Die Genehmigung muss dem in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 enthaltenen Muster entsprechen.

(3) Der Antragsteller legt zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Informationen vor, die er für zweckdienlich hält oder um die die Genehmigungsbehörde ersucht, insbesondere einen Fahrplan, anhand dessen die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann, sowie eine Kopie der Gemeinschaftslizenz für die gewerbliche Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Strasse, wenn es sich um einen gemein-

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABIEG. L 268 vom 3.10.1998, S. 10).

⁹ SR 744.11

schaftlichen Verkehrsunternehmer handelt, oder eine Kopie der entsprechenden schweizerischen Lizenz, wenn es sich um einen schweizerischen Verkehrsunternehmer handelt, die für den Betrieb des Liniendienstes erteilt wurde.

Art. 4 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilt, in deren Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden. Die Genehmigungsbehörde übermittelt diesen Behörden sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne dass Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, zusammen mit ihrer Beurteilung eine Kopie des Antrags sowie aller sonstigen zweckdienlichen Unterlagen.

(2) Die zuständigen Behörden der Schweiz und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, um deren Zustimmung ersucht wurde, teilen der Genehmigungsbehörde binnen zwei Monaten ihre Entscheidung mit. Diese Frist berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Stellungnahme, der auf der Empfangsbestätigung angegeben ist. Hat die Genehmigungsbehörde innerhalb dieser Frist keine Antwort erhalten, so gilt dies als Zustimmung der ersuchten Behörden, und die Genehmigungsbehörde erteilt die Genehmigung.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 entscheidet die Genehmigungsbehörde binnen vier Monaten nach Einreichung des Antrags durch den Verkehrsunternehmer.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, es sei denn:

- a) der Antragsteller kann den Verkehr, für den der Antrag gestellt wurde, nicht mit ihm unmittelbar zu Verfügung stehenden Fahrzeugen durchführen;
- b) der Antragsteller hat früher die einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften über die Beförderungen im Strassenverkehr, insbesondere die Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr, nicht eingehalten oder er hat schwerwiegend gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstossen;
- c) im Fall eines Antrags auf Erneuerung einer Genehmigung wurden die Bedingungen für die Genehmigung nicht erfüllt;
- d) es wird nachgewiesen, dass der betreffende Verkehrsdienst das Bestehen der bereits genehmigten Liniendienste unmittelbar gefährden würde; dies gilt nicht für den Fall, dass die betreffenden Liniendienste nur von einem einzigen Verkehrsunternehmen oder einer einzigen Gruppe von Verkehrsunternehmen erbracht werden;
- e) es stellt sich heraus, dass der Betrieb der Verkehrsdienste, die Gegenstand des Antrags sind, nur auf die einträglichsten Dienste unter den vorhandenen Verkehrsdiensten auf den betreffenden Verbindungen abzielt;
- f) die zuständige Behörde einer Vertragspartei entscheidet auf Grund einer eingehenden Analyse, dass der genannte Verkehrsdienst die Funktionsfähig-

keit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf den betreffenden direkten Teilstrecken ernsthaft beeinträchtigen würde. Jede auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung wird zusammen mit ihrer Begründung den betroffenen Verkehrsunternehmern mitgeteilt.

Ab dem 1. Januar 2000 kann die zuständige Behörde einer Vertragspartei mit Zustimmung des Gemischten Ausschusses sechs Monate nach Unterrichtung des Verkehrsunternehmers die Genehmigung für den Betrieb eines grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes mit Kraftomnibussen aussetzen oder entziehen, falls der grenzüberschreitende Verkehrsdienst mit Kraftomnibussen ernsthaft die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf den betreffenden direkten Teilstrecken beeinträchtigt.

Bietet ein Verkehrsunternehmen niedrigere Preise als andere Kraftverkehrsunternehmen an oder wird die betreffende Verbindung bereits von anderen Kraftverkehrsunternehmen bedient, so rechtfertigt dies allein noch keine Ablehnung des Antrags.

(5) Die Genehmigungsbehörde darf Anträge nur aus Gründen ablehnen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(6) Kommt das Einvernehmen gemäss Absatz 1 nicht zustande, so kann der Gemischte Ausschuss befasst werden.

(7) Der Gemischte Ausschuss trifft so rasch wie möglich eine Entscheidung, die 30 Tage nach ihrer Bekanntgabe an die Schweiz und die beteiligten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kraft tritt.

(8) Nach Abschluss des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens teilt die Genehmigungsbehörde allen in Absatz 1 genannten Behörden ihre Entscheidung mit und übermittelt ihnen gegebenenfalls eine Kopie der Genehmigung.

Art. 5 Erteilung und Erneuerung der Genehmigung

(1) Gemäss dem in Artikel 4 dieses Anhangs beschriebenen Verfahren erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung oder lehnt den Antrag offiziell ab.

(2) Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen. Die Vertragsparteien gewährleisten den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, im Fall einer Ablehnung ihres Antrags ihre Rechte geltend zu machen.

(3) Artikel 4 dieses Anhangs gilt sinngemäss für Anträge auf Erneuerung einer Genehmigung oder auf Änderung der Bedingungen für den Betrieb genehmigungspflichtiger Verkehrsdienste.

Bei geringfügigen Änderungen der Beförderungsbedingungen, insbesondere bei Anpassungen der Fahrpreise und der Fahrpläne, genügt eine Unterrichtung der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei durch die Genehmigungsbehörde.

Art. 6 Erlöschen einer Genehmigung

Bei Erlöschen einer Genehmigung gilt das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und des Artikels 44 der VPK.

Art. 7 Pflichten des Beförderungsunternehmens

(1) Der Betreiber eines Linienverkehrsdienstes muss – ausser im Fall höherer Gewalt – während der Geltungsdauer der Genehmigung alle Massnahmen zur Sicherstellung einer Verkehrsbedienung treffen, die den Regeln der Regelmässigkeit, Pünktlichkeit und Beförderungskapazität sowie den übrigen von der zuständigen Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 3 dieses Anhangs festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Der Verkehrsunternehmer muss die Streckenführung, die Haltestellen, den Fahrplan, die Fahrpreise und die sonstigen Beförderungsbedingungen, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind, für alle Benutzer leicht zugänglich anzeigen.

(3) Die Schweiz und die betreffenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Genehmigungsinhaber die Bedingungen für den Betrieb eines Linienverkehrsdienstes zu ändern.

Abschnitt II
Gelegenheitsverkehr und andere nicht genehmigungspflichtige Verkehrsdienste

Art. 8 Kontrollpapier

(1) Bei der Durchführung der Verkehrsdienste gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens ist ein Kontrollpapier (Fahrtenblatt) mitzuführen.

(2) Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im Gelegenheitsverkehr durchführen, müssen vor Antritt jeder Fahrt das Fahrtenblatt ausfüllen.

(3) Die Fahrtenblattheften werden von den zuständigen Behörden der Schweiz und des Mitgliedstaats der Gemeinschaft, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben.

(4) Das Muster des Kontrollpapiers sowie die Einzelheiten seiner Anwendung sind in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 festgelegt.

Art. 9 Bescheinigung

Die in Artikel 18 Absatz 6 des Abkommens vorgesehene Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde der Schweiz oder des Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgestellt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

Sie entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 festgelegten Muster.

Abschnitt III

Überwachungsverfahren und Ahndung von Verstößen

Art. 10 Fahrausweise

(1) Fahrgäste, die einen Linienverkehrsdienst – mit Ausnahme der Sonderformen des Linienverkehrs – benutzen, müssen während der ganzen Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält:

- den Abfahrts- und den Zielort sowie gegebenenfalls die Rückfahrt,
- die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises,
- den Beförderungspreis.

(2) Die Fahrausweise nach Absatz 1 sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 11 Kontrollen auf der Strasse und in den Unternehmen

(1) Im gewerblichen Verkehr sind von den gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmen die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz bzw. von den schweizerischen Verkehrsunternehmen die beglaubigte Kopie der entsprechenden schweizerischen Lizenz sowie von beiden je nach Art des Dienstes die Genehmigung (oder eine beglaubigte Kopie davon) oder das Fahrtenblatt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Werkverkehr ist die Bescheinigung (oder eine beglaubigte Kopie davon) im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

In den Fällen der Verkehrsdienste nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens tritt der Vertrag oder eine beglaubigte Kopie des Vertrags an die Stelle des Kontrollpapiers.

(2) Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen durchführen, lassen Kontrollen zur Feststellung der ordnungsgemässen Durchführung der Beförderungen, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, zu.

Art. 12 Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten einander auf Ersuchen über:

- Verstöße gegen dieses Abkommen und alle anderen Vorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, sofern diese Verstöße in ihrem eigenen Hoheitsgebiet von einem Verkehrsunternehmen aus dem Land einer anderen Vertragspartei begangen werden, sowie über die Ahndung dieser Verstöße,
- die Ahndung von Verstößen, die ihre eigenen Verkehrsunternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei begangen haben.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Land der Verkehrsunternehmer ansässig ist, widerrufen die Gemeinschaftslizenz oder die entsprechende Lizenz für die schweizerischen Verkehrsunternehmer, wenn der Lizenzinhaber:

- die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens nicht mehr erfüllt,
- zu Tatsachen, die für die Erteilung der gemeinschaftlichen Lizenz oder der entsprechenden Lizenz für die schweizerischen Verkehrsunternehmer wesentlich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Genehmigungsbehörde widerruft die Genehmigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen, die für deren Erteilung ausschlaggebend waren, nicht mehr erfüllt, insbesondere auf Verlangen der zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Land der Verkehrsunternehmer ansässig ist. Sie unterrichtet davon unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei.

(4) Bei einem schwerwiegenden Verstoss oder wiederholten geringfügigen Verstössen gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer sowie die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten nach Artikel 1 Nummer 2.1 ohne entsprechende Genehmigung, können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Land der Verkehrsunternehmer, der gegen die betreffenden Vorschriften verstossen hat, ansässig ist, insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz oder den zeitlich befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz verfügen.

Diese Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz begangenen Verstosses und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien, über die dieser für seine grenzüberschreitenden Verkehrsdienste verfügt.

Verzeichnis der Bestimmungen in den bilateralen Strassenverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft über die Erteilung von Genehmigungen für die Personenbeförderung im Dreiländerverkehr

Land	Abkommen unterzeichnet am	In Kraft seit	Bedingungen
Deutschland	17.12.1953	1.2.1954	<i>Art. 4 und 5</i> – nach nationalem Recht – Wahrung der Gegenseitigkeit
Österreich	22.10.1958	4.4.1959	<i>Art. 6</i> – nach nationalem Recht – Wahrung der Gegenseitigkeit
Belgien	25.2.1975	24.7.1975	<i>Art. 3</i> – nach nationalem Recht
Dänemark	27.8.1981	25.3.1982	<i>Art. 3 und 5</i> – nach nationalem Recht
Spanien	23.1.1963	21.8.1963	<i>Art. 2 und 3</i> – ausdrückliche Genehmigung der anderen Vertragspartei – gemeinsames Einvernehmen (Gegenseitigkeit)
Finnland	16.1.1980	28.5.1981	<i>Art. 3</i> – nach nationalem Recht
Frankreich	20.11.1951	1.4.1952	<i>Kap. II</i> – gemeinsames Einvernehmen – Wahrung der Gegenseitigkeit
Griechenland	08.08.1970	6.9.1971	<i>Art. 2</i> – gemeinsames Einvernehmen (Gegenseitigkeit)
Italien	–	–	Nach nationalem Recht (kein bilaterales Abkommen)
Irland	–	–	Nach nationalem Recht (kein bilaterales Abkommen)
Luxemburg	17.5.1972	1.6.1972	<i>Art. 3</i> – nach nationalem Recht
Niederlande	20.5.1952	15.6.1952	<i>Abs. 2 Ziff. 2</i> – nach nationalem Recht
Portugal	28.6.1973	1.1.1974	<i>Protokoll zum Abkommen, Ziff. 5 und 6</i> – gegenseitiges Einverständnis – Gegenseitigkeit
Vereinigtes Königreich	20.12.1974	21.11.1975	Nach nationalem Recht (Abkommen betrifft nur den Güterverkehr)
Schweden	12.12.1973	22.4.1974	<i>Art. 3</i> – nach nationalem Recht

Anhang zur Qualität der Dienste im Eisenbahn- und kombinierten Verkehr

Damit die Schweiz von den in Artikel 46 des Abkommens genannten Schutzmassnahmen Gebrauch machen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der mittlere Preis im Eisenbahn- oder kombinierten Verkehr durch die Schweiz liegt nicht über den Kosten eines Fahrzeugs mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 t bei einer alpenquerenden Strecke von 300 km. Insbesondere liegt der mittlere Preis für den begleiteten kombinierten Verkehr («Rollende Landstrasse») nicht über den Kosten der Strasse (Strassenbenutzungsgebühren und variable Kosten).

2. Die Schweiz hat Massnahmen ergriffen, um die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten und des Eisenbahngüterverkehrs durch die Schweiz zu verbessern.

3. Die Parameter zur Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten und des Eisenbahngüterverkehrs umfassen mindestens:

- Abstimmung der Fahrpläne und Geschwindigkeiten auf die Bedürfnisse der Benutzer
- Umfang der Verantwortung und der Haftung für die Dienste
- Erfüllung der Qualitätsziele und Ausgleich für die Benutzer bei Nichteinhaltung dieser Ziele durch die schweizerischen Betreiber
- Buchungsbedingungen.

**Anwendungsmodalitäten für die Gebühren
gemäss Artikel 40**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3b und 5 des Artikels 40 werden die in Artikel 40 vorgesehenen Gebühren wie folgt erhoben:

- (a) Bei Beförderungen, die auf einer Strecke von unter oder über 300 km durch die Schweiz verlaufen, werden die Gebühren im Verhältnis zu der tatsächlich in der Schweiz zurückgelegten Wegstrecke berechnet.
- (b) Die Gebühren werden entsprechend der Gewichtsklasse des Fahrzeugs berechnet.

10486

Originaltext

Schlussakte des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Die Bevollmächtigten der Europäischen Gemeinschaft
und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 Absatz 6

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Erklärung der Schweiz über die Verwendung der Kontingente (40 t)

Erklärung der EG über die Verwendung der Kontingente (40 t)

Erklärung der Schweiz zu Artikel 40 Absatz 4

Erklärung der Schweiz über die Erleichterung der Zollabfertigung (Artikel 43 Absatz 1).

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pascal Couchepin
Joseph Deiss

Für die
Europäische Gemeinschaft:

Joschka Fischer
Hans van den Broek

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 Absatz 6

Die Vertragsparteien erklären, dass die Bestimmungen des Artikels 38 Absatz 6 die Anwendung des in der Schweiz geltenden Bundesfinanzausgleichssystems unberührt lassen.

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluss der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigen-Gruppen teilnehmen:

Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)

Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome

Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäss der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

Erklärung der Schweiz über die Verwendung der Kontingente (40 t)

Die Schweiz erklärt, dass höchstens 50 % der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Kontingente für schweizerische Fahrzeuge, deren tatsächliches Gesamtgewicht nicht mehr als 40 t beträgt, für Beförderungen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr verwendet werden.

Erklärung der EG über die Verwendung der Kontingente (40 T)

Die Gemeinschaft erklärt, dass sie nach derzeitigen Schätzungen davon ausgeht, dass ungefähr 50 % ihrer Kontingente gemäss Artikel 8 für bilaterale Beförderungen verwendet werden.

Erklärung der Schweiz zu Artikel 40 Absatz 4

Die Schweiz erklärt, dass sie die tatsächlich anwendbaren Sätze für die in Artikel 40 Absatz 4 des Abkommens erwähnten Gebühren bis zur Eröffnung des ersten Basistunnels oder bis zum 1. Januar 2008, auf jeden Fall bis zum früheren dieser beiden Zeitpunkte, unterhalb des gemäss dieser Bestimmung zulässigen Höchstbetrags festlegen wird. Die Schweiz beabsichtigt, auf der Grundlage der derzeitigen Planungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 den Satz auf im Durchschnitt 292.50 Sfr., höchstens jedoch 350 Sfr. festzulegen.

Erklärung der Schweiz über die Erleichterung der Zollabfertigung (Art. 43 Abs. 1)

Um die Zollabfertigung an den Strassengrenzübergangsstellen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz zu erleichtern, verpflichtet sich die Schweiz, die nächstehenden Massnahmen anzunehmen, die im Laufe des Jahres 1999 von dem im Rahmen des Abkommens von 1992 eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss als Priorität verabschiedet werden:

In Zusammenarbeit mit den Zollämtern ihrer Nachbarländer sorgt die Schweiz dafür, dass die Geschäftszeiten der Zollämter an den wichtigsten Grenzübergangsstellen lang genug sind, um zu gewährleisten, dass die Lastkraftwagen ihre Fahrt durch die Schweiz unmittelbar nach Ablauf des Nachtfahrverbots aufnehmen oder bis zum Beginn des Verbots fortsetzen können. Falls erforderlich, kann zu diesem Zweck eine Sondergebühr zur Deckung der zusätzlichen Kosten erhoben werden. Diese Gebühr sollte allerdings nicht mehr als 8 Sfr. betragen.

In Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ihrer Nachbarländer wird die Schweiz für den Grenzübertritt zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bis zum

1. Januar 2000 eine Zollabfertigungsdauer für Lastkraftwagen (vom Betreten des ersten bis zum Verlassen des zweiten Zollamts) von 30 Minuten einführen und danach aufrechterhalten.

10486

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

Die Schweizerische Eidgenossenschaft einerseits

und

die Europäische Gemeinschaft, das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Grossherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland, andererseits

nachstehend «Vertragsparteien» genannt –

in der Überzeugung, dass die Freizügigkeit der Personen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wesentlicher Bestandteil einer harmonischen Entwicklung ihrer Beziehungen ist,

entschlossen, diese Freizügigkeit zwischen ihnen auf der Grundlage der in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen zu verwirklichen –

sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schliessen:

I. Grundbestimmungen

Art. 1 Ziel

Ziel dieses Abkommens zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz ist Folgendes:

- a) Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- b) Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;
- c) Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer.

Art. 2 Nichtdiskriminierung

Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, werden bei der Anwendung dieses Abkommens gemäss den Anhängen I, II und III nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert.

Art. 3 Einreiserecht

Den Staatsangehörigen einer Vertragspartei wird das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäss den in Anhang I festgelegten Bestimmungen eingeräumt.

Art. 4 Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit

Das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit wird vorbehaltlich des Artikels 10 nach Massgabe des Anhangs I eingeräumt.

Art. 5 Dienstleistungserbringer

(1) Unbeschadet besonderer Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien (einschliesslich des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfasst) wird einem Dienstleistungserbringer einschliesslich Gesellschaften gemäss Anhang I das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

(2) Einem Dienstleistungserbringer wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeräumt, sofern

- a) er gemäss Absatz 1 oder auf Grund eines in Absatz 1 genannten Abkommens zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt ist oder,
- b) falls die Voraussetzungen unter Buchstabe a nicht erfüllt sind, ihm von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.

(3) Natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz sind und sich nur als Empfänger einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begeben, wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht eingeräumt.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäss den Bestimmungen der Anhänge I, II und III eingeräumt. Die Höchstzahlen des Artikels 10 können gegenüber den in diesem Artikel genannten Personen nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Aufenthaltsrecht für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

Das Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird den Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gemäss den Bestimmungen des Anhangs I über Nichterwerbstätige eingeräumt.

Art. 7 Sonstige Rechte

Die Vertragsparteien regeln insbesondere die folgenden mit der Freizügigkeit zusammenhängenden Rechte gemäss Anhang I:

- a) Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländern in Bezug auf den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und deren Ausübung sowie auf die Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen;
- b) Recht auf berufliche und geographische Mobilität, das es den Staatsangehörigen der Vertragsparteien gestattet, sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates frei zu bewegen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben;
- c) Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit;
- d) Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- e) Recht der Familienangehörigen auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- f) Recht auf Erwerb von Immobilien im Zusammenhang mit der Ausübung der im Rahmen dieses Abkommens eingeräumten Rechte;
- g) während der Übergangszeit: Recht auf Rückkehr in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines Aufenthalts in diesem Gebiet zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie Recht auf Umwandlung einer befristeten in eine ständige Aufenthaltserlaubnis.

Art. 8 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die Vertragsparteien regeln die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II, um insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- a) Gleichbehandlung;
- b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c) Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- d) Zahlung der Leistungen an Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben;
- e) Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

Art. 9 Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise

Um den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz den Zugang zu unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern, treffen die Vertragsparteien gemäss Anhang III die erforderlichen Massnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungs-

nachweise und zur Koordinierung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

II. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 10 Übergangsbestimmungen und Weiterentwicklung dieses Abkommens

(1) Während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann die Schweiz für die beiden Kategorien der Aufenthalte von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr und der Aufenthalte von einem Jahr oder mehr, Höchstzahlen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit aufrechterhalten. Die Aufenthalte von weniger als vier Monaten unterliegen keiner Beschränkung.

Ab dem sechsten Jahr werden die Höchstzahlen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben.

(2) Die Vertragsparteien können die Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen für die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei einschliesslich der in Artikel 5 genannten Dienstleistungserbringer höchstens zwei Jahre lang beibehalten. Vor Ablauf des ersten Jahres prüft der Gemischte Ausschuss, inwieweit diese Beschränkungen noch notwendig sind. Er kann die Höchstdauer von zwei Jahren verkürzen. Die Erbringer der Dienstleistungen, die durch ein besonderes Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien (einschliesslich des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfasst) liberalisiert wurden, unterliegen nicht der Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer.

(3) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens und bis zum Ende des fünften Jahres behält die Schweiz innerhalb ihrer Gesamtkontingente mindestens folgende Anzahl neuer Aufenthaltserlaubnisse für Arbeitnehmer und Selbstständige der Europäischen Gemeinschaft vor: 15 000 Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr, 115 500 Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien folgende Regelung: Ist nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren und bis 12 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens in einem bestimmten Jahr die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse einer der Kategorien nach Absatz 1, die Arbeitnehmern und Selbstständigen der Europäischen Gemeinschaft erteilt wurden, um 10% höher als der Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre, so kann die Schweiz für das folgende Jahr die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse dieser Kategorie für Arbeitnehmer und Selbstständige der Europäischen Gemeinschaft einseitig auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% begrenzen. Im darauffolgenden Jahr kann diese Zahl auf die gleiche Höhe begrenzt werden.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 darf für Arbeitnehmer und Selbstständige der Europäischen Gemeinschaft die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr nicht auf weniger als 15 000 pro Jahr bzw. die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr nicht auf weniger als 115 500 pro Jahr begrenzt werden.

(5) Die Übergangsbestimmungen der Absätze 1 bis 4, insbesondere die des Absatzes 2 über den Vorrang der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, gelten nicht für Arbeitnehmer und Selbstständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet der Vertragsparteien berechtigt sind. Sie haben insbesondere ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr haben ein Recht auf Erneuerung ihrer Aufenthaltserlaubnis; die Ausschöpfung der Höchstzahlen kann ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr haben automatisch ein Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis; diesen Arbeitnehmern und Selbstständigen werden folglich die mit der Freizügigkeit verbundenen Rechte, die in den Grundbestimmungen dieses Abkommens, insbesondere in Artikel 7, festgelegt sind, ab Inkrafttreten dieses Abkommens eingeräumt.

(6) Die Schweiz teilt dem Gemischten Ausschuss die erforderlichen Statistiken und Angaben einschliesslich der zur Durchführung des Absatzes 2 getroffenen Massnahmen regelmässig und umgehend mit. Jede Vertragspartei kann im Gemischten Ausschuss eine Prüfung der Lage beantragen.

(7) Grenzgänger unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

(8) Die Übergangsbestimmungen über die soziale Sicherheit und die Rückerstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind in dem Protokoll zu Anhang II festgelegt.

Art. 11 Behandlung von Beschwerden

(1) Die unter dieses Abkommen fallenden Personen haben das Recht, hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens bei den zuständigen Behörden Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerden müssen innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(3) Die unter dieses Abkommen fallenden Personen erhalten die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen über Beschwerden oder das Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist bei dem zuständigen nationalen Gericht Berufung einzulegen.

Art. 12 Günstigere Bestimmungen

Dieses Abkommen steht günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen, die den Staatsangehörigen der Vertragsparteien bzw. ihren Familienangehörigen eingeräumt werden, nicht entgegen.

Art. 13 Stand still

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen keine neuen Beschränkungen für Staatsangehörige der anderen Vertragspartei einzuführen.

Art. 14 Gemischter Ausschuss

(1) Ein aus Vertretern der Vertragsparteien bestehender Gemischter Ausschuss wird eingesetzt, der für die Verwaltung und die ordnungsgemässe Anwendung dieses Abkommens verantwortlich ist. Zu diesem Zweck gibt er Empfehlungen ab. Er fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Der Gemischte Ausschuss beschliesst einvernehmlich.

(2) Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen tritt der Gemischte Ausschuss auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen, um geeignete Abhilfemassnahmen zu prüfen. Der Gemischte Ausschuss kann innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag über die zu ergreifenden Massnahmen beschliessen. Diese Frist kann der Gemischte Ausschuss verlängern. Diese Massnahmen sind in Umfang und Dauer auf das zur Abhilfe erforderliche Mindestmass zu beschränken. Es sind solche Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen.

(3) Zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien regelmässig Informationen aus und führen auf Verlangen einer der Vertragsparteien Konsultationen im Gemischten Ausschuss.

(4) Der Gemischte Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Gemischte Ausschuss tritt binnen 15 Tagen zusammen, nachdem ein Antrag gemäss Absatz 2 gestellt wurde.

(5) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Verfahren zur Einberufung der Sitzungen, zur Ernennung des Vorsitzenden und zur Festlegung von dessen Mandat enthält.

(6) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Sachverständigengruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Art. 15 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle sind Bestandteile dieses Abkommens. Die Erklärungen sind in der Schlussakte enthalten.

Art. 16 Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, damit in ihren Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten wie in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, auf die Bezug genommen wird, Anwendung finden.

(2) Soweit für die Anwendung dieses Abkommens Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wird hierfür die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung berücksichtigt. Über die Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens wird die Schweiz unterrichtet. Um das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens sicherzustellen, stellt der Gemischte Ausschuss auf Antrag einer Vertragspartei die Auswirkungen dieser Rechtsprechung fest.

Art. 17 Entwicklung des Rechts

(1) Sobald eine Vertragspartei das Verfahren zur Annahme eines Entwurfs zur Änderung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften einleitet oder eine Änderung in der Rechtsprechung der Instanzen, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich eintritt, unterrichtet die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei im Rahmen des Gemischten Ausschusses hiervon.

(2) Der Gemischte Ausschuss führt einen Meinungs austausch über die Auswirkungen der Änderung auf das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens.

Art. 18 Revision

Wünscht eine Vertragspartei eine Revision dieses Abkommens, so unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuss hierzu einen Vorschlag. Die Änderung dieses Abkommens tritt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren in Kraft; hiervon ausgenommen sind Änderungen der Anhänge II und III, die vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden und sofort nach dessen Beschluss in Kraft treten können.

Art. 19 Streitbeilegung

(1) Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuss mit allen Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Gemischte Ausschuss kann die Streitigkeit beilegen. Dem Gemischten Ausschuss werden alle zweckdienlichen Informationen für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck prüft der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Funktionierens dieses Abkommens.

Art. 20 Beziehung zu bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit

Sofern in Anhang II nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Inkrafttreten dieses Abkommens insoweit ausgesetzt, als in diesem Abkommen derselbe Sachbereich geregelt wird.

Art. 21 Beziehung zu den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bleiben von den

Bestimmungen dieses Abkommens unberührt. Insbesondere lassen die Bestimmungen dieses Abkommens die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Begriffsbestimmung des Grenzgängers unberührt.

(2) Keine Bestimmung dieses Abkommens ist so auszulegen, dass sie die Vertragsparteien daran hindert, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften eine Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen zu machen, die sich – insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes – nicht in vergleichbaren Situationen befinden.

(3) Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert die Vertragsparteien daran, Massnahmen zu beschliessen oder anzuwenden, um nach Massgabe der Bestimmungen der nationalen Steuergesetzgebung einer Vertragspartei oder der zwischen der Schweiz einerseits und einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft andererseits geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen die Besteuerung sowie die Zahlung und die tatsächliche Erhebung der Steuern zu gewährleisten oder die Steuerflucht zu verhindern.

Art. 22 Beziehung zu bilateralen Abkommen in anderen Bereichen als der sozialen Sicherheit und der Doppelbesteuerung

(1) Ungeachtet der Artikel 20 und 21 lässt dieses Abkommen die Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft andererseits, beispielsweise Abkommen betreffend Privatpersonen, Wirtschaftsbeteiligte, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder den kleinen Grenzverkehr, insoweit unberührt, als sie mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(2) Sind die betreffenden Abkommen nicht mit diesem Abkommen vereinbar, so ist letzteres massgebend.

Art. 23 Erworbene Ansprüche

Im Falle der Kündigung oder der Nichtverlängerung des Abkommens bleiben die erworbenen Ansprüche von Einzelnen unberührt. Die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

Art. 24 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet der Schweiz einerseits und die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, und nach Massgabe jenes Vertrags andererseits.

Art. 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

Abkommen über die Freizügigkeit

Abkommen über den Luftverkehr

Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

(2) Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(3) Die Europäische Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundneunzig in zweifacher Ausfertigung in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei jeder dieser Wortlaute gleichermaßen verbindlich ist.

Es folgen die Unterschriften.

Freizügigkeit

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einreise und Ausreise

(1) Die Vertragsparteien gestatten den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, deren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 dieses Anhangs und den entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Artikels 17 dieses Anhangs die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Ein Einreisevisum oder ein gleichwertiger Nachweis darf nicht verlangt werden, ausser im Fall von Familienangehörigen und entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Artikels 17 dieses Anhangs, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Die betreffende Vertragspartei gewährt diesen Personen alle Erleichterungen für die Beschaffung der gegebenenfalls benötigten Visa.

(2) Die Vertragsparteien erkennen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien, ihren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 dieses Anhangs und den entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Artikels 17 dieses Anhangs das Recht zu, ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu verlassen. Sie dürfen von den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien kein Ausreisevisum und keinen gleichwertigen Nachweis verlangen.

Die Vertragsparteien stellen ihren Staatsangehörigen gemäss ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt, oder verlängern diese Dokumente.

Der Reisepass muss zumindest für alle Vertragsparteien und für die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien liegenden Durchreiseländer gültig sein. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepass statthaft, so muss dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

Art. 2 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

(1) Unbeschadet der für die Übergangszeit gemäss Artikel 10 dieses Abkommens und Kapitel VII dieses Anhangs geltenden Bestimmungen haben die Staatsangehörigen einer Vertragspartei das Recht, sich nach Massgabe der Kapitel II bis IV im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufzuhalten und dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger ausgestellt.

Die Staatsangehörigen der Vertragsparteien haben ferner das Recht, sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr dort zu bleiben, um sich eine Beschäftigung zu suchen, und sich während eines angemessenen Zeitraums von bis zu sechs Monaten dort aufzuhalten, sofern dies erforderlich ist, um von den ihrer beruflichen Befähigung entsprechenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf ihre Einstellung zu treffen. Die Arbeitssuchenden haben im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertrags-

partei Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten. Sie können während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

(2) Den Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen dieses Abkommens haben, wird das Aufenthaltsrecht eingeräumt, sofern sie die Voraussetzungen des Kapitels V erfüllen. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(3) Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Sonderbescheinigung für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien erfolgen kostenlos oder gegen Entrichtung eines Betrags, der die Ausstellungsgebühr für Personalausweise von Inländern nicht übersteigen darf. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung dieser Dokumente so weit wie möglich zu vereinfachen.

(4) Die Vertragsparteien können von den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien verlangen, dass sie ihre Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet anzeigen. .

Art. 3 Familienangehörige

(1) Die Familienangehörigen einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, haben das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen. Der Arbeitnehmer muss für seine Familie über eine Wohnung verfügen, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht; diese Bestimmung darf jedoch nicht zu Diskriminierungen zwischen inländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern aus der anderen Vertragspartei führen.

(2) Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:

- a) der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b) die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- c) im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Vertragsparteien begünstigen die Aufnahme aller nicht unter den Buchstaben a, b und c genannten Familienangehörigen, denen der Staatsangehörige einer Vertragspartei Unterhalt gewährt oder mit denen er im Herkunftsland in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

(3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen die Vertragsparteien nur folgende Unterlagen verlangen:

- a) die Ausweise, mit denen sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind;
- b) eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird;

- c) für Personen, denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass die in Absatz 1 genannte Person ihnen Unterhalt gewährt oder sie in diesem Staat mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(4) Die einem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltserlaubnis hat die gleiche Gültigkeit wie die der Person, von der das Recht hergeleitet ist.

(5) Der Ehegatte und die Kinder einer Person mit Aufenthaltsrecht, die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtig sind, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit.

(6) Die Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen ungeachtet dessen, ob er im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Erwerbstätigkeit ausübt oder keine Erwerbstätigkeit ausübt oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates, sofern sie in dessen Hoheitsgebiet wohnen, am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Vertragsparteien unterstützen alle Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen an diesem Unterricht bzw. dieser Ausbildung teilzunehmen.

Art. 4 Verbleiberecht

(1) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei und ihre Familienangehörigen haben nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

(2) Gemäss Artikel 16 dieses Abkommens wird auf die Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 (ABl. Nr. L 142, 1970, S. 24)¹ und auf die Richtlinie 75/34/EWG (ABl. Nr. L 14, 1975, S. 10)² Bezug genommen.

Art. 5 Öffentliche Ordnung

(1) Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.

(2) Gemäss Artikel 16 dieses Abkommens wird auf die Richtlinien 64/221/EWG (ABl. Nr. 56, 1964, S. 850)³, 72/194/EWG (ABl. Nr. L 121, 1972, S. 32)⁴ und 75/35/EWG (ABl. Nr. L 14, 1975, S. 10)⁵ Bezug genommen.

¹ In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

² In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

³ In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

⁴ In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

⁵ In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

II. Arbeitnehmer

Art. 6 Aufenthaltsregelung

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist (im Folgenden «Arbeitnehmer» genannt) und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer beschränkt werden, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist; sie darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Ein Arbeitnehmer, der mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht.

Ein Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von höchstens drei Monaten hat, benötigt keine Aufenthaltserlaubnis.

(3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen die Vertragsparteien vom Arbeitnehmer nur die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

(5) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

(6) Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf dem Arbeitnehmer nicht allein deshalb entzogen werden, weil er keine Beschäftigung mehr hat, entweder weil er infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist oder weil er unfreiwillig arbeitslos geworden ist, sofern letzteres vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäss bestätigt wird.

(7) Die Erledigung der Formalitäten für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die fristgerechte Erfüllung der von den Antragstellern geschlossenen Arbeitsverträge nicht behindern.

Art. 7 Abhängig beschäftigte Grenzgänger

(1) Ein abhängig beschäftigter Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, der eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Wohnort zurückkehrt.

(2) Die Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Die zuständige Behörde des beschäftigenden Staates kann dem abhängig beschäftigten Grenzgänger jedoch eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren oder mit einer der Dauer der Beschäftigung entsprechenden Gültigkeitsdauer ausstellen, wenn diese mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Diese Bescheinigung wird um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Grenzgänger nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausübt.

(3) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

Art. 8 Berufliche und geographische Mobilität

(1) Die Arbeitnehmer haben das Recht auf berufliche und geographische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates.

(2) Die berufliche Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeitgebers, der Arbeitsstelle, des Berufs und den Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die geographische Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeits- und des Aufenthaltsortes.

Art. 9 Gleichbehandlung

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

(2) Ein Arbeitnehmer und seine in Artikel 3 dieses Anhangs genannten Familienangehörigen geniessen dort die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.

(3) Er kann mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer am Unterricht der Berufsschulen und der Umschulungszentren teilnehmen.

(4) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Kollektivvereinbarungen betreffend den Zugang zur Beschäftigung, die Beschäftigung, die Entlohnung und alle übrigen Arbeits- und Kündigungsbedingungen sind von Rechts wegen insoweit nichtig, als sie für ausländische Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen.

(5) Ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt ist, hat Anspruch auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte, einschliesslich des Wahlrechts und des Zugangs zu Verwaltungs- oder Führungsämtern in einer Gewerkschaft; er kann von der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes ausgeschlossen werden. Er hat ferner das Recht auf Wählbarkeit zu den Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, durch die den Arbeitnehmern aus der anderen Vertragspartei im Aufnahmestaat weitergehende Rechte eingeräumt werden.

(6) Unbeschadet des Artikels 26 dieses Anhangs genießt ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt ist, hinsichtlich einer Wohnung, einschliesslich der Erlangung des Eigentums an der von ihm benötigten Wohnung, die gleichen Rechte und Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Dieser Arbeitnehmer kann sich mit dem gleichen Recht wie inländische Arbeitnehmer in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, in die Listen der Wohnungssuchenden der Orte, wo solche Listen geführt werden, einschreiben und genießt die damit verbundenen Vergünstigungen und Rangstellungen.

Seine im Herkunftsstaat verbliebene Familie wird zu diesem Zweck als in diesem Gebiet wohnend betrachtet, soweit auch für inländische Arbeitnehmer eine entsprechende Vermutung gilt.

Art. 10 Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung

Einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei, der eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, kann das Recht auf eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung verweigert werden, sofern diese die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfasst und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften dient.

Art. 11 Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des EURES-Netzes (European Employment Services) vor allem im Bereich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie im Bereich des Informationsaustausches über die Arbeitsmarktlage und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zusammen.

III. Selbstständige

Art. 12 Aufenthaltsregelung

(1) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will (im Folgenden «Selbstständiger» genannt), erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Selbstständige den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

(3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Vertragsparteien vom Selbstständigen nur folgende Unterlagen verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) den in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweis.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

(5) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

(6) Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf den in Absatz 1 genannten Personen nicht allein deshalb entzogen werden, weil sie auf Grund einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben.

Art. 13 Selbstständige Grenzgänger

(1) Ein selbstständiger Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Wohnort zurückkehrt.

(2) Die selbstständigen Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Die zuständige Behörde des betreffenden Staates kann dem selbstständigen Grenzgänger jedoch eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren ausstellen, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben will. Diese Bescheinigung wird um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Grenzgänger nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

(3) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

Art. 14 Berufliche und geographische Mobilität

(1) Der Selbstständige hat das Recht auf berufliche und geographische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates.

(2) Die berufliche Mobilität umfasst den Wechsel des Berufs und den Übergang von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Die geographische Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeits- und des Aufenthaltsortes.

Art. 15 Gleichbehandlung

(1) Dem Selbstständigen wird im Aufnahmestaat hinsichtlich des Zugangs zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung.

(2) Artikel 9 dieses Anhangs gilt sinngemäss für die in diesem Kapitel genannten Selbständigen.

Art. 16 Ausübung hoheitlicher Befugnisse

Dem Selbstständigen kann das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert werden, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

IV. Erbringung von Dienstleistungen

Art. 17 Dienstleistungserbringer

Hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen gemäss Artikel 5 dieses Abkommens ist folgendes untersagt:

- a) Beschränkung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, deren Dauer 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet;
- b) Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Abkommens für folgende Personen:
 - i) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz, die Dienstleistungserbringer sind und im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind;
 - ii) Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die in den regulären Arbeitsmarkt einer Vertragspartei integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet einer anderen Vertragspartei entsandt werden, unbeschadet des Artikels 1.

Art. 18

Artikel 17 dieses Anhangs gilt für die Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet einer Vertragspartei haben.

Art. 19

Der Dienstleistungserbringer, der zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist oder dem eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde, kann seine Tätigkeit vorübergehend im Staat der Erbringung der Dienstleistung nach Massgabe dieses Anhangs und der Anhänge II und III unter den gleichen Bedingungen ausüben, wie dieser Staat sie für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.

Art. 20

(1) Die Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs, die zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, benötigen für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen keine Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweis nach Artikel 1, mit dem sie eingereist sind, ist auch für ihren Aufenthalt gültig.

(2) Die Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs, die zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind oder denen eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde, erhalten zur Feststellung dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht.

(3) Das Aufenthaltsrecht erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Schweiz beziehungsweise des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft.

(4) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Vertragsparteien von den Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs nur Folgendes verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind,
- b) den Nachweis dafür, dass sie eine Dienstleistung erbringen oder erbringen wollen.

Art. 21

(1) Die Gesamtdauer einer Dienstleistung nach Artikel 17 Buchstabe a dieses Anhangs, unabhängig davon, ob es sich um eine ununterbrochene Dienstleistung oder um aufeinanderfolgende Dienstleistungen handelt, darf 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 lässt die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der Gewährleistungspflicht gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung unberührt und gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

Art. 22

(1) Von der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17 und 19 dieses Anhangs ausgenommen sind die Tätigkeiten, die auch nur gelegentlich die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Gebiet der betroffenen Vertragspartei umfassen.

(2) Die Artikel 17 und 19 dieses Anhangs sowie die auf Grund dieser Artikel getroffenen Massnahmen lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandten Arbeitnehmer unberührt. Gemäss Artikel 16 dieses Abkommens wird auf die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 (ABl. Nr. L 18, 1997, S. 1)⁶ über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Bezug genommen.

⁶ In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

(3) Artikel 17 Buchstabe a und Artikel 19 dieses Anhangs lassen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei in folgenden Bereichen unberührt:

- i) Tätigkeiten der Arbeitsvermittlungs- und -verleihunternehmen;
- ii) Finanzdienstleistungen, für die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine vorherige Genehmigung erforderlich ist und deren Erbringer der Aufsicht der Behörden dieser Vertragspartei unterliegen.

(4) Artikel 17 Buchstabe a und Artikel 19 dieses Anhangs lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei betreffend die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens 90 tatsächlichen Arbeitstagen unberührt, sofern diese aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Art. 23 Dienstleistungsempfänger

(1) Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten benötigt der Dienstleistungsempfänger nach Artikel 5 Absatz 3 dieses Abkommens keine Aufenthaltserlaubnis. Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten erhält er eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht. Der Dienstleistungsempfänger kann während der Dauer seines Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

V. Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

Art. 24 Aufenthaltsregelung

(1) Eine Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt und dort kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen dieses Abkommens hat, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern sie den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis dafür erbringt, dass sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über

- a) ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen;
- b) einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt⁷.

Die Vertragsparteien können, wenn sie dies für erforderlich erachten, nach Ablauf der beiden ersten Jahre des Aufenthalts eine Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis verlangen.

⁷ In der Schweiz muss die Krankenversicherung für Personen, die ihren Wohnsitz nicht dort wählen, auch Leistungen bei Unfall und Mutterschaft abdecken.

(2) Die finanziellen Mittel gelten als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen auf Grund ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen.

(3) Die Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als einem Jahr im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei innehatten, dürfen sich dort aufhalten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Das ihnen gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls ergänzt durch die Bestimmungen des Anhangs II, zustehende Arbeitslosengeld ist als finanzielle Mittel im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 anzusehen.

(4) Eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist, wird dem Studierenden erteilt, der nicht auf Grund einer anderen Bestimmung dieses Abkommens über ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verfügt, sofern er durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel seiner Wahl den betreffenden nationalen Behörden gegenüber glaubhaft macht, dass er über finanzielle Mittel verfügt, so dass er selber, sein Ehegatte und ihre unterhaltsberechtigten Kinder während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen; dies gilt unter der Bedingung, dass er in einer anerkannten Lehranstalt zur Hauptsache zum Erwerb einer beruflichen Bildung eingeschrieben ist und dass er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt. Dieses Abkommen regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für die unter diesen Artikel fallenden Studierenden.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Aufnahmebedingungen erfüllt werden. Die Aufenthaltserlaubnis des Studierenden wird jährlich um einen der Restdauer der Ausbildung entsprechenden Zeitraum verlängert.

(6) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

(7) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

(8) Das Aufenthaltsrecht besteht so lange, wie die Berechtigten die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.

VI. Erwerb von Immobilien

Art. 25

(1) Der Staatsangehörige einer Vertragspartei, der ein Aufenthaltsrecht hat und seinen Hauptwohnsitz im Aufnahmestaat nimmt, hat hinsichtlich des Erwerbs von Im-

mobilien die gleichen Rechte wie die Inländer. Er kann unabhängig von der Dauer seiner Beschäftigung jederzeit nach den geltenden innerstaatlichen Regeln seinen Hauptwohnsitz im Aufnahmestaat nehmen. Das Verlassen des Aufnahmestaates bedingt keine Veräußerungspflicht.

(2) Der Staatsangehörige einer Vertragspartei, der ein Aufenthaltsrecht hat und seinen Hauptwohnsitz nicht im Aufnahmestaat nimmt, hat hinsichtlich des Erwerbs der für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienenden Immobilien die gleichen Rechte wie die Inländer; diese Rechte bedingen keine Veräußerungspflicht beim Verlassen des Aufnahmestaates. Ferner kann ihm der Erwerb einer Zweitwohnung oder einer Ferienwohnung bewilligt werden. Für diese Kategorie von Staatsangehörigen lässt dieses Abkommen die geltenden Regeln für die bloße Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen unberührt.

(3) Ein Grenzgänger hat hinsichtlich des Erwerbs einer für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienenden Immobilie und einer Zweitwohnung die gleichen Rechte wie die Inländer; diese Rechte bedingen keine Veräußerungspflicht beim Verlassen des Aufnahmestaates. Ferner kann ihm der Erwerb einer Ferienwohnung gestattet werden. Für diese Kategorie von Staatsangehörigen lässt dieses Abkommen die geltenden Regeln des Aufnahmestaates für die bloße Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen unberührt.

VII. Übergangsbestimmungen und Weiterentwicklung des Abkommens

Art. 26 Allgemeines

(1) Werden die Beschränkungen des Artikels 10 dieses Abkommens angewandt, so ergänzen bzw. ersetzen die Bestimmungen dieses Kapitels die übrigen Bestimmungen dieses Anhangs.

(2) Werden die Beschränkungen des Artikels 10 dieses Abkommens angewandt, so ist für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis und/oder Arbeitserlaubnis erforderlich.

Art. 27 Aufenthaltsregelung für Arbeitnehmer

(1) Die Aufenthaltserlaubnis eines Arbeitnehmers, der einen Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr hat, wird bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert, sofern der Arbeitnehmer den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Eine neue Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, sofern der Arbeitnehmer nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann und die Höchstzahlen nach Artikel 10 dieses Abkommens nicht erreicht sind. Es besteht keine Verpflichtung gemäss Artikel 24 dieses Anhangs, das Land zwischen zwei Arbeitsverhältnissen zu verlassen.

(2) Während des in Artikel 10 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Zeitraums kann eine Vertragspartei für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrags oder einer Einstellungszusage verlangen.

- (3) a) Die Personen, die zuvor im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates befristete Arbeitsverhältnisse während mindestens 30 Monaten innehatten, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen.⁸ Eine etwaige Ausschöpfung der garantierten Anzahl Aufenthaltserlaubnisse kann ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- b) Die Personen, die zuvor im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates saisonale Arbeitsverhältnisse während einer Gesamtdauer von mindestens 50 Monaten in den letzten 15 Jahren innehatten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäss Buchstabe a nicht erfüllen, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen.

Art. 28 Abhängig beschäftigte Grenzgänger

(1) Ein abhängig beschäftigter Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit rechtmässigem Wohnsitz im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten, der im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt. Als Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens gelten die Gebiete, die in den Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten über den kleinen Grenzverkehr festgelegt sind.

(2) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Grenzgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

Art. 29 Rückkehrrecht der Arbeitnehmer

(1) Ein Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr innehatte und das Aufnahmeland verlassen hat, hat innerhalb von sechs Jahren nach seiner Ausreise ein Anrecht auf bevorrechtigten Zugang innerhalb der für seine Aufenthaltserlaubnis geltenden Quote, sofern er nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

(2) Ein Grenzgänger hat innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von drei Jahren ein Anrecht auf eine neue Sonderbescheinigung vorbehaltlich einer Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, während der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

(3) Jugendliche, die das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen, haben innerhalb einer Frist von vier Jahren ein Anrecht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

⁸ Sie unterliegen weder dem Vorrang der inländischen Erwerbstätigen noch der Kontrolle der Einhaltung der branchen- und ortsüblichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen.

Art. 30 Geographische und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitnehmer, der eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr besitzt, hat während 12 Monaten nach Beginn seiner Beschäftigung ein Anrecht auf berufliche und geographische Mobilität. Der Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 10 dieses Abkommens möglich.

(2) Die den abhängig beschäftigten Grenzgängern erteilten Sonderbescheinigungen berechtigen zur beruflichen und geographischen Mobilität innerhalb der gesamten Grenzgebiete der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten.

Art. 31 Aufenthaltsregelung für Selbstständige

Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (im folgenden «Selbstständiger» genannt) im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei niederlassen will, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern er den zuständigen nationalen Behörden vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dieser Sechsmonatszeitraum kann bei Bedarf um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn echte Aussichten auf Erbringung dieses Nachweises bestehen.

Art. 32 Selbstständige Grenzgänger

(1) Ein selbstständiger Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit rechtmässigem Wohnsitz im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten, der im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt. Als Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens gelten die in den Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten über den kleinen Grenzverkehr festgelegten Gebiete.

(2) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der als selbstständiger Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten ausüben will, erhält im Voraus eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Er erhält eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern er vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dieser Sechsmonatszeitraum kann bei Bedarf um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn echte Aussichten auf die Erbringung dieses Nachweises bestehen.

(3) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Grenzgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

Art. 33 Rückkehrrecht der Selbstständigen

(1) Ein Selbstständiger, der eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren innehatte und den Aufnahmestaat verlassen hat, erhält inner-

halb von sechs Jahren nach seiner Ausreise ohne weiteres eine neue Aufenthaltserlaubnis, sofern er bereits während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Jahren im Aufnahmeland gearbeitet hat und den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

(2) Ein selbstständiger Grenzgänger erhält innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von vier Jahren ohne weiteres eine neue Sonderbescheinigung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

(3) Die Jugendlichen, die das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen, haben innerhalb einer Frist von vier Jahren das Recht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Art. 34 Geographische und berufliche Mobilität der Selbstständigen

Die den selbstständigen Grenzgängern ausgestellten Sonderbescheinigungen berechtigen zur beruflichen und geographischen Mobilität innerhalb des Grenzgebiets der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten. Die im Voraus erteilte Aufenthaltserlaubnis (bzw. Sonderbescheinigung für Grenzgänger) mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten berechtigt nur zur geographischen Mobilität.

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Art. 1

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens geltenden Fassung einschliesslich der in Abschnitt A dieses Anhangs genannten Änderungen oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden.

(2) Der Begriff «Mitgliedstaat(en)» in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieses Anhangs Bezug genommen wird, ist ausser auf die durch die betreffenden gemeinschaftlichen Rechtsakte erfassten Staaten auch auf die Schweiz anzuwenden.

Art. 2

(1) Zwecks Anwendung dieses Anhangs berücksichtigen die Vertragsparteien die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, in der durch Abschnitt B dieses Anhangs angepassten Fassung.

(2) Zwecks Anwendung dieses Anhangs nehmen die Vertragsparteien die gemeinschaftlichen Rechtsakte zur Kenntnis, auf die in Abschnitt C dieses Anhangs Bezug genommen wird.

Art. 3

(1) Die Bestimmungen zur Arbeitslosenversicherung für die Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft, die eine schweizerische Aufenthaltsgenehmigung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr besitzen, sind in einem Protokoll zu diesem Anhang enthalten.

(2) Das Protokoll ist Bestandteil dieses Anhangs.

**Abschnitt A:
Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird**

1. **371 R 1408⁹**: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,

aktualisiert durch:

397 R 118: Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

397 R 1290: Verordnung (EG) Nr. 1290/97 des Rates vom 27. Juni 1997 (ABl. L 176 vom 4.7.1998, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbststän-

- ⁹ N.B. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, so wie sie von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens angewendet werden:
Die Grundsätze der Zusammenrechnung der Ansprüche auf Arbeitslosengeld und die Erbringung dieser Leistung im Land der letzten Beschäftigung werden unabhängig von der Dauer der Beschäftigung angewandt.
Personen, die eine Beschäftigung von weniger als einem Jahr im Gebiet eines Mitgliedstaates ausgeübt haben, können dort nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses zwecks Arbeitssuche noch während eines vertretbaren Zeitraums (der sechs Monaten betragen kann) bleiben, um die ihren beruflichen Fähigkeiten entsprechenden Stellenangebote zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die für ihre Einstellung erforderlichen Schritte zu unternehmen. Sie können sich dort nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auch weiterhin aufhalten, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen, und eine Krankenversicherung haben, die alle Risiken abdeckt. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, auf die sie gemäss den nationalen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls ergänzt durch die Regeln für die Zusammenrechnung, Anspruch haben, sind als finanzielle Mittel in diesem Sinne zu betrachten. Als ausreichend gelten die finanziellen Mittel, die den Mindestbetrag übersteigen, der den eigenen Staatsangehörigen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls der ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen einräumt. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen.
Der Saisonarbeiter kann seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Land seiner letzten Beschäftigung unabhängig vom Ende der Saison geltend machen. Er kann dort nach Ablauf seines Beschäftigungsverhältnisses bleiben, sofern er die im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt. Stellt er sich in seinem Wohnland zur Verfügung, so hat er in diesem Land Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach den Bestimmungen von Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.
Der Grenzgänger kann sich dem Arbeitsmarkt seines Wohnlandes oder des Landes seiner letzten Beschäftigung zur Verfügung stellen, falls er dort weiterhin persönliche und berufliche Bindungen solcher Art aufrechterhält, dass er dort über die besten Voraussetzungen für eine berufliche Wiedereingliederung verfügt. Er erhält Arbeitslosengeld in dem Staat, in dem er sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt.

dige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

398 R 1223: Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

398 R 1606: Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S.1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen.

399 R 307: Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 38 vom 12.02.1999 S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über das Verfahren zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit dem Ziel der Ausdehnung ihrer Anwendungsbereiche auf Studierende.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) Artikel 95a findet keine Anwendung;
- b) Artikel 95b findet keine Anwendung;
- c) *Anhang I Teil I* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Wenn ein schweizerischer Träger zuständiger Träger für die Gewährung von Leistungen im Falle von Krankheit und Mutterschaft nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung ist:

Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung gilt jede Person, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Arbeitnehmer ist.

Als Selbstständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung gilt jede Person, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

d) *Anhang I Teil II* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung gilt als «Familienangehöriger» der Ehegatte sowie Kinder unter 18 Jahren und Kinder unter 25 Jahren, die eine Schule besuchen, ein Studium betreiben oder eine Lehre absolvieren.

e) *Anhang II Teil I* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende nach den einschlägigen kantonalen Rechtsvorschriften (Graubünden, Luzern und St. Gallen).

f) *Anhang II Teil II* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Die Geburtszulagen und die Adoptionszulagen nach den einschlägigen kantonalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen (Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Wallis, Waadt).

g) *Anhang II Teil III* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

h) *Anhang IIa* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

- a) Ergänzungsleistungen (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen vom 19. März 1965) und gleichartige in den kantonalen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistungen.
- b) Härtefallrenten der Invalidenversicherung (Artikel 28 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in seiner geänderten Fassung vom 7. Oktober 1994).
- c) Beitragsunabhängige Mischleistungen bei Arbeitslosigkeit nach den kantonalen Rechtsvorschriften.

i) *Anhang III Teil A* wird wie folgt ergänzt:

Deutschland–Schweiz

- a) Betreffend das Abkommen vom 25. Februar 1964 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 9. September 1975 und Nr. 2 vom 2. März 1989,

- i) Artikel 4 Absatz 2 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen;
 - ii) Nummer 9b Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 des Schlussprotokolls;
 - iii) Nummer 9e Absatz 1 Buchstabe b Sätze 1, 2 und 4 des Schlussprotokolls.
- b) Betreffend das Abkommen vom 20. Oktober 1982 über Arbeitslosenversicherung, geändert durch das Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992,
- i) Artikel 7 Absatz 1;
 - ii) Artikel 8 Absatz 5. Deutschland (Gemeinde Büsingen) beteiligt sich in Höhe des nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen kantonalen Beitrags an den Kosten für die von Arbeitnehmern, die unter diese Bestimmung fallen, tatsächlich belegten Plätze in arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Österreich–Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 15. November 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 17. Mai 1973, Nr. 2 vom 30. November 1977, Nr. 3 vom 14. Dezember 1987 und Nr. 4 vom 11. Dezember 1996, in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Belgien–Schweiz

- a) Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 24. September 1975 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 4 des Schlussprotokolls zu obengenanntem Abkommen in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Dänemark–Schweiz

Artikel 6 des Abkommens vom 5. Januar 1983 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 18. September 1985 und Nr. 2 vom 11. April 1996 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Spanien–Schweiz

- a) Artikel 2 des Abkommens vom 13. Oktober 1969 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Juni 1982, in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 17 des Schlussprotokolls zu obengenanntem Abkommen; die gemäss dieser Bestimmung in der spanischen Versicherung versicherten Personen sind von der Versicherung in der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

Finnland–Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juni 1985 über soziale Sicherheit.

Frankreich–Schweiz

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 3. Juli 1975 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Griechenland–Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 1. Juni 1973 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Italien–Schweiz

- a) Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 14. Dezember 1962 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 18. Dezember 1963, die Zusatzvereinbarung Nr. 1 vom 4. Juli 1969, das Zusatzprotokoll vom 25. Februar 1974 und die Zusatzvereinbarung Nr. 2 vom 2. April 1980, in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Artikel 9 Absatz 1 des obengenannten Abkommens.

Luxemburg–Schweiz

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 3. Juni 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 26. März 1976.

Niederlande–Schweiz

Artikel 4 zweiter Satz des Abkommens vom 27. Mai 1970 über soziale Sicherheit.

Portugal–Schweiz

Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 11. September 1975 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Mai 1994 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Vereinigtes Königreich–Schweiz

Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Abkommens vom 21. Februar 1968 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Schweden–Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1978 über soziale Sicherheit.

j) *Anhang III Teil B* wird wie folgt ergänzt:

Deutschland–Schweiz

- a) Betreffend das Abkommen vom 25. Februar 1964 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 9. September 1975 und Nr. 2 vom 2. März 1989, Artikel 4 Absatz 2 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

- b) Betreffend das Abkommen vom 20. Oktober 1982 über Arbeitslosenversicherung, geändert durch das Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992,
 - i) Artikel 7 Absatz 1;
 - ii) Artikel 8 Absatz 5. Deutschland (Gemeinde Büsingen) beteiligt sich in Höhe des nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen kantonalen Beitrags an den Kosten für die von Arbeitnehmern, die unter diese Bestimmung fallen, tatsächlich belegten Plätze in arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Österreich-Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 15. November 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 17. Mai 1973, Nr. 2 vom 30. November 1977, Nr. 3 vom 14. Dezember 1987 und Nr. 4 vom 11. Dezember 1996, in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Belgien-Schweiz

- a) Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 24. September 1975 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 4 des Schlussprotokolls zu obengenanntem Abkommen in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Dänemark-Schweiz

Artikel 6 des Abkommens vom 5. Januar 1983 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 18. September 1985 und Nr. 2 vom 11. April 1996, in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Spanien-Schweiz

- a) Artikel 2 des Abkommens vom 13. Oktober 1969 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Juni 1982 in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 17 des Schlussprotokolls zu obengenanntem Abkommen; die gemäss dieser Bestimmung in der spanischen Versicherung versicherten Personen sind von der Versicherung in der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

Finnland-Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juni 1985 über soziale Sicherheit.

Frankreich-Schweiz

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 3. Juli 1975 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Griechenland–Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 1. Juni 1973 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Italien–Schweiz

- a) Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 14. Dezember 1962 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 18. Dezember 1963, die Zusatzvereinbarung Nr. 1 vom 4. Juli 1969, das Zusatzprotokoll vom 25. Februar 1974 und die Zusatzvereinbarung Nr. 2 vom 2. April 1980, in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Artikel 9 Absatz 1 des obengenannten Abkommens.

Luxemburg–Schweiz

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 3. Juni 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 26. März 1976.

Niederlande–Schweiz

Artikel 4 zweiter Satz des Abkommens vom 27. Mai 1970 über soziale Sicherheit.

Portugal–Schweiz

Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 11. September 1975 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Mai 1994, in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Vereinigtes Königreich–Schweiz

Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Abkommens vom 21. Februar 1968 über soziale Sicherheit in Bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Schweden–Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1978 über soziale Sicherheit.

- k) *Anhang IV Teil A* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

- l) *Anhang IV Teil B* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

m) *Anhang IV Teil C* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Alle Anträge auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten des Grundsystems sowie auf Altersrenten des Systems der beruflichen Vorsorge.

n) *Anhang IV Teil D2* wird wie folgt ergänzt:

Hinterlassenen- und Invalidenrenten nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.

o) *Anhang VI* wird wie folgt ergänzt:

1. Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, die die freiwillige Versicherung in diesen Versicherungszweigen für schweizerische Staatsangehörige regeln, die in einem Staat wohnen, für den dieses Abkommen nicht gilt, sind anwendbar auf ausserhalb der Schweiz wohnende Staatsangehörige der anderen Staaten, für die dieses Abkommen gilt, sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet dieser Staaten wohnen, wenn diese Personen spätestens ein Jahr nach dem Tag, ab dem sie nach einer ununterbrochenen Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert sind, ihren Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären.

2. Ist eine Person nach einer ununterbrochenen Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert, ist sie berechtigt, die Versicherung mit Zustimmung des Arbeitgebers weiterzuführen, wenn sie in einem Staat, für den dieses Abkommen nicht gilt, für einen schweizerischen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses stellt.

3. Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung und mögliche Befreiungen

- a) Der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung unterliegen die nachstehend genannten Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:
 - i) die Personen, die nach Titel II der Verordnung den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegen;
 - ii) die Personen, für die die Schweiz nach den Artikeln 28, 28a oder 29 der Verordnung der zuständige Staat ist;
 - iii) die Personen, die Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung erhalten;
 - iv) die Familienangehörigen dieser Personen oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen, der in der Schweiz wohnt und in der schweizerischen Krankenversicherung versichert ist, wenn die Familienangehörigen nicht in einem der folgenden Staaten wohnen: Dänemark, Spanien, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich.

- b) Die unter Buchstabe a genannten Personen können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie in einem der folgenden Staaten wohnen und nachweisen, dass sie dort für den Krankheitsfall gedeckt sind: Deutschland, Österreich, Finnland, Italien und – in den unter Buchstabe a Ziffern i bis iii genannten Fällen – Portugal.

Dieser Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht in der Schweiz zu stellen; wird der Antrag nach diesem Zeitraum gestellt, so wird die Versicherung ab dem Zeitpunkt der Unterstellung wirksam.

4. Für die Personen, die in Deutschland, Österreich, Belgien oder den Niederlanden wohnen, jedoch in der Schweiz für Krankenpflege versichert sind, gilt bei einem Aufenthalt in der Schweiz Artikel 20 erster und zweiter Satz der Verordnung sinngemäss. In diesem Fall übernimmt der schweizerische Versicherer den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Kosten.

5. Für die Anwendung der Artikel 22, 22a, 22b, 22c, 25 und 31 der Verordnung übernimmt der schweizerische Versicherer den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Kosten.

6. Die vom Träger des Wohnorts den unter Ziffer 4 genannten Personen gewährten Leistungen der Krankenversicherung werden nach Artikel 93 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erstattet.

7. Die bei der Versicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, zurückgelegten Krankengeldversicherungszeiten werden berücksichtigt, um einen etwaigen Vorbehalt in der Krankengeldversicherung bei Mutterschaft oder Krankheit zu verringern oder aufzuheben, wenn sich die betreffende Person innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des ausländischen Versicherungsverhältnisses bei einem schweizerischen Versicherer versichert.

8. Jeder Arbeitnehmer oder Selbstständige, der den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, gilt bei Anwendung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung für die Gewährung einer ordentlichen Invalidenrente in dieser Versicherung versichert:

- a) für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Arbeitsunterbrechung mit nachfolgender Invalidität, wenn er seine Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste und die Invalidität in diesem Lande festgestellt worden ist; er muss Beiträge zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichten, als hätte er Wohnsitz in der Schweiz;
- b) für die Zeit, in der er nach Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung erhält; er unterliegt weiterhin der Beitragspflicht in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- c) falls die Buchstaben a und b nicht anwendbar sind,
 - i) wenn er bei Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nach den Rechtsvorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, versichert ist; oder

- ii) wenn er Anspruch auf eine Rente der Invaliden- oder Altersversicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, hat oder eine solche Rente bezieht; oder
- iii) wenn er arbeitsunfähig ist, während er den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, unterliegt und Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung dieses Staates hat oder eine solche Leistung bezieht; oder
- iv) wenn er wegen Arbeitslosigkeit Anspruch auf Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, hat oder eine solche Leistungen bezieht; oder
- v) wenn er in der Schweiz als Grenzgänger tätig war und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalls nach schweizerischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangingen, mindestens 12 Monate lang Beiträge nach diesen Rechtsvorschriften entrichtet hat.

9. Nummer 8 Buchstabe a gilt sinngemäss für die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.

p) *Anhang VII* wird wie folgt ergänzt:

Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in der Schweiz und einer abhängigen Tätigkeit in einem anderen Staat, für den dieses Abkommen gilt.

2. **372 R 0574:** Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

aktualisiert durch:

397 R 118: Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. L 28 vom 30.1.97, S. 1) zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

397 R 1290: Verordnung (EG) Nr. 1290/97 des Rates vom 27. Juni 1997 (ABl. L 176 vom 4.7.98, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

398 R 1223: Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 168 vom 13.6.98, S. 1), zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,

und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

398 R 1606: Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209 vom 25.7.98, S.1), zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen.

399 R 307: Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 038 vom 12.02.1999 S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über das Verfahren zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit dem Ziel der Ausdehnung ihrer Anwendungsbereiche auf Studierende.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) *Anhang 1* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. Bundesamt für Sozialversicherung, Bern – Office fédéral des assurances sociales, Berne – Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.
2. Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern – Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne – Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.

b) *Anhang 2* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. Krankheit und Mutterschaft

Versicherer – Assureur – Assicuratore nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung, bei dem die betreffende Person versichert ist.

2. Invalidität

a) Invalidenversicherung:

i) Personen, die in der Schweiz wohnen:

IV-Stelle – Office AI – Ufficio AI des Wohnkantons.

ii) Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:

IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Genf – Office AI pour les assurés à l'étranger, Genève – Ufficio AI per gli assicurati all'estero, Ginevra.

- b) Berufliche Vorsorge:
Pensionskasse, der der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

3. Alter und Tod

- a) Alters- und Hinterlassenenversicherung:
 - i) Personen, die in der Schweiz wohnen:
Ausgleichskasse – Caisse de compensation – Cassa di compensazione, an die zuletzt Beiträge entrichtet wurden.
 - ii) Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:
Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.
- b) Berufliche Vorsorge:
Pensionskasse, der der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- a) Arbeitnehmer:
Unfallversicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist.
- b) Selbstständige:
Unfallversicherer, bei dem die betreffende Person freiwillig versichert ist.

5. Arbeitslosigkeit

- a) Bei Vollarbeitslosigkeit:
Vom Arbeitnehmer gewählte Arbeitslosenkasse.
- b) Bei Teilarbeitslosigkeit:
Vom Arbeitgeber gewählte Arbeitslosenkasse.

6. Familienleistungen:

- a) Bundesrechtliche Ordnung:
 - i) Arbeitnehmer:
Kantonale Ausgleichskasse – Caisse cantonale de compensation – Cassa cantonale di compensazione, der der Arbeitgeber angeschlossen ist.
 - ii) Selbstständige:
Kantonale Ausgleichskasse – Caisse cantonale de compensation – Cassa cantonale di compensazione des Wohnkantons.
- b) Kantonale Regelungen:
 - i) Arbeitnehmer:
Familienausgleichskasse – Caisse de compensation familiale – Cassa di compensazione familiare, der der Arbeitgeber angeschlossen ist.
 - ii) Selbstständige:
Vom Kanton bestimmter Träger.

c) *Anhang 3* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. Krankheit und Mutterschaft

Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn – Institution commune LaMal, Soleure – Istituzione commune LaMal, Soletta.

2. Invalidität

a) Invalidenversicherung:

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

b) Berufliche Vorsorge:

Sicherheitsfonds – Fonds de garantie – Fondo di garanzia LPP.

3. Alter und Tod

a) Alters- und Hinterlassenenversicherung:

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

b) Berufliche Vorsorge:

Sicherheitsfonds – Fonds de garantie – Fondo di garanzia LPP.

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern – Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne – Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna.

5. Arbeitslosigkeit:

a) Bei Vollarbeitslosigkeit:

Vom Arbeitnehmer gewählte Arbeitslosenkasse.

b) Bei Teilarbeitslosigkeit:

Vom Arbeitgeber gewählte Arbeitslosenkasse.

6. Familienleistungen

Vom Wohn- oder Aufenthaltskanton bestimmter Träger.

d) *Anhang 4* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. Krankheit und Mutterschaft

Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn – Institution commune LaMal, Soleure – Istituzione commune LaMal, Soletta.

2. Invalidität

a) Invalidenversicherung:

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

b) Berufliche Vorsorge:

Sicherheitsfonds – Fonds de garantie – Fondo di garanzia LPP.

3. Alter und Tod

a) Alters- und Hinterlassenenversicherung:

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

b) Berufliche Vorsorge:

Sicherheitsfonds – Fonds de garantie – Fondo di garanzia LPP.

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern – Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne – Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna.

5. Arbeitslosigkeit

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern – Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne – Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.

6. Familienleistungen

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern – Office fédéral des assurances sociales, Berne – Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.

e) Anhang 5 wird wie folgt ergänzt :

Schweiz

Gegenstandslos.

f) *Anhang 6* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Direkte Zahlung.

g) *Anhang 7* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Schweizerische Nationalbank, Zürich – Banque nationale suisse, Zurich – Banca nazionale svizzera, Zurigo.

h) *Anhang 8* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

i) *Anhang 9* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen berechnet, die die Versicherer gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung gewähren.

j) *Anhang 10* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. Für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

a) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung:

zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité – Cassa di compensazione dell'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità;

b) in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung:

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern – Office fédéral des assurances sociales, Berne – Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.

2. Für die Anwendung von Artikel 11a Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

a) in Verbindung mit Artikel 14a Absatz 1 und Artikel 14b Absatz 2 der Verordnung:

zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité – Cassa di compensazione dell'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità;

b) in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung:

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern – Office fédéral des assurances sociales, Berne – Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.

3. Für die Anwendung von Artikel 12a der Durchführungsverordnung:

zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité – Cassa di compensazione dell'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità.

4. Für die Anwendung von Artikel 13 Absätze 2 und 3 und Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:

Eidgenössische Ausgleichskasse, Bern – Caisse fédérale de compensation, Berne – Cassa federale di compensazione, Berna.

5. Für die Anwendung von Artikel 38 Absatz 1, von Artikel 70 Absatz 1, von Artikel 82 Absatz 2 und von Artikel 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Gemeindeverwaltung – Administration communale – Amministrazione comunale, des Wohnortes.

6. Für die Anwendung von Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 81 der Durchführungsverordnung:

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern – Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne – Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.

7. Für die Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung:

Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn – Institution commune LaMal, Soleure – Istituzione commune LaMal, Soletta.

b) in Verbindung mit Artikel 63 der Verordnung:

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern – Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne – Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna;

c) in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung:

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern – Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne – Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.

8. Für die Anwendung von Artikel 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

a) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn – Institution commune LaMal, Soleure – Istituzione commune LaMal, Soletta.

b) in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern – Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne – Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna.

k) *Anhang 11* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

3. 398 L 49 Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209 vom 25.7.98, S. 46) zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern.

Abschnitt B:
Beschlüsse, die die Vertragsparteien berücksichtigen

- 4.1 **373 D 0919(02):** Beschluss Nr. 74 vom 22. Februar 1973 über die Gewährung von Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 4).
- 4.2 **373 D 0919(03):** Beschluss Nr. 75 vom 22. Februar 1973 über die Bearbeitung der Anträge auf Neufeststellung, die gemäss Artikel 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von Personen eingereicht werden, die zum Bezug von Invaliditätsrenten berechtigt sind (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 5).
- 4.3 **373 D 0919(06):** Beschluss Nr. 78 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Anwendung der Bestimmungen über die Kürzung und das Ruhen von Leistungen (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 8).
- 4.4 **373 D 0919(07):** Beschluss Nr. 79 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 48 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 9).
- 4.5 **373 D 0919(09):** Beschluss Nr. 81 vom 22. Februar 1973 über die Zusammenrechnung der in einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegten Versicherungszeiten gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 11).
- 4.6 **373 D 0919(11):** Beschluss Nr. 83 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 68 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 82 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich der Familienzuschläge zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 14).
- 4.7 **373 D 0919(13):** Beschluss Nr. 85 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 67 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften und des zuständigen Trägers für die Gewährung der Leistungen bei Berufskrankheiten (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 17).
- 4.8 **373 D 1113(02):** Beschluss Nr. 86 vom 24. September 1973 über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsausschusses bei der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. C 96 vom 13.11.1973, S. 2), geändert durch:
395 D 0512: Beschluss Nr. 159 vom 3. Oktober 1995 (ABl. L 294 vom 8.12.95, S.38).
- 4.9 **374 D 0720(06):** Beschluss Nr. 89 vom 20. März 1973 zur Auslegung des Artikels 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates

- bezüglich der Mitglieder des Geschäftspersonals der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen (ABl. C 86 vom 20.7.1974, S. 7).
- 4.10 **374 D 0720(07)**: Beschluss Nr. 91 vom 12. Juli 1973 zur Auslegung des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Feststellung der nach Absatz 1 dieses Artikels geschuldeten Leistungen (ABl. C 86 vom 20.7.1974, S. 8).
- 4.11 **374 D 0823(04)**: Beschluss Nr. 95 vom 24. Januar 1974 zur Auslegung des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Berechnung der Renten nach dem «Zeitenverhältnis» (ABl. C 99 vom 23.8.1974, S. 5).
- 4.12 **374 D 1017(03)**: Beschluss Nr. 96 vom 15. März 1974 über die Neufeststellung der Leistungsansprüche nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (ABl. C 126 vom 17.10.1974, S. 23).
- 4.13 **375 D 0705(02)**: Beschluss Nr. 99 vom 13. März 1975 über die Auslegung des Artikels 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich der Verpflichtung zur Neuberechnung laufender Leistungen (ABl. C 150 vom 5.7.1975, S. 2).
- 4.14 **375 D 0705(03)**: Beschluss Nr. 100 vom 23. Januar 1975 über die Erstattung der vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährten Geldleistungen sowie über die Art und Weise der Erstattung dieser Leistungen (ABl. C 150 vom 5.7.1975, S. 3).
- 4.15 **376 D 0526(03)**: Beschluss Nr. 105 vom 19. Dezember 1975 zur Anwendung des Artikels 50 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. C 117 vom 26.5.1976, S. 3).
- 4.16 **378 D 0530(02)**: Beschluss Nr. 109 vom 18. November 1977 zur Änderung des Beschlusses Nr. 92 vom 22. November 1973 über den Begriff «Sachleistungen» der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) nach Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 22, Artikel 25 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 28a, Artikel 29 und Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und die Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Artikel 93, 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates sowie die nach Artikel 102 Absatz 4 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse (ABl. C 125 vom 30.5.1978, S. 2).
- 4.17 **383 D 0115**: Beschluss Nr. 115 vom 15. Dezember 1982 über die Gewährung von Körperersatzstücken, grösseren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die unter Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates fallen (ABl. C 193 vom 20.7.1983, S. 7).
- 4.18 **383 D 0117**: Beschluss Nr. 117 vom 7. Juli 1982 über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (ABl. C 238 vom 7.9.1983, S. 3), geändert durch:
1 94 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen

der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

- 4.19 **383 D 1112(02):** Beschluss Nr. 118 vom 20. April 1983 über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (ABl. C 306 vom 12.11.1983, S. 2), geändert durch:

1 94 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 2 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

- 4.20 **383 D 1102 (03):** Beschluss Nr. 119 vom 24. Februar 1983 zur Auslegung des Artikels 76 und des Artikels 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich des Zusammentreffens von Familienleistungen oder -beihilfen (ABl. C 295 vom 2.11.1983, S. 3).
- 4.21 **383 D 0121:** Beschluss Nr. 121 vom 21. April 1983 zur Auslegung des Artikels 17 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für die Gewährung von Körperersatzstücken, grösseren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung (ABl. C 193 vom 20.7.1983, S. 10).
- 4.22 **386 D 0126:** Beschluss Nr. 126 vom 17. Oktober 1985 zur Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 14a Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 14b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. C 141 vom 7.6.1986, S.3).
- 4.23 **387 D XXX:** Beschluss Nr. 132 vom 23. April 1987 zur Auslegung von Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. C 271 vom 9.10.1987, S. 3).
- 4.24 **387 D 284:** Beschluss Nr. 133 vom 2. Juli 1987 über die Anwendung des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG)

- Nr. 574/72 des Rates (ABl. C 284 vom 22.10.1987, S. 3 und ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 13).
- 4.25 **388 D XXX:** Beschluss Nr. 134 vom 1. Juli 1987 zur Auslegung des Artikels 45 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt (ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 4).
- 4.26 **388 D XXX:** Beschluss Nr. 135 vom 1. Juli 1987 über die Gewährung von Sachleistungen nach Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates und den Begriff der Dringlichkeit im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und der äussersten Dringlichkeit im Sinne des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates (ABl. C 281 vom 9.3.1988, S. 7), geändert durch:
- 1 94 N:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1).
- Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:
- Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
- 800 Schweizer Franken für den Träger des schweizerischen Wohnortes.
- 4.27 **388 D 64:** Beschluss Nr. 136 vom 1. Juli 1987 zur Auslegung des Artikels 45 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates bezüglich der Berücksichtigung von Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs (ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 7), geändert durch:
- 1 94 N:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1).
- Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:
- Der Anhang wird wie folgt ergänzt:
- Schweiz**
- Gegenstandslos.
- 4.28 **389 D 606:** Beschluss Nr. 137 vom 15. Dezember 1988 über die Durchführung des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates (ABl. C 140 vom 6.6.1989, S. 3).
- 4.29 **389 D XXX:** Beschluss Nr. 138 vom 17. Februar 1989 zur Auslegung des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr.

1408/71 des Rates bei Organtransplantationen oder sonstigen operativen Massnahmen, bei denen Untersuchungen von Proben biologischen Materials erforderlich sind, wobei sich die betreffende Person nicht in dem Mitgliedsstaat befindet, in dem die Untersuchungen durchgeführt werden (ABl. C 287 vom 15.11.1989, S. 3).

- 4.30 **390 D XXX:** Beschluss Nr. 139 vom 30. Juni 1989 über den Zeitpunkt, der bei der Berechnung einzelner Leistungen und Beiträge für die Bestimmung der in Artikel 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vorgesehenen Umrechnungskurse massgebend ist (ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 3).
- 4.31 **390 D XXX:** Beschluss Nr. 140 vom 17. Oktober 1989 zu dem Umrechnungskurs, der von dem Träger des Wohnorts eines vollarbeitslosen Grenzgängers auf das letzte von diesem Arbeitnehmer in dem zuständigen Staat bezogene Entgelt anzuwenden ist (ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 4).
- 4.32 **390 D XXX:** Beschluss Nr. 141 vom 17. Oktober 1989 zur Änderung des Beschlusses Nr. 127 vom 17. Oktober 1985 über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse (ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 5).
- 4.33 **390 D XXX:** Beschluss Nr. 142 vom 13. Februar 1990 zur Durchführung der Artikel 73, 74 und 75 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (ABl. C 80 vom 30.3.1990, S. 7).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Nummer 1 findet keine Anwendung.
- b) Nummer 3 findet keine Anwendung.

- 4.34 **391 D 140:** Beschluss Nr. 144 vom 9. April 1990 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401-E 410 F) (ABl. L 71 vom 18.3.1991, S. 1).
- 4.35 **391 D 425:** Beschluss Nr. 147 vom 11. Oktober 1990 zur Durchführung des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 235 vom 23.8.1991, S.21), geändert durch:
- 395 D 2353:** Beschluss Nr. 155 vom 6. Juli 1994 (E 401 bis E 411) (ABl. L 209 vom 5.9.1995, S. 1).
- 4.36 **393 D 22:** Beschluss Nr. 148 vom 25. Juni 1992 über die Verwendung der Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften (E 101) bei Entsendung bis zu drei Monaten (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 124).
- 4.37 **393 D 825:** Beschluss Nr. 150 vom 26. Juni 1992 zur Anwendung des Artikels 77, des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (ABl. C 229 vom 25.8.1993, S. 5) geändert durch:

I 94 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen

der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

- 4.38 **394 D 602:** Beschluss Nr. 151 vom 22. April 1993 zur Anwendung des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 (ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 1).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. Invalidität, Alter und Tod

a) Invalidenversicherung

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf – Caisse suisse de compensation, Genève – Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

b) Berufliche Vorsorge

Sicherheitsfonds – Fonds de garantie – Fondo di garanzia LPP.

2. Arbeitslosigkeit

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern – Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne – Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.

3. Familienleistungen

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern – Office fédéral des assurances sociales, Berne – Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.

- 4.39 **394 D 604:** Beschluss Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke, (E 001, E 103 – E 127) (ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 22).
- 4.40 **394 D 605:** Beschluss Nr. 154 vom 8. Februar 1994 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 301, E 302, E 303) (ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 123).
- 4.41 **395 D 353:** Beschluss Nr. 155 vom 6. Juli 1994 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401 – E 411) (ABl. L 244 vom 5.9.1995, S. 1).

- 4.42 **395 D 0419:** Beschluss Nr. 156 vom 7. April 1995 über die Prioritätsregeln im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsversicherung (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 41).
- 4.43 **396 D 732:** Beschluss Nr. 158 vom 27. November 1995 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201-E215) (ABl. L 336 vom 27.12.1996, S. 1).
- 4.44 **395 D 512:** Beschluss Nr. 159 vom 3. Oktober 1995 zur Änderung des Beschlusses Nr. 86 vom 24. September 1973 über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsausschusses bei der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. L 294 vom 8.12.1995, S.38).
- 4.45 **396 D 172:** Beschluss Nr. 160 vom 28. November 1995 zum Geltungsbereich des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben (ABl. C 49 vom 28.2.1996, S. 31).
- 4.46 **396 D 249:** Beschluss Nr. 161 vom 15. Februar 1996 über die Erstattung bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagter Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren (ABl. L 83 vom 2.4.1996, S.19).
- 4.47 **396 D 554:** Beschluss Nr. 162 vom 31. Mai 1996 zur Auslegung des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates hinsichtlich der auf entsandte Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften (ABl. L 241, vom 21.9.1996, S. 28).
- 4.48 **396 D 555:** Beschluss Nr. 163 vom 31. Mai 1996 zur Auslegung des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates betreffend Personen, die Nierendialyse oder Sauerstofftherapie benötigen (ABl. L 241 vom 21.9.1996, S. 31).
- 4.49 **397 D 533:** Beschluss Nr. 164 vom 27. November 1996 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101 und E 102) (ABl. L 216 vom 8.8.1997, S.85).
- 4.50 **397 D 0823:** Beschluss Nr. 165 vom 30. Juni 1997 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128B) (ABl. L 341 vom 12.12.1997, S. 61).
- 4.51 **398 D 0441:** Beschluss Nr. 166 vom 2. Oktober 1997 zur Änderung der Vordrucke E 106 und E 109 (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 25).

- 4.52 **398 D 0442:** Beschluss Nr. 167 vom 2. Dezember 1997 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zur Änderung des Beschlusses Nr. 146 vom 10. Oktober 1990 zur Auslegung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 35).
- 4.53 **398 D 0443:** Beschluss Nr. 168 vom 11. Juni 1998 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zur Änderung der Vordrucke E 121 et E 127 und die Aufhebung des Vordrucks E 122 (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 37).
- 4.54 **398 D 0444:** Beschluss Nr. 169 vom 11. Juni 1998 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Fachausschusses für Datenverarbeitung (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 46).
- 4.55 **398 D 0565:** Beschluss Nr. 170 vom 11. Juni 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 141 vom 17. Oktober 1989 über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse (ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 40).

Abschnitt C: Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen

Die Vertragsparteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

- 5.1 Empfehlung Nr. 14 vom 23. Januar 1975 über die Ausgabe des Formblatts E 111 an entsandte Arbeitnehmer (angenommen von der Verwaltungskommission auf ihrer 139. Tagung am 23. Januar 1975).
- 5.2 Empfehlung Nr. 15 vom 19. Dezember 1980 über die Festlegung der Ausgabesprache der Formblätter für die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates (angenommen von der Verwaltungskommission auf ihrer 176. Tagung am 19. Dezember 1980).
- 5.3 **385 Y 0016:** Empfehlung Nr. 16 vom 12. Dezember 1984 zum Abschluss von Vereinbarungen auf Grund des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (ABl. C 273 vom 24.10.1985, S. 3).
- 5.4 **385 Y 0017:** Empfehlung Nr. 17 vom 12. Dezember 1984 bezüglich der statistischen Angaben, die alljährlich für die Berichte der Verwaltungskommission zur Verfügung gestellt werden sollen (ABl. C 273 vom 24.10.1985, S. 3).
- 5.5 **386 Y 0028:** Empfehlung Nr. 18 vom 28. Februar 1986 über die Rechtsvorschriften für Arbeitslose, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnland eine Teilzeitbeschäftigung ausüben (ABl. C 284 vom 11.11.1986, S. 4).
- 5.6 **392 Y 19:** Empfehlung Nr. 19 vom 24. November 1992 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Gemeinschaftsregelung (ABl. C 199 vom 23.7.1993, S. 11).
- 5.7 **396 Y 592:** Empfehlung Nr. 20 vom 31. Mai 1996 zur Verbesserung bei der Einreichung und Bereinigung gegenseitiger Forderungen (ABl. L 259 vom 12.10.1996, S. 19).
- 5.8 **397 Y XXXX:** Empfehlung Nr. 21 vom 28. November 1996 zur Anwendung von Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Arbeitslose, die ihren in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat beschäftigten Ehepartner begleiten (ABl. C 67 vom 4.3.1997, S. 3).
- 5.9 **380 Y 0609(03):** Aktualisierung der Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 139 vom 9.6.1980, S. 1).
- 6.0 **381 Y 0613(01):** Erklärungen Griechenlands zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 143 vom 13.6.1981, S. 1).

- 6.1 **386 Y XXXX:** Aktualisierung der Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 338 vom 31.12.1986, S. 1).
- 6.2 **C/107/87/S. 1:** Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 107 vom 22.4.1987, S. 1).
- 6.3 **C/323/80/S. 1:** Notifizierungen seitens der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Grossherzogtums Luxemburg an den Rat betreffend den Abschluss eines Abkommens zwischen diesen beiden Regierungen über verschiedene Fragen der sozialen Sicherheit gemäss Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 96 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 323 vom 11.12.1980, S. 1).
- 6.4 **L/90/87/S. 39:** Erklärung der Französischen Republik nach Artikel 1 Buchstabe j der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 90 vom 2.4.1987, S. 39).

Protokoll zu Anhang II des Abkommens über die Freizügigkeit

Arbeitslosenversicherung

Betreffend die Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer mit einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr gilt folgende Regelung:

- 1.1 Nur die Arbeitnehmer, die während des vom schweizerischen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vorgesehenen Mindestzeitraums¹⁰ in der Schweiz Beiträge entrichtet haben und auch die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllen, haben gemäss den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- 1.2 Ein Teil aller eingenommenen Beiträge für die Arbeitnehmer, die während eines zu kurzen Zeitraums Beiträge entrichtet haben, um gemäss Nummer 1.1 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz zu haben, wird ihren Heimatstaaten gemäss dem unter Nummer 1.3 vorgesehenen Verfahren als Beitrag zu den Kosten für die Leistungen erstattet, die diese Arbeitnehmer bei Vollarbeitslosigkeit in der Schweiz erhalten; somit haben diese Arbeitnehmer bei Vollarbeitslosigkeit in der Schweiz keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Dagegen haben sie Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung und auf Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Die Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit übernimmt der Heimatstaat unter der Voraussetzung, dass sich die betreffenden Arbeitnehmer dort den Arbeitsämtern zur Verfügung stellen. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei so angerechnet, als ob sie im Herkunftsland zurückgelegt worden wären.
- 1.3 Der Teil der für die Arbeitnehmer gemäss Nummer 1.2 eingenommenen Beiträge wird jedes Jahr gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erstattet.
 - a) Der Gesamtbetrag der Beiträge dieser Arbeitnehmer wird für jedes Land anhand der Anzahl der pro Jahr beschäftigten Arbeitnehmer und der für jeden Arbeitnehmer durchschnittlich entrichteten jährlichen Beiträge (Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) berechnet.
 - b) Von dem so errechneten Betrag wird der Teil, der dem Prozentsatz der Arbeitslosenentschädigung verglichen mit allen übrigen unter Nummer 1.2 genannten Entschädigung entspricht, den Heimatstaaten der Arbeitnehmer erstattet, während die Schweiz für spätere Leistungen eine Rücklage einbehält¹¹.
 - c) Die Schweiz übermittelt jedes Jahr eine Abrechnung der erstatteten Beiträge. Auf Anfrage gibt sie den Heimatstaaten die Berechnungs-

¹⁰ Derzeit 6 Monate, 12 Monate bei wiederholter Arbeitslosigkeit

¹¹ Erstattete Leistungen für die Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz geltend machen werden, nachdem sie – während mehrerer Aufenthalte – innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mindestens sechs Monate lang Beiträge gezahlt haben.

grundlagen sowie den Betrag der Erstattungen bekannt. Die Heimatstaaten teilen der Schweiz jährlich die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenleistungen gemäss Nummer 1.2 mit.

2. Die in den jeweiligen bilateralen Abkommen geregelte Erstattung der von den Grenzgängern an die schweizerische Arbeitslosenversicherung entrichteten Beiträge findet weiterhin Anwendung.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 vorgesehene Regelung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens. Ergeben sich am Ende des Zeitraums von sieben Jahren für einen Mitgliedstaat wegen der Beendigung der Rückerstattungsregelung oder für die Schweiz wegen der Zusammenrechnung Schwierigkeiten, so kann der Gemischte Ausschuss von einer der Vertragsparteien damit befasst werden.

Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung werden mit Beschluss des Gemischten Ausschusses in den Anhang II zum Abkommen über die Freizügigkeit, Anhang IIa zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, aufgenommen, sobald eine Änderung dieser Gesetze in Kraft tritt, wonach diese Leistungen ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ungeachtet des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird die Austrittsleistung nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 auf Antrag einem Arbeitnehmer oder Selbstständigen, der beabsichtigt, die Schweiz endgültig zu verlassen, und der den schweizerischen Rechtsvorschriften nach den Bestimmungen des Titels II der Verordnung nicht mehr unterworfen ist, ausgezahlt, sofern er die Schweiz innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens verlässt.

**Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen
(Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger
Befähigungsnachweise)**

1. Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise untereinander die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens geltenden Fassung einschliesslich der in Abschnitt A dieses Anhangs genannten Änderungen oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden.
2. Zwecks Anwendung dieses Anhangs nehmen die Vertragsparteien die gemeinschaftlichen Rechtsakte zur Kenntnis, auf die in Abschnitt B dieses Anhangs Bezug genommen wird.
3. Der Begriff «Mitgliedstaat(en)» in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieses Anhangs Bezug genommen wird, ist ausser auf die durch die betreffenden Gemeinschaftsakte erfassten Staaten auch auf die Schweiz anzuwenden.

Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird.

A. Allgemeine Regelung

1. **389 L 0048:** Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (89/48/EWG) (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16).
2. **392 L 0051:** Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25), geändert durch:
 - **394 L 0038:** Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 217 vom 23.8.1994, S. 8).
 - **395 L 0043:** Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 184 vom 3.8.1995, S. 21).
 - **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.
 - **397 L 0038:** Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 184 vom 3.8.1997, S. 31).

Die Schweizer Verzeichnisse betreffend die Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG werden im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens erstellt.

B. Rechtsberufe

3. **377 L 0249:** Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17), geändert durch:
 - **1 79 H:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),
 - **1 85 I:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),

- **95/1/EG**, Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

«Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/
Avocat/
Avvocato»

4. **398 L 0005**: Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

«Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/
Avocat/
Avvocato»

C. Medizinische und paramedizinische Berufe

5. **381 L 1057**: Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Tierarztes hinsichtlich der erworbenen Rechte (ABl. L 385 vom 31.12.1981, S. 25).

Ärzte

6. **393 L 0016**: Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1), geändert durch:

- **95/1/EG**, Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

- **398 L 0021**: Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 119 vom 22.4.98, S. 15).

- **398 L 0063:** Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 253 vom 15.9.98, S. 24).

- (a) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

«in der Schweiz:
Eidgenössisch diplomierter Arzt
titulaire du diplôme fédéral de médecin
titolare di diploma federale di medico,
ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren»

- (b) Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

«in der Schweiz:
Facharzt/spécialiste/specialista,
ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren»

- (c) Die Strichaufzählung unter Artikel 5 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Anästhesiologie:

«Schweiz: Anästhesiologie
anesthésiologie
anestesiologia»

Chirurgie:

«Schweiz: Chirurgie
chirurgie
chirurgia»

Neurochirurgie:

«Schweiz: Neurochirurgie
neurochirurgie
neurochirurgia»

Frauenheilkunde und Geburtshilfe:

«Schweiz: Gynäkologie und Geburtshilfe
gynécologie et obstétrique
ginecologia e ostetricia»

Innere Medizin:

«Schweiz: Innere Medizin
médecine interne
medicina interna»

Augenheilkunde:

«Schweiz: Ophthalmologie
ophthalmologie
oftalmologia»

Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde:

«Schweiz: Oto-Rhino-Laryngologie
oto-rhino-laryngologie
otorinolaringoiatria»

Kinderheilkunde:

«Schweiz: Kinder- und Jugendmedizin
pédiatrie
pediatria»

Lungen- und Bronchialheilkunde:

«Schweiz: Pneumologie
pneumologie
pneumologia»

Urologie:

«Schweiz: Urologie
urologie
urologia»

Orthopädie:

«Schweiz: Orthopädische Chirurgie
chirurgie orthopédique
chirurgia ortopedica»

Pathologie:

«Schweiz: Pathologie
pathologie
patologia»

Neurologie:

«Schweiz: Neurologie
neurologie
neurologia»

Psychiatrie:

«Schweiz: Psychiatrie und Psychotherapie
psychiatrie et psychothérapie
psichiatria e psicoterapia»

- (d) Die Strichaufzählung unter *Artikel 7 Absatz 2* wird wie folgt ergänzt:

Plastische Chirurgie:

«Schweiz: Plastische und Wiederherstellungschirurgie
chirurgie plastique et reconstructive
chirurgia plastica e ricostruttiva»

Thoraxchirurgie:

«Schweiz: Herz- und thorakale Gefässchirurgie
chirurgie cardiaque et vasculaire thoracique
chirurgia del cuore e dei vasi toracici»

Kinderchirurgie:

«Schweiz: Kinderchirurgie
chirurgie pédiatrique
chirurgia pediatrica»

Kardiologie:

«Schweiz: Kardiologie
cardiologie
cardiologia»

Gastro-Enterologie:

«Schweiz: Gastroenterologie
gastro-entérologie
gastroenterologia»

Rheumatologie:

«Schweiz: Rheumatologie
rhumatologie
reumatologia»

Allgemeine Hämatologie:

«Schweiz: Hämatologie
hématologie
ematologia»

Endokrinologie:

«Schweiz: Endokrinologie-Diabetologie
endocrinologie-diabétologie
endocrinologia-diabetologia»

Physiotherapie:

«Schweiz: Physikalische Medizin und Rehabilitation
médecine physique et réhabilitation
medicina fisica e riabilitazione»

Dermatologie und Venerologie:

«Schweiz: Dermatologie und Venerologie
dermatologie et vénéréologie
dermatologia e venereologia»

Radiodiagnose:

«Schweiz: Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik
radiologie médicale/radio-diagnostic
radiologia medica/radiodiagnostica»

Radiotherapie:

«Schweiz: Medizinische Radiologie/Radio-Onkologie
radiologie médicale/radio-oncologie
radiologia medica/radio-oncologia»

Tropenmedizin:

«Schweiz: Tropenmedizin
médecine tropicale
medicina tropicale»

Kinder- und Jugendpsychiatrie:

«Schweiz: Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
psychiatrie et psychothérapie d'enfants et d'adolescents
psichiatria e psicoterapia infantile e dell'adolescenza»

Nierenkrankheiten:

«Schweiz: Nephrologie
néphrologie
nefrologia»

«Community Medicine» (öffentliches Gesundheitswesen):

«Schweiz: Prävention und Gesundheitswesen
prévention et santé publique
prevenzione e salute pubblica»

Arbeitsmedizin:

«Schweiz: Arbeitsmedizin
médecine du travail
medicina del lavoro»

Allergologie:

«Schweiz: Allergologie und klinische Immunologie
allergologie et immunologie clinique
allergologia e immunologia clinica»

Nuklearmedizin:

«Schweiz: Medizinische Radiologie/Nuklearmedizin
radiologie médicale/médecine nucléaire
radiologia medica/medicina nucleare»

Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes):

«Schweiz: Kiefer- und Gesichtschirurgie
chirurgie maxillo-faciale
chirurgia mascello-facciale»

- 6a. **96/C/216/03:** Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise und Berufsbezeichnungen praktischer Ärzte – Veröffentlichung gemäss Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG (ABl. C 216 vom 25.7.96)

Krankenpflegepersonal

7. **377 L 0452:** Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1), geändert durch:
- **1 79 H:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),
 - **1 85 I:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
 - **389 L 0594:** Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19.)
 - **389 L 0595:** Richtlinie 89/595/EWG des Rates vom 10. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 30.)
 - **390 L 0658:** Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73.)
 - **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
- «in der Schweiz:
«Krankenschwester, Krankenpfleger / infirmière, infirmier / infermiera, infermiere»»
- b) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:
- p) «in der Schweiz:
«diplomierte Krankenschwester in allgemeiner Krankenpflege, diplomierter Krankenpfleger in allgemeiner Krankenpflege/ infirmière diplômée en soins généraux, infirmier diplômé en soins généraux / infermiera diplomata in cure generali, infermiere diplomato in cure generali», ausgestellt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)»

8. **377 L 0453:** Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 8), geändert durch:
- 389 L 0595: Richtlinie 89/595/EWG des Rates vom 10. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 30).

Zahnärzte

9. **378 L 0686:** Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1), geändert durch:
- **1 79 H:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),
 - **1 85 I:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
 - **389 L 0594:** Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19.)
 - **390 L 0658:** Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73.)
 - **95/1/EG,** Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:
- «in der Schweiz:
Zahnarzt/ médecin-dentiste /medico-dentista»;
- b) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:
- «p) in der Schweiz:
«eidgenössisch diplomierter Zahnarzt / titulaire du diplôme fédéral de médecin-dentiste / titolare di diploma federale di medico-dentista», ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren»;

c) Artikel 5 Punkt 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Kieferorthopädie

«in der Schweiz:

«Diplom als Kieferorthopäde/ diplôme fédéral d'orthodontiste/
diploma di ortodontista», ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren»;

10. 378 L 0687: Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10), geändert durch:

- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Tierärzte

11. 378 L 1026: Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 1), geändert durch:

- 1 79 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 92),
- 1 85 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
- 389 L 0594: Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19.)
- 390 L 0658: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73.)
- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

«p) in der Schweiz:

eidgenössisch diplomierter Tierarzt
titulaire du diplôme fédéral de vétérinaire
titolare di diploma federale di veterinario,

ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren»;

12. **378 L 1027:** Richtlinie 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7), geändert durch:
- **389 L 0594:** Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19.)

Hebammen

13. **380 L 0154:** Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1), geändert durch:
- **380 L 1273:** Richtlinie 80/1273/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 74),
 - **1 85 I:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 161),
 - **389 L 0594:** Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19.)
 - **390 L 0658:** Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73.)
 - **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

«in der Schweiz:
Hebamme
sage-femme
levatrice»;

- b) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

«p) in der Schweiz:
diplomierte Hebamme
sage-femme diplômée
levatrice diplomata,

ausgestellt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)»

14. **380 L 0155:** Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme (ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 8), geändert durch:
- **389 L 0594:** Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19.)

Pharmazie

15. **385 L 0432:** Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34).
16. **385 L 0433:** Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37), geändert durch:
- **385 L 0584:** Richtlinie 85/584/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 42),
 - **390 L 0658:** Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73.)
 - **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 4 wird wie folgt ergänzt:
- «p) in der Schweiz:
eidgenössisch diplomierter Apotheker
titulaire du diplôme fédéral de pharmaciens
titolare di diploma federale di farmacisti,
ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren».

D. Architektur

17. **385 L 0384:** Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15), geändert durch:
- **385 L 0614:** Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 376 vom 31.12.1985, S. 1),

- **386 L 0017:** Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. L 27 vom 1.2.1986, S. 71),
- **390 L 0658:** Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73.)
- **95/1/EG,** Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 11 wird wie folgt ergänzt:
 - «in der Schweiz:
 - die von den Eidgenössischen Technischen Hochschulen / Ecoles Polytechniques Fédérales / Politecnici Federali ausgestellten Diplome (dipl.Arch.ETH / arch.dipl.EPF / arch.dipl.PF),
 - die von der Fakultät für Architektur der Universität Genf / Ecole d'architecture de l'Université de Genève (architecte diplômé EAUG) ausgestellten Diplome,
 - die Bescheinigungen von der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker / Fondation des registres suisses des ingénieurs, des architectes et des techniciens / Fondazione dei Registri svizzeri degli ingegneri, degli architetti e dei tecnici (REG): Architekt REG A / architecte REG A / architetto REG A,»
 - b) Artikel 15 findet keine Anwendung.
18. **98/C/217:** Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden (neue Fassung der Mitteilung 96/C 205/05 vom 16. Juli 1996) (ABl. C 217 vom 11.7.1998).

E. Handels- und Vermittlungstätigkeiten

Grosshandel

- 19. **364 L 0222:** Richtlinie 64/222/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Grosshandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 857/64).
- 20. **364 L 0223:** Richtlinie 64/223/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Grosshandel (ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 863/64).
 - **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und

Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 84).

Vermittlungstätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk

21. **364 L 0224:** Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 869/64), geändert durch:

- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 85),
- **1 79 H:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 89),
- **1 85 I:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 155),
- **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

	Für Selbstständige	Für abhängig Beschäftigte
«In der Schweiz	Agent	Handelsreisender
	Agent	Représentant de commerce
	Agente	Rappresentante»

Selbständige Tätigkeiten des Einzelhandels

22. **368 L 0363:** Richtlinie 68/363/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 1), geändert durch:

- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 86),

23. **368 L 0364:** Richtlinie 68/364/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 6),

Selbstständige Tätigkeiten des Kohलगrosshandels und Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle

24. **370 L 0522:** Richtlinie 70/522/EWG des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbstständige Tätigkeiten des Kohलगrosshandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112) (ABl. L 267 vom 10.12.1970, S. 14), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 86),
25. **370 L 0523:** Richtlinie 70/523/EWG des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten des Kohलगrosshandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112) (ABl. L 267 vom 10.12.1970, S. 18).

Handel mit und Verteilung von Giftstoffen

26. **374 L 0556:** Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschliesslich der Vermittlertätigkeiten (ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 1).
- 26a. **374 L 0557:** Richtlinie 74/557/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen (ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 5), geändert durch:
- **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

- «in der Schweiz:

Alle Giftstoffe und Produkte gemäss Artikel 2 des Giftstoffgesetzes (SR 814.80), insbesondere diejenigen, die in dem Verzeichnis der Giftstoffe oder Produkte, Teil 1, 2 und 3 gemäss Artikel 3 der Verordnung über Giftstoffe (SR 814.801) aufgeführt sind.»

Reisegewerbe

27. **375 L 0369:** Richtlinie 75/369/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Massnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmassnahmen für diese Tätigkeiten (Abl. L 167 vom 30.6.1975, S. 29).

Selbstständige Handelsvertreter

28. **386 L 0653:** Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382 vom 31.12.1986, S. 17).

F. Industrie und Handwerk

Be- und verarbeitendes Gewerbe

29. **364 L 0427:** Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23–40 (Industrie und Handwerk) (ABl. 117 vom 23.7.1964, S. 1863/64), geändert durch:
- **369 L 0077:** Richtlinie 69/77/EWG des Rates vom 4. März 1969 (ABl. L 59 vom 10.3.1969, S. 8).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Artikel 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.

30. **364 L 0429:** Richtlinie 64/429/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbstständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23–40 (Industrie und Handwerk) (ABl. 117 vom 23.7.1964, S. 1880/64), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 83).

Bergbau einschliesslich Gewinnung von Steinen und Erden

31. **364 L 0428:** Richtlinie 64/428/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbstständige Tätigkeiten des Bergbaus, einschliesslich der Gewinnung von Steinen und Erden (CITI-Hauptgruppen 11–19) (ABl. 117 vom 23.7.1964, S. 1871/64), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 81).

Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste

32. **366 L 0162:** Richtlinie 66/162/EWG des Rates vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbstständigen Berufstätigkeiten der

Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC) (ABl. 42 vom 8.3.1966, S. 584/66), geändert durch:

- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und Getränkeherstellung

33. **368 L 0365:** Richtlinie 68/365/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 9), geändert durch:

- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 85).

34. **368 L 0366:** Richtlinie 68/366/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 12).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

«Artikel 6 Absatz 3 findet keine Anwendung.»

Aufsuchen (Schürfen und Bohren) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung

35. **369 L 0082:** Richtlinie 69/82/EWG des Rates vom 13. März 1969 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus CITI-Hauptgruppe 13) (ABl. L 68 vom 19.3.1969, S. 4), geändert durch:

- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).

G. Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs

36. **382 L 0470:** Richtlinie 82/470/EWG des Rates vom 29. Juni 1982 über Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720) (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 1), geändert durch:

- **1 85 I:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 156),
- **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:
 - «Schweiz
 - A. Spediteur
Expéditeur
Spedizioniere
Zolldeklarant
Déclarant de douane
Dichiarante di dogana
 - B. Reisebürounternehmer
Agent de voyage
Agente di viaggio
 - C. Lagerhalter
Entrepoteiro
Agente di deposito
 - D. Automobilexperte
Expert en automobiles
Perito in automobili
Eichmeister
vérificateur des poids et mesures
verificatore dei pesi e delle misure»

H. Filmindustrie

- 37. **363 L 0607:** Richtlinie 63/607/EWG des Rates vom 15. Oktober 1963 zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens (ABl. 159 vom 2.11.1963).
- 38. **365.L 0264:** Zweite Richtlinie 65/264/EWG de Rates vom 13. Mai 1965 zur Durchführung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens (ABl. 85 vom 19.5.1965, S. 1437/65), geändert durch:
 - **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und

Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 14).

39. **368 L 0369:** Richtlinie 68/369/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbstständigen Tätigkeiten des Filmverleihs (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 22), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).
40. **370 L 0451:** Richtlinie 70/451/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten der Filmproduktion (ABl. L 218 vom 3.10.1970, S. 37), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 88).

I. Andere Sektoren

Unternehmensdienstleistungen im Bereich Immobiliengeschäfte und in anderen Bereichen

41. **367 L 0043:** Richtlinie 67/43/EWG des Rates vom 12. Januar 1967 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbstständige Tätigkeiten auf dem Gebiet
1. der «Immobiliengeschäfte (ausser 6401)» (Gruppe aus 640 ISIC)
 2. einiger «sonstiger Dienste für das Geschäftsleben» (Gruppe 839 ISIC) (ABl. 10 vom 19.1.1967), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).
 - **1 79 H:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 89),
 - **1 85 I:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 156),
 - **95/1/EG, Euratom, EGKS:** Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Artikel 2 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

«in der Schweiz:

- Liegenschaftenmakler,
courtier en immeubles,
agente immobiliare,
- Hausverwalter,
gestionnaire en immeubles,
amministratore di stabili,
- Immobilien-Treuhänder,
régisseur et courtier en immeubles,
fiduciario immobiliare.»

Persönliche Dienste

42. **368 L 0367:** Richtlinie 68/367/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)

2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853) (ABl. L 260 vom 29.10.1968, S. 16), geändert durch:

- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 86).

43. **368 L 0368:** Richtlinie 68/368/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)

2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853) (ABl. L 260 vom 29.10.1968, S. 19).

Verschiedene Tätigkeiten

44. **375 L 0368:** Richtlinie 75/368/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmassnahmen für diese Tätigkeiten (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 22).

Friseure

45. **382 L 0489:** Richtlinie 82/489/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlas-

sungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure (ABl. L 218 vom 27.7.1982, S. 24).

J. Landwirtschaft

46. **363 L 0261:** Richtlinie 63/261/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben (ABl. 62 vom 20.4.1963, S. 1323/63), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 14).
47. **363 L 0262:** Richtlinie 63/262/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen (ABl. 62 vom 20.4.1963, S. 1326/63), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 14).
48. **365 L 0001:** Richtlinie 65/1/EWG des Rates vom 14. Dezember 1964 über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus (ABl. 1 vom 8.1.1965, S. 1/65), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 79).
49. **367 L 0530:** Richtlinie 67/530/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Betriebswechsel (ABl. 190 vom 10.8.1967, S. 1), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 79).
50. **367 L 0531:** Richtlinie 67/531/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind (ABl. 190 vom 10.8.1967, S. 3), geändert durch:

- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).
51. **367 L 0532:** Richtlinie 67/532/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den Genossenschaften (ABl. 190 vom 10.8.1967, S. 5), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).
52. **367 L 0654:** Richtlinie 67/654/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung (ABl. 263 vom 30.10.1967, S. 6), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).
53. **368 L 0192:** Richtlinie 68/192/EWG des Rates vom 5. April 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 13), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).
54. **368 L 0415:** Richtlinie 68/415/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen (ABl. L 308 vom 23.12.1968, S. 17).
55. **371 L 0018:** Richtlinie 71/18/EWG des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbstständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus (ABl. L 8 vom 11.1.1971, S. 24), geändert durch:
- **172 B:** Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).

K. Sonstiges

56. **385 D 0368: 85/368/EWG:** Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 56).

Abschnitt B:

Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen

Die vertragsschliessenden Parteien nehmen folgende Rechtsakte zur Kenntnis:

Allgemein

57. **C/81/74/S.1:** Bekanntmachung der Kommission betreffend Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen, die in den bis zum 1. Juni 1973 vom Rat erlassenen Richtlinien auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehen sind und sich beziehen auf die Zuverlässigkeit, die Konkursfreiheit, die Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeiten (ABl. C 81 vom 13.7.1974, S. 1).
58. **374 Y 0820(01):** Entschliessung des Rates vom 6. Juni 1974 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. C 98 vom 20.8.1974, S. 1).

Allgemeine Regelung

59. **389 L 0048:** Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 23).

Ärzte

60. **375 X 0366: 75/366/EWG:** Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Staatsangehörigen des Grossherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten ärztlichen Diploms sind (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 20).
61. **375 X 0367: 75/367/EWG:** Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1975 zur klinischen Ausbildung des Arztes (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 21).
62. **375 Y 0701(01):** Erklärungen des Rates bei der Annahme der Texte über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für Ärzte in der Gemeinschaft (ABl. C 146 vom 1.7.1975, S. 1).
63. **386 X 0458: 86/458/EWG:** Empfehlung des Rates vom 15. September 1986 betreffend die Staatsangehörigen des Grossherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Diploms als praktischer Arzt sind (ABl. L 267 vom 19.9.1986, S. 30).

64. **389 X 0601:** 89/601/EWG: Empfehlung der Kommission vom 8. November 1989 über die Ausbildung des Gesundheitspersonals in Krebsfragen (ABl. L 346 vom 27.11.1989, S. 1).

Zahnärzte

65. **378 Y 0824(01):** Erklärung zur Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Zahnarztes (ABl. C 202 vom 24.8.1978, S. 1).

Tierärzte

66. **378 X 1029:** 78/1029/EWG: Empfehlung des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend die Staatsangehörigen des Grossherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 12).
67. **378 Y 1223(01):** Erklärungen zur Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. C 308 vom 23.12.1978, S. 1).

Apotheker

68. **385 X 0435: 85/435/EWG:** Empfehlung des Rates vom 16. September 1985 betreffend die Staatsangehörigen des Grossherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Apothekerdiploms sind (ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 45).

Architektur

69. **385 X 0386:** 85/386/EWG: Empfehlung des Rates vom 10. Juni 1985 betreffend die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Diploms auf dem Gebiet der Architektur (ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 28).

Grosshandel

70. **365 X 0077:** 65/77/EWG: Empfehlung der Kommission vom 12. Januar 1965 an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 4 Absatz (2) der Richtlinie 64/222/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Grosshandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland (ABl. 24 vom 11.2.1965, S. 413/65).

Industrie und Handwerk

71. **365 X 0076:** 65/76/EWG: Empfehlung der Kommission vom 12. Januar 1965 an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 4 Absatz (2) der Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 bis 40

(Industrie und Handwerk) vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland (ABl. 24 vom 11.2.1965, S. 410/65).

72. **369 X 0174: 69/174/EWG:** Empfehlung der Kommission vom 22. Mai 1969 an die Mitgliedstaaten betreffend die Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland, die in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 68/366/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) vorgesehen sind (ABl. L 146 vom 18.6.1969, S. 4).

Protokoll über Zweitwohnungen in Dänemark

«Die Vertragsparteien kommen überein, das Protokoll Nr. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark auch auf dieses Abkommen betreffend den Erwerb von Zweitwohnungen in Dänemark durch schweizerische Staatsangehörige anzuwenden.»

Protokoll über die Ålandinseln

«Die Vertragsparteien kommen überein, das Protokoll Nr. 2 der Akte über den Beitritt Finnlands zur Europäischen Union über die Ålandinseln auch auf dieses Abkommen anzuwenden.»

10486

Schlussakte

des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

Die Bevollmächtigten des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Grossherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland

und

der Europäischen Gemeinschaft

einerseits und

die Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft

andererseits,

die am ... neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung über eine allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen

Gemeinsame Erklärung über die Versorgungsbezüge der in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfänger der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften

Gemeinsame Erklärung über die Durchführung des Abkommens

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Schweiz über die Verlängerung des Abkommens

Erklärung der Schweiz zur Migrations- und Asylpolitik

Erklärung der Schweiz zur Anerkennung der Architekten-Diplome

Erklärung der EG und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 1 und 17 des Anhangs I

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Es folgen die Unterschriften

Gemeinsame Erklärung über eine allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, so bald wie möglich Verhandlungen über eine allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstands aufzunehmen.

Gemeinsame Erklärung über die Versorgungsbezüge der in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfänger der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz verpflichten sich, nach einer angemessenen Lösung für das Problem der Doppelbesteuerung der Versorgungsbezüge der in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfänger der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften zu suchen.

Gemeinsame Erklärung über die Durchführung des Abkommens

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen für die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gemäss dem zwischen ihnen geschlossenen Abkommen.

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluss der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

Erklärung der Schweiz über die Verlängerung des Abkommens

Die Schweiz erklärt, dass sie nach ihren geltenden innerstaatlichen Verfahren im siebten Jahr der Anwendung des Abkommens ihren Standpunkt zu dessen Verlängerung festlegen wird.

Erklärung der Schweiz zur Migrations- und Asylpolitik

Die Schweiz bekräftigt ihren Willen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EU und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Migrations- und Asylpolitik. Mit Blick darauf ist die Schweiz bereit, an dem System der EU-Koordinierung im Bereich Asylanträge teilzunehmen, und schlägt die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Parallelübereinkommens zum Dubliner Übereinkommen vor (Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, unterzeichnet am 15. Juni 1990 in Dublin).

Erklärung der Schweiz zur Anerkennung der Architekten-Diplome

Die Schweiz wird dem Gemischten Ausschuss des Abkommens über die Freizügigkeit sofort nach dessen Einsetzung vorschlagen, über die Aufnahme der Architekten-Diplome der schweizerischen Fachhochschulen in den Anhang III des Abkommens über die Freizügigkeit gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1986 Beschluss zu fassen.

Erklärung der EG und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 1 und 17 des Anhangs I

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklären, dass die Artikel 1 und 17 des Anhangs I des Abkommens den gemeinschaftlichen Besitzstand hinsichtlich der Entsendebedingungen für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Drittlands sind, im Rahmen der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen unberührt lassen.

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigen-gruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschliesslich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäss der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

10486

Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	7
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	98.028
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1999
Date	
Data	
Seite	6128-7110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 055 212

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.